

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
15 Gemeinde Lemgow				
966	15	Gemeinde Lemgow	in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Stellung zum nunmehr ausliegenden Planentwurf des RROP. Aus Sicht der Gemeinde Lemgow ist der ausliegende Planentwurf in Teilen nicht nachvollziehbar und begründet ungerechtfertigte Einschränkungen. Insbesondere die zum Teil herangezogenen Datengrundlagen erscheinen wenig aktuell und intransparent. Im Konkreten geht es um die vorgesehene Festlegung der Vorrangfläche für Natur und Landschaft südlich des Ortsteils Bockleben in der Gemeinde Lemgow, die dem nachstehenden Kartenausschnitt mittig zu entnehmen ist.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis auf die Datengrundlage wird zur Kenntnis genommen. Zur Festlegung des Vorranggebietes siehe Einwand ID 988.
982	15	Gemeinde Lemgow	Das hierzu textlich festgelegte Ziel der Raumordnung Ziff. 3.1.2 05 ist in der Beschreibenden Darstellung wie folgt formuliert: 05 Die in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft und Vorranggebiete Natur und Landschaft mit linienhafter Ausprägung sind als für Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln. Danach muss es sich bei dem Bereich um ein für die Natur und Landschaft besonderes wertvolles Gebiet mit mindestens regionaler Bedeutung handeln. Wir gehen davon aus, dass die Fläche auf Grund eines vermuteten Vorkommens von Wiesenweihen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden soll. Die herangezogene Datengrundlage lässt diesen Schluss jedoch nicht ohne Weiteres zu. Ausweislich der Planbegründung wurde zur Einbeziehung von Tierarten das dem Landkreis Lüchow-Dannenberg zur Verfügung stehende aktuelle Datenmaterial ausgewertet. Hierbei soll es sich um Auszüge aus den Datenbanken des NLWKN und weitere Daten des Landkreises, auch erhoben von ehrenamtlichen Akteuren, Daten aus Ornitho, Erfassungen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete und WRRL-Gewässer), Bebauungspläne und Erfassungen innerhalb von Windparks handeln. Eigene Erfassungen wurden nicht vorgenommen. Für die Festlegungen in Kapitel 3.1.2 dient dabei insbesondere der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes (LRP) als Grundlage. Eigene Erhebungen wurden auch im Zuge der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes nicht durchgeführt. Für uns ist nicht nachvollziehbar, wie valide und aktuell die dort vorgebrachten Datengrundlagen sind. Fest steht allerdings, dass nach der Begründung des Planentwurfs auf Seite 70 nur avifaunistisch wertvolle Bereiche nationaler Bedeutung (NLWKN) als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt werden sollen. Dies steht im inhaltlichen Widerspruch zum ausformulierten Ziel in der Beschreibenden Darstellung, wonach auch	wird zur Kenntnis genommen Zur Festlegung des Vorranggebietes siehe Einwand ID 988.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			wertvolle Gebiete von regionaler Bedeutung zu sichern und zu entwickeln sind. Darüber hinaus lässt sich auch aus den veröffentlichten Datengrundlagen des NLWKN nicht ableiten, dass es sich um einen avifaunistischen Bereich mit nationaler Bedeutung handeln soll. Nach den im Internet frei zugänglichen Umweltkarten Niedersachsen ist dies nicht der Fall.	
988	15	Gemeinde Lemgow	Hiernach besteht für die Flächen ein offener Status und kann sicherlich nicht von einem Gebiet mit nationaler Bedeutung für den Vogelschutz ausgegangen werden. Für die Umweltkarten wurden auch die Datengrundlagen des NLWKN herangezogen. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen im Regionalplanentwurf. Da ein Ziel der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG räumlich und sachlich hinreichend bestimmt sein muss erwecken die widersprechenden Datengrundlagen Zweifel an der Erforderlichkeit zur Festlegung eines Vorranggebiets in dieser Abmessung. Weiter muss das formulierte Ziel der Raumordnung abschließend abgewogen sein, was nur auf Grundlage belastbarer Umweltdaten erfolgen kann. Insoweit ist nicht nachvollziehbar, auf welchen Daten die Festlegung erfolgen soll und wie valide diese sind. Nach unserem Verständnis ist es erforderlich, eigenständige Kartierungen im Gebiet durchzuführen. Dies ist aber gerade nicht erfolgt. Insbesondere mit Blick auf die Wiesenweihe, welche ihren Brutplatz aufgrund der wechselnden Kulturen regelmäßig neu lokalisiert ist dies unerlässlich und kann kein veraltetes Kartenmaterial herangezogen werden. Wir fordern insoweit eine neue Analyse der Fläche, die eine Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigt oder dessen Streichung bedingt. Darüber hinaus bitten wir um Übersendung der herangezogenen Erfassungsdaten. Aus dem Landschaftsrahmenplan wird nicht ersichtlich, wann und wo die einzelnen Feststellungen zum Wiesenweihen Vorkommen gemacht wurden. Die Festlegung ist insoweit intransparent und nicht erforderlich. Im Ergebnis ist eine valide Beurteilung der Fläche vorzunehmen oder die Fläche als Vorranggebiet für Natur und Landschaft zu streichen.	wird teilweise gefolgt Das im Entwurf 2025 festgelegte Vorranggebiet Natur und Landschaft an der beschriebenen Stelle basierte auf einem Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung, der durch die staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN in 2025 bestätigt wurde. Auch in 2020 und 2025 haben hier, durch die Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND erfasste, Bruten der Wiesenweihe stattgefunden. Die Wiesenweihe ist eine nach Bundesnaturschutzgesetz § 7, Abs. 2, Nr. 14 streng geschützte Art. Der Erhaltungszustand der Art als Brutvogel wird in Nds. Als ungünstig eingestuft. Von den 400 Brutpaaren in Deutschland brüteten 2008 ca. 100 in Niedersachsen, 2020 waren es laut Roter Liste Niedersachsens nur 65 Paare. Die Art wird auf der deutschen und niedersächsischen Roten Liste als „2 - stark gefährdet“ geführt. Da die Art starken Bestandsschwankungen aufgrund von Nahrungsangebot und Witterung unterliegt, ist es besonders wichtig, Gebiete zu erhalten, die als geeignete Habitate bekannt sind. Alle Daten zur Wiesenweihe werden durch den NLWKN im Rahmen des Wiesenweihenbetreuungsprojekts jährlich erhoben und dem Landkreis, z.B. als untere Naturschutzbehörde, im Rahmen von Planungsvorhaben (z. B. Landschaftsrahmenplan, Neuaufstellung RROP) vertraulich zur Verfügung gestellt. Da es sich bei der Kartierung bzw. Erhebung von Wiesenweihen-Brutplätzen um äußerst sensible Daten zu einem geschützten Umweltgut des Artenschutzes bzw. einer nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützten Art handelt, sind diese in einem hohen Detaillierungsgrad nicht öffentlich zugänglich. Eine Bekanntgabe diesbezüglicher Daten kann Anlass und Auslöser für die Art beeinträchtigende Handlungen von Menschen sein, insbesondere im Rahmen von Planungs- oder Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen. Um diese Möglichkeit auszuschließen, werden die Standortdaten der Wiesenweihenbrutplätze in Anwendung von § 8 Abs. 1 Nr. 4 UIG nicht herausgegeben. Das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Daten ist durch die Auswertung der Daten durch den Landkreis, die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Verarbeitung und Veröffentlichung durch den Landschaftsrahmenplan (siehe Textkarte Feldvögel) und Erstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms gedeckt. Aufgrund der Überarbeitung der Wiesenweihenlebensräume durch die staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN in 2026 wurde festgestellt, dass die Brutnachweise einer hohen räumlichen Dynamik unterliegen. Daher werden die Wiesenweihenlebensräume als Grundsatz der Raumordnung gesichert und die Kulisse der Wiesenweihenlebensräume als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Unabhängig davon ist bei der Planung von Vorhaben der Artenschutz zu berücksichtigen.
989	15	Gemeinde Lemgow	Der Gemeinderat Lemgow hat sich seit 2006 stets gegen den im Zentrum der eigenen Gemeinde direkt zwischen den Dörfern Schweskau, Trabuhn, Großwitzeetze und Simander platzierten Windpark (Schweskau Ost) ausgesprochen. In den frühen 2000er Jahren wurde eine BI (Gegenwind) gegründet, es wurden Eingaben formuliert, Diskussionen geführt und eine Demonstration bis ins Kreishaus geführt. Die Bevölkerung war aufgebracht. Der Windpark wurde dennoch gegen die politischen Entscheidungen des Rates und der großen Mehrheit der Bevölkerung gebaut. Der Park wurde von Fledermaus-Monitoring beispielhaft untersucht, es wurden viele tote Tiere gefunden, es war sogar ein Seeadler dabei. (EJZ berichtete) Selbstverständlich hat sich auch der Gemeinderat in jeder Legislaturperiode gegen das „Repowering“ des bestehenden Windparks klar und unmissverständlich positioniert. Die damals schon bekannt gewordene fehlende Höhenbegrenzung verbreitete Ängste und Beklemmungen. Das geplante Repowering im aktuell zur Diskussion stehenden RROP bestätigt schlimmste Befürchtungen. Konkret lehnt der Rat der Gemeinde die Ausdehnung des in Rede stehenden Gebietes nach Norden (die „Nase“ in der zeichnerischen Darstellung) vehement ab. Es ist nicht verständlich, warum jetzt diese „Nase“ im Norden des vorhandenen Vorranggebietes Windenergie ausgewiesen werden soll. Gemäß Umweltbericht der 1. Änderung des RROP 2004 wurde die Fläche (Teil der damaligen Potentialfläche 14) u.a. aus folgenden Gründen gestrichen: „Ferner wird auf Grundlage der Umweltprüfung und eines Alternativenvergleichs zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG), der Beeinträchtigung von Baudenkmalen und v. a. zur Konfliktminderung in Bezug auf Siedlungen und die Landschaft die Potenzialfläche PF 14 im Norden bis an die Grenze des vorhandenen Vorranggebietes Schweskau zurückgenommen und die Potenzialfläche PF 18 aus der Gebietskulisse entlassen. [...] Die Nutzung der Potenzialfläche PF 14 ist prinzipiell möglich. Allerdings ist die teilweise	wird gefolgt Die nördliche Erweiterung ("Nase") wurde aus der Gebietskulisse entfernt, da es aufgrund des geringen Abstandes der Bestandsfläche zu den umliegenden Orten und der Nord/Süd Ausdehnung dieser Restfläche zu einer Riegelbildung zwischen Schweskau/Puttball und Simander kommen kann. Um die bereits bestehende Belastung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf für einen vergleichsweise geringen Beitrag zu den Flächenzielen nicht weiter zu erhöhen, entfällt diese Restfläche.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			sehr schmale, nach Norden verlaufende Spitze an der Grenze der Bestandstfläche zu begrenzen. Auch dadurch kann ein Querriegel bzw eine kreuzförmige Struktur zwischen Schweskau und Simander vermieden werden. Außerdem wird der bestehende Abstand zum Wald, zum LSG „Lisei“ und zu einem Bereich stärkerer Großvogelaktivitäten gewahrt "	
994	15	Gemeinde Lemgow	Der im Entwurf des RROP als Siedlungsschwerpunkt S1 festgelegte Ortsteil Schweskau, als Versorgungszentrum des Lemgows, mit dem Supermarkt „Tante Enso“, dem Friseur, der Grundschule, der geplanten Kita und dem neuen Baugebiet in Puttball/Mühlenberg II für junge Familien darf nicht durch einen 300 m hohen Sperr-Riegel von WEAs im Osten wie im Westen (Vorranggebiet Woltersdorf) eingekreist werden. Sichtachsen, Geräusch- und Infraschall-Immissionen führen zu einer nicht zu akzeptierenden BEDRÄNGENDEN WIRKUNG der Menschen in Schweskau, Puttball/Mühlenberg und im Lemgow und damit zu einer starken Beeinträchtigung der Lebensbedingungen. Während der am 8.5.25 im Gildehaus/Lüchow durchgeführten Vorstellung des RROP wurde dargelegt, dass der in Rede stehenden Anzahl künftig möglicher WEA im Landkreis gegenwärtig keine entsprechenden Netzkapazitäten zur Ableitung des erzeugten Stroms gegenüberstehen. Da dies bundesweit der Fall ist führt es seit Jahren in steigendem Maß dazu, dass Steuerzahler und Stromkunden aberwitzige Millionen Eurobeträge aufwenden müssen, um die abgeregelten WEAs zu finanzieren. Dies spricht deutlich gegen einen weiteren Ausbau der Windenergienutzung. Der Rat der Gemeinde Lemgow hat sich in seiner Sitzung am 26.11.2024 erneut einstimmig gegen das Repowern des Windparks Schweskau Ost ausgesprochen. Da gemäß Entwurf des RROP entsprechend den gesetzlichen Grundlagen Gebiete mit Höhenbegrenzung nicht für die Erfüllung des Teilflächenziels angerechnet werden können, fordert die Gemeinde Lemgow, die in der 1. Änderung des RROP 2004 im Vorranggebiet Schweskau mit der Höhenbegrenzung von 150 m festgelegten Flächen, im neuen RROP zu streichen. Wie oben dargelegt, ist es der Bevölkerung nicht zuzumuten, dass WEA bis 300 m Höhe näher als 900 m an die Wohnnutzung heranrücken. Die Möglichkeiten der Partizipation durch die Gemeinde Lemgow und die Bürgerinnen und Bürger (Bürgerwindpark) bestehen aktuell nicht. Die Gemeinde Lemgow erhält außer einem mittleren 4stelligen Betrag für die Nutzung der Wirtschaftswege keinerlei weitere Gelder.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung Schweskau, Woltersdorf Süd und Woltersdorf Ost wird keine Riegelbildung um die Ortschaft Schweskau geschaffen, da in der Gesamtbetrachtung mindestens 2 x 60°-Freihaltewinkel um die Ortschaft vorhanden sind. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dazu gehört auch das Repowering von Windenergieanlagen. Gesetzliche Regelungen zum Repowering von Windenergieanlagen werden im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) getroffen. Ein Ratsbeschluss genügt daher grundsätzlich nicht, um ein Repoweringvorhaben zu verhindern. Ein Repoweringvorhaben kann auch außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung vollzogen werden, ein Verzicht auf die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Schweskauf ändert dies folglich nicht. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass aufgrund von vorgebrachten Belangen im Beteiligungsverfahren die Notwendigkeit der Änderung von Ausschlusskriterien für die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergieplanung bestand und im Ergebnis der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen der nördliche Ausläufer des Vorranggebietes Windenergienutzung Schweskau nicht mehr als Vorranggebiet festgelegt wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Möglichkeiten der Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an einem Windpark werden ebenso wie die Umsetzung einer Windparkplanung als Bürgerwindpark nicht über Regelungen in einem RROP festgelegt. Ob ein Windpark als Bürgewindpark realisiert wird ist abhängig von dem Zusammenspiel der GrundstückseigentümerInnen, Initiatoren, GemeindevertreterInnen und AnwohnerInnen. Um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie über Freiflächenanlagen (§ 2 Nr. 3 des WindBG, § 2 Abs.5 Nr. 3 NWindG) zu steigern, wurde im April 2024 das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft gesetzt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
18 Gemeinde Neu Darchau				
2074	18	Gemeinde Neu	Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Neu Darchau Der Bürgermeister Klaus-Peter Dehde der Gemeinde Neu Darchau hat noch folgende Punkte eingereicht, die berücksichtigt werden sollten: 4.1.3 Thema Elbbrücke und Fähren Im Rahmen der Regionallösung zur Flussquerung soll das Wort erhebliche Umweltauswirkung stehen. Des Weiteren steht dort „Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen“. Dieser Satz entspricht nicht der Haltung der Gemeinde Neu Darchau und ist zu streichen. Der weitere Satz: "Die Anbindung der Elbfähren an und durch den ÖPNV soll erhalten und bedarfsgerecht weiter ausgebaut werden" ist zu betonen.	wird nicht gefolgt Das Wort "erhebliche Umweltauswirkung" wird nicht ergänzt, da der Zusammenhang mit der Zielformulierung nicht deutlich wird. Die Zielfestlegung selbst ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme der Zielfestlegung in Ziffer 4.1.3 04 LROP (gem. § 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG)). Die Zielfestlegung basiert zudem auf der Landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens zur Brücke vom Juni 2016 und der Anforderungen aus der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog des NLT diese als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festzulegen. Die Anbindung der Elbfähren ist in Kapitel 4.1.2 04 des RROP geregelt und wird in der Begründung hinreichend beschrieben.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2075	18	Gemeinde Neu	4.1.3 02: In der Zeichnerischen Darstellung werden alle Landesstraßen und alle Kreisstraßen im Planungsraum als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt, um das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße zu ergänzen. Sie sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen, da sie dem Erreichen und der Verbindung der Zentralen Orten und der Siedlungsschwerpunkte im Landkreis dienen. Die Gemeinde Neu Darchau teilt diese Auffassung nicht.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
28 Samtgemeinde Elbtalaue				
1006	28	Samtgemeinde Elbtalaue	Gemeinsame Stellungnahme aller Städte und Gemeinden der Samtgemeinde Elbtalaue zu dem sich im Beteiligungsverfahren befindlichen Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Stand: Februar 2025), nehme ich als Träger öffentlicher Belange im Namen der Samtgemeinde Elbtalaue, der Städte Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe), sowie den Mitgliedsgemeinden Damnitz, Göhrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau und Zernien wie folgt Stellung: 2.1 04, Satz 2 (Beschreibende Darstellung): Die Differenzierung der Ortsteile bzw. Gemeinden in Bezug auf die Siedlungsschwerpunkte ist nicht ausreichend In der Aufzählung der Siedlungsschwerpunkte werden teilweise nicht die einwohnerstärksten Ortsteile der Gemeinden genannt, wie zuvor beschrieben. Statt des Ortsteils Göhrde ist beispielsweise Metzingen als Hauptort der Gemeinde Göhrde zu nennen, welcher im Anhang auch mit S2 gekennzeichnet ist. Hier ist zudem Dübbekold blau gekennzeichnet, ohne dass es als S2 benannt ist. Diese farbliche Darstellung sollte herausgenommen werden. Wenn in der beschreibenden Darstellung die Ortsteile mit Siedlungsschwerpunkten aufgeführt werden sollen, sollen diese auch entsprechend des Anhangs 2 genannt werden. Alternativ sollte in der beschreibenden Darstellung auf das Wort „Ortsteile“ verzichtet werden und nur die Gemeinden aufgezählt werden, die mit S1 und mit S2 ausgewiesen werden und danach entsprechend differenziert werden. Ein Hinweis darauf, für welche Ortsteile die Einordnung in S1 und S2 gelten, sollte in diesem Fall mit einem Verweis auf den Anhang 2 vorgenommen werden.	wird gefolgt Für die Festlegung eines S1 oder S2 Standortes ist nicht ausschlaggebend, ob es der einwohnerstärkste Ortsteil der Gemeinde ist, sondern die Ausstattung mit einer guten (S1) oder ausreichenden (S2) Infrastruktur. Zumeist sind diese Orte die einwohnerstärksten der jeweiligen Gemeinde. Um diese Missverständnisse auszuräumen, wird die Formulierung des Plansatzes angepasst. Die Aufzählung des Ortes Göhrde im Plansatz ist ein Fehler und wird mit der Nennung vom eigentlich gemeinten Ortsteil Metzingen als Siedlungsschwerpunkt S2 angepasst. Auch das in Anhang 2 fälschlicherweise farblich blau markierte Dübbekold wird angepasst.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1007	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.1 06, Satz 4 (Beschreibende Darstellung/Begründung): Die Ausführungen zum Umgang mit Entwicklungskontingenten ist missverständlich und muss klarer dargestellt werden Die Formulierung in der beschreibenden Darstellung lautet: „Von den Entwicklungskontingenten sind bislang unbebaute Bauflächen bzw. Baugebiete für Wohnnutzung der Flächennutzungspläne abzuziehen; gleiches gilt für den Fall, dass Bauflächen bzw. Baugebiete in solche für Wohnnutzung geändert werden sollen“. Diese Formulierung sollte geändert und deutlich vereinfacht werden, da sie missverständlich ist. Es sollte schon in der beschreibenden Darstellung einfacher erklärt werden. Folgender Vorschlag sollte übernommen werden: „Unbebaute Wohnbauflächen oder Wohngebiete, die bereits im Flächennutzungsplan dargestellt sind, werden vom Entwicklungskontingent abgezogen. Auch Flächen, die im Flächennutzungsplan keine Bauflächen sind und dann in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen, werden vom Entwicklungskontingent abgezogen, sobald sie umgewandelt sind. Wenn es heißt, dass Flächen vom Entwicklungskontingent abgezogen werden, ist gemeint, dass sich das Entwicklungskontingent der Gemeinde dadurch verringert (Bspw. von 2 ha auf 1 ha Entwicklungskontingent)“ In der Begründung sollte der erste Satz: „Um allen Gemeinden eine vergleichbare Ausgangslage zu ermöglichen, werden bislang nicht durch Bebauungsplan entwickelte oder unbebaute Bauflächen bzw. Baugebiete der Flächennutzungspläne, die als Wohnbaufläche bzw. Wohngebiete dargestellt sind oder in Wohnbauflächen oder Wohngebiete geändert werden sollen, von den Entwicklungskontingenten abgezogen.“, durch folgenden zum besseren Verständnis ersetzt werden: „Um eine einheitliche Ausgangslage für alle Gemeinden zu schaffen, werden Wohnbauflächen oder Wohngebiete im Flächennutzungsplan, die bislang unbebaut sind oder für die noch kein Bebauungsplan besteht, vom jeweiligen Entwicklungskontingent abgezogen. Auch Flächen, die im Flächennutzungsplan keine Bauflächen sind und dann in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen, werden vom Entwicklungskontingent abgezogen, sobald sie umgewandelt sind.“ Danach sollte eine Auflistung der Fälle folgen, welche vom Entwicklungskontingent abgezogen werden und eine für die Fälle, welche nicht vom Entwicklungskontingent abgezogen werden. Diese detaillierte Klarstellung ist wichtig, um zukünftige Konflikte über den Umgang mit den Entwicklungskontingenten zu verhindern	wird teilweise gefolgt Der vom Einwender vorgebrachte Plansatz wird so nicht in die Beschreibenden Darstellung übernommen, da auch Baugebiete in den alten Flächennutzungsplänen festgelegt worden sind. Eine Umformulierung sowie ein erläuternder Satz zum Abzug von " Flächen, die im Flächennutzungsplan keine Bauflächen sind und dann in Wohnbauflächen umgewandelt werden sollen, werden vom Entwicklungskontingent abgezogen, sobald sie umgewandelt sind" wurde in der Begründung ergänzt. Es sind im RROP nur ausgewiesene Baugebiete und Bauflächen für andere als Wohnnutzung gemeint, deren Fläche bei Umwandlung von den Entwicklungskontingenten abgezogen werden sollen. Die Ergänzung, dass bei der Umwandlung sonstiger Flächen aus FNP, die keine Bauflächen sind, ein Abzug der Fläche auf die Entwicklungskontingente erfolgt ist nicht notwendig, da das Entwicklungskontingent grundsätzlich dafür in Anspruch genommen wird. Da eine Auflistung der Fälle, die nicht auf die Entwicklungskontingente angerechnet werden bzw. eine Auflistung der Flächen, die nicht von den Entwicklungskontingenten abgezogen werden, bereits in der Begründung erfolgt ist, bedarf es keiner weiteren Auflistung anderer Fall- bzw. Flächenkonstellationen.
1009	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.1 08 (Beschreibende Darstellung/Begründung/Zeichnerische Darstellung) • Als weiterer Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung soll auch der Ortsteil Sammatz (Gemeinde Neu Darchau) aufgenommen werden. Der Ort Sammatz ist als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung darzustellen und in beschreibender Darstellung sowie Begründung entsprechend zu ergänzen. Die Definition eines solchen Ortes	wird teilweise gefolgt Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden die Festlegungen des RROP 2004 sowie der 1. Änderung Wind 2019 überprüft, ggf. beibehalten, überarbeitet und/oder aktuelle gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst. Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung des RROP wurden gem. den Vorgaben der NLT-Arbeitshilfe

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ist gemäß Begründung: „Mit der Festlegung „Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung“ werden Orte festgelegt, die aufgrund ihrer Attraktivität aber auch ihrer räumlichen Lage eine besondere regionale aber auch überregionale Bedeutung für die Naherholung bzw. den Tagestourismus haben.“ Obwohl Sammatz das zusätzlich aufgestellte Mindestkriterium der Lage am überregional bedeutsamen Elberadweg nicht erfüllt, sollte es als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt werden, da es die weiteren Mindestkriterien und die Definition für die Festlegung eines Standortes mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung in vollem Umfang erfüllt. • Der Standort Göhrde mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung muss in der Begründung ergänzt werden Auf Seite 33 der Begründung werden die Standorte für landschaftsgebundene Erholung aufgezählt. Hier ist der Standort Göhrde zu ergänzen, da Göhrde in der beschreibenden Darstellung aufgelistet ist, in der Begründung hingegen fehlt. • Das Gebiet der Dömitzer Eisenbahnbrücke sollte im RROP Berücksichtigung finden. Ggf. auch als Kulturelles Sachgut unter 3.1.5 02 Die Dömitzer Eisenbahnbrücke sollte im RROP gekennzeichnet werden, ggf. als kulturelles Sachgut oder als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung, da sie als touristische Attraktion mit historischem Kontext einen zu erhaltenden Anlaufpunkt in der Region darstellt, den es regionalplanerisch zu sichern gilt.	und den vom Plangeber als Träger öffentlicher Belange (im eigenen Wirkungskreis) festgelegten Kriterien überprüft und neu festgelegt (s. dazu RROP-Begründung 2.1 08). Der gesamte Landkreis ist geprägt durch eine Vielfalt an abwechslungsreichen Landschaften, Erholungsinfrastrukturen sowie Bau- und Kulturdenkmälen. Der Planungsträger verfolgt mit seiner "Auswahl"/"Festlegungen" eine Hervorhebung der Orte, die für diese Festlegung besonders geeignet sind und in ihrer Entwicklung durch die Zielfestlegung unterstützt werden sollen Sammatz: Der Ortsteil Sammatz erfüllt die Kriterien des Planungsträgers, auch im Vergleich zu den im RROP festgelegten Standorten, in Bezug auf die Auswahlkriterien nicht. Die bisherige, z.T. illegale bau- und planungsrechtlich Entwicklung des OT hat dazu geführt, dass städtebaulich Konflikte entstanden sind, die durch eine Festlegung als Standort mit besonderer Entwicklung Erholung im RROP nicht verschärft werden sollen. Im Übrigen sind die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten von Sammatz gemäß den zwischenzeitlich durchgeführten Bauleitplanverfahren weitestgehend ausgeschöpft. Göhrde: Der Standort Göhrde als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung wird in der Begründung ergänzt. Dömitzer Eisenbahnbrücke: Bei der Dömitzer Elbbrücke handelt es sich um die Reste der zweigleisigen Eisenbahnbrücke über die Elbe, die von 1870-1874 gebaut und zum Teil 1945 zerstört wurde. Im ADABweb, dem Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege, wird die Dömitzer Elbbrücke als bauliche Anlage und Einzeldenkmal gem. § 3 Abs. 2 NDSchG geführt. Einzeldenkmale werden im RROP nicht dargestellt. "Das Gebiet" Dömitzer Eisenbahnbrücke entspricht nicht den Kriterien, die zur Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung erfüllt sein müssen, und wird daher nicht als ein solcher Standort festgelegt. Auch eine Festlegung "des Gebietes" Dömitzer Eisenbahnbrücke als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut kann nicht erfolgen, da der Planungsträger Gebiete und kein Einzeldenkmale gem. § 3 Abs. 2 NDSchG einordnen muss und es im RROP nicht als Vorranggebiet ausweisen kann. Es steht den kommunalen Planungsträgern frei, die Fläche im Bereich der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Eisenbahnbrücke bauleitplanerisch zu sichern.
1012	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.1 „10“ (Neuaufnahme im Entwurf) Berücksichtigung von Entwicklungspotential von Sonder- und Konversionsstandorten Es wird vorgeschlagen, ein weiteres Ziel mit folgender Formulierung in den RROP-Entwurf aufzunehmen (Begründung siehe Anlage I): „Um die Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren, sind brachgefallene Siedlungsflächen innerhalb bestehender Konversions- und Sonderstandorte (insbesondere im Bereich Neu Tramm, ÜFEST Lüchow, Torii-Tower Gusborn, Thuraue Turm, Schlachthof Steine, Bergwerk Gorleben) einer regionalverträglichen, nachhaltigen Folgenutzung zuzuführen, wobei die Umnutzung der vorhandenen Gebäudesubstanz und Infrastrukturanlagen im Fokus stehen soll.“	wird zur Kenntnis genommen Eine ergänzenden Zielfestlegung in Bezug auf die im Landkreis vorhandenen, teilweise ehemaligen Konversionsstandorte ist aus Sicht des Planungsträger nicht notwendig, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 868.
1014	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte 2.2 04, Sätze 6 u. 7 (Begründung): Änderung der Bezeichnung für Hitzacker (Elbe) von „Gemeinde“ in „Stadt“ Im letzten Satz auf Seite 41 heißt es: „Dem grundzentralen Verflechtungsbereich des Grundzentrums in Hitzacker sind die Gemeinden Hitzacker, Göhrde und Neu Darchau zugeordnet (Abb. 14).“ Hier ist muss „Gemeinde“ Hitzacker in „Stadt“ Hitzacker (Elbe) geändert werden.	wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung wird entsprechend geändert.
1016	28	Samtgemeinde Elbtalaue	2.2 06 (Beschreibende Darstellung/Begründung/Zeichnerische Darstellung): Das zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg soll um den Ortsteil Nebenstedt ergänzt werden. Gemäß der erfolgten Vorabstimmung mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde die Erweiterung des zentralen Siedlungsgebietes um den Ortsteil Nebenstedt nicht in die Planung aufgenommen. Aus Sicht der Samtgemeinde Elbtalaue sollte das zentrale Siedlungsgebiet allerdings um den entsprechenden Ortsteil erweitert werden. Vom Landkreis wurde angeführt, dass der Grund u.a. sei, dass kein unmittelbarer Siedlungszusammenhang zum Ortsteil Dannenberg besteht. In der Begründung zu den Entwicklungskontingenten heißt es jedoch: „Da die kleinen Ortsteile ohne Kategorisierung aufgrund ihrer geringen Einwohnerstärke nur geringe Entwicklungskontingente erhalten, sind die Gemeinden angehalten die Entwicklungskontingente nach Möglichkeit auf die zentralen Siedlungsgebiete der Zentralen Orte bzw. Auf ihre jeweiligen Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.“ Die Freifläche zwischen dem Ortsteil Dannenberg und dem Ortsteil Nebenstedt wäre aus städtebaulicher Sicht für die Konzentration der Entwicklungskontingente sehr geeignet, da sie durch die umliegende Bebauung bereits baulich geprägt ist und im Ortsteil Dannenberg bis zur B 191 im Flächennutzungsplan als Misch- bzw. Gewerbefläche dargestellt	wird nicht gefolgt Wie in der Vorabstimmung kommuniziert, wird das Zentrale Siedlungsgebiet nicht auf Nebenstedt ausgedehnt. Es gibt keinen unmittelbaren Siedlungszusammenhang zum Ortsteil Dannenberg. Nebenstedt liegt vielmehr räumlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen getrennt von Dannenberg. Als Zentrales Siedlungsgebiet sollen (nur) die zentralen Wohnstandorte in Verbindung mit den zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen ausgewiesen werden. Das trifft für Nebenstedt nicht zu. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass das Zentrale Siedlungsgebiet den Zentralen Ort (hier das Grundzentrum Dannenberg) definiert und damit gemäß dem Konzentrationsgebot des LROP auch der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten dient. Nebenstedt ist für großflächigen Einzelhandel keine Standortoption. Der Grundsatz 2.1 06 Satz 6 des RROP: "Die Entwicklungskontingente sollen in den zentralen Siedlungsgebieten der Grundzentren und des Mittelzentrums sowie in den Siedlungsschwerpunkten gebündelt werden.", der in der Bauleitplanung der Abwägung unterliegt, ist im Fall von Dannenberg nicht umsetzbar. Deshalb wurde das

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			wird. Zudem eignet sich die Fläche rechts und links der B 191 aufgrund der Lage an der Bundesstraße und der entsprechend guten Erreichbarkeit für die Entwicklung von potentiellen Einzelhandelsgroßprojekten. Da die Möglichkeit der Entwicklung dieser Projekte an dieser Stelle durch die Lage außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt Dannenberg eingeschränkt wäre, es aus städtebaulicher Sicht jedoch eine Potentialfläche für die weitere Entwicklung der Stadt Dannenberg (Elbe) darstellt, sollte der zentrale Siedlungsbereich erweitert werden, um Möglichkeiten der Erweiterung offen zu halten. Dies würde zudem der Ausweisung von Dannenberg als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel gerecht werden und die Entwicklung auf Flächen steuern, die für eine entsprechende Entwicklung auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine entgegenstehenden Schutzgüter beinhalten. Durch eine Entwicklung dieser Flächen würde, neben der städtebaulichen Verbindung der beiden Ortsteile, welche bereits nördlich der B 191 besteht, auch eine Verbindung über die B 191 hinweg entstehen und sich somit städtebaulich eine ähnliche Lage wie zum Ortsteil Prisser im Westen entwickeln, welcher ebenfalls Teil des zentralen Siedlungsgebietes ist. Eine Erweiterung des zentralen Siedlungsgebietes soll daher bis zur östlichen Grenze des im Rahmen der 102. Änderung geänderten Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalaue erfolgen, um eine Steuerung auf geeignete Flächen für die Entwicklung der Stadt Dannenberg (Elbe) zu bewirken und das zentrale Siedlungsgebiet korrekt darzustellen.	Baugebiet Nebenstedt entwickelt und dort bereits Entwicklungskontingente von Dannenberg übertragen und gebündelt. Die Freiflächen zwischen den OT Dannenberg und Nebenstedt sind gemäß Stellungnahme als Misch- und Gewerbeflächen ausgewiesen und nutzbar. Damit sind sie jedoch weniger für die Inanspruchnahme von Entwicklungskontingenten geeignet, denn diese wurden für die Wohnbaulandentwicklung festgelegt. Auch Einzelhandelsgroßprojekte sind in gewerblichen und gemischten Bauflächen nicht zulässig. Für großflächigen Einzelhandel aperiodisch gibt es u.a., das noch nicht bebaute Sondergebiet im Geltungsbereich des B-Planes Pörmke Nord weiter südwestlich, das im RROP als Bestandteil des zentralen Siedlungsbereiches festgelegt worden ist. Außerdem muss sich der Vorhabensumsatz für Einzelhandelsprojekte nach der Kaufkraft im Kongruenzraum richten und ist gemäß dem Kongruenzgebot des LROP begrenzt. Deshalb ist offen, ob weitere Einzelhandelsgroßprojekte in Dannenberg überhaupt zulässig wären. Da auch eine Vergleichbarkeit mit dem Ortsteil Prisser auf Gunde der fehlenden zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen in Nebenstedt und der fehlenden städtebaulichen Verbindung zum Ortsteil Dannenberg nicht gegeben ist, wird die räumlichen Abgrenzung des zentralen Siedlungsbereiches von Dannenberg nicht verändert.
1019	28	Samtgemeinde Elbtalaue	Zu 3: Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 3.1 Entwicklung eines Landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1.2 06 und 07 (Zeichnerische Darstellung): Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft muss im Bereich der Gemeinde Karwitz im Ortsteil Nausen bzgl. der Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zum Baubaugebiet „Lokau“ angepasst werden Im Ortsteil Nausen plant die Gemeinde Karwitz ein Neubaugebiet zu entwickeln. Hierfür befindet sich der Bebauungsplan „Lokau“ aktuell in Aufstellung. Parallel läuft hierzu vom 27.05.2025 bis 01.07.2025 das Beteiligungsverfahren zur Entlassung einzelner Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet. Das Vorbehaltsgebiet sollte daher bezüglich dieser Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes angepasst werden, um den zukünftigen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes zu entsprechen	wird gefolgt Da das Entlassungsverfahren bereits weit vorangeschritten ist und das Beteiligungsverfahren durchlaufen hat wurde die Abgrenzung an dieser Stelle angepasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1021	28	Samtgemeinde Elbtalaue	Das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft muss im Bereich der Gemeinde Gusborn im Ortsteil Siemen angepasst werden Im Ortsteil Siemen in der Gemeinde Gusborn wurde am 23.01.2025 der Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Siemen gefasst. Der geplante Geltungsbereich wurde mit dem Landkreis vorabgestimmt (siehe Anlage II). Dieser wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung dargestellt. Aufgrund der sinnvollen Ergänzung des Innenbereichs, mit welcher Wohnbau land in einer dem Ortsteil angemessenen Größe geschaffen werden soll und vor dem Hintergrund, dass hierfür keine neuen verkehrlichen Erschließungswege herzustellen sind, sollen die Vorbehaltsgebiete an den geplanten Geltungsbereich der Ergänzungsfläche angepasst werden.	wird nicht gefolgt Bei der genannten Fläche des Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft handelt es sich gemäß der staatlichen Vogelschutzwarte des NLWKN um einen Großvogellebensraum von landesweiter Bedeutung. Dieser ist in den niedersächsischen Umweltkarten (Geodatenviewer) eingezeichnet (2933.1/20) und ist aufgrund von Wachtelbruten festgelegt worden. Östlich des eingezeichneten Flurstücks liegt das EU-VSG V21 Lucie. Das genannte Vorbehaltsgebiet für Grünlandbewirtschaftung-, pflege und entwicklung wurde aufgrund von Grünland im potentiellen Retentionsraum nach Landschaftsrahmenplan festgelegt. Das RROP richtet sich an öffentliche Stellen, welche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu Bauleitplanungen berücksichtigen müssen (vgl. § 4 ROG), dies gilt auch für eine Ergänzungssatzung, denn für diese gelten die Grundsätze der Bauleitplanung nach einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nach § 1 und § 1a BauGB (§ 34 Abs. 5 BauGB). Im weiteren Verfahren zur Aufstellung der Ergänzungssatzung müssen die Belange der Raumordnung in die Abwägung eingestellt werden. Die Ziele der Raumordnung sind hierbei zu beachten, die Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen. Die genannten Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und müssen daher in der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung berücksichtigt d.h. mit abgewogen werden und stehen nicht im Widerspruch zu dem genannten
1022	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung 3.2.1 04 (Zeichnerische Darstellung): Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Bereich der Stadt Dannenberg (Elbe) im Ortsteil Nebenstedt muss im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung in Bezug auf die Wohnbebauung angepasst werden Die Fläche östlich von Nebenstedt wurde mit in Kraft treten der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Wohnbebauung vorbereitet. Der nördliche Bereich dieser Fläche ist zudem mit dem Bebauungsplan „Nebenstedt Ost — BAI“ bereits planungsrechtlich als Bauland ausgewiesen. In der zeichnerischen Darstellung des RROP wird diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen dargestellt. Die Darstellung ist entsprechend der 102. Änderung des Flächennutzungsplanes zu reduzieren.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt und das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen im Bereich der Stadt Dannenberg (Elbe) im Ortsteil Nebenstedt aufgrund der vorhandenen Flächennutzungsplanänderung angepasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1023	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.1 04 (Zeichnerische Darstellung) Begründung zur abweichenden Flächendarstellung zur tatsächlichen Nutzung Im Samtgemeindegebiet sind abweichende Darstellung von Acker- und Grünland sowie Waldnutzung zur tatsächlichen Nutzung in der örtlichkeit dargestellt. Beispielsweise werden hier die Lanke Gärten, der Pflanzgarten Gelderländer Straße [bekannt] in Hitzacker (Elbe), der tatsächliche Acker wird Grünland bereich Pisselberger Wiesen genannt. Welcher Gedanke wird mit der Abweichenden Darstellung bezweckt?	wird zur Kenntnis genommen Das RROP stellt nicht die tatsächliche Nutzung dar, sondern greift die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms auf und konkretisiert diese räumlich. Darüber hinaus werden eigene regionsspezifische Planungsziele der Regionalplanungsträger in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Hierfür wird eine Fülle von Planzeichen benötigt. Diese sind in der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog für die Regionalplanung näher erläutert, so sind z.B. die erwähnten Gärten mit der Signatur "Zentrales Siedlungsgebiet" versehen.
1024	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.1 09 (Beschreibende Darstellung): Ergänzende Formulierung zum Waldabstand Die neue Regelung für den Waldabstand wird begrüßt. Die Regelung wird so verstanden, dass eine Unterschreitung der 35 Meter im Rahmen der Bauleitplanung im Zusammenhang mit einer Prüfung von Alternativen argumentiert werden muss, allerdings kein Zielabweichungsverfahren benötigt wird, sofern die Argumentation für die Unterschreitung der 35 Meter schlüssig ist. Zur Klarstellung dieses Sachverhalts könnte in der Begründung ergänzt werden, dass kein Zielabweichungsverfahren benötigt wird, wenn die 35 Meter unterschritten werden sollen, sondern sich argumentativ auf Ebene der Bauleitplanung mit dem Ziel auseinandergesetzt werden muss. Zudem sollte in der Begründung die Formulierung aus Satz 2 der beschreibenden Darstellung im Freiraum genauer definiert werden. Diese Formulierung sollte so verstanden werden, dass der Abstand von 35 Metern nicht für die Veränderung von baulichen Anlagen oder dessen planungsrechtlichen Grundlagen in bestehenden Siedlungen, sondern bei Erweiterung von bebaubaren Flächen in die freie Landschaft gilt.	wird teilweise gefolgt Die Unterschreitung des Waldabstands ist in den in Satz 3 genannten Fällen als Ziel-Ausnahme-Regelung gemäß § 6 Abs. 1 ROG festgelegt, so dass für die genannten Fälle keine Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG erforderlich ist. In der Begründung sind Ergänzungen zur Klarstellung z.B. zur Definition des Freiraumes erfolgt.
1025	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.3 02 (Beschreibende/Begründung/Zeichnerische Darstellung): Aufnahme des Modellflugplatzes in der Gemeinde Damnitz als regional bedeutsame Sportanlage Die Eigentumsfläche des Modellsportvereins Schwalbe Dannenberg e.V. (MSV-Schwalbe) auf dem [Lage bekannt] der Gemarkung Damnitz erfüllt die Voraussetzungen für die Einordnung als regional bedeutsame Sportanlage und sollte daher als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festgelegt und entsprechend in der zeichnerischen Darstellung dargestellt werden.	wird nicht gefolgt Der Modellflugplatz in Damnitz ist nicht raumbedeutsam und erfüllt keine regionale und/oder überregionale Funktion. Damit sind die Kriterien des Landkreises sowie der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage nicht erfüllt. In der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog ist mit der Bezeichnung "Flugsport - FS" als grundsätzlich raumbedeutsam ein Modellflugplatz nicht gemeint.
1026	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.3 04 (Beschreibende/Zeichnerische Darstellung): Aufnahme des Sportboothafens Damnitz (MBC 509) Der Sportboothafen des Motor-Boot-Clubs 509 in Damnitz (Elbekilometer 509) ist in der zeichnerischen sowie beschreibenden Darstellung zu ergänzen, da dieser nicht entsprechend ausgewiesen wurde	wird nicht gefolgt Für die Festlegung als Vorranggebiet Sportboothafen hat der Planungsträger Kriterien aufgestellt. Da der Sportboothafen in Damnitz weder bauleitplanerisch gesichert ist, noch eine Funktion als Schutzhafen hat (§ 29 Zweiter Teil Schutzhafenverordnung (SchutzhafenV)), erfüllt er die Kriterien des Planungsträger nicht und wird daher nicht als

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiet Sportboothafen festgelegt.
1027	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur 4.2.1 01, Sätze 1 bis 4 (Begründung/Zeichnerische Darstellung) Hinweis auf Gunstflächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Die Samtgemeinde Elbtalaue beabsichtigt, losgelöst von der Potenzialanalyse für alle Mitgliedsgemeinden/Städte jeweils mindestens einen Gunststandort zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen. Einige der Gunststandorte wurden auch bereits auf Gemeindeebene beschlossen. Die vorgeschlagenen Gunstflächen, die aus fachplanerischer Sicht am besten geeignet sind, sind in den anliegenden Karten dargestellt und sollen entsprechend freigehalten werden (Siehe Anlage III). Für einige konkrete Vorhaben wurden auch bereits umfassende Standortvorprüfungen anhand eines eigens dafür entwickelten Bewertungstools durchgeführt sowie entsprechende Flächennutzungsplanänderungsverfahren eingeleitet. 4.2.1 02 (Begründung/Zeichnerische Darstellung) Hinweis auf bestehende Flächennutzungsplanänderungsanträge zur Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß „Gemeindeöffnungsklausel“ nach § 245e BauGB außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Gemeinden Zernien, Göhrde, Karwitz, Jameln sowie die Stadt Dannenberg (Elbe) haben Anträge bei der Samtgemeinde Elbtalaue auf Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Windenergiegebieten gestellt. Die Samtgemeinde weist darauf hin, dass für die beantragten Flächen aktuell zwei Änderungsbeschlüsse der Samtgemeinde vorliegen (Siehe Anlage IV-A u.-B). Die Einleitung von zwei weiteren Verfahren wurde von Gemeinden bei der Samtgemeinde Elbtalaue beantragt (Siehe Anlage V-A u.-) 4.2.2 01 (Begründung) Ergänzung der Batteriespeicherplanung in der Gemeinde Jameln In der Gemeinde Jameln läuft aktuell das Verfahren zur 118. Änderung des Flächennutzungsplans, um auf der nördlichen Fläche des.. [Lage bekannt], Gemarkung Volkfen die Errichtung eines Batteriespeichers vorzubereiten (Siehe Anlage VI-A u.-B). Ein entsprechender Hinweis soll in die Begründung aufgenommen werden. • Ergänzung der möglichen Erweiterung des Umspannwerkes in Lüggau, Bereich Stadt Dannenberg (Elbe). Um den zukünftigen Anforderungen der Energieinfrastruktur gerecht zu werden, ist die Erweiterung des Umspannwerkes Lüggau bei Dannenberg geplant. Ein entsprechender Hinweis soll in die Begründung aufgenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise zu den Planungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, zur Gemeindeöffnungsklausel und zur Planung des Batteriespeichers werden zur Kenntnis genommen. Ich weise darauf hin, dass sobald die Beteiligung zum zweiten Entwurf der RROP Neuaufstellung gestartet ist, die gegenüber dem ersten RROP Entwurf unveränderten Ziele als in Aufstellung befindliche Ziele anzusehen sind, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1028	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen 4.3 02 (Begründung) Anpassung der missverständlichen Formulierung zur Ausführung zu Dragahn als Standort von Rüstungsaltslasten. In den Ausführungen zu Dragahn heißt es im zweiten Satz: Kriegsende 1945 wurden die Anlagen des Standortes zwar weitestgehend zerstört (Jürries und Wachter 2008)." Das „zwar“ im Satz weist auf eine weitergehende Erläuterung hin, die jedoch nicht folgt. Sollte dies nicht der Fall sein sollte das Wort aus dem Satz gestrichen bzw. angepasst werden	wird gefolgt Der Planungsträger hat an der betreffenden Stelle den Satz ergänzt, neue Gliederungsziffer ist 4.3 01 Satz 2.
1029	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.3 02 (Zeichnerische Darstellung) Anpassung der Altlastenflächen im Rundling Neu-Tramm In der zeichnerischen Darstellung ist nur der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neu Tramm — Rund ling“ von der Altlastenfläche ausgespart. Für den Standort Neu Tramm liegt diesbezüglich das „Gutachten zur Altlastenuntersuchung mit Gefährdungsabschätzung“ des Instituts für Umweltschutzdienstleistungen Rostock aus dem Mai 1999 vor. Dieses sollte zur genaueren Differenzierung des Standortes hinsichtlich der Altlastenstandorte berücksichtigt werden. Die Darstellung der Altlastenfläche ist entsprechend des Gutachtens der Altlastenuntersuchung anzupassen.	wird nicht gefolgt Aus dem Einwand geht nicht eindeutig hervor, inwiefern eine genauere Differenzierung des Standortes vollzogen werden soll. Die Sicherung von altlastenverdächtigen Flächen ergibt sich aus dem Ziel des LROP (4.3 01). Diese sind zu erfassen und zu sichern. Diesem Ziel kommt der Planungsträger in Form einer konkretisierten Gebietsfestlegung als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten (u.a. in Neu Tramm) nach. Die Sicherung als Vorranggebiet geschieht vor dem Hintergrund, dass innerhalb dieser Flächen auch heute noch eine erhebliche Gefährdung für Mensch und Umwelt bestehen könnte. Im Rahmen des vom Einwender genannten Gutachtens wurden unterschiedliche Untersuchungsflächen festgelegt und ein Gefährdungseinstufung vorgenommen. Zum Teil befinden sich auf dem Gelände noch kontaminierte Flächen, die im Rahmen von Bautätigkeiten berücksichtigt werden müssen. Eine Anpassung der Flächenkulisse bzw. eine konkrete Herausnahme einzelner Flächen aus der Gesamtkulisse, sofern das mit diesem Einwand gemeint ist, erfolgt auf Ebene der Regionalplanung vor diesem Hintergrund nicht. Eine weitere räumliche Differenzierung wäre Aufgabe der Bauleitplanung, wie sie z.B. im Rahmes eines B-Planes Neu Tramm-Rundling erfolgt ist. Die Festlegung von Neu Tramm als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten steht grundsätzlich Planungen von Bautätigkeiten nicht entgegen. Für Vorhaben bzw. Bauleitplanung innerhalb der Vorranggebietskulisse in Neu Tramm, stellt das benannte Gutachten eine Grundlage für die Bewertung einzelner Flächen dar.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1030	28	Samtgemeinde Elbtalaue	Ergänzende Stellungnahme der Stadt Hitzacker (Elbe) Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Neu Darchau B.Erläuterungen und Kartenmaterial Entwicklungspotential von Sonder- und Konversionsstandorten Geltungsbereich Ergänzungssatzung Siemen Vorschlag Gunststandorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Samtgemeindegebiet IV-APotentielle Windenergiegebiete mit Aufstellungsbeschluss (Forst Gamehlen und Volkfien) IV-BPotentielles Windenergiegebiet mit Aufstellungsbeschluss (Göhrde OT Schmessau) V-A Potentielle Windenergiegebiete; Für FNP-Verfahren beantragt (Kollase und Plumbohm) V-B Potentielle Windenergiegebiete; Für FNP-Verfahren beantragt (Sellien und Riebrau-Breese) VI-AÜbersichtskarte Standort Batteriespeicher Jameln VI-BDetail-Karte Batteriespeicherstandort	wird zur Kenntnis genommen Die ergänzende Stellungnahme der Stadt Hitzacker wurde unter Einwand ID 2066 bis Einwand ID 2073 bearbeitet. Die ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Neu-Darchau wurde unter ID 2074 bis Einwand ID 2075 bearbeitet. Die als Erläuterungen und Kartenmaterial eingereichten Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.
1034	28	Samtgemeinde Elbtalaue	3.2.4 05, Satz 1 (Begründung): Ergänzung des Hochwasserereignisses 2003 Es wird in der Begründung auf verschiedene extreme Hochwasserereignisse Bezug genommen. In die Auflistung sollte auch das Winterhochwasser von 2003 aufgenommen werden, welches durch besonderen Eisgang geprägt war.	wird gefolgt In der Begründung wird das Hochwasserjahr 2003 ergänzt.
1036	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.2 02 (Zeichnerische Darstellung): Ergänzung des Straßenverlaufs bei Damnatz Nordwestlich von Damnatz endet die Straße regionaler Bedeutung, obwohl der Verlauf der Straße in der Realität weitergeht. Dieser Straßenverlauf soll fortgeführt werden und an die Straße von regionaler Bedeutung südöstlich von Damnatz angeschlossen werden, sodass die in der zeichnerischen Darstellung aufgezeigte Lücke (rote Linie) geschlossen ist.	wird nicht gefolgt Voraussetzung für die Festlegung einer Kreisstraße als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung ist, dass es sich einerseits um eine als Kreisstraße gewidmete Straße handelt und eine Anbindungsfunktion für die Zentralen Orte bzw. an das überregionale Straßennetz vorliegt. Beide Voraussetzung sind nicht erfüllt. Darüber hinaus musste der Plangeber aufgrund eines Hinweises im Beteiligungsverfahren die Festlegung Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung im Hinblick auf ihre Anbindungsfunktion für die Zentralen Orte bzw. an das überregionale Straßennetz überprüfen. Da im Rahmen dieser Überprüfung festgestellt wurde, dass die K14 südlich von Damnatz diese Funktion nicht erfüllt, wird diese nicht mehr als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung dargestellt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1038	28	Samtgemeinde Elbtalaue	4.1.3 03 (Zeichnerische Darstellung): Ergänzung der Darstellung der Elbbrücke Darchau/Neu Darchau In der zeichnerischen Darstellung wird die Brücke in Neu Darchau bis zum Planzeichen der Elbe dargestellt, der kleine Bereich der Brücke hinter der Elbe allerdings nicht. Bei der Elbbrücke bei Dömitz wird die Brücke von Dannenberg aus bis zum Planzeichen Elbe dargestellt, der kleine Bereich dahinter allerdings ebenfalls rot dargestellt. Die Darstellung der Brücke Darchau/Neu Darchau ist der Darstellung der Dömitzer Elbbrücke anzugleichen.	wird nicht gefolgt Die Brücke bei Neu Darchau wird gem. LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt. Der Verlauf der Brückentrasse ab der Landesstraße 231 bei Katemin wurde den Entwurfsunterlagen des Planfeststellungsverfahrens entnommen und digitalisiert. Eine Darstellung des möglichen Verlaufs bis zur Grenze des Planungsraums ist zudem ausreichend, da der Plangeber nur dafür Festlegungen treffen kann. Alle Darstellungen darüber hinaus haben einen nachrichtlichen Charakter.
29 Samtgemeinde Gartow				
861	29	Samtgemeinde Gartow	Zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms nehme ich, auch im Namen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Gartow (Gemeinde Gartow, Gemeinde Gorleben, Gemeinde Hühbeck, Gemeinde Prezelle und der Stadt Schnackenburg) wie folgt Stellung: Gemeindegebiet Gartow: Auf dem Flurstück [Lage bekannt] soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Dafür hat der Gemeinderat Gartow einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Auf dieser Fläche liegt durch das RROP der Schutzstatus eines Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung. Dieser Schutzstatus auf diesem Flurstück soll entfallen, da der Erholungswert auf einem Ackerland mit niedriger Ertragsqualität nicht so nachvollzogen werden kann.	wird nicht gefolgt Das RROP richtet sich an öffentliche Stellen, welche bei der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung berücksichtigen müssen (vgl. § 4 ROG). Dies trifft auf die Bauleitplanung zu. Das Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung entspricht einem Grundsatz der Raumordnung und muss daher in der nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidung berücksichtigt d.h. mit abgewogen werden und steht nicht im Widerspruch zu dem Vorhaben. Der Erholungswert einer Landschaft wird nicht anhand der landwirtschaftlichen Ertragsqualität ermittelt, sondern ist eng an das Landschaftsbild gebunden, welches im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes standardisiert ermittelt wurde. Die Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist von besonderer Wichtigkeit, da Gartow als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus ausgewiesen wurde.
862	29	Samtgemeinde Gartow	Die Darstellung des Ortes Gartow als Grundzentrum sowie die Ausweisung als zentrales Siedlungsgebiet und damit verbunden die Aufhebung von innerörtlichen Entwicklungshemmnissen wird außerordentlich begrüßt.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des RROP.
863	29	Samtgemeinde Gartow	Gemeindegebiet Hühbeck: Positiv wird festgestellt, dass der neue Entwurf südlich des Betriebsgeländes der Firma Voelkel Erweiterungsoptionen ermöglicht, die im alten RROP 2024 so nicht gegeben waren.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
864	29	Samtgemeinde Gartow	Gemeindegebiet Gorleben: Das Gewerbegebiet „Streßelfeld“ in Gorleben wird teilweise mit dem Vorranggebiet Wald überdeckt. Diese Festsetzungen überlagern den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Gartow (Festsetzung Gewerbegebiet) und des Bebauungsplanes „Streßelfeld“ mit Berücksichtigung entsprechender Änderungsfassungen konträr. Der Entwurf ist an die bereits existierende gemeindliche Planung entsprechend	wird gefolgt Das Vorranggebiet Wald wird gemäß LROP 3.2.1 04 Satz 2 räumlich näher festgelegt und in der Zeichnerische Darstellung an die Grenzen der genannten Geltungsbereiche des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans angepasst.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			anzupassen	
865	29	Samtgemeinde Gartow	Im Rahmen des Verfahrens zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Langendorfer Berg“ hat die Gemeinde Gorleben am 5. Februar 2021 einen Antrag zur Entlassung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet gestellt, um dort die Voraussetzungen für ein zukünftiges weiteres Baugebiet zu schaffen. Es betrifft die Flurstücke [Lage bekannt]. Hier ist die Darstellung „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ auf den gesamten Flurstücken zu entfernen.	wird nicht gefolgt Aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 28.04.2025 erfolgt die Überarbeitung der LSG-Verordnung für das LSG DAN 00026 (Langendorfer Berg) nur in den Bereichen, in denen das LSG in deckungsgleicher Lage mit Vogelschutzgebieten oder FFH-Gebieten liegt. Die Neuabgrenzung der Ortslagen für das LSG DAN 00026 außerhalb von Vogelschutz- und FFH-Gebieten erfolgt in einem nachgelagerten separaten Verfahren. Die Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete wurden u.a. für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft herangezogen. Das Vorbehaltsgebiet ist als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Bauleitplanung für z.B. eine Siedlungserweiterung zu berücksichtigen und kann bei entsprechender Begründung in der Abwägung überwunden werden. Das Vorbehaltsgebiet muss, solange das Landschaftsschutzgebiet an dieser Stelle besteht, dargestellt werden.
866	29	Samtgemeinde Gartow	Das Windvorranggebiet um das Betriebsgelände des ehemaligen Erkundungsbergwerkes soll um die Betriebsfläche der Salzhalde erweitert werden. Die Salzhalde wird zurückgebaut. Nach dem Abschlussbetriebsplan ist dann der ursprüngliche Zustand vor dem Bau der Salzhalde wieder herzustellen. Deshalb fordern die Gemeinde Gorleben und die Samtgemeinde Gartow, dass hier die Vorrangfläche „Windenergie“ um die Fläche der jetzigen Salzhalde in der Darstellung mitberücksichtigt und angepasst wird.	wird nicht gefolgt Die durch den Einwender vorgebrachte Fläche unterliegt dem Bergrecht und steht darüber hinaus aktuell und auch auf unbestimmte Zeit nicht für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung (Begründung RROP, Kapitel III. 2.5.7). Es besteht aber die rechtliche Anforderung, dass die Windkraftnutzung auf den ausgewiesenen Flächen verwirklicht werden kann. Eine Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung Gorlebener Tannen um diese Fläche wird daher nicht erfolgen.
867	29	Samtgemeinde Gartow	Die Samtgemeinde Gartow und die Gemeinde Gorleben beabsichtigen, das Betriebsgelände des ehemaligen Bergwerkes Gorleben einer Nachnutzung zuzuführen. Hier sollen im Raumordnungsprogramm die Voraussetzungen geschaffen werden, dass dort zu einem späteren Zeitpunkt ein Gewerbe- und/oder Industriegebiet durch eine kommunale Bauleitplanung realisiert werden kann. Auf Seite 139 der Begründung zum Entwurf des RROP wird erläutert, dass zur Nutzung von Wasserkraft oder Geothermie dem Landkreis keine Erkenntnisse über geeignete Standorte vorliegen. Der Salzstock Gorleben ist prädestiniert, zur Tiefengeothermie in Salz (rund 3.000 m) zu forschen und entsprechende Untersuchungen zu ermöglichen. Die Samtgemeinde Gartow und die Gemeinde Gorleben beabsichtigen, einen Energiepark mit dem Aufbau einer Wasserstoffproduktion auf dem Betriebsgelände zu ermöglichen. Das RROP sollte die weitere Forschung zur Realisierung von Wasserstoffvorhaben und Tiefengeothermie- Projekten thematisieren und am Standort Gorleben forcieren.	wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche unterliegt derzeit dem Bergrecht. Die Informationen zu den vorliegenden Planungen sind zu unkonkret, als dass daraus Festlegungen für das RROP abgeleitet werden könnten. Der Samtgemeinde und Gemeinde steht es frei, für das Gelände Bauleitplanung zu betreiben. Im RROP sind für das Gelände selbst keine Festlegungen getroffen, die eine Auswirkung auf die Bauleitplanung der Gemeinde oder Samtgemeinde haben könnten. Die Festlegungen in der Umgebung der Fläche (u.a Vorranggebiet Wald) sind in der Bauleitplanung zu beachten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
868	29	Samtgemeinde Gartow	Weiterhin wird angeregt, das Entwicklungspotenzial von Sonder- und Konversionsstandorten im neuen RROP zu berücksichtigen. Dieses sollte durch ein weiteres Ziel formuliert werden: „Um die Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren, sind brachgefallene Siedlungsflächen innerhalb bestehender Konversions- und Sonderstandorte (z. B. Neu Tramm, ÜFEST Lüchow, Torii-Tower Gusborn oder das Bergwerk Gorleben) einer regionalverträglichen, nachhaltigen Folgenutzung zuzuführen, wobei die Umsetzung der vorhandenen Gebäudesubstanz und Infrastrukturanlagen im Fokus stehen soll.“	wird nicht gefolgt Eine ergänzenden Zielfestlegung in Bezug auf die im Landkreis vorhandenen Konversionsstandorte ist aus Sicht des Planungsträger nicht notwendig, da im RROP-Entwurf keine der Entwicklung solcher Standorte entgegenstehende Festlegungen vorhanden sind. Darüber hinaus gibt es für alle aufgezählten Standorte, bis auf das ehemalige Erkundungsbergwerk Gorleben verbindliche Bauleitpläne, die die Nutzung regeln. Das ehemalige Erkundungsbergwerk unterliegt noch für längere Zeit dem Bergrecht. Eine Zielformulierung, wie sie hier vorgeschlagen wird, ist zudem nicht umsetzbar, da sie zu unbestimmt ist. Das betrifft in diesem Zusammenhang insbesondere die Bedeutung von "regionalverträglich" in Verbindung mit "nachhaltig". Der Anspruch an ein Ziel der Raumordnung ist, dass es schlussabgewogen sein muss (§ 3 Abs. 1 nr. ROG). Für den Fall, dass auf kommunaler Ebene Entwicklungskonzepte für die Standorte erarbeitet werden bzw. sich Planungsabsichten konkretisieren, müssen diese wie bisher auch durch Bauleitplanung umgesetzt werden (s. dazu auch Erwiderung zu Einwand ID 921). Unabhängig von der Unbestimmtheit würde eine Zielformulierung im RROP eine mögliche Entwicklung dieser Standorte und die kommunalen Handlungsoptionen ggf. mehr einschränken.
869	29	Samtgemeinde Gartow	Gemeindegebiet Prezelle: Das Windvorranggebiet zwischen Prezelle und Lanze sollte um die Untersuchungsfläche V6 – 14a erweitert werden. In der Begründung wird sich inhaltlich der Stellungnahme der [Firmenname, siehe Einwender Nr. 361] vom 28.04.2025 angeschlossen. Die Samtgemeinde Gartow hat eine Aufstellungsbeschluss für die Realisierung eines Windparks östlich von Prezelle gefasst, dessen Geltungsbereich nicht innerhalb des geplanten Vorranggebietes liegt, sondern dicht daran angrenzt. Es wird die Forderung erhoben, diese Flächenkulisse (rot umrandet, mit Südpfeildarstellung) [Abbildung liegt vor] ebenfalls als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen.	wird teilweise gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Eine Bewertung, der nach Anwendung der Planungskriterien aus dem GIS-Modell herauskommenden Potenzialfläche, erfolgt unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren im Rahmen der Einzelfallprüfung (RROP Anhänge 6 und 7). Inwiefern eine Fläche für die Windenergienutzung geeignet ist wird im Rahmen der Einzelfallprüfung beurteilt. Die Eigentumsverhältnisse und/oder Vorhaben einzelner Flächeneigentümer bzw. Windprojektierer spielen auf Ebene der Regionaplanung für das Planungskonzept des Plangebers keine Rolle und werden daher im RROP nicht berücksichtigt. Gemäß § 245e Abs. 5 BauGB können Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Die vom Einwender in der Abbildung mit Südpfeildarstellung dargestellte Fläche liegt größtenteils in der Potenzialfläche 25b sowie in der Potenzialfläche Lomitzer Forst (im Entwurf 2025 Gebietsblatt 27, im RROP 2026 Gebietsblatt 30). Die Fläche ist aufgrund von Großvogelvorkommen entfallen, insbesondere Rotmilan (s. ID 1112). Die Fläche V6-14a (Version V6a) liegt westlich der Potenzialfläche 24 Prezelle West. Im RROP 2026 ist die Bewertung der Version V6a in die Gebietsblätter V4a integriert. Somit ist die Fläche V6-14a im RROP 2026 im Anhang 6.1 in Gebietsblatt der Potenzialfläche 24 Prezelle West zu finden und mit 24 V6a bezeichnet. Die Fläche ist zu großen Teilen entfallen aufgrund avifaunistischer Belange (Kranichnachweise und tradierte Brutvorkommen sowie ein Lebensraum hoher bis sehr hoher Bedeutung für den Ortolan) im Zusammenhang mit einem potenziellen Naturschutzgebiet und FFH-Lebensraumtypen. Es verbleibt ein Bereich von Teilfläche V6a von 5,5 ha, der über das westlich anschließende Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 hinausgeht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze wird entsprechend etwas vergrößert festgelegt (s. auch Erwiderung zum Einwender Nr. 361, Stellungnahmen ID 1331, 1332, 1334, 1335).
870	29	Samtgemeinde Gartow	Stadtgebiet Schnackenburg: Die Festsetzung der Stadt Schnackenburg als Ort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ wird begrüßt.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
871	29	Samtgemeinde Gartow	Gemeindefreies Gebiet Gartow: Als Kompensation der Mehrflächen für die Salzhalde Gorleben, bei Lanze, östlich von Prezelle sowie die Windvorrangfläche südlich von Wirl soll die Fläche im gemeindefreien Gebiet südlich bei Rucksmoor entfallen, da die Samtgemeinde Gartow die Mitteilung vom Grundeigentümer Fried Graf von Bernstorff erhalten hat, dass in diesem Waldbereich keine Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Dafür soll die Flächenkulisse südlich von Wirl, die in einem vorhergehenden Entwurf bereits skizziert und geprüft wurde, wieder berücksichtigt werden (siehe Bild mit südlicher Pfeildarstellung)[Abbildung liegt vor].	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Eine Bewertung, der nach Anwendung der Planungskriterien aus dem GIS-Modell herauskommenden Potenzialfläche, erfolgt unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren im Rahmen der Einzelfallprüfung (RROP Anhänge 6 und 7). Die Fläche südlich des Vorranggebietes Windenergienutzung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Wird, auf die sich der Einwender bezieht, war in einem Vorentwurf des RROP-Entwurf Stand 2024 enthalten. Aufgrund notwendigerweise geänderter Planungsgrundlagen und -kriterien ist die Flächenkulisse nach Anwendung des Planungskonzeptes zum RROP-Entwurf 2025 nicht mehr als Potenzialfläche für die Windenergienutzung entstanden, da sie im Vorranggebiet Wald liegt und zugunsten anderer geeigneter Flächen, die nicht im Vorranggebiet Wald liegen, entfernt wurde. Inwiefern eine Fläche für die Windenergienutzung geeignet ist, wird im Rahmen der Einzelfallprüfung beurteilt. Die Eigentumsverhältnisse und/oder Vorhaben einzelner Flächeneigentümer bzw. Windprojektierer spielen auf Ebene der Regionaplanung für das Planungskonzept des Plangebers keine Rolle und werden daher im RROP nicht berücksichtigt.
873	29	Samtgemeinde Gartow	Samtgemeindegebiet Gartow: Grundsätzlich wird, auch bedingt durch das Siedlungsentwicklungskonzept, kritisiert, dass durch das neue RROP die kleinen Ortslagen (unterhalb der Festsetzung eines Grundzentrums) kaum Entwicklungs- und Wachstumsmöglichkeiten haben. Diese Vorgaben erschweren ohnehin die schwierigen Rahmenbedingungen durch Naturschutz und Landschaftsschutzgebiete sowie durch das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Das Baugesetzbuch gibt zwar der Innenentwicklung Vorrang, dennoch wird es kritisch gesehen, dass dadurch eine Verdichtung der Ortschaften erfolgt, wodurch Lebensqualität und „grüne Orte“ gemindert werden.	wird zur Kenntnis genommen Das Wohnraumentwicklungskonzept ist in Zusammenarbeit von Landkreis und Samtgemeinden entstanden. Einerseits, um die Möglichkeit des sozialen Wohnungsbaus im Landkreis förderfähig zu machen (Wohnraumversorgungskonzept (WREK, Teil 1)) und andererseits, um die Siedlungsentwicklung auf den Ebenen der Regional- und Bauleitplanung strategisch und nachhaltig zu gestalten sowie die Kommunen durch handhabbare Kontingente bei der Bauleitplanung zu unterstützen (Siedlungsentwicklungskonzept (WREK, Teil 2)). Hintergrund für das Siedlungsentwicklungskonzept, das als Grundlage für einige Festlegungen im Kapitel 2.1 RROP-Entwurf 2025 dient, ist, dass aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) die Anforderung besteht, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und „vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten“ (§ 2 Abs. 2 ROG). Im Rahmen des Siedlungsentwicklungskonzeptes wurde (erstmalig) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg Siedlungsschwerpunkte (S1 und S2), Ortslagen mit einer gewissen definierten Infrastrukturausstattung, identifiziert und festgelegt. Dies sind Ortslagen unterhalb der Ebene der Zentralen Orte, die sich deutlich über ihren Eigenbedarf hinaus entwickeln können. An den diesen Orten zugeteilten Entwicklungskontingenten wird dies deutlich. Da auch das Baugesetzbuch der Innenentwicklung Vorrang einräumt (z.B. in § 1 Abs. 5 BauGB), müssen die Kommunen diesen Belang unabhängig von Festlegungen im RROP in der Bauleitplanung berücksichtigen. Die Grundsätze im RROP,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				insbesondere die Entwicklungskontingente geben dafür eine Unterstützung.
874	29	Samtgemeinde Gartow	Zwar gibt es keine direkte Betroffenheit der Samtgemeinde Gartow, dennoch sollte die Bahntrasse Dannenberg – Uelzen nicht aus der Darstellung als Eisenbahnstrecke herausgenommen werden. Politisch werden sowohl niedersachsen- als auch bundesweit Überlegungen angestellt, alte Trassenverläufe zu reaktivieren. Es gibt keine Not, den aktuellen Status der Festsetzung der Eisenbahntrasse (RROP 2004) zu ändern.	wird nicht gefolgt Politische Überlegungen zu Reaktivierungsmaßnahmen alter Trassenverläufe reichen aus Sicht des Planungsträger nicht für eine Festlegung als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung aus. Daher wird die Festsetzung der genannten Eisenbahntrasse, die noch im RROP 2004 als Ziel der Raumordnung (Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg-Dömitz-Ludwigslust-Schwerin) festgelegt ist, nicht in der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt. Die Begründung zu Kapitel 4.1.2 02 enthält dazu folgende Erläuterungen: Bei der Festlegung im RROP 2004 handelt es sich um die Übernahme und Konkretisierung eines Ziels aus dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) 1994. Seit der Änderung des LROP 2008 ist die Bahnstrecke Uelzen-Dömitz-Ludwigslust nicht mehr als Ziel der Raumordnung im LROP enthalten. Auch das Landesentwicklungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern beinhaltet keine Ziele und Grundsätze zu dieser ehemaligen Trasse. Auf der Ebene der Regionalplanung gibt es im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg zu dieser ehemaligen Trasse, die vollständig beseitigt wurde, ebenfalls keine Vorgaben. Lediglich der Landkreis Uelzen hat die Bahnstrecke von Uelzen in Richtung Dannenberg im RROP noch bis zur östlichen Stadtgrenze der Hansestadt Uelzen als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Gemäß Begründung des RROP Landkreis Uelzen erfolgt keine darüber hinaus gehende Sicherung der Strecke, da eine Wiederaufnahme des Bahnbetriebes weder wirtschaftlichen noch verkehrspolitische durch Bund und Land gewollt sei. Außerdem wurden Teilabschnitte der Strecke in den Gemeinden Stoetze, Oetzen und Weste nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt (entwidmet), so dass es nicht möglich ist, die Strecke zu reaktivieren. Aus den genannten Gründen wird Strecke nicht mehr als Ziel der Raumordnung in das RROP aufgenommen.
932	29	Samtgemeinde Gartow	Zu 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Flächen für die Rohstoffgewinnung sollten zeitlich begrenzt auch für die regenerative Energieerzeugung genutzt werden können.	wird nicht gefolgt Es wird davon ausgegangen, dass hier Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie (Freiflächen-Photovoltaik) gemeint sind, für die zum Teil Bauleitplanung erforderlich ist. Bei Verfahren für die eine Bauleitplanung erforderlich ist, sind jedoch nach § 4 ROG die Ziele der Raumordnung zu beachten. Dies bedeutet, dass auf Flächen, die als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt wurden, nur der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Rohstoffabbau als vorrangige Nutzung möglich ist. Die Überplanung eines Vorranggebiets Rohstoffgewinnung führt bis zum Abbauende des jeweiligen Rohstoffes zu einem Zielverstoß, da der Bodenabbau durch die Überplanung nicht mehr möglich wäre. Zeitliche Staffellungen vor Abbaubeginn sind nicht möglich, da diese nicht über einen Bebauungsplan für die zu errichtende Anlage regelbar sind. Die Nachnutzung wird in der jeweiligen Bodenabbaugenehmigung geregelt. Das RROP kann diese aufgrund des groben Maßstabs und des fehlenden Konkretisierungsgrades nicht darstellen.
30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)			
904	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Diese Stellungnahme der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) wird zugleich im Namen der Mitgliedsgemeinden Stadt Lüchow (Wendland) und Flecken Clenze abgegeben. Zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur: Unter 2.1.04 fehlt die Gemeinde Woltersdorf als Siedlungsschwerpunkt. Woltersdorf ist in direkter Siedlungsnähe zur Stadt Lüchow (Wendland), ist an den ÖPNV und an die Versorgungsstrukturen der Stadt Lüchow (Wendland) angebunden. Die Erreichbarkeit Lüchows mit dem Fahrrad ist gegeben. Der Gemeinde Woltersdorf sollte daher auch eine über die Eigenentwicklung der Gemeinde hinausgehende Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. In der Liste der Siedlungsschwerpunkte S 2 sind weitere Ortsteile genannt, die wie Woltersdorf auch die Kriterien für eine Einstufung in S 2 teilweise bis gar nicht erfüllen.	wird gefolgt Die Gemeinde Woltersdorf ist als Siedlungsschwerpunkt S2 festgelegt worden. In der Beschreibenden Darstellung in Kapitel 2.1. Ziffer 04 wurde Woltersdorf jedoch in der Aufzählung nicht genannt, dies ist ergänzt worden.
912	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Unter 2.1.05 ist beschrieben, wann im Sinne des RROP keine entwickelbaren Flächenpotenziale mehr vorhanden sind. In der Begründung wird dazu auf eine Mustertabelle verwiesen. Diese sollte den Gemeinden und Samtgemeinden bereitgestellt werden. Ferner ist zu konkretisieren, was die Gründe für eine Nichtverfügbarkeit von Flächen sind.	wird nicht gefolgt Der Planungsträger stellt auf Nachfrage diese Mustertabelle gerne zur Verfügung. Die Gründe für eine Nicht-Verfügbarkeit von Flächen im Innenbereich sind nicht durch einen Plansatz im RROP konkretisierbar. Was als Flächenpotenziale im Innenbereich gilt wird in der Beschreibenden Darstellung in 2.1 05 Satz 3 und 4 genannt und in der Begründung dazu näher erläutert. Es ist Aufgabe des kommunalen Planungsträgers darzulegen warum/inwiefern keine Flächenpotenziale im Innenbereich verfügbar sind.
915	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Unter 2.1.06 sind die ortsteilbezogenen Entwicklungskontingente der einzelnen Gemeinden aufgelistet. Gerade für die kleineren Gemeinden stellt die Ausweisung zulässiger neuer Wohnbauflächen einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Bauleitplanung mit den dazugehörigen Gutachten, die Erschließungsplanung und schließlich die tatsächliche Erschließung dar. Eine abschnittsweise Beplanung und Erschließung ist in der Regel nicht sinnvoll und würde die Kosten insgesamt erhöhen. Ein ländliches bzw. dörfliches Baugebiet braucht von der Erschließung bis zur	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP, insbesondere die Möglichkeit, die Kontingente einer Gemeinde zu akkumulieren. Bei laufenden Bauleitplanverfahren wird das schon im Vorgriff auf das neue RROP praktiziert. Im Übrigen handelt es sich bei den Festlegungen um Grundsätze der Raumordnung.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			vollständigen Bebauung oft mehrere Jahrzehnte. Es ist daher sicherzustellen, dass den Gemeinden die Möglichkeit Flächenkontingente für mehrere Jahre zusammenzufassen ohne dass hierfür ein besonderes städtebauliches Erfordernis nachgewiesen werden muss. Die Planung als solche muss ja ohnehin städtebaulich erforderlich sein. Dass diese Zusammenfassung der Kontingente für mehrere Jahre unter 2.1.06 zugelassen wird, wird ausdrücklich begrüßt.	
918	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Für die Stadt Lüchow (Wendland) wird in der zeichnerischen Darstellung ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung festgelegt. Die Flächen sind gegenüber dem RROP 2004 zurückgenommen worden. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten Siedlungsentwicklung handelt es sich um eine Schutznorm, die diese Flächen vor heranrückenden anderen Nutzungen schützen soll. Es ist darzulegen, dass Siedlungsentwicklung nicht nur in den Vorranggebieten erfolgen kann, sondern auch in den „weißen Bereichen“, die mit keinen anderen Darstellungen belegt sind. In diesem Sinne wird angeregt, Flächen nördlich von Kolborn als mögliche Vorranggebiete Siedlungsentwicklung auszuweisen. Bei diesen Flächen handelt es sich um die einzigen hochwassersicheren Flächen mit unmittelbarer Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen. Diese Flächen sind mit einer solchen Darstellung vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Auf den Ansiedlungsdruck durch Photovoltaikfreiflächenanlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung im Südwesten von Lüchow überschneidet sich in einem kleinen Bereich mit dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik — Jeetzel“ sowie der 157. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Konkret handelt es sich um die Fläche zwischen der L 261 , der Gemeindeverbindungsstraße nach Reetze und Satemin und dem Reetzer Weg. Auf diesem Dreieck würde ohnehin keine Siedlungsentwicklung erfolgen. Ich bitte die Planung an dieser Stelle zugunsten der Planungen für die Photovoltaikfreiflächenanlage zurückzunehmen.	wird teilweise gefolgt Das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung ist in Abstimmung mit der Stadt Lüchow (Wendland) im Westen und Südwesten von Lüchow in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt worden, um eine vorrangige Siedlungsentwicklung eben da zu sichern und vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen (Gegenstromprinzip, § 1 Abs. 3 ROG). Diese Festlegung schließt eine Siedlungsentwicklung an anderer Stelle, wie vom Einwender vorgebracht nicht aus, z.B. nördlich von Kolborn. Daher ist eine solche Darlegung im RROP nicht notwendig. Zur Sicherung von Flächen haben Samtgemeinde und Stadt Lüchow (Wendland) die Möglichkeiten der Bauleitplanung, die in ihrer Verantwortung liegt. Aufgrund des festgelegten Entwicklungskontingentes für Lüchow wird deutlich, dass für die Geltungsdauer des RROP von 10 Jahren genügend Reserveflächen als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung zu Verfügung stehen. Die Festlegung weiterer Flächen wäre nicht sachgerecht. Nach Überprüfung des gesamten Sachverhaltes aufgrund von mehreren Stellungnahmen kommt der Plangeber zu dem Ergebnis, keine weiteren Vorranggebiete Siedlungsentwicklung festzulegen und das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung im Westen Lüchows zu streichen. Denn wie bereits oben dargelegt, verbleiben noch genügend Reserveflächen. Das aus dem RROP 2004 verbleibende Vorranggebiet Siedlungsentwicklung südlich der Kabelgärten hat eine Fläche von ca. 50 ha. Darüber hinaus möchte die Stadt Lüchow (Wendland) auf den Flächen im Norden Industrie und Gewerbe ansiedeln. Für die Sicherung dieser Flächennutzung ist das Planzeichen Vorranggebiet Siedlungsentwicklung nicht geeignet. Darüber hinaus kann die Sicherung der Flächen im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen, da in diesem Bereich aus Sicht der Raumordnung keine Flächenkonkurrenz zu erwarten ist. Die Flächen im Osten sind in großen Teilen bereits im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche gesichert, so dass es ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten für die Stadt gibt und das Vorranggebiet zur Verringerung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Flächeninanspruchnahme zurückgenommen wurde. Auch ist ein Grund für die Festlegung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung im Westen entfallen. Der Korridor für die Stromtrasse SüdOstLink+ wurde im Rahmen der Bundesfachplanung nicht entlang der Siedlungsgrenze von Lüchow, sondern an anderer Stelle im Landkreis festgelegt. Der Schutz vor anderen konkurrierenden Nutzungen, wie dem genannten „Ansiedlungsdruck durch Photovoltaikfreiflächenanlagen“ liegt in der Hand der Samtgemeinde selbst, da sie die Verantwortung für die vorbereitende Bauleitplanung hat. In Zusammenarbeit mit der Stadt kann in eigener Planungshoheit entschieden werden, für welche Vorhaben Bauleitplanung durchgeführt wird. Durch die o.a. Streichung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung entfällt auch die Überschneidung mit dem geplanten „Sondergebiet Photovoltaik – Jeetzel“.
921	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Es wird angeregt zu prüfen, ob die Darstellung von Sondergebieten Konversion möglich und sinnvoll ist. Solche Gebiete, die bisher militärische oder gewerblich genutzt wurden könnten dann für zivile Zwecke umgenutzt werden. Die planerische Aufarbeitung solcher Flächen würde dadurch erleichtert. Insbesondere auch deshalb, weil sie nicht in Siedlungsschwerpunkten liegen. Für den Bereich der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) sind hierbei der ehemalige Schlachthof in Steine, das Gelände der Uefest bei Woltersdorf oder der Thuraauer Turm zu nennen. Die Darstellung solcher Sondergebiete kann die Nachnutzung und Nutzungsänderung solcher Flächen und Gebäude erleichtern. Die Stadt Lüchow (Wendland) muss demnächst die Ausweisung und Erschließung weiterer Gewerbe- und Industriegebiete planen. Bei einer Laufzeit des RROP von 10 bis 20 Jahren ist bereits jetzt Vorsorge zu treffen und entsprechende Flächen zu berücksichtigen. Es wird daher beantragt in Höhe des jetzigen Gebietes „Dickstätte“ östlich der Kreisstraße 1 ein Vorranggebiet Siedlungsentwicklung bzw. ein Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe darzustellen, um diesen Bereich vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Die Stadt Lüchow (Wendland) hat bereits Flächen angekauft und steht in weiteren Verhandlungen.	wird nicht gefolgt Für die Darstellung von „Sondergebieten Konversion“ gibt es in der Regionalplanung kein Planzeichen. Auch die Planzeichen, die im Planzeichenkatalog für Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur aufgeführt sind, sind zur Sicherung dieser Standorte nicht geeignet bzw. es fehlen für ihre Anwendung die Voraussetzungen. Eine ergänzende Zielfestlegung in Bezug auf die im Landkreis vorhandenen Konversionsstandorte ist aus Sicht des Planungsträger auch nicht notwendig, da im RROP-Entwurf keine der Entwicklung der Standorte entgegenstehenden räumlichen Festlegungen getroffen worden sind. Für die drei genannten Standorte gibt es verbindliche Bauleitpläne mit der Festsetzung von Nutzungen. Sollte es künftig andere städtebauliche Zielstellungen oder Konzepte für diese Bereiche geben, können diese im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt werden. Der Träger der Regionalplanung trifft mit den Festlegungen im RROP keine „Vorsorge“ für die Bauleitplanung von Samtgemeinden und Gemeinden. Im RROP werden Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen. Soweit Raumordnungspläne keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung vorgeben, insbesondere keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für räumliche Teilbereiche ausweisen, unterliegt die Bauleitplanung dort keinerlei raumordnerischen Bindungswirkungen. Für die Bauleitplanung von Gewerbe- und Industriegebieten ist deshalb keine

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				raumordnerische Vorgabe oder „Vorsorge“ erforderlich. Für die beabsichtigte Planung von Gewerbe- und Industriegebieten im Norden der Stadt wäre die Festlegung der Fläche als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung nicht passend, da damit unter Berücksichtigung der übrigen Voraussetzungen für das Planzeichen im Planzeichenkatalog Flächen für Wohnsiedlungen, nicht störendes Gewerbe sowie Dienstleistungen gesichert werden sollten. Da es um Gewerbe- und Industriegebiete geht, wird als Alternative die Festlegung eines Vorranggebietes industrielle Anlagen und Gewerbe „beantragt“. Für dieses Planzeichen liegen jedoch die Voraussetzungen nicht vor. Als Grundlage für die Ausweisung wäre beispielsweise ein überregionales bzw. regionales Gewerbe- bzw. Logistikkonzept erforderlich. Da die Stadt Lüchow dort bereits Flächen ankauft und über die Bauleitplanung ergänzende Möglichkeiten hat, die Flächen zu sichern, ist eine Vorranggebietsfestlegung unabhängig von den fehlenden fachlichen Grundlagen zur zusätzlichen Sicherung nicht erforderlich. Gemäß Planzeichenkatalog gäbe es noch die Möglichkeit, das Gebiet im RROP als Vorbehaltsgebiet industrielle Anlagen und Gewerbe (Grundsatz der Raumordnung) auszuweisen. Diese Festlegung ist für Flächen möglich, deren Planungsstand und Bedarfsfeststellung für eine Vorrangfestlegung nicht hinreichend konkret ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Gemeinde bestimmte Planungsabsichten zur Entwicklung eines regional bedeutsamen Gebietes verfolgt oder bereits konzeptionelle Grundlagen erarbeitet hat, diese jedoch noch nicht Gegenstand einer konkreten Bauleitplanung geworden sind. Da solche konzeptionellen Grundlagen nicht vorgelegt wurden und auch kein räumlich konkreter Abgrenzungsvorschlag sowie die o.a. Sicherungsmöglichkeiten durch Flächenkauf und Bauleitplanung bestehen, erfolgt keine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet.
925	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Zu 2.2.06 Zentrale Siedlungsgebiete: Im Rahmen der Vorabstimmung wurde zwischen den betroffenen Gemeinden und der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg die Vorschläge für die Darstellung der zentralen Siedlungsgebiete für Clenze, Lüchow (Wendland) und Wustrow besprochen. Für Clenze wurde seinerzeit die Aufnahme der Fläche südlich der Corviner Straße zwischen dem Baugebiet „Schwendel“ über die Fläche der bestehenden Ergänzungssatzung bis zum nördlichen Ortsrand beantragt. Leider hat diese Fläche keinen Eingang in das RROP gefunden. Es wird daher wegen der vorhandenen Vorprägung erneut die Darstellung	wird nicht gefolgt Die Festlegung der Zentralen Siedlungsbereiche erfolgt nach den Kriterien des Planzeichenkataloges. 1. Die beschriebene Fläche in Clenze war Gegenstand der Abstimmung (Benehmensherstellung gemäß LROP-Begründung 2.3 04) und ist gemäß dieser aufgenommen worden. Da die Fläche zu großen Teilen unter der Signatur der Straße von regionaler Bedeutung liegt, ist sie in der Planzeichnung nur an einer Ecke zu erkennen. 2. Im Zuge der Erstellung des RROP-Entwurfes wurde auch

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			dieser Fläche als zentrales Siedlungsgebiet beantragt. Für die Stadt Lüchow (Wendland) wurde die Aufnahme der Fläche im Bereich des ehemaligen Busbahnhofs (Projekt EinsWeiter e.V.) und der Vorschlag Nr. 4 nördlich des Friedhofes ebenfalls nicht berücksichtigt. Hier wird ebenfalls erneut beantragt, diese Flächen als zentrale Siedlungsgebiete darzustellen. Für die Fläche des ehemaligen Busbahnhofs ist bereits die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Bestehende mögliche Nutzungskonflikte müssen im weiteren Bauleitplanverfahren geklärt und abgearbeitet werden. Der Bereich nördlich des Friedhofes an der Straße nach Kolborn ist bereits durch die vorhandenen Betriebe entsprechend geprägt und sollte in mindestens einer Bautiefe einbezogen werden.	die Fläche in Lüchow (Wendland) am ehemaligen Busbahnhof geprüft. Sie war ebenfalls Gegenstand der Abstimmung. Auf Grund der Konflikte der Fläche auf Ebene der Regionalplanung mit der regional bedeutsamen Sportanlage des Schulzentrums und dem Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke, insbesondere auf Grund der Belange des Immissionsschutzes, wurde sie nicht in das Zentrale Siedlungsgebiet aufgenommen. Im Übrigen ist die Bauleitplanung für die Fläche, die auf Veranlassung des Vereins EinsWeiter e.V. durchgeführt werden sollte, nicht über das Stadium eines Vorentwurfes für die frühzeitige Beteiligung hinausgekommen. Der Verein hat zwischenzeitlich das Projekt aufgegeben, so dass eine Perspektive zur Erfüllung der Kriterien für die Festlegung der Fläche als Zentraler Siedlungsbereich, insbesondere eine F-Plan-Darstellung, nicht angenommen werden kann. 3. Die Fläche nördlich des Friedhofes, auf der nördlichen Seite der Straße nach Kolborn war auch Gegenstand der Abstimmungen. In der E-Mail vom 31.01.2024 wurde ausführlich begründet, warum die Fläche nicht als Zentrales Siedlungsgebiet übernommen wird. Den Einwendungen zu 2. und 3. wird nicht gefolgt.
928	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Zu 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften Die Darstellung der „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut wird grundsätzlich begrüßt. In der Beschreibenden Darstellung ist festgelegt, dass die Gemeinden abgestimmte städtebauliche Planungen erarbeiten und möglichst durch Ortsrecht verbindlich vorgeben sollen. In der Begründung (S. 91) zu diesem Punkt werden die Gemeinden aufgefordert städtebauliche Planungen aufzustellen. Bei allem Interesse an der Erhaltung der Rundlingslandschaft stellt die Forderung einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar. Solche Planungen mit den genannten Anforderungen sind von den Gemeinden finanziell nicht zu leisten. Ferner stellt sich die Frage der Gleichbehandlung gegenüber den Dörfern, die seinerzeit nicht in das Weiterbeantragsverfahren aufgenommen wurden.	wird nicht gefolgt Die Orte, die innerhalb des Vorranggebietes "Rundlingslandschaft bei Lüchow" liegen, sind Teil der wertgebenden Bestandteile des Gebietes und unterscheiden sich insofern von anderen Dörfern, als dass sie innerhalb einer Vorranggebietskulisse liegen, die mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten ist. Bei der Festlegung in Kapitel 3.1.5 Ziffer 02 Satz 3 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der bei Planungen und Maßnahmen der Abwägung unterliegt. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, beispielsweise im Prozess zur Erlangung des Weltkulturerbetitels, dass städtebauliche Planungen (siehe Dorferneuerungsplan) die Erhaltung der Rundlingslandschaft maßgeblich unterstützen und zur Lösung von Konflikten beitragen können. Außerdem handelt es sich um Instrumente, die der Erfüllung der Ziele der Raumordnung in den Sätzen 1 und 2 dienen. Einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden sieht der Plangeber vor diesem Hintergrund nicht. Städtebauliche Planungen können eine behutsame Weiterentwicklung der betreffenden Ortschaften fördern und sind vor dem Hintergrund der Erhaltung wertgebender Bestandteile zielführend.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
937	30	Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Zu 4.1.2 01 Schienenverkehr Hier ist dargelegt, dass der Bahnhof Schnega als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt ist. Dieser Bahnhof ist als einziger in Lüchow-Dannenberg an das übergeordnete Schienennetz angebunden. Es ist sicherzustellen, dass infrastrukturelle Baumaßnahmen und Bauleitplanverfahren, die in Zusammenhang mit der Nutzung und Stärkung der Bahnstrecke und des Bahnhofes stehen, raumordnerisch bevorzugt gegenüber anderen Zielen und Grundsätzen behandelt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung des Bahnhofs in Schnega als Vorranggebiet Bahnstation erfüllt die Forderung zur Sicherung und Entwicklung des Bestandes des schienengebundenen Personennahverkehrs und richtet sich auch an die nachgeordneten Planungsträger wie Samtgemeinden und Gemeinden, diesem Ziel auch bei ihren Planungen zu entsprechen. Bei den Vorhaben der Fachplanungsträger für den Schienenverkehr, wie der z.Z. laufenden Planung des Ausbaus der Bahnstrecke Uelzen-Stendal durch den Bund bzw. der Deutschen Bahn werden die regionalen Ziele durch den Landkreis eingespeist. Eine "raumordnerische Bevorzugung" gegenüber anderen Zielen ist nicht möglich.
34 Stadt Hitzacker (Elbe)				
2066	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	Zukunft: OT Seerau trotz Bahnlinie an die Stadt Hitzacker (Elbe) anbinden analog Nebenstedt. Hier ist Entwicklungspotential. 2. Parallel auch Richtung Harlingen, Lückenbebauung.	wird nicht gefolgt Die dargelegten, möglichen Anbindungen der genannten Ortschaften an das Schienennetz erfüllen die Voraussetzungen für eine Festlegung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Haupteisenbahnstrecke oder sonstige Eisenbahnstrecke nicht, daher wird von einer Festlegung abgesehen.
2067	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	3. Erweiterung des Gewerbegebietes „Räsenberg / Hagener Weg“. Herausnahme aus dem LSG.	wird zur Kenntnis genommen Für eine Herausnahme von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet ist ein eigenständiges Verfahren nach Naturschutzrecht notwendig.
2068	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	4. Sarchem: PV-Anlagen, Fläche war angedacht als Gunststandort.	wird zur Kenntnis genommen Das RROP trifft keine Regelungen zu Freiflächenphotovoltaikanlagen, da die Planungen bei den Samtgemeinden und Gemeinden stattfinden.
2069	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	5. Zuwegung / Umgehungsstraße zum Gewerbegebiet: Räsenberg / Hagener Weg / Schuttkuhle in Richtung Sarchem (Kiek ut).	wird nicht gefolgt Im RROP werden nur Vorranggebiete Straßen von regionaler Bedeutung festgelegt und auch nur dann, wenn sie vorhanden sind oder dafür planerische Grundlagen vorliegen. Für die genannte Umgehungsstraße liegen beide Voraussetzungen nicht vor.
2070	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	6. 4.2 Erneuerbare Energie: Wo liegt im Stadtgebiet ein Gunststandort?	wird zur Kenntnis genommen Siehe Erwiderung zu Einwand ID 2068.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2071	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	7. Windenergie: Es ist noch nichts beantragt, aber es liegt eine Anfrage und ein Verfahren vor, dass zzt. positiv vom Stadtrat gesehen wird. Dann sollte es auch aufgeführt werden.	wird nicht gefolgt Gem. § 2 NWindG müssen Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sein, um auf das Teilflächenziel angerechnet werden zu können. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es derzeit keine Flächen, die nach § 245e Abs. 5 BauGB genehmigt sind und daher angerechnet werden könnten. Außerdem sind keine Bauleitplanungen zur Windenergienutzung im Bereich der Stadt Hitzacker bekannt. Daher erfolgen dazu keine weiteren Angaben im RROP.
2072	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	8. Es sollte ein Batteriespeicher an der Biogasanlage mit in der Planung aufgenommen werden? Zumindest als Hinweis.	wird nicht gefolgt Einzelne Bauvorhaben z.B. Batteriespeicher oder Biogasanlagen sind auf der Maßstabsebene des RROP nicht darstellbar. Diese werden auf der nachgelagerten Planungsebene betrachtet.
2073	34	Stadt Hitzacker (Elbe)	9. Feuerwehrgerätehaus neben Netto, Elbuferstraße in Richtung Wussegel, Erweiterung der Bebauung.	wird zur Kenntnis genommen Hier werden Belange vorgebracht, die auf der Ebene der Bauleitplanung zu regeln sind. Kleinteilige Siedlungserweiterungen sind nicht Gegenstand der Planungen des RROP.
38 Stadt Wustrow (Wendland)				
849	38	Stadt Wustrow (Wendland)	Streichung Kapitel 3.1.5 02: „1Die „Rundlingslandschaft bei Lüchow“ wird in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt; sie ist mit ihren wertgebenden Bestandteilen zu erhalten. 2Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die geeignet sind, wertvolle Bestandteile oder das Gebiet als Ganzes in seiner Wertigkeit als Vorranggebiet kulturelles Sachgut erheblich zu beeinträchtigen, sind dort unzulässig. 3Die Gemeinden sollen für die Ortsteile innerhalb des Vorranggebietes Kulturelles Sachgut abgestimmte städtebauliche Planungen erarbeiten, die Maßnahmen für ihre Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung festlegen und diese möglichst durch Ortsrecht verbindlich vorgeben.“ Ändern in: „Die Siedlungslandschaft bei Lüchow ist so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale erhalten bleiben. Gestaltungs-, Nutzungs- und Pflegemaßnahmen sollen dem Erhalt der Siedlungslandschaft dienen und dürfen die wirtschaftliche Entwicklung in dem Gebiet nicht beeinträchtigen. Kulturelle Sachgüter, dazu zählen u. a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Eventualität im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten. Die	wird nicht gefolgt Bei diesem Plansatz handelt es sich um ein aus dem LROP in das RROP überführtes Ziel der Raumordnung und kann daher weder abgeändert noch gestrichen werden (§ 4 Abs. 1 ROG). Die in der Stellungnahme vorgebrachten Änderungswünsche können grundsätzliche Ansatzpunkte für die Erarbeitung von städtebaulichen Planungen auf Samtgemeinde- oder Gemeindeebene sein wie es in 3.1.5 02 Satz 3 als Grundsatz der Raumordnung vorgegeben wird.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Siedlungsstruktur ist so weiterzuentwickeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Siedlungslandschaft einpasst und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, dass historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen möglichst gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden und ihre ökonomischen Möglichkeiten nicht überfordern.“ Begründung: Die Siedlungslandschaft bei Lüchow wird kein Weltkulturerbe werden. Die Landesinnenministerkonferenz hat dieses kürzlich abgelehnt. Aus diesem Grunde braucht es keine Verschärfung der denkmalgerichteten Auflagen. Denkmalschutz muss immer einhergehen mit den wirtschaftlichen Entwicklungen der Bürgerinnen und Bürger. Auch die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Wustrow (Wendland) muss jederzeit gewährleistet sein und darf nicht an überzogenen Auflagen scheitern.	
850	38	Stadt Wustrow (Wendland)	Kapitel 4.1.2 02: Streichung der Schienenstrecke Lüchow-Wustrow aus Satz 2 Kapitel 4.1.2 02: Streichung Satz 3: „Für die Weiterführung der Bahnstrecke von Wustrow in Richtung Salzwedel ist eine geeignete Trasse zu entwickeln.“ Begründung: Eine Schienenstrecke Lüchow-Wustrow-Salzwedel wird es auch Sicht der Stadt Wustrow (Wendland) niemals geben bzw. nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten für die Allgemeinheit insgesamt und für die Stadt Wustrow (Wendland) im Besonderen (Schallschutz). Deswegen macht es keinen Sinn mehr, auf diese Strecke zu setzen und in der Planung behalten.	wird nicht gefolgt Die Zielfestlegung in 4.1.2 02, Satz 2 und 3 (Festlegung der Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke und Weiterführung der Bahnstrecke von Wustrow Richtung Salzwedel) des RROP ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme der Zielfestlegung in Ziffer 4.1.2 05 LROP (§ 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG)). Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar. Die Wiederherstellung der Schienenverbindung nach Salzwedel ist auch eine politische Forderung der Kreispolitik. Im Fall einer konkreteren Planung für eine Verbindung von Lüchow nach Salzwedel müsste jedoch eine Umgehung von Wustrow berücksichtigt werden, so dass sich dabei Abweichungen von den zeichnerischen Darstellungen im LROP und RROP ergeben könnten.
851	38	Stadt Wustrow (Wendland)	Kapitel 4.1.2: Aufnahme des Radweges Wustrow-Teplingen-Lübbow in das RROP. Begründung: Der Radweg würde in hohem Maße die Zentren Wustrow und Salzwedel verbinden.	wird nicht gefolgt Der Planungsträger weist im RROP allgemein bestehende straßenbegleitende Fahrradwege nicht explizit aus. Diese Radwege sind Bestandteil der Straße. Die Landesstraße L 260 von Wustrow nach Lübbow ist im RROP als Straße von regionaler Bedeutung als Ziel der Raumordnung festgelegt. Das unterstützt die NLStBV als Straßenbaulastträger bei entsprechender Priorisierung auf Landesebene auch bei der Planung eines Radweges. Im Übrigen erfüllt diese Radwegverbindung nicht die Voraussetzung für die Festlegung als Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F), die im Rahmen der landschaftsbezogenen Erholung getroffen wird. Deshalb wird diese Verbindung nicht

Einwand ID	Einwender/Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				ergänzend mit diesem Planzeichen in die Zeichnerische Darstellung aufgenommen.
39 Altmarkkreis Salzwedel				
1628	39	Altmarkkreis Salzwedel	Gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Vorhaben, die innerhalb von Gemeinden, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 berühren, dem Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Stellungnahme vorzulegen. Der Bereich „Raumordnung“ im Altmarkkreis Salzwedel ist derzeit nicht besetzt und daher ist im Rahmen der TöB-Beteiligung zu dem Belang „Landesentwicklung“ bei raumbedeutsamen Planungen das übergeordnete Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) in Magdeburg durch den Vorhabenträger zu beteiligen.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger hat das MID beteiligt und nimmt den Hinweis aus der Stellungnahme zur Kenntnis.
1629	39	Altmarkkreis Salzwedel	Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg - Entwurf Februar 2025 berührt die Belange von Natur und Landschaft des Altmarkkreises Salzwedel nicht direkt. Das Vorranggebiet für Windenergienutzung „Wirl“ berührt jedoch indirekt die Belange von Natur und Landschaft des Altmarkkreises Salzwedel, da sich die Fläche direkt an der Kreisgrenze befindet und Auswirkungen auf das Grüne Band als nationales Naturmonument nicht ausgeschlossen werden können. Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wirl“ bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde erhebliche Bedenken. Das Grüne Band ist über das „Gesetz über die Festsetzung des Nationalen Naturmonuments „Grünes Band Sachsen-Anhalt - Vom Todesstreifen zur Lebenslinie“ (Grünes-Band-Gesetz Sachsen-Anhalt - GBG LSA) vom 28. Oktober 2019“ geschützt. Das Grüne Band ist gemäß § 3 des Gesetzes 1. wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt und 2. wegen seiner Seltenheit und besonderen Eigenart, die als Verbindung der sich von der Umgebung abhebenden, vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften zusammen mit den Resten der Grenzanlagen und Einrichtungen der Erinnerungskultur erlebbar ist, und als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln. Auf Grund dieser Einzigartigkeit des Grünen Bandes wird die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergienutzung „Wirl“ seitens der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.	wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die Potenzialfläche Fläche Wirl wurde in der Einzelfallprüfung reduziert, um zu diesem Naturmonument einen Abstand von 150 m einzuhalten. Aufgrund von vorgebrachten Einwänden im Beteiligungsverfahren wurden die Ausschlusskriterien für die Windenergieplanung erneut überprüft. Außerdem wurde die Inanspruchnahme von Vorranggebieten Wald erneut überprüft. Im Ergebnis ist das Vorranggebiet Windenergienutzung Wirl mit einer Flächenreduktion im Norden erneut als geeignet ermittelt worden. Da aufgrund des relativ hohen regionalen Teilflächenziels wenig Spielraum für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung besteht, wird von einer weiteren Reduktion der Flächenkulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl abgesehen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1630	39	Altmarkkreis Salzwedel	Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Lüchow-Dannenberg - Entwurf Februar 2025 berührt die Belange der Oberflächengewässer und deren Randstreifen sowie deren Überschwemmungsgebiete des Altmarkkreises Salzwedel nicht direkt. Beim Gewässernetz des Altmarkkreises handelt es sich um das Entstehungsgebiet einzelner Gewässer (z.B. Jeetze, später Jeetzel oder Salzwedler Dumme, Landgraben) des Landkreises Lüchow-Dannenberg, daher können einzelne Bereiche der Gewässerunterhaltung wie Stauhaltung, Gewässerausbau, Überschwemmungsgebiete, Unterhaltung oder Wasserrückhaltung bzw. die ökologische Durchgängigkeit einzelner Gewässerabschnitte untereinander Einfluss haben. Eine Abstimmung zwischen den Landkreisen findet daher in regelmäßigen Abständen statt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
43 Gemeinde Amt Neuhaus				
852	43	Gemeinde Amt Neuhaus	Im öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf des RROP 2025 wird folgende Stellungnahme abgegeben: Satzungstext mit beschreibender Darstellung 4.1.3 Straßenverkehr 04 Zwischen dem Landkreis Lüneburg und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es eine Vereinbarung vom 01.04.2009 zur Planung und Umsetzung der festen Elbquerung Neu Darchau und Darchau. Auf Grund der Vereinbarung ist der Zusatz „In der zeichnerischen Darstellung wird die feste Elbquerung Neu Darchau — Darchau als Vorranggebiet ausgewiesen" erforderlich. Im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegte Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung zwingend zu beachten. Weiterhin ist ein Vorranggebiet ein Gebiet, in dem eine bestimmte Angelegenheit vorrangig vor anderen Angelegenheiten zu erfüllen ist. 05 Die Fährverbindung Neu — Darchau kann aufgrund der Vereinbarung zwischen den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg zur festen Elbquerung nur als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet wird eine bestimmte Nutzung vorgesehen. Die Nutzung ist nicht vorrangig, der vorgesehen Nutzung als Fährverbindung ist bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen lediglich ein besonderes Gewicht beizumessen. Begründung zu 4.1.3 05 An dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, dass die feste Elbquerung für die Gemeinde Amt Neuhaus von herausragender Bedeutung in den Bereichen Schulwesen, ÖPNV, Pendlerverkehr, Rettungs- und Notfalldienste, Feuerwehr, Wirtschaft und Daseinsvorsorge ist. Aber nicht	wird teilweise gefolgt Grundlage für die Festlegung einer "festen Elbquerung" als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung bzw. Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße ist die Zielfestlegung des LROP 4.1.3 04 (§ 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG). Grundlage für die Signatur des Vorranggebietes Fährverbindung im Bereich Neu Darchau ist der Planzeichenkatalog. Der Planungsträger sichert eine bereits bestehende Fährverbindung als Verbindung und Ergänzung des Verkehrsnetzes wie alle anderen Fährverbindungen des Landkreises über die Elbe. Da es sich bei den Festlegungen Vorranggebiet Fährverbindung und Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (feste Elbquerung/Brücke), als Ziele der Raumordnung, um unterschiedliche Trassenverläufe handelt und diese sich nicht ausschließen, wird dem Vorschlag der Herabsetzung der Fährverbindung zum Vorbehaltsgebiet (und somit zum Grundsatz der Raumordnung) nicht gefolgt, s. dazu auch Erwiderung zu Einwand ID 147. Die Zeichenrischen Darstellung wird in Bezug auf das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße angepasst.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			nur für die Gemeinde Amt Neuhaus. Gerade in der heutigen schwierigen Zeit ist es umso mehr erforderlich, dass die Kommunen regional zusammen agieren. Vor diesem Hintergrund ist die Arbeitsgemeinschaft Elbtalaue / Wendland ins Leben gerufen worden. In der Arbeitsgemeinschaft sind auch die Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg sowie die Biosphärenreservatsverwaltung Niedersachsen Elbtalaue, der Naturpark Elbhöell-Wendland e.V., die Flusslandschaft Elbe GmbH und der Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. als beratende Mitglieder mit Stimmrecht vertreten. Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, die nachhaltige Entwicklung der Region durch regionales Denken und gemeinsames Handeln zu fördern. Durch den Bau einer festen Elbquerung wird erst vollumfänglich die Möglichkeit geschaffen, die Region Elbtalaue / Wendland wesentlich zu stärken. Insbesondere die straßengeführte ÖPNV-Verbindung und die wirtschaftliche Verbindung der gesamten Elberegion können nur durch eine feste Elbquerung sichergestellt werden. Auch nimmt die feste Elbquerung eine besondere Bedeutung für die gesamte Tourismusregion ein. Tourismus orientiert sich nicht an politische Grenzen, es zählt einzig und allein die Attraktivität der Region durch breit aufgestellte Angebote und die leichte Erreichbarkeit von touristischen Angeboten beiderseits der Elbe. Die Fähre fährt nur zu bestimmten Zeiten und bei Niedrigwasser, Hochwasser, Eisgang oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten ist eine Querung der Elbe nicht möglich. Gerade im Bereich der überregionalen Radwege ist es für den Tourismus sehr attraktiv, immer wieder die Uferseiten zu wechseln und somit viele touristische Angebote wahrzunehmen. In der Begründung ist folgender Text aufgenommen: „Deshalb sind für die Verkehrsverbindung neben festen Elbquerungen Fahren über den Fluss unerlässlich. Diese sind dauerhaft zu sichern, soweit sie nicht durch feste Elbquerungen ersetzt werden... Hieraus ergibt sich, dass die Elbquerung als Vorranggebiet auszuweisen ist. Zeichnerische Darstellung In dem zurzeit geltenden RROP von 2004 ist die Straße mit fester Elbquerung über die Elbe hinweg als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung dargestellt. In dem vorliegenden Entwurf zur Neuaufstellung des RROP jedoch ist nur die Fährverbindung über die Elbe hinweg eingezeichnet.	
46			Landkreis Ludwigslust – Parchim	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
888	46	Landkreis Ludwigslust – Parchim	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Der Entwurf des RROP wurde durch die betroffenen Fachdienste der Kreisverwaltung geprüft. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim äußert dazu keine Hinweise und Anregungen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
47 Landkreis Lüneburg				
1631	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 2.3 04 Ich weise daraufhin, dass das derzeit im 2. Beteiligungsverfahren befindliche RROP für den Landkreis Lüneburg die Gemeinde Nahrendorf (als Teil der Samtgemeinde Dahlenburg) vollständig dem Kongruenzraum des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Bleckede zuordnet. Die Festlegung ist bereits als Ziel in Aufstellung zu werten. Die Samtgemeinde Dahlenburg ist in dem der Festlegung zu Grunde liegenden Einzelhandelskonzept vollständig als Kerngebiet für Bleckede definiert. Laut Einzelhandelsuntersuchung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg liegt der Fahrtzeitunterschied zwischen der Strecke Nahrendorf - Bleckede und Nahrendorf - Dannenberg bei 5 Minuten. Nach eigener Prüfung ergeben sich bei Google-maps zu verschiedenen Uhrzeiten höhere Fahrtzeitunterschiede zwischen 5 und 9 Minuten. Zudem gehört die Gemeinde Nahrendorf administrativ zum Landkreis Lüneburg. So wurde im Gegenzug im Entwurf des RROP für den Landkreis Lüneburg aufgrund der administrativen Zugehörigkeit zum Landkreis Lüneburg trotz großer Fahrtzeitunterschiede (nach Bleckede bzw. Lüchow) Neu Darchau nicht vollständig, sondern lediglich zu 75% dem Kongruenzraum Bleckedes zugeordnet. Aufgrund der doch deutlich größeren Fahrtzeit von Nahrendorf nach Dannenberg und der Lage außerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg sollte die Gemeinde Nahrendorf daher nicht dem Kongruenzraum Dannenbergs zugeordnet werden.	wird nicht gefolgt Die Erreichbarkeiten wurden in der Einzelhandelsuntersuchung (Perspektiven der Einzelhandelsentwicklung im Landkreis Lüchow-Dannenberg Einzelhandelsuntersuchung im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des RROP, Dezember 2022) vom Gutachterbüro mithilfe eines eigenen GIS berechnet. Dabei wurden verkehrliche Erreichbarkeiten (Motorisierter Individualverkehr (MIV) und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)) nach der Zeit-Distanz-Methode sowie topografische Faktoren und sonstige Raumwiderstände berücksichtigt (Einzelhandelsuntersuchung S. 8 und S. 136). Daher sind Abweichungen zu mit Google-Maps ermittelten Fahrzeiten möglich. Die mit dieser Methodik ermittelten Fahrzeiten lassen sich nicht eindeutig Bleckede oder Dannenberg zuordnen. Daher wird die Zuordnung von Nahrendorf mit 25% zu dem Überlappungsbereich mit Bleckede beibehalten. Denn laut Arbeitshilfe "Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels" Abschnitt 3.23 des LROP des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz entscheidet nach entsprechender Beteiligung derjenige Träger der Regionalplanung, in deren Zuständigkeitsbereich das jeweilige Mittelzentrum liegt. Es ist nicht erforderlich, dass die Träger der Regionalplanung eine einheitliche Abgrenzung oder Entflechtungsregel festlegen.
1632	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 3.1.2 02 Es wird begrüßt, dass der 1. Entwurf des RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg bei der Festlegung von Biotopverbundsflächen und -achsen (3.1.2) im Entwurf des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg berücksichtigt wurde. Damit wird die grenzüberschreitende Vernetzung des Biotopverbunds zwischen beiden Landkreisen weitläufig hergestellt.	wird zur Kenntnis genommen Der Einwand unterstützt die Festlegungen des RROP und wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1633	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 3.1.3 01 Die zeichnerische Darstellung der Natura 2000-Gebiete sollte einheitlich nachrichtlich über die Landkreisgrenze hinweg erfolgen.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt.
1634	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 3.1.5 03 Es wird begrüßt, dass die Elbauenlandschaft um Hitzacker (HK27) als historische Kulturlandschaft von landesweiter Bedeutung gemäß 3.1.5 04 LROP grenzüberschreitend einheitlich als „Vorranggebiet Kulturelles Sachgut“ gesichert ist.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
1635	47	Landkreis Lüneburg	Ziffer 4.1.3 02 Die Straßenverbindung zwischen Dahlenburg und Amt Neuhaus über Darchau - Neu Darchau ist im gültigen LROP als Hauptverkehrsstraße festgelegt. Die Verbindung ist daher auch im RROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (nicht Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung) festzulegen. In Ziffer 4.1.3 04 ist entsprechend der Zielvorgabe in 4.1.3 04 LROP, der Zielfestlegung 4.1.3 04 des RROP 2003 für den Landkreis Lüneburg in der Fassung der 1. Änderung 2010 sowie der bereits als Ziel in Aufstellung verfestigten Ziffer 4.1.3 04 der Neuaufstellung des RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg eine Festlegung zur festen Elbquerung bei Darchau - Neu Darchau durch eine Brücke vorgesehen. Die Planfeststellung der Elbbrücke steht kurz vor dem Abschluss. Die feste Elbquerung sollte daher auch zeichnerisch durch die Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße gesichert werden. In der zeichnerischen Darstellung endet das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße an dieser Stelle offenbar am Elbufer. Die Darstellung sollte zumindest bis zur Grenze des Planungsraums, besser nachrichtlich auch über die Elbe hinweg erfolgen. Ziffer 4.1.3 04 Die Festlegung der festen Elbquerung bei Darchau - Neu Darchau wird begrüßt. Da die Brücke den Landkreis Lüchow-Dannenberg direkt betrifft, empfehle ich diese nicht lediglich als nachrichtliche Übernahme, sondern als eigene Festlegung des Landkreises Lüchow-Dannenberg im RROP zu verankern. Ziffer 4.1.3 05 Die Ziffer sichert das Vorranggebiet Fährverbindung Neu Darchau - Darchau. Angesichts der geplanten Elbquerung, die auch in Ziffer 4.1.3 04 festgelegt ist (s. auch meine Stellungnahme zu Ziffer 4.1.3 02), ist die Zweckmäßigkeit dieser Festlegung ohne eine zeitliche Bedingung fraglich. Die Begründung hierzu beinhaltet dementsprechend auch die Einschränkung, „soweit sie nicht durch feste Querungen ersetzt werden.“ Diese Einschränkung ist in die Festlegung mit aufzunehmen, da eine Begründung keine Aufhebung der Sicherungspflicht gewährleistet und damit eine Bindungswirkung erhalten bliebe, selbst wenn die Brücke bereits in Betrieb wäre, und um einen Widerspruch zwischen Festlegung und Begründung zu vermeiden.	wird teilweise gefolgt zu 4.1.3 02: Der Planungsträger hat die Straßenverbindung zwischen Dahlenburg und Amt Neuhaus über Neu Darchau, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg verläuft und im Entwurf als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt ist geändert und die Festlegung gem. LROP als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße vorgenommen. Zu 4.1.3 04: Der Hinweis unterstützt grundsätzlich die Festlegung des RROP. Auch wenn die Brücke den Landkreis Lüchow-Dannenberg direkt betrifft ist ein eigene Festlegung, die über die Zielfestlegung des LROP hinausgeht bzw. diese noch konkretisiert, nicht notwendig und wird daher auch nicht vorgenommen. Zzu 4.1.3 05: Der Plaungsträger sieht für die Laufzeit des RROP keine zeitliche Einschränkung der Zielfestlegung vor. Um einen Widerspruch zwischen Festlegung und Begründung zu vermeiden wird die Begründung angepasst und die Einschränkung gestrichen. Im Übrigen kann das Ziel bei der nächsten Überprüfung des RROP gestrichen werden, wenn die feste Elbquerung absehbar in Betrieb geht bzw. in Betrieb gegangen ist.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Hinweis: Die Anbindung des Amtes Neuhaus über die geplante Elbbrücke als kommunale Lösung ist im RROP berücksichtigt. Als Aufgabenträger des ÖPNV sowie als Träger der Schülerbeförderung für den Landkreis Lüneburg bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf für das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die von den ausbrechenden Buslinien des Landkreises Lüneburg befahrenen Kreis- und Landesstraßen L 231, L 223 und K 19 sind als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt und somit raumordnerisch gesichert. Auch die Fährverbindung Darchau – Neu Darchau, die in der Schülerbeförderung des Landkreises Lüneburg genutzt wird, ist als Vorranggebiet Fährverbindung festgelegt und somit ebenfalls raumordnerisch gesichert.	
49 Landkreis Stendal				
853	49	Landkreis Stendal	Der Landkreis Stendal wurde als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben beteiligt. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der einbezogenen Fachämter, deren Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten sind: Bauordnungsamt - Untere Landesentwicklungsbehörde [Ansprechpartnerin bekannt] Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
854	49	Landkreis Stendal	Umweltamt – Untere Forstbehörde [Ansprechperson] Forstrechtliche Belange des Landkreises Stendal sind von dem Vorhaben indirekt betroffen. Im Bereich der Wirler Spitze grenzt das Vorhabengebiet direkt an Waldflächen des Landkreises Stendal an. Für das Waldgebiet „Gartower Tannen“ soll das Windvorranggebiet „Wirl“ ausgewiesen werden. Es liegt 150 m von der Grenze zum Landkreis Stendal entfernt. Südwestlich, in ca. 1,5 km Entfernung liegt im Landkreis Stendal das Naturschutzgebiet (NSG) „Harper Moor“ (NSG0273). Für die Waldfläche im NSG „Harper Moor“ liegt gemäß Anweisung zur Waldfunktionenkartierung für Sachsen-Anhalt die Waldfunktion „Geschützte Waldflächen: Naturschutzgebiete“ vor. Eine Berücksichtigung des NSGs und damit dieser Waldfunktion konnte in der Abwägung zum Vorranggebiet in den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden. Damit wurden mögliche negative Auswirkungen des Windvorranggebietes auf diese Waldfläche nicht betrachtet. Dies stellt entsprechend § 8 Nr. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) einen Verfahrensfehler dar. Der Regionalentwicklungsplan (REP) Altmark 2007 sowie der 1. Entwurf für den REP Altmark 2027 wiesen an der Wirler Spitze ein Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems aus. Die Ausweisung eines Windvorranggebietes und eines Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems direkt nebeneinander erscheinen nicht zielführend und sollten zwischen den Planungsträgern abgestimmt werden.	wird nicht gefolgt Das NSG Harper Moor im Landkreis Stendal liegt mindestens 1500 m entfernt und wird durch die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg nicht in Anspruch genommen. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine relevante Betroffenheit aufgrund der Entfernung nicht zu erkennen. Die Festlegung des Vorranggebietes Nr. 20 Wirl ist erforderlich, um das gesetzlich festgelegte regionale Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Die Festlegung wird daher beibehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Begründung Im Bereich der Grenze zwischen Vorhabengebiet und dem Landkreis Stendal stockt Wald nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG). Forstrechtliche Belange des Landkreises Stendal sind damit gegeben. Gemäß § 8 Nr. 1 BWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen. Die Schutzfunktion des Waldes nach § 1 Nr. 1 BWaldG im Harper Moor ist durch das Vorliegen der besonderen Waldfunktion „Geschützte Waldflächen: Naturschutzgebiete“ besonders ausgeprägt und muss in der Abwägung zum Windvorranggebiet „Wirl“ mit berücksichtigt werden. Rechtsgrundlagen BWaldG - Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) LWaldG - Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt – LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. LSA S. 196) REP Altmark 2005 - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark, beschlossen durch die Regionalversammlung am 15.12.2004, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 14.02.2005, Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
855	49	Landkreis Stendal	Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde [Ansprechpartnerin bekannt] Mit Schreiben vom 01.04.2025 haben Sie das Sachgebiet Immissionsschutz beim Umweltamt des Landkreises Stendal zum o. g. Vorhaben beteiligt. Hingewiesen wird auf das sich in einem Abstand von ca. 5.000 m zur Landes- und Landkreisgrenze befindende Windvorranggebiet Nr. XXVII „Pollitz“ (Vorranggebiet mit der Wirkung eines Eignungsgebietes). Im Vorranggebiet wird derzeit ein Windpark mit insgesamt 5 WKA betrieben. Die Gesamthöhe der WKA beträgt jeweils ca. 150 m. Ein weiteres Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von 4 WKA ist beim Landkreis Stendal anhängig. Die Gesamthöhe der geplanten Anlagen beträgt jeweils 266,5 m. Bezüglich der von der unteren Immissionsschutzbehörde zu vertretenden Belange ergeben sich keine weiteren ergänzenden Hinweise / Anmerkungen.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
856	49	Landkreis Stendal	Umweltamt – Untere Naturschutzbehörde [Ansprechperson] Zu den im Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg getroffenen Festlegungen nimmt das Sachgebiet Naturschutz im Umweltamt des Landkreises Stendal als Untere Naturschutzbehörde (UNB) wie folgt Stellung: Die Ausweisung/ Neufestlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl im Vorranggebiet Wald wird kritisch gesehen. Begründung: Das Vorranggebiet befindet sich in 150 m Entfernung zur Grenze zum Landkreis Stendal. In unter 2 km Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet DE3035 301 „Der Most bei Harpe“ (siehe Anhang zur Verdeutlichung der Lageverhältnisse). Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Ich verweise insofern auf die Schutzgebietsverordnung für das Naturschutzgebiet „Harper Moor“. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gemäß § 36 Nr. 2 BNatSchG ist auf Pläne (hier: RROP LK Lüchow-Dannenberg) § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG entsprechend anzuwenden. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Eine FFH-VP ist als Anhang 3 im Umweltbericht zum RROP vorhanden, befasst sich jedoch nicht mit dem FFH-Gebiet DE3035 301 „Der Most bei Harpe“. Bei der FFH-VP spielen Landkreisgrenzen keine Rolle. Es bedarf der inhaltlichen Ergänzung der FFH-VP unter Zuhilfenahme der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Harper Moor“. Die Verordnung ist aufrufbar unter folgendem Pfad: https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bil-dung-fuer-nachhaltige-entwicklung/naturschutzgebiete-in-sachsen-anhalt/harper-moor Da Bestandswäldern, insbesondere älteren und gewachsenen Wäldern, eine Klimaschutzfunktion zuzuordnen ist, sollte die Errichtung von Windenergieanlagen, die mit einer Rodung von Wald einhergeht, im Sinne des § 13 BNatSchG grundsätzlich vermieden werden. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Wald-Vorranggebieten ist daher	wird nicht gefolgt Das genannte FFH-Gebiet DE3035 301 „Der Most bei Harpe“ befindet sich in über 1.500 m Entfernung zum genannten Vorranggebiet Windenergienutzung. Ebenso erfolgt beim FFH-Gebiet 026 Magerweide Aschkabel keine Inanspruchnahme. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit erfolgt nicht, da der Abstand > 200 m beträgt (s. Umweltbericht, S. 111: "Im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung bestimmen über das eigentlich festgelegte Gebiet hinausgehende Störeffekte durch Kulissenwirkung und Schallemissionen sowie Kollisions- und Barrierewirkungen und Grundwasserbeeinflussungen (Absenkrichter) die maximale Reichweite potenziell negativ auf Natura 2000-Gebiete einwirkender Effekte von Windenergieanlagen. Hieraus leiten sich unter Berücksichtigung der Inhalte der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie in Anlehnung an die Empfehlungen des NLT (2014, s. LAG VSW 2015) die Grenzabstände von 1.200 m für Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) und 200 m für FFH-Gebiete ab (analog NSG, NLT 2014 und unter Berücksichtigung von Fledermausarten, Hurst et al. 2020)"). Vor diesem Hintergrund ist eine Prüfung der beiden Gebiete nicht erforderlich, sie werden textlich im Gebietsblatt des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl des Umweltberichtes ergänzt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			genau herauszuarbeiten, warum diese vor dem Hintergrund der Flächenziele an der Stelle alternativlos ist. Im vorliegenden Entwurf des RROP fand eine Prüfung und Herausstellung, ob das Flächenziel für die Windenergieanlagen im LK Lüchow-Dannenberg nicht auch ohne die Inanspruchnahme des Bestandswaldes erfüllt werden kann, in der Begründung zur Potenzialfläche 25 „Gartower Tannen“, unter die das Vorranggebiet Windenergienutzung Wirl fällt, statt.	
857	49	Landkreis Stendal	Das Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde mit Stellungnahme der UNB vom 14.02.2024 auf Ebene der Landschaftseinheit, die direkt an den Landkreis Stendal angrenzt, befürwortet. Die Darstellung des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl steht im Widerspruch zu diesem Konzept. Die Wirler Niederung (Landschaftseinheit Nr. 6) setzt sich überwiegend aus Forstflächen zusammen. Die angrenzenden Bereiche im Landkreis Stendal bestehen ebenfalls überwiegend aus Forstflächen. Für die Wirler Niederung sieht der LRP auf einem Großteil der Flächen die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 „Waldgebiet östlich Prezelle“ vor. Das Maßnahmenkonzept umfasst für die Wirler Niederung den Waldumbau mit klimaangepassten Baumarten und den Einsatz geeigneter Bewirtschaftungsformen zur Erhaltung und Verbesserung der Wasserspeicherkapazität von Böden zur Sicherung und Verbesserung eines (klimaangepassten) Landschaftswasserhaushaltes. Dies wurde ausdrücklich befürwortet, da die Maßnahmen indirekt auch dem angrenzenden Wald im Landkreis Stendal zugutekommen. Für die Wälder der Wirler Niederung, wo auf den sandigen Böden besonders viele Nadelwälder vertreten sind, wurde für die Zukunft eine besondere Betroffenheit für ein weiter zunehmendes Waldbrandrisiko vorausgesagt (siehe im Entwurf LRP, Seite 202). Daher sind Wasserhaltungsmaßnahmen und der Waldumbau hin zu Mischwäldern bzw. klimaangepassten Wäldern in diesen Bereichen besonders geboten, nicht jedoch die Errichtung von baulichen Anlagen, wie Windenergieanlagen. Die im LRP konzipierten Artenhilfsmaßnahmen werden teilweise räumlich konkretisierten Schwerpunkträumen zugeordnet. So wurde das Maßnahmenkonzept für die Wildkatze explizit den Wäldern im Osten und den Wäldern im Westen des Landkreises zugeordnet. Bei den Wäldern im Westen handelt es sich u. a. um die Wälder der Wirler Niederung, die direkt an den Landkreis Stendal angrenzen. Die vorgesehenen Maßnahmen wurden seitens der UNB befürwortet. Nahe an der Grenze der beiden Landkreise wurden auch Artenhilfsmaßnahmen für den Schwarzstorch und die Waldfleidermausarten räumlich konkretisiert. Auch die für diese Arten bzw. Artengruppe vorgesehenen Maßnahmen wurden befürwortet. Es ist fraglich, ob diese Maßnahmen durch die Errichtung der Windenergieanlage im Wald der Wirler Niederung beeinträchtigt oder gar funktionslos werden. Hinweis:	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wie nachfolgender Abbildung 2 entnommen werden kann, befindet sich gemäß Daten vom Rotmilanzentrum (Daten vom Landesverwaltungsamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt) ein Rotmilanhorst im zentralen Prüfbereich des Vorranggebietes Windenergienutzung Wirl. Im Geltungsbereich des Landkreises Stendal wurde zudem die Fransenfledermaus nachgewiesen, jedoch sind die Daten älter als 5 Jahre. Rechtsgrundlagen BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 – des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) EU Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 02.04.1979 (Abl. EG Nr. L 103, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 (Abl. EG v. 26.01.2010, L 20/7) FFH-Richtlinie Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 (Abl. EG Nr. L 206, Seite 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20. November 2006 (Abl. EG Nr. L 363, S. 368).	Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar, zumal durch deren Ausweisung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Der Plangeber bedankt sich für den Hinweis und verortet das Rotmilanvorkommen anhand der Angabe des Einwenders im Bereich des FFH-Gebiets Magerweide Aschkabel in knapp 1.700 m Entfernung. Demnach ist es sowohl außerhalb des Nahbereichs von 500 m als auch außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.200 m. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten
1987	49	Landkreis Stendal	Die untere Wasserbehörde wurde durch das Bauordnungsamt mit Schreiben vom 01.04.2025 im Rahmen der Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg beteiligt. Auf der Grundlage der im Aktenzeichen [Aktenzeichen liegt vor] eingestellten Unterlagen wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Der Landkreis Stendal grenzt im nordwestlichen Bereich an den zu betrachtenden Planungsraum. Angrenzend an den Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich auf dem Gebiet des Landkreises Stendal das gem. § 76 Abs. 2 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiet Elbe und Vereinigter Tanger im Norden, sowie das nach § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Zehrengaben. Die rechtskräftigen Überschwemmungsgebiete im Land Sachsen-Anhalt können beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt eingesehen werden unter [Adresse liegt vor]. Im Landkreis Stendal verläuft der rechte Seegeflutmuldendeich und schließt in Richtung Westen an den Landkreis Lüchow-Dannenberg an. Der	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise zu den Datengrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Belange des länderübergreifenden Hochwasserschutzes wird in der Neuauftellung des RROP hingewiesen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wischedeich verläuft im Landkreis Stendal und geht dann ebenfalls über die Landkreis-/Bundeslandgrenze in Richtung Lüchow-Dannenberg weiter. Zuständig für die Deiche und sonstige Hochwasserschutzanlagen ist in diesem Bereich der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt [Kontaktadresse liegt vor]. Der Flussbereich Osterburg ist ebenfalls zuständig für die Gewässer Seege/Schaugraben und Aland als Gewässer erster Ordnung, welche vom Landkreis Stendal in den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergehen. Bei den sich aus dem RROP ergebenden Planungen und Vorhaben sind die Belange des länderübergreifenden Hochwasserschutzes zu beachten. Weitläufige, an den Landkreis Lüchow-Dannenberg angrenzende Bereiche des Landkreises Stendal sind als Hochwasserrisikogebiet HQ200/HQextrem in den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen-Anhalt ausgewiesen. Danach können dort bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (Extremereignis - HQextrem/200-jährliches Ereignis ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen) Überschwemmungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die genannten Karten sind einsehbar unter [Internetadresse bekannt]. Dies sollte vor dem Hintergrund des § 78b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) und des § 5 Abs. 2 WHG (Allgemeine Sorgfaltspflichten) beachtet werden. Im November 2024 wurde die Hinweiskarte Starkregengefahren für Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Diese sollen im Sinne der Gefahrenvorsorge Beachtung finden. Die Hinweiskarte zu Starkregengefahren für Sachsen-Anhalt kann online abgerufen werden unter: [Internetadresse bekannt] Wasserschutzgebiete befinden sich in den Grenzbereichen nicht, sodass diesbezüglich keine Einschränkungen bestehen. Für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung ist im nördlichen Bereich des Landkreises Stendal bis an die Grenze zu Lüchow-Dannenberg gemäß § 54 WG LSA i. V. m § 40 Abs. 1 WHG der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“, Bahnstraße 15 in 39516 Seehausen zuständig. Im RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird die Potenzialfläche 25b bei Prezelle als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Dieses Gebiet liegt an der Grenze zu Sachsen-Anhalt und hier zum Teil angrenzend an den Landkreis Stendal. Eine Berührung zu wasserwirtschaftlichen Belangen, die durch den Landkreis Stendal zu vertreten wären, ist gegenwärtig nicht erkennbar. Hinsichtlich der von der unteren Wasserbehörde zu vertretenden Belange ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Anmerkungen. Fundstellenverzeichnis WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011,	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			GVBl. LSA S. 492 Nr. 8/2011 verkündet am 24.03.2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)	
50 Landkreis Uelzen				
1201	50	Landkreis Uelzen	Der Landkreis Uelzen nimmt zum vorliegenden Entwurf der Neuaufstellung des RROP wie folgt Stellung: Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde Für die geplanten Vorranggebiete zur Erzeugung von Strom aus Windenergie östlich von Suhlendorf wird die Prüfung auf mögliche denkmalrechtliche Beeinträchtigungen des landschaftsprägenden Kirchturms der Kirche in Suhlendorf empfohlen (vgl. Arbeitsblatt 51 der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger: Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles).	wird zur Kenntnis genommen Zum Denkmalschutz wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 43 verwiesen.
1204	50	Landkreis Uelzen	Stellungnahme der Unteren Landesplanungsbehörde Generell wird begrüßt, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Neuaufstellung seines RROP durchführt, mit der die teilweise veralteten Darstellungen des RROP 2004 aufgehoben und durch eine den aktuellen Anforderungen entsprechende Planung ersetzt werden. Zum Abschnitt 4. I. 3 Straßenverkehr Gemäß Ziffer 02 werden alle Landesstraßen und auch alle Kreisstraßen im Kreisgebiet als Vorranggebiet „Straße von regionaler Bedeutung“ dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im RROP 2019 für den Landkreis Uelzen nur ausgewählte Kreisstraßen als Vorranggebiet dargestellt sind. Dies führt bei folgenden Straßenverläufen zu einer uneinheitlichen Darstellung: K 22 DAN/ K 19 UE zwischen Gülden und Retzien K 24 DAN/ K 30 UE zwischen Braudel und Zarenthien (B 493) K 26 DAN/ K 29 UE zwischen Proitze und Varbitz	wird gefolgt Der Plangeber nimmt die Hinweise der Stellungnahme mit Verweis auf die geänderte bzw. angepasste Festlegung Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung zur Kenntnis. Eine uneinheitliche Darstellung ist nicht mehr gegeben.
1205	50	Landkreis Uelzen	Zum Abschnitt 4.2.01 Ziffer 02 Windenergienutzung An die Potenzialfläche Nr. 6 „Zernien“ grenzt auf Seiten des Landkreises Uelzen ein im RROP 2019 dargestelltes Vorranggebiet Landschaftsbezogene Erholung an. Vorranggebiete Landschaftsbezogene Erholung werden vom Landkreis Uelzen bei der Ermittlung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Rahmen der derzeit laufenden I. Änderung des RROP 2019 als Ausschlusskriterium behandelt. Dies sollte in der Abwägung mitberücksichtigt werden, zumal die Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche als „Landschaftsbildraum mit hoher Bedeutung“ bewertet werden.	wird gefolgt Das an der Landkreisgrenze festgelegte Vorranggebiet landschaftsbezogen Erholung des Landkreises Uelzen wird berücksichtigt, indem für die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Zernien ein Abstand von 75 m erfolgt, um aufgrund der Rotor-Out-Regelung Überstreichen des Vorranggebietes durch den Rotor zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von Bereichen, die gem. Landschaftsrahmenplan als "Landschaftsbildraum mit hoher Bedeutung" eingestuft sind, kann vor dem Hintergrund der zu erreichenden regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
51 Reg. Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
844	51	Reg. Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2025 und möchten Ihnen hiermit die regional-planerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mitteilen. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sollen die Rahmenbedingungen für eine gesamträumliche und strukturelle Entwicklung der Planungsregion geschaffen werden. Hierzu werden Festlegungen in den Bereichen Siedlungs- und Versorgungsstruktur, Freiraumsicherung, technische Infrastruktur, Verkehr sowie Erneuerbare Energien und Energieinfrastruktur getroffen. Raumordnerische Belange in der Zuständigkeit der Regionalplanung stehen der Planung nicht entgegen. Hinweise zu Planungsstand und Beschlusslagen: Aktuell wird der sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)“ erarbeitet, mit dem in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen. Am 27. Juni 2024 hat die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel den Regionalplanentwurf gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Regionale Planungsstelle hat vom 18. Dezember 2024 bis zum 18. März 2025 die förmliche Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit durchgeführt und befindet sich derzeit in der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen. Mit Veröffentlichung eines die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurfes sind die in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§4 (1) ROG). Neben den o. g. Regionalplänen hat die Regionalversammlung am 30. April 2019 die Aufstellung eines integrierten Regionalplans Prignitz-Oberhavel beschlossen (Beschluss 1/2019). Mit dem Gesamtplan sollen die Handlungsaufträge des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) umgesetzt werden. So sollen für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben geeignete Standorte festgelegt werden sowie Flächen für die Rohstoffgewinnung und den vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert werden. Zu den Zeiträumen oder konkreten Festlegungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
52		Regionale Planungsgemeinschaft Altmark		

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1556	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31. März 2025 (Posteingang: 31. März 2025), mit dem Sie uns zu dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg (Stand: Februar 2025) beteiligen. Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18. Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018 - 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2027) vom 26. März 2025 Mit der Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg sollen die textlichen und zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landkreises Lüchow-Dannenberg insbesondere vor dem Hintergrund geänderter landesplanerischer Vorgaben aktualisiert werden. Das RROP trifft u. a. Festlegungen zur Siedlungsstruktur, den Zentralen Orten und dem Einzelhandel, zum Schutz und zur Nutzung des Freiraumes, zu Verkehr s und Logistik sowie zu den Erneuerbaren Energien.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1557	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	In räumlicher Nähe zur Planungsregion Altmark sollen insbesondere 9 Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Neu ist davon nur das Vorranggebiet Nr. 16 "Gartower Tannen". Das Vorranggebiet Nr. 14 "Woltersdorf Süd" sollen nach Süden verlagert werden. Das Vorranggebiet Nr. 19 "Prezelle" soll vergrößert bzw. zu einer Fläche vereint werden. Das direkt an der Regionsgrenze gelegene Vorranggebiet "Wirl Süd soll nicht weiterverfolgt werden. Das ebenfalls an der Regionsgrenze gelegen Vorranggebiet Nr. 17 "Wirl" soll etwas verkleinert werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1558	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Darüber hinaus sollen das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 7 "Lübbow" und das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung Nr. 7 "Großwitzeetze " dargestellt werden. Beide Flächen sollen modifiziert werden. Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung bei Bösel soll entfallen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme fasst an dieser Stelle die Änderungen gegenüber dem RROP 2004 zusammen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1559	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Als Zentrale Orte sollen weiterhin das Mittelzentrum "Lüchow" sowie die Grundzentren "Clenze", "Wustrow" und "Gartow" fungieren. In den Zentralen Orte sollen jeweils das zentrale Siedlungsgebiet und der Versorgungskern zeichnerisch festgelegt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch Hitzacker (Elbe) wird (weiterhin) als Grundzentrum festgelegt; Dannenberg (Elbe) wird als Grundzentrum mit mittelfunktionaler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel festgelegt. In den zentralen Orten erfolgt eine Festlegung der zentralen Siedlungsbereiche und der Versorgungskerne. Auf Grund der Kleinteiligkeit und der Überlagerung von Planzeichen sind diese Darstellungen in der Zeichnerischen Darstellung schlecht zu erkennen
1560	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Im Übrigen sind in räumlicher Nähe zur Planungsregion Altmark insbesondere zeichnerische Festlegungen zum Freiraumschutz und zur Freiraumnutzung vorgesehen. Im Bereich der Elbe sollen Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie Deich festgelegt werden. Der Regionale Entwicklungsplan Altmark trifft angrenzend an den Landkreis Lüchow-Dannenberg insbesondere Festlegungen zum Freiraumschutz bzw. Schutz von Natur und Landschaft sowie zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems. Bereiche entlang der Elbe werden als Vorranggebiet Hochwasserschutz gesichert.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1561	52	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung erfolgt gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Hinweis: Am 26. März 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark den 1. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2027 gebilligt. Die Gebietskulissen an der Regionsgrenze wurden modifiziert bzw. aktualisiert. Nördlich der Hansestadt Salzwedel soll ein neues Vorranggebiet für landesbedeutsame Industrie-/und Gewerbeflächen festgelegt werden. Ferner soll im Bereich Mechau ein aus drei Teilflächen bestehendes Vorranggebiet Windenergienutzung entwickelt werden. Weitergehende Anforderungen für die Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg ergeben sich daraus nicht.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
53 Samtgemeinde Aue				
2077	53	Samtgemeinde Aue	Sie beteiligen die Samtgemeinde Aue zum Entwurf Februar 2025 der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg, dafür möchte ich mich bedanken. Die Samtgemeinde Aue nimmt wie folgt zu der Planung Stellung:	wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2078	53	Samtgemeinde Aue	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit seinen Samtgemeinden ein Wohnraumentwicklungskonzept (WREK) erarbeiten lassen, welches aus zwei Teilen besteht. Der Teil 1 beinhaltet das Wohnraumversorgungskonzept und der Teil 2 das Siedlungsentwicklungskonzept. Daraus resultierend wurde eine Berechnungsmethode für Entwicklungskontingente entwickelt, welche eine behutsame, flächenschonende und siedlungserhaltende Entwicklung thematisiert. Die Methode ist nachvollziehbar und lässt keinen übermäßig ungewollten Abgang der aus der Samtgemeinde Aue mit seinen Mitgliedsgemeinden befürchten.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2079	53	Samtgemeinde Aue	Bei dem Thema „Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels“ wurden die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms detailliert aufgeführt. Ergebnis der nähergehenden Betrachtung ist, dass die Kongruenzräume des Mittelzentrums Lüchow und des Grundzentrums Dannenberg mit mittelzentraler Bedeutung die Samtgemeinde Aue mit ihren Mitgliedsgemeinden nicht tangieren.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2080	53	Samtgemeinde Aue	Im Jahr 2016 wurde der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Masterplankommune vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) ausgewählt. Ziel ist die Reduzierung der Treibhausgase um 95%, sowie eine Halbierung des Endenergieverbrauches in den einzelnen Kommunen und Regionen bis 2050. Ein weiteres Ziel ist die Umsetzung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und Windenergieanlagen an Land, sowie das daraus resultierende Landesziel des Niedersächsisches Windenergiebedarfsgesetzes. Hier ist festgelegt, dass die Träger der Regionalplanung des Landkreises Lüchow-Dannenberg bis zum 31. Dezember 2027 mindestens eine Fläche von 2.742 ha (ca. 2,24 % der Landkreisfläche) als Teilflächenziel nachzuweisen hat und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 % der Landkreisfläche) des Planungsraumes. Sollte das Ziel nicht erreicht werden, so tritt die sog. „Superprivilegierung“ ein und die Windenergieanlagen sind nach dem § 35 Baugesetzbuch zu beantragen. Aus der Begründung ist zu entnehmen, dass durch die „selbstbindenden“ festgelegten Kriterien das o.g. Teilflächen zunächst nicht erreicht werden konnte. Erst nach Öffnung einzelner Kriterien, wie z.B. die Zulässigkeit in Landschaftsschutzgebieten, sowie in Waldgebieten, gelang es schließlich die gesetzten Ziele, sogar bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen. Die Auseinandersetzung und Abwägung zur Erreichung der Ziele sind nachgewiesen und nachvollziehbar. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliedsgemeinde Soltendieck direkt an den Landkreis Lüchow-Dannenberg angrenzt, so dass im Falle einer Neuansiedlung einer Windenergieanlage in einem Radius von 2,5 Kilometern eine Akzeptanzabgabe nach dem Niedersächsischen	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In einem Abstand von 2,5 km zur Gemeinde Soltendiek sind keine Vorranggebiete Windenergienutzung geplant.
55		Samtgemeinde Dahlenburg		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
835	55	Samtgemeinde Dahlenburg	Seitens der Samtgemeinde Dahlenburg und des Flecken Dahlenburg gibt es keine Bedenken oder Anregungen zu o.g. Verfahren.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
56 Samtgemeinde Rosche				
1176	56	Samtgemeinde Rosche	Seitens der Samtgemeinde Rosche sowie der Gemeinden Rosche, Suhldorf, Oetzen, Rätzlingen und Stoetze werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
60 Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)				
2082	60	Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	Bezugnehmend auf die o. g. Neuaufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg teile ich Ihnen mit, dass die Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) keine Einwände hat.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
61 Bauernverband Nordostniedersachsen				
1516	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zunächst möchten wir loben, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit dem aktuellen RROP den Nutzen der landwirtschaftlichen Praxis mitaufzeigt. Dennoch möchten wir als regionale landwirtschaftliche Interessenvertretung folgende Punkte anmerken: Bezüglich der Einbringung des Landschaftsrahmenplans als Fachgutachten haben wir seinerzeit Kritik an der Qualität und der nun folgenden Wirksamkeit des LRP geäußert. Dies möchten wir hiermit wiederholen. Zur beschreibenden Darstellung haben wir folgende Anmerkungen: Zu 2.1 03 und 04: Wir begrüßen die Absicht, Flächen zu schonen. Ein Großteil der verwendeten Flächen stammt aus landwirtschaftlicher Nutzung. Die gelebte Praxis mit sukzessiver flächendeckender Wohngebietserweiterung im Landkreis Lüchow-Dannenberg entspricht aus unserer Sicht nicht diesem Ziel.	wird zur Kenntnis genommen Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist nicht Bestandteil dieser Beteiligung, der Planungsträger nimmt daher die Kritik an der Qualität des LRP zur Kenntnis. Der Planungsträger verfolgt mit seinen Festlegungen in Kapitel 2.1 das Ziel, die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen für Wohnnutzung im Sinne des Flächensparens zu steuern, um den Vorgaben des Niedersächsischen Weges zu entsprechen, dessen Vorgaben sich erstmals auch in Form eines Grundsatzes im LROP (3.1.1 05) wiederfinden. Der Planungsträger legt vor diesem Hintergrund Entwicklungskontingente für die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten für jeden Ortsteil des Landkreis fest. Im Übrigen besteht für die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzte Flächen für Siedlungserweiterungen gemäß § 1a BauGB ein besonderes Begründungserfordernis.
1517	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 2.1 05: Wir begrüßen ausdrücklich den Vorrang der Innenentwicklung für Siedlungsentwicklung. Die Ausweisung von Baugebieten innerhalb des Landkreises zeigt jedoch, dass dieses schriftliche Bekenntnis lediglich zu Erfüllung des LROP dient.	wird zur Kenntnis genommen Der Vorrang der Innenentwicklung ist u.a. § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) verankert und stellt somit eine gesetzliche Anforderung an die Bauleitplanung der Gemeinden. Darüber hinaus handelt es sich bei diesem Plansatz um einen Grundsatz der Raumordnung, der eine direkte (wortgleiche) Übernahme des LROP darstellt. Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				zum RROP auch unmittelbar (§ 5 Abs. 3 NROG).
1518	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.1 01: Was ist unter der Entwicklung von kohlenstoffreichen Böden außerhalb der Natura 2000-Gebiete zu verstehen? Sind hier außerhalb von Schutzgebieten freiwillige Maßnahmen und Förderungen oder Verbote geplant, um eine Entwicklung zu erreichen?	Belang nicht Gegenstand des Beteiligungsverfahrens Im Rahmen der Regionalplanung werden keine konkreten Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung von kohlenstoffreichen Böden festgelegt. Das RROP richtet sich an öffentliche Stellen, welche bei der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die kohlenstoffreichen Böden als Grundsatz der Raumordnung in der Abwägung berücksichtigen müssen (vgl. ROG § 2-4). Die Potenzialstudie „Moore in Niedersachsen“ des Aktionsprogramms „Niedersächsische Moorlandschaften“ des NLWKN schlägt jedoch bereits detaillierte Maßnahmen für einzelne Flächen vor.
1519	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.4 03: Was ist unter den Impulsen über das Gebiet des Biosphärenreservates Elbtalaue zu verstehen?	wird zur Kenntnis genommen Gemeint sind die in §§ 4 und 27 NEIbtBRG beschriebenen Impulse (Festlegungen) zur Erhaltung und Entwicklung des Biosphärenreservats als Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraum, welche die Sicherung und Weiterentwicklung umweltgerechter Wirtschafts- und Nutzungsweisen und der dafür erforderlichen Infrastruktur, sowie die Sicherung der sozialen Grundlagen festlegt. Diese Festlegung basiert auf dem Grundsatz 03 in Kapitel 3.1.4 des LROP. Hier werden die wichtigen Impulse für die regionale Entwicklung, insbesondere der Tourismus und die nachhaltige Wirtschaftsförderung hervorgehoben.
1520	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 01: Wir begrüßen die Anerkennung der Leistung der Landwirtschaft. Wir würden begrüßen, wenn beabsichtigt würde, jegliche nachhaltige Form der Landwirtschaft zu sichern und zu entwickeln.	wird zur Kenntnis genommen Dieser Grundsatz soll explizit der Sicherung und Entwicklung des ökologischen Landbaus dienen und basiert auf der im LROP unter 3.2.1 01 Satz 4-5 getroffenen Regelung und korrespondiert mit den Zielwerten aus der Interessengruppen übergreifenden Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“, den auch der BVNON mitträgt. Da die Landwirtschaft – konventionelle und ökologische – ein wesentliches Fundament für die nachhaltige Sicherung und Entwicklung des Freiraumes darstellt, ist unter 3.2.1. 01 Satz 1 ein umfassender Grundsatz zur Sicherung und Weiterentwicklung der Landwirtschaft festgelegt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1521	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 02: Die Umwandlung von Acker zu Dauergrünland sehen wir grundsätzlich kritisch, bedeutet dies einen Wertverlust und eine Einschränkung der hier wirtschaftenden Betriebe. In aller Regel besteht heutzutage Acker dort, wo der Boden bewirtschaftungsfähig ist und ggf. wo Futter benötigt wurde in der Vergangenheit. Zusätzliche Umwandlung zu Dauergrünland und damit einhergehende Bewirtschaftungseinschränkungen müssen ausgeglichen werden.	wird nicht gefolgt Dieser Grundsatz soll der Sicherung und Vermehrung von Dauergrünland auf Standorten mit hohem Grundwasserstand, in Überschwemmungsgebieten und auf Moorstandorten dienen. Gegenüber dem genehmigungsfreien Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden entfaltet die Festlegung keine Bindungswirkung (vgl. § 4 ROG), daher ist nicht von einer Einschränkung der hier wirtschaftenden Betriebe auszugehen. Als Grundsatz der Raumordnung richtet sich der Plansatz vor allem an die Kommunen und Fachplanungsträger, welche diesen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigen sollen.
1522	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 08: Aus unserer Sicht bedeutet eine Erweiterung von Wald in vermeintlich waldarmen Gemeinden ein Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzfläche. Insgesamt wird der Landkreis Lüchow-Dannenberg in der Begründung zum RROP unter 3.2.1, Satz 1 und 2 als deutlich walddreich beschrieben: „[...]Damit liegt der Waldflächenanteil deutlich über dem niedersächsischen Waldflächenanteil von rund 25 % und dem der Bundesrepublik Deutschland von rund 32 % (Thünen Institut 2012). Insgesamt ist der Landkreis daher als walddreich anzusehen.“ Hier kleinteiliger vermeintliche Defizite aufzuholen, widerspricht dem Schutz der Freifläche und der Entwicklung des Wirtschaftszweigs der Landwirtschaft. Wir sehen daher keinen Bedarf, einer Ausweitung der Waldfläche aufgrund von Unterschieden innerhalb des Landkreises, insbesondere nicht, um eine statistische Größe zu verändern. Weiterhin wird in der Begründung zu 3.1.2 01 Satz 1 ausgeführt: „Der Erhalt dieser ökologisch wertvollen Bereiche ist daher abhängig von Nutzung und Landschaftspflege. Die extensive Landwirtschaft trägt erheblich zur Landschaftspflege und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt, der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des hochwertigen Landschaftsbildes und dem Erholungswert bei.“ Eine Diversität der Landschaft kann also auch auf Landkreisebene durchaus sinnvoll sein. Eine statistische Gleichmachung kann nicht oberstes Ziel sein und widerspricht sich innerhalb des RROP selbst. Hier wird ebenso aufgeführt, dass die landwirtschaftliche Nutzung ein wichtiger Faktor für die Grundwasserneubildung sei. Wir sehen dies gerade im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel als wichtigen Aspekt an.	wird zur Kenntnis genommen Die waldarmen Gemeinden weisen einen Waldanteil von unter 15 % der Gemeindefläche auf. Damit weichen diese deutlich vom durchschnittlichen Anteil der Waldfläche im Landkreis Lüchow-Dannenberg von 37 % ab und liegen auch unter dem durchschnittlichen Waldanteil des waldarmen Landes Niedersachsen (22 %). Das LROP sieht daher in diesen Gemeinden zur Stärkung der Nutz- und Schutzfunktion des Waldes sowie zur Bereicherung der Kulturlandschaft eine Waldvermehrung vor. Als Grundsatz der Raumordnung ist diese Regelung auf der nachfolgenden Planungsebene in der Abwägung zu berücksichtigen und könnte bei überwiegenden Gründen überwunden werden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1523	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zur Begründung des RROP haben wir folgende Anmerkungen: Zu 1.1 02: Auf Seite 4 wird von einem „immer weiter fortschreitenden Ausbau der Viehzucht“ gesprochen. Nach unserer Einsicht in die Statistik gibt es weder eine fortschreitenden Ausbau in ganz Niedersachsen noch speziell in dem vieharmen Lüchow-Dannenberg. Die Viehdichte ist äußerst gering (0,34 Großvieheinheiten/Hektar in 2020) und diese Tatsache sollte auch so beschrieben werden. Die Haltung von Wiederkäuern ist in den letzten Jahren gesunken und nicht wie beschrieben ausgebaut worden. Wir empfehlen für das bessere Verständnis den Agraratlas¹, die Agrarstrukturhebung² oder vor allem die Aufarbeitung der Zahlen durch die Bezirksstelle Uelzen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen³ heranzuziehen. Das RROP ist in seiner falschen Einschätzung dieses Sachverhaltes jedoch nicht konsistent. In der Begründung ist zu 3.2.1 01, Satz 1 zu lesen, dass das Grünland gefährdet sei, aufgrund der stark rückläufigen Rinderhaltung.	wird teilweise gefolgt In der Begründung zu Ziffer 02 des Kapitel 1.1 wird der Prozess des anthropogen verursachten Klimawandels erläutert und somit die Anreicherung der Atmosphäre mit zusätzlichen Treibhausgasen als Folgen menschlichen Handels im Allgemeinen beschrieben. Die hier getroffenen Aussagen zur Freisetzung von Methan in der Landwirtschaft bzw. dem fortschreitenden Ausbau der Viehzucht, bezieht sich folglich auf die weltweite Entwicklung und nicht explizit auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg. In der Begründung zu 3.2.1 01, Satz 1 wurde zum besseren Verständnis eine Ergänzung vorgenommen.
1524	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1 01: Zu welchen Maßnahmen würde gegriffen werden, um etwaige Böden wiederherzustellen?	wird zur Kenntnis genommen Siehe Erwiderung zu Einwand 1518.
1525	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.2 01, Sätze 1 bis 07: Da der Entwurf des Landschaftsrahmenplanes offenkundige Fehler enthielt, sehen wir ihn als Grundlage für das RROP als ungeeignet an. Eine Anmerkung zur Kommunikation: Es wurde wiederholend dargestellt, dass der LRP keine rechtliche Bindungswirkung habe, was schon damals eine bewusste Verzerrung der Bedeutung des LRP darstellte.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Insgesamt wurde zur Erstellung des Landschaftsrahmenplanes auf eine solide Datenbasis zurückgegriffen. Die dem Landschaftsrahmenplan zugrundeliegenden Daten stammen zwar teilweise von ehrenamtlich Tätigen, wurden in diesem Fall jedoch durch den NLWKN und für die Vogelfauna durch die Fachberatung der staatlichen Vogelschutzwarte einer Plausibilitätsprüfung unterzogen und sind somit als valide anzusehen. Der Landschaftsrahmenplan diene im Neuaufstellungsverfahren als wichtige Datengrundlage für die Abwägung und ist ein reiner Fachplan des Naturschutzes. Er stellt die naturschutzfachliche Zuarbeit zur Regionalplanung dar und entfaltet keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Nach § 10 BNatSchG ist der Landschaftsrahmenplan in der Abwägung zum RROP zu berücksichtigen. Auch gemäß der Begründung zum LROP (3.1.2 Ziff. 08) und der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog ist ein Landschaftsrahmenplan als wesentliche fachliche Grundlage heranzuziehen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1526	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.2 06: Aufgrund des hohen Schutzgebietsanteils im Landkreis würden wir davon absehen eine Ausweisung weiterer Landschaftsschutzgebiete zu verfolgen. Der mögliche Nutzen steht der Akzeptanz und der begrenzten Wirkung entgegen. Zumal an der fachlichen Qualität des LRP zu zweifeln ist. Es gab einige Stellungnahmen und mittlerweile sechs Nachtragungen, die entsprechend Zeit und Geld gekostet haben. Dass das RROP den offensichtlich umstrittenen Entwurf als Grundlage nutzt, sehen wir kritisch.	wird zur Kenntnis genommen Das RROP sieht keine Ausweisung weiterer Landschaftsschutzgebiete vor. Die landschaftsschutzgebietswürdigen Teile von Natur und Landschaft werden als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft gesichert und müssen daher von den Kommunen und Fachplanungsträgern bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung als Grundsatz der Raumordnung berücksichtigt werden. Nach § 10 BNatSchG ist ein Landschaftsrahmenplan aufzustellen, um die überörtliche konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes darzustellen. Dieser bildet eine wichtige Grundlage für die raumbezogene Planung, insbesondere die Freiraumplanung (siehe Einwand ID 1525).
1527	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.1.2 07: Uns ergibt sich nicht der Sinn dieser Festlegung ohne Wirkung. Grundsätzlich ist Grünland geschützt, auch ohne eine zusätzliche unverbindliche Kulisse innerhalb des RROP.	wird nicht gefolgt Das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sichert die für Natur und Landschaft besonders wertvollen Feucht- und Nassgrünlandstandorte in den Niederungen mit ihren weiträumig zusammenhängenden Grünlandbereichen. Damit soll der Erhalt und die Entwicklung von potentiell Feuchtgrünland gefördert werden. Die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung liegen innerhalb von potentiellen Retentionsräumen bzw. rezenten Auen und Niederungen, die bis in die 1970er Jahre von Hochwässern überschwemmt wurden oder klimarelevanten Böden (PU 2024). Die Standorte auf denen die Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt wurden, können aufgrund ihres hohen Retentionsvermögens sowie ihrer Vegetations- und Bodenbeschaffenheit die Funktion einer natürlichen CO2-Senke einnehmen. Zudem leisten sie vorsorgeorientiert einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Somit liefert die Festlegung wichtige, raumkonkrete Belange für die Abwägung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen.
1528	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Die Einwände beziehen sich auf die Begründung: zu 3.2.1 01, Satz 1: Wir bezweifeln die getroffene Aussage, dass Dauergrünland meist auf Grenzertragsstandorten liege. Die Bedeutung zur Futtergewinnung wird hier scheinbar ignoriert. Um aktuellere Daten zu erhalten, würden wir an die Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsens in Uelzen verweisen. Durch umfängliche Daten aus der Agrarförderung sollten hier genauere und aktuellere	wird teilweise gefolgt zu 3.2.1 01, Satz 1: Der Satz wurde angepasst, um herauszustellen, dass das Dauergrünland hauptsächlich als Weide oder Mähweide genutzt wird, um die Bedeutung der Weidetierhaltung darzulegen. Dabei wurden auch die Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gesichtet. Die genannten Zahlen in der Begründung wurden jedoch beibehalten, da diese nicht

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Daten erfasst werden können. Wir empfehlen auch gerade im Hinblick auf die Beschreibung des Ackerbaus einen längeren Zeitraum zu betrachten, wechseln die Anbauverhältnisse von Jahr zu Jahr deutlich. zu 3.2.1, Satz 1: Die gute fachliche Praxis wird nicht nur für die Zuweisung von Agrarfördermitteln vorausgesetzt. Sie ist in mehreren Fachgesetzen ausgeführt. Fachrecht ist immer einzuhalten, auch ohne den Erhalt von Fördermitteln. Zu Ihrer Aufhellung können Sie die Ausarbeitung des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages heranziehen. zu 3.2.1 02, Satz 2: Der Grünlandanteil hat in der jüngsten Vergangenheit nicht weiter abgenommen. Schaut man weiter in die Vergangenheit zurück ist dieser Anteil keine Fixgröße. Wir empfehlen hier die Nutzung der Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu nutzen. Diese sind zeitlich dichter und umfassender als die genutzten statistischen Daten. Prinzipiell ist das Grünland naturschutzrechtlich und altes Grünland auch förderrechtlich geschützt. Uns erschließt sich nicht der Nutzen und die Notwendigkeit der Aufnahme in das RROP. Eine Mehrung des Grünlandes widerspricht weiterhin dem geringeren Bedarf an Futter in der Region. Grünland wird erhalten, sofern es genutzt wird bzw. solange es sich lohnt und die landwirtschaftlichen Betriebe weitere Einschränkungen erfahren.	erheblich von den Daten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen abweichen und daher keinen neuen Erkenntnisgewinn darstellen. Desweiteren wird in der Begründung das Wort "meist" unter 3.2.1 02, Satz 1 gestrichen, um zu verdeutlichen dass die Einhaltung der guten fachlichen Praxis als unbestimmter Rechtsbegriff immer vorrausgesetzt wird. Zu Ziffer 3.2.1 02, Satz 2 wird die Begründung angepasst, um zu zeigen, dass Grünlandumbruch auch weiterhin (trotz des bekannten stagnierenden Grünlandanteils) stark eingeschränkt wird und dass das RROP die rechtlichen Grundlagen aufgreift, um das Dauergrünland auch weiterhin zu sichern und zu vermehren. Das RROP richtet sich an öffentliche Stellen, welche bei der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung zu Bauleitplanungen berücksichtigen müssen (vgl. ROG § 2-4) sie regeln nicht die Detailausgestaltung der Bewirtschaftungsweise in der Landwirtschaft. Als Grundsatz der Raumordnung ist diese Regelung auf der nachfolgenden Planungsebene in der Abwägung zu berücksichtigen und könnte bei überwiegenden Gründen überwunden werden.
1529	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1, Sätze 1 und 2: Prinzipiell macht das Nutzen der Bodenkarte des LBEG Sinn, jedoch würden wir dringend empfehlen, die Bodenfruchtbarkeit im Rahmen des Naturraumes zu betrachten. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten haben sich die Betriebe in ihrer Produktionsausrichtung und durch die Feldberegung angepasst. Auch wenn praktisch das Vorbehaltsgebiet kaum Nutzen für den Schutz der Freifläche für die landwirtschaftliche Urproduktion entfaltet, widerspricht die Reduzierung des Vorbehaltsgebietes in diesem Ausmaß klar dem Anspruch, Freifläche zu schützen und die örtliche Landwirtschaft zu fördern und zu entwickeln. Dass innerhalb von Vorranggebieten Natur und Landschaft keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt wurden, um Nutzungskonflikte zu vermeiden löst den möglichen Konflikt klar zu Ungunsten der Landwirtschaft im Vorfeld. Eine dezidiertere Betrachtung wäre zu wünschen.	wird nicht gefolgt Die Flächenkulissen, sowie die Herangehensweise der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurde in Rücksprache mit der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) erarbeitet. Auch fand im Vorfeld ein enger Austausch mit dem Bauernverband Nordostniedersachsen statt. Da die jeweilige hochwertige naturräumliche Ausstattung die Ausweisung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft bedingt und es sich bei dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft nicht zwangsläufig um einen mit einem Vorranggebiet Natur und Landschaft gleichgerichteten Grundsatz handelt, wurde hier die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zurückgenommen. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft steht der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegen.
1530	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 04: Die Pachtanteile sind ein wesentlicher Grund, die Freifläche zu schonen. Wirtschaftende Betriebe gehen bei nicht-landwirtschaftlicher Flächeninanspruchnahme ihrer Pachtflächen leer aus.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1531	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 05, Satz 3: Wir würden uns wünschen, dass die Absicht, mehr Kohlenstoff in den Wäldern zu speichern und der Wald insgesamt klimaresilienter aufgestellt werde, sich auch in den Schutzgebietsverordnungen in Bezug auf die Baumartenwahl wiederfinden würde. Sprich auch bisher gebietsfremde Arten genutzt werden können, um den Wald als Ganzes zu erhalten.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegungen des RROP richten sich an öffentliche Stellen, welche bei der Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung beachten bzw. berücksichtigen müssen (vgl. § 4 ROG). Die Ausgestaltung einzelner Schutzgebietsverordnungen erfolgt nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern durch die Untere Naturschutzbehörde.
1532	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.1 08, Sätze 1 und 2: Bitte führen Sie eine Begründung für die Grenzziehung bei 15 % auf. Aus unserer Sicht reicht eine Erhaltung des Waldes innerhalb des Landkreises. Eine politische Grenzziehung auf Gemeindeebene dient nicht dem Naturschutz. Sinnvoller wäre eine Betrachtung im Hinblick auf Biotopvernetzung, die sich jedoch nicht nur auf Waldflächen als Größe beschränken darf. Grundsätzlich möchten wir wiederholen: Lüchow-Dannenberg ist waldreich.	wird gefolgt Wie in der Begründung zu 3.2.1. 08 genannt, definiert das LROP waldarme Gebiete als Gebiete mit einem Waldanteil von unter 15 %. Den Waldgebieten in Niedersachsen kommt aufgrund des im Bundesvergleich (ca. 31 %) unterdurchschnittlichen Waldanteils eine besondere Bedeutung zu, insbesondere in waldarmen Teilräumen. Die Festlegungen des RROP richten sich an öffentliche Stellen (z.B. Samtgemeinden und Gemeinden), welche bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie z.B. Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung die Ziele und Grundsätze der Raumordnung in der Abwägung beachten bzw. berücksichtigen müssen (vgl. § 4 ROG). Bei dem vorliegenden Plansatz handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der damit der Abwägung unterliegt. Eine Betrachtung der Waldgebiete im Hinblick auf die Biotopvernetzung findet sich in Ziffer 3.1.2.02 und 03.
1533	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 3.2.2 01: Insofern eine Nassauskiesung erfolgt: Wie wird der Grundwasserverbrauch berücksichtigt? Hierbei kann lokal eine beträchtliche Konkurrenzsituation erzeugt werden. Durch eine offene Wasseroberfläche wird zudem weiteres Wasser dauerhaft verdunstet und dem Grundwasser entzogen. In Zukunft ist mit einer zunehmenden Konkurrenz um die Ressource Wasser zu rechnen, und sowohl die Trinkwasserversorgung als auch die Lebensmittelproduktion sollten hierbei Vorrang genießen. Außerdem ist davon auszugehen, dass das Landschaftsbild negativ verändert wird. Im Falle einer Trockenauskiesung ist die anzustrebende Folgenutzung nicht die freie Sukzession, sondern es sollte für die Eigentümer eine Wertschöpfung möglich sein – bspw. durch einen geeigneten Laub- und Mischwald. Dies würde das Landschaftsbild fördern und ebenso dem Naturschutz gerecht werden. Eine Grundwasseranreicherung wäre hierbei begünstigt.	wird nicht gefolgt Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung dient der langfristigen Sicherung einer endlichen und nicht vermehrbare Ressource, welche zudem an ihre natürlichen Standorte gebunden ist, vor entgegenstehenden Nutzungen. Aufgrund der Maßstabsebene des RROP werden hier keine konkreten Abbaumethoden festgelegt. Erst im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Abbaugenehmigung wird die Art des Abbaus (Trocken- oder Nassauskiesung) festgelegt und entsprechende Regelungen oder Auflagen zur Abbautiefe, Erstellung von Gutachten usw. getroffen. Mit diesen Möglichkeiten kann der Wasserverbrauch minimiert werden und Eingriffe zu Lasten der Trinkwassergewinnung und des Grundwasserkörpers sowie in das Landschaftsbild im Vorfeld vermieden bzw. minimiert werden. Auch die Nachnutzung wird detailliert in der Bodenabbaugenehmigung geregelt, die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Anpflanzung von Laub- und Mischwald sowie die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als Folgenutzung sind nicht ausgeschlossen. Die detailreichen Festlegungen der Folgenutzung wie z.B. der Sukzession überlassen, bestimmte Baumarten pflanzen, können nicht durch Festlegungen eines RROP geregelt werden. Aufgrund der Bindung der Rohstoffvorkommen an die jeweiligen Standorte wird hier die Rohstoffgewinnung gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung priorisiert.
1534	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	ZU 3.2.4 04, Satz 2: Wir begrüßen die sinnvolle Mehrfachnutzung vorhandenen Wassers innerhalb der Region. Beispiele für die Nutzung von Prozesswasser finden sich bspw. im Nachbarlandkreis Uelzen, als dort das Prozesswasser der Zuckerrübenverarbeitung in Speicherbecken der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt wird.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
1535	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zu 4.1.3 05: Neben den Fähren wäre lediglich eine Brücke eine sichere Querung. Im Winter bei Eisbildung oder im Sommer bei Niedrigwasser fallen regelmäßig Fährverbindungen aus oder werden für Güterverkehr und Landwirtschaft gesperrt. Eine Anpassung der Fähranleger und das Beschaffen von Niedrigwasserfähren mildern lediglich das vorhandene Problem, das sich durch den Klimawandel weiter verstärken wird.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147. Im Übrigen wird die feste Elbquerung als Ziel der Raumordnung festgelegt.
1536	61	Bauernverband Nordostniedersachsen	Zum Umweltbericht haben wir folgende Anmerkungen: Zu II.3 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Woran machen Sie eine Intensivierung der Landwirtschaft fest? Dies wäre zu konkretisieren und mit Daten zu unterlegen. Wir empfehlen den Nährstoffbericht der Landwirtschaftskammer beispielhaft zu studieren. Zu Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials: Hier wird von „übermäßige[m] Einsatz synthetische[r] Pflanzenschutzmittel(n), Dünger[...]“ gesprochen. Wir wünsche eine Versachlichung oder Datenunterlegung für diese Behauptung. An dieser Stelle sei noch einmal hervorgehoben, wie stark das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft im Vergleich zum vorherigen Entwurf des RROP reduziert wurde, zumal als Ergebnis der Betrachtung festgestellt wird, dass Landwirtschaft zur Sicherung des Landschaftsbildes beitrage. Wir sehen insgesamt eine verbesserungswürdige Darstellung der Ist-Situation auch aufgrund eher ungeeigneter Quellen. Wir würden begrüßen den Schutz und die Entwicklung der Landwirtschaft und damit den Schutz des Landschaftsbildes durch Schutz der Freiräume deutlicher zu sichern.	wird teilweise gefolgt Die genannte Textpassage zu den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft wurde im Umweltbericht angepasst. Zur Übernahme der Daten aus dem Landschaftsrahmenplan siehe Erwiderung zu Einwänden ID 1525 und 1526 und zur Reduzierung des Vorbehaltsgebietes siehe Erwiderung zu Einwand ID 1529. Die inhaltliche Darstellung ist nicht dem Entwurf des Landschaftsrahmenplans sondern der finalen Fassung 2025 entnommen. Die Hinweise dazu werden zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Den Entwurf des Landschaftsrahmenplans in das RROP einfließen zu lassen, sehen wir aufgrund der immer noch andauernden Überarbeitung (6. Nachbesserung aktuell) und bestehender Kritik als Fehler an.	
65 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade				
846	65	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Zum gereichten Entwurf fällt auf, dass bei der Aufzählung von Reserveflächen in Flächennutzungsplänen unter Nr. 2.1 Abschnitt 5 (vorletzter Absatz) die Gewerbeflächen (G) fehlen. Aus handwerklicher Sicht und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten begrüßen wir die Hinweise aus Nr. 2.1 Abschnitt 9, auch unter Berücksichtigung des zu unterstützenden und stadtplanerischen Ziels „Prinzip der kurzen Wege“ (Abschnitt 2). Das Handwerk trägt mit örtlichen Betrieben für Reparatur- und Werkstattservices, Versorgungstechnik und Nahrungsmittel erheblich zur Grundversorgung und damit auch zur Daseinsvorsorge der Kommunen bei. Dafür sollten bestehende Nahversorgungsstrukturen mit handwerklichen Angeboten gefördert und mangelhafte Versorgungsstrukturen verbessert werden. Entsprechende Versorgungsangebote können die örtliche Verkehrsbelastung reduzieren, die Aufenthalts-, Wohn- und Lebensqualität erhöhen und die Klimaanpassung verbessern. Diese endogenen Effekte dürften unserer Ansicht nach unter 2.2 im Abschnitt 2 noch eine zusätzliche Betonung erhalten.	wird nicht gefolgt Hier liegt ggf. ein Missverständnis vor. Gewerbeflächen sind aufgrund der Art der baulichen Nutzung keine Reserveflächen, die als Flächenpotenzial für die Entwicklung der Wohnnutzung herangezogen werden sollen. Deshalb werden sie unter 2.1 05 nicht benannt. Der Grundsatz in Kapitel 2.2 Ziffer 02 ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme des LROP. Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar (§ 5 Abs. 3 NROG). Da das Handwerk unter den Angeboten zur Daseinsvorsorge subsumiert werden kann, ist es unabhängig davon, dass der Plansatz aus dem LROP übernommen wurde, nicht erforderlich, eine Ergänzung vorzunehmen bzw. das Handwerk besonders hervorzuheben.
66 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg				
1538	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Vielen Dank für die Beteiligung an der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Im Folgenden finden Sie unsere Anregungen: Ziffer 02: Bauland ist knapp. Vielerorts besteht dieser Mangel nicht nur für Wohnungen, sondern auch für Gewerbe und Industrie. Für die wirtschaftliche Weiterentwicklung einzelner Betriebe, Kommunen oder ganzer Regionen ist zusätzliche Flächeninanspruchnahme dringend notwendig. Hinzu kommt, dass dort wo es an Wohnraum mangelt, hohe Bodenpreise oder hohe Renditeerwartungen die innerörtliche Ansiedlung von Gewerbebetrieben erschweren. Nicht nur fehlende Flächen für Gewerbe und Industrie, sondern auch das Heranrücken von Wohnbebauung an bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiete kann zu Nutzungskonflikten und schließlich zu dauerhaften Einschränkungen der Betriebe führen. Um Nutzungskonflikte zu vermeiden, muss das Heranrücken von Wohngebieten an bestehende Gewerbegebiete durch ausreichende Abstände planerisch gesichert werden. Dort wo ausreichende Abstände notwendig sind, können Gewerbeschutzgebiete eingeführt werden. Die IHK fordert, dass diese Flächen der gewerblichen Nutzung vorbehalten sind und ausreichenden Abstand zur nächsten	wird zur Kenntnis genommen Die Ausweisung von Gewerbegebieten und/oder Wohngebieten liegt in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung). Auf Ebene der Regionalplanung werden diesbezüglich keine Festlegungen getroffen. Ein Planzeichen "Gewerbeschutzgebiet" gibt es bisher nicht. Ggf. könnten Vorranggebiete industrielle Anlagen und Gewerbe oder Vorranggebiete Siedlungsentwicklung ausgewiesen werden. Dafür fehlen in den Kommunen jedoch die Voraussetzungen. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen in Bezug auf Gewerbe- und Wohnflächen (Abstände etc.) müssen im Rahmen der Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Wohnbebauung garantieren.				
1539	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Ziffer 06: Die angestrebte Reduzierung der Neuversiegelung auf unter 6,6 ha pro Tag bis 2030 und der weiteren Reduzierung danach soll das knappe Gut „Fläche“ schützen. Aus Sicht der regionalen Wirtschaft ist es jedoch entscheidend, dass dieses Ziel mit einer vorausschauenden und bedarfsorientierten Wirtschaftsflächenpolitik verbunden wird. Die Transformation hin zu einer klimaneutralen, digitalen und resilienten Wirtschaft benötigt neue Gewerbe-, Industrie- und Logistikflächen, insbesondere für zukunftsorientierte Betriebe mit großen Flächenanforderungen (z. B. Wasserstoffwirtschaft, Rechenzentren, Kreislaufwirtschaft). Die IHKLW regt daher an, im Rahmen der Reduktionsziele klare Ausnahmen für strategische Entwicklungsflächen der Wirtschaft vorzusehen. Insbesondere Gewerbe- und Industrieflächen sollten unter Berücksichtigung von Nachfrageprognosen und Standortqualitäten bedarfsgerecht realisierbar sein. Parallel dazu sollten systematisch Flächenreserven aktiviert, interkommunale Gewerbegebiete gefördert und die Wiedernutzung bereits versiegelter Konversionsflächen unterstützt werden. Darüber hinaus erscheint es zu kleinteilig die Entwicklungskontingente bis zur zweiten Nachkommastelle auf die einzelnen Kommunen im Landkreis herunterzubrechen. In vielen Kommunen sind verfügbare Flächen nur sehr begrenzt vorhanden. Andere Kommunen verfügen über sehr marktfähige Flächenpotenziale. Eine mögliche Lösung können StadtUmland-Kooperationen sein. Die IHK Lüneburg-Wolfsburg regt daher interkommunale Kooperationen bei der Gewerbeflächenausweisung an um Synergien zu bündeln und Konfliktfelder besser zu lösen. Interkommunale Potenziale müssen von den Kommunen geprüft, berücksichtigt und gefördert werden. Im Zuge der Entwicklung von neuen Gewerbeflächen, sowie der Weiterentwicklung von bestehenden Gewerbefläche müssen neben der reinen Flächenverfügbarkeit auch die unternehmerischen Bedarfe berücksichtigt werden. Verkehrsanbindung, Fachkräftepotenzial und Breitbandausbau sind Beispiele für wichtige Standortfaktoren.	wird nicht gefolgt Das RROP kann nicht die vorbereitende Bauleitplanung, die in Verantwortung der Samtgemeinden liegt, ersetzen. Die "Wirtschaftsflächenpolitik" muss von dort bzw. von den Gemeinden ausgehen und könnte bei entsprechenden Konzepten im Gegenstromprinzip in den Regionalplan einfließen. Die Regelungen zu den Entwicklungskontingenten beziehen sich ausschließlich auf Flächen für die Wohnbaulandausweisung (2.1 06, Satz 2). Um dies deutlicher hervorzuheben wurden die Formulierungen in der Begründung zu 2.1 06 Satz präzisiert. Gewerbe- und oder Industrieflächen sind von den Regelungen der Entwicklungskontingente ausgeschlossen. Die Gemeinden und Samtgemeinden können diesbezügliche Planungen unabhängig von den Vorgaben zu den Entwicklungskontingenten verfolgen. Im Übrigen gibt es im RROP keine Zielfestlegungen zur Flächeninanspruchnahme wovon Ausnahmen zugelassen werden könnten. Die betreffenden Plansätze sind nur Grundsätze der Raumordnung, die auf der Ebene der Bauleitplanung abzuwägen sind. Den Kommunen ist es daher möglich bei Nachweis der Erforderlichkeit entsprechende Flächen auszuweisen. Die Entwicklungskontingente sind ebenfalls nur Grundsätze der Raumordnung und sollen die Kommunen unterstützen, die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur flächensparenden Siedlungsentwicklung pragmatisch nachweisen zu können. Der Landkreis arbeitet gemeinsam mit den Kommunen auf anderen Ebenen an der Sicherung der Standortfaktoren (siehe z.B. Breitbandgesellschaft oder Agentur Wendlandleben zur Fachkräftegewinnung). Die Hinweise des Einwenders zur interkommunalen Kooperationen und daraus resultierenden möglichen Synergien für die Gewerbeflächenausweisung sowie der Einbezug unternehmerischer Bedarfe beziehen sich auf die der Regionalplanung nachgelagerten Planungsebene und werden daher zur Kenntnis genommen. An der Darstellung der zweiten Nachkommastelle wird aufgrund der klaren Übersicht für die einzelnen Kommunen festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1540	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Ziffer 04: Kongruenzgebot Die IHKLW geht davon aus, dass die einzelnen Kongruenzräume, inklusive der gebietsscharfen Abgrenzung und den Überlappungsbereichen mit den betroffenen Kommunen und den benachbarten mittelzentralen Kongruenzräumen abgestimmt sind.	wird gefolgt Die Abgrenzung der Kongruenzräume innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist mit den betroffenen zentralen Orten abgestimmt. Die Abstimmung mit den benachbarten Trägern der Regionalplanung bezüglich der überlappenden mittelzentralen Kongruenzräume in Niedersachsen erfolgte im Rahmen der Erarbeitung des RROP Entwurfs. In den anderen umliegenden Planungsräumen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen-Anhalt erfolgte die Abstimmung mit den betroffenen Planungsträgern im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG. Dabei sind von dort keine Stellungnahmen bezüglich der Überlappungsbereich der mittelzentralen Kongruenzräume im Landkreis Lüchow-Dannenberg eingegangen.
1541	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	4.1.3 Straßenverkehr Ziffer 04: Die IHKLW begrüßt ausdrücklich die in Ziffer 04 vorgesehenen Brücke als Regionallösung zur Elbquerung in Darchau / Neu Darchau ab. Der Bau einer Elbbrücke zwischen Darchau und Neu Darchau wäre über 30 Jahre nach der Wende weit mehr als nur ein symbolischer „Brückenschlag“ zwischen Ost und West. Die Brücke ist ein bislang nicht realisiertes Projekt der deutschen Wiedervereinigung. Sie würde die bis heute unter einem spürbaren Infrastrukturdefizit leidende Region Nordostniedersachsen und damit die hier bereits tätigen und in Zukunft anzusiedelnden Unternehmen unterstützen. Die im Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis '90/Die Grünen in Niedersachsen formulierten „guten Mobilitätsangebote als wichtiger Teil der Daseinsvorsorge, die die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse stärken sollen“ (S. 30), sind ohne die Elbbrücke Darchau / Neu Darchau in Nordostniedersachsen nicht zu erreichen. Ein Ausweichen auf die rund 70 Kilometer Fahrstrecke voneinander entfernten Elbbrücken in Lauenburg und Dömitz verstehen Unternehmen und Betriebe nicht als „gute Mobilitätsangebote“. Wir sehen die angestrebten „gleichwertigen Lebensverhältnisse“ derzeit vielmehr weiter auseinanderdriften, wenn der Fährbetrieb auf der Elbe wetterbedingt wieder einmal eingeschränkt oder zeitweise gar ganz eingestellt werden muss. Die Realisierung der geplanten Elbbrücke würde jedoch auf die formulierten Ziele des Koalitionsvertrages einzahlen. Die Elbbrücke Darchau / Neu Darchau würde den Unternehmen in der Region zuerst einmal eine verlässliche Anbindung ihres Standortes und den Mitarbeitenden eine kalkulierbare Verkehrsverbindung garantieren. Der Verzicht auf Wartezeiten an der Fähre und die Reduzierung von Fahrtzeiten würde Unternehmen sowohl das Erschließen neuer Märkte als auch die Besetzung von Ausbildungsplätzen und die Rekrutierung weiter entfernt	wird zur Kenntnis genommen Die Gründe, die für die Realisierung der Brücke sprechen, können nachvollzogen werden. Die Zielfestlegung in 4.1.3 04 (Brücke als Regionallösung) des RROP ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme der Zielfestlegung in Ziffer 4.1.3 04 LROP (§ 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG)). Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar. Zur Festlegung der Fährverbindung s, Erwiderung zu Einwand ID 147.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			wohnender Fachkräfte ermöglichen und vereinfachen. Auszubildende müssen die Berufsschulstandorte und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen verlässlich erreichen können. Durch die Realisierung der Brücke könnten Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit ausdehnen, neue Standorte auf der jeweils anderen Elbseite eröffnen und so einen Beitrag zum Zusammenwachsen der Regionen leisten. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen würden so durch den Brückenschlag profitieren. Die Brücke würde darüber hinaus Umwege und Emissionen reduzieren und endlich mit einem durchgehenden ÖPNV die Erreichbarkeit der Region für alle verbessern. All dies zusammen kann kein noch so zukunftsgerichtetes Fährkonzept für die Region leisten. Wir regen daher dringend an, die Zielformulierungen der Brücke als Regionallösung bestehen zu lassen. Einen Widerspruch sehen wir in diesem Punkt mit der Ziffer 05. Hier wird das raumordnerische Ziel festgelegt, in der zeichnerischen Darstellung die Fährverbindung Darchau/ Neu Darchau als Vorranggebiet festzulegen. Der Entwurf zur Fortschreibung des RROP sieht vor, neben dem bereits festgelegten Ziel „Brücke“ ein weiteres Ziel – das Vorranggebiet Fährverbindung Darchau/ Neu Darchau – aufzunehmen. Gegen diese parallele Festlegung bestehen aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken: 1.Rechtswidrigkeit aufgrund von Zielkonflikten: Die gleichzeitige Festlegung zweier konkurrierender Ziele widerspricht dem raumordnungsrechtlichen Grundsatz der abschließenden Abwägung gemäß § 7 ROG. Raumordnungsziele sind verbindlich, abschließend geprüft und abschließend festgelegt. Ein Vorranggebiet für eine Fährverbindung neben dem Ziel „Brücke“ stellt daher einen unzulässigen Zielkonflikt dar. 2.Verstoß gegen die Leitvorstellungen der Raumordnung: Die Ausweisung eines Vorranggebiets für die Fährverbindung steht im Widerspruch zu den Leitvorstellungen des § 2 ROG, insbesondere zur angestrebten ausgewogenen Entwicklung sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass durch diesen Eintrag der 2009 zwischen dem Landkreis Lüneburg, der Samtgemeinde Elbtalaue und der Gemeinde Neu Darchau geschlossene Vertrag zum Brückenbau unterlaufen werden soll. 3.Widersprüchlichkeit der Zielsetzung: Für die Elbquerung bestehen lediglich zwei Optionen: der Bau einer Brücke oder der Betrieb einer Fährverbindung. Wenn das Ziel „Brücke“ bereits festgelegt wurde, erübrigt sich die zusätzliche Sicherung der Fährverbindung als Vorranggebiet – zumal diese ohnehin interimistisch zur Verfügung stünde, sollte der Brückenbau ausbleiben oder verzögert werden. Die Festlegung der Fährverbindung als Vorranggebiet mit	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zielqualität und damit verbindlicher Wirkung würde die Umsetzung des Brückenbaus langfristig erheblich erschweren oder faktisch verhindern.	
1542	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	4.2.1 II Windenergiegebiete Die Abbildung der Zielvorgaben bis zum 31.12.2032 im Entwurf des RROP wird ausdrücklich begrüßt. Sie schafft langfristige Planungssicherheit und verhindert eine erneute Überarbeitung nach 2027. Allerdings ist der Zielerreichungsgrad äußerst knapp bemessen. Sollten vorgesehene Flächen aus rechtlichen, naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen entfallen, drohen erhebliche Konsequenzen bis hin zur Teilnichtigkeit der Planung. Es wird daher empfohlen, einen zusätzlichen Flächenpuffer von mindestens 10 % einzuplanen, um das Ziel auch bei teilweisem Wegfall von Eignungsflächen zuverlässig zu erreichen. Positiv hervorzuheben ist die Anwendung der Rotor-Out-Regelung, durch die eine effizientere Flächennutzung und optimierte Abstände ermöglicht werden. Diese Regelung darf jedoch nicht durch zusätzliche Pufferzonen (z. B. 75 m für Rotorblattüberstände) konterkariert werden. Der genannte Abstand ist nicht als zusätzlicher Ausschlusskorridor zu verstehen. Ebenso kritisch sind pauschale zusätzliche Abstände zu geschützten Flächen zu bewerten, die bis zu 1.200 m betragen können. Diese Abstände führen dazu, dass Eignungsflächen derart verkleinert werden, dass nur wenige oder keine Windenergieanlagen realisierbar sind. Zudem fehlt es für diese zusätzlichen Abstände an einer rechtlichen Grundlage. Schutzgebiete sind bereits rechtlich ausgewiesen und bedürfen keiner zusätzlichen Pufferzonen, sofern keine Verhinderungsplanung beabsichtigt ist. Einzelfallprüfungen, z. B. im Rahmen der Genehmigungsverfahren, bieten ausreichend Schutz für Immissionen (Schall, Schatten) und avifaunistische Belange (z. B. durch Abschaltzeiten oder technische Anpassungen wie langsam drehende Rotoren). Sollten solche Abstände dennoch Anwendung finden, wäre es sachgerecht, sie auch auf andere raumbedeutsame Nutzungen (z. B. Gewerbegebiete, intensive Landwirtschaft, Rohstoffabbau) auszudehnen, was jedoch nicht vorgesehen ist. Dies verdeutlicht die fehlende Verhältnismäßigkeit der Abstandsregelung. Die IHK regt daher an, auf zusätzliche pauschale Abstandsregelungen zu verzichten. In Kapitel III.5.2.7 wird auf Schutzmaßnahmen verwiesen. Zur Klarstellung sollte aufgenommen werden, dass diese Maßnahmen nicht für die im RROP ausgewiesenen Vorranggebiete gelten, sondern ausschließlich für neue bzw. künftige Beschleunigungsgebiete.	wird nicht gefolgt Der Plangeber legt auf Basis des überarbeiteten Planungskonzepts im RROP 2026 Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Flächengröße von insgesamt 3.571 ha fest. Damit wird gegenüber dem Teilflächenziel 2032 von 3.549 ha ein Flächenüberschuss von 22 ha erzielt, das entspricht 0,6% des Flächenziels. Ein Flächenpuffer von 10 % ist angesichts der Gegebenheit im Landkreis nicht erreichbar und vor dem Hintergrund, dass der Plangeber für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 die Vorranggebiete Wald für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Anspruch nehmen muss, auch nicht möglich (§249 Abs. 5 BauGb). In bestimmten Fällen ist ein Abstandspuffer von 75 m angezeigt und daher bei bestimmten Kriterien als Tabuzone B festgelegt und in der Beschreibung der Ausschlusskriterien nachvollziehbar dargelegt (RROP Begründung, Kapitel III.2), um zu vermeiden, dass sensible Bereiche vom Rotor überstrichen werden. Bei den vom Einwender angesprochenen Abständen von 1.200 m handelt es sich um Bereiche, die bei den betreffenden Naturschutzgebiete per Verordnung von der Errichtung von WEA ausgeschlossen sind. Es ist daher rechtlich erforderlich, diese Abstände anzusetzen. Zudem werden, wie vom Einwender vorgebracht, zu allen Bebauungsplänen (und damit auch zu Gewerbegebieten) ein Abstand von 75 m für den Rotorüberstand eingehalten, um die bauliche Nutzung (wie z.B. in Gewerbegebieten) nicht zu beeinträchtigen. Da unter WEA Landwirtschaft möglich ist, werden keine landwirtschaftlichen Flächen ausgeschlossen. Bei der Rohstoffgewinnung erfolgt die Abwägung aufgrund § 2 EEG zugunsten der Windenergienutzung. Zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung werden 75 m Abstand eingehalten. In Kapitel III.5.2.7 wird die Stufe 5 der Methodik der Einzelfallprüfung beschrieben und bezieht sich somit direkt auf die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP. Die dort aufgeführten Maßnahmen werden vorausgesetzt, um Vorranggebiete Windenergienutzung auszuweisen. Mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten hat der Inhalt dieses Kapitels nichts zu tun. Das RROP-Verfahren erfolgt ohne die Festlegung von Beschleunigungsgebieten (s. Begründung II.1.7). Die Festlegung der Beschleunigungsgebiete erfolgt anschließend in einem

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				gesonderten Verfahren. Genehmigungsverfahren zu Windenergieprojekten bzw. einzelne Aspekte des Genehmigungsverfahrens sowie die Nachweiserbringung über die Einhaltung von Grenzwerten sind der Regionalplanung nachgelagert und nicht Bestandteil eines RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, an den Festlegungen wird daher festgehalten.
1543	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Biotopverbünde und Habitatskorridore als Vorbehaltsgebiete Vorbehaltsgebiete stehen der Windenergienutzung grundsätzlich nicht entgegen. Aufgrund der im EEG verankerten Vorrangstellung der Windenergie (§ 2 EEG) ist bei der Abwägung eine klare Priorisierung vorzunehmen. Die Ausweisung von Biotopverbünden und Habitatskorridoren sollte nicht zu faktischen Ausschlussgebieten führen, insbesondere wenn belastbare Datengrundlagen oder Konzepte fehlen. Ein umfassendes fachliches Konzept, das Entwicklung und Funktion von Biotopverbünden mit konkreten Zielen darstellt, fehlt bislang. Viele dieser Vorbehaltsflächen befinden sich in intensiv genutztem Agrarraum und erscheinen nicht nachvollziehbar abgegrenzt. Die IHK regt an, dass Vorbehaltsflächen und Habitatskorridore nicht pauschal als Ausschlussgrund für Windeignungsflächen herangezogen werden, sofern keine belastbaren Untersuchungen und rechtlich gesicherten Schutzstatus vorliegen.	wird nicht gefolgt Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, zu denen auch die Habitatkorridore gehören, werden nicht als Ausschlusskriterium für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegt wie der Begründung zum RROP Kapitel 4.2.1 02 und Kapitel III.2 zu entnehmen ist. Im übrigen kommt der Landkreis mit der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Biotopverbund den rechtlichen Anforderungen nach (LROP 3.1.2 02, 03 und 04 sowie § 20 u. §21 BNatSchG).
1544	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Anhang 6.1 Einzelfallprüfungen Beispiel Potenzialfläche 05 (S. 34): Die Formulierung, die Fläche liege „in einem potenziellen Naturschutzgebiet“, ist nicht ausreichend, um eine Ausweisung als Windvorrangfläche auszuschließen. Sofern kein Schutzstatus vorliegt, darf dies nicht als Ausschlusskriterium gewertet werden. Sollte tatsächlich Schutzwürdigkeit bestehen, müsste eine entsprechende Schutzgebietsausweisung umgehend eingeleitet werden. Ansonsten ist die Fläche als Windeignungsfläche darzustellen. Beispiel Potenzialfläche 14 (Jameln Süd-Ost, S. 80ff): Die Ableitung eines Ausschlusses wegen über zwei Kilometer entfernter Rotmilanhorste ist nicht nachvollziehbar. Weder Nutzung noch Aktualität der Horste wurden belegt.	wird nicht gefolgt Für das RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die Potenzialfläche 05 Botterbusch liegt zu einem überwiegenden Teil innerhalb eines potentiellen Naturschutzgebietes. Es gibt jedoch zusätzliche Gründe, die gem. Einzelfallprüfung zum Ausschluss führen (Schwarzstorchhabitats, Fledermauslebensraums mit sehr hoher Bedeutung, in dem fünf kollisionsgefährdete Arten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Auch eine bloße Einschätzung des NLWKN zur „landesweiten Bedeutung“ ersetzt keine fachlich fundierte Einstufung oder Kartierung. Ebenso fehlt eine belastbare Erfassung zum Ortolan, obwohl dieser als Ausschlussgrund genannt wird. Die IHK regt an, nicht belegte oder veraltete Annahmen in der Abwägung nicht zu berücksichtigen. Diverse Flächenbetrachtungen: - Die wiederholte Bezugnahme auf bis zu 25 Jahre alte Vogeluntersuchungen ist aus fachlicher Sicht unzulässig. - Vorkommen, die auf derart alten Daten beruhen, können heute nicht mehr als relevant eingestuft werden. - Es ist sicherzustellen, dass nur Untersuchungen mit einem Erhebungsalter von maximal fünf Jahren als Entscheidungsgrundlage dienen.	bekannt sind). Die Potenzialfläche 14 Jameln Südost entfällt nicht aufgrund der Entfernung von mehr als 2 km zu einem Rotmilanhorst, sondern u.a. aufgrund des Nahbereichsabstands zu Rotmilanhorsten. Der Süden von Teilfläche b liegt zusätzlich auf fruchtbaren Böden. Die dann übrig geblieben Restfläche von 1,8 ha entfällt aufgrund der geringen Größe. Im Ergebnis entfällt dann die Potenzialfläche vollständig. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen.
1545	66	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Weitere Aspekte der Energieversorgung Freiflächen-PV Es ist bedauerlich, dass im Entwurf keine Aussagen zu möglichen Freiflächen-PV-Anlagen getroffen werden. Die IHK regt an, zumindest generelle Kriterien für geeignete und ungeeignete Flächen (z. B. Gunst- vs. Ausschlussflächen) zu benennen. Dies würde die kommunale Bauleitplanung sowie die Vorhabenentwicklung sinnvoll unterstützen. Batteriespeicher Die IHK empfiehlt, die grundsätzliche Zulässigkeit von Batteriespeichern in Wind- und PV-Eignungsflächen im Text des RROP aufzunehmen. Dies fördert die Netzstabilität und die Integration erneuerbarer Energien.	wird nicht gefolgt Zu Freiflächen-PV: Bezüglich des Ausbaus der Solarenergie hat der Landkreis zusammen mit den drei Samtgemeinden Lüchow (Wendland), Elbtalaue und Gartow eine Potenzialanalyse erstellen lassen, um geeignete Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu identifizieren. Für die Errichtung von Freiflächen-PV ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt. Mit der gemeinsamen beauftragen Potenzialanalyse FF-PVA ist eine fundierte Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung der Samtgemeinden und Gemeinden geschaffen worden. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht beabsichtigt, auf Ebene des RROP Regelungen zur Nutzung der Solarenergie zu treffen (s. Begründung zu 4.2.1 01 Sätze 1 bis 4). Zu Batteriespeichern: Nach der Änderung des BauGB im Dezember 2025 sind Batteriespeicheranlagen z.B. nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen, im Außenbereich privilegiert. Für die übrigen Speicheranlagen ist Bauleitplanung erforderlich. Daher sieht der Plangeber keine Erforderlichkeit für Regelungen zu Batteriespeichern im RROP.
69 Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1207	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	hiermit nehmen wir als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Regionalen Raumordnungsprogrammes wie folgt Stellung: 1) In der beschreibenden Darstellung auf Seite 19 unter dem Punkt 3.2.4, Absatz 01 bitten wir um Aufnahme des folgenden ergänzenden Satzes: "Die hydraulische Funktion der Gewässer II. und III. Ordnung ist zu erhalten, um bei Starkniederschlagsereignissen oder lang andauernden Niederschlagsereignissen die Gefahr von Überflutungen zu minimieren. "	wird nicht gefolgt Das unter 3.2.4 Ziffer 01 formulierte Ziel beinhaltet auch die Sicherung der hydraulischen Funktion der Gewässer. Siehe dazu auch die Begründung, in der die Vorgaben des WHG genannt werden. So ist hier z.B. die Erhaltung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Gewässern sowie die Nutzung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit benannt. Da hier das Fachrecht, also die Wasserrahmenrichtlinie sowie das Wasserhaushaltsgesetz Grundlage für die Festsetzung sind und dieses durch das RROP nicht überregelt werden darf, wird hier keine ergänzende Zielfestlegung im Sinne der Stellungnahme vorgenommen.
1208	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	2) In der Beschreibenden Darstellung auf Seite 19 unter dem Punkt 3.2.4, Absatz 01 bitten wir um Aufnahme des folgenden ergänzenden Satzes: "Das bisher ungenutzt abfließende Wasser in den Fließgewässern, insbesondere das des Jeetzelkanals, soll besser genutzt werden, beispielsweise für die landwirtschaftliche Bewässerung."	wird nicht gefolgt Der Planungsträger hat die Aufgabe raumordnerische Festlegungen im RROP zu treffen, um insbesondere mögliche übergeordnete Nutzungskonflikte zu vermeiden. Die Ausgestaltung einzelner Nutzungen, ebenso auch die Priorisierung einer Nutzung über eine andere, kann bzw. darf der Planungsträger in Form einer raumordnerischen Vorgabe nicht vornehmen. Mit dem Ziel unter 3.2.4 01 und der enthaltenen Forderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung ist auch die Möglichkeit der Nutzung der Fließgewässer für die Wasserversorgung inbegriffen. Siehe hierzu den ergänzten letzten Satz in der zugehörigen Begründung (siehe ID 1211).
1209	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	3) In der beschreibenden Darstellung auf Seite 19 unter dem Punkt 3.2.4, Absatz 02 bitten wir um Aufnahme des folgenden ergänzenden Satzes: "Um die regionale Nahrungsmittelerzeugung sicher zu stellen, soll der Landwirtschaft auch weiterhin Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung zur Verfügung gestellt werden."	wird nicht gefolgt Die gerechte Wasserverteilung im Landkreis auf einzelne Sektoren oder Akteure ist nicht Gegenstand des RROP (siehe ergänzend Einwand ID 1208), sodass hier auf die Ergänzung verzichtet wird. Das RROP trifft auch keine Regelung einzelne Sektoren oder Akteure in der Grundwasserentnahme einzuschränken.
1210	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	4) Wir bitten außerdem darum, die Jeetzel als Gewässer I. Ordnung, sowie die Fließgewässer II. und III. Ordnung, die sich in der verbandlichen Unterhaltung befinden, in der zeichnerischen Darstellung linienförmig mit einem beidseitigen Unterhaltungsstreifen von 5 Metern als "Vorranggebiet Wasserwirtschaft" auszuweisen.	wird nicht gefolgt Sowohl stehende Gewässer, als auch Fließgewässer, werden in der Neuaufstellung des RROP nachrichtlich dargestellt. Die Breite der Gewässerrandstreifen, sind in § 38 WHG i.V.m. § 58 NWG definiert. Es bedarf daher diesbezüglich keiner weiteren Festlegung im RROP. Zudem gibt es gem. der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog kein Planzeichen "Vorranggebiet Wasserwirtschaft". Die in der Zeichnerischen Darstellung verwandten Signaturen und Planzeichen des Planzeichenkatalogs für die einzelnen Planzeichen sind mit

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt. Die Anwendung der Planzeichen trägt in erheblichem Maße zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Standards bei. Daher sieht der Plangeber davon ab, die Signaturen und Planzeichen in der Zeichnerischen Darstellung zu verändern. Da das RROP im Maßstab 1:50.000 erarbeitet wird, wäre der Randstreifen von 5 m nicht darstellbar.
1211	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	5) In der Begründung auf Seite 114/115 sollte ergänzend als Ziel genannt werden, dass die Nutzung der Wasserressourcen in den leistungsfähigen Fließgewässern (Jeetzel, Dumme, Seege, Aland) für die Grundwasseranreicherung oder für die landwirtschaftliche Bewässerung nutzbar gemacht werden sollte. Laut NLWKN sind in den Jahren 2023 und 2024 durchschnittlich 5,82 m ³ Wasser pro Sekunde über die Wehranlage der Jeetzel in Lüchow gelaufen. Dies entspricht rund 184 Millionen m ³ , was ein Vielfaches von dem ist, was sämtliche Wassernutzer im gesamten Landkreis benötigen würden. Dieser Erkenntnis sollte im RROP Rechnung getragen werden.	wird gefolgt Die Begründung zu 3.2.4 01, Satz 1 wurde ergänzt, um deutlich zu machen, dass die vorhandenen Wasserressourcen der leistungsfähigen Fließgewässer wie Elbe, Jeetzel, Dumme, Seege und Aland mit ihren angrenzenden Auen ein großes Potenzial zur Unterstützung der lokalen Wasserversorgung und zur Anreicherung des Grundwasservorrates bei entsprechend nachhaltiger Bewirtschaftung bieten. Dabei sind auch mögliche Synergieeffekte mit bereits als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Biotopverbund gesicherten Gebiete zu betrachten.
1213	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	6) In der Begründung auf Seite 115 bitten wir, unter dem Punkt "Zu 3.2.4 02, Satz 2" des ersten Absatzes den letzten Satz "Vielmehr sollte die Wasserentnahmemenge deutlich geringer sein als die Neubildungsrate des Grundwassers" zu streichen bzw. einzuschränken. Derzeit werden mit sehr viel Aufwand Gutachten erstellt, die genau ermitteln werden, wieviel Grundwasser entnommen werden kann, ohne dass sich der mengenmäßige Zustand des Grundwassers verschlechtert. Beispielsweise spielen hier der Wasserstand der Elbe und der Elbzuflüsse, wie das Jeetzelgewässersystem, aber auch der Zufluss aus anderen Grundwasserkörpern eine Rolle. Eine Einschränkung der Wasserentnahmemenge in Bezug auf die witterungsbedingten Neubildungsraten wäre daher aus fachlicher Sicht falsch. Dies bitten wir, entsprechend zu berücksichtigen.	wird teilweise gefolgt Die Bewirtschaftungsziele sind gesetzlich durch das Wasserhaushaltsgesetz geregelt (§ 47 Abs. 1 Nr. 3). Der Plansatz wurde hier in ein Ziel der Raumordnung umformuliert, um das Wasserhaushaltsgesetz und das LROP an dieser Stelle deutlicher widerzugeben und nicht hinter diesen zurückzubleiben. Der Planungsträger schränkt die Wasserentnahmemenge in Bezug auf die witterungsbedingten Neubildungsraten mit diesem Ziel der Raumordnung nicht ein, sondern gibt vielmehr das Fachrecht wieder.
1215	69	Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Lüchow-Dannenberg	7) In der zeichnerischen Darstellung sind anscheinend auch Deiche und Hochwasserschutzanlagen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, sowie als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um technische Bauwerke zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und erheblicher Sachwerte handelt. Diese technischen Bauwerke dürfen auf gar keinen Fall als Vorranggebiet für Natur, Landschaft oder Biotopverbund ausgewiesen werden.	wird zur Kenntnis genommen In der Zeichnerischen Darstellung sind alle Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zusammenfassend dargestellt. Dass ein Vorranggebiet Deich (linienhafte Darstellung) in einem Vorranggebiet Natur und Landschaft und/oder in einem Vorranggebiete Biotopverbund (flächenhafte Darstellung) liegen kann bzw. dieses überlagert stellt keinen Widerspruch in der Raumordnung dar, da sich die Nutzungen auf dieser Maßstabsebene nicht entgegenstehen. Mit der Überlagerung von Vorranggebieten Deich und z.B. Vorranggebieten Natur und Landschaft werden der Schutz der Deiche und Sicherung seiner Funktionen und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				nicht untergraben. Häufig entstehen jedoch Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene z.B. bei der Deichunterhaltung. Diese sind jedoch häufig gesetzlich (z.B. NNatSchG § 24) oder in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen geregelt.
70		Landwirtschaftskammer Niedersachsen		
1547	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Wir bedanken uns für die Aufforderung zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der Unterlagen möchten wir Ihnen folgende Anmerkungen mitteilen: Wir befürworten ausdrücklich die u.a. im Abschnitt 2.1 als Ziel erwähnte Schonung des Außenbereichs bzgl. Bebauung bzw. Erweiterung von Siedlungen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des RROP.
1548	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu 3.1.2 01, Satz 1 Die Begründung greift zu kurz – der gesamte Natur- und Landschaftshaushalt ist in unseren Breiten anthropogen überformt und in Gänze das Produkt einer tiefgreifenden Veränderung durch insbesondere auch landwirtschaftliche Nutzung (Prof. Dr. Küster – Die Geschichte der Landschaft in Mitteleuropa). Das Narrativ, wonach nur eine „extensive Nutzung“ diese gewachsene Kulturlandschaft in ihrer Vielfältigkeit erhalten kann, greift fachlich viel zu kurz. Die Nutzungsintensität der Landschaften war auch in vergangenen Epochen (mit den kulturtechnischen Möglichkeiten und Erfordernissen der jeweiligen Zeit) von starker Überanspruchung der natürlichen Ressourcen geprägt. Entscheidend für den Erhalt der Kulturlandschaft als Lebens- und Wirtschaftsraum ist die Nutzungsvervielfältigung (im Sinne eines zeitlich und räumlich gestaffelten Nutzungsmosaiks). Bitte das verklärende Narrativ von extensiv vielfältig und intensiv = homogen überdenken. Es ist fachlich schlichtweg falsch. Der Wert der Grünlandgebiete liegt überwiegend in ihrer Funktion als halbnatürlicher Lebensraum vieler Pflanzen- und Tierarten. Hier wird die hohe Bedeutung für die Futtergewinnung stark vernachlässigt.	wird teilweise gefolgt Die Wörter "extensiv" sowie "erheblich" werden gestrichen. Um deutlich zu machen, dass es sich hierbei um den naturschutzfachlichen Wert handelt wird das Wort "naturschutzfachlich" eingefügt.
1549	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu 3.2.1 01, Satz 1 Ist mit Wiesenutzung die Nutzung als Wiese und Weide gemeint? Falls ja, bitte differenzieren. Der im Agrarantrag verwendete Nutzungscode Mähweide beinhaltet die Nutzung als Weide sowie die als Wiese. Bitte nennen Sie den Namen korrekt „Landwirtschaftskammer Niedersachsen“. Zu 3.2.1 01, Satz 2 Die „Gute fachliche Praxis“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Umweltrecht und landwirtschaftlichen Fachrecht verankert. Die Einhaltung der „Guten fachlichen Praxis“ ist neben den GLÖZ-Standards und ÖR eine Voraussetzung für die Zuweisung der EU-Agrarfördermittel – nicht nur „zumeist“.	wird gefolgt Der RROP-Entwurf nutzt die Daten der Agrarstrukturerhebung 2020 des Landesamtes für Statistik Niedersachsen, hier wird zwischen Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) und Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) unterschieden. Damit dies in der Begründung deutlich wird, wurde der Satz entsprechend angepasst. Der Name wird entsprechend ergänzt und das Wort "meist" in der Begründung zu 3.2.1 01, Satz 2 gestrichen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1550	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu 3.2.1 03, Sätze 1 und 2 Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sind aufgrund der hohen vorherrschenden Ertragspotenziale festgelegt worden. Es entspricht nicht dem Sinn dieser Festlegung, in diesen Gebieten Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Abgesehen von dem privilegierten Bauen sollten diese Art von Anlagen nicht nur „gegebenenfalls“ nicht errichtet werden.	wird gefolgt Das Wort "gegebenenfalls" wird gestrichen.
1551	70	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Zu 3.2.4 02, Satz 2 Dass die Wasserentnahmemenge deutlich geringer sein soll als die Neubildungsrate des Grundwassers, ist eine zwingende rechtliche Vorgabe der Wasserwirtschaft. Somit ist diese Aussage fachlich richtig, aber nicht Regelungstatbestand der Raumordnung.	wird zur Kenntnis genommen Eine Regelung (Regelungstatbestand) ergibt sich aus dem Plansatz der Beschreibenden Darstellung (3.2.4. Ziffer 02, Satz 2). Die Erforderlichkeit dieser Regelung ergibt sich aus dem LROP (3.2.4 Ziffer 05). Die Regionalplanung muß an dieser Stelle das Ziel der Landesraumordnung in das Regionale Raumordnungsprogramm übernehmen und darf nicht hinter diesem zurückbleiben.
71 Landwirtschaftskammer Niedersachsen				
1552	71	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Hiermit nimmt das Forstamt Südostheide in Zusammenarbeit mit dem Forstamt Uelzen zur Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg in Bezug auf die Belange des Waldes Stellung: Eingangs wird auf die besondere Stellung des Waldes mit seinen vielschichtigen Funktionen ingewiesen. So wird in der Begründung die Sicherung des Waldes für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion ausgesprochen. Nutzfunktionen, wie die gesetzlich geregelte ordnungsgemäße Forstwirtschaft, darf durch das neue RROP nicht beeinträchtigt werden. Schützenswerte Waldbestände die durch ihre Pflanzen- und Tierarten besonderen Schutz benötigen sind in der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen. Hierbei sind historisch alte Waldstandorte ausdrücklich zu erwähnen.	wird zur Kenntnis genommen Durch die Festlegungen im RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Wald wird keine Entscheidung über Art und Intensität der Nutzung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft getroffen. Daher wird auch die Nutzfunktion des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt. Floristisch und faunistisch wertvolle Bereiche sind anhand der Bewertung im Landschaftsrahmenplan in die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund eingeflossen. Die historisch alten Waldstandorte bilden die fachliche Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Wald des LROP, die in das RROP übernommen worden sind.
1553	71	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Sicherung des Waldes Die Waldflächen sollen mit ihren Flächenanteilen gesichert werden. Die Sicherung des Waldes ist in § 8 NWaldLG gesetzlich geregelt und darf ohne Genehmigung nicht in andere Flächennutzung umgewandelt werden. Wird eine Waldumwandlung notwendig, muss die entsprechende Fläche kompensiert werden. Daher ist die Sicherung des Waldes bei der Festlegung eines RROP gut, aber bereits über Landesgesetz geregelt. Vorranggebiet Wald Es werden Waldflächen nicht ohne Grund als Vorranggebiete ausgewiesen. Diese besitzen besondere ökologische Werte und weisen eine besondere Artenzusammensetzung auf. Diese schützenswerte Artenzusammensetzung ist aufgrund der langen Habitatkontinuität ausgeprägt und kann nicht durch Kompensationsmaßnahmen kurz- bzw.	wird nicht gefolgt Die Sicherung der Waldfläche über das RROP wird seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen begrüßt. Die Vorranggebiete Wald wurden nicht pauschal „nicht-beachtet“, sondern in der Version 4a als Ausschlusskriterium bewertet (vgl. Begründung Kapitel 4.2 III.2 und III.7). Allerdings konnten durch dieses Planungskonzept, welches im Endergebnis 2.648 ha als Vorranggebiete Windenergie ermittelte, die Teilflächenziele nach NKlimaG § 2 i.V.m. der Anlage von 2.742 ha in 2027 bzw. 3.549 ha in 2032 nicht erreicht werden. Daher musste das Planungskonzept angepasst werden. §249 Abs. 5 BauGB ermöglicht es den zuständigen Planungsträgern bei der Ausweisung von Windenergiegebieten entgegenstehende Ziele der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			mittelfristig ersetzt werden. Daher ist eine generelle Nicht-Beachtung bei der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie nicht zu akzeptieren. Vor allem wenn teilweise historisch alte Waldstandorte nach Waldfunktionenkarte überplant sind. Diese nach LROP ausgewiesene Vorranggebiete Wald müssen verbindlich berücksichtigt werden und dürfen von anderen Vorranggebieten nicht überplant werden. Abstände zu Waldflächen -Windenergieanlagen- Waldränder sind durch ihre vielfältige Pflanzenzusammensetzung ein besonderer Lebensraum für u.a. Insekten- und Fledermausarten. Sie bieten dem dahinter liegendem Wald Schutz vor Wind, zu starker Sonneneinstrahlung und vielem mehr. Außerdem sind sie aus landschaftsgestalterischer Sicht ein besonderer Blickfang für die Bevölkerung. Es ist positiv, dass Vorranggebiete Wald mit einem Pufferbereich bedacht worden sind. Allerdings sind 75 m in Anbetracht der Rotor-Out Regelung, nicht ausreichend, um den Schutz der Waldbelange sicherzustellen. Außerdem muss ein Schutzabstand für alle Waldflächen vorhanden sein. Deshalb sollen Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 200 m von Turmmitte zum Waldrand haben. Dieser Abstand, von 200 m, ist nach der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistag ebenfalls angesetzt, da Wald eine weiche Tabuzone ist. Darüber hinaus ist wünschenswert, dass Vorranggebiete Windenergie, die angrenzend zu Wäldern liegen, als Rotor-In geplant werden. Damit würde ein Überstreichen der Rotoren über Wäldern verhindert werden und es gebe keine möglichen Wuchshöhenbeschränkungen. Zuletzt ist bei der Erschließung von Windenergiegebieten die am oder im Wald liegen oder deren Zuwegung an Waldbeständen entlangläuft, darauf zu achten, dass keine negativen Auswirkungen für die Wälder entstehen. Sowie das eventuell notwendige Wegeausbauten möglichst nicht zu Lasten von Waldrändern und Beständen fallen. -Siedlungen und Bebauung- Abstände von Siedlungen zu Wäldern haben den Schutz des Waldes vor Beeinträchtigungen und den Schutz von Bebauung vor bspw. Umstürzenden Bäumen zum Zweck. Diese sind aus Sicht des Waldschutzes dringend einzuhalten. Hier sind Abstände der zu erwartenden Höhe der Bäume zu berücksichtigen. Aufgrund der kulturellen Siedlungsgestaltung (Hofflächen im oder am Wald) sollen hierfür nach dem RROP Ausnahmen geschaffen werden. Eine solche Ausnahme sollte nur in Einzelfall sein und nicht die Regel. Zudem stellt die Regelung noch immer einen Mindestabstand dar. Das heißt, dass generell versucht werden muss einen größeren Waldabstand zu realisieren. Die Reduzierung auf 35 m ist die letzte Wahl. Einen Sonderfall stellen Freiflächenphotovoltaikanlagen dar. Gemäß	Raumordnung, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen, nicht zu beachten. Ein solches Ziel sind die Vorranggebiete Wald des LROP. Um die Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald umfassend zu begründen, wurde die Begründung Kap. V angepasst. Die genannte Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“ spiegelt vor allem den Rechtsrahmen zur Zeit ihrer Erarbeitung wider (2013). In dieser Arbeitshilfe wird Wald als mögliches weiches Tabukriterium genannt, der Abstand von 200 m von Turmmitte zum Waldrand wird jedoch nicht genannt. Auch eine Planung der Vorranggebiete Windenergie mit Kontaktflächen zu Wald als Rotor-In Flächen ist nicht möglich. Aufgrund des Kreistagsbeschluss vom 14.12.2020, in dem gefordert wurde den Wald als Ausschlusskriterium nochmals zu überprüfen sowie der Regelung des LROPs (Grundsatz), dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz und unter Beachtung der Festlegungen in LROP 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden kann, wurde der Wald an sich nicht als Ausschlusskriterium festgelegt. Dies wird zu Folge haben das Anlagenstandorte im Wald entstehen werden und die vorgeschlagene Regelung nicht umsetzbar wäre. 3.2.1 09 Satz 2-3 ist als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung festgelegt. Daher muss im Regelfall ein Abstand von 35 m zum Wald eingehalten werden. Die dazugehörige Ausnahmeregelung greift nur in Einzelfällen z.B. bei einer Erweiterung bestehender Bebauung oder der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes. Die Arbeitshilfe Solarplanung des NLT ordnet die unterschiedlichen öffentlichen Belange / Kriterien in Kategorien ein um Potenzialflächen anhand einer GIS gestützten Analyse zu ermitteln. Der Abstand von 50 m wird hier empfohlen als "Flächen, die sich eher nicht eignen" und unterliegt damit der Einzelfall bezogenen Prüfung sowie der Abwägung und ist damit eher eine weiche Tabuzone, die einer Festlegung als Grundsatz der Raumordnung entspräche. Dies ist jedoch vom Plangeber nicht gewollt. Da das RROP keine Regelungen zu Freiflächenphotovoltaik trifft und im Rahmen der Bauleitplanung sowie der Genehmigung einer solchen Anlage diese Abstände gefordert werden können wird hier darauf verzichtet. Da die Stellungnahme zu 3.2.1 09 Satz 1 (Vermeidung von Zerschneidung großer, zusammenhängender Waldbereiche) keine konkreten Änderungen des RROPs fordert, sondern

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Arbeitsblatt des NLTs sollte der Mindestabstand zum Wald 50 m betragen. Diese Empfehlung sollte, zum Schutz der Waldbelange, verbindlich aufgenommen werden. Unter den Ausbauzielen der erneuerbaren Energie nehmen diese Planungen stetig zu. -Straßen und Wege, Bahnlinien, Stromtrassen und sonstige Infrastruktur-Zerschneidung von zusammenhängenden Waldgebieten und generell störungsarmen Bereichen haben negative Auswirkungen auf die Ökosysteme und Wildtiere. Wenn Wälder durchschnitten werden, werden geschlossene Waldbestände aufgelichtet, wodurch neue Waldränder entstehen, Wind und Sonnenlicht anders auf bisher beschattete und geschützte Bäume wirken und eine Destabilisierung des gesamten Bestandesgefüges folgt. Dadurch kann es zu Windwurf- und Bruch, sowie Sonnenbrand oder der Förderung von Schadinsekten kommen. Von den Wildarten reagiert bspw. Das Rotwild besonders empfindlich auf Lebensraumzerschneidung, da die Populationen genetisch verarmen können. Solche Zerschneidungen sollten prinzipiell verhindert werden und falls nicht anders möglich, sollten Wildbrücken oder sonstige Querungsmöglichkeiten gebaut werden. Darüber hinaus besteht für, an Straßen und Wege, grenzende Wälder eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzenden. Durch Kontrollen und Maßnahmen entstehen hohe Kosten. Diese Kosten können für den privaten Waldbesitz von existentieller Bedeutung sein.	vielmehr auf die Berücksichtigung in der nachgeordneten Planungsebene abstellt wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.
1554	71	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Windenergie im Wald Windenergie im Wald kann für den Waldbesitz eine lukrative Einnahmequelle sein, um von Kalamitäten gezeichneten Bestände wieder aufzuforsten oder den Waldumbau mit standort- und klimaangepassten Baumarten zu finanzieren. Dennoch sind WEA im Wald kritisch auf historisch alten Waldstandorten und sonstigen schützenswerten Waldflächen zu sehen. WEA sollen, wenn möglich, bevorzugt auf Standorten mit schlechter Nährstoff- und Wasserversorgung errichtet werden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist aufgrund der hohen Waldbrandgefahr für schwere Waldbrände prädestiniert. In Kiefernreinbeständen >5 ha dürfen deshalb nur WEA mit automatischer Gondellöscheinrichtung und normierten Feuerwehrplan errichtet werden. Bei dem Bau von WEA kann es nötig sein, den Grundwasserspiegel für die Bauphase herab zu senken. Diese Absenkung hat für angrenzende Waldflächen schwerwiegende Auswirkungen und muss wald- und wasserrechtlich geprüft werden. Zudem müssen Zuwegungen hergestellt werden, was nicht ohne (temporäre) Waldumwandlungen möglich ist.	wird gefolgt Bei der Inanspruchnahme von Waldflächen wurden die Waldfunktionen und schützenswerten Waldflächen berücksichtigt (s. Begründung III.3.2). Die Inanspruchnahme von historisch alten Waldflächen wurde auf das Mindestmaß begrenzt, das erforderlich ist, um die Teilflächenziele zu erreichen (s. ID1684 sowie Begründung V.1 und V.4). Zu Prüfung der Nährstoff- und Wasserversorgung wurden Daten des LBEG zur forstlichen Standortkartierung herangezogen. Die mit diesem RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, liegen in einem Bereich mit der Angabe mäßig versorgt oder schlechter (ca. 87 ha, s. Begründung II.1.6. Hinweis: die Daten liegen nicht flächendeckend vor). Die übrigen angesprochenen Belange wie temporäre Grundwasserabsenkungen und Zuwegungen sind im Genehmigungsverfahren von WEA zu prüfen. Gemäß Windenergieerlass dürfen WEA im Wald nur mit automatischer Löscheinrichtung der Gondel und Feuerwehrplan genehmigt werden (s. Begründung III.3.3).
75 vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.				

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1562	75	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg abgeben zu können, bedanken wir uns sehr. Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. (vero) vertritt die Interessen von rund 700 Unternehmen und Gesellschaften aus allen Zweigen der Baustoff- und Rohstoffindustrie. In über 1.000 Betrieben produzieren unsere Mitgliedsunternehmen Kies, Sand und Naturstein, Quarz, Naturwerksteine, Transportbeton, Asphalt, Betonbauteile, Werkmörtel und Recyclingbaustoffe.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1563	75	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Wir sehen den vorliegenden Entwurf des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg grundsätzlich also positiv an. Jedoch weisen wir darauf hin, dass die aktuell vorliegende Planung zwar darauf abzielt, die gemäß Raumordnungsgesetz (ROG) gebotene Versorgungssicherheit für mineralische Rohstoffe, wie z.B. Kies, Sand, Naturstein und Ton, im Planungszeitraum von 20-30 Jahren darzustellen, indem entsprechende Flächen inkl. Größenangabe als Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet ausgewiesen werden (s. Begründung S. 107 ff.). Es fehlen jedoch Berechnungen zum Bedarf des jeweiligen Rohstoffs und Aussagen, um darzulegen, dass eine Bedarfsdeckung gewährleistet ist. Hierbei ist auch ein entsprechender Sicherheitsfaktor von 3-5 zu berücksichtigen, um Unsicherheiten wie z.B. Flächenverfügbarkeit abzubilden. Eine so kalkulierte Bedarfsdeckung, die in die Verknappung von mineralischen Rohstoffen im Landkreis Lüchow-Dannenberg kommt und gewährleistet somit eine langfristige, dezentrale Rohstoffversorgung, um politische Ziele wie z.B. Bau von bezahlbarem Wohnraum, Sanierung von Infrastruktur und Errichtung von Windkraftanlagen, vor allem vor dem Hintergrund des jüngst verabschiedeten „Sondervermögens Infrastruktur“ aber auch der Förderung von Deichbauprojekten in der Region durch die Landesregierung, zu realisieren. Im Umkehrschluss hätte ein Rohstoffdefizit zur Folge, dass der Rohstoffbedarf aus entfernten Regionen gedeckt werden muss. Dadurch wird ein vermehrtes Transportaufkommen aus Nachbarregionen verursacht. Dies ist sowohl aus ökologischen als auch aus ökonomischen Gründen bedenklich. Mit der Sicherstellung einer verbrauchernahen Rohstoffversorgung hingegen könnten unnötig weite Transporte über Jahrzehnte hinweg vermieden werden. Dies resultiert nicht nur in einer relativen Verringerung von CO2-Emissionen, sondern wirkt einer weiteren Verteuerung von öffentlichen und privaten Bauvorhaben entgegen. Wir regen daher an, die Bedarfe und deren Bedarfsdeckung für die mineralischen Rohstoffe jeweils einzeln darzustellen, und den gebotenen Sicherheitsfaktor von 3 - 5 anzuwenden. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Ziele („Auf einen möglichst vollständigen, Rohstoffabbau ist hinzuwirken.“; Kap. 3.2.2 Ziffer 03 Satz 1) der Raumordnung eingehalten werden, und die sinnvolle Gewinnung innerhalb (Begründung S. 138) einer ausgewiesenen Fläche (Geometrie, Größe, Abstand zu konkurrierenden Nutzungen)	wird gefolgt Die Begründung des RROP-Entwurfes wurde unter 3.2.2 02 anhand einer Schätzung des LBEG der bisher unverritzten Rohstoffvorkommen in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ergänzt (vgl. Einwand ID 1741). Die als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegten Rohstoffvorkommen sind für eine langfristige Bedarfsdeckung von mindestens 30 Jahren ausreichend.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
möglich ist.				
1564	75	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Zudem haben wir Anmerkungen zur Ergänzung zu Satz 4 im Kapitel 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“: Wir begrüßen grundsätzlich, dass der Landkreis eine Potentialanalyse für Freiflächen PV-Anlagen hat erstellen lassen. Jedoch wäre es angezeigt, die Regelungen zur Nutzung der Solarenergie entgegen der Darstellung im vorliegenden Entwurf (Begründung S. 138) auf der Ebene des RROP zu treffen. In diesem Zusammenhang wäre aus unserer Sicht jedoch eine explizite Erwähnung von schwimmenden PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern, wie z.B. Baggerseen, sinnvoll, um die Möglichkeit der Installation dieser Anlagen und den Weiterbetrieb auch nach Beendigung der Kies- und Sandgewinnung raumordnerisch abzusichern. Die Ausführung in der Begründung „Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik vorrangig bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen.“ birgt aus unserer Sicht as Risiko, dass Floating-PV-Anlagen keine Berücksichtigung finden, weil grundsätzlich versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Dies würde zum einen der PV-Strategie der Bundesregierung widersprechen, und zum anderen würde effektives Potential zur Erzeugung regenerativer Energien unnötig verloren gehen. Um die Installation von schwimmenden PV-Anlagen raumordnerisch zu sichern und den Ausbau nicht zu erschweren, schlagen wir daher, wie oben dargestellt, vor, die Regelungen zur Nutzung von Solarenergie auf RROP-Ebene zu treffen und dabei die Floating-PV Anlagen, wie erläutert, explizit zu berücksichtigen.	wird nicht gefolgt Die Begründung zum Ausbau der Solarenergie wurde ergänzt (siehe Begründung 4.2.1 01 Sätze 1 bis 4). Der Landkreis hat zusammen mit den drei Samtgemeinden Lüchow (Wendland), Elbtalau und Gartow eine Potenzialanalyse erstellen lassen, um geeignete Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu identifizieren. Für die Errichtung von Freiflächen-PV ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt. Mit der gemeinsamen beauftragen Potenzialanalyse FF-PVA ist eine fundierte Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung der Samtgemeinden und Gemeinden geschaffen worden. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht beabsichtigt, auf Ebene des RROP Regelungen zur Nutzung der Solarenergie oder zu schwimmenden PV-Anlagen zu treffen. Die genannte Regelung, dass zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik vorrangig bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen, ist eine Vorgabe des LROP, die unmittelbar für die Bauleitplanung gilt.
82 Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)				
1109	82	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	Die Prüfung der Unterlagen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg - Beteiligungsverfahren zum RROP-Entwurf Februar 2025 hat ergeben, dass Belange des BBK resp. des Schutzes Kritischer Infrastrukturen aus Bundessicht nicht erkennbar berührt sind. Von einer weitergehenden Stellungnahme sehe ich daher ab.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
83 Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr				
1637	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bösel Ost: Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1638	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bösel West Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1639	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Clenze Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg). Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1640	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Gartower Tannen Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1641	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Göhrde Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, im südlichen Bereich innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), sowie mit der westlichen Hälfte innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 liegt, beträgt 518 m über NHN. Der Teil der Fläche, der außerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, liegt außerhalb Flugbetrieblicher Belange der Bundeswehr.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1642	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Gorlebener Tannen Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1643	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Jameln Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg). Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1644	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Küsten West Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2. Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1645	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Lanze Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1646	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Leisten Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, sowie innerhalb des Sicherheitskorridors einer Hubschraubertiefflugstrecke. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch die ED-R 150, beträgt 518 m über NHN. Die Fläche liegt innerhalb der lateralen Grenzen eines Bestandswindparks. Insbesondere im südöstlichen Bereich der Fläche ist darauf zu achten, dass zu errichtende Windenergieanlagen mit den Rotoren nicht über die Grenze des Bestandswindparks hinausragen. Dies würde eine Vergrößerung der Einschränkung innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke bedeuten. Dementsprechend müsste die betroffene Windenergieanlage abgelehnt werden.	wird gefolgt Die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung Leisten wird angepasst, damit zukünftig im Vorranggebiet zu errichtende WEA unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung lateral nicht über den Bestandswindpark hinausreichen. Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1647	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Maddau Die Flächen liegt außerhalb und teilweise innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2 sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg). Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1648	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Meußließen/Winterweye Nord Die Fläche liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch das Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, beträgt 518 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1649	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Meußließen/Winterweye Ost Die Fläche liegen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch das Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, beträgt 518 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1650	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Meußließen/Winterweye West Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des MVA Sektors HS 2. Die maximale Bauhöhe beträgt 629 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1651	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Prezelle Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1652	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Schweskau Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1653	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Tarmitz Nord Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1654	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Tarmitz Süd Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1655	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Tobringen Ost Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1656	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Tobringen West Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1657	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Wirl Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1658	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Woltersdorf Ost Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, größtenteils innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Innerhalb dieser Fläche gibt es keine Bauhöhenbeschränkung. Die Fläche liegt innerhalb der lateralen Grenzen eines Bestandwindparks. Insbesondere im nordwestlichen Bereich der Fläche ist darauf zu achten, dass zu errichtende Windenergieanlagen mit den Rotoren nicht über die Grenze des Bestandwindparks hinausragen. Dies würde eine Vergrößerung der Einschränkung innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke bedeuten. Dementsprechend müsste die betroffene Windenergieanlage abgelehnt werden.	wird gefolgt Die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung Woltersdorf Ost wird angepasst, damit zukünftig im Vorranggebiet zu errichtende WEA unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung lateral nicht über den Bestandwindpark hinausreichen. Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1659	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Woltersdorf Süd Keine Belange der Bundeswehr berührt.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1660	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Zernien Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Faßberg, innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 (Faßberg), sowie innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch das Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150, beträgt 518 m über NHN.	wird zur Kenntnis genommen Aus den Hinweisen zur Lage bzgl. des Flugplatzes Faßberg sowie des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung.
1661	83	Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Hinweis Die o.a. Aufzählung führt die grundsätzlichen Belange der Bundeswehr auf, sie ist jedoch nur vorbehaltlich umfassend. Eine abschließende Betrachtung ist erst im konkreten formellen Verfahren möglich. Aufgrund der vorgenannten militärischen Interessen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Belange mit der Errichtung und dem Betrieb von	wird gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur / Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird weiterhin am Verfahren beteiligt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Windenergieanlagen möglich. Hierdurch kann es zu Restriktionen bis hin zu Ablehnungen von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens [Aktenzeichen liegt vor] zu informieren.	
86 Bundesanstalt für Geowissenschaft u. Rohstoffe BGR				
1555	86	Bundesanstalt für Geowissenschaft u. Rohstoffe BGR	Vielen Dank für die Planungsdaten zum RROP der Landkreises Lüchow-Dannenberg. Die fünf Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) im Raum Gorleben beanspruchen bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen einen Abstandsradius von 1 km. Dieser Radius ist kleiner bemessen als an anderen seismologischen Messstandorten, weil diese Stationen ursprünglich zum Zweck lokaler Beobachtungen (Salzstock Gorleben) installiert wurden und auf entsprechend höhere Frequenzen abzielten. In Anerkennung einer bereits größeren Anzahl installierter Windenergieanlagen wurde auf ein nachträgliche Vergrößerung des Radius verzichtet. Soweit es aus den Planungsdaten erkennbar ist, wird durch die Vorrangzonen für Windenergie der Radius von 1 km zu den Stationen nicht unterschritten.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
88 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben				
1615	88	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Mit E-Mail an das Funktionspostfach [Kontaktdaten sind bekannt] haben Sie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) darüber informiert, dass der Kreisausschuss des Landkreises Lüchow-Dannenberg in seiner Sitzung am 17.03.2025 den Entwurf zur Neuaufrstellung des RROP Stand Februar 2025 zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens freigegeben hat. Zu diesem Entwurf des RROP wird das Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz. In diesem Zusammenhang geben Sie der BlmA Gelegenheit, zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes Stellung zu nehmen. Nach Durchsicht und Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen nimmt die BlmA als Trägerin öffentlicher Belange und Eigentümerin, sowie für die Flächen, die sich in der Verwaltung des Bundesforstbetriebes Niedersachsen befinden, auch als anerkannter Kompensationsträger wie folgt Stellung: Es wurde festgestellt, dass nachfolgend genannte BlmA-eigene Wirtschaftseinheiten (WE) innerhalb des Planungsgebietes belegen sind und somit betroffen sein könnten. Inwieweit sich das oben genannte Vorhaben mit der Nutzung respektive der künftigen Ausrichtung der Liegenschaften deckt, oder es etwaige Einschränkungen oder Bedenken hinsichtlich des genannten Vorhaben gibt, entnehmen Sie bitte den Ausführungen zu den einzelnen Liegenschaften: [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Bei den Grundstücken handelt es sich um eine planfestgestellte Ausgleichs-	wird zur Kenntnis genommen Die einzelnen Liegenschaften wurden geprüft. Die Festlegungen des RROP stehen den einzelnen Maßnahmen nicht entgegen. Änderungen sind daher nicht erforderlich.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			und Ersatzmaßnahme für den Ausbau der B 493. Ziel ist die Nutzungsaufgabe einer befristeten Ackerbrache und Entwicklung eines Gehölz-Offenbiotopkomplexes. Die Ziele der Kompensation dürfen nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Das Grundstück dient einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Lüneburg vom 27.11.1987 für den Bau eines Radwegs zwischen Pudripp und Karwitz an der Bundesstraße 191. Die Grundstücke dürfen keiner anderweitigen intensiven landwirtschaftlichen, keiner intensiven forstwirtschaftlichen Nutzung und keiner sonstigen Nutzung (z.B. Sport- und Freizeitnutzung) zugeführt werden. Diese Fläche sollte im Zusammenhang mit den die Bundesstraße 191 in diesem Abschnitt angrenzenden Nadelholzwaldungen stehen und sich als Laubholzinsel entwickeln. Sie kann weitestgehend der Sukzession (Eigenentwicklung) überlassen werden; es sollte lediglich eine Initialpflanzung aus Gruppen heimischer Laubholzarten vorgenommen werden. Die Ziele der Kompensation dürfen nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Bei den Grundstücken handelt es sich um eine planfestgestellte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für den Ausbau der B493. Es wurde ein Ersatzlaichgewässer für Amphibien entwickelt. Die Pflegemaßnahmen bestehen darin, zu verhindern, dass das Gewässer verlandet und/ oder zu stark beschattet wird und sich eventuell Bruchwald entwickelt. Die Kompensation darf nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Bei der Untersuchung der Liegenschaft wurde ein Kampfmittelrisiko festgestellt. Die Grundstücke dienen einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gemäß Planfeststellungsbeschluss im Zuge des Neubaus eines Radweges an der B 216 Oldendoff/ Göhrde. Ziel der Maßnahme ist: durch Initialpflanzungen zur Begründung von Waldbeständen (Endzustand: Trockener Eichen—Buchenwald) auf der Ersatzfläche wird der noch nicht vollständig kompensierte Waldverlust abgegolten. Die verbleibende Fläche dient der Entwicklung zu Ruderalfluren. Die Ziele der Kompensation dürfen nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Die Grundstücke dienen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme für die planfestgestellte Baumaßnahme „Neubau der Ortsumgehung Lüchow im Zuge der B 248" (Az. 209.20-31027/02 (B 248-319). Es werden verschiedene Landschaftspflegerische Unterhaltungsmaßnahmen ausgeführt. Diese beinhalten u. a: • Gestaltung und Bepflanzung der Straßenseitenräume • Umwandlung von Acker in Extensivgrünland und Sicherung dessen	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			• Umwandlung von Acker in Ruderalfläche mit Gehölzgruppen • Anlage einer Trockenbrache für Rebhuhn, Haubenlerche, Reptilien und Heuschrecken • Extensivierung von Intensivgrünland und Anlage von Blänken und Weichholzbereichen Gehölzstreifen mit Ruderalsaum Die Ziele der Kompensation dürfen nicht beeinträchtigt werden. [Tabelle als Textauszug, liegt vor] Die Flurstücke befinden sich im Verkaufsportfolio der BImA und sollen kurzfristig veräußert werden. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, vertreten durch den Bundesforstbetrieb (BFB) Niedersachsen ist als Dienstleister der Bundesstraßenbauverwaltung für die Unterhaltung zahlreicher planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A&E-Maßnahmen) zuständig, die im Rahmen des Ausbaus von Bundesstraßen und Autobahnen hergestellt wurden. Hier ist der BFB Niedersachsen regelmäßig Eigentümer oder Besitzer von Flurstücken und koordiniert bzw. setzt selber Unterhaltungsmaßnahmen zur Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um. Es ist sicherzustellen, dass alle planfestgestellten Maßnahmen im betroffenen Planungsgebiet in Lage, Größe, Zustand und Nutzungsart auch nach dem Verfahren weiterhin bestehen. Hier wird im Rahmen der Bauleitplanung die maßnahmenkonkrete Abstimmung mit den zuständigen Behörden (Planfeststellungs-, Obere und Untere Naturschutzbehörde usw.) empfohlen. Zudem ist es erforderlich, dass die Zuwegungen zu den Maßnahmeflächen in aktueller Lage bestehen und dauerhaft nutzbar bleiben oder anderweitig gewährleistet werden. Es ist planerisch sicherzustellen, dass Veränderungen im Umfeld von Maßnahmeflächen, die aus heutiger Sicht zu einer indirekten ökologischen Verschlechterung der Maßnahmen führen, nicht stattfinden. Hierbei sind das planfestgestellte Maßnahmeziel sowie die aktuell gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Das gilt auch für direkt an das Verfahrensgebiet grenzende beabsichtigte Vorhaben. Mögliche Eingriffe/ Änderungen in bestehende A&E-Maßnahmen sind zu vermeiden. Unvermeidbare planungsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf planfestgestellte A&E-Maßnahmen haben könnten, bedürfen zwingend der Zustimmung der Planfeststellungsbehörden. Unter Beachtung vorstehender Hinweise bestehen auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen nach derzeitigem Planungsstand keine Einwände. Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
92 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)				
1665	92	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	Ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) [Anlage liegt vor] aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Ich weise darauf hin, dass sich im östlichen Bereich des Planungsgebiets eine Flugsicherungsanlage befindet. Da dies für das Regionale Raumordnungsprogramm vorerst keine Auswirkungen hat, bestehen keine Einwände meinerseits. Sofern Sie künftig konkrete Pläne für diesen Bereich haben, insbesondere hinsichtlich Windenergieanlagen, ist eine erneute Beteiligung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung nötig.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1666	92	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.	wird zur Kenntnis genommen Auf der vom Einwender genannten Webseite ist für den Landkreis die Flugsicherungsanlage DVOR in Brünkendorf verzeichnet, die beim Planungskonzept für die Windenergienutzung bereits berücksichtigt wurde (s. Begründung III. 2).
94 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)				

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
837	94	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)	Die Bekanntmachung der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg haben wir zur Kenntnis genommen. Wir nehmen diese zum Anlass auf die Regelung des § 12 Abs. 2 Standortauswahlgesetz (StandAG) hinzuweisen. Als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren ermitteln wir derzeit Standortregionen, die nach Festlegung durch den Bundesgesetzgeber übertägig erkundet werden (§§ 14 ff. StandAG). Nach einer sich anschließenden untertägigen Erkundung von Standorten ist die Festlegung des Standortes für ein Endlager für hochradioaktive Abfallstoffe vorgesehen. Diese Vorhaben sind raumbedeutsam. Gemäß § 12 Abs. 2 StandAG haben Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich der hierfür notwendigen Zulassungen und Erlaubnisse nach Bundesberggesetz (BBergG) Vorrang vor Landes- und Bauleitplanungen. Dies hat zur Konsequenz, dass sämtliche Festlegungen der Raumordnung in landesweiten Raumordnungsplänen oder Regionalplänen hinter den Entscheidungen im Standortauswahlverfahren zurücktreten. Vor dem Hintergrund dieser Rechtsfolge regen wir an, einen Hinweis auf § 12 Abs. 2 StandAG an einer nach Ihrem Ermessen geeigneten Stelle in das RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg aufzunehmen. Über dieses Schreiben werden die Referate S III 1, S III 3, T III 4 und T III 5 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz von uns in Kenntnis gesetzt.	wird gefolgt Der Plangeber nimmt den Hinweis auf die geltende Rechtsfolge zur Kenntnis. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich Teilgebiete, die im nächsten Untersuchungsschritt der Endlagersuche weiter betrachtet und voraussichtlich 2027 auf wenige Standortregionen eingegrenzt werden. Aufgrund der bekannten Rechtslage (§ 12 Abs. 2 StandAG i.v.m. BBergG) wird hier im Vorwort des RROP auf das Verfahren hingewiesen.
95 Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)				
1110	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Mit der Bekanntmachung vom 31.03.2025 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, im Beteiligungsverfahren zum Entwurf Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung zu nehmen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) weise ich darauf hin, dass mit Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 1. September 2021 ein übergeordnetes Planwerk in das System der räumlichen Planung integriert wurde¹. Der BRPH trifft Festlegungen • zur Effektivierung der raumplanerischen Hochwasservorsorge, • zur Harmonisierung raumplanerischer Standards in Deutschland; insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Klimawandel und -anpassung, • zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination des Hochwasserschutzes u.a. in Flusseinzugsgebieten, • zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung und • zur Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Überschwemmungen. Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise auf den BRPH wurden zur Kenntnis genommen. Zur Abwägung siehe ID 1113-1121.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Raumordnung des BRPH auch für das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Grundsätzlich sind die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH auf eine Konkretisierung durch die nachgelagerten Planungsebenen angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH). Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des RROP-Entwurfs zu berücksichtigen. Zudem weisen wir darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1a ROG, der mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023 in das ROG aufgenommen wurde, Raumordnungspläne nach § 13 Absatz 1 Satz 1 ROG den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 ROG festgelegt wurden. Diese Regelung ist am 28.9.2023 in Kraft getreten und betrifft somit auch den Entwurf der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Die hochwasserbezogenen Inhalte und Ausführungen des RROP-Entwurfs sollten stellenweise inhaltlich angereichert und ggf. um weitere Festlegungen ergänzt werden, um eine ausreichende Berücksichtigung und Beachtung der geltenden Erfordernisse der Raumordnung des BRPH zu erreichen und um einen adäquaten Hochwasserschutz durch die Regionalplanung zu gewährleisten. Gleichzeitig wird jedoch auch festgestellt, dass sich der Plangeber bereits intensiv mit den Vorgaben des BRPH beschäftigt hat, da umfangreiche Prüfungen zum Umgang mit den Erfordernissen des BRPH in der Begründung zum Hochwasserkapitel vorgenommen wurden. Der aus Sicht der Bundesraumordnung bestehende Nachbesserungsbedarf wird im Folgenden erläutert.	
1113	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Zu den zeichnerischen Festlegungen Aus Sicht der Bundesraumordnung wird die Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz begrüßt. Verzichtet wird jedoch auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz, z.B. für Deichgeschützte aber dennoch gefährdete Gebiete bzw. Raumumgriffe der HQextrem-Kulisse. Der RROP-Entwurf für den Landkreis Lüchow-Dannenberg folgt damit nur in Teilen den Anforderungen an den (vorbeugenden) Hochwasserschutz, wie sie seit der Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung im Jahr 2000 als gute Praxis vorbeugenden Hochwasserschutzes in der Regionalplanung gelten. Verbesserungsbedarf wird zudem bei der kartographischen Darstellung der Vorranggebiete Hochwasserschutz gesehen. Um eine verbesserte Erkennbarkeit der Vorranggebiete Hochwasserschutz zu erreichen wird empfohlen, neben der vorbildlichen Abgrenzungslinie eine Flächenfüllung der Polygone vorzunehmen. Insbesondere in größeren Bereichen wird die Darstellung der Gefahren durch Hochwasser auf diese Weise verbessert. Für diesen Zweck wird angeregt, neben der Festlegungskarte eine Erläuterungskarte für die Gebietsfestlegungen des Hochwasserschutzes in das RROP aufzunehmen. Wir empfehlen das niedersächsische Beispiel der	wird nicht gefolgt Die in der Zeichnerischen Darstellung verwandten Signaturen des Planzeichenkatalogs für die einzelnen Planzeichen sind mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt und verbindlich. Die Anwendung der Planzeichen trägt in erheblichem Maße zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Standards bei. Daher sieht der Plangeber davon ab, die Signatur in der Zeichnerischen Darstellung anzupassen. Auf eine Erläuterungskarte wird ebenfalls verzichtet, da durch planende Stellen neben der Zeichnerischen Darstellung auch die Verordnungskarten der einzelnen Überschwemmungsgebiete herangezogen werden können. Auch finden sich die Abgrenzungen auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Region Hannover, welche in der Erläuterungskarte 13 zum Regionalen Raumordnungsprogramm 2016 die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz mit Schraffuren bzw. gefüllten Flächen mit Umrisslinien darstellt. Dieses Vorgehen trägt wesentlich zur raumordnungsrechtlich geforderten räumlichen Konkretheit sowie Letztabgewogenheit von Vorranggebieten bei und ermöglicht den Betrachtenden eine einfache Unterscheidung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz. Die Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Deich im RROP-Entwurf für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wird als vorbildlich erachtet. Die Benennung der Raumordnungsgebiete in der Legende der Plankarte als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung sowie als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet entspricht den Kennzeichnungsvorgaben nach § 7 Abs. 1 und § 13 Abs. 4 ROG und wird daher begrüßt. Auch der Verweis auf die jeweilige Ziffer der textlichen Festlegung ist vorbildlich und ermöglicht es den Leserinnen und Lesern eine einfache Verknüpfung zwischen Festlegungskarten und Plantext herzustellen.	
1114	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Zu den textlichen Festlegungen In der Vorbemerkung des RROP-Entwurfs für den Landkreis Lüchow-Dannenberg werden die Rahmenbedingungen und der Rechtsrahmen für die Regionalplanung dargestellt. Es wird angeregt, in diesem Kapitel einen Verweis auf den BRPH als übergeordnetes und verbindliches Planwerk aufzunehmen, um die Sichtbarkeit der Erfordernisse des (vorbeugenden) Hochwasserschutzes für die nachgelagerten Planungsebenen zu erhöhen. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch daraus, dass die Inhalte des BRPH auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung häufig nicht bekannt sind, jedoch nur hier, wie der Plangeber selbst feststellt, umgesetzt werden können. Viele Raumordnungspläne anderer Regionen verweisen bereits auf die Verbindlichkeit der Festlegungen des BRPH, auch unabhängig davon, ob durch den Regionalplan eine Konkretisierung möglich und notwendig ist. Verweise auf die Erfordernisse können zusätzlich auch innerhalb der Begründung einzelner Festlegungen, die einen thematischen Bezug zum BRPH aufweisen, sinnvoll sein und sollten deshalb ggf. nachgeholt werden. Auf Seite 121 der Begründung (Tabelle 20) wird die Umsetzung des BRPH im RROP-Entwurf bereits begrüßenswert dargestellt.	wird gefolgt Ein Verweis auf den BRPH wurde in die Vorbemerkungen zum RROP aufgenommen.
1115	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Ziffer 3.2.4 03 legt die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen als Vorranggebiet Wasserwerk fest und begründet den Schutz dieser Anlagen unter anderem im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG bezüglich des Schutzes kritischer Infrastrukturen. Die Begründung zu dieser Festlegung könnte ebenfalls um einen Verweis auf den Grundsatz II.1.7 des BRPH ergänzt werden, welcher den Schutz von Trinkwassergewinnungsanlagen vor negativen Auswirkungen durch Hochwasser festlegt.	wird gefolgt Der Hinweis auf den BRPH wurde in der Begründung zu Ziffer 3.2.4 03 entsprechend ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1116	95	Bundesinstitut für Bau-/Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Die in Ziffer 3.2.4 05 Satz 1 und 2 festgelegten Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Deich werden von Seiten der Bundesraumordnung neben ihrer zeichnerischen Darstellung auch auf inhaltlicher Ebene begrüßt.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.
1117	95	Bundesinstitut für Bau-/Stadt- und Raumforschung (BBSR)	In Ziffer 3.2.4 06 werden die Vorranggebiete Hochwasserschutz auf Grundlage der Überschwemmungsgebiete für Elbe, Jeetzel und Seege nach Vorgaben des LROP Niedersachsens ausgewiesen. Grundsätzlich wird angeregt, diese Gebietskulisse auf Grundlage der vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete auszuweisen und ggf. um Bereiche zu ergänzen, die wasserrechtlich auch noch nicht vorläufig gesichert wurden. Dieser Abwägungsbelang ergibt sich aus der Festlegung II.2.1 (G) des BRPH und adressiert Gebiete, die sich direkt aus der HQ100 Kulisse der Hochwassergefahrengebiete ergeben und mit Hilfe raumordnerischer Instrumente zur Unterstützung des Fachrechts gesichert werden könnten.	wird nicht gefolgt Die Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz sind die durch die Verordnungen des NLWKN festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Planungsraum, diese umfassen die Kulisse des HQ100 vollständig. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg umfassen die per Verordnung gesicherten Überschwemmungsgebiete einen großen Teil der HQ100-Kulisse der Hochwassergefahrengebiete, ein bisher noch nicht gesicherter Teil bei Bergen an der Dumme liegt nahezu vollständig im Naturschutzgebiet Gain, im EU-Vogelschutzgebiet Landgraben-Dummeniederung und im Landschaftsschutzgebiet Gain-Mühlenbach-Obere Dummeniederung, sodass hier davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Verordnungen sowie die raumordnerischen Festlegungen des RROP eine Bebauung ausschließen. Da die Erarbeitung der Datengrundlagen durch die untere Wasserbehörde hier noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Flächen nicht als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. Insgesamt greifen im Landkreis Lüchow-Dannenberg siedlungsnah aber auch in der freien Landschaft die blaue (Wasserthemen) und grüne "Infrastruktur" (Naturschutzthemen) eng ineinander.
1118	95	Bundesinstitut für Bau-/Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Vorbehaltsgebiete für den (vorbeugenden) Hochwasserschutz Der Plangeber begründet die unterlassene Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz damit, dass die fachliche Grundlage eines HQextrem weite Teile des Landkreises und einen Großteil der Bevölkerung sowie des zentralen Siedlungsgebiets betrifft. Zudem ist eine weitere Differenzierung der Gefahrenlage innerhalb des räumlichen Umgriffs der HQextrem-Gebiete laut Plangeber schwierig, da weite Teile des Landkreises in diesem Szenario von einer Einstautiefe über 2 m betroffen sind und keine Daten zu Fließgeschwindigkeiten vorliegen. Die Problematik der Ausweisung differenzierter Gefahrengebiete für das Plangebiet wird von Seiten der Bundesraumordnung zunächst geteilt. Ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten wird jedoch nicht empfohlen. Um auch auf Ebene der räumlichen Gesamtplanung adäquat auf die vorherrschenden Hochwassergefahren hinzuweisen wird daher empfohlen, innerhalb der bereits angeregten Erläuterungskarte für den Themenbereich Hochwasserschutz auch die Kulissen des HQextrem mindestens nachrichtlich aufzunehmen. Diese	wird teilweise gefolgt Auf die Kulisse des HQ-extrem wird in der Begründung des RROP zu LROP 3.2.4 12, Satz 3 deutlich hingewiesen. Da der BRPH als übergeordneter, länderübergreifender Raumordnungsplan für das gesamte Staatsgebiet auch direkt auf die Ebene der Bauleitplanung wirken können hier passgenaue kommunalspezifische Planungen und Maßnahmen für den Hochwasserschutz entwickelt werden, daher erfolgen im RROP keine textlichen Festlegungen. Bei neuen Ausweisungen von sensiblen Infrastrukturen sowie einzelnen Bauleitplanungen stellen bereits aufgrund des BRPH die potentielle Hochwassergefahr sowie die Starkregengefahr einen Abwägungsbelang dar (vgl. I.1.1 (Z) und I.2.1 (Z) des BRPH). Zur Verdeutlichung wird das Vorwort des RROP angepasst, um auf diesen Umstand hinzuweisen. Auf die Hochwasserisik- und Gefahrenkarten des NLWKN sowie auf die Hinweiskarten Starkregengefahren, die auf dem

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Kulisse sollte zudem mit textlichen Festlegungen flankiert werden, die eine (bauliche) Vorsorge adressieren und den Aspekt der Vulnerabilität insbesondere von zukünftigen Raumnutzungen und Raumfunktionen aufgreifen. Besonders sensible Infrastrukturen, wie beispielsweise Krankenhäuser oder Seniorenwohnheime, die ein komplexes Evakuierungsmanagement aufweisen, sollten nachdrücklich auf diese vorherrschenden Gefahren auch auf Ebene der Raumordnungsplanung hingewiesen werden. Bei neuen Ausweisungen dieser Anlagen sollte die potenzielle Hochwassergefahr einen Abwägungsbelang darstellen. Prinzipiell wird aus unserer Sicht daher an der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten festgehalten, da diese auf den nachgeordneten Planungsebenen einen der Abwägung zugänglichen Belang darstellen, den Bestandsschutz aber dennoch wahren. Auf die potentiellen Hochwassergefahren könnte somit frühzeitig aufmerksam gemacht werden. Das Instrument der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz für seltene Hochwasserereignisse wird bereits seit dem Jahr 2000 durch Beschluss der Ministerkonferenz für Raumordnung gefordert und auch durch die Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungsplanung der Bauministerkonferenz (ARGE BAU4) betont. Auch der LROP Niedersachsen bestimmt in der Grundsatzfestlegung 3.2.4 12 Satz 3, dass Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden sollen und diese auch um potentielle Rückhalteräume anzureichern sind (Ziel). Die Darstellung der betroffenen Gemeinden im Falle eines HQextrem in Tabelle 19 werden begrüßt. Eine ebenfalls kartographische Darstellung unter Berücksichtigung der Einstautiefe wird weiterhin angeregt (vgl. auch zum risikobasierten Ansatz in dieser Stellungnahme).	Geoportal des Bundes bereitgestellt werden wird in Tabelle 20 der Begründung verwiesen. Insbesondere entlang der Elbe, Jeetzel und Dumme sind bereits große Bereiche als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt, hier greifen die blaue (Wasserthemen) und grüne "Infrastruktur" (Naturschutzthemen) eng ineinander. Damit steht ein großer Teil der Landschaft sowohl für mögliche Rückdeichungen als auch für die Hochwasservorsorge zur Verfügung.
1119	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Zu weiteren Belangen des (vorbeugenden) Hochwasserschutzes Wir empfehlen darüber hinaus, die Gefahren durch Starkregen deutlicher und mit Hilfe verbindlicher Festlegungen zu adressieren und die Belange des Wasserrückhalts und der Versickerung zu stärken. Die Begründung zu 3.2.4 02 Satz 2 weist bereits darauf hin, dass Starkregenereignisse zukünftig zunehmen werden. Eine Anpassung an die Folgen des Klimawandels unter expliziter Nennung von Starkregenereignissen legt der BRPH in der Festlegung I.2.1 als Ziel sowie indirekt als Grundsatz der Raumordnung in Festlegung I.2.2 fest. Innerhalb von verbindlichen Festlegungen sollte die kommunale Starkregenvorsorge aufgegriffen werden, um für die nachgelagerten Planungsebenen einen Abwägungsbelang zu schaffen, der den dezentralen Umgang mit (Stark) Niederschlägen adressiert. Maßnahmen des Schwammstadtkonzepts, wie multifunktionale Grün- und Freiflächen, die bei Starkregenereignissen Niederschläge zurückhalten, sowie Entsiegelungen, Dachbegrünungen etc., könnten als Umsetzungsbeispiele aufgeführt werden. Hierbei können Synergieeffekte zur Hitzevorsorge, Freizeit und Erholung und Biodiversität genutzt werden, die insbesondere im Zuge klimatischer Veränderungen von zunehmender Relevanz sind. Darüber hinaus sollte ein Plansatz, der die	wird nicht gefolgt Auf den Umgang mit den Vorgaben des BRPH im RROP wird in Tabelle 20 der Begründung eingegangen. Gefahren durch Starkregenereignisse sind aufgrund der Topographie und der geringen Besiedlungsdichte des Landkreises nur sehr kleinräumig gegeben und damit im Maßstab des RROP schwer abbildbar. Die Bereitstellung von Niederschlagswasserumleitungen, Entsiegelungen, Dachbegrünungen etc. ist daher von nachrangiger Bedeutung und im Rahmen von einzelnen Bauleitplanverfahren auf Ebene der Samtgemeinden und Gemeinden zu prüfen. Dabei bildet der Bundesraumordnungsplan Hochwasser, als länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz auf Basis des § 17 ROG, ein übergeordnetes und verbindliches Planwerk, welches als eigenständiges räumliches Planungskonzept das länderübergreifende Hochwasserrisikomanagement regelt. Im Rahmen des risikobasierten Ansatzes im vorbeugenden Hochwasserschutz werden hierzu vom NLWKN

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gefahren von Starkregenereignissen aufgreift, darauf abzielen, besonders gefährdete Gebiete wie Tieflagen oder potenzielle Abflussbahnen von vulnerabler Flächeninanspruchnahme freizuhalten und dort, wo bereits Nutzungen bestehen, mögliche Schutzmaßnahmen vorzubereiten. Entsprechende Festlegungen hat die Planungspraxis bereits in einigen Planungsregionen aufgegriffen. Der LEP Bayern [5] und der Entwurf des LEP Sachsen-Anhalt [6] zeigen auf Landesebene Umsetzungsmöglichkeiten in Form textlicher Festlegungen. Das RROP Harburg [7] sowie der Regionalplan Bayerischer Untermain [8] zeigen für die regionale Ebene textliche Umsetzungsmöglichkeiten durch die Raumordnungsplanung. Die Starkregenhinweiskarten Niedersachsens zeigen auch für Teilbereiche des Landkreises Lüchow-Dannenberg Gebiete auf, die im Falle von Starkregenereignissen betroffen sind und in denen hinsichtlich der Einstautiefe und Fließgeschwindigkeit mit Gefahren gerechnet werden muss.	Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten veröffentlicht, u.a. für die kommunale Bauleitplanung entsteht so ein direktes Erfordernis der Risikobetrachtung. Das Vorwort zum RROP wurde dahingehend ergänzt, um zu verdeutlichen, dass im Falle einer Planung der BRPH direkt anwendbar ist.
1120	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	Zum risikobasierten Ansatz im vorbeugenden Hochwasserschutz Der BRPH legt in der Zielfestlegung I.1.1 (Z) die Prüfung der Hochwasserrisiken fest. Die räumliche Gesamtplanung ist aufgefordert, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen, unter Beachtung von zukünftig möglichen und in der Vergangenheit bereits eingetretenen Hochwasserereignissen, die konkreten Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen und Raumfunktionen des Bestandes sowie der geplanten Raumnutzungen und Raumfunktionen gegenüber Überschwemmungen für die Teilräume der Planungsregion zu ermitteln. Neben der räumlichen Abgrenzung von Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen dabei die Parameter Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe einbezogen werden, um Gefahrenlagen besser zu erkennen und dadurch eine realistischere Risikoabschätzung vollziehen zu können. Die räumliche Planung ist somit aufgefordert, nicht nur die Wahrscheinlichkeit des Eintritts (HQ100, Hqextrem) zu berücksichtigen, sondern ebenfalls die weiterführenden Informationen der Gefahrenlage (Wassertiefe, Fließgeschwindigkeit) einzubeziehen. Hierzu müssen allerdings die benötigten Informationen auch aus den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten und den Hochwasserrisikokarten entnommen werden können, bzw. durch weitere bei öffentlichen Stellen verfügbare Daten bereitgestellt werden. Raumabgrenzungen oder textliche Festlegungen auf dieser Datengrundlage können beispielsweise Gebiete adressieren, die eine gewisse Überflutungstiefe und/oder Strömungsgeschwindigkeit überschreiten und somit einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind. Erst mit der Identifizierung der räumlichen Unterschiede der Hochwasserrisiken, können besonders vulnerable Raumfunktionen und Raumnutzungen in Bereichen mit signifikanten Hochwasserrisiken einfacher ausgeschlossen werden. Der Raumordnungsplanung stehen für derartige Festlegungen, die auf den jeweiligen Gefahrenlagen beruhen, die Instrumente der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie von textlichen Zielen und	wird teilweise gefolgt Der RROP-Entwurf wurde dahingehend geändert, dass auf die Notwendigkeit der Risikobetrachtung im Hochwasserschutz auf den nachgelagerten Planungsebenen bereits im Vorwort hingewiesen wird. Der Landschaftsrahmenplan stellt erste Abgrenzungen für potentielle Retentionsräume in Textkarte 25 auf Basis des Retentionskatasters und Hochwassergefahren in Textkarte 26 dar. Allerdings fehlt es noch an Datengrundlagen zu einzelnen Hochwassermodellen und Abstimmungen, um diese Bereiche hinreichend konkret beschreiben zu können und diese als Vorbehaltsgebiete in die Raumplanung miteinzubeziehen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Grundsätzen der Raumordnung zur Verfügung. Wie eine räumlich differenzierte Darstellung auf Ebene der Regionalplanung umgesetzt werden kann, zeigt der Regionalplan Oberes Elbtal-Osterzgebirge, welcher für die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz die Gefahrenzonen geringe, mittlere und hohe Gefahr mit der Funktion der Anpassung von Nutzungen vorsieht. Auch der Regionalplanentwurf Chemnitz erweitert die Vorranggebiete Hochwasserschutz um Bereiche der Hqextrem-Kulisse, die eine bestimmte Einstautiefe und Fließgeschwindigkeit überschreiten. Wir empfehlen zudem zusätzlich textlich auf die Notwendigkeit der Risikobetrachtung im Hochwasserschutz auf nachgelagerten Planungsebenen (Bauleitplanung, Planfeststellungen) im RROP-Entwurf zu verweisen.	
1121	95	Bundesinstitut für Bau-/ Stadt- und Raumforschung (BBSR)	3 BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2000): Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz v. 14.6.2000. GMBI 2000, Nr. 27: 514-523. Berlin. Online verfügbar: https://www.umwelt-online.de/recht/bau/howaz2000.htm (letzter Abruf: 10.06.2025). 4 ARGE BAU (2018): Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnungs- und in der Bauleitplanung sowie bei der Zulassung von Einzelbauvorhaben. Online verfügbar: https://www.bauministerkonferenz.de/Dokumente/42322160.pdf (letzter Abruf: 10.06.2025). 5 Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 7.2.5 S. 119. Online verfügbar: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Do-kumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf (letzter Abruf: 10.06.2025). 6 Ministerium für Infrastruktur und Digitales (2024): Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. 1. Entwurf zur Neuaufstellung 2023. G 7.2.1-5, S. 223. Online verfügbar: https://mid.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLV/MID/Infrastruktur/Raumordnung-Landesentwicklung/LEP/Planunterlagen/LEP-1.-Entwurf-Textteil-und-Begrueendung.pdf (letzter Abruf: 10.06.2025). 7 Landkreis Harburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2025. Ziffer 3.2.4.2 07. Online verfügbar: https://www.landkreis-harburg.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrop-2025-fuer-den-landkreis-harburg-901000407-20100.html (letzter Abruf: 10.06.2025) 8 Regionalplan Bayerischer Untermain (2024), Kapitel 4.2.7, Grundsatz 04.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Online verfügbar: https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/2024-03-22_rp1_gem_%C3%8417_inkl._umschlag.pdf (letzter Abruf: 10.06.2025) 9 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 2. Gesamtfortschreibung 2020. Online verfügbar: https://rpv-elbtalosterz.de/regionalplanung/regionalplan-2020 (letzter Abruf: 10.06.2025) 10 Planungsverband Region Chemnitz, Regionalplanen Chemnitz 2024. Online verfügbar: https://www.pv-rc.de/cms/regional-plan_rc_2024.php (letzter Abruf: 10.06.2025)	
103 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BN)				
1969	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 31.03.2025, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte. Aufgrund eines technischen Problems wurde Ihre Anfrage zunächst nicht bearbeitet. Entschuldigen Sie daher bitte meine deutlich verspätete Antwort. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg geplanten Festlegungen ist von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben das Vorhaben Nr. 5a, Höchstspannungsleitung Klein Rogahn / Stralendorf / Warsaw / Holthusen / Schossin – Isar, auch SuedOstLink+ genannt, betroffen.	wird zur Kenntnis genommen Diese Stellungnahme des Einwenders (siehe ID 1969 bis 1974) ist am 19.08.2025 und somit nach Ende der Beteiligungsfrist (10.06.2025) eingereicht worden. Gemäß der Präklusionsregelung nach § 9 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 ROG sind mit Ablauf der Frist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Darauf ist im Anschreiben des Landkreises und in der öffentlichen Bekanntmachung zum Teilnahmeverfahren hingewiesen worden. Besondere privatrechtliche Titel des Einwenders (z.B. Eigentum, Pacht) sind nicht bekannt. Damit greift formell die Präklusion. Materiell dürfen die Inhalte verspäteter Stellungnahmen nicht unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Umstände hinweisen, die dem Planungsträger bereits bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder soweit sie für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans von Bedeutung sind. Von Bedeutung für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans sind alle öffentlichen und privaten Belange, die nach § 7 Abs. 2 ROG zwingend in die Abwägung einfließen müssen und ohne deren Berücksichtigung der Raumordnungsplan an einem Abwägungsfehler leiden würde. Zu Sachaufklärung wird auf folgendes hingewiesen: Die Erläuterungen zum Stand des Verfahrens zum SuedOstLink+ sind dem Plangeber bekannt und werden zur Kenntnis genommen. Gemäß LROP 4.2.2 04 wird der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung Vorhaben Nr. 5a gemäß Anlage Bundesbedarfsplan des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) "SuedOstLink+" als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Abwägung der betroffenen Belange erfolgt in der RROP Begründung Kap. 4.2.2. 01 Satz 3 (s. Erwiderung zur Einwand

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 5a, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten Abschnitt Klein Rogahn/ Stralendorf/ Warsaw/ Holthusen/ Schossin – Raum Salzwedel / Arendsee / Seehausen des Vorhabens Nr. 5a (Abschnitt E) am 30.05.2025 die Bundesfachplanungsentscheidung und legte damit den Verlauf eines Trassenkorridors als verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung fest. Der Vorhabenträger, die 50 Hertz Transmission GmbH, reichte am 13.06.2025 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt Mühlenbeck – Mechau des Vorhabens Nr. 5a (Abschnitt E) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führte vom 15.07.2025 bis zum 15.08.2025 eine Onlinekonsultation nach § 27c VwVfG durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der Onlinekonsultation einen Untersuchungsrahmen festlegen und damit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Der verbindlich festgelegte Trassenkorridor sowie der darin beabsichtigte Trassenverlauf für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a verlaufen unter anderem etwa in nord-südlicher Richtung durch den Geltungsbereich des hier gegenständlichen RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf folgende mögliche Konflikte der im RROP geplanten Festlegungen mit dem Vorhaben Nr. 5a hinweisen.	ID 1696).
1970	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Das festzulegen beabsichtigte VRG (Z) Rohstoffgewinnung Kieshaltiger Sand (KS) zwischen Prezier und Großwitzeetze überlagert den festgelegten Trassenkorridor sowie den beabsichtigten Verlauf der Trasse für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a nahezu vollständig.	wird zur Kenntnis genommen Im Entwurf des RROPs wird ein Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt, das der Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung in 2004 entspricht. Das Vorbehaltsgebiet wurde im Zuge der Bundesfachplanung berücksichtigt. In der Bundesfachplanungsentscheidung vom 30.05.2025 wurde folgende Maßgabe festgelegt: "Der Vorhabenträger hat innerhalb der nachfolgenden Planfeststellung durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, die Auswirkungen für das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung (kieshaltiger Sand) des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Landkreises Lüchow-Dannenberg im TKS 308 auf ein Minimum zu reduzieren."

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Das Vorbehaltsgebiet wird daher beibehalten.
1971	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Die festzulegen beabsichtigten VRG (Z) Windenergienutzung an der Bundesstraße 493 nördlich der Ortslagen von Groß Breese und Klein Breese und östlich der Ortslage von Schweskau überlagern jeweils den festgelegten Trassenkorridor sowie den beabsichtigten Verlauf der Trasse für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a.	wird zur Kenntnis genommen Bei beiden genannten Vorranggebieten Windenergienutzung handelt es sich um Gebiete der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, die mit leicht veränderter Abgrenzung wieder festgelegt werden. Die 1. Änderung des RROP 2004 ist vor Beginn der Bundesfachplanung 2019 in Kraft getreten und entfaltet Bindungswirkung für die Bundesfachplanung. Die Vorranggebiete Windenergienutzung des RROP Entwurf 2026 sind fast identisch abgegrenzt wie die der Bundesfachplanungsentscheidung zugrundeliegenden Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP. Lediglich das Vorranggebiet Töbtingen West reicht westlich etwa 80 m darüber hinaus. Der Landkreis hat in wiederholten Stellungnahmen im Zuge der Planungen zum SuedOstLink+ auf diese Überlagerungen hingewiesen. In der Bundesfachplanungsentscheidung wurde eine Maßgabe zu den getroffen, dass in der Planfeststellung mit den Betreibern von Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich der genauen Standorte bestehender WEA eine Abstimmung erforderlich ist und diese bei der Trassierung zu berücksichtigen sind. Im Juni 2025 reichte der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt E bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Im Rahmen der Onlinekonsultation nach § 27c VwVfG durch die Bundesnetzagentur im Juli/August 2025 hat der Landkreis auf diese im RROP wieder festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung Töbtingen West, Töbtingen Ost und Schweskau sowie auf den Antrag zum Repowering dieser Windparks hingewiesen. Dabei sind der Bundesnetzagentur die Standorte der bestehenden und geplanten WEA mitgeteilt worden (siehe Begründung zu 4.2.1 Satz 3 - Festlegung Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom im Bereich des SuedOstLink+).
1972	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA)	Darüber hinaus sollte die geplante Zielfestlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 09, auch wegen deren grundsätzlicher Bedeutung und dem Umstand, dass der Katalog der in der Anlage zum BBPlG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, noch einmal überprüft werden. Mit der Zielfestlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 09 soll festgelegt werden, dass „zwischen Bebauung und Wald im Sinne des NWaldLG im Freiraum ein Mindestabstand von 35 m einzuhalten ist“. Ich bitte Sie, diesbezüglich klarzustellen, dass Versorgungstrassen nicht als Bebauung im Sinne dieser Festlegung zu sehen sind.	wird gefolgt Eine entsprechende Klarstellung in die Begründung wurde aufgenommen, dass Versorgungstrassen nicht dem zielförmig festgelegten Waldabstand unterliegen.

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1973	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA) Ich nehme ferner Bezug auf die Zielfestlegung in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 06 Satz 1, wonach in der Zeichnerischen Darstellung die Überschwemmungsgebiete für Elbe, Jeetzel und Seege nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt sind und in Abschnitt 3.2.4 Ziffer 06 Satz 2, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dort nur zulässig sind, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Ich bitte Sie dringend, klarzustellen, dass mit den festzulegen beabsichtigten Vorranggebieten für den Hochwasserschutz allein der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, namentlich II.2.3 (Z) einschließlich der darin genannten Ausnahmen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, zur Anwendung gebracht werden soll.	wird teilweise gefolgt Der Plansatz 2 wird folgendermaßen geändert: "In den Vorranggebieten Hochwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen der §§ 77, 78 und 78a WHG zulässig." Mit der Umformulierung soll sichergestellt werden, dass raumordnungsrechtliche Regelungen keine weitreichenderen als die wasserrechtlichen Regelungen vorsehen. Im Übrigen weise ich auf folgendes hin: Im RROP werden als Vorranggebiete Hochwasserschutz die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes festgelegt. Der in der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trassenkorridor quert ein Vorranggebiet Hochwasserschutz an der Elbe auf einer Länge von ca. 520 bis ca. 650 Metern (TKS 202). Dieses Vorranggebiet entspricht räumlich dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet Elbe (Schnackenburg - Geesthacht), das bis zum Hochwasserschutzdeich der Elbe reicht. Für diesen Bereich ist ohnehin seitens des Vorhabenträgers des SuedOstLink+ eine geschlossene Querung vorgesehen (s. Antrag auf Planfeststellung für den Suedostlink+ Abschnitt E, Kap. 5.1.5.3 sowie Anlage 01.02 Übersichtskarte Blatt 4). Daher wird kein Konflikt zwischen dem Trassenkorridor des SuedOstLink+ und der Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz gesehen. Zum Umgang mit den Vorgaben des BRPH im RROP siehe Tabelle 20 in der Begründung.
1974	103	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA) Es zeichnet sich somit ab, dass die in der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg geplanten Festlegungen die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 5a berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg und dem Vorhaben Nr. 5a in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Plans zu	wird gefolgt Gemäß LROP 4.2.2 04 wird der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung Vorhaben Nr. 5a gemäß Anlage Bundesbedarfsplan des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) "SuedOstLink+" als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Abwägung der betroffenen Belange erfolgt in der RROP Begründung Kap. 4.2.2. 01 Satz 3 (s. Erwiderung zur Einwand ID 1696). Der Vorhabenträger wurde am Verfahren zur Neuaufstellung des RROP beteiligt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			beachten, damit die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 5a nicht erschwert wird. Ich rege an, den mit der Bundesfachplanungsentscheidung für die Planfeststellung verbindlich festgelegten Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 5a z.B. als Vorranggebiet Leitungstrassenkorridor in dem RROP festzulegen. Ich weise darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben. Außerdem weise ich darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf die gemeindliche Bauleitplanung ausführte, dass die Bundesfachplanungsentscheidung insofern vorübergehend auf die gemeindliche Planungshoheit einwirkt, als sie nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG „grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen“ hat. Bei dem Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG handelt es sich danach um eine Abwägungsdirektive und damit zugleich um eine spezielle gesetzliche Verankerung und Betonung des allgemeinen planungsrechtlichen Prioritätsgrundsatzes. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG richtet sich als Abwägungsdirektive an die gemeindliche Bauleitplanung im Zeitraum zwischen der Bundesfachplanungs- und der Zulassungsentscheidung. Das Gebot vorrangiger Berücksichtigung der Bundesfachplanung verlangt von der Gemeinde, vorübergehend entgegenstehende Planungen innerhalb des Trassenkorridors aufzuschieben; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 24.03.2021 - 4 VR 2.20. Die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts sind aus Sicht der Bundesnetzagentur auf die Landes- und Regionalplanung vollumfänglich übertragbar. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für den Abschnitt E des Vorhabens Nrn. 5a federführend zuständigen Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH [Kontakt liegt vor] in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Abschnitt E des Vorhabens Nr. 5a sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung abrufbar sind [Webadresse liegt vor]. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse [Kontaktadresse liegt vor] – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen [Geschäftszeichen liegt vor].	
106			Bundespolizeidirektion Hannover	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
832	106	Bundespolizeidirektion Hannover	die Belange der Bundespolizeidirektion Hannover werden durch Ihr Vorhaben in dem oben genannten Bereich nicht berührt. Ich habe daher keine Anregungen bzw. Bedenken. Für Ihre weitere Planung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
108 Deutscher Wetterdienst (DWD)				
845	108	Deutscher Wetterdienst (DWD)	Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
110 Fernstraßenbundesamt				
943	110	Fernstraßenbundesamt	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg plant die Neuaufstellung seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP). Zum Entwurf des RROP Stand Februar 2025 wurde das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz eingeleitet. Im Entwurf des RROP ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Landkreises für einen zehnjährigen Zeitraum dargelegt. Der Landkreis liegt über 15 km (grafisch ermittelt) von der im Osten gelegenen Bundesautobahn (BAB) 14 sowie mindestens 5 km (grafisch ermittelt) von der westlich geplanten und im Bundesverkehrswegeplan als vordringliche Bedarf geführten BAB 39 entfernt. Der Landkreis liegt damit außerhalb der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der nächstgelegenen BAB. Nach Prüfung der Unterlagen sehen wir seitens des Fernstraßen-Bundesamtes und in Abstimmung mit der Autobahn GmbH das Bundes keine anbaurechtlichen Belange nach § 9 FStrG berührt. Bzgl. etwaiger Betroffenheiten der im Landkreis verlaufenden Bundesstraßen verweise ich auf die zuständige Landesverwaltung.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Hinweise zur Kenntnis und hat darüber hinaus die zuständige Landesverwaltung am Verfahren zur Neuaufstellung beteiligt.
116 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1681	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Hinweise und Anregungen der obersten Landesbehörden 1.A Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), Oberste Landesplanung Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Am 09.04.2025 wurden im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 157/2025) die Auslegung und die Beteiligung zum LROPentwurf öffentlich bekannt gemacht. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. Das ML hat als Oberste Landesplanungsbehörde Hinweise zu einzelnen Kapiteln des RROP, die in die Stellungnahme des ArL Lüneburg als Genehmigungsbehörde eingeflossen sind.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Hinweise der Stellungnahme zur Kenntnis. Da die Neuaufstellung des RROP auch der Festlegung von Flächen für Windenergie an Land zur Erreichung der Teilflächenziele gemäß NWindG dient, kommt für die Umsetzung neuer oder geänderter Planungsaufträge oder die Anpassung an neue oder geänderte Ziele und Grundsätze des LROP, die sich aus dem laufenden LROP-Änderungsverfahren ergeben, § 5 Abs. 3 Satz 7 NROG zur Anwendung.
1683	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. weitere oberste Landesbehörden Das ML gibt aus forstfachlicher Sicht folgende Hinweise: Der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg (LK DAN) erfüllt gem. Ziffer 3.2.1 05 des RROP vielfältige Nutz- Schutz und Erholungsfunktionen, die im Rahmen der Raumentwicklung gesichert und weiterentwickelt werden sollen. Er soll nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll lt. Begründung darauf geachtet werden, dass sich die Waldflächen zu resilienten, arten- und strukturreichen Wäldern entwickeln können. Nicht umsonst wird der Wald gem. Ziffer 3.2.1 07 RROP als Vorbehaltsgebiet festgelegt, sofern er nicht zum Schutz alter Waldstandorte bereits als Vorranggebiet gem. Ziffer 3.2.1 06 RROP ausgewiesen ist. Die Vorbehaltsgebiete sollen gem. den gesetzl. Vorgaben des NWaldLG erhalten und entwickelt werden. Alle raumbedeutsamen Maßnahmen sollen danach so abgestimmt werden, dass die Waldflächen der Vorbehaltsgebiete Wald in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart soll entsprechend der Begründung einem strengen Maßstab unterliegen. Da die Zerschneidung von Waldgebieten vor allem den Bestrebungen des Biotopverbundes und der Ökosystemvernetzung entgegensteht, sollen diese gem. Ziffer 3.2.1 09 RROP möglichst vermieden werden.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Ausführungen des ML zu den Festlegungen und der Begründung des RROP Entwurfs zur Kenntnis.
1684	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Bei Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergie sollen die vielfältigen Funktionen des Waldes Berücksichtigung finden (4.2. Ziffer 02 Satz 6 LROP). Tatsache der windenergetischen Planung auf dem Kreisgebiet mit einer Gesamtfläche von rd. 123.000 ha und einer Waldfläche von 47.718 ha ist: Von den 3.578 ha Vorranggebiet Windenergie plant der Regionalplanungsträger 2.773 ha und damit 78 % im Wald auszuweisen, der jedoch nur einen Anteil von 38 % der Kreisfläche	wird nicht gefolgt Die Vereinbarungen des Runden Tisches in Niedersachsen zur behutsamen Öffnung des Waldes von 2020 sind durch die umfangreichen Gesetzesänderungen auf Bundesebene seit Juli 2022 zum Ausbau der Windenergienutzung (insbesondere Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ausmacht. Rd. 6% der Gesamtwaldfläche des Landkreises sollen somit zukünftig für die windenergetische Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis findet eine unangemessene bzw. unverhältnismäßig hohe Inanspruchnahmen von Wald bzw. Gefährdung des Schutzstatus von großen Teilen des Waldes statt. Von einer behutsamen Öffnung des Waldes, wie sie der Runde Tisch zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen in seiner Abschlusserklärung vorgesehen hat und wie sie in das LROP übernommen wurde, kann im vorliegenden Fall keine Rede mehr sein. Der Planungsträger übt seine hohe Flexibilität ohne ausreichende Begründung zu Lasten des Waldes aus und wird seiner Verantwortung, die er selbst im Abschnitt 3.2.1 formuliert hat, nicht im Ansatz gerecht.	überholt. Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 17.04.2024 (NWindG) festgelegt, wieviel Flächen für die Windenergienutzung in den Regionalplänen der einzelnen Landkreise ausgewiesen werden sollen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat gemäß dem NWindG bis Ende 2027 auf 2742 ha (entspricht 2,24% der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 auf 3549 ha (2,89%) Vorranggebiete für Windenergienutzung zu planen. Es besteht somit der gesetzliche Auftrag, diese Flächenziele zu erreichen. Sollten diese Flächenziele nicht zu den entsprechenden Stichtagen erfüllt werden, tritt die sog. "Superprivilegierung" in Kraft, die eine noch stärkere und unkontrollierte Inanspruchnahme des Waldes, auch der Vorranggebiete Wald, zu Folge haben könnte, da dann gemäß § 249 Abs. 7 BauGB bei der Zulassung von WEA Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung nicht mehr anzuwenden sind. Die im NWindG für den Landkreis festgelegten Flächenziele sind im Verhältnis deutlich höher als die im WindBG für Niedersachsen festgelegten Flächenziele von 1,7% (bis Ende 2027) bzw. 2,2% (bis Ende 2032). Grundlage für diese hohen Flächenziele im NWindG war die vom Land Niedersachsen beauftragte "Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT)". In dieser Studie wurden Waldflächen mit 100% Nutzbarkeit in die Prüfung einbezogen. Entsprechend liegen im Ergebnis der WINNIEPOT ein großer Teil des für den Landkreis Lüchow-Dannenberg ermittelten Flächenpotenzials im Wald. Nach der WinNiePot liegen 78,2% des gewichteten Flächenpotenzials für die Windenergie im Landkreis Lüchow-Dannenberg im Wald, 21,8% des Flächenpotenzials liegen außerhalb des Waldes. Damit ist schon auf Landesebene eine starke Inanspruchnahme der Waldflächen vorgesehen. Das Planungskonzept spiegelt diese Verteilung wider. Basierend auf den Alkis-Waldflächen liegen rund 80% der Potenzialflächen (rund 5.382 ha) des GIS-Modells V4a im Wald, 20% der Potenzialflächen (rund 1350 ha) liegen außerhalb des Waldes. Selbst wenn die Potenzialflächen außerhalb des Waldes vollständig für die Windenergienutzung geeignet wären, würde die Flächengröße nicht zur Erreichung der Teilflächenziele ausreichen. Eine Inanspruchnahme des Waldes kann daher nicht vermieden werden. Von den im 2. RROP Entwurf 2026 festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung liegen ca. 76% im Wald, ca. 24% außerhalb des Waldes.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1685	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Errichtung von WEA im Wald ist mit weitreichenden, dauerhaften und überwiegend irreversiblen Auswirkungen auf die betroffenen Wald- und Bodenökosysteme verbunden. Hinzu kommen erhebliche Beeinträchtigungen im Umfeld der Teilflächen durch Rodung, die Anlage von Schwerlastwegen und Stellplätzen, das Aufhauen von Beständen, die ggfs. dauerhafte Freihaltung von Kurvenradien von Gehölzaufwuchs (Scherradien) und Wegeprofilen. Zu nennen sind des Weiteren das Einbringen von großflächigen Betonfundamenten, nachhaltige Störung des Geländewasserhaushalts, Waldbinnenklimas, Zerschneidungswirkungen, Leitungsbau, Verkehrslasten bei Bau und Betrieb, Schädigung von Nachbarbeständen, Windwurfenstern, Kalamitäten etc. Die Beeinträchtigungen im Wald sind um ein Vielfaches höher als im Offenland. Umso unverständlicher ist es, dass selbst alte Waldstandorte trotz vorhandener Auswahlmöglichkeiten überproportional stark in den Fokus der Planung rücken. Einige der vorgesehenen Vorrangflächen befinden sich in größeren unzerschnittenen, unverlärnten und verkehrsarmen Waldgebieten, welche in Niedersachsen eher selten zu finden sind. Diese Tatsache wird ebenfalls völlig unzureichend gewürdigt. In diesem Zusammenhang wird ebenfalls auf die Abschlusserklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen verwiesen, die den Ausschluss von unzerschnittenen Waldgebieten vorsieht	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten als Belang berücksichtigt. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete möglichst kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen. Außerdem sind in der zeichnerischen Darstellung die Biotopverbund-Achsen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden und müssen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Waldbinnenklimas bzw. Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.
1687	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Aufgrund der Herangehensweise des Planungskonzeptes wird zwischen den Tabuzonen A und B unterschieden. Während Bereiche in der Tabuzone A einer Abwägung entzogen sind, verfügt der Planungsträger bei den Bereichen der Tabuzone B, die aus planerischen oder Vorsorgegründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen, über erhebliche Spielräume. So werden aus Vorsorgegesichtspunkten zusätzliche Bereiche festgelegt, die gegenüber Vorbehalts- oder Vorranggebieten Wald hinsichtlich der Windenergienutzung als wesentlich unkritischer zu beurteilen sind. Durch kleine Änderung und Verringerung einzelner Vorsorgeabstände in der Tabuzonen B können deutlich höhere Potentialflächen ermittelt werden, die keinem besonderen Schutz unterliegen. Die durchgehende Verwendung eines zusätzlichen Abstandspuffers von 75 m aufgrund der Rotor-Out Regelung wird in diesem Zusammenhang kritisch hinterfragt, zumal der Rotor vielfach nicht über empfindliche Schutzgüter hinwegstreicht. Den vorhandenen Planungsspielraum sollte der Planungsträger besser nutzen	wird teilweise gefolgt Der Abstandspuffer von 75 m aufgrund der Rotor-Out-Regelung wurde nicht pauschal angewendet, sondern entweder aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder aus Vorsorgegründen um das Überstreichen von Infrastruktureinrichtungen oder schützenswerten Bereichen zu vermeiden. In einigen Fällen wird dieser Abstandspuffer nicht angewendet, z.B. bei den Vorsorgeabständen zu schützenswerter Wohnnutzung im Innen- und Außenbereich oder zu EU-Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Im Rahmen des Planungskonzeptes wurde die Tabuzone B überprüft, da mit dem ursprünglichen Planungskonzept (GIS-Modell V4a) die Teilflächenziele nicht erreicht werden konnten. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob durch eine Streichung des Abstands von 75 m aufgrund der Rotor-out-Regelung die Potenzialflächenkulisse vergrößert werden

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			um mehr Potentialflächen im Rahmen der Einzelfallprüfung und Clusterung betrachten zu können. Gleiches gilt für das reine Vorsorgekriterium der Umfassung.	kann. Diese Prüfung wurde aufgrund von Stellungnahmen erneut vorgenommen (s. Änderungen in der Begründung III.2). Im Ergebnis wurde in den meisten Fällen der Abstand von 75 m beibehalten, um einerseits erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzguts zu vermeiden oder um Nutzungseinschränkungen auf der überstrichenen Fläche zu vermeiden. Der Abstand von 75 m zum Vorranggebiet Wald wurde gestrichen, da diese Vorrangssicherung auf den Waldbodenkörper abstellt und daher ein Überstreichen eines Vorranggebietes Wald durch den Rotor dem Schutzzweck des Vorranggebietes Wald nicht entgegensteht (s. ID 1784). Außerdem wurde der Abstand von 75 m zu Wasserschutzgebieten Zone I gestrichen, jedoch wurden die Abstände aus rechtlichen Gründen folgendermaßen neu festgelegt: Die Zone I und II sowie sämtliche Waldflächen in Wasserschutzgebieten werden für die Windenergienutzung ausgeschlossen (s. ID 1760 und ID 1780). Bei den klassifizierten Straßen ist ein Abstand von 75 m zur Anbauverbotszone aus rechtlichen Gründen, d.h. als Tabuzone A, erforderlich (s. ID 1761). Der Abstand von 75 m bei Hochspannungsfreileitungen wurde gestrichen und stattdessen ist aus rechtlichen Gründen ein Abstand von 102,5 m erforderlich (Tabuzone A). Weitere 50 m Abstand wurden als Tabuzone B aufgrund des geplanten Ersatzneubaus der Leitung angesetzt (s. ID 1768). Die Begründung IV.1 zur Überprüfung des Planungskonzept wurde entsprechend ergänzt. Zur Umfassungsprüfung s. ID 1782.
1688	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Während bei der Einzelfallprüfung bspw. die Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten geprüft wird, fehlt eine umfassende Prüfung bei der Inanspruchnahme von Waldstandorten. An dieser Stelle sollte die erforderliche Auseinandersetzung mit den Waldfunktionen erfolgen, wie sie das LROP vorsieht. Die Auswahl einzelner Aspekte aus der Waldfunktionenkartierung, wie z.B. Erholungszonen oder Lärmschutzwald oder Aussagen wie „Innerhalb der Potenzialfläche ist hauptsächlich Nadelwald zu finden. Dieser weist keine besonderen Eigenschaften oder Funktionen auf.“ ist hierzu nicht ausreichend. Überdies eignet sich die Heranziehung des Bestandsalters (mittlere Baumaltersklasse > 80 Jahre, Daten aus LRP; Quelle und Qualität unbekannt) ohne eine Betrachtung der Waldstrukturen nicht als Abwägungs- und Ausschlusskriterium. Hieraus für die Einzelfallprüfung einen Ausschluss zu formulieren, der im späteren Verfahren sogar noch über der Bedeutung von Vorranggebieten Wald steht, ist fachlich höchst problematisch.	wird nicht gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet und in Folge davon auch die Einzelfallprüfung aufgrund der neuen Flächenkulisse und mit angepassten Kriterien. Waldflächen wurden als abwägungsrelevanter Teil oder im Planungskonzept bei den Aspekten Wasser, Natur-/ Artenschutz (dort separat auch als Wald betrachtet) und im Kontext mit Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt. Auf die Berücksichtigung des Bestandsalters wurde mit Ausnahme der Vorranggebiete Wald im RROP Entwurf 2026 verzichtet. Bei der Verwendung standörtlicher Informationen wurde eine einheitliche Informationsbasis angestrebt. Daher wurde die Nährstoffversorgung nicht in der Einzelfallprüfung für die Ermittlung der geeigneten Flächen herangezogen. Jedoch wurden für die im Ergebnis als geeignet ermittelten Flächen die Nährstoffversorgung in die Abwägung einbezogen (s.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Auch wenn flächendeckend standortkundliche Informationen zur Nährstoffversorgung fehlen, sollten die Potentiale bei der Betrachtung und Auswahl der Einzelflächenflächen berücksichtigt werden. So verfügen u.a. die Niedersächsischen Landesforsten für ihre Flächen durchaus über entsprechende Informationen.	Begründung II.1.6).
1689	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Die Änderung des gesamträumlichen Planungskonzeptes (V6a) wird unzureichend begründet. So führt eine „tabellarische Kurzprüfung“ dazu, dass von 1.258,9 ha zusätzlicher Potenzialfläche übrig bleiben und dies eine erneute Prüfung für einen fehlenden Bedarf von 835 ha auslöst. In der Folge wird ohne die erforderliche Begründung zur Version V7 die Aussage getroffen, dass die Tabuzone B bereits auf ein Minimum reduziert worden sei und der Planungsträger eine weitere Reduzierung der Kriterien als nicht möglich erachte. Um das Teilflächenziel zu erreichen verweist der Planungsträger auf die Möglichkeit der Anwendung des § 249 Abs. 5 BauGB, wonach er bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht gebunden sei. Da er in diesem Zusammenhang im Planungskonzept nur noch die als Tabuzonen A festgelegten LROP-Vorranggebiete Rundlingslandschaften, Natura 2000, Biotopverbund und Wald betrachtet, kommt er zum Schluss, dass die Tabuzone Vorranggebiet Wald die einzige Möglichkeit sei um die Potenzialflächenkulisse zu vergrößern. Grundzüge des Planungskonzeptes, wie z.B. die Heranziehung eines manipulativen und nicht weiter fachlich begründeten Bestandesalters von > 80 Jahren als Ausschlussgrund, werden dabei unverständlicher Weise nicht mehr diskutiert. Zu einer schlüssigen Belangabwägung kommt es daher nicht mehr. Durch die vorzeitig gezogene Anwendung der Regelung des BauGB entzieht sich der Planungsträger einer tiefergehenden Abwägung und Auseinandersetzung, welche jedoch vor einer Inanspruchnahme eines LROP-Vorranggebietes zu erwarten wäre. Ein beispielhafter Bezug einer Potenzialfläche auf WinNiePoT sowie die allgemeine Aussage, dass dies auch für andere Bereiche des Landkreises gelte, reicht hierzu nicht aus. Vielmehr zeigt dieses Beispiel die Schwächen im Planungskonzept auf. Hierzu ein weiteres diskussionswürdiges Beispiel: Das Planungskonzept geht unter dem Aspekt Boden/Wasser u.a. auf Wald in Wasserschutzgebieten ein. Richtig ist, dass Wald i.d.R. die grundwasserschonendste Flächennutzungsart darstellt und Waldumwandlungen in Wasserschutzgebieten generell untersagt sind. Dass das Konzept jedoch Nadelwäldern, an dieser Stelle übrigens unabhängig von Struktur und Alter, ihre Schutzwürdigkeit gegenüber Laub- und Mischwäldern abspricht, ist unverständlich und sollte korrigiert werden,	wird teilweise gefolgt Die Einzelfallprüfung der Version V6a des Planungskonzeptes wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit nunmehr direkt in die jeweiligen Gebietsblätter der Version V4a am Ende eingefügt und mit Abbildungen ergänzt. Außerdem wurde das Planungskonzept überarbeitet. Waldstandorte mit einer Bestockung älter 80 Jahre werden zwar im Gebietsblatt benannt aber in der Einzelfallprüfung nicht mehr als Ausschlusskriterium genutzt. Nur im Vorranggebiet Wald wurden diese aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorranggebietes Wald weiter herangezogen (s. Begründung V.2). Darüber hinaus wurden die Planungskriterien geändert (s. Begründung III.2). Wald in Wasserschutzgebieten wird jetzt für die Windenergienutzung als Tabuzone A ausgeschlossen (s. auch Erwiderung zu Einwand ID 1781). In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Waldstandorte in Wasserschutzgebieten in der WinNiePot nicht als Kriterium von der Windenergienutzung ausgeschlossen wurden, obwohl nach der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) eine Waldumwandlung in Wasserschutzgebieten verboten ist. Dadurch ist das Flächenpotenzial für die Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu groß eingeschätzt worden. Eine eigene Überprüfung ergab, dass das theoretisch ermittelte Flächenpotenzial im Landkreis Lüchow-Dannenberg dadurch um 458,5 ha als zu hoch ermittelt wurde (gewichtetes Mittel), das als Basis für die Festlegung des regionalen Teilflächenziels zugrunde gelegt wurde. Insgesamt hat eine gründliche Überprüfung des Planungskonzeptes sowie der Berücksichtigung der durch das Beteiligungsverfahren aktualisierten Datengrundlagen dazu geführt, dass nach der Einzelfallprüfung Version V6a insgesamt 2.944 ha als für die Windenergienutzung geeignet ermittelt werden konnten und der Flächenbedarf zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 um über 200 ha von 835 ha (RROP Entwurf 2025) auf 605 ha (RROP 2026) reduziert wurde (s. Begründung IV.3). Darüber hinaus wurde die Begründung zur Inanspruchnahme von § 249 Abs. 5 BauGB, die Einzelfallprüfung der Version V7

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zumal unter 3.2.1 die Bestrebung eines klimaresilienten Waldumbaus formuliert ist.	sowie die Ergebnisdarstellung der Prüfung der Vorranggebiete Wald in Kap. V grundlegend überarbeitet (Kap. V der Begründung).
			Die Aussage, dass ohne eine Streichung des Tabukriteriums Vorranggebiet Wald das regionale Teilflächenziel 2032 nicht erreicht werden könne, wird aufgrund der konzeptionelle Schwächen folglich stark angezweifelt. Statt ein Szenario zu beschreiben, bei dem in Folge einer Superprivilegierung alle Vorranggebiete Wald durch WEA in Anspruch genommen werden könnten, sollte der Planungsträger nochmals sein Konzept hinsichtlich alternativer Planungsspielräume überprüfen, anstatt in einem letzten Schritt in Version V7 nochmals über eine ergänzende Einzelfallprüfung nahezu willkürlich drei alte Waldstandorte mit einer Größe von 162 ha bestehenden Potenzialflächen zuzuweisen.	
1691	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Noch ein Hinweis zum Umgang mit den Vorgaben zum LROP: Unter II 1.6. heißt es in der Begründung zum LROP, dass eine Überprüfung der Waldflächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg ergeben hat, dass vorbelastete Waldflächen nicht vorhanden sind. Da unter Ziffer 4.3 02 RROP in der Begründung Altlastenstandorte aufgezählt werden und u.a. bei Hitzacker von einem ehemaligen Großtanklager berichtet wird, welches ab 1949 aufgeforstet und bis 1992 teilweise geräumt wurde, wird um eine Überprüfung der Aussage zum LROP gebeten.	wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zu LROP 4.2.1 02 Satz 9 gelten als vorbelastete Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG, die in der Regel irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Diese Art der Vorbelastung gemäß LROP trifft auf die drei im RROP als Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblichen Bodenbelastungen / Altlasten festgelegten Bereiche nicht zu, da dort ordnungsgemäße Waldwirtschaft ausgeübt werden kann. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1692	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Ergänzend zum Thema Waldbrandvorsorge: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zählt als besonderes Waldbrandrisikogebiet. Er gehört zu den drei niedersächsischen Landkreisen mit der höchsten Waldbrandgefährdung in Europa. Im Zuge der weiteren Befassung müssten bei solch weitreichender Waldbetroffenheit wesentliche Aspekte wie forstfachliche Planungen zur künftigen Bestockung, Brandschutz, Löschwasserversorgung und Eingrenzung von lokalen Brandherden stärker berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf die Waldbrandüberwachung zu legen. Das gesamte Kreisgebiet wird in Zeiten erhöhter Waldbrandgefahr (100 - 150 Tage im Jahr) durch das automatisierte kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) überwacht. Durch die massive Ausweisung von Vorranggebieten im Wald, insbesondere in größeren jüngeren Nadelwaldkomplexen, dürfte das System in dieser Region voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen oder gar eine Funktionslosigkeit erfahren.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung III.3.3 wurden die Vorgaben des derzeit gültigen Windenergieerlasses (2021) zum Thema Waldbrandschutz im Genehmigungsverfahren von WEA ergänzt. Danach müssen WEA im Wald über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. Außerdem ist im Zuge des WEA Genehmigungsverfahrens für die Anlage oder den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Zudem darf das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				(AWFS) und etwaige Funkstrecken durch den geplanten Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen, z. B. die Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung des AWFS, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren. Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und die Gewährleistung der Funktionalität während der gesamten WEA-Betriebsdauer sind durch den Betreiber sicherzustellen. Diese Anforderungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten. Die in der Stellungnahme außerdem vorgebrachten Aspekte der Beachtung von forstfachlichen Planungen zur künftigen Bestockung, der Löschwasserversorgung und der Eingrenzung von lokalen Brandherden sind Belange, die im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes den Samtgemeinden obliegen. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Außerdem können die Waldbrandbeauftragten anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten 1. die erforderlichen Zufahrten, Wendepunkte und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und 2. im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen. Sind bei solchen Maßnahmen Wälder mehrerer Waldbesitzer betroffen, kann die Waldbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen. Die Kosten sind auf die Waldbesitzer nach Maßgabe des ihnen entstehenden Vorteils umzulegen (§ 19 und 21 NWaldLG). Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1693	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI, Referat 75 – Vermessung, Geoinformation, Kampfmittelbeseitigung) nimmt wie folgt Stellung: In der Begründung des RROP mit Anlagen fehlt der Quellenvermerk in dem verwendeten Kartenausschnitt auf Seite 186 sowie in der Karte des Anhangs 1 - Wohnraumentwicklungskonzept LK Lüchow-Dannenberg.	wird gefolgt Der Quellenvermerk in dem verwendeten Kartenausschnitt auf Seite 186 sowie in der Karte des Anhangs 1 - Wohnraumentwicklungskonzept LK Lüchow-Dannenberg wurden ergänzt.
1694	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Im Umweltbericht RROP mit Anlagen fehlt der Quellenvermerk in den Kartenausschnitten auf den Seiten 54 und 110. Im Anhang 1 des Umweltberichtes - Gebietsbezogene Umweltprüfung Rohstoffgewinnung - fehlt in allen dort verwendeten Kartenausschnitten der Quellenvermerk. Im Anhang 3 des Umweltberichtes - FFH-Verträglichkeitsprüfung - fehlt der Quellenvermerk in den verwendeten Kartenausschnitten auf den Seiten 23 und 26. Es wird darum gebeten, den Quellenvermerk entsprechend jeweils nachzutragen.	wird gefolgt Die Quellenvermerke sind ergänzt worden.
1695	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS, Referat 406) nimmt wie folgt Stellung: Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung sind auch die Belange Trinkwasserschutz, Gesundheit und ggf. Friedhofswesen zu prüfen. Diesbezüglich wird folgende Anregung weitergegeben: Es wird um Berücksichtigung dazu gebeten, dass Flächen, auf denen sich Friedhöfe oder Bestattungswälder in Niedersachsen befinden, nicht durch das o. g. Vorhaben tangiert werden; hierbei sind auch die Grundsätze aus § 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), maßgeblich.	wird zur Kenntnis genommen Die Belange Trinkwasserschutz sowie Gesundheit sind im Rahmen des Umweltberichtes in den Themenfeldern Informationen zum Trinkwasserschutz (Tabelle 11 im Umweltbericht) und Schutzgut Menschen /Bevölkerung (Tabelle 7 im Umweltbericht) mit Daten hinterlegt und geprüft worden. Die Friedhöfe und Friedwälder im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich in mindestens 600 m Entfernung zu den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung, sodass davon auszugehen ist, dass die Friedhöfe und Friedwälder nicht erheblich von den Auswirkungen wie Lärm oder Schattenschlag der Windenergieanlagen beeinträchtigt werden und damit die Grundsätze aus § 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen berücksichtigt werden.
1696	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung Allgemeine Hinweise Gemäß § 3a Abs. 2 NABEG gilt folgende Vorgabe an das RROP: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“ In der RROP-Begründung finden sich bisher keine Ausführungen dazu, ob eine diesbezügliche Prüfung erfolgt ist. Sie ist nachzuholen und zu	wird gefolgt Der Plangeber wurde am Verfahren zum SuedOstlink+ beteiligt und hat in der Stellungnahme die jeweiligen raumordnerischen Belange eingebracht. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit und die Realisierung des Vorhabens SuedOstLink+ und der sich daraus ergebende grundsätzliche Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen wird vom Plangeber zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Daten wurden als Map-Package übermittelt. Die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde wurde ebenfalls beteiligt. Gemäß

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			dokumentieren; ggf. sind Anpassungen der geplanten zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen – z.B. im Sinne von Ausnahmeregelungen nach § 6 Abs. 1 ROG – erforderlich. Dies gilt etwa für VRG Wald.	LROP 4.2.2 04 wird der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung Vorhaben Nr. 5a gemäß Anlage Bundesbedarfsplan des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) "SuedOstLink+" als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt, auch bezüglich möglicher Überlagerungen mit anderen Festlegungen des RROP.
1697	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu RROP-Abschnitt 1.1 Beschreibende Darstellung: Zu Ziffer 1.1 03, Satz 1: Der Plansatz hat keinen Regelungscharakter. Er ist eher ein Hinweis, der an geeigneter Stelle in die Begründung verschoben werden kann.	wird gefolgt Die Beschreibende Darstellung wurde diesbezüglich angepasst.
1698	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Ziffer 1.1 01 Satz 5: In den Ausführungen der Begründung fehlt ein Raumbezug. Zudem werden zwar Umsetzungspfade wie der Ausbau bedarfsgerechter Kinderbetreuungsmöglichkeiten und das Thema Fachkräftesicherung genannt. Es wird jedoch nicht darauf eingegangen, wie bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geschlechterspezifische Wirkungen berücksichtigt werden sollen, um Nachteile abzubauen bzw. zu vermeiden.	wird teilweise gefolgt Nach Ansicht des Plangebers geht es hier um raumstrukturelle Maßnahmen. Ein diesbezüglich erläuternder Zusatz wurde in der Begründung daher ergänzt.
1699	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu RROP-Abschnitt 1.2 Beschreibende Darstellung: Zu Ziffer 1.2 01, Satz 1: Der Plansatz hat keinen Regelungscharakter. Er ist eher ein Hinweis, der an geeigneter Stelle in die Begründung verschoben werden kann. Ggf. kann er auch direkt mit Satz 2 verknüpft werden.	wird gefolgt In Kapitel 1.2 Ziffer 01 wurden Satz 1 und 2 der Beschreibenden Darstellung miteinander verbunden, um einen Regelungscharakter herzustellen.
1701	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu RROP-Abschnitt 2.1 Beschreibenden Darstellung Zu 2.1 04, Satz 2: Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung, die hinlänglich konkret und bestimmt sowie schlussabgewogen ist und ist daher nach hiesigem Verständnis auch als Ziel in Fettdruck darzustellen. Zu 2.1 04 Satz 2: Die bislang lediglich in der Begründung benannte Begrenzung der Siedlungsentwicklung aller übrigen Ortsteile auf die Eigenentwicklung ist in einem eigenen Plansatz der Beschreibenden Darstellung festzulegen.	wird gefolgt Der Plangeber folgt den vorgebrachten Einwänden und hat die Beschreibenden Darstellung diesbezüglich geändert.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1702	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung Zu 2.1 05, Satz 2: Die Formulierung „wenn dies begründet werden kann, insbesondere“ sollte gestrichen werden. Denn eine Begründung – ohne weitere inhaltliche Anforderungen – zu finden ist keine Hürde, um Außenbereichsflächen in Anspruch zu nehmen. Zudem passt die beschreibende Darstellung hier nicht zur Begründung. So heißt es in der beschreibenden Darstellung, dass neue Siedlungsflächen nur dann im Außenbereich entwickelt werden sollen, wenn im Innenbereich keine kurzfristig entwickelbaren Flächenpotenziale mehr vorhanden sind, während es in der Begründung nur heißt, die vorhandenen Flächen- bzw. Innenentwicklungspotenziale sollen bei der Begründung für die Flächeninanspruchnahme hinzugezogen werden. Die Begründung ist entsprechend zu konkretisieren und gemäß der beschreibenden Darstellung anzupassen. Auch das Wort „insbesondere“ ist zu streichen oder alternativ weiter auszuführen, welche Gründe darüber hinaus die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen rechtfertigen. Zu 2.1 05 Sätze 3 und 4: Es handelt sich um eine abschließende Aufzählung, die hinlänglich konkret und bestimmt sowie schlussabgewogen ist und ist daher nach hiesigem Verständnis auch als Ziel in Fettdruck darzustellen. Zu 2.1 05 Sätze 3, 4 und 5: Es ist jeweils „Flächenpotenziale für Wohnnutzungen“ als Formulierung zu verwenden, damit deutlich wird, dass die Plansätze sich nicht auch auf andere Bereiche der Siedlungsentwicklung (wie etwa gewerbliche Entwicklungen) beziehen. Zu 2.1 05, Satz 5: Wieso Dorfgebiete (MD) neben gemischten Bauflächen (M) und Wohnbauflächen (W) gesondert aufgeführt werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil eine entsprechende Darstellungsform gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO im FNP nicht vorgesehen ist. Die Begründung ist ebenfalls entsprechend anzupassen.	wird teilweise gefolgt Zu 2.1 05, Satz 2: Der Plangeber folgt der Argumentation des Einwenders und streicht die Formulierung „wenn dies begründet werden kann, insbesondere“ aus der Beschreibenden Darstellung und hat die Begründung entsprechend angepasst. zu 2.1 05 Satz 3 und 4: Da die Sätze 3 und 4 schlussabgewogen sind werden sie als Ziel der Raumordnung festgelegt. Zu 2.1 05 Sätze 3, 4 und 5: Die durch den Einwender vorgeschlagene Formulierung zur Verdeutlichung wird in die Beschreibende Darstellung und Begründung aufgenommen. Zu 2.1 05, Satz 5: Da die ursprünglichen Flächennutzungspläne der Samtgemeinden des Landkreises Ende der 1970er-Jahren rechtskräftig geworden sind und in dieser Zeit darin noch Baugebiete dargestellt worden sind, wird die Formulierung beibehalten.
1703	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung Zu 2.1 06, Satz 3: Wenn nach 5 Jahren eine Überprüfung stattfinden soll, durch die sich die im Plansatz aufgeführten Kontingente während der Geltungsdauer des RROP verändern, dann ist hierfür ein eigener Plansatz notwendig. Dies kann nicht in der Begründung festgelegt werden. Außerdem: Das in der Begründung skizzierte Verfahren bleibt bisher eher unbestimmt. Wenn der Neubaubedarf fünf Jahre nach Inkrafttreten mehr als 30 % abweicht, erhalten die Kontingente aller Kommunen gemäß Begründung für die nächsten fünf Jahre einen einheitlichen prozentualen Auf- oder Abschlag. Die Höhe eines Aufschlages und das Verfahren zu dessen Festlegung sind zu konkretisieren. Zudem sollte die bisher vorgesehene pauschale Vorgehensweise überprüft werden, da zu erwarten ist, dass sich die Nachfrage nach zusätzlichem Wohnraum räumlich differenziert äußern wird.	wird teilweise gefolgt Zu 2.1 06, Satz 3: Auf die Überprüfung nach 5 Jahren wird verzichtet, da nach einer Überprüfung die Anpassung der Kontingente ohne Änderung des RROP nicht rechtssicher umsetzbar ist. Insbesondere können die bisher angedachten pauschalierten Auf- und Abschläge nicht in der erforderlichen räumlichen Konkretheit durch einen Plansatz festgelegt werden. Außerdem sind auf Grund des Mangels an bezahlbarem Wohnraum im gesamten Bundesgebiet zum 30.10.2025 Änderungen des BauGB (Bau-Turbo) in Kraft gesetzt worden, um die Situation zu verbessern. Auch aus diesem Grund ist vertretbar, die Kontingente für die Kommunen (Grundsatz der Raumordnung) für die Gültigkeitsdauer des RROP beizubehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zu 2.1 06, Satz 4: Die Formulierung „sind...zu“ ist für einen Grundsatz der Raumordnung nicht geeignet und einem Grundsatz entsprechend anzupassen. Alternativ kann Satz 4 als Ziel der Raumordnung festgelegt werden und bedürfte dann des Fettdrucks. Außerdem erscheint es eher sinnvoller, die Flächenabzüge im Rahmen der RROP-Neuaufstellung zu ermitteln und bereits auf RROP-Ebene abzuziehen. Zu 2.1 06, Satz 5: Die Formulierungen „Bauflächen“ bzw. „Bebauung“ muss durch „Wohnbauflächen“ bzw. „Wohnbebauung“ ergänzt werden, denn es geht um die Entwicklung von Wohnbauflächen und nicht um generelle Bauflächen wie z.B. gewerbliche Bauflächen. Zu 2.1 06 Satz 7: Die Ermächtigung zur zeitlichen und räumlichen Bündelung von Entwicklungskontingenten bleibt (zu) unbestimmt. Die Begründung zu Satz 7 wiederholt lediglich die Festlegung, erläutert diese aber nicht. Das Verfahren für eine die Nutzung zeitlicher und räumlicher Bündelungsmöglichkeiten ist näher zu konkretisieren.	Zu 2.1 06, Satz 4: Die Formulierung wurde einem Grundsatz entsprechend angepasst. Die Flächenabzüge können nicht im Rahmen der RROP-Neuaufstellung ermittelt werden, da nicht vorhergesehen werden kann, ob neben unbebauten Bauflächen bzw. Baugebieten für Wohnnutzung auch andere Bauflächen, z.B. für Gewerbe in solche für Wohnnutzung umgewandelt werden. Zu 2.1 06, Satz 5: Die Formulierung im Plansatz ist angepasst worden. Zu 2.1 06 Satz 7: Sowohl Plansatz als auch Begründung wurden gem. des vorgebrachten Einwandes zur zeitlichen und räumlichen Bündelung konkretisiert bzw. angepasst.
1704	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung Zu 2.1 07, Satz 2: Die Formulierung „sind... zu konzentrieren“ deutet darauf hin, dass es sich um eine Ausschlussplanung handelt. Dies ist aber vom LK DAN nicht intendiert, weshalb die Formulierung zu streichen ist. Alternativ könnte hierzu ein Grundsatz der Raumordnung ergänzt werden (etwa: Touristische Einrichtungen und Infrastrukturen sollen an den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus konzentriert werden).	wird gefolgt Der Planungsträger intendiert keine Ausschlussplanung und streicht daher die Formulierung.
1709	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung Zu 2.1 08, Satz 2: Die Formulierung „sind... zu konzentrieren“ deutet darauf hin, dass es sich um eine Ausschlussplanung handelt. Dies ist aber vom LK DAN nicht intendiert, weshalb die Formulierung zu streichen ist. Alternativ könnte hierzu ein Grundsatz der Raumordnung ergänzt werden (etwa: Erholungseinrichtungen sollen an den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung konzentriert werden).	wird gefolgt Der Planungsträger intendiert keine Ausschlussplanung und streicht die Formulierung im Plansatz bzw. passt diesen insgesamt an.
1710	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 03, Satz 1: Da der Plansatz aus dem LROP übernommen wurde und in der beschreibenden Darstellung auch entsprechend gekennzeichnet ist (grauer Hintergrund), ist hier keine Begründung durch den LK DAN vorzusehen. In den Lesehinweisen steht "Hinsichtlich der Begründung dieser Plansätze wird auf die Erläuterungen des LROP verwiesen." Eventuell können die Inhalte an eine andere passende Stelle der Begründung zu einem RROP-eigenen Plansatz verschoben werden.	wird gefolgt Der Begründungstext zu 2.1 03, Satz 1 wird dort gestrichen und an anderer Stelle (2.1 02) der Begründung eingefügt. Der Verweis auf die Begründung des LROP wird eingefügt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1711	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 04, Satz 1 zweiter Absatz mittig: Wie definiert sich „angemessen“? Hier sollte ein Querbezug zu Anhang 2 bzw. 2.1 06 Satz 3 aufgenommen werden. Zu 2.1 04, Satz 2 (S. 20/21): Es bleibt unklar, wie viele von den festgelegten Merkmalen erreicht werden müssen bzw. ob es ausreicht, wenn nur ein Merkmal erfüllt ist. Dies wird auch aus Tabelle 1 auf S. 21 nicht deutlich. In der Begründung finden sich zudem keine Ausführungen zum Kriterium „Einwohnerstärkster Ort der Gemeinde“, der in der Tabelle genannt wird. Im Plansatz selbst steht „[...] die zumeist auch die einwohnerstärksten Ortsteile der Gemeinden sind“. Dies ist inhaltlich nicht deckungsgleich zwischen Beschreibender Darstellung und Begründung. In der Tabelle steht in der vierten Spalte zudem KiTa/Krippe/Hort, während im Text ein Hort nicht genannt wird. Dies ist zu vereinheitlichen, da sonst unklar ist, ob auch nur ein Hort ohne KiTa und Krippe ausreichend wäre. Erklärungsbedürftig ist auch, wie man die Kriterien „teilweise“ erfüllen kann. Zum Kriterium von 100 m² Verkaufsfläche für Nahversorgungsmärkte fehlt eine Herleitung. Die Begründung ist entsprechend zu überarbeiten.	wird gefolgt zu 2.1 04, Satz 1: Der Begründungstext wurde konkretisiert sowie ein Querbezug zu Anhang 2 hergestellt. Im Plansatz wurde der Hinweis zur Einwohnerstärke gelöscht. Zu. 2.1 04, Satz 2: Für die Siedlungsschwerpunkte S1 müssen alle Merkmale erfüllt sein. Wobei bei Kita, Krippe oder Hort mindestens eine der Einrichtungen vorhanden sein muss. Für die Siedlungsschwerpunkte S2 gilt, dass sie die (zumeist) einwohnerstärksten Orte der Gemeinde sein müssen und mindestens zwei Merkmale erfüllen. Die Begründung wurde dementsprechend konkretisiert.
1713	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 05, Satz 1: Da der Plansatz aus dem LROP übernommen wurde und in der beschreibenden Darstellung auch entsprechend gekennzeichnet ist (grauer Hintergrund), ist hier keine Begründung durch den LK DAN vorzusehen. In den Lesehinweisen steht "Hinsichtlich der Begründung dieser Plansätze wird auf die Erläuterungen des LROP verwiesen." Eventuell können die Inhalte an eine andere passende Stelle der Begründung zu einem RROP-eigenen Plansatz verschoben werden.	wird gefolgt Die Begründung zu 2.1 05, Satz 1 wurde durch den Hinweis auf die Erläuterung des LROP ersetzt und der ursprüngliche Begründungsteil in 2.1. 05, Satz 2 verschoben.
1714	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 06 Satz 4: Das LROP enthält kein „Minus-3-ha-Ziel“, sondern das Ziel, die Flächenneuversiegelung landesweit auf insgesamt unter 3 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu senken. Hier sollte der Plangeber den Wortlaut überprüfen, da „Minus-3-ha-Ziel“ suggeriert, dass das landesweite Ziel nur auf die Reduktion um 3 ha abzielt. (Es ist ein Zielwert und kein Abzugswert). Es kann nicht zudem nachvollzogen werden, wieso z.B. größere Baulücken oder mit einem Bebauungsplan zu Wohnzwecken überplante Flächen, die zur Verfügung stehen, nicht auf das Entwicklungskontingent angerechnet werden, da davon auszugehen ist, dass es sich dabei um geeignete Flächen handelt, um die Nachfrage nach Wohnraum befriedigen zu können. Diese Flächen sind grundsätzlich der Inanspruchnahme von nicht überplanten Außenbereichsflächen vorzuziehen. Wenn noch geeignete Flächen vorhanden sind, rechtfertigt sich keine Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen. Flächen nach § 13a BauGB sind aus der Auflistung zu streichen, da es sich dabei um Flächen nach § 30 BauGB handelt. § 13a BauGB trifft Regelungen für das Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplanes der	wird teilweise gefolgt Die Erläuterung bezüglich der angestrebten landesweiten Flächenneuversiegelung ist angepasst und die Flächen nach §13a BauGB sind aus der Auflistung gestrichen worden. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Entwicklungskontingente und der nicht in Abzug zu stellenden Flächen im Innenbereich geht es darum, die Innenentwicklungspotentiale auszunutzen und die Neuausweisung von Flächen zu minimieren. Zunächst muss grundsätzlich (vor Beginn bzw. innerhalb der Bauleitplanung) nachgewiesen werden, dass keine ausreichenden Innenentwicklungspotentiale mehr vorhanden sind oder nutzbar gemacht werden können. Ohne vorherige, nachweisliche Ausschöpfung der Innenentwicklungspotentiale besteht keine Erfordernis für eine Bauleitplanung und damit kommen die Kontingente gar nicht ins Spiel (RROP 2.1 05).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Innenentwicklung. Nach Satzungsbeschluss gilt § 30 BauGB. Zudem bleibt unklar, in welchem Umfang Mischgebietsflächen abzuziehen sind, da eine relevante gewerbliche Nutzung verbleiben muss und ein Mischgebiet somit nicht in ein reines Wohngebiet umschlagen darf. Die Berücksichtigung von 100 % der Fläche wird dieser Vorgabe einer gemischten Nutzung nicht gerecht. Außerdem sollten in der Aufzählung der nicht abzuziehenden Flächen auch noch gewerbliche Brachflächen im Innenbereich ergänzt werden.	Die Aufzählung wurde gestrichen, da es sich bis auf die Alten- und Pflegeheime um eine Dopplung zu den Regelungen in 2.1 05 handelt. Daher werden auch die gewerbliche Brachflächen im Innenbereich nicht in die Aufzählung aufgenommen. Beim Abzug von Flächen von den Entwicklungskontingenten geht es um bisher unbebaute F-Plan-Flächen, die Bauflächen sein können oder in älteren F-Plänen als Baugebiete dargestellt sind. Bei der Umwandlung von gemischten Bauflächen oder Mischgebieten in F-Plänen in Wohnbauflächen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Auf dieser Ebene spielt die Nutzungsmischung, die in einem Mischgebiet innerhalb eines B-Planes gewährleistet bleiben muss, keine Rolle. Im Übrigen wurde dieser Punkt in der Aufzählung auch gestrichen und die Begründung insgesamt angepasst.
1715	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 06, Satz 8: Da es sich bei der Festlegung um ein Ziel der Raumordnung handelt, muss hinsichtlich der Reichweite und Bestimmbarkeit deutlich werden, wie eine Beeinträchtigung der zentralörtlichen Funktion des Mittelzentrums in Lüchow und der Grundzentren (Dannenberg, Hitzacker, Gartow, Clenze und Wustrow) durch die Verschiebung und/oder Bündelung von Flächenkontingenten festgestellt werden kann (Methodik für Bestimmbarkeit) bzw. wann von einer relevanten Beeinträchtigung auszugehen ist. Dies ist aus der Begründung nicht ersichtlich. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.	wird gefolgt Der Plangeber stuft Satz 8 zu einem Grundsatz herab, da eine abschließende Reichweite und Bestimmbarkeit der möglichen Beeinträchtigung nicht abbildbar ist.
1716	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.1 07, Satz 1: Tabelle 3 in der Begründung zeigt, dass verschiedene im NLT-Planzeichenkatalog genannte Anforderungskriterien nur von Hitzacker erfüllt werden (Kur- und Erholungsort, mehr als 50.000 Übernachtungen). Es fehlen Ausführungen in der Begründung, warum Gartow dennoch als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt wird (und nicht als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung). Zu 2.1 07, Satz 1 (S. 30): Gemäß Begründung erfüllt Bergen an der Dumme nicht mehr die heutigen Voraussetzungen, um weiterhin als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus (ehem. Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr) festgelegt zu werden. Hierzu fehlt eine Begründung, etwa dazu, was sich an den Kriterien oder in der Gemeinde geändert hat und dass die Kriterien auch perspektivisch nicht erfüllt werden. Hierzu wäre es u.a. auch sinnvoll, die Tabelle 3 aus S. 31 um Bergen a.d.D. zu ergänzen. Zu 2.1 07 Satz 2: Eine Definition von touristischen Einrichtungen und	wird gefolgt Zu 2.1 07, Satz 1: Die Begründung wurde dahingehend ergänzt, denn insbesondere die Tourismusintensität ist in Gartow die höchste des gesamten Landkreises und ein wichtiges und entscheidendes Merkmal diesen Ort als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festzulegen. Zu 2.1 07, Satz 1 (S.30): Die Begründung wurde um eine entsprechende Erläuterung zu Bergen a.d. Dumme sowie diesbezüglichen Angaben in Tabelle 3 ergänzt. Zu 2.1 07, Satz 2: Die Begründung wurde um eine entsprechende Definition ergänzt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Infrastrukturen fehlt in der Begründung und ist zu ergänzen.	
1717	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung Zu 2.1 08 Satz 1: Es fehlt eine Definition zu „überregionale Bedeutung des Ortes für die landschaftsgebundene Erholung“. Die zweite Auflistung des Mindestkriteriums im Text und in der Tabelle 4 ist nicht wortgleich und ist zu vereinheitlichen. Zu 2.1 08, Satz 2: Die Formulierungen „sind...zu bündeln“ und „dürfen nur“ ist unpassend für einen Grundsatz der Raumordnung und müssen deshalb angepasst werden. Zudem geht die Formulierung „dürfen nur unter Berücksichtigung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes entwickelt bzw. umgesetzt werden“ auch inhaltlich über den Plansatz hinaus.	wird teilweise gefolgt zu 2.1. 08 Satz 1: In der Begründung wurde eine Definition zur überregionalen Bedeutung des Ortes für die landschaftsgebunden Erholung, die sich aus touristischen und kulturellen Angeboten dieser Orte und ihrer Bekanntheit über die Landkreisgrenzen hinaus, da sie von den touristischen Institutionen des Landkreises und der Samtgemeinden überregional beworben werden, ergänzt und Tabelle 4 ebenfalls diesbezüglich angepasst. Zu 2.1 08, Satz 2: Bei Satz 2 handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung, daher wird an der Formulierung "sind... bündeln" festgehalten. Der Zusatz "dürfen nur unter Berücksichtigung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes entwickelt bzw. umgesetzt werden" wird gestrichen.
1718	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 2.2 03, Satz 2: Das LROP legt die Mittelzentren abschließend fest. Es handelt sich somit nicht um einen Plansatz, sondern einen Hinweis, der entsprechend zu kennzeichnen oder zu streichen ist.	wird gefolgt Der Plansatz wird in kursiver Schrift als Hinweis gekennzeichnet. Die Erläuterung zu den Hinweisen in der Vorbemerkung wird ergänzt.
1720	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 2.2 04 Sätze 4, 5, 7, 8: In den zielförmigen Festlegungen ist durch den Plangeber zu prüfen, inwieweit - entsprechend dem Satz 6 - vor dem Wort „Verflechtungsbereich“ das Wort „grundzentrale“ einzufügen ist. Auch in der Begründung wird jeweils die Formulierung „grundzentraler Verflechtungsbereich des Grundzentrums ...“ genutzt. Hier wird ein einheitlicher Sprachgebrauch angeregt.	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend der Formulierung im Plansatz geändert und das Wort "grundzentrale" gestrichen, da es bei den Sätzen 4, 5, 7 und 8 um Grundzentren geht und es dort keine anderen als grundzentrale Verflechtungsbereiche gibt.
1721	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.2 03 Satz 2: Da es sich um einen der Plansatz aus dem LROP handelt (s.o.), ist hier keine Begründung durch den LK DAN vorzusehen.	wird gefolgt Die Begründung zu diesem Plansatz wird gestrichen.
1722	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.2 05: Da sich die mittelzentrale Teilfunktion von Dannenberg nur auf den aperiodischen Bedarf des Einzelhandels bezieht, sind die Formulierungen auch entsprechend zu wählen. Die Formulierung „mittelzentrale Einrichtungen“ (S. 43 und S. 46) ist deshalb zu ändern in „großflächige Einzelhandelsvorhaben mit aperiodischen Hauptsortimenten“.	wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung wird entsprechend geändert.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1723	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.2 06 Satz 1: In der Begründung wird allgemein ausgeführt, welche Kriterien für die Festlegung von zentralen Siedlungsgebieten (VRG) angewendet wurden. In den einzelnen Orten sind zudem die festgelegten Flächen, die über den baulichen bzw. bauleitplanerischen Bestand hinausgehen und mehr als arrondierend sind, im Detail begründet worden (Begründung, S. 47/48). Eine entsprechende Begründung fehlt jedoch für die Festlegung des VRG zentrales Siedlungsgebiet in Dannenberg im Bereich südlich der B191 und entlang der Straße Pörmkehof. Dies ist zu ergänzen	wird nicht gefolgt Da für den genannten Bereich der Bebauungsplan "Pörmke Nord" (2004) sowie der Bebauungsplan "Pörmke Nord, 1. Änderung m. örtl. Bauvorschrift" (2020) vorliegt, erfolgt diesbezüglich keine Änderung der Begründung. Denn dort ist u.a. ausgeführt, dass das Zentrale Siedlungsgebiet des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg (Elbe) im Wesentlichen die durch Bebauungspläne gesicherten sowie die bereits im Zusammenhang bebauten Flächen beinhaltet.
1724	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 2.3 01 und 2.3 02, Satz 2: Da das LROP mit derselben Regelungsintention (Sicherung Versorgungsstrukturen in den Zentralen Orten) Ziele der Raumordnung festlegt (Konzentrationsgebot, Kongruenzgebot, Integrationsgebot, Beeinträchtigungsverbot) ist fraglich, welchen zusätzlichen regionalplanerischen Nutzen diese RROP-Grundsätze entfalten sollen. Sie bleiben in ihrer Regelungsreichweite hinter derjenigen des LROP zurück und sind insoweit nicht aus dem LROP entwickelt. Eine Streichung oder Anpassung ist erforderlich.	wird gefolgt Die Grundsätze in 2.3 01 und 2.3 02 werden gestrichen.
1725	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 2.3 04, Satz 12: Der Plansatz ist zu streichen, weil 2.3 03 Satz 5 LROP (hier zitiert durch Satz 11 RROP) für alle Mittelzentren gilt – auch für Mittelzentren mit Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel. Stattdessen kann der entsprechende Plansatz des LROP nachrichtlich mit dargestellt werden.	wird nicht gefolgt Der entsprechende Plansatz des LROP 2.3 03 Satz 5 ist in RROP 2.3 04 Satz 11 nachrichtlich dargestellt. Dieser Plansatz des LROP 2.3 03 Satz 5 bezieht sich u.a. auf LROP 2.3. 03 Satz 3, in dem das Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral als Grundsatz festgelegt wird. Jedoch wird mit RROP 2.3 04 Satz 4 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral für das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg als Ziel festzulegen ("Im Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel in Dannenberg darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojekts in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten"). Mit RROP 2.3 04 Satz 12 wird verdeutlicht, dass eine wesentliche Überschreitung gemäß dem zielförmig festgelegten Kongruenzgebot aperiodisch mittelzentral für das Grundzentrum in Dannenberg mit mittelzentraler Teilfunktion aperiodischer Einzelhandel gegeben ist, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt wird. Der Plansatz hat somit hinweisenden Charakter und wird beibehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1726	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 2.3 06, Satz 4: Der Satz „Zudem unterliegen Nahversorgungszentren häufig Veränderungen, die dann jeweils einer Anpassung des RROP bedürften“ ist zu streichen, da er inhaltlich nicht korrekt ist: Eine faktische Veränderung eines Versorgungskerns löst keine Anpassungspflicht des RROP aus.	wird gefolgt Der Satz wird gestrichen.
1727	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 3.1.1: Es fehlen Ausführungen / Abwägungen zu den Handlungsaufträgen (Grundsätze) in LROP 3.1.1 01 Satz 2 (Sicherung und Entwicklung klimaökologisch bedeutsamer Freiflächen) sowie LROP 3.1.1 03 Satz 2 (Festlegung von siedlungsnahen Freiräumen als VRG Freiraumfunktionen). Diese können in die Begründung mit aufgenommen werden oder sind dem ArL als Genehmigungsbehörde im Zuge des Genehmigungsantrags gesondert mit darzulegen.	wird gefolgt Der aktuelle Landschaftsrahmenplan (Kapitel 3.4.1 Bioklimatischer Aspekt), welcher als Grundlage zur Erstellung des RROP dient, weist daraufhin, dass „aufgrund des überwiegend sehr ländlich geprägten Landkreises mit einer geringen Besiedlungsdichte, eine planerische Relevanz des Lokalklimas im Hinblick auf bioklimatische Belastungen und mögliche Entlastungs- und Ausgleichsfunktionen der Landschaft nur bedingt gegeben ist. Eine Wirkungsbeziehung von Ausgleichsräumen zu klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsräumen bleibt auf wenige Siedlungsbereiche beschränkt. Eine detaillierte Untersuchung ist maßstabsbedingt der Flächennutzungsplanung, ggf. in Verbindung mit einem Landschaftsplan, vorbehalten.“ Die Regionalplanung folgt dieser Einschätzung und verzichtet aufgrund des fehlenden Erfordernisses auf die Festlegung der Vorranggebiete Freiraumfunktionen. Diese Ausführungen zur Abwägung wurden in der Begründung ergänzt.
1728	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung Zu 3.1.5 01: Der Plansatz darf nicht hinter die Festsetzung des LROP zurückfallen. Deshalb muss es heißen: „sollen erhalten und weiterentwickelt werden“ (statt „sollen erhalten werden“).	wird gefolgt Damit der Plansatz nicht hinter die Festsetzung des LROP zurückfällt ist die Formulierung angepasst worden.
1729	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.1.2 05: Eine gebietsweise Auflistung aller VRG Natur und Landschaft – entsprechend z.B. zu den Natura 2000-Gebieten oder zu den Auflistungen zu NSG und LSG im Landkreis – ist anzuraten: Die RROP-Begründung sollte zu jedem VRG Natur und Landschaft den „Schutzzweck“ aufzeigen, um beispielsweise bei Inanspruchnahme eines VRG Natur und Landschaft durch ein raumbedeutsames Vorhaben zügig und eindeutig zu einer rechtssicheren Beurteilung hinsichtlich des potenziellen Zielverstoßes zu kommen. Dabei ist aber gerade bei VRG Natur und Landschaft entscheidend, ob der „Schutzzweck“ beispielsweise das Landschaftsbild mit umfasst oder ob es z.B. um störungsempfindliche Tierarten oder um z.B. akustisch nicht störungsempfindliche Pflanzenarten geht usw.	wird nicht gefolgt Die Darstellung in einer Tabelle wäre im Rahmen des RROP nicht abbildbar, da diese Tabelle mit über 1000 einzelnen Tabelleneinträgen zu einzelnen Schutzgründen zu umfangreich wäre. Zur Beurteilung von Vorhaben muss auf die Originaldaten der UNB zurückgegriffen werden, um teilflächenscharf Aussagen treffen zu können. Diese liegen in den jeweiligen Fachkatastern, sowie in einer digitalen Karte bei der unteren Landesplanungsbehörde vor und können auf Nachfrage eingesehen werden. Auch die Öffentlichkeit kann einen Großteil dieser Daten im Landschaftsrahmenplan, sowie in weiteren öffentlich zugänglichen Karten abrufen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1731	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.1.5 01, Satz 1: Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Plansatz sind bislang nur beschreibend. Es fehlen Ausführungen zur Regelungsintention des Plansatzes.	wird gefolgt Ausführungen zur Regelungsintention des Plansatzes sind in 3.1.5 01, Satz 1 ergänzt worden.
1733	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 3.2.1 04: Die Formulierung „ist zu erhalten“ entspricht nicht dem Grundsatzcharakter dieses Plansatzes. Es müsste „soll erhalten werden“ o.ä. formuliert werden.	wird gefolgt Der Plansatz 3.2.1 04 wurde in der Beschreibenden Darstellung entsprechend angepasst.
1734	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 3.2.1 09, Satz 1: Die gewählte Formulierung bleibt hinter derjenigen aus 3.2.1 03 LROP zurück. Der dort normierte Gebot der Zerschneidungsvermeidung von Wald gilt für alle Waldgebiete und ohne die Einschränkung „möglichst“. Die Formulierung von 3.2.1 09 Satz 1 RROPentwurf ist entsprechend anzupassen. Zu 3.2.1 09, Satz 3: Die Formulierung „nicht beeinträchtigt“ ist zu abschließend, denn sie würde bedeuten, dass schon die geringste Beeinträchtigung zu einem Zielverstoß führt. Alternativ könnte es heißen „nicht wesentlich beeinträchtigt“ oder „nicht erheblich beeinträchtigt“.	wird gefolgt Die Plansatz 3.2.1 09 Satz 1 und 3.2.1. 09 Satz 3 wurden in der Beschreibenden Darstellung entsprechend angepasst.
1735	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 3.2.2 01: Dieser Plansatz würde nur in Verbindung mit VRG Rohstoffgewinnung funktionieren. Ohne dies bleibt offen, welche Rohstoffvorkommen (Quellengrundlage) genau gemeint sind. Ggf. wäre zu prüfen, ob diese Plansatz entfallen kann und stattdessen in die Begründung zur bisherigen Ziffer 02 ergänzt werden soll.	wird gefolgt Der Plansatz wurde gestrichen. Die Begründung zur neuen Ziffer 01 wurde ergänzt.
1736	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 3.2.2 03, Satz 1: Der Plansatz bleibt hinter der LROP-Regelung zurück: Auf einen möglich vollständigen Rohstoffabbau hinzuwirken (RROP) ist weniger deutlich, als die LROP Formulierung „Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.“	wird gefolgt Der Plansatz wurde wie folgt angepasst, um nicht hinter der LROP Regelung zurückzubleiben: "Die Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten."
1737	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 3.2.4 01 und 3.2.4 02 Satz 2: Die hier formulierten Grundsätze sind im LROP als Ziele der Raumordnung normiert. Eine Abschwächung zu Grundsätzen ist nicht zulässig.	wird gefolgt 3.2.4 01 ist im RROP und 3.2.4. 02 Satz 2 wurden entsprechend umformuliert und als Ziel festgelegt. Da die Zielfestlegung des LROPs auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers abstellt, wurden die Adjektive "ökologisch" und "chemisch" gestrichen. Einträge von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind bereits unter 3.2.4

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				02 geregelt.
1738	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.1 03, Satz 2: Es fehlen Ausführungen dazu, was unter „unvermeidbaren Umfang“ zu verstehen ist.	wird gefolgt Der Satz wurde angepasst, um zu verdeutlichen, dass hier die landwirtschaftliche Bodennutzung erhalten werden soll.
1739	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.1 06: Die Begründung ist bisher wenig umfangreich. Das Land Niedersachsen hat zur Auswahl der VRG Wald im LROP mehrere Kriterien angewendet: Mindestgröße von 25 ha, Clusterung (verschmelzen) bis 50 m Abstand, fachliche Entflechtung (Zurückstellung) und maßstabsbedingte Entflechtung (Zurückstellung). Die Flächenkulisse ist diesbezüglich bei der räumlichen Konkretisierung durch den LK DAN zu überprüfen. Außerdem fehlen Ausführungen zum Aspekt in der LROP-Begründung, dass es den Trägern der Regionalplanung freisteht, im Regionalen Raumordnungsprogramm ergänzend zu den konkretisierten Gebieten des Landes-Raumordnungsprogramms weitere Flächen als Vorranggebiete Wald festzulegen.	wird gefolgt Die Begründung wurde hinsichtlich der Beschreibung der historisch alten Waldstandorte weiter präzisiert. Außerdem wurde die Beschreibung der Überprüfung der Vorranggebiete Wald des LROP anhand von Luftbilddaufnahmen ergänzt. Der Plangeber verzichtet auf die Möglichkeit weitere Vorranggebiete Wald im Sinne der Waldfunktionenkarte festzulegen und weitere Waldfunktionen zu schützen. Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg kommt dies aktuell nicht in Betracht, da große Teile des Waldes bereits durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Vorranggebiete Biotopverbund regionalplanerisch gesichert sind. Dies wurde ebenfalls in der Begründung ergänzt.
1740	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.1 09, Sätze 2 und 3: Zu Zielausnahmeregelung heißt es in der Begründung „soll...ein Entscheidungsspielraum...ermöglicht werden“. Dies lässt darauf schließen, dass hier ein Abwägungsspielraum besteht. Da es sich bei einem Ziel der Raumordnung – und somit auch bei einer damit verbundenen Zielausnahmeregelung – um eine schlussabgewogene Festlegung handelt, ist eine Abwägung jedoch nicht eröffnet, sondern die Ausnahme kann nur dann angewendet werden, wenn die hinreichend bestimmten oder bestimmbaren Voraussetzungen erfüllt werden. Die Formulierung „nicht beeinträchtigt“ ist zu abschließend, denn sie würde bedeuten, dass schon die geringste Beeinträchtigung zu einem Zielverstoß führt. Alternativ könnte es heißen „nicht wesentlich beeinträchtigt“ oder „nicht erheblich beeinträchtigt“. In der Begründung fehlen bislang Ausführungen dazu, wann eine (wesentliche) Beeinträchtigung anzunehmen ist.	wird gefolgt Um in der Begründung zu verdeutlichen, dass eben kein Abwägungsspielraum besteht, wurde der entsprechende Textteil umformuliert. Die Formulierung „nicht beeinträchtigt“ wurde in "nicht erheblich beeinträchtigt" geändert. In der Begründung wurde zudem beispielhaft ausgeführt, wann eine Beeinträchtigung der Nutz-, Schutz und Erholungsfunktion des Waldes vorliegt. Eine Bewertung der Beeinträchtigung wird regelmäßig durch die Wald- und Forstbehörden durchgeführt, sodass hier davon ausgegangen wird, dass beispielsweise für die Inanspruchnahme der Ausnahme im Rahmen der Bauleitplanung eine solche Bewertung vorgenommen werden kann.
1741	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.2 02, Satz 01: Es ist richtig, dass der Rohstoffbedarf gemäß LROP langfristig durch die Festlegung von Vorranggebieten regionaler Bedeutung zusammen mit den im LROP festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung zu sichern ist und diese langfristige Vorsorge auf einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren auszurichten ist. Dies benennt die RROP-Begründung auch, allerdings findet dort keine Prognose statt, anhand derer nachvollzogen werden kann, dass die gesicherten Flächen den langfristigen Bedarf decken.	wird gefolgt Die Begründung wurde unter 3.2.2 02 Satz 2 ergänzt, um die Bedarfsdeckung für einen Zeitraum von 30 Jahren darzulegen. Hierzu wurden Schätzungen zu den jährlichen Abbaumengen des Landkreises, sowie des LBEG zugrunde gelegt. Als Basis für die Schätzungen der in den unverritzten Bereichen zur Verfügung stehenden Rohstoffe wurden Berechnungen des LBEG herangezogen. Das LBEG schätzt, dass in den als Vorranggebieten festgelegten Bereichen ca. 80

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zu 3.2.2 02, Satz 2: Es fehlt eine Definition dazu, welche Entfernung der LK DAN als „kurze Distanz“ angenommen hat. Außerdem lässt die Ausführung „eine ausgeglichene räumliche Verteilung der Abbaustätten ist von besonderer Bedeutung“ darauf schließen, dass der LK DAN die auf Grundlage der zuvor genannten Kriterien (2. Ordnung, teilweise 3. Ordnung, Schutzabstand zu Siedlungsgebieten) identifizierten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung einer weiteren Abwägung unterzogen hat. Sofern dies geschehen ist, fehlen entsprechende Erläuterungen hierzu. Falls dies entgegen der zitierten Ausführung nicht geschehen ist, ist die Ausführung zu streichen.	Mio. t Sand und Kiessand in unverritzten Beständen lagern. Wären diese Vorräte zu 100 % nutzbar würden die Vorkommen für ca. 260 Jahre ausreichen. Bezieht man den geforderten Sicherheitsfaktor von 5 ein, würden die Vorkommen für ca. 50 Jahre ausreichen. Nach Angaben des LBEGs bestehen Unsicherheiten hinsichtlich der Schätzung des tatsächlich gewinnbaren Rohstoffvolumens und auch die Abbaumengen werden in Zukunft aufgrund von zunehmenden Bauprojekten wie z.B. Windenergieanlagen kurz- bis mittelfristig steigen, sodass die Sicherung der Rohstoffvorkommen für die längerfristige Bedarfsdeckung entsprechend konservativer erfolgte und über den Planungshorizont von 30 Jahren hinausgeht. Das Kriterium der kurzen Distanz kommt nur beim Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Kröte zum Tragen. Hier befindet sich in ca. 150 m Entfernung ein Rohstoffgebiet 3. Ordnung, welches bereits im RROP 2004 als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt wurde. Die Entfernung wurde textlich in der Begründung ergänzt, um die kurze Distanz darzulegen. Der Satz wird gestrichen, da keine weitere Abwägung stattgefunden hat.
1742	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.3 01, Satz 1: Die Formulierung „vorzuhalten sind“ ist unpassend zu einem Grundsatz der Raumordnung. Zu 3.2.3 01, Satz 2: Es fehlen in der Begründung Ausführungen dazu, was mit „gefördert“ gemeint ist (Finanzielle Förderung?) und wer diese Förderung betreiben soll. Zu 3.2.3 01, Satz 3: Es fehlen in der Begründung Ausführungen zu dem Aspekt der Gewährleistung der Zugänglichkeit der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung, der im Plansatz benannt wird.	wird gefolgt Die Begründung ist an allen durch den Einwender genannten Stellen präzisiert worden.
1743	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 3.2.4 02, Satz 1: Die Formulierungen „soll...begrenzt, wenn möglich verhindert werden“ sowie „soll erreicht...werden“ sind unpassend zu einem Ziel der Raumordnung.	wird gefolgt Die Formulierungen wurden entsprechend angepasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1745	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 4.1.2 03 Satz 1: Der erste Satzteil („Das Angebot und die Leistungsfähigkeit des ÖPNV sollen weiter verbessert werden...“) stellt eine Abschwächung des Auftrags aus 4.1.2 07 Satz 1 LROP dar und ist daher anzupassen / als Ziel zu fassen.	wird gefolgt Die Formulierung in 4.1.2 03, Satz 1 wird als Ziel gefasst, da eine Abschwächung des LROP nicht intendiert ist.
1746	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 4.1.3 02: Gemäß NLT-Planzeichenkatalog ist die Steuerungsabsicht von VRG Straße von regionaler Bedeutung an eine Anbindungsfunktion für die Zentralen Orte sowie weiterer Ortschaften an das überregionale Straßennetz geknüpft. Das offizielle Straßennetz der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr kann hier zwar als Grundlage dienen, die regionalplanerischen Festlegungen sind aber hinsichtlich der Anbindungs-/Erschließungsfunktion zu überprüfen. Teilweise weisen die VRG-Festlegungen an den Rändern keine Erschließung von Zentralen Orte und weiteren Ortschaften auf (siehe auch unten zu Hinweisen zur Zeichnerischen Darstellung). Die Formulierung „die übrigen Landes- und Kreisstraße im Planungsraum“ ist dementsprechend anzupassen (etwa: „werden Landes- und Kreisstraßen mit Anbindungsfunktion für die Zentralen Orte bzw. das überregionale Straßennetz“)	wird gefolgt Der Planungsträger hat die Formulierung überprüft und angepasst, auch die Zeichnerische Darstellung ist diesbezüglich angepasst worden.
1747	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 4.1.4 01: Die Festlegung fällt hinter die des LROP zurück, so dass sie teilweise dazu im Widerspruch steht. Gemäß der LROP-Festlegung muss es „sind zu sichern und bei Bedarf umweltverträglich auszubauen“ lauten	wird gefolgt Der Plangeber hat die Zielformulierung des Plansatzes angepasst, um nicht hinter der Formulierung des LROP zurückzufallen.
1748	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibenden Darstellung: Zu 4.1.4: Eine Auseinandersetzung mit 4.1.4 01 Satz 7 und 8 LROP 2022 (zwei-/dreilagiger Containertransport auf der Elbe) ist erforderlich. Dies ist im bisherigen RROP-Entwurf bislang nicht enthalten	wird gefolgt Da die Ziele und Grundsätze des LROP, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, auch unmittelbar gelten und im RROP diesbezüglich keine den Grundsätzen des LROP entgegenstehende Festlegung enthalten sind, besteht aus Sicht des Plangeber die Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit den Grundsätzen des LROP 4.1.4 01 Satz 7 und 8 nicht. Um diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen ist die Begründung des RROP zu Kapitel 4.1.4 Ziffer 01 diesbezüglich ergänzt worden.
1749	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 4.1.5 01, Satz 1: Der Satz „In der Bauleitplanung sind ausreichend Lärmschutzabstände einzuhalten“ geht über den Plansatz hinaus. Es müsste ein eigener Plansatz sein, allerdings wäre dann fraglich, ob es nicht bereits durch Fachrecht vorgegeben ist.	wird gefolgt Der Satz wird gestrichen, da die Einhaltung möglicher Lärmschutzabstände erst in der Bauleitplanung bzw. im Genehmigungsverfahren relevant wird.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1751	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Beschreibende Darstellung: Zu 4.2.1 02, Satz 1: Der Plansatz trifft bislang keine Aussage zur Wirkung der festgelegten Vorranggebiete sowie zur unbeschränkten Höhe. Da durch den Plangeber beabsichtigt ist, Vorranggebiete Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkung auszuweisen ist dies als eigenständiges Ziel der Raumordnung zum Ausdruck zu bringen. Gleiches gilt für die Rotor-außerhalb-Regelung. Daher ist die Ziffer 02 durch z.B. folgenden Satz 2 zu ergänzen: "Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt." In der Begründung findet sich erst auf Seite 216 unter VI. Gesamtergebnis der Satz „Die Vorranggebiete werden ohne Höhenbeschränkung festgelegt“. Da sich das Gesamtergebnis aber auf den Prozess der Flächenermittlung des Vorranggebiets bezieht, erscheint es passender die Information zur „Höhenunbeschränktheit“ bereits auf S. 139 der Begründung den Kapiteln der Flächenermittlung voranzustellen – bzw. in den Begründungsteil zum oben vorgeschlagenen (neuen) Plansatz 02.	wird teilweise gefolgt Der Satz "Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind als Rotor-außerhalb-Flächen ohne Höhenbegrenzung festgelegt" wird in die Begründung zu RROP 4.2.1 02 gleich am Anfang eingefügt.
1753	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung Allgemein: Die im 1. Entwurf zur Neuaufstellung des RROP festgelegten VRG Windenergienutzung überlagern sich teilweise mit - VRG Rohrfernleitung, - VRG regional bedeutsamer Wanderweg, - VBG Trinkwassergewinnung, - VBG Landwirtschaft, - VBG Grünlandbewirtschaftung und - VBG Biotopverbund (linienhaft). Zwar ist davon auszugehen, dass diese Festlegungen einer Umsetzung von WEA in dem Gebiet nicht entgegenstehen und die Windenergienutzung verträglich mit der jeweils raumordnerisch gesicherten Nutzung ist, so dass die Überlagerung der Festlegungen im RROP keine Nutzungskonflikte darstellen. Hierzu fehlen jedoch entsprechende Ausführungen in der Begründung bzw. den Gebietsblättern. Ohne dies bleibt offen, ob der LK Lüchow-Dannenberg die Betroffenheit der genannten Raumordnungsbelange erkannt hat.	wird gefolgt Die Überlagerungen wurden im Gebietsblatt bzw. in der Begründung aufgeführt und geprüft. Einschränkungen für die Nutzung der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ergeben sich daraus nicht.
1754	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung S. 138: Unklar ist, ob die Ausführungen unter „Ergänzung zu Satz 4“ eine Auseinandersetzung mit der Vorgabe aus dem LROP in 4.2.1 03 Satz 7 sein sollen, regionale Energiekonzepte zu erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu integrieren.	wird gefolgt Die Ausführungen beziehen sich vor allem auf LROP 4.2.1 01 Satz 4. Da es sich bei diesem Satz um einen Auftrag an die Regionalplanung handelt, wurde er in der Beschreibenden Darstellung gestrichen. Die Ausführungen in der Begründung zu LROP 4.2.1 01 Satz 4 werden nun nach der Begründung zu den Sätzen 1 bis 3 ergänzt. Nach LROP 4.2.1 01 Satz 4 sollen die Träger der Regionalplanung im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. Bei den Ausführungen zur Solarenergie wird dabei auch ergänzend der Grundsatz des LROP in 4.2.1 03 Satz 7 berücksichtigt. Die Begründung wurde dahingehend ergänzt.
1755	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 141: Es ist klarzustellen, dass Flächen, die keine Windenergiegebiete sind, lediglich auf das Teilflächenziel zum 31.12.2032 anzurechnen sind (s. Antwort zu Frage 4.3.1 in der ML Arbeitshilfe).	wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend korrigiert.
1756	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 143: Der Grundsatz in LROP 4.2.1 01 Satz 5 wird missverstanden. Es handelt sich um Landeswerte, die nicht jeder einzelne Landkreis erfüllen muss. Dies ergibt sich auch aus dem NWindG	wird gefolgt Maßgeblich für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sind die im NWindG für den Landkreis festgelegten Teilflächenziele. Daher wird der betreffende Satz in der Begründung gestrichen.
1757	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 148: Der angesprochene Beschluss des BVerwG bezieht sich nicht – wie textlich zugeordnet – auf die Einzelfallprüfung, sondern auf den vom LK vorgesehenen Schritt 1, denn es heißt: „Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Abwägung und der damit verbundenen Ungenauigkeiten könne sich der Plangeber aber darauf beschränken, private Belange nur in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies vorliegend etwa durch die Berücksichtigung eines Abstandes von 500 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich geschehen sei.“ Die textliche Zuordnung ist zu überprüfen.	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.
1758	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 148/149: Da die in Kapitel III.2 ausgeführten Ausschlusskriterien im Verlaufe des Planungsprozesses noch einmal angepasst wurden (vgl. Kapitel V: Erneute Änderung des gesamträumlichen Planungskonzeptes), ist diese Vorgehensweise schon einleitend bei der Beschreibung der Vorgehensweise zum gesamträumlichen Planungskonzept zu ergänzen. Auch wird lediglich die abstrakte Möglichkeit aufgezeigt, dass durch eine Änderung der Tabuzonen B mehr Potenzialflächen ermittelt werden können. Da es in Kapitel III.1 jedoch um die Beschreibung der konkreten Grundlagen des Gesamträumlichen Planungskonzepts des LK DAN geht, sollte bereits an dieser Stelle kurz ausgeführt werden, dass die im nachfolgenden Kapitel III.2 angeführten Ausschlusskriterien nicht dazu führen, das regionale Teilflächenziel zu erfüllen.	wird gefolgt Das Kapitel III.1 wurde im letzten Abschnitt entsprechend ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1759	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 151/152: Zu FFH-Gebieten wird ein Abstand von 200 m und zu EU-Vogelschutzgebieten ein Abstand von 500 m als Kriterium der Tabuzone B definiert, während der Abstand zu VRG Natura 2000 (LROP) lediglich 75 m beträgt. Da die VRG Natura 2000 die FFH- und EU-Vogelschutzgebietskulisse auf Ebene der Landesraumordnung absichern, ist dies nicht schlüssig und zu harmonisieren. Es sollte zudem der Bezug zur fachrechtlichen geschützten Kulisse hergestellt werden. Es ist zudem zu prüfen, ob das Kriterium 22 (VRG Natura 2000 (LROP)) erforderlich ist, da Die EU-Vogelschutzgebiete bereits durch das Kriterium 13 und die FFH-Gebiete durch das Kriterium 14 abgedeckt sind. Auch irritiert die angegebene Datengrundlage. Anders als z.B. bei den Kriterien 18a und 21 wird nicht das LROP, sondern „NLWKN“ angegeben.	wird gefolgt Das Planungskonzept wurde angepasst. Es werden für die FFH- und Vogelschutzgebiete die Daten verwendet, die aktuell vom Umweltkartenserver Niedersachsen abrufbar sind. Diese Daten wurden auch als Grundlage verwendet für die Abgrenzung der Vorranggebiete Natura 2000. Das Planungskriterium "Vorranggebiet Natura 2000" des LROP wurde gestrichen. Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1760	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 152 / S. 174: Die Einstufung der Schutzzone II weder als Tabuzone A noch als Tabuzone B ist unter Einbezug der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (z.B. Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20) zu überprüfen. Auch belegt z.B. die Verordnung für das WSG Schuttschur, dass gem. § 4 Abs. 5 das Errichten von Gebäuden verboten ist. Potenziell mögliche Ausnahmen (§ 8) führen zu keiner anderen Beurteilung. „Allein, dass theoretisch denkbar erscheint, in den Bereichen im atypischen Einzelfall in Anwendung einer Ausnahmegesetz die Errichtung einer Windenergieanlage zuzulassen, ist nicht geeignet, eine im Sinne der Rechtsprechung nicht anders auflösbare „Unwägbarkeit“ bezüglich der Einstufung eines Gebiets zu begründen“ vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 30.01.2020 - 12 KN 75/18 (RROP Cuxhaven).	wird gefolgt Nach Prüfung der genannten Urteile werden die Zonen II der Wasserschutzgebiete (WSG) als Tabuzone B eingestuft. Beim WSG Wibbese gibt es keine Schutzzone II. Ersatzweise wurde die Schutzzone IIIA des WSG Wibbese geprüft. Es gibt dort kein allgemeines Bauverbot, die Errichtung von Wohnungen sowie das Verwenden von wassergefährdenden Stoffen sind beschränkt zulässig. Daher wird die Zone IIIA des WSG Wibbese nicht als Ausschlusskriterium festgelegt. Es ergibt sich daraus keine Änderung der Potenzialflächen. Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1761	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 152: Die Anbauverbotszonen der Bundesfernstraßen gemäß Fernstraßengesetz und Niedersächsischem Straßengesetz werden als Kriterium der Tabuzone A beachtet. Dies alleine ist allerdings nicht ausreichend. Da der Rotor die Anbauverbotszone nicht überstreichen darf, müssen Windenergieanlagen einen Abstand in Höhe der Rotor-außerhalb-Zugabe zur Anbauverbotszone einhalten. Entsprechend muss das Kriterium der Tabuzone A lauten: Fläche + 20 m + 75 m.	wird gefolgt Das Planungskonzept ist entsprechend geändert worden.
1762	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 154: Die Erläuterung zur Festlegung der Abstände zwischen Wohnnutzung und WEA bzw. den VRG WEN bedarf einer klarstellenden Ergänzung. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einer WEA dem Vorhaben nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zur baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Da der Mastfuß der WEA bei einer Rotor-Out-Planung vollständig innerhalb der Gebietsgrenze des VRG WEN liegen muss (Mastfuß 7,5 m von der Grenze entfernt), beträgt der Mindestabstand	wird gefolgt Die Begründung ist entsprechend ergänzt worden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zwischen der Grenze eines VRG WEN und baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken – im Sinne einer optisch bedrängenden Wirkung – unter Berücksichtigung der angenommenen Referenzanlage 492,5 m anstelle von 500 m. Sofern diesem Umstand erläuternd Rechnung getragen wird, spricht jedoch nichts dagegen, es bei dem in der Tabuzone A angegebenen Mindestabstand von 500 m im Sinne einer Aufrundung zu belassen.	
1763	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 160: Es ist eine Angabe zum Bezugspunkt zu ergänzen, der für die Abstandsberechnungen von Wohnnutzungen angewendet wurde (Ist der Bezugspunkt die Außenkante des nächstgelegenen Wohngebäudes?).	wird gefolgt Es ist richtig, dass bei Gebäuden der Bezugspunkt für die Berechnung des Abstands die Außenkante des nächstgelegenen Wohngebäudes ist. Bei Flächen (z.B. Baugebieten in Bebauungsplänen) ist die Grenze des Polygons des Baugebietes (z.B. WA) der Bezugspunkt für den Abstand. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1764	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 160: Der Satz „Der geringere Abstand im Vergleich zu Gebäude [sic!] im Siedlungsbereich (gem. § 34 BauGB) mit schützenswerter Wohnnutzung ...“ verdeutlicht, dass der Begriff Siedlungsbereich in der Begründung nicht einheitlich verwendet wurde. Im darüberstehenden Absatz wird der Siedlungsbereich noch mit § 30 und § 34 BauGB gleichgesetzt. In Kapitel III.2.1.2 können mit Siedlungsbereiche nur Bereiche gem. § 30 BauGB gemeint sein.	wird teilweise gefolgt In dem zitierten Satz ist der Siedlungsbereich gem. § 30 und § 34 BauGB gemeint. Die Begründung ist entsprechend korrigiert worden. In Kap. III.2.1.2 geht es um Baugebiete in Bebauungsplänen mit schützenswerter Wohnnutzung. Es wird kein Widerspruch darin gesehen, wenn diese Bereiche ebenfalls als Siedlungsbereich bezeichnet werden.
1765	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 167: Zur als Tabuzone A eingestuften Pufferzone um das VRG Kulturelles Sachgut (Rundlingslandschaft bei Lüchow) ist eine Größenangabe zu ergänzen.	wird teilweise gefolgt Es handelt sich um die sog. Pufferzone, die im Zuge der Bewerbung als Weltkulturerbe entsprechend den Anforderungen der UNESCO an Welterbegebiete von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) parzellenscharf bestimmt wurde. Diese Pufferzone erstreckt sich auf Abstände von ca. 200 bis ca. 1000 Metern um die Kernzone des geplanten Welterbegebietes. Diese Fläche wurde als Tabuzone B festgelegt. Es handelt sich also nicht um einen "GIS-Puffer" mit einem bestimmten Abstand im Rahmen des Planungskonzeptes Windenergie. Die Begründung ist entsprechend ergänzt worden.
1766	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 168: Es fehlt eine Herleitung dazu, dass „aus Praktikabilitätsgründen“ für die Bearbeitung im GIS für die nach BNatschG geschützten Gebiete „eine Mindestgröße von 5 ha“ gewählt wurde. Um die Lesbarkeit von Planzeichen kann es hier an dieser Stelle nicht gehen. Die Größe eines Gebietes ist nicht maßgeblich für die Schutzwürdigkeit eines Gebietes. Dieser Belang ist zumindest in der Einzelfallabwägung erneut zu prüfen und demnach wäre zu ergänzen, dass dies dort entsprechend untersucht wurde. Auch ist unklar, ob sich die	wird gefolgt Der betreffende Satz in der Begründung ist überholt und wird gestrichen. Im Planungskonzept wurden Mindestgrößen nur zu gesetzlich geschützten Biotopen und Kompensationsflächen angesetzt und zwar mit einer Mindestgröße von 1 ha. Für die übrigen Kriterien in der Rubrik "Natur und Landschaft", wie die Schutzgebiete oder Vogellebensräume etc., wurden alle Flächen des entsprechenden Kriteriums verwendet ohne Beachtung einer

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Mindestflächengröße auf alle Datengrundlagen für die Kategorie Natur und Landschaft bezieht.	Mindestgröße.
1767	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 176: Die vorgesehenen 3 km als Tabuzone A für die Flugsicherungsanlage DVOR Brünkendorf überzeugen nicht, da die angegebene Quelle (BMWK 2022) 7 km für erforderlich hält. Nach Untersuchungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) reduzierte die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die Anlagenschutzbereiche ihrer Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR). So wurde auch für das DVOR Brünkendorf Anfang 2023 der Anlagenschutzbereich von 15 auf 7 km reduziert (https://www.dfs.de/homepage/de/medien/presse/2023/27-02-2023-dfs-gibt-mehrals-21-000-quadratkilometer-fuer-windkraft-frei/). Ein Anlagenschutzbereich von 3 km ist hier nicht bekannt (siehe auch interaktive Karte der BAF für die Anlagenschutzbereiche Windkraft).	wird gefolgt Die Tabuzone A von 3 km wird gestrichen. Als Tabuzone A wird die Fläche der DVOR festgelegt. Aufgrund der Rotor- außerhalb-Regelung wird zusätzlich ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B hinzugefügt. Der erweiterte Anlagenschutzbereich des DVOR in Brünkendorf von 7 km wird nicht als Ausschlusskriterium festgelegt, sondern dieser Bereich wird in der Einzelfallprüfung geprüft, in dem die als für die Windenergie als geeignet ermittelten Potenzialflächen an die Deutsche Flugsicherung (DFS) zu Prüfung zugesendet werden. Der Landkreis hat daher ein fiktives Windparklayout für die betroffene Fläche bei der DFS vorgelegt. In ihrer Nachricht vom 01.04.2026 wurde von der DFS unverbindlich mitgeteilt, dass der vorgelegte Windpark derzeit zustimmungsfähig sei. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) führe eine Liste für jede (D)VOR-Anlage. Es gelte daher das Eingangsdatum der offiziellen Anfrage nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die abschließende Genehmigung. Sollte in der Zwischenzeit eine andere Planung beim BAF vor dieser Planung vorgelegt werden, könne das Ergebnis bezüglich der vorgelegten Planung negativ ausfallen (s. auch Kap. III.2.5.5).
1768	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 177: Für den Bau von Freileitungen ist die DIN EN 50341-2-4 maßgeblich. Gemäß dieser Norm muss der Abstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse (Turmmittelpunkt) der WEA mindestens die Hälfte des Rotordurchmessers betragen, zuzüglich eines spannungsabhängigen Mindestabstands von bis zu 20 m für Netzspannungen von 110 kV. Bei der dem Planungskonzept zugrundeliegenden Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 165 m beträgt der einzuhaltende Mindestabstand zu 110 kV-Leitungen 102,5 m und nicht wie angegeben 107,5 m. Dieser Abstand ist der Tabuzone A zuzuordnen und nicht der Tabuzone B (entsprechend ist dies auch auf S. 153 zu ändern). Es erscheint angesichts der Flächenknappheit nicht nachvollziehbar, weshalb darüber hinaus ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m eingeführt wurde. Es ist zu prüfen, ob dieser zusätzliche Abstand als Planungskriterium erforderlich ist.	wird teilweise gefolgt Laut Stellungnahme des Netzbetreibers Avacon vom 30.04.2025 ist zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet: $\alpha_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ Dabei bedeuten die Abkürzungen folgendes: α_{WEA} = Abstand der WEA zum äußeren Leiterseil; D_{WEA} = Durchmesser Rotor (Referenz-WEA 165m); α_{Raum} = Arbeitsraum an WEA, hier Annahme 0 m; α_{LTG} = Waagerechter spannungsabhängiger Mindestabstand (für 110 kV Freileitung i.d.R. 20 m). Daraus ergibt sich ein Mindestabstand von 102,5 m. Dieser wird als Tabuzone A festgelegt. Nach Abstimmung mit der Avacon wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 50 m als Tabuzone B festgelegt, um den zukünftigen Ausbau der Leitung nicht zu erschweren. Denn gemäß Netzausbauplanung ist der Ersatzneubau der Abschnitte Lüneburg-Dannenberg, Lüchow-Dannenberg und Wieren Landkreis Uelzen-Lüchow geplant.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Außerdem weist die Avacon in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zu prüfen ist, ob sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung einer Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Diese Hinweise richten sich an den Betreiber von Windenergieanlagen und sind im Genehmigungsverfahren für WEA zu beachten. Sie werden daher im Planungskonzept nicht berücksichtigt. Die Begründung ist entsprechend geändert worden.
1769	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 177: Es ist zu prüfen, ob auch Umspannwerke in das Kriterium 34 eingeschlossen werden müssten.	wird gefolgt Umspannwerke stehen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung entgegen und werden daher als Tabuzone A festgelegt. Zusätzlich wird aufgrund der Rotor-außerhalb-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt, um Beeinträchtigungen eines Umspannwerks durch das Überstreichen des Rotor einer WEA zu vermeiden. Die Begründung ist entsprechend geändert worden.
1770	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 178 / S. 182: Nach den Ausführungen auf S. 178 werden Hubschraubertiefflugstrecken als Ausschlusskriterium (Tabuzone A) definiert. Hier ist zu ergänzen, dass dies nicht für zwei bestehende Windparks / VRG Windenergienutzung (sowie das dort mögliche Repowering) gilt, zu denen das BAIUDBw mit Stellungnahme vom 01.02.2024 keine Bedenken geäußert hat. Offen bleibt aus den Ausführungen auf S. 182 darüber hinaus, ob das BAIUDBw sich zu den „im Genehmigungsverfahren“ befindlichen Windenergieanlagen bereits positiv geäußert hat oder nicht.	wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend ergänzt. Nach der Stellungnahme der Bundeswehr vom 24.07.2025 ist bei diesen beiden Flächen der 1. Änderung des RROP 2004 (Vorranggebiet Windenergienutzung Leisten sowie Vorranggebiet Windenergienutzung Woltersdorf Ost) darauf zu achten, dass zu errichtende WEA mit den Rotoren nicht über die Grenze des Bestandwindparks hinausragen, da dies eine Vergrößerung der Einschränkung innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke bedeuten würde und die betroffenen WEA abgelehnt werden müssten. Die Abgrenzung dieser beiden Vorranggebiete wird daher geringfügig angepasst, damit zukünftig im Vorranggebiet zu errichtende WEA unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Regelung lateral nicht über die betreffenden Bestandwindparks Leisten bzw. Woltersdorf Ost hinausreichen (s. ID1646 und ID1658). Diese beiden angepassten Vorranggebiete Leisten und Woltersdorf Ost sind hinsichtlich des Hubschraubertiefflugkorridors entsprechend von der Tabuzone A ausgenommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Ebenso ist die Begründung aktualisiert worden, da die betroffenen WEA 2025 unter Zustimmung der Bundeswehr genehmigt worden sind.
1771	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 180: Zur Aussage „Diese Waldflächen liegen gemäß Planungskonzept außerhalb der Vorranggebiete Wald...“ ist zu ergänzen, dass sich nach der späteren Veränderung des Planungskonzeptes (Kapitel V.) und der teilweisen Streichung des Ausschlusskriteriums VRG Wald einige Flächen mit den VRG Wald überschneiden. Entsprechende Hinweise auf spätere Änderungen der Kriterienanwendung sind auch bei den anderen Kriterien zu ergänzen, die hiervon berührt sind (Lebensräume mit landesweiter Bedeutung (NLWKN) und Pufferzone des Antragsgebiets UNESCO-Weltkulturerbe Rundlingsdörfer bei Lüchow).	wird gefolgt Zu besseren Verständlichkeit wurde die Begründung um entsprechende Hinweise ergänzt.
1772	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 182: Die Aussage „Darüber hinaus werden die Flächen zur Erreichung des Teilflächenziels benötigt“ ist zu streichen. Denn dies ist kein dem gesamträumlichen Planungskonzept entsprechendes Argument zur Ausweisung von VRG Windenergienutzung.	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1773	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 182: In Kapitel III.4 wird schon abschließend beschrieben, welche Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 in die Neuaufstellung des RROP übernommen werden („Im Ergebnis werden 613 ha der bisherigen Vorranggebiete wieder als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen“). Unklar ist jedoch, inwieweit diese einer Tabuzone A widersprechen und einer Umweltprüfung unterzogen wurden.	wird teilweise gefolgt Die Überprüfung der Einhaltung der Tabuzone A wurde auf Basis des aktualisierten Planungskonzepts durchgeführt (s. Begründung III.2) und z.T. die Gebiete entsprechend verkleinert (s. Begründung III.4). Die Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 sind bereits im Zuge der 1. Änderung des RROP geprüft worden. Eine Erläuterung zur Umweltprüfung ist in der Begründung Kap. III.4 ergänzt.
1774	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 183/184: Bei den Ausführungen zur Clusterbildung von Einzelflächen ist zu ergänzen, welche Abstände als Kriterium für die Clusterbildung zu Grunde gelegt wurden.	wird nicht gefolgt Zu den Grundsätzen der Clusterbildung gehört, dass die Teilflächen eines Clusters nicht mehr als 1 km voneinander entfernt liegen. Da dies bereits in der Begründung (Kap. III.5.1, dritter Spiegelstrich) erläutert wird, erfolgt keine weitere Ergänzung. In der Begründung ist dargestellt, dass durch das GIS-Modell Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von 6.732 ha ermittelt wurden. Nach dem Entfernen von Splitterflächen und der Clusterbildung sind insgesamt 6.626 ha für die Einzelfallprüfung verblieben, d.h. in diesem Schritt sind 106 ha entfallen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1775	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 184: Der planerische Ansatz, Potenzialflächen < 15 ha bei einer Rotor-Out Planung pauschal aus der Betrachtung auszuschließen, ist in hinreichender Tiefe ergänzend zu begründen. Im Entwurf wird eine Mindestflächengröße von 15 ha vorausgesetzt, um die Errichtung von „mindestens 2 bis 3 Windenergieanlagen (WEA)“ zu ermöglichen. Diese Formulierung erscheint jedoch in zweierlei Hinsicht erklärungsbedürftig: Zum einen bleibt offen, auf welchen konkreten technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Grundlagen die Annahme basiert, dass 15 ha zwingend notwendig sind, um zwei bis drei WEA unterzubringen. Eine nachvollziehbare Herleitung dieser Schwelle würde zur Nachvollziehbarkeit beitragen. Zum anderen ist die Formulierung nicht eindeutig. Entweder es handelt sich um eine Mindestanzahl („mindestens zwei WEA“), oder um einen Zielkorridor, der aber wiederum offenlässt, ob auch zwei ausreichend wären. Die Formulierung „mindestens 2“ wäre eindeutiger.	wird gefolgt Die Begründung wurde geändert und präzisiert. Eine Mindestgröße der Flächen von 15 ha wird festgelegt, damit in einem Vorranggebiet mindestens zwei WEA Platz finden und der Zielstellung der Konzentration der WEA in Vorranggebieten entsprochen wird. Je nach Längen- und Breitenverhältnis einer Fläche sind mindestens 15 ha erforderlich, um den notwendigen Abstand zwischen zwei WEA zu gewährleisten.
1776	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 187: Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG ist das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. Unklar ist, wie das Ergebnis der Umweltprüfung in der Einzelfallprüfung berücksichtigt wurde. Zudem sollte der Punkt „5. Darstellung der Begrenzung der Belastung Minderungseffekte“ überprüft werden. Nach der bisherigen Formulierung ist unklar, was genau damit gemeint ist.	wird gefolgt Die Prüfung der Umweltbelange war ein integraler Bestandteil bei der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen. Im Zuge der Einzelfallprüfung wurden hierbei als Teil der Umweltprüfung alle abwägungsrelevanten Umweltbelange eingestellt und berücksichtigt. Die Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung basiert auf diesen Ergebnissen. Der Umweltbericht dokumentiert letztendlich diese Ergebnisse und beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen abschließend. Auf S. 95 des Umweltberichts ist folgendes ausgeführt: "Die gebietsbezogene Umweltprüfung wurde für alle 27 im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung durchgeführt. Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste keines der vorgeschlagenen Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden. Dies ist ganz maßgeblich auf die umfassende Berücksichtigung von Umweltbelangen im zugrundeliegenden gesamtträumlichen Planungskonzept und der in einem iterativen Planungs- und Auswahlprozess eng mit der Umweltprüfung verschränkten Flächenauswahl zurückzuführen (siehe im Einzelnen hierzu die Begründung der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg)." Ergänzend zu dieser Darstellung im Umweltbericht werden in der Begründung in den Gebietsblättern im Anhang 6-1 ein Abschnitt zum Ergebnis der Umweltprüfung ergänzt. Der Punkt 5 "Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte" fasst die im Zuge der Einzelfallprüfung vorgenommen Flächenanpassungen zusammen und verweist auf die Ausführungen zu im Genehmigungsverfahren

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				festzusetzenden Minderungsmaßnahmen, die in der Begründung dargelegt sind. Es wird in der Einzelfallprüfung vorausgesetzt, dass Minderungseffekte eintreten werden aufgrund der im Genehmigungsverfahren festzusetzenden Minderungsmaßnahmen (u.a. gem. § 6b WindBG und § 45b BNatSchG i.V.m. Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG).
1777	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 188: Sofern mit den unter „Wohnnutzung und Erholung“ genannten Belangen „Rad-/Wanderwege“ und „ausgewiesene Erholungsschwerpunkte“ die entsprechenden Festlegungen des RROP gemeint sind, so sind diese auch entsprechend zu benennen (VRG regional bedeutsamer Wanderweg, Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung).	wird gefolgt Die Begründung und die Gebietsblätter sind entsprechend angepasst worden.
1778	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 188: Die Entfernung zu den nächstgelegenen Leitungen des 110-kV-Verteilnetzes ist als Abwägungsbelang mit in den Blick zu nehmen. Denn die Länge der durch einen Windparkbetreiber herzustellenden Anbindung an eine 110-kV-Leitung ist ein relevantes Kriterium für die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens und kann somit auch für die Realisierungsprognose von Vorranggebieten Windenergienutzung von Bedeutung sein.	wird zur Kenntnis genommen Die Begründung ist entsprechend ergänzt worden. Dies führt zu keiner Änderung in der Abwägung der Flächen.
1779	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 189: Hinsichtlich des SuedOstLink+ (korrekte Schreibweise beachten) wird auf § 3a Abs. 2 NABEG hingewiesen. Danach sollen die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden. Auch ist nunmehr seit dem 30.05.2025 die Bundesfachplanungsentscheidung veröffentlicht worden, das Ergebnis dieser Entscheidung ist in der Abwägung zu berücksichtigen und in die Gebietsblätter der betroffenen Potenzialflächen einzufügen.	wird gefolgt Die Gebietsblätter enthalten bereits Angaben zur Lage im SuedOstLink+ - Trassenkorridor. Die Angaben sind entsprechend des Ergebnisses der Bundesfachplanung sowie dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom angepasst worden.
1780	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 189: Es wird ausgeführt, dass die Betreiber von seismische Messstationen in einem Abstand von bis zu 5 km sowie das LBEG und das BGR im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beteiligen sind. Für das RROP ergebe sich aber keine Einschränkung für die Beurteilung der Eignung einer Fläche für die Windenergienutzung. Diese gänzliche Verschiebung der Belangbewertung auf die Zulassungsebene wird seitens der ArL Lüneburg als nicht zulässig erachtet. Vielmehr ist entscheidend, wie sich die genannten Träger zur Vereinbarkeit der VRG Windenergienutzung mit den seismischen Messstationen im Rahmen der Neuaufstellung des RROP äußern. Die Stellungnahmen sind in der Abwägung und der Realisierungsprognose angemessen zu berücksichtigen. Zu dieser Thematik wird eine direkte Abstimmung mit der BGR empfohlen, da für die	wird gefolgt Das LBEG weist in seiner Stellungnahme vom 10.06.2025 auf die fünf von der BGR betriebenen seismischen Messstationen hin und empfiehlt pauschal einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten sowie die Beteiligung des Betreibers BGR am Verfahren (s. Erwiderung zu ID 1618). Die BGR bestätigt in ihrer Stellungnahme, dass ein Abstand von 1 km zu den fünf im Landkreis vorhandenen seismischen Messstationen ausreichend ist (s. Erwiderung zu ID 1555). Dieser Abstand wird eingehalten. Die Begründung sowie die Gebietsblätter sind entsprechend ergänzt worden.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Messstationen „Gorleben“ ggf. lediglich ein Abstandspuffer von 1 km erforderlich sein könnte.	
1781	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 190: Das Verbot der Waldumwandlung in WSG betrifft auch den Nadelwald. Die schlechtere Grundwasserneubildungsrate im Vergleich zu Laub- und Mischwäldern ändert daran nichts. Aufgrund des Waldumwandlungsverbots muss die Realisierungsprognose zu einem negativen Ergebnis kommen. Daher steht jeglicher Wald in WSG nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung.	wird gefolgt Die Begründung und das Planungskonzept für die Windenergienutzung wurden entsprechend korrigiert. Alle Waldflächen in Wasserschutzgebieten werden als Tabuzone A von der Windenergienutzung ausgeschlossen.
1782	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 198: Die Prüfung der Umfassungswirkung erfolgt erst in Stufe 3. Es erscheint jedoch sachgerechter, die Umfassungswirkung nach der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten (LSG) zu beurteilen. Bei einem möglichen Wegfall einzelner Teilflächen innerhalb des LSG verändern sich die Freihaltewinkel; unter Umständen würden dann Flächen erneut in Betracht kommen, die zuvor in Stufe 3 – unter Annahme des vollständigen Fortbestehens der LSG-Potenzialflächen – ausgeschlossen wurden. Sofern jedoch sämtliche Teilflächen eines Potenzialflächenclusters nach planerischer Abwägung aufgrund des LSG ausscheiden, erübrigt sich die Prüfung einer Umfassungswirkung. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Berücksichtigung der Umfassungswirkung auf das Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 27.09.2024 - 22 D 48/24.NE – und die Ausführungen hierzu in der Dienstbesprechung von 11.03.2025 (vgl. Folien 7 bis 17 der Präsentation des ArL LG) hingewiesen.	wird teilweise gefolgt Aufgrund der Anpassung des Planungskonzeptes erfolgte eine Neuprüfung der Potenzialflächen. Die Prüfungsabfolge der Umfassungsprüfung vor der LSG-Prüfung wurde beibehalten. Bei der Umfassungsprüfung wurden mehrere Varianten geprüft, jeweils mit dem Ziel eine optimale Variante herauszuarbeiten, auch schon im Hinblick auf die Betroffenheit im LSG und eine möglichst große verbleibende Fläche. Diese Varianten werden nun zusätzlich im Gebietsblatt dargestellt. Die Prüfung der Umfassung wird vor dem Hintergrund der Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung vor der LSG-Prüfung durchgeführt. Denn nur wenn sich nach Prüfung aller anderen abwägungsrelevanten Belange (inklusive der Umfassungswirkung) noch Teilflächen ergeben, die begründet die Gesamtintegrität/Funktion des LSG gefährden, werden auch diese zurückgenommen. Diese Abfolge spiegelt auch die Bedeutung von LSG gem. BNatSchG im Kontext mit Windenergie wider. Daran ändert auch das angesprochenen Urteil nichts. Denn die Kritik des OVG bezieht sich hier nicht auf die generelle Anwendung/Berücksichtigung, sondern die abwägungsfehlerhafte Anwendung. Es wurde in dem streitgegenständlichem Flächennutzungsplan eine veraltete Fassung eines Gutachtens zu Beurteilung der Umfassung verwendet, ein zu großer Radius zu Grunde gelegt und es wurden vom Gutachten abweichende Kriterien ohne tragfähige Begründung angewandt. Letzendlich war in dem Urteil auch die Aussage des Plangebers nicht haltbar, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben werde. Diese Frage stellt sich aufgrund des geänderten Rechtsrahmens nicht mehr. Zudem wird bei der LSG-Prüfung beim Wegfall von Teilflächen geprüft, ob sich die Prüfung der Umfassungswirkung ändern würde. Die Gebietsblätter sind entsprechend ergänzt worden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1783	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: S. 208: Es fehlen beschreibende Ausführungen zu den Auswirkungen der Streichung des Ausschlusskriteriums Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung.	wird gefolgt Das Ausschlusskriterium Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung wurde als pauschales Ausschlusskriterium gestrichen. Stattdessen werden Brut- und Gastvogellebensräume landesweiter Bedeutung in die Einzelfallprüfung miteinbezogen, um sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin abgeprüft und eingehalten werden.
1784	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Kapitel V (ab S. 210) – Anwendung von § 249 Abs. 5 BauGB: Die Erforderlichkeit der Anwendung von § 249 Abs. 5 BauGB in Kapitel V – hier bezogen auf Vorranggebiete Wald des LROP – ist noch nicht in allen Teilen nachvollziehbar und bedarf der Überprüfung und Begründungsergänzung: In einem ersten Schritt wurde richtigerweise geprüft, ob die Kriterien der Kategorie „Tabuzone B“ angepasst werden können (S. 207). Die meisten hier dokumentierten Einschätzungen erscheinen plausibel. Allgemein sei hierzu angemerkt, dass mit der gesetzlich normierten Umstellung auf eine Positivplanung (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB) größere Spielräume als bisher bestehen, wenn Abweichungen vom Planungskonzept erforderlich werden, um das Teilflächenziel zu erreichen. Im Einzelnen sei angemerkt, dass die Beibehaltung der Siedlungsabstände (900 m bzw. 600 m) weiter zu begründen ist, zumal zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung ein Abstand von 2 H ausreichen würde. Hier ist beispielsweise auf die Einhaltung der TA Lärm-Werte o.ä. abzustellen. Ebenso sollten auch die zusätzlich eingeführten Schutzabstände (Tabuzone B) zu einzelnen Nutzungen noch einmal auf ihre Notwendigkeit überprüft werden. In Bezug auf die VRG Wald wäre vom Plangeber zu prüfen, inwiefern ein Überstreichen eines VRG Wald durch den Rotor dem Schutzzweck des VRG Wald tatsächlich geboten ist, da diese Vorrangssicherung auf den Waldbodenkörper abstellt. In einem zweiten Schritt wurden die in „Szenario 6a“ neu ermittelten Flächen einer Einzelfallprüfung unterzogen. Nicht nachvollzogen werden kann, warum mit Änderungen der Kriterien der Tabuzone B zusätzliche 1.258,9 ha Potenzialfläche ermittelt wurden, aber nur fünf Teilflächen mit einer Größe von 66 ha verbleiben (s. S. 209 Begründung). Der Hinweis auf eine tabellarische Kurzprüfung lässt nicht erkennen, ob hier überhaupt eine Abwägung stattgefunden hat. Aspekte der Einzelfallabwägung (siehe die in Kapitel III.5.2 dargelegten Stufen 1 bis 6) wie insbesondere Landschaftsschutzgebiete (Bewertungskriterien „Lage in LSG“, „Gefährdung der Gesamtintegrität“), Boden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit, die Umfassung der Ortslagen und die Clusterbildung von VRG Windenergienutzung wurden bislang nicht dahingehend bewertet, ob hier noch Anpassungen der Abwägungsmaßstäbe möglich gewesen wären.	wird gefolgt Die Begründung zur Inanspruchnahme des § 249 Abs. 5 BauGB wurde umfangreich überarbeitet (s. Kapitel V.1 der Begründung). Dabei wurden auch die Siedlungsabstände sowie die Kriterien der LSG-Prüfung auf Möglichkeiten zur Ermittlung weiterer Flächenpotenziale geprüft. Der 75 m-Puffer um die Vorranggebiete Wald wurde gestrichen. Darüber hinaus wurde auch die Einzelfallprüfung zum GIS-Modell V6a überarbeitet. Die Darstellung der Prüfung der GIS-Version V6a wird zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt und mit Abbildungen ergänzt. Nach erneuter Prüfung der Version V6a konnten 72 ha als geeignet ermittelte Flächen identifiziert werden (Begründung IV.3). Außerdem wurde das Planungskonzept der Einzelfallprüfung überarbeitet. Waldstandorte mit einer Bestockung älter 80 Jahre werden zwar im Gebietsblatt benannt, aber in der Einzelfallprüfung nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen. Nur im Vorranggebiet Wald wurden diese aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorranggebietes Wald weiter zur Differenzierung der Waldflächen im Vorranggebiet Wald herangezogen (s. Begründung V.2). Insgesamt konnte durch die Überarbeitung der Ausschlusskriterien (Begründung III.2) sowie die Überarbeitung der Einzelfallprüfung der Versionen V4a und V6a die Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald um über 200 ha auf 605 ha reduziert werden. Die Ausführungen zum Verfahrensrisiko werden zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Neu zu betrachten und zu bewerten ist auch das Ausschlusskriterium „Wälder mit Bäumen > 80 Jahre“ (Waldbestandsalter). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Niedersächsische Landesregierung mit dem LROP die Abwägung getroffen hat, nicht alle Wälder als VRG Wald festzulegen und sie so vor einer Inanspruchnahme für andere Nutzungen zu schützen, sondern nur die besonders erhaltenswerten historisch alten Waldstandorte. In den übrigen Wäldern, soweit sie nicht als VRG Biotopverbund festgelegt sind, wird ausdrücklich eine windenergetische Nutzung ermöglicht. Der LK DAN setzt sich darüber hinweg, indem er die vom Land getroffene Abwägung, dass die besonders schützenswerten Waldbereiche die historisch alten Waldstandorte sind, durch eine eigene Abwägung ersetzt, wonach vielmehr Wälder mit einem Waldbestandsalter von mehr als 80 Jahren vorrangig zu sichern seien. Das steht dem Landkreis nicht zu: Er kann sich nicht über Vorranggebiete des LROP hinwegsetzen und gleichzeitig andere Gebiete der gleichen Nutzungsart (Wälder), die das LROP ausdrücklich für Windenergie geöffnet hat, aufgrund anderer Erwägungen zu Tabuflächen erklären und dann zum Ergebnis kommen, die Abweichung von den VRG Wald des LROP sei erforderlich. Im Übrigen ist das Kriterium „Wälder mit Bäumen > 80 Jahre“ für einen mittelfristigen Planungshorizont, wie er dem RROP zugrunde liegt, zu hinterfragen, da viele Baumarten in dem Alter bereits die Hiebreife erreicht haben oder kurz davor stehen und jederzeit, insb. Dann, wenn die Baumartenwahl nicht an den Standort angepasst ist, Schadereignisse auftreten können. Kurzum: Es handelt sich um ein Kriterium, dessen Erfüllung von einem Tag auf den anderen entfallen kann, so dass ihm auch deshalb kein höheres Gewicht als z.B. dem Alter des Waldstandorts beigemessen werden kann. Für eine Herleitung wäre es notwendig, Berechnungen (Szenarien) durchzuführen und darzulegen, anhand deren bewertet werden kann, welche zusätzlichen Flächenwerte durch eine Anpassung des Kriteriums/Abwägungsbelangs für die Ausweisung als VRG Windenergienutzung entstehen könnten und ob diese jeweils oder zusammen ausreichen, um das Teilflächenziel 2032 zu erreichen. Erst wenn dies nachweisbar nicht ausreicht, kann eine Streichung des Ausschlusskriteriums VRG Wald erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass dann jedoch deutlich weniger Fläche in VRG Wald notwendig wäre als das bisherige Flächendefizit von 835 ha (vgl. S. 209). Hinzuweisen ist auch auf einen verfahrensbezogenen Nachteil, der sich aus der etwaigen Inanspruchnahme von VRG Wald ergibt: Da durch die Inanspruchnahme der VRG Wald kein zusätzlicher, über das regionale Teilflächenziel hinausgehender, Flächenpuffer entstehen darf, stellt dies ein nicht unerhebliches Verfahrensrisiko dar. Denn sollte es aufgrund des/der Beteiligungsverfahren/s zu Streichungen der bisher als VRG Windenergienutzung geplanten Flächen kommen (müssen), muss der LK DAN zwangsläufig die Flächenkulisse erneut ändern und entsprechend	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			neue Flächen ausweisen, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Die Problematik besteht ebenfalls dann, wenn aufgrund eines Gerichtsurteils eine einzelne Fläche für unzulässig erklärt wird und der LK DAN damit unter sein regionales Teilflächenziel fällt. Aus diesen Gründen sollte die Inanspruchnahme von § 249 Abs. 5 BauGB vom LK DAN grundsätzlich im Hinblick auf diese Verfahrensrisiken überprüft werden. S. 212: Es fehlen Ausführungen dazu, was unter dem Grundsatz „Belange des Waldes“, welcher als eines von drei Kriterien in der Einzelfallprüfung (V7) „besonders berücksichtigt“ wird, zu verstehen ist. Dies ist zu ergänzen.	
1785	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 6.1 (Version 4a) Zur Einzelfallprüfung im Allgemeinen: Es ist festzustellen, dass Potenzialflächen bzw. Teilflächen im Rahmen der Bewertung der Gefährdung der Gesamtintegrität von Landschaftsschutzgebieten (LSG) bzw. in der abschließenden Bewertung häufig aufgrund fehlender Kompaktheit der Flächegeometrie oder aufgrund eines schwachen Beitrags zur Erzeugung erneuerbarer Energien gestrichen wurden (beispielsweise 01a, 01b, 01d, 02e, 04a, 04b, 04c, 11a, 11b, 12). Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme von großflächigen Bereichen in Vorranggebieten Wald infolge der Streichung von 15 Potenzialflächen und des damit einhergehenden „Flächenmangels“ hinsichtlich der Erreichung des Teilflächenziels (TFZ) ist grundsätzlich zu prüfen, ob das nicht näher definierte Kriterium der Flächenkompaktheit/Flächegeometrie in allen Fällen mit einer ausschlaggebenden Gewichtung berücksichtigt werden kann.	wird teilweise gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet, infolgedessen wurde eine erneute Einzelfallprüfung aufgrund der neu entstandenen Flächenkulisse durchgeführt. Hierbei wurde auch das Kriterium LSG noch einmal kritisch hinterfragt, ob mehr geeignete Flächen für die Windenergienutzung identifiziert werden können, um Flächenanteile im Vorranggebiet Wald zu reduzieren. Es ist hierbei aber auch zu berücksichtigen, dass die LSG im Landkreis (insbesondere auch das LSG Elbhöhen-Drawehn) eine wesentliche Funktion in der Sicherung von Natura 2000 Gebieten und deren Vernetzung (Kohärenz) haben. Insofern spielt neben dem Vorranggebiet Wald auch das Vorranggebiet Natura 2000 eine gewichtige Rolle. In diesem Kontext kommt dann einem kompakten, weniger raumgreifenden Gebietsdesign mit effektiver Nutzbarkeit ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung von Flächeninanspruchnahmen und Sicherung des verbleibenden LSG zu, um Raumwirkungen zu begrenzen.
1786	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 6.1 (Version 4a) Potenzialfläche 05 (S. 33 ff): Es ist nicht eindeutig nachvollziehbar, auf welche Teilflächen sich die aufgeführten Belange in welchem Umfang beziehen. Dies erschwert die Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Potenzialfläche nach der Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1 erheblich. Zur Verbesserung der Transparenz sollte ergänzend eine Karte erstellt werden, welche die der Abwägung zugrundeliegenden Belange räumlich verortet. Zudem erscheint das Argument des Flächenverlustes aufgrund eines Abstandspuffers zu beiden Landkreisen weniger stichhaltig. Zum einen ist nicht definiert, welcher Abstandspuffer konkret gemeint ist – handelt es sich um den sich aus der Rotor-Out-Regelung ergebenden Flächenüberstand von 75 m? Zum anderen wäre die Potenzialfläche bzw. ein Vorranggebiet Windenergienutzung gegebenenfalls so anzupassen, dass die resultierenden Einschränkungen berücksichtigt werden. Der daraus entstehende Flächenverlust dürfte jedoch verhältnismäßig gering ausfallen. Bezüglich der getroffenen	wird teilweise gefolgt Auf den aufgrund der Rotor-außerhalb-Regelung für den Rotorüberhang angesetzten Abstand von 75 m zu den Nachbarlandkreisen wird verzichtet, da dies im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit Baulasten geregelt werden kann. In den Gebietsblättern wurden die Informationen zu Vorranggebieten regionalbedeutsamer Wanderweg (F oder W) sowie andere RROP Festlegungen ergänzt, so auch in dem hier angesprochenen Gebietsblatt 05. Auf eine zusätzliche kartografische Darstellung der Belange im Gebietsblatt wird verzichtet, zum einen aufgrund der Fülle der berücksichtigten Belange und zum anderen zum Schutz von sensiblen Daten, wie z.B. Horststandorten. Die Begründung wurde entsprechend in III.5.2.4 ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Aussage „Er dient als Anschlussstrecke eines im RROP Uelzen ausgewiesenen Radwegs“ (S. 34) sollte präzisiert werden, dass es sich bei der RROP-Ausweisung um ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg für Radfahren handelt.	
1787	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 6.1 (Version 4a) Potenzialfläche 06 (S. 42): Der Wegfall der 22 Hektar großen Fläche südlich der Bahnlinie wird in Punkt 4 damit begründet, die Kompaktheit der Potenzialfläche zu wahren und dass die räumlichen Auswirkungen (Nord-Süd-Ausdehnung) nicht im Verhältnis zum potenziell erzielbaren Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energie (maximal zwei Anlagen) stehen. In III.5 wird jedoch festgelegt, dass ein Vorranggebiet Windenergienutzung (VRG WEN) eine Mindestgröße von 15 Hektar haben muss, um mindestens zwei bis drei Windenergieanlagen (WEA) ermöglichen zu können. Betrachtet man die Teilfläche isoliert, ist nicht nachvollziehbar, warum sie – wie angegeben – lediglich Platz für ein bis zwei Anlagen bieten sollte und damit ausscheidet. In Punkt 6 wird zudem darauf verwiesen, dass der Wegfall der 22 Hektar der Minderung der Gesamtbelastung der Schutzgebiete diene. Hier entsteht der Eindruck einer widersprüchlichen Argumentation. Vor dem Hintergrund, dass die entfallenden 22 Hektar Potenzialfläche in Folge der Anpassung des Planungskonzepts zur Erreichung des Teilflächenziels (TFZ) in einem VRG Wald realisiert werden müssten, ist zu überprüfen, ob die vorliegende Begründung zum einen auf einer Fehlannahme hinsichtlich der möglichen Anzahl an WEA basiert und zum anderen eine Fehlgewichtung bei der vergleichenden Abwägung verschiedener Belange – insbesondere im Hinblick auf den Eingriff in VRG Wald gemäß Landesraumordnungsprogramm (LROP) – vorliegt.	wird teilweise gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet, infolgedessen wurde eine erneute Einzelfallprüfung aufgrund der neu entstandenen Flächenkulisse durchgeführt. Große Teile der Potenzialfläche südlich der Bahnlinie sind bereits aufgrund des geänderten Planungskonzepts entfallen. Zudem wird die Teilfläche 6a im südlichen Bereich reduziert aufgrund avifaunistischer Belange (Kranich). Bei der Teilfläche 6b entfällt ein 75 m breiter Streifen an der Landkreisgrenze, damit das im RROP des Landkreises Uelzen festgelegte Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung nicht durch den Rotor überstrichen wird. Der verbleibende Teil der Teilfläche 06b entfällt aufgrund der sehr geringen Größe (9 ha) und der isolierten Lage, da diese trotz ihrer geringen Größe für fast ein Drittel der 2,8 km langen Nord-Süd-Ausdehnung der Potenzialfläche verantwortlich ist, jedoch nur Raum für 1 WEA bietet.
1788	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 6.1 (Version 4a) Potenzialfläche 07 (S. 47): Unter Punkt 2 wird angegeben, dass die nördliche Offenlandfläche der Teilfläche 7 b aufgrund des Vorkommens der Rohr- und Wiesenweihe entfällt. Bei der Offenlandfläche handelt es sich um eine Fläche von ca. 6 ha. Die übrigen 42, 3 ha entfallen mit folgender Begründung: „Da sich Teilfläche 7b zusätzlich großflächig mit Vogellebensräumen hoher Bedeutung überschneidet oder an solche mit sehr hoher Bedeutung unmittelbar angrenzt, entfällt sie in Summe vollständig.“ Diese Begründung ist inhaltlich nicht nachvollziehbar. Auf welche „Vogellebensräume hoher bzw. sehr hoher Bedeutung“ wird hier verwiesen? Angrenzend befindet sich ein wertvoller Bereich für Brutvögel von landesweiter Bedeutung, welche nach Überprüfung und Änderung der Ausschlusskriterien (GIS-Version V6a) als Ausschlusskriterium gestrichen wurde. Vor dem Hintergrund der Flächenknappheit und der Tatsache, dass die angeführten Belange für die 200 m westlich liegende Teilfläche 7a offenbar nicht ins Gewicht fallen, sollte eine differenziertere Abwägung des Belangs erfolgen.	wird gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet, infolgedessen wurde eine erneute Einzelfallprüfung aufgrund der neu entstandenen Flächenkulisse durchgeführt. Hierbei wurden die aktualisierten Daten des Landkreises (Landschaftsrahmenplan mit Bewertung der Brut- und Gastvogellebensräume) und des NLWKN sowie aktuelle Hinweise der Naturschutzverbände berücksichtigt. Vorliegend hat dies zu einer deutlichen Veränderung der Ergebnisfläche 07 geführt. Dabei wurde bis auf einen Bereich im Norden der größte Teil der Teilfläche 07b als geeignet ermittelt. Der nördliche Teil von 07b entfällt aufgrund des Nahbereichsabstands zu einem Nachweis der Rohrweihe sowie des Wiesenweihenlebensraums nationaler Bedeutung, zu dem zusätzlich ein Abstand von 75 m eingehalten wird, um ein Überstreichen durch Rotoren zu vermeiden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1789	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 7.1 (Version 6a) Zu V6 02 (S. 3): Die in der Tabelle angeführte Systematik der Auflistung 1 - 3 wird hier verlassen, indem ein „4. Punkt“ aufgeführt wird, unter dem die „Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange“ vorgenommen wird. Dies ist zu korrigieren. Im Übrigen ist der Abwägungsvorgang nur schwer nachvollziehbar, wenn die herangezogenen Belange (hier bspw. Nahbereichsstandorte, FFH-LRT, Flächengeometrie) nicht räumlich dokumentiert sind. Um eine Prüfung der ordnungsgemäßen Abwägung zu ermöglichen, wäre eine Kartendarstellung mit den betroffenen Belangen zweckmäßig. Dies gilt gleichermaßen auch für die übrigen Potenzialflächen und Versionen.	wird teilweise gefolgt Bei dem angesprochenen "4. Punkt" bei V6 02 im RROP Entwurf 2025 Anhang 7.1 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Unabhängig davon ist die Darstellung der Prüfung der GIS-Version V6a zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt und mit Abbildungen ergänzt worden. Auf eine zusätzliche kartografische Darstellung der Belange im Gebietsblatt wird verzichtet, zum einen aufgrund der Fülle der berücksichtigten Belange und zum anderen zum Schutz von sensiblen Daten, wie z.B. Horststandorten. Die Begründung wurde entsprechend in III.5.2.4 ergänzt.
1790	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 7.1 (Version 6a) Zu V6 04 (S. 4): Unter „Sonstige Belange“ wird beschrieben, dass mit den Potenzialflächen „02 Harlingen“ und „03 Breselenz/Göhrde“ hinsichtlich der Umfassungswirkung zu einer kumulativen Belastung der umliegenden Ortschaften kommen könne. Diese Aussage ist insofern unverständlich, als dass die Potenzialfläche 02 in Version 4a bereits vollständig entfallen ist.	wird teilweise gefolgt Die Umfassungsprüfung geht zunächst von einer gleichzeitigen Prüfung aller Flächen aus und ist dahingehend ausgerichtet, dass in Summe die größtmöglichen Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Anpassung des Planungskonzeptes erfolgte eine Neuprüfung aller Potenzialflächen. Die Potenzialflächen Version V6a wurde hierbei den jeweils einzelnen Gebietsblättern direkt zugeordnet. Die Fläche V6 04 entfällt im RROP Entwurf 2026 (hier bezeichnet als 04 V6) aufgrund der Nähe zu drei Rotmilanhorsten, eine Umfassungsprüfung war dafür nicht mehr erforderlich.
1791	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 7.1 (Version 6a) Zu V6 05 (S. 4): Die Fläche wird unter anderem mit dem Hinweis auf eine Flächengröße von weniger als 15 Hektar als nicht geeignet eingestuft. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, weshalb diese Fläche nach Abzug des 75-Meter-Streifens zur Landkreisgrenze überhaupt in die Einzelfallbetrachtung einbezogen wurde, wenn die Unterschreitung des geforderten Mindestabstands ohnehin zum Ausschluss führt. Tatsächlich beträgt die Größe der Fläche etwa 14,8 Hektar, was die Frage nach einer einheitlich angewendeten mathematischen Rundungsregel aufwirft. Sind grundsätzlich alle Flächen < 15,0 ha aus der Kulisie entfernt worden, ist auch die Streichung dieser Fläche konsequent. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, Verweise auf Abstandsunterschreitungen oder Flächengrößen durch die Angabe konkreter Meter- bzw. Hektarwerte zu präzisieren.	wird teilweise gefolgt Die Darstellung des V6a ist zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt worden. Bei dem genannten Beispiel Fläche V6 05 wurde im RROP Entwurf 2025 die Mindestgröße nach der Einzelfallprüfung unterschritten, weshalb die Fläche entfiel. Die Abwägung wurde überprüft. Die Fläche entfällt aufgrund avifaunistischer Belange (Rotmilan) sowie der Verringerung der Flächengröße nach der Umfassungsprüfung auf unter 5 ha (s. RROP Entwurf 2026, Gebietsblatt 06 Zernien, Fläche bezeichnet als 06 V6).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1792	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu Anhang 7.1 (Version 6a) Zu V6 07 (S. 5): Da die Fläche der Angabe nach mit 14 ha, bzw. 13,8 ha im GIS, unterhalb der Mindestgröße von 15 ha liegt, müsste die Fläche alleine aus diesem Grund entfallen (s. Abwägung an anderer Stelle bspw. zu V6 05). Dies wird jedoch im Rahmen dieser Abwägung nicht aufgegriffen.	wird teilweise gefolgt Für sich genommen liegt die Fläche V6 07 (im Entwurf 2026 bezeichnet als 08 V6) unter 15 ha. Sie grenzt jedoch direkt an Flächen der Version V4a an und daher wurde eine Einzelfallprüfung für diese Fläche durchgeführt (s. Gebietsblatt 08 Vaddensen im Anhang 6.1). Damit wird dem grundsätzlichen Planungskonzept gefolgt, dass Flächen, die für sich genommen unter 15 ha groß sind, aber im räumlichen Zusammenhang mit anderen Potenzialflächen, bestehenden Windparks oder Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP liegen, im Einzelfall geprüft werden (s. Begründung III.5.1 Clusterbildung). Die Darstellung des V6a ist zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt worden. Zur genannten Beispielfläche V6 05 siehe Erwiderung zur Einwand ID 1791.
1793	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Vorranggebiet Tarmitz Nord: Der Abstand des VRG Windenergienutzung zur Wohnnutzung in der Seerauer Landstraße 1, Lüchow (Wendland), beträgt lediglich 400 m und somit unter 2H.	wird gefolgt Das Vorranggebiet ist entsprechend verkleinert worden.
1794	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Vorranggebiet Bösel Ost: Hier beträgt der Abstand des ostlich dargestellten VRG WEN zur angenommenen Wohnnutzung (Obstplantage) ca. 400 m. Sofern es sich um ein Gebäude mit Wohnnutzung handelt ist der Tatbestand einer optisch bedrängenden Wirkung erfüllt, was eine Anpassung des Gebiets zur Folge hätte.	wird gefolgt Es handelte sich um ein Gebäude mit Wohnnutzung. Das Vorranggebiet ist entsprechend verkleinert worden.
1795	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Vorranggebiet Leisten: Der Abstand des VRG Windenergienutzung zur Wohnnutzung in Oldendorf 9, Schnega, beträgt lediglich 470 m und somit unter 2H.	wird gefolgt Das Vorranggebiet ist entsprechend verkleinert worden.
1796	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zu 4.2.2 01, Satz 1: Es muss „Vorranggebiete Umspannwerk“ (statt „Vorranggebiete Umspannwerke“ heißen) Es fehlt eine Auseinandersetzung mit dem Netzausbauplan (2024) nach § 14d EnWG der Avacon Netz GmbH. Danach ist ein Ersatzneubau für die Trassen Lüneburg-Dannenberg, Lüchow-Dannenberg und Wieren-Lüchow vorgesehen.	wird gefolgt Die Bezeichnung Vorranggebiete Umspannwerk in der Beschreibenden Darstellung ist berichtigt worden. In der Begründung zu 4.2.2 01, Satz 1 wurde eine Auseinandersetzung mit dem Netzausbauplan 2024 ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1797	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 4.3.02: Im ersten Absatz ist „als VRG Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen/Altlasten“ hinter „Rüstungsaltpasten“ zu ergänzen.	wird gefolgt Der Planungsträger hat die Ergänzung vorgenommen, neue Gliederungsziffer ist 4.3 01 Satz 2.
1798	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Begründung: Zu 4.3 03: Es ist fraglich, ob die Ausführungen zur Deponie der Klasse I den Vorgaben des LROP in 4.3 03 und dem aktuellen Urteil OVG Niedersachsen vom 10.06.2024 - Az.: 1 KN 90/21 entsprechen: "Dem werden die in Ziffer 4.3 Abs. 02 RROP 2020 formulierten Zielvorgaben nicht gerecht. Sie verschieben die Lösung eines aktuell bestehenden Problems in die ferne Zukunft und nehmen damit einem vom LROP2017 missbilligten Zustand auf unabsehbare Zeit hin, obwohl Deponiekapazitäten im Kreisgebiet zeitnah realisiert werden können. Dies verstößt gegen das Entwicklungsgebot des § 13 Abs. 2 Satz 1 ROG." Es fehlen Ausführungen zu den in LROP 4.3 03 Satz 2 (der sich auf das Ziel in LROP 4.3 03 Satz 1 bezieht) genannten Kriterien für einen besonderen Bedarf (mehr als 35 km Entfernung bzw. bei unter 35 km Entfernung, ausreichende Kapazitäten und Restlaufzeit). Bislang bleibt offen, in welchem Umfang Deponieklasse-I-Abfälle entstehen / erwartet werden, wie mit den Deponieklasse-I-Abfällen umgegangen wird und wo diese entsorgt werden bzw. künftig entsorgt werden sollen. Dies ist zu ergänzen. Es wird zwar ausgeführt „[...] Der gesamte Abfall zur Beseitigung wird aktuell (Stand 2023) per Lastkraftwagen (LKW) zur Zentraldeponie der gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (GfA gkAöR) Lüneburg nach Bardowick zur Weiterbehandlung geliefert. Die Fraktionen Altholz, Sperrmüll, Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Grünabfälle werden zur Transportoptimierung vor dem Transport teilweise noch zerkleinert. Mit Ausnahme der Restabfälle, gefährlichen Abfällen und der Schadstoffe werden sämtliche Abfallfraktionen durch beauftragte Unternehmen einer Verwertung zugeführt (Landkreis Lüchow-Dannenberg 2018)“, aber anders als die diversen anderen Abfallfraktionen werden Deponieklasse-I-Abfälle (z.B. Bauschutt, Beton, Ziegel oder Asphalt, die keine oder nur sehr geringe Schadstoffmengen aufweisen) in der Passage nicht explizit genannt. Man kann nur vermuten, dass sie von Formulierungen wie „...der gesamte Abfall...“ oder „...sämtliche Abfallfraktionen...“ erfasst werden. Die Begründung, dass das Vorhaben (Deponie der Klasse I am Standort der Zentraldeponie Woltersdorf zu entwickeln) per Kreistagsbeschluss nicht weiterverfolgt wird und ein Ablagerungsvolumen von 411.000 m³ ermittelt wurde (vgl. Begründung S. 220), reicht als Begründung nicht aus.	wird gefolgt Die Begründung wurde in Bezug auf die Deponieklasse 1 (DK 1) ergänzt. Ein Verstoß gegen das Entwicklungsgebot liegt nach Auffassung des Planungsträgers jedoch nicht vor, da gemäß § 7 Abs. 3 der aktuellen Deponieverordnung (DepV) ein Deponieverbot besteht, wenn mineralische Abfälle technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar recyclebar sind. Dieser Umstand trifft auf den Landkreis zu und wird in der Begründung erläutert.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1799	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Zum Umweltbericht S. 46 f.: Wieso die bisherigen Vorranggebiete Siedlungsentwicklung z.T. entfallen oder zurückgenommen werden, kann nicht nachvollzogen werden und sollte kurz erläutert werden. Die „zackenartige“ Ausuferung der zusätzlichen Prüfflächen der bis dato arrondierten Siedlungsstruktur kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden, da auch ohne die zusätzlichen Prüfflächen und trotz der Zurücknahme erhebliche noch unbebaute Flächen als Vorranggebiet gesichert sind. Die zusätzliche Inanspruchnahme und Erforderlichkeit von noch nicht als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung überplanten Flächen ist zu begründen. Die Annahme „Kleinflächig sind Umweltbelastungen durch die Versiegelung von Boden und die Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten [...]“ wird nicht geteilt. Bei einer Inanspruchnahme für die Siedlungsentwicklung wird es zu weitreichenden und nicht nur kleinflächigen Auswirkungen kommen. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen. Das Fazit: „Flächenpotenzial konfliktarm realisierbarer Siedlungserweiterung wenig eingeschränkt“ kann ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Denn es werden ja Konflikte ermittelt: Hochwasserrisiko, angrenzend an ein FFH-Gebiet, Lübelner Mühlenbach mit höherer Wertigkeit (Landschaftsbild, Biotopschutz).	wird gefolgt Der Plangeber hat seine Festlegung überprüft und kommt nach Abstimmung mit der Stadt Lüchow (Wendland) zu dem Ergebnis, die Flächenkulisse des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung deutlich zu verkleinern. Die durch den Einwender vorgebrachte „zackenartige“ Ausuferung der zusätzlichen Prüfflächen ist dadurch entfallen.
1801	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 90 f.: Beim periodischen Schattenwurf wird als Beispiel eine 140 m hohe WEA angenommen und ein entsprechendes Urteil aufgegriffen. Es wird ebenfalls der potenzielle Beschattungsbereich einer 140 m hohen Anlage visualisiert. Auch hier ist auf die Referenzanlage, die deutlich höher ist, abzustellen, da damit ein deutlich größerer Verschattungsbereich zu erwarten ist.	wird nicht gefolgt Die Abbildung dient als Beispiel.
1802	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 93: Dass ein Wald mit einer Endwuchshöhe von ca. 30 m 250 m hohe Windenergieanlagen verschatten kann, ist nicht möglich. Die Formulierung ist anzupassen.	wird gefolgt Die Formulierung wurde angepasst.
1803	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	S. 97, Tabelle: Es ist vorangehend zu erläutern, wie die Einstufung in die Kategorien vorgenommen wird und was für Konsequenzen dies mit sich bringt. Wann führt eine Betroffenheit zum Ausschluss? Denn auch eine hohe Betroffenheit einzelner Schutzgüter führt offenbar nicht zum Ausschluss der gewählten Flächen. Es wird nicht deutlich, ab welcher Betroffenheit Flächen wegfallen würde. Die Bezeichnung „g“ bei dem Schutzgut Kulturelles Erbe wird nicht erläutert. Die Bezeichnung ist in der Legende zu ergänzen.	wird teilweise gefolgt Die Bezeichnung "g" wurde entfernt. Vor dem Hintergrund der vorgenommenen Abschichtung/Potenzialflächenreduzierung ist hier aufgrund des Flächenziels kein Wegfall mehr erfolgt, s. Hinweis am Ende der Tabelle.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1804	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 1: Es ist ergänzend zu erläutern, wie eine Einstufung vorgenommen wird und welche Folgen dies für die Flächenauswahl hat. Wann führt ein Beeinträchtigungsrisiko zum Ausschluss der Flächen? Worin liegt die Unterscheidung, ob eine hohe oder eine mittlere Betroffenheit vorliegt? So werden beispielsweise bei der Fläche „Göhrde“ (S. 1f.) hohe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt festgestellt. Dennoch wird diese Fläche als geeignet eingestuft. Dies ist zu erläutern. Es ist nicht nachvollziehbar, wann eine Betroffenheit zum Ausschluss der Flächen führt.	wird gefolgt Die Erläuterung der Einstufung ist im Umweltbericht in Kapitel III.4.2.1, S. 96 i.V.m Tab. 17 gegeben. Es war nicht mehr erforderlich eine Fläche auszuschließen, da die Prüfung der Umweltbelange bereits im Zuge der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen erfolgte.
1805	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 2: „Beide Brutnachweise sind aufgrund der Entfernung (900 – 1200 m) gemäß Anlage 1 BNatSchG dem artspezifischen zentralen Prüfbereich des Rotmilans zuzuordnen, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG).“ Es ist bereits auf der Ebene der Raumordnung bei erkennbaren abwägungsrelevanten Belangen abzuschätzen und darzustellen, dass sich der Vorrang für die Windenergienutzung auf den festgelegten Flächen gegenüber anderen Belangen voraussichtlich durchsetzen kann. Ob hierfür die Ergebnisse einer noch nicht durchgeführten Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse herangezogen werden können, ist fraglich. Alternativ wird davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Konflikte sich ansonsten ggf. durch Schutzmaßnahmen lösen lassen werden. Das ist unkonkret und lässt nicht eindeutig erkennen, dass der Konflikt auf Zulassungsebene überwunden werden kann. Mindestens müssten grundsätzlich geeignete Schutzmaßnahmen benannt werden. Dieser Sachverhalt bezieht sich ebenfalls auf mehrere weitere Flächen.	wird nicht gefolgt Die Erlass- und Gesetzeslage sieht vor, dass durch Habitatpotenzialanalysen und/oder Raumnutzungsanalysen, die aufgrund der Entfernung bestehenden Anhaltspunkte für eine signifikantes erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko widerlegt oder durch geeignete und zumutbare Schutzmaßnahmen hinreichend vermieden werden kann. Eine Benennung grundsätzlich geeigneter Schutzmaßnahmen wird nicht ergänzt. Geeignete Schutzmaßnahmen sind in BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2 benannt, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.7.
1806	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 4: Beim Schutzgut Mensch heißt es: „Da sich das Vorranggebiet hier/an seiner Nordgrenze bis an Waldränder bzw. in das an die Wälder angrenzende Offenland erstreckt, kann nicht pauschal von einer Minderung der Umweltauswirkungen durch eine Lage im Wald ausgegangen werden.“ Es ist ohnehin fraglich, wie sich ein Wald positiv auf das Schutzgut Mensch im Hinblick auf die Errichtung von WEA auswirken könnte. Ein Wald mit einer Endwuchshöhe von ca. 30 m wird 250 m hohe Windkraftanlagen nicht verschatten können. Die Formulierung erweckt den Anschein als hätte die Lage mitten im Wald positive Effekte. Die Formulierung ist entsprechend anzupassen (gilt auch für mehrere weitere Flächen).	wird gefolgt Der Satz wurde gestrichen. Alle weiteren Flächen wurden dahingehend überprüft und die Formulierung entsprechend gestrichen bzw. angepasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1807	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 5: Es kann im Vergleich zur vorherigen Fläche „Göhrde“ nicht nachvollzogen werden, wieso hier trotz Rotmilanvorkommen im zentralen Prüfbereich nur ein geringes Beeinträchtigungsrisiko auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt angenommen wird, wohingegen bei der Fläche „Göhrde“ ein hohes Beeinträchtigungsrisiko vorliegt.	wird gefolgt Die Formulierung zum Beeinträchtigungsrisiko wurde korrigiert.
1808	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 7: Es heißt wiederkehrend im Umweltbericht im Hinblick auf die Lärmbelastung für das Schutzgut Mensch: „Im Prüfbereich von 1.000 m stromabwärts der Hauptwindrichtung“. Es wird nicht deutlich, ob und wie die anderen Windrichtungen geprüft wurden, da diese Bereiche ja ebenfalls betroffen sind.	wird zur Kenntnis genommen Es ist davon auszugehen, dass Ortslagen stromabwärts der Hauptwindrichtung, also östlich der Vorranggebiete stärker als andere durch Lärm und/oder Schlagschatten und auch oberhalb des vorsorgeorientierten Abstandes von 900 m betroffen sein können, darum wird hier besonders darauf verwiesen.
1809	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Anhang 2, S. 43: „Weiterhin werden zum Teil an den Rändern der Fläche Brutvogellebensräume hoher und sehr hoher Bedeutung gem. LRP in Anspruch genommen.“ Es muss sichergestellt sein, dass sich auf den Flächen trotzdem Windenergie durchsetzen kann. Dass im vorliegenden Fall eine Vereinbarkeit trotz der hohen Betroffenheit gesehen wird, ist entsprechend zu begründen.	wird gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Gorlebener Tannen steht einer Ausweisung nicht entgegen auch wenn teils räumlich hohe Beeinträchtigungsrisiken im Hinblick auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Schutzguts gegeben sind. Diese sind vor allem durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. durch eine Ausnahme/Zahlung in Artenhilfsprogramme zu verringern bzw. auszugleichen. Ein diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen.
1810	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Im GIS und in der Zeichnerischen Darstellung müssen sich überlagernde, aber miteinander in Konflikt stehende Darstellungen (z.B. VRG Hauptverkehrsstraße, VRG Straße von regionaler Bedeutung, VRG sonstige Eisenbahnstrecke über Zentralem Siedlungsgebiet, VRG Wald, VBG Landwirtschaft) räumlich entflochten werden. In VV-NROG/ROG – Teil: RROP Rechtsaufsicht, Nummer 3.1 heißt es: „In der Zeichnerischen Darstellung ist in der Legende kenntlich zu machen, bei welchen Festlegungen es sich um Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung oder nachrichtliche Darstellungen handelt.“ Dies wird z.B. bei den Planzeichen GZ, Zentrales Siedlungsgebiet, Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten oder Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung noch nicht deutlich.	wird teilweise gefolgt Um zu verdeutlichen, dass es sich bei den Festlegungen Grundzentrum, Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion, Mittelzentrum, Zentralen Siedlungsgebiete, Versorgungsstruktur, Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus um Ziele der Raumordnung handelt wird hinter der Überschrift 1. Funktionszuweisung die Ergänzung "(Z)" vorgenommen und unter der Spaltenüberschrift Vorranggebiet (Z) in 3. Erholung "bzw. Standorte (Z)" ergänzt. Sich entgegenstehende Festlegungen wurden im Rahmen der GIS-Bearbeitung räumlich entflochten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1811	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Datenstruktur und Pflichtfelder: Im Hinblick auf die INSPIRE-Richtlinie (europäisches Datenaustauschformat) und den Standard XPlanung (bundesweiter Datenaustauschformat) werden an die Daten der Regionalen Raumordnungsprogramme besondere Anforderungen gestellt. Die Veröffentlichungspflicht sieht vor, dass die Daten im von INSPIRE definierten Format zum Download angeboten werden. Aus dem differenzierteren Standard XPlanung, dessen Anwendung nach einem Beschluss des ITPlanungsrats für Raumordnungspläne verbindlich ist, lässt sich durch eine Modelltransformation der INSPIRE Standard ableiten. Die Leitstelle XPlanung in Hamburg ist für die Pflege des Standards verantwortlich und stellt im "Leitfaden XPlanung" weitere Informationen für die Implementierung von XPlanung zur Verfügung. Zudem befindet sich auf ihrer Webseite [Internetadresse liegt vor] der XPlan-Validator zur Konformitätsprüfung von XPlanGML-Dateien.	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1812	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Allgemeine Hinweise: Datenstruktur und Pflichtfelder: Flächenhafte Festlegungen sind für die Austauschstandards als geschlossene Flächenobjekte vorzuhalten. Insbesondere bei flächenhaften Festlegungen, die kartographisch nur mit einer Linienumrandung visualisiert werden (z.B. VRG Trinkwassergewinnung), ist darauf zu achten, dass für die Konvertierung keine Linienobjekte, sondern Flächenobjekte genutzt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Austauschstandards sind bekannt, daher wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.
1813	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Datenstruktur und Pflichtfelder: Die Topologien der Planzeichen, die über die Grenzen des Planungsraumes hinausreichen, sind an der Grenze zu teilen. Dabei ist jedem Element ein Rechtscharakter zuzuweisen, bspw. Ziel, Grundsatz oder nachrichtliche Übernahme. Dabei sind alle Elemente außerhalb des Planungsraumes als "nachrichtliche Übernahmen" anzusehen. In der Legende ist entsprechend darauf zu verweisen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis zu den Topologien wird zur Kenntnis genommen. In der Legende der Zeichnerischen Darstellung wird darauf hingewiesen, dass Elemente außerhalb des Planungsraum als nachrichtliche Darstellungen anzusehen sind.
1814	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Datenstruktur und Pflichtfelder: Weitere Anforderungen an GIS-Daten Regionaler Raumordnungsprogramme für die Konvertierung nach XPlanung und INSPIRE werden auf den Seiten http://www.raumordnung.niedersachsen.de in der Rubrik „Fachinformationssystem Raumordnung; Regionale Raumordnungsprogramme“ veröffentlicht (www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/fachinformationssyst em_raumordnung/regionale-raumordnungsprogramme-rop-5284.html) [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 20-21].	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1815	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	1. Allgemeine Hinweise: Projekt PlanDigital: Das Projekt PlanDigital, finanziert aus dem Sondervermögen Digitalisierung, verfolgt das Ziel, die Inhalte der zeichnerischen Darstellungen der Regionalen Raumordnungsprogramme und der Flächennutzungspläne der Kommunen in Niedersachsen im Standard XPlanung zu digitalisieren und mithilfe von Geodatendiensten im Internet zur Verfügung zu stellen. Weitere Informationen sind unter plandigital.niedersachsen.de verfügbar. Im Zuge des Projektes wurden XPlanGML der RROP erstellt und eine landesweit einheitliche Visualisierung im Geodatendienst vorgenommen [Planzeichenkatalog. Planzeichen in der Regionalplanung – Arbeitshilfe, Juli 2024, S. 21]. Im Rahmen der Teilnahme am Projekt hat sich der Landkreis Lüchow-Dannenberg durch die unterschriebene Verwaltungsvereinbarung bereit erklärt, Geodaten im Standard XPlanung auch zukünftig für geänderte RROP zu erstellen. Dies ist für das abschließende Verfahren zu	wird zur Kenntnis genommen Der Plangeber ist sich der Verwaltungsvereinbarung bewusst und erstellt die Geodaten auch im Standard Xplanung.
1816	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Einzelsymbole wurden in ihrer Darstellung freigestellt. „Freistellen“ bezieht sich auf den Prozess, bei dem ein Objekt vom Hintergrund oder von anderen Elementen getrennt wird, sodass es klar und ungestört sichtbar ist. Es kann dabei um eine Art der Bildbearbeitung oder -gestaltung gehen, bei der das Kreissymbol isoliert oder transparent dargestellt wird. In der Zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs wurde eine transparente Darstellung gewählt. Allerdings ist diese Darstellung in einigen Bereichen irreführend. Nördlich von Lüchow liegt beispielsweise eine zentrale Kläranlage. Ein anderes Beispiel sind die Punktsignaturen der VRG Regional bedeutsamer Wanderweg. Durch die Transparenz ist die Lage zwar deutlicher. Jedoch unterbricht die Durchsicht der Hintergrundkarte nicht nur den Verlauf der Hauptverkehrsstraße – wie bei einer Volltondarstellung – sondern erweckt den Eindruck, dass die Hauptverkehrsstraße in diesem Bereich nicht verläuft. Bei den Standorten mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung, westlich von Lüchow, wird sogar nicht nur eine Festlegung, sondern mehrere linien- und flächenhafte Festlegungen durch die Darstellung der Hintergrundkarte „aufgelöst“ bzw. entfernt.	wird gefolgt Die Darstellung der Punktsymbole wird über der Hintergrundkarte und über den linienhaften Darstellungen vorgenommen, um eine mögliche irreführende Darstellung in bestimmten Bereichen weitestgehend auszuschließen.
1817	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Transparenz der linearen Festlegungen sollte ggfs. in einigen Bereich überdacht werden, da bei einer ähnlichen Farbe die Festlegungen nicht erkannt werden. Dies betrifft die rot-orangen Töne, genauer die Überlagerung der VRG Hauptverkehrsstraße und VRG Regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren).	wird teilweise gefolgt Bei der überlagernden Darstellung von Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße oder Vorranggebieten Straße von regionaler Bedeutung mit dem Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (F od. W) wird für die Zeichnerische Darstellung versucht, da wo es möglich ist, die Darstellung mit einem Versatz verwendet.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1818	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: In der Legende ist für das Vorranggebiet Hochwasserleitung (PZ 11.22) die durchgezogene schwarze Linie zu überprüfen. Die hier verwendete Linie weist Unterbrechungen auf. Die Darstellung einer unterbrochenen Linie entspricht dem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (PZ 11.23).	wird gefolgt Gemeint ist das Planzeichen zum Vorranggebiet Hauptabwasserleitung (PZ 11.22) und Vorbehaltsgebiet Hauptabwasserleitung (PZ 11.23). Die Unterbrechung der Linien entsteht aufgrund der Überlagerung mit anderen linienhaften Darstellung. Ein Anpassung der Darstellung ist erfolgt.
1819	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Farbgebung (Grüntöne) der Festlegungen zur Erholung scheint nicht zu den im NLT-Planzeichenkatalog genannten Farbtönen zu passen. Dies ist zu überprüfen.	wird nicht gefolgt Die Farbcodes (CMYK-Werte) in den Planzeichen-Datenblättern sind Richtwerte für den Offsetdruck. Die Darstellung des Grüntons für die Festlegung Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung in der Zeichnerischen Darstellung entspricht der farblichen Darstellung des Symbols im Planzeichenkatalog und wird beibehalten.
1820	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: In der Legende muss es anstatt „Gasleitung“ gemäß NLT-Planzeichenkatalog „Rohrfernleitung“ mit dem Zusatz „G = Gas“ heißen.	wird gefolgt Aus Anlage 8 zur Verordnung zur Änderung der LROP-Verordnung "Änderung von Anlage 3 (zu § 1 Abs. 2 der LROP-Verordnung)" der Neufassung der in Anlage 3 Ziffer 04 dargestellten Planzeichen für Regionale Raumordnungsprogramme 1 : 50 000 geht hervor, dass Gasleitungen als Ziel der Raumordnung "Vorranggebiet Gasleitung" zu benennen sind. Der Plangeber ändert im Vorgriff auf die LROP-Änderung die Bezeichnung in Vorranggebiet Rohrfernleitung ab.
1821	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die kombinierten Liniendarstellungen von VRG Natur und Landschaft, Natura 2000 und Biosphärenreservat (in verschiedenen Kombinationen fehlen) in der Legende. Nördlich Künsche (und ggf. an weiteren Stellen) ist zudem zu prüfen, ob die teilweisen Unterbrechungen beabsichtigt sind. Hier ist nicht eindeutig erkennbar, wo z.B. die linienhafte Festlegung VRG Natura 2000 beginnt/endet. An einer Stelle ist eine einzelne orangefarbene Raute dargestellt. [Abbildung liegt vor]	wird gefolgt In der Legende sind hinter den linienhaften Festlegungen, die in Kombination in der Zeichnerischen Darstellung abgebildet sind, zwei Sternchen eingefügt wurde. Ein erläuternder Hinweistext ist der Legende ebenfalls hinzugefügt worden. Insgesamt sind die kombinierten Liniendarstellungen überprüft worden, sofern eine einzelne Raute zu sehen ist, handelt es sich um eine kleines, linienförmiges Natura 2000 Gebiet.
1822	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Überlagerungen VRG Windenergienutzung mit VRG Hauptverkehrsstraße bzw. Straße mit regionaler Bedeutung: Eine inhaltliche Überlagerung von sich ausschließenden Zielen der Raumordnung im LROP ist ausgeschlossen, da es sich um landesplanerische Letztentscheidungen handelt. Außerdem sieht das Windkonzept des RROP Abstände zu den Straßen vor. Entweder müssen VRG WEN anders zugeschnitten sein oder die VRG Straße von regionaler Bedeutung müssen zwischen die VRG WEN	wird gefolgt Die vorgebrachte Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße bzw. Vorranggebieten Straße von regionaler Bedeutung an bestimmten Stellen in der Zeichnerischen Darstellung ist nicht gewollt und daher überprüft und entsprechend angepasst worden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verlegt werden.	
1823	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Lesbarkeit der Planzeichen ist durch Überlagerungen mehrerer Planzeichen teilweise nicht mehr gegeben, z.B. Beispiel südlich Künsche: • VRG Straße von regionaler Bedeutung • VRG Gasleitung • VRG Hauptabwasserleitung • VRG Regional bedeutsamer Wanderweg - Radfahren	wird gefolgt Die Überlagerungen sind überprüft und je nach Möglichkeit behoben worden.
1824	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Nördlich Dannenberg (und ggf. an weiteren Stellen) ist die Darstellungsreihenfolge des VRG Straße von regionaler Bedeutung zu ändern. Dieses muss hinter den Liniendarstellungen Biosphärenreservat bzw. Naturpark liegen, damit diese noch erkennbar sind.	wird gefolgt Die Darstellungsreihenfolge wurde überprüft und an notwendigen Stellen nach Möglichkeit geändert worden, um die Lesbarkeit und Erkennbarkeit anderer Festlegungen sicherzustellen.
1825	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Das VRG Straße von regionaler Bedeutung weist bei Damnatz (und ggf. auch an weiteren Stellen) eine Lücke auf, die geschlossen werden muss. Es ist zu prüfen, ob dies an weiteren Stellen korrigiert werden muss.	wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung wurde überprüft. Um eine Anbindungsfunktion für alle Zentralen Ort bzw. das überregionale Straßennetz für die Festlegung zu gewährleisten wurde die Festlegung dahingehend geändert (s. Einwand ID 1746). Da die K14 südlich von Damnatz nicht mehr als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt ist und es sich zudem bei der Straße in Damnatz um eine Gemeindestraße handelt, die nicht als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt wird, wird von einem Lückenschluss abgesehen.
1826	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: VRG Verkehrslandeplatz (Lüchow-Rehbeck) / VRG regional bedeutsame Sportanlage: Es fehlt das Symbol für das VRG regional bedeutsame Sportanlage. Außerdem ist eine Anpassung des VBG Biotopverbund zu prüfen, welches sich bislang mit dem VRG regional bedeutsame Sportanlage überlagert.	wird gefolgt Die Darstellung des Vorranggebietes Verkehrslandesplatz und Vorranggebietes regionalbedeutsame Sportanlage ist angepasst und die Überlagerung des Vorbehaltsgebietes Biotopverbund mit dem Vorranggebiet regionalbedeutsame Sportanlage/Verkehrslandeplatz entfernt worden.
1827	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Die Überlagerung der Symbole der Zentrale Orten durch linienhafte Festlegungen wird im NLT Planzeichenkatalog empfohlen. Allerdings müssten dann die schraffierten Flächendarstellungen ebenfalls über den Symbolen der Zentralen Orte liegen (vgl. NLT-Planzeichenkatalog, S. 18: „Abweichend von den anderen Einzelsymbolen sollten sich die Symbole für die ‚Zentralen Orte‘ direkt auf den Flächendarstellungen mit Volltönen befinden“).	wird gefolgt Die Überlagerung der Symbole der Zentralen Orte wurden überprüft und angepasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1828	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	2. Hinweise zu den einzelnen Planzeichen: Gemäß NLT-Planzeichenkatalog enthält die Plankarte des RROP als nachrichtliche Darstellung auch die Gemeindegrenzen. Im RROP werden bislang die Samtgemeindegrenzen dargestellt.	wird gefolgt Die Gemeindegrenzen wurden in der Zeichnerischen Darstellung ergänzt und die Legende diesbezüglich angepasst.
1829	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Zu den Vorbemerkungen In den Vorbemerkungen sollte auch die Verlängerung der Geltungsdauer des RROP 2004 bis zum 31.12.2027 (bekannt gemacht am 3.12.2024 im Elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg) angeführt werden.	wird gefolgt Die Verlängerung der Geltungsdauer wurde unter dem Punkt Vorbemerkungen ergänzt.
1830	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Zu den Vorbemerkungen S. iii: In den Vorbemerkungen sollte das Datum der maßgeblichen Fassung des LROP für das Entwicklungsgebot gemäß § 13 Abs. 2 ROG angegeben werden.	wird gefolgt Das Datum der maßgeblichen Fassung wurde ergänzt.
1831	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 1.1 01, Satz 3: Der Satz „Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zu den ländlichen Regionen von Niedersachsen, dessen Entwicklung so gefördert werden soll, dass die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft erhalten und verbessert wird“ erweckt den Eindruck, dass andernorts in ländlichen Regionen von Niedersachsen eine derartige Entwicklung nicht gefördert werden soll – insofern wird empfohlen, den Grundsatz entsprechend umzuformulieren.	wird gefolgt Eine Anpassung der Beschreibenden Darstellung ist erfolgt, um diesbezüglichen Missverständnissen vorzubeugen.
1832	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 2.1 01, Satz 2: Was ist unter „kulturhistorisch begründete Siedlungsbegrenzungen“ zu verstehen? Dies wird in der Begründung nicht näher erläutert. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden.	wird gefolgt Die Beschreibende Darstellung wurde angepasst sowie die Begründung um eine Erläuterung zu den kulturhistorisch Siedlungsbegrenzungen ergänzt.
1833	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 2.1 02, Satz 2: Was bedeutet „möglichst kompakt“ und „möglichst nah“? Eine Erläuterung in der Begründung fehlt und sollte ergänzt werden.	wird gefolgt Der Plansatz der Beschreibende Darstellung wurde konkretisiert und in der Begründung wurde diesbezüglich eine Erläuterung ergänzt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1834	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 2.1 05 Satz 2 (S. 22, 3. Absatz): Es werden die Inhalte des Regelungstextes Satz 3 vorweggenommen. Man könnte hier ggf. auch schreiben „die in den Festlegungen der Sätze 3 und 4 genannten Flächen- bzw. Innenentwicklungspotenziale innerhalb des Siedlungsbestands darzustellen...“. In der Begründung zu Satz 3 und 4 heißt es auch, dass diese Satz 2 nur konkretisieren. Zu 2.1 05, Satz 3: Um den Bezug zu Satz 2 zu verdeutlichen, sollte klarstellend „Als Flächenpotenziale für Wohnnutzungen im Sinne des Satzes 2“ ergänzt werden. Die Festlegung, dass es sich nur um ein Flächenpotenzial handelt, wenn die mögliche Ausnutzung um mehr als 50 % unterschritten wird, erscheint zudem zu pauschal. Ein 5.000 m² großes Baugrundstück, welches zu 60 % ausgenutzt wird, stellt demnach kein Potenzial da, obwohl dort erhebliche Nachverdichtungsmöglichkeiten bestehen, und wird gleichgesetzt mit z.B. einem 300 m² großen Grundstück, welches zu 60 % bebaut ist. Die Formulierung sollte – zumindest in der Begründung – einen Bezug zur Flächengröße herstellen, etwa durch einen Orientierungswert für die Mindestgröße eines Grundstücks. Zu 2.1 05, Satz 6: Satz 6 besitzt erläuternden Charakter in Bezug auf den Grundsatz der Innenentwicklung. Insofern sollte hier geprüft werden, ob der Satz aus der beschreibenden Darstellung gestrichen werden und in den entsprechenden Begründungsteil Zu 2.1 05 Satz 1 überführt werden kann. (Entsprechendes würde dann auch für die Begründung zu 2.1.05 Satz 6 gelten).	wird gefolgt Zu 2.1 05, Satz 2: Der Einwand bezieht sich auf die Begründung, die in Anlehnung an den Textvorschlag des Einwandes ergänzt wurde, um den Regelungsinhalt zu konkretisieren. Zu 2.1 05, Satz 3: Die Beschreibenden Darstellung wurde entsprechend des Einwandes geändert, um den Regelungsinhalt zu konkretisieren. Der Zusatz der Festlegung zur Ausnutzung der verfügbaren Fläche wurde gestrichen, da im dritten Pkt. der Aufzählung keine Sonderregelung innerhalb des Ziel getroffen werden soll. Zu 2.1.05, Satz 6: Da dieser Plansatz eher einen erläuternden Charakter besitzt wurde er gestrichen. Die dazugehörige Begründung wurde als zusätzliche Erläuterung zu 2.1. 05, Satz 5 ergänzt.
1835	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 01, Satz 1 (S. 17): Im letzten Satz heißt es „In der Landschaft vorhandene Zäsuren, wie kleine Taleinschnitte, Kuppen, Kämme, Bewuchs, die den größeren Landschaftsraum in kleinere untergliedern, sollen nicht ohne Not überschritten werden.“ Die Formulierung ist zu unpräzise. Wann tritt denn eine „Not“ ein, die eine Überschreitung von vorhandenen Zäsuren rechtfertigt? Die Formulierung sollte präzisiert werden.	wird gefolgt Die angesprochene Formulierung wurde im Begründungstext präzisiert.
1836	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 02, Satz 2: Innerhalb neuer Siedlungsgebiete soll eine verträgliche Nutzungsmischung nach dem Prinzip der „kurzen Wege“ angestrebt werden. Das Prinzip der Nutzungsmischung/kurze Wege ist für den sehr ländlichen Raum vermutlich eher schwer umzusetzen. Hier sollte in der Begründung betont werden, dass dies insbesondere für die Zentralen Orte gelten soll. In kleineren Orten, wo sich die Siedlungsentwicklung vielleicht auf zwei zusätzliche Bauplätze beschränkt, ist zu erwarten, dass dort überwiegend Wohngebäude entstehen werden und nicht die	wird gefolgt In der Begründung wurden diesbezügliche Erläuterungen ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			angesprochene Nutzungsvielfalt aus Wohnen, Arbeiten und Erholen.	
1837	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 01, Satz 2 (S. 17/18): Es heißt in der Begründung, dass die Besiedlung des Landkreises in der Vergangenheit fast immer in städtebaulich relativ geschlossenen Ortschaften erfolgt sei. Es sollte näher erläutert werden, was damit gemeint ist. Ist damit gemeint, dass die Siedlungsentwicklung sich vorwiegend auf den Lückenschluss und die Arrondierung konzentriert hat?	wird gefolgt Die Begründung zur historischen Besiedlung wurde im Begründungstext genauer erläutert und konkretisiert.
1838	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 05, Satz 6 (S. 23): „Darüber hinaus können städtebaulich wichtige Grün- und Freiflächen von der Innenentwicklung ausgenommen bleiben.“ Weiter heißt es, dass diese Flächen als zentraler Bestandteil der Daseinsvorsorge angesehen werden können. Aufgrund der Bedeutung der Freiflächen und der Regelungswirkung eines Grundsatzes der Raumordnung sollte überprüft werden, die Formulierung dahingehend anzupassen, dass das „können“ durch ein „sollen“ ersetzt wird.	wird gefolgt Da der Plangeber den Plansatz in der Beschreibenden Darstellung gestrichen hat, da er eher einen erläuternden Charakter aufweist, wurde der Begründungstext zur näheren Erläuterung des vorangegangenen Satz 5 an der Stelle ergänzt. Die Formulierung "können" zur Erläuterung des betreffenden Grundsatzes wurde geändert in "sollen".
1839	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 06, Satz 1 (S. 23): 2.1 06 Satz 1 legt einen Zielwert von unter 6,6 ha Neuversiegelung /Jahr bis Ende 2030 für den Landkreis fest, die Umrechnung des Länder-Flächensparziels auf den Landkreis wird aber erst zu 2.1 06 Satz 4 in der Begründung erklärt.	wird gefolgt Die Information zum Zielwert von unter 6,6 ha Neuversiegelung/Jahr für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wird in der Begründung zu 2.1. 06 Satz ergänzt.
1840	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 06, Satz 3 (S. 26 f.): Öffentliche Grünflächen sollen nach den Ausführungen in der Begründung bei der Berechnung des Siedlungsdichtewertes einbezogen werden, größere Grün-, Ausgleichs- und Versorgungsflächen sowie Flächen für die soziale Infrastruktur bleiben aber unberücksichtigt. Ab welcher Größe brauchen die Flächen nicht berücksichtigt werden? Dies sollte in der Begründung konkretisiert werden.	wird gefolgt Der Plangeber folgt dem Einwand und hat die Begründung diesbezüglich konkretisiert.
1841	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 07 Satz 1: Es fehlt eine Erläuterung, was „Tourismusintensität“ bedeutet und wie sich diese errechnet. Zudem sollte ergänzt werden, dass sich die Aussage, dass keine Daten des Landesamtes für Statistik vorliegen, nur auf Bergen a.d.D. bezieht.	wird gefolgt Die Begründung wurde um eine entsprechende Definition und eine Erläuterung in Bezug auf Bergen a.d. Dumme in der Fußnote ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1842	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.1 08, Satz 1 (erster Absatz): hinter „...vollständig im Naturpark Wendland.Elbe“ sollte ergänzt werden „und weist deshalb eine hohe Erholungsneigung auf“ (oder Ähnliches).	wird gefolgt Die Ergänzung „und weist deshalb eine hohe Erholungseignung auf“ wurde in der Begründung ergänzt.
1843	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.3 04, Satz 4: Da es um eine Mittelzentrale Teilfunktion geht, sollte „insbesondere Mittelzentren“ hinter „umliegender Zentraler Orte“ ergänzt werden.	wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1844	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 2.3 06, Satz 4: Hier sollte zur Klarstellung „in Bezug auf das Integrationsgebot gemäß 2.3 05 LROP“ hinter „um eine einheitliche Bewertung raumordnerisch relevanter Einzelhandelsvorhaben“ ergänzt werden.	wird gefolgt Die Formulierung in der Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1845	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung Zu 3.1.2 03: Hier wird als LROP-Bezug die Ziffer 3.1.2 02 genannt. Passender wäre LROP 3.1.2 04.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt.
1846	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung Zu 3.1.3 01: Hier wird als LROP-Bezug die Ziffer 3.1.3 02 genannt. Die Ziffer LROP 3.1.3 01 sollte ergänzt werden.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt und die Ziffer LROP 3.1.3 01 wurde ergänzt.
1847	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 3.2.1 02, Satz 1: Zum Satz „Hierfür wird unter anderem eine stabile, für die Echtzeitübertragung geeignete, Datenverbindung benötigt“ fehlt der inhaltliche Zusammenhang zum Plansatz.	wird teilweise gefolgt Der Satz wurde gestrichen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1848	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 3.2.1 03, Sätze 1 und 2: Zum Satz „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen hier gegebenenfalls nur als Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden“ fehlt der inhaltliche Zusammenhang zum Plansatz.	wird teilweise gefolgt Der Satz wurde gestrichen, da die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft bei der Abwägung zu Flächennutzungs- und Bauleitplänen von Freiflächen Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden müssen.
1849	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung Zu 3.2.1 04: Zum Satz „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen hier gegebenenfalls nur als Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden“ fehlt der inhaltliche Zusammenhang zum Plansatz.	wird gefolgt Der Satz wurde gestrichen, da die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft bei der Abwägung zu Flächennutzungs- und Bauleitplänen von Freiflächen Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden müssen.
1850	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung Zu 3.2.2 02, Satz 2: Statt „zu bereits vorhandenen Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“ sollte es besser heißen „zu bereits im RROP 2004 festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung“. Außerdem muss es „Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ statt „Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung“ heißen.	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1851	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung Zu 3.2.2 03, Satz 1: Statt „Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete regionalbedeutsame Wanderwege“ muss es heißen „Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg“	wird gefolgt Der Hinweis bezieht sich auf 3.2.3 03, Satz 1. Die Begründung wurde entsprechend geändert.
1852	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung Zu 3.2.3 03 Satz 3: Statt „Vorbehaltsgebiete für Trinkwassergewinnung“ muss es „Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung“ heißen.	wird gefolgt Der Hinweis bezieht sich auf 3.2.4 03 Satz 3. Der Text der Begründung wurde entsprechend geändert.
1853	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 4.1.2 02, Satz 1: Da die Strecke im LROP „Langwedel-Uelzen“ genannt wird, sollte die Formulierung „gemäß Landes-Raumordnungsprogramm die Strecke Langwedel-Uelzen-Stendal“ geändert werden.	wird nicht gefolgt Die betreffende Strecke wird im LROP "Langwedel-Uelzen-Stendal" genannt, daher erfolgt keine Änderung der Formulierung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1854	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Beschreibende Darstellung: Zu 4.1.3 01, Satz 1: Mit der bisherigen Formulierung („mit der Ergänzung der B 493 bis Gartow“) wird offengelegt, dass das RROP ein VRG Hauptverkehrsstraße festlegt, dass im rechtsgültigen LROP nicht festgelegt wurde. Außerdem wäre „bis Gartow“ auch inhaltlich nicht richtig, da das VRG bis Schnakenburg festgelegt wird. Deshalb sollte die Festlegung sich nur allgemein auf die Festlegung von VRG Hauptverkehrsstraße beziehen, ohne die einzelnen Straßen namentlich zu nennen. In der Begründung könnte zudem ergänzt werden, dass die Strecke B 493 von Lüchow bis Schnakenburg im Entwurf zur LROP-Änderung enthalten ist.	wird gefolgt Der Planungsträger folgt dem Hinweis und hat sowohl die Festlegung als auch die Begründung überarbeitet.
1855	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.1.3 01: Statt „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen“ muss es „Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße“ heißen.	wird gefolgt Der Planungsträger hat die Anpassung vorgenommen.
1856	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.2.1, S. 155: In Tabelle 23 wird als „Begründung“ vielfach „Schwerpunkt wohnen“ benannt. Es sollte ggf. eine andere Formulierung gewählt werden, sofern in den Gebieten nicht überwiegend Wohnen zulässig ist (z.B. in Mischgebieten, Wochenendhausgebieten oder bei Innenbereichssatzungen).	wird nicht gefolgt Die betreffende Tabelle wurde überprüft. Da in den betreffenden Gebieten jeweils Wohnen zulässig ist, wurde die Formulierung beibehalten.
1857	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.2.1, S. 180: Die Aussage, dass die VRG Windenergie der 1. Änderung des RROP 2004 wieder ausgewiesen werden, sollte insofern bereits hier relativiert werden, als im Weiteren ausgeführt wird, dass die VRG Windenergie südlich Woltersdorf und südlich Tobringen nicht erneut ausgewiesen werden können (vgl. Begründung S. 182)	wird gefolgt Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
1858	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.2.1, S. 211: Zur Aussage, dass auch bei einer Streichung der Tabuzone A „Vorranggebiete Wald des LROP“ der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser Standorte weiterhin berücksichtigt werden, wäre eine Flächenangabe sinnvoll (wie groß ist die weiterhin geschützte Fläche in VRG Wald im Vergleich zu den Flächen der VRG Wald insgesamt?).	wird teilweise gefolgt Die Begründung wurde präzisiert. So werden auch bei der Inanspruchnahme der „Vorranggebiete Wald des LROP“ durch Windenergienutzung der Erhalt und der Schutz der wichtigen ökologischen Funktionen dieser Waldstandorte weiterhin berücksichtigt. Waldflächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit sind häufig auch durch Waldschutzgebiete gemäß Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten nach dem Regierungsprogramm zur Langfristig ökologischen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Waldentwicklung (LÖWE) geschützt. Diese Waldschutzgebiete werden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Außerdem fließen in der Einzelfallprüfung wichtige Bodendaten in die Bewertung ein, so werden z.B. in der Einzelfallprüfung kohlenstoffreiche Böden, seltene Böden, Böden mit kultur- oder naturhistorischer Bedeutung sowie Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz von der Windenergienutzung ausgeschlossen (LBEG 2022a). Auch Bereiche mit altem Baumbestand (Baumaltersklasse > 80 Jahre) werden in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen V7 von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Im Ergebnis werden zwei Teilbereiche des Vorranggebietes Wald für die Windenergienutzung geöffnet werden. Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie in etwas größerem Maße durch die Zuwegungen und Kranaufstellflächen in Anspruch genommen. Die überaus größten Anteile des Waldes und des Waldbodens werden nicht berührt. Das Vorranggebiet Wald bleibt in der Zeichnerischen Darstellung erhalten und wird in den zwei Teilbereichen nur von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Das sind 6,6 % der Vorranggebiete Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg.
1859	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Begründung: Zu 4.3 02, S. 218: Der Satz „Nach Kriegsende 1945 wurden die Anlagen des Standortes zwar weitestgehend zerstört (Jürries und Wachter 2008)“ ist unvollständig und sollte deshalb inhaltlich geprüft werden.	wird gefolgt Der Planungsträger hat an der betreffenden Stelle einen Satz ergänzt.
1860	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 4, Abs. 8: Was unter „klimaökologische Raumfunktionen“ zu verstehen ist, sollte kurz erläutert werden.	wird gefolgt Die Erläuterung wurde durch die Ergänzung einer Fußnote vorgenommen.
1861	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 5, Abs. 3: Der Satz „Die Berücksichtigung von Sachgütern erfolgt im Rahmen volkswirtschaftlich ausgerichteter Bewertungen, nicht im Rahmen umweltbezogener Abwägungsbausteine“ kann nicht nachvollzogen werden und sollte erläutert werden.	wird gefolgt Der Satz wurde gestrichen und eine textliche Anpassung vorgenommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1862	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 10, Aufzählungspunkt 5: Hier ist Satz 2 zu ergänzen (LROP 1.1 01 Satz 1 und 2 LROP).	wird gefolgt Die Ergänzung wurde vorgenommen.
1863	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 21 ff., Tabelle: Der Unterschied zwischen „Besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit für“ und „Erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit für“ sollte mit Bezug auf die Tabelle einmal erläutert werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Erläuterung wurde mit Bezugnahme auf die Tabellen 7-14 vor Tabelle 7 ergänzt.
1864	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 21, Abs. 5: In der Überschrift heißt es „relevante Umweltprobleme im Planungsraum“. Es wird aufgeführt, wo sich Gewerbeflächen im Planungsraum befinden, aber kein Bezug zu den damit verbundenen Umweltproblemen für das Schutzgut Mensch hergestellt. Der Absatz sollte entsprechend ergänzt werden.	wird gefolgt Ein Bezug zu den Umweltproblemen aufgrund von Gewerbeflächen wurde für das Schutzgut Mensch wurde im Text ergänzt.
1865	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 21, Abs. 6: Neben den visuellen Beeinträchtigungen sollten auch Lärmimmissionen als relevante Umweltauswirkungen durch WEA ergänzt werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen.
1866	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 22, Abs. 2: Es wird aufgeführt, wie viele nach BImSchG genehmigte Tierställe im Planungsraum vorhanden sind. Ein Bezug zu den relevanten Umweltauswirkungen, die sich auch auf das Schutzgut Mensch auswirken, wird auch hier nicht hergestellt. Die damit verbundenen Geruchsmissionen sollten ergänzt werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen.
1867	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 22, Abs. 3: Hier steht, dass „eine erhöhte Belastung von Wohngebieten und Erholungsschwerpunkten durch konkurrierende Nutzungen“ bei Nichtumsetzung des RRÖPs zu erwarten sei. Was unter erhöhte Belastung zu verstehen ist, sollte konkretisiert werden und ein Bezug zu den damit verbundenen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch hergestellt werden.	wird gefolgt Hiermit ist gemeint, dass ohne RRÖP die davon ausgehenden Steuerungswirkung entfällt. In "Relevante Umweltprobleme im Planungsraum" (S. 22) sind Konkretisierungen vorgenommen worden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1868	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 43, Abs. 4: Der Umweltbericht sollte eigenständig lesbar sein. Es sollte zur Nachvollziehbarkeit kurz erläutert werden, wieso sich die Anzahl der „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ reduziert hat.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen, die Anzahl der Standorte hat sich aufgrund der vom Landkreis angewendeten Auswahlkriterien und Mindestanforderungen geändert.
1869	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 67, VBG Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials (Erhebliche Umweltauswirkungen): „[...] Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind diese Auswirkungen allerdings deutlich weniger stark ausgeprägt als in anderen Landkreisen und Regionen.“ Woher stammen die Informationen? Eine Quelle sollte hier mit angegeben werden. Welchen „Wert“ nimmt diese Information ein?	wird zur Kenntnis genommen Der Satz wurde gestrichen.
1870	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 67, VBG Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials (Fazit): Die Festlegung enthält keine Umweltauswirkungen.“ Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung können Umweltauswirkungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, zumal positive und negative Auswirkungen aufgeführt wurden. Dies ist anzupassen (auch in den anderen Kapiteln prüfen).	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde vorgenommen.
1871	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 67, VBG Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials (Fazit): „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen hier gegebenenfalls nur als Agri-Photovoltaikanlagen geplant werden.“ Was ist hier mit „gegebenenfalls“ gemeint? (s. Hinweis Stellungnahme).	wird zur Kenntnis genommen Der Satz wurde gestrichen.
1872	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 69, Darstellung VRG Wald: Unter „Erhebliche Umweltauswirkungen“ wird die Schutzwürdigkeit des Bodens aufgeführt, dies ist in der Darstellung der Schutzgüter ebenfalls aufzunehmen. Gleiches gilt in der Darstellung „Vorbehaltsgebiet Wald“.	wird gefolgt Die Ergänzung wurde vorgenommen.
1873	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 74, Abs. 2: „Sobald eine Renaturierung oder Rekultivierung erfolgt und die Fläche in den Freiraum zurückgeführt wird, verbleiben keinerlei erheblich negative Umweltauswirkungen.“ Die Formulierung erweckt den Anschein, als wäre das ein zügiger Prozess. Dass diese Entwicklung vermutlich mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte in Anspruch nimmt, sollte ergänzt werden. Zudem kann der Verbleib negativer Umweltauswirkungen	wird nicht gefolgt Entscheidend sind erhebliche negative Umweltauswirkungen. Nach Anwendung der Eingriffsregelung sind diese auszuschließen. Dafür sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			nicht in Gänze ausgeschlossen werden.	
1874	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 75, Abs. 5: Es sollte kurz erläutert werden, wieso die ausgewählten Flächen, die bereits für die Rohstoffgewinnung vorgesehen waren, wieder zurückgenommen wurden.	wird gefolgt Dem Hinweis wird gefolgt und dem Umweltbericht eine kurze Begründung für die Rücknahme der Flächen beigelegt.
1875	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 80 f., VRG Deich: Ein Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen ist nur zu erwarten, sofern keine Deicherhöhung stattfindet. Auf die Möglichkeit, dass eine Deicherhöhung erforderlich sein wird, wird eingegangen, in dem Fall sind erhebliche Umweltauswirkungen anzunehmen. • Vgl. VBG Deich: Hier wird die positive Auswirkung der Festlegung auf den Menschen hervorgehoben. Dies könnte bei VRG Deich ebenso argumentiert werden. • Sind Eingriffe vorzunehmen, wird dies ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen auf weitere Schutzgüter haben. • „eine geeignete Ausformung der Nutzung“ sollte kurz definiert werden.	wird teilweise gefolgt Bei einer entsprechenden Ausformung der Nutzung können je nach konkreter Deichplanung Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete vermieden werden, s. dazu Erläuterungen in Umweltbericht Kapitel V.2.1. Die Hervorhebung der positiven Umweltauswirkungen ist bei den Vorranggebieten Deich ergänzt worden.
1876	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 80 f., VBG Deich (Ergebnis): Wenn hier mit der positiven Wirkung auf das Schutzgut Mensch sowie auf das Schutzgut Kulturelles Sachgut argumentiert wird, sollte es auch in der farblichen Darstellung angepasst werden. Dies wäre dann auch beim VRG Deich zu ergänzen.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Anpassung wurde sowohl beim Vorranggebiet Deich, als auch beim Vorbehaltsgebiet Deich vorgenommen.
1877	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 83, vorletzter Absatz: Wie im Absatz zuvor benannt, geht die Ertüchtigung von Gleisanlagen mit Umweltauswirkungen einher. Diese sind darzulegen und zumindest grob zu bestimmen	wird gefolgt Eine diesbezügliche Ergänzung wurde im Text vorgenommen.
1878	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 87: Hat die Ausweisung eines Vorranggebietes Hochwasserschutz nicht auch direkte positive Effekte auf die Schutzgüter Flächen/Boden und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, da zu erwarten ist, dass diese Gebiete von Bebauung und Versiegelung größtenteils freigehalten werden?	wird gefolgt Eine entsprechende Ergänzung wurde im Umweltbericht zum Vorranggebiet Hochwasserschutz vorgenommen.
1879	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 89: Hier wird Bezug auf anlage- und betriebsbedingte Wirkungen genommen; baubedingte Wirkungen werden nicht thematisiert, jedoch im vorherigen Absatz angekündigt. Diese sollten ebenfalls Beachtung finden und eine Anpassung vorgenommen werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Anpassung wurde vorgenommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1880	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 91: Wozu dient hier der extra Verweis auf die Kipphöhe? Dieser ist zu erläutern oder kann ggf. gestrichen werden.	wird gefolgt Der Verweis auf die Kipphöhe wurde gestrichen.
1881	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 96, Abs. 2: „Mit Blick auf die Zulassungsverfahren wird jedoch davon ausgegangen, [...] nicht ausgelöst werden, bzw. der Weg der Ausnahme mit Zahlungen in Artenhilfsprogramme beschritten werden kann.“ Da Konflikte nicht gänzlich auszuschließen sind, wäre eine Formulierung mit „reduziert werden“ oder „minimiert werden“ (statt „nicht ausgelöst werden“) treffender.	wird gefolgt Die Begrifflichkeit "nicht ausgelöst" wurde durch "reduziert oder minimiert" ersetzt.
1882	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 96, Schutzgut Boden/Fläche: Neben der Versiegelung sind auch weitere Auswirkungen zu berücksichtigen (Verdichtung/ggf. Schadstoffeintrag/Erosion).	wird gefolgt Eine diesbezügliche Konkretisierung wurde im Text ergänzt.
1883	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 96, Schutzgut Klima/Luft: Der Verlust von Waldflächen als CO2-Speicher ist trotz Wieder-/Ersatzaufforstung zu erwarten. Dieser kann jedoch als zeitlich begrenzt angesehen werden.	wird gefolgt Eine diesbezügliche Konkretisierung wurde im Text ergänzt.
1884	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S. 98, Absatz 1, letzter Satz: „Der Artenschutz steht der Realisierung von Windenergieanlagen auf der Maßstabsebene des RROP nicht als unüberwindliches Hindernis entgegen.“ Liegen hier nicht auch Ausnahmeregelungen vor, die erwähnt werden sollten?	wird gefolgt Der betreffende Satz wurde im Text konkretisiert.
1885	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen S.100 Abs.1: Es sollte ergänzend auch erläutert werden, ob geprüft wurde, ob ggf. weiche Kriterien hätten angepasst werden können, um eine Betroffenheit von VRG Wald und Landschaftsschutzgebieten zu reduzieren.	wird nicht gefolgt Es wird diesbezüglich auf die Begründung zum RROP Kapitel V. 1 verwiesen.
1886	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Anhang 1 S. 1: Bewertungskriterien /Erläuterungen sollten einmal für alle Schutzgüter dargestellt werden (alternativ in den Gebietsblättern).	wird gefolgt Betrifft den Aspekt Schutzgut Mensch/insb. menschliche Gesundheit, dieser wurde ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1887	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Anhang 1 Gebietsblätter: • Schutzgut Mensch: Der Ausschluss von Umweltauswirkungen sollten genauer definiert werden, eine Belastung ist nicht allein durch den Verkehr gegeben. • Bitte erläutern, unter welchen Bedingungen die Bewertungseinheiten vergeben werden (allgemeine Erläuterung oder je Gebietsblatt). Bsp. Klima/Luft: Wann liegt ein geringes/mittleres/hohes Beeinträchtigungsrisiko vor? Bisher teilweise unterschiedliche Einstufung des Beeinträchtigungsrisikos, aber sehr ähnliche Begründung. • Anhang S. 7, Umweltauswirkungen Landschaft: Unter der Zustandsbeschreibung wird die Bedeutung des Landschaftsbildes von gering bis umgrenzend mittel bis hoch eingeordnet. Sind damit erhöhte Beeinträchtigungsrisiken tatsächlich auszuschließen?	wird teilweise gefolgt Der Aspekt Schutzgut Mensch/insb. menschliche Gesundheit wurde in der Übersicht der Schutzgüter ergänzt. Die Erläuterung der Einstufung ist im Umweltbericht in Kapitel III.3.2.2 im einleitenden Text zur Tab. 15 gegeben. In Bezug auf die Umweltauswirkungen Landschaft ist aufgrund der abschirmenden Waldbestände das Beeinträchtigungsrisiko nicht erhöht.
1888	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Anhang 2, S. 12: Warum die „Integrität des Gesamt-LSG“ nicht in Frage gestellt wird und eine Vereinbarkeit mit der Windenergie gesehen wird, sollte erläutert werden. Der Hinweis gilt auch für die anderen Flächen, die innerhalb von Landschaftsschutzgebieten liegen.	wird nicht gefolgt Aufgrund der integralen Betrachtung von Umweltbelangen in der Einzelfallprüfung ist gewährleistet, dass kein Vorranggebiet eine Größe und Ausdehnung erreicht, die ein LSG in Gänze in Frage stellen.
1889	116	Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	3. Sonstige Hinweise und Anregungen Eine umfassende Prüfung des RROP-Entwurfs muss dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, da erst dann anhand der entsprechenden Unterlagen eine abschließende Beurteilung möglich ist.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
117 Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue				
700	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 31.03.2025 nehme ich seitens der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (BRV) als für den Gebietsteil C zuständige Untere Naturschutzbehörde zu den Entwurfsunterlagen wie folgt Stellung: Im Zuge der Entwurfsbearbeitung durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg erfolgte bereits eine intensive Abstimmung mit der BRV zu den Themen „Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen“ sowie „Landschaftsgebundene Erholung“ und hierbei sowohl bezüglich der beschreibenden als auch der zeichnerischen Darstellung. Hierfür bedanken wir uns. Die zwischen BRV und Landkreis Lüchow-Dannenberg einvernehmlich abgestimmten Inhalte wurden in den Entwurf zum RROP übernommen. Zu folgenden Punkten habe ich noch Hinweise und Anregungen:	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
702	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Zu Vorbehaltsgebieten Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (Grundsatz 3.1.2. 07) Hier heißt es: „In der zeichnerischen Darstellung werden Gebiete des Feucht- und Nassgrünlandes sowie Grünlandstandorte auf klimarelevanten Böden und im potentiellen Retentionsraum aufgrund ihrer Relevanz für den Klimaschutz und den Naturhaushalt als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt“. Die Formulierung dieses Grundsatzes assoziiert, dass alle entsprechenden Gebiete auf diese Weise dargestellt werden. Aus der Zeichnung ergibt sich jedoch, dass diese Darstellung nur für wenige Flächen gewählt wurde. Nur dem letzten Satz der Begründung ist zu entnehmen, dass die im Gebietsteil C des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue gelegenen Grünlandgebiete bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Biotopverbund ausgewiesen sind und daher keine zusätzliche Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung erfolgt. Das wäre auch gemäß der im Landesraumordnungsprogramm (LROP) unter 3.1.2.08 genannten Ziele nicht möglich. Trotzdem ist es wünschenswert auch bereits im Grundsatz 3.1.2. 07 des Entwurfs zum RROP darzulegen, dass diese Darstellung nur für Flächen außerhalb der genannten Vorranggebiete getroffen wird. Ansonsten bleibt unverständlich, warum grünlandgeprägten Teilräume des Gebietsteils C mit hoher Bedeutung sowohl für die Hochwasserretention als auch für den Naturschutz keine entsprechende Darstellung erfahren bzw. warum nicht alternativ zur Ausweisung eines Vorranggebiets für Natur und Landschaft die Festlegung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung verwendet wird. Folgende Ergänzung wäre daher sinnvoll: „In der zeichnerischen Darstellung werden Gebiete des Feucht- und Nassgrünlandes sowie Grünlandstandorte auf klimarelevanten Böden und im potentiellen Retentionsraum, soweit sie nicht bereits in Vorranggebieten für Natur und Landschaft gelegen sind, aufgrund ihrer Relevanz für den Klimaschutz und den Naturhaushalt als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt.	wird nicht gefolgt Eine dem Einwand entsprechende Formulierung findet sich bereits in der Begründung. Es wird daher auf eine Ergänzung des Plansatzes verzichtet. In der Erläuterungskarte zum Biotopverbund in Anhang 4 wird deutlich, dass weite Teile des Landkreises einen Grünland-Biotopverbund bilden.
706	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Zum Hochwasserschutz (Ziele 3.2.4 05 und 3.2.4 06) Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms sind die Überschwemmungsgebiete von Elbe, Jeetzel und Seege nach WHG bzw. Niedersächsischen Wassergesetz als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt. Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz entsprechend des Ziels 3.2.4 12 des LROP für Flächen für den Bau von Rückhalteräumen und für Flächen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, ist dagegen nicht erfolgt. Die Schaffung neuer Retentionsräume ist jedoch bekanntlich hinsichtlich der zu erwartenden zunehmenden extremen Hochwasserereignisse aus Sicht des Hochwasserschutzes unabdingbar. Hierauf wird auch in der Begründung zum Entwurf des RROP auf S. 119 verwiesen. Rückdeichungsflächen haben als wechselfeuchte Bereiche eine besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz und sind daher auch	wird teilweise gefolgt Das unter 3.2.4 12 im LROP festgelegte Ziel regelt die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz. Hierzu wird die Kulisse der bereits durch Verordnungen festgelegten Überschwemmungsgebiete des Landkreises Lüchow-Dannenberg herangezogen. Diese Kulisse umfasst die Flächen nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz. Es handelt sich dabei um Flächen, die bei einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) überflutet werden. Diese sind als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt. 3.2.4 12 Satz 3 im LROP regelt die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz, welche für ein effektives Hochwasserrisiko-Management und als Maßnahmen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			aus Sicht der Entwicklung des Biosphärenreservats sehr wichtig. Zu den besonderen Schutzzwecken des Gebietsteils C des Biosphärenreservats gehört entsprechend auch die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den Boden sowie auf den Wasserhaushalt, einschließlich der Hochwasserdynamik der Elbe und ihrer Nebenflüsse (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 NEIbtBRG). Gemäß dem aktuellen Bauprogramm für den Hochwasserschutz im Binnenland soll im Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Deichrückverlegung im Raum Gorleben - Meetschow geplant werden. Es wäre daher sinnvoll, hier ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz oder alternativ ein Vorbehaltsgebiet Deich, wenn die neue Trasse bereits ausreichend konkret ist, neu darzustellen. Die Ausführungen in der Begründung auf S. 119 und 121, wonach mangels konkreter Planungen des NLWKN auf entsprechende Darstellungen verzichtet werden soll, vermag daher nicht zu überzeugen. Zudem wäre eine Darstellung im Planungsmaßstab 1:50.000 nicht flächenscharf zu betrachten, d.h. eine Lageverschiebung in Bezug auf eine Planungskonkretisierung in den nachfolgenden Planungsebenen wäre nicht als Abweichen vom raumordnerischen Ziel zu werten. Mit der Darstellung eines entsprechenden Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz bzw. Deich zwischen Gorleben und Meetschow könnte auf das Erreichen dieses Ziel auch auf Ebene der Regionalplanung hingewirkt werden. Auch die Deichrückverlegung bei Langendorf stellt ebenso wie die Deichrückverlegung bei Gorleben/ Meetschow einen Teil der Verbundmaßnahme "Wiedergewinnung von Retentionsflächen an der unteren Mittelelbe" dar und ist im Nationalen Hochwasserschutzprogramm enthalten, wenn auch nicht im aktuellen Bauprogramm des NLWKN. Auch hierfür bietet sich die Darstellung eines Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz bzw. Deich an. Ansonsten sollte diese wichtige Maßnahme jedoch wenigstens in der Begründung des RROP Erwähnung finden. Auf S. 123 der Begründung findet sich der aus hiesiger Sicht nicht zutreffende Satz: „Das Risiko von Jahrhunderthochwässern wird durch die Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz minimiert.“ Jahrhunderthochwässer werden sich naturgemäß unabhängig von Festlegungen im RROP ereignen. Aber auch das Risiko von Schäden durch Jahrhunderthochwasser, was hier vielleicht gemeint war, kann nicht gemindert werden, indem lediglich die bestehenden, durch Deichlinien begrenzten Überschwemmungsgebiete festgelegt werden. Hierzu bedarf es zukunftsorientierter Lösungen u.a. in Form von Deichrückverlegungen zur Schaffung von weiteren Retentionsräumen, die sich auch in den Zielen und Grundsätzen, zeichnerischen Darstellungen und in der Begründung des RROP wiederfinden lassen sollten.	der Anpassung an Klimaänderungen vorsorglich festgelegt werden sollen. Diese Bereiche umfassen, wie in der Begründung des RROP dargelegt, im Landkreis Lüchow-Dannenberg rund 20 % der Siedlungsfläche sowie die zentralen Siedlungsbereiche. Demnach wären rund 2/3 der Bevölkerung des Landkreises von einem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz betroffen. Aufgrund des allseits bekannten Risikos, insbesondere in den Kommunen, wird im RROP darauf verzichtet, die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz als Warnfunktion festzulegen. Unter 3.2.4 Ziffer 12 Satz 7 findet sich als Ziel der Raumordnung (LROP Entwurf 2025 ein Planungsauftrag) Flächen für den Bau von Rückhalteräumen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen. Für die Abgrenzung dieser Vorbehaltsgebiete sollen grundsätzlich Fachdaten verwendet werden. Die Deichrückverlegung bei Gorleben-Meetschow, genau wie eine Deichrückverlegung bei Langendorf, findet sich zwar in Teil A des Internationalen Hochwasserrisikomanagementplanes für die Flussgebietseinheit Elbe, jedoch ohne eine genaue Abgrenzung. Auch im Rahmen von Gesprächen im Dialogprozesses Hochwasserschutz wurde die Möglichkeit von weiteren Retentionsräumen diskutiert, ohne jedoch konkrete Flächenabgrenzungen vorzunehmen. Damit fehlen die fachlichen Grundlagen für Regelungen im RROP. Der Satz auf S. 123 wird entsprechend unformuliert.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
708	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung (Ziel 4.2.1 02), hier: Vorrangflächen „Gorlebener Tannen“ und „Gartower Tannen“ und zugehörige Ausführungen im Umweltbericht, Anhang 2 „Gebietsblätter Vorranggebiete Windenergienutzung – Neufestlegungen“ Die erfolgte Neufestlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, die sich vollständig außerhalb des Biosphärenreservats befinden, sieht eine Konzentration raumbedeutsamer Anlagen in den Vorranggebieten vor. Die erfolgte Gebietsfestlegung schließt somit eine Windenergienutzung innerhalb des aus Naturschutzsicht hochempfindlichen und sehr wertvollen Biosphärenreservats planerisch aus. Die Vorrangfläche „Gorlebener Tannen“ zwischen den Straßen B 493 und K 38 und im Umfeld zum Zwischenlager und Bergwerk Gorleben hält jedoch lediglich einen Mindestabstand von ca. 650 m zum Teilraum C-75 „Meetschower Moorkuhlen und Postbruch“ ein, welcher hier gleichzeitig zum FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ gehört. Diese Nähe zum streng geschützten Teilraum C des Biosphärenreservats und zum FFH-Gebiet ist im Anhang 2 zum Umweltbericht (ab S. 42) nicht beschrieben bzw. die Abstände sind geringer als angegeben. Das Vorhaben ist aufgrund der geringen Entfernung geeignet, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts innerhalb des Gebietsteils C erheblich zu beeinträchtigen.	wird nicht gefolgt Die genannte Entfernung zum Biosphärenreservat stellt kein Ausschlusskriterium dar und steht einer Ausweisung nicht entgegen. Eine Wirkbetroffenheit des FFH-Gebiets wird in Anhang 3 zum Umweltbericht erläutert und verneint. Die Umweltprüfung hat die Aufgabe, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass diese in die Abwägung eingestellt werden. Dies ist erfolgt. Ein vollständiger Ausschluss solcher voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht gefordert.
710	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Im Anhang 2 wird bezüglich der Informationen zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten im Sinne der Anlage 1 zum BNatSchG auf Informationen aus dem Landschaftsrahmenplan verwiesen. Der Landschaftsrahmenplan gilt jedoch nicht für das Gebiet des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, so dass für die in der Nähe zum Vorranggebiet gelegenen Flächen innerhalb des Biosphärenreservats möglicherweise keine ausreichenden Informationen zu kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vorliegen. Die Aussagen hierzu sind demnach unvollständig. Für die ebenfalls in der Nähe des Vorranggebiets gelegenen Teilräume C-72, C-73 und C-74 des Biosphärenreservats liegen Brutvogelarten aus dem Jahr 2020 vor, die über die Staatliche Vogelschutzwarte angefordert werden können. Aktuelle Brutvogelarten zum Teilraum C-75 liegen nicht vor. Es ist jedoch bekannt, dass hier ein Brutplatz des Kranichs liegt und zumindest in der Vergangenheit auch ein Schwarzstorch hier gebrütet hat. Bereits aus den Ausführungen in der Anlage 2 zum Umweltbericht ergibt sich, dass Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko bestehen. Die unbegründete Auffassung, wonach dieses durch eine Habitatpotenzialanalyse widerlegt werden kann oder ansonsten geeignete Schutzmaßnahmen im Sinne des § 45 b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG ergriffen werden können, wird diesseits ohne ergänzende Informationen zu den aktuellen Brutvorkommen der im Biosphärenreservat brütenden kollisionsempfindlichen Arten nicht geteilt. Zudem ist, wie in der Begründung zum Entwurf des RROP auch richtig auf S. 142 der Begründung dargestellt, zu prüfen, ob es durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu	wird nicht gefolgt Es ist richtig, dass der LRP nicht für den Teil des BSR erstellt wurde. Hierfür wurden die Daten des Biosphärenreservatsplans 2009 sowie der landesweiten Fachdaten des NLWKN/staatliche Vogelschutzwarte verwendet. Eine Datenabgleich den NLWKN-Daten aus 2025 ist erfolgt. Schwarzstorch und Kranich sind keine kollisionsempfindlichen Arten nach Anlage 1 BNatSchG. Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Sonderprüfungen bzw. eigenständige Informationserhebungen für die Umweltprüfung sind auf der Ebene der Regionalplanung generell nicht veranlasst. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern.

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		artenschutzrechtlichen Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG kommen kann. Hierbei ist insbesondere den obigen Hinweisen auf die Brutplätze von Schwarzstorch und Kranich nachzugehen.	
711	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Auch das Ergebnis der FFH-Vorprüfung in Bezug auf das EU-VSG DE 2832-401 „Niedersächsische Mittelbe“ vermag im Hinblick auf die stöempfindlichen und für das Gebiet wertbestimmenden Arten Schwarzstorch und Kranich nicht zu überzeugen. Im Anhang 3 des Umweltberichts heißt es: „Das Vorranggebiet Gorlebener Tannen ist eine Neufestlegung und es befinden sich bisher keine Windenergieanlagen innerhalb des Gebiets. Das Vorranggebiet befindet sich in einer Distanz von rund 0,9 km zum VSG. Beeinträchtigungen für die im Standarddatenbogen genannten Arten durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko können sicher ausgeschlossen werden. Daher sind Beeinträchtigungen auszuschließen“. Eine Begründung für diese Einschätzung, obwohl der vorsorgeorientierte und empfohlene Abstand zwischen dem Vorranggebiet und dem Vogelschutzgebiet von >1.200 m unterschritten wird erschließt sich nicht. Im Gegenteil können die durch die Errichtung von WEA verursachten Störungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen durch störungsbedingte Brutplatzaufgabe führen. Es ergeben sich somit Anhaltspunkte für erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets, so dass eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Eine Vorprüfung wie bisher erfolgt ist nicht ausreichend. wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Zum Umgang mit dem FFH-Gebiet Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ wird auf das Gebietsblatt der Einzelfallprüfung "Gorlebener Tannen" verwiesen sowie auf die Begründung des RROP (Kapitel III.5.2.2) und dem Anhang 3 FFH – Verträglichkeitsprüfung des Umweltberichtes. Die Einhaltung eines höheren Schutzabstandes wird vor diesem Hintergrund nicht erfolgen. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
1992	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Im Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie für das Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ auf Flächen der Niedersächsische Landesforsten (Stand 2019) wurden für den Bereich der Meetschower Moorkuhlen 2010 insgesamt sieben Fledermausarten sicher und zwei Fledermausarten (Gr. + Kl. Bartfledermaus) mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen. Alle Wege stellen für die erfassten Fledermausarten wichtige Leitstrukturen auf ihrem Weg in die Jagdreviere dar. Weiterhin wurden in der Landwehr immer wieder sehr hohe Jagdaktivitäten von mindestens 5 bis 8 verschiedenen Fledermausarten festgestellt. Dem Gebiet wird daher eine sehr hohe Bedeutung für Fledermäuse zugewiesen. Alle Fledermausarten sind bekanntlich im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und streng geschützt. Es ist aufgrund der Nähe des Teilraums C-75 zum Vorranggebiet davon auszugehen, dass es auch zu erheblichen Auswirkungen auf Fledermäuse durch die Errichtung der Windkraftanlagen kommen wird. wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Zum Umgang mit dem FFH-Gebiet „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ sowie dem Vogelschutzgebiet „Niedersächsische Mittelbe“ wird auf das Gebietsblatt der Einzelfallprüfung "Gorlebener Tannen" verwiesen sowie auf die Begründung des RROP (Kapitel

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Es wird daher insgesamt davon ausgegangen, dass bereits aufgrund der Betroffenheit streng geschützter Arten bzw. stöempfindlicher Brutvogelarten, gleichzeitig wertbestimmende Arten des Vogelschutzgebiets, ein höherer Schutzabstand zum Gebietsteil C des Biosphärenreservats einzuhalten ist.	III.5.2.2) und dem Anhang 3 FFH – Verträglichkeitsprüfung des Umweltberichtes. Die Einhaltung eines höheren Schutzabstandes wird vor diesem Hintergrund nicht erfolgen.
1993	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Es ergeben sich zudem erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild innerhalb meiner Zuständigkeit, wovon aufgrund ihres offenen bzw. halboffenen Landschaftscharakters und der Höhe der heute üblicherweise geplanten Anlagen die Teilräume C-72, C-73 und C-74 („untere Seegeniederung“ I, II und III) sowie der Teilraum C-65 „Elbvorland zwischen Vietze und Laase“ besonders betroffen sein werden. U.a. aus den Ausführungen des Windenergieerlasses ergibt sich, dass der Radius der 15fachen Anlagenhöhe einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Einwirkungsbereiche im Hinblick auf das Landschaftsbild bieten kann. Bei einer nach heutigem Stand der Technik anzunehmenden Anlagenhöhe bis ca. 250 m wäre somit das Landschaftsbild im Umfeld von ca. 3,8 km zu betrachten. Besonderer Schutzzweck des Gebietsteils C ist unter anderem der Erhalt und die Entwicklung der naturbetonten Kulturlandschaft, weil sie sich durch Seltenheit, besondere Eigenart oder Vielfalt oder hervorragende Schönheit auszeichnet (§ 7 Abs. 1 Nr. 1c NEIbtBRG). Gerade die genannten Teilräume sind als sehr hoch bedeutsam für das Landschaftsbild eingestuft (vgl. Aussagen in den C-Gebietsbögen und im Biosphärenreservatsplan). Am Rand der genannten Teilräume entlang führen einige für das Landschaftserleben im Biosphärenreservat wichtige Wanderwege, insbesondere ein Rundwanderweg um die Laascher Insel, der Wanderweg um den Gartower See und der Wanderweg auf dem Elbdeich. Diese Wege liegen in einer minimalen Entfernung von nur 2 bzw. 4 km von den äußeren Rändern des geplanten Vorranggebiets entfernt. Im Anhang 2 zum Umweltbericht des RROP-Entwurfs wird dagegen auf S. 43 lediglich auf höherwertige Bereiche 600 m südlich des Vorranggebiets eingegangen. Die Betroffenheit des Gebietsteils C mit seinen verschiedenen Teilräumen wird nicht thematisiert. Die Darstellung ist entsprechend zu ergänzen. Das führt unweigerlich auch zu einer anderen Einschätzung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die bisher nur mit mittel angegeben werden. Nach hiesiger Auffassung ist jedoch eine hohe bis sehr hohe Beeinträchtigung des Landschaftsbilds für den innerhalb des zu betrachtenden Radius gelegenen Landschaftsraum im Gebietsteil C anzunehmen. Soweit dennoch an der Ausweisung des Vorranggebiets festgehalten werden soll, muss die Festsetzung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen/ Ersatzgeldzahlungen für erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen im Gebietsteil C in Abstimmung mit der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue – erfolgen.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1994	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Auch für das Vorranggebiet „Gartower Tannen“ ergeben sich unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen [s. ID 1993] Auswirkungen auf das Landschaftsbild im betroffenen Teilraum C-80 „Obere Seegeniederung“, welches sich zu einem großen Teil innerhalb des Radius von 3,8 km (bei angenommener Anlagenhöhe von 250 m und bezogen den nächstgelegenen potenziellen Anlagenstandort). Auch dieser Teilraum ist aufgrund der landschaftlichen Vielfalt und Naturnähe von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Zudem befinden sich hier mehrere bedeutende Rad- und Wanderwege am Rande des Teilraums sowie der Aussichtsturm „Klaus-Bahlsen-Turm“, der einen Blick auf die Seegeniederung ermöglicht. Die Empfindlichkeit der halboffenen Landschaft gegenüber Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen wird als sehr hoch bewertet. Bei der Beurteilung der Beeinträchtigungserheblichkeit ist auch der besondere Schutzzweck gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1c NEIbtBRG beachtlich. Auf den im zu berücksichtigenden visuellen Einflussbereich der geplanten Windenergieanlagen hoch bedeutsamen Landschaftsraum des Teilraums C-80 ist bei den Ausführungen des Anhang 2 zum Umweltbericht (S. 40) noch einzugehen. In Bezug auf die Festsetzung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen/ Ersatzgeldzahlungen gelten die Ausführungen zur Vorrangfläche „Gorlebener Tannen“.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
1995	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Redaktionelle Hinweise S. 171 der Begründung: Hinsichtlich der Ausführungen in der Begründung zum Windenergie-Ausschlusskriterium 19 (Biosphärenreservat Nds. Elbtalaue) sei auf folgenden redaktionellen Fehler hingewiesen, um dessen Korrektur wir bitten: Auf S. 171 findet sich der folgende Satz: „Dabei sind Kernzone (Zone C) und Pflegezone (Zone B) wie ein Naturschutzgebiet und die Entwicklungszone (Zone A) wie ein Landschaftsschutzgebiet zu schützen“. In § 3 Abs. 6 NEIbtBRG heißt es dagegen: „Im Sinne von § 25 Abs. 3 BNatSchG sind Kernzonen die Naturdynamikbereiche nach § 7 Abs. 2 NEIbtBRG, Pflegezonen die übrigen Flächen des Gebietsteils C und Entwicklungszonen die Flächen der Gebietsteile A und B.“ Richtig wäre der obige Satz daher wie folgt zu fassen: Dabei sind im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“ Kernzone (Zone C) Naturdynamikbereiche des Gebietsteils C) und Pflegezone (Zone B) übrige Flächen des Gebietsteils C) wie ein Naturschutzgebiet und der als Gebietsteil B ausgewiesene Teil der die Entwicklungszone (Zone A) wie ein Landschaftsschutzgebiet zu schützen geschützt“.	wird gefolgt Der Plangeber hat die redaktionellen Hinweise in der Begründung ergänzt.
1997	117	Biosphärenreservatsverwaltung Nieders. Elbtalaue	Redaktionelle Hinweise S. 37 des Umweltberichts: Hier findet sich zur Berücksichtigung des Schutzguts Landschaft in der Umweltprüfung in der Tabelle 13 unter der Spalte „besondere Bedeutung/ Empfindlichkeit“ der Eintrag „Biosphärenreservat Kern- und Entwicklungszone“ und unter „erhöhte Bedeutung/ Empfindlichkeit“ , „Biosphärenreservat, Nutzungszone“. Gemeint ist vermutlich unter der erstgenannten Rubrik „Biosphärenreservat, Kern- und Pflegezone (Gebietsteil C) sowie Entwicklungszone (Gebietsteil B)“ und in der zweitgenannten Rubrik „Biosphärenreservat,	wird gefolgt Die Bezeichnungen wurden entsprechend korrigiert.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Entwicklungszone (Gebietsteil A)“. Der Begriff „Nutzungszone“ stellt bezogen auf das Biosphärenreservat keine rechtskonforme Bezeichnung dar.				
123 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH				
841	123	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	Begründung Kapitel 4.1.2 02, Seite 131/132 Hier der Hinweis, dass im Zuge des geplanten Einsatzes von Akku-Triebzüge auf der Strecke Lüneburg –Dannenberg im Bereich Dannenberg eine ca. 3 km lange Strecke elektrifiziert werden soll, um dort die Fahrzeuge laden zu können. Die Strecke Uelzen – Salzwedel ist im Landkreis Lüchow-Dannenberg elektrifiziert.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt den Hinweis zur Kenntnis.
124 Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, PG Digitalfunk				
833	124	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, PG Digitalfunk	Aus Sicht der Koordinierenden Stelle Digitalfunk Mecklenburg-Vorpommern bestehen gegen die Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg keine Bedenken.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
125 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLW)				
1602	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg und die gewährte Fristverlängerung. Von Seiten des NLWKN gebe ich zum Entwurf des RROP als Fachbehörde für Naturschutz (landesweiter und regionaler Naturschutz) und aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Geschäftsbereiche 1, 2, und 3) folgende Hinweise und Anregungen zum vorgelegten Entwurf: 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz In Ziffer 05, 06 und 07 trifft das LROP Aussagen zum Erhalt kohlenstoffreicher Böden und zur Entwicklung von Mooren. In diesem Zusammenhang weise ich auf das landespolitische Ziel des Moorschutzes hin in Verbindung mit dem Aktionsprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften“, dem Moorinformationssystem „MoorIS“ (https://mooris-niedersachsen.de/) und mit der Moorpotenzialstudie für Niedersachsen (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/moorschutz/ergebnisse-der-potenzialstudie-moore-in-niedersachsen232691.html). Unter Bezug zu den in 3.1.1 Ziffer 07 und 3.2.1 Ziffer 02 aufgeführten den	wird gefolgt Der Hinweis auf das Aktionsprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften“ wird um die Hinweise zur Moorpotenzialstudie und dem Moorinformationssystem ergänzt. Der Hinweis zur standorttypischen Entwicklung des Grünlandes wird unter 3.1.2. 07 in der Begründung eingefügt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Grundsätzen zum Erhalt Dauergrünland auf kohlenstoffreichen Böden mit Klimaschutzpotenzial rege ich an die Formulierungen so zu erweitern, dass der Erhalt des Dauergrünlands eine standorttypische Entwicklung (beispielsweise die Etablierung autotypischer Vegetation) einschließt. Um auch, über verbesserte und wiederhergestellte Funktionsfähigkeit der betreffenden Ökosysteme, langfristig u.a. das Klimaschutzpotenzial dieser Böden verwirklichen zu können.	
1603	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.1.2 Natur und Landschaft Grundvoraussetzung für Abwägungen auf Ebene des RROP ist, dass insgesamt Klarheit über den Zustand von Natur und Landschaft besteht, da eine angemessene und nachvollziehbare Gewichtung der einzelnen Belange sonst kaum möglich ist. Die fachliche Grundlage ist ein hinreichend aktueller Landschaftsrahmenplan ((LRP) s. Erläuterungen zum LROP zu 3.1.2, Ziffer 05), der für den Landkreis Lüchow-Dannenberg vorgelegt wurde und umfassende Aussagen zu den naturschutzfachlichen Schutzgütern und Zusammenhängen (beispielsweise die regionale Biotopverbundplanung) beinhaltet. Dieser Naturschutzfachplan liefert Inhalte für die räumliche Gesamtplanung, darüber hinaus ist er auch mit maßgeblichen Inhalten zur Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen Grundlage für die Strategische Umweltprüfung des RROP. Ich rege an die Aussagen des Landschaftsrahmenplans und deren Einbeziehung in die SUP bzw. als Angaben des Umweltberichts zum RROP zu prüfen sowie ggf. weiter anzureichern.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Überarbeitung des ersten Entwurfes und der strategischen Umweltprüfung wurden die Aussagen zum Landschaftsrahmenplan geprüft und ggf. ergänzt.
1604	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Das LROP beinhaltet entsprechend § 21 BNatSchG das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund zu sichern und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen. Zur Konkretisierung schlage ich unter Bezug auf die Regelung des LROP (3.1.2 02, 04) vor, dass eingangs die grundlegenden Bestandteile des Biotopverbundes (Fließgewässer und Auen, feuchte und trockene Wälder- und Offenlandbereiche) in der Beschreibenden Darstellung benannt werden.	wird nicht gefolgt Die grundlegenden Bestandteile der funktionalen Gliederung des Biotopverbundes sind in der Begründung (Tabelle 7) und in den Beikarten (Anhang 4) zu finden. Dies in der Beschreibenden Darstellung näher zu konkretisieren würde die Lesebarkeit erheblich erschweren zumal das Ziel durch die Zeichnerische Darstellung und die Beikarten ausreichend bestimmbar ist.
1605	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Mit Bezug zu 3.1.3 „Natura 2000“ schlage ich zudem vor, die Aussagen zum Biotopverbund um die folgende Formulierung zu ergänzen und auch die überregionale Bedeutung des Biotopverbunds klarzustellen: „Der Biotopverbund besitzt überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient auch der Umsetzung von Natura 2000.“	wird gefolgt Der vorgeschlagene Satz wurde unter 3.1.2 02 wie folgt in die Begründung integriert: Der Biotopverbund besitzt zudem überregionale funktionale Bezüge, ist Teil eines landesweiten Biotopverbunds und dient zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" (§ 21 Abs. 1 BNatSchG).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1606	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Darstellung des Biotopverbunds in einer Beikarte stellt eine sinnvolle Ergänzung zum Erschließen der verwendeten Festlegungen zur Sicherung der Biotopverbundplanung im RROP dar, flankiert von der Nennung dieser Festlegungen in der Beschreibenden Darstellungen. Die Integration der regionalen Biotopverbundplanung in das RROP entfaltet so über die kartografische Darstellung einen hohen Informationsgehalt. Der gesetzliche Auftrag zur Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds (§ 21 BNatSchG) beinhaltet neben der „dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten [...]“ auch „die Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger und ökologischer Wechselbeziehungen“. Die Biotopverbundplanung beinhaltet neben der Sicherung und dem Erhalt des, hinsichtlich der Funktionsfähigkeit defizitären, Status Quo auch eine planerische Entwicklungsperspektive (s. dazu LRP). Diese ist nur mittelbar abhängig von konkreten aktuellen Artenvorkommen zu sehen. Neben der Sicherung von naturschutzfachlich bedeutenden Flächen aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung als Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse ist ebenso der dauerhaften Sicherung identifizierter erforderlicher Entwicklungsflächen für den Biotopverbund Sorge zu tragen, um die gesetzliche Vorgabe eines funktionsfähigen Biotopverbunds künftig erfüllen zu können. Hierzu sind neben den Kerngebieten weitere Kernflächen sowie Elemente zur Verbindung dieser zentralen Bestandteile mit entsprechenden Zielfestlegungen einzubeziehen. Folgende landesweite Kernflächen (beispielhaft) und überregional bedeutsamen Achsen (Großsäuger, Wald) sind nicht gemäß ihrer Wertigkeit, auch im Zusammenhang mit überregionalen Bezügen des Biotopverbunds, in der Zeichnerischen dargestellt: - Kernflächen landesweiter Offenlandbiotopverbund östlich Lüchow zwischen südl. Lübeln und nördlich Satemin - Kernflächen landesweiter Waldbiotopverbund nördlich der Siedlung Meudelfitz - Überregionale Achsen östlich Gartow (lineares Vorbehaltsgebiet Biotopverbund) Ich empfehle dies zu prüfen und ggf. anzupassen bzw. entsprechenden Festlegungen zu treffen.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Planung des Biotopverbundes wurden zunächst die überregional bedeutsamen Kerngebiete des LROP aufgrund ihrer Bedeutung als Vorranggebiete Biotopverbund übernommen und räumlich näher konkretisiert. Die genannten Flächen sind nicht Teil dieser Kulisse (diese stammen aus der landesweiten Biotopkartierung 1984-2004 und zeigen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht die für den Biotopverbund benötigte Wertigkeit). Außerdem wurden die Kerngebiete des LROP um die Kerngebiete des Landschaftsrahmenplans ergänzt, diese wurden zuvor mit anderen Belangen abgewogen. Die Kerngebiete Biotopverbund des Landschaftsrahmenplanes basieren auf einer umfassenden Datenauswertung u.a. des Landschaftsprogrammes, der Biotoptypenkartierung und dem Vorkommen von Zielarten in den einzelnen Funktionsräumen. Da hier ein aktueller Landschaftsrahmenplan Grundlage für die RROP Neuaufstellung war, muss das Niedersächsische Landschaftsprogramm nicht zwangsläufig direkt in die räumliche Gesamtplanung übernommen werden (vgl. Arbeitshilfe zur Umsetzung der Regelungen zum Biotopverbund des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), 2018). Die genannten Kernflächen des Offenlandbiotopverbundes östlich von Lüchow stammen aus der landesweiten Biotopkartierung 1984-2004 und zeigen nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht die für den Biotopverbund benötigte Wertigkeit. Die Fläche nördlich Meudelfitz wurde im Landschaftsrahmenplan als Kernfläche zur Entwicklung bewertet und im RROP daher als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt. Damit wird zur Sicherung erforderlicher Entwicklungs- und Verbindungsflächen für den Biotopverbund Sorge getragen. Auch die Festlegung der Habitatkorridore bzw. Biotopverbund-Achsen muss nicht zwangsläufig als Vorranggebiet erfolgen. Insbesondere dort, wo der genauere Verlauf der Biotopverbund-Achse noch unbestimmt ist wie z.B. im Gartower Forst bietet sich die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung an. Hier wurde ebenfalls auf die hinreichende Weiträumigkeit sowie die Festlegung von Alternativen (südl. und nördl. befinden sich ebenfalls Flächen des Biotopverbundes) geachtet. Um die funktionalen Verbindungen der einzelnen Flächen darzustellen und auch kleinräumig zu sichern, wurden neben den flächenhaften

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Darstellungen (diese müssen nicht eine räumliche Verbindung erzeugen) die Verbundelemente als linienhafte Darstellung gewählt. Dabei ist auch zu beachten, dass die Vorranggebiete ca. 35% und die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund ca. 9% der Kreisfläche ausmachen, hinzukommen noch 602 km linienhafte Darstellung der Vorbehaltsgebiete.
1607	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind unabhängig von ihrer Ausprägung aufgrund ihrer besonderen Funktion fester Bestandteil des Biotopverbunds und haben Eingang in das LROP gefunden. Die Festlegung der Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als Vorrang zur Sicherung des Biotopverbunds sind in der Zeichnerischen Darstellung linienhaft festgelegt. Zur Zielerreichung der WRRL sind die in den Nds. Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027 (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/Bewirtschaftungsplan_Massnahmenprogramm2021_2027/aktualisierte-wrri-bewirtschaftungsplane-und-massnahmenprogramme-fur-den-zeitraum-2021-bis-2027-128758.html, s. Kap. 2.2.1) Mindestbreiten von Fließgewässerkorridoren landesweit als Konvention festgelegt und soll in geeigneter Form Eingang finden. Gleichzeitig weise ich auf die Einhaltung der in § 61 BNatSchG verfassten Freihaltung von Gewässern und Uferzonen von baulichen Anlagen hin. Mit Bezug zu den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG und dem gesetzlichen Auftrag des Biotopverbunds gem. § 21 BNatSchG gebe ich den Hinweis, dass der NLWKN derzeit einen Auftrag vergibt, der eine landesweite, raumkonkrete Zuordnung typspezifischer Gewässerentwicklungskorridore für alle WRRL-Gewässer zum Ziel hat und auch der Umsetzung des Aktionsprogramms niedersächsische Gewässerlandschaften dient. Die räumlich konkreten Geodaten werden im Herbst 2025 erwartet. Gewässerentwicklungskorridore stellen nach einem durch die LAWA entwickelten Verfahren, den gewässertypspezifischen lateralen Mindestflächenbedarf dar, der für das Erreichen der Bewirtschaftungsziele (§ 27 WHG) sowie der Erhaltung und Weiterentwicklung der Auen (§ 21 Abs. 5 BNatSchG) unabdingbar ist und der somit von jeder baulichen Inanspruchnahme freizuhalten ist (s. u. Zu 4.2 Energie).	wird zur Kenntnis genommen Zur Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie ist in den Niedersächsischen Beiträgen zu den Maßnahmenprogrammen 2021 – 2027 ein Flächenbedarf von bis zu 20 m je Uferseite festgelegt, welcher die erforderliche Korridorbreite darstellt. In der Begründung S. 68 ist erläutert, dass die Ausdehnung der linienhaften Struktur 30 m ab Gewässermitte beträgt, sodass der Flächenbedarf durch die Regelung abgedeckt ist.
1608	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	In Ziffer 02 wird der linienhafte Vorrang Biotopverbund erläutert und als Bestandteil der Zielfestlegung auf die Entwicklung hingewiesen. Insbesondere im Bereich der Fließgewässer ist diese Entwicklung, auch zur Zielerreichung der WRRL mit dem gutenökologischen Zustand bzw. Potenzial, nur unter dem Einbeziehen der Auen/Überschwemmungsbereiche im Sinne einer rezenten Aue verwirklichtbar. Auch ohne eine Prioritätensetzung für die Umsetzung der Ziele der WRRL sind WRRL-Fließgewässer von Bedeutung für den Biotopverbund. So werden gewässertypische Entwicklungskorridore (s.o.) für das gesamte berichtspflichtige Fließgewässernetz der WRRL ermittelt.	wird nicht gefolgt Der Landschaftsrahmenplan sowie die darin enthaltene Biotopverbundplanung berücksichtigen die naturschutzfachlich wertvollen Auenbereiche des niedersächsischen Landschaftsprogrammes bereits z.B. bei der Festlegung der Kerngebiete des Biotopverbundes (vgl. Tabelle 7). Auch, wie z.B. in der funktionalen Gliederung nach Lebensraumkategorien (Beikarte 2) deutlich wird, sind diese Bereiche (Auen, Fließ- und Stillgewässer und teilweise

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ich empfehle gemäß der zentralen Bedeutung der Auenbereiche diese als Vorranggebiete Biotopverbund festzulegen.	Grünlandbereiche) in den Biotopverbund des RROP übernommen worden, wenn diese den in Tabelle 7 genannten Kriterien entsprachen. Alle übrigen Flächen wurden nicht festgelegt.
1609	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die im Grundsatz in Ziffer 03 aufgeführten „großräumigen Verbundachsen“ werden in ihrer Dimensionierung nicht weiter bestimmt. Zur Wahrung bzw. Schaffung der gem. BNatSchG geforderten Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds kommt diesen Bereichen eine herausgehobene Bedeutung zu. Auf Grundlage des LRP sollte dies hier möglichst präzisiert und zumindest in der Beschreibenden Darstellung stärker integriert werden, um die erforderliche Maßgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu geben.	wird teilweise gefolgt Die im Grundsatz in Ziffer 03 Satz 2 genannten großräumigen Verbundachsen beziehen sich auf die Festlegung der Habitatkorridore aus Satz 1, welche in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung dargestellt werden und welche u.a. der überregionalen Konnektivität dienen. Die räumliche Ausdehnung der freizuhaltenden Korridore beinhaltet einen mindestens 100 m breiten Streifen. Die Erläuterung dazu ist in der Begründung zu finden. Unter Berücksichtigung des LROP-Entwurfes 2025 wird hier die Formulierung zu Biotopverbund-Achsen in der Beschreibenden Darstellung wie folgt angepasst: Die Biotopverbund-Achsen sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden.
1611	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden in Ziffer 05 besonders wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung zur Sicherung und Entwicklung eingeführt. Wegen ihrer landesweiten Bedeutung für den Artenschutz sollen die für die Fauna und Flora bedeutsamen Flächen als Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ggf. mit notwendigen Pufferflächen, gesichert werden. Landesweit bedeutsame und höherwertige Flächen sollen aufgrund ihres Wertes und Schutzerfordernis für Brut- und Gastvögel als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgesetzt werden. Weiterhin ist eine Überplanung dieser Bereiche durch Vorranggebiete Windenergienutzung ist nicht vereinbar (s.u. zu 4.2 und gebietsbezogene Übersichtstabelle). Die Festsetzung von Flächen mit einer regionalen oder lokalen Bedeutung als Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sollte nach regionalplanerischer Abwägung erfolgen.	wird nicht gefolgt Gemäß LROP sind die Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festzulegen. In der Begründung heißt es „Die als landesweit und national wertvoll eingestuft Gebiete sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. Die weiteren Gebiete geringerer Bedeutung können berücksichtigt werden“. Der Landschaftsrahmenplan als naturschutzfachlicher Fachplan schlägt an dieser Stelle die „Naturschutzgebietswürdigen Bereiche“ als Kriterium zur Festlegung der Vorranggebiete Natur und Landschaft vor. Diese Gebiete stellen insbesondere die Bereiche dar, die u.a. Gebiete, die die Kriterien gem. § 23 BNatSchG erfüllen und z.T. großflächige Vorkommen von Biotoptypen der Wertstufen 4 und 5, Gebiete mit (sehr) hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz (insbesondere Vorkommen störungsempfindlicher Arten) enthalten. Diese Bereiche werden daher als die aktuellsten naturschutzfachlich

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				bewerteten Bereiche betrachtet. In die Bewertung sind die Vorkommen der Brut- und Gastvogelarten miteingeflossen. Die "Naturschutzgebietswürdigen Bereiche" werden daher als Vorranggebiete festgelegt. Ergänzend werden die vom NLWKN übermitteltem Brut- und Gastvogelgebiete nationaler Bedeutung festgelegt. Aufgrund der Überarbeitung der Wiesenweihenlebensräume durch die staatliche Vogelschutzwarte des NLWKN in 2026 wurde festgestellt, dass die Brutnachweise einer hohen räumlichen Dynamik unterliegen. Daher werden die Wiesenweihenlebensräume als Grundsatz der Raumordnung gesichert und die Kulisse der Wiesenweihenlebensräume als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt. Unabhängig davon ist bei der Planung von Vorhaben der Artenschutz zu berücksichtigen. Die Brut- und Gastvogelgebiete landesweiter Bedeutung werden gemäß ihrer Wertigkeit im Landschaftsrahmenplan als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. Dies ist vor allem darin begründet, dass diese Flächen sehr großflächig sind, auf einer alten Datengrundlage beruhen, daher als Vorranggebiet nicht hinreichend sachlich bestimmbar sind und letztlich nicht schlussabgewogen dargelegt werden können.
1612	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.1.3 Natura 2000 Für die Vollständigkeit empfehle ich eine textliche Ergänzung zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in einen kreisweiten und überregional konnektiven Biotopverbund einzufügen. Für die Formulierung in Satz 1 schlage ich folgende Umstellung vor: „Gebiete des europäischen [kohärenten] ökologischen Netztes „Natura 2000“ sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt und gemäß der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern und zu entwickeln.“	wird gefolgt Dem Einwand wird gefolgt und die Formulierung unter Ziffer 01 entsprechend ergänzt.
1613	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Das FFH-Gebiet (231/2727-332, interne Nr. 231) „Mausohr Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“ fehlt im RROP. Die Erwähnung in der Begründung erfüllt nicht die korrekte nachrichtliche Übernahme der Natura 2000-Gebiete in das RROP. Trotz der geringen Größe und maßstabsbedingte Beschränkung der Darstellbarkeit ist das Gebiet im RROP zu ergänzen und zumindest textlich in die Beschreibende Darstellung aufzunehmen.	wird teilweise gefolgt Bei der Festlegung der Natura 2000 Gebiete handelt es sich nicht um eine rein nachrichtliche Übernahme, diese ist in aller Regel nur bei textlichen Zielen möglich, da die Darstellung von LROP-Zielen immer einen Maßstabswechsel und damit zwangsläufig eine räumliche Konkretisierung erfolgen muß. Im Fall der Natura 2000 Gebiete wurden hier die Grenzen des Niedersächsischen Umweltkartenserves genutzt. Das FFH-Gebiet (231/2727-332, interne Nr. 231) „Mausohr Wochenstubegebiet Elbeeinzugsgebiet“ wurde in der Zeichnerischen Darstellung ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1923	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Grenzen des FFH-Gebiets „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (int. Nr. 074) sowie die des Vogelschutzgebiets „Niedersächsische Mittelbe“ (int. Nr. V37) scheinen in der Zeichnerischen Darstellung nicht korrekt dargestellt zu sein. Nach Überprüfung der Gebietsgrenzen sind diese ggf. zu korrigieren in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde.	wird teilweise gefolgt Für das Vorranggebiet Natura 2000 werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die aktuellen Abgrenzungen der Natura 2000 Gebiete vom Umweltkartenserver Niedersachsen verwendet (Stand Dezember 2025). Diese wurden in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde überprüft. Dabei wurden keine Abweichungen festgestellt. Für den Buchhorst bei Gartow wurde aufgrund der geringen Breite eine linienhafte Darstellung gewählt.
1924	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die hinreichende und tiefgehende Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete im LK Lüchow-Dannenberg im Umweltbericht (UB) zum RROP, ist nicht vollständig nachvollziehbar. Aktuelle Fachgutachten – hier u.a. die Managementplanungen der Natura 2000 Gebiete- und den darin enthaltenen Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen müssen bei der Neuaufstellung Berücksichtigung finden und der UB ggf. ergänzt werden. Hier wird auf die zuständige Naturschutzbehörde verwiesen, die für die fachliche Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des LRP und weitere Daten sowie für die Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich ist.	wird zur Kenntnis genommen Die Managementpläne der Natura 2000 Gebiete sind vollumfänglich in die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes und damit auch u.a. in das Zielkonzept sowie die daraus abgeleiteten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eingeflossen. Auch der Umweltbericht basiert auf der Datengrundlage des Landschaftsrahmenplanes, sodass hier die genannten Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen in der Neuaufstellung und im Umweltbericht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben. Dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.
1925	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete Zu Ziffer 01 schlage ich vor in die Formulierung den Hinweis auf den Biosphärenreservatsplan aufzunehmen um den im Ziel enthaltenen Entwicklungsaspekt zu untersetzen.	wird nicht gefolgt In der Begründung zu 3.1.4 Ziffer 01 wird angeführt, dass der Biosphärenreservatsplan seit 2009 fertiggestellt ist und den in der Region tätigen Behörden und Kommunen als wichtige Arbeitsgrundlage für die weitere Gebietsentwicklung dient. Dieser entfaltet jedoch keine Rechtskraft. Daher wird hier darauf verzichtet, diesen Aspekt in die Formulierung des Plansatzes zu integrieren.
1926	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat eine Entschließung zur Kulturlandschaftsentwicklung gefasst (42. MKRO, 12.Juni 2017, Berlin). Sie betont darin ausdrücklich die Pflicht der Raumordnung zu Erhalt und Entwicklung von Kulturlandschaften über die Nutzung der Instrumente der Raumordnung beizutragen. Im aktuellen LROP ist dieser Entschließung entsprochen worden, verbunden mit Aufträgen für die Regionale Ebene. Die Festlegung vonhistorischen Kulturlandschaften regionaler Bedeutung in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete wird begrüßt. und in der Beschreibenden Darstellung sind entsprechende Zielfestlegungen getroffen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1927	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials darf erforderlichen Entwicklung des Biotopverbunds, insbesondere beim Waldbiotopverbund, nicht entgegenstehen. Ich empfehle dies als Klarstellung aufzunehmen und in der Begründung zu erläutern.	wird nicht gefolgt Im vorliegenden RROP-Entwurf werden Vorbehaltsgebiete aufgrund hohen Ertragspotenzials festgelegt, die als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung unterliegen. Damit stehen diese der erforderlichen Entwicklung des Biotopverbundes nicht entgegen. Eine Klarstellung sowie eine Änderung der Begründung ist daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Bearbeitung der Stellungnahmen wurden Überlagerungen von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten Wald mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials geprüft und entfernt.
1928	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die in Ziffer 09 benannten Inhalten, die einer Ausnahmen für die Bebauung des Mindestabstands entgegenstehen, sollen um den Biotopverbund ergänzt werden.	wird nicht gefolgt Für eine Ausnahme zur Unterschreitung des zielförmig festgelegten Mindestabstandes ist unter anderem die Schutzfunktion des Waldes, erläutert in der Begründung unter 3.2.1 05, Sätze 1 und 2 (Absatz: Schutzfunktionen), zu prüfen. Die Schutzfunktion umfasst u.a. den Schutz der Lebensräume und den Artenschutz. Diese ist sehr tiefgreifend gefasst und beinhaltet daher auch die Sicherung der Biotopverbundfunktion. Im Einzelfall wird sehr kleinteilig geprüft werden müssen, ob eine Unterschreitung möglich ist, sodass hier die Maßstabebene der Regionalplanung als zu grob erachtet wird, um die Ausnahmen weiter einzuschränken. Desweiteren müssen für eine Ausnahme auch alle übrigen Ziele der Raumordnung eingehalten werden.
1929	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	In Ziffer 06 sind als Vorranggebiete Wald historisch alte Waldstandorte festgelegt. Eine Überlagerung dieser hochwertigen Waldlebensräume mit entsprechend zu erwartenden Artvorkommen durch Vorranggebiete Windenergienutzung (s. gebietsbezogene Übersichtstabelle), die damit verbundenen baulichen Anlagen und die betriebsbedingten Auswirkungen steht im Widerspruch zum formulierten Erhalt und Entwicklung dieser Standorte und der Regelungen des LROP (vorbelastete Flächen) zu Windenergie im Wald. Ich empfehle diese Überlagerungen der Vorranggebiete Wald zurückzunehmen bzw. anzupassen und in der Umweltprüfung dahingehend zu aktualisieren	wird nicht gefolgt Gemäß Begründung zu LROP 4.2.1 02 Satz 9 gelten als vorbelastete Waldflächen im Sinne des § 2 NWaldLG solche, die in der Regel irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind. Eine Überprüfung der Waldflächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat ergeben, dass solchermassen vorbelastete Waldflächen, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung nicht möglich ist, nicht vorhanden sind (s. Begründung II.1.6). Der Landkreis hat auch nach Überprüfung seines Planungskonzept keine andere Möglichkeit zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels 2032 gesehen, als die Vorranggebiete Wald in Anspruch zu nehmen (s. Begründung V.1).

Einwand ID	Einwender/Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die wesentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes überprüft. Eine ausführliche Erläuterung der verwendeten Datengrundlagen u.a. zu Natur und Landschaft, Biotopverbund, Waldfunktionen und Landschaftsbild sowie der Bewertungsweise erfolgt in Kap. III.5.2.3 der Begründung zum RROP. Darüber hinaus sind für die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im Vorranggebiet Wald weitere Kriterien verwendet worden u.a. Wald- und Bodendaten (s. Begründung V.2). Zu den in der gebietsbezogenen Übersichtstabelle des Einwenders genannten Artvorkommen, siehe Erwiderung zu Einwände ID 1942, 1949 und 1957. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung sind zwei Teilflächen für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie durch die Zuwegungen und Kranaufstellflächen in Anspruch genommen. Zudem ist der Boden in diesem Bereich durch den Waldbrand bereits stark anthropogen überformt (Gorlebener Tannen) oder es besteht eine Vorbelastung aufgrund der genehmigten Windparks (Prezelle). Das Vorranggebiet Wald bleibt in der Zeichnerischen Darstellung erhalten und wird in den zwei Teilbereichen nur von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Das sind 6,6 % der Vorranggebiete Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg (s. Begründung V.3).
1930	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Für Ziffer 03 schlage ich vor, den derzeitigen Grundsatz zur Nachfolgenutzung zu stärken und möglichst als Ziel zu formulieren. wird nicht gefolgt Die Nachfolgenutzung wird in der Bodenabbaugenehmigung geregelt. Auf Ebene der Regionalplanung ist eine abschließende Abwägung, wie sie für eine Zielfestlegung erforderlich ist, nicht möglich.
1931	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	In den als Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ausgewiesenen Bereichen liegen teilweise hohe Vorkommenswahrscheinlichkeiten für die Avifauna und die Mopsfledermaus (s. Erläuterungen dazu unter 4.2 Energie) vor, die beachtet werden und mindestens als Hinweise Eingang in die Umweltprüfung finden sollten. wird gefolgt Aktuelle Hinweise (NLWKN 2025) zu Artvorkommen werden im Umweltbericht berücksichtigt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1932	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten und Hochwasserschutz In Ziffer 01 sind die Inhalte als Grundsatz formuliert. Sie greifen die wasserrechtlichen Regeln und Zielfestlegungen des LROP auf. Ein nicht schlussabgewogener Grundsatz erscheint hier nicht angemessen und bleibt hinter den verbindlichen gesetzlichen Anforderungen zurück (vgl. § 27 WHG). Gleiches gilt für Ziffer 02 Satz 2 zum Grundwasser, für das der Gesetzgeber nicht nur keine nachteiligen Veränderungen, sondern eine Trendumkehr zum Positiven fordert. Insofern empfehle ich die Änderung in eine Zielfestlegung. Ich schlage zudem vor, eine ergänzende Formulierung zum Biotopverbund und der zentralen Rolle der Fließgewässer und Auen in diesem gem. BNatSchG aufzunehmen.	wird gefolgt Die Festlegung unter 3.2.4 01 wurde in ein Ziel geändert, um nicht hinter den verbindlichen gesetzlichen Anforderungen und dem LROP zurückzubleiben. Zudem wird in der Begründung zu 3.2.4 01 auf das Potenzial der Auen und Fließgewässer (z.T. gesichert als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund) zur Unterstützung der lokalen Wasserversorgung durch eine Anreicherung des Grundwasservorrates hingewiesen.
1933	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	4.2 Energie Die Regionalplanung soll im Rahmen der Abwägung eine Standortwahl treffen, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Diese Steuerungswirkung erlangt besonderes Gewicht angesichts aktueller rechtlicher Vorgaben und der in Rede stehenden Änderungen zur Planungsbeschleunigung für den Energiesektor. Der Schutz der Avifauna umfasst nicht nur nachgewiesene Artvorkommen, er benötigt auch den Erhalt der Lebensräume für diese Arten. Unter Vorsorgegesichtspunkten sind auch die Brutvogel- und Gastvogelgebiete (s. https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/) zu berücksichtigen, die den „Status offen“ aufweisen und für die damit lediglich keine aktuellen Daten vorliegen. Ergänzend zu den vorliegenden Bestandserfassungen zur Avifauna möchte ich auf das vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) beauftragte Forschungsvorhaben „Konzeption und Erarbeitung von Arten-Aktionsplänen für Vogelarten im Kontext Ausbau erneuerbarer Energien“, durchgeführt vom Dachverband der Avifaunisten (DDA), hinweisen. Im Ergebnis wurden für 11 Vogelarten landesweit bedeutende Vorkommen die Darstellung von Vorkommenswahrscheinlichkeiten artbezogen und flächendeckend ermittelt. Mit Hilfe der Modellvorhersagen können Gebiete mit hoher Aufenthaltswahrscheinlichkeit und Lebensraumeignung für die betrachteten Arten dargestellt werden. Für die Arten Fischadler, Seeadler, Wanderfalke und Wiesenweihe liegt in Niedersachsen ein sehr guter Kenntnisstand über Verbreitung und Bestandssituation vor, für die Arten Baumfalke, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Wespenbussard und Weißstorch wird die Modellierung als sehr gut geeignet betrachtet, um Datenlücken füllen zu können. Die Daten sind öffentlich zugänglich (https://zenodo.org/records/13237339) und bieten eine Grundlage für die räumliche Planung, um frühzeitig artenschutzrechtliche Belange identifizieren und einbeziehen zu können. Nicht zuletzt sind sie neben den vorliegenden Be-standserfassungen ein weiterer Baustein für die gebietsbezogenen Bewertung voraussichtlich erheblicher Umweltbelange	wird zur Kenntnis genommen Im Planungskonzept sind die Brut- und Gastvogelbereiche ab landesweiter Bedeutung eingeflossen. Anstelle der Brut- und Gastvogellebensräume mit Status offen wurden, wurden Brutvogelgebiete des Landschaftsrahmenplans hoher und sehr hoher Bedeutung in der Einzelfallprüfung herangezogen. Diese Flächen wurden im Landschaftsrahmenplan ermittelt und stellen einer zusammenfassende und aktuelle Einstufung von bedeutsamen Brutvogellebensräumen und basieren auf Daten der AAG, Ornitho-Daten (bis 2021) oder den Ortolanberichten 2018- 2020. Außerdem wurden in der Einzelfallprüfung die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anhang 1 BNatSchG berücksichtigt. Als für das RROP relevant wird dabei nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Darüber hinaus wurden in der Einzelfallprüfung die stöempfindliche Vogelarten (Schwarzstorch, Kranich, Ortolan), die Zielarten des Biotopverbundes, die Leitarten des Landschaftsrahmenplanes und die wertgebenden Arten in EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt. Zu den in der gebietsbezogenen Übersichtstabelle des Einwenders genannten Artvorkommen, siehe Erwiderung zu Einwände ID 1937 bis ID 1957.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			im Umweltbericht, insbesondere dort, wo keine Arterfassungen vorliegen. Das schließt auch eine frühzeitige Betrachtung erforderlicher Minderungsmaßnahmen ein. Für eine fachliche Interpretation der Daten und deren Verwendung stellt die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN bei Bedarf erste Auswertungen zur Verfügung, die auch für die Verwendung im Umweltbericht und die Aussagen zu voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen einzelner Gebiete empfohlen werden. Im Folgenden ist die Betroffenheit tabellarisch den Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) zugeordnet und beispielhaft, jedoch nicht abschließend, gebietsbezogen aufgeführt: Für die Avifauna sind Überlagerungen mit bedeutenden Brutvogelgebieten und Großvogellebensräumen sowie Vorkommen im Nahbereich enthalten, für die aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG eine Streichung bzw. Anpassung des Gebiets empfohlen wird sowie Hinweise auf Minderungsmaßnahmen explizit in die Gebietsblätter aufgenommen werden. Vorkommen im zentralen Prüfbereich mit ebenfalls signifikant erhöhtem Tötungsrisiko gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG empfehle ich ebenfalls anzupassen. Ich empfehle zudem die beispielhaft benannte erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und das damit verbundenen signifikant erhöhte Tötungsrisiko im erweiterten Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 4 BNatSchG zu überprüfen und ggf. anzupassen zur Vermeidung.	
1934	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Auswirkungen der VR WEN die Flächen des (landesweiten) Biotopverbunds und Korridore des länderübergreifenden Biotopverbunds sind ebenfalls zur prüfen und ggf. anzupassen. Auch wenn der Betrieb von Windenergieanlagen auf dem Biotopverbund zugeordneten Flächen nicht immer unmittelbar der Zielsetzung und den Zielarten des Biotopverbunds entgegenstehen muss, führt die Überplanung zum Verlust derselben und damit zu negativen Auswirkungen auf deren Funktionsfähigkeit, insbesondere für Fledermausvorkommen und Lebensräume. Neben den Daten des Informationssystems „BatMap“ (www.batmap.de) ist im Landkreis Lüchow Dannenberg der niedersächsische Schwerpunkt des bundesweiten Vorhabens zur Mopsfledermaus (www.mopsfledermaus.de), was neben Artvorkommen auch Habitatsignungsbeurteilung und Vorkommenswahrscheinlichkeiten beinhaltet, die bei der Planung der VR WEN, einschließlich der Umweltprüfung, Beachtung finden sollten. Nicht zuletzt ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg niedersächsischer Verbreitungsschwerpunkt der Mopsfledermaus mit mehreren bekannten Wochenstubenvorkommen.	wird gefolgt Die vorgebrachten Belange wurden in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen zur Windenergienutzung berücksichtigt.
1935	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Überlagerung von Elementen des Fließgewässer- und Auenverbunds durch VR WEN steht deren Erhalt und Entwicklung regelmäßig entgegen. Auenbereiche bzw. Bereiche im unmittelbaren Umfeld von berichtspflichtigen Fließgewässern der WRRL sind in Teilbereichen überlagert durch VR WEN bzw. grenzen an.	wird nicht gefolgt Elemente des Fließgewässer- und Auenverbunds liegen teilweise innerhalb der vorhandenen Windparks oder im Bereich von genehmigten WEA in Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 (Tarmitz, Töbinger, Prezelle, Lanze). Es handelt sich um

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Gräben. Die Vorranggebiete Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 werden, z.T. in leicht veränderter Abgrenzung, wieder ausgewiesen (siehe Begründung Kapitel III.4). Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. In die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen wurde die Kulisse des Fließgewässer- und Auenverbunds einbezogen. Dies führte jedoch nicht zu einem Ausschluss von Potenzialflächen. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sind im Zulassungsverfahren zu regeln.
1936	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Ich empfehle die folgenden betreffenden Vorranggebiete Windenergienutzung hinsichtlich des erforderlichen Kartierbedarfs zu prüfen und in ihrer Abgrenzung anzupassen und die Umweltprüfung, insbesondere zu Fledermausvorkommen und Habitaten zu aktualisieren.	wird gefolgt Dies ist im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen erfolgt.
1937	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Tarmitz Nord Avifauna: Nähe zu VSG 21 -Tlw. Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (3033.1/13, Rotmilan) -Angrenzend Wiesenvogelschutzprogramm (Brutpaare Kiebitz) -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe und Schwarzmilan WRRL: -Überlagerung Gewässerumfeld und potenzieller Auenfunktionsbereich „Jeetzte!“ -Schwerpunktgewässer und überregionale Wanderoute (AWB)) sowie „Luciekanal“! Ergänzend weist das NLWKN in einer Mail vom 10.11.2025 auf die Betroffenheit des zentralen Prüfbereichs eines Rotmilanhorstes hin.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Tarmitz Nord ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Für die die Teilfläche 17a der Potenzialflächen 17 Tarmitz, die sich im Süden des Bestandgebietes befindet, werden alle vorgeschriebenen Prüfparameter untersucht und notwendigen Abstände eingehalten. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1938	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Tarmitz Süd -Überlagerung Brutlebensraum Status offen (3033.1/3) -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe und Schwarzmilan	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Tarmitz Süd ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				entnehmen. Für die Teilfläche 17b der Potenzialflächen 17 Tarmitz werden alle vorgeschriebenen Prüfparameter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Eine Habitateignung steht Ausweisung nicht entgegen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1939	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Woltersdorf Süd - Brutplatz Rotmilan im zentralen Prüfbereich	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG.
1940	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Tobringen Ost Avifauna: - Brutplatz Rotmilan im zentralen Prüfbereich - Tlw. Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (3033.2/26, Rotmilan) - Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe und Schwarzmilan WRRL: - Gewässerumfeld „Südöstlicher Randgraben, Trebeler Hauptgr., Feinhöfengr.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Tobringen Ost ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1941	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Tobringen West Avifauna: -Habitat eignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Schwarzmilan WRRL: -Gewässerumfeld „Südöstlicher Randgraben, Trebeler Hauptgr., Feinhöfengr.	wird zur Kenntnis genommen Für die die Teilfläche 20 b der Potenzialflächen 20 Tobringen werden alle vorgeschriebenen Prüfparameter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten, wie dem Gebietsblatt zur Potenzialflächen entnommen werden kann. Eine Überprüfung des aktualisierten Datensatzes kommt zu keinem anderen Ergebnis zur Eignung dieser Fläche für die Windenergienutzung. Eine Habitat eignung steht Ausweisung nicht entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1942	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Prezelle Avifauna: - Brutplatz Rotmilan im Nahbereich Fledermäuse: -Mopsfledermausnachweis auf angrenzender Waldfläche, Verbindungselement und Leitelement zum Gewässer WRRL: -Überlagerung Gewässer und -umfeld „HAG Prezelle-Gartow, Bürgermoorgraben“ Biotopverbund: -Tlw. Überlagerung VR Wald	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle ist z.T. ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Zum Umgang des RROP mit der Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung im Vorranggebiet Wald wird auf das Kapitel V. der Begründung im RROP verwiesen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1943	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Göhrde Avifauna: -Habitat eignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: -Mopsfledermausnachweis in unmittelbarer Nähe, -mittlere bis sehr gute Habitat eignung Mopsfledermaus Biotopverbund: -Großflächiges Gebiet im Bereich zwischen Kernflächen des BV mit Waldarten, Überlagerung Sonstiger Wald, für die WEA erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Für die die Prüfung der Potenzialfläche 3 Göhrde/Breselenz werden alle vorgeschriebenen Prüfparameter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1944	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Maddau Avifauna: - Brutplatz Rotmilan im Nahbereich - Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: - gute bis sehr gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird teilweise gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Maddau wurde aufgrund des Brutnachweises (Rotmilan) angepasst. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen.
1945	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Zernien Avifauna: - Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: - Mopsfledermausnachweis in unmittelbarer Nähe, - mittlere bis sehr gute Habitateignung Mopsfledermaus Biotopverbund: - Lage (großflächig) im Bereich zwischen Kernflächen des Biotopverbund Wald und den entsprechenden Zielarten	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen.
1946	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Bösel West Avifauna: - Überlagerung Gastvogelgebiet regionaler Bedeutung (5.3.01.02) - Brutplatz Rotmilan im zentralen Prüfbereich - Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bösel West ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Für die Teilfläche 18a der Potenzialflächen 18 Lichtenberg/Woltersdorf werden alle vorgeschriebenen Prüfparameter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich errichtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1947	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Bösel Ost Avifauna: -grenzt an Gastvogelgebiet regionaler Bedeutung (5.3.01.02) -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3033.3/6) -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bösel Ost ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Für die die Teilfläche 18b der Potenzialflächen 18 Lichtenberg/Woltersdorf werden alle vorgeschriebenen Prüfparameter angewendet und notwendigen Abstände eingehalten. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Eine Habitateignung steht Ausweisung nicht entgegen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1948	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Leisten Avifauna: -Nähe zu VSG 26 -Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (3131.2/10)	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Leisten ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen, s. Begründung RROP, Kapitel III. 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1949	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Gorlebener Tannen Avifauna: -Nähe zu VSG 28 -Brutplatz Wanderfalke im Nahbereich -Tlw. Überlagerung Brutvogelgebiet landesweiter Bedeutung (2934.3/4) sowie mit Status offen Fledermäuse: -Mopsfledermausnachweis in unmittelbarer Nähe, -mittlere bis sehr gute Habitategnung Mopsfledermaus -Vorkommen Zwergfledermaus, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus Biotopverbund: -Überlagerung VR Wald ohne Vorbelastung gem.LROP	wird teilweise gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Gorlebener Tannen wurde aufgrund des Brutnachweises (Wanderfalke) angepasst. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Der Abstand zu bekannten Fledermausvorkommen wird eingehalten. Eine Habitategnung steht Ausweisung nicht entgegen. Zum Umgang des RROP mit der Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung im Vorranggebiet Wald wird auf das Kapitel V. der Begründung im RROP verwiesen.
1950	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Jameln Avifauna: -Brutplatz Rotmilan im zentralen Prüfbereich -Brutplatz Schwarzstorch (3000m Abstand) als störungsempfindlicher Art Fledermäuse: -mittlere bis sehr gute Habitategnung Mopsfledermaus	wird teilweise gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Jameln wurde aufgrund von Brutnachweisen (Rotmilan) angepasst. Der Schwarzstorch ist bekannt und wurden in der Potentialflächenbeurteilung berücksichtigt. Jedoch ist aufgrund des Abstandes (ca. 2.300m) nicht von einer Betroffenheit auszugehen. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitategnung steht der Ausweisung nicht entgegen. Zum weiteren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1951	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Meußließen/Winterweye Nord Avifauna: -Nähe zu VSG 26 -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3031.3/27) -Brutplatz Schwarzstorch (3000m Abstand) als störungsempfindlicher Art Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: -mittlere bis sehr gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Zum weiteren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
1952	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Meußließen/Winterweye Ost Avifauna: -Brutplatz Schwarzstorch (3000m Abstand) als störungsempfindlicher Art -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: -mittlere bis gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Zum weiteren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1953	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Meußließen/Winterweye West Avifauna: -Nähe zu VSG 26 -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3031.3/12) Brutplatz Schwarzstorch (3000m Abstand) als störungsempfindlicher Art Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Wespenbussard Fledermäuse: -mittlere bis gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Zum weiteren Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1954	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Küsten/West Avifauna: -Überlagerung Brutvogelgebiet lokale Bedeutung -Habitat eignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Rohrweihe Fledermäuse: -gute bis sehr gute Habitat eignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Küsten wurde aufgrund der geänderten Lebensraumkulisse der Wiesenweihe angepasst. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Eine Habitat eignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1955	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Schweskau Fledermäuse: -mittlere bis sehr gute Habitat eignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Schweskau ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen, s. Begründung RROP, Kapitel III. 5. Eine Habitat eignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Minderungsmaßnahmen, wie Abschaltungen, werden vorausgesetzt (s. Begründung III.5.2.7). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1956	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Woltersdorf Ost Avifauna: -Nähe zu VSG 21 -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3033.4/3) Fledermäuse: -überwiegend gute Habitateignung Mopsfledermaus	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Woltersdorf Ost ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen, s. Begründung RROP, Kapitel III. 5. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1957	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Gartower Tannen Avifauna: -Brutplatz Seeadler im zentralen Prüfbereich -Überlagerung Brutvogelgebiet Status offen (3034.2/10, 14) -Habitateignung und hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit Uhu und Wespenbussard Biotopverbund: - Tlw. Überlagerung VR Wald	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Eine Habitateignung steht der Ausweisung nicht entgegen. Zum Umgang des RROP mit der Festlegung Vorranggebiet Windenergienutzung im Vorranggebiet Wald wird auf das Kapitel V. der Begründung im RROP verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1958	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Für die mit RED III anstehenden Regelungen ist eine Umsetzung in nationales Recht, einschließlich weitergehender Definitionen, der Festlegung entsprechender Kriterien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten - insbesondere für Windenergiegebiete – bislang noch nicht erfolgt. Gemäß RED III ist die Erfassung der Gebiete vorgesehen, die für die nationalen Beiträge zur Erreichung des Gesamtziels der EU für Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 notwendig sind; Raumordnungspläne sind hierzu ausdrücklich benannt. In einem weiteren Schritt sollen aus diesen Gebieten als Untergruppe Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien ausgewiesen werden, sofern mit diesen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	wird zur Kenntnis genommen Derzeit liegt die vom NLWKN angekündigte Arbeitshilfe zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten noch nicht vor. Für das vorliegende RROP wird von einer Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht und es werden nachgelagert in einem separaten Verfahren Beschleunigungsgebiete ausgewiesen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verbunden sind. Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und den Verfahrensschritt des Screenings bzw. der Festlegung von geeigneten Minderungsmaßnahmen gem. RED III sollte demnach die SUP eine entscheidende Beurteilungsgrundlage liefern. Nach hiesiger Auffassung sind zu den in RED III genannten Gebieten, die von einer Festlegung als Beschleunigungsgebiet ausgeschlossen sein sollen (Artikel 15c (1) a ii)), folgende Gebiete einzubeziehen: - mind. landesweite Bedeutung für Brutvögel und Großvogellebensräume (kollisionsgefährdete Vogelarten, störungsempfindliche Vogelarten) - Kulisse des Nds. Wiesenvogelschutzprogramms - Faunistisch wertvolle Bereiche - Landesweite Biotopkartierung (Bedeutung für den landesweiten Biotopschutz) - Floristisch wertvolle Bereiche - Landschaftsschutzgebiete - Gewässertypspezifische Entwicklungsflächen (fachliche Annäherung an die rezente Aue) --Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds und weitere Elemente mit zentraler Bedeutung für einen funktionsfähigen Biotopverbund gem. BNatSchG.	
1959	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Zu Freiflächen-Photovoltaik liefert die Veröffentlichung im Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen mit dem Titel „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Hrsg. NLT, MU & NLWKN: 2023, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/veroeffentlichungen-naturschutz/beitraege-zur-eingriffsregelung-viii-227528.html) Hinweise und sollte als Quelle in die Begründung aufgenommen werden.	wird zur Kenntnis genommen Bezüglich des Ausbaus der Solarenergie hat der Landkreis zusammen mit den drei Samtgemeinden Lüchow (Wendland), Elbtalaue und Gartow eine Potenzialanalyse erstellen lassen, um geeignete Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu identifizieren. Für die Errichtung von Freiflächen-PV ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt, und damit auch die Verwendung geeigneter Grundlagen wie die genannten Hinweise.
1960	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Regelungen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien (EE) im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, beinhaltet zwar das hohe Gewicht der EE, nicht aber automatisch ein regionalplanerische Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung an einem konkreten Standort. Um einer fehlerhaften Abwägung vorzubeugen, empfehle ich bei der Bewertung der im Entwurf vorgelegten Gebiete die Belange (s. u. Übersichtstabelle zu Gebieten und Betroffenheit) zu einzustellen und zu beachten. Das erfordert eine möglichst umfassende und weitreichende Aufbereitung der gebietsbezogenen Aussagen des Umweltberichts (UB) und eine fachgerechte und umfassende Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	wird gefolgt Die in der genannten Tabelle aufgeführten Belange werden bereits bei der Ermittlung von geeigneten Flächen in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen berücksichtigt, siehe Einwände ID 1936 bis ID 1957 sowie die zugehörigen Erwiderungen. Ggf. werden Teilbereiche aufgrund von Horststandorten aus der Gebietskulisse entfernt. In der Umweltprüfung werden die ermittelten Vorranggebiete Windenergienutzung geprüft. Im Ergebnis musste keines der Gebiete aus der Flächenkulisse entfernt werden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1961	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht (Geschäftsbereiche 1, 2 und 3 der NLWKN Betriebsstelle Lüneburg) werden folgende fachliche Hinweise zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg gegeben: Geschäftsbereich 1 (Betrieb und Unterhaltung landeseigener Anlagen und Gewässer, Schadstoffunfallbekämpfung) Aus § 34 WHG ergibt sich, dass die Herstellung der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele der WRRL zu erreichen. In Bezug auf die (neue) Jeetzel bedeutet das, dass die Wehranlagen Lüggau, Weitsche, Lüchow und Blütlingen entsprechend umgestaltet werden müssen. Je nach Örtlichkeit ist dafür teilweise erheblicher Platzbedarf z.B. für die Herstellung eines Umgehungsgerinnes erforderlich. Die dafür erforderlichen raumplanerischen Voraussetzungen, z.B. durch Verlegung eines Deiches, sollten geschaffen werden.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da es jedoch bislang noch keine raumkonkreten Planungen für die Herstellung der Durchgängigkeit an den Wehranlagen gibt, können die raumplanerischen Voraussetzungen noch nicht geschaffen werden. Diese werden über die Gewässerentwicklungspläne auf der nachfolgenden Planungsebene festgelegt.
1962	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Geschäftsbereich 2 (Planung und Bau) Neben den Gebietskulissen der Hochwasserschutzdeiche und Hochwassergefahren sollten auch Vorranggebiete zur Rohstoffgewinnung von Klei für etwaige Hochwasserschutzmaßnahmen berücksichtigt werden	wird nicht gefolgt Im Rahmen der RROP Erstellung wurde eine vom LBEG übermittelte Übersichtskarte zu den möglichen Gewinnungsgebieten von Klei geprüft. Hierbei handelt es sich jedoch laut LBEG lediglich um eine Suchraumkulisse. Da es sich bei den gelieferten Daten zunächst nur um Suchräume handelt, welche durch fachspezifische Untersuchungen der tatsächlich vorhandenen Bodenart z.B. zur Abbauwürdigkeit und Eignung für den Deichbau näher betrachtet werden müssten, wird von einer Festlegung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet abgesehen. Da die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung nicht abschließend und ohne Wirkung von Eignungsgebieten festgelegt werden, ist der Abbau von Klei / Dichtstoffen weiterhin flexibel möglich und kann je nach Bedarf geplant werden. Da insbesondere die Distanz zu einer möglichen Deichbaumaßnahme einen großen Einfluss auf den Standort einer Dichtstoffentnahme hat, erscheint es zweckmäßig die Daten des LBEG zu nutzen um auf fachplanerischer Ebene und im Einzelfall Standorte für Dichtstoffgewinnung für konkrete Deichbaumaßnahmen zu finden. Daher erfolgt für die Kleigewinnung keine Festlegung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung.
1963	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Geschäftsbereich 3 (Wasserwirtschaft) Aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes ergeben sich zu dem Vorhaben nachstehende Anmerkungen: Wie in den Unterlagen richtig darauf hingewiesen wird, sind von den Planungen sowohl mehrere Überschwemmungsgebiete (ÜSG) als auch Überflutungsräume gem. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) betroffen, die in den kartenmäßigen Darstellungen allerdings nicht berücksichtigt wurden. Der Vollständigkeit wegen wird darauf hingewiesen, dass:	wird zur Kenntnis genommen Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen. Die Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete Hochwasserschutz sind die durch die Verordnungen des NLWKN festgesetzten Überschwemmungsgebiete, diese umfassen die Kulisse des HQ100 vollständig. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg umfassen die per Verordnung gesicherten Überschwemmungsgebiete einen großen Teil der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			- der Planungsraum Flächenteile mehrerer Überschwemmungsgebiete (ÜSG) abdeckt. Den rechtlichen Ordnungsrahmen des damit in Verbindung stehenden vorbeugenden Hochwasserschutzes bildet das Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (NWG) (Nds. GVBl. Nr.5/2010, S. 64) (§§ 115-116) und das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2585) (§§ 72 – 81) in den jeweils aktuellen Fassungen. Damit gelten die Vorschriften des § 76 ff. WHG. Die ÜSG haben das Ziel, Vorhaben zu verhindern, die sich nachteilig auf den Abfluss und den Retentionsraum im Sinne des Hochwasserschutzes auswirken, bzw. um deren Umsetzung im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes zu beeinflussen. Zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Planungsraum sind die Unteren Wasserbehörden. Sofern amtliche Karten des festgesetzten Schutzgebietes benötigt werden, können diese bei der jeweils zuständigen UWB erbeten werden. Die detaillierten Kartendarstellungen können zur Orientierung auch auf dem Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen aufgerufen werden (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hochwasserschutz&bgLayer=TopographieGrau&E=522929.62&N=5872402.46&zoom=5 oder direkt über https://urls.niedersachsen.de/1rob über Basisdaten/Thema wechseln/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete). Sie ersetzen nicht die amtlichen Karten. Bei den Planungen ist darauf zu achten, dass die Bestimmungen des WHG §78 in Verbindung mit dem NWG §116 eingehalten werden. - im Planungsbereich liegen (zudem) Flächen in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG. Den rechtlichen Ordnungsrahmen des damit in Verbindung stehenden vorbeugenden Hochwasserschutzes bildet das Gesetz zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (NWG) (Nds. GVBl. Nr.5/2010, S. 64) (§§ 115-116) und das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (WHG) (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben am 6. August 2009, S. 2585) (§§ 72 – 81) in den jeweils aktuellen Fassungen. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasser-risikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen	HQ100-Kulisse der Hochwassergefahrengebiete, ein bisher noch nicht gesicherter Teil bei Bergen an der Dumme liegt nahezu vollständig im Naturschutzgebiet Gain, im EU-Vogelschutzgebiet Landgraben-Dummeniederung und im Landschaftsschutzgebiet Gain-Mühlenbach-Obere Dummeniederung, sodass hier davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Verordnungen sowie die raumordnerischen Festlegungen des RROP eine Bebauung ausschließen. Da die Erarbeitung der Datengrundlagen durch die untere Wasserbehörde hier noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Flächen nicht als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt.

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum im Internet eingesehen werden unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikoma-nagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html .	
1964	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Umweltprobleme für die oberirdischen Gewässer bestehen vor allem durch Veränderungen der natürlichen Struktur der Gewässer und der Durchgängigkeit. Ein weiteres Problem sind die Nährstoffeinträge insbesondere die aus diffusen Quellen. Bei den hydromorphologischen Veränderungen spielen Verbauung, Begradigung und – insbesondere im Bereich der intensiv agrarisch genutzten Naturräume – die Beseitigung von Röhricht und Ufergehölzen mit intensiver Nutzung der Auen bis unmittelbar an den Gewässerrand eine übergeordnete Rolle. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/82961/Anhoerungsdokument_Elbe.pdf. Der Umweltbericht verweist zwar auf die genannten Probleme, jedoch finden sich im weiteren Verlauf des Textes nur Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen der FFH. Eine Verträglichkeitsprüfung der Raumordnungsplans mit der WRRL fehlt hingegen vollständig. Auch werden die möglichen Auswirkungen nur auf genannte FFH-Arten betrachtet, wie sich die geplanten Nutzungsformen auf Arten im Sinne der WRRL auswirken (Leitarten zur Erreichung des guten ökologischen Zustands / Potenzials) werden hingegen nicht betrachtet. Es wird daher empfohlen, die angestrebten Nutzungen und Planungen auch im Sinne der WRRL zu prüfen. wird nicht gefolgt Konkrete Zielvorgaben und Bewirtschaftungsregeln sind in der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als eine Vorgabe des WHG enthalten. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 trat am 22. Dezember 2000 in Kraft (Amtsblatt EG 2000). Sie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz von Gewässern und hat zum Ziel, diese zum einen zu schützen, und zum anderen den Gewässerzustand zu verbessern. Im RROP werden in Kapitel 3.2.4 Ziele und Grundsätze zum Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz festgelegt, deren Grundlage das WHG und somit auch die WRRL ist (RROP-Begründung, Kapitel 3.2.4). Darüber hinaus werden Bereiche, die dem Wasserschutz dienen und weitestgehend den Festlegungen der WRRL entsprechen, von der Windenergieplanung ausgeschlossen, s. Begründung RROP III.2 Ausschlusskriterien (Tabelle 21 sowie folgende Erläuterungen). Eine darüberhinausgehende explizite Nennung der WRRL und Prüfung der Festlegungen auf die WRRL im Umweltbericht, ist aus Sicht des Plangebers nicht mehr notwendig und zudem auch nicht gefordert.
1965	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Bei der Beschreibung der Vorranggebiete werden für alle Fließgewässer ein Gewässerrandstreifen von 30 m ab Gewässermitte empfohlen. Dies ist zu pauschal angesetzt und greift zu kurz, da die Gewässer im genannten Gebiet allein schon eine Gewässerbreite von weniger als 1 m bis mehr als 20 m aufweisen können. Eine ausreichende Auenentwicklung ist bei Gewässern mit einer Ist-Gewässerbreite von mehr als 20 m bei nur 30 m unzureichend. Es wird daher eine differenziertere Betrachtung und Festlegung der Gewässerrandstreifen ggf. im Sinne des § 59a NWG empfohlen. wird nicht gefolgt Die Festlegung als linienhafte Darstellung ist bedingt durch den Maßstab des RROP. Sehr kleinteilige Flächendarstellungen (unterhalb von 50 x 50 m) wären in der Karte mit den entsprechenden Signaturen nur schwer erkennbar. Daher wurde für die Fließgewässer eine linienhafte Darstellung gewählt. Die wertvollen Auenbereiche im Landkreis Lüchow-Dannenberg hingegen sind anhand ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit in die Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulissen des Kapitels Freiraumstruktur eingeflossen und sichern so die größeren, abbildbaren Auenbereiche entlang der Flüsse. Der breiteste Fluß im Landkreis ist die Elbe, welche vollständig in die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Schutzgebietskulisse des Biosphärenreservates Niedersächsische Elbtalaue eingebettet ist. Die alte Jeetzel (ca. 10 m Breite ab Gewässermite) sowie der Jeetzel Kanal sind u.a. als Vorranggebiet Natura 2000 gesichert. Für den Biotopverbund wertvolle Auenbereiche beispielsweise sind zusätzlich als Kerngebiete oder Kerngebiete Entwicklung flächig in den Biotopverbund eingeflossen. Der § 59a NWG besagt, dass die Wasserbehörde durch Verordnung für Fließgewässer oder Abschnitte davon Entwicklungskorridore im Außenbereich festsetzen kann, soweit dies für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie erforderlich ist. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind bisher keine Entwicklungskorridore durch die Wasserbehörde geplant oder festgelegt worden.
1966	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Neben den gesetzlichen Vorschriften wie WRRL, WHG und NWG sind vor allem bei der Nährstoff- und Schadstoffbelastung die Angaben aus der Oberflächengewässerverordnung heranzuziehen, hier insbesondere die Anhänge VI und VIII. Diese ist insbesondere bei Einleitungsgenehmigungen von Kläranlagen und oder Industriebetrieben als Grundlage der zulässigen Einleitungskonzentration anzunehmen und zu berücksichtigen.	wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung von Einleitungen einzelner Kläranlagen oder Industrieanlagen ist jedoch nicht Gegenstand des RROP, sondern der wasserrechtlichen Verfahren.
1967	125	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)	Die Bewertung der oberirdischen Gewässer im niedersächsischen Teil der Flussgebietseinheit Elbe zeigt nach wie vor, dass die Ziele der WRRL noch nicht erreicht sind. Dies trifft für alle berichtspflichtigen Gewässer im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu. Für die Gewässer, die die Umweltziele der EG-WRRL nicht erreicht haben, sind Maßnahmen vorzusehen. Für einen großen Teil der Gewässer kann nicht gewährleistet werden, dass bis 2027 der gute ökologische Zustand / das gute ökologische Potenzial erreicht werden kann. Deshalb wurde hier Fristverlängerung beantragt. Gleiches gilt für die Fließgewässer, die sich in einem nicht guten chemischen Zustand befinden, und die stehenden Gewässer. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162215/Niedersaechsische_Beitrage_zu_den_Massnahmenprogrammen_2021_bis_2027_der_Flussgebiete_Elbe_Weser_Ems_und_Rhein.pdf ; https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162303/FGE_Elbe_-_Wasserkoerper.pdf Generell wird darauf verwiesen, dass für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele die §§ 27 bis 31 maßgeblich sind. Der Unteren Naturschutzbehörde in Ihrem Haus sowie dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung sende ich dieses Schreiben ebenfalls zu.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
126 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)				
848	126	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV)	Bezüglich Ihres Schreibens vom 31.03.2025 habe ich die Unterlagen zu der Neuaufstellung des o.g. RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg hinsichtlich der straßenbau- und verkehrlichen Belange in Bezug auf Bundes- und Landesstraßen durchgesehen. Demnach ergeben sich diesbezüglich keine weiteren Ausführungen. Der Geschäftsbereich Lüneburg ist am weiteren Verfahren entsprechend zu beteiligen.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
134 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau,Energie und Geologie (LBEG)				
1616	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau,Energie und Geologie (LBEG)	Altbergbau Am südlichen Rand des Plangebietes liegen die stillgelegten Kaliwerke Rudolf, Teutonia und Wendland. Weiterhin liegen im Plangebiet zahlreiche stillgelegte Bohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten. Aufgrund der Vielzahl der Altbergbaustandorte und Bohrungen, würde es den Rahmen der Stellungnahme sprengen, diese im Einzelnen aufzuführen und zu bewerten. Es wird gebeten bei konkreten Planungen im Plangebiet das LBEG erneut zu beteiligen	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerte Planungsebene, die in den jeweiligen Verfahren die Beteiligung des LBEG sicherstellen muss.
1617	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau,Energie und Geologie (LBEG)	In Teilen des Landkreises Lüchow-Dannenberg sind örtlich in Bereichen von Salzstockhochlagen die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Gebiet des Landkreises sind einzelne Erdfälle bekannt. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (http://nibis.lbeg.de/cardomap3/) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Für Bauvorhaben in erdfallgefährdeten Gebieten wird empfohlen gegebenenfalls entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Planungsträger nimmt diese Hinweise zur Kenntnis und verweist auf die nachgelagerte Planungsebene, die in den jeweiligen Verfahren die Beteiligung des LBEG sicherstellen muss.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			erfolgen.	
1618	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Erdbebendienst Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen. Studien weisen nach, dass die durch den Betrieb von Windenergieanlagen über das Fundament erzeugte Bodenunruhe die Signalqualität seismischer Messstationen beeinträchtigt. Die auftretenden Störsignale überlagern seismische Signale und beeinträchtigen die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung. Die durch eine Windenergieanlage erzeugten Störsignale nehmen mit der Entfernung von der Windenergieanlage ab, können aber auch in einigen Kilometern Entfernung noch deutliche Störungen verursachen. Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung seismischer Messsysteme ist es geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt gemeinsam mit geophysikalischen Forschungs- und Hochschuleinrichtungen sowie Landeserdbebendiensten ein Netz von seismischen Messstationen in Deutschland. Dieses Deutsche Seismologische Regionalnetz (German Regional Seismic Network - GRSN) umfasst mehr als 40 über Deutschland verteilte Breitbandstationen. Darunter sind mehrere Standorte in Niedersachsen. Die Daten der Messstationen werden auch im Rahmen der seismischen Überwachung des Landes durch den Niedersächsischen Erdbebendienst genutzt. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung seismischer Ereignisse. Die Standorte der Messstationen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) sind einsehbar unter www.bgr.bund.de. Eine Liste der wichtigsten Metadaten finden Sie in Textform hier. Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen: [Tabelle als Textauszug liegt vor] Wir empfehlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortungsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten. Wir empfehlen, den jeweiligen Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der obenstehenden Tabelle.	wird zur Kenntnis genommen Gemäß der Stellungnahme des Betreibers der seismischen Messstationen BGR ist ein Abstand von 1 km ausreichend, s. dazu auch Einwand ID 1555. Dieser Abstand wird bei allen Messstationen eingehalten (s. dazu auch Einwand ID 1780).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1619	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: [Tabelle als Textauszug liegt vor]	wird zur Kenntnis genommen Die in der Tabelle genannten Leitungen stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1620	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeiner Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen frei zu halten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. seinen Rechtsnachfolger. Das Verfahren erfasst nach den uns vorliegenden Informationen die folgenden Bohrungen. [Tabelle als Textauszug liegt vor] Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen in der Nachbarschaft (innerhalb Radius 300m) von Bohrschlammgruben. [Tabelle als Textauszug liegt vor] Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	wird zur Kenntnis genommen Die in der Tabelle genannten Leitungen stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
1621	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an [Kontaktadresse liegt vor]. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: [Tabelle als Textauszug liegt vor] Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer	wird zur Kenntnis genommen Die in der Tabelle genannten Leitungen stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.	
1622	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion. In Niedersachsen können dies Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung oder seltene Böden sein. Wir empfehlen, diesen Grundsatz entsprechend aufzunehmen. Die Böden werden im Umweltbericht bereits berücksichtigt. Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Eine Zusammenstellung der schutzwürdigen Böden in Niedersachsen finden Sie in Geoberichte 8. Auch eine regionalspezifische Auswertung der Schutzwürdigkeit ist möglich (vgl. z.B. RROP des Landkreises Hildesheim). Hinweise, wie auf der Grundlage von flächendeckend in Niedersachsen vorliegenden Daten und im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS verfügbaren Auswertungsmethoden eine regionalspezifische, zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung auf kommunaler Ebene durchgeführt werden kann, finden Sie in Geobericht 26 Bodenfunktionsbewertung auf regionaler und kommunaler Ebene. Im Plangebiet liegen, wie in den Unterlagen beschrieben, kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.	wird nicht gefolgt Ein Grundsatz zur Erhaltung und zum Schutz von Böden mit besonderer Archivfunktion wird nicht eingefügt, da die geringe Bevölkerungsdichte und die damit verbundene geringe Siedlungsaktivität dies nicht hergibt. Im Rahmen der Abwägungen zu den Vorranggebieten Windenergie wurde dieser Belang berücksichtigt. Ein Grundsatz zum Erhalt der kohlenstoffreichen Böden mit Verweis auf die entsprechenden Abgrenzungen (GIS-Datenquelle Höper und Gehrt 2022) findet sich unter 3.1.1 01. Die genannten Bodendauerbeobachtungsflächen sind im Landschaftsrahmenplan enthalten und werden bei Detailplanungen berücksichtigt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich oder im Umkreis des Plangebiets eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS® Kartenserver. Tabelle: Bezeichnung: Gorleben, Göhrde, Hohenzethen Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG unter dem folgenden Kontakt zu erfragen.	
1623	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Reduzierung von Flächenneuanspruchnahme und Neuversiegelung Wir unterstreichen den Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche. Um die Ziele zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme (Deutsche und Niedersächsische Nachhaltigkeitsstrategie) und der Neuversiegelung (NNatSchG §1a, LROP 3.1.1, 05) zu erreichen, ist eine verstärkte Berücksichtigung dieser Belange in Planungsprozessen erforderlich. Die Bundesregierung hat als ein Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie eine Reduktion der Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2030 auf unter 30 ha pro Tag ausgegeben. Für Niedersachsen wird basierend darauf eine reduzierte Flächenanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden für die regionale Raumplanung. Es wird deshalb ausdrücklich befürwortet, dass regionale Kontingente ermittelt wurden.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP und wird zur Kenntnis genommen.
1624	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Rohstoffe Aus lagerstättenkundlicher Sicht geben wir zu dem Entwurf der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 31.03.2025 die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen. Unsere Hinweise und Empfehlungen folgen der Gliederung der vorliegenden Dokumente (Begründung, Umweltbericht). Allgemein weisen wir darauf hin, dass im Zuge der Bearbeitung des RROP-Entwurfes einige Rohstoffsicherungsgebiete in unserer Rohstoffsicherungskarte (RSK25) überarbeitet bzw. aktualisiert wurden. Zur Begründung des Entwurfes: Zu 3.1.2 Natur und Landschaft Im Kapitel 3.1.2 wird festgelegt, dass im Bereich der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung keine Vorranggebiete Biotopverbund (zu 3.1.2 02, Satz 1, S. 68) und keine Vorranggebiete Natur und Landschaft (zu 3.1.2 05, S.72) festgelegt werden, da die Rohstoffgewinnung als standortgebundene Nutzung priorisiert wird. Wir begrüßen dies, da dadurch eine Rohstoffgewinnung nicht erschwert oder behindert wird.	wird teilweise gefolgt Der Hinweis auf die geänderte Rohstoffsicherungskarte wird zur Kenntnis genommen. Die Änderungen sind jedoch nur kleinteilig. In zwei Fällen (VB 7 und 8) wurden die Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung kleinteilig angepasst. Die Begründung des RROP-Entwurfes wurde unter 3.2.2 02 anhand einer Schätzung des LBEG der bisher unverritzen Rohstoffvorkommen in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung ergänzt (vgl. Einwand ID 1563). Dort wird auch der Sicherheitsfaktor einbezogen. Im Zuge der Neuaufstellung des RROPs wurde zur Ermittlung der Sachlage, insbesondere die Abbaufirmen der im Betrieb befindlichen Bodenabbaustätten am Verfahren beteiligt. Von den genehmigten und in Betrieb befindlichen Bodenabbaustätten sind ca. zwei Drittel kleinteilig,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zu 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zu 3.2.2 02, Satz 01 Der vorliegende Entwurf stellt das Ziel einer Rohstoffsicherheit für ca. 30 Jahre auf, um die Versorgung des Landkreises Lüchow-Dannenberg mit verschiedenen oberflächennahen Rohstoffen für diesen Zeitraum sicherzustellen (zu 3.2.2 02, Satz 01, Seite 107). Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VB) werden basierend auf der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des Landeamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) festgelegt. Allgemeine Hinweise zur Rohstoffsicherung Verschiedene geologische Faktoren (z. B. Aufbereitungsverluste, schwankende Qualitäten innerhalb der einzelnen Lagerstätten), wirtschaftliche Interessen, ständig zunehmende Konkurrenzen mit anderen Nutzungsarten wie z. B. Ausbau der Windenergie, Verkehrswegebau oder Umwelt- und Naturschutz sowie fehlender Flächenzugriff führen dazu, dass letztlich oftmals nur ein Bruchteil der gesicherten Rohstoffmenge tatsächlich zum Abbau gelangt bzw. als nutzbares Produkt Verwendung findet. Daher empfiehlt das LBEG die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung mit mehrfacher (3- bis 5-facher) Sicherheit. Dabei sollten genügend ausgewiesene Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zur Verfügung stehen, die auch aus ökonomischer Sicht durch die enthaltene Rohstoffmenge sowie aufgrund ihrer Form und Größe für einen eigenständigen Neuaufschluss und längerfristigen Abbau geeignet sind. Wir empfehlen, die im Landkreis Lüchow-Dannenberg genehmigten und in Betrieb befindlichen Bodenabbaustätten in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aufzunehmen, um generell eine vollständige Ausbeute der Lagerstätten zu gewährleisten. Letzteres ist aus raumordnerischer Sicht ausdrücklich erwünscht. Damit werden mögliche Probleme reduziert, die sich im Rahmen von eventuellen zukünftigen Änderungs- und Verlängerungsanträgen ergeben könnten. In Tabelle 16, Kapitel 3.2.2.02 sind alle in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aufgelistet. Dazu geben wir die nachfolgenden Hinweise. Die Bezeichnung der Gebiete orientieren sich an der Bezeichnung des Vorranggebietes des Landkreises, dem Topographischen Kartenblatt (TK) mit Angabe des Rohstoffsicherungsgebietes laut Rohstoffsicherungskarte des LBEG. VR_2 Woltersdorf_Süd, 3033 S/3: Im Süden des Vorranggebietes, angrenzend zur Straße liegen Bohrungen vor, die den Rohstoff Sand nicht nachweisen. Daher empfehlen wir, das VRR im südlichen Bereich zu reduzieren und stattdessen das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nach Osten zu erweitern.	gemeindlich genutzt. Diese liegen häufig abseits der Rohstoffsicherungsgebiete. Es wird daher davon abgesehen die gemeindlich genutzten und kleinen Abbauggebiete als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festzulegen. Zudem sieht das RROP keine Ausschlußwirkung für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vor, so dass der Abbau außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebietskulisse ebenfalls möglich bleibt. Zu VR 2 Woltersdorf Süd: die im RROP-Entwurf 2025 enthaltene Abgrenzung wird beibehalten, da sich diese an der Flurstücksgrenze orientiert. Das Gebiet wird nicht weiter nach Osten ausgeweitet, da hier ein Vorbehaltsgebiet Wald liegt, durch welches ein Habitatkorridor verläuft. Zu VR 5 Tiesmesland: Bei dem Teilbereich handelt es sich um ein Flurstück westlich der Abbaugrenze der genehmigten Rohstoffgewinnungsfläche. Deshalb kann dieser Teilbereich nicht weiter abgebaut werden, sodass das Vorranggebiet nicht verändert wurde. Im Übrigen wurden die Abgrenzungen der Flächen wurde unter Beteiligung der jeweiligen Abbaufirma ermittelt. Der Hinweis auf die Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung in der Begründung wird gestrichen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			VR_5 Tiesmesland, 2831 S/1: Das ausgewiesene Vorranggebiete Rohstoffgewinnung umfasst nur einen Teil der genehmigten Rohstoffgewinnungsfläche. Teilflächen der Rohstoffgewinnungsfläche überschneiden sich südlich mit dem FFH-Gebiet 074 und ergeben eine Doppelbelegung gleichartiger Belange. Daher empfehlen wir, die Abbaufirma am Verfahren zu beteiligen. Zu 3.2.2 02, Satz 02 In Tabelle 17, Kapitel 3.2.2.02 sind alle in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung aufgelistet. Dazu geben wir den folgenden Hinweis: VB_2 Tiesmesland, 2831 S/1: Das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet umfasst östlich einen Teilbereich einer genehmigten Rohstoffgewinnungsfläche. Wir empfehlen, diesen Teilbereich des Abbaugbietes dem VR_5 Tiesmesland zuzuweisen. Aus unseren Erfahrungen werden Vorbehaltsgebiete häufig überplant und stehen damit nicht mehr für die langfristige Rohstoffversorgung zur Verfügung, Zu 3.2.2 03, Satz 02 In Kapitel 3.2.2.03, Satz 02 (S. 109) heißt es „Überlagerungen der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung mit Grundsätzen der Raumordnung, wie z.B. Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung, Wald oder Landwirtschaft, stellen hier Belange für die Abwägung im Genehmigungsverfahren dar.“ Dies steht im Widerspruch mit der Festlegung aus Kapitel 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung (Abschnitt zu 3.2.3, Satz 01, S.111), bei der Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung so festgelegt wurden, dass keine Überlagerung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung vorliegt. Wir empfehlen, die Festsetzung aus Kapitel 3.2.3 (S.111) anzuwenden, da dadurch die Doppelbelegung entfällt. VB Rohstoffgewinnung werden aus unseren Erfahrungen häufig durch konkurrierende Planungen überplant und stehen dann nach Abwägung zugunsten der Planungsalternativen der Rohstoffwirtschaft gar nicht mehr zur Verfügung.	
1625	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau,Energie und Geologie (LBEG)	Zu 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung Zu 4.2.1 02 Im Rahmen des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN) wird laut Abschnitt III.5.2 2 (S.188) die Rohstoffsicherungskarte des LBEG als abwägungsrelevanter Belang für die Einzelfallprüfung potenzieller Windenergievorrangflächen aufgeführt. Dazu geben wir folgende Hinweise: Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), Kapitel 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2, sind Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung von allen Nutzungen freizuhalten, die einen späteren Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Nutzung „Windenergie“ inklusive ihrer Zuwegungen und Zuleitungen der Nutzung „Rohstoffgewinnung“ entgegensteht und daher in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung nicht zulässig ist.	wird nicht gefolgt Die Rohstoffsicherungsgebiete aus der Rohstoffsicherungskarte des LBEG werden im Rahmen des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Abschnitt III.5.2 2 unter "Einschränkende Infrastruktur" als abwägungsrelevanter Belang für die Einzelfallprüfung herangezogen. Allerdings führen diese nicht zu einem Ausschluss der Fläche, sondern zu dem Hinweis, dass hier raumbedeutsame Planungen mit dem LBEG abgestimmt werden sollen. Auch werden hier keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. LROP Kapitel 3.2.2, Ziffer 07, Satz 2 bezieht sich auf großflächige Lagerstätten, die aus landesweiter Sicht einer

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die Versorgung des Landkreise Lüchow-Dannenberg mit mineralischen Rohstoffen aus lokalen Lagerstätten darf im RROP nicht zugunsten der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie benachteiligt werden oder sich verschlechtern. Im vorliegenden Entwurf dürfen die Rotorblätter der Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergie liegen („Rotor-out-Flächen“). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das LROP, Kapitel 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8: „Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“ Um nachteilige Effekte auf die Rohstoffgewinnung vollständig auszuschließen, sollte zumindest ein Abstand in der Größenordnung des Rotor-Radius der WEA zwischen dem Standort von Windenergieanlagen und den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung festgelegt werden. Begründet wird dies insbesondere durch Aspekte der Stand- und Betriebssicherheit der WEA sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Überstrichbereich der Rotorblätter, die zur Folge haben, dass eine Gewinnung von Rohstoffen im Nahbereich von WEA bzw. deren Fundamenten unterbleiben muss. Hier sollten daher die Vorranggebiete Windenergienutzung (VR WEN) einen entsprechenden Mindestabstand des Rotorblattüberstrichs der betrachteten Referenzanlage von ca. 75 m zu den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung einhalten. Letztendlich werden durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einzelne Rohstoffsicherungsgebiete in Teilflächenbereichen überplant. Betroffen sind die Rohstoffsicherungsgebiete 2931 KS/2, 2. Ordnung (VR WE Nr. 4 Maddau) und 3116 S/5 (VR WE Nr.14 Woltersdorf Süd). Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung wird dringend empfohlen, Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren.	langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und im LROP als Vorranggebiet Rohstoffsicherung festgelegt sind. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich keine Vorranggebiete Rohstoffsicherung des LRP, sodass das Ziel des LROP hier nicht relevant ist. Desweiteren berührt in keinem Fall ein Vorranggebiet Windenergienutzung ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung oder ist dichter als 75 m an einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gelegen. Daher sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Rohstoffabbau in den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung erkennbar. Das Vorranggebiet Windenergienutzung "Maddau" und das Vorranggebiet Windenergienutzung "Woltersdorf Süd" überplanen jeweils ein Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung. Hier wird der Belang der Rohstoffsicherung im Rahmen der Abwägung gem. § 2 EEG zugunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien zurückgestellt, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Nach einer überschlägigen Berechnung basierend auf Angaben des LBEG reichen die in den im RROP festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung konservativ berechnet deutlich über einen Planungshorizont von 30 Jahren hinaus (s. Begründung zu 3.2.2 01, Satz 1).
1626	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau,Energie und Geologie (LBEG)	Zum Umweltbericht (Teil C) des Entwurfes: Anhang 1 Ergebnisdokumentation Rohstoffgewinnung Im Anhang des Umweltberichts werden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung des RROP-Entwurfs 2025 einer Einzelfallbetrachtung unterzogen. Dazu geben wir folgende Hinweise: Aus der FFH-Prüfung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung VR_1 Kröte (2931 S/9, 3031 S/1), VR_3 Meudelfitz (2832 S/8) und VR_7 Lübbow (3033 KS/4) sowie der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung VB_2 Tiesmesland (2831 S/1) und VB_4 Thunpadel (2832 S/6, 2932 S/3) geht einerseits als Ergebnis hervor, dass keine Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten sind. Andererseits sind die Abbaugenehmigungen entsprechend den Schutzzielen des betroffenen Schutzgebietes wie Natura 2000, EU-Vogelschutzgebiet oder FFH-Gebiet	wird teilweise gefolgt Diese Aussage bezieht sich auf neue Genehmigungen nicht auf die bestehenden. Die Flächenangaben wurden korrigiert.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			anzupassen. Diese Aussagen stehen im Widerspruch. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die genehmigte Rohstoffgewinnung in den benannten Gebieten Bestandschutz hat und die Rohstoffgewinnung nicht beeinträchtigt werden darf. Die Rohstoffgewinnung folgt dem Ziel der Raumordnung. Abschließend geben wir folgende redaktionelle Hinweise: Im Begründungstext (03_) und im Umweltbericht (04_) unterscheiden sich die Flächenangaben zu dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR_1 Kröte bzw. zu den Vorbehaltsgebieten VB_5 Teichlose und VB_8 Weitsche geringfügig, sie sollten daher auf eine identische Flächengröße korrigiert werden: VR_1 Kröte: 66 (ha) bzw. 60 (ha) VB_5 Teichlose: 71 (ha) bzw. 67.2 (ha) VB_8 Weitsche: 188 (ha) bzw. 185,4 (ha)	
1627	134	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 [AZ liegt vor]. Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren	wird zur Kenntnis genommen Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen werden beachtet, soweit dies auf der Maßstabsebene der RROP von 1:50.000 möglich ist. Die Rohstoffsicherungskarte des LBEG ist eine Grundlage für die Festlegung der Vorrang und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung des RROP.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
136 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege				
831	136	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	Zum jetzigen Planungsstand ist seitens der Bodendenkmalpflege lediglich darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von Baumaßnahmen immer mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist. Diese sind vor der Zerstörung zu bewahren oder auszugraben. Kulturdenkmale gem. § 4 NDSchG sind bei den Planungen zu schützen. Konkrete Stellungnahmen durch die Denkmalfachbehörde erfolgen zu einzelnen Vorhabenanfragen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Benehmensherstellung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Die bisher bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler sind über die ADABweb des Landes Niedersachsen zu erfahren, Auskunft erteilt die untere Denkmalschutzbehörde. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Hinweise der Stellungnahme zur Kenntnis.
148 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)				
1134	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Die Ökologischen Station Wendland-Drawehn des BUND, die BUND Kreisgruppe Lüchow-Dannenberg und die Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg e.V. nehmen zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 (RROP) Lüchow-Dannenberg wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend: Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben. Beschreibende Darstellung RROP Vorbemerkung: Die Ökologische Station Wendland-Drawehn des BUND (ÖSWD), die BUND-Kreisgruppe Lüchow-Dannenberg (BUND-KG Lü-Dan) und die Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg (AAG) befürworten ausdrücklich die nachhaltige Raumentwicklung nach dem Leitbild des Landkreises Lüchow-Dannenberg und dem Masterplan 100% Klimaschutz durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg. Eine grundlegende Voraussetzung ist jedoch eine fundierte artenschutzrechtliche Prüfung und Konfliktbewertung insbesondere bei Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung mit besonderem Augenmerk auf die Nutzung von Wind- und Solarenergie. Diese Voraussetzung sehen wir im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg (RROP	wird nicht gefolgt Für den Entwurf des RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens, insbes. § 45 b BNatSchG, ausgewertet und berücksichtigt. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen . Die im Rahmen der Neuauflistung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwidern zu Einwand ID 353. Die Festlegung von Vorranggebieten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			2025) nicht erfüllt und begründen dies wie folgt: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist niedersachsenweit sowie bundesweit Dichtezentrum für den vom Aussterben bedrohten Ortolan. Durch die Freiraumplanung, insbesondere ihre kumulierende Wirkung, sehen wir den Schutz und Erhalt der Kernpopulation bedroht. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist mit ca. 200 Brutrevieren des Rotmilans Dichtezentrum der Art in Niedersachsen. Auch hier sehen wir eine akute Gefährdung insbesondere durch die Ausweisung neuer Windvorranggebiete auch im Wald. Im Landkreis brüten ca. 10 Brutpaare des Seeadlers, 10 bis 15 Brutpaare der Wiesenweihe, bis zu 7 Brutpaare des Schwarzstorchs, Wanderfalken als Baumbrüter, Baumfalken und Fischadler. Die Bedeutung des Landkreises als Großvogellebensraum wird zwar benannt, jedoch in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht ausreichend berücksichtigt. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg wurden über 70 Brutpaare des Wiedehopfs nachgewiesen, weitere vom Aussterben bedrohte und gefährdete Brutvogelarten wie z.B. Turteltaube, Ziegenmelker, Wendehals und Pirol finden in dieser vergleichsweise störungsarmen Region letzte Rückzugsräume. 16 Fledermausarten (alle gefährdet) sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg beheimatet. Daten zu Wochenstuben und Zugrouten liegen nur punktuell vor und erlauben keine großflächige artenschutzrechtliche Bewertung, wie im Rahmen der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt. Zur Erreichung des Teilflächenziels Windenergienutzung sind 12 neue Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen, die Waldstandorte betreffen. Es handelt sich in jedem einzelnen Fall um unzerschnittene, verkehrsarme Räume, beispielsweise in der Göhrde, im Gartower Forst und im Küstener Wald, die insbesondere für störungsempfindliche Tierarten als Lebensraum von Bedeutung sind. Bei den ausgewiesenen Vorranggebiete im Wald handelt es sich in mehreren Fällen z. T. auch um historische Waldstandorte, die relativ ungestörte Böden mit wenig veränderten Wasser und Nährstoffkreisläufen aufweisen, ihnen kommt eine besonders hohe Bedeutung beim Bodenschutz zu. Keinesfalls handelt es sich um technisch vorbelastete Waldstandorte. Einige der Vorranggebiete werden nach den Grundsätzen natürlicher Waldentwicklung ohne Kahlschlag und bewirtschaftet und erfüllen somit eine wichtige Funktion des natürlichen Klimaschutzes. Der Entwurf des RROP verweist auf die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), die, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind ergänzend zum RROP gelten. Das LROP befindet sich derzeit jedoch im Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Änderungen der Verordnung (Bek. D. ML v. 09.04.2025). Da der aktuelle Entwurf des LROP eine Vielzahl an Änderungen mit Relevanz für den Umwelt- und Naturschutz umfasst, hat der BUND Landesverband Niedersachsen gemeinsam mit anderen Verbänden zum oben genannten Verfahren Stellung bezogen. Dieser Stellungnahme und den darin geforderten Änderungen schließen wir uns	Windenergienutzung im Wald und auch im Vorranggebiet Wald (Begründung RROP, Kapitel V.1) ist notwendig, denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung , s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Von dem per Gesetz festgelegten regionalen Teilflächenziel für 2027 und 2032 kann der Landkreis nicht eigenmächtig abweichen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ausdrücklich an. Uns ist bewusst, dass z.T. politische Vorgaben zu den aus unserer Sicht problematischen Ergebnissen der Raumordnungsplanung geführt haben. Daher wird die Stellungnahme auch den zuständigen Ministerien zugeleitet. Weil mit der Ausweisung der Vorranggebiete gleichzeitig auch die letztmöglichen artenschutzrechtlichen Prüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen dieser Gebiete erfolgen, halten wir eine ausreichenden Datenbasis für umso wichtiger. Die liegt unserer Ansicht nach bislang nicht vor. Aufgrund der herausragenden, teils sogar bundesweiten Bedeutung weiter Teile des Kreisgebietes (nicht nur der Schutzgebiete) für den Artenschutz fordern wir eine stärkere Berücksichtigung der Naturschutzanforderungen und artenschutzrechtlicher Belange. Wir fordern eine deutliche Absenkung des Teilflächenziels Windenergienutzung von 2,89 % der Landkreisfläche, sowie einen Ausschluss der genannten ungestörten Waldgebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Windenergienutzung.	
1138	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Beschreibende Darstellung RROP Kap. 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzung 3. Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1. Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbunde Bodenschutz Zu 01: Ergänzend Klimafolgeanpassung in der Landwirtschaft sind weiterzuentwickeln und Voraussetzung für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten. Wir fordern: Einen Verweis auf ein nachhaltiges Wassermanagement in der Landwirtschaft sowie einen Verweis auf die Bedeutung eines humusreichen organischen Oberbodens für den Klimaschutz. Ein Oberflächenwassermanagement mit dem Ziel möglichst viel Wasser zur Versickerung in Boden und Grundwasser zu erreichen sowie eine UVP für neuen Brunnenbauten zur Feldberegnung.	wird nicht gefolgt Das RROP richtet sich richtet sich an öffentliche Stellen und regelt nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen und damit auch nicht die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise. Das RROP bindet die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Ein Verweis auf ein nachhaltiges Wassermanagement findet sich bereits unter 3.2.4, insbesondere in Ziffer 02. Auch die Bedeutung der Moorböden (Niedermoores und Moorgleyes) für den Klimaschutz wird im Plansatz und der Begründung hinreichend betont. Das RROP darf das Fachrecht nicht „überregeln“. Die Umweltverträglichkeitsprüfung von Vorhaben wird durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Die Regionalplanung darf daher keine UVP Pflicht für Feldberegnungsanlagen festlegen.
1141	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3.1.2 Natur und Landschaft zu 02: In der zeichnerischen Darstellung sind die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes und die Kerngebiete des regionalen Biotopverbundes als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Wir begrüßen das Ziel, bedeutsame Kerngebiete des Biotopverbundes zu sichern und zu entwickeln, allerdings ist die zugrundeliegende Datenlage des Landschaftsrahmenplans (LRP) völlig unzureichend. Ein entscheidender Schwachpunkt des LRP — und damit auch des RROP — ist der Mangel an faunistischen und floristischen Daten, die für die ganzflächige Bewertung der Naturschutz-Bedeutung erforderlich gewesen wären. Bei der Aufstellung des LRP wurden keine eigenen	wird nicht gefolgt Insgesamt wurde zur Erstellung des Landschaftsrahmenplanes auf eine solide Datenbasis zurückgegriffen. Als Datengrundlage für die Planung des Biotopverbundkonzeptes wurden die Qualität der Biotoptypen, das niedersächsische Landschaftsprogramm sowie Vorkommen repräsentativer Zielarten herangezogen. Insgesamt umfassen die Vorranggebiete Biotopverbund ca. 35 % der Landkreisfläche. Östlich von Lanze überlagern sich ein Vorranggebiet Windenergienutzung aus dem RROP 2004 mit der 1.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Bestandsaufnahmen durchgeführt, sondern lediglich auf vorhandene Daten der Naturschutzbehörden (selektive, nicht flächendeckende Kartierungen) und ehrenamtlich erhobenen Daten der Naturschutzverbände zurückgegriffen. Ganzflächige Aussagen über die Naturschutzbedeutung sind daher nicht möglich, d.h. Gebiete mit - aufgrund fehlender Daten - vermeintlich geringer Bedeutung können sehr wohl bedeutsam sein. Dies gilt insbesondere für die wenig untersuchten großen Waldgebiete im Drawehn sowie den Gartower Forst. In der zeichnerischen Darstellung überlagern sich das östlich von Lanze überregional und regional bedeutsame Vorranggebiet Biotopverbund sowie das Vorranggebiet Windenergienutzung „Lanze“. Eine Überlagerung dieser beiden Zielsetzungen ist für den Standort „Lanze“ artenschutzrechtlich besonders konfliktträchtig und nicht vertretbar. "Die Vorranggebiete Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung des landesweiten Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt, diese sind ebenfalls zu sichern und zu entwickeln." Nahezu alle Vorranggebiete Windenergienutzung werden von Vorranggebieten Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung durchkreuzt. In der Überlagerung dieser Zielsetzung sehen wir einen artenschutzrechtlichen Zielkonflikt. Aus diesen und weiteren im Folgenden aufgeführten Gründen fordern wir dringend eine deutliche Absenkung des Teilflächenziels Windenergie von 2,89% der Landkreisfläche bis zum Jahr 2032.	Änderung Wind mit zwei bereits genehmigten Windenergieanlagen und ein Kerngebiet des regionalen Biotopverbundes. Ein Vorranggebiet Biotopverbund aus dem Landesraumordnungsprogramm liegt hier jedoch nicht vor, sodass im Rahmen der Abwägung eine Entscheidung zugunsten der Bestandswindparks getroffen wurde. Somit kann der Bestandswindpark für die Erreichung des gesetzlich vorgeschriebenen Teilflächenziels angerechnet werden und eine Inanspruchnahme von anderen unberührten Flächen wird vermieden. Die Vorranggebiete Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung umfassen die prioritären Fließgewässer der Wasserrahmenrichtlinie, diese durchkreuzen in keinem Fall die Vorranggebiete Windenergienutzung. Bei den die Vorranggebiete Windenergie kreuzenden Flächen handelt es sich um Vorbehaltsgebiete Biotopverbund mit linienhafter Darstellung. Diese umfassen u.a. Habitatkorridore für Großsäuger. Eine Überlagerung mit Vorranggebieten ist zulässig. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere bei der Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen / Korridoren im Wald eine alternative Biotopvernetzung möglich ist. Zudem kann durch die Planung in der nachgeordneten Ebene die Biotopvernetzungsfunktion berücksichtigt werden. Das Teilflächenziel Windenergie wurde dem Landkreis gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes dem Landkreis zugeteilt und kann durch das RROP nicht geändert werden.
1144	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Zu 02: „Es soll eine bodenschonende, standortangepasste Bewirtschaftungsweise entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft" sowie eine den Natur-, Arten- und Gewässerschutz berücksichtigende Landwirtschaft im Sinne des „Niedersächsischen Weges" erfolgen." Dieser Satz sollte wie folgt ergänzt werden: Ziel ist eine nachhaltige Bewirtschaftung im Sinne der Klimafolgenanpassung. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollten aufgrund ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe sowie Klimafolgenanpassung durch Wasserrückhaltung erhalten werden. Zur Vermeidung / Verringerung der CO₂-Emission sind als Acker genutzte Moorböden in Grünland umzuwandeln und weitestmöglich zu vernässen. Zu 03: In der zeichnerischen Darstellung des RROP sollten Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten aufgrund ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe als Vorranggebiet natürlicher Klimaschutz festlegt	wird nicht gefolgt Zu 02 Die Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten (kohlenstoffreiche Böden) sind bereits, aufgrund ihrer Funktion als natürlicher Speicher für klimarelevante Stoffe, als textlicher Grundsatz unter 3.1.1 mit Verweis auf die entsprechende Kulissee im RROP berücksichtigt. Auch die Umwandlung von Ackerstandorten in Grünland ist unter 3.2.1 02 Satz 2 geregelt. Zu 03 Ein vorgeschlagenes Vorranggebiet für Klimaschutz ist bisher nicht Teil der Arbeitshilfe Planzeichen für die Regionalplanung des niedersächsischen Landkreistags und kann daher nicht herangezogen werden. Die in der Zeichnerischen Darstellung verwandten Signaturen des Planzeichenaktlogs für die einzelnen Planzeichen sind mit der obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt. Die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			werden. Gebiete auf Niedermoorstandorten — auch Ackerbaugebiete - sollten gesondert dargestellt und gekennzeichnet sein.	Anwendung der Planzeichen trägt in erheblichem Maße zur Gewährleistung eines landesweit einheitlichen Standards in der Regionalplanung bei.
1145	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Zu 06: „Die als Vorranggebiet Wald in der zeichnerischen Darstellung festgelegten historisch alten Waldstandorte sind zu erhalten und zu entwickeln.“ Dieser Zielsetzung widerspricht jedoch die im RROP-Entwurf dargestellte Überlagerung von Windenergievorrangflächen mit historisch alten Waldstandorten. Historisch alte Waldstandorte sind die naturnächsten Böden und haben eine herausragende Bedeutung für die Biodiversität. Sie sind nicht wiederherstellbar und ihre Zerstörung ist nicht zu kompensieren. Daher sind sie von allen substanziellen Eingriffen zu bewahren. In der Überlagerung dieser Ziele sehen wir sowohl eine Beeinträchtigung der erforderlichen, natürlichen Klimaschutzmaßnahmen, als auch einen artenschutzrechtlichen Zielkonflikt. Gerade historisch alte Waldstandorte erfüllen eine bedeutende Funktion als CO₂-Speicher, da es sich hier um relativ ungestörte Böden handelt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bodenchemie, Nährstoffkreisläufe und Zusammensetzung der Mikroorganismen deutlich von Waldböden mit geringerer Kontinuität (ehemaligen Heide- oder Ackeraufforstungen). Sie erfüllen so eine immens wichtige Klimaschutzfunktion, was angesichts der in den letzten Jahren wissenschaftlich festgestellten deutlich abnehmenden THG-Senkenfunktion von Wäldern eine umso höhere Bedeutung erlangt. Eingriffe in historisch alte Waldstandorte, auch durch Windenergie, konterkarieren die Klimaziele deshalb auf gravierende Weise. Naturnahe historisch alte Wälder stellen zudem aufgrund ihrer jahrhundertelangen Habitatkontinuität Hotspots der Biodiversität dar. In ihnen existieren Bäume unterschiedlicher Arten und Altersstufen, ein Mosaik beschatteter und lichter Flächen sowie ein hoher Anteil an Totholz. Diese Strukturvielfalt ist Lebensraum zahlreicher teils streng geschützter Pilz, Pflanzen- und Tierarten Auch Fledermäuse (alle streng geschützt und größtenteils gefährdet) finden dort Quartiere in Ritzen und Höhlen alter Bäume. Je größer und diese Flächen sind, desto bedeutender sind sie als Rückzugsräume. Ihre ökologische Funktion lässt sich durch Aufforstung nicht ersetzen. Zerschneidung und Fragmentierung großer Waldgebiete: Mit einem Waldanteil von 37% verfügt der Landkreis neben vielen kleineren Wäldern und Gehölzen auch über große, nur wenig von Straßen und sonstiger Infrastruktur zerschnittene und nicht anderweitig vorbelastete Waldgebiete wie den Gartower Forst, die Göhrde und weitere. Sie zeichnen sich neben ihrer Artenvielfalt auch durch ihre Ruhe und Ungestörtheit aus und gehören u.a. zu den am wenigsten durch Lichtverschmutzung beeinträchtigten Gebieten Deutschlands. Gleichzeitig liegen aus einigen großen Wäldern nur wenige naturkundliche Informationen vor.	wird nicht gefolgt Der Landkreis hat auch nach Überprüfung seines Planungskonzepts keine andere Möglichkeit zur Erreichung des gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziels 2032 gesehen, als die Vorranggebiete Wald in Anspruch zu nehmen (s. Begründung V.1). Im Rahmen der Regionalplanung besteht keine Möglichkeit, das Teilflächenziel zu ändern. In der Einzelfallprüfung wurden die wesentlichen Belange des Natur- und Artenschutzes überprüft. Eine ausführliche Erläuterung der verwendeten Datengrundlagen u.a. zu Natur und Landschaft, Biotopverbund, Waldfunktionen und Landschaftsbild sowie der Bewertungsweise erfolgt in Kap. III.5.2.3 der Begründung zum RROP. Darüber hinaus sind für die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im Vorranggebiet Wald weitere Kriterien verwendet worden u.a. Wald- und Bodendaten (s. Begründung V.2). Die Festlegung von Maßnahmen zur Begrenzung der Belastung (z.B. Abschaltzeiten für Fledermäuse) im Genehmigungsverfahren wird vorausgesetzt. So wurde u.a. der Schwarzstorch in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis der Einzelfallprüfung sind zwei Teilflächen für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Dort wird der Wald und der Waldboden durch die spätere Bebauung mit Windenergieanlagen jedoch nur punktuell durch die Anlagenstandorte und Anlagenfundamente sowie durch die Zuwegungen und Kranaufstellflächen in Anspruch genommen. Zudem ist der Boden in diesem Bereich durch den Waldbrand bereits stark anthropogen überformt (Gorlebener Tannen) oder es besteht eine Vorbelastung aufgrund der genehmigten Windparks (Prezelle). Das Vorranggebiet Wald bleibt in der Zeichnerischen Darstellung erhalten und wird in den zwei Teilbereichen nur von Vorranggebieten Windenergienutzung überlagert. Das sind 6,6 % der Vorranggebiete Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg (s. Begründung V.3). Darüber hinaus zeigt der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Insbesondere bei der Abgrenzung der Vorrangflächen für Windenergie macht der Mangel an Daten Konflikte besonders deutlich: so wurde erst 2025 ein offensichtlich seit mehreren Jahren besetzter Schwarzstorchhorst im Gartower Forst bekannt, der innerhalb eines 1,5 km Radius zu zwei geplanten Windenergie-Vorranggebieten liegt und damit innerhalb des störungssensiblen Horstumfeldes. Auch das Vorkommen des Ziegenmelkers ist nur unzureichend berücksichtigt. Folgende Standorte sind betroffen: Wirl, Gartower Tannen, GorleberTannen; Meußließen, Küsten, Göhrde, Südlich Dragan. Zudem werden durch die Errichtung und den Betrieb von WEA in Wäldern große Flächenanteile — bis zu 1 ha pro Anlage — für Fundamente, Kranstellplätze, Zufahrten und Kabeltrassen dauerhaft in Anspruch genommen. Das Kronendach wird geöffnet und zusammenhängende Waldflächen werden zerschnitten. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Schutzfunktionen des Waldes als natürlichen CO2-Speicher und -Senke, als Wasserspeicher, Lebens- und Erholungsraum dar. Im Rahmen des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. Wind-an-Land-Gesetz (2022/2023), wurde das Ziel formuliert, 2% der Bundesfläche für Windenergie bereit zu stellen. In Niedersachsen müssen die Landkreise gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bis zum Jahr 2032 insgesamt 2,2% der Landesfläche für Windenergie bereitstellen. Die konkreten Flächenziele für die Landkreise wurden auf Basis einer Windflächenpotentialstudie festgelegt. Das regionale Teilflächenziel für Windenergie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg wurde vom Land Niedersachsen mit 2,89% der Landkreisfläche bis zum Jahr 2032 festgelegt. Wir fordern eine deutliche Reduktion des Teilflächenziels Windenergie von 2,89% der Landkreisfläche bis zum Jahr 2032, da dieses Ziel in Landkreis Lüchow-Dannenberg nur durch die Nutzung historisch alter, unzerschnittener und bisher unbelasteter Waldflächen möglich ist und zu erheblichen Problemen für den Artenschutz führt. Für alle Windparks fordern wir aufgrund der herausragenden Bedeutung des Landkreises die grundsätzliche Vorgabe zur Umsetzung aller technisch möglichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schlagopfern bei Fledermäusen und Vögeln.	dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO2-Vermeidung durch Windenergieanlagen).
1147	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Zu 06: „Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.“ Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sollten auch	wird nicht gefolgt Für die Festlegung von Vorranggebieten Hochwasserschutz bzw. Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz auf den genannten Flächen fehlt bisher die fachliche Grundlage bspw. in Form eines Gutachtens für einzelne Bereiche. Der Hinweis auf einen durch den BUND gesehenen Bedarf eines Masterplans natürlicher Hochwasserschutz und eines Masterplans Wasserrückhaltung zur Dürrevorsorge wird zur Kenntnis genommen. Solche Pläne müssten durch Fachbehörden erstellt werden. Der Landkreis erarbeitet gegenwärtig ein regionales Wasserversorgungskonzept.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Vorrangflächen Schwerpunkträume zur Wasserrückhaltung im Einzugsbereich der Jeetzelniederung, des Dannenberger Landgrabens, des Kupernitzkanals, des Luciekanals, des Trammer Moors, des Lüchower Landgrabens sowie im Einzugsbereich der Dumme und ihrer Zuflüsse festgelegt werden. Der BUND weist darauf hin, dass es neben dem bestehenden „Masterplan Hochwasserschutz“ für Niedersachsen, der sich ausschließlich auf Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes bezieht, eines „Masterplans natürlicher Hochwasserschutz“ und „Wasserrückhaltung zur Dürrevorsorge“ bedarf.	Insgesamt greifen im Landkreis Lüchow-Dannenberg siedlungsnah aber auch in der freien Landschaft die blaue (Wasserthemen) und grüne "Infrastruktur" (Naturschutzthemen) eng ineinander. Die periodischen Überflutungen und hohen Grundwasserstände in den Niederungen und die damit verbundenen Standortbedingungen (wechselfeucht bis nass) sind ursächlich für die Vorkommen seltener Biotoptypen sowie Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und letztendlich auch ein wichtiger Faktor für die historische Siedlungs- und Kulturlandschaftsentwicklung. Aus diesen Punkten leiten sich wiederum die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus Kapitel 3.1. des RROPs ab. Insbesondere durch die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie Biotopverbund wird bereits ein großer Teil der Landschaft gesichert, die dann sowohl für mögliche Rückdeichungen als auch für die Hochwasservorsorge zur Verfügung stehen.
1149	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Kap. 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik Zu 01: „Die Verkehrsinfrastruktur im gesamten Planungsraum ist zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.“ Hier fehlt eine klare Priorisierung des Erhalts und der Optimierung der vorhandenen Infrastruktur. Wie im Erläuterungsbericht dargestellt, sollte die Bedeutung unzerschnittener Räume hervorgehoben werden. „Die dünne Besiedlung und die weniger engen Verkehrsnetze im Landkreis Lüchow-Dannenberg führen dazu, dass der Landkreis durch zahlreiche unzerschnittene verkehrsarme Räume (nach Definition von BfN bzw. UBA 2009, NLWKN und NMU 2000) > 100 km2 geprägt ist, welche auf Bundesebene selten geworden sind.“ Falls ein Ausbau neuer Verkehrsinfrastruktur erforderlich ist, muss dieser bedarfsgerecht, nachhaltig, klima- umwelt- und naturschonend erfolgen.	wird nicht gefolgt Mit dem Plansatz ist, wie aus der Begründung dazu hervorgeht, die gesamte Verkehrsinfrastruktur gemeint, insbesondere Straßen und Bahnstrecken. Eine Priorisierung ohne Konkretisierung von Maßnahmen erfolgt vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten im Bereich Verkehrsinfrastruktur nicht. Der Schwerpunkt liegt auf der Erhaltung der Infrastruktur. Der Landkreis ist selbst nur zuständig für die Kreisstraßen. Sofern neue Verkehrsinfrastruktur erforderlich wird und der Planungsträger Einfluss nehmen kann achtet er im Rahmen seines Leitbildes auf eine Bedarfsgerechtigkeit, Nachhaltigkeit sowie Klima-, Umwelt- und Naturschonung.
1150	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	4.1.3 Straßenverkehr Zu 04: „Die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen. Eine Brückenlösung zur Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau lehnen wir grundsätzlich ab. Dieser Passus sollte entsprechend des Kreistagsbeschlusses gestrichen werden.	wird nicht gefolgt Die Zielfestlegung in 4.1.3 04 (Flussquerung der Elbe) des RROP ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme der Zielfestlegung in Ziffer 4.1.2 05 LROP (§ 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG)). Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147. Darüber hinaus kann ein Beschluss des Kreistages festgelegte Ziele der Raumordnung, respektive des LROP, nicht überwinden.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1151	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	4.1.4 Schifffahrt, Häfen Zu 01: „In der zeichnerischen Darstellung wird die Elbe als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt, die als Wasserstraße umweltverträglich zu sichern ist.“ Mit folgender Erläuterung: „Die Elbe (Mittelbe) stellt auf ca. 70 km (Elbekilometer Ost: 472 / Nordwest: 539) die natürliche Landkreisgrenze im Norden dar. Sie wird im Bereich des Landkreises in die Klasse VIb der Binnenwasserstraßen sowie in die Netzkategorie C46 (Teil des Kernnetzes) eingestuft und ist von internationaler Bedeutung (WSV 2020; 2022; BMDV 2016). Daher wird sie in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.“ Die sogenannte Elbe-Reststrecke zwischen Elbe-Kilometer 508 (Damnatz, Dömitz) und 521 (Hitzacker) ist für die Schifffahrt, insbesondere für eigentlich für die Kanalschifffahrt konstruierten Gütermotorschiffe, nur eingeschränkt nutzbar. Der Sedimenttransport erfolgt dort nur ungleichmäßig, was zur Folge hat, dass die Führung der Fahrrinne in Abständen korrigiert wird. (BMDV und BMUV 2017). Allerdings gibt es mit dem Elbe-Seitenkanal/Mittellandkanal eine ganzjährig nutzbare Parallelstrecke. Vor diesem Hintergrund sprach sich der Kreistag am 02. Mai 2022 mehrheitlich für den Erhalt der naturnahen Flusslandschaft im Bereich der Reststrecke zwischen Hitzacker und Dömitz und gegen eines der Ziele des Gesamtkonzepts Elbe (GKE) aus, für das die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mithilfe von umfangreichen Strombauwerken die Flusssohle um 20 Zentimeter absenken und eine navigatorisch günstigere Fahrrinne erreichen will. Bedingung des GKE ist jedoch, dass die Strombaumaßnahmen gleichzeitig auch ökologischen Verbesserungen dienen müssen. Die bislang vorgestellten Strombau-Varianten des WSV hätten erhebliche Eingriffe in die Uferlandschaft und angrenzende Auen zur Folge. Inwieweit die vom Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) geplanten Maßnahmen tatsächlich nicht nur umweltverträglich sind, sondern darüber hinaus ökologische Verbesserungen bewirken, würde sich aufgrund der dynamischen Eigenschaften des Flusslaufes und schwer vorhersagbarer Auswirkungen äußerer Faktoren wie dem Klimawandel erst in 10 bis 20 Jahren herausstellen (Aussage vom verantwortlichen Ingenieur Bernd Hentschel, Bundesanstalt für Wasserbau, auf dem Workshop II des Wasser- und Schifffahrtsamtes in Hitzacker 2024). Die Elbe und ihre Stromauenbereiche spielen eine wichtige Rolle sowohl für die Wasserversorgung und die Ableitung von Hochwasser als auch für den Natur- und Artenschutz (BMDI und BMUV 2018). Sie sind im Rahmen von Natura 2000 geschützt. Außerdem gehören diese Bereiche der Elbe zum Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ wobei die flussnahen Bereiche vorrangig Bestandteil des Gebietsteils C des Biosphärenreservates sind, die überwiegend von naturnahen Standortverhältnissen geprägte Lebensräume darstellen (RROP 3.1.4). Es handelt sich gleichzeitig um Bereiche des Biotopverbundes, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt wichtig sind (RROP 3.1.2). Eine Festlegung als Vorranggebiet Schifffahrt im Bereich der Elbereststrecke	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung der Elbe als Vorranggebiet Schifffahrt folgt den Anforderungen aus dem LROP 4.1.4 01, Anlage 2 (Zeichnerische Darstellung). Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar (§ 5 Abs. 3 NROG). Der Plangeber setzt sich dennoch in seiner Begründung zu dieser Festlegung mit dem GKE und der Elbe-Reststrecke auseinander, um die besondere Situation der Elbe an der Landkreisgrenze zu verdeutlichen. Die Erläuterungen des Einwenders werden vor diesem Hintergrund zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			lehnen wir ab. Wir begründen dies wie im Erläuterungsbericht S. 137 dargelegt.	
1153	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur 4.2. 1Erneuerbare Energieinfrastruktur zu 02: Für die Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Aufgrund des hohen Anteils von Schutzgebieten in Lüchow-Dannenberg (> 50% BVR, NSG oder LSG) und des Vorkommens nahezu aller windkraftsensibler Brutvogel- und Fledermausarten nach §45b BNatSchG, ist ein im niedersächsischen bzw. bundesweiten Vergleich überdurchschnittliches Teilflächenziel Windenergienutzung von 2,89% für den Landkreis Lüchow-Dannenberg aus Sicht des BUND und der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Lüchow-Dannenberg nicht vertretbar. Mit der Festlegung eines Teilflächenziels von 2,89% und der dadurch erforderlichen Ausweisung unbelasteter und sogar von historischen alten Waldflächen als Vorranggebiet für Windenergieanlagen werden die vom Land Niedersachsen definierten strengen ökologischen und naturschutzfachlichen Kriterien für Vorrangflächen im Wald nicht ausreichend berücksichtigt. Eine Reduzierung des Teilflächenziels und damit einhergehend die Reduzierung von Vorranggebieten im Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist aus Sicht des BUND und der AAG erforderlich. Wir unterstützen ausdrücklich, dass bei der Ausweisung von Windenergiegebieten die RepoweringMöglichkeiten und die Netzeinspeisung zu berücksichtigen sind. Keinesfalls darf Repowering zusätzlich und ohne Anrechnung auf die Flächenziele stattfinden. Der Landkreise muss die Möglichkeit haben, Altanlagen und deren Standorte zu prüfen und ggf. ein Repowering an konfliktträchtigen Standorten abzulehnen. Auch sind die Repowering-Standorte auf die Flächenziele anzurechnen. Grundsätzlich lehnen wir eine Umgehung des RROP und eine Ausweitung der Flächen für Windenergieanlagen im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Abs. 5 Bau GB (2024) ab.	wird zur Kenntnis genommen Die Ausführungen zur Höhe des Teilflächenziels werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen (LROP 4.2.1 02). Gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird dem Landkreis ein regionales Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 zugeteilt. Dieses hohe Teilflächenziel lässt für die Planung und Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wenig Spielraum übrig. Bei Nichterfüllung diese (hohen) Flächenziels droht eine Super-Privilegierung von Windenergieanlagen (§249 Abs. 7 BauGB) im gesamten Landkreis/Planungsraum. Das bedeutet, dass der Zulassung von Windenergieanlagen (gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) und dem BImSch-Verfahren) im Außenbereich die Ziele der Raumordnung und die Darstellungen des F-Planes nicht mehr entgegenstehen, die Bundesimmissionsschutzbehörde muss dann alle anderen Ziele der Raumordnung unbeachtet lassen. Die bestehenden Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP werden größtenteils wieder ausgewiesen und somit für die Erfüllung des Teilflächenziels mit einbezogen. Die Genehmigungserfordernisse für Repoweringvorhaben sind gesetzlich geregelt. Den Gemeinden steht es frei die Gemeindeöffnungsklausel in Anspruch zu nehmen und eigene Windenergiegebiete auszuweisen.
1154	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Zu 4.2.1: Ergänzend Solar: In der Begründung des RROP wird aufgeführt - „bezüglich des Ausbaus der Solarenergie (LROP 4.2.103) hat der Landkreis zusammen mit den drei Samtgemeinden Lüchow (Wendland), Elbtalaue und Gartow eine Potenzialanalyse erstellen lassen, um geeignete Flächen für großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zu identifizieren. Für die Errichtung von FF-PVA ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt. Mit der gemeinsamen beauftragen Potenzialanalyse FF-PVA ist eine fundierte Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung der Samtgemeinden und Gemeinden geschaffen worden. In der Bauleitplanung sind die Regelungen des LROP zur Nutzung von	wird nicht gefolgt Bezüglich der Bevorzugung von aus landwirtschaftlicher Sicht ertragsschwachen und eher extensiv genutzten Böden für die Errichtung von Freiflächen-PV weise ich auf das Niedersächsische Klimaschutzgesetz hin, in dem Regelungen dazu getroffen sind. Auch nach einer Überprüfung hält der Landkreis daran fest, im RROP keine Festlegungen zur Freiflächen-PV zu treffen, da diese der Planungshoheit der Samtgemeinden unterliegen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Solarenergie in 4.2.1 03 unmittelbar zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist nicht beabsichtigt, auf Ebene der RROP-Regelungen zur Nutzung der Solarenergie zu treffen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass zur Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Photovoltaik vorrangig bereits versiegelten Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden sollen." Wir weisen darauf hin, dass die Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen (FF-PV-Anlagen) immer mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden ist. Deshalb müssen FF-PV-Anlagen immer so geplant und gestaltet werden, dass die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Die von Agrarministerin Miriam Staudte geforderte Bevorzugung von aus landwirtschaftlicher Sicht ertragsschwachen und eher extensiv genutzten Böden für die Errichtung von PV-Parks führt zu erheblichen Konflikten mit dem Naturschutz, da diese oft sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz (insbesondere Feldvögel wie den Ortolan) haben. Voraussetzung dafür ist eine vorausschauende Standortplanung und sorgfältige Standortauswahl, die Umwelt- und Naturschutzbelange berücksichtigt. Wir fordern: Klarer Vorgaben zur Errichtung von FF-PV-Anlagen und Kompensation der Eingriffe im Rahmen der Raumordnung, um Wildwuchs zu verhindern. Eine Aufnahme von Vorrangflächen für FF-PV-Anlagen im RROP wird gefordert.	
1155	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	4.2.2 Energieinfrastruktur Zu 01: Bereits in Planung bzw. in Bau befindliche Trassen wie beispielsweise der SÜD-Ost-Link werden im RROP-Entwurf nicht benannt, obwohl die Korridore bereits festgelegt wurden. Eine Aufnahme in den RROP erscheint sinnvoll.	wird gefolgt Der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ wird in das RROP aufgenommen und als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.
1157	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Teil C — Umweltbericht Anhang 1: Gebietsbezogene Umweltprüfung Rohstoffgewinnung Ein Abbau von Rohstoffen kann in den ausgewiesenen Flächen nur zugelassen werden, wenn dadurch keine schützenswerten Biotope oder Habitate vernichtet werden. Die räumlichen Ausmaße einer Abbaufäche sind vor einer Nutzung demzufolge individuell zu überprüfen. Sandentnahmestellen können während und auch nach einer Nutzung außergewöhnliche und wertvolle Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten bieten. Durch ein gutes Management und gezieltes Monitoring muss daher auch während der Abbauphasen die Biodiversität berücksichtigt und sogar gefördert werden. Als Beispiele hierzu gelten: > Temporäre oder dauerhafte flache Kleingewässer anzulegen, da diese gerade in sehr jungem Zustand Lebensraum für gefährdete Arten wie Kreuzkröte bieten können (wo sie den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen). > Abbruchwände als Niststätten (Brutröhren für Uferschwalben,	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Erstellung der Bodenabbaugenehmigungen werden die genannten Schutzgüter betrachtet. Auch das Management und Monitoring während der Bauphase mit den genannten Beispielen erfolgt kleinteilig bei der Erstellung der Bodenabbaugenehmigung. Da das RROP die geforderte, konkrete, detailgenaue Ausgestaltung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgrund des groben Maßstabes nicht regeln kann, wird hier darauf verwiesen, dass, wie in der Begründung zu 3.2.2 dargelegt, diese Punkte im Rahmen der Erstellung der Bodenabbaugenehmigung beachtet und an den konkreten Einzelfall angepasst werden. Der Hinweis wird vom Planungsträger zur Kenntnis genommen und an die nachfolgenden Planungsebenen weitergeleitet.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Bienenfresser, Eisvögel und Wildbienen) stehenlassen oder herstellen. >. Wichtig ist vor allem, die für Abbaustätten typischen offenen, nährstoffarmen und sonnenexponierten Lebensräume zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Um eine natürliche Entwicklung der Biodiversität zuzulassen, sollte auf Neuanpflanzungen verzichtet werden, denn Gehölze entwickeln sich nach kurzer Zeit ohnehin von allein. Außerdem würden dadurch die einzigartigen Lebensräume wie Rohbodenflächen, Sand- und Halbtrockenrasen sowie Offenland verloren gehen. Auf allen Bereichen einer Abbaufäche sollte kein nährstoffreicher Oberboden aufgetragen werden, weil gerade die Nährstoffarmut diese außergewöhnlichen und selten gewordenen Lebensräume auszeichnet. Veraltete Vorgaben zur Rekultivierungsverpflichtung bei den bestehenden Genehmigungen müssen in Absprache mit der Naturschutzbehörde überarbeitet werden, denn diese können im Widerspruch zu den aus heutiger Sicht sinnvollen Maßnahmen stehen. Somit reduziert der (auch teilweise) Verzicht eine Wiederaufforstung die Kosten für den laufenden Betrieb und auch für eine spätere Rekultivierung. Wir fordern eine verantwortungsvolle Sand- und Kiesgewinnung, die negative Auswirkungen auf Ökosysteme minimiert und gleichzeitig einen Beitrag zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt gewährleistet. Langfristig sollten Abbaufächen eine positive Gesamtwirkung auf die Biodiversität erzielen.	
1162	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Gebietsblätter Vorranggebiete Rohstoffgewinnung VR 1 und VB 1 Kröte Die Ausweitung des Vorranggebietes nach Westen in den Wald hinein lehnen wir strikt ab: die „Konau“ ist einer der wenigen historisch alten Wälder des Drawehn, aktuell mit einem bemerkenswert hohen Anteil an altem Laub- und Mischwald, darunter auch FFH-LRT. Bei einer weiteren Annäherung des Abbaus an diesen Bereich ist darüber hinaus mit einer Verschlechterung der Grundwasserverfügbarkeit für den Wald zu rechnen. In der halboffenen Agrarlandschaft im südlichen Teil des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung VR 1(RROP 2004 und RROP 2025) sind bei günstigem Feldfruchtangebot 4 bis 10 Ortolanreviere von einer Erweiterung der Fläche betroffen. Diese müssten bei Verlust der potentiellen Brutstandorte an anderer Stelle ausgeglichen werden. Besonders kritisch wird in diesem Zusammenhang auch die Ausweitung des Rohstoffabbaus durch das nördlich der B 493 gelegene Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 1 Kröte gesehen. In diesem Bereich befindet sich eine für den Ortolan sehr gut geeignete kleinstrukturierte Agrarlandschaft mit hohem Anteil an linienhaften Gehölzstrukturen und Feldgehölzen. Eine weitere Zerschneidung der Ortolanpopulation durch Verlust potentieller Brutstandort wirkt sich am Rand des Verbreitungsgebietes besonders negativ auf die in Singgemeinschaften brütende Art aus. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Ortolanpopulation im benachbarten EU-VSG ist nicht auszuschließen.	wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet VR 1 Kröte wurde im Vergleich zum RROP 2004 nach Westen in einen Teil eines bereits bestehenden Vorbehaltsgebiets erweitert, da auf diesen Erweiterungsflächen auf Teilflächen bereits eine Bodenabbaugenehmigung besteht. In der Umweltprüfung zum RROP wird bereits darauf verwiesen, dass die zukünftigen Abbaugenehmigungen für VR 1 Kröte entsprechend den Schutzzielen des EU-Vogelschutzgebietes festzulegen sowie Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, insbesondere für den Ortolan zu bestimmen sind. Das Vorbehaltsgebiet VB Kröte 1 unterliegt als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung. Im Rahmen der weiteren Planungen und Maßnahmen sind laut Umweltbericht Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1164	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VR 2 Woltersdorf und Woltersdorf Süd Durch die Ausweisung der Vorranggebiete Woltersdorf und Woltersdorf Süd kann von einer Betroffenheit von 5 bis 10 Ortolan Brutstandorten ausgegangen werden, die ausgeglichen werden müssten. Besonders problematisch ist hier jedoch die kumulative Wirkung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und der Vorranggebiete Windenergienutzung Woltersdorf Süd und Woltersdorf Ost sowie Bösel West und Bösel Ost. Diese wirken gemeinsam als Ausbreitungsbarriere in ostwestlicher Richtung.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 2 in Woltersdorf ist eine Festlegung, die überwiegend aus dem RROP 2004 übernommen wurde. Das Vorranggebiet Windenergie Woltersdorf Ost ist ebenfalls eine Festlegung, die bereits überwiegend in der 1. Änderung Wind (2019) des RROP 2004 getroffen wurden. Im Umweltbericht werden kleinräumige Teilflächen wie folgt charakterisiert: Es sind möglicherweise Flächen (Biotopstrukturen) hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit betroffen. Kleinräumig ist daher ein hohes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Aufgrund der Betroffenheit von Ackerflächen als Lebensraum wertvoller Brutvogelvorkommen ist weiterhin teilräumig ein hohes Beeinträchtigungsrisiko erkennbar. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen. Bei Woltersdorf Süd handelt es sich um eine Neuausweisung, bei der teilräumig eine hohe Wirkung auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt ermittelt wurde. Die teilräumig beurteilten Flächen weisen hier auf eine besondere Konfliktsituation und das voraussichtlich besondere Erfordernis zu Bestimmung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und/oder den Weg der Ausnahme und Zahlungen in Artenhilfsprogramme bzw. Maßnahmen hin. Dies ist auch abhängig vom konkreten Windparkdesign (Micrositing) im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Hiermit ist vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG kein Ausschluss der Gebiete oder Teile davon verbunden. Der Artenschutz steht der Realisierung von Windenergieanlagen auf der Maßstabsebene des RROP nicht als unüberwindliches Hindernis entgegen. Die genannten Sachverhalte wurden im Umweltbericht geprüft und berücksichtigt. Eine kumulative Wirkung für VR und VB Rohstoffgewinnung tritt nicht ein, da diese zeitlich gestaffelt abgebaut werden. Die beschriebene Barrierewirkung in ostwestlicher Richtung bezogen auf den Ortolan siehe auch ID 2039 und 1169.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1166	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VR 5 und VB 2 Tiesmesland Wir fordern eine Verringerung des Vorbehaltsgebietes im Westen um ca. 1/3 zur Erhaltung des landschaftstypischen Tales.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegungen dienen dazu, die standortgebunden und nicht vermehrbaren Ressourcen vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Daher wird hier die zukünftige Nutzbarkeit des Rohstoffes der Vorbehalt eingeräumt. Damit muss das Vorbehaltsgebiet in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung oder zu anderen raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben z.B. Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Der Eingriff in das Landschaftsbild durch den Bodenabbau selbst kann, im Rahmen der Nachfolgenutzung durch die Bodenabbaugenehmigung kleinflächig geregelt werden. Hierzu findet sich in der Begründung zu 3.2.2 02, Satz 1 der Hinweis, dass die maximale abzubauende Fläche an das Gelände und typische Geländeformationen innerhalb des jeweiligen Naturraumes anzupassen und mithilfe von raumzeitlichen Abschnittsbildungen eine verträgliche Nutzung und Folgenutzung ermöglicht werden soll. Die für den jeweiligen Naturraum typische Geländeform soll nach Beendigung des Rohstoffabbaus möglichst wiederhergestellt werden.
1168	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VR 6 und VB 8 Weitsche Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Weitsche (RROP 2004) und die Erweiterungsflächen RROP 2025) im Einzugsbereich der Alten Jeetzel lehnen in dieser Größenordnung ab. Die Vorrangflächen VR 6 und die Vorbehaltsfläche VB 8 liegen in einer mit Baumreihen und Feldgehölzen strukturierten Ackerlandschaft mit günstigen Lebensraumbedingungen für den Ortolan. Der Ortolan kommt hier mit Revieren im zweistelligen Bereich vor. Durch den Abbau von Rohstoffen würden geeignete Brutstandorte verloren gehen, die an andere Stelle in diesem Umfang nicht ausgeglichen werden könnten. Es kommen zudem mehrere Rebhühner als stark gefährdete Art gemäß RL Niedersachsen vor, deren Lebensraum ebenfalls verloren ginge. Das VR 6 ist zudem das mit wichtigste Brutgebiet des vom Aussterben bedrohten Großen Brachvogels im Landkreis. Das südwestlich zwischen Alter Jeetzel und Jammerholz gelegene Vorbehaltsgebiet VB 6 liegt innerhalb der Kulisse des Wiesenschutzprogramms mit Kiebitz und Großem Brachvogel als Zielarten. Eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung widerspricht den Zielen des Wiesenvogelschutzes, da eine Gefährdung bzw. Verlust der im Gebiet brütenden Wiesenvögel wie Kiebitz und Großem Brachvogel die Folge wäre. Zudem widerspricht die Ausweisung des südlich gelegenen Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau dem im RROP 2025 formulierten Ziel - „Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz, die außerhalb der Natura 2000-Gebiete liegen, sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten und entwickelt werden“. Unmittelbar angrenzend an die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete befinden sich entsprechend der Kulisse des Thünen-Instituts Moorfolgeböden. Ferner	wird nicht gefolgt Auf Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des LBEG sind gemäß LROP Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung festzulegen. Bei den genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten handelt es sich um Bestandsflächen aus dem RROP 2004. Die Datengrundlage bildet die Rohstoffsicherungskarte des LBEGs. Die Festlegung dient dazu, die standortgebundenen und nicht vermehrbaren Ressourcen Sand, Kies und Kiessand vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Bei der Neufestlegung wurden nur kleinräumige Anpassungen vorgenommen. Hierzu wird im Umweltbericht deutlich gemacht, dass im Rahmen der Erteilung der jeweiligen Abbaugenehmigungen Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte zu bestimmen sind (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen), ebenso Maßnahmen zur Vermeidung der Inanspruchnahme hochwertiger Biotoptypen bzw. bei unvermeidbarer Betroffenheit zur Kompensation. Wertvolle Bereiche (insbes. Wertvolle Biotope) sind auszusparen. Eingriffe in Waldflächen sind ebenfalls zu minimieren, bei unvermeidbarer Betroffenheit zu kompensieren. Die getroffenen Planfestlegungen unterliegen zudem einer weiteren Abwägung (Vorbehaltsgebiet Biotopverbund). Die Festlegung zum Erhalt der kohlenstoffreichen Böden (3.1.1 01) bezieht sich auf die Kulisse der kohlenstoffreichen Böden

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			widerspricht die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, da sich die Flächen im unmittelbaren Einzugsbereich der Alten Jeetzel befinden.	nach BK 50 (Höper und Gehrt, 2022), die Moorfolgeböden (Thünen-Institut) sind hier nicht enthalten und unterliegen damit auch nicht der getroffenen Festlegung als Grundsatz der Raumordnung. Der vorbeugende Hochwasserschutz wird direkt durch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) geregelt. Nach I.1.1 BRPH sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Risiken von Hochwassern zu prüfen, also auch bei der Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung. Die genannten Gebiete liegen in der Kulisse der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, sodass hier der Belang des Hochwasserschutzes in der nachgeordneten Planungsebene zu prüfen ist.
1169	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VR 7 Lübbow Durch die geplanten Vorrang- / Vorbehaltsgebiete ergibt sich ein stark negativer Einfluss auf die Sicherung und Entwicklung der lokalen Ortolanpopulation. Hauptursache ist die kumulative Störwirkung der ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, die eine Barrierewirkung in Zusammenhang mit dem Vorrang- Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Lübbow, Woltersdorf und Wolterdorf Süd sowie den Vorranggebieten Windenergienutzung Woltersdorf Süd, Woltersdorf Ost, Bösel West und Bösel Ost erzeugen. Eine Zerschneidung und damit Schwächung der lokalen Ortolanpopulation ist die Folge.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen des Umweltberichtes wurden unter dem Kriterium Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt u.a. die Belange des Artenschutzes (Ortolan) geprüft. Artenschutzrechtliche Konflikte sind ohne geeignete Vermeidungs-/ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens zur Erteilung der Bodenabbaugenehmigung sind daher entsprechende Maßnahmen einschließlich ggf. nicht abzubauen der Teilbereiche zu bestimmen. Der Hinweis auf eine mögliche Barrierewirkung wird zur Kenntnis genommen. Diese ist ebenfalls bei der Erteilung der jeweiligen Bodenabbaugenehmigung zur berücksichtigen, da diese aufgrund der zeitlichen Abfolge der Abbauvorhaben erst entsteht, wenn die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Vorhaben z.B. einzelne Anlagenstandorte bekannt sind.
1172	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	VB 4 Thunpadel Die Ausweitung des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung VB 4 Thunpadel lehnen wir in dieser Größenordnung ab. Der Abbau muss in ausreichend großem Abstand zum FFH-Gebiet Maujahn, dem einzigen intaktem Hochmoorgebiet im Landkreis Lüchow-Dannenberg, erfolgen. Eine mögliche Absenkung des Grundwasserspiegels in Folge des Abbaus gefährdet die einzigartige Flora und Fauna des Gebietes.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegungen dienen dazu, die standortgebunden und nicht vermehrbaren Ressourcen vor Inanspruchnahme durch andere Nutzungen zu schützen. Daher wird hier die zukünftige Nutzbarkeit des Rohstoffes der Vorbehalt eingeräumt. Damit muss das Vorbehaltsgebiet in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung oder von raumbedeutsamen Außenbereichsvorhaben berücksichtigt werden. Im Umweltbericht wurden die Belange des FFH-Gebiets und NSG Maujahn geprüft. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Gebiete sind nicht erkennbar. Die Abbaugenehmigungen sind entsprechend den Schutzzielen des angrenzenden FFH-Gebiets anzupassen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2004	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Teil C— Umweltbericht Anhang 2: Gebietsbezogene Umweltprüfung Windenergienutzung Die Datengrundlage für die gebietsbezogene Umweltprüfung einiger neu ausgewiesener Windenergie-Vorranggebiete ist mangelhaft, da keine qualifizierten Voruntersuchungen erfolgten. Dies betrifft insbesondere die größeren Waldgebiete, aus denen auch wenige Daten aus ehrenamtlichen Untersuchungen bzw. behördlich beauftragten Kartierungen vorliegen. Hier sind erhebliche Konflikte vorprogrammiert. Vor einer Festlegung der Vorranggebiete fordern wir Untersuchungen zur Betroffenheit von Fledermäusen und störungsempfindlichen bzw. schlaggefährdeten Vögeln. Entsprechend der Ausführungen des Umweltberichtes wurden bei der Umweltprüfung der im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung, die in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG definierten Brutvogelarten, soweit bekannt, berücksichtigt. Insbesondere aus den großen Waldgebieten gibt es jedoch keine flächendeckenden Untersuchungen der gefährdeten Arten, sodass eine entscheidende Information für eine fachgerechte Abwägung fehlt. Daher konnten windenergiesensible Arten, die entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt sind, nicht berücksichtigt werden. Darunter ist der in Niedersachsen vom Aussterben bedrohte Schwarzstorch, der als gefährdet eingestufte Ziegenmelker, der Wiedehopf sowie der Mäusebussard, dessen Bestände in Niedersachsen stark bis sehr stark rückläufig sind. Nicht berücksichtigt wurde außerdem die besonders geschützte und als gefährdet eingestufte Feldlerche, die ebenfalls starke Bestandseinbrüche verzeichnet. Hervorzuheben ist außerdem die besondere Verantwortung des Landkreises Lüchow-Dannenberg für den Schutz und die Sicherung der lokalen Ortolanpopulation. Die Art ist in Niedersachsen vom Aussterben bedroht (Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens 2022), das niedersächsische bzw. bundesweite Dichtezentrum des Ortolans befindet sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Nach Expertenmeinung meiden die Ortolanweibchen den Bereich des Rotorschattenwurfs zur Nestanlage, so dass durch die Ausweisung der Potentialflächen für Windenergie im Hauptverbreitungsgebiet des Ortolans ein negativer Einfluss durch Zerschneidung der Population zu befürchten ist. Ebenso hoch ist die kreis- und landesweite Verantwortung für den Rotmilan. Auch diese Art hat ihr bundesweit bedeutsames Dichtezentrum im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Alle aufgeführten Arten sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg heimisch. Nicht berücksichtigt wurden ferner die großen Rast- und Überwinterbestände des Singschwans und nordischer Gänse. Trotz der Kenntnis über die herausragende Bedeutung des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Brut- und Rastgebiet gefährdeter Vogel- und Fledermausarten kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis: „Im Ergebnis der vertieften Prüfung musste keines der vorgeschlagenen	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar, zumal durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Vorranggebiete aus umweltfachlichen Gründen entfallen oder in seinem Zuschnitt verändert werden." „Gleichwohl berühren einige der Vorranggebiete artspezifische Prüfbereiche bekannter Brutplätze gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG kollisionsgefährdeter Vogelarten (insbes. betroffen ist der Rotmilan). Mit Blick auf die Zulassungsverfahren wird jedoch davon ausgegangen, dass für diese Gebiete artenschutzrechtliche Konflikte hier dann durch geeignete und zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst werden, bzw. der Weg der Ausnahme mit Zahlungen in Artenhilfsprogramme beschritten werden kann." Aufgrund der gravierenden Defizite bei der Datengrundlage und in der Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte fordern wir weitere Untersuchungen zur Betroffenheit von Fledermäusen inklusiv der Betroffenheit ihrer Zugwege und zur Betroffenheit störungsempfindlicher bzw. schlaggefährdeter Vögel. Für alle zu errichtenden oder repowernden Anlagen müssen geeignete Abschaltzeiten für Fledermäuse und die Anwendung Kamera-gestützter Abschaltvorrichtungen zum Schutz von schlaggefährdeten Großvögeln vorgegeben werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind auch in Zusammenhang mit der Neubesiedlung und Ausbreitung der Wildkatze in den Wäldern Lüchow-Dannenberg zu erwarten. Im Rahmen eines vom BUND Landesverband Niedersachsen initiierten Monitoringprogramms konnten Nachweise in der Göhrde, in der Lucie, im Gartower Forst, am Hohen Mechtin, im Gain sowie im Luckauer und Blütlinger Holz erbracht werden. Eine Störfunktion durch Bau und Erschließungsmaßnahmen auf die Neuansiedlung der Wildkatze ist möglich. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des NABU. Artenschutzrechtliche Konflikte zeigen wir in der Stellungnahme zu den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung auf:	
2033	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Göhrde Es handelt sich um einen großräumig unzerschnittenen, störungsarmen Wald mit hoher natürlicher Klimaschuttfunktion. Alte Waldstandorte wie der Moosebusch lassen sich nicht ersetzen bzw. kompensieren. Artenschutzrechtlich ist das Gebiet bedeutsam als potentieller Brutstandort für den Schwarzstorch sowie als Lebensraum für Fledermäuse. Keinerlei Kenntnisse gibt es über mögliche Zugrouten von Fledermäusen. In der Göhrde wurden im Rahmen des Wildkatzenmonitorings des BUND Landesverband Niedersachsen mehrfach Nachweise erbracht. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur Rechtfertigung. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Auch das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar, da durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und aufgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
				Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2034	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Jameln Es handelt sich um einen unzerschnittenen, Waldstandort mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Artenschutzrechtlich ist das Gebiet bedeutsam als Brutstandort für den kollisionsgefährdeten Rotmilan und den ebenfalls kollisionsgefährdeten Uhu. Aufgrund der mangelnden Datenlage ist eine artenschutzrechtliche Bewertung als Brutvogel- und Fledermauslebensraum nicht möglich. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur rechtfertigen.	wird zur Kenntnis genommen In den von den Niedersächsischen Landesforsten zur Verfügung gestellten Daten zu den Waldfunktionen ist keine Klimaschutzfunktion ausgewiesen. Eine generelle Klimafunktion von Wäldern ist unbestritten, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2035	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Zernien Es handelt sich um einen unzerschnittenen, Waldstandort mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Der westlich unmittelbar angrenzende Naturwald „Braascher Dicke“ im Staatsforst Göhrde würde in seine Funktionen durch einen benachbarten Windpark stark beeinträchtigt werden. Wir verweisen hier auf die Stellungnahme des NABU-Kreisverbands Ortsgruppe Lüchow und die Stellungnahme der BI Windkraft Zernien. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird zur Kenntnis genommen In den von den Niedersächsischen Landesforsten zur Verfügung gestellten Daten zu den Waldfunktionen ist keine Klimaschutzfunktion ausgewiesen. Eine generelle Klimafunktion von Wäldern ist unbestritten, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2036	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Maddau Es handelt sich um einen unzerschnittenen, Waldstandort mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Aufgrund der fehlenden Datenlage kann eine artenschutzrechtliche Bewertung nicht vorgenommen werden. Der Wald ist potentieller Brutstandort für Großvogelarten und Lebensraum für Fledermäuse. Durch den Rotorschattenwurf können Ortolanvorkommen bei Maddau und Sallahn beeinträchtigt werden. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird zur Kenntnis genommen In den von den Niedersächsischen Landesforsten zur Verfügung gestellten Daten zu den Waldfunktionen ist keine Klimaschutzfunktion ausgewiesen. Eine generelle Klimafunktion von Wäldern ist unbestritten, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2037	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Meußließen Der Vorrangstandort für Windenergienutzung wird vom EU-Vogelschutzgebiet V26 umrahmt. Eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung widerspricht den Zielen der EU-Vogelschutzrichtlinie und dem Managementplan V26. Der unzerschnittene, relativ ungestörte Wald bei Meußließen ist Standort eines alten Schwarzstorchreviers, das aktuell nicht bestätigt ist. Für die vorrangig zu schützende Ortolanpopulation im VSG V26 stellt das Potentialgebiet Windenergienutzung eine Barrierewirkung der Ost-West Verbreitung dar und schwächt die ausgesprochen labile Ortolanpopulation im Landkreis Uelzen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird nicht gefolgt Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Außerdem wurden die Funktionsbezüge zwischen des Vogelschutzgebietsflächen in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Für die Potenzialfläche Meußließen/Winterweyhe wurde dies insbesondere in Verbindung mit den im Landkreis Uelzen gelegenen VSG-Gebietsteilen geprüft. Auch vor diesem Hintergrund wurden die Teilflächen a, b und c als geeignet bewertet. Die Managementpläne der Natura 2000 Gebiete sind vollumfänglich in die Erstellung des Landschaftsrahmenplanes und damit auch u.a. in das Zielkonzept sowie die daraus abgeleiteten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete eingeflossen. Auch der Umweltbericht basiert auf der Datengrundlage des Landschaftsrahmenplanes, sodass hier die genannten Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen in der Neuaufstellung und im Umweltbericht hinreichend Berücksichtigung gefunden haben. Dies wurde von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2038	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Küsten Es handelt sich um einen unzerschnittenen, zum Teil alten, historischen Waldstandort mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Artenschutzrechtlich ist das Gebiet bedeutsam als Brutstandort für den kollisionsgefährdeten Rotmilan. Aufgrund der mangelnden Datenlage ist eine artenschutzrechtliche Bewertung als Brutvogel- und Fledermauslebensraum nicht möglich.	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde bei der Prüfung von Potenzialflächen berücksichtigt. Dies stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Wertvolle Lebensräume relevanter Arten wurden ermittelt und sind in die Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Im näheren Umfeld der Potentialfläche, im Offenland, wurden mehrfach Wiesenweihenbruten nachgewiesen. Das Offenland in Richtung Diahren und Süthen wäre durch Rotorschattenwurf betroffen, die vorrangig zu schützende Ortolanpopulation würde mit über 20 Revieren von der Störwirkung betroffen. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	eingeflossen. Für den aktuellen Entwurf wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen abgefragt (Stand 2025) und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die bekannten Wiesenweihenvorkommen liegen außerhalb des zentralen Prüfbereichs, wurden aber im Gebietsblatt ergänzt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2039	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Woltersdorf Süd Das Waldgebiet des Vorranggebiet Windenergie Woltersdorf Süd ist nicht untersucht. Zufallsfunde weisen ein Brutrevier des Habichts sowie ein Brutrevier des Rotmilans am südlichen Rand auf. Für den Ortolan ist eine Barrierewirkung der Ost-West-Verbreitung durch verschiedenste Planungen s.u. wahrscheinlich. Besonders problematisch ist hier jedoch die kumulative Wirkung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und der Vorranggebiete Windenergienutzung Woltersdorf Süd und Woltersdorf Ost sowie Bösel West und Bösel Ost. Diese wirken gemeinsam als Ausbreitungsbarriere in ostwestlicher Richtung.	wird zur Kenntnis genommen Zum Umgang mit dem avifaunistischen Belang im RROP s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Eine kumulative Wirkung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ist nicht gegeben, da diese zeitversetzt abgebaut werden. Eine kumulative Prüfung der Planzeichen erfolgte im Umweltbericht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2040	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Clenze Durch ein Repowering des Windvorranggebietes Clenze sind Störwirkungen durch Rotorschattenwurf bei Zargleben auszugleichen.	wird nicht gefolgt Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.
2041	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Lanze Im Bereich der Vorrangfläche Windenergienutzung sind 40 bis 50 Ortolanreviere durch Störwirkung betroffen. Es handelt sich um einen der vom Ortolan am dichtesten besiedelten Bereiche im Landkreis. Die Brutstandorte können weder ersetzt noch ausgeglichen werden. Im Gebiet sind zudem drei Brutreviere des Rotmilans bekannt. Das Gebiet ist zudem Schwerpunkttraum des flächigen Biotopverbunds. Eine Ausweisung des Vorranggebiet Windenergienutzung ist aufgrund der	wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, für das bereits Windenergieanlagen genehmigt sind. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			besonderen artenschutzrechtlichen Bedeutung des Gebietes „Lanze“ besonders konfliktträchtig und nicht vertretbar.	Genehmigungs-/Bestandssituation nichts ändern. Im Zuge des Planungskonzepts ist in der Version V6 östlich des Vorranggebietes Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 die Potenzialfläche V6a entstanden. In der Einzelfallprüfung wurde auch der Ortolan berücksichtigt. Ein Großteil der verbleibenden Teilfläche V6 a entfällt aufgrund der sehr hohen Bedeutung für den Ortolan gemäß Landschaftsrahmenplan. Es verbleibt eine Fläche von 5,5 ha, um die das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze vergrößert wird. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2042	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Leisten Im Potentialgebiet Leisten sind Brutstandorte des Rotmilans sowie der Wiesenweihe mit bis zu drei Brutrevieren bekannt. Durch ein Repowering erweitert sich der Bereich mit störendem Rotorschattenwurf für den Ortolan. Schon jetzt ist keine dauerhafte Besiedlung im Zentrum des bestehenden Windparks durch den Ortolan mehr nachgewiesen.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Leisten ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2043	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Tobringen Durch ein Repowering des Windvorranggebietes Tobringen sind Störwirkungen auf den Ortolan durch Rotorschattenwurf zwischen Tobringen und Groß Breese auszugleichen.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Tobringen Ost ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2044	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Schweskau Durch ein Repowering im Vorranggebiet Windenergienutzung - Schweskau sind Störwirkungen auf den Ortolan durch Rotorschattenwurf bei Simander und Schweskau auszugleichen. Eine negative Wirkung auf das FFH Gebiet „Panieniederung“ ist nicht auszuschließen.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Schweskau ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, in dem bereits Windenergieanlagen stehen. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Für das neue FFH-Gebiet Panieniederung ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, da es über 1.200 m entfernt liegt . Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2045	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Wirl Beim Waldgebiet Wirl handelt es sich mit dem Gesamtgebiet des Gartower Forstes um einen großräumig unzerschnittenen, nahezu störungsfreien Wald mit hoher natürlicher Klimaschutzfunktion. Eine Erschließung des Gebietes als Vorranggebiet Windenergienutzung hätte eine massive Störwirkung zur Folge. Das Gebiet wird naturgemäß bewirtschaftet, das heißt ohne Kahlschlag und erfüllt somit eine natürliche Klimaschutzfunktion. Die Datenlage für das Gebiet ist gering. Bekannt ist ein Seeadlerrevier in weniger als 2 Kilometer Entfernung sowie bedeutende Vorkommen des Ziegenmelkers, Pirols, Schwarzspechts und der Hohltaube. Es liegen keine Kenntnisse zu Fledermausrevieren und über mögliche Zugrouten von Fledermäusen vor. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur Rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir ab.	wird zur Kenntnis genommen In den von den Niedersächsischen Landesforsten zur Verfügung gestellten Daten zu den Waldfunktionen ist keine Klimaschutzfunktion ausgewiesen. Eine generelle Klimafunktion von Wäldern ist unbestritten, stellt jedoch kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen berücksichtigt. Dieser Belang stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium für die Windenergieplanung dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2046	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Prezelle Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle schließt alte Waldstandorte mit ein. Ein Seeadlerrevier im Radius von ca. 2 Kilometern ist bekannt. Rund 10 Ortolanreviere sind unmittelbar durch das Potentialgebiet betroffen. Durch Rotorschattenwurf der knapp 250 Meter hohen Anlagen ist eine weitere Störwirkung auf die Ortolanpopulation zu erwarten. Das Gebiet der Vorrangfläche weist mehrere Brutstandorte des Wiedehopfs auf. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen wir erneut ab.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Windenergienutzung Prezelle ist z.T. ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019, für das bereits Windenergieanlagen genehmigt sind. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Auch ohne erneute Festlegung würde sich an der Genehmigungs-/Bestandssituation nichts ändern und ein Repowering wäre zulässig. Entsprechende Auswirkungen sind im Zulassungsverfahren zu beachten. Zur Inanspruchnahme eines Teils des Vorranggebietes Wald für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird an dieser Stelle auf die Begründung des RROP (Kapitel V.) verwiesen. Die insgesamt vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2047	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Gartower Tannen Der Gartower Forst - soweit im Eigentum der Gräflin von Bernstorffschen Betriebe — wird seit langer Zeit im Rahmen des Klimawaldprojektes naturgemäß bewirtschaftet, d.h. unter Verzicht auch Kahlschläge als mehrschichtiger Wald. Die Rodungen für WEA-Standflächen und intensive Erschließung sind hier besonders problematisch. Die Gartower Tannen zeichnen sich durch ihre Ruhe und großflächige Ungestörtheit aus, das Gebiet gehört u.a. zu den am wenigsten durch Lichtverschmutzung beeinträchtigten Gebieten Deutschlands. Gleichzeitig liegen aus dem Gebiet nur wenige naturkundliche Informationen vor. Nachgewiesen wurde jedoch ein Schwarzstorchrevier in 1,2 Kilometer Entfernung, eine Seeadlerbrut in rund 1 Kilometer Entfernung, eine Wanderfalkenbrut in ca. 1,2 Kilometer Entfernung. Daten zu weiteren geschützten Vogel- und Fledermausarten liegen nicht vor. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zur rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen aufgrund der großflächigen Ungestörtheit und aufgrund der Unzerschnittenheit des alten Waldstandortes entschieden ab.	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume wurde bei der Prüfung von Potenzialflächen berücksichtigt. Dies stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Wertvolle Lebensräume relevanter Arten wurden ermittelt und sind in die Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie eingeflossen. Für den aktuellen Entwurf wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen abgefragt (Stand 2025) und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2048	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Gorlebener Tannen Ähnlich verhält es sich beim Vorranggebiet Gorlebener Tannen. Die Gorlebener Tannen zeichnen sich durch ihre Ruhe und großflächige Ungestörtheit aus. Das Gebiet wird in Teilen naturgemäß bewirtschaftet, d.h. unter Verzicht auch Kahlschläge als mehrschichtiger Wald. Allerdings liegen ausdem Gebiet nur wenige naturkundliche Informationen vor. Nachweislich befindet sich ein Schwarzstorchrevier in rund 1,2 km Entfernung. Es werden Bestände des Ziegenmelkers vermutet. Eine artenschutzrechtliche Bewertung ist aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht zu rechtfertigen. Eine Ausweisung als Potentialgebiet Windenergienutzung lehnen aufgrund der großflächigen Ungestörtheit und aufgrund der Unzerschnittenheit des alten Waldstandortes entschieden ab.	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume wurde bei der Prüfung von Potenzialflächen berücksichtigt. Dies stellt jedoch kein Ausschlusskriterium dar. Wertvolle Lebensräume relevanter Arten wurden ermittelt und sind in die Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie eingeflossen. Für den aktuellen Entwurf wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen abgefragt (Stand 2025) und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Zur Inanspruchnahme eines Teils des Vorranggebietes Wald für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wird an dieser Stelle auf die Begründung des RROP (Kapitel V.) verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2049	148	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	Für alle zu errichtenden Anlagen müssen geeignete Abschaltzeiten für Fledermäuse und die Anwendung Kamera-gestützter Abschaltvorrichtungen zum Schutz von schlaggefährdeten Großvögeln vorgegeben werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Nachweiserbringung der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten wird vorausgesetzt, da dies eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG zu § 45b ist. Auf Ebene der Regionalplanung werden jedoch solche Anlagenspezifika für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da sie zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens spielt dieser Aspekt jedoch eine Rolle.
153 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.				

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
881	153	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Rückbau Erinnerungskultur und Salzhalde in Gorleben In meiner Stellungnahme beziehe ich mich auf https://www.luechowdannenberg.de/downloads/datei/Nzc5ZiE4NGJlOWIONTAzYVhadzUvQUVpTIE5MnFqUXpqSWpGd2ZkYnppcC9PSzUOZIVCaUFIQX12dmp4eUh6U004NiJmWkplZy9PcGhicZJsUORtM3dsemRxMEIEd1FOVnRibGFKTUFtZURYQONIVkhiVW9LaUhlck14MXhDbmRXVOlZnZyRG9sazRDcWxa III. 2.5.7 Bergwerk- und Zwischenlager Gorleben (Ausschlusskriterium 35) Das ab 1986 errichtete Erkundungsbergwerk Gorleben diente der Erkundung des darunter liegenden Salzstocks Gorleben-Rambow als mögliches Endlager für radioaktive Abfälle. Die Erkundungsarbeiten wurden eingestellt nachdem im Jahr 2013 das Standortauswahlgesetz (StandAG) verabschiedet wurde. Im Zwischenbericht Teilgebiete aus dem Jahr 2020 wurde bekannt, dass aufgrund der Anwendung geowissenschaftlicher Abwägungskriterien gemäß § 24 StandAG der Salzstock Gorleben-Rambow kein Teilgebiet im Standortauswahlverfahren geworden ist und gemäß § 36 Abs- 1 S. 5 Nr. 1 StandAG aus dem weiteren Verfahren ausgeschlossen wurde. Im September 2021 beauftragte das Bundesumweltministerium die Schließung des Bergwerks durch die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) (BGE 2020; 2023). Der in der Vergangenheit im Fokus stehende Rahmenbetriebsplan, genehmigt durch das Bergamt Celle im Jahr 1983 der die Rechtsgrundlage für den weiteren Ausbau des Erkundungsbergwerkes Gorlebens bildete, ist mit dem Inkrafttreten des StandAG (gemäß § 36 Abs. 2 StandAG) nicht mehr gültig und wurde im September 2013 aus Gründen der Rechtsklarheit durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) aufgehoben (MU 2023b)- Später aufgestellte bergrechtliche Betriebspläne schufen die Voraussetzungen für die Arbeiten zur Schließung und Verfüllung des Bergwerks, die noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden. Es ist noch unklar, wie die oberirdischen Gebäude weiter genutzt werden. Das Gelände unterliegt insgesamt noch dem Bergrecht und steht somit auf absehbare Zeit nicht für die Errichtung von WEA zur Verfügung. Der Erhalt des ehemaligen Pfortnerhauses 1 und des bisher geretteten Mauerrests nach Abschluss des Rückbaus des ehemaligen Endlagerbergwerks ist von großem gesellschaftlichen Interesse. Das muss bei der Neuaufstellung des RROP bedacht und entsprechend Vorsorge getroffen werden. Im Pfortnerhaus kann z.B- eine ständige Ausstellung zum Thema Atomkraft, Atommüll, Gorleben und zur Rolle des zivilgesellschaftlichen Protests als Korrektiv für staatliche Fehlentscheidungen eingerichtet wird. Denkbar ist an dieser Stelle der Titel „Die Gorleben-Mauer: Erinnerung an industriepolitische Fehlentwicklungen des 20. Jahrhunderts.“ Das würde auch mit einem Forschungsprojekt des BASE korrespondieren,	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt des ehemaligen Pfortnerhauses 1 des Bergwerk- und Zwischenlagers Gorleben ist auf Ebene der Regionalplanung nicht regelbar und damit auch nicht Gegenstand des RROP. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bei dem es um die Erinnerungskultur geht. Gepaart mit dem Ansatz des Gorleben-Archivs, die Rolle der Zivilgesellschaft in einer lebendigen Demokratie zu würdigen, wäre das ein gewichtiger Ort der Erinnerungskultur. Dazu einige zentrale Links: https://www.base.bund.de/de/forschung/themenfelder/nuklearesicherheit/documents/nucultage.html?nn=332696 https://www.base.bund.de/shareddocs/downloads/de/fachinfo/fa/fotodok/fotodok-4workshop-agenda-24.pdf?blob=publicationFile&v=2 https://www.base.bund.de/de/endlaer/wissenserhalt/wissenserhaltinhalt.html	
154 Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.				
744	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Vorab möchten wir Ihnen und allen Mitarbeitern des Entwurfes danken für diese Arbeit. Wir können uns vorstellen, wie viel Zeit und Mühe Sie in den Entwurf gesteckt haben. Dennoch möchten wir Ihnen darlegen, in welchen Bereichen wir, vor allem was die Windkraft-Vorranggebiete im Wald betrifft, nicht einverstanden sind. Wie Sie in der Beschreibenden Darstellung unter iii) Rechtsrahmen darlegen, sind die Rechtsgrundlagen dafür so einschneidend, dass sich daraus eine ganze Reihe von unlösbaren Paradoxien ergeben.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
747	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Zu: II. Grundlagen für die Planung von Windenergiegebieten II.1 Rechtliche Grundlagen II.1.2 Ab dem 01.02.2023 geltende Rechtslage Hier schreibt der Entwurfsverfasser: Danach muss der Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 31.12.2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht ca. 2,24 % der Landkreisfläche) und bis zum 31.12.2032 eine Fläche von 3.459 ha (entspricht 2,89 %) im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausweisen. Dadurch entsteht ein Sachverhalt, der durch die Aussage unter: "Beschreibende Darstellung 1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg 01 zweiter Absatz nach den Spiegelstrichen: 3Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zu den ländlichen Regionen von Niedersachsen, dessen Entwicklung so gefördert werden soll, dass die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft erhalten und verbessert wird. " das genaue Gegenteil bedeutet. Wir schreiben Ihnen dazu eigentlich nichts Neues. Da es dazu in vielen Untersuchungen und Studien jede Menge Belege gibt, dass wir den Wald nicht auch noch für unseren Wohlstand opfern dürfen. Dazu haben wir Ihnen eine Reihe von Literatur mit Argumenten beigefügt.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen der Neuaufstellung des RROP. Bei dem genannten Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau handelt es sich um ein Artikelgesetz vom 24.02.2025, u.a. mit einer Änderung des § 9 im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Diese Gesetzesänderung ist vor allem für Planungsregionen ohne ausgewiesene oder in Aufstellung befindliche Windenergiegebiete relevant. Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg mit ausgewiesenen Windenergiegebieten ändert das Gesetz nichts wesentliches an den Zulassungsbestimmungen für WEA und auch nicht für die Regionalplanung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ausdrücklich möchten wir deshalb darauf verweisen, dass wir keine Änderung des jetzigen Entwurfs des RROP Feb. 2025 möchten. Dies möchten wir auch begründen. 1.) Durch die bisherige Verzögerung für die Neuaufstellung des RROP 2025 wurde der Ldkrs. genötigt das RROP 2004 bis 2027 verlängert zu lassen. 2.) Die jetzige Verzögerung für die Neuaufstellung des RROP 2025 wurde u.a. auch durch die Politik verursacht. 3.) Gleichzeitig wurde mit dem Baugesetzbuch (BauGB) § 245e Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sowie § 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land (sogenannte Gemeindeöffnungsklausel) den Kommunalpolitikern die Möglichkeit eröffnet, in den Räten hiernach Beschlüsse zu fassen, um die ausgewiesenen Vorranggebiete für WKA im RROP 2025 zu ignorieren bzw. zusätzliche Standorte zu beantragen. Die einzelnen Gemeinderatsbeschlüsse sind über die Presse veröffentlicht worden. 4.) Sollten diese Projekte umgesetzt werden, würde das RROP 2025 ad absurdum geführt werden. 5.) Deshalb plädieren wir dafür, dass das RROP 2025 so schnell wie möglich in Kraft treten soll, damit die dadurch entstehende Rechtssicherheit für alle eintreten kann. 6.) Wir fordern deshalb auch, dass der Ldkrs. von dem Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau (vom 24. Februar 2025) veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 58 2025 Gebrauch macht, um dem Wildwuchs durch die Gemeinden einen Riegel vorzuschieben.	
748	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Mögliche negative Folgen von Windkraftanlagen, die in bewaldeten Gebieten errichtet werden, lassen sich in fünf Hauptkategorien einteilen: Flächenverbrauch & Waldumbau, Beeinträchtigung von Arten & Lebensräumen, Folgen für Boden & Wasserhaushalt, technische / betriebliche Risiken sowie Auswirkungen auf Landschaftsbild & Erholung. Flächenverbrauch und Waldumbau: - Für Fundament, Kranstellfläche, Trafogebäude, Montage- und Rettungswege müssen pro Anlage meist 0,5-1 ha Wald dauerhaft gerodet werden; zusätzliche Trassen (z. B. für Kabel) vergrößern die Eingriffsfläche. - Rodungen zerschneiden bislang zusammenhängende Bestände; es entstehen "Waldinseln" mit neuen Randbereichen (sog. Edge-Effekte), die Licht, Wind, Temperatur und Feuchte verändern. - Der Verlust älterer, strukturreicher Bestände kann Jahrzehnte dauern, bis er ökologisch kompensiert ist.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
749	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Beeinträchtigung von Arten und Lebensräumen - Vögel: Kollisionen (Greifvögel, Großvögel wie Schwarz- oder Rotmilan, Eulen) und Verdrängungseffekte durch Lärm und Bewegung; Waldarten sind besonders störungsempfindlich. - Fledermäuse: Erhöhte Schlagopferzahlen bei waldbewohnenden Arten (z. B. Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus), weil diese ihre Jagd- und Zugrouten oft knapp über den Baumwipfeln haben. - Säugetiere: Bau- und Betriebsgeräusche sowie die nächtliche Beleuchtung können Zug- und Wechselkorridore von Rot- und Rehwild, Luchs oder Wolf beeinträchtigen. - Störung sensibler Brut-, Balz- oder Horstplätze (z. B. Schwarzstorch, Raufußhühner), wenn Abstände zu klein sind.	wird zur Kenntnis genommen Für den Entwurf des RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens, insbes. § 45 b BNatSchG, ausgewertet und berücksichtigt. Zum Umgang mit artenschutzrechtlichen Belangen, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen und auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet werden, wird auf das Kapitel III.5 der Begründung des RROP verwiesen. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Wanderungskorridore stellen kein Ausschlusskriterium dar, da durch die Vorranggebiete Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
750	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Boden, Wasserhaushalt und Kohlenstoffspeicherung: - Verdichtung durch Schwerlastverkehr mindert die Bodenfunktion als Wasserspeicher; erhöhte Oberflächenabflüsse können Erosion oder Kleingewässer-Versandung begünstigen. - Rodung und Bodenaushub setzen Kohlenstoff frei und verringern die langfristige Senkenfunktion des Waldes. - Drainagen, Aufschüttungen und Versiegelung verändern das lokale Mikroklima und können Moor- oder Quellstandorte schädigen.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.
751	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Technische und betriebliche Risiken : - Höhere Brandgefahr: Rotor- oder Trafobrände können in Dürreperioden Waldbrände auslösen; Lösch- und Rettungswege müssen freigehalten werden. - Eiswurf-Risiko auf Forstwege und Erholungspfad; Einschränkungen für Holzerntemaschinen unter laufendem Betrieb. - Konflikte mit Luftrettung (Hubschrauber) oder Löschflügen im Katastrophenfall.	wird nicht gefolgt Die aufgeführten technischen und betrieblichen Risiken sind bekannt und werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für WEA abgearbeitet. Für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung ergeben sich daraus keine Einschränkungen. Denn gemäß Windenergieerlass sind besondere Anforderungen im Genehmigungsverfahren für WEA im Wald bzgl. Brandschutz einzuhalten, wie u.a. die Ausstattung mit einer automatischen Löschanlage sowie einem gutachterlichen Nachweis, dass der Betrieb der WEA das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) nicht erheblich einschränkt (s. Begründung III.3.3 sowie Erwiderung zu ID 1692). Ebenso wird die Gefahr durch Eisabwurf im Genehmigungsverfahren geregelt (s. Windenergieerlass 3.5.4.3). Danach sind bestimmte Abstände einzuhalten oder es sind Einrichtungen zu installieren, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz ausreichend sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann oder ein Abtauen erreicht werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachtliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern einer WEA mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Darüber hinaus wird auch die Sicherheit des Flugbetriebs im Genehmigungsverfahren von WEA geregelt (s. Windenergieerlass 4.6). WEA mit einer Höhe von mehr als 100 m sind mit einer Kennzeichnung als Luftfahrthindernis

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				auszustatten, wobei die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert zu erfolgen hat.
752	154	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.	Landschaftsbild, Naherholung und Akzeptanz: - Windkrafttürme ragen 200 m und mehr über die Baumkronen hinaus; das vormals geschlossene Waldbild wird weithin sichtbar verändert. - Schallemissionen und Schattenschlag können die Erholungsqualität mindern und Tourismus (Wander- oder Aussichtspunkte) beeinträchtigen. - Zunahme von Zuwegungen/Waldstraßen versiegelt naturnahe Räume und bringt mehr Verkehr in zuvor ruhige Bereiche. Hinweis: Viele dieser Effekte können durch sorgfältige Standortwahl (z. B. Sturmwurfflächen, Kalamitätsflächen, ohnehin erschlossene Forstwege), artenschutzfachliche Gutachten, Mindestabstände zu Horsten und Fledermaus-Hotspots, technische Abschaltalgorithmen (Bat-Stop), Wald- und Bodenschutzkonzepte sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgemildert werden. Sie lassen sich jedoch nicht vollständig ausschließen, weshalb Windkraft im Wald regelmäßig als größerer Eingriff gilt als auf Freiflächen oder agrarischen Standorten.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
				Die Zuwegung wird im Genehmigungsverfahren des Windparkt geprüft und geregelt und ist daher nicht Bestandteil des RROP-Verfahrens.
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
158 Naturschutzbund Deutschland (NABU)				
1565	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Die Potentialfläche Maddau befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn. Deshalb trifft auch auf sie unsere Ausführung zu 2.0 LSG- Elbhöhen- Drawehn in vollem Umfang zu und wir verweisen auf diesen Text.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird mit Verweis auf die Erwiderung zu Einwand ID 1570 zur Kenntnis genommen.
1566	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Leider wurden auch zu diesem Gebiet keine eigenen Bestandsaufnahmen durchgeführt, auch keine belastbaren Voruntersuchungen , adäquate Sachverhaltsprüfungen, noch wurde den standortspezifischen Gegebenheiten nachgegangen. Dies betrifft insbesondere die beiden Sonderbiotope, die sich in der Potentialfläche befinden: • Das eine ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG und wird auch im LRP in der Karte t5- Biotope aufgeführt. Es handelt sich um ein naturnahes und nährstoffreiches Stillgewässer. Da dieses Gewässer auch gerne von Wasservögeln und anderen Tieren angenommen wird, sollte ein größerer Abstand zu dem Biotop eingehalten werden. Eine Isolierung des Biotops ist zu vermeiden (Anlagen 095,096,020). [Anlagen liegen vor] • Des Weiteren befindet sich fast mittig der Potenzialfläche eine große Sandkuhle m Steilwänden (Anlage 097) [Anlage liegt vor]. Dies stellt ein Sonderbiotop da, welches zu einer hohen Biodiversität beiträgt. Insbesondere finden sich hier sehr viele streng geschützte Wildbienenarten: Hosenbiene, Weiden- Sandbiene, Graue Sandbiene, Frühlings-Seidenbiene, Vierbindige Furchenbiene und Große Blutbiene Auch Grab- und Wegwespen haben sich hier eingenistet: Podalonia affinis, Ammophila sabulosa, Crossocerus dimidiatus, Crabro cribrarius, Ectemnius contiuis punctatus, Ectemnius lapidarius, Lestica clypeata, Mellinus arvensis, Philantus triangulum und Cerceris arenaria konnten von dem Biologen Herrn Dr. Hartmut Christier innerhalb kurzer Zeit identifiziert werden, auch den Dünensandlaufkäfer- Cincindela hybrida.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind die genannten Sachverhalte zu prüfen, um wertvolle Bereiche in der Standortplanung zu berücksichtigen. Die Inanspruchnahme geschützter Biotope ist generell zu vermeiden und in der Eingriffsbeurteilung zu prüfen. Das Vorkommen von Sonderbiotopen steht einer Ausweisung als Fläche für die Windenergienutzung nicht entgegen. Die Überlappung mit dem genannten Brutvogelgebiet ist nur kleinflächig und stellt ebenfalls kein Ausschlusskriterium dar. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der Blutbär als streng geschützter Schmetterling konnte auch identifiziert werden. Hierzu folgender Kommentar vom BUND (Anlage 098)[Anlage liegt vor]: Wildbienen und Naturschutzgesetze Wildbienen stehen streng unter Naturschutz. Laut Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, Wildbienen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ihr Nest darf nicht entfernt, beschädigt oder zerstört werden. Doch dieser gesetzliche unmittelbare Schutz reicht leider nicht aus. Denn die Hauptbedrohung der Wildbienen ist die Zerstörung ihrer Lebensräume. Des Weiteren ist für diese Sandkuhle auch im LRP in der Karte K6.1-Artenhilfsmaßnahmen angegeben, dass dieses Sonderbiotop durch eine Einschränkung der Sukzession erhalten werden soll (H. Kelm). Nach Karte t6 kommen auch gefährdete Pflanzenarten vor und nach Karte t13 auch Magerbiotopbrutarten wie Wendelhalz und Turteltaube. Dieses Magerbiotop sollte erhalten und gesetzlich geschützt werden. • Ein Brutvogelgebiet mit hoher Bedeutung überlappt nord-östlich die Potentialfläche 07 (Karte K1). Auch ein prioritärer Entwicklungskorridor durchkreuzt an dieser Stelle die Fläche (Karte K5.2). Deshalb sollte dieses Gebiet ausgenommen werden und auch Abstände eingehalten werden. • Nordöstlich und nordwestlich der Potentialfläche brütet nach Karte t10 der Ortolan. Hier sind größere Abstände einzuhalten. • Laut Karte K2 liegt die Fläche 07 in einem Gebiet mit hoher Bedeutung. Aufgrund der Nähe zu dem zentral gelegenen Hohen Mechtin würde das gesamte Landschaftsbild des LSG stark beeinträchtigt werden. Hier treffen auch die Aussagen aus der Stellungnahme 2.1 Göhrde-Breselenz-Zernien-, bezogen auf die allgemeine Beeinträchtigung unter Punkt 12- LSG- Naherholung vollumfänglich zu. • Auch die getroffenen Aussagen zur Waldbrandgefahr unter Punkt 16 und die unterdimensionierte Referenzanlage unter Punkt 19 der Stellungnahme 2.1 Göhrde-Breselenz-Zernien sind zutreffend. Die bestehende Anlagenplanung sieht Anlagen in einer Gesamthöhe von 266 Metern vor.	WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1567	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Das für den RROP vorgeschlagenen Windvorranggebiet Meußließen / Winterweye besteht aus den Teilen a - e, die aus in der Begründung des RROP zur Ausweisung von Windvorranggebieten nachzulesenden Gründen bereits um die Flächen a, d und e und eine Reduzierung der beiden Teile b und c verändert wurde. Es bleiben in der engeren Auswahl die Flächen b und c in unmittelbarer Nähe der Grenze zum Landkreis Uelzen. Beide Flächen liegen dicht an der B71 und somit ergäben sich aus verkehrlichen Belangen günstige Zuwegungen für den Aufbau und den Betrieb von Windkraftanlagen. Wir weisen darauf hin, dass bei der Teilfläche c (Ost) der an die B71 grenzende Wald bis weit hinein in die ausgewählte Fläche (sog. Lärmschutzwald) keinen Nadelwald, sondern vornehmlich einen alten Eichenmischwald mit sicher mehr als 80 Jahre alten Eichen, Buchen und Lärchen darstellt und nur z.T. mit Fichten bewachsen ist. In einem großen Bereich des gesamten Teilgebietes c ist zu erkennen, dass auch hier größere Teile des so benannten Nadelwaldes durch künstliche und natürliche Sukzession Mischwaldcharakter angenommen haben. Der eigentliche Kiefernwald befindet sich eher in südöstlicher Richtung bis zur K23. Daher widersprechen wir der Aussage, dass es sich im Teilbereich c überwiegend um Nadelwald handelt. Auch für Teilfläche b gilt, dass der Lärmschutzwald zur B71 alten Eichenmischwald darstellt, der in die Teilfläche hineinreicht. Dieser müsste im Rahmen des Wegebaus für die WEA zumindest in Teilen weichen; In den allgemeinen Aspekten dieser Stellungnahme weisen wir dringend auf die Bedeutung von Mischwäldern und altem Waldbestand hin und lehnen daher wegen der notwendigen Fällungen und Bodenverdichtungen eine Zuwegung von der B71 zu den Teilflächen b und c ab. Der Wald im Teilbereich b hinter dem Eichenmischwald besteht vorrangig aus Kiefern und liegt topografisch höher als das Gebiet c. Hier wäre überhaupt mit einem höheren Ertrag zu rechnen, allerdings ist die Zergliederung des gesamten Teilgebietes ein wichtiger Faktor, dieses aus den Plänen für ein Vorranggebiet heraus zu nehmen. Bei der Begründung für die Auswahl wurde erläutert, dass es sich um eine mögliche Ergänzungsfläche zur Potentialfläche des Landkreises Uelzen handelt und als solche angesehen werden soll. Eine Entscheidung zu diesen Flächen ist im Landkreis Uelzen allerdings noch nicht getroffen. Landschaftsschutz/ Landschaftsbild: Da das gesamte Gebiet aus unterschiedlichen teils kleinflächigen Landschafts- und Waldtypen und geringer Siedlungsdichte besteht, entspricht es weitgehend dem Zielkonzept des LRP, unzerschnittene verkehrsarme Räume als LSG zu erhalten. Durch die in räumlicher Nähe geplante FFPV – Anlage Satkau/ St. Omer mit einer Gesamtfläche von 110 ha (davon 48 ha im Landkreis Uelzen) besteht schon eine enorme Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Funktionen des LSG als Schutzgebiet, Verbundfläche und Schutzpuffer. Das würde durch die Errichtung von WEA im geplanten Vorranggebiet noch weiter verschärft.	wird nicht gefolgt Nach den Kartierungen des Landschaftsrahmenplans handelt es sich überwiegend um Nadelforst. Bereiche an der B 71 wurden bereits ausgenommen. Weitere wertvolle Bereiche können im Zuge der Anlagenplanung vermieden werden. Gemäß Information des Landkreises Uelzen (April 2026) ist der nördliche an die Potenzialfläche 10 anschließende Teil seiner Potenzialfläche 59 Bestandteil der Gebietskulisse mit potenziellen Vorranggebieten Windenergie-nutzung, mit der der Landkreis Uelzen in das Beteiligungsverfahren gehen will. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten als Belang berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete möglichst kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1568	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Vogelschutzgebiete: In der Begründung zur Ausweisung des Windvorranggebietes Meußließen / Winterweyhe wird erläutert, dass dieses Gebiet fast vollständig umschlossen wird von Vogelschutzgebieten. Die Abstände zu den Gebieten betragen teilweise nur 500 m. Es werden vier Brutvogelarten ausgewiesen, die kollisionsgefährdet sind. Es wird beschrieben, dass der Nahbereichsabstand eingehalten wird. Dieser Nahbereichsabstand nach dem geänderten §34 BNatSchG entspricht aber nicht wissenschaftlich fundierten Studienergebnissen, wie sie im „Helgoländer Papier“ festgehalten sind, nach dem sie größer sein müßten! Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Biotopverbundes hingewiesen. Die Entfernungen der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete voneinander können problemlos von den genannten Vogelarten überflogen werden, was einer Erhöhung der Kollisionsgefahr gleichkommt und gegebenenfalls sogar eine Fallenwirkung hätte. Zum Thema Biotopverbund: Hier wird darauf hingewiesen, dass durch die Ausweisung von Windvorranggebieten keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Das mag für die Großsäuger zutreffen, für die Vogelarten gilt das in unseren Augen nicht; es kann, wie oben beschrieben, die Kollisionsgefahr erhöht sein; es ist aber auch ein Meideverhalten beschrieben, was einem Verdrängen der Vögel gleichkäme. Zusammenfassend bedeutet das, das auch die verbleibenden ausgewiesenen Flächen 10b und c sind mit großen Problemen behaftet sind und nur mit Erfüllung folgender Forderungen hinnehmbar wären - keine Zuwegungen von der B71 her - Artenauswahl und Nah- und Prüfbereichsabstände nach Helgoländer Papier - Kameras zum Identifizieren von anfliegenden Vögeln und Fledermäusen - Abschaltzeiten der Anlagen zu Hauptjagdzeiten von Fledermäusen und in der Zeider Zeit der Jungvolgelaufzucht der Vögel - umfassende Kompensationsmaßnahmen für beeinträchtigte Arten - Aufwertung von Wäldern in der Nähe	wird zur Kenntnis genommen Kollisionsgefährdete Arten wurden entsprechend berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind entsprechend Minderungsmaßnahmen erforderlich und festzusetzen. Außerdem wurden die Funktionsbezüge zwischen des Vogelschutzgebietsflächen in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Für die Potenzialfläche Meußließen/Winterweyhe wurde dies insbesondere in Verbindung mit den im Landkreis Uelzen gelegenen VSG-Gebietsteilen geprüft. Auch vor diesem Hintergrund wurden die Flächen a, b und c als geeignet bewertet. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung nicht entgegen, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1569	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Göhrde/Drawehn- Höhenrücken, Potenzialflächen 06, 03c und 03e): Wir möchten darum bitten, dass die gebietsbezogene Stellungnahme zusammenhängend betrachtet und bewertet wird, da die Themenbereiche teilweise aufeinander aufbauen und als Addition von Umständen dem Gebiet entsprechend wahrgenommen werden sollten. Auf gemeinsame Anhänge wird in unterschiedlichen Themenbereichen verwiesen. Eine Fragmentierung der Stellungnahme in einzelne Themenbereiche ist daher	wird zur Kenntnis genommen Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zu vermeiden. Wir möchten voranstellen, dass die einzelnen ausgewiesenen Flächen auch immer im Zusammenhang mit den anderen Windparks gesehen werden müssen. Die Gefährdung von Arten- Natur- und Landschaftsschutz vervielfältigen sich, auch in Bezug auf die Beeinträchtigung des Wohlergehens der Anwohner. Die gesamte Göhrde soll auch von Uelzener Seite her vollständig von Windenergieanlagen abgeriegelt werden (Anlage 008)[Anlage liegt vor]. Die kumulative Wirkung der Windparks muss landkreisübergreifend mit einbezogen werden.	Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt und die Planungen des Nachbarlandkreises in der Einzelfallprüfung berücksichtigt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Westlich des Vorranggebiets Windenergienutzung Zernien ist im Landkreis Uelzen gemäß Information vom April 2026 kein Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen. Daher wird hier kein Konflikt gesehen. Hinweis: Da die Stellungnahme des Einwenders mit der Bezeichnung "Göhrde/Drawehn-Höhenrücken, Potenzialflächen 06, 03c und 03e)" 31 Seiten umfasst, wurde sie in die ID 1569 bis ID 1584 aufgeteilt. Unabhängig davon werden die Belange zusammenhängend betrachtet, da dies ohnehin im Rahmen der Abwägung bei der RROP Neuaufstellung erfolgt.
1570	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	01 LSG mit Schutzfunktion: Die vollständige Fläche 06 und Teile der Fläche 03c liegen in Gebieten mit hoher Bedeutung für Tier und Pflanzenschutz, Fläche 03e teilweise mit sehr hoher Bedeutung für Brutvögel (Anlage 009,010)[Anlagen liegen vor], mit Großsäugerkorridoren (03c+03e) und Wildkatzenhauptverbundachsen (03c), Verbreitungsgebiet Wildkatze (06, 03c nördlich Riebrau), prioritäre Entwicklungskorridore (3c+3e) (Anlage 003,004) [Anlagen liegen vor] Flächiger Schwerpunktraum für Artenhilfsmaßnahmen Insekten und Säugetiere, insbesondere Waldfledermausarten und Gebäudefledermausarten (Fledermäuse durch Windräder besonders schlaggefährdet), Wildkatze (03c+06) , Brutvögel und Gastvögel (3e teilweise) (Anlage 011,012) [Anlagen liegen vor] Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden Lebensräume fragmentiert, Ruhestätten zerstört, genetische Isolierung mit der Folge, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population enorm verschlechtert und zum Untergang der lokalen Population führen kann (z.B. Wildkatze)(Anlage 060) [Anlage liegt vor]. Jagdräume und Fortpflanzungsstätten werden zu Todeszonen für Fledermäuse, deren lokale Population sich verschlechtert und nicht mehr entwickeln kann, da die Tötungsrate deutlich die Signifikanzschwelle überschreiten wird (Anlage 064) [Anlage liegt vor] (BNatSchG §44 Abs 1 Nr1-3). Eine genauere Darstellung der Sachverhalte ist unter den Punkten „Fledermäuse“ und „Wildkatzen“ dieser Stellungnahme zu finden. Dies sind Ausschlusskriterien für WEA auf diesen Flächen. 02 LSG mit Verbundfunktion: Die Flächen 03c, 03e und 06 liegen alle im LSG, welches der prioritären Verbesserung des Biotopverbundes dient (Anlage 013,014) [Anlagen liegen	wird zur Kenntnis genommen Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Zum Umgang mit Landschaftsschutzgebieten im Planungskonzept wird auf Kapitel III. 3.1 der Begründung des RROP verwiesen und zum Umgang mit der Prüfung der Landschaftsschutzgebiet in der Einzelfallprüfung wir auf Kapitel III.5.2.6 verwiesen. Die Inanspruchnahme geschützter Biotope ist generell zu vermeiden und in der Eingriffsbeurteilung zu prüfen. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			vor]. Die Flächen 03c, v03e, und 06 sind Teil eines Biotopverbundes und dienen als Verbindungsflächen der Sicherung und Verbesserung der Biotopkerngebiete (Anlage 003,004) [Anlagen liegen vor]. Die Zerschneidung und Fragmentierung dieser Biotopverbunde führen somit zu einer Gefährdung und Abwertung der streng geschützten Natura 2000- Natur- und Vogelschutzgebiete. Laut Windenergieerlass dürfen Windenergieanlagen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-, Natur- und Vogelschutzgebieten führen. Dies ist ein Ausschlusskriterium für WEA! Eine ausführliche Beschreibung von Herrn Dr. Christier, über die Biodiversität der Göhrde und wie wichtig der Erhalt der Verbundflächen ist, findet sich unter Anlage 0 ...) Ein Ausschnitt aus dem RROP zur Potenzialfläche 06, Seite 41: Das LSG erfüllt hier eine Puffer- und Vernetzungsfunktion für die Natura 2000- Gebiete, zumal es an weitere FFH und Vogelschutzgebiete im Norden, Osten und Süden angrenzt. ... Die Fläche nördlich der Bahnlinie grenzt an Kernflächen für den Biotopschutz Wald (MU 2021) (NLWKN/ LaPro 2021). Das LROP weist hier ebenfalls Verbundflächen aus. Einige Ausschnitte aus dem RROP zu Potenzialfläche 03, Seite 23: ... eine mindestens hohe Qualität des Landschaftsbildes... funktionelle Beziehung zur Elbeniederung ...Verbundelement zwischen Natura 2000 Gebieten, insbesondere dem VSG „Drawehn“ muss hier gewahrt bleiben. ...Teil des LRP- Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z.B. durch Windenergieanlagen. Diesem Zielgedanken entsprechen insbesondere die Landschaftsschutzgebiete.... Grundsätzlich ist von Funktionsbezügen zwischen den Kerngebieten und Natura 2000- Gebieten auszugehen. ...Artenhilfsmaßnahmen für Säugetiere (Wildkatze) vorgesehen. ... prioritäre Entwicklungskorridore, Verbundachsen des BfN für die Wildkatze als Leitart sowie weiterer Großsäuger in Nord/Süd als auch West-Ost Richtung. ...Die Potenzialfläche ist aufgrund ihres vergleichsweise hohen Flächenanteils, der hohen Bedeutung des Landschaftsbildes sowie der fehlenden Vorbelastungen und der exponierten Lage ein wichtiger Bestandteil des LSG. Die Fakten sind also hinreichend bekannt. Das Ignorieren dieser Fakten widerspricht eindeutig dem §21 BNatSchG, Biotopverbund, Biotopvernetzung (Anlage 004a) und der FFH-Richtlinie, Artikel 3 und 10. 03 LSG mit Zielsetzung: Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope, hohe bis sehr hohe Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/ Wasser, Klima/Luft (03c, 03e, 06) (Anlage 015,016) [Anlage liegen vor],	und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH- Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht eintgegen, ein Verstoß gegen §21 BNatSchG sowie der FFH-Richtlinie ist nicht erkennbar. An der Festlegung wird festgehalten und die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gemäß des internationalen Abkommens von Montreal von Dez. 2022 zum Ausbau von Naturschutzgebieten und dem Übereinkommen der UNCED in Rio de Janeiro zur Erhalt und Erhöhung von Biodiversität. 04 LSG mit besonders geschützten Biotopen: In den Planungsflächen, bzw. an deren unmittelbaren Grenze befinden sich besonders geschützte Biotope nach § 30BNatSchG/ §24 NAGBNatSchG (Anlage 017,018) [Anlagen liegen vor]. Diese Biotope sind auch teilweise in den Potentialflächenbeschreibungen des RROP vermerkt, aber die Abstände zu diesen Gebieten sind aus mehreren Gründen unzureichend. Innerhalb der Fläche 06 liegt nördlich von Sellien befindet ein eutrophes, naturnahes, nährstoffreiches Gewässer welches als Biotop gesetzlich geschützt ist. Vorkommen von Kranichen nahe diesem Gewässer sind bekannt. Deshalb ist in der Potenzialflächenbeschreibung Seite 39, unter sonstige Belange Punkt 2 vermerkt, dass um dieses Gewässer eine Fläche im Radius von 500 m entfallen sollen. Dies ist aber leider in der endgültigen Zeichnung nicht berücksichtigt worden. Diese Fläche muss noch herausgenommen werden (Anlage 019,020, 020a) [Anlagen liegen vor]. Des Weiteren befindet sich im nördlich angrenzenden Göhrdegraben zu 06 auch ein gesetzlich geschütztes Biotop (2310: Sandheide mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen/ 2320: Sandheide mit Krähenbeere auf Binnendünen/ 4030 Trockenheiden) (Anhang 021-024, 024a) [Anlagen liegen vor] Dort existieren Vorkommen von Schlingnattern (Rote Liste Niedersachsen: stark gefährdet) (Anhang 025,026) [Anlagen liegen vor] und Zauneidechsen (Anhang 027,028) [Anlagen liegen vor]. Diese sind auch nach FFH IV- Richtlinie streng geschützt. Reptilien reagieren sensibel auf Erderschütterungen. Gerade Schlangen nehmen über ihren Innenohren feinste Schwingungen im Boden auf und erspüren so ihre Nahrung oder potentielle Fressfeinde. WEA im unmittelbaren angrenzenden Gebiet würden die streng geschützten Reptilien aus ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten vergrämen (Anhang 029-031) [Anlage liegen vor]. Dies ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG untersagt. Da Schlingnattern und Zauneidechsen auf nur noch selten vorkommende Habitate angewiesen sind, wie im Göhrdegraben vorhanden, gibt es kaum Ausweichmöglichkeiten. Betrachtet man die kumulative Wirkung der Windparks auch von Uelzen her, bedeutet dies eine Isolierung der Population und dies würde den Erhaltungszustand der Population gefährden. Des Weiteren bildet der Göhrdegraben mit seiner Sand- und Trockenheide (lichte Struktur) ein Jagdrevier für Fledermäuse (Detektor- und Sichtnachweis). Wochenstuben in den alten Eichen sind sehr wahrscheinlich. Rotoren, die nach Rotor-Out-Regelung in einem realen Abstand von 5m über diesem Gebiet kreisen, sind mit dem BNatSchG §44 Abs 1 Nr1-3 nicht vereinbar. Das gleiche gilt für Bestände alter Eichen und Buchen innerhalb der Flächen 3c. Auch dort konnten anhand von Detektor-	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			und Sichtnachweis Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt werden. Da gerade alte Eichen als Wochenstube von Fledermäusen dienen, sind hier größere Abstände einzuhalten. Auch wenn nach dem Windenergieerlass größere Abstände zu Biotopen nicht vorgegeben werden, können diese im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein. Hinweise Ministerium zum Windenergieerlass, s.44: Abstände zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft: Generelle Abstände zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft sind naturschutzrechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt. Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein. Dies gilt unabhängig davon auch für nicht geschützte Gebiete, die aber Lebensraum und Fortpflanzungsstätten streng geschützter Arten sind. Hierzu bitten wir, auch die Punkte „Fledermäuse“ und „Tourismus“ dieser Stellungnahme zu beachten.	
1571	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	05 Naturwald Braascher Dicke: Direkt an die geplanten Windenergieflächen 06 schließt sich im Norden der Naturwald Braascher Dicke an (Anlage 032) [Anlage liegt vor]. Die Braascher Dicke bildet einen Biotopverbund mit dem Breeser Grund. Die Braascher Dicke bildet einen Biotopverbund mit dem Breeser Grund. Die Braascher Dicke ist ein seit Jahrzehnten unbewirtschafteter, totholzreicher Nadel-Mischwald mit einer Vielzahl an Höhlenbäumen und alten Eichen. In dem Breeser Grund und der weiteren Umgebung wurden 12 Fledermausarten nachgewiesen. Diese werden sich dann auch in der Braascher Dicke aufhalten. Die seit 30 Jahren unberührte Natur mit umgestürzten Bäumen sind auch das ideale Habitat für Wildkatzen. Deshalb müssen auch hier größere Abstände berücksichtigt werden. 06Wälder im LSG: Die Göhrde ist der größte zusammenhängende Mischwald Norddeutschlands und der größte historische Wald des Niedersächsischen Tieflandes. Niedersachsen besteht gerade mal aus 27% Wald. Davon ist der Waldanteil des Harzes schwer vorgeschädigt. Auch innerhalb des Landkreises sind viele Wälder durch Klimaextreme geschädigt, 2017 durch Starkregenereignisse (Wurzeln abgefault) und Sturm, 2018 und Folgejahren durch extreme Dürre und Hitze. Die geschwächten Bäume sind anfällig für Schädlingsbefall. Besonders betroffen sind Baumbestände auf grundwassernahen Böden im Elbholz bei Gartow, aber auch im Planken	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Vorbelastete Waldflächen gemäß LROP sind im Landkreis nicht vorhanden (s. Begründung II.1.6). Die Kerngebiete des Biotopverbunds wurden in der Einzelfallprüfung ausgeschlossen (III. 2 GIS Version V4a). In der GIS-Version V6a wurden die Kerngebiete des Biotopverbunds mit dem Lebensraumtyp Wald weiterhin für die Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Einzelfallprüfung wurden die Entwicklungsflächen des Biotopverbunds, Verbundachsen sowie der Biotopverbund der umgebenden Flächen berücksichtigt. Da bei Waldflächen der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, ausserdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Dies ist im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			östlich Schletau, im Gain, Seybruch und in den Buchenwäldern um Bergen. Kaum Schäden gab es in der Göhrde und auf dem Höhenzug des Drawehn. Gemäß geltenden Windenergieerlass soll sich die Inanspruchnahme von Wald für Windenergieanlagen insbesondere auf vorbelastete Flächen ausrichten (Anlage 033) [Anlage liegt vor]. Hochwertige Waldflächen, die sich für klimagerechten Waldumbau eignen, sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden (Anlage 034) [Anlage liegt vor]. Solche Waldflächen speichern CO² und tragen somit zum Klimaschutz bei. Sie tragen auch im erheblichen Maße zur Steigerung von Biodiversität bei und die Grundwasserbildung wird verbessert. Durch die Festlegung der Vorranggebiete in Wäldern ist geplant, großflächig nicht vorbelastete, intakte Waldgebiete, mit außerordentlicher Schutzfunktion für Natur und Umwelt zu fragmentieren. Große Waldflächen mit Verbindungsfunktion zu einzelnen streng geschützten Naturschutzgebieten und Wanderkorridore von streng geschützten Arten würden unwiderruflich zerstört werden. Bei den Flächen 06, 03c und 03e handelt es sich um unbelastete und hochwertige Waldflächen, die sich zum klimagerechten Waldumbau eignen. Die Fläche 03c weist alte Eichen- und Rotbuchenbestände auf. Größere Teilflächen der Fläche 06 bestehen aus Kiefer- Birken Mischwald. Eine Fläche des NLF innerhalb der Potenzialfläche weist zusätzlich auch junge Eichen auf. Vereinzelt finden sich auch junge Stechpalmen (geschützte Art), Espen, Eberesche, Vogelkirche, Schwarzerle usw. Der Waldboden ist durchgehend bewachsen und intakt. Teilweise finden sich auch Rentierflechten. Gerade im Übergang von Göhrdegraben und der Potenzialfläche Wald finden sich nährstoffarme Sonderbiotope, beispielsweise mit außerordentlicher Artenvielfalt von Pilzen. Diese würden durch Öffnung der geschlossenen Waldfläche durch Windeintrag von Nährstoffen verloren gehen. Der unweit gelegene Breeser Grund, eines der schönsten und magischsten Natura 2000 Gebiete (Heideflächen mit alten Eichenbeständen) würde von den WEA in Kumulation mit den WEA nach RROP Uelzen um 180° eingeschlossen werden, sodass eine umzingelnde Wirkung bestünde. Dies widerspräche den Vorgaben und ist somit nicht zulässig. Hier ist prinzipiell zu prüfen, ob in Absprache mit dem LK Uelzen größere Mindestabstände zum Breeser Grund eingehalten werden könnten, um dieses fantastische Landschaftsbild durch drehende WEA im Hintergrund nicht zu zerstören (Anlage 081) [Anlage liegt vor]. Nachweis, für besonders ökologisch wertvolle Waldgebiete: In den Potenzialflächen liegen auch Flächen aus dem Kompensationsflächenpool des NLF (Anlage 035,036) [Anlagen liegen vor], welche nach dem „LÖWE“ Programm des NLF bewirtschaftet werden, und	Das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar, zumal durch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Die Festlegung von Masnahmen zur Begrenzung der Belastung (z.B. Abschaltzeiten für Fledermäuse) im Genehmigungsverfahren wird vorausgesetzt (s. Begründung III.5.2.7). Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten als Belang berücksichtigt. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete möglichst kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen. Auserdem sind in der zeichnerischen Darstellung die Biotopverbund-Achsen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden und müssen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Auserdem wurde das Planungskonzept aufgrund der Einwand ID 1784 überarbeitet. Waldstandorte mit einer Bestockung älter 80 Jahre werden zwar im Gebietsblatt benannt aber in der Einzelfallprüfung nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen, da viele Baumarten in dem Alter bereits die Hiebreife erreicht haben oder kurz davor stehen und jederzeit, insb. Dann, wenn die Baumartenwahl nicht an den Standort angepasst ist, Schadereignisse auftreten können. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt, wie z.B. der Hirschkäfer (FFH-Gebiete, Vernetzung) und ausgenommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG zur Eingriffsregelung zu beachten. Die genannten Tierarten wurden im Zuge der Umweltprüfung auch in die Abwägung eingestellt. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt im Zuge des

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			als Ausgleichsmaßnahmen für geschädigte Wälder dienen sollen, da für den klimagerechten Waldumbau geeignet. Waldgebiete, die nach dem Niedersächsischen Programm zur langfristigen, ökologischen Waldentwicklung bewirtschaftet werden, sind generell aus der Planung auszuschließen (Anlage 033,034) [Anlagen liegen vor]. Des Weiteren sind die Potenzialflächen 03c und 06 auch Lebensraum für die Wildkatze. Die Wildkatze ist Leitart für intakte Wälder. Deshalb ist dieser Wald für Windenergieanlagen ausgeschlossen, da es sowohl dem Ziel des Klimaschutzes, als auch den Erhalt und Steigerung von Biodiversität widerspricht. Außerdem befinden sich in den Potentialflächen historische Wälder. Für die Geschichte, Entwicklung und Charakterbildung Zerniens hatten diese Wälder bis heute eine große Bedeutung. Schon im 17. Jh. Befand sich die Ortschaft Zernien innerhalb des Hegegebietes Göhrde (Anlage 037,038) [Anlagen liegen vor], In der zweiten Hälfte des 18. Jh. Hießen diese Wälder: Herrenholz, Mosebusch, usw. (Anhang 039-042) [Anlagen liegen vor]. Sie dienten als Weidewälder und prägten mit Verbiss die typischen Heide-Eichenwälder. Die Traubeneichen wurden zur Schweinemast angepflanzt. Einige dieser Eichen sind noch verstreut in der Potentialfläche 3c und Göhrdegraben, nördlicher Rand 06 zu finden. Historische Waldstandorte sind laut LROP als Windanlagenstandorte auszuschließen (LROP 2022, Festlegung zu Wald und Windenergie (Anhang 034) [Anlage liegt vor]. Der westliche Teil der Fläche 06 ist bei dem großen Brand 1959 zerstört worden und mit Kiefer wieder aufgeforstet. Kulturhistorisch spielt die Jagd eine große Rolle bis heute. Von 1948- 1962 existierte in Zernien eine Blaubeer- und Pilzkonservenfabrik (Anlage 044a-c) [Anlagen liegen vor] . Insbesondere die älteren Einheimischen sind immer noch ihrem Wald verbunden und sind über die Pläne der Windkraftanlagen im Wald entsetzt. Man muss hier auch alle Kriterien betreffend der Bauernwälder um die Göhrde herum, einschließlich seinem Kerngebiet Göhrde in Zusammenhang sehen. Das betrifft Biotopverbund, Schutzfunktion (z. B. Waldklima), Artenschutz, nährstoffarme Sonderbiotope und letztlich die überragende historische, jagdliche Bedeutung für das Fürstentum, Könige und Kaiser und auch für die Anwohner bis heute. Der ganze Komplex der Fläche war über Jahrhunderte einem Wechsel von Übernutzung durch Waldhude, Tierverschiss durch Einzäunung 1850 auch im Kerngebiet, als auch durch Wiederaufforstung unterworfen. Höhenrücken und steil abfallende Kanten des Drawehn Höhenzuges werden durchgängig auch mit Wäldern bewachsen gewesen sein, da eine intensive Bewirtschaftung dieser Flächen (insbesondere Fläche 03c) gar nicht möglich war. Flechten, Pilze und weitere Bodenorganismen deuten auf hochwertige Böden im Sinne von Biodiversität hin.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die in Teilfläche 03c gelegenen, hochwertigen, kleinflächigen Biotopstrukturen, z. B. kleinflächige, alte Waldstandorte und Nadelwälder älter als 80 Jahre sollten laut RROP (Seite 21, Punkt 2) entfallen. Es ist aber nur ein kleiner Teil dieser Flächen in der Karte tatsächlich übernommen worden. Auch diese kleinen Biotope werden sich nicht weiter entfalten können, wenn sie durch Industrieanlagen und deren Infrastruktur isoliert werden. (Anlage 043,043a die Karte ist nicht vollständig, es existieren weitere alte Baumbestände!) [Anlagen liegen vor]. Die in Anlage 043 [Anlage liegt vor] eingezeichnet Standorte von Laubwaldbeständen, älter als 80-100 Jahre, sind mit Abständen zu erhalten, da hier auch Fledermäuse nachgewiesen werden konnten (Sicht und Detektor) und Fledermausquartiere in den alten Eichen und Buchen sehr wahrscheinlich sind! Diese Flächen dürfen auch nicht isoliert werden, da hier auch streng geschützte, wenig mobile Käferarten zu vermuten sind (Anlage 094) [Anlage liegt vor] Dies gilt auch für das gesetzlich geschützte Kleinbiotop (LRT Typ 3150) in der Fläche 3c (Anlage 045-046) [Anlagen liegen vor]. 07 Waldränder In den Potentialflächen 03c, 03e und 06 befinden sich große Anteile von Waldrändern. Strukturreiche Waldränder mit Säumen bieten vielen Pflanzen Wuchsorte und vielen Tieren Nahrungs- und Brutplätze. Diese wichtigen Übergangsbereiche sind zu erhalten. Habitatübergänge unter Einbeziehung der Potenzialfläche 06: Von Norden nach Süden schließen sich folgende Biotope an (schematische Darstellung) [Abbildung liegt vor]: • Grün: geschützte Biotope: Naturwald Braascher Dicke (im Biotopverbund mit Breeser Grund, beides Kernbereiche), gesetzlich geschütztes Biotop Göhrdegraben (schmaler Streifen Heidelandschaft als Sonderbiotop, Kernbereich). Hohe Dichte an Fledermäusen und sehr wahrscheinlich Fledermausquartiere in den alten Eichen, Ringelnattern, Zauneidechsen, Hirschkäfer, Brutvögel (Heidelerche) usw. • Rot: Potenzialfläche 06, größten Teils Kiefer- Birkenmischwälder, hoher AnteNadelwald, als Potenzialgebiet für Windenergie (darin Flächen aus Kompensationspool der NLF, ges. gesch. Biotop: naturnahes Gewässer, Lichtungen) • Braun: Waldrand, der größte Teil des Waldrandes wird von der Potenzialfläche 06 überlagert! Dieses Gebiet queren die waldbewohnenden Tiere, um zu ihren Nahrungsräumen in das Offenland zu gelangen, insbesondere die Fledermäuse. Hoher Anteil an Fortpflanzungsstätten, insbesondere von Vögeln. • Gelb: Offenland, schmaler Streifen Felder, Rastplätze für zurückkehrende Zugvögel wie Kraniche	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Orange: stillgelegter Bahnkörper, ca. 6m hohe Bahntrasse. Diese Bahnstrecke ist seit ca. 35 Jahren stillgelegt, so dass sich hier ungestört ein ganz eigenes Biotop von Laubbäumen und Sträuchern entwickeln konnte, mittig: Geröllbiotop mit Zauneidechsen, viele Brutquartiere, südwestlich Ortolanbrutgebiet direkt angrenzend Daraus ergibt sich eine sehr große Vielfalt an Vögeln und Fledermäusen, die gerade in dem Bereich zwischen Waldrand und Bahnstrecke jagen, bzw. brüten. Die waldbewohnenden Tiere aus den geschützten Biotopen(grün) müssen zur Nahrungsaufnahme die Potenzialfläche 06 kreuzen und rastende Zugvögel vor der Göhrde (Kraniche) ziehen in geringer Höhe Richtung Biosphärenreservat Elbtalaue über die Potenzialflächen weiter. Laut RROP, S. 144, Kapitel LROP: Zudem sind die Grundsätze des LROP zum Wald in LROP 3.2.1 03 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen, nach denen Wald durch Verkehrs- und Versorgungstrassen nicht zerschnitten werden soll und Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. Dies trifft aber auch auf alle anderen Potentialflächen (03c. 03e und weitere) zu, die Waldränder überlagern. Insbesondere die Fläche 03e ist von Ortolanbrutplätzen umgeben und reicht in diese Gebiete sogar rein! Waldränder müssen erhalten bleiben.	
1572	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	08 Artenschutz Wildkatze: Entgegen der Behauptung im Umweltbericht des RROP „Vorkommen der Wildkatze seien nicht bekannt“ gibt es in den Gebieten 06 und 03c Wildkatzenvorkommen. (Anlage 047) [Anlage liegt vor] Der LRP muss bei der Erstellung des RROP und seinem Umweltbericht mit einbezogen werden. Im LRP sind die Flächen 06 und nördlich die Fläche 03c als Verbreitungsgebiete der Wildkatze angegeben, es werden Artenhilfsprogramme durchgeführt und die Potenzialfläche 3c erstreckt sich in seiner ganzen Länge von ca. 6km über die Wildkatzenhauptverbundachse des deutschlandweiten Wegenetzes für Wildkatzen nach dem BfN. (Anlage 003,004,048) [Anlagen liegen vor] Es ist wirklich sehr irritierend, wenn solch ein besonderes Ereignis, wie die Rückkehr der Wildkatze ins Wendland (2018 erste Wildkatze in der Göhrde gesichtet) von der zuständigen Behörde nicht registriert wird! (Anlage 049) [Anlage liegt vor] Schutzstatus: Die Wildkatze ist eine der seltensten einheimischen Säugetierarten und durch internationale Abkommen wie der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen und der Berner Konvention streng geschützt. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist die Art ebenfalls streng geschützt. In der Roten Liste Deutschlands wird sie als	wird zur Kenntnis genommen Der Umweltbericht erfüllt die inhaltlichen wie methodischen Ansprüche an eine strategische Umweltprüfung, die im Planungsmaßstab der Regionalplanung (1:50.000) und auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen erfolgt. Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Sonderprüfungen bzw. eigenständige Informationserhebungen für die Umweltprüfung sind auf der Ebene der Regionalplanung generell nicht veranlasst. Die Umweltprüfung hat die Aufgabe, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass diese in die Abwägung eingestellt werden. Dies ist erfolgt. Ein vollständiger Ausschluss solcher voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht gefordert. Auswirkungen auf bislang nicht bekannte Arten, wie der aufgeführte Hirschkäfer oder auf Pilze, sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der dortigen Eingriffsbeurteilung nach BNatSchG zu ermitteln. Das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gefährdet eingestuft (Anlage 050,051) [Anlagen liegen vor]. Die Wildkatze ist auch eine nationale Verantwortungsart, d.h. der Schutz der Wildkatze in Deutschland sichert den internationalen Bestand (Anlage 052) [Anlage liegt vo]. Hierfür trägt Deutschland die Verantwortung, die Renaturierung ihrer Lebensräume voranzutreiben. Wildkatzen sind extrem scheue Tiere, die auf ihren Wanderungen immer die Deckung suchen. Deshalb benötigen sie ein Verbundnetz von mit Bäumen und Sträuchern bewachsenen Verbundachsen. Die Artenschutzprogramme, wie beispielsweise das Anlegen von Verbundkorridoren wird durch den Bund finanziert, so unter anderem auch der Verbundkorridor und die Artenschutzprogramme im Wendland (Projekt „Wildkatzensprung“ von 2011-2017 mit 5.140.000 €, Projekt „Wildkatzenwälder von morgen“ von 2022-2028 mit 9.150.000 € finanziert). (Anlage 053,054) [Anlagen liegen vor] Die niedersächsische Landwirtschaftsministerin Frau Staudte war im Februar 2025 hier im Wendland und hat für das, vom Bund finanzierte Projekt Sträucher gepflanzt. Zitat von Miriam Staudte an diesem Tage: „Die Wildkatze ist eine der vielen bedrohten Tierarten, die es zu schützen gilt. Neue Waldsäume und -ränder tragen dazu bei, die biologische Vielfalt zu erhalten und Lebensräume für Tiere zu schaffen...“ (Anlage 055) [Anlage liegt vor] Unser Wildkatzenvorkommen hier in der Göhrde ist der nördlichste Zipfel des Ausbreitungsgebietes in Deutschland, gilt als potentielle Quellpopulation und ist deshalb von hoher Bedeutung (Anlage 056,057) [Anlagen liegen vor] Die Artenschutzmaßnahmen zeigen Erfolg. Die Wildkatze hat sich bereits im ganzen Wendland wieder ausgebreitet. Nach dem Ergebnis der Lockstockuntersuchungen von 2019 nutzt die Wildkatze höchstwahrscheinlich auch die Großwildkorridore, die auch durch die Potenzialfläche 03e verläuft, da ein genetischer Austausch zwischen den Waldgebieten Göhrde und Lucie nachweisbar ist (Anlage 058,059) [Anlagen liegen vor]. Ein Zerschneiden der Wanderkorridore hätte die Isolation der Wildkatzenpopulation in der Göhrde zur Folge. Dazu tragen auch die Windparks westlich der Göhrde aus dem LK Uelzen bei. Dies bedeutet, dass der genetische Austausch zu anderen Populationen fehlt und die Wildkatze anfälliger für Krankheiten durch Inzuchteffekte wird und die Population langfristig nicht überlebt (reproduktive Isolation). (Anlage 060) Windräder vergrämen Wildkatzen (Anlage 061,062) [Anlagen liegen vor]. Nach der von der EU 1992 verabschiedeten, verbindlichen FFH- Richtlinie	da durch die Festlegung von Windvorranggebieten keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zum Schutz und zur Vernetzung großer Lebensräume und Naturlandschaften, sind Lebensräume und Verbundkorridore für Wildkatzen streng geschützt.	
			Deshalb ist im Verbreitungsgebiet von Wildkatzen die Zerschneidung und Fragmentierung ihrer Lebensräume und die Zerstörung ihrer Wanderkorridore durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu unterlassen.	
			Auch der Freihaltewinkel zwischen den Potenzialflächen 06 und 03c kann nicht den Wanderkorridor in 3c ersetzen, da Wildkatzen nicht durch Siedlungsräume wandern.	
			Alle Wanderkorridore für Wildkatze und Großwild in 03c und 03e müssen vollumfänglich erhalten bleiben!	
			aktuell: Mitte Mai 2025 wurde erstmalig eine Wildkatze in Lauenburg nachgewiesen. Schaut man sich mögliche natürliche Wanderwege an, so ist es sehr wahrscheinlich, dass die Wildkatze aus der Göhrdepopulation stammt! Das ist natürlich ein großer Erfolg der verdeutlicht, dass die Artenschutzmaßnahmen auch Erfolgreich sind und wie schützenswürdig auch unsere Quellpopulation in der Göhrde ist! (Anlage 063) [Anlage liegt vor]	
1573	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	09 Artenschutz Fledermäuse: Fledermäuse sind streng geschützt (der jeweilige Schutzstatus ist der Auflistung zu entnehmen). Sie haben eine sehr geringe Reproduktionsrate. Deshalb können sie sich schwer von Bestandseinbrüchen erholen. Eine erhöhte Mortalitätsrate gefährdet ihre Population. Die Population bei Fledermäusen kann schlecht ermittelt werden (Anlage 064) [Anlage liegt vor]. Populationseinbrüche können so auch nicht zeitnah erfasst werden. Eine Signifikanzschwelle von unter einer geschlagenen Fledermaus pro Jahr und Anlage nach BfN kann nicht mehr die Gesamtpopulation schützen, da bei der massiven Erhöhung der Windenergieanlagen in naher Zukunft auch die „erlaubten“ Tötungen von Fledermäusen proportional steigen würde. Die Anzahl der Fledermäuse steigt jedoch nicht. Deshalb ist es umso wichtiger, im Vorfeld die standortbedingte Gefährdung der Fledermäuse abzuklären, bevor Windenergieanlagen errichtet werden. Die Gefährdungslage ergibt sich aus den WEA- gefährdeten Arten und der Gesamtzahl der Fledermäuse, die sich in dem Bereich der Windparks aufhalten und bewegen werden. Fledermaushabitate, beispielsweise alte Laubbaumbestände sind zu schützen und dementsprechend Abstände einzuhalten. Waldfledermäuse sind besonders gefährdet, weil sie auch über den	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden alle beim Landkreis vorliegenden sowie verfügbaren Informationen des Landes Niedersachsen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet. Dies wurde ebenfalls für bekannte und im Landkreis vorkommende Fledermausarten, deren Artnachweise in Kombination mit Schutzabstände und Habitatbewertungen des Landschaftsrahmenplans in der Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden, vollzogen, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5.2.3.2. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wäldern in Höhe der Rotoren Insekten jagen und den Rotorblättern nicht ausweichen können (Anlage 065,066) [Anlagen liegen vor]. Fledermäuse sterben nicht nur direkt durch Rotorschlag, sondern oftmals auch an einem Barotrauma. Dabei platzen den Fledermäusen aufgrund des Luftdruckabfalls in Nähe der Anlagen die inneren Organe. Die Anzahl der getöteten Individuen können schlecht ermittelt werden, da verletzte Fledermäuse, genau wie Vögel, noch ein Stück weiter gleiten und nicht mehr auffindbar sind. Verletzte Flügel bedeuten ein Todesurteil für diese Flugakrobaten. Des Weiteren bedeutet die Tötung von Fledermäusen und Vögeln, die gerade Junge aufziehen, auch das Todesurteil für diese Nachkömmlinge. Dies zieht gravierende Auswirkungen auf die Populationen dieser Arten nach sich, die in keiner Studie mit einbezogen werden! Hinweise Ministerium: Bei Fledermäusen kann von einem signifikant erhöhten Risiko ausgegangen werden, wenn Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind. oder Wenn ein von der Fledermaus bewohntes Quartier beseitigt wird und dabei die Fledermaus getötet wird und wenn dies bei Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht zu vermeiden gewesen wäre. (BVerwG, Urt. v. 5.10.2021 – 7 A 13.20, Rn. 53 (zitiert nach bverwg.de); BVerwG, Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 12.19, Rn. 580 (zitiert nach bverwg.de); BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – 9 A 9.15, Rn. 141 (zitiert nach bverwg.de); BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, Rn. 219 (zitiert nach bverwg.de)). Die Potentialflächen 06, sowie 03c sind im LRP als Flächen für Artenhilfsmaßnahmen Säugetiere/Fledermäuse ausgewiesen, da es ein großes Fledermausvorkommen in der Göhrde gibt (Anlage 011,012) [Anlagen liegen vor] . In der Bestandsanalyse von Manthey 2022 und LRP/ Artensteckbrief Fledermäuse sind folgende Fledermausarten in der Göhrde/ Breeser Grund nachgewiesen (Anlage 067,068) [Anlagen liegen vor]: Gebäudefledermäuse: • Breitflügelfledermaus IV, gefährdet, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Zwergfledermaus IV, in Niedersachsen gefährdet, durch großflächige Habitatveränderungen gefährdend, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Graues Langohr IV, stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, in NS schlecht, großflächige Habitat Veränderungen gefährdend, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet	Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Waldfledermäuse: • Braunes Langohr: IV, II, Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand NI: unzureichend, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet, durch Lärmemission gefährdet. • Fransenfledermaus IV, in NS stark gefährdet, durch Lärmemissionen gestört • Kleine Bartfledermaus. IV , Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Große Bartfledermaus IV, Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Großer Abendsegler IV , Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung großer Wälder gefährdet • Kleiner Abendsegler IV , Vorwarnliste, in NS vom Aussterben bedroht, Erhaltungszustand: ungünstig, in NS schlecht, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung großer Wälder gefährdet • Großes Mausohr IV , II , Vorwarnliste, in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, in NS: schlecht, durch Fragmentierung von Wäldern gefährdet, durch Beleuchtung gefährdet • Mopsfledermaus IV , II, stark gefährdet, in NS vom Aussterben bedroht, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch Fragmentierung großer Wälder gefährdet • Rauhaufledermaus IV , in NS stark gefährdet, Erhaltungszustand: ungünstig, unzureichend, durch WEA gefährdet, durch Fragmentierung der Wälder gefährdet • Wasserfledermaus IV, in NS gefährdet, Erhaltungszustand in NS: ungünstig, unzureichend Der Breeser Grund bildet mit der Braascher Dicke und dem Göhrdegraben ein Biotopverbund. Im ges. geschützten Biotop Göhrdegraben mit seinen alten Baumbeständen können viele Fledermäuse beobachtet werden und Wochenstuben in den alten Eichen sind sehr wahrscheinlich. Da die Fledermäuse Landschaftsstrukturen wie Waldränder, Lichtungen usw. als Orientierung nutzen und an Ihnen entlangfliegen, sind im Göhrdegraben und an den Waldrändern geballte Aktivitäten von Fledermäusen wahrzunehmen. Die Potentialfläche 06 liegt genau dazwischen. Die Fledermäuse müssten von ihren Wochenstuben der alten Eichenbestände den zukünftigen Windpark queren, um in ihr Jagdrevier im Offenland zu gelangen (Hierzu Skizze auf Seite 10). Auch in den alten Eichenbeständen innerhalb der Potentialfläche 3c sind rege Fledermausaktivitäten festzustellen, ebenso an den Waldrändern. Auch hier müssten die Fledermäuse die Windenergiegebiete von Wochenstube zum Jagdgebiet an den Waldrändern durchfliegen, bzw.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			herausfliegen. Des Weiteren sind auch in der Ortschaft Zernien mit großzügigen alten Obstgärten viele Fledermausaktivitäten auszumachen und es existieren in sehr vielen Gebäuden/Schuppen Fledermausquartiere von Gebäudefledermäusen, insbesondere der Breitflügelfledermaus, aber auch die Mopsfledermaus als eigentliche Waldfledermaus konnte identifiziert werden. Dies gilt auch für die Ortschaften um die Potentialfläche 03e, in denen Breitflügelfledermäuse, große und kleine Bartfledermaus und in dem Wald bei Fließau: Großer- und Kleinabendsegler, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus registriert wurden. Innerhalb der Potentialfläche Gamehlen kommen auch Teichfledermaus, Wasserfledermaus, großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braune Langohr und das Graue Langohr vor. Da sich die Potentialflächen 06 und 03c fast vollständig in Gebieten mit Artenschutzhilfsmaßnahmen für Fledermäuse befinden, sind diese Gebiete von Windenergie auszuschließen. Zu allen bekannten und stark begründet vermuteten Fledermausquartieren ist ein Mindestabstand zu den Quartieren von 1500 Meter Abstand Rotor-in einzuhalten. Das ergibt sich aus Artikel 1 - Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (4. BNatSchGÄndG k.a.Abk.)G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1362, 1436 (Nr. 28); Geltung ab 29.07.2022: (7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden (Anlage 066) [Anlage liegt vor]. Also dürfen demnach auch nicht Windräder unter einem Abstand von 1500 Metern zu bestehenden Quartieren aufgestellt werden. Fledermausarten wie Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus sind während der gesamten Jagdsaison gefährdet, da sie in großer Höhe jagen. Da alle diese Fledermausarten auch in den Potentialflächen oder in der unmittelbaren Umgebung vorhanden sind, müssten die Windanlagen innerhalb der Jagdsaison dieser Arten abgeschaltet werden. Dies ergibt sich auch aus dem Urteil vom 23.08.2024, verhandelt vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg, NABU gegen den LK Leer (Anlage 070) [Anlage liegt vor]:	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Ein weiterer kritischer Punkt des Gerichts betraf die Schutzauflagen für die im Gebiet Vorkommenden Fledermausarten. Der Landkreis Leer hatte :war mehrere gefährdete Arten identifiziert, jedoch weitergehende Schutzmaßnahmen abgelehnt, da keine Betroffenheit von Wochenstuben vorliege. Das Gericht hielt diese Argumentation für nicht nachvollziehbar, da entscheidend sei, ob die Fledermäuse sich regelmäßig im Wirkungsbereich der Windenergieanlagen aufhalten — unabhängig davon, ob sich dort Wochenstuben befinden. Des Weiteren müssen während der Zeit des Quartierwechsels zwischen Sommer- und Winterquartier auch die Anlagen abgeschaltet werden. Da es sich um 12 verschiedene Arten von Fledermäusen handelt, die alle zu unterschiedlichen Zeiten den Quartierwechsel vornehmen, wären die Ausfallzeiten recht hoch, in denen kein Strom produziert werden kann. Ob es technisch überhaupt möglich ist, bei der Dichte so großer Fledermausvorkommen, auch verschiedener Arten, einen Abschaltungsalgorithmus zu installieren, ist auch fraglich. Die Aktivität und die Flughöhe der Fledermäuse richten sich nicht nur grob nach jahreszeitlichen Zeiträumen, sondern auch nach sich ständig verändernden Wetterbedingungen. Dabei haben Temperatur, Windstärke und Regenereignisse einen großen Einfluss auf Aktivität und Flughöhe. Detektionssysteme zur automatischen Abschaltung sind noch nicht zugelassen (Hinweise Energieerlass von 20.07.2021, überarbeitet 01.05.2024, Herausgeber Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Seite 62). Auch durch die Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen betr. der Flächen 06, 03c und 03e kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vermieden werden, da Hauptflugrouten oder bevorzugte Jagdgebiete betroffen sind. Dies ist ein weiteres Ausschlusskriterium.				
1574	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	10 Artenschutz Vögel: Auch hier müssen wir voranstellen, dass eine adäquate Sachverhaltsprüfung und eine belastbare Voruntersuchung der standortspezifischen Gegebenheiten, sowie Brutvogelkartierungen im Vorfeld der Umweltprüfung unserer Kenntnis nach nicht stattgefunden haben. Dies erachten wir aber als dringend erforderlich! Es gibt einzelne Beobachtungen hierzu: Es ist im Sommer zu beobachten, dass viele Rotmilane auf dem Golfplatz jagen. Zu dieser Zeit finden Rotmilane bevorzugt Beutetiere in frisch gemähten Wiesen. Der Golfplatz befindet sich genau zwischen den Potentialflächen 06 und 03c. Nach dem 4. BNatSchGÄndG ist die vorübergehende Abschaltung im Falle	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der Grünlandmahd eine fachlich anerkannte Schutzmaßnahme zur Vermeidung und Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten. Hier ist nicht die unmittelbare Nähe der Windenergieanlagen ausschlaggebend, sondern die Umfassung von zwei Windparks, welche die Milane von ihren Horsten her queren müssen. Deshalb fordern wir die Vorgabe für KI-gestützte Erkennungssoftware zur konsequenten Abschaltung der Anlagen bei Annäherung schlaggefährdeter Großvögel (z.B. Birdprotec) welche eine anerkannte Schutzmaßnahme darstellt. Weitere Gefährdungen gehen für rastende Kraniche aus, die sich auf dem Rückzug zu ihren Brutgebieten an der Elbe häufig zwischen der stillgelegten, verwilderten Bahnstrecke und der Wald- Potenzialfläche 06 auf den Feldern nieder lassen. Sie überfliegen dann in geringer Höhe die Potentialflächen auf dem Weiterflug zur Elberegion (Hierzu Skizze auf Seite 10). An dem Teich (gesetzlich geschütztes Biotop) nördlich von Sellien, in der Potenzialfläche 06 wird immer wieder ein Seeadler und Kolkraben beobachtet. Da auch Kranichvorkommen bekannt sind, sollte hier laut RROP Seite 39, unter sonstige Belange Punkt 2, ein Radius von 500 Metern zu dem Gewässer eingehalten werden, wurde aber in der Zeichnung nicht berücksichtigt. Gerade an den Waldrändern der Potenzialflächen, sowie im ges. geschützten Biotop Göhrdegraben gibt es viele Brutvögel. Obwohl geschützte Biotope und ein Ortolan-Brutgebiet südlich der Fläche 06 vorhanden sind, wurden auch hier keine Brutvogelkartierungen vorgenommen. Die Potenzialflächen reichen bis in die Verbreitungsgebiete des Ortolan hinein: südlich der Fläche 06 und fast vollständig umschließend die Fläche 03c (Anlage 071) [Anlage liegt vor]. Hier fordern wir größere Abstände Potenzialfläche 06: hier tummeln sich auffällig viele Heidelerchen in Waldlichtungen und Waldrand. In einer Studie des BfN wurde nachgewiesen, dass WEA einen Einfluss auf die akustische Kommunikation von Vögeln haben. Dies führt zur Vergrämung von Vögeln nahe WEA aus ihren Lebensräumen (Anlage 073) [Anlage liegt vor]. Potentialfläche 03e: laut LRP Karte t8 sind viele Rotmilan Horste in der näheren Umgebung bekannt. Es kreisen permanent Rotmilane in der unmittelbaren Umgebung dieser Potenzialfläche. Hier fordern wir entsprechende Abstände (Anlage 072, Filme) [Anlage liegt vor].	Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt. Die Forderung betrifft das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren, die Stellungnahm wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1575	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	11 Artenschutz Hirschkäfer: Ein Schwerpunktraum dieser streng geschützten Käferart ist die Göhrde einschließlich ihrer Randbereiche, besonders in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen. In dem Papier „niedersächsische Arten und Biotopschutz“ (Anlage 074, Seite 8 Punkt 4.2) [Anlage liegt vor] wird die Göhrde und ihre Ränder explizit als Schwerpunktraum für die Umsetzung und Prioritätensetzung für Erhaltung- und Entwicklungsmaßnahmen benannt. Der Hirschkäfer kommt im Randbereich nördlich (Göhrdegraben) und südlich der Potenzialfläche 06 vor, ebenso in den alten Eichenbeständen der Fläche 03c. Auch in den alten Obstgärten mit alten Eichenbeständen direkt in der Ortschaft Zernien ist er zu finden. Da sich Insekten durch nächtliche Beleuchtung angezogen werden, sollte eine Entsprechende Anschaltautomatik bei sich nähernden Flugzeugen vorgeschrieben werden. Weitere Besonderheiten der Insektenpopulationen in der Göhrde sind der Stellungnahme von Herrn Dr. Hartmut Christier (Anhang 094) [Anlage liegt vor] gesondert zu entnehmen!	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt, insbesondere auch der Hirschkäfer (FFH-Gebiete, Vernetzung) und ausgenommen. Die genannten Arten wurden im Zuge der Umweltprüfung ebenfalls in die Abwägung eingestellt. Im der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren sind die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG zu beachten, das betrifft u.a. die Eingriffsbeurteilung und Eingriffregelung. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1576	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	12 LSG Naherholung: Auszug aus dem RROP, Fläche 06, Seite 39: Landschaftsbild Die Waldflächen innerhalb der Potenzialfläche sind als Landschaftsbildraum hoher Bedeutung bewertet. Er ist als „Alter Nadelwald auf dem Höhenzug“ beschrieben. Ungefähr 400 m nördlich der Potenzialfläche liegt ein „Mit naturnahem Laubwald bestandener Höhenzug“, der als Landschaftsbildraum sehr hoher Bedeutung bewertet ist und das gesamte bereits genannte NSG/FFH-Gebiet Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde mit abdeckt. Das LSG Elbhöhe- Drawehn ist nicht nur landschaftsprägender Bestandteil vom Naturpark Wendland, sondern auch der Kulturlandschaft Ostheide, und bildet deren östliche Grenzregion. Das LSG ist daher das verbindende Element eines Landschafts- Ensemble. Im LRP sind die Potentialflächen 03c,03e, 06 in der Landschaftsbewertung vollständig als Gebiete mit hoher Bedeutung für Naherholung aufgelistet. (Anlage 075,076) [Anlagen liegen vor] Es besteht keine Vorbelastung der Gebiete durch Straßen, Freileitungen oder WEA. Entgegen der Darstellung im RROP führt auch ein bedeutender internationaler Fernwanderweg E6 durch die gesamte Potentialfläche 3c. Er ist Teil des europäischen Wandernetzes und führt vom Nordwesten Finnlands bis zu den Dardanellen in der Türkei. (Anlage 077) [Anlage liegt vor] Auf derselben Streckenführung verläuft auch der Drawehn- Höhenweg.	wird nicht gefolgt Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Demnächst Wanderung durch den Windpark mit 285 Meter hohen Windenergieanlagen? Ist dies das neue Highlight für Touristen? Zitat aus dem LRP: „Der Turm auf dem Hohen Mechtin, mit 142 m die höchste Erhebung im Naturpark Elbhöhen- Wendland und im Landkreis, ist 30 m hoch und eröffnet einen weiten Blick über den Höhenzug Drawehn bis in die Elbtalaue und ins Wendland hinein.“ 1968 erklärte Alfred Töpfer, Initiator der Naturparks, beim Blick vom Hohen Mechtin, bevor er den Naturpark Elbufer-Drawehn aus der Taufe hob: „Gäbe es den Naturparkgedanken noch nicht- beim Anblick dieser Landschaft, müsste er geboren werden“ zum Vergleich: 142m + 30m Turm Hoher Mechtin + ca. 2m Mensch: Blickhöhe ca. 174m hoch. geplante Windenergieanlagen in Zernien: 285m hoch auf 115 Meter hohem Drawehn- Höhenrücken: dies bedeutet: die WEA überragen das Auge des Betrachters um 210 Meter! Ist das demnächst der viel gepriesene weite Blick über den Höhenzug Drawehn? Würde dann beim Anblick der WEAs der Gedanke des Naturparks geboren werden? Eines der schönsten Geheimtipps zur Wanderung ist der Göhrdegraben nördlich angrenzend der Potentialfläche 06: Graben und breiter Heidebewachsener Streifen auf Binnendünen mit alten Eichen mitten durch Waldgebiete einmal um die ganze Göhrde herum (Anlage 024a) [Anlage liegt vor]: 80 Meter Abstand Rotor-out, 75 Meter Rotorblätter, die dann in 5 Meter Abstand über die Köpfe kreisen ... das neue Highlight von Naturerlebnis? Oder dann doch lieber den alten Göhrdegraben, angelegt als Wildfluchthindernis der adligen Jägerschaft 1849/ 1850 als kulturhistorischen Ort pflegen? Laut RROP, Seite 40 seien kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke und Ensembles als Anziehungspunkte nicht vorhanden. Dem muss vehement widersprochen werden! LRP 3.2.2 Landschaftsbezogene Erholung (S.105): ... Hier sind in den in Karte 2 dargestellten anzunehmenden „Wirkräumen“ (bei Straßen, Freileitungen und WEA) die Wertstufen für das Landschaftsbild jeweils um eine Stufe herabgesetzt...	Einwand ID 2. Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Die Anlage zum europäischen Fernwanderweg E6 entspricht nicht dem aktuellen Verlauf. Im Rahmen der Aufstellung des Besucherlenkungskonzeptes (2010) wurde der Verlauf des Drawehn-Höhenweg, der Teil des Fernwanderweges E6 ist, überarbeitet bzw. geändert. Im RROP ist der aktuelle Verlauf des Fernwanderweges E6 Teil des Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (W) und führt nicht durch die (oder Teile der) Potenzialfläche 03 und das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 1 Göhrde. Der Wanderweg "Drawehn Höhenweg" hingegen, ebenfalls Teil des Vorranggebietes regionalbedeutsamer Wanderweg (W), führt zwar durch die Potenzial-Tielfläche 03b, der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung steht dies jedoch nicht entgegen. Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			In der vorangegangenen Feststellung ist im LRP schriftlich fixiert worden, dass Windenergieanlagen den Wert des Landschaftsbildes abwerten. Der Hohe Mechtin ist der zentrale und höchste Punkt im LSG und der Ausblick eine Attraktion. Das LSG verliert damit sein Aushängeschild. Auszug: Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen , basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.07.2021, zuletzt bearbeitet am 01.05.2024: Die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt unter Ausnutzung eines Ausnahmetatbestandes insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebiets insgesamt gegeben ist. Windenergieanlagen, die den Hohen Mechtin überragen, internationale Wanderwege zerstören und die einen starken negativen Einfluss auf Naherholungsgebiete ausüben, sind nicht vereinbar mit dem Schutz von Landschaftsschutzgebieten! Des Weiteren existiert in Zernien einer der schönsten Golfplätze Norddeutschlands. Auch hier umfassen die WEA die Golfanlage von mehreren Seiten, so dass kein freier Blick (180°) ohne irritierende Windräder im Gesichtsfeld auf das Loch besteht. Da gerade Golfer sich diesem Sport widmen, weil sie Ruhe und Natur schätzen, ist auch der Golfplatz in seinem Weiterbestehen gefährdet. Landkreis Lüchow – Dannenberg, Landschaftsrahmenplan, Anlage 2 [Anlage liegt vor], Dokumentation der Schutzgebiete, Seite 25, Elbhöhen-Drawehn: [Textauszug, als Anlage vorliegend] im Landschaftsrahmenplan wurde explizit festgehalten, dass Windkraftanlagen das LSG beeinträchtigen und gefährden! (Textauszug oben) Teil des LRP-Zielkonzeptes ist der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen z. B. durch Windenergieanlagen. Grundlagen des LRP sind die unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR) im BfN aufgeführt (BfN 2015). Die nördliche, größere Teilfläche liegt innerhalb eines solchen UZVR >100 q Diese Erkenntnis muss zum Ausschluss von Windenergieanlagen im LSG führen!	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1577	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	13 Göhrde, Sternenpark: Die Göhrde gehört zu den zwei Prozent der dunkelsten Flächen in Deutschland und ist ein ganz großer Anziehungspunkt für Tourismus (Anlage 078) [Anlage liegt vor]. Gemeinsam mit der Initiative Sternenparadies Elbtaue möchte der Naturpark Elbhöhen-Wendland das Projekt Sternenpark Wendland- Elbe weiter voranbringen und plant, im Rahmen der Landesförderung Landschaftswerte 2.0 eine Projektstelle zu beantragen, die die Zertifizierung als Sternenpark mit den Kommunen koordiniert und vorbereitet. Die dunkle Nacht ist ein rapide schwindendes Natur- und Kulturerbe. Die Nacht zu schützen ist aktiver Umweltschutz und wirkt Arten- und Insektensterben entgegen. Dunkle Nächte vermeiden Schlafstörungen beim Menschen. Dunkler Himmel wird im Tourismus zunehmend erfolgreich als Alleinstellungsmerkmal vermarktet, für Astronomen ebenso wie für Liebhaber ungestörter Natur. Des Weiteren bietet die Umgestaltung und Reduzierung der nächtlichen Beleuchtung Energieeinsparpotenziale. (Anlagen 079) [Anlage liegt vor] Beleuchtete oder Lichtsignalabgebende Windenergieanlagen würden nicht nur das Ziel, einen Sternenpark als Natur- und Kulturerbe zu beantragen, zunichtemachen, sondern auch den nicht unerheblichen Wirtschaftszeit des Naturtourismus einbrechen lassen. Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Göhrde auch von Uelzen her auf der Westseite der Göhrde von Windparks eingeschlossen wird. Eine gemeinsame Absprache zwischen den Landkreisen betr. Beleuchtungsvorgaben der Anlagen ist unerlässlich (Anschaltautomatik bei sich nähernden Flugzeugen).	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, wodurch die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden kann, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (§ 9 Abs. 8 EEG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Fachagentur Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Befragung). Eine Beurteilung, ob durch die verbleibenden temporären Lichtimmissionen das Sternenparkprojekt Wendland beeinträchtigt werden kann, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Lichtimmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1578	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	14 Tourismus: Gerade im LSG Elbhöhen- Drawehn ist der Tourismus eine wichtige wirtschaftliche Einnahmequelle. Durch die Errichtung von Windparks werden wirtschaftliche Existenzen gefährdet. (Anlagen 080) [Anlage liegt vor] Naherholung ist nicht nur ein wichtiger Faktor für die Anwohner, sondern ebenso für die Nachbarlandkreise, auch über die Landesgrenzen hinaus. Die Gemeinde Zernien hat ein großes Potential, noch mehr den Tourismus als Wirtschaftszweig auszubauen. Mit Schwimmbad, Golfplatz,	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Tennisplätzen, Draisinenverkehr, Bastelwerkstadt, Hotel mit Restaurant und Kegelbahn, Reiten, Gästeunterkünfte und Angebote im ortsnahen Naturum hat Zernien viel zu bieten. Zernien wäre mit Sicherheit kein touristischer Anziehungsort mehr, wenn Industrieparks in dieser Größenordnung hier entstehen würden.	s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Da im § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung verankert ist wird dem Landschaftsbild und dem u.a. auch damit verbundenem Erholungswert eine untergeordnete Rolle zugeordnet. So räumt auch der Plangeber der Windenergienutzung einen Vorrang gem. EEG ein, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
1579	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	15 Gesundheit und Wohlergehen der Anwohner: Die Anwohner in der Ortschaft Zernien sind besonders stark betroffen, da Windparks sowohl im Osten, als auch im Westen entstehen sollen. Beide Potenzialflächen, sowohl 06, als auch 03c wirken auf Zernien ein. Im RROP wird die Wirkung auf die Bewohner aber jeweils nur für eine Fläche beschrieben. Die kumulative Wirkung der Immissionen beider Windparks zusammen wird gar nicht bedacht: Laut RROP Seite 198 liegt das menschliche Gesichtsfeld bei 180°. Drehbewegungen und Lichtsignale von WEA können aufgrund ihrer Größe bewusst und unbewusst die Aufmerksamkeit des menschlichen Auges auf sich ziehen. Bei der Planung soll ausgeschlossen werden, dass das gesamte menschliche Blickfeld (170°-180°) von einem bestimmten dauerhaften Betrachtungsort aus gesehen von WEA verstellt wird (umzingelnde Wirkung). Berechnet man nun aber die kumulative Wirkung beider Windparks 06 und 03c, so besteht für die Ortschaften Nord- Zernien, Braasche, Breese in der Göhrde, Klöterhorn und Riebrau nicht die Möglichkeit in irgendeine Richtung schauen zu können, ohne drehende Rotorblätter im Blickfeld zu haben. Dabei sind die 60°, die zum räumlichen Sehen dem Betrachter zugestanden werden, noch gar nicht mit hinzugerechnet. Zum räumlichen Sehen muss man die Möglichkeit haben, den Kopf oder die Augen zu drehen, sonst hat man keine räumliche Wahrnehmung. Deshalb kommt man auf einen Umfassungswinkel von 120° für WEA. Aber diese 120° umfassenden Anlagen, können natürlich nur auf einer Seite stehen, damit noch 180°+ 60°= 240° zum räumlichen Sehen übrigbleiben. (Anlage 081) [Anlage liegt vor] Auch die landesweit bekannte Golfanlage in Zernien ist betroffen. Rechnet man nun auch noch die geplanten Flächen hinzu, die von dem RROP Uelzen dazu kommen sollen, sind auch die Ortschaften Glieneitz und Reddien betroffen. Des Weiteren betrifft es auch eines unserer schönsten Biotope und Naherholungsgebiete, den Breeser Grund. Auch vom Breeser Grund aus kann man seinen Blick nicht mehr über die Schönheit und Einzigartigkeit der Landschaft streifen lassen, ohne im Hintergrund die drehenden Räder zu sehen. Die Planung dieser beiden Potenzialflächen ist unzulässig, da sie durch Unterschreitung der Winkelfreiheit von 180° eine umzingelnde Wirkung hat.	wird zur Kenntnis genommen Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen, kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Der vorgebrachte Einwand, es gäbe in den "Ortschaften Nord-Zernien, Braasche, Breese in der Göhrde, Klöterhorn und Riebrau nicht die Möglichkeit in irgendeine Richtung schauen zu können, ohne drehende Rotorblätter im Blickfeld zu haben", stimmt nicht. Der Einwender begründet dies mit einer angefertigten Darstellung der vorgebrachten Anlage 081. Daraus geht jedoch hervor, dass der Einwender für die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die Anwohner haben morgens den Schattenwurf aus dem Osten und abends aus dem Westen. Es gibt niemals eine Erholungspause von den Immissionen. Egal ob der Wind aus Osten oder Westen weht, gibt es fortwährend Schall, Infraschall und Schadstoffbelastungen durch Feinabrieb, der sich in dem bewohnten Tal absetzen wird. Die erdrückende Wirkung wird katastrophal sein, da sich die Ortschaft Zernien in Tallage befindet und die Anlagen von 285 Meter Höhe auf Anhöhen bis zu 35 Meter über der Ortschaft stehen. Das ergibt eine Gesamthöhe von 320 Metern. Sämtliche Naherholungsflächen der naheliegenden Wälder weichen Windenergieanlagen. Die Anwohner wohnen dann nicht an einem Windpark, sondern in einem Windpark, einem reinen Industriegebiet. Die Windparks überlappen sich visuell, da sie halbkreisförmig ineinandergreifen. Es gibt Bereiche in Zernien, gerade in Randlage zu Uelzen, wo beide Windparks visuell als ein großer Windpark wahrgenommen werden. Da auch der ganze Grenzbereich von Uelzener Seite zugebaut werden soll, wird es auch das Zulässige bei weitem überschreiten. Es gibt noch keine ausreichenden Erfahrungen oder Studien über die Auswirkung solcher großen Anlagen auf die menschliche Gesundheit, da solche Anlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern noch gar nicht in Deutschland stehen. In anderen Ländern werden bis zu 3 km Abstand eingehalten. Im RROP wurde die Belästigung der Ortschaft Zernien mit 250m hohen WEA angenommen. Die Höhenlage der Standorte, mit ca. 30 Meter über Ortslage, wurde nicht mitbedacht.	Ermittlung seiner Ergebnisse nicht die jeweilige Siedlungsmitte der genannten Orte als Ausgangspunkt für die Festlegung der Winkel gewählt hat, wie es für die Prüfung der Umfassungswirkung notwendig ist. Außerdem liegt ein Missverständnis vor. Es ist nicht ein Winkel von 180° freizuhalten. Sondern für die Prüfung der Umfassungswirkung wird ein Belastungswinkel von 120° angenommen (in diesem Bereich werden Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen), gefolgt von einem Freihaltewinkel von 60° (hier werden keine Vorranggebiete Windenergienutzung ausgewiesen), gefolgt von einem Belastungswinkel 120° und einem Freihaltewinkel 60°. Außerdem wurden bei der Umfassungsprüfung die benachbarten Potenzialflächen sowie Regionalplanentwürfe oder Bestandwindparks in Nachbarlandkreisen berücksichtigt. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1580	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	16 Waldbrandgefahr: Es besteht ein extremes Waldbrandrisiko in der Region um Zernien, da die Wälder aus sehr trockenen und alten Kiefernbeständen bestehen. Im Sommer herrscht oftmals die höchste Waldbrandstufe. Der Untergrund besteht aus Sandböden, mit eingeschränkter Fähigkeit, Wasser zu speichern. In Hanglage läuft das Wasser ab. Die Böden trocknen schneller aus. Das geht auch explizit aus dem Bericht zum RROP hervor (Anlage 083) [Anlage liegt vor]. Da zum Bau von Windenergieanlagen der Wald „geöffnet“ wird, steigt die Gefährdung von Bränden im Wald. Der Wald wird sich durch das Schlagen von Lichtungen, Zufahrts- und Transportwegen (mind. 4 Meter Breite), die auch zu Wartungs- und Reparatur, sowie zur Austauschmöglichkeit von Rotorblättern erhalten bleiben müssen, weiter erwärmen und austrocknen. Das betrifft insbesondere die Potenzialfläche 06, da der Wald von Süden her geöffnet wird. Der Wald verliert dadurch seine regulierende Fähigkeit zu	wird zur Kenntnis genommen Die in der Einwendung genannte Anlage 083 bzgl. der Waldbrandgefahr im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist ein Auszug aus der Begründung des RROP Entwurfs Kap. III.3.3. „Waldbrandgefahr“ Stand Februar 2025. In der RROP Begründung III.3.3 wurden die Vorgaben des derzeit gültigen Windenergieerlasses (2021) Abschnitt 3.5.3.5 zum Thema Waldbrandschutz im Genehmigungsverfahren von WEA ergänzt. Auf diesen Abschnitt des Erlasses nimmt die Einwendung ebenfalls Bezug. Nach dem Windenergieerlass sind für Anlagen mit einer Höhe über 30 m (Sonderbauten) die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Außerdem müssen WEA im Wald über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			kühlen und Wasser zu speichern. Durch, vom Rotorbetrieb ausgehenden Wirbelschleppen, wird der Wald noch mehr ausgetrocknet.(Anlage 084) [Anlage liegt vor] Dies löst insbesondere bei den Anwohnern von Zernien große Besorgnis aus, da gerade viele ältere Anwohner sich noch lebhaft an den starken Brand von 1959 erinnern können. Dieser Brand ging genau von der vorgeschlagenen Potentialfläche Nr.06 aus. Es verbrannten damals 600 ha Waldfläche von Zernien bis Himbergen. Zernien hatte damals noch Glück im Unglück, da der Wind von Osten kam und den Brand von der Ortschaft wegtrieb. Normalerweise kommt der Wind aber im Sommer von Westen. (Anlage 085) [Anlage liegt vor] Brände an den Windkraftträgern können durch Überhitzung, Kurzschluss oder Blitzeinschläge entstehen. Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf den Windenergieerlassen vom 20.07.2021, Brandschutz [Textauszug, als Anlage]: Zu diesem Text ist anzumerken: Wenn grundsätzlich die Kieferwälder auf einen Abstand der 1,5fachen Anlagenhöhe abgeholzt werden müssten, würden die Wälder komplett vernichtet werden! Das wären dann Abstände im Radius von 420 Metern pro Anlage bei der geplanten Anlagenhöhe von 285 Metern! Dies ist auch gar nicht auf der Fläche 06 möglich, da die Landkreise Uelzen im Westen und im Norden der Gohrde mit den besonders geschützten Biotopen direkt angrenzen. Wir haben deshalb den Brandschutzbeauftragten des Landkreises gebeten, uns folgende Fragen zu beantworten (Anlage 086) [Anlage liegt vor]: Betrifft erhöhte Brandgefahr in den Wäldern: • Gibt es eine Gefährdungskarte für Brände, eine Niederschlagsverteilungskarte oder eine Waldbrandstufenkarte vom Landkreis? Wie ist die Waldbrandgefährdungslage insbesondere der Kieferwälder um Zernien? • Wie ist die Feuerwehr auf eine erhöhte Brandgefahr in den betroffenen Wäldern vorbereitet/ gerüstet? • Müssen weitere Waldanteile für Brandschneisen, Zufahrtswege und evtl. Löschteiche geopfert werden? Wo käme das Wasser her? Betrifft die Brandgefahr von Anlagen: • Bestehen Notfallpläne im Falle eines Brandes der Anlage? • Ist die Feuerwehr in der Lage, Windkraftanlagen mit einer Höhe von 285 m zu löschen, oder muss man die Anlagen abbrennen lassen? • Wie schützt man den Wald vor weit herumfliegenden brennenden Teilen? • Ist bekannt, welche giftigen Substanzen insbesondere in den flexiblen und	Gondel verfügen. In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (u.a. Landkreis Lüchow-Dannenberg) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 ha umfassen, im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Eine Unterschreitung dieses grundsätzlich einzuhaltenden Abstandes ist nach dem Windenergieerlass unter Einhaltung der übrigen, rechtlichen Anforderungen möglich. Außerdem ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Anlage oder den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Zudem darf das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) und etwaige Funkstrecken durch den geplanten Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen, z. B. die Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung des AWFS, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren. Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und die Gewährleistung der Funktionalität während der gesamten WEA-Betriebsdauer sind durch den Betreiber sicherzustellen. Diese Anforderungen des Windenergieerlasses sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten, da erst dann die spezifischen Eigenschaften und die Standorte der Windenergieanlagen bekannt sind. Es ist bekannt, dass ein Brand im Bereich der Gondel von den Feuerwehren z.Zt. nicht gelöscht werden kann. Daher dient die automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel dazu, eine Ausbreitung auf die übrigen Teile einer Windenergieanlage möglichst zu verhindern. Die Aufgabe der Feuerwehren wird sich auf die Brandbekämpfung der Folgebrände und die Verhinderung der Ausbreitung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln beschränken. Die Einrichtung der dafür erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			elastischen Rotorblättern verbaut sind? Entstehen beim Abbrand giftige Gase? Wie schützt man Bevölkerung und Böden vor Schadstoffen, Ablagerungen? Leider haben wir keine konkreten Antworten erhalten, lediglich, dass man so hohe Anlagen nicht löschen kann und das Gondellöschanlagen im Wald verpflichtend sind. Auf den Einzelfall abgestimmte standortbezogene Brandschutzkonzepte würden erst im Antragverfahren geprüft werden (Anlage 087) [Anlage liegt vor]. Eine Gondellöschanlage löscht aber keine Waldbrände! Man hat sich mit den anderen Fragen noch gar nicht beschäftigt. Es scheint auch nicht geklärt zu sein, ob dann noch größere Gebiete aus dem Landschaftsschutz entlassen werden sollen, was mit Sicherheit auf rechtliche Hürden stoßen würde, wie das ganze Großprojekt ohnehin schon. Des Weiteren wird laut RROP ein automatisiertes Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) in Zernien betrieben. Es ist noch gar nicht geklärt, ob Windenergieanlagen das System stören. Dies soll erst im Genehmigungsverfahren für die WEA geprüft werden. Also besteht auch hier eine ganz große Planungsunsicherheit, ob die Anlagen überhaupt genehmigt werden können. Bevor eine Potentialfläche im Landschaftsschutzgebiet für Windenergie ausgewiesen wird, muss man sich auch mit den Möglichkeiten von Brandschutz beschäftigen haben, um zu klären, wieviel Landschaftsschutzgebiet dem Großprojekt noch zur Verfügung gestellt werden muss.	Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden, dazu gehören u.a. die Planung und Anlage von Brandschneisen und Zufahrtswegen oder der Löschwasserbeschaffung. Außerdem können die Waldbrandbeauftragten anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten 1. die erforderlichen Zufahrten, Wendeplätze und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und 2. im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen. Sind bei solchen Maßnahmen Wälder mehrerer Waldbesitzer betroffen, kann die Waldbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen. Die Kosten sind auf die Waldbesitzenden nach Maßgabe des ihnen entstehenden Vorteils umzulegen (§ 19 und 21 NWaldLG). Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden und beinhaltet u.a. Vorbereitung und Ausrüstung der Feuerwehr oder der Schutz des Waldes vor brennenden herabfallenden Teilen. Für eventuelle von einem Brand verursachte Schäden gelten die üblichen Haftungsregeln (Verursacherhaftung). Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1581	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	17 Trinkwasserschutzgebiet: Das Trinkwasserschutzgebiet der Klasse IIIB schließt sich südlich der Potentialfläche 06 an. Ein nordwestlicher Teilabschnitt der Potentialfläche 3c, sowie der nördliche Zipfel der Teilfläche 3e liegen auch in einem Trinkwasserschutzgebiet der Kategorie III/ IIIA/ IIIB. Laut RROP dient das Wasserschutzgebiet als Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen. An den Straßen sind Schilder 354 = Wasserschutzgebiet aufgestellt. Sie mahnen Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, sich besonders vorsichtig zu verhalten. Gelangen diese wassergefährdenden Stoffe in den Boden, kann das Trinkwasser verunreinigt werden. Erläuterung zum Verkehrszeichen 354: Zu Zeichen 354 Wasserschutzgebiet 1 I. 2 II. 3 III. Es ist an den Grenzen der Einzugsgebiete von Trinkwasser und von Heilquellen auf Straßen aufzustellen, auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung häufig	wird teilweise gefolgt Die Überlagerung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung ist überprüft worden. Für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind die Zone I und II der Wasserschutzgebiete sowie im überarbeiteten RROP-Entwurf bewaldete Flächen der Schutzzone IIIA und IIIB. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung Gohrde und Jameln wurden zugunsten des Wasserschutzgebietes angepasst. Auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Zernien hat dies keine Auswirkung, da eine Überlagerung nicht vorliegt. Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern sich nicht mit Wasserschutzgebieten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			fahren. In der Regel ist die Länge der Strecke, die durch das Wasserschutzgebiet führt, auf einem Zusatzschild (§ 40 Abs. 4) anzugeben. Nummer I. zu Zeichen 269 (Rn. 1) gilt auch hier. Vgl. auch Nummer II. zu Zeichen 269; Rn. 2 bis 8. 4 IV. Es empfiehlt sich, das Zeichen voll retroreflektierend auszuführen. Es mahnt Fahrzeugführer, die wassergefährdende Stoffe geladen haben, sich besonders vorsichtig zu verhalten. Windkraftanlagen benötigen sehr viel Schmiermittel, welches betriebsbedingt auch in die Standortböden gelangt. Durch Schäden an Teilen des ölführenden Systems kommt es immer wieder zu Chemieunfällen, z.B. wenn ein Hydraulikschlauch durch Materialermüdung reist. (Anlage 088) [Anlage liegt vor] Ein Windrad verbraucht demnach 1,27 Tonnen Schmierstoffe für die Turbinen und 13 Tonnen Schmierstoff für den Transformator innerhalb seines Lebenszyklus von 20 Jahren. Deshalb richteten wir an die zuständige Behörde auch folgende Fragen: Betrifft den Schutz von Trinkwassergebiet: • Wie schützt man das Trinkwasserschutzgebiet, auf dem teilweise die Anlagen errichtet werden sollen, vor normalen, betriebsbedingten Schmierölverlusten? • Welche Maßnahmen werden, bei durch Schäden verursachte Ölverlusten (z. B. Materialermüdung von Hydraulikschläuchen), durchgeführt? Leider wurden uns auch diese Fragen nicht beantwortet. Es gibt in diesem Gebiet geologische Besonderheiten. Die Landschaft wurde geprägt durch jungeszeitliche Endmoränen. Die Potentialflächen liegen auf den Anhöhen und das Wasserschutzgebiet liegt im Tal. Dieses Tal wurde geprägt durch Hochmoore. Durch den Bau der Bahn Anfang des 20. Jh. wurden mit dem Bahngraben die Moore (Lipser Moor) entwässert. Das Wasserschutzgebiet liegt im Bereich der alten Moore in Tallage. Laut Auswertungen von Bohrprofilen der Rammkernsondierungen, die in Zernien durchgeführt wurden, konnte ein charakteristischer Schichtaufbau festgestellt werden. Nach durchschnittlich 15 Metern Mittel- und Grobsandschicht folgt eine Stauschicht aus Lehm und Ton (Anlage 089) [Anlage liegt vor]. Diese Schicht fällt von den Anhöhen Richtung Bahnsenke zum Wasserschutzgebiet ab. Das bedeutet, dass das Wasser nicht direkt innerhalb der Potentialflächen versickert, sondern in Richtung Wasserschutzgebiet abgeführt wird. Schadstoffe, welche betriebsbedingt beim Betrieb von Windrädern freigesetzt werden, gelangen so direkt ins Trinkwasserschutzgebiet. Das sind in 20 Jahren ca. 14 Tonnen Schmiermittel pro Anlage. Des Weiteren wird im RROP angeführt, dass sich nur Nadelbäume in den Potentialflächen befinden würden und diese als nicht schutzwürdig zu	Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt die Wasserschutzgebiete des Landkreises, das bedeutet, dass die Belange des Gewässerschutzes im Sinne der Trinkwassergewinnung im RROP durch das Planungskonzept zur Windenergienutzung sowie die gutachterliche Einzelfallprüfung von Potenzialflächen Beachtung finden. Im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen können dann, da erst dann Anlagenspezifika und -standort bekannt sind, ggf. anlagen- und standortbezogene Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb festgelegt werden, die Belange des Wasserschutzes werden dort sichergestellt. Die vorgebrachten Belange stehen nicht alle der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nur teilweise gefolgt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			erachten seien. Dies würde sich aus der geringeren Grundwasserneubildungsrate von Nadelwald zu Mischwald ergeben. Dies ist nicht richtig, da sich auch Mischwaldgebiete und alte Laubbaumbestände in den Potenzialflächen befinden (Weitere Erläuterungen hierzu im Themenbereich Wald). Die Argumentation ist auch nicht logisch nachvollziehbar, da im Gegensatz selbst zu Nadelwäldern Windräder wohl gar nichts zur Grundwasserneubildung beitragen! Des Weiteren ist auch völlig unklar, wie sich die Schwingungen auf den feuchten Boden in der Bahnsenke auswirken. In der Zernien Chronik wird beschrieben, dass sich Schwingungen von vorbeifahrenden Zügen deutlich wahrnehmbar auf den Boden übertragen haben. Zitat aus der Chronik Zernien: [Textauszug als Anlage] Die Fundamente würden auch in die Grundwasserströmung eingreifen. Schon aufgrund der geologischen Situation und von Anteilen der Flächen auf Wasserschutzgebieten dürfen keine WEA auf den Potentialflächen 06, 03c, und 03e errichtet werden. Hier ist vorab ein wassergeologisches Gutachten zu erstellen, ob aus Gründen der Standsicherheit und des Trinkwasserschutzes auf den Potenzialflächen 06, 03c und 03e überhaupt die Erteilung einer Baugenehmigung wahrscheinlich wäre. Die Problematik des Untergrundes dürfte den Behörden des Landkreises hinreichend bekannt sein.	
1582	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	18 Bahnstrecke 1963 zwischen Zernien und Dannenberg: Die Bahnstrecke zwischen Zernien und Dannenberg ist zwar stillgelegt, aber nicht von bahnbetrieblichen Zwecken freigestellt (Anlage 090) [Anlage liegt vor]. Dies bedeutet, dass die gesamte Infrastruktur auch erhalten bleiben muss und keine baulichen Maßnahmen genehmigt werden dürfen, die der Widerinbetriebnahme der Bahnstrecke entgegenstehen würden. Wikipedia, Streckenstilllegung: In Deutschland ist bei Eisenbahnstrecken nach dem AEG zwischen der Stilllegung und der Freistellung von Bahnbetriebzwecken zu unterscheiden. Juristisch ist die Einstellung des Zugverkehrs noch keine Stilllegung im Sinne des § 11 AEG. Das EIU bleibt weiterhin verpflichtet, die Strecke in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und jedem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das die Strecke mit seinen Fahrzeugen benutzen will, diskriminierungsfreien Zugang zu gewähren. Auch nach einer Streckenstilllegung bleibt die Eisenbahninfrastruktur gemäß § 38 Baugesetzbuch (BauGB) Betriebsanlage dem Fachplanungsrecht des AEG unterworfen. Damit steht die Trasse planungsrechtlich weiterhin ausschließlich für Bahnbetriebzwecke zur	wird nicht gefolgt Bei der Gleisanlage zwischen Dannenberg und Uelzen handelt es sich um eine seit den 1970er Jahren stillgelegte Bahnstrecke. Bahnverkehr auf der Strecke ist deshalb nicht zulässig. Im Landkreis Uelzen ist die Strecke in Teilstücken nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) von Bahnbetriebzwecken freigestellt. Deshalb ist auch in Zukunft auf der Strecke kein Bahnverkehr zu erwarten. Für die Draisinenfahrten gibt es keine behördliche Zulassung. Im Zuge der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden deshalb keine Abstände zu dieser Strecke festgelegt. Abstände zwischen Windenergieanlagen und der stillgelegten Strecke sind ggf. in späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Zuwegung ist Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht Inhalt des RROP.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Verfügung und darf nicht für andere Zwecke überplant werden. Eine Wiederinbetriebnahme kann ohne erneuten Planfeststellungsbeschluss erfolgen; auf einer stillgelegten Strecke sind vor einer beabsichtigten Wiederinbetriebnahme z. B. Erkundungsfahrten mit Nebenfahrzeugen möglich. Dies bedeutet, dass auch die Mindestabstände zu der Bahnstrecke beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, wie auch bei einer nicht stillgelegten Bahnstrecke. Auf Anfrage an das Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung erhielten wir folgende Auskunft: Nach den „Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“, die auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 (Stand: 1. Mai 2024) beruhen, werden bei der Genehmigung von Windenergieanlagen generell Abstände zu Verkehrswegen gefordert, die größer als der 1,5-fache Rotordurchmesser zuzüglich der Nabenhöhe der geplanten Anlage sind. Das Eisenbahn-Bundesamt legt nach hiesigen Erkenntnissen einen Mindestabstand in Höhe des 2-fachen Rotordurchmesser zuzüglich der Nabenhöhe zugrunde. (Anlage 091) [Anlage liegt vor] Die Projektierung durch die JUWI für die Potentialflächen (06, 03c, 03e) hat schon stattgefunden und es wurde auch immer wieder betont, dass aufgrund der geringen Windstärke sich keine kleineren Anlagen rentieren würden (Anlage 092,093) [Anlagen liegen vor]. Die geplanten Anlagen (Anlage 082) [Anlage liegt vor] haben eine Gesamthöhe von 285 Metern und einen Rotordurchmesser von 172 Metern. Daraus ergeben sich Abstandswerte von der Bahntrasse von 457- 543 Metern. Da die Bahnstrecke parallel zur B 191 verläuft und erhalten bleiben muss und da ansonsten die gesamte Potentialfläche von Wäldern umgeben ist, gibt es keine Zufahrtswege zu dieser Potentialfläche. Die Bahnunterführungen werden dafür nicht geeignet sein. Es müssen auch Zufahrtswege für Reparatur- und Wartungsarbeiten erhalten bleiben. Dies würde bedeuten, dass für die Zugänglichkeit weitere große Flächen Waldgebiet gerodet und fragmentiert werden müssten und Waldboden, der auch CO² speichert und so zum Klimaschutz beiträgt, zerstört werden würde. Entwidmungen von Bahngelände werden nur noch in den seltensten Fällen genehmigt, da die Regierung sich die Möglichkeit offen lassen möchte, möglichst viele Güter und Personen auf der Schiene zu transportieren. Dies trägt auch zur Klimaneutralität bei, da Treibstoffe für den Straßenverkehr gespart werden würden und die Straßen weniger belastet wären. Auch setzen sich die Anwohner und die Ostheide- Elbe- Bahn GmbH für den Erhalt der Bahn ein:	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			[Textauszug, als Anlage] Es ist vom Landkreis offen zu legen, wie er sich den Zugang zur Potentialfläche 06 vorstellt und wieviel Wald noch zusätzlich für die Zugänglichkeit zerstört werden soll.	
1583	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	19 Referenzanlage: Durch die Wahl einer unterdimensionierten Referenzanlage ist das ganze RROP hinfällig und rechtlich anfechtbar. Es wird von einer Gesamthöhe von 250 Metern, Nabenhöhe von 167,5 Metern, Rotorendurchmesser 165m, und einem durchschnittlichen Rotorradius von ca. 78 Metern) ausgegangen. Schon vor der Vorstellung des RROP am 25.02.2025 waren wesentlich höhere Anlagetypen bekannt und Verträge zum Bau solcher Anlagen auf den, vom RROP vorgestellten Flächen schon längst unterzeichnet (Anlage 082). Deshalb ist der vorgelegte RROP rechtlich nur haltbar, wenn die tatsächlich gebauten Anlagen in Höhe und Ausmaß nicht die Ausmaße der Referenzanlage überschreiten. Es können nicht Anlagen in einer Dimension in Landschaftsschutzgebieten pauschal gebilligt werden, deren Auswirkungen auf Natur, Mensch und Landschaft noch gar nicht absehbar und deshalb auch die Freigabe der Anlageflächen unzulässig ist.	wird nicht gefolgt Vorranggebiete Windenergienutzung können nur festgelegt werden, wenn überschlägig davon auszugehen ist, dass sich auf den ausgewiesenen Flächen WEA realisieren lassen. Diese Prognose kann auf Basis einer Referenzanlage erfolgen, s. dazu auch Kapitel II.2.2 des RROP. Zur sachgerechten Ermittlung des erforderlichen Abstandes ist es auf Planungsebene ausreichend, ausgehend von den maßgeblichen Parametern einer der Planung zugrunde gelegten Referenzanlage anhand von Erfahrungswerten zu ermitteln und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob der Realisierung von WEA auf den betreffenden Flächen auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Wege stehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13. 7. 2017 — 12 KN 206/15, Rn. 34)(Windenergieerlass 2021). Zudem sind konkrete Anlagenspezifika, wie bspw. die Höhe einer geplanten Anlage, erst im der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren bekannt. Sie können einer vorausgehenden Planung daher nicht zugrunde liegen. Auch besteht keine Pflicht für die Vorhabenträger die geplanten Windenergieanlagen an die Referenzanlage der Regionalplanung anzupassen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens müssen die Vorhabenträger Nachweise zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte erbringen, z.B. in Bezug auf die TA-Lärm. Die Annahme des Einwenders, das RROP sei aufgrund des vorgebrachten Belanges rechtlich nicht haltbar, wird nicht geteilt, die Referenzanlage wird beibehalten.
1584	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Fazit: Wir bemängeln im hohem Maße das Zustandekommen dieser Entscheidung, die Windparks im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn für Windenergie ausweisen zu wollen. Die Bevölkerung ist in keiner Weise in den Entscheidungsprozess mit einbezogen worden. Viele Entscheidungen scheinen rein vom Schreibtisch aus gefällt worden zu sein. Die Unkenntnis über die Gegebenheiten lassen darauf schließen, dass auch Ortsbegehungen nicht stattgefunden haben. Die Datenlage der Flora und Fauna ist mangelhaft und unzureichend.	wird zur Kenntnis genommen Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Es können auch nicht Teile eines Landschaftsschutzgebietes pauschal und ohne konkrete Vorgaben, auch betreffend der Höhe der Anlagen, aus ihrem Schutzstatus entlassen werden, zumal die Referenzanlage zu den tatsächlich geplanten Anlagen (Anlage 082) [Anlage liegt vor] unterdimensioniert ist. Gerade für das Landschaftsbild ist die Höhe der Anlagen von Bedeutung. Des Weiteren ist gar nicht geklärt, wie viel Fläche des LSG noch dem Schutzzwecke entzogen werden muss, damit eine Zugänglichkeit des Geländes, sowie zusätzliche Infrastruktur geschaffen werden kann. Ebenso wird zusätzliche Fläche für Brandschutzmaßnahmen wie beispielsweise Rodungen für Brandschutzstreifen, Anlegen von Löschteichen und rundum Zugänglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr benötigt. Ohne jegliche Vorstellung des Gesamtausmaßes der Beeinträchtigungen des LSG kann keine Entscheidung über die Aufhebung des Schutzstatus des LSG Elbhöhen- Drawehn beschlossen werden. Es ist nicht möglich, etwas einzuschätzen oder zu beurteilen, von dem es noch nicht einmal eine konkrete Vorstellung gibt. aus dem Windenergieerlass Niedersachsen: 2.9 Gebietsschutz im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen Festgelegte Schutzgebiete sind hinsichtlich ihres Schutzzwecks, ihrer Schutzziele und den Nutzungseinschränkungen bezogen auf ihre Eignung für die Windenergienutzung differenziert zu betrachten. Daher ist auch im Rahmen der planerischen Steuerung der Windenergienutzung bei diesen Gebieten ein differenziertes Vorgehen notwendig. Aus den Vorgaben des Naturschutzrechts kann sich ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in Gebieten einer Schutzgebietskategorie unzulässig ist. Solche Gebiete stellen regelmäßig harte Tabuzonen dar. Schutzgebiete, die keine harten Tabuzonen sind, können unter Vorsorgegesichtspunkten und bei Vorliegen einer schlüssigen Begründung als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung planerisch ausgeschlossen werden. Zum Abschluss möchten wir noch ein Zitat aus der Begründung Fläche 06 Zernien herausziehen: Die Gesamtintegrität des LSG kann damit unter besonderer Gewichtung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG noch gewahrt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass andere naturschutzfachlich hochwertigere Bereiche geschont werden. Dass die Gesamtintegrität des LSG Elbhöhen- Drawehn durch die Aufstellung von Windenergieanlagen im hohem Maße gefährdet ist, konnten wir hoffentlich verständlich in unserer Stellungnahme darlegen. Ein überragendes öffentliches Interesse und eine Verpflichtung der BRD	Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Inanspruchnahme des LSG Elbhöhen-Drawehn erfolgt nur teilweise und im notwendigen Umfang (s. RROP-Begründung, Kapitel III.3.1 sowie Kapitel III.5.2.6). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
besteht gegenüber dem Erreichen der Klimaziele, aber ebenso dem Erreichen des unter Naturschutzstellens von 30% der Landesfläche, davon 10% unter strengem Schutz. Dies sagte Deutschland auf dem Weltgipfel von Montreal im Dezember 2022 auch zu. Das Übereinkommen über die Biologische Vielfalt der UNCED in Rio de Janeiro im Jahr 1992 (Biodiversitätskonvention) unterzeichnete Deutschland auch. Es ist das weltweit umfassendste Abkommen zum Schutz der Natur und der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Diese Ziele stehen gleichbedeutend nebeneinander. Ein Ziel kann nicht auf Kosten eines anderen Zieles durchgesetzt werden. Diese Ziele sind gleichwertig. Auch die Aussage, dass man naturschutzfachlich hochwertige Bereiche opfert, um andere naturschutzfachlich noch hochwertigere Bereiche zu schonen, ist keine sachliche Argumentation. Einzig die Fläche muss nach festgelegten, sachlichen Kriterien und Richtlinien beurteilt werden. Diese oben zitierte Aussage aus dem RROP zeigt deutlich, dass es nicht um Naturschutzbelange und deren sachliche Einordnung ging, sondern allein um das Durchsetzen politischer Vorgaben auf Kosten naturschutzrechtlicher Belange. Dies wirft juristische Fragen der Rechtmäßigkeit auf. Es ist nicht Sinn und Zweck, naturschutzfachlich hochwertige Bereiche, die auch noch dem Klima- und Artenschutz dienen, dem Klimaschutz zu opfern. Wenn wir in unserem Landkreis so viel schutzbedürftige Natur haben, dass ein 2,89 % - Ziel nicht erreicht werden kann, muss man dies der Landes- und Bundesregierung gegenüber begründen und die Zielvorgabe muss angepasst werden. Die Naturschutzverbände und Bürgerinitiativen möchten hierbei gerne dem Landkreis ihre Unterstützung zusagen.				
1585	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn: Zu Beginn unserer Darstellung möchten wir darauf hinweisen, dass Landschaftsschutzgebiete (LSG) neuerdings zwar auch für die Nutzung von Windenergie in Betracht gezogen werden können. Dies aber nur, wenn am Ende des Findungsprozesses das Teilflächenziel von 2,24 % bis 31.12.2027 nicht erreicht werden kann. (§26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG). Deshalb sollten auch nicht prinzipiell schon zu Beginn des Prozesses als erstes die Landschaftsschutzgebiete als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Möglicherweise hat am 31.12.2027 auch das Land Niedersachsen bereits sein Teilflächenziel von 1,7% erreicht, sodass keine Notwendigkeit bis dahin besteht, Landschaftsschutzgebiete frühzeitig vor dem Stichtag auszuweisen.	wird nicht gefolgt Die gesetzlich festgelegten Teilflächenziele 2027 und 2032 sind im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu erfüllen, eine Anrechnung von Flächen außerhalb des Landkreises ist rechtlich nicht möglich. Sofern die Teilflächenziele nicht erreicht werden, tritt die sog. "Super-Privilegierung" in Kraft (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Dabei ist auch der Betrieb von WEA in Landschaftsschutzgebieten zulässig. Die Annahme des Einwenders, dass Flächen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten nur soweit erfolgen darf, bis das regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erreicht

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ob dann der zweite Schritt von der neuen Bundesregierung noch weiter verfolgt wird, hat diese bei den Koalitionsverhandlungen offen gelassen. Bei der Windenergie sollen die Flächenziele für 2032 evaluiert werden, was möglicherweise zu einem geringeren Ausbau führt, als von der Ampelkoalition vorgesehen. Trotzdem ist es richtig, eine Vorprüfung von möglichen Standorten für Windenergie auch in LSG vorzunehmen, um frühzeitig zu erkennen, ob dies überhaupt möglich wäre, um gegebenenfalls auch noch andere Gebiete finden zu können oder sich politisch für eine Reduzierung der 2,24% Flächenziel bis zum 31.12.2027 bei der Landesregierung einzusetzen. Wir liefern Ihnen mit dieser Stellungnahme einen Teil der Begründung, warum das Flächenziel im Wendland aus Naturschutz-, Artenschutz-, Landschaftsschutz- und gesundheitsrechtlichen Gründen nicht zu verwirklichen ist. Dies ergibt sich aus der Fehlinterpretation, dass ein überragendes öffentliches Interesse von erneuerbarer Energie den Schutzstatus von Landschaftsschutzgebieten in allen Belangen aushebeln könne. Bei einer Befreiung aus dem LSG darf es sich nur um ein, von der Norm deutlich zu unterscheidenden, Einzelfall handeln, der nicht dazu ermächtigt, die geltende Norm pauschal und uneingeschränkt aufzuheben (hier Schutzstatus LSG) und in Frage zu stellen (BVerwG, Urt. v. 26.3.1998 – 4 A 7/97; OVG B-B, Beschl. v. 28.9.2012 – OVG 11 S 61/12, Rn. 11). (Anlage 001, S.43) [Anlage liegt vor] Die Befreiung darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann (Schumacher/Fischer-Hüftle, Kommentar zum BNatSchG, 2. Aufl., § 67 Rn. 5 m.w.N.). (Anlage 001, S.43) [Anlage liegt vor] Eine solche Befreiung erfordert eine einzelfallbezogene Abwägung der unterschiedlichen Belange des öffentlichen Interesses an Naturschutz und Landschaftspflege mit dem öffentlichen Interesse an der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien sowie Beiträgen zum Klimaschutz. Eine Befreiung kann an Auflagen gekoppelt werden. Im Wege der Befreiung können gleichwohl nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden (VGH B-W, Urt. v. 5. 4. 1990 – 8 S 2303/89). (Anlage 001, S.43) [Anlage liegt vor] Diese Rechtsgrundlagen machen deutlich, dass alleine das Ausmaß der in Planung stehenden verbliebenden Flächen 03c und 03e (Breselenz/ Göhrde), 06 (Zernien), 07a (Maddau), 10b und 10c (Meußließen/ Winterweyhe“) schon aus der rechtlichen Perspektive nicht haltbar ist. Die Errichtung von Einzelanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt	werden würde, ist nicht richtig. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Eine Befreiung ist gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG nicht erforderlich. Die vom Einwender genannte Anlage 1 thematisiert Befreiungen in LSG und bezieht sich auf den Fall, dass § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht angewendet wird. Sie ist daher hier irrelevant. Im übrigen wird in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung geprüft, ob das LSG Elbhöhen-Drawehn in seiner Integrität beeinträchtigt wird und in dem Zuge werden teilweise Flächen gestrichen. Die Kerngebiete des Biotopverbunds wurden in der Einzelfallprüfung ausgeschlossen (III. 2 GIS Version V4a). In der GIS-Version V6a wurden die Kerngebiete des Biotopverbunds mit dem Lebensraumtyp Wald weiterhin für die Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Einzelfallprüfung wurden die Entwicklungsflächen des Biotopverbunds, Verbundachsen sowie der Biotopverbund der umgebenden Flächen berücksichtigt. Da bei Waldflächen der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, ausserdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Dies ist im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten. Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			unter Ausnutzung eines Ausnahmetatbestandes insbesondere in Teilbereichen großräumiger Landschaftsschutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebiets insgesamt gegeben ist. (Anlage 001, S.43) [Anlage liegt vor] Dass dieser Ausnahmetatbestand auf Grund der Beschaffenheit und Funktion des Landschaftsschutzgebietes Elbhöhen- Drawehn nicht begründet ist, werden wir in folgender Ausführung darstellen: Lebensraum Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn, allgemein: Das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn ist das drittgrößte Landschaftsschutzgebiet in Niedersachsen und im unmittelbaren Verbund mit dem Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue eine der größten Flächen von zusammenhängenden Schutzgebieten (Anlage 002) [Anlage liegt vor]. Das LSG Elbhöhen- Drawehn umschließt viele kleine Natura 2000-, FFH-, Vogel- und Naturschutzgebiete und wertet sie durch seine Verbundeigenschaft auf (Anlage 003,004,005,005a) [Anlagen liegen vor] . Ein großes Schutzgebiet hat eine weitaus größere positive Wirkung für die Artenvielfalt, als fragmentierte kleine Schutzgebiete. Des Weiteren haben wir in diesem Verbund viele unterschiedliche Biotope, auch verbunden mit dem Biosphärenreservat Elbtalaue: Flüsse, Moore, Schwemmland, Tümpel, Teiche, alte Eichen- und Buchenwälder, Heide, Wiesen, karge Sandböden, Senken, Anhöhen, um nur einige Strukturen zu nennen. Kein anderer Landkreis Niedersachsens beherbergt auf seiner Fläche so viele Schutzgebiete mit einer so großen Vielfalt von unterschiedlichen Biotopen und dadurch eine so außergewöhnliche Artenvielfalt wie der Landkreis Lüchow- Dannenberg (Wendland). Wir haben im Landkreis geballt nationale Verantwortungsarten und streng geschützt Arten, wie beispielsweise Rotmilan, Ortolan, Schwarzstorch, Wildkatze, Mopsfledermaus, Schlingnatter usw., die allesamt von Windenergieanlagen bedroht sind, sowohl mit dem Tod als direkte Schlagopfer oder durch Barotrauma bei Fledermäusen, als auch durch Scheuchwirkung oder Fragmentierung ihrer Lebensräume. Diese Artenvielfalt und die Schönheit der Natur macht den Landkreis attraktiv und bildet seinen Charakter. Der Landkreis übernimmt damit ein hohes Maß an Verantwortung in Bezug auf Biodiversität, deren Schutz und Erhöhung auch eine gesetzliche und internationale Verpflichtung darstellt (Anlage 006) [Anlage liegt vor]. Die Ziele des NABU sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes, sowie Eintreten für den Schutz der menschlichen	regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Struktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen für die Erreichung der Teilflächenziele ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gesundheit vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen (Anlage 007) [Anlage liegt vor] Deshalb beziehen wir uns in unserer Argumentation hauptsächlich auf den Landschaftsrahmenplan (LRP), da der LRP ein Fachplan des Naturschutzes ist. Auch das RROP bezieht sich auf den LRP, hat aber die zusätzliche Aufgabe, den Naturschutz in Einklang mit wirtschaftlichen und politischen Interessen zu bringen. Ein entscheidender Schwachpunkt des LRP – und damit auch des RROP – ist der Mangel an faunistischen und floristischen Daten, die für die Bewertung der Naturschutz-Bedeutung erforderlich wären. Bei der Aufstellung des LRP wurden keine eigenen Bestandsaufnahmen durchgeführt, sondern lediglich auf vorhandene Daten der Naturschutzbehörden (zumeist von ehrenamtlich Tätigen gemeldet) und der Naturschutzverbände zurückgegriffen. Ganzflächige Aussagen über die Naturschutzbedeutung sind daher nicht möglich, d.h. Gebiete mit vermeintlich geringer Bedeutung können sehr wohl bedeutsam sein. Dies gilt insbesondere für die wenig untersuchten großen Waldgebiete im Drawehn sowie den Gartower Forst. Leider ist das im vorliegenden RROP nicht gut gelungen, da hier eindeutig wirtschaftliche und politische Interessen naturschutzrechtliche Belange stark überlagern. Diese werden teilweise nicht in den RROP übernommen, nicht erwähnt, ja sogar wider besseren Wissens negiert. So ist eine Verbindungsfläche eines Biotopverbundes in ihrer Funktion immer noch eine Verbindungsfläche, auch wenn sie als solche im RROP nicht mehr benannt wird, der Große Abendsegler durch Windräder extrem schlaggefährdet, auch wenn dies gänzlich im RROP ignoriert wird und die Wildkatze ist immer noch in ihren Lebensräumen vorhanden, wie im LRP angegeben, auch wenn im RROP behauptet wird, dass das Vorkommen der Wildkatze nicht bekannt sei! Da wir als NABU- Kreisgruppe Lüchow- Dannenberg alle nur ehrenamtlich arbeiten und die Zeit für die Stellungnahmen doch sehr knapp bemessen ist, haben wir nicht die Möglichkeit, jeden Windpark einzeln detailliert zu bewerten. Stellvertretend für das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen- Drawehn wurde die Stellungnahme für diese Schutzgebiete Göhrde und Drawehn-Höhenrücken sehr detailliert verfasst. Einige Aspekte weisen Besonderheiten auf, andere sind auch auf die anderen geplanten Windenergieflächen im LSG Elbhöhen- Drawehn übertragbar.	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1587	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Das für den Regionalen Raumordnungsplan RROP vorgeschlagene Windvorranggebiet Gamehlener Forst besteht aus der Potenzialfläche 3e, die bereits um den nordwestlichen Teil reduziert wurde, wie in der Begründung zum RROP [1] dargelegt ist. Es handelt sich um Waldflächen und Waldränder an Ackerflächen, somit gelten die Ausführungen der allgemeinen Stellungnahme auch für dieses Gebiet. Erschwerend kommen die folgenden Aspekte hinzu: Landschaftsschutz/ Landschaftsbild: Die Potenzialfläche befindet sich auf „Mit Nadelwald bestandenen Höhenzügen“ des LSG DAN 27 „Elbhöhen-Drawehn“. [1] [Anlage ist bekannt] Durch die in räumlicher Nähe geplante PV-FFA mit Großspeicher – Solarpark Volkfiehne mit einer Gesamtfläche von 22 ha [2] [Anlage ist bekannt] besteht bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Funktionen des LSG als Schutzgebiet, Verbundfläche und Schutzpuffer. Das würde durch die Errichtung von WEA im geplanten Vorranggebiet noch weiter verschärft. Außerdem sind im Bereich der Gemeinde Göhrde und Zernien weitere Windparks vorgesehen, die ebenfalls das Landschaftsbild und die Funktionen des LSG stark beeinträchtigen werden.	wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden, hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Zudem soll gemäß § 2 Nr. 6 NROG die Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen den Ausbau der Windenergienutzung nicht behindern. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Es steht den Gemeinden frei unter Nutzung von § 245e Abs. 5 oder § 249 Abs. 4 BauGB Windenergiegebiete auszuweisen. Die Abwägung erfolgt daher zugunsten der Vorranggebiete Windenergienutzung.
1588	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Vogelschutz: In der Begründung zur Ausweisung des Windvorranggebietes Gamehlener Forst wird erläutert, dass in unmittelbarer Nähe mehrere Brutgebiete und Großvogellebensräume liegen, die bereits zur Verkleinerung der Fläche geführt haben. Im Ergebnis liegen wichtige Brutgebiete und Großvogel-Lebensräume im Norden (Schwarzstorch), ca. 700 m südlich (Rotmilan), mehrere Rotmilanhorste östlich und südlich, sowie 500 m südlich (Schwarzstorch-Lebensraum). Zudem wurden Flugbewegungen von Rotmilan, Schwarzmilan und Weißstorch beobachtet, insbesondere an den Waldrändern. Im Südosten wurde das Vorranggebiet wegen angrenzender hochwertiger Vogellebensräume etwas reduziert. Damit ist das verbleibende Vorranggebiet umschlossen von hochwertigen Lebensräumen für windsensible und störepfindliche geschützte Vogelarten. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung des Biotopverbundes hingewiesen. Die Entfernungen der Brutgebiete und Großvogellebensräume voneinander können problemlos von den genannten Vogelarten überflogen werden, was einer Erhöhung der Kollisionsgefahr gleichkommt und	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Für das RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen beigezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Die genannten Arten (Heidelerche, Ortolan) gehören nicht zu den nach § 45b Abs. 4 und Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten. Die erforderlichen geringen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gegebenenfalls sogar eine Fallenwirkung hätte. Wir verweisen außerdem auf die Ausführungen in der allgemeinen Stellungnahme zu den Nahbereichsabständen, die im geänderten §34 BNatSchG festgelegt wurden. An den Waldrändern südöstlich der Linie Gamehlen-Mützingen gibt es, wie aus dem LRP [3] [Verweis ist bekannt] ersichtlich, nennenswerte Brutvorkommen der nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach BNatSchG § 7, Abs. 2, Nr. 14 streng geschützten Heidelerche [4, 5] [Verweis ist bekannt] . Außerdem brütet der ebenfalls nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie und nach BNatSchG § 7, Abs. 2, Nr. 14 streng geschützte Ortolan [4, 5] [Verweis ist bekannt] am Waldrand nördlich von Volkfiehn und nördlich des Gamehlener Forsts bei Riekau. Diese Arten dürfen durch die Baumaßnahmen und die Zuwegungen nicht gestört oder beeinträchtigt werden. Hierbei ist auch der in Volkfiehn geplante Solarpark zu berücksichtigen, der weitere Störungen an den Waldrand-Gebieten verursachen wird, insbesondere während der Bauphase. Biotopverbund: Laut RROP [1] [Verweis ist bekannt] verlaufen durch das Potenzialgebiet Biotopverbund-Linien in Nord-Süd- und in Ost-West-Richtung, die es mit den Wäldern der Göhrde, dem Breselenzer Bach und der Jeetzelniederung verbinden. Im Bericht [1] [Verweis ist bekannt] heißt es, dass durch die Ausweisung von Windvorranggebieten keine Barrierewirkung zu erwarten sei, sofern keine Einzäunungen vorgenommen werden. Für die Vogelarten gilt das in unseren Augen nicht; es kann, wie oben beschrieben, die Kollisionsgefahr erhöht sein; es ist aber auch ein Meideverhalten beschrieben, was einem Verdrängen der Vögel gleichkäme. Außerdem weisen wir darauf hin, dass das Vorranggebiet genau zwischen mehreren Nachweisgebieten der Wildkatze liegt [6][Verweis ist bekannt] und damit als Verbundachse für die Wildkatze von Bedeutung ist. Wie in der Begründung des RROP [1] [Verweis ist bekannt] bereits erwähnt, sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen durch die Anlagen selbst und durch die Zuwegungen auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Fledermäuse: Laut Begründung des RROP [1] [Verweis ist bekannt] sind im Umfeld der Vorrangfläche Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten bekannt, von denen anzunehmen ist, dass sie auch innerhalb der Potenzialfläche auftreten. Hier verweisen wir auf die Ausführungen der allgemeinen Stellungnahme.	Mindestabstände von 200 bis 300 m können im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets in relevantem Umfang eingeschränkt wird. Im Rahmen des der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahrens sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1589	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Waldbrandgefahr: In der allgemeinen Stellungnahme wird dargelegt, inwieweit die Waldbrandgefahr durch WEA erhöht wird. Der Gamehlener Forst besteht aus Nadelwald auf sandigem trockenen Boden, der ohnehin schon stark waldbrandgefährdet ist.	wird zur Kenntnis genommen In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1590	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Trinkwassergewinnung: Die Potenzialfläche befindet sich vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung und zum (geringen) Teil in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. In der Begründung zum RROP [1] [Verweis ist bekannt] wird dargelegt, dass dies im Fall von Nadelwald nicht dazu führt, dass die Gebiete für Windkraft ungeeignet sind. Angesichts der Trockenheit im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist es jedoch sehr wichtig, dass die vorhandenen Trinkwassergewinnungspotenziale erhalten bleiben und nicht weiter eingeschränkt werden. Dies würde aber durch Betonfundamente, asphaltierte Zuwegungen und Bodenverdichtungen geschehen.	wird teilweise gefolgt Die Überlagerung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung (Nr. 1 Göhrde, Nr. 2 Jameln und Nr. 3 Zernien) ist überprüft worden. Für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind die Zone I und II der Wasserschutzgebiete sowie im überarbeiteten RROP-Entwurf bewaldete Flächen der Schutzzone IIIA und IIIB. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung Göhrde und Jameln wurden zugunsten des Wasserschutzgebietes angepasst. Auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Zernien hat dies keine Auswirkung, da eine Überlagerung nicht vorliegt. Die neu festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern sich nicht mit Wasserschutzgebieten. Eine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung (Ziel der Raumordnung) und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung (Grundsatz der Raumordnung) ist möglich, das sich das Ziel, also die Nutzung der Windenergie in den Vorranggebieten, durchsetzen kann. Das Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung wurde im Norden und Osten anhand der Grundwassergleiche von 25 m. ü. NN bis zur westlichen und nordwestlichen Kreisgrenze festgelegt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Trinkwassergewinnungspotenziale des Landkreise sind aus Sicht des Plangebers nicht eingeschränkt, da diese Gebietskulisse eine Fläche von mehr als 40.000 ha umfasst. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß, inkl. der Zuwegung, jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt die Wasserschutzgebiete des Landkreises, das bedeutet, dass die Belange des Gewässerschutzes im Sinne der Trinkwassergewinnung im RROP durch das Planungskonzept zur Windenergienutzung sowie die gutachterliche Einzelfallprüfung von Potenzialflächen Beachtung finden. Im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen können dann, da erst dann Anlagenspezifika und -standort bekannt sind, ggf. anlagen- und standortbezogene Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb festgelegt werden, die Belange des Wasserschutzes werden dort sichergestellt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nur teilweise entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher teilweise gefolgt.
1591	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Ergänzend zur Stellungnahme des Nabu – Kreisverbands Lüchow-Dannenberg, verzichten wir in dieser Stellungnahme auf die Beschreibung allgemeiner Auswirkungen von WKA in Wäldern, sondern beleuchten den Standort Küsten.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1592	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Wir lehnen den Standort im Küstener Wald ab, weil 1. Der Nienhofer Forst das einzige etwas größere Waldgebiet in der Region zwischen Lucie und Drawehn ist. Ihm kommt deshalb eine besondere Bedeutung in der Agrarlandschaft zu, vor allem durch Schatten und Kühlung und der Naherholung der Bevölkerung und der Gäste.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im übrigen wurde die Potenzialfläche 16 Küsten West in der Einzelfallprüfung deutlich reduziert, so dass insbesondere der nördliche Bereich (nördlich der B493 sowie südlich angrenzende Flächen) von der Windenergienutzung ausgenommen wurden.
1593	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	2. Durch das Ausweiten des Vorranggebietes auf große Teile des Waldsaumes werden viele Arten, die in eben diesem Bereich Nahrung suchen beeinträchtigt bzw gefährdet. Dabei geht es u.a. u um Rotmilan, Kranich, Schwarzmilan, Mäusebussard und Fledermäuse, die dort zu erwarten sind. 3. In der Begründung für die Ausweisung steht geschrieben: „Nach einer im Rahmen des LRP's durchgeführten Bewertung ist die Bedeutung des südlichen Teils der Potentialfläche (d.h. der Offenlandflächen innerhalb der Potentialfläche und südlich angrenzend) für die als Ziel-/Leitart genannte Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) als sehr hoch einzustufen. Dies ist aber weniger relevant, da die Potentialfläche selbst v.a. Wald umfasst und nur wenige offene Bereiche.“¹ Dieser Einschätzung widersprechen wir vehement, da die Potentialfläche ohne Einbeziehen der Umweltprüfung erweitert wurde und nun genau jenen Bereich umfasst, der für Feldlerche und Ortolan von hoher Bedeutung sind. Wäre dies gründlicher geprüft worden, hätte das Vorranggebiet nicht erweitert werden dürfen.	wird zur Kenntnis genommen Das Vorranggebiet Küsten wurde aufgrund der geänderten Lebensraumkulisse der Wiesenweihe angepasst. Für das RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen beigezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Die zuletzt genannten Arten (Feldlerche und Ortolan) gehören nicht zu den nach § 45b Abs. 4 und Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten. Im Rahmen des der Regionalplanung nachgelagertem Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG zu ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1594	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der NABU-Kreisverband Lüchow-Dannenberg teilt seine Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren in mehrere Aspekte auf. Wir führen darin unsere Kritik zu Vorranggebieten in wertvollen Waldgebieten und Landschaftsschutzgebieten aus. Zudem beziehen wir Stellung zu einzelnen Vorranggebieten. Dass es sich nur um einzelne Gebiete handelt und nicht um alle, bedeutet nicht, dass es dazu nichts zu sagen gäbe, sondern ist einzig der Kapazitätenfrage geschuldet. Insgesamt halten wir das Teilflächenziel für den LK aus Sicht des Naturschutzes für nicht akzeptabel.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
1595	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der NABU begrüßt ausdrücklich den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien [Anlage nicht beiliegend/bekannt]. Die Ablösung fossiler Energie durch den gezielten, umweltverträglichen Ausbau erneuerbarer Energien ist ein wichtiger und notwendiger Beitrag zum Klimaschutz. . Doch die Klimaveränderung ist nur ein Teil des Problems: ein weiterer enorm wichtiger Faktor ist die ökologische Krise, die sich schon längst im Schwund von Arten, Biodiversität und Ökosystemen äußert. Da diese unsere Lebensgrundlagen darstellen, müssen Energiewende und Natur- & Ökosystemschutz mindestens gleichwertig berücksichtigt werden. Erneuerbare Energien sind nur dann nachhaltig wirksam, wenn sie nicht gleichzeitig im Bereich Natur- & Artenschutz zu Schäden und Wertminderung führen.(So stellen bereits die > 4.000 ha Mais für Biogas-Produktion einen erheblichen Flächen-verbrauch dar, die geplanten PV-Parks kommen hinzu). Das bedeutet ganz klar, dass der Ausbau Erneuerbarer Energien nicht zu Lasten des Naturschutzes gehen darf! In diesem Bewusstsein muss die Umsetzung von Energiewende – Maßnahmen umsichtig und nachhaltig geschehen. Wenn dann im vorgelegten Entwurf RROP nach den vielfältigen Prüfungen nach wie vor 75% der Vorranggebiete für WEA in Waldarealen ausgewiesen werden, sieht sich der NABU (Kreisverband) aufgerufen, daran zu erinnern, was da auf dem Spiel steht und geopfert zu werden droht. Betroffen sind die Flächen Göhrde, Jameln, Zernien, Maddau, Meußließen, Küsten, Woltersdorf Süd, Wirl, Gartower Tannen, Gorlebener Tannen. (siehe hierzu auch die Anhänge 1- 3) [Anlagen liegen vor]. Da es sich um Waldgebiete handelt, sprechen wichtige Aspekte gegen die Zuschreibung „Windvorranggebiet“: Wälder jeder! Art und ihre Säume haben vielfältige für die Biodiversität wichtige Funktionen: • Lebensraum und Nahrungsquelle für zahlreiche Tier- & Pflanzenarten über und unter der Erde • Biotopvielfalt • CO2 - & Wasserspeicher • Kühleffekte einer geschlossenen Baumkronendecke • lebendige Bodenstrukturen • und nicht zuletzt für uns Menschen Erholungs- & ästhetischen Wert	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Bau- und anlagebedingte Wirkungen werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Waldflächen sind mittlerweile schon durch den Klimawandel in ihren Beständen bedroht, obwohl sie gleichzeitig zentral wichtig sind, um dem Klimawandel als solchem zu begegnen. Dem trägt nicht zuletzt das Bundeswaldgesetz §1 (2,3) Rechnung, wo die Vielfältigkeit und Bedeutung der Waldfunktionen als Schutzgut hervorgehoben werden. Auch in der Präambel jenes Gesetzes wird betont: "Ziel der Waldpolitik in Deutschland (ist), die vielfältigen Funktionen und Leistungen des Waldes und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und ihn vor willkürlicher Inanspruchnahme für andere Landnutzungszwecke zu schützen".(4) Wertlose Waldbestände gibt es nicht. Nadelwaldmonokulturen können und sollten im selben Zeitraum wie die Laufzeit einer geplanten WEA zu ökologisch wertvollen Mischwäldern entwickelt werden. Auf diese Weise erhielte eine Region innerhalb von 20 Jahren eine effektive CO2-Senke. (=Natürlicher Klimaschutz) Die Errichtung von WEA im Wald sorgt für Sturmanfälligkeit und zunehmenden Trockenstreß. Diesen Auswirkungen sollten Klimaschutzmaßnahmen entgegenwirken, anstatt sie zu befeuern. Eine weit weggeschobene Gefahr stellt die Möglichkeit von in Brand geratenen WEA dar, die bei Waldstandorten schlecht erreichbare und schlecht kontrollierbare Waldbrände auslösen können, besonders in Kiefernwäldern. Wir wissen: die Regeneration von Wald ist möglich, dauert aber Jahrzehnte und in der Zwischenzeit fehlen die genannten ökologischen essenziellen Vorteile (s.o.). Aus all diesen Einsichten ergibt sich die Verpflichtung, Wälder und ihre Ökosystemleistungsfähigkeit zu ertüchtigen, statt sie durch Baumaßnahmen weiter zu zerstückeln und zu schwächen (Zuwegung und Anlagenstandorte). Schon die Baumaßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff (je größer die Anlagen, desto größer der Eingriff) in das Waldökosystem dar. Durch Kahlschlagstellen entstehen zwar Mosaike aus Wald, Waldsäumen und Freiflächen, die viele Arten anlocken können, jedoch ist davon auszugehen, dass die neuen Areale zu ökologischen Fallen werden, in denen Individuen getötet werden. Die Erfahrungen aus dem Betrieb von WEA im Offenland sprechen für diese Folgewirkung. Nicht zuletzt deshalb wird durch das Bundesnaturschutzgesetz §45 Absatz 1-5, Anlage 1, Abschnitt 2 festgelegt, dass diese Gefahrenbereiche für betroffene Arten so unattraktiv gemacht werden sollen, wie möglich – also eine erhebliche Abwertung von Wald und seinen Ökosystemen. Zusätzlich nimmt die dauerhafte Bodenverdichtung durch die erforderlichen breiten Erschließungsstraßen dem Wald weitere Kapazität zur Wasserspeicherung und zerstört für Jahrzehnte gesunde Bodenstrukturen. Insofern halten wir eine Anrechnung von (insbesondere unzerschnittenen, großen) Waldflächen auf das Teilflächenziel für kontraproduktiv und inakzeptabel. Ganz besonders fragwürdig ist die Tatsache, dass im RROP vier Waldgebiete als Windvorranggebiete ausgewiesen werden, obwohl der Bau und Betrieb laut	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Umweltprüfung7 eine „hohe Beeinträchtigung für Tiere und Pflanzen“ bedeuten würde. (Göhrde, Küsten, Woltersdorf Süd, Gorlebener Tannen). Der absehbare Schaden ist nicht mehr zu kompensieren, geschweige denn zu bezahlen.	
1596	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Zum Vogel- und Fledermausschutz: Die den Entscheidungen im Umweltbericht zum RROP zugrunde gelegten Abstandsregeln und die Artenauswahl nach BNatG§45, Absatz 1-5, Anhang 1, Abschnitt 1 entsprechen inzwischen nicht mehr der fachlichen Grundlage, wie etwa dem „Helgoländer Papier“ (einer fachlich fundierten Zusammenstellung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (Urteil VGH München vom 29.03.2016),(5) Das widerspräche demnach der Vogelschutz-Richtlinie der EU, die nach wie vor auch im Rahmen der EU-Notverordnung vom 22.12.2022 gültig ist. Sollten die Anlagen vor einer rechtlichen Klärung dieses Widerspruchs gebaut und in Betrieb (6) genommen werden, wäre dies ggf. ein Verstoß gegen EU-Recht (8), der die Bundesrepublik zu weiteren Strafzahlungen wegen Verstoßes gegen Naturschutzrecht verpflichten würde. Außerdem würden Fakten gegen einen effektiven Artenschutz geschaffen werden, die nicht durch Ausgleichszahlungen zu beheben sind.	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Rahmen des der Regionalplanung nachgelagerntem Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1597	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zeichnet sich durch seine vielfältige Natur, seine abwechslungsreichen Landschaftselemente, seinen hohen Erholungs-, Gesundheits- und touristischen Wert aus. Diese Güter werden stets unterschätzt und sind schon jetzt durch industrielle Überformung der Landschaft bedrängt. Zudem hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg aufgrund seiner geringen Besiedlung, seiner jahrzehntelangen Randlage und seiner natürlichen Voraussetzungen (ärmere Sandböden, vergleichsweise weniger intensive Landwirtschaft, reichhaltige Landschaftsstruktur und der besonderen klimatischen Lage) eine herausragende Bedeutung für den Artenschutz in Niedersachsen.	wird zur Kenntnis genommen Da im § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung verankert ist wird dem Landschaftsbild und dem u.a. auch damit verbundenem Erholungswert eine untergeordnete Rolle zugeordnet. So räumt auch der Plangeber der Windenergienutzung einen Vorrang gem. EEG ein, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1598	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Mit ca. 200 Brutpaaren ist er das Dichtezentrum des Rotmilans in Niedersachsen. Noch deutlicher zeigt sich die Bedeutung beim Ortolan, dessen bundesweiter Verbreitungsschwerpunkttraum das Wendland ist. Unter den 16 heimischen Fledermausarten ist es vor allem die im Wald lebende Mopsfledermaus, für die der Landkreis eine besondere Verantwortung trägt. Um so weniger ist die pauschale Zuweisung von rd. 3.500 ha Windenergie-Vorrangflächen (2,89 %), davon ca. 2600 ha in Wäldern, nachvollziehbar und akzeptabel.	wird zur Kenntnis genommen Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Sachverhalte sind bekannt und in die Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie eingeflossen.
1600	158	Naturschutzbund Deutschland (NABU)	Der NABU – Kreisverband sieht das Verfahren des RROP durchaus als sinnvolles Instrument, um gute Lösungen für kreiseigene Belange zu finden. Ebenso sieht der NABU die Notwendigkeit der Vorranggebietsausweisung, sofern das von der Landesregierung ausgerufene Teilflächenziel von 2,89% der Fläche bindend ist – eine Festlegung, die dringend unter Berücksichtigung der Naturschutzbedeutung - auch nicht formal ausgewiesener Schutzgebiete - der Überprüfung bedarf! Bevor Windvorranggebiete in Wäldern ausgewiesen werden, muss geprüft werden, ob es konfliktärmere Flächen in anderen Landkreisen gibt, ggf. existieren Landkreise, in denen die Flächenziele übererfüllt werden. So könnte das Teilflächenziel in einem der artenreichsten Landkreise Niedersachsens mit besonders hoher Verantwortung für seltene und stark bedrohte Tierarten reduziert werden. Der NABU Lüchow-Dannenberg fordert: • Reduzierung der Größe des Teilflächenziels, da seine Einhaltung wie dargestellt zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzziele führt, die auch durch die Bedeutung Erneuerbarer	wird nicht gefolgt Die regionalen Teilflächenziele sind gesetzlich festgelegt. Eine Änderung dieser Ziele müsste in Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- bzw. Landesebene erfolgen. Derzeit gibt es keine rechtliche Grundlage für eine Anrechnung von Windenergiegebieten in anderen Landkreisen. Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Gem. § 2 NWindG müssen Windenergiegebiete, die von den Samtgemeinden durch Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel in Flächennutzungsplänen geplant werden, bereits ausgewiesen sein, um auf das Teilflächenziel angerechnet werden zu können. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es derzeit keine solchen ausgewiesenen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Energien nicht aufgewogen werden kann (s.auch Stellungnahme NABU zu LSG Elbhöhen -Drawehn) • Prüfung der Möglichkeit, in anderen Landkreisen konfliktärmere Standorte zu finden • vollständige Anwendung des Helgoländer Papiers für den Vogelschutz • vollständige Anrechnung aller über die Gemeindeöffnungsklausel genehmigten WEA Projekte auf das Teilflächenziel; Genehmigungen über das Teilflächenziel hinaus sind nicht akzeptabel • Berücksichtigung der Summationseffekte aufgrund der parallel stattfindenden Vorrangflächenplanungen in den Nachbarlandkreisen für die Genehmigung der Anlagen: • keine WEA- Genehmigungen, bevor nicht ausreichend Speicher-/ Netzkapazitäten fertig- bzw. sichergestellt sind • umfassende detaillierte Kartierungen aller von den Auswirkungen der WEA während Bau und Betrieb möglicherweise betroffenen Tierarten (maßstabsgerechte FFH-Verträglichkeitsprüfung) • Umsetzung aller technisch möglichen Vogel-& Fledermausschutzmaßnahmen • Abschalten der Anlagen -bei Anflug von kollisionsgefährdeten Vögeln -zu Jagdzeiten von Fledermäusen -während Brut- & Aufzuchtzeit von Jungvögeln bei gesicherter Nähe von Horsten/Nestern verpflichtendes Monitoring der Auswirkungen der WEA im Wald sowie der ergriffenen Schutz- & Kompensationsmaßnahmen; die Ergebnisse müssen vollumfänglich der Fachöffentlichkeit zugänglich sein • umfangreiche Kompensationsmaßnahmen z.B.: -Entwicklung und Verbesserung des Zustands vorhandener naher Waldgebiete -Schaffung von Biotopverbünden -spezielle Artenhilfsmaßnahmen nach BNatSchG für betroffene Tierarten • im Rahmen von Repowering bestehender Anlagen muß eine Umweltverträglichkeits- sowie eine Artenschutzprüfung zwingend durchgeführt werden, da der neue Standort um das 5fache der Anlagenhöhe vom bisherigen Standort abweichen kann.	Flächen, die angerechnet werden könnten. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet. Außerdem werden Minderungsmaßnahmen wie z.B. Abschaltungen für Fledermäuse für den Betrieb von WEA vorausgesetzt (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die Art und Weise der Prüfung von Umwelt- bzw. Artenschutzbelangen sowie der Planung von Kompensationsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren von WEA / Repowering richtet sich nach den gesetzlichen Anforderungen. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5.
165 50Hertz Trasmission GmbH				
839	165	50Hertz Trasmission GmbH	Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor: • Zeichnerische Darstellung (Entwurf Februar 2025), • Begründung (Entwurf Februar 2025), • Umweltbericht (Entwurf Februar 2025). Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow Dannenberg derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.	wird zur Kenntnis genommen Der Plangeber wurde am Verfahren zum SuedOstlink+ beteiligt und hat in der Stellungnahme die jeweiligen raumordnerischen Belange eingebracht. Der Hinweis auf die Erforderlichkeit und die Realisierung des Vorhabens SuedOstLink+ und der sich daraus ergebende grundsätzliche Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, wird vom Plangeber zur Kenntnis genommen. Die gewünschten Daten wurden als Map-Package übermittelt. Die Bundesnetzagentur als

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zukünftig geplante Anlagen. Im Geltungsbereich des RROP befindet sich unsere geplante • Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG). 50Hertz plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Für die Realisierung ist ein Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) erforderlich. Dieses startet mit der Bundesfachplanung mit dem Ziel, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu identifizieren. Steht der Korridor fest, soll dann in einem zweiten Schritt, dem Planfeststellungsverfahren, der genaue Leitungsverlauf ermittelt werden. Am 16.12.2022 wurde der Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht mit diesem das förmliche Verfahren startet. Im Juli 2025 wurden gemäß § 8 NABEG die Unterlagen eingereicht und öffentlich bekannt gemacht, welche einen Vorschlag für einen Korridorverlauf beinhalten und auf der Homepage der Bundesnetzagentur (netzausbau.de, Vorhaben Nr. 5a – nördlicher Bestandteil) einsehbar sind. Mit der Entscheidung nach § 12 NABEG (Abschluss der Bundesfachplanung) kann die Bundesnetzagentur gemäß § 16 Abs. 1 NABEG eine Veränderungssperre zur Sicherung des Erdkabelkorridors erlassen. Unabhängig hiervon handelt es sich beim Vorhaben SuedOstLink+ um ein solches der überörtlichen Fachplanung i. S. v. § 38 BauGB. Im Bereich des neu aufgestellten RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg befinden sich die Trassenkorridorsegmente (TKS) 202,301,302,304, 308 und 311 des derzeitigen Vorzugskorridors. Überwiegend überschneiden sich die TKS mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem Bereich Natur und Landschaft, sowie mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem Bereich Erholung, teilweise auch mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus dem Bereich Forstwirtschaft. In TKS 308 befinden sich zudem zwei Vorranggebiete Windkraft. Insgesamt ergeben sich zu der vorherigen Version des RROP innerhalb des Trassenkorridors nur kleine Änderungen, so dass sich voraussichtlich keine neu hinzukommenden Konfliktstellen ergeben. Wir weisen daher darauf hin, dass nach § 1 S. 3 NABEG die Realisierung des Vorhabens SuedOstLink+, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit, erforderlich ist. Mit Aufnahme des Vorhabens in das BBPIG durch den Bundesgesetzgeber wurde gemäß § 12a Abs. 4 S.1 EnWG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG haben Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere	verfahrensführende Behörde wurde ebenfalls beteiligt. Zudem wird der Trassenkorridor für die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ in das RROP aufgenommen und als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt (siehe auch Begründung zu RROP 4.2.2 01 Satz 03).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Landesplanungen und Bauleitplanungen.	
			Wir bitten um Berücksichtigung und um weitere Beteiligung. Zudem bitten wir darum, die Planungen in einem digitalen Format (vorzugsweise als .shp) übersendet zu bekommen und uns dies über unser Hinweispostfach: [Email-Adresse liegt vor] zukommen zu lassen. Vielen Dank im Voraus.	
			Bitte beteiligen Sie auch die Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde für das Leitungsprojekt an o. g. Planverfahren. [Kontakt bekannt] Weitergehende Informationen (sowie Karten unseres Trassenkorridornetzentwurfs inkl. Shape-Dateien) erhalten Sie zudem auf unserer Projektwebsite: www.50hertz.com/suedostlinkplus .	
166 Amprion GmbH				
821	166	Amprion GmbH	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger hat die zuständigen Unternehmen für Versorgungsleitungen beteiligt, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1800	166	Amprion GmbH	S. 89, Tabelle 16: Es wird festgestellt, dass bei verschiedenen WEA-Typen und -größen bis 3 MW die Wahrnehmbarkeitsschwelle im tieffrequenten und Infraschallbereich selbst bei geringen Entfernungen (250 m) zur WEA nicht überschritten werden. Bei den zu erwartenden Emissionen ist aber auf die Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe abzustellen, die voraussichtlich eine deutlich höhere Leistung als 3 MW aufweisen wird. Eine Windkraftanlage mit einer Höhe von 250 Metern weist in der Regel eine Nennleistung von ca. 5,5 bis 6,8 MW auf. Die Formulierungen sind dahingehend auf die Referenzanlage abzustellen.	wird nicht gefolgt In der Tabelle wird übersichtlich und beispielhaft der Zusammenhang von bau-, anlage- und betriebsbedingter Wirkungen von WEA auf die Schutzgüter dargestellt. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Der Vorhabenträger muss nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.
169 Avacon Netz GmbH				
1669	169	Avacon Netz GmbH	Zu obengenannter Maßnahme [Neuaufstellung RROP] geben wir grundsätzlich unsere Zustimmung. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas und Stromverteilungsanlagen. Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Avacon hat den Versorgungsauftrag für Strom und Gas. Avacon geht davon aus, diese Aufgabe weiter durchführen zu können. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung folgende Punkte: - Umverlegungen unserer Anlagen sollten möglichst vermieden werden - Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen müssen eingehalten	wird zur Kenntnis genommen Die im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Leitungen stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			werden - Einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung wird nicht zugestimmt - bei einer Begründung des Baubereiches mit Bäumen muss die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen eingehalten werden - eine Kostenübernahme muss geregelt und eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von zirka 10 Tagen zu berücksichtigen.	
170 Avacon Netz GmbH				
2065	170	Avacon Netz GmbH	110-kV-Hochspannungsfreileitung Die Sicherheitsabstände zu unseren diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 80,00 m, d. h. je 40,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Die Lagen der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Hochspannung. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,00 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden. Zwischen der jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand gefordert, der sich wie folgt berechnet: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$	wird zur Kenntnis genommen Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt. Im Rahmen der Windenergieplanung werden die Erfordernisse der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) berücksichtigt (RROP 4.2.2 III.2.5.6) und notwendige Abstände zur Trasse gem. der Berechnungsformel: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung eingehalten. Daraus ergibt sich ein Abstand von 102,5 m. Im Planungskonzept zur Windenergienutzung sind ebenfalls die geplanten Ersatzneubauten durch einen zusätzlichen Schutzabstand von 50 m (Tabuzone B) zur Leitungstrasse berücksichtigt. (s. Begründung III.2.5.6). Die übrigen Hinweise der Stellungnahme zur Hochspannungsfreileitung, zu Gashochdruckleitungen sowie zu Fernmeldeleitungen beziehen sich auf die der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsebene von Baumaßnahmen. Die Festlegungen des RROP stehen den Belangen der Stellungnahme nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befinden sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung, sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitungen nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zu den 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen. An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können unter bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ - Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG - letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt. Ob und wann die betreffende(n) Leitung(en) von Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netzgebiet der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen, aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Netzgebiet im Rahmen der im Betreff genannten Maßnahmen zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn uns in Verbindung. Gashochdruck Unsere diversen sich innerhalb des Anfragegebietes befindlichen Gashochdruckleitungen sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt. Bei Ihrer weiteren Planung ist zu beachten, dass unsere Gashochdruckleitungen in einem Schutzstreifen verlegt sind. Die Schutzstreifenbreiten liegen in der Regel bei bis zu 10,00 m, je zur Hälfte vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck. Innerhalb der Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			In den anerkannten Regeln der Technik wird expliziert darauf hingewiesen, dass erdverlegte Gashochdruckleitungen nicht zwingend geradlinig verlaufen und das eine Rohrüberdeckung von ca. 1,00 m eingehalten wird. Deshalb hat der Vorhabensträger bei der Planung respektive deren beauftragte Ingenieurdienstleister sowie der Bauunternehmer bzw. das bauausführende Unternehmen die erforderliche Sorgfalt zu wahren und mit Einholung von Bestandsplänen aller Ver- und Entsorgungsanlagen mit Leitungsschutzanweisung sowie Vororteinweisung mit gebotener Vorsicht und Sorgfalt z. B. durch Handschachtung die fachgerechten Erkundungsmaßnahmen durchzuführen, um sich von der tatsächlichen Lage der Gashochdruckleitung vor Beginn der Baumaßnahme Gewissheit zu verschaffen und gegebenenfalls mit dem Leitungsbetreiber vorab Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren. Erdarbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter ausgeführt werden. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Rohrleitungsabdeckung von 1 Meter über Rohrleitungsoberkante ist stets zu gewährleisten und darf auf keinen Fall unterschritten werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruck- leitungen inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Es dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Auch Abgrabungen parallel neben den Gashochdruckleitungen dürfen entsprechend der Gefahr des Ausbrechens der Gashochdruckleitungen nur nach statischer Überprüfung erfolgen. Das Überfahren der Gashochdruckleitungen mit Schwerlastverkehr bzw. Baumaschinen während der Bauphase ist erst nach Überprüfung der Rohrstatik bzw. an gesicherten Stellen gestattet. Die Sicherung erfolgt entweder durch Stahlplatten, Baggermatten oder Mineralgemischrampen. Boden- (Kies-) Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherte Gashochdruckleitungen zum Abkippen fahren. Verdichtungsarbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen bzw. unmittelbar über den Rohrscheiteln dürfen nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä. durchgeführt werden. Es dürfen keine Vibrationswalzen eingesetzt werden. Wurden die o.g. Gashochdruckleitungen freigelegt, dürfen die Baugruben erst nach Begutachtung der Gashochdruckleitungen bzw. Kontrolle der Umhüllungen durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter erfüllt werden. Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden. Zur Errichtung der geplanten Windenergieanlagen sind die Vorgaben des	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			DVGW – Regelwerks, insbesondere des DVGW – Arbeitsblattes GW 22 (Textgleich mit AfK Empfehlung Nr. 3 und Technische Empfehlung Nr. 7 der SfB), des DVGW – Arbeitsblattes GW 28 und der DIN EN ISO 18086 in ihrer jeweils gültigen Version einzuhalten bzw. zu beachten. Zudem sind die Hinweise zur Einhaltung der Mindestabstände für Kabel, Freileitungen, Masten und Erdungsanlagen nach DVGW – Arbeitsblatt GW 22 Kapitel 5 zu berücksichtigen. Sollte eine Anbindung an ein Hochspannungsnetz (110kV oder größer) erfolgen oder der Mindestabstand zu Erdungsanlagen von 10 Meter unterschritten werden, so ist eine gesonderte Stellungnahme durch die KKS – Abteilung einzuholen. Entsprechend dem Hinweis laut DVGW – Arbeitsblatt, G 463, Kapitel 5.9 „Windenergieanlagen“ ist das DVGW Rundschreiben G 07 / 2015 zu beachten. Windenergieanlagenbetreiber sind verpflichtet per Gutachten nachzuweisen, dass durch die geplante Windenergieanlage keine Gefahr für gastechische Anlagen ausgeht. Laut dem Gutachten der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker, „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten / Bestimmung von Mindestabständen“ sind Mindestabstände gemäß Anlage A 15.1 in der jeweils aktuellen Fassung nachzuweisen. Diese Mindestabstände setzen voraus, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o.ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Gashochdruckleitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb der Leitungsschutzstreifen weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unter- irdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Die Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnende Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den oben genannten Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über den Leitungsscheiteln frei von Sträuchern zu halten. Falls unsere Gashochdruckleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder um- gelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten von Anfang Mai bis Ende September möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen unserer Gashochdruckleitungen unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn uns in Verbindung. Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitungen in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH und der Avacon AG.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Fernmeldeleitungen Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmelde- leitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns [Kondaktdaten liegen vor] in Verbindung. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	
171 BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH				
838	171	BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH	Vielen Dank für die Beteiligung der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Nach Durchsicht der zur Verfügung stehenden Unterlagen haben wir keine Bedenken gegen das Programm.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
178 Deutsche Telekom Technik GmbH				
858	178	Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Planungen bzw. Zulassungsverfahren ist vorgesehen.
180 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH				
1663	180	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Durch die Potenzialfläche 25a Gartow (gemfr. Gebiet) ist der Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungseinrichtung betroffen: - Brünkendorf DVOR BKD - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53° 02' 04,28782" N / 11° 32' 46,37570" E; Höhe des Geländes 17,423 m ü. NN; lateraler Radius 7 km. Bezüglich der anderen Planungen besteht keine Betroffenheit. Für den aktuellen Planungsstand können aufgrund der vorliegenden Detaillierung keine weitergehenden Aussagen getroffen werden. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die	wird gefolgt Da das Vorranggebiet Windenergienutzung Gartower Tannen geringfügig im Anlagenschutzbereich gem. §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der Flugsicherungseinrichtung Brünkendorf DVOR liegt, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Potenzial für die Vereinbarkeit mit den Belangen des Anlagenschutzes in einer unverbindlichen Vorprüfung auf Basis eines fiktiven Windparklayouts im Vorranggebiet Windenergienutzung Gartower Tannen prüfen zu lassen. Mit Nachricht vom 01.04.2026 wurde von der DFS unverbindlich mitgeteilt, dass der vorgelegte (fiktive) Windpark derzeit zustimmungsfähig sei. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) führe eine Liste für jede (D)VOR-Anlage. Es gelte daher das Eingangsdatum der offiziellen Anfrage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die abschließende Genehmigung. Sollte in der Zwischenzeit eine

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang [Anhang liegt vor] entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Mai 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung [http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html]. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.	andere Planung beim BAF vor dieser Planung vorgelegt werden, könne das Ergebnis bezüglich der vorgelegten Planung negativ ausfallen (s. auch Kap. III.2.5.5). Der RROP Entwurf wurde der zuständigen Luftfahrtbehörde ebenfalls zur Stellungnahme vorgelegt, von deren Seite bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände, s. Erwidern zu den Einwände ID1665 und ID1666). Die Prüfung des konkreten Windenergievorhabens erfolgt im Rahmen der Zulassung von WEA.
1664	180	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:	wird gefolgt Nach NfL I 92/1 Nr. 6 Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) nicht unterschreiten. Diese Abstände sowie aufgrund der Rotor-außerhalb-Regelung ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m sind im Planungskonzept für die Windenergie für den Verkehrslandeplatz Rehbeck berücksichtigt worden. Insgesamt wurde ein Gesamtabstand von 925 m um den Verkehrslandeplatz mit Platzrunde als Tabuzone festgelegt (s. Begründung III.2.5.4). Das zum Verkehrslandeplatz Rehbeck nächstgelegene Vorranggebiet Windenergienutzung Tarmitz liegt ca. 2500 m entfernt, so dass keine Einschränkungen für den Verkehrslandeplatz zu erwarten sind.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			- Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL 1 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.	
181 Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH				
1670	181	Dow/Buna SOW Leuna Olefin GmbH	Die uns übergebenen Unterlagen haben wir geprüft und geben dazu folgende Stellungnahme ab: - Im Planungsgebiet ist die Pipeline Stade - Teutschenthal (PST) einschl. Steuerkabel unseres Unternehmens verlegt (Übersichtskarte beiliegend) [Anlage liegt vor]. Des Weiteren befindet sich zwischen den Ortslagen Clenze und Kassau, unweit der Landesstraße 261 die Armaturenstation ASE8 der Pipeline PST. Über unseren Leitungen ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Daten zur Darstellung der Leitungssysteme in Ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungsbüro [Kontakt liegt vor] unter Vorlage dieser Stellungnahme sowie eines qualifizierten Lageplanes, aus dem Ihre Planungsgrenzen Leitungsanlage eindeutig hervorgehen zu verständigen. - Arbeiten im Schutzstreifen der Dow-Anlage(n) und auf unseren Liegenschaften bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung unseres Unternehmens. - Im Schutzstreifen der Dow-Anlage(n) dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche Genehmigung keine Gebäude oder sonstige Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder über das normale landwirtschaftliche Maß hinausgehende Erdarbeiten oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Anlage(n) vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder gefährden könnten vorgenommen werden. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtbar ist. - Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns im Vorfeld festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. - Zur Einhaltung unserer Forderungen ist vor Beginn von jeglichen Arbeiten im Näherungsbereich von DowPipelines stets eine Sicherheitsabsteckung (Kennzeichnung), die den Verlauf der Pipelines bzw. der Schutzstreifen für alle Beteiligten vor Ort eindeutig kennzeichnet (farbliche Ausflockung & Flatterband), zu beauftragen! - Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Pipeline ist bei direkter Parallelführung zu Bundes- und Landstraßen ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Diese Festlegung gilt invers fort! - Gemäß Genehmigungsbescheid zum Betrieb der Pipelines ist „... grundsätzlich ein Mindestabstand von > 150 m ... in bestimmten Ausnahmefällen > 20 m zur Bebauung ... einzuhalten!“ Diese Festlegung	wird gefolgt Die genannte Leitung ist als Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) im RROP festgelegt. Sie steht den Festlegungen im RROP nicht entgegen, die Vorranggebiete Windenergienutzung halten die genannten Abstände ein. Die übrigen Belange der Stellungnahme betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
gilt invers fort! - Bei der Ausweisung von Sonderflächen für Windkraft im Bereich unseres Pipelinesystems ist, gemäß unseren Sicherheitsregularien von Windkraftanlagen selbst, ein Sicherheitsabstand von 1,1 x Nabenhöhe (Nabenhöhe zzgl. 10%) plus halbe Schutzstreifenbreite zu den Leitungsachsen einzuhalten. Zu unseren Abzweig- / Armaturenstationen ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von mindestens 2 x Gesamthöhe einer Windkraftanlage einzuhalten. - Mögliche Rechte, Baulasten bzw. Abstandsflächen o.ä., die auf unsere Liegenschaften ragen, werden von uns grundsätzlich nicht gebilligt, da sie die Nutzung/Erweiterungsfähigkeit der Armaturenstation unzumutbar beeinträchtigen ! - Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren [Neuaufstellung RROP], unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Sicherheitsinteressen der Dow Olefinverbund GmbH dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.				
184 Ericsson Services GmbH				
819	184	Ericsson Services GmbH	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Für ein allgemeines Raumordnungsprogramm können wir Ihnen leider keine Beeinflussung von Richtfunkstrecken nennen. Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an [Emailadresse bekannt].	wird zur Kenntnis genommen Wenn konkrete Planungen im Genehmigungsverfahren vorliegen wird die Deutsche Telekom GmbH bzw. die Firma Ericsson am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
186 ExxonMobil Production Deutschland GmbH				
822	186	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
827	186	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
187 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH				
1675	187	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen [Kontakt liegt vor]. Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale [Kontakt liegt vor]. Auflagen: • Im Schutzstreifen der Gasunie-Anlagen besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger Anlagen gefährdender Maßnahmen. • Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. • Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Bereich von 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. • Bei der Ausweisung von Windvorranggebieten und Höchstspannungstrassen ist der relevante Bereich 1000 Meter beiderseits der Leitungsachse. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom	wird zur Kenntnis genommen Die genannten Leitungen sind als Vorranggebiet Rohrfernleitung (Gas) im RROP festgelegt. Eine der Leitung verläuft durch den Bestandwindpark im Bereich des Vorranggebiets Windenergienutzung Clenze. Die aufgeführten Schutzstreifen sind im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die übrigen Belange der Stellungnahme betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. [Tabelle der betroffenen Anlagen liegt vor] • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. • Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen.				
189 Media Broadcast GmbH				
843	189	Media Broadcast GmbH	Wir haben Ihre Anfrage vom 31. März 2025 erhalten. Wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung in den Planungs- und Abstimmungsprozess. Die [Firmenanme bekannt] der Rundfunk- und Medienbranche und Betreiber kritischer Infrastruktur, betreibt unter anderem zwei Richtfunkverbindungen im Plangebiet und verfügt über gültige, von der Bundesnetzagentur ausgestellte, Frequenzuteilungen für diese Richtfunkverbindungen. Die von [Firmenname bekannt] betriebenen Richtfunkverbindungen verlaufen im Plangebiet. Die Koordinaten (WGS84) der Richtfunkstrecken sind [bekannt]. Durch Baumaßnahmen im Planungsgebiet können unsere Richtfunkverbindung beeinträchtigt werden. Es ist unbedingt erforderlich, bei unseren Funkstrecken allseitig die 1. Fresnelzone freizuhalten. Bitte beachten Sie, dass ein dadurch verursachter Ausfall umfangreiche Schadensersatzansprüche auslösen kann. Wir bitten um Verständnis.	wird zur Kenntnis genommen Die Richtfunktrassen wurden unter dem Punkt einschränkende Infrastruktur in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung bewertet und betroffene Bereiche z.B. in Vorranggebieten Windenergie wurden geprüft (siehe Begründung III.5 und Anhang 9.1 und 9.2). Aufgrund ihrer linearen Ausprägung und da noch keine Standorte und Dimensionen der zukünftigen Windenergieanlagen bekannt sind, werden die Richtfunkstrecken im Rahmen der Positionierung der Windenergieanlagen im nachgelagerten Zulassungsverfahren berücksichtigt, so dass die Potentialflächen nicht von der weiteren Planung ausgeschlossen wurden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren und der nachgelagerten Zulassungsverfahren ist vorgesehen.
191 Nowega GmbH				
820	191	Nowega GmbH	Von Ihrem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen: Gashochdruckleitung BTG 84 Lüchow, Schutzstreifenbreite 4,00 m Gashochdruckleitung BTG 83 Clenze - Dannenberg, Schutzstreifenbreite 6,00 m Gashochdruckleitung BTG 61.200 Ans. GÜST Gistenbeck, Schutzstreifenbreite 6,00 m Gashochdruckleitung BTG 61 Clenze - Bahnsen, Schutzstreifenbreite 8,00 m Gashochdruckleitung BTG 110 Clenze, Schutzstreifenbreite 4,00 m Station Clenze 61-S4 Station Lüchow Nord 1A49 Station Dannenberg-West 1A48	wird zur Kenntnis genommen Die Firma Gasunie Deutschland Services GmbH wurde beteiligt, siehe Erwiderung zur Einwand ID 1675.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Station Küsten 83-S2 Station Küsten-Ost 1K03 Kabel K-BTG-61 Clenze - Bahnsen Die o.a. BTG-Gashochdruckleitungen befinden sich im Eigentum einer Bruchteilsgemeinschaft. Die Betriebsführung der Anlagen obliegt der Gasunie Deutschland Services GmbH. Deshalb wenden Sie sich bitte direkt an die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH [explizite Kontaktdaten bekannt].	
192 Open Grid Europe GmbH				
824	192	Open Grid Europe GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden [Unternehmensliste liegt vor]. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger hat das jeweilig zuständige Unternehmen, das von den Festlegungen des RROP betroffen sein könnte, ebenfalls beteiligt, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
830	192	Open Grid Europe GmbH	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden [Unternehmensliste liegt vor]: Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH [Kontakten liegen vor]. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger hat das jeweilig zuständige Unternehmen, das von den Festlegungen des RROP betroffen sein könnte, ebenfalls beteiligt, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
197 TransnetBW GmbH				
836	197	TransnetBW GmbH	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
199 Vodafone GmbH				
834	199	Vodafone GmbH	Aktuell sehen wir keine Beeinflussung von Vodafone Richtfunkstrecken durch das Vorhaben.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
964	199	Vodafone GmbH	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.03.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
200 Wintershall Dea GmbH				
1667	200	Wintershall Dea GmbH	Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden. [Tabelle mit Anlagen liegt vor] In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 5m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Im Planungsbereich liegen nach den uns vorliegenden Informationen ggf. Altablagerungen (Schlammgruben). Wegen der historischen Vornutzung sind die Standorte als Altablagerung im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes anzusehen und es bestehen insoweit auch Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung. Daher kann es bei Baumaßnahmen in diesem Bereich zu Zusatzkosten für die Entsorgung von Bodenaushub kommen. Aus diesen Gründen sollten Arbeiten in jedem Fall um die vorgenannten Bereiche herum durchgeführt werden. Zur Übersicht über diese Bohrungen / Schlammgruben empfehlen wir die Nutzung des NIBISKartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter [Adresse Interseite liegt vor]. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.	wird zur Kenntnis genommen Die im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Bohrungen und Schlammgruben stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen. Sie betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Hinweis: Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen	
1668	200	Wintershall Dea GmbH	Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden: [Tabelle mit Anlagen liegt vor] In Bezug auf die verfüllten Bohrungen verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 5m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Der räumliche Geltungsbereich der oben genannten Maßnahme befindet sich innerhalb des Bergwerkfeldes „Hoffnung“ der Wintershall Dea Deutschland GmbH. Hierbei handelt es sich um ein Bergwerkseigentum als öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung gem. § 9 Bundesberggesetz. Das Bergwerkseigentum, als „grundstücksgleiches“ Recht, gewährt einer Person oder Firma das Recht, den Bodenschatz, für den das Bergwerkseigentum verliehen ist, abzubauen. Zur Übersicht über die KW- Bohrungen und der Bergbauberechtigungen empfehlen wir die Nutzung des NIBIS-Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie unter [Internetadresse liegt vor]. Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme ergeben sich hierdurch nicht. Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme.	wird zur Kenntnis genommen Die im Anhang der Stellungnahme aufgeführten Bohrungen und Schlammgruben stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen. Sie betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
201 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen				
847	201	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen	Bezüglich Ihrer Anfrage vom 31.03.2025 - Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg - Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf Februar 2025 – und der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen unsererseits keine Bedenken, solange der Abstand zu unseren Richtfunkstrecken mindestens 30 m zum maximal möglichen Rand des Hindernisses (vertikal und horizontal) beträgt. Es befindet sich eine aktive Richtfunkverbindung in den angezeigten Bereichen für Windkraftanlagen [Richtfunkstrecke bekannt]. Falls es in Zukunft Planungsänderungen gibt, bitte ich Sie, uns weiterhin darüber zu informieren und zu beteiligen. Informationen zu BOS-Richtfunkstrecken sind nicht öffentlich. Ich bitte die Daten nur im Rahmen der Notwendigkeit weiterzugeben.	wird zur Kenntnis genommen Die Richtfunktrassen wurden unter dem Punkt einschränkende Infrastruktur in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung bewertet und betroffene Bereiche z.B. in Vorranggebieten Windenergie wurden geprüft (siehe Begründung III.5 und Anhang 9.1 und 9.2). Aufgrund ihrer linearen Ausprägung und da noch keine Standorte und Dimensionen der zukünftigen Windenergieanlagen bekannt sind, werden die Richtfunkstrecken im Rahmen der Positionierung der Windenergieanlagen im nachgelagerten Zulassungsverfahren berücksichtigt, so dass die Potentialflächen nicht von der weiteren Planung ausgeschlossen wurden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren und der nachgelagerten Planungen ist vorgesehen.
209 Landesamt für Umwelt Brandenburg				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
842	209	Landesamt für Umwelt Brandenburg	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Immissionsschutz sowie Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg führt eine Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit zum Entwurf des RROP Februar 2025 einschließlich Umweltbericht nach § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durch, in die auch das Land Brandenburg als Nachbarlandeinzogen wurde. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren bündelt die GL die möglichen Hinweise der Fachressorts für das Land Brandenburg. 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) Zu den vorliegenden Unterlagen des RROP-Entwurfs (Stand Februar 2025) gibt es die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg betreffend keine Einwände bzw. Hinweise.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
210 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern				
1546	210	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern	Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V hat zu den eingereichten Unterlagen vom 31.03.2025 keine Einwendungen. Die Abteilung Naturschutz und Naturparke gibt nachfolgenden Hinweis ab: Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat entlang der Elbe eine ca. 10km lange gemeinsame Grenzlinie (von Rüterberg bis Dömitz) mit Mecklenburg-Vorpommern. Die Flächen auf Mecklenburger Seite gehören zum Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe. Die angrenzenden Flächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind als Vorranggebiet Natur und Landschaft, als Vorranggebiet Biotopverbund sowie als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung klassifiziert. Fazit: Die Einordnung der angrenzenden Flächen im Regionalen Raumordnungsprogramm mit den Gebietskategorien „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiet Biotopverbund“ gewährleistet eine umfassende Sicherung der grenzüberschreitenden Naturschutzbelange, so das aus unserer Sicht keine weiteren Hinweise gegeben werden müssen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des RROP.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
211 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt				
859	211	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Zur Planung ergeht vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt Fehlmeldung. Sachsen-Anhalt ist nicht betroffen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
212 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt				
894	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	wir bedanken uns für die Beteiligung bei der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ergeben sich folgende Hinweise: Zum Umweltbericht: Gem. § 8 Abs. 1 ROG ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans auf die Schutzgüter gem. Nr. 1 - Nr. 4 zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten sind. Der vom Plangeber festgesetzte Untersuchungsrahmen muss sich auch auf die angrenzenden Planungsregionen Sachsen-Anhalts resp. das Land Sachsen-Anhalt selbst erstrecken. Folglich sollten bei der Identifizierung vor-aussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen auch Schutzgüter in den an-grenzenden Räumen Sachsen-Anhalts berücksichtigt werden. Dem vorliegenden Umweltbericht kann nicht entnommen werden, in welchem Umfang der Plangeber potentielle Auswirkungen der avisierten Festlegungen insbesondere auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie auf Wasser, Klima und Landschaft für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ermittelt hat. Nach hiesiger Einschätzung sollte die innerhalb des Planungsraums des Regional-verbandes angewendete Methodik zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen einschließlich der jeweils zugrunde gelegten Puffer- und Abstandsbereiche über die Landesgrenze hinaus Anwendung finden. Insbesondere bei der in den Anhängen 1 und 2 dokumentierten „gebietsbezogenen Umweltprüfung“ der Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung sowie der Vorranggebiete Windenergienutzung wird eine umfassende Ermittlung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt vermisst. Dabei sollten vor allem die grenznahen Festlegungen auf mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht werden. Gleiches ist für die im Anhang 3 dokumentierte Prüfung der FFH-Verträglichkeit anzumerken. Nach Durchsicht der im Anhang 3 vorgestellten Ergebnisse muss befürchtet werden, dass eine grenzübergreifende Betrachtung möglicher Auswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete Sachsen-Anhalts ausgeblieben ist. Im weiteren Planaufstellungsverfahren sollte daher die Umweltprüfung für alle Schutzgüter auch auf angrenzende Räume Sachsen-Anhalts ausgeweitet und die ermittelten voraussichtlichen erheblichen	wird teilweise gefolgt Es wird an dieser Stelle auf den Text im Umweltbericht S. 111 verwiesen: Im Zuge der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung bestimmen über das eigentlich festgelegte Gebiet hinausgehende Störeffekte durch Kulissenwirkung und Schallemissionen sowie Kollisions- und Barrierewirkungen und Grundwasserbeeinflussungen (Absenkrichter) die maximale Reichweite potenziell negativ auf Natura 2000-Gebiete einwirkender Effekte von Windenergieanlagen. Hieraus leiten sich unter Berücksichtigung der Inhalte der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG sowie in Anlehnung an die Empfehlungen des NLT (2014, s. LAG VSW 2015) die Grenzabstände von 1.200 m für Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) und 200 m für FFH-Gebiete ab (analog NSG, NLT 2014 und unter Berücksichtigung von Fledermausarten, Hurst et al. 2020). Innerhalb dieses Abstandes sind keine FFH- und EU-Vogelschutzgebiete vorhanden. Daher ist keine Prüfung auf Seiten des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Ein Hinweis auf die im Umkreis gelegene FFH- und VS-Gebiete werden richtigerweise im Text ergänzt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Auswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Nur eine vollständig durchgeführte Umweltprüfung und die Einstellung aller relevanten Ergebnisse dieser in die raumordnerische Gesamtabwägung führt zu fehlerfreien Abwägungsergebnissen. Darüber hinaus möchte ich auf folgende, aktuellen Planaufstellungsverfahren auf Ebene der Landes- und Regionalplanung für Sachsen-Anhalt hinweisen: Im Verfahren zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt erfolgt aktuell die Erarbeitung des 2. Entwurfs. Für die Planungsregion Altmark wurde mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark vom 26. März 2025 die Beteiligung zum 1. Ent-wurf zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark 2027 eingeleitet.	
949	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 04.06.2025 möchte ich Ihnen noch folgende Hinweise mitteilen: 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Rad- und Fußverkehr Hinweis zur zeichnerischen Darstellung: In der Legende der zeichnerischen Darstellung ist unter „10. Verkehr, Verkehr – Straße, „Straße von regionaler Bedeutung“ die falsche Textziffer angegeben (statt 4.1.3 02 für „Straße von regionaler Bedeutung“ ist 4.1.2 02 für „Sonstige Eisenbahnstrecke“).	wird gefolgt Die Textziffer ist geändert worden.
956	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Zu 2.1 02: Nicht nur ein tragfähiges ÖPNV-Netz, sondern auch ein gut ausgebautes Fuß- und Radwegenetz für den Alltagsverkehr fördert die Teilhabe am öffentlichen Leben. Sichere, umwegarme Fuß- und Radwegeverbindungen zwischen dem Wohnort und den Einrichtungen der Daseinsvorsorge ermöglichen es der Bevölkerung, auch abseits des ÖPNV selbstbestimmt und flexibel unterwegs zu sein. Der Ausbau eines alltagstauglichen Fuß- und Radwegenetzes sollte dementsprechend ebenfalls als Ziel und Grundsatz der Entwicklung der Siedlungsstruktur aufgeführt werden. Dies bezieht sich auch auf die optimale Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem ÖPNV, um die Erreichbarkeit zu vergrößern.	wird zur Kenntnis genommen In diesem Plansatz geht es um die Siedlungsentwicklung allgemein. Zum Radwegenetz gibt es unter 4.1.2 06 einen Grundsatz. Neben den touristischen Radwanderwegen sind die Radvorrangrouten, die zur Verbesserung der Radinfrastruktur, der Stärkung des Alltagsradverkehrs sowie der Verkehrssicherheit des Landkreises in dem Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg (F) integriert. Derzeit erarbeitet die Stabstelle Klima und Mobilität ein Radverkehrskonzept für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, das Mitte 2026 festgelegt werden soll. Auf dieser Basis können konkrete Maßnahmen festgelegt werden. Das Fußwegenetz wird nur bei den regional bedeutsamen Wanderwegen thematisiert, da es für die Siedlungsentwicklung auf Kreisebene nicht maßgebend ist. Hier liegt die Verantwortung vor allem bei den Trägern der Bauleitplanung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
960	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Zu 3.2.3: Es wird empfohlen, die Optimierung der (regionalbedeutsamen) länderübergreifenden Wander-, Reit- und Radwege einschließlich der Infrastruktur und Einrichtungen mit dem Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal sowie dem Land Sachsen-Anhalt abzustimmen und im Zuge dessen zusammenzuarbeiten. Eine generelle Nutzungserlaubnis der Deichwege durch Zufußgehende und Radfahrende besteht für Sachsen-Anhalt nicht. Nr. 3.2.3, Abs. 03 Satz 2 des RROP ist bezogen auf die länderübergreifenden Deichwege mit Sachsen-Anhalt insofern zu ändern. Begründung Vgl. hierzu § 96 Wassergesetz Sachsen-Anhalt: „...Deichverteidigungswege dürfen betreten und mit Fahrrädern ohne Motorkraft befahren werden, soweit der zur Deichunterhaltung Verpflichtete dies durch Beschilderung erlaubt...“ Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) als Unterhaltungspflichtiger erlaubt überall dort, wo die Anforderungen des Hochwasserschutzes dem nicht entgegenstehen, die Nutzung des Deichverteidigungsweges als Radweg. Diese Abschnitte sind durch spezielle Schilder mit dem Hinweis, dass das Betreten und das Befahren mit Fahrrädern erlaubt sind, gekennzeichnet. Die Ausweisung der Deiche als Radweg setzt ferner den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung der Anliegergemeinde mit dem LHW voraus.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger ist sich hinsichtlich anderer Gesetzgebung der benachbarten Bundesländer bewusst und nimmt den Hinweis der Stellungnahme zur Kenntnis.
961	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Zu 4.1.2: Beim Erhalt und Ausbau des Radwegenetzes im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird darum gebeten, die länderübergreifenden und interkommunalen Verkehrsbeziehungen nach Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen. In erster Linie betrifft dies die Verbindungen Lüchow - Hansestadt Salzwedel, deren Verflechtungsbereiche als Mittelzentren auch länderübergreifend wirken. Aber auch die sichere und umwegarme Erreichbarkeit der Grundzentren, die sich entlang der Landesgrenze auf beiden Seiten verteilen, muss gewährleistet sein, da sie Versorgungsangebote sowohl für den Landkreis Lüchow-Dannenberg als auch für den Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal bieten, bspw. Arendsee (Altmark), Dähre und Wustrow. In Sachsen-Anhalt bildet das Landesradverkehrsnetz LRVN 2020 die Grundlage für die Erreichbarkeit von Alltagszielen mit dem Fahrrad. Das Landesradverkehrsnetz steht unter [Quelle bekannt] zur Verfügung	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger legt im RROP Vorranggebiete regionalbedeutsamer Wanderweg (F + W) fest, d.h. Fahrradwanderwege (und Wanderwege), die für den Planungsträger touristisch relevant sind, werden in diesem Kontext als solche festgelegt. Darüber hinaus werden Fahrradwege, z.B. straßenbegleitende Radwege an klassifizierten Straßen im RROP nicht festgelegt. Alle Radwege des Landesradverkehrsnetz Sachsen-Anhalt, die in den Landkreis Lüchow-Dannenberg führen, finden Anschluss an das Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg und sind somit im RROP berücksichtigt.
962	212	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	Zu 4.1.3: Es wird darauf hingewiesen, dass die Landes- und Kreisstraßen nicht nur für den Straßenverkehr (Kfz- und Schwerlastverkehr) die Erreichbarkeit und die Verbindung der Zentralen Orte und der Siedlungsschwerpunkte ermöglichen, sondern auch für den Radverkehr. Demzufolge sollte der Bau von straßenbegleitenden Radwegen entlang der Landes- und Kreisstraßen, wenn keine alternative Wegeverbindungen abseits der Hauptstraßen realisierbar sind, angestrebt werden. Bezogen auf die länderübergreifenden	wird zur Kenntnis genommen Radwege an Landesstraßen werden in Verantwortung des Landes geplant, gebaut und finanziert. Für Radwege an den Kreisstraßen gibt es keine konkreten Planungsabsichten, daher wird diesbezüglich keine Festlegung getroffen. Jedoch sind durch die Zielfestlegung der vorhandenen regional bedeutsamen Straßen die Trassen für künftige

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			und interkommunalen Verbindungen mit Sachsen-Anhalt sind folgende Landes- und Kreisstraßen betroffen: Landkreis Stendal - o L 256 (NDS) / L 1 (ST) südöstlich von Kapern (LK DAN) als Abzweig der B 493 Richtung Bömenzien (LK SDL) Altmarkkreis Salzwedel - o L 260 (NDS) / L 5 (ST) nordwestlich vom Arendsee über Schrampe (LK SAW) nach Niedersachsen - o K 5 (LK DAN) / K 1414 (LK SAW) zwischen Großwitzetze und Mechau - o K 40 (LK DAN) / K 1002 (LK SAW) zwischen Volzendorf und Klein Chüden - o L 263 (LK DAN) / L 6 (LK SAW) zwischen Bergen an der Dumme und Klein Grabenstedt - o K 7 (LK DAN) / K 1001 (LK SAW) zwischen Harpe und Dahrendorf	straßenbegleitende Radwege gesichert.
214 Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpom				
840	214	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern	Mit E-Mail vom 31. März 2025 haben Sie das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern gebeten, sich zu den Planentwürfen der Neuaufstellung des RROP Lüchow-Dannenberg zu äußern. Ich danke Ihnen vielmals für die Möglichkeit hierzu und möchte Ihnen mitteilen, dass seitens unseres Hauses keine Einwände gegen die Planung bestehen. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg im weiteren Verfahrenslauf.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
215 Private und juristische Person				
2	215	Private und juristische Person	Wir, die Bewohnerinnen und Bewohner von Schwiepke, sind grundsätzlich für den Ausbau der erneuerbaren Energie, beurteilen aber die Planungen von Windenergie-Anlagen im Landkreis Lüchow-Dannenberg, speziell im Gemeindegebiet Küsten, Luckau und Waddewitz sehr kritisch. Folgende Gründe sind unserer Meinung nach nicht hinreichend betrachtet. 1. Beschädigung des Landschaftsbildes Durch die Errichtung von WEA wird das bestehende Landschaftsbild einer einzigartigen Rundlingslandschaft von außergewöhnlicher Bedeutung nachhaltig gestört. Der Erholungswert für die hier ansässige Bevölkerung und für den Tourismus wird erheblich gemindert. Es ist zu befürchten, dass durch die Errichtung von zahlreichen, sehr hohen WEA einschließlich der zugehörigen Infrastruktur, z.B. Netzausbau, Umspannwerke, Batteriespeicher, Betonierung von Zufahrtswegen und Arbeitsflächen, statt der historisch entwickelten Kulturlandschaft eine industriell-gewerblich geprägte Landschaft geschaffen wird. Ein Großteil der Anlagen soll in bzw. am Rand von Waldflächen errichtet werden. Der Küstener Wald als einziger nahegelegene Wald im Umfeld von Schwiepke hat für die Bewohner sowie für Gäste und Urlauber eine wichtige	wird zur Kenntnis genommen Grundsätzlich sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Beispielsweise muss der Landkreis gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen. Wenn diese Teilflächenziele nicht erreicht werden, besteht die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 7 BauGB darin, dass Windenergieanlagen überall im Außenbereich zulässig wären ohne Rücksicht auf Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder auf Ziele der Raumordnung und damit die sogenannte „Super-Privilegierung“ eintreten würde. Die Windenergienutzung

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Naherholungsfunktion. Durch die Entwaldung und Umnutzung von Teilflächen des relativ kleinen Waldgebietes sowie der visuellen und akustischen Überlagerung des Waldes durch die Anlagen wird sich der Erholungswert des Waldes stark mindern. Die ortsgebundene Naherholung wird sich für die Menschen weiter verschlechtern, zumal in der Zukunft kaum mit erholungswirksamen Landschaftsgestaltungsmaßnahmen für die Anwohner im ortsnahen Umfeld zu rechnen ist.	könnte dann planerisch nicht mehr gesteuert werden. Um dies zu verhindern und u.a. eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung zu gewährleisten, wurden die erforderlichen Flächen gemäß den gesetzlich vorgegebenen Teilflächenzielen im RROP geplant. Damit werden die negativen Einflüsse auf das Landschaftsbild und auf den Tourismus räumlich begrenzt. Bei der Planung der Flächen ist der Landkreis trotz der hohen Teilflächenziele und dem geringen Spielraum, den die verfügbaren und geeigneten Flächen für die Windenergienutzung bieten, bestrebt, die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen hat der Gesetzgeber die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energieerzeugung, so auch die Erzeugung von Strom aus Windenergie in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Der Gesetzgeber räumt damit der Windenergienutzung einen eindeutigen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen wie der der Erholungsnutzung und einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ein. Dies kommt auch in § 26 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes zum Ausdruck. Darin ist seit 2022 u.a. geregelt, dass in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (Schutzgebietsverordnung) entgegenstehende Bestimmungen enthält. Der Planungsträger hat sich deshalb bemüht, die Vorranggebiete Windenergienutzung so anzuordnen, dass nicht alle Flächen in Landschaftsschutzgebieten beeinträchtigt werden und insbesondere zwischen den Vorranggebieten in Landschaftsschutzgebieten möglichst breite Korridore freigehalten werden. Vor dem Hintergrund der o.a. Rechtslage ist die Sichtbarkeit von WEA und damit die ggf. vielerorts verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine automatische Folge der bundesgesetzlichen Regelungen. Nichtsdestoweniger stellen WEA einen Eingriff dar, u.a. in das Landschaftsbild, der auf Grundlage von § 15 Bundesnaturschutzgesetz zu kompensieren bzw. wenn das nicht möglich ist, dafür Ersatzzahlungen zu leisten sind. Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bzw. Ersatzzahlungen werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens geregelt. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
3	215	Private und juristische Person	2. Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung durch Verlärmung und Schattenwurf Die Auswirkungen von Schall und Schattenwurf auf die Gesundheit sind noch nicht hinlänglich erforscht, da mittlerweile viel größere und leistungsstärkere WEA entwickelt wurden. Hier sollten noch entsprechende Studien abgewartet werden. Bevor keine eindeutigen Ergebnisse vorliegen, gilt das Vorsorgeprinzip.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
4	215	Private und juristische Person	3. Beeinträchtigung des Artenschutzes Der Landschaftsbereich zwischen Schwiepke, Püggen und Küsten ist von sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope. Unter anderem finden sich hier Feld- und Heidelerche, Grün- und Schwarzspecht, Ortolan, Gold- und Grauammer, Kranich, Weißstorch, Neuntöter, Rot- und Schwarzmilan, Habicht, Mäusebussard, Uhu, Rohr- und Wiesenweihe, Wiedehopf, Wachtel, Kiebitz, Rebhuhn sowie verschiedene Fledermausarten wie z.B. der Große Abendsegler. Durch WEA geht Lebensraum insbesondere für Vogel- und Fledermausarten verloren. Tiere werden durch den Betrieb der Anlagen verdrängt bzw. können durch Kollision und Luftdruckabfall hinter den Rotorblättern getötet werden. Dadurch wird das ökologische Gleichgewicht erheblich gestört.	wird zur Kenntnis genommen Für die regionalplanerisch festzulegenden Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt aufgrund der Maßstabsebene von 1 : 50.000 eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im Wesentlichen auf Basis vorhandener Daten und Datengrundlagen. Der Landkreis ist mit den selbst beauftragten avifaunistischen Kartierungen bereits über das gesetzlich geforderte Maß hinausgegangen. Artenschutzbelange fließen maßgeblich durch den Ausschluss von Schutzgebieten und teilweise durch Abstände zu den geschützten Gebieten in die Planung ein (RROP Begründung, Kapitel III.2). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Für die Berücksichtigung der (Brut-)Vorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten gem. Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) und störsensibler Arten wurden alle beim Landkreis vorliegenden sowie verfügbaren Informationen des Landes Niedersachsen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet. Gleiches wurde für bekannte und im Landkreis vorkommende Fledermausarten, deren Artnachweise in Kombination mit Schutzabständen und Habitatbewertungen des Landschaftsrahmenplans in der Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden, vollzogen, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5.2.3.2. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich (der Arten gem. Anlage 1 BNatSchG) erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt. Gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen gilt für den Betrieb von Windenergieanlagen an Land, dass für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt sind, vorrangig die Spezialvorschrift des § 45b BNatSchG einschlägig ist. § 45b BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf einzelne Individuen. § 45b BNatSchG gilt nicht für § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (insb. Das populationsbezogene Störungsverbot oder den Umgang mit Ansammlungen). Für Artenschutzanforderungen, die nicht in § 45b BNatSchG geregelt sind, z.B. zum Umgang mit Fledermäusen, gelten grundsätzlich weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG, s. dazu auch RROP Begründung Kapitel II. 1.4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
5	215	Private und juristische Person	4. Abtransport des Stroms Nach Angaben der Stromversorger ist der LK Lüchow-Dannenberg im Bereich erneuerbarer Energien bereits hinreichend versorgt. Der Abtransport des zusätzlichen produzierten Stroms kann aktuell gar nicht erfolgen, da die hierzu erforderlichen Stromtrassen erst noch gebaut werden müssen. Da diese laut der aktuellen Planung erst bis 2035 fertig gestellt werden sollen, ist ein Aufbau der WEA zum jetzigen Zeitpunkt völlig unsinnig.	wird zur Kenntnis genommen Die Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von vorhandenen oder genehmigten (planfestgestellten) Standorten, Trassen und Trassenkorridoren von Hoch- und/oder Höchstspannungsleistungen (RROP Kapitel 4.2.2), jedoch nicht die einer Stromnetzanbindung eines einzelnen Windparks. Auch die Beurteilung und Berücksichtigung des regionalen Strombedarfs sowie des Stromtransports ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Der Anschluss hat vorrangig an der Stelle zu erfolgen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist (§ 8 Abs. 1 EEG). Die regionalen Netzbetreiber haben alle zwei Jahre der Bundesnetzagentur einen Netzausbauplan für ihr jeweiliges Netz vorzulegen. Grundlage ist ein sog. Regionalszenario, das unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur erstellt wurde. Die Bundesnetzagentur kann Anpassungen des Regionalszenarios sowie des Netzausbauplans verlangen (§ 14d Energiewirtschaftsgesetz- EnWG). Sofern der Ausbau des Netzes erforderlich ist, sind entsprechende Verfahren vorgesehen, zumindest ein Planfeststellungsverfahren (§ 43 ff EnWG in Verbindung mit § 72 Verwaltungsverfahrensgesetz- VwVfG), in bestimmten Fällen mit einer vorgeschalteten Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 Raumordnungsgesetz). In diesen Verfahren werden etwaige Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt. Im Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz zur Zulassung einer WEA ist nachzuweisen, dass ein Netzanschlusspunkt vom Netzbetreiber reserviert wurde. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass gemäß des Netzausbauplan nach § 14 EnWG der Avacon Netz GmbH bis 2045 der Ersatzneubau für die Leitung Lüneburg-Dannenberg, Lüchow-Dannenberg und Wieren-Lüchow geplant sind (RROP Begründung 4.2.2 01). Der Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
6	215	Private und juristische Person	5. Wertverlust der Immobilien und Grundstücke Nur wenige Eigentümer profitieren im enormen Maße ökonomisch von den WEA. Alle übrigen Hauseigentümer müssen einen Werteverfall auf dem Immobilienmarkt befürchten.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
7	215	Private und juristische Person	Wir erwarten von der Kreisplanung und den kommunalen Gremien eine deutliche Reduzierung des Vorranggebietes Küsten West. Der notwendige Ausbau der Windenergie wird nicht angezweifelt, ist jedoch in geringerem Ausmaß als in der bisherigen Planung vorzusehen. Wir bitten Sie daher, unsere Einwände zu berücksichtigen.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Da im Ergebnis der Abwägung der Einzelfallprüfung die im RROP-Entwurf festgelegte Fläche bei Küsten als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wird, hält der Plangeber an der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung bei Küsten fest.
216 Private und juristische Person				
13	216	Private und juristische Person	Wir nehmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum aktuellen Entwurf des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Als Eigentümer eines bedeutenden Anteils der betroffenen Waldgrundstücke im geplanten Windvorranggebiet nahe Maddau mit nachfolgend aufgeführten Flurstücken [bekannt] sind wir unmittelbar betroffen von der im Entwurf vorgesehenen Reduzierung dieses Windvorranggebietes. Zusätzlich äußern wir uns als engagierte Bürger des Landkreises, die ein Interesse an einer sachgerechten, rechtskonformen und zukunftsorientierten Flächenplanung im Sinne der Energiewende haben. Nach unserer Kenntnis wurde die Flächenreduktion insbesondere mit Verweis auf einen Waldkindergarten begründet, der sich in Form eines mobilen Bauwagens innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets befindet. Diese Argumentation halten wir für rechtlich und planerisch nicht tragfähig, insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte: Nach unserer Kenntnis wurde die Flächenreduktion insbesondere mit Verweis auf einen Waldkindergarten begründet, der sich in Form eines mobilen Bauwagens innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets befindet. Diese Argumentation halten wir für rechtlich und planerisch nicht tragfähig,	wird nicht gefolgt Der Waldkindergarten hat eine bauordnungsrechtliche (unbefristete) Genehmigung und eine Abnahme wurde durchgeführt. Eine Zulässigkeitserklärung für die Lage im LSG ist darin eingeschlossen. Er ist daher als vorhandene und genehmigte Nutzung bei der RROP Neuaufstellung zu berücksichtigen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte:... a) Keine privilegierte Nutzung im Außenbereich (§ 35 BAUGB). Der betreffende Waldkindergarten - ein mobiler Bauwagen - stellt keine privilegierte Nutzung nach § 35 Abs. 1 BauGB dar. Es handelt sich vielmehr um ein sonstiges Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BAUGB), das nur zulässig ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine dauerhafte Nutzungsabsicht kann hier nicht automatisch unterstellt werden, zumal es sich nicht um eine fest verbaute Einrichtung handelt. Ein Waldkindergarten mit einem fahrbaren Bauwagen im Außenbereich (§ 35 BAUGB) wird in der Regel als sogenannte „sonstige bauliche Nutzung“ eingeordnet. Ob er privilegiert ist, hängt vom Umfang und der Prägung der Nutzung ab. Kindergärten im Außenbereich sind nicht privilegiert nach § 35 Abs. 1 BauGB, sondern gelten als sonstige Vorhaben (§ 35 Abs. 2 BauGB). Sie sind nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. B) Landschaftsschutzgebiet - eingeschränkte Zulässigkeit (§ 26 BNatSchG, Schutzverordnung) Die Nutzung des Gebietes als Waldkindergarten mit Bauwagen fällt in ein Landschaftsschutzgebiet. Für bauliche Anlagen in solchen Gebieten ist grundsätzlich eine Befreiung nach §67 BNatSchG erforderlich. Ob eine solche vorliegt, ist uns nicht bekannt - sie kann aber nicht ohne weiteres pauschal die Reduzierung eines Windvorranggebiets rechtfertigen.	
14	216	Private und juristische Person	c) Keine gesetzlich verbindlichen Abstandsregeln Die in Niedersachsen üblichen Planungsabstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung (ca. 800-1000 m) sind keine gesetzlichen Mindestabstände, sondern lediglich Orientierungswerte im Rahmen der Abwägung. Ein Kindergarten (noch dazu mit mobiler Struktur) stellt keine Wohnbebauung im Sinne dieser Empfehlungen dar. Es liegt keine gesetzliche oder immissionsschutzrechtliche Verpflichtung vor, einen Mindestabstand von 900 m zum Standort des Bauwagens einzuhalten. Dies gilt insbesondere unter Anwendung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), nach der für vergleichbare Einrichtungen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte maßgeblich ist. Verstoß gegen das Abwägungsgebot (§ 7 ROG, § 1 ROG). Die planerische Entscheidung, unsere Grundstücke zu einem erheblichen Anteil aus dem Vorranggebiet herauszunehmen, widerspricht dem gesetzlichen Abwägungsgebot. Die Ziele des Raumordnungsrechts (§ 2 ROG) betonen die Bedeutung der erneuerbaren Energien und verpflichten die Planungsträger zur raumordnerischen Sicherung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung. Eine Vorrangfläche aufgrund der Präsenz eines nicht-privilegierten, mobilen Kindergartens zurückzunehmen, ist nicht verhältnismäßig und führt zu einer unzureichenden Ausschöpfung des Potenzials für Windenergie, das mit	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Waldkindergarten liegt im Außenbereich und wurde vergleichbar sensibel wie eine Wohnnutzung im Außenbereich eingestuft. Das heißt, dass insgesamt ein Abstand von 600 m angewendet wurde. Davon sind wie - bei allen Wohnnutzungen und vergleichbar sensiblen Nutzungen - 500 m Abstand Teil der sogenannten "Tabuzone A". Zusätzliche wurden im Außenbereich zu Gebäuden/Einzelhäusern und Splittersiedlungen mit schützenswerter Wohnnutzung oder vergleichbar sensiblen Nutzungen ein Abstand von 100 m eingehalten, so dass man insgesamt auf 600 m Abstand kommt. In § 2 Raumordnungsgesetz sind keine Ziele sondern Grundsätze der Raumordnung aufgeführt. Grundsätze der Raumordnung sind in Abwägungs- und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			unseren Waldgrundstücken sinnvoll erschlossen werden könnte. Es wurde in unzulässiger Weise in unsere Eigentumsrechte eingegriffen.	Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Das ist bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung erfolgt. Außerdem wird mit der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung das gesetzlich vorgeschriebene Teilflächenziel zum Stichtag 2032 erfüllt. Mögliche wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für Flächeneigentümer*innen, die sich ggf. aufgrund der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung ergeben können sind insofern Gegenstand der Planung, da die privaten Belange bei der Aufstellung eines RROP mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Abwägung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie beispielsweise dass Flächeneigentümer grundsätzlich ein Interesse an der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung haben. Dabei sind aber auch die öffentlichen Belange, wie genehmigte Nutzungen, zu berücksichtigen. Im Ergebnis der Abwägung wurde der Waldkindergarten auf Grundlage des Planungskonzeptes mit einem Abstand von 600 m berücksichtigt.
15	216	Private und juristische Person	Zudem verweisen wir auf folgenden Umstand: Der Waldkindergarten hatte seinen ursprünglichen Standort für lange Jahre in einer ehemaligen Sandkuhle in der Nähe der Orte Zebelin und Marlin. Zu diesem Gelände gibt es eine feste, asphaltierte Zuwegung in Form einer Gemeindestraße. Begünstigt durch die Mobilität des Waldkindergartens als Bauwagen wurde nachfolgend der Standort gewechselt hin zu dem aktuellen Standort. Der aktuelle Standort ist nach unserer Auffassung nicht planfest und dauerhaft genehmigungsfähig. Was sicherheitstechnische Belange anbetrifft, hat die Standortverlagerung zu einer erhebliche Verschlechterung geführt: Es führt keine feste, asphaltierte Zuwegung zum neuen Standort. Für einen Rettungs- oder Notarztwagen ist der ausgefahrene Feld- und Waldweg spätestens bei Regenwetter unpassierbar. Auch die ehemals asphaltierte Gemeindestraße, von der der Feld- und Waldweg abzweigt, ist hochgradig abgängig. Die den Waldkindergarten anfahrenen Personen fahren aus Not über den Seitenstreifen und Ackerrand. Darüber hinaus ist der aktuelle Standort des Waldkindergartens in Bezug auf Vegetations- und Waldbrände ein Hochrisikostandort, da er an allen 4 Seiten von Wald und anderer Vegetation umgeben ist. Da der Waldkindergarten schon einmal umgezogen ist, ist unter dem Aspekt des Kindeswohls dringend daran zu appellieren, den Standort schnellstmöglich erneut zu verlagern. Wir fordern daher: Die Wiederaufnahme unserer Waldgrundstücke in das Vorranggebiet für Windenergienutzung; eine Überprüfung der tatsächlichen planungsrelevanten Gegebenheiten des Waldkindergartens; eine	wird nicht gefolgt Der Waldkindergarten hat eine bauordnungsrechtliche Genehmigung. Dabei wurden die Anforderungen an Brandschutz und Erschließung erfüllt. Er ist als vorhandene und genehmigte Nutzung bei der RROP Neuaufstellung zu berücksichtigen. Gleichfalls wurde das private Interesse des Eigentümers an der Nutzung der Windenergie in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung Maddau gemäß zeichnerischer Darstellung unter Berücksichtigung des 600 m Abstandes zum Waldkindergarten festgelegt. Auch unter Berücksichtigung der überragenden öffentlichen Interesses an der Nutzung der Erneuerbaren Energie (§ 2 EEG) ist der Bereich unterhalb des Abstands von 600 m als für die Windenergienutzung nicht geeignet eingestuft worden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			sachgerechte und rechtssichere Abwägung unter Einbezug der Eigentumsinteressen, der planungsrechtlichen Ausgangslage sowie der Erfordernisse des Klimaschutzes gemäß §2 EEG und §1 ROG, eine umgehende Untersagung des Betreibens des Waldkindergartens am jetzigen Hochrisikostandort. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Planverfahren. Für Rückfragen oder einen Dialog stehen wir gerne zur Verfügung. Wir bitten um eine Eingangsbestätigung.	
217 Private und juristische Person				
24	217	Private und juristische Person	Wir rügen den RROP Lüchow-Dannenberg bezüglich der Bebauung und Siedlungserweiterung der Stadt Lüchow im Bereich Spötzingstraße Süd sowie den weiteren Bereich Kabelgärten mit folgender Begründung. Jede Stadt hat auf Grund des Klimawandels und der damit verbundenen Starkregenereignissen ein Schwammgebiet vorzuhalten. Laut Topografischer Karte Niedersachsen (52.839859.07596) ist das Areal Spötzingstraße Süd, dass tiefstgelegene Gebiet im südlichen Bereich der Stadt Lüchow mit 17 m über NN (Anlage anbei). Ortschaften müssen sich in der Zukunft dem Klimawandel anpassen. Bei zu erwartenden Starkregenfällen entsteht eine Überlastung des Regenwasserkanal-systems. Ein Schwammgebiet dient dem Hochwasser- genauso dem Hitzeschutz. Daher darf diese extensive Wiesenfläche nicht bebaut und versiegelt werden. Im Gegenteil Grünflächen sollten erhalten und vermehrt werden. Als Teilnehmer des Wasserausschusses des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat Frau Dr. Bardowicks uns auch für die Stadt Lüchow dieses wichtige Konzept vorgestellt. Und genau in dieses Gebiet haben Sie im neuen RROP die Siedlungsentwicklung der Stadt Lüchow ausgewiesen!? Dieses Vorhaben möchten wir in aller Deutlichkeit rügen! Ein Sumpfgebiet als Baugebiet auszuweisen, ist für uns nicht nachvollziehbar! Aus den vorgenannten Gründen erwarten wir eine Überarbeitung und Streichung der Siedlungserweiterung und des Baugebietes aus dem RROP Lüchow-Dannenberg! Wo sonst, wenn nicht hier, könnte die Stadt Lüchow ein Schwammgebiet für die Zukunft vorhalten!?	wird teilweise gefolgt Bebauungspläne bzw. die reale Bebauung und/oder Ausweisung von Baugebieten zur Siedlungserweiterung ist nicht Bestandteil des RROP. Die Bauleitplanung liegt in der Planungshoheit der Samtgemeinde und Gemeinden. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Verzicht dieses Vorranggebiet die Samtgemeinde und die Gemeinde nicht daran hindern kann, in diesem Bereich Bauleitplanung durchzuführen. Der Begriff der Schwammstadt kommt aus der Stadplanung und bezeichnet ein stadtplanerisches Konzept, um bei Starkregenereignissen den Niederschlag möglichst zwischenzuspeichern und nicht direkt über die Kanalisation abzuleiten. So soll das Überflutungsrisiko sowie eine Überlastung der Kanalisation reduziert werden (difu 2024: Wa ist eigentlich ... Schwammstadt?). Den Begriff Schwammgebiet gibt es im Kontext der Schwammstadt nicht. Die Annahme, dass jede Stadt aufgrund des Klimawandels und der damit verbundenen Starkregenereignissen ein sogenanntes Schwammgebiet vorzuhalten hat, ist vermutlich im allgemeinen Diskurs über die Klimawandelfolgenanpassung begründet. Aufgrund der Topographie des Landkreises sind Starkregenereignisse und damit die Bereitstellung von Niederschlagswasserumleitungen, Entsiegelungen etc. von nachrangiger Bedeutung und sind im Rahmen von Bauleitplanverfahren auf Ebene der Samtgemeinden und Gemeinden zu prüfen. Eine gesetzlich Verpflichtung für die Gemeinden und Samtgemeinden ein vom Einwender vorgebrachtes Schwammgebiet vorzuhalten gibt es jedoch nicht. Auch über Regelungen im RROP können die Samtgemeinden und Gemeinden nicht dazu verpflichtet werden (Planungshoheit Gemeinden gem. § 1 Abs. 3 BauGB). Jedoch ist u.a. gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 Aufgabe der gemeindlichen Bauleitplanung die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Belange des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Entwässerungskonzepte spielen deshalb im Rahmen von Bauleiplanverfahren eine Rolle. Das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung ist im ersten Entwurf des RROP in Abstimmung mit der Stadt Lüchow (Wendland) im Westen und Südwesten von Lüchow in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt worden (Gegenstromprinzip, § 1 Abs. 3 ROG). Hintergrund ist, dass die Stadt Lüchow (Wendland) geäußert hat, dort Planungsabsichten zur Siedlungserweiterung zu verfolgen. Da zwischenzeitlich ein wesentlicher Grund für die Festlegung des Vorranggebietes Siedlungsentwicklung am westlichen Stadtrand durch die Festlegung des Korridors für die Stromtrasse SüdostLink+ im Rahmen der Bundesfachplanung an anderer Stelle entfallen ist und in anderen Bereichen ausreichend Erweiterungsflächen für die Siedlungsentwicklung der Stadt Lüchow (Wendland) zur Verfügung stehen, wird das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung im Westen zurückgenommen und tlw. durch Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung bzw. Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktion ersetzt. Die Fläche südlich der Kabelgärten wird beibehalten.
29	217	Private und juristische Person	Als Siedlungserweiterung schlagen wir den nördlichen Bereich der Stadt Lüchow ab der Gärtnerei M & A Richtung Alt-Kolborn bzw. Tarmitz vor, hier auf dem sandigen Boden würden auch die Baukosten nicht ins Uferlose ansteigen.	wird nicht gefolgt Die Ausweisung von neuen Siedlungsflächen im Rahmen der Bauleitplanung ist Aufgabe der Gemeinden und Samtgemeinden. Über eine Siedlungserweiterung im Norden von Lüchow müssen deshalb Stadt und Samtgemeinde Lüchow (Wendland) entscheiden. Das RROP trifft u.a. Regelungen zur Sicherung der Siedlungsentwicklung vor dem Hintergrund der Flächenkonkurrenz anderer Nutzungen, z.B. durch Flächeninanspruchnahme für eine überregionale Stromtrasse nahe des Siedlungsbereiches von Lüchow. Es wird jedoch das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung im Westen zurückgenommen, s. Erwiderung zu Einwand ID 24.
218 Private und juristische Person				
31	218	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffener Anwohner zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren: 1. Brandgefahr und Löschsysteme in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in § 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen	wird zur Kenntnis genommen Diese Verpflichtung zum Einbau einer automatischen Löschanlage einer Gondel für Windenergieanlagen im Wald besteht bereits (s. Windenergieerlass in Niedersachsen). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gemäß Windenergieerlass des Landes

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsyste me festzulegen. In einer Studie von L. M. Lütke-Bornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsyste ms gesetzlich verpflichtend gemacht wird.	Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3), danach müssen WEA im Wald über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen.
32	218	Private und juristische Person	2.Rückbau und Recycling von Windkraftanlage. Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PFAS (Ewigkeitschemikalien) enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber von Windkraftanlagen ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und diese durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung der Fundamente sollte zudem verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird zur Kenntnis genommen Die vom Einwender genannte Studie von P. Müller et al. (2020) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Unabhängig davon gilt: Wird eine Windenergieanlage stillgelegt, so ist der Betreiber baurechtlich dazu verpflichtet, einen geordneten Abbau und eine fachgerechte Entsorgung aller Komponenten zu gewährleisten sowie die Bodenversiegelung zu beseitigen, dazu gehört auch die vollständige Entfernung des Fundaments (§ 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB, KNE 2026: Anfrage Nr. 183 zu Regelungen eines bodenschutzgerechten Rückbaus von WindenergieAnlage, Miller 2023: Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von WindenergieAnlage). Als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Windenergieanlage muss der Betreiber in diesem Sinne der Genehmigungsbehörde sowohl Rückbau- und Recyclingkonzepte vorlegen, als auch eine Verpflichtungserklärung abgeben, z.B. eine Bankbürgschaft, die belegt, dass die Deckung der Rückbaukosten sichergestellt ist (§ 5 BlmSchG, FA Wind und Solar 2026: Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen, OVG Niedersachsen 12.12.2025 / 12 MS 43/24). Etwa 90 % der Komponenten einer Windenergieanlage (bezogen auf die Gesamtmasse) sind nach dem Recyclingkreislauf als Sekundärrohstoffe wiederverwertbar (BWE 2023: Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen, UBA 2022: Rotorblattaufbereitung und Recycling von Faserverbundstoffen). Ein Teil der Anlagen wird nach ihrer Stilllegung veräußert und im Ausland wiedererrichtet. Spezielle Anforderungen an das Recycling eines Betonfundaments gibt es nicht, der anfallende Betonaufbruch kann nach Bedarf direkt vor Ort aufgearbeitet bzw. recycelt werden (FA Wind und Solar 2026: Rückbau und Recycling von WEA).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.
33	218	Private und juristische Person	3. Artenschutz und Fledermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut einer Studie von Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen, da diese Tiere häufig mit den Rotorblättern kollidieren. Das Monitoring allein reicht nicht aus, um den Artenschutz zu gewährleisten. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, die nicht nur ein Monitoring, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen umfasst, wie z. B. eine temporäre Abschaltung der Anlagen in der Fledermaus-Winterruhe.	wird zur Kenntnis genommen Für die Berücksichtigung der (Brut-)Vorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten gem. Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) und störempfindlicher Arten wurden alle beim Landkreis vorliegenden sowie verfügbaren Informationen des Landes Niedersachsen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet. Gleiches wurde für bekannte und im Landkreis vorkommende Fledermausarten, deren Artnachweise in Kombination mit Schutzabstände und Habitatbewertungen des Landschaftsrahmenplans in der Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden, vollzogen, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5.2.3.2 und Erwiderung zu Einwand ID 4. Das Monitoring bezieht sich auf eine Gondelmonitoring, durch welches konkrete Abschaltzeiten für Fledermäuse ermittelt, und somit eine Tötung vermieden wird. Insofern wurde eine fachlich anerkannte Maßnahme aufgenommen. Ferner sind entsprechende Maßnahmen im nachgeordneten Genehmigungsverfahren festzusetzen, sofern die Gebiete keine Beschleunigungsgebiete werden, oder es sind Regeln für Maßnahmen zur Vermeidung zu bestimmen, sofern die Gebiete Beschleunigungsgebiete werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen.
34	218	Private und juristische Person	4. Vögel und Windkraft Das RROP geht auf die Gefährdung von Großvögeln wie dem Rotmilan und Schwarzstorch ein, jedoch werden die aktuellen Forschungsergebnisse bezüglich der Gefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. So zeigt eine Studie von W. Bretschneider (2021), dass der Horstradius des Rotmilans mit bis zu 5000 m deutlich weiter ist, als im RROP angenommen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen in einem größeren Umkreis einen negativen Einfluss auf diese Art haben können. Zudem sollten auch kleinere Vogelarten wie Weißstörche und Wildgänse berücksichtigt werden, die durch Windkraftanlagen in Gefahr geraten können. Es wird empfohlen, den Horstradius in der Planung zu erweitern und weitere Vogelarten in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen.	wird zur Kenntnis genommen Für die Berücksichtigung der (Brut-)Vorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten gem. Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) und störempfindlicher Arten wurden alle beim Landkreis vorliegenden sowie verfügbaren Informationen des Landes Niedersachsen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5.2.3.2 und Erwiderung zu Einwand ID 4.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
35	218	Private und juristische Person	5. Waldnutzung und Bodenverdichtung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben kann. Eine Untersuchung von K. Sievers (2020) zeigt, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Ich fordere eine detaillierte Untersuchung und Berücksichtigung der Bodenschäden sowie einen verpflichtenden Plan zur Renaturierung der Flächen nach dem Ausbau.	wird nicht gefolgt Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein Eingriff in den Boden durch Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft. Denn im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die Prüfung des Eingriffs in den Boden bzw. in Natur und Landschaft ist Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens, denn erst dann sind u.a. Anlagespezifika und Standort bekannt. Die vom Einwender genannte Studie von K. Sievers (2020) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Unabhängig davon beträgt der Flächenbedarf für eine WEA weniger als < 1 ha (inkl. Zuwegung und Flächen, die für die Errichtung und Wartung notwendig ist) und ist im Vergleich zu anderen Energieerzeugungsanlagen gering. Untersuchungen zeigen, dass bereits errichtete WEA keinen signifikanten Einfluss auf Wildtiere haben, dieser sei lediglich im Zeitraum der Errichtung von WEA zu verzeichnen. (WD 2019: Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen, KNE 2022: Zum Flächenbedarf von Windenergie). Grundsätzlich können versiegelte Flächen je nach Versiegelungsgrad die Grundwasserneubildung beeinträchtigen. Der Einfluss der versiegelten Fläche einer WEA wird jedoch als gering eingestuft, da diese in Bezug auf die Gesamtfläche, auf die der Niederschlag trifft, sehr gering ist (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 2026: Windenergieanlagen und Starkregen). Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin vor Ort versickern. Auf Ebene der Regionalplanung wird daher von keinen relevanten Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung ausgegangen. Bei Grundwasserentnahmen, z.B. für die Aufbereitung von Trinkwasser, werden Verfahren angewendet, die gesundheitsschädliche Spurenelemente herausfiltern, auch um Schwermetalle zu entfernen (KNE 2017: Auswirkungen von Betonfundamenten von Windenergieanlagen auf das Grundwasser). Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu beachten sind, wurden von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und im Rahmen der gutachterlichen Einzelfallprüfung beachtet. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG zur Erreichung der Teilflächenziele und in Bezug auf § 2 EEG, der das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung festlegt, sind die Eingriffe aus Sicht des Plangebers vertretbar und stehen der Festlegung von Windenergiegebieten nicht entgegen, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
36	218	Private und juristische Person	6. Stromtrassen und Infrastruktur Das RROP lässt offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen. Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden.	wird nicht gefolgt Die vom Einwender genannte Studie von E. Ziegler (2018) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Unabhängig davon ist die Aufgabe der Regionalplanung die Sicherung von vorhandenen oder genehmigten (planfestgestellten) Standorten, Trassen und Trassenkorridoren von Hoch- und/oder Höchstspannungsleistungen (RROP Kapitel 4.2.2) jedoch nicht die Planung von Stromtrassen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass gemäß des Netzausbauplan nach § 14 EnWG der Avacon Netz GmbH bis 2045 der Ersatzneubau für die Leitung Lüneburg-Dannenberg, Lüchow-Dannenberg und Wieren-Lüchow geplant sind (RROP Begründung 4.2.2 01). Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
37	218	Private und juristische Person	7. Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Das RROP berücksichtigt nicht die enormen Mengen an Beton und Sand, die für den Bau von Windkraftanlagen benötigt werden. Laut einer Untersuchung von T. Weber et al. (2022) hat die Nachfrage nach Baustellenmaterialien durch Windkraftprojekte einen erheblichen Einfluss auf natürliche Ressourcen, insbesondere auf den Sandabbau. Der Abbau von Sand kann zu erheblichen Umweltschäden führen, insbesondere in Regionen, in denen die Ressource bereits knapp ist. Eine nachhaltige Planung des Materialbedarfs ist daher unerlässlich.	wird zur Kenntnis genommen Die vom Einwender genannte Untersuchung von T. Weber et al. (2022) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Mit dem RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des RROP. Deshalb sind die erforderlichen Ressourcen für die Windenergieanlagen kein Planungskriterium. Die benötigten und verfügbaren Ressourcen für die Herstellung der Anlagen und die damit verbundenen Kosten müssen die Anlagenhersteller und Investoren im Zuge Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bewerten. Die insbesondere in der Bauwirtschaft benötigten Vorkommen an Kiesen und Sanden im Landkreis werden im RROP als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffabbau gesichert. Die Zulassung des Abbaus erfolgt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, in dem u.a. die Eingriffsregelung gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuarbeiten ist. Es ist nachvollziehbar, dass der Verbrauch von Sand und Kies für die Errichtung von Windenergieanlagen, insbesondere für die Herstellung des Betons für Fundament und Turm, hoch ist. Wie viel Beton und damit Zuschlagstoffe für die Herstellung und Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) benötigt wird, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab wie bspw. der Konstruktion, dem Untergrund und der Größe der WEA. Dennoch stellen Windenergieanlagen aus ökologischer Sicht die effektivsten Anlagen zur Stromerzeugung dar (FA Wind und Solar 2024: Ökobilanz der Windenergie, Umweltbundesamt 2021: Themenpapier: Ökobilanz der Windenergieanlage an Land). Die Menge der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien und ihre Verfügbarkeit steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
38	218	Private und juristische Person	8. Immobilienwertverlust Das RROP stellt keine klaren Regelungen zur Entschädigung von betroffenen Anwohnern auf. Zahlreiche Studien, wie die von G. Schmidt (2023), zeigen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen können. Die geplanten Entschädigungen, wie die sogenannte „Akzeptanzprämie“, sind bislang unklar und werden nicht transparent geregelt. Ich fordere, dass ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus für Immobilienbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen festgelegt wird, der den Verlust von Immobilienwerten abmildert.	wird nicht gefolgt Die vom Einwender genannte Studie von G. Schmidt (2023) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Unabhängig davon wurde die Fragestellung, ob die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer Wertminderung von Immobilien führt, in mehreren anderen Studien untersucht. Eine Studie aus dem Jahr 2024 (Peer-Review-Verfahren durchlaufen), die in den USA unternommen wurden und einen Untersuchungszeitraum von 1997-2020 abdeckt, untersuchte auf Basis von 300 Mio. Hausverkäufen in der Nähe von 60.000 Windenergieanlagen den möglichen Effekt auf die Immobilienpreise. Die Sichtweite der Windenergieanlagen (WEA) und die Entwicklung des Ausbaus von Windparks wurden im Rahmen der Studie besonders berücksichtigt. Zentrales Ergebnis der Studie ist, dass eine Wertänderung von Immobilienpreisen im zeitlichen Verlauf zu betrachten ist und somit nur temporär und vorübergehend ist. Der Effekt der Wertminderung im Bereich bis 2.000 m Entfernung liegt im Schnitt bei 8 % und überschreitet nach drei Jahren seinen Höhepunkt. Bei WEA die nach 2017 errichtet wurden ist kein Effekt mehr nachweisbar (Guo, Wenz, Auffhammer 2024: The visual effect of wind turbines on property values is small and diminishing in space and time). Eine Studie aus dem Jahr 2019, die durch das RWI-Institut durchgeführt wurde, untersuchte ebenfalls den Effekt von WEA auf Immobilienpreise. Im Ergebnis wurde bei einem Abstand der WEA bis zu 1.000 m ein durchschnittlicher Werteverlust von 7,1 % ermittelt, in ländlichen Gebieten von 23 % und in Stadtrandlagen war kaum ein Werteverlust zu beobachten. Diese Studie hat kein Peer-Review-Verfahren durchlaufen. Das bedeutet, dass weder die Methodik noch die Datengrundlage fachlich unabhängig überprüft wurden. Daher ist die Aussagekraft der Studie zum jetzigen Zeitpunkt eingeschränkt (RWI 2019: Local Cost for Global Benefit: The Case of Wind Turbines). Ergänzend ist anzumerken, dass der Untersuchungszeitraum 8 Jahre betrug und für die Ermittlung der Wertminderung lediglich Angebotspreise eines Onlineportals zu Grunde gelegt wurden. Angebote von fachkundigen Immobilienmaklern wurden zudem nicht berücksichtigt. Diese Umstände bemängelt auch das

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Ministeriums des Innern und des Sports des Landes Rheinland-Pfalz (MDI) in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage des Landes (2023: Drucksache 18/5953). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Wertentwicklung von Immobilien nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen zurückzuführen ist. Sie ist vielmehr abhängig von einer Vielzahl an Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (vgl. z.B. EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise). Gemäß den Studien sind infolge des Planungskonzeptes des Landkreises, das für die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung einen Abstand von 900 m zur Wohnnutzung im Innenbereich und 600 m von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich beinhaltet sowie der Berücksichtigung der Umfassungswirkung (s. RROP 4.2.1 III.2.1 und III.5.2.5) keine größeren Wertminderungen anzunehmen. Außerdem muss bei der Planung der Windenergieanlagen, die in den Vorranggebieten errichtet werden sollen, die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nachgewiesen werden, so dass negativen Auswirkungen auf die Nutzungen und damit auf die Immobilienwerte minimiert werden. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Sie gehören grundlegend zu den Anlagen, dessen Errichtung der Gesetzgeber im Außenbereich vorsieht. Eigentümer*innen von Wohnimmobilien und/oder Grundstücken im Außenbereich oder daran angrenzend müssen damit rechnen, dass sich die Umgebung von Ortschaften durch Planungen, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben gemacht werden, verändert. Außerdem dient das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) dazu, die Akzeptanz für Windenergieanlagen an Land im Sinne des § 2 Nr. 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Windenergieanlagen) und von Freiflächenanlagen (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 3 des Niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (NKlimaG) zu erhalten und zu steigern (§ 1 NWindPVBetG). Im Mittelpunkt dazu steht die Akzeptanzabgabe an Kommunen und Bürger, die in § 4 NWindPVBetG geregelt ist. Zur Frage der Verständlichkeit und Transparenz der Regelungen wird auf die Häufigen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Fragen und Antworten zu diesem Gesetz auf der Webseite des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/haufig-gestellte-fragen-und-antworten-zu-dem-niedersachsischen-buergerbeteiligungsgesetz-nwindpvetg-233776.html) sowie auf die Webseite der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen verwiesen (https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/aktuelles/index/NWindPVBetG-Wer-ist-beguenstigt-und-mit-wie-viel-Geld-kann-gerechnet-werden-3936). Mögliche wirtschaftliche Vor- oder Nachteile für Immobilieneigentümer*innen, die sich ggf. aufgrund der Errichtung von Windanlagen ergeben können sind insofern Gegenstand der Planung, da die privaten Belange bei der Aufstellung eines RROP mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen sind (§ 7 Abs. 2 Satz 1 ROG). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Abwägung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, beispielsweise wie dies hier durch die Berücksichtigung eines Abstandes von 900 m zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen werden keine Entschädigungsmechanismen ermittelt und keine Ausgleichs- und/oder Entschädigungszahlungen vorgenommen sowie an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 353
39	218	Private und juristische Person	9. Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden.	wird nicht gefolgt Die vom Einwender genannte Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. In der Begründung des RROP ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
40	218	Private und juristische Person	10.Mikroklima und Bodenbelastug Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Mikroklima und den Boden. Laut einer Studie von R. Müller et al. (2022) kann die Errichtung von Windkraftanlagen die lokale Temperatur und den Wasserhaushalt verändern, was zu einer schnelleren Bodenerosion und Austrocknung führen kann. Diese Aspekte sollten in die Planungen einbezogen und ausführlich untersucht werden.	wird nicht gefolgt Die vom Einwender genannte Studie von R. Müller et al. (2022) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Mit dem RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens und nicht des RROP. Das Mikroklima wird durch unterschiedliche Faktoren der unmittelbaren Umgebung bestimmt, so auch das Mikroklima in unmittelbarer Nähe (bodennahe Schicht bis ca. 2 m Höhe) zu einer Windenergieanlage (WEA). Windgeschwindigkeiten werden durch das Drehen der Rotoren einer WEA verringert und sind hinter einer WEA geringer als davor. Diese Geschwindigkeitsverringerung kann nachts dazu führen, dass die bodennahen Luftschichten wärmer werden. Denn durch die Bewegung des Rotors können die höher liegenden Luftschichten, die wärmer und trockener sind als die bodennahen Luftschichten, nach unten gedrückt werden und die mikroklimatische Temperatur über dem Boden lokal begrenzt somit minimal ansteigen. Relevante Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt können dadurch nicht angenommen werden. Insgesamt sind die Wirkungen kleinflächig und auf der Ebene der Regionalplanung nicht bewertungsrelevant. Dieser Effekt ist in Deutschland aufgrund der eher geringen Anzahl von Windenergieanlagen in einem Windpark sehr

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				gering. Die vorübergehende nächtliche, zumeist minimale Erwärmung, hat keinen Einfluss auf die globale Klimaerwärmung, da es lediglich zu einer Durchmischung von Luftschichten führt und kein Treibhausgas emittiert wird (WD 2020: Lokale mikroklimatische Effekte durch Windkraftträder, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie 2026: Mikroklima und Windparks). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
41	218	Private und juristische Person	11. Lärmimmissionen Die geplanten Windkraftanlagen in der Umgebung von Kollase, ca. 1000 m von meinem Wohnort entfernt, überschreiten die zumutbaren Lärmwerte von 35-40 dB(A), insbesondere wenn man die bestehenden Lärmquellen wie den Verkehrslärm auf der B191 berücksichtigt. Laut einer Untersuchung von M. Hesse (2020) können solche Lärmwerte zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen. Eine Lärmmessung vor Ort und eine Anpassung der Planung sind dringend notwendig.	wird nicht gefolgt Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Um Belastungen der Menschen in den Siedlungen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden, wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die vom Einwender genannte Untersuchung von M. Hesse (2020) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden.
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung festgehalten.
42	218	Private und juristische Person	12.Flächenbewertung und Planungskonzepte Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die regionalen Gegebenheiten und Unterschiede der Windpotenzialflächen. Laut einer Analyse von T. Becker et al. (2021) ist eine differenzierte Betrachtung der Flächen notwendig, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine übergreifende Bewertung der Flächen, unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren, sollte daher erfolgen.	wird nicht gefolgt Die vom Einwender genannte Studie von T. Becker et al. (2021) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Unabhängig davon wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.). Die Träger der Regionalplanung sind in Niedersachsen die Landkreise, die diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis erfüllen. Die Planungskonzepte zur Windenergienutzung, die die Träger der Regionalplanung entwickeln, können sich somit, unter Berücksichtigung aller gesetzlichen Vorgaben, in Bezug auf planerische Aspekte wie bspw. vorsorgeorientierten Schutzabstände zwischen Gebäuden mit schützenswerter Wohnnutzung und Vorranggebieten Windenergienutzung unterscheiden. Der Plangeber unterscheidet in seinem Planungskonzept zwischen der Tabuzone A, Bereiche die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen und für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen und infolgedessen einer Abwägung entzogen sind und Tabuzone B, Bereiche die aus planerischen oder Vorsorgegründen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden sollen. Zwar wäre die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Flächen voraussichtlich aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen zulässig. Aus planerischen Erwägungen und Vorsorgegründen im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche, städtebaulichen, artenschutzrechtliche oder sonstige naturschutzfachliche Belange ist es der Wille des Landkreises Lüchow-Dannenberg, diese Gebiete von Windenergie freizuhalten. So wurden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe: 167,5 m, Rotordurchmesser 165 m, Rotorradius: 82,5 m) würde das nur einen Abstand von rd. 500 m bedeuten. Es sei darauf hingewiesen, dass nach der Anwendung des gesamträumlichen Planungskonzeptes, die Potenzialflächen und die daraus ermittelten Vorranggebieten Windenergienutzung nicht gleichmäßig verteilt sind. Der Landkreis ist in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen, sind nicht gleichmäßig im Landkreis verteilt. Daher kann im Ergebnis auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einheitlich sein. Eine Bewertung der Potenzialfläche erfolgt unter Einbeziehung aller relevanter Umweltfaktoren im Rahmen der Einzelfallprüfung (Begründung RROP Kapitel III.5.2.2 sowie Gebietsblätter in den Anhängen 6 und 7). Darüber hinaus sind die möglichen Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben, dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen. Eine darüberhinausgehende detailliertere Untersuchung ist den späteren Zulassungsverfahren vorbehalten. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Privilegierung“ von Windenergieanlagen im Außenbereich zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
43	218	Private und juristische Person	13.Denkmalerschutz In Kollase befinden sich denkmalgeschützte Häuser. Die Sichtachsen und Sichtradien sind mit den Windkraftanlagen nicht zu vereinbaren. Das Umfeld von Rundlingsdörfer in der Umgebung wurden entsprechend aus diesem Grund aus der Planung ausgenommen. Eine Überprüfung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit dem Denkmalschutz ist dringend erforderlich. Ebenso einen besonderen Brandschutz.	wird nicht gefolgt Nach Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) dürfen Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch dessen Erscheinungsbild beeinträchtigt wird (§ 8 Satz 1 NDSchG). Jedoch ist ein Eingriff in ein Kulturdenkmal zu genehmigen, soweit das öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt. Das ist i.d.R. der Fall, wenn der Eingriff in das äußere Erscheinungsbild des Baudenkmals reversibel ist und in die denkmalwerte Substanz nur geringfügig eingegriffen wird (§ 8 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 NDSchG). Diese Voraussetzungen erfüllen Windenergieanlagen (WEA) grundsätzlich, da diese eine technische Höchstlebensdauer von 30 bis maximal 40 Jahre aufweisen und im Anschluss regelmäßig zurückgebaut werden müssen. Außerdem wird mit WEA nicht in die denkmalwerte Substanz eingegriffen (MU 2023: Hinweise zur Anwendung des Denkmalschutzrechts bei der Genehmigung von Windenergieanlagen). Außerdem liegen nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (dazu gehören auch WEA) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Entsprechend der Gesetzesbegründung sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen, u.a. in Bezug auf den Denkmalschutz, nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
44	218	Private und juristische Person	Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Denkmalschutz, Lärm und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse eingestellt, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen, eine darüberhinausgehende detaillierte Untersuchung wird durch den Plangeber nicht erfolgen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
46	218	Private und juristische Person	Einwände und Bedenken zum 1. Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) - Vorläufige Fassung vom Februar 2025, Landkreis Lüchow-Dannenberg. Ich nehme als direkt betroffener Anwohner zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe zu meinem ersten Schreiben noch nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren, nachreichen: 1. Kalamitäten In den Unterlagen zur Potentialanalyse werden Vorschäden im Wald genannt, das Gebiet sei wegen der Kalamitäten geeignet: „Aufgrund von Käfer- oder Trocknisschäden der letzten Jahre sind in großen Bereichen des Potenzialgebietes Dürreschäden im Forst zu verzeichnen. Die Pachten aus der Windenergienutzung würden einen naturnahen Waldaufbau und eine Aufforstung von Standorten mit klimaangepassten Arten ermöglichen und bietet dem Waldeigentümer die dazu notwendigen finanziellen Mittel“. Ich fordere eine öffentliche Bekanntmachung der Gutachten und Bestandsaufnahme der vorhandenen Schäden im Wald sowie ein transparentes Konzept, wie und in welchem Ausmaß die Grundeigentümer die finanziellen Mittel aus den Pachten zur Aufforstung nutzen, sowie eine Regelung, wenn dies nicht umgesetzt wird. Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Denkmalschutz, Lärm und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene	wird nicht gefolgt Das vorgebrachte Zitat "zu den Unterlagen zur Potentialanalyse" ist nicht dem RROP-Entwurf, der Einzelfallprüfung zu den Potenzialflächen und/oder des Landschaftsrahmenplans des Landkreises entnommen. Unabhängig davon sind im Landkreis keine vorbelasteten Waldstandorte im Sinne des LROP vorhanden, s. Begründung Kap. III.3.2. Alle Gutachten, die im Rahmen der Neuaufstellung gemacht wurden, und als Grundlage für Festlegung im RROP dienen sind öffentlich, im Bereich der Informationen zur RROP Neuaufstellung, zugänglich auf der Internetseite des Landkreises einseh- und herunterladbar. Bestandsaufnahmen vorhandener Waldschäden sowie die Veröffentlichung von Konzepten zum Waldumbau o.ä sind ebenso wenig Bestandteil eines RROP wie die Veröffentlichung von Pachtzahlungen und damit ggf. verbunden Verwendungszwecke. Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht (s. Erwiderung zu Einwand ID 39 (Brandschutz), Erwiderung zu Einwand ID 4 (Artenschutz), Erwiderung zu Einwand ID 32 (Rückbau und Recyclin), Erwiderung zu Einwand ID 43 (Denkmalschutz) und Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß (inkl. Der Zuwegung) jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen, eine darüberhinausgehende detaillierte Untersuchung wird durch den Plangeber nicht erfolgen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
274	218	Private und juristische Person	Mein Haus [Adresse liegt vor] befindet sich ca. 1000 Meter weit weg von der geplanten Anlage [Ort]. Ich habe das Haus vor knapp 3 Jahren gekauft, um meinen Lebensabend außerhalb der Hektik der Großstadt zu verbringen und um Ruhe zu finden. Nun bin ich mit jahrelangen Bauarbeiten und Lärmbelästigung durch Schall und Infraschall konfrontiert, die wie der Lärm in der Stadt meine Gesundheit beeinträchtigen werden. Schattenwurf wird Unruhe bringen.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.
275	218	Private und juristische Person	Durch die Wertminderung kann ich das Haus leider nicht verkaufen und einfach woanders hinziehen, die Bank hat schon auf Nachfrage angekündigt, dass ggf. eine Folgefinanzierung nicht wie geplant möglich ist. Mein gesamtes Kapital steckt in dem Haus, ich habe vor 2 Jahren angefangen das Haus aufwendig zu sanieren, da ich auch der Meinung bin, dass alte Häuser im Landkreis es wert sein sollten, erhalten zu werden. Entsprechend kostspielig ist dies. Meine Rente sollte zudem durch die Vermietung einer Wohnung im Haus finanziert werden. Der jetzige Mieter (jemand der wegen der Ruhe in den Kreis gezogen ist und hier ansässig werden wollte) hat bereits angekündigt,	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderungen zu Einwand ID 38 und zu Einwand ID 439.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			dass er wegziehen wird, wenn die Windkraftanlage realisiert wird. Ob ich in der Lage noch einen akzeptablen Mietzins bekommen werde, ist fraglich. Das Dorf Kollase besteht zu 40% aus Mietern (oft schon über 20 Jahre ansässig) und diese überlegen, ob sie noch bleiben werden, wenn die Windkraftanlage realisiert wird. Mieter können schnell gehen. Eine Dorfgemeinschaft, die für mich der Grund war, mein Geld im Kreis und im Dorf zu investieren, wird zerstört. Was dann kommen wird, weiß keiner. Was soll ich an dieser Stelle sagen? Danke dafür, dass ich lerne, dass es keinen Sinn macht, in den Landkreis zu investieren, dass es keine gute Idee war, sich von der Natur und der Ruhe verführen zu lassen, sich für den Erhalt und den sorgsamsten Umgang damit zu engagieren und zu planen seinen Lebensmittelpunkt in den Landkreis zu verlegen. Zusammenfassend bin ich nun von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Altersarmut und Insolvenz bedroht, was schon jetzt zu psychischen Belastungen und drohender Arbeitsunfähigkeit führt. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
219 Private und juristische Person				
49	219	Private und juristische Person	Sehr geehrte Damen und Herren, im RROP ist ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen (WEA) im Raum Maddau- direkt vor meiner Haustüre ausgewiesen. Ich möchte mit diesem Schreiben deutlich machen, dass ich damit nicht einverstanden bin und Sie bitten, von dem Aufstellen der Windräder abzulassen. Als Begründungen möchte ich Folgendes anführen bzw. folgende Fragen stellen und Sie bitten, mir diese zu beantworten. 1. Das ausgewiesene Waldgebiet ist mein Naherholungsbereich, in dem ich mich von meinr anstrengenden Tätigkeit [Berufsbezeichnung, bekannt] erhole. [Beschreibung der persönlichen Situation]. Eine technische Überprägung der Landschaft durch die WEA nimmt diesem Gebiet seinen Erholungswert und führt bei den Bewohnern zu Streß.	wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
50	219	Private und juristische Person	2. Es wird immer wieder beklagt, dass ein Ärztemangel in ländlichen Regionen — so auch im Wendland- besteht. Welche Anreize möchten Sie zukünftigen Kollegen u Kolleginnen denn bieten, in unsere Region zu kommen? Der der unberührten Natur mit hohem Erholungswert ist für [Beruf] entscheidend. Mit der Zunahme der WEA im Wendland fällt dieser Anreiz zumindest weg. Können Sie das verantworten? [Titel Leserbrief EJZ] hat neulich [Name] aus Lüchow in einem Leserbrief der EJZ geschrieben- dem kann ich mich nur anschließen.	wird zur Kenntnis genommen Der Plangeber hat, als Träger der Regionalplanung, die Aufgabe, Raumnutzungskonflikte zu koordinieren und zu lösen. Er ist das Bindeglied zwischen der Landesplanung und der Bauleitplanung der einzelnen Kommunen. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
51	219	Private und juristische Person	3. Der Marktwert meines Grundstückes sinkt durch die WEA. Wer kommt für den dadurch entstandenen Schaden auf? In Dänemark sind Ausgleichszahlungen üblich. Wo bleibt diese Regulierung für Deutschland? Klären Sie das bitte mit den Ihnen vorgesetzten Politikern ab, bevor Sie die Bevölkerung mit diesen unausgegorenen Plänen überschütten.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Regelungen anderer europäischer Länder in Bezug auf staatliche Entschädigungsmodelle stellen keine Grundlage für die Neuaufstellung des RROP sowie der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Die Festlegungen im RROP stehen im Einklang mit der deutschen Gesetzesgrundlagen wie bspw. des ROG, WindBG, NWindG, LROP und BNatSchG. Eine Klärung der vom Einwender vorgebrachte Fragestellung kann auf Ebene einer Kreisverwaltung nicht herbeigeführt werden und ist keine Aufgabe einer RROP Neuaufstellung. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
52	219	Private und juristische Person	4. Das ausgewiesene Gebiet liegt sowohl im Landschafts- u. Naturschutzgebiet als auch im Wasserschutzgebiet (um den Hochbehälter Maddau herum). Wie ist das mit rechtlichen Vorgaben zu vereinbaren? Die Wasser führenden Rohre wurden im Maddauer Wald kürzlich erneuert — wie tief liegen sie in der Erde? Wie sind sie gegen Schäden durch herabfallende Teile der WEA geschützt? Wurden die erforderlichen Mindesttiefen eingehalten? Wie wird das Trinkwasser vor PFAS u Mikro-/Nanoplastikabrieb geschützt?	wird nicht gefolgt Der vorgebrachte Einwand, das festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung Maddau läge in einem Natur- und Wasserschutzgebiet trifft nicht zu, die Lage im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn hingegen wird bestätigt. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich sicherstellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Somit ist die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten rechtskonform und im Landkreis aufgrund des hohen zu erreichenden regionalen Teilflächenziels von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 auch notwendig. Die Planung zur Erweiterung des vorhandenen Reinwasserspeichers in Maddau ist bekannt. Mit einer Flächengröße des erweiterten Speichers von ca. 0,8 ha und der Lage am Rande des festgelegten Vorranggebietes

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung Maddau kann sich die Windenergienutzung aus Sicht des Plangebers dort weiterhin durchsetzen. Es handelt sich um einen reinen Speicher und nicht um eine Anlage zur Gewinnung von Trinkwasser. Die Einhaltung möglicher Schutzabstände zum Speicher und ggf. wasserführenden Rohren sind Bestandteil des dem RROP nachgelagerten Genehmigungsverfahrens von WEA. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
53	219	Private und juristische Person	5. Ist es Ihnen als Entscheidungsträgern der Genehmigungsverfahren bewußt, dass der Deutsche Bundestag mit den jüngsten mehrheitlich beschlossenen Gesetzesänderungen die Reihe der unionsrechtswidrigen (bezogen auf EU-Recht) Abbauschritte im Naturschutz fortsetzt und somit einseitig die Interessen der Windenergielobby bedient? Zu diesem Ergebnis kommt das von der Naturschutzinitiative e.V. (NI) in Auftrag gegebene Rechtsgutachten des renommierten Umweltrechtsspezialisten Dr. Rico Faller, Karlsruhe. Quelle: www.naturschutz-initiative.de. Wollen Sie sich als Landkreis in diesem Sinne mit schuldig machen?	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger erfüllt mit seiner Neuaufstellung des RROP die gesetzlichen Vorgaben gem. des WindBG und NWindG und entspricht mit seiner Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung den Anforderungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP). Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Das durch den Einwender genannten Gutachten stellt keine Grundlagen für die Neuaufstellung des RROP des Plangebers dar.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
54	219	Private und juristische Person	6. Ist es bekannt, dass WEA in Wäldern dem Nachhaltigkeitsgebot widersprechen u ökologisch unverantwortlich sind? Quelle: www.naturschutz-initiative.de (Dr. Jörg Brauneis)	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684 und Erwiderung zu Einwand ID 56.
55	219	Private und juristische Person	7. Wann werden wir begreifen, dass mit der Inkaufnahme weiteren Artensterbens (bes. Vögel, Fledermäuse, Insekten) und somit Rückgang der Biodiversität unsere Überlebenschancen als Menschen auf diesem Planeten ebenso sinken? Wer denkt hier an nachfolgende Generationen? Das muß Sie doch berühren können? Quelle: www.naturschutz-initiative.de (Prof. Dr. Matthias Glaubrecht)	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
56	219	Private und juristische Person	8. Klimaschutz durch Waldzerstörung? An jeder WEA werden rund 1 ha große Betriebsfläch n freigehalten. Im Wald müssen diese Flächen gerodet werden. Wo zuvor das Holz den Kohlenstoff gebunden hatte, wird er nun daraus freigesetzt und als CO2 klimaschädigend in die Atmosphäre entlassen. Schon heute wird dadurch mehr Wald zerstört, als er in allen Nationalparks Deutschlands vorhanden ist. Die Nutzung der Windkraft im Wald ist kontraproduktiv. Weiträumige Baumfällungen und Schäden am Wasserhaushalt sind zumeist die Folgen. Quellen und Bäche können versiegen, Bachtiere aussterben. Können wir uns das wirklich leisten? Wo bleibt der Aspekt des Umweltschutzes? Welche Ausgleichsflächen sollen wo angelegt werden? Quelle: www.naturschutz-initiative.de (Dr. Martin Flade)	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Vergleich der durchschnittlichen CO2-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO2-

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vermeidung durch Windenergieanlagen). Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
57	219	Private und juristische Person	9. Wen interessieren in diesem Szenario eigentlich die gesundheitlichen Aspekte? Verkommen Aussagen wie „...das ist unser höchstes Gut“ vor allem aber Gesundheit“ nicht zur bloßen Farce angesichts von Studienergebnissen zu Infraschall und Vibration, die in allen lebenden Systemen Störungen der Mikrozirkulation nachweisen mussten? Hier besteht dringend weiterer Forschungsbedarf. Bereits der Verdacht auf ein derartiges Schädigungspotential einer neuen, großflächig ausgerollten Technologie müsste doch die Alarmglocken der verantwortlichen Stellen klingen lassen und diese Forschung vorantreiben, oder nicht? Was da ggf. an Zunahme von Durchblutungsstörungen in allen Organsystemen auf uns als exponierte Bevölkerung zukommt, kann sich jede/r selbst ausmalen. Oder nicht? Hier gebe ich gerne weitere Auskunft. Denken Sie nicht, Sie sollten an dieser Stelle Ihrer Vorsorgepflicht nachkommen? Informieren Sie	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die durch den Einwender genannte Publikation von Frau Dr. Bellut-Staack basiert auf einer durch sie durchgeführten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bitte auch das hiesige Gesundheitsamt, das Mitverantwortung trägt. Quelle: - Chronic Infrasound Impact is Suspected of Causing Irregular Information via Endothelial Mechano-transduction and Far-reaching Disturbance of Vascular Regulation in All Organisms, Ursula Maria Bellut-Staack Medical Research and Its Applications Vol. 8, 25 June 2024 , Page 65-97 https://doi.org/10.9734/bpi/mria/v8/727 Published: 2024-06-25. Von Infraschall mit teils schwerwiegenden Beschwerden betroffene Menschen nur auf einen Nocebo-Effekt festzulegen, diffamiert diese völlig zu unrecht. Es gibt inzwischen seriöse Studien, die in anerkannt wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert wurden - The impact of wind turbine noise on health (Joao Almeida, Mariana Alves-pereira u Paulo Nossa), 2019, Band 29, Supplement I im European Journal of Public Health mit peerreview. Der Titel weist bereits darauf hin, dass es einen Zusammenhang zwischen den Infraschallemissionen der Windkraftanlagen und den in ihrem Umfeld auftretenden Gesundheitsschäden gibt. Diese Arbeit beruht auf der Bibliographie und der Auswertung einer Fülle von wissenschaftlichen Fachpublikationen, welche allesamt Belege für die Zusammenhänge der Beschwerden mit der Infraschallexposition liefern. In der Zusammenfassung heißt es, dass Anwohner von Windkraftanlagen Symptome aufweisen können, deren Auftreten von der Expositionszeit und dem Schalldruckpegel abhängen. Die Folgeerkrankungen werden in zwei Kategorien eingeteilt: 1. die Vibroacoustic Disease, eine systemische Pathologie, die durch übermäßige Exposition gegenüber IBRF (infrasounds and low frequency noise, Infraschall und tieffrequentem Schall) erzeugt wird und durch direkte Schäden an Geweben oder Organen gekennzeichnet ist, 2. das Wind Turbine Syndrome, das sich durch verschiedene Symptome im Zusammenhang mit Organen des vestibulären Systems auszeichnet, die unter anderen in Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Tinnitus, Zittern, Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Reizbarkeit bestehen. Eric Zous Studie über das Hochschnellen der Selbstmordrate im Umfeld von Windkraftanlagen nach deren Inbetriebnahme ist ebenfalls in einer renommierten Fachzeitschrift mit Peerreview publiziert: Eric Zou: „Wind Turbine Syndrome: The Impact of Wind Farms on Suicide“. Revise and resubmit, American Economic Journal: Economic Policy, September 2020. Auch hier hebt der Autor die Bedeutung der Expositionsdauer hervor. Sogar im deutschen Ärzteblatt wird die Notwendigkeit weiterer Studien zur Erforschung der Wirkungen des Infraschalles gefordert- gerade angesichts der dünnen Datenlage. Hier wären ganz besonders die offiziellen Stellen (Umweltbundesamt) in ihrer Vorsorgepflicht- gilt es doch, Schaden von der Bevölkerung, von uns allen, abzuwenden. (Deutsches Ärzteblatt I Jg. 116 Heft 6 8. Februar 2019).	Studie aus dem Jahr 2023, die im Journal of Biosciences und Medicines veröffentlicht wurde. Die in der dieser Studie aufgestellte Hypothese einer möglichen schädlichen Wirkung auf Zellniveau durch Infraschall von Windenergieanlagen wird durch eine einfache Abschätzung mehrfach widerlegt und ist somit unbegründet (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2024: Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall). Unabhängig davon handelt der Landkreis auf Basis von Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften. Das ist auch bei der Aufstellung des RROP der Fall. Das Gesundheitsamt wurde beteiligt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
60	219	Private und juristische Person	10. Wer untersucht die Veränderung der Qualität unserer Böden? Wann werden Grenzwerte festgesetzt für die sog. „Ewigkeitschemikalien“ (PFAS) u Mikro-/Nanopartikel, die die Rotorblätter jährlich laut Fraunhofer Institut in einer Menge von 170 Tonnen Abrieb als Mikro- /Nanoplastik in die Umgebung abgeben und die bes. unsere Immunsysteme belasten? Zerstört der Mensch sich hier nicht weiter selbst die Existenzgrundlage? Erst die Meere, dann die Böden? Hinzu kommen Abrieb von Autoreifen u.a. Materialien. Auf welchen halbwegs gesunden Böden wollen wir in Zukunft unsere Nahrungsmittel anbauen? Sind die Landwirte überhaupt mal darüber informiert worden, dass diese Technologie dazu beiträgt, Ihnen die Lebensgrundlage zu entziehen —ja sie quasi enteignet? Wie soll verhindert werden, dass wir diese nicht abbaubaren Substanzen in uns aufnehmen? Das scheint unmöglich, oder?	wird zur Kenntnis genommen Die Angaben des Einwenders zum mengenmäßigen Abrieb von Rotoren des Fraunhofer Institut kann aufgrund des fehlenden Titels nicht gefunden und deshalb nicht beurteilt werden. Nach Kenntnisstand des Planungsträger liegen langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
61	219	Private und juristische Person	11. Wann untersucht man auch in Niedersachsen bzw. im Wendland — ähnlich wie in Rheinland-Pfalz u Schleswig-Holstein schon geschehen — endlich die Belastung des Wildes (bes. der Wildschweinlebern), informiert die Bevölkerung u warnt ggf. amtlich vor dem Verzehr der Innereien? Haben Sie mit der zuständigen Stelle diese Dinge besprochen? Sind die Jäger der Region über diese Gefahr von Amtswegen informiert worden? Quelle: https://lua.rlp.de/presse/pressemitteilungen/detail/ewigkeitschemikalien-pfaswildschweinleber-stark-belastet .	wird zur Kenntnis genommen Bei der angegebenen Quelle handelt es sich um eine Pressemitteilung des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, das vom Verzehr von Wildschweinlebern abrät. Untersuchungen zeigten eine Grenzwertüberschreitung von PFAS in den Lebern der Tiere, das Fleisch von Wildschweinen hinsichtlich PFAS ist jedoch gesundheitlich unbedenklich. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 183.
62	219	Private und juristische Person	12. Milliardenfaches Sterben der Insekten durch Windradblätter und Infraschall gefährdet die Befruchtung der Pflanzen und damit die Nahrungsversorgung der Menschen.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die durch Windenergieanlagen ggf. beeinträchtigten Käfer und andere Insekten sind im Rahmen der Eingriffsprüfung innerhalb der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu betrachten. Dabei sind durch die untere Naturschutzbehörde ggf. Maßnahmen festzusetzen, auch im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG.
63	219	Private und juristische Person	13. Zudem kommt es zu gewaltigen klimatischen Veränderungen durch die Windräder, was überhaupt nicht kommuniziert wird. Die Austrocknung der Böden in den Gebieten hinter den Windkraftanlagen im Norden Deutschlands dürfte auf den Windradeinfluss zurückgehen. Auch der Wald leidet als Biotop massiv unter den Einflüssen der Windräder. Von der Windkraft gehen ca. 40 Prozent in die Stromerzeugung, die restlichen 60 Prozent machen zu einem Großteil Wärme, Schall und Infraschall aus. Man geht von einer Temperaturerhöhung in der Umgebung der Windkraftanlagen von 0,6 bis 0,8 Grad Celsius aus.	wird zur Kenntnis genommen Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Mit dem RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und der Wirkungsgrad und die Effizienz der später errichteten Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des RROP. Deshalb sind Wirkungsgrad und Effizienz der Windenergieanlagen kein Planungskriterium. Diese müssen die Anlagenhersteller und Investoren im Zuge ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bewerten. Der Wirkungsgrad von modernen Windenergieanlagen (WEA) liegt mit ca. 50 % deutlich höher als der Durchschnitt aller fossiler Kraftwerke, die bei ca. 40 % liegen (Umweltbundesamt 2023: Daten und Fakten zu Braun- und Steinkohle).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Aus ökologischer Sicht stellen Windenergieanlagen die effektivsten und nachhaltigsten Anlagen zur Stromerzeugung dar (Umweltbundesamt 2021: Themenpapier: Ökobilanz der Windenergieanlage an Land). In der Regel produzieren WEA 20 bis 25 Jahre emissionsfreien Strom, ihr Einsatz verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
64	219	Private und juristische Person	Bei einer Dunkelflaute durch Photovoltaik und Windkraft wird gar kein Strom erzeugt, der muss dann teuer zugekauft werden, und bei kräftigem Wind werden Übermengen an Strom erzeugt, die dann, wie man aus der Praxis weiß, ins Ausland verschenkt oder gegen hohe Strafgebühr verkauft werden müssen. Es fehlen bei dieser Technologie Speichermöglichkeiten für den Strom u regional ausreichende Trassen zum Abtransport, wie Sie ja neulich in der EJZ in dem Artikel der Avacon lesen konnten.	wird zur Kenntnis genommen Die Erörterung energiewirtschaftlicher Fragestellung bzw. die Ausgestaltung des Stromhandels in Deutschland ist nicht Gegenstand eines RROP. Die Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von vorhandenen oder genehmigten (planfestgestellten) Standorten, Trassen und Trassenkorridoren von Hoch- und/oder Höchstspannungsleistungen (RROP Kapitel 4.2.2) jedoch nicht einer Stromnetzanbindung eines einzelnen Windparks. Auch journalistische Auseinandersetzung, z.B. mit dem Thema Strominfrastruktur, sowie die vorgebrachten Belange der Stromspeicherung und dessen Transportes stellen kein fachliches Planungskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar, sie sind ebenfalls nicht Gegenstand eines RROP. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
65	219	Private und juristische Person	„Was auch immer Du tust, handle klug und beachte das Ende“ — von diesem Leitsatz aus der Antike scheinen diese massiv vorangetriebenen Pläne Äonen weit entfernt. Ich erwarte zum Wohle aller einen vernunftbasierten, gemäßigten Umgang mit dieser Technologie u ein Handeln Ihrerseits nach dem Vorsorgeprinzip.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall) und Erwiderung zu Einwand ID 319 (Schattenwurf). Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Außerdem erfüllt der Plangeber mit seiner Neuaufstellung des RROP die gesetzlichen Vorgaben gem. WindBG und NWindG und entspricht mit seiner Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung den Anforderungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP).
220 Private und juristische Person				
66	220	Private und juristische Person	Betr. : RROP Windenergieanlagen (WEA) im Maddauer Wald Mit dem von Ihnen vorgelegten RROP und der Errichtung von WEA im Maddauer Wald bin ich nicht einverstanden. Als [Berufsbezeichnung] liebe ich die ursprüngliche Natur und Landschaft meines Wohnortes sehr und möchte diese nicht durch technische Anlagen wie die WEA zerstört sehen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
67	220	Private und juristische Person	Mir erschließt sich auch die Notwendigkeit der Masse der geplanten WEA im Landkreis nicht. Wieso müssen Wälder dazu herangezogen werden, die doch durch ihre kühlende Funktion und die Umwandlung von Kohlendioxid in Sauerstoff ihren ganz eigenen Beitrag zum Klimaschutz leisten? Wie Herr Kurt Herzog im Dezember 2024 in einem Leserbrief der EJZ als Kreistagsmitglied darstellte, haben wir bereits jetzt schon genug WEA, um den Strombedarf des Landkreises abzudecken bzw. darüber hinaus. Was soll also die weitere Erbauung der Anlagen, zumal ausreichende Trassen für den Stromabtransport längst nicht zur Verfügung zu stehen scheinen? Inwieweit spielen sich hier die Interessen der Windenergielobby und -betreiber über Gebühr in den Vordergrund? Ich bin für einen Ausbau der erneuerbaren Energien aber bitte mit Vernunft, Augenmaß und unter	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss (s. Erwiderung zu Einwand ID 353), um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Berücksichtigung von Arten- und Umweltschutz.	Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
68	220	Private und juristische Person	Fledermäuse sind in unserem Dorf immer wieder zu beobachten, überwintern in den Scheunen der Nachbarn und haben ihre Wochenstuben auch bei mir im Haus. Große Abendsegler sind im Sommerhalbjahr allgegenwärtig am Waldrand und über den Feldern zu beobachten. Somit ist die Aussage „Vorkommen von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt bzw. erfasst“ sachlich unkorrekt. Welche Maßnahmen wollen Sie zur Verhinderung des Tötungs- u. Verletzungsrisikos für diese Tiere denn vornehmen? Bis zu einem Abstand von ca. 1 km sind diese und kleine Singvögel durch die Druckwellen der Anlagen bedroht, d.h. ihre Lungen platzen aufgrund eines sog. Barotraumas. Sareitz liegt 1000 m von den geplanten Anlagen entfernt u würde so noch in den die Tiere gefährdenden Bereich hineinreichen. Da wünsche ich mir einen achtsameren Umgang mit der Tierwelt.	wird zur Kenntnis genommen Das vorgebrachte Zitat ist dem Gebietsblatt zum Vorranggebiet Windenergienutzung Maddau entnommen. Weiter heißt es in diesem Gebietsblatt: "Ein Vorkommen einzelner auch windkraftsensibler Arten ist innerhalb des Vorranggebiets nicht auszuschließen (Großer und Kleiner Abendsegler, Mopsfledermaus, Flughautfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermauswochenstube 3 km östlich in Krummasel (Manthey 2011) nachgewiesen, 3 km südwestlich (Hohenvolkien) sind zahlreiche Arten aus den Kartierungen bekannt). Bei einer unveränderten Habitatstruktur ist von einer tradierten Nutzung der Lebensräume auszugehen. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für Fledermäuse durch geeignete und zumutbare Abschaltungen hinreichend vermieden werden kann." Für Artenschutzanforderungen, die nicht in § 45b BNatSchG geregelt sind, z.B. zum Umgang mit Fledermäusen, gelten grundsätzlich weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG. Das heißt, dass im Genehmigungsverfahren entsprechende Maßnahmen (z.B. Abschaltungen) zu regeln sind. Dies wird bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung vorausgesetzt, s. dazu auch RROP Begründung Kapitel III.5.2.7. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
69	220	Private und juristische Person	Rot- u. Schwarzmilane sowie Baumfalken und Kraniche nisten hier und fliegen ebenso reichlich durch die Gegend- wie wollen Sie verhindern, dass diese Tiere in die Anlagen fliegen, auch wenn die WEA die vorgegebenen Entfernungen zu den Horsten einhalten sollten? Aus meiner Sicht verstoßen Sie damit gegen Paragraph 45b des NatschG auf EU-Ebene. Oder nicht? Ich möchte Sie um Beantwortung meiner Fragen und Überdenken Ihrer Planungen dringend bitten.	wird nicht gefolgt Der Plangeber legt seine Vorranggebiete Windenergienutzung gem. der gesetzlichen Anforderung fest. Für die Berücksichtigung der (Brut-)Vorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten gem. Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) und störimpfindlicher Arten wurden alle beim Landkreis vorliegenden sowie verfügbaren Informationen des Landes Niedersachsen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet (RROP Begründung Kap. III.5). Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Zudem werden die vom Einwender vorgebrachten Belange ausführlich im Umweltbericht behandelt und stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet Wind nicht entgegen. Ein Verstoß gegen § 45b BNatSchG ist nicht zu erkennen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, an der Festlegung wird festgehalten.
221 Private und juristische Person				
71	221	Private und juristische Person	Bei Ihren Planungen zum neuen RROP bitte ich Sie, das Windvorranggebiet Küsten West fallen zu lassen. Ich wohne etwa 1000 Meter entfernt vom östlichsten Zipfel des Plangebietes und führe drei Gründe gegen Windkraftanlagen an dieser Stelle an. 1.Hohe Waldbrandgefahr. Blitz einschläge, Schäden an der Kabelisolierung und überhitzte Getriebe hatten bereits 2014 monatlich zehn Windturbinen durch Feuer zerstört, hat die britische Eliteuniversität Imperial College 2014 in einer Studie herausgefunden. Seitdem ist die Brandgefahr für Wälder wegen der Trockenheit enorm gestiegen, besonders auch im von Kiefern dominierten Küstener Wald. Elektroanlagen unter diesen Vorzeichen im Wald zu errichten, wäre meiner Ansicht nach fahrlässig und nicht verhältnismäßig.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
72	221	Private und juristische Person	2.Hohe direkte Betroffenheit. Das geplante Gebiet befindet sich etwa 900 bis 1100 Meter entfernt von gleich vier Dörfern, die dann die Windenergieanlagen mehr oder weniger direkt vor der Nase haben: Diahren, Schwiepke, Süthen und Küsten. Auch wenn der Mindestabstand eingehalten wird, ist das eine unverhältnismäßig große Betroffenheit der anliegenden Bevölkerung, auch mit Blick auf Waldbrandgefahren. Das unterscheidet Küsten West von den meisten anderen Plangebieten.	wird nicht gefolgt Die Betroffenheit der genannten Ortschaften ist vergleichbar mit der Betroffenheit von anderen festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung. Der gesetzliche Mindestabstand für Windenergieanlagen zur Wohnnutzung beträgt gemäß § 249 Abs. 10 BauGB nur die zweifache Höhe einer WEA (ca. 2 x 250m). Im RROP ist die Planungsgrundlage aber ein Vorsorgeabstand von 900 m. Zur Waldbrandgefahr siehe Erwiderung zu ID 71. Es ergeben sich daraus keine Auswirkungen für die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung.
73	221	Private und juristische Person	3.Große Einschnitte für Infrastruktur: Das Vorranggebiet Küsten West wäre nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand infrastrukturell zu erschließen. Es läge recht weit entfernt von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Es müssten wohl Waldwege verbreitert und befestigt werden mit erheblichen Eingriffen in Flora und Fauna. Ich bitte Sie, diese Einwände zu prüfen und abzuwägen und die Planungen einzustellen.	wird zur Kenntnis genommen Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Die konkrete anlagenbezogene Prüfung dieser Belange, inkl. der Zuwegung, ist Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht Inhalt des RROP. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
222 Private und juristische Person				
74	222	Private und juristische Person	RROP- Windenergieanlagen (WEA) Maddau Mit großem Entsetzen habe ich Ihre Pläne des weiteren Ausbaus der Windenergie zur Kenntnis genommen und möchte hiermit mitteilen, dass ich damit nicht einverstanden bin und erwarte, dass Sie keine WEA im Maddauer Wald bauen werden!	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.
75	222	Private und juristische Person	-Natur und Landschaft unmittelbar vor meiner Wohnung werden dadurch zerstört. -der Erholungswert des Gebietes, in dem ich nahezu täglich spazieren gehe, wird erheblich gemindert.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
76	222	Private und juristische Person	-das Gebiet liegt doch im Landschafts- u Naturschutzbereich- wie ist das denn mit Ihren Plänen vereinbar? Hier fliegen große Mengen von Kranichen und Gänsen durch- wie ist das mit WEA vereinbar? Hinzu kommen zahlreiche Rot- u Schwarzmilane, Bussarde und Habichte, die mir ständig auf den Spaziergängen begegnen. Wer denkt hier an den Schutz der Vögel und anderer betroffener Tierarten?	wird zur Kenntnis genommen Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
77	222	Private und juristische Person	- einer der Hauptgründe, hier in den Landkreis zu ziehen, war für mich, weite Flächen untechnisierter Natur vorzufinden — Menschen, denen das wichtig ist, werden gezwungen, ihren Lebensmittelpunkt zu überdenken bzw. abzuwandern — so auch ich.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
78	222	Private und juristische Person	-hinzu kommen gesundheitliche Beeinträchtigung: da ich als [Beruf bekannt] sehr geräusch- u. lärmempfindlich bin, befürchte ich eine Belastung durch Infraschall mit all seinen negativen Folgen (Kopfschmerzen, Ohrgeräusche, Gleichgewichtsstörungen). Das wäre für mich eine Katastrophe und massive Existenzgefährdung. Können Sie ausschließen, dass es zu solchen Beschwerden kommt? Wohl kaum, oder? siehe auch Video-Berichte von Betroffenen: https://www.youtube.com/channel/UCkoHNBKOoDUQmkHzA00x86w/videos https://www.dsgs.info/cm4all/mediadb/Aktuelles/DSGS%20e.V.%20Studie.pdf https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefaehrdungsanalysen/Seismologie/Downloads/infraschall_WKA.pdf https://umweltmessung.com/wp-content/uploads/2015/06/Kommentierung-Studien-Infraschall.pdf - weitere Informationen hierzu finden Sie auch direkt hier: DSGS Deutsche Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tier	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231 in Bezug auf Lärm/Infraschall. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Das genannte Video sowie die genannten PDF können im Internet nicht erreicht und somit auch nicht überprüft werden. Die Information, die auf der Internetseite des DSGS gegeben werden, nimmt der Plangeber zur Kenntnis. Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Unabhängig davon handelt der Landkreis auf Basis von Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften. Das ist auch bei der Aufstellung des RROP der Fall. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
79	222	Private und juristische Person	Ich bin grundsätzlich sehr betroffen von der Art und Weise, mit welcher Vehemenz der Ausbau der WEA im Landkreis vorangepeitscht wird. Wo bleibt das Augenmaß? Herr Kurt Herzog als Kreistagsabgeordneter hat eine dezidierte Rechnungsaufstellung veröffentlicht; nach der bereits mehr als genug WEA im Landkreis zur Stromversorgung desselben aufgestellt wurden. Was sagen Sie dazu? Wo bleibt hier die Vernunft? Wann ist es genug? Welche finanziellen Interessen stehen dahinter? Können Sie mit Ihrem Gewissen vereinbaren, dass sich einige wenige auf Kosten der	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufrstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG flächenbezogen geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Landbevölkerung hier offensichtlich bereichern ohne jegliche Ethik? Hier sind Sie meines Erachtens zuständig! Wo bleibt die Berücksichtigung des Vorsorgeprinzipes?	Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Im Übrigen ist der Landkreis als Träger der Regionalplanung gesetzlich verpflichtet ein RROP aufzustellen, das am Ende des Aufstellungsverfahrens vom Kreistag als Satzung beschlossen wird. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
80	222	Private und juristische Person	Was bedeutet im RROP bzgl. Umweltauswirkungen im ersten Absatz, dass füt Kukate mit einer „geringen erheblichen Beeinträchtigung durch Lärmbelastung“ zu rechnen ist? Das ist doch völlig widersprüchlich, oder? Gering erheblich??? Ich möchte dringend um die Beantwortung meiner gestellten Fragen und die Einstellung der Ausbaupläne bitten.	wird nicht gefolgt Im Umweltbericht wird eine Prognose der voraussichtlichen "erheblichen Umweltauswirkungen" des RROP (z.B. Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung) auf die in § 8 ROG genannten Schutzgüter, z.B. Mensch/menschliche Gesundheit, vorgenommen (Umweltbericht, Kapitel I.4). Die Prognose der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkung, die mit der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 4 Maddau einhergeht, wird in Bezug auf die Beeinträchtigung des Menschen bzw. der menschlichen Gesundheit durch Lärm als gering eingestuft (Umweltbericht, Anhang 2, S. 10). Diese Einschätzung liegt in der günstigen Länge des Ortes Kukate in Bezug auf die Hauptwindrichtung begründet. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
223		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
82	223	Private und juristische Person	RROP Windenergieanlagen (WEA) im Bereich Maddau Mit dem von Ihnen vorgelegten RROP und der Errichtung von WEA im Maddauer Wald bin ich in keinsten Weise einverstanden. Neben den Auswirkungen auf Natur und Umwelt, die von dieser Technologie reichlich beschrieben sind und die ich Ihnen als bekannt voraussetze, beschäftigen mich als Mediziner natürlich vor allem die gesundheitlichen Aspekte. Und derer gibt es reichlich: 1. Der Infraschall, der durch Windradanlagen ausgelöst wird, ist unter sehr hohem Druck gepulst. Der Puls entsteht durch das Vorbeistreichen des Windrades am Mast (Amplitudenmodulation). Dadurch werden große Luftdruckänderungen verursacht. An der Spitze eines Windradflügels entstehen bei hohen Geschwindigkeiten, die bis zu 400 km/h betragen können, beträchtliche Kräfte, deren Energie durch Wirbelstraßen weitergetragen wird. Die Resonanzen, Schwingungen oder auch Vibrationen verteilen sich 3-15 km und weiter, d.h. mein Wohnort [Wohnort bekannt] wäre in einem Abstand von 1000 m direkt davon betroffen. Die Frequenzspitzen spielen bei der Wahrnehmung der Wirkung des Infraschalls eine große Rolle, da sie unnatürlichen Ursprungs sind und in Organismen gesteigerte Alarmsignale und Stress auslösen. Bei Windrad-Industriegebieten mit mehreren Anlagen ist noch nach weit über 10 km Entfernung eine Windrad-Infraschall-Belastung messtechnisch nachweisbar. Dieser möchte ich mich in keinsten Weise ausgesetzt sehen. 2. Ungeachtet aller Messungen, die der Windenergie Unbedenklichkeit bescheinigen sollen, gibt es mittlerweile tausendfache Erfahrungen gesundheitlicher Schäden, die eindeutig der Nähe von größeren Windkraftwerken zuzuordnen sind. Genannt werden vor allem Schlaflosigkeit und Bluthochdruck, was eine Vielfalt weiterer Gesundheitsstörungen nach sich zieht. Bei aller Unterschiedlichkeit der Einzelschicksale wird immer wieder genannt: die Beschwerden traten erst auf nach der Inbetriebnahme von Windrädern ab einer gewissen Größe, ob Neubau oder Repowering. Die Symptome lassen nach oder verschwinden ganz bei Stillstand durch Windflauten oder bei Reisen an Orte ohne Windanlagen. Daraus ergibt sich, dass bisherige Abstandsregelungen ohne die Berücksichtigung von Rotorgröße und Rotorfläche nicht in der Lage sind, die Gesundheit der Anwohner zu schützen. Abstände von 10 H (10 x Turmhöhe) - wie sie in Bayern üblich sind - wären also mindestens zu fordern. Meines Wissens nach durchdringt Infraschall auch die Gebäude, sodass man sich vor ihm einfach nicht schützen kann. Was sagt das Gesundheitsamt dazu? Liegen Ihnen Informationen über effektive Schutzmöglichkeiten vor? Was sagt der Gesetzgeber dazu? 3. Studienergebnisse zu Infraschall u Vibration, die in allen lebenden Systemen Störungen der Mikrozirkulation nachgewiesen haben, liegen vor. Das bedeutet, dass wir es in Zukunft mit einer massiven Zunahme von Durchblutungsstörungen in allen Organsystemen bei Mensch und Tier zu	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände von Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken entspricht gem. § 249 Abs. 1 BauGB der zweifachen Höhe der Windenergieanlage. Die Abstandsregelung von 10 H bzw. der Festlegung eines Mindestabstandes von 1.000 m, die die bayrische Landesregierung festgelegt hatte (Art. 82 und 82a BayBauO) wurde Mitte 2023 verringert. Diese Mindestabstände finden keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Art. 82b BayBO). In Bezug auf die genannten Publikationen ist zu festzustellen, dass journalistische Auseinandersetzungen mit dem Thema Infraschall, wie es im Deutschen Ärzteblatt (2019, Heft 6) geschieht, für den Plangeber keine Planungsgrundlagen darstellen. Die durch den Einwender genannte Publikation von Frau Dr. Bellut-Staeck basiert auf einer durch sie durchgeführten Studie aus dem Jahr 2023, die im Journal of Biosciences und Medicines veröffentlicht wurde. Die in der dieser Studie aufgestellte Hypothese einer möglichen schädlichen Wirkung auf Zellniveau durch Infraschall von Windenergieanlagen wird durch eine einfache Abschätzung mehrfach widerlegt und ist somit unbegründet (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2024: Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall). Das Gesundheitsamt wurde beteiligt.

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			tun haben werden (Chronic Infrasound Impact is Suspected of Causing Irregular Information via Endothelial Mechano-transduction and Far-reaching Disturbance of Vascular Regulation in All Organisms), Ursula Maria Bellut-Staeck; Medical Research and Its Applications Vol. 8, 25 June 2024 , Page 65-97 https://doi.org/10.9734/bpi/mria/v8/727 Published: 2024-06-25. Diesen gesundheitlichen Auswirkungen möchte ich mich nicht ausgesetzt wissen. Welche Schutzmaßnahmen sind von Ihrer Seite aus vorgesehen?	
86	223	Private und juristische Person	Neben den o.g. Gründen spielen auch die einer Wertminderung meines Grundstückes, die Minderung des Erholungswertes durch die Zerstückelung des Landschaftsbildes und die Gefahren für die Zugvögel eine wichtige Rolle für meine ablehnende Position Ihrem Vorhaben gegenüber. Ich möchte Sie dringend bitten, von den Planungen wieder abzurücken.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
224 Private und juristische Person				
88	224	Private und juristische Person	RROP- Windenergieanlagen (WEA) im Wald von Maddau Wir möchten Ihnen hiermit mitteilen, dass wir über Ihre Ausbaupläne im Maddauer Wald entsetzt sind und uns entschieden gegen die Errichtung von Windanlagen dort aussprechen. Um die Beantwortung unserer u.g. Fragen möchten wir dringend bitten. Als langjährige Einheimische lieben wir unsere Heimat , die ja überwiegend auf intakter Natur gründet, sehr . Wir sehen auch überhaupt nicht ein, dass unser Grundstück von einer Wertminderung, die ja zu erwarten ist, betroffen sein soll. Was ist denn da an Entschädigungszahlungen vorgesehen? Wer kommt für den verminderten Erholungswert des Gebietes auf?	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.
89	224	Private und juristische Person	Warum können diese Anlagen nicht im Bereich von ohnehin schon vorbelasteten Flächen wie entlang von Bahngleisen und Autobahnen in Niedersachsen errichtet werden?	wird zur Kenntnis genommen Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
90	224	Private und juristische Person	Welche Auswirkungen auf Mensch und Tier sind Ihnen bekannt? Für mich als Jäger ist auch wichtig zu wissen, mit welchen Schäden und welchen Verhaltensauswirkungen ich beim Wild rechnen muss. Haben Sie sich damit beschäftigt? Wie hoch sind einhergehende Umweltbelastungen? Wir leben in einem Vogeldurchflug-Gebiet- wie wollen Sie die Kraniche und Greifvögel schützen?	wird zur Kenntnis genommen Die vom Einwender vorgebrachten Sachverhalte werden ausführlich im Umweltbericht behandelt und stehen einer Ausweisung als Vorranggebiet Wind nicht entgegen. Der Begründung Kap. III 5 ist zu entnehmen, dass hochwertige Bereiche ermittelt und in die Abwägung eingestellt wurden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
91	224	Private und juristische Person	Mit welchen gesundheitlichen Folgeschäden wird die Bevölkerung belastet? Welche Schutzmassnahmen zur Lärmreduktion und Minderung des Schattenwurfes sind vorgesehen?	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.
225 Private und juristische Person				
92	225	Private und juristische Person	RROP Windenergieanlagen (WEA) im Maddauer Wald Hiermit möchte ich von meinem Widerspruchsrecht gegen die von Ihnen geplanten WEA im Wald in Maddau Gebrauch machen. Mit dem von Ihnen vorgelegten RROP und der Errichtung von WEA im Maddauer Wald bin ich überhaupt nicht einverstanden. Schon lange lebe ich im Landkreis Lüchow-Dannenberg, nutze die Sareitz umgebenden Wälder als mein Naherholungsgebiet und für Spaziergänge. Da möchte ich doch in meiner Freizeit nicht plötzlich von hässlichen technischen Anlagen im Wald umgeben sein! Von der Wertminderung meines Grundstückes und der Zerstörung der Artenvielfalt im Lebensraum Wald mal ganz abgesehen. Als [Beschreibung der Person und des Berufes] habe ich vor allem technische Fragen	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Anmerkungen und Bedenken und bitte Sie, diese in Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen bzw. die Fragen zu beantworten.	Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderungen zu Einwand ID 38 und Einwand ID 439. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
95	225	Private und juristische Person	1. Die bereits bestehenden Anlagen im Landkreis reichen längst aus, um unseren Bedarf zu decken- das dürfte auch Ihnen bekannt sein. Ein Problem ist die Speicherung des produzierten Stromes, die bisher nicht ausreichend möglich ist. Ein zweites ist der Abtransport über die Stromtrassen, die bereits jetzt überfüllt sind, so dass viele Anlagen immer wieder abgeschaltet werden müssen. Haben Sie je aktiv den Kontakt zur Avacon gesucht und mit dieser den Stromabtransport geplant und besprochen? Meines Wissens nach ist dies bisher nicht geschehen- es wird willkürlich in vauseilendem Gehorsam drauf los geplant.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
96	225	Private und juristische Person	2. Von den Betreibern wird immer wieder angeführt, dass zum Schutz großer Vögel die WEA über Kamera-gesteuerte Abschaltmechanismen verfügen. Wie soll das funktionieren? Diese träge Masse eines Windrotorblattes kann gemäß physikalischen Gesetzen nur sehr verzögert auf einen Vogel reagieren. Ein effektiver Verletzungs- und Tötungsschutz ist so nicht einfach möglich. In unserer Gegend fliegen dauernd größere Greifvögel wie Milane u Falken, Kraniche u Bussarde - da müssten die Räder mehr ab- als angestellt bleiben! Dann können Sie sie auch gleich ganz weglassen und die Natur schonen.	wird zur Kenntnis genommen Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss ein solches System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern (Antikollisionssystem). Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen (Maßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 BNatSchG, zu § 45 b). Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomaten bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
97	225	Private und juristische Person	3. Welcher Art sind Ihre Vorkehrungsmaßnahmen bzgl. Vermeidung/Reduzierung von Schattenwurf? Wie wollen Sie verhindern, dass es hier zu Grenzüberschreitungen in den benachbarten Dörfern kommt? Welche Gesellschaft ist zur Messung nach Installation beauftragt?	wird zur Kenntnis genommen Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.
1998	225	Private und juristische Person	4. Welcher Art sind Ihre Vorkehrungsmaßnahmen bzgl. Vermeidung/Reduzierung von Infraschall und Vibration? Wie wollen Sie verhindern, dass es hier zu Grenzüberschreitungen in den benachbarten Dörfern kommt? Welche Gesellschaft ist zur Messung nach Installation beauftragt? Wie können Sie die zu erwartende Emission vorhersehen in den jeweilig betreffenden Dörfern?	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat.
1999	225	Private und juristische Person	5. Gibt es eine Rechnung zur Ökobilanz der WEA? Zur Errichtung werden pro Anlage ca. 1200 m3 Beton benötigt (das entspricht ca. 200 LKW-Ladungen) und muss erstmal ausgeglichen werden. Ab wann rechnet sich so eine Anlage für den Klimaschutz?	wird zur Kenntnis genommen Anlagenbezogene Belange sind Gegenstand des dem RROP nachgelagerten Genehmigungsverfahrens. Dazu gehört auch die Bewertung der Eingriffe, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Zur Ökobilanz von Windenergieanlagen gibt es Rechnungen, die bspw. von der Fachagentur Wind und Solar oder auch dem Umweltbundesamt veröffentlicht wurden (Fachagentur Wind und Solar 2024: Ökobilanz der Windenergie, Umweltbundesamt 2021: Aktualisierung und Bewertung der Ökobilanzen von Windenergie- und Photovoltaikanlagen unter Berücksichtigung aktueller Technologieentwicklungen). Mit dem RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die Effizienz der später zu errichtenden Windenergieanlagen ist kein Planungskriterium im Rahmen des RROP. Diese müssen die Anlagenhersteller und Investoren im Zuge Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bewerten. Der Wirkungsgrad von modernen Windenergieanlagen (WEA) liegt mit ca. 50 % deutlich höher als der Durchschnitt aller fossiler Kraftwerke, die bei ca. 40 % liegen (Umweltbundesamt 2023: Daten und Fakten zu Braun- und Steinkohle). Aus ökologischer Sicht stellen Windenergieanlagen die effektivsten und nachhaltigsten Anlagen zur Stromerzeugung dar (Umweltbundesamt 2021: Themenpapier: Ökobilanz der Windenergieanlage an Land). In der Regel produzieren WEA 20 bis 25 Jahre emissionsfreien Strom, ihr Einsatz verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2000	225	Private und juristische Person	6. Wie stellen Sie sicher, dass im Falle eines nötigen Rückbaus nicht nur der erste Meter Beton abgetragen wird? Die darunter liegenden Betonschichten versiegeln den Waldboden jedoch bis zu einer Tiefe von 5 m weiterhin, sodass Grundwasser nicht abfließen kann. Wie sieht da die Vertragsgestaltung mit der [Firmenname bekannt] aus? Welche Auswirkungen auf das Grundwasser sind zu erwarten?	wird zur Kenntnis genommen Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Das betrifft auch mögliche Auswirkungen auf das Grundwasser. Rückbauverpflichtungen werden innerhalb der Genehmigungsverfahren geregelt. Dabei wird i.d.R. ein vollständiger Rückbau einschließlich der Fundamente gefordert. Dazu muss der Investor bzw. Antragsteller gegenüber dem Landkreis Sicherheitsleistungen als Bürgschaft einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts in entsprechender Höhe der Rückbaukosten unter Berücksichtigung einer Preissteigerungsrate leisten.
2001	225	Private und juristische Person	7. Welche Garantien gewährt der Hersteller der WEA?	wird zur Kenntnis genommen Anlagenbezogene Belange sind kein Regelungsinhalt des RROP. Darüber hinaus sind zivilrechtliche Haftungsfragen kein Gegenstand öffentlich-rechtlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren. Das betrifft auch Grantieregelungen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2002	225	Private und juristische Person	8. Wer trägt die Kosten für Feuerwehreinsätze bei Waldbränden, die durch techn. Defekte der WEA begründet sind? Der Steuerzahler? Die Gemeinde?	wird zur Kenntnis genommen Der abwehrende Brandschutz - und damit auch mögliche Forderungen zur Kostenerstattung - obliegt den Samtgemeinden und ist daher kein Gegenstand der Neuausstellung des RROP, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
2003	225	Private und juristische Person	Fazit: Die Energiewende ist meiner Meinung jetzt schon komplett gescheitert, zumindest in starke Schieflage geraten. Der Ausbau erfolgte bislang in keiner Weise synchron mit dem Netz- und Speicherausbau bzw. ist davon weit entfernt und gefährdet somit die Netzsicherheit (50 Hz). Bestehende Anlagen dahin gehend einzubinden ist jetzt schon eine Mammutaufgabe. Neue Anlagen zu schaffen und die bisherigen Probleme zu ignorieren ist fahrlässig und letztendlich unbezahlbar für den Verbraucher und Steuerzahler, der die gesamten Kosten samt aller Förderungen bezahlen muss. Mit entsprechenden Konsequenzen für die Wirtschaft und Infrastruktur. Das Einzige was dieser Landkreis dann hauptsächlich zu bieten hat ist eine intakte Heide- und Kulturlandschaft, und diese würde nachhaltig zerstört werden. Und das alles ohne einen Nutzen für unsere Energieversorgung. Ich bitte deshalb darum dieser Zerstörung unseres Lebensraumes entgegenzuwirken und keinen weiteren Anlagen zu genehmigen.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Zur Netzanbindung und zum Netzausbau siehe Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
226 Private und juristische Person				
98	226	Private und juristische Person	hiermit möchte ich mich gegen den Ausbau von Windkraftanlagen in Waldflächen im Raum von: Sammatz, Harlingen/Tießau, Breselenz/Göhrde, Riskau/ Sarenseck, Botterbusch, Zernien, Maddau, Vaddensen, Reddereitz, Meußließen/ Winterweyhe, Molden/Proitze, Jameln/ Soven, Jameln Südwest, Jameln Südost, Küsten/Lüchow, Küsten West, Tarmitz, Lichtenberg/ Woltersdorf, Gorleben, Tobringen, Lemgow/ Schweskau, Prezier, Bockleben/ Schmarsau, Prezelle West, Gartower Tannen aussprechen. Ich verweise auf §Paragraph 9 des Bundeswaldgesetz (BWaldG) . Eine Nutzung zur Erholung der Bevölkerung liegt vor, sowie eine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Anwendung von § 9 BWaldG findet auf der Ebene des RROP nicht statt. Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im Wald ist die Waldumwandlung Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
227 Private und juristische Person				
99	227	Private und juristische Person	hiermit möchte ich mich gegen den Ausbau von Windkraftanlagen in Waldflächen im Raum von: Sammatz, Harlingen/Tießau,Breselenz/Göhrde, Riskau/ Sarenseck, Botterbusch, Zernien, Maddau, Vaddensen, Reddereitz, Meußließen/ Winterweyhe, Molden/Proitze, Jameln/ Soven, Jameln Südwest, Jameln Südost, Küsten/Lüchow, Küsten West, Tarmitz, Lichtenberg/ Woltersdorf, Gorleben, Tobringen, Lemgow/ Schweskau, Prezier, Bockleben/ Schmarsau, Prezelle West, Gartower Tannen aussprechen. Ich verweise auf §Paragraph 9 des Bundeswaldgesetz (BWaldG) . Eine Nutzung zur Erholung der Bevölkerung liegt vor, sowie eine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 98 und Erwiderung zu Einwand ID 1684.
228 Private und juristische Person				
100	228	Private und juristische Person	hiermit möchte ich mich gegen den Ausbau von Windkraftanlagen in Waldflächen im Raum von: Sammatz, Harlingen/Tießau,Breselenz/Göhrde, Riskau/ Sarenseck, Botterbusch, Zernien, Maddau, Vaddensen, Reddereitz, Meußließen/ Winterweyhe, Molden/Proitze, Jameln/ Soven, Jameln Südwest, Jameln Südost, Küsten/Lüchow, Küsten West, Tarmitz, Lichtenberg/ Woltersdorf, Gorleben, Tobringen, Lemgow/ Schweskau, Prezier, Bockleben/ Schmarsau, Prezelle West, Gartower Tannen aussprechen. Ich verweise auf §Paragraph 9 des Bundeswaldgesetz (BWaldG) . Eine Nutzung zur Erholung der Bevölkerung liegt vor, sowie eine Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 98 und Erwiderung zu Einwand ID 1684.
229 Private und juristische Person				
101	229	Private und juristische Person	Gerne nutzen wir die Möglichkeit des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Einreichung einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms mit der Frist vom 08.04.2025 bis 10.06.2025. Als [Firmenname] entwickeln wir Projekte aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien. Neben Biogasanlagen entwickeln wir Windkraftprojekte, Batteriegroßspeicherprojekte sowie Photovoltaik Freiflächenprojekte. Unter anderem entwickeln wir aktuell auch ein Photovoltaik Freiflächenprojekt im Landkreis Lüchow-Dannenberg unmittelbar neben der Stadt Lüchow.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
102	229	Private und juristische Person	Bei der Prüfung des Entwurfs haben wir festgestellt, dass sich ein Teil der geplanten Festlegungen „Vorranggebiet Siedlungsentwicklung“ mit einem Teil unserer Planung zur Ausweisung eines „Sondergebietes Photovoltaik – Jeetzel“ überschneiden. Konkret betrifft dies das [Lage bekannt]. Durch den Rat der Stadt Lüchow (Wendland) haben wir am 10.12.2024 den Aufstellungsbeschluss für die Bauleitplanung erhalten und bereits unmittelbar im Anschluss wurde der Aufstellungsbeschluss für die Flächennutzungsplanänderung am 11.12.2024 durch den Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gefasst. Somit ist das Parallelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans mit einer Flächennutzungsplanänderung gestartet und bereits in Bearbeitung. Wir bitten daher um Prüfung, inwiefern eine Anpassung der Raumordnungsplanung möglich ist, um die Überschneidungen zu vermeiden. Gerne stehe ich Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung. Meine Kontaktdaten finden Sie oben anstehend.	wird gefolgt Das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung wird im Westen der Stadt aus mehreren Gründen zurückgenommen. Damit entfällt die Überschneidung mit dem geplanten Sondergebiet Photovoltaik.
230 Private und juristische Person				
110	230	Private und juristische Person	Als direkter Anwohner/in nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Bedenken und Einwände anführen. Ich befürchte Einschränkungen meiner Lebensqualität, Verschlechterung meiner Gesundheit durch den Einfluss der industriellen Windenergieanlagen, Verschlechterung meiner sozialen Kontakte und den Wertverlust meiner Immobilie durch die Neuaufstellung des RROP.	wird zur Kenntnis genommen Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m würde das nur einen Abstand von 500 m bedeuten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Insgesamt wurden für die Beurteilung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung fachliche und allgemein anerkannte Kriterien herangezogen und ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.
111	230	Private und juristische Person	1. Einschränkungen meiner Lebensqualität 1.1 Veränderung der Umgebung 1.2 Nachhaltige Schädigung des Waldes 1.2.1 Erwärmung der Umgebung durch Verlust des Waldes 1.3 Verlust von Flora und Fauna 1.3.1 Hirschkäfer in meinem Garten 1.3.2 Kernbeißer am Vogelhaus 1.3.3 Fledermäuse unter meinem Dachüberstand	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt, insbesondere auch der Hirschkäfer (FFH-Gebiete, Vernetzung), und ausgenommen. Durch den im Planungskonzept angewendeten Siedlungsabstand von mind. 600 m vor sind hausnahe Nester von Vögeln und Fledermausquartiere vor Zerstörung geschützt. Darüber hinaus wird die Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten vorausgesetzt, da dies eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 BNatschG zu § 45b ist. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Weitere Maßnahmen sind im Zuge des der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahrens festzusetzen. Die durch Windenergieanlagen ggf. beeinträchtigten Käfer und andere Insekten sind im Rahmen der Eingriffsprüfung innerhalb der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu betrachten. Dabei sind durch die untere Naturschutzbehörde ggf. Maßnahmen festzusetzen, auch im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG. Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
112	230	Private und juristische Person	2. Verschlechterung meiner Gesundheit 2.2 Micropartikel im Garten 2.3 Micropartikel im selbstgezogenen Gemüse 2.4 Infraschall als Ursache von diversen Gesundheitsproblemen 2.5 Übertragung von Schwingungen durch den Wald- und Sandboden 2.6 Stress durch Lärm 2.7 Körperliche Belastung durch Schattenschlag 2.8 Garten als Raum zum Aufenthalt im Freien geht verloren 2.9 Verstärkung der Depression aufgrund der permanenten Belästigung durch den Windpark	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Da der Plangeber sich an anderer Stelle zu den vorgebrachten Belangen des Einwenders äußert, wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 183 (Abrieb/Mikroplastik), Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall), Erwiderung zu Einwand ID 2 (Landschaftsbild) und Erwiderung zu Einwand ID 319 (Schattenwurf) verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, daher wird an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
115	230	Private und juristische Person	3. Verschlechterung meiner sozialen Kontakte 3.1 Spaltung der Zerniener Gesellschaft hat bereits begonnen 3.2 Nachbarn wollen wegziehen 3.4 Wegfall von gewachsenen Freundschaften 3.5 Besuche von Freunden zur Erholung fallen weg	wird zur Kenntnis genommen Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Mithöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m würde das nur einen Abstand von 500 m bedeuten. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
117	230	Private und juristische Person	4. Wertverlust meiner Immobilie 3.1 Verlust der Attraktivität der Immobilie 3.2 Unverkäuflichkeit der Immobilie 3.3 Immobilie kann nicht mehr als Altersvorsorge angesehen werden 3.4 Verringerung der Infrastruktur durch Wegzug / Verringerung der Nachfrage Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 116 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
231 Private und juristische Person				
108	231	Private und juristische Person	Als direkter Anwohner/in nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Bedenken und Einwände anführen. Ich befürchte Einschränkungen meiner Lebensqualität, Verschlechterung meiner Gesundheit durch den Einfluss der industriellen Windenergieanlagen, Verschlechterung meiner sozialen Kontakte und den Wertverlust meiner Immobilie durch die Neuaufrstellung des RROP.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 110.
109	231	Private und juristische Person	1. Einschränkungen meiner Lebensqualität 1.1 Veränderung der Umgebung 1.2 Nachhaltige Schädigung des Waldes 1.2.1 Erwärmung der Umgebung durch Verlust des Waldes 1.3 Verlust von Flora und Fauna 1.3.1 Hirschkäfer in meinem Garten 1.3.2 Kernbeißer am Vogelhaus 1.3.3 Fledermäuse unter meinem Dachüberstand	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 111.
113	231	Private und juristische Person	2. Verschlechterung meiner Gesundheit 2.2 Micropartikel im Garten 2.3 Micropartikel im selbstgezogenen Gemüse 2.4 Infraschall als Ursache von diversen Gesundheitsproblemen 2.5 Übertragung von Schwingungen durch den Wald- und Sandboden 2.6 Stress durch Lärm 2.7 Körperliche Belastung durch Schattenschlag 2.8 Garten als Raum zum Aufenthalt im Freien geht verloren 2.9 Verstärkung der Depression aufgrund der permanenten Belästigung durch den Windpark	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 112.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
114	231	Private und juristische Person	3. Verschlechterung meiner sozialen Kontakte 3.1 Spaltung der Zerniener Gesellschaft hat bereits begonnen 3.2 Nachbarn wollen wegziehen 3.4 Wegfall von gewachsenen Freundschaften 3.5 Besuche von Freunden zur Erholung fallen weg	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 115.
116	231	Private und juristische Person	4. Wertverlust meiner Immobilie 4.1 Verlust der Attraktivität der Immobilie 4.2 Unverkäuflichkeit der Immobilie 4.3 Immobilie kann nicht mehr als Altersvorsorge angesehen werden 4.4 Verringerung der Infrastruktur durch Wegzug / Verringerung der Nachfrage Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Rückmeldung an meine o.a. Adresse.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
232 Private und juristische Person				
120	232	Private und juristische Person	Ich habe von den Unterlagen zu der oben genannten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Kenntnis genommen und gebe dazu folgende Stellungnahme ab: 1. Rechtsvorgaben zur Windnutzung und die Rolle der Regionalplanung im Kontext des NWindG und WindBG — Teilungsgerechtigkeit als zusätzliches Abwägungskriterium Der Landesgesetzgeber hat mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz— NWindG — Vorgaben des Bundes aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG — umgesetzt und insbesondere für die Träger der Regionalplanung Teilflächenziele festgelegt. Das regionale Teilflächenziel für den Landkreis Lüchow-Dannenberg beträgt bis zum 31.12.2027 2.742 ha und bis zum 31.12.2032 3.549 ha; das sind 2,24 % bzw. 2,89 % der Landkreisfläche. Spezielle Vorgaben, nach welchen Kriterien die Träger der Regionalplanung ihr jeweiliges Teilflächenziel erreichen müssen, hat das Land nicht vorgegeben. Das LROP des Landes Niedersachsen stammt aus dem Jahre 2017 mit einer Änderung im Jahre 2022. Auf die aktuelle Rechtsentwicklung, insbesondere das Wind-an-LandGesetz — Wal-G -, das WindBG und das NWindBG kann es naturgemäß keine Antworten geben. Das gilt insbesondere für Planungsdirektiven zur Festlegung der Windenergiegebiete. Die Festlegung der Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 WindBG obliegt daher dem Träger der Regionalplanung in eigener Regie. Das Land nimmt dabei in Kauf, dass die Träger der Regionalplanung unterschiedliche Konzepte mit voneinander differierenden	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme beinhaltet keinen konkreten Belang und wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Kriterien verfolgen. Umso größere Bedeutung kommt im Planungsprozess die Einhaltung und Beachtung der allgemeinen Planungsgrundsätze zu.	
122	232	Private und juristische Person	Dem regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises kommt die Aufgabe zu, die räumliche Entwicklung des Landkreises so zu steuern, dass die hohe Wohn- und Lebensqualität, die der Landkreis seinen Bewohnern bietet, auch langfristig erhalten bleibt. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die abwägungsrelevanten und für den Plangeber erkennbaren öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Abwägungsgebot gilt für das gesamte Bundesgebiet und für alle Raumordnungspläne. Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz setzt hierauf auf. Es postuliert aber in § 2 Nr. 2 NROG einen Planungsgrundsatz, der bei der Aufstellung (auch) von Regionalplänen zu berücksichtigen, also in die Abwägung einzustellen ist. Danach sollen die verdichteten und die ländlichen Regionen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die Verflechtung zwischen diesen Regionen soll verbessert und gefördert werden. Dabei sind für alle Teile des Landes dauerhaft gleichwertige Lebensverhältnisse anzustreben. Damit verfolgt das Land einerseits eine Gleichrangigkeit der städtischen und der ländlichen Lebensräume. Beide sollen gleichrangig zur Entwicklung des ganzen Landes beitragen. Die mit der Entwicklung des Landes Niedersachsen verbundenen Lasten und Chancen sind deshalb nicht einseitig, sondern möglichst gerecht von allen zu tragen. Das kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass für alle Teile des Landes gleichwertige Verhältnisse anzustreben sind. Das Land greift damit auf seiner Ebene die Formulierung aus Art. 72 Abs. 2 GG auf, durch den die Gesetzgebungskompetenz des Bundes über das Kriterium der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse gesteuert wird. Zusammengefasst gehört damit die Chancen- und Lastengleichheit der Planbetroffenen zu den Abwägungsgrundsätzen, die bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen zu beachten ist. Das Prinzip gilt nicht im Sinne einer mathematischen Gleichheit. Die jeweils unterschiedlichen planungsrechtlichen Rahmenbedingungen führen automatisch dazu, dass einzelne Planbetroffene in dem einen Sektor mehr zum Gelingen eines Planes beitragen müssen als andere; dafür profitieren sie in anderen Sektoren. Der Plangeber muss aber das Prinzip als solches in seiner Planung im Blick behalten und sich der Frage stellen, ob andere Lösungen in Betracht kommen, wenn es bei einer bestimmten planerischen Lösung im Ergebnis zu einer großen Unwucht zu Lasten einzelner Planbetroffener kommt. Die Förderung regenerativer Energien und dabei insbesondere die Förderung der Windenergie ist ein herausragendes staatliches Ziel auf allen Planungsebenen. Ungeachtet dessen ist ebenso unbestritten, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer nicht unerheblichen Belastung für die Landschaft und die ihr verbundenen und in ihr wohnenden Menschen führt. Dem hat der Bund bei der Festlegung der in den einzelnen Bundesländern zu erzielenden Flächenbeitragswerte	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht gleichmäßig im Landkreis verteilt sind, können auch die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht gleichmäßig verteilt sein. Aufgrund des hohen Teilflächenziels und den in den Gemeindegebieten des Landkreises unterschiedlich vorhandenen Belangen bleibt dem Plangeber kein Spielraum für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Vor diesem Hintergrund kann der Landkreis keine gemeindliche Deckelung für die Flächen der Vorranggebiete je Gemeinde vornehmen. Der Forderung des Einwenders, die Flächendeckelung für die Regionalplanungsträger von 4 % auf Landesebene analog für Mitgliedsgemeinden einzuführen, wird nicht gefolgt. Der Anteil der Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Gemeinde Zernien (ca. 369,1 ha) an der Gemeindefläche von Zernien (ca. 5.195,3 ha) beträgt im RROP Entwurf 2025 ca. 7 %. Das entspricht einem Anteil von etwa 13,5 % am regionalen Teilflächenziel 2027 und einem Anteil von ca. 10,4 % am regionalen Teilflächenziel 2032. Im RROP Entwurf 2026 beträgt der Anteil der Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung in Zernien (ca. 312,5 ha) an der Gemeindefläche von Zernien ca. 6 %. Das entspricht

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Rechnung getragen. Bezogen auf den zweiten Stichtag 31.12.2032 bewegen sich die Flächenbeitragswerte — abgesehen von den Stadtstaaten, die sich in einer Sonderrolle befinden — zwischen 1,8 % und 2,2 0/0, also in einem relativ schmalen Band. Das beruht auf einer bewussten Entscheidung, alle Bundesländer zu ungefähr gleichen Teilen den Belastungen und Anforderungen auszusetzen, die mit der Nutzung der Windenergie verbunden sind. Nach der Gesetzesbegründung zum WindBG, Anlage 1 „wurden bei der Verteilung eine Untergrenze von mindestens 1 Prozent und eine Obergrenze von maximal 2,2 Prozent für das Gesamtziel 2032 gesetzt, um extreme Unterschiede im Hinblick auf die Lastenverteilung zwischen den Ländern zu vermeiden.“ Diesen Gedanken hat das Land Niedersachsen aufgegriffen, als es um die Teilflächenbeitragswerte für die einzelnen Planungsregionen im NWindBG ging. Zwar hat sich das Land zunächst an der Windflächenpotenzialanalyse orientiert, sodann aber aufgrund einer Einigung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden einen Höchstwert von 4 % der Fläche des Planungsraumes eingezogen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum NWindBG (dort S. 18) geschah das ausdrücklich, um der notwendigen Teilungsgerechtigkeit im Land Rechnung zu tragen und einzelne Planungsräume nicht zu überlasten. Ich halte den Gedanken der Teilungsgerechtigkeit im Sinne einer gerechten Lastenverteilung für abwägungsrelevant auch auf der Ebene der Regionalplanung. Eine Regionalplanung, die dieses Prinzip unberücksichtigt lässt, verletzt den Rahmen einer gerechten Abwägung und führt nicht zu einem sachgerechten Abwägungsergebnis. Vor diesem Hintergrund halte ich die Berücksichtigung der Teilungsgerechtigkeit — also eine Vermeidung extremer Unterschiede im Hinblick auf die Lastenverteilung innerhalb des Landkreises Lüchow-Dannenberg - als zusätzliches Kriterium im Rahmen der Abwägung für unverzichtbar. Das bedeutet nicht, dass alle Städte und Gemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg dieselbe Flächenquote tragen müssen; dagegen stehen schon Planungsrestriktionen, die in den unterschiedlichen Teilräumen nicht identisch und auch nicht flächenmäßig gleich sind. Führt aber die Anwendung eines Kriterienkatalogs am Ende dazu, dass einzelne Gemeinden hoch belastet und andere kaum belastet werden, muss die Regionalplanung diesen Umstand in die Abwägung einstellen und darlegen, wie sie dem Gedanken der Teilungsgerechtigkeit abwägend Rechnung trägt. An dieser Stelle ist anzumerken, dass bei Anwendung des Kriterienkatalogs die Gemeinde Zernien im Vergleich zu allen anderen Samtgemeinden des Landkreis Lüchow-Dannenberg (LK) überproportional betroffen ist. Die Gemeinde soll rund 7,1 % ihrer Fläche für WEA bereitstellen um das vom Land vorgegebene Ziel für den LK von 2,24 % bis 31.12.2027 zu erreichen. Dies stellt eine signifikante Ungleichbehandlung und Beeinträchtigung z.B. der Naherholungsräume etc. der Einwohner der Gemeinde Zernien dar. Vor dem Hintergrund, dass für Landkreise im Sinne der Teilungsgerechtigkeit und um einzelne Planungsräume nicht zu	einem Anteil von etwa 11,4 % am regionalen Teilflächenziel 2027 und einem Anteil von ca. 8,8 % am regionalen Teilflächenziel 2032. Der Flächenanteil der Vorranggebiete Windenergienutzung der Gemeinde Zernien an der Gesamtfläche des Landkreises beträgt ca. 0,3 %.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			überlasten der genannte „Deckel“ von 4 % gilt, fordere ich, diesen Deckel analog auch für Mitgliedsgemeinden innerhalb des LK anzuwenden, zumindest sollte im Zuge der abwägenden Entscheidung darauf hingearbeitet werden, dass dieser Wert annähernd erreicht wird.	
124	232	Private und juristische Person	2. Abwägungsausfall wegen Nichtberücksichtigung von Planungen nach § 245e (5) BauGB Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 WindBG sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Zu diesen Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, gehören auch Windgebiete, die durch Gemeinden bzw. Samtgemeinden nach § 245e (5) BauGB in Verbindung mit § 2 Nummer 1 WindBG vor der Feststellung des Erreichens des Beitragswertes - spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027 — ausgewiesen werden. Mit dem § 245e (5) BauGB hat der Bundesgesetzgeber den Gemeinden bzw. Samtgemeinden die Möglichkeit eingeräumt, abweichend zur Regionalplanung, selbst Flächen für die Windenergie auszuweisen. Von dieser Möglichkeit machen wahrscheinlich Gemeinden, bzw. Samtgemeinden im LK Lüchow-Dannenberg und auch im unmittelbaren Einwirkungsbereich zur Samtgemeinde Elbtalaue im LK Lüchow-Dannenberg und ggf. im Landkreis Uelzen Gebrauch. Tatsache ist, dass bei keiner einzigen Fläche innerhalb des LK Lüchow-Dannenberg im Rahmen der Abwägung auf ein Gebiet verwiesen wird, welches die Voraussetzungen nach § 245e BauGB erfüllt. Ich gehe deshalb davon aus, dass hier tatsächlich keine nach § 245e (5) BauGB ausgewiesene Flächen berücksichtigt werden und erstmal nur Flächen ausgewiesen werden, die den vom LK definierten Abstandskriterien entsprechend und in der jeweiligen Einzelfallüberprüfung dann auch naturschutzfachliche Aspekte und des Umzingelungskriterium überprüft wurden. Andere Kriterien werden jeweils nicht näher untersucht, was aus meiner Sicht zu Abwägungsmängeln bzw. -fehlern führt. Aus meiner Sicht müssen die Verfahren nach § 245e (5) BauGB keinen dem S 3 (2) BauGB vergleichbaren „verfestigten“ Stand haben, bevor sie in den Abwägungsprozess eingebunden werden. Denn diese Verfahren werden voraussichtlich schneller durchgeführt als die Änderung des RROP, da die Frist für diese Verfahren nach § 245e (5) BauGB spätestens am 31.12.2027 abläuft, bzw. früher, wenn der LK Lüchow-Dannenberg tatsächlich schneller sein sollte und das Flächenziel dann bereits erreicht hat. Zweck des S 245e (5) BauGB ist es nicht, dass bestimmte Gemeinden mit Windenergieflächen überbelastet werden, sondern dass generell der Ausbau der Windenergie beschleunigt wird, da erfahrungsgemäß die Planungsprozesse auf Samtgemeindeebene schneller durchgeführt werden als auf Landkreisebene. Da der Landkreis das Flächenteilziel ausdrücklich erreichen will und voraussichtlich von dem festgelegten Planungshorizont bis zum 31.12.2027	wird nicht gefolgt Gem. § 2 NWindG sind die Landkreise, als Träger der Regionalplanung, die zuständigen Planungsträger, die für die Erfüllung, der durch das Gesetz vorgeschrieben Teilflächenziele für die Windenergienutzung, zuständig sind. Die sog. Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht den Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Es können auch ergänzend Bebauungspläne aufgestellt werden. Gem. § 2 NWindG müssen Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sein, um auf das Teilflächenziel angerechnet werden zu können, ein "verfestigter" Stand, wie es der Einwender vorbringt, reicht für die Anrechnung nicht aus. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es derzeit keine Windenergiegebiete in F-Plänen nach § 245e Abs. 5 BauGB. Deshalb können derzeit solche Gebiete nicht angerechnet werden. Ob und wann künftig Windenergiegebiete über F-Pläne in Kraft gesetzt werden, ist offen. Zum Stand vom 16.06.2026 ist bisher nur eine frühzeitige Beteiligung zu einem F-Plan Änderungsverfahren für ein Windenergiegebiet bekannt gemacht worden. Die geplante Fläche überlagert sich außerdem mit einem im Entwurf des RROP enthaltenen Vorranggebiet Windenergienutzung. Auf Grund noch fehlender Planentwürfe von F-Plänen, können diese auch nicht in der Einzelfallprüfung und darin bei der Prüfung der Umfangswirkung berücksichtigt werden. Daher ist bei der Erarbeitung des RROP Entwurfs weder ein Abwägungsfehler noch ein Abwägungsausfall zu erkennen. Im Übrigen muss der Landkreis als zuständiger Planungsträger mit seinem Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sicherstellen, dass die Teilflächenziele zu den gesetzlichen Stichtagen erfüllt werden. Eine mögliche "Übererfüllung" der Teilflächenziele durch gemeindliche Bauleitplanung liegt in Verantwortung von Gemeinden und Samtgemeinden. Der Entwurf des RROP mit den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung ist seit dem Beginn des Beteiligungsverfahrens im April 2025 bekannt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gebrauch machen wird, ist vor diesem Hintergrund spätestens zum 31.12.2027 von einer im Verhältnis zum eigentlichen Teilziel viel zu hohen Ausweisung von Windenergiegebieten auszugehen. Dies geht einseitig zu Lasten insbesondere der Samtgemeinde Elbtalaue bzw. der Gemeinde Zernien und ist darauf zurückzuführen, dass die Planungen nach § 245e (5) BauGB in der Abwägung des Landkreises zumindest bisher keine Rolle gespielt haben. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, dass die Verfahren gem. § 245e (5) BauGB bei der räumlichen Planung bisher offensichtlich noch nicht berücksichtigt werden auch, wenn sie laut Begründung eigentlich berücksichtigt werden sollen. Dies hat gravierende Auswirkungen auf das Kriterium Flächenanteil, sowie Umfassungswirkung. Für die Bevölkerung einer Ortschaft ist es nicht relevant, ob die Umfassungswirkungen von WEA von einer landkreisweiten Vorrangflächenplanung ausgelöst wird oder von Anlagen, die im Rahmen des § 245e (5) BauGB geplant wurden. Gemäß § 1 Abs. 3 ROG haben sich die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einzufügen und hat die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums auf die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume Rücksicht zu nehmen (Gegenstromprinzip). Insofern sind gemäß dem Gegenstromprinzip auch die Planungen gem. § 245e (5) BauGB bei der Erstellung des Konzeptes zwingend in die Abwägung mit einzubeziehen, da von ihnen dieselben Wirkungen ausgehen werden wie die WEA die auf „Landkreisflächen“ errichtet werden. Die nach § 245e (5) BauGB ausgewiesenen Gebiete lediglich als „Reserve“ bzw. im Rahmen der Erreichung der Flächenziele bis zum 31.12.2032 zu nutzen, stellt aus meiner Sicht ein Abwägungsfehler dar, denn dies würde bedeuten, dass die Gemeinde Zernien bewusst die in Rede stehenden 7,1 % ihrer Fläche als Vorrangfläche zugemutet werden, obwohl sie nach Einbeziehung von Planungen gem. § 245e (5) BauGB wahrscheinlich deutlich reduziert werden könnte. Die Nichtberücksichtigung der parallel durchgeführten Bauleitplanungen von Städten und Gemeinden im LK Lüchow-Dannenberg und im Einwirkungsbereich der Samtgemeinde Elbtalaue bzw. der Gemeinde Zernien stellt daher aus meiner Sicht einen gravierenden Abwägungsfehler dar, da ohne Not eine Überschreitung des Teilflächenziels in Kauf genommen wird und die Belange der Samtgemeinde Elbtalaue bzw. der Gemeinde Zernien einseitig zurückgestellt werden.	an den Festlegungen festgehalten.
125	232	Private und juristische Person	3. Auswirkungen auf das Landschaftsbild In der Einzelfallüberprüfung werden diese dann lediglich nochmal auf absolute Unverträglichkeiten z.B. mit dem Artenschutz, oder auf ihre Umfassungswirkungen überprüft und dann weiter verfeinert. Auch dieser Prozess basiert nur auf vorhandenem Datenmaterial und abstrakter Abgrenzungen (z.B. mit Blick auf die Umfassungswirkung). Hieraus ergeben sich hinsichtlich der Flächenauswahl innerhalb der SG Lüchow-Dannenberg	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gravierende Abwägungsmängel: Ziel des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 ist es unter anderem, die Bewaldung des Landes in ihrem Bestand zu sichern und die günstigen Wirkungen des Waldes für die Umwelt, insbesondere die allgemeine Erholung im Wald, zu fördern. Der Verlust dieser Flächen würde weit über die unmittelbare Zerstörung der Natur hinausgehen und einen langfristigen Verlust der Biodiversität sowie eine Verschlechterung des Klimaschutzpotentials zur Folge haben. Gemäß § 1 Abs. 4, 5 BNatSchG sind „Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften“ sowie „großräumige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume“ vor „Verunstaltung“ und „weiterer Zerschneidung“ zu bewahren. Die Ausweisung der Vorranggebiete im Naturpark Wendland.Elbe, bei dem es sich um einen großräumigen, weitgehend unzerschnittenen Landschaftsraum handelt, widerspricht diesen Zielen eindeutig. Denn es ist ein Eingriff in ein waldgeprägtes Hügelland. Die geplante Ausweisung von Potenzialflächen zur Windnutzung in unserer Region betrifft nicht nur die direkte Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, sondern auch das empfindliche Gleichgewicht des Landschaftsbildes und die Erholungsfunktionen dieser Gebiete. Das Thema „Landschaftsbild“ wird bei der Betrachtung der jeweiligen Potentialflächen nur immer pauschal mit den Aussagen des Landschaftsrahmenplanes behandelt (z.B. Landschaftsbild von hoher oder mittlerer Bedeutung). Nicht betrachtet wird, was die wertgebenden Faktoren für diese Einstufung waren und inwieweit diese Faktoren mit 250 m hohen Windenergieanlagen in Einklang zu bringen sind. Ich erkenne an, dass WEA innerhalb einer kleinstrukturierten Landschaft durchaus vorstellbar sind, diese wertgebenden Faktoren zeichnen einen Großteil des Landschaftsbildes der Gemeinde Zernien bzw. der Samtgemeinde Elbtalaue aus. Ich vermisse aber die Einbeziehung der topographischen Situation bei der jeweiligen Einzelfallbetrachtung, Fläche 03 c und Fläche 06. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die westliche Abgrenzung dieser Fläche die Grenze zwischen dem LK Lüchow-Dannenberg und dem LK Uelzen darstellt, auf Uelzener Seite aber bisher seitens des LK Uelzen keine entsprechende Vorrangfläche geplant wird, d.h. hier fehlt offensichtlich die interkommunale Abstimmung die gemäß §7 Absatz 2 ROG zwingend vorgeschrieben ist. Ich fordere den Landkreis deshalb auf, die Vorrangflächen 03 c und 06 in Zernien aus dem weiteren Verfahren zu nehmen, da es aus den o.g. Gründen einen Abwägungsfehler darstellt.	von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG, Öffnung der Landschaftsschutzgebiete für Windenergienutzung nach § 26 Abs. 3 BNatSchG, Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden, hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Zernien ergibt sich aus dem gesamträumlichen Planungskonzept mit den zu Grunde gelegten Ausschlusskriterien und der Untersuchung aller maßgebenden Belange in der Einzelfallprüfung. Dies wird in der Begründung und im zugehörigen Anhang 6.1 ausführlich dargestellt. Die Topografie ist auf Grund der geringen Höhenunterschiede im Landkreis kein Belang, der Gebiete für die Festlegung der Vorranggebiete ausschließt. Die Topografie ist ggf. eine Frage bei der Standortwahl der einzelnen Windenergieanlagen auf der Ebene der Genehmigungsplanung. Im Übrigen ist das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung des Landkreises Uelzen direkt an der Kreisgrenze in der Einzelfallprüfung der Potenzialfläche Nr. 06 Zernien

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				berücksichtigt worden. Im Ergebnis wurde das Vorranggebiete Windenergienutzung Zernien mit einem Abstand von 75 m zur Kreisgrenze festgelegt, damit das Vorranggebiet des Landkreises Uelzen nicht von Rotoren möglicher Windenergieanlagen überstrichen wird. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung der Vorranggebiete festgehalten.
127	232	Private und juristische Person	4. Einzelfallbetrachtung der im RROP Entwurf ausgewiesenen Flächen Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ Potenzialfläche 06 „Zernien“ [Abbildungen liegen vor] Die Beschreibungen der Flächen in der Begründung zum RROP Entwurf und im Umweltbericht machen den Eindruck, als ob entweder die falschen Flächen beurteilt wurden oder als ob die Verfasser sich die Flächen vor Ort nicht angesehen haben. Entsprechend falsch ist auch die Schlussfolgerung, dass die Flächen für die Windenergie geeignet sind. Diese Fläche zeichnet sich eine sehr bewegte Topographie aus, die markante Höhen aufweist. Sie ist durchzogen mit einem dichten Wanderwegenetz und erfüllt die Funktion eines zentralen Naherholungsgebietes für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden. Gründe dafür sind die interessante Topographie der Landschaft, der Bestand eines großflächigen, zusammenhängenden von technischer Infrastruktur freien Waldgebietes und die wohnortnahe Lage des Waldgebietes zu den Ortschaften. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen durch eine Nutzung dieser Waldflächen als Windpark verkennt diese Fakten vollständig, weshalb diese Fläche in der „Abwägung“ als geeignet angesehen wurde. Zwar wird im Umweltbericht zum RROP entgegen der Begründung richtigerweise erkannt, dass sich eine Fläche komplett im LSG befindet und auch zum größten bewaldet ist, dennoch sind die Schlussfolgerungen bei Nutzung als Windeignungsgebiet nicht nachvollziehbar. LSG dienen dem dauerhaften Schutz von Natur, Landschaftsbild und Erholungsfunktion. Durch die Errichtung großdimensionierter Windenergieanlagen würde es zu massiven	wird nicht gefolgt Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684) sowie Flächen im LSG für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland und außerhalb der LSG nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten. Dieser Umstand wird in der Begründung zum RROP in der Beschreibung des gesamträumlichen Planungskonzeptes hinlänglich erläutert (RROP Begründung Kapitel III.). Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Eingriffen in das Landschaftsbild kommen, die nicht nur ästhetisch und kulturell relevant sind, sondern auch die ökologische Funktion und das Schutzgut „Erholung“ empfindlich beeinträchtigen. Solche Eingriffe stehen im klaren Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 26 BNatSchG, wonach erhebliche Beeinträchtigungen nur in streng begründeten Ausnahmefällen zulässig sind — und auch dann nur bei Nachweis fehlender Alternativen. Hinzu kommt, dass keine nachvollziehbare Alternativenprüfung vorgelegt wird, in der geprüft wurde, ob eine Flächenkulisse außerhalb des LSG zur Erreichung des Teilflächenziels verfügbar wäre. Ohne eine solche Prüfung lässt sich keine sachgerechte planerische Abwägung treffen, die den rechtlichen Anforderungen genügt. Die bloße Feststellung, dass mit der Fläche ein „maßgeblicher Anteil“ am regionalen Ziel erreicht werden könne, genügt nicht als Rechtfertigung für einen massiven Eingriff in ein geschütztes Gebiet. In den Begründungen auf Seite 257 Anhang 6.1: Einzelfallprüfung der Potenzialflächencluster Windenergienutzung Version V4 a (Gebietsblätter), Seite 25: "Fazit: Wie bereits aufgeführt ist die Potenzialfläche aufgrund ihres hohen Flächenanteils, der Lage diagonal durch das LSG und der exponierten Lage, ein wichtiger und sensibler Bestandteil des LSG. Insofern müssen Flächenreduktionen erfolgen. Andererseits besteht hier trotz der Konflikte mit dem LSG die Möglichkeit, einen maßgeblichen Anteil an dem zu erreichenden regionalen Teilflächenziel zu realisieren und damit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende zu leisten. So ergibt sich bei Realisierung beider Flächen c und e zwar eine noch immer sehr große visuelle Wirkung, aber es kann hier konzentriert ein sehr großer Flächenanteil des im Landkreis zu erreichenden Teilflächenziels gesichert werden. Die verbleibenden Teilflächen der Potenzialfläche können als Vorranggebiet Windenergienutzung auch innerhalb des LSG Elbhöhen - Drawehn, trotz der zu erwartenden Beeinträchtigungen und hohen visuellen Belastungen festgelegt werden." Ausgehend davon ,dass für jede einzelne Windenergieanlage (WEA) dauerhaft mindestens 5.000 qm Waldfläche verloren gehen (ohne Erschließungswege), die vorhandenen Waldwege für den Transport von WEA in keinsten Weise geeignet sind, also massiv ausgebaut werden müssen, bzw. wahrscheinlich eher neue Schneisen zum Transport und für spätere Wartungsarbeiten hergestellt werden müssen, ist davon auszugehen, dass hier bei der Bewertung des Eingriffs tatsächlich eher das Bild einer offenen Landschaft zugrunde lag statt eines geschlossenen Waldgebietes mit einer bewegten Topographie. Ein Windpark innerhalb eines über 500 ha großen Waldgebietes mit einer bewegten Topographie ist kein „leichter“ Eingriff in das Landschaftsbild, sondern im Gegenteil ein massiver Eingriff. Dieser wiegt umso schwerer, als dass dieser Waldbestand wie angeführt ein zentrales Naherholungsgebiet	Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG, Öffnung der LSG für Windenergienutzung § 26 Abs. 3 BNatSchG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die durch den Einwender beschriebene Topografie und die geologischen Standortverhältnisse muss der Vorhabenträger im Zuge seiner Planung für das spätere immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beurteilen und die Standorte entsprechend auswählen. Für die Planung und Prüfung der Potentialflächen spielen die geringen topografischen Unterschiede im Landkreis und die Baugrundverhältnisse keine Rolle. Im Übrigen werden in anderen Teilen Bundesrepublik auch in Mittelgebirgsregionen Windenergieanlagen errichtet. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Auch Wanderwege stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Auf Grund der in der Begründung ausführlich dargelegten Abwägungsschritte, zu der die Einzelfallprüfung der Potentialflächen gehört, ist kein Abwägungsfehler erkennbar. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung der Vorranggebiete festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			für die Bevölkerung der angrenzenden Ortschaften ist. Aus den o.g. Gründen ist das Fazit nicht nachvollziehbar und es liegt hier eindeutig ein Abwägungsfehler vor.	
129	232	Private und juristische Person	5. Verlust der kommunalen Selbstverwaltungsbefugnisse Ein besonders kritischer Punkt ist die Tatsache, dass durch die geplante Ausweisung von Potenzialflächen für Windenergie die kommunale Selbstverwaltungsbefugnis erheblich eingeschränkt wird. Nach dem Entwurf der Regionalplanung hat die Gemeinde nur noch sehr begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Ausgestaltung und Genehmigung von Windenergieprojekten. Insbesondere die Möglichkeiten, über den Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan Einfluss auf die Windflächenplanung zu nehmen, wurden weitgehend entzogen. Diese Einschränkung der kommunalen Selbstverwaltung stellt nicht nur einen Verlust an Entscheidungsfreiheit dar, sondern gefährdet auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Handlungsfähigkeit der Samtgemeindeverwaltung. Die Kommunen sind verpflichtet, die Interessen unserer Bevölkerung zu vertreten und lokale Bedürfnisse sowie Umweltschutzaspekte in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Eine derart gravierende Einschränkung der Planungsrechte widerspricht dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung, der gemäß Art. 28 Abs. 2 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu wahren ist.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwidern zu Einwand ID 353. Gemäß NROG sind in Niedersachsen überwiegend die Landkreise die Träger der Regionalplanung, die diese Aufgabe als kommunale Gebietskörperschaft im eigenen Wirkungskreis erfüllen. Die Träger der Regionalplanung sind gesetzlich verpflichtet, Regionalpläne aufzustellen und darin insbesondere Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Der Landkreis ist für das Kreisgebiet auch der zuständige Planungsträger nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG. Das gesetzlich normierte Aufstellungsverfahren zum RROP beinhaltet u.a. die Beteiligung von Gemeinden und Samtgemeinden als öffentliche Stellen. Die Samtgemeinden im Landkreis sind die Träger der Flächennutzungsplanung. Sie nehmen diese Aufgabe für ihre Mitgliedsgemeinden wahr. Der Samtgemeinderat entscheidet über die Änderung von Flächennutzungsplänen, die notwendig ist, um Windenergiegebiete nach § 245e Abs. 5 auszuweisen. Auch für die Flächennutzungsplanung gibt es ein gesetzlich vorgeschriebens Verfahren. Das Gleiche gilt für Bebauungsplanverfahren auf Gemeindeebene. Eine Einschränkung des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung gem. Artikel 28 Abs. 2 GG, wie sie der Einwender vorbringt, ist vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen. Denn die Ausübung dieses Rechts erfolgt im Rahmen der geltenden Gesetze, an die auch die Kommunen gebunden sind. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und widerspricht nicht dem Grundgesetz.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
131	232	Private und juristische Person	6. Wirtschaftliche Nachteile Das RWI — Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung hat in verschiedenen Studien gezeigt, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten oder landwirtschaftlichen Flächen in vielen Fällen zu einem signifikanten Rückgang der Immobilienwerte führen kann. Aus meiner Sicht sind diese Erkenntnisse von erheblicher Bedeutung, da sie weitreichende wirtschaftliche und soziale Konsequenzen für die betroffenen Regionen und ihre Bewohner haben können. Die Kommunen finanzieren sich zu einem erheblichen Teil über die Grundsteuer, die auf den Wert der Grundstücke erhoben wird. Sinkende Immobilienwerte bedeuten daher nicht nur ein Wertverlust für die Grundstückseigentümer, sondern auch einen Verlust an Steuereinnahmen, was die finanziellen Mittel der Kommune zur Finanzierung öffentlicher Infrastruktur und Dienstleistungen einschränken kann. Wie die RWI-Studie zeigt, verlieren nicht alle Immobilien gleichermaßen an Wert: Am stärksten betroffen sind ältere Häuser im ländlichen Raum. Hier kann der Wertverlust im Umkreis von einem Kilometer bis zu 23 Prozent betragen. Dies hat wiederum zur Folge, dass von einem deutlichen Wertverlust betroffene Immobilien für Zuzügler weniger attraktiv erscheinen können. Insbesondere junge Familien oder ansiedlungswillige Unternehmen könnten sich gegen eine Ansiedlung in der betroffenen Region entscheiden, was langfristig zu einer Destabilisierung der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur der Gemeinde führen kann.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Er widerungen zu Einwand ID 38 und Einwand ID 439. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, lassen sich keine überprüfbaren Aussagen treffen, denn bei der Wahl des Wohnstandortes in einer Gemeinde spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen verbessert wird. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
132	232	Private und juristische Person	7. Lärmschutz Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss bei Windkraftprojekten sichergestellt werden, dass die Lärmwerte zum Schutz der Gesundheit der Anwohner eingehalten werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. Januar 2025 (Az. 7 C 4.24) klargestellt, dass Lärmschutzaufgaben zugunsten von Bereichen außerhalb des Einwirkungsbereichs einer Windenergieanlage rechtswidrig sind, wenn die Zusatzbelastung der zu genehmigenden Anlage nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als irrelevant anzusehen ist. Das Urteil unterstreicht die Bedeutung der TA Lärm bei der Beurteilung der Geräuschemissionen von Windenergieanlagen. Es wird betont, dass der Abstand zur Wohnbebauung eine wesentliche Rolle spielt und eine umfassende Prüfung der Lärmmodellierung erforderlich ist, um gesundheitliche Beeinträchtigungen auszuschließen. In der TA Lärm ist abschließend und verbindlich der Einwirkungsbereich einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage definiert. Nach der Definition der TA Lärm ist der Einwirkungsbereich einer Anlage auf die Gebiete	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Er widerung zu Einwand ID 231. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			begrenzt, in denen durch die von der Anlage hervorgerufenen Geräusche ein Beurteilungspegel von weniger als 10 dB(A) unterhalb des für dieses Gebiet maßgeblichen Immissionsgrenzwertes hervorgerufen wird.	dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat.
134	232	Private und juristische Person	8. Schlussfolgerungen Der vorliegende Entwurf ist durch einen massiven Verstoß gegen das Prinzip der sachgerechten Lastenverteilung gekennzeichnet. Der Entwurf führt dazu, dass die Gemeinde Zernien mit 7,1 % der Gemeindefläche für die Windenergie bereitstellen muss. Damit muss die Gemeinde Zernien im Verhältnis mit anderen Gemeinden in der Samtgemeinde Elbtalaue prozentual deutlich mehr aufbringen. Die Gemeinde Zernien soll nach dem Entwurf mit 10,3 % den Löwenanteil an der Summe aller Windenergiebereiche des Landkreises erbringen. Der Entwurf lässt weder erkennen, dass die Regionalplanung ähnlich wie Bund und Land das Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit durch einen „Deckel“ Rechnung getragen hat noch, dass dem Plangeber diese massive Ungleichgewichtung Anlass zu einer Nachsteuerung gibt noch, dass sie das Prinzip überhaupt als abwägungsrelevant eingeordnet hat. Ein Abwägungsergebnis muss seinerseits zu einem gerechten Ausgleich aller Interessen führen und darf nicht das unkritisch übernommene Produkt eines Kriterienkatalogs sein. Ungeachtet der vorstehend genannten sachbezogenen Ausführungen muss der jetzige Entwurf deshalb auf den rechtlichen Prüfstand, um die einseitige Belastung der Gemeinde Zernien auf ein verträgliches Maß zu mindern. Die regenerativen Energien leben auch von der Akzeptanz der Bevölkerung. Dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Zernien einer derartig einseitigen Planung keine Akzeptanz entgegenbringen, müsste eigentlich nachvollziehbar sein. Es bedarf einer umfassenden Überarbeitung der Planungsgrundlage mit besonderem Fokus auf die Konfliktvermeidung gegenüber dem LSG, einer transparenten Alternativenprüfung und einer konsequenten Beachtung der naturschutzrechtlichen Vorgaben. Durch den Wegfall von großen Waldflächen und besonders exponierten Flächen (03 c und 06) der entsprechende Flächenwert an anderer Stelle im Landkreisgebiet ersetzt werden müssen, ich gehe aber davon aus, dass durch die Einbeziehung der § 245e-Flächen in die Planung und durch den Spielraum, den eine abwägende Entscheidung bei räumlicher Planung ja	wird nicht gefolgt Der in den Schlussfolgerungen vorgebrachte Vorwurf einer nicht sachgerechten Lastenverteilung der Windenergienutzung zwischen den Gemeinden wurde in der Erwiderung zu Einwand ID 122 behandelt. Das RROP muss vor Abschluss des Aufstellungsverfahrens vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als obere Landesplanungsbehörde genehmigt werden, die dabei das RROP auf Rechtmäßigkeit überprüft. Das betrifft auch die Fragen der Abwägung. Der Plangeber hat sich in der Begründung des RROP, zu der die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen im Anhang 6.1 gehört, bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung detailliert mit den Belangen der LSG auseinandergesetzt und eine Abwägung durchgeführt (s. Begründung RROP, Kapitel III.3 und Anhang 6.1). Die Notwendigkeit einer weiteren Alternativenprüfung ist nicht gegeben, s. auch Erwiderung zu Einwand ID 125. Auch die Abwägung zu allen auf der Planungsebene des RROP maßgebenden naturschutzrechtlichen Belangen ist in der Begründung vorgenommen worden. Die Einbeziehung der auf Grundlage des § 245e Abs. 5 BauGB über Bauleitplanung auszuweisenden Windenergiegebiete wurde in der Erwiderung zu Einwand ID 124 ausführlich behandelt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bietet, sich dieser Flächenwert außerhalb der Samtgemeinde Elbtalau bzw. Gemeinde Zernien ersetzen lässt. Abschließend bitte ich darum, dass die Stellungnahme im Zuge der Auslegung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) in die weitere Entscheidungsfindung einbezogen wird. Zudem erbitte ich die Möglichkeit einer erneuten Beteiligung im weiteren Verfahren, um gegebenenfalls zusätzliche Anmerkungen oder Ergänzungen einzubringen. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung und stehe für Rückfragen oder weiterführende Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.	Vorranggebiete Windenergienutzung in der Gemeinde Zernien nicht entgegen. Deshalb wird der Forderung einer umfassenden Überarbeitung der Planungsgrundlage nicht entsprochen. Der Einwander hat wie jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, sich am Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf 2026 des RROP zu beteiligen.
233 Private und juristische Person				
121	233	Private und juristische Person	Als direkt Anwohner und Betroffener nehme ich hiermit Stellung zu dem im RROP geplanten Windenergie Vorranggebiete Gemeinde Zernien. Ich möchte meine Einwände äußern und hoffe darauf, dass die Sorgen ernst genommen werden. Zur Sache: Betrifft Windanlagen Zernien und Umgebung. Wie schaut es aus mit Regressansprüchen bei dem chinesischen Hersteller der Windanlagen? An wen wendet man sich bei Fragen? Wer kommt für den Rückbau der Anlagen auf, wenn es die chinesische Herstellerfirma nicht mehr gibt? Meines Wissens gibt es kein Rechtshilfeabkommen zwischen Deutschland und China. Wenn ein Schaden an der Anlage, oder Anwohner durch die Anlage geschädigt werden, wer ist dann verantwortlich? wenn der Hersteller der Anlage nicht mehr erreichbar ist? Das sind alles Fragen, die nicht nur mir Sorgen bereiten sollten. Aus diesem Grund bitte ich darum den Planentwurf für das Windenergie Vorranggebiet Zernien zu verwerfen.	wird nicht gefolgt Die vom Einwander aufgeworfenen Fragen betreffen keine Regelungsinhalte des RROP. Rückbauverpflichtungen werden innerhalb der Genehmigungsverfahren geregelt. Beispielsweise müssen dazu gegenüber dem Landkreis Sicherheitsleistungen als Bürgschaft einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts in entsprechender Höhe der Rückbaukosten unter Berücksichtigung einer Preissteigerungsrate geleistet werden. Welche Regressansprüche der Einwander meint und wer diese erheben soll, wird im Einwand nicht deutlich. Zivilrechtliche Haftungsfragen sind kein Gegenstand öffentlich-rechtlicher Planungs- und Genehmigungsverfahren. Zu Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen siehe Erwiderung zu Einwand ID 32. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
126	233	Private und juristische Person	Es ist geplant ein Windenergiepark westlich der Ortschaft Zernien zu errichten. Weiterhin grenzen unzählige Windanlagen vom LK Uelzen (Stötze) an den zu errichteten Windpark in Zernien an. Die Böden in dieser Region bestehen bekanntlich aus trockenen, Wasser durchlässigen Sandböden, welche Wasser nicht lange speichern können. Wissenschaftlich erwiesen ist bereits, dass die Windanlagen, insbesondere die riesigen Windräder, welche in Zernien entstehen sollen, die Böden weiterhin austrocknen lassen. Somit wird der gesamte Bereich, auf denen die Windkraftanlagen stehen unfruchtbar und die Brandgefahr in der Region wird unkalkulierbar. Die Gegebenheiten wurden nicht ausreichend berücksichtigt und der Planentwurf ist abzulehnen.	wird nicht gefolgt Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Standortbezogenen Fragen von Windenergieanlagen z.B. die Eingriffe in den Boden werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen betrachtet. Zu Boden und Wasserhaushalt s. Erwiderung zu Einwand ID 35, zu Mikroklima s. Erwiderung zu Einwand ID 40. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Im Übrigen siehe zur Berücksichtigung des Brandschutzes die Erwiderungen zu ID 1692 und 1580.
				Aus den Belangen ergeben sich gemäß den o.a. Ausführungen keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Das Vorranggebiet Zernien wird beibehalten.
128	233	Private und juristische Person	Ein großer Windpark soll westlich von der Ortschaft Zernien entstehen. Teilweise ca. 500 Meter von dem ersten bewohnten Haus entfernt. Da nun der Wind wie allgemein bekannt aus Westen kommt, haben die Einwohner den Lärm und weitere Emissionen zu ertragen.	wird zur Kenntnis genommen Die genauen Standorte, der durch einen Vorhabenträger geplanten Windenergieanlagen westlich von Zernien, sind dem Plangeber bisher nicht bekannt. Sollten sich diese Planungen jedoch innerhalb der durch den Plangeber festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung befinden, läge der Abstand zum Ort Zernien bei mindestens 900 m (RROP Begründung Kapitel III.2) Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.
130	233	Private und juristische Person	Besonders bei einem Brand eines Windrades, wie vor Kurzem in Rotenburg/Wümmen zu sehen, ist die örtliche Feuerwehr nicht im Ansatz in der Lage den Brand zu löschen. Vermutlich hochtoxischer Rauch würde bei Westwind über Zernien wegziehen. Weiterhin können Funkenflug und Trümmer in die Ortschaft fallen. Da direkt das Waldgebiet der Göhrde angrenzt, teilweise Windräder in den Wald gestellt werden sollen, besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr. Sollte die Göhrde anfangen zu brennen, ist diese wohl kaum durch die umliegenden freiwilligen Feuerwehren zu löschen. Hiermit gebe ich meine Einwände der zuständigen Stelle zur Kenntnis. Es bleibt festzuhalten, Windkraftanlagen haben im Wald nicht zu suchen. Die Folgen kann niemand, erst recht nicht der Betreiber der Windanlage einschätzen. Deshalb ist der Planentwurf als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
133	233	Private und juristische Person	Der Netzausbau der Stromtrasse ist laut EON noch in Jahren nicht in Sicht. Heißt, der hier in der ländlichen Gegend produzierte Strom kann über Jahr nicht abtransportiert werden. Es werden hier Windkraftanlagen hingestellt, die auf Jahre völlig überflüssig sind. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg produziert bereits mehrfach den Strombedarf, den er selber benötigt. Immer öfter ist zu sehen, dass Windkraftanlagen bei Wind abgestellt werden müssen, weil der Strom nicht benötigt wird. Bezahlen werden das die Stromverbraucher, also auch die Entscheider und Mitarbeiter im Landkreis. Wer sind die Nutznießer der hier geplanten Windanlagen? Die Samtgemeinde, die Gemeinde in geringer Form, hauptsächlich eine Handvoll Bauern und Grundbesitzer, die das Vorhaben mit aller Macht durchdrücken wollen. Die Personen bekommen immer Ihr Geld, egal ob Wind ist oder sich die Windräder nicht drehen.jk Wie kann man eine Handvoll Nutznießer über das Wohl der Bürger in Zernien stellen? Ist mir unbegreiflich, um so mehr wenn man erfahren muss, dass einige Nutznießer, um nicht zu sagen fast die Hälfte der Gemeinderastmitglieder selber die Nutznießer sind. Man könnte den Verdacht hegen, dass da Absprachen, bzw. eine Art Vorteilnahme im Ehrenamt vorliegt. Ob das juristisch zu bewerten ist, bleibt abzuwarten. Daher meine Bitte das Vorhaben zu überdenken und zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufrstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG als Flächen geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern. Regelungen zur Evaluierung der Ausbauziele der Windenergienutzung sind in § 7 WindBG enthalten. Eine Änderung der Ausbauziele obliegt den Gesetzgebern. Das EEG (§ 98 "Jährliches Monitoring zur Zielerreichung" und § 99 "Erfahrungsbericht") enthält die zentralen Regelungen zur Überprüfung der Ausbauziele der regenerativen Energieerzeugung, um diese ggf. anzupassen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie, die Netzkapazitäten und der Stromnetzausbau sind nicht Gegenstand des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Der Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft hat keinen Einfluss auf die Vergütungsregelungen des EEG und die gesetzlichen Regelungen zur Akzeptanzabgabe. Im Übrigen ist es für den Vollzug der Energiewende und dem weiteren Ausbau der regenerativen Energieerzeugung zur Deckung des Gesamtbedarfs erforderlich, dass in den ländlichen Regionen mehr Strom erzeugt wird, als dort verbraucht wird. Das spiegelt sich in den Vorgaben zu den regionalen Teilflächenzielen wider. Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Die sog. Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht den Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Dabei handelt es sich um gesetzlich normiertes öffentlich-rechtliches Planverfahren, das auf Grund von Beschlüssen des gewählten Samtgemeinderates durchgeführt und abgeschlossen wird. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen. Die Genehmigung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des RROP. Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung werden beibehalten.
136	233	Private und juristische Person	Durch den geplanten Windpark ringsum der Ortschaft Zernien, mit riesigen Windanlagen, höher als der Sendeturm in Zernien, wird mein Haus und Grundstück im Wert, um bis zu 40 Prozent geschmälert. Laut Studie des RWI aus 2019 erfahren Altimmobilen einen Wertverlust bis zu 40 Prozent. Bis zum heutigen Tage ist nicht im Geringsten geklärt, wie die Anwohner der Ortschaft Zernien für ihren Wertverlust entschädigt werden sollen. Dieser massiver Eingriff jedes einzelnen Hausbesitzers ist in keinster Weise hinnehmbar und kommt einem „Diebstahl“ der Vermögen der Anwohner gleich. Viel Hauseigentümer müssen noch jahrelang abzahlen. Welche Entschädigung ist geplant? Häuser und Grundstücke sind nicht mehr verkaufbar, bei der Masse an Windräder um Zernien rum. Windkraftanlagen aus Stötze sind noch gar nicht berücksichtigt, welche unmittelbar an Zernien anschließen. Es kann schlicht nicht sein, dass ich finanziell geschädigt werde, für Strom der in der Region überhaupt nicht mehr benötigt wird, da sowieso viel zu viel Strom jetzt schon hier erwirtschaftet wird, welcher nicht abgeführt werden kann. Ich bitte darum diese Aspekte erneut zu prüfen und den Planentwurf zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Die Planung der Windvorranggebiete im Rahmen des RROP erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, unabhängig von Eigentumsrechten und nach einem gesamträumlichen Planungskonzept. Zur Wertentwicklung von Immobilien und Entschädigungsfragen s. Erwiderungen zu Einwand ID 38 und zu Einwand ID 439. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				festgehalten.
137	233	Private und juristische Person	Betrifft Tourismus in der Region Hoher Drawehn und Göhrde Windkraftanlagen mit einer Höhe von 285 Meter verändern das Bild der Region nachhaltig, leider nicht zum Vorteil, wie man sich vorstellen kann. Was geschieht mit dem Tourismus in der Region? Was geschieht mit der Lebensqualität? Wie kann das sein, dass solche Punkte und Sorgen überhaupt nicht berücksichtigt werden? Wer will hier noch Urlaub machen? Wer will hier noch wohnen. Die Gemeinde Zernien möchte neue Baugebiete ausweisen, für wen? Bürger werden von hier wegziehen, heißt weniger Steuereinnahmen usw. Die Region wird veröden. Ich bitte auch diese wichtigen Punkte zu berücksichtigen.	wird nicht gefolgt Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung festgehalten.
234 Private und juristische Person				
149	234	Private und juristische Person	Ich nehme als betroffene Anwohnerin zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung und der Natur basieren: 1. Brandgefahr und Löschsysteme in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in § 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 31, siehe Erwiderung dazu.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsysteme festzulegen. In einer Studie von L. M. Lütke-Bornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsystems gesetzlich verpflichtend gemacht wird.	
150	234	Private und juristische Person	2. Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PFAS (Ewigkeitschemikalien) enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber von Windkraftanlagen ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und diese durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung der Fundamente sollte zudem verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32.
151	234	Private und juristische Person	3. Artenschutz und Fledermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut einer Studie von Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen, da diese Tiere häufig mit den Rotorblättern kollidieren. Das Monitoring allein reicht nicht aus, um den Artenschutz zu gewährleisten. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, die nicht nur ein Monitoring, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen umfasst. 4. Vögel und Windkraft Das RROP geht auf die Gefährdung von Großvögeln wie dem Rotmilan und Schwarzstorch ein, jedoch werden die aktuellen Forschungsergebnisse bezüglich der Gefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. So zeigt eine Studie von W. Bretschneider (2021), dass der Horstradius des Rotmilans mit bis zu 5000 m deutlich weiter ist, als im RROP angenommen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen in einem größeren Umkreis einen negativen Einfluss auf diese Art haben können. Zudem sollten auch kleinere Vogelarten wie Weißstörche und Wildgänse und andere Zugvögel berücksichtigt werden, die durch Windkraftanlagen in Gefahr geraten können.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 33 und Erwiderung zu Einwand ID 34.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
152	234	Private und juristische Person	5. Waldnutzung und Bodenverdichtung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben kann. Eine Untersuchung von K. Sievers (2020) zeigt, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Desweiteren ist zu bedenken, dass die Samtgemeinde Gartow im Hochwassergebiet liegt, in dem eine Bodenversiegelung Abflussmöglichkeiten weiter reduziert. Ich fordere eine detaillierte Untersuchung und Berücksichtigung der Bodenschäden sowie einen verpflichtenden Plan zur Renaturierung der Flächen nach dem Ausbau.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
153	234	Private und juristische Person	6. Stromtrassen und Infrastruktur Das RROP lässt offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen. Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 36.
154	234	Private und juristische Person	7. Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Das RROP berücksichtigt nicht die enormen Mengen an Beton und Sand, die für den Bau von Windkraftanlagen benötigt werden. Laut einer Untersuchung von T. Weber et al. (2022) hat die Nachfrage nach Baustellenmaterialien durch Windkraftprojekte einen erheblichen Einfluss auf natürliche Ressourcen, insbesondere auf den Sandabbau. Der Abbau von Sand kann zu erheblichen Umweltschäden führen, insbesondere in Regionen, in denen die Ressource bereits knapp ist. Eine nachhaltige Planung des Materialbedarfs ist daher unerlässlich.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 37.
155	234	Private und juristische Person	8. Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich wie die Einwand ID 39, siehe Erwiderung dazu.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
156	234	Private und juristische Person	9. Mikroklima und Bodenbelastung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Mikroklima und den Boden. Laut einer Studie von R. Müller et al. (2022) kann die Errichtung von Windkraftanlagen die lokale Temperatur und den Wasserhaushalt verändern, was zu einer schnelleren Bodenerosion und Austrocknung führen kann. Diese Aspekte sollten in die Planungen einbezogen und ausführlich untersucht werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
157	234	Private und juristische Person	10. Lärmimmissionen, Schlagschatten, PSI Mehrere Untersuchungen haben ergeben, dass der Betrieb von Windkraftanlagen in einer Entfernung von unter 2km zu Wohnorten zu erheblichen gesundheitlichen Belastungen führt. (Siehe u.a. M. Hesse, 2020). Dies betrifft auch die „unsichtbaren“ Belastungen durch Infraschall und die Verunreinigung von Wasser und Böden durch die sogenannten Ewigkeitschemikalien (PSI).	wird zur Kenntnis genommen Die vom Einwender genannte Studie von M. Hesse (2020) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung kann ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft werden, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu auch Erwiderung zu Einwand ID 35.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
158	234	Private und juristische Person	11. Flächenbewertung und Planungskonzepte Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die regionalen Gegebenheiten und Unterschiede der Windpotenzialflächen. Laut einer Analyse von T. Becker et al. (2021) ist eine differenzierte Betrachtung der Flächen notwendig, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine übergreifende Bewertung der Flächen, unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren, sollte daher erfolgen. 11a. Ostkreis: Für die Samtgemeinde Gartow gebe ich insbesondere zu bedenken, dass auf einer Fläche von 11% des Landkreises 43% der Vorrangflächen liegen, was durch Aufhebung der Ausschlusskriterien „Wald“ und „Erholung“ zu Stande gekommen ist. Ausschlusskriterien sind Ausschlusskriterien und können nicht nach dem Motto „was nicht passt, wird passend gemacht“, geändert werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Flächenberechnung für Windenergie mehrere Jahre zurückliegt und damals von einer Höhe von 150m pro Windrad ausgegangen wurde. Es wäre schon damals sinnvoller gewesen, nicht Flächen, sondern benötigte Megawatt zu berechnen. Zusätzlich zu den Vorranggebieten plant die Samtgemeinde Gartow bei Gorleben 700ha für Windräder, Wasserstoff etc zur Verfügung zu stellen. Bei einer Summe von zwischen 2000ha und 3000ha frage mich, ob es rechtens ist, ein (auch touristisch wichtiges) Erholungsgebiet in eine Industrielandschaft umzuwandeln. Fazit: Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Lärm, Gesundheit und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme zu 11. Flächenbewertung und Planungskonzept liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 42. zu 11a: Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht einheitlich im Landkreis verteilt sind, kann auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einheitlich verteilt sein. Da der Plangeber sich an anderer Stelle zu den vorgebrachten Belangen des Einwenders äußert, wird in Bezug auf die geforderten Regelungen zum Brandschutz auf die Erwiderung zu Einwand ID 890, zum Artenschutz auf die Erwiderung zu Einwand ID 4, zum Rückbau auf die Erwiderung zu Einwand ID 32 und zum Lärm auf die Erwiderung zu Einwand ID 231 verwiesen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht die möglichen Auswirkungen der Festlegungen des RROP auf die Umwelt und die Bevölkerung, Schutzgüter gem. § 8 ROG, geprüft wird. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
235 Private und juristische Person				
139	235	Private und juristische Person	Als Eigentümer der Immobilie in Fließau, Gemeinde Zernien [Adresse liegt vor] erhebe ich im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Einwände: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf die Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
140	235	Private und juristische Person	Ich habe gelesen, dass es erheblichen Abrieb von Mikroplastik bei der Drehung der Rotorblätter gibt. Mikroplastik kann Tiere und Menschen krank machen und gehört deshalb nicht in die Umwelt. Wie kann es dann sein, dass mehrere Windkraftträder in geringen Abstand zu Wohngebieten aufgestellt werden sollen?	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Sohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). So sieht der Plangeber gemäß Kriterienkatalog (s. Tab. 21, S. 149 der Begründung zum RROP) einen vorsorgeorientierten Schutzabstand zur Wohnbebauung im Innenbereich von 900 m sowie 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich vor.
141	235	Private und juristische Person	Mein Haus ist mein zukünftiger Alterswohnsitz und die finanzielle Sicherheit für den Fall, dass ich einmal ins Altersheim umziehen muss. Nun muss ich mir Sorgen um den Wertverlust machen, wenn Windindustrieanlagen in der Nähe meiner Wohnimmobilie errichtet werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
142	235	Private und juristische Person	Windkraftanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. Da das Wendland von Kranichen, Störchen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
143	235	Private und juristische Person	Windkraftanlagen können bei Unfällen Umweltschäden auslösen. Unser Grundwasserstand ist rückläufig und somit eine immer knapper werdende Ressource. Die geplanten Baumaßnahmen widersprechen dem Schutz dieses Guts.	wird nicht gefolgt Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt die Wasserschutzgebiete des Landkreises, das bedeutet, dass die Belange des Gewässerschutzes im Sinne der Trinkwassergewinnung im RROP durch das Planungskonzept zur Windenergienutzung sowie die gutachterliche Einzelfallprüfung von Potenzialflächen Beachtung finden. Im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen können dann, da erst dann Anlagenspezifika und -standort bekannt sind, ggf. anlagen- und standortbezogene Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb festgelegt werden, die Belange des Wasserschutzes werden dort sichergestellt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
144	235	Private und juristische Person	Windanlagen und deren Erschließung — Anbindung an das Stromnetz — werden von allen Bürgern im Rahmen der Stromrechnung über Zwangsabgaben (Netzentgelt) bezahlt, so dass Profite der Anlagenbetreiber auf Kosten der breiten Bevölkerung erwirtschaftet werden sollen. Die Notwendigkeit zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage ist nicht gegeben, da im. dünn besiedelten Wendland der Strombedarf und die Stromabnahme dieses nicht hergibt. Die vorhandenen Netzkapazitäten sind für die Aufnahme und Weiterleitung von Strom nicht konzipiert und eine Speichermöglichkeit besteht auch nicht. Im weiteren Umfeld gibt es bereits mehrere Windparkanlagen, welche schon Überkapazitäten produzieren und teilweise abgestellt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
145	235	Private und juristische Person	Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	wird zur Kenntnis genommen Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
236 Private und juristische Person				
146	236	Private und juristische Person	Die Verwirklichung einer festen Elbquerung ist für die Entwicklung der Region Nordostniedersachsen von entscheidender Bedeutung und dient dem Auftrag der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), in Deutschland und seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Der am 31. März 2025 bekanntgemachte Entwurf zur Neuaufstellung des	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme zitiert sowohl das ROG als auch Festlegungen des RROP und wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			seit 2004 geltenden RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg sieht unter Punkt 4.1.3 (Straßenverkehr) vor, dass neben der durch das Landesraumordnungsprogramm nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorgegebene Ziel „Brücke“ (TZ 04), das damit für die Raumordnung eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums darstellt, ein weiteres „Ziel“ – hier als Vorranggebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 NR. 1 ROG – Fährverbindung Neu Darchau eingetragen werden soll – TZ 05.“ Der Entwurf zur Fortschreibung des RROP sieht also vor, dass neben dem Ziel „Brücke“ ein weiteres Ziel - das Vorranggebiet Fährverbindung Neu Darchau - eingetragen werden soll. Dagegen wendet sich mein Einwand aus folgenden Gründen	
147	236	Private und juristische Person	1.Rechtswidrigkeit aufgrund von Zielkonflikten: Zwei Ziele nebeneinander sind nicht statthaft, da Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen und festgelegt werden müssen (§ 7 ROG). Die Festlegung eines Vorranggebiets Fährverbindung neben dem Ziel 'Brücke' widerspricht diesem Grundsatz. Ziele der Raumordnung sind schlussabgewogen, d.h. sie werden nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Belange festgelegt und sind daher nicht änderbar. 2.Verstoß gegen die Leitvorstellungen der Raumordnung: Die Festlegung des Vorranggebiets Fährverbindung erfüllt nicht die Leitvorstellungen der Raumordnung des § 2 ROG, insbesondere die Entwicklung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse. Es drängt sich vielmehr der Verdacht auf, dass mit diesem Eintrag eine Umgehung des 2009 mit dem Landkreis Lüneburg, der Samtgemeinde Elbtalaue und der Gemeinde Neu Darchau geschlossenen Vertrages zum Brückenbau ermöglicht werden soll. 3.Widersprüchlichkeit: Zur Elbquerung gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder eine Brücke oder die Fährverbindung. Es kann daher kein Bedarf dafür bestehen, die Fährverbindung 'sichern' zu müssen (s. Begründung zu 4.1.3 05), wenn die Brücke als Ziel festgelegt ist. Sollte die Brücke – aus welchen Gründen auch immer - jetzt nicht gebaut werden können, bliebe ja ohnehin (zunächst) nur die Fährverbindung. Der Eintrag dieser Fährverbindung als Vorranggebiet (mit Durchschlagskraft eines Ziels) mit strikter Bindungswirkung im RROP würde einen späteren Bau einer Brücke verhindern. 4.Verstoß gegen die ursprünglichen Zielsetzungen: Die im RROP 2004 genannten wichtigen Erläuterungen zur Begründung des Ziel-Eintrags 'Brücke'* gelten auch heute noch und können nur mit einer festen Elbquerung, nicht aber mittels einer Fähre erfüllt werden. Insbesondere die straßengeführte ÖPNV-Verbindung und die wirtschaftliche Verbindung der gesamten Elbregion können nur durch eine feste Elbquerung sichergestellt werden. Die im RROP- Entwurf 2025 priorisierten „überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwege“ und die Darstellung der Möglichkeit,	wird nicht gefolgt Die Zielfestlegung in 4.1.3 04 (Brücke als Regionallösung) des RROP ist eine direkte (wortgleiche) Übernahme der Zielfestlegung in Ziffer 4.1.3 04 LROP (gem. § 13 Abs. 1a ROG, § 5 Abs. 3 NROG)). Die Zielfestlegung basiert zudem auf der Landesplanerischen Feststellung des Raumordnungsverfahrens zur Brücke vom Juni 2016 und der Anforderungen aus der Arbeitshilfe Planzeichenkatalog des NLT diese als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festzulegen. Die Ziele und Grundsätze des LROP gelten, sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar. Der Planungsträger befindet sich im eigenen Wirkungskreis und darf eigenen Ziele und Grundsätze im RROP festlegen solange diese nicht den gesetzlichen Vorgaben widersprechen (§ 5 Abs. 3 NROG). Der Trassenverlauf der Fähre und der Trassenverlauf der Straße (Brücke) gem. Planfeststellungsunterlagen, sind zwei verschiedene Trassenverläufe. Der geplante Brückenbau soll fast 200m flussabwärts der Fährverbindungstrasse verlaufen. Vor diesem Hintergrund kann der Plangeber weder ein rechtswidriges Vorgehen bzw. ein Abwägungsausfall gem. § 7 ROG (Allgemeine Vorschriften zu Raumordnungsplänen) erkennen, da sowohl das Vorranggebiet Fährverbindung als auch das Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße schlussabgewogen wurden. Raumordnerisch ist hier daher der vom Einwender vorgebrachter Zielkonflikt nicht zu erkennen, denn die Festlegung einer Fährverbindung als Vorranggebiet Fährverbindung kann sowohl unabhängig, als auch ergänzend zur Festlegung einer „Brücke“ (als Vorranggebiet

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			mittels Fähre auch die östlich der Elbe gelegenen nachbarlichen Regionen erreichen zu können, bilden keine raumbedeutsamen Maßnahmen ab, die die Vorgaben des § 2 Raumordnungsgesetz auch nur annähernd erfüllen. Auszüge aus dem RROP 2004 - Begründung: - TZ 3.6.3 Straßenverkehr: Auszug: 01: Erforderlich sind qualitative Verbesserungen (...) in den ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV. 02: 02 Die Verbindungen zu den neuen Bundesländern sind als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens herzustellen bzw. auszubauen. Das Verkehrsnetz im Elbtalraum soll aus beidseits der Elbe verlaufenden überregionalen Hauptverkehrsstraßen bestehen, die in einem Abstand von ca. 30 km durch Elbbrücken verbunden sind. Hierzu gehört der Ausbau der B 216 mit dem Querschnitt 2+1, deren Weiterführung über Gartow bis an die B 189, wobei einzelne Ortsumgehungen hierbei einzurichten sind, und der Bau der Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau mit Anbindung bis an die parallelen Bundesstraßen B 5 bzw. B 216, sowie der Ausbau der B 191. - Der Landkreis ist an die benachbarten Wirtschaftsräume leistungsfähig anzubinden. Deshalb ist das überregionale Straßennetz in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung zu ergänzen. -L 232: Elbquerung bei Neu Darchau im Zuge der Verbindung vom Knoten B 321/B 5 über Lübtheen, Neuhaus, Dahlenburg, Anbindung an die A 39 und weiter über Bad Bevensen bis an die B 4. Auszüge aus dem Entwurf RROP 2025 – Begründung zu 4.1.3 05: - „Die Landkreisgrenze wird im Norden in einer Länge von ca. 70 km durch den Flusslauf der Elbe gebildet. Diese natürliche Grenze hat eine trennende Wirkung zu den benachbarten Regionen, insbesondere zum Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg, zum Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern und zum Landkreis Prignitz (Brandenburg). www.bruecken-bauen-ev.de Deshalb sind für die Verkehrsverbindung neben festen Elbquerungen Fahren über den Flussunerlässlich. Diese sind dauerhaft zu sichern, soweit sie nicht durch feste Querungen ersetzt werden. Darüber hinaus erfordern die schwankenden Wasserstände der Elbe einen entsprechenden Ausbau der Fähranlagen.“ - S. 85: Die als Regionallösung zu verwirklichende Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist ein Straßenneubauvorhaben und hat Umweltauswirkungen, die gegenwärtig im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden (RROP 4.1.3 Ziffer 04). Die Fährverbindungen über die Elbe stellen die Erreichbarkeit der benachbarten Regionen, insbesondere zum Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg, zum Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) und zum Landkreis Prignitz (Brandenburg) sicher und verbinden auch überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege. Zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Verbindungen werden die Fährverbindung	Hauptverkehrsstraße) betrachtet werden, da ein Fährbetrieb ergänzend zu einer Straße/Brücke möglich sein kann. Darüber hinaus verhindert bzw. untergräbt die Festlegung einer Fährverbindung als Ziel der Raumordnung einen Brückenbau, dessen Festlegung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße vollzogen wird und auch im LROP als solches festgelegt ist, nicht. Insbesondere auch deshalb, weil keine Ausschlusswirkung im Rahmen der Festlegungen wirksam wird. Der Vorwurf es bestünde keinen Bedarf eine bestehende Fährverbindungstrasse „zu sichern“ kann der Planungsträger nicht bestätigen. Es ist u.a. Kernaufgabe eines RROP regional- und überregionalbedeutsame Einrichtungen, Infrastrukturen oder auch Gebiete im Bestand ebenso zu sichern wie regional- und überregionalbedeutsame konkrete Planungen, um diese vor anderen Planungen und Maßnahmen zu schützen. Der Planungsträger verfolgt damit nicht, wie vom Einwenden vorgeworfen die Absicht Verträge, die zwischen mehreren Kommunen geschlossen wurden, zu verhindern oder zu umgehen. Vielmehr kommt er seinem gesetzlichen Auftrag nach, die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren. Der Planungsträger sichert so die bereits bestehende Fährverbindung als Verbindung und Ergänzung des Verkehrsnetzes. Insbesondere mit Blick auf den zeitlichen Horizont, der Laufzeit eines RROP (10 Jahre) und der Errichtung der Brücke, die ebenfalls noch Jahre in Anspruch nehmen wird, ist die Sicherung der Fährverbindung mindestens bis zur Fertigstellung einer Brücke notwendig. In diesem Zusammenhang wird auch die vom Einwendenden vorgebrachte strikte Bindungswirkung an Ziele der Raumordnung (§ 4 ROG) missinterpretiert, da durch die betreffenden Festlegungen im RROP keine „Entweder-Oder“-Anforderung an die Nachfolgenden Planungsebenen entfaltet wird. Diese haben bei Planungen und Maßnahmen die Ziele der Raumordnung zu beachten, das bedeutet, dass Vorhabenträger an der Stelle der Fährverbindungstrasse sowie an der Stelle der Straßentrasse nicht entgegen der jeweiligen Festlegung planen können. Ein Verstoß gegen § 2 ROG, die Grundsätze der Raumordnung, die im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in Raumordnungsplänen konkretisiert werden sollen, zu missachten, kann vom Plangeber diesbezüglich nicht nachvollzogen werden. Die vom Einwender vorgebrachte Kritik bezieht sich hauptsächlich auf die Missachtung von § 2 Abs. 1 Satz 1, der besagt, dass „im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Neu Darchau-Darchau, Hitzacker-Bitter, PevestorfLenzen sowie Schnackenburg-Lütkenwisch als Vorranggebiete Fährverbindung festgelegt (RROP 4.1.3 Ziffer 05). Insgesamt ist die Festlegung des Vorranggebiets Fährverbindung Neu Darchau allein schon wegen des Doppeleintrags eines Ziels zur Elbquerung rechtswidrig und sollte daher nicht in das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg aufgenommen werden.	seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben“ sind. Ein Widerspruch zwischen der Vorgabe des Grundsatzes, der als raumordnerische Vision anzusehend ist und den Festlegungen im RROP sind nicht erkennbar. Denn, wie bereits ausgeführt, kann eine Fährverbindung neben einer Brückenverbindung durchaus bestehen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Festlegungen, die im Rahmen einer Neuaufstellung eines RROP nicht gegen Festlegungen eines noch gültigen RROP verstoßen können. Sobald die Neuaufstellung in Kraft tritt, tritt das bis dato gültige RROP außer Kraft. Eine Festlegung des RROP 2004 ist daher für das neue RROP nicht maßgebend. Es bedeutet auch nicht, dass eine automatische Fortführung von Festlegungen im Rahmen einer Neuaufstellung erfolgt. Festlegungen aus dem RROP 2004 werden überprüft und sofern sie fortbestehen sollen ggf. sowohl an die rechtlichen Anforderungen als auch an die aktuellen Gegebenheiten und Erfordernisse angepasst.
237 Private und juristische Person				
160	237	Private und juristische Person	Die Verwirklichung einer festen Elbquerung ist für die Entwicklung der Region Nordostniedersachsen von entscheidender Bedeutung und dient dem Auftrag der Raumordnung gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), in Deutschland und seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Der am 31. März 2025 bekanntgemachte Entwurf zur Neuaufstellung des seit 2004 geltenden RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg sieht unter Punkt 4.1.3 (Straßenverkehr) vor, dass neben der durch das Landesraumordnungsprogramm nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorgegebene Ziel „Brücke“ (TZ 04), das damit für die Raumordnung eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums darstellt, ein weiteres „Ziel“ – hier als Vorranggebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 NR. 1 ROG – Fährverbindung Neu Darchau eingetragen werden soll – TZ 05.“ Der Entwurf zur Fortschreibung des RROP sieht also vor, dass neben dem Ziel „Brücke“ ein weiteres Ziel - das Vorranggebiet Fährverbindung Neu Darchau - eingetragen werden soll. Dagegen wendet sich mein Einwand aus folgenden Gründen:	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 147.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
161	237	Private und juristische Person	1.Rechtswidrigkeit aufgrund von Zielkonflikten: Zwei Ziele nebeneinander sind nicht statthaft, da Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen und festgelegt werden müssen (§ 7 ROG). Die Festlegung eines Vorranggebiets Fährverbindung neben dem Ziel 'Brücke' widerspricht diesem Grundsatz. Ziele der Raumordnung sind schlussabgewogen, d.h. sie werden nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Belange festgelegt und sind daher nicht änderbar.	wird nicht gefolgt Es besteht kein Zielkonflikt nach § 7 ROG, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147.
162	237	Private und juristische Person	2.Verstoß gegen die Leitvorstellungen der Raumordnung: Die Festlegung des Vorranggebiets Fährverbindung erfüllt nicht die Leitvorstellungen der Raumordnung des § 2 ROG, insbesondere die Entwicklung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse. Es drängt sich vielmehr der Verdacht auf, dass mit diesem Eintrag eine Umgehung des 2009 mit dem Landkreis Lüneburg, der Samtgemeinde Elbtalaue und der Gemeinde Neu Darchau geschlossenen Vertrages zum Brückenbau ermöglicht werden soll.	wird nicht gefolgt Es besteht kein Verstoß gegen die Leitvorstellung der Raumordnung nach § 2 ROG, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147
163	237	Private und juristische Person	3.Widersprüchlichkeit: Zur Elbquerung gibt es nur zwei Möglichkeiten: entweder eine Brücke oder die Fährverbindung. Es kann daher kein Bedarf dafür bestehen, die Fährverbindung 'sichern' zu müssen (s. Begründung zu 4.1.3 05), wenn die Brücke als Ziel festgelegt ist. Sollte die Brücke – aus welchen Gründen auch immer - jetzt nicht gebaut werden können, bliebe ja ohnehin (zunächst) nur die Fährverbindung. Der Eintrag dieser Fährverbindung als Vorranggebiet (mit Durchschlagskraft eines Ziels) mit strikter Bindungswirkung im RROP würde einen späteren Bau einer Brücke verhindern.	wird nicht gefolgt Es besteht kein Widerspruch der Zielfestlegung des Vorranggebiet Straße und Vorranggebiet Fährverbindung, da einerseits die Trassenverläufe keine identische Lage haben und andererseits keine Ausschlusswirkung durch die Festlegungen entfaltet, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147.
164	237	Private und juristische Person	4.Verstoß gegen die ursprünglichen Zielsetzungen: Die im RROP 2004 genannten wichtigen Erläuterungen zur Begründung des Ziel-Eintrags 'Brücke' gelten auch heute noch und können nur mit einer festen Elbquerung, nicht aber mittels einer Fähre erfüllt werden. Insbesondere die straßengeführte ÖPNV-Verbindung und die wirtschaftliche Verbindung der gesamten Elberegion können nur durch eine feste Elbquerung sichergestellt werden. Die im RROP- Entwurf 2025 priorisierten „überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwege“ und die Darstellung der Möglichkeit, mittels Fähre auch die östlich der Elbe gelegenen nachbarlichen Regionen erreichen zu können, bilden keine raumbedeutsamen Maßnahmen ab, die die Vorgaben des § 2 Raumordnungsgesetz auch nur annähernd erfüllen.	wird nicht gefolgt Eine Festlegung des RROP 2004 ist für die Neuaufstellung nicht maßgebend. Die Ziele werden bei der Neuaufstellung des RROP nach den aktuellen Gegebenheiten neu festgelegt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147. Der Plangeber legt mit dem Planzeichen "Vorranggebiet regionalbedeutsamer Wanderweg" eben genau jene Wander- und Radwanderwege fest, die begründet regional bedeutsam sind, s. dazu RROP Begründung zu 3.2.2 03, Satz 1. Vor diesem Hintergrund ist daher nicht nachvollziehbar was der Einwender mit "priorisiert", "keine raumbedeutsame Maßnahme" und "Vorgaben des § 2 ROG nicht annähernd zu erfüllen" in Zusammenhang mit der Festlegung der Fährverbindung und der Straße vor dem Hintergrund des § 2 ROG meint. Ob Fahrradfahrende für die Elbquerung am Ende die Fährverbindung oder die Brückenverbindung bevorzugen ist für den Planungsträger kein Kriterium für die jeweilige Festlegung.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
165	237	Private und juristische Person	Auszüge aus dem RROP 2004 - Begründung: TZ 3.6.3 Straßenverkehr: Auszug: 01: Erforderlich sind qualitative Verbesserungen (....) in den Ländlichen Räumen, insbesondere zur Sicherstellung der Verkehrsbedienung durch den straßengebundenen ÖPNV. 02: 02 Die Verbindungen zu den neuen Bundesländern sind als Voraussetzung des räumlichen, verkehrlichen und wirtschaftlichen Zusammenwachsens herzustellen bzw. auszubauen. Das Verkehrsnetz im Elbtalraum soll aus beidseits der Elbe verlaufenden überregionalen Hauptverkehrsstraßen bestehen, die in einem Abstand von ca. 30 km durch Elbbrücken verbunden sind. Hierzu gehört der Ausbau der B 216 mit dem Querschnitt 2+1, deren Weiterführung über Gartow bis an die B 189, wobei einzelne Ortsumgehungen hierbei einzurichten sind, und der Bau der Elbbrücke bei Darchau/Neu Darchau mit Anbindung bis an die parallelen Bundesstraßen B 5 bzw. B 216, sowie der Ausbau der B 191. · Der Landkreis ist an die benachbarten Wirtschaftsräume leistungsfähig anzubinden. Deshalb ist das überregionale Straßennetz in Nord-Süd- sowie Ost-West-Richtung zu ergänzen. · L 232: Elbquerung bei Neu Darchau im Zuge der Verbindung vom Knoten B 321/B 5 über Lüththeen, Neuhaus, Dahlenburg, Anbindung an die A 39 und weiter über Bad Bevensen bis an die B 4. · Auszüge aus dem Entwurf RROP 2025 – Begründung zu 4.1.3 05: „Die Landkreisgrenze wird im Norden in einer Länge von ca. 70 km durch den Flusslauf der Elbe gebildet. Diese natürliche Grenze hat eine trennende Wirkung zu den benachbarten Regionen, insbesondere zum Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg, zum Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern und zum Landkreis Prignitz (Brandenburg). Deshalb sind für die Verkehrsverbindung neben festen Elbquerungen Fähren über den Flussunerlässlich. Diese sind dauerhaft zu sichern, soweit sie nicht durch feste Querungen ersetzt werden. Darüber hinaus erfordern die schwankenden Wasserstände der Elbe einen entsprechenden Ausbau der Fähranleger.“ · S. 85 Die als Regionallösung zu verwirklichende Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau ist ein Straßenneubauvorhaben und hat Umweltauswirkungen, die gegenwärtig im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geprüft werden (RROP 4.1.3 Ziffer 04). Die Fährverbindungen über die Elbe stellen die Erreichbarkeit der benachbarten Regionen, insbesondere zum Amt Neuhaus im Landkreis Lüneburg, zum Landkreis Ludwigslust-Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) und zum Landkreis Prignitz (Brandenburg) sicher und verbinden auch überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege. Zur Sicherung und Entwicklung der bestehenden Verbindungen werden die Fährverbindung	wird nicht gefolgt Der Planungsträger unternimmt keinen "Doppeleintrag" und verweist auf die Erwiderung zu Einwand ID 147.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Neu Darchau-Darchau, Hitzacker-Bitter, Pevestorf-Lenzen sowie Schnackenburg-Lütkenwisch als Vorranggebiete Fährverbindung festgelegt (RROP 4.1.3 Ziffer 05). Insgesamt ist die Festlegung des Vorranggebiets Fährverbindung Neu Darchau allein schon wegen des Doppeleintrags eines Ziels zur Elbquerung rechtswidrig und sollte daher nicht in das RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg aufgenommen werden..	
238 Private und juristische Person				
167	238	Private und juristische Person	Bezüglich des von Ihnen vorgelegten RROP und der Errichtung von WEA im und um den Küstener Wald bin ich in keinster Weise einverstanden. Windenergie ist ja grundsätzlich ne gute Sache, gehört aber meiner Meinung nach nicht in die Natur. Die Folgen durch Bodenversiegelung, Wärmeentwicklung, Mikroplastik, Ewigkeitschemikalien (PFAS) und Infraschall für Kleinlebewesen im Boden werden verheerend sein.	wird zur Kenntnis genommen Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Sie gehören grundlegend zu den Anlagen, dessen Errichtung der Gesetzgeber im Außenbereich vorsieht. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
168	238	Private und juristische Person	Der Wald leidet als Biotop massiv unter dem Einfluss von WEAs durch Austrocknung der Böden. Je Windrad wird rund 1 Hektar Wald gerodet. Außerdem wird für Zufahrtswege noch sehr viel Wald gerodet und ebenfalls versiegelt.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser (inkl. der Zuwegung) werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In Person	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
169	238	Private und juristische Person	In unserer Region fliegen sehr viele Kraniche, Milane, Bussarde, Habichte, Falken, Weihen und andere Vögel. Wie wollen sie die vor den Rotorblättern schützen? Die Betreiber sagen zwar, es gibt kameragesteuerte Abschaltmechanismen. Aber wie soll die träge Masse eines Windrotorblattes so schnell auf einen Vogel reagieren? Kleine Singvögel und Fledermäuse, die es hier sehr viel gibt, sterben bis zu einem Abstand von 1 km zu WEAs, weil durch die Druckwellen ihre Lungen platzen. Ebenso ergeht es Insekten in der Nähe von WEAs. Das Leben und die Bedürfnisse aller Lebewesen sollten von uns Menschen geachtet und respektiert werden!	wird nicht gefolgt Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
170	238	Private und juristische Person	Außerdem müssen die Auswirkungen von Infraschall dringend weiter erforscht werden. Bekannt sind bisher Mikrozirkulationsstörungen wie Kopfschmerzen, Schwäche, Schwindel, Schlafstörungen, Infektanfälligkeit, Blutdruckveränderungen, Herzrhythmusstörungen und möglicherweise auch Krebs. Die Windrad-Infraschallbelastung ist noch in über 10 km Entfernung technisch messbar. Dieser möchte ich in keinster Weise ausgesetzt sein! Am Waldrand befindet sich „unser“ SoLaWi-Acker, der uns seit vielen Jahren mit leckerem Bio-Gemüse versorgt. Das möchte ich auch weiterhin genießen und will PFAS und Mikroplastik weder essen, noch einatmen!	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten
171	238	Private und juristische Person	Ich genieße seit 1991 entspannte Ausritte und Spaziergänge im Küstener Wald und möchte das auch weiterhin tun. Dabei beobachte ich, wie im einstigen Kiefernwald immer mehr Laubbäume wachsen und er sich zu einem wundervollen, artenreichen Mischwald entwickelt, der unbedingt schützenswert ist!	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.
172	238	Private und juristische Person	Was ist wichtiger: mehr Strom zu produzieren, an dem sich einige Konzerne und Personen bereichern oder weiterhin Luft zum atmen und Lebensqualität haben? Sollten wir nicht alle achtsamer mit den Ressourcen umgehen? Wir haben nur diese eine Erde und die sollten wir unbedingt erhalten! Außerdem sehe ich meine finanzielle Existenz bedroht. [Beschreibung der beruflichen & persönlichen Situation]	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW)

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
173	238	Private und juristische Person	Deshalb fordere ich sie auf: Lassen sie den Wald in Ruhe! WEAs können entlang von Autobahnen, Bahntrassen und sonst, wo die Natur sowieso zerstört ist, gebaut werden. (Bitte aus ungiftigem Material).WEAs gehören nicht in die Natur!!!	wird nicht gefolgt Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
239 Private und juristische Person				
174	239	Private und juristische Person	Sehr geehrte Damen und Herren! Als direkte Anwohnerin möchte sie Sie fragen, ob genügend bei der Planung berücksichtigt wurde, dass die Göhrde sehr waldbrandgefährdet ist, und dass diese Trockenheit durch die Windräder noch gesteigert werden könnte. Hinzu kommt, dass das Waldbrand-Früherkennungssystem durch die Windräder beeinträchtigt wird. Und wenn ein Brand ausbrechen sollte, dann kommt die Feuerwehr mit dem Wasser gar nicht zu der Brandstelle. Ich habe Angst vor einem gewaltigen Brand in der Göhrde. Und ich wohne in unmittelbarer Nähe!	wird zur Kenntnis genommen In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind, dazu gehört auch, dass das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem nicht beeinträchtigt werden darf (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
175	239	Private und juristische Person	Als direkte Anwohnerin möchte ich Ihnen mitteilen, das ich arge Einschränkungen meiner Lebensqualität befürchte, wenn der Windpark Zernien in der jetzt geplanten Größe gebaut werden sollte. Ich liebe meine Spaziergänge / Wanderungen in die Göhrde. Das würde in den nächsten Jahren nicht mehr möglich sein. Durch den Bau werden große Flächen vernichtet werden. Es eine Schande, die Flächen für Windräder im Wald zu planen und evtl. zu bauen. Wie lange wird es dauern, bis sich wieder ein Wald gebildet hat? Wie wäre es, wenn insgesamt Strom gespart wird?Ich bitte Sie um Rückmeldung und verbleibe.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Eine persönliche Rückmeldung erfolgt nicht.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
176	239	Private und juristische Person	Sehr geehrte Damen und Herren! Die Regierung hat ein Gesetz erlassen, dass 2 % der Fläche Niedersachsens freigegeben werden soll für Windräder. Mir ist bekannt, dass dieses Ziel bereits errungen wurde. Warum sollen bis zu 9 % mit den Windrädern verbaut werden? Ich wohne in [Ort bekannt] genau an der Grenze zu dem Uelzener Gebiet. Dort sollen auch, ich habe gehört von 40, Windräder gebaut werden, und zwar direkt an der Grenze. Ich werde dann mitten in den Windparks wohnen! Das ist nicht zumutbar. Wurde dieser Aspekt genügend berücksichtigt?	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Dass der Flächenbeitragswert von 1,7 % bis 2027 und 2,2 % bis 2032 des Landes Niedersachsen bereits erreicht wurde stimmt nicht (FA Wind und Solar 2026: Planungsstand Windenergiegebiete). Da zu den vorgebrachten "bis zu 9%" der Kontext fehlt, kann darauf nicht direkt Bezug genommen werden. Unabhängig davon beträgt der Flächenanteil der Vorranggebiete Windenergienutzung der Gemeinde Zernien an der Gesamtfläche des Landkreises ca. 0,3 %. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Anforderung wurde mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt. Wie aus der Begründung zum RROP (III.1 Grundlagen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes) hervorgeht, wurden bestehende Regionalpläne bzw. Regionalplanentwürfe sowie bestehende Windparks bei der Bewertung, berücksichtigt, s. Erwiderung zu Einwand ID 197. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
177	239	Private und juristische Person	Als direkte Anwohnerin möchte ich meine Befürchtung aussprechen, dass der geplante Windpark Zernien meiner Gesundheit schaden wird. Von unabhängigen Wissenschaftlern habe ich gelesen, dass der Infraschall, der andauernde Lärm der Rotorblätter, die Übertragung von Schwingungen durch den Wald- und Sandboden, die Belastung durch Schattenschlag meiner Gesundheit schwerst zusetzen wird. Wurden diese Aspekte ausreichend im RROP berücksichtigt?	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
178	239	Private und juristische Person	Herr Altmaier hat 2011 versprochen, dass die Stromnetze stark ausgebaut werden sollten. Sogenannte Strom-Autobahnen sollten entstehen. Da hat sich aber sehr wenig getan, denn die Netzenturen warnen, dass die Netze nicht ausreichen und ein Blackout passieren könnte! Welch eine wirtschaftliche Katastrophe! Es muss also laufend gegengesteuert werden, weil es kaum Speicherungsmöglichkeiten gibt. Bei zu viel Stromerzeugung müssen die Windräder angehalten werden, notfalls wird der überschüssige Strom ins Ausland abgegeben, wofür wir teuer bezahlen müssen. Wenn dann durch fehlenden Wind zu wenig Strom vorhanden ist, müssen wir wieder den Strom teuer vom Ausland kaufen. Solange das Stromnetz nicht ausgebaut wird, ist es wenig sinnvoll, weitere Windräder-Parks zu bauen. Ich plädiere dafür, mit dem Bau der Windräder zu warten, bis die Voraussetzungen geschaffen wurden. Denn dieses Ver- und Ankaufen aus dem Ausland müssen wir Endverbraucher mit erhöhten Strompreisen bezahlen. Ich verstehe die gesamte Planung der Windparks nicht und würde mich freuen, wenn Sie mir die Wirksamkeit erklären könnten	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
179	239	Private und juristische Person	Als direkte Anwohnerin bin ich sehr besorgt über das Vorhaben „Windpark Zernien“! Die Qualität des Grundwassers ist in Gefahr durch den Abrieb des Plastiks von den rotorblättern. Mein Garten wird verseucht, der Plastikabrieb wird sich nicht abbauen. Die saubere Luft, die wir hier in der Nähe der Göhrde genießen können, wird der Vergangenheit angehören. Wir Mensch werden krank und belasten das Gesundheitssystem. Was soll an diesen umweltfreundlichen Windrädern umweltfreundlich sein? Ich hoffe, dass der Landkreis zum gesunden Menschenverstand zurückfindet, und diese Windparks zu den Akten legt. Die folgenden Generationen werden Ihnen danken!	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
180	239	Private und juristische Person	Ich liebe diesen Flecken Erde hier im Wendland. Es ist ein Kleinod, wie man seinesgleichen in der BRD sucht. Vor allem ist unser wunderbarer Nachthimmel zu erwähnen. Der ist einmalig! Durch die dauerhafte Warnbefeuerung ist mit Beeinträchtigung zu rechnen. Das wäre beim Bau des Windparks unwiderruflich Vergangenheit. Wollen wir so zerstörerisch mit unserer Umwelt umgehen? Ich hoffe, dass das RROP in der Dimension verkleinert oder ganz aufgegeben wird. Ich bitte um eine schriftliche Rückmeldung.	wird nicht gefolgt Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
181	239	Private und juristische Person	Sehr geehrte Damen und Herren! Die Göhrde, ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, ist ein Kleinod in bezug auf die Biodiversität. Durch den alten Baumbestand leben hier Tiere, die es woanders nicht mehr gibt. Da wir (BRD) durch die konventionelle Landwirtschaft viele Arten töten, wäre es ein Super-Gau, wenn auch die Tierwelt in der Göhrde zerstört werden würde! Auch die Flora gehört zu diesem Thema. Sind diese Aspekte im Planentwurf genügend berücksichtigt?	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange werden im RROP-Entwurf berücksichtigt, die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.
182	239	Private und juristische Person	Die Medien rühmen die Umstellung auf erneuerbare Energien. Welch ein umweltfreundliches Vorhaben! Aber was ist dabei umweltfreundlich? -Nachhaltige Schädigung des Waldes -Erwärmung der Umgebung durch den Verlust des Waldes -Verlust von Flora und Fauna - die Fledermäuse, Pirol, Milan, und viele mehr -Micropartikel im Garten (im selbstgezeugenen Gemüse/Obst) -Körperliche Belastung durch Schattenschlag anstatt ruhigem Aufenthalt im Garten? -evtl. Depressionen aufgrund der permanenten Belästigung durch den Windpark -Besuche von Freunden zur Erholung fallen weg -Infraschall als Ursache für div. Gesundheitsprobleme -Die kostenintensive Herstellung unter Verwendung seltener Erden und weiterer Materialien (die nicht erneuerbar sind!), Herstellung in fernen Ländern und somit lange aufwendige Handelswege -Der Abbau der Anlagen (welche zweifelhaft sind, wie schon geschehen in der BRD.) Sind diese Aspekte im Planentwurf genügend berücksichtigt worden? Ich bin sehr besorgt um meinen geliebten Alterssitz und hoffe, dass Sie zu einem umweltfreundlicheren Ergebnis kommen werden.	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat daher für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.). Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhe, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten). Diese Faktoren sind keine Kriterien, die bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt werden. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Es wird auf die Erwiderungen zu Einwand ID 4

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				(Artenschutz), Erwiderung zu Einwand ID 183 (Mikroplastik), Erwiderung zu Einwand ID 319 (Schattenwurf), Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall), Erwiderung zu Einwand ID 37 (Ressourcenverbrauch), Erwiderung zu Einwand ID 38 (Werteverlust Immobilien) und Erwiderung zu Einwand ID 32 (Recycling/Rückbau) verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
210	239	Private und juristische Person	Als direkte Anwohnerin möchte ich Ihnen mitteilen, dass es hier in Reddien Fledermaus-Quartiere gibt. Fledermäuse stehen unter Naturschutz und sind leider sehr gefährdet durch die Rotoren der Windräder. Ist dieser Aspekt hinreichend bei der Planung des RROP berücksichtigt worden?	wird zur Kenntnis genommen Für die Berücksichtigung der im Landkreis vorkommenden Fledermausarten wurden alle beim Landkreis vorliegenden sowie verfügbaren Informationen des Landes Niedersachsen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5.2.3.2. Grundsätzlich sind weitere Vorkommen von Fledermäusen innerhalb der Ortslagen möglich, diese Lebensstätten sind aber bereits durch den im Planungskonzept angewendeten vorsorgeorientierten Schutzabstand zu Siedlungen von 600 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich vor Zerstörung geschützt. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
240		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
183	240	Private und juristische Person	Bei Windkraftanlagen kommt es zu starken Abtragungen der Oberflächenbeschichtung an den Rotorblättern. Die Abtragungen bestehen aus giftigen und krebserregenden Staub aus PFAS und CFK. PFAS ist eine künstliche Ewigkeitschemikalie, welche sich als Staub in allen Bereichen der Umwelt anreichert und in die Nahrungsmittelkette gelangt; ein Verbot ist bereits in Vorbereitung. CFK kann als Staub eingeatmet werden und dringt bis in die Lungenbläschen vor. Dies kann zum Verlust der Lungenfunktion oder zu Lungenkrebs führen. Dies sind keine neuen Erkenntnisse, blieben bis jetzt aber scheinbar unberücksichtigt. Ich bitte Sie unter Berücksichtigung von Art 2 Abs.2 Satz 1 GG auf eine Ausweisung von Potentialflächen zu verzichten und den Planentwurf als unsachgemäß zurückzuweisen. Jeder Mensch hat ein Recht auf den Schutz seines Lebens und körperliche Unversehrtheit!	wird nicht gefolgt Die vom Einwender genannten PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) beschreibt eine Stoffgruppe, die mehr als 10.000 verschiedene Stoffe umfasst. Sie sind nicht natürlich, kommen in unzähligen Verbrauchsprodukten vor und werden u.a. zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen verwendet (BMUKN 2025: Per- und polyfluorierte Chemikalien (PFAS), MDR 2025: Umweltschädliche Stoffe: Ist die Energiewende in Gefahr?). Die Rotorblätter von Windenergieanlagen (WEA) bestehen aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK), mit den Hauptbestandteilen Epoxid- oder Polyesterharz oder carbonfaserverstärktem Kunststoff (CFK) (Fachagentur Wind und Solar 2025: Rückbau und Recycling). Diese Stoffe werden auch insbesondere im Bereich der Luft- und Raumfahrt, der Automobilindustrie, Medizintechnik, Sport- und Freizeitbereich (z.B. Boote), etc. verwendet. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von WEA, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik). Da es durch die Erosion zu Funktionseinschränkungen der Windenergieanlagen kommen kann, die Betreibende zumeist verhindern wollen, werden diese i.d.R. regelmäßig geprüft und gewartet (BWE 2024: Faktencheck, WD 2020: Kurzinformation). Unabhängig davon ist die technische Spezifikation einer Windenergieanlage nicht Gegenstand des RROP und somit keine Grundlage bzw. Kriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Beispielsweise muss der Landkreis gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen. Wenn diese Teilflächenziele nicht erreicht werden, besteht die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 7 BauGB darin, dass Windenergieanlagen überall im Außenbereich zulässig wären ohne Rücksicht auf

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder auf Ziele der Raumordnung und damit die sogenannte „Super-Privilegierung“ eintreten würde, die einen noch stärkeren Ausbau der Windenergienutzung zur Folge haben könnte (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Um dies zu verhindern und u.a. eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung zu gewährleisten, wurden die erforderlichen Flächen gemäß den gesetzlich vorgegebenen Teilflächenzielen im RROP geplant. Bei der Planung der Flächen ist der Landkreis trotz der hohen Teilflächenziele und dem geringen Spielraum, den die verfügbaren und geeigneten Flächen für die Windenergienutzung bieten, bestrebt, die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Der Planungsträger sieht keine Verletzung des Artikel 2 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Dem in Art. 2 GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes geprüft. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, daher wird an der Festlegungen festgehalten.
241 Private und juristische Person				
185	241	Private und juristische Person	Als direkte Anwohner nehmen wir hiermit Stellung zu dem im RROP Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchten unsere Bedenken und Einwände anführen. 1.Eine starke Geräuschbelästigung von den Windrädern durch Infraschall bei jeder Tages-und Nachtzeit. Wir befürchten hierdurch gesundheitliche Schäden ,wie Schlafstörungen , Kopfschmerzen und Tinnitus.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.
186	241	Private und juristische Person	2. Der Abrieb von Microplastik belastet großflächig die Umwelt/Luft und Boden/und kann Mensch und Tier krank machen.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
187	241	Private und juristische Person	3. Zu unserer großen Freude beobachten wir mehrmalig Jährlich wie große Vogelschwärme (Wildgänse und Kraniche) über unsere Gegend fliegen. Hier sehen wir eine große Gefahr für die Vögel.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
188	241	Private und juristische Person	4. Die wundervolle Naturlandschaft wird von den Gemeinden gepriesen, doch erfolgen harte Eingriffe in die Natur und zerstören diese Einzigartigkeit. Waldflächen sollen großflächig gerodet werden, um riesige 285 m hohe Windräder aufzustellen.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
189	241	Private und juristische Person	5. Der von den Windrädern erzeugte Strom muss an das Stromnetz angeschlossen werden. Das erfordert zusätzliche Zerstörung der Landschaft. Die entstehenden Kosten werden voraussichtlich auf die Anwohner verteilt. 6. Wie sinnvoll sind diese Maßnahmen bei einer Überversorgung mit Som?	wird zur Kenntnis genommen Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
190	241	Private und juristische Person	7. Natur ist der Wald ; er ist ein schützenswertes Gut. Eine Fahrt ins Grüne mit dem Fahrrad wird empfindlich gestört durch den Anblick der Windräder. Der Wald steht auch zur Erholung und Entspannung der Bürger von nah und fern zur Verfügung. 8. Hier wird etwas bewusst zerstört. Das empört die Bürger und erregt Widerstand. 9. Bitte sorgen Sie dafür, dass diese überdimensionierten Projekte gestoppt oder gravierend eingeschränkt werden.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
242		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
191	242	Private und juristische Person	Stellungnahme, Einspruch gegen: Die Gesamtheit des RROP 2025 Teilprogramm Windkraft Betroffene Fläche 06 und darüber hinaus RROP Göhrde/Gmf. Göhrde und (s. beigefügte Karte, Anhang I) Vorab: Der notwendige Ausbau der Regenerativen wird von mir überhaupt nicht in Zweifel gezogen. Weg von Atomkraft und den fossilen Kraftwerken heißt auch hin zu den Regenerativen. Jede Form von Stromerzeugung hat auch Schattenseiten, das sei vorangestellt, und bei einer Abwägung - Atomkraft/Risiken und ungelöste Entsorgung des Mülls oder Kohlekraft und die CO ₂ -Belastung - fallen einige Argumente gegen die Nutzung der Windkraft aus meiner Sicht nicht stark ins Gewicht.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
192	242	Private und juristische Person	1.Die Frage, die im Rahmen des RROP geklärt werden müsste, ist jedoch, ob der überdimensionale Ausbau der Windkraft überhaupt energiewirtschaftlich geboten ist. Konkret: Gegen einige Windkraftwerke am Waldrand, wie es zwischen Braasche, Breese an der Göhrde und Riebrau in östlicher Lage geplant wird, auf die ich schauen würde, habe ich wie viele in meiner Nachbarschaft - nichts einzuwenden, zumal der Mindestabstand zu den Dörfern von 900 Metern und mehr eingehalten wird: das sehe ich im Zweifel als notwendigen Beitrag zur Energiewende an — vorausgesetzt allerdings, dass das energiepolitisch überhaupt nötig ist, diese Windkraftanlagen überhaupt zu errichten — und deshalb schließe ich in meine Einwendung dieses Teilgebiet mit ein.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Energiewirtschaftliche Fragestellungen sind nicht Gegenstand eines RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
193	242	Private und juristische Person	2.Dass aber in nord-östlicher Richtung Richtung Gamehlen, Kollase, Wedderien das komplette Waldgebiet zu einem bewaldeten Industriegebiet werden soll, mit den entsprechenden Zuwegungen, Schneisen, Fundamenten etc., da helfen keine Verbuschung oder „Zuwachsen“ oder Ausgleichsflächen - wo können die denn überhaupt ausgewiesen werden? — ist als ein erheblicher Eingriff in das bisherige Waldgebiet zu werten sind. Das ist nicht akzeptabel und muss feinmaschig überprüft werden. Gerade hat der Expertenrat für Klimafragen seinen Jahresbericht file:///C:/Users/wolfg/Downloads/ERK2025 Pruefbericht-Emissionsdaten-2024Proiektionsdaten-2025.pdf vorgelegt. Bis 2045 will Deutschland klimaneutral sein. In Zeitungsberichten heißt es dazu: „Dieses Ziel wird Deutschland nach Einschätzung der Fachleute sogar sehr deutlich verfehlen. Das liegt unter anderem daran, dass Treibhausgase nicht mehr im gleichen Maße wie früher in Wäldern oder Mooren gespeichert werden. Insbesondere der schlechte Zustand des Waldes spielt eine Rolle. Er gibt inzwischen mehr klimarelevante Gase ab, als er	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			aufnimmt: Es geht also mehr Biomasse verloren als nachwächst." Ratsmitglied Marc Oliver Bettzüge bei der Vorstellung des Berichts (Elbe-Jeetzel-Zeitung v. 16.5.25)	Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1).
194	242	Private und juristische Person	Ein entscheidender Aspekt ist der Wald als Wälder spielen für den Wasserhaushalt eine entscheidende Rolle. Sie sorgen für sauberes Trinkwasser, speichern Wasser wie ein Schwamm und mildern so die Auswirkungen von Dürre und Starkregen. Wälder schützen vor Erosion und Hochwasser. https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/waelder-sindwichtige-wasserspeicher-und-brauchen-schutz/ https://www.zdf.de/nachrichten/wissen(wasser-wald-deutschland-terrax-ian-huesing-leamerschformann-kolumne-100.html Am Findlingspark in Reddereitz finden sich Schautafeln des Biosphärenreservats (damals noch Elbufer-Drawehn), die beschreiben sehr deutlich den Wert des Waldes allgemein: „Die Wasserausgleichsfunktion des Waldes beruht vor allem darauf, daß einerseits Bäume, Sträucher und Bodenpflanzen den Aufprall des Niederschlags mildern, andererseits die lockeren, porösen, mehr oder weniger tief durchwurzelten, belebten Bodenschichten das Wasser ähnlich einem Schwamm „aufsaugen“ und es durch Versickerung erst allmählich in tiefere Schichten gelangt, um in Quellen zutage zu treten oder als Grundwasser durch Brunnen erschlossen zu werden.“ Die beigefügten Tafeln sind standortspezifisch ausgerichtet (s. Anhang II a+b, Aufnahme 22.05.25) und meines Erachtens übertragbar auf die Göhrde und den angrenzenden Wald, also den gesamten Höhenzug Elbufer-Drawehn, der nun zum Teil zu einem bewaldeten Industriegebiet werden soll. Zu prüfen ist meines Erachtens, welche Veränderungen durch die Windkraftanlagen in einem konkreten Bereich für den Wasserhaushalt zu erwarten sind, dabei spielt die sog. Bodengüte eine völlig nachrangige Rolle, pauschal von Ausgleichflächen auszugehen, während die gesamte Waldfläche nachhaltig beschädigt wird, kann nicht der Bemessungsmaßstab sein. Die Häufung der geplanten Windkraftanlagen in diesem Raum steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit, den Wald zu schützen, zumal es Alternativen gibt, vor allem durch ein Repowering bestehender Anlagen — auch im Landkreis Lüchow-Dannenberg - wäre der Umbau von Wäldern zu Industriegebieten obsolet.	wird nicht gefolgt Es steht außer Frage, dass Wald wichtige Funktionen im Naturhaushalt erfüllt. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dazu gehört auch das Repowering von Windenergieanlagen. Gesetzliche Regelungen zum Repowering von Windenergieanlagen werden vor allem im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) getroffen, daher bedarf es keine darüber hinausgehende Festlegungen im RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
195	242	Private und juristische Person	3. Das gesamte Vorhaben, im und am Rande des Naturparks Wendland. Elbe in den Wäldern Windkraftanlagen zu errichten, steht im Widerspruch zu den Plänen, den sanften Tourismus auszubauen. (s. Anlage EJZ vom 11.04.2025, Anhang III).	wird nicht gefolgt Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Darüber hinaus stellen journalistische Auseinandersetzungen zum Thema Naturpark und Tourismus kein fachliches Planungskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
196	242	Private und juristische Person	4.Dürre, Windschneisen, Wasserverlust und ein Wald, in dem zwar auch Laubbäume, überwiegend aber Kiefern wachsen, erhöhen auch die Waldbrandgefahr. Es ist eine feinmaschige, ortsspezifische Untersuchung und Überprüfung nötig, die über die Daten des UR-Dürremonitoring des Helmholzzentrums hinausgeht: https://www.ufz.de/index.php?de=37937 Mögliche Brände der Windanlagen, die wegen der großen Höhe gar nicht gelöscht werden können, können zu verheerenden Waldbränden führen. https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck-emsland(Waldbraende-durchWindraeder-reale-Gefahr-oder-Panikmache-windkraft1464.html Dabei auf die Statistik zu verweisen, fünf bis zehn Anlagen, die in Brand geraten bei 30.000 Anlagen und das als Restrisiko abzutun, übersieht die tatsächlichen Gefahren, zumal die Anlagen mitten im Restwald stehen und mit ihrer	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			neuen Höhe unlöschar sind. Bei der Prüfung von — geeigneten (!) Vorranggebieten muss das eine wichtige Rolle spielen.	Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
197	242	Private und juristische Person	Entscheidend ist aus meiner Anliegersicht, dass vor der endgültigen Festlegung der Potentialflächen eine planerische Abstimmung mit den Nachbargemeinden und — in unserem Fall hier in Zernien auch mit den Nachbarlandkreisen Uelzen und Lüneburg — erfolgt. Sollte das nicht der Fall sein, wäre das ein gravierender Abwägungsfehler. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung.	wird zur Kenntnis genommen Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Anforderung wurde mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt. Wie aus der Begründung zum RROP (III.1 Grundlagen des Gesamtäumlichen Planungskonzeptes) hervorgeht, wurden bestehende Regionalpläne bzw. Regionalplanentwürfe sowie bestehende Windparks bei der Bewertung, berücksichtigt. Außerdem wurden den benachbarten Landkreisen und Trägern der Regionalplanung im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch die benachbarten Gemeinden (Einheitsgemeinden sowie Samt- bzw. Verbandsgemeinden) sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramm informiert worden und hatten Gelegenheit zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Uelzen erfolgt durch den Landkreis im Rahmen seiner RROP-Neuaufstellung. Dazu liegt derzeit noch kein Entwurf vor, der berücksichtigt werden könnte. Außerdem sind gemäß Auskunft des Landkreises Uelzen keine Bauleitplanverfahren für die Windenergienutzung in den angrenzenden Gemeinden im Landkreis Uelzen anhängig. Zwar gibt es Anträge auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windenergieanlagen im Landkreis Uelzen, jedoch ist offen, ob diese genehmigungsfähig sind. Diese Vorhaben können deshalb von hier nicht berücksichtigt werden. Es besteht daher keine Notwendigkeit diesbezüglich die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Entwurf des RROP anzupassen.
243		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
199	243	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffene Anwohnerin zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren: Brandgefahr und Löschsyste in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in § 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsyste festzulegen. In einer Studie von L. M. Lütke-Bornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsyste gesetzlich verpflichtend gemacht wird. Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden.	wird nicht gefolgt Der erste Teil der Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 31, siehe Erwiderung dort. Der zweite Teil der Stellungnahme ist gleich mit der Stellungnahme ID 39, siehe Erwiderung dort.
200	243	Private und juristische Person	Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PFAS (Ewigkeitschemikalien) enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber von Windkraftanlagen ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und diese durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung der Fundamente sollte zudem verpflichtend vorgeschrieben werden	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32.
201	243	Private und juristische Person	Artenschutz und Fledermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut einer Studie von Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen, da diese Tiere häufig mit den Rotorblättern kollidieren. Das Monitoring allein reicht nicht aus, um den Artenschutz zu gewährleisten. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, die nicht nur ein Monitoring, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen umfasst, wie z. B. eine temporäre Abschaltung der Anlagen	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 33 und Erwiderung zu Einwand ID 34. In Bezug auf eine Kollisionsgefährdung sind Schutzabstände abschließend und für bestimmte kollisionsgefährdete Arten durch das BNatSchG vorgegeben, so auch für den Rotmilan

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			in der Fledermaus-Winterruhe. Vögel und Windkraft Das RROP geht auf die Gefährdung von Großvögeln wie dem Rotmilan und Schwarzstorch ein, jedoch werden die aktuellen Forschungsergebnisse bezüglich der Gefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. So zeigt eine Studie von W. Bretschneider (2021), dass der Horstradius des Rotmilans mit bis zu 5000 m deutlich weiter ist, als im RROP angenommen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen in einem größeren Umkreis einen negativen Einfluss auf diese Art haben können. Die Vogelschutzwarte Brandenburg führt eine Schlagopferkartei mit Vögeln, die an Windenergieanlagen zu Tode gekommen sind. Hierbei handelt es sich nicht um eine systematische Schlagopfersuche, sondern um Zufallsfunde. Damit ist davon auszugehen, dass viele Vögel gar nicht erst gefunden und eingetragen werden — die Dunkelziffer also deutlich höher liegt. Die Datei listet (Stand 23.02.2022) 637 getötete Rotmilane in Deutschland auf. In Deutschland leben circa 60 Prozent des Weltbestandes des Rotmilans. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung — besonders wenn zusätzlich zu den vom Menschen ausgehenden Todesursachen mit dem Ausbau der Windenergie eine weitere Gefahrenquelle hinzukommt. Ich fordere Sie auf, sich wirklich um den Schutz des Rotmilans zu kümmern!	(Anlage 1 BNatSchG, s. RROP Begründung Kap III.5.2.3.2). Mit § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anlage 1 wird die fachliche Beurteilung, ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (u.a. auch der Rotmilan) im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von WEA signifikant erhöht ist, genau geregelt. In Anhang 1 BNatSchG sind die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und die zu prüfenden Bereiche in Abhängigkeit vom Abstand zur WEA aufgeführt (RROP Begründung, Tab. 29). Außerdem gehört der Rotmilan zu den Ziel-/Leitarten des Landschaftsrahmenplans. Daher wurden auch Brutvogellebensräume hoher und sehr hoher Bedeutung für den Rotmilan berücksichtigt. Zudem werden Minderungsmaßnahmen nach Anlage 1 BNatSchG, wie z.B. die Installation von Antikollisionssystemen für den Rotmilan, vorausgesetzt (RROP Begründung III.5.2.7).
202	243	Private und juristische Person	Waldnutzung und Bodenverdichtung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben kann. Eine Untersuchung von K. Sievers (2020) zeigt, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Ich fordere eine detaillierte Untersuchung und Berücksichtigung der Bodenschäden sowie einen verpflichtenden Plan zur Renaturierung der Flächen nach dem Ausbau.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
203	243	Private und juristische Person	Stromtrassen und Infrastruktur Das RROP lässt offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen. Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 36.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
204	243	Private und juristische Person	Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Das RROP berücksichtigt nicht die enormen Mengen an Beton und Sand, die für den Bau von Windkraftanlagen benötigt werden. Laut einer Untersuchung von T. Weber et al. (2022) hat die Nachfrage nach Baustellenmaterialien durch Windkraftprojekte einen erheblichen Einfluss auf natürliche Ressourcen, insbesondere auf den Sandabbau. Der Abbau von Sand kann zu erheblichen Umweltschäden führen, insbesondere in Regionen, in denen die Ressource bereits knapp ist. Eine nachhaltige Planung des Materialbedarfs ist daher unerlässlich.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 37.
205	243	Private und juristische Person	Immobilienwertverlust Das RROP stellt keine klaren Regelungen zur Entschädigung von betroffenen Anwohnern auf. Zahlreiche Studien, wie die von G. Schmidt (2023), zeigen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen können. Die geplanten Entschädigungen, wie die sogenannte „Akzeptanzprämie“, sind bislang unklar und werden nicht transparent geregelt. Ich fordere, dass ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus für Immobilienbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen festgelegt wird, der den Verlust von Immobilienwerten abmildert.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 38.
206	243	Private und juristische Person	Mikroklima und Bodenbelastung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Mikroklima und den Boden. Laut einer Studie von R. Müller et al. (2022) kann die Errichtung von Windkraftanlagen die lokale Temperatur und den Wasserhaushalt verändern, was zu einer schnelleren Bodenerosion und Austrocknung führen kann. Diese Aspekte sollten in die Planungen einbezogen und ausführlich untersucht werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
207	243	Private und juristische Person	Lärmimmissionen Die geplanten Windkraftanlagen in der Umgebung von Braasche, ca. 900 m von meinem Wohnort entfernt, überschreiten die zumutbaren Lärmwerte von 35-40 dB(A), insbesondere wenn man die bestehenden Lärmquellen wie [das Kartoffellager] und den Verkehrslärm auf der B 191 berücksichtigt. Laut einer Untersuchung von M. Hesse (2020) können solche Lärmwerte zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen. Eine Lärmmessung vor Ort und eine Anpassung der Planung sind dringend notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 41 und Erwiderung zu Einwand ID 231.
208	243	Private und juristische Person	Flächenbewertung und Planungskonzepte Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die regionalen Gegebenheiten und Unterschiede der Windpotenzialflächen. Laut einer Analyse von T. Becker et al. (2021) ist eine differenzierte Betrachtung der Flächen notwendig, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine übergreifende Bewertung der Flächen, unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren, sollte daher erfolgen.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 42.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
209	243	Private und juristische Person	Fazit: Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen und Vorgaben zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Lärm und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben genannte Anschrift und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen, eine darüberhinausgehende detaillierte Untersuchung wird durch den Plangeber nicht erfolgen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
244 Private und juristische Person				
211	244	Private und juristische Person	Windenergie 03 Göhrde und 06 Zernien Als betroffene Bürgerin, wohnhaft in Timmeitz bei Zernien, möchte ich darauf hinweisen, dass der Bereich Glieneitz — Timmeitz — Breese eine der Haupttrouten des Vogelzugs, insbesondere der Kraniche ist. Unter Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz fordere ich Sie auf, die Ausweisung der genannten Gebiete als Potentialflächen Wind zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
245 Private und juristische Person				
213	245	Private und juristische Person	Einwände und Bedenken zum 1. Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) - Vorläufige Fassung vom Februar 2025, Landkreis LüchowDannenberg Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme als direkt betroffene Anwohnerin zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren:	wird nicht gefolgt Die Ausführungen zur Brandgefahr und zum Brandrisiko sind gleich mit den Einwänden ID 31 und ID 39, siehe Erwiderung dazu.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Brandgefahr und Löschsysteme in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in § 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsysteme festzulegen. In einer Studie von L. M. Lütke-Bornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsystems gesetzlich verpflichtend gemacht wird. Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden	
214	245	Private und juristische Person	Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PFAS (Ewigkeitschemikalien) enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber von Windkraftanlagen ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und diese durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung der Fundamente sollte zudem verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32.
215	245	Private und juristische Person	Artenschutz und Fledermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut einer Studie von Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen, da diese Tiere häufig mit den Rotorblättern kollidieren. Das Monitoring allein reicht nicht aus, um den Artenschutz zu gewährleisten. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, die nicht nur ein Monitoring, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen umfasst, wie z. B. eine temporäre Abschaltung der Anlagen in der Fledermaus-Winterruhe. Vögel und Windkraft Das RROP geht auf die Gefährdung von Großvögeln wie dem Rotmilan und Schwarzstorch ein, jedoch werden die aktuellen Forschungsergebnisse	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 33, Erwiderung zu Einwand ID 34 und Erwiderung zu Einwand ID 201.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bezüglich der Gefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. So zeigt eine Studie von W. Bretschneider (2021), dass der Horstradius des Rotmilans mit bis zu 5000 m deutlich weiter ist, als im RROP angenommen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen in einem größeren Umkreis einen negativen Einfluss auf diese Art haben können. Die Vogelschutzwarte Brandenburg führt eine Schlagopferkartei mit Vögeln, die an Windenergieanlagen zu Tode gekommen sind. Hierbei handelt es sich nicht um eine systematische Schlagopfersuche, sondern um Zufallsfunde. Damit ist davon auszugehen, dass viele Vögel gar nicht erst gefunden und eingetragen werden - die Dunkelziffer also deutlich höher liegt. Die Datei listet (Stand 23.02.2022) 637 getötete Rotmilane in Deutschland auf. In Deutschland leben circa 60 Prozent des Weltbestandes des Rotmilans. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung - besonders wenn zusätzlich zu den vom Menschen ausgehenden Todesursachen mit dem Ausbau der Windenergie eine weitere Gefahrenquelle hinzukommt. Ich fordere Sie auf, sich wirklich um den Schutz des Rotmilans zu kümmern!	
216	245	Private und juristische Person	Waldnutzung und Bodenverdichtung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben kann. Eine Untersuchung von K. Sievers (2020) zeigt, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Ich fordere eine detaillierte Untersuchung und Berücksichtigung der Bodenschäden sowie einen verpflichtenden Plan zur Renaturierung der Flächen nach dem Ausbau.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
217	245	Private und juristische Person	Stromtrassen und Infrastruktur Das RROP lässt offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen. Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 36.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
218	245	Private und juristische Person	Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Das RROP berücksichtigt nicht die enormen Mengen an Beton und Sand, die für den Bau von Windkraftanlagen benötigt werden. Laut einer Untersuchung von T. Weber et al. (2022) hat die Nachfrage nach Baustellenmaterialien durch Windkraftprojekte einen erheblichen Einfluss auf natürliche Ressourcen, insbesondere auf den Sandabbau. Der Abbau von Sand kann zu erheblichen Umweltschäden führen, insbesondere in Regionen, in denen die Ressource bereits knapp ist. Eine nachhaltige Planung des Materialbedarfs ist daher unerlässlich.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 37.
219	245	Private und juristische Person	Immobilienwertverlust Das RROP stellt keine klaren Regelungen zur Entschädigung von betroffenen Anwohnern auf. Zahlreiche Studien, wie die von G. Schmidt (2023), zeigen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen können. Die geplanten Entschädigungen, wie die sogenannte „Akzeptanzprämie“, sind bislang unklar und werden nicht transparent geregelt. Ich fordere, dass ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus für Immobilienbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen festgelegt wird, der den Verlust von Immobilienwerten abmildert.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 38.
220	245	Private und juristische Person	Mikroklima und Bodenbelastung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Mikroklima und den Boden. Laut einer Studie von R. Müller et al. (2022) kann die Errichtung von Windkraftanlagen die lokale Temperatur und den Wasserhaushalt verändern, was zu einer schnelleren Bodenerosion und Austrocknung führen kann. Diese Aspekte sollten in die Planungen einbezogen und ausführlich untersucht werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
221	245	Private und juristische Person	Lärmimmissionen Die geplanten Windkraftanlagen in der Umgebung von Braasche, ca. 900 m von meinem Wohnort entfernt, überschreiten die zumutbaren Lärmwerte von 35-40 dB(A), insbesondere wenn man die bestehenden Lärmquellen wie [das Kartoffellager] und den Verkehrslärm auf der B191 berücksichtigt. Laut einer Untersuchung von M. Hesse (2020) können solche Lärmwerte zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen. Eine Lärmmessung vor Ort und eine Anpassung der Planung sind dringend notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 41 und Erwiderung zu Einwand ID 231.
222	245	Private und juristische Person	Flächenbewertung und Planungskonzepte Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die regionalen Gegebenheiten und Unterschiede der Windpotenzialflächen. Laut einer Analyse von T. Becker et al. (2021) ist eine differenzierte Betrachtung der Flächen notwendig, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine übergreifende Bewertung der Flächen, unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren, sollte daher erfolgen.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 42.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
223	245	Private und juristische Person	Fazit: Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Lärm, Gesundheit und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen, eine darüberhinausgehende detaillierte Untersuchung wird durch den Plangeber nicht erfolgen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
246 Private und juristische Person				
224	246	Private und juristische Person	Als betroffener Bürger, wohnhaft in Timmeitz bei Zernien, möchte ich darauf hinweisen, dass es sich bei den o.g. Potentialflächen entgegen der häufig gehörten Behauptung nicht um ökologisch wertloses Kiefern-Stangenholz handelt, sondern um Mischwald mit vor allem Birken, aber auch Eichen und Espen. dass dort zahlreiche geschützte bzw. gefährdete Tiere und Pflanzen zu finden sind, auch bedeutende Vorkommen von Pilzen (Steinpilze, Birkenpilze, Espenrotkappen ...) dass der unter besonderem Schutz stehende Breeser Grund durch die Nähe potentieller Anlagen (Lärm, Schatten, Zerstörung der natürlichen Vegetation) extrem leiden würde. Unter Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz fordere ich Sie auf, die Ausweisung der genannten Gebiete als Potentialflächen Wind zurückzunehmen	wird nicht gefolgt Die Waldfläche bei Zernien wurde im Zuge der Erstellung des Landschaftsrahmenplans untersucht und im Bereich der Potenzialfläche als Nadelforst mittlerer Bedeutung eingestuft. Dieses wurde bei der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung berücksichtigt. Nördlich gelegene hochwertigere Bereiche sind als Vorranggebiet Wald festgelegt. Der Breeser Grund wird nicht in Anspruch genommen und es wird ein Schutzabstand von 1 km eingehalten. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
247 Private und juristische Person				
225	247	Private und juristische Person	Stellungnahme, Einspruch gegen: Die Gesamtheit des RROP 2025 Teilprogramm Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Thema: Fehlende Einbeziehung von zusätzlich ausgewiesenen Flächen gem. §245e (5) BauBG (Gemeindeöffnungsklausel) Die von verschiedenen Gemeinden unter anderen die Gemeinde Zernien zusätzlich, gem. §245e (5) BauBG, ausgewiesenen Flächen werden bei der Festlegung der Potentialflächen im RROP 2025 Teilprogramm Windenergie nicht berücksichtigt. Dieses hat gravierende Auswirkungen auf die Flächenanteile sowie die Flächensumme. Flächen die nach §245e (5) BauBG ausgewiesen werden, sind zwingend in die Berechnung des Teilflächenzieles aus Gründen der Transparenz mit einzurechnen. Bei einer Nichtberücksichtigung handelt es sich um einen gravierenden Abwägungsfehler der gerade in Bezug auf die Samtgemeinde Elbtalaue, Gemeinde Zernien zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung von Vorrangflächen führen wird. Ich fordere Sie hiermit auf die Berechnung des Teilflächenzieles für den	wird nicht gefolgt Bisher liegt noch kein genehmigter Flächennutzungsplan vor, dessen Windenergiegebiet auf das regionale Teilflächenziel anrechenbar wäre. Sollten Flächen gem. § 245e Abs. 5 BauBG genehmigt sein, werden diese in die Berechnung zur Erreichung des regionalen Teilflächenzieles einbezogen werden. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Eine eigenmächtige Reduzierung der regionalen Teilflächenziele ist nicht möglich. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Landkreis Lüchow-Dannenberg entsprechend zu korrigieren. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
248 Private und juristische Person				
227	248	Private und juristische Person	Stellungnahme zum RROP Entwurf Februar 2025 Einspruch gegen die Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie im Ortsdreieck Gartow – Nienwalde – Prezelle Als unmittelbar betroffener Anwohner erhebe ich hiermit fristgerecht und begründet Einspruch gegen die geplante Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie im Ortsdreieck Gartow – Nienwalde – Prezelle im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) Stand Februar 2025. Diese Stellungnahme stützt sich auf wissenschaftliche, rechtliche, raumplanerische und ökonomische Grundlagen. Sie nimmt insbesondere Bezug auf naturschutzrechtliche Bestimmungen, europäische Renaturierungsziele, Umweltgefahren durch Betrieb und Abrieb von Windkraftanlagen, die gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Infraschall sowie die strukturelle Bedeutung der betroffenen Region als naturnaher Erholungsraum. Zusammenfassend ist die geplante Vorrangfläche im Ortsdreieck Gartow – Nienwalde – Prezelle aus folgenden Gründen ungeeignet: • Konflikt mit Naturschutzzielen und EU-Biodiversitätsstrategie • Beeinträchtigung des regionalen Tourismus sowie des allgemeinen Wohnwerts als wichtigste Wirtschaftsfaktoren • Gesundheitsrisiken durch Infraschall und Schattenschlag für Anwohner und Waldtiere • Umweltbelastung durch PFAS, Carbonfasern und Mikroplastik • Bereits bestehende Stromüberproduktion in der Region • Erhebliche Zweifel an der methodischen Qualität des zugrundeliegenden Gutachtens Ich fordere daher die vollständige Rücknahme der betreffenden Fläche aus dem Entwurf des RROP 2025.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme berücksichtigt nicht die Begründung und den Umweltbericht zum Entwurf des RROP. In diesen Dokumenten werden alle Belange behandelt, die auf der Ebene der Regionalplanung für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in die Abwägung einzustellen sind. Das betrifft auch die "Naturschutzziele". Welche Konflikte der Einwender dazu und zur EU-Biodiversitätsstrategie wird in der Stellungnahme nicht deutlich. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Sohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Es wird nicht deutlich, zu welchem Gutachten der Einwender Zweifel an der methodischen Qualität hat. Deshalb kann dazu nicht Stellung genommen werden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
228	248	Private und juristische Person	1. Wälder und Moore sind keine geeigneten Standorte für Windenergie Die geplante Fläche liegt überwiegend in Wald- und Feuchtgebieten mit moorigem Untergrund bzw. dient als Grund- und Oberflächenwasserlieferant für die Moorlandschaft nördlich und nordöstlich der Ortschaft Prezelle (Klusmoor) – diese Tatsache wird durch das Gutachten absichtlich oder mangels Ortskenntnis verschwiegen. Diese Landschaftstypen sind ökologisch hochgradig schützenswert. Der geplante Eingriff in die Natur widerspricht den Grundsätzen des Flächen- und Klimaschutzes: Ökologische Funktionen der Wälder: • Wälder fungieren als CO₂-Senken, Biodiversitätshotspots und regulieren den Wasserhaushalt • Ihr Verlust fördert Erosion, Hitzeinseln und Waldbrandgefahr, die durch die Trockenlegung und Rodung verstärkt wird • Die Entwässerung für den Bau von Windkraftanlagen führt zur erheblichen Freisetzung gebundenen Kohlenstoffs, da auf großer Fläche Pflanzen dauerhaft gerodet werden, vertrocknen und absterben	Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Dazu gehören auch die Eingriffe in Boden und Grundwasser, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Moore zählen zu den kohlenstoffreichen Böden und werden im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (RROP Begründung III.5.2.2).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
229	248	Private und juristische Person	Artenschutzrechtliche Konflikte: Die Installation von Windkraftanlagen in Waldgebieten beeinträchtigt die Lebensräume zahlreicher Tierarten, insbesondere geschützter Arten wie Raubvögel (z. B. Milane, Bussarde) und Fledermäuse. Diese Tiere sind durch die Rotorblätter besonders kollisionsgefährdet. Konflikt mit EU-Biodiversitätsstrategie: Das Vorhaben steht im Widerspruch zur EU-Biodiversitätsstrategie, die vorsieht bis 2030 30% der Landesflächen unter Schutz zu stellen. Die Ausweisung von Windenergieflächen in Wäldern konterkariert dieses Ziel. Das Vorhaben verstößt gegen § 1 BNatSchG (Schutz der biologischen Vielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts) sowie gegen die Verpflichtung Deutschlands zur Umsetzung des EU-Renaturierungsgesetzes. Der Landkreis sollte ferner den örtlichen Waldbesitzer zur längst überfälligen Umwandlung in klimaresilienten Mischwald verpflichten.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei dem durch den Einwender vorgebrachten EU-Biodiversitätsstrategie handelt es sich um Zielstellungen, die sich zunächst an die Mitgliedsstaaten richten. Daraus ergeben sich aktuell keine unmittelbaren Handlungserfordernisse für den Landkreis. Eine Zielstellung der Strategie ist z.B. die Umwandlung von mindestens 30 % der europäischen Land- und Meeresgebiete in wirksam bewirtschaftete Schutzgebiete. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg beträgt der Anteil der Schutzgebiet deutlich über

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				60 % der Fläche
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
230	248	Private und juristische Person	2. Die Region lebt vom Naturraum und Tourismus Die Samtgemeinde Gartow gehört zu den strukturell schwächsten Regionen Niedersachsens. Ihr zentraler Standortvorteil ist eine bislang weitgehend unberührte Naturlandschaft, die: • Touristen, Erholungssuchende und Ruheständler aus städtischen Ballungsräumen anzieht • Grundlage für einen hohen Zweitwohnsitzanteil und damit verbundene Kaufkraft bildet • das Image einer „Stillen Landschaft“ bewahrt, in das über Jahre in Kur-, Gesundheits- und Naturtourismus investiert wurde Auswirkungen auf Immobilienwerte: Wissenschaftliche Studien belegen erhebliche Wertverluste bei Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen. Eine Studie des RWI Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung (2019) zeigt, dass der Wert eines Einfamilienhauses im Durchschnitt um 7% sinkt, wenn sich eine Windkraftanlage innerhalb eines Kilometers befindet. In ländlichen Gebieten kann dieser Wertverlust bis zu 23% betragen. Landschaftsbild: Ein Windpark mit Anlagenhöhen bis 285 m ist aus allen drei betroffenen Orten sichtbar und verändert das landschaftliche Erscheinungsbild dauerhaft. Dies hätte gravierende Folgen für Immobilienwerte, lokale Wirtschaft und langfristige Entwicklungsperspektiven der Region. Die Installation würde zudem die visuelle Belastung durch rotierende Rotorblätter und Befeuerung erhöhen, was die Lebensqualität der Bewohner nachhaltig beeinträchtigt.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG, Öffnung der LSG für Windenergienutzung § 26 Abs. 3 BNatSchG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Auch die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderungen zu Einwand ID 38 und ID 439. Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
231	248	Private und juristische Person	3. Gesundheitsrisiken durch Infraschall und Schattenschlag Windkraftanlagen emittieren Infraschall mit hoher Energie im niederfrequenten Bereich (< 20 Hz). Bei entsprechender Windrichtung können Schallemissionen über mehrere Kilometer getragen werden. Auch wenn Infraschall nicht hörbar ist, kann er für Menschen spürbar sein und zu folgenden Beschwerden führen: • Schlafstörungen • Herz-Kreislauf-Beschwerden • Konzentrationsstörungen und psychische Belastungen Eine Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 GG ist nicht auszuschließen. Zusätzlich entsteht durch die Rotorblätter periodischer Schattenschlag, der insbesondere in den Randzeiten (Morgen/Abend) zu erheblichen Belästigungen führen kann. Forderung: Vor einer Genehmigung sind umfassende Gutachten zu Infraschall-Immissionen und deren gesundheitlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Windverhältnisse erforderlich.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen durch Lärm/Schall, Schattenwurf und optische Bedrängung weitgehend zu vermeiden, wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt. Die Schutzabstände zur Wohnnutzung sind 600 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich und gehen somit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, die gemäß § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch nur einen Mindestabstand der zweifachen Höhe der Windenergieanlagen vorsehen. Gemäß der im RROP gewählten Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m wäre das ein Abstand von 500 m. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf, Lärm und/oder Lichtemission wird im Zulassungs-/Genehmigungsverfahren durch den Landkreis als Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Als oberste Grundpflicht hat der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zu gewährleisten, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik dafür zu treffen, dass dieser Schutz gewahrt bleibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Dazu muss der Vorhabenträger gutachterliche Nachweise vorlegen bspw. auf Basis der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA-Lärm)

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				oder der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (auf Grundlage des § 9 Abs. 8 EEG). Ebenso müssen Vorhabenträger ein Verschattungsgutachten einreichen. Damit wird u.a. § 5 Abs. 1 BImSchG entsprochen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorzurufen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Mögliche Betriebseinschränkungen (z.B. Installation von Abschaltautomatiken in Bezug auf Schattenschlag und/oder Lärm), die ggf. notwendig werden, weil Grenzwerte zu bestimmten Zeiten nicht eingehalten werden können, werden ebenfalls auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens festgelegt. In der TA-Lärm sind Immissionsrichtwerte für den Frequenzbereich oberhalb von 100 Hz enthalten. Das schließt Infraschall, der nach der internationalen Norm (ISO 7196:1995) als Luftschallwellen beschrieben wird, und sich in einem Frequenzbereich von 1 bis 20 Hz bewegt, zwar vorerst nicht ein, da diese Luftschallwellen unterhalb des Hörfrequenzbereiches des Menschen und somit außerhalb der menschlichen Hörschwelle liegen. Jedoch sind gem. Windenergieerlass 2021 (Kapitel 3.5.1.3) in der TA-Lärm für tieffrequente Geräusche ausdrücklich eigene Mess- und Beurteilungsverfahren vorgesehen, die die Vorhabenträger im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren für WEA beachten müssen. Für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz ist durch Messungen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass die Schutzabstände des Planungskonzeptes ausreichend sind, um eine Beeinträchtigung durch Infraschall auszuschließen. Das Thema Infraschall steht im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen immer wieder im öffentlichen Diskurs. Untersuchungen (Geräuschmessungen und Lärmwirkungsstudien) bestätigen, dass die Infraschallpegel von Windenergieanlagen nicht

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				wahrgenommen werden können. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Menschen wurde bisher nicht nachgewiesen (z.B. Umweltbundesamt 2021 (Myck, Wothge); Majjala et al. 2020). Vielmehr bestätigen Messungen, dass bereits im Nahbereich (150-300 m) einer Windenergieanlage die Infraschallpegel deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liegen und mit zunehmendem Abstand auftretende, sich im Infraschallbereich befindliche Geräusche durch den Wind verursacht werden (z.B. Ministerium für Umwelt Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (2023)). In der Rechtsprechung, die sich in der Vergangenheit ebenfalls mit der Thematik Infraschall und Windenergieanlagen auseinandergesetzt hat, wird darüber hinaus auch davon ausgegangen, dass Windenergieanlagen (insbesondere moderne) keinen gesundheitsschädlichen Infraschall emittieren (z.B. Urteil vom 11.11.2019 Landgericht Paderborn – Az.: 3 O 172/19 bestätigt durch Urteil vom 05.05.2022 OLG Hamm – Az. 24 U 1/20). Zum Schattenwurf wird im Windenergieerlass 2021 (Kapitel 3.5.1.4) Bezugnehmend auf die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) ausgeführt, dass ein durch die Bewegung der Rotoren entstehender Schattenwurf von geringer Dauer hinzunehmen ist. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens einer WEA ist durch Gutachten die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte nachzuweisen und im Falle einer Überschreitung werden Auflagen für Abschaltzeiten festgelegt. Die Belange, die in der Stellungnahme aufgeführt werden, stehen einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da sie sich auf Anforderungen beziehen, deren Einhaltung auf der nachfolgenden Genehmigungsebene zu prüfen ist. Der Planungsträger sieht daher keine Verletzung des Artikel 2 GG, da er die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von gesetzlichen Vorgaben vornimmt und dabei die gesetzlichen Anforderungen einhält. Dem in Art. 2

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht) eingehalten und eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der das Schutzzut Mensch ein wesentlicher Bestandteil ist.
232	248	Private und juristische Person	4. Emission von PFAS, Carbonfasern und Mikroplastik Die Rotorblätter bestehen aus carbonfaserverstärktem Kunststoff (CFK) und sind mit PFAShaltigen Beschichtungen versehen. Bei Betrieb und Witterungseinfluss kommt es zur kontinuierlichen Erosion und Freisetzung problematischer Partikel: PFAS-Belastung: • PFAS gelten als potenziell krebserregende, hormonaktive Chemikalien mit extremer Persistenz • Sie kontaminieren Luft, Boden und Grundwasser langfristig • Aufgrund ihrer Eigenschaften werden sie als „Ewigkeitschemikalien“ bezeichnet Carbonfasern: • Carbonfasern sind alveolengängig und können bis in die Lungenbläschen vordringen • Ihre gesundheitlichen Langzeitauswirkungen sind noch nicht vollständig erforscht Mikroplastik: Der Abrieb der Rotorblätter führt zur kontinuierlichen Freisetzung von Mikroplastik in die Umwelt. Mikroplastik gelangt in die Nahrungskette und stellt sowohl für Menschen als auch für Tiere gesundheitliche Risiken dar. Die geplante Fläche liegt in einem waldreichen Naturraum mit landwirtschaftlicher Nutzung. Eine flächendeckende Verteilung – auch in die naheliegenden Ortschaften – dieser Stoffe ist hochproblematisch und wurde im RROP bislang nicht bewertet.	wird zur Kenntnis genommen Anlagenbezogene Belange sind nicht Gegenstand des RROP, sondern werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
233	248	Private und juristische Person	Erhebliche Bodenversiegelung und Grundwasserbeeinflussung Jede Windkraftanlage verursacht eine dauerhafte Versiegelung von ca. 10 ha einschließlich Zuwegung. Im moor- und grundwasserreichen Raum führt dies zu: • Reduzierter Infiltration und Grundwasserneubildung • Verstärktem Oberflächenabfluss mit Erosionsgefahr • Gefährdung wichtiger Ökosystemdienstleistungen • Beeinträchtigung der hydrologischen Verhältnisse im sensiblen angrenzenden Mooregebiet	wird zur Kenntnis genommen Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Moorböden sind kohlenstoffreiche Böden und spielen im Klimaschutz eine große Rolle. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg beträgt der Anteil der Moorflächen (Hochmoore, Niedermoore und Moorgleye) an der Gesamtfläche etwa 4,47 %, die bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
234	248	Private und juristische Person	Methodische Mängel des zugrundeliegenden Gutachtens Das Fachgutachten für die beschriebene Fläche weist erhebliche methodische Defizite auf. Es bestehen begründete Zweifel an der Objektivität der Bewertung: Identifizierte Mängel: • Interessen privater Eigentümer und Investoren überwiegen dem Gemeinwohl • Bewusst falsche Herabsetzung der Wertigkeit des betroffenen Waldgebiets • Unzureichende Bewertung der Bedeutung der Fläche als Grund- und Oberflächenwasserlieferant und -speicher • Mangelhafte Einbeziehung kritischer Umwelt- und Gesundheitsrisiken • Unzureichende Berücksichtigung der örtlichen Infrastrukturbelastung • Fehlende Berücksichtigung der besonderen Bedeutung als Naherholungsgebiet Forderung: Eine erneute, methodisch fundierte und unabhängige Bewertung der Fläche unter Einbeziehung aller relevanten Schutzgüter ist erforderlich.	wird nicht gefolgt Es wird nicht klar, an welchem Gutachten der Einwender Zweifel hat. In der Begründung und im Umweltbericht zum Entwurf des RROP werden alle Belange behandelt, die auf der Ebene der Regionalplanung für die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in die Abwägung einzustellen sind. Das erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik. Die durch den Einwender vorgebrachten Vorwürfe bzw. Behauptungen, dass für den Plangeber private Interessen von Investoren überwiegen oder, dass er bewusst eine falsche Bewertung hinsichtlich eines Waldgebietes vorgenommen habe, sind nicht nur unsachlich und unbelegt, sie entsprechen auch nicht den Tatsachen und werden streng zurückgewiesen. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe die o.a. Teilflächenziele zu erfüllen. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen, als auch im Umweltbericht wurden von einem unabhängigen Gutachter alle notwendigen und gesetzlich vorgeschriebenen Schutzgüter einbezogen, beurteilt und bewertet. Der Umweltbericht erfüllt die inhaltlichen wie methodischen Ansprüche an eine strategische Umweltprüfung, die im Planungsmaßstab der Regionalplanung (1:50.000) und auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen erfolgt. Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
235	248	Private und juristische Person	7. Unklare Rückbauverpflichtung Die geplante Ausweisung der Vorrangfläche beinhaltet eine Rückbaupflicht für die Windkraftanlagen nach Ende ihrer Betriebszeit. Es bestehen jedoch begründete Zweifel an der Durchsetzbarkeit und Finanzierbarkeit dieser Verpflichtung. Problemfelder: • Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen häufige Unterschätzung der Rückbaukosten • Betreibende Unternehmen sind nicht immer zahlungsfähig oder -willig • Rückbaukosten bleiben oft bei Gemeinden oder Steuerzahlern • Technische Machbarkeit des vollständigen Rückbaus, insbesondere bei Fundamenten und nicht recycelbaren Rotorblättern, ist fraglich. Forderung: Vor der Ausweisung der Vorrangfläche müssen klare, durchsetzbare und finanziell abgesicherte Regelungen für den vollständigen Rückbau vorliegen.	wird nicht gefolgt Im RROP erfolgen keine Festlegungen zum Rückbau von Windenergieanlagen. Rückbauverpflichtungen werden innerhalb der Genehmigungsverfahren geregelt. Beispielsweise müssen dazu gegenüber dem Landkreis Sicherheitsleistungen als Bürgschaft einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts in entsprechender Höhe der Rückbaukosten unter Berücksichtigung einer Preissteigerungsrate geleistet werden. Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung festgehalten.
236	248	Private und juristische Person	8. Stromüberproduktion und ökonomische Unverhältnismäßigkeit Der Landkreis Lüchow-Dannenberg produziert bereits seit 2012 deutlich mehr Strom aus erneuerbaren Energien, als vor Ort verbraucht wird. Allein durch bestehende Wind- und Photovoltaikanlagen wird ein Vielfaches des regionalen Eigenbedarfs gedeckt. In den kommenden vier Jahren sind weitere erhebliche Kapazitätsausweitungen geplant. Folgen der Überproduktion: • Zunehmende Zwangsabschaltungen von Windkraftanlagen (Redispatch) • Negative Strompreise an der Strombörse mit volkswirtschaftlichen Nachteilen • Überlastung der Netze in strukturschwachen ländlichen Gebieten • Hohe Netzausbaukosten, die auf die Verbraucher umgelegt werden Regionale Nachteile: Der Netzbetreiber Avacon hat bereits heute die viertgrößte Investitionsverpflichtung zum Netzausbau bundesweit. Die Einwohner der Region tragen aufgrund umgelegter Netzentgelte schon jetzt überdurchschnittlich hohe Stromkosten, während der erzeugte Strom primär entfernte Bundesländer versorgt. Bewertung: Ein weiterer Ausbau der Windenergie in einer bereits übererfüllten Versorgungsregion ist weder energiepolitisch notwendig noch ökonomisch sinnvoll. Er widerspricht dem Grundsatz effizienter und bedarfsgerechter Energieplanung.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden.
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, deshalb wird an ihrer Ausweisung festgehalten.
237	248	Private und juristische Person	9. Fazit und Forderungen Die Ausweisung der Vorrangfläche im Ortsdreieck Gartow – Nienwalde – Prezelle ist mit einer Vielzahl ökologischer, gesundheitsbezogener, sozialer, rechtlicher und wirtschaftlicher Risiken verbunden. Sie verstößt gegen fundamentale Grundsätze des Umweltrechts und der Raumordnung. Konkrete Forderungen: 1. Vollständige Rücknahme der betreffenden Fläche aus dem Entwurf des RROP 2025 2. Erstellung einer methodisch fundierten, unabhängigen Neubewertung unter Einbeziehung aller Schutzgüter 3. Umfassende Gesundheitsgutachten zu Infraschall-Immissionen 4. Bewertung der PFAS- und Mikroplastik-Belastung 5. Prüfung der regionalen Energieversorgungssituation und Bedarfsgerechtigkeit Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser Stellungnahme schriftlich.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse eingestellt, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
249 Private und juristische Person				
239	249	Private und juristische Person	Sehr geehrte Damen und Herren, als direkter Anwohner möchten wir hiermit Stellung nehmen zu den im RROP geplanten Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien und unsere Bedenken dazu anführen. Wir befürchten in diesem Zusammenhang negative Auswirkungen auf unsere Gesundheit, Einschränkungen unserer Lebensqualität sowie einen Wertverlust unserer Immobilie. 1.Mögliche Gefährdung unserer Gesundheit: - a.Infraschall als Ursache für diverse Gesundheitsprobleme (z. B. Schlafstörungen, Beeinträchtigung der Herzgesundheit) - b.Stresssymptome durch die ständigen Geräusche des Flügelschlags der Windräder - c.Depressionen - d.Der Garten am Haus als Erholungsfaktor geht verloren - e.Micropartikel im Garten, vor allem in den Gemüsebeeten d. Die Gemeinde Zernien ist ärztlich völlig unterversorgt. Welcher Arzt wird sich hier noch dauerhaft niederlassen, wenn die Gemeinde von Windrädern umzingelt ist.	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat daher für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Anreize für bestimmte Berufsgruppen sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg anzusiedeln werden nicht durch Regelungsinhalte im RROP festgelegt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
240	249	Private und juristische Person	2. Naturschutz a. Nachhaltige Schädigung des Waldes: Wir machen tägliche Waldspaziergänge in der Göhrde und befürchten, dass die Tierwelt durch die Windräder beeinträchtigt wird (z. B. durch das Anlegen neuer Wegtrassen für den Aufbau der Windräder müssen riesige Flächen gerodet und damit zerstört werden, z. B. verlieren Schlingnattern und Amphibien, die wir schon beobachtet haben, ihren natürlichen Lebensraum, siehe Foto. B.Erwärmung der Umgebung durch Verlust der Bäume	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. In Abhängigkeit von der Ausweisung als Beschleunigungsgebiet muss im nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch der Artenschutz berücksichtigt oder Regeln für Vermeidungsmaßnahmen (auch für Anhang IV-Arten wie die Schlingnatter) bestimmt werden. Ferner muss unabhängig davon die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet und beachtet werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
241	249	Private und juristische Person	c. Erhöhte Waldbrandgefahr: Am 16.05.2025 konnte man im Internet ein brennendes Windrad in Bremervörde sehen. Das Feuer war vom Maschinenraum auf die Flügel übergegriffen und konnte von der Feuerwehr nicht gelöscht werden. Ein brennender Flügel ist abgestürzt. Dieses Szenario in der Göhrde bei immer trockneren Sommern birgt ein hohes Brandrisiko für den gesamten Göhrdeforst. Was ein verheerendes Feuer in einem trockenen Wald anrichtet hat man 1975 bei der großen Brandkatastrophe im Wendland gesehen.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung III.3.3 wurden die Vorgaben des derzeit gültigen Windenergieerlasses (2021) zum Thema Waldbrandschutz im Genehmigungsverfahren von WEA ergänzt. Danach müssen WEA im Wald über eine

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. Außerdem ist im Zuge des WEA Genehmigungsverfahrens für die Anlage oder den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Zudem darf das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) und etwaige Funkstrecken durch den geplanten Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung des AWFS zu erwarten ist, ist durch einen von der für den Betrieb des AWFS zuständigen Behörde (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) bestimmten Gutachter zu prüfen. Sofern eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, müssen im Gutachten die Maßnahmen genannt werden, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen, z. B. die Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung des AWFS, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren. Die Ausführung der dargestellten Maßnahmen und die Gewährleistung der Funktionalität während der gesamten WEA-Betriebsdauer sind durch den Betreiber sicherzustellen. Diese Anforderungen sind im Zuge des Genehmigungsverfahrens abzuarbeiten. Die in der Stellungnahme außerdem vorgebrachten Aspekte der Beachtung von forstfachlichen Planungen zur künftigen Bestockung, der Löschwasserversorgung und der Eingrenzung von lokalen Brandherden sind Belange, die im Rahmen des abwehrenden Brandschutzes den Samtgemeinden obliegen. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Außerdem können die Waldbrandbeauftragten anordnen, dass Waldbesitzende in ihrem Wald auf eigene Kosten 1. die erforderlichen Zufahrten, Wendeplätze und Wasserstellen für die Feuerwehren anlegen und 2. im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit weitere Sicherheitsvorkehrungen treffen. Sind bei solchen Maßnahmen Wälder mehrerer Waldbesitzender betroffen, kann die Waldbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen. Die Kosten sind auf die Waldbesitzenden nach Maßgabe des ihnen entstehenden Vorteils umzulegen (§ 19 und 21 NWaldLG). Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
242	249	Private und juristische Person	d. Artenverlust und Rückgang in der Vogelwelt: Vögel kommunizieren über Gesang und werden durch den hohen Geräuschpegel des Flügelschlags erheblich gestört, man nimmt den Vögeln damit ihren natürlichen Lebensraum.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Relevant ist für Vögel im Übrigen (artabhängig) das Kollisionsrisiko und ggf. eine Störeffindlichkeit, die aber v. a. visuell begründet ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
243	249	Private und juristische Person	e. Die roten Warnlichter der Windkraftanlagen werden die Dunkelheit des Nachthimmels erheblich aufhellen. Das Sternenparkprojekt Wendland würde somit erheblich gefährdet werden.	wird zur Kenntnis genommen Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, wodurch die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden kann, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (§ 9 Abs. 8 EEG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Fachagentur Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Beferung). Eine Beurteilung, ob durch die verbleibenden temporären Lichtmissionen das Sternenparkprojekt Wendland beeinträchtigt werden kann, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Lichtmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s. dazu Erwiderung zu Einwand 540. Aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 353

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
244	249	Private und juristische Person	3. Wertverlust unserer Immobilie, die als Altersvorsorge gedacht ist. a. Wer kommt für diesen Wertverlust auf? b. Werden die Kosten für Leitungsbau, „Geisterstrom“, Wartung und Reparatur der Windräder auf die Stromkunden unserer Region umgelegt? Wie ist da das Procedere	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Als Geisterstrom wird Strom bezeichnet, der aufgrund von Abregelungen von Windenergieanlagen, nicht produziert wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange zur Wartung und Reparatur einer Windenergieanlage sind nicht Gegenstand eines RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
245	249	Private und juristische Person	Unsere Gemeinde Zernien ist ein Ort, an dem wir uns wohl fühlen und unseren Lebensabend verbringen möchten. Vor drei Jahren sind wir besonders wegen der unberührten Natur nach Zernien gezogen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass unser Gemeinderat aus unserem schönen Naturpark ein Industriegebiet machen möchte. Windräder gehören aus unserer Sicht nicht in einen Wald und auch nicht so nahe an ein Wohngebiet. Sie gehören in Industriegebiete und an Autobahnen. Wir haben jetzt schon Überkapazitäten von erneuerbaren Energien im Wendland. Die Fertigstellung von Südlink steckt noch in den Anfängen. Was das bedeutet, sieht man ja jetzt schon an vielen abgeschalteten Windrädern in der nahen Umgebung, die wegen Überkapazitäten gerade bei Wind und Sonne gleichzeitig abgeschaltet werden müssen. Alle oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Umfang im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen. Ich bitte Sie um schriftliche Rückmeldung an unsere oben genannte Adresse.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Grundlage gibt. Die Kategorie Naturpark stellt für Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium dar, daher wird dies in der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zu Ortslagen festgelegt, die mit 600m für Splittersiedlungen und Gebäude im Außenbereich und 900 m für Ortschaft und Gebäude im Innenbereich wit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus gehen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
247	250	Private und juristische Person	Als betroffener Anlieger zur ausgewiesenen Fläche für Windkraftanlagen im Wald beim Dorf Maddau (Waddewitz) nehme ich wie folgt Stellung zum RROP: Der RROP sieht im Abstand von ca. 700 Meter ein zum Dorf hin sichelförmig ausgerichtetes Gebiet zur Errichtung von Windkraftanlagen vor. Das Gebiet umfasst einen wesentlichen Anteil der zwischen dem Dorf Maddau und der Straße nach Sallahn liegenden Waldfläche. Durch den geplanten Bau von Windkraftanlagen in diesem Gebiet ist meine Wohnlage (Ferienhaus)[Adresse bekannt] unmittelbar betroffen. [Beschreibung der persönlichen und familiären Situation im Verlauf].	wird zur Kenntnis genommen Der Abstand des Vorranggebietes Windenergienutzung Maddau zur Ortschaft Maddau beträgt 900 Meter. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
248	250	Private und juristische Person	Gleiches gilt für die reizvolle Lage des Ortes am Fuße eines bewaldeten Höhenzuges, der schon weithin sichtbar das gewachsene Landschaftsbild bestimmt. Durch den angedachten Bau von Windkraftanlagen, die eine industrielle Anlage zur Erzeugung von Windenergie darstellen, würde die Waldfläche reduziert und das Landschaftsbild würde nachhaltig verändert. Der von mir, aber auch von vielen Nachbarn und Nachbarinnen geschätzte Erholungswert des Ortes würde erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft mich und meine Familie ganz konkret, aber auch eine womöglich später relevante Vermarktbarkeit meines Grundstückes, sollte ich es eines Tages veräußern wollen. Insofern würde ich sowohl in meiner Aufenthaltsqualität als auch monetär nachhaltig geschädigt. Meine Mutter [Name bekannt] und ich legen daher Einspruch gegen die Festlegung der bezeichneten Fläche ein.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
251 Private und juristische Person				
249	251	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Ein Problem für unser Elektrizitätsnetz sind die Oberschwingungen (Resonanzschwingungen) durch zu viele Windparks. Sie destabilisieren die Netzfrequenz. Der Blackout in Spanien hat uns gelehrt, dass für die Netzstabilität minimal 40 % Kraftwerkstrom mit stabilisierenden Schwungmassen im Netz erforderlich sind. Also für die deutsche Netzstabilität ist es erforderlich, erst grundlastfähige Kraftwerke zu bauen und wenn diese Stromerzeugung oberhalb von 40 % liegt, erst weitere Wind- und PV-Anlagen zu genehmigen. Außerdem lässt sich bei einer Halbierung der Anzahl Windräder durch die Repowering eine Verdrei- oder sogar Vervierfachung des Stromertrags erzielen. Lese https://www.enbw.com/unternehmen/themen/windkraft/was-bringt-repowering.html. Zur Erreichung der Energieziele des UBA, von jetzt 63,5 GW Onshore-Windenergie auf 105 GW im Jahr 2030, werden durch die Möglichkeit des Repowerings gar keine neuen Windparks benötigt. Außerdem destabilisieren zusätzliche Windparks die Netzfrequenz, was zu einem Blackout führen kann. Blackouts haben immer Todesopfer zur Folge. Sie sollten dies in Ihre RROP-Überlegungen mit einbeziehen.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Aspekte wie Netzstabilität und Netzfrequenz sowie journalistische Auseinandersetzung damit stellen kein fachliches Planungskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
250	251	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Ein Rotorblatt einer 4 MW Windkraftanlage hat durch Erosion einen Gewichtsverlust von 60 kg pro Jahr. Das sind also 180 kg Feinstaub pro Jahr pro Windkraftanlage https://umwelt-energie-gauting.de/mikroplastikabrieb-bei-windraedern/ und höre https://www.youtube.com/watch?v=33zdkEPwnt0 . Für die um Zernien geplante 7,2 MW Anlagen wird die Feinstaubbelastung noch deutlich höher liegen. In diesem Feinstaub sitzt das extrem schädliche BISFENOL A und PFAS. Hierdurch werden die Böden im Laufe der Zeit für die Nährstoffzeugung und Wassergewinnung unbrauchbar.	wird zur Kenntnis genommen Die Angaben des Einwenders zum genannten Abrieb können nicht verifiziert werden. Die Informationen des Artikels, der auf der Seite einer Bürgerinitiative gegen Windenergie in einer Ortschaft in Bayern veröffentlicht wurde, beruhen auf modifizierten Annahmen des Autors, die er nach eigenen Aussagen auf Grundlage aktueller Studien bzw. Untersuchungen des Fraunhofer Institutes und des Wissenschaftlichen Dienstes vorgenommen hat. Das vorgebrachte Video wurde auf einem Kanal eines privaten, anonymisierten Inhabers veröffentlicht. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Das Argument der Windenergie-Befürworter, dieser giftige Stoff sei durch Plastik geschützt, gilt nur für Plastikpartikel in unmittelbarer Nähe von Windkraftanlagen. Und auch nur, solange diese nicht verwittert sind. Der gefährlichere Feinstaub breitet sich deutlich weiter aus, hat diesen Schutz bereits überwunden und wirkt sofort. Es ist in den Niederlanden schon so weit, dass die Eier von Freilandhühnern so schwer mit PFAS belastet sind, dass sie für den Verzehr nicht mehr genehmigt werden. https://www.riffreporter.de/de/gesellschaft/pfas-ewigkeitschemikalien-huehner-eier-niederlande-warnung-ostern Da die Überschreitung der tolerierten PFAS-Belastung flächendeckend in Freilandeier gefunden wurde, kann es nicht aus einer Chemiefabrik kommen und liegt die Vermutung nahe, dass es von Windparks kommt. Da auch wir nur Eier von Freilandhühnern kaufen, aus z.B. einem Hühnermobil, fordere ich eine Unbedenklichkeitsprüfung von Eiern im Wendland aus östlich von älteren Windparks gelegenen Eierproduzenten von Freilandhühnern, ehe neue Windparks geplant werden.	Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Sohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Bei dem vom Einwender genannten Stoff Bisphenol A (BPA) handelt es sich um einen "chemischen Stoff, der in Kombination zur Herstellung von bestimmten Kunststoffen und Harzen [z.B. Epoxidharz] verwendet wird" (EFSA 2023: Bisphenol A). Die tatsächliche Freisetzung von Bisphenol A, das eine gebundene Komponente in Epoxidharzen darstellt, die zur Herstellung von Rotorblättern verwendet werden, beläuft sich im Spurenbereich. Ein relevanter Beitrag von Windenergieanlagen zur bestehenden Bisphenol-A-Hintergrundbelastung und eine hieraus resultierende Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ist somit nicht zu erwarten (Landtag Rheinland-Pfalz 2023: Drucksache 18/7182). Das Nationale Institut für öffentliche Gesundheit und Umwelt in den Niederlanden rät vom Verzehr von Eiern aus privater Hühnerhaltung ab, da teilweise hohe Mengen an PFAS in Eiern privater Haltung nachgewiesen wurden. Die Ursache dessen ist bisher nicht bekannt und ein möglicher Zusammenhang mit Windenergieanlagen wird in keiner Weise hergestellt. Anlagenspezifika wie Rotorenbeschaffenheit stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Darüber hinaus sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				die durch den Einwender vorgebrachten Quellen keinen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung darstellen.
251	251	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Wo und wie auch immer Energie von einer Form (Wind) in eine andere Form (Elektrizität) umgewandelt wird, verliert man Energie. Nur ein Teil der Windenergie kann in Strom umgewandelt werden. Der Rest wird in z.B. Wärme, Geräuschen und Turbulenz umgewandelt. Außerdem vermischen sich infolge der Drehung der Rotorblätter höhere und niedrigere Luftschichten. Die warme Luft, die tagsüber durch Thermik die Erde verlässt, wird wieder heruntergedrückt. Der Boden wird auch nachts von Windparks erwärmt. Der Boden kühlt nachts viel stärker ab als die Luft einige hundert Meter über der Erdoberfläche. Die Windmühlen erzeugen Turbulenzen, wodurch sich die Luftschichten vermischen und den Boden auch nachts erwärmen. Praktische Messungen an großen Windparks in Texas und in China haben gezeigt, dass die Temperatur in den letzten 10 Jahren um fast 1 Grad Celsius gestiegen ist im Vergleich mit benachbarten Gebieten ohne Windmühlen. Dieser Einfluss kann sich über eine Entfernung von 100 km erstrecken. https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf Durch die erhöhte Lufttemperatur und die Turbulenz verdampft mehr Wasser und trocknet der Boden schneller aus.	wird zur Kenntnis genommen Mit dem RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und der Wirkungsgrad und die Effizienz der später errichteten Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des RROP. Deshalb sind Wirkungsgrad und Effizienz der Windenergieanlagen kein Planungskriterium. Diese müssen die Anlagenhersteller und Investoren im Zuge Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bewerten. Der Wirkungsgrad von modernen Windenergieanlagen (WEA) liegt mit ca. 50 % deutlich höher als der Durchschnitt aller fossiler Kraftwerke, die bei ca. 40 % liegen (Umweltbundesamt 2023: Daten und Fakten zu Braun- und Steinkohle). Aus ökologischer Sicht stellen Windenergieanlagen die effektivsten und nachhaltigsten Anlagen zur Stromerzeugung dar (Umweltbundesamt 2021: Themenpapier: Ökobilanz der Windenergieanlage an Land). In der Regel produzieren WEA 20 bis 25 Jahre emissionsfreien Strom, ihr Einsatz verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergien nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
252	251	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Als Initiator und Organisator der Wanderreitinfrastruktur im Wendland bin ich sehr besorgt um dessen Zukunft. https://wanderreiten-im-wendland.de/ Das Wendland mit seiner Natur und vor allem seiner dörflichen Aufteilung, ohne Verschnipperung, ist für Reitgäste einmalig. Hier kann man von Station zu Station reiten, nur durch eine natürliche Umgebung. Hierbei werden die Reitrouten elegant zwischen die Dörfer durch gelegt, sodass die Gäste das Gefühl haben, in einer nahezu menschenleeren Umgebung zu sein. Aber jetzt wird geplant, in diesem Freiraum Windturbinen zu bauen. Kunden, die normalerweise aus Großstädten kommen, werden sich nicht trauen, mit ihren schreckhaften Pferden in der Nähe von einem Windrad zu reiten. Außerdem werden Warnschilder für Eiswurf sie abschrecken. Auf einigen Schildern steht sogar ein Betretungsverbot. Das ist streitig mit dem Grundgesetz Art. 14 und den Frostgesetz §33 worin die freie Nutzung für jeden Bürger im Flur und der Natur erlaubt ist. Durch jetzt unser Highlight, der Göhrde-Drawehn-Höhenrücken, zu industrialisieren, ist dies der letzte Nagel an dem Sarg des Wanderreitens im Wendland. Obwohl unsere Gäste nicht in Touristenstatistiken auftauchen, weil die Stationen meistens Resthöfen aus Liebhaberei sind, sind sie doch von großer Bedeutung für die Region. Ich bitte Sie, dies in Ihre Überlegungen einzubeziehen, ehe unwiderrufliche Fakten geschaffen werden.	wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Etwaige Vorrichtungen oder Regelungen zur Verhinderung des Eisabwurfs sind Bestandteil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens, da erst dann Anlagenspezifika bekannt sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
253	251	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Warum müssen wir die Windenergie subventionieren, wenn sie doch so billig ist? Wenn ein System nach mehr als 20 Jahren immer noch nicht ohne Subventionen überleben kann, dann sollte man sich überlegen, ob da nicht eine Planwirtschaft dahintersteckt. Eine Planwirtschaft war in der Geschichte noch nie erfolgreich, aber genau das erreichen wir durch mit Subventionen die Windenergie planmäßig zu puschen. Immer mehr, immer höher, immer leistungsstärker – wird es überhaupt genug Wind geben für all die Turbinen mit ihrer immer höheren Gesamtleistung? US-Forscher haben errechnet, ab wann sich mit zusätzlichen Anlagen immer weniger bis gar keine zusätzliche Energie gewinnen ließe. Für ihre Prognose bestimmten sie das sogenannte Sättigungs-Windkraftpotenzial (Saturation Wind Power Potential, SWPP) [Quelle liegt vor]. Werde der SWPP-Wert überschritten, erzielt zwar jede einzelne zusätzlich	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			aufgestellte Anlage weiter einen Energiegewinn, das aber zulasten der anderen Rotoren, erklären die Forscher. Die Folge: Für ein Mehr an Kosten wird kein zusätzlicher Ertrag erzielt, die Ausbeute bleibt auch mit weiteren installierten Anlagen immer gleich, das ist die Sättigung. Da die einzelnen Turbinen physikalischen Gesetzen folgend maximal 59 Prozent der Bewegungsenergie abfangen, komme es nicht zu einer totalen Flaute. Es weht weiter in verringertem Umfang Wind, aber zu wenig für einen wirtschaftlichen Betrieb. Das Umweltbundesamt plant, von jetzt 63,5 GW Onshore-Windenergie auf 105 GW im Jahr 2030 zu erhöhen. In Deutschland wird das Optimum des erneuerbaren Energieausbaus schon längst überschritten sein, ehe die Ziele erreicht worden sind. Die ersten Anzeigen sehen wir täglich: Bei Sonnenschein haben wir zu viel PV-Strom, und bei Wind werden die meisten Anlagen abgeschaltet. Das wird sich immer weiter verschlechtern, weil wir nicht in der Lage sind und sein werden, diese Energie zu verwenden oder zu speichern. Die Infrastruktur für die erforderliche dezentrale Energieversorgung erfordert unendlich teure Investitionen. Aber keine der erforderlichen Materialien oder Teile für die Energiewende werden in Deutschland gefertigt und kommen dadurch nicht der deutschen Wirtschaft zugute. Wir bauen lediglich im Ausland gekaufte Teile zusammen. Dennoch wird, entgegen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Erkenntnissen, weiter ausgebaut, weil die Subventionen fließen, egal ob Strom produziert oder genützt wird. Aus oben genannten Grund sind Sie schlecht beraten, Ihre Mitwirkung zu leisten an dem zwangsläufig hierauf folgende wirtschaftlichen Rückgang Deutschlands.	Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
254	251	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Ich beobachte in meiner Umgebung, dass während des Kranichzugs im November die Kraniche in der V-Formation von der Elbe (12 m) angeflogen kommen. Wenn sie zu wenig Höhe haben wegen des ansteigenden Bodens (+100 m), verlassen sie diese Formation, um die aufsteigenden Winde, verursacht den Drawehner-Höhenzug, zu nutzen, und sich nach oben zu kreiseln. Hier angekommen, formen sie wieder ihre V-Formation und fliegen weiter. Dies alles geschieht auf der Höhe der geplanten Windradblätter. Quelle: http://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf Ich bitte Sie, deshalb keine Windräder um Zernien zu bauen.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
255	251	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Der zusätzliche Bau von Windrädern ist nicht erforderlich für das Erreichen der Klimaziele, so wie sie durch die Bundesregierung geplant sind. Die ganze Diskussion über zusätzliche Windräder findet auf einer falschen Basis statt. Nicht die Flächengröße für Windräder und deren Anzahl ist entscheidend, sondern die Leistung, die erbracht werden muss. Hierzu gibt es Zielvorgaben von der Regierung. Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) sieht bis 2030 ein Ausbauziel der Onshore-Windenergie von 80 Gigawatt (GW). Aus Sicht des Umweltbundesamts (UBA) wiederum ist für den Klimaschutz eine noch ambitioniertere Zielsetzung erforderlich, nämlich 105 GW bis 2030. Jetzt haben wir 63,55 GW installiert. Mit dem mühseligen Zubau von Windrädern werden wir diese Zielvorgaben in 5 Jahren nicht erreichen! Die Lösung ist aber denkbar einfach: Repowering. Eine Faustformel für Repowering-Projekte lautet: Bei einer Halbierung der Anzahl Windräder lässt sich eine Verdrei- oder sogar Vervielfachung des Stromertrags erzielen. Lese https://www.enbw.com/unternehmen/themen/windkraft/was-bringt-repowering.html. Durch schon mit Windrädern bebaute Fläche zu Repowern sind die Ziele bis 2030 also leicht zu erreichen. Da wir für den Energiebedarf nicht mehr auf zusätzliche Windenergie angewiesen sind, sollten wir aufhören weitere Windindustrieanlagen zu planen. Das wäre der effektivste Schutz für unsere Umwelt und Gemüter. Genug ist genug! Deshalb bitte ich Sie, keine weiteren Windräder um Zernien zu bauen.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
256	251	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Wir besitzen [Beschreibung des Eigentums inkl. Lage] mit seltenen Bewohnern wie Bitterlingen, Muschel und europäischen Edelkrebsen. Da es in der weiten Umgebung die einzige sichere Wasserstelle ist, ziehen sehr viele Vögel und Amphibien hierher, um sich zu vermehren. Als Beispiel: Kranichen, Graugänsen, Kanadagänsen, Nilgänsen, Enten, Reiher, Schwalben, Wasserhühner, Fledermäusen, Hirschkäfer, Ringelnatter, Blindschleiche, Fröschen, Kröten und Lärchen von verschiedener Gattung. Die Vielfalt und Anzahl an Amphibien nehmen ständig ab, weil sie in dem immer trockener werdenden umgebenden Waldboden schlechte Überlebensbedingungen finden. Dies wird verursacht durch die austrocknende Wirkung von Windrädern. Nur ein Teil der Windenergie kann in Strom umgewandelt werden. Der Rest wird umgewandelt in z.B. Wärme, durch eine Reduzierung der Windgeschwindigkeit, und Turbulenz.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Durch die weiträumig erhöhte Lufttemperatur um 1 °C und die Turbulenz verdampft mehr Wasser und trocknet unser sandiger Boden noch schneller aus. Lese https://www.vi-rettet-brandenburg.de/intern/dokumente/Windsterben.pdf und https://www.protest-gegen-w4.de/wp-content/uploads/2019/07/Wie-umweltsch%C3%A4dlich-ist-Windkraft-wirklich-vom-10.07.2019.pdf und höre https://www.youtube.com/watch?v=zdGR5Rs3_fA ab 23:47 die Temperaturveränderung und ab 38:43 die Austrocknung. Das lokale Klima https://www.youtube.com/watch?v=Z20OSzFSBbo ab 30:47 und die Zusammenfassung ab 41:36. Deshalb bitte ich Sie, das Leben dieses Biotop nicht auch noch zu vernichten durch den Bau von immer mehr Windrädern.	Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an den Festlegungen festgehalten.
252 Private und juristische Person				
257	252	Private und juristische Person	Am 10.Juni 2025 fielen im Wendland sowohl in Privathaushalten als auch in Verwaltungen und Geschäftsbetrieben zahlreiche elektrisch betriebene Geräte durch Überspannungsspitzen aus. Die dabei entstandenen Kosten bewegen sich von wenigen hundert Euro bis zu 4-stelligen Beträgen, z.B. bei Heizungsausfall. Die Problematik von Abschaltvorgängen ist unserem lokalen Versorger bekannt. Er hat sich in der Vergangenheit mehrfach dazu geäußert. Er hat jedoch bis heute (1. Juni 2025) noch keine Lösung des Problems benennen können. Damit bleibt zu befürchten, dass in Zukunft noch weitere unkontrollierte Schäden mit erheblichen finanziellen Auswirkungen entstehen können. Aus diesem Grund fordere ich ein Moratorium für den weiteren Ausbau von Windenergie und kommerziell betriebenen PV-Anlagen in unserem Landkreis, und zwar solange, bis die technischen und organisatorischen Problem gelöst und die finanziellen Entschädigungsforderungen geklärt sind. Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 291.
253 Private und juristische Person				
258	253	Private und juristische Person	Zu dem Entwurf der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur "Brücke Neu Darchau" nehme ich wie folgt Stellung: Bleibe es bei der im Entwurf der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur "Brücke Neu Darchau" beschriebenen Bewertung und bleibe es bei einer Fährverbindung, dann würde dies ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse im Vergleich zu anderen Regionen	wird zur Kenntnis genommen Die feste Elbquerung ist im RROP-Entwurf als Ziel der Raumordnung festgelegt. Von einem Vorranggebiet regionalbedeutsame Straße wird sie jedoch zu einem Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße hochgestuft, so wie im LROP festgelegt. Die feste Elbquerung kann und soll trotz der Festlegung eines Vorranggebietes Fährverbindung in der Nähe realisiert werden.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verhindern und die Bevölkerung beiderseits der Elbe hinsichtlich der Lebensverhältnisse weiterhin benachteiligen. 1) Katastrophenschutz: der LK Lüneburg ist im Katastrophenfall für die Gemeinde Amt Neuhaus zuständig. Es wäre kontraproduktiv, wenn Hilfe nur mit Umwegfahrten über Lauenburg oder gar Geesthacht oder Dömitz geleistet werden könnte. 2) Rettungsdienste / Notärzte/Einsatzfahrzeuge der Polizei kommen ohne Brücke nicht rechtzeitig nach Neuhaus bzw. Patienten von Neuhaus ins Krankenhaus nach Lüneburg oder Dannenberg bringen. Es wirkt schon lächerlich, wenn Einsatzfahrzeuge (Polizei) unter Nutzung von Sonderrechten („Blaulicht“) durch den Ort Neu Darchau fahren, auf die Fähre fahren, das „Blaulicht“ ausschalten, um nach dem Übersetzen die Fahrt mit Sonderrechten fortsetzen. Dies habe ich zweimal selbst erlebt. 3) Arbeitnehmer, die in zwei- oder drei Schichten arbeiten, kommen entweder morgens zur Arbeitsstelle oder abends nach Dienstschluss nicht über die Elbe. 4) In Neuhaus, Bleckede, Dahlenburg oder Hitzacker ansässige Pflegedienste können jeweils die andere Elbseite nicht bedienen, da sie ein 24-Stunden-Notdienst vorhalten müssen, 5) Schüler können nicht durchgängig mit Bussen zu den weiterführenden Schulen nach Bleckede bzw. Lüneburg fahren (Bus – Fähre – Bus); bei Fährausfall sind kilometerweite Umwege notwendig, für die Kinder sind zusätzliche Fahrten von mehr als zwei Stunden zusätzlich sehr belastend. Eine direkte Straßenverbindung im ÖPNV z. B. von / nach Lüneburg aus dem Amt Neuhaus ist nicht möglich; die Bewohner benutzen daher von vornherein den PKW, ein "Deutschlandticket" zu nutzen, ist eine Illusion. 6) Gewerbe- und Handwerksbetriebe: erheblicher Kostenfaktor Fährkosten allgemein und für Arbeiter bei Umwegfahrten nach Fährausfall; weiterer Effekt: durch Kosten Minderung des Gewinns, durch Gewinnminderung weniger Gewerbesteuereinnahmen für die Kommune. 7) Landwirtschaftliche Betriebe sind von der Nutzung der Fähre oft ausgeschlossen (wie derzeit Mai/Juni 2025). Weil wegen der fehlenden Wassertiefe nur Fahrzeuge mit einem begrenzten Gewicht übergesetzt werden können. Landwirtschaftliche Flächen sind nicht, oder nur eingeschränkt erreich- und nutzbar. Eine Fahrt aus Neuhaus in einen landwirtschaftlichen Betrieb im Osten des Landkreises Lüneburg, z.B. nach Ellringen, dauert statt ca. einer Stunde über eine Brücke so mehr als 4 Stunden. Der zeitkritische Transport landwirtschaftlicher Güter ist so unwirtschaftlich und für den Landwirt unzumutbar. 8) Die fehlende Brücke und der damit eingeschränkte und reglementierte Zugang (Fährzeiten und Ausfälle) zu den Ländereien und Immobilien im Amt Neuhaus mindern deren Werte.	Im Übrigen wird auf die ID 147 verwiesen.
254		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
259	254	Private und juristische Person	Sehr geehrte Damen und Herren, zum o.a. Entwurf nehme ich wie folgt Stellung. Beim erstmaligen LROP-Eintrag zur Elbquerung (Ziel: Brücke) ist seinerzeit eine Schluss Abwägung zwischen der schon damals verkehrenden Fähre und einer Brückenlösung vorgenommen worden, wobei die schon seit 1990 bestehende Fährverbindung die Vorgaben der §§ 1 und 2 ROG nicht erfüllt haben, denn sonst hätte es des LROP-Ziel-Eintrags „Brücke“ gar nicht bedurft. Nach der Umschreibung des Erfordernisses einer „bedarfsgerechten Verbesserung der Fährverbindung“ handelt es sich ersichtlich nur um eine Abwägungsdirektive, die der abwägenden Ausformung durch die Betreiberin der Fähre (Gemeinde Neu Darchau) offen steht und kann auch deshalb nicht als Ziel im LROP eingetragen werden. Die in Teil B des Entwurfs dargelegte Begründung, das bisher genannte Ziel Brücke in Fährverbindung ändern zu wollen, weil der Verbleib der Fährverbindung einen geringeren Einsatz von öffentlichen Mitteln erfordert und der Wegfall des Brückenbaus keinen – bzw. einen geringeren – Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet, initiiert keinen Bedarf, das LROP hierzu ändern zu dürfen. Mit jedem neu errichtetem Bauwerk wird in Natur und Landschaft eingegriffen. Die Raumordnung soll eine nachhaltige und ausgewogene Raumentwicklung fördern, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten. Die Ziele der Raumordnung werden durch eine Vielzahl von Belangen bestimmt, darunter auch naturschutzfachliche, soziale und wirtschaftliche Gesichtspunkte. Die Nennung der öffentlichen Finanzmittel in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG hat somit eher eine negative Funktion, indem sie sicherstellt, dass öffentliche Mittel nicht für raumplanungswidrige Vorhaben eingesetzt werden, anstatt eine direkte Rolle bei der Festlegung von Zielen zu spielen. Der Brückenbau ist jedoch kein raumordnungswidriges Vorhaben i. S. des ROG.	wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis als Planungsträger des RROP ändert mit seinen Festlegungen im RROP nicht das "Ziel einer Brücke" (RROP 4.1.3 04/LROP 4.1.3 04) in das "Ziel einer Fährverbindung" (RROP 4.1.3 05). Beide Ziele stehen parallel. Darüber hinaus befindet sich der Planungsträger im eigenen Wirkungskreis und darf eigene Ziele und Grundsätze im RROP festlegen solange diese nicht dem LROP widersprechen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147.
255 Private und juristische Person				
261	255	Private und juristische Person	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Einspruch gegen die Gesamtheit des RROP 205 Teilprogramm Windenergie ein. - Ich bitte Sie, mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden -. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Meiner Meinung nach wird die Emission durch Windkraftanlagen, in diesem Fall Infraschall, nicht genügend berücksichtigt. Es gibt aber viele Studien, die diese Notwendigkeit beweisen. Infraschall ist Schall unterhalb der Frequenz 20 Hz und für den Menschen nicht hörbar, jedoch aufgrund des hohen Schalldrucks für Menschen spürbar und kann zu psychischen und physischen in der Gesundheit führen (Bluthochdruck, Beklemmungen, Reizbarkeit, Übelkeit etc.). Diverse Publikationen berichten hierüber, z. B. das Deutsche Ärzteblatt (2/2019: „Der Schall, den man nicht hört“ von Martina Unzen-Schulte und Maren	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. In Bezug auf die genannten Publikationen ist zu festzustellen, dass journalistische Auseinandersetzungen mit dem Thema Infraschall, wie es im Deutschen Ärzteblatt (2019, Heft 6) geschieht, für den Plangeber keine Planungsgrundlagen darstellen. Die durch den Einwender

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Schenk) oder die Publikation von Dr. med. Ursula Bellut-Staeck (freie Wissenschaftlerin „Wissenschaftsautorin, Fachärztin) zum Einfluss von tieffrequenten Infraschall und Vibration auf lebende Organismen in „Grundlagen zur Feindurchblutung“ vom 28.07.2024. Ich weise Sie hiermit daraufhin, dass Sie einen gravierenden Abwägungsfehler begehen, wenn Sie die Infraschallemission nicht entsprechend bewerten. Sie würden ansonsten gegen den Art 2 Abs 2 Satz 2 GG verstossen, wonach jeder Mensch ein Recht auf den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit hat. Ich fördere Sie hiermit eindringlich auf, Die Emission von Infraschall durch die geplanten WKA*s entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auf eine Ausweisung von Potentialflächen in Bereichen mit Wohnbebauung zu verzichten. Ich sehe ansonsten meine elementaren Grundrechte als verletzt an.	genannte Publikation von Frau Dr. Bellut-Staeck basiert auf einer durch sie durchgeführten Studie aus dem Jahr 2023, die im Journal of Biosciences und Medicines veröffentlicht wurde. Die in dieser Studie aufgestellte Hypothese einer möglichen schädlichen Wirkung auf Zellniveau durch Infraschall von Windenergieanlagen wird durch eine einfache Abschätzung mehrfach widerlegt und ist somit unbegründet (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2024: Fran und Antworten zu Windenergie und Schall). Der Planungsträger sieht keine Verletzung des Artikel 2 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Dem in Art. 2 GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes geprüft. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
262	255	Private und juristische Person	Ich wohne in Zernien und sehe, dass die Windenergieflächen in Zernien im Vergleich zu anderen im Verhältnis besonders groß sind. Zernien wird von zwei Seiten geradezu eingeklemmt. Dieser geplante immense Ausbau von WKA's führt für meine Immobilie und mein Grundstück zu einem deutlichen Werteverlust. Ich fühle mich indirekt enteignet und ich sehe nicht, dass eine angemessene Entschädigung vorgesehen ist. Die Flächenkonzentration um Zernien herum ist eine unverhältnismässig hohe Zumutung und der Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die genannten Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen, da ich diesen Eingriff in den Wert unseres Eigentums als rechtswidrigen Akt ansehe. Sollten Sie dieser Forderung keine Beachtung schenken, so behalte ich mir weiterführende rechtliche Schritte vor.	wird nicht gefolgt Der durch den Einwender vorgebrachte "Vergleich zu anderen" kann nicht nachvollzogen werden. Wenn damit die Größe des Vorranggebietes Windenergienutzung zu anderen Vorranggebieten Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg gemeint ist, dann ist darauf hinzuweisen, dass die Größe einzelner Vorranggebiete Windenergienutzung von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängt. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht einheitlich im Landkreis verteilt sind, kann auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				nicht einheitlich verteilt sein. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Im RROP 2026 wurde im Zuge der Umfassungsprüfung das Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde im Süden etwas verkleinert. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
263	255	Private und juristische Person	Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismässig. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen. Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering – weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe. Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufrstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO2-Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Auch hier habe ich persönlich Angst um meine Immobilie (Holzhaus!). Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen – ihr Schutz muss Vorrang haben. Ich kenne die Göhrde mein Leben lang und es tut mir in der Seele weh, wenn ich sehe, welche Flächen für die WKA's vorgesehen sind. Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich eine Überprüfung und ggfs. die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Als Geisterstrom wird Strom bezeichnet, der aufgrund von Abregelungen von Windenergieanlagen, nicht produziert wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die Aufgabe der Regionalplanung ist die Sicherung von vorhandenen oder genehmigten (planfestgestellten) Standorten, Trassen und Trassenkorridoren von Hoch- und/oder Höchstspannungsleistungen (RROP Kapitel 4.2.2) jedoch nicht nicht die einer Stromnetzanbindung eines einzelnen Windparks, die Beurteilung und Berücksichtigung regionaler Strombedarfe sowie die des Stromtransportes. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald ist notwendig, denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Der Vergleich der durchschnittlichen CO2-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO2-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung und ggf. Auswirkungen auf den Boden sind Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.
264	255	Private und juristische Person	Die nächtliche Warnbefeuerung der Anlagen stört nicht nur das Landschaftsbild, sondern beeinträchtigt auch meine Nachtruhe – und auch die von Tieren. In ländlichen Regionen, in denen Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet – und gerade in der Göhrde und im Wendland, dem „dunkelsten Flecken in Deutschlands“, ist die permanente Lichtverschmutzung durch die geplanten WKA's ein gravierender Eingriff. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von WKA's gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Aus den o.g. Gründen fordere ich eine Überprüfung und ggf. die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
265	255	Private und juristische Person	Die o.g. Potentialflächen sind größtenteils Waldgebiete, deren hohe ökologische Bedeutung sehr wohl bekannt ist. Hier gibt es zahlreiche geschützte Arten – Tiere u. Pflanzen – und es gibt eine große Pilz-Vielfalt, die ansonsten nur selten zu finden ist. Über die Göhrde ziehen viele Zugvögel und wandernde Wildtiere haben hier ihre Erholungsgebiete. Und obwohl dies alles bekannt ist, weisen Sie die Flächen als Potentialflächen für Windkraftanlagen aus. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz Paragraf 1 und Paragraf 44 sind Sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass o.g. Artenvielfalt nicht zu Schaden kommt. Ich halte Ihre Vorgehensweise für unverantwortlich und in keinster Wiese vereinbar mit dem o.g. Bundesnaturschutzgesetz. Sie zerstören große, extrem wichtige ökologische Bereiche. Und dies nur, um ein fragwürdiges Flächenziel zu erreichen. Ich fordere Sie hiermit auf, die Ausweisung der o.g. Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
256 Private und juristische Person				
267	256	Private und juristische Person	Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem vorliegenden Entwurf des RROP zur Potentialfläche 07 – Waddeweitz [Adresse] – wird wie folgt widersprüchlich Stellung genommen: Erhalt des Waldes für die Klimaneutralität höher zu bewerten als Bau von WKA. Gesundheitsbelastung: Die Abstände der vorgesehenen WKA zu unseren Grundstücken werden als nicht auskömmlich angesehen. Die Belastungsgrenzen zu den im Grundgesetz benannten Gemeinwohlzielen des Lebens und der Gesundheit werden durch Akustik und Optik der WKA überschritten und wären somit für uns, als Bewohner, nicht mehr erträglich. So werden auch in Ihrem Gutachten die ständigen Geräusche der WKA als gesundheitsbeeinträchtigend dargestellt. Hinzu kommt eine optisch bedrohliche teil-kreisförmige Anordnung der Anlagen, die beklemmend ist. Es handelt sich um eine psychische Bedrohung durch eine Mastenkulisse. Des Weiteren wird durch die partiellen Schlagschatten der Flügelräder optisch und psychisch Einfluss auf das Wohl von Mensch und Tier genommen.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
268	256	Private und juristische Person	Erholungswert: Der ehemalige Grundstückskauf und die Errichtung des Wohngebäudes wurden unter dem Gesichtspunkt eines erholungssuchenden, geschädigten Großstädtlers vorgenommen. Dafür wurden Infrastruktur-Nachteile in Kauf genommen. Die damit erhobene Zweitwohnungssteuer ist in Waddewitz die höchste des Landkreises. Sie orientiert und begründet sich am hohen Erholungswert dieses Landstriches. Dies ist auch nachvollziehbar in der unmittelbaren Nachbarschaft des Grundstücks in Maddau [Adresse liegt vor]. Hier haben überwiegend Erholungssuchende Großstädter ihr Domizil gefunden. Diese, im Umkreis Betroffenen, haben ebenfalls große Bedenken gegen diese Planung.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
269	256	Private und juristische Person	Eingriff in die Landschaft: Der Eingriff in die unmittelbare Landschaft ist erheblich. So ist gerade dieser Landstrich geprägt durch ausgedehnte Waldflächen, die in eine leichte Hügellandschaft eingebettet sind (Maddauer Berge). Dies steht im Widerspruch zu den flachen, landwirtschaftlich einseitig monoton genutzten Ackerflächen im näheren Umland. Dieser hügelmassige Landstrich setzt sich im Wesentlichen am Landstrich der Clenzer Schweiz fort.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In Person	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
270	256	Private und juristische Person	Klimaneutralität – Ökosystem: Das begründende Element zur Errichtung der WKA beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung/Einhaltung der Klimaneutralität für die Bundesrepublik Deutschland durch die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom. Dies bedeutet aber im vorliegenden Fall für die Potentialfläche 07a die Vernichtung in großen Teilen des Ökosystems „Wald“. Dieser trägt in hohem Maße zur Regulierung der CO₂-Belastung in Deutschland bei. Der Gewinn der Ökobilanz durch Erhaltung, Schutz und Umrüstung des Waldes ist wesentlich höher als durch die Errichtung einer WKA, die klimaneutralen Strom erzeugt. Der Aufwand an Primärenergie zur Schaffung der Anlagentechniken, die Zerstörung der Waldflächen zur Schaffung von Infrastruktur (die als bleibend anzusehen ist – Wege, Kabeltrassen, Bodenverdichtung, Versorgungsstationen) sind gravierend.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
271	256	Private und juristische Person	Naturschutz: In den unmittelbaren und angrenzenden Bereichen unseres Grundstücks leben eine Vielzahl von schützenswerten Tierarten: Falken, Rotmilan, Weihe, Kraniche, Kuckuck, Neuntöter, Waldkauz, Uhu, scharenweise Fledermäuse, Rehwild etc.. Die Schallfrequenzen wirken sich vor allem verheerend auf Fledermäuse und Vögel aus. Es ist zu befürchten, dass diese Tierarten in der Fläche 07a und unserem Grundstücksbereich für die Zukunft verschwinden werden.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
272	256	Private und juristische Person	Grundstückswert Eine, in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandene WKA mindert den Grundstückswert erheblich, so dass ein Verkauf von Grund und Boden/Haus nur weit unter Wert – wenn überhaupt - möglich ist.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.
273	256	Private und juristische Person	Kulturerbe: Es ist emotional unerträglich, wie das "Leistikow'sche Waldbild" als Kulturerbe zerstört wird. Ich bitte, bei der Standortplanung der WKA im RROP die vorgenannten Argumente zu berücksichtigen und auf die Errichtung einer WKA in unserem angrenzenden Waldgebiet zu verzichten.	wird nicht gefolgt Um die Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Anmerkung: Walter Rudolf Leistikow war ein deutscher Maler und Grafiker des deutschen Impressionismus mit dem Schwerpunkt "Freiluftmalerei" (Wikipedia abgerufen am 27.02.2026). Auch unter Berücksichtigung der vom Einwender vorgebrachten Aspekte (s. Erwiderung zu Einwand ID 267 bis 272) werden zwei Teilflächen der Potenzialfläche 07 "Maddau" als Vorranggebiete Windenergienutzung "Maddau" und "Tüschau" ausgewiesen, um die Teilflächenziele zu erreichen. Aufgrund geänderter Datengrundlagen erfolgt die Ausweisung in veränderter, vergrößerter Abgrenzung gegenüber dem 1. RROP Entwurf.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
257 Private und juristische Person				
277	257	Private und juristische Person	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des Windparks Zernien/Riebrau. Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windkraftanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Laut der Studie sinkt der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windkraftanlage im Durchschnitt um 7,1 Prozent, in ländlichen Gebieten sogar bis zu 23 Prozent. Dieser Wertverlust ist real und wurde bereits durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen sowie durch den Bundesfinanzhof dokumentiert. Die Immissionen von Windkraftanlagen rechtfertigen eine Ermäßigung des Einheitswerts, was die private Altersvorsorge gefährdet und Rechte Einzelner verletzt. Aus diesen Gründen weise ich den Planentwurf zurück. Sollte die Planung des Windparks umgesetzt werden, fordere ich eine Entschädigung für den entstehenden Wertverlust meiner Immobilie.	wird nicht gefolgt Die durch den Einwender genannte Dokumentation der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen und des Bundesfinanzhofes kann aufgrund fehlender genauerer Angaben zu diesen Dokumenten nicht gefunden werden. Sollte der Einwender den Beschluss des Bundesfinanzhof vom 22.06.2006, II B 171/05 meinen, s. Erwiderung zu Einwand ID 313. Unabhängig davon ist die Werteentwicklung von Immobilien nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
278	257	Private und juristische Person	Auch was den Naturschutz anbelangt sehe ich hier ein Verstoß gegen §1 und §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die genannten Potentialflächen, sind größtenteils Waldgebiete deren hohe ökologische Bedeutung sehr wohl bekannt ist. Obwohl Sie die Wertigkeiten dieser Flächen kennen, weisen sie diese Flächen trotzdem als Potentialflächen für Windenergieanlagen aus.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
279	257	Private und juristische Person	In den genannten Gebieten gibt es zudem gefährdete und geschützte Tiere und Pflanzen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz §1 und §44 sind sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere und Pflanzen nicht zu Schaden kommen.	wird zur Kenntnis genommen Gemäß Arbeitshilfe gilt für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen, dass für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt sind, vorrangig die Spezialvorschrift des § 45b BNatSchG einschlägig ist. § 45b BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf einzelne Individuen. § 45b BNatSchG gilt nicht für § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (insb. das populationsbezogene Störungsverbot oder den Umgang mit Ansammlungen). Für Artenschutzanforderungen, die nicht in § 45b BNatSchG geregelt sind, z.B. zum Umgang mit Fledermäusen, gelten grundsätzlich weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG, s. dazu auch RROP Begründung Kapitel II. 1.4. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
280	257	Private und juristische Person	Ich halte diese Vorgehensweise für unverantwortlich und in keiner Weise vereinbar mit dem BNatSchG §1 und §44. Sie zerstören große ökologisch extrem hochwertige Bereiche nur um ein fragwürdiges Flächenziel zu erreichen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Ausweisung der oben genannten Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen (LROP 4.2.1 02). Gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird dem Landkreis ein regionales Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				zugeteilt. Gemäß Arbeitshilfe gilt für die Ausweisung von Windenergiegebieten in RROP, dass für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt sind, vorrangig die Spezialvorschrift des § 45b BNatSchG einschlägig ist. § 45b BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf einzelne Individuen. § 45b BNatSchG gilt nicht für § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (insb. das populationsbezogene Störungsverbot oder den Umgang mit Ansammlungen). Für Artenschutzanforderungen, die nicht in § 45b BNatSchG geregelt sind, z.B. zum Umgang mit Fledermäusen, gelten grundsätzlich weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG, s. dazu auch RROP Begründung Kapitel II. 1.4. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
258		Private und juristische Person		
282	258	Private und juristische Person	Der am 31. März 2025 bekanntgemachte Entwurf sieht unter Punkt 4. I.3 (Straßenverkehr) vor, dass neben der durch das Landesraumordnungsprogramm nach 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorgegebene Ziel „Brücke“ (TZ 04), ein weiteres „Ziel“ — hier als Vorranggebiet i. S. d. S 7 Abs. 3 NR. I ROG — Fährverbindung Neu Darchau eingetragen werden soll — TZ 05. Als Einwohner der Gemeinde Neu Darchau wende ich mich gegen den Neueintrag der TZ 05. Es ist offensichtlich, dass der Neueintrag Vorranggebiet „Fährverbindung Neu Darchau“ dazu dienen soll, den Bau der Brücke bei Darchau / Neu Darchau prophylaktisch verhindern zu wollen, falls — aus welchen Gründen auch immer — der zwischen den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Lüneburg geschlossene Vertrag zum Bau der Brücke bei Darchau / Neu Darchau nicht zum Zuge kommen sollte. Ich bitte daher, von dem Neueintrag des Vorranggebiets „Fährverbindung Neu Darchau“ Abstand zu nehmen. Aus folgenden Gründen: I. Die Voraberkklärungen in Ihrem RROP-Entwurf : „Vorranggebiete sind Gebiete, die/für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Sie entsprechen Zielen der Raumordnung“ machen schon deutlich, dass	wird nicht gefolgt Ziele der Raumordnung unterscheiden sich nicht in "verbindliche Maßgaben" und "spezifische Festlegungen". Sie sind schlussabgewogen und in den nachfolgende Planungsebenen zu beachten. In Verbindung mit dem vom Einwender vorgebrauchten Zitat der Voraberkklärung im RROP-Entwurf bedeutet es, dass genau dort wo die Fährverbindungstrasse als Ziel der Raumordnung festgelegt ist keine andere (bspw. linienhafte) Festlegung als Ziel der Raumordnung festgelegt werden darf, die mit der vorgesehen Funktion oder Nutzung Fährverbindungstrasse nicht vereinbar ist. Eine Brücke, ca. 200 m flusswärts, ist damit nicht ausgeschlossen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Vorranggebiete auch die Wirkung eines Ziels i. S. d. Raumordnungsgesetzes haben. Ziele sind strikt einzuhalten, weil sie abschließend abgewogen sind. In Bezug auf die Elbquerung bei Darchau/Neu Darchau bedeutet dies, dass das Ziel "Brücke" eine verbindliche Maßgabe für die Entwicklung der Region darstellt, während ein Vorranggebiet "Fährverbindung" eine spezifische Festlegung für die Sicherung der Fährverbindung darstellen würde. Die Festlegung eines Vorranggebiets "Fährverbindung" neben dem Ziel "Brücke" führt daher zu Konflikten und Widersprüchen, sie dürfte rechtlich nicht zulässig sein.	
283	258	Private und juristische Person	2. Die Festlegung einer Fährverbindung als Vorranggebiet müsste die Grundsätze des 2 ROG erfüllen. Diese Grundsätze umfassen unter anderem: - Die Entwicklung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse in Deutschland und seinen Teilräumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) - Die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG) - Die Förderung der nachhaltigen Raumentwicklung und die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die Festlegung einer Fährverbindung als Vorranggebiet müsste daher anhand der Vorgaben des ROG begründet werden, indem aufgezeigt wird, wie diese Festlegung die genannten Grundsätze erfüllt. Die Begründung für die Festlegung der Fährverbindungen als Vorranggebiet im Entwurf des RROP lautet aber lediglich, dass diese Verbindungen die Erreichbarkeit der benachbarten Regionen sicherstellen und überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege verbinden. Die Begründungen (S. 85 und Seite 136) gehen nicht darauf ein, wie die Fährverbindungen die Grundsätze des S 2 ROG erfüllen, insbesondere die Entwicklung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse in der Region. Die Begründungen konzentrieren sich vielmehr auf die technische Funktion der Fährverbindungen, ohne zu erläutern, wie diese Funktion die regionalen Entwicklungsziele unterstützt. Es fehlt eine tiefergehende Analyse, wie die Fährverbindungen die Lebensqualität der Bewohner verbessern, die wirtschaftliche Entwicklung fördern oder die Umwelt schützen. Wandertouristen und Radwandertouristen werden dazu nicht beitragen. Die Festlegung der Fährverbindung bezweckt offenbar lediglich, eine bestimmte politische oder ideologische Zielsetzung zu erreichen (möglicherweise aus dem für das LROP zuständige Nds. Ministerium vorgegeben), ohne dass die Grundsätze des S 2 ROG berücksichtigt werden; das sehe ich als nicht rechtskonform an.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung der Fährverbindung bei Darchau/Neu Darchau als Vorranggebiet Fährverbindung erfüllt die Grundsätze des § 2 ROG, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147. Die Begründungen zu einzelnen Festlegung des RROP müssen nicht bei jeder textlichen und/oder zeichnerischen Festlegung direkt auf das ROG Bezug nehmen, da das ROG für alle Festlegungen die Grundlage bildet und gültig ist. Eine Missachtung der gesetzlichen Grundlage für das RROP würde im Übrigen auch nicht zu einer Genehmigung führen. Nicht die Länge eines Begründungstextes entscheidet über die Gültigkeit einer Festlegung sondern die darin dargelegten Gründe und Grundlagen. In der Begründung zur Festlegung des Vorranggebiet Fährverbindung wird auf überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege nicht Bezug genommen (Begründung RROP zu 4.1.3 05, S. 136). Darüber hinaus befindet sich auf S. 85 die Begründung zu einem Grundsatz des Kapitels 3.1.4 "Entwicklung der Großschutzgebiete". Die Festlegung der Fährverbindungen, nicht nur der Fährverbindung Neu Darchau - Darchau, im Landkreis Lüchow Dannenberg dient der Sicherung der vorhandenen Fährverbindungsstrassen, da sie eine Verbindung zu benachbarten Regionen nördlich der Elbe darstellt. Es wird aus dem Einwand nicht deutlich inwiefern dieser Umstand nicht die Erfüllung der Grundsätze § 2 Abs 2 Nr. 1, 3 und 6 ROG anstrebt bzw. diesen widerspricht. Auch wenn nicht nachvollzogen werden kann auf welche Aussage der Begründung sich der Einwand bezieht, so kann dennoch festgestellt werden, dass die Erläuterung technischer Funktionen durchaus Teil einer Begründung sein können, insbesondere wenn sie die Festlegung unterstützen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Solange keine Straßenverbindung in Form einer Brücke in Betrieb ist, ist es offensichtlich, dass die Fährverbindung als Verbindung zwischen den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg erforderlich ist. Im Übrigen wird das RROP aufgrund sachlicher Erwägung erstellt und nicht aufgrund ideologischer Zielsetzung.
284	258	Private und juristische Person	3. Der im Entwurf zu TZ 4. I.3 unter 05 textlich gemachte Eintrag mit dem hinweisenden Kürzel „LROP 4.1.3“ suggeriert, dass dieser Neueintrag an die Gliederung des LROP angepasst ist und ein Bezug zu der entsprechenden Festlegung des LROP besteht. In der Begründung (S. 136) zu diesem Eintrag wird zusätzlich erläutert: „Darüber hinaus erfordern die schwankenden Wasserstände der Elbe einen entsprechenden Ausbau der Fähranlage.“ Beide „Vorgaben“ wurden dem aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms entnommen, für das noch nicht einmal das erste Beteiligungsverfahren abgeschlossen wurde und deshalb keine Grundlage für die Neuaufstellung des RROP bilden können. Die Übernahme von Passagen aus dem LROP-Entwurf in den RROP-Entwurf, bevor das LROP-Verfahren abgeschlossen ist, ist damit ohne ausreichende Prüfung der Vereinbarkeit mit den regionalen Belangen und Interessen erfolgt. Die in dem Entwurf zum RROP vorgenommene vorzeitige Bindung an einen noch nicht rechtsverbindlichen Plan ist - aus meiner Sicht - ebenfalls nicht rechtmäßig.	wird zur Kenntnis genommen Im LROP gibt es keine textliche Festlegung zur Vorranggebieten Fährverbindungen. Da sich der Planungsträger im eigenen Wirkungskreis befindet darf er eigenen Ziele und Grundsätze im RROP festlegen, solange diese nicht den gesetzlichen Vorgaben und dem LROP widersprechen (§ 5 Abs. 3 NROG). Der Hinweis in der rechten Spalte der Beschreibenden Darstellung suggeriert nicht nur den Bezug zum LROP Kapitel, er stellt den direkten Bezug zum LROP Kapitel dar. Gemäß Planzeichenkatalog ist das Planzeichen Vorranggebiet Fährverbindung eine Festlegung, die der Planungsträger im eigenen Wirkungskreis vornehmen kann und die dem LROP Kapitel 4.1.3 zugehörig ist, auch wenn das LROP selbst diesbezüglich keine textliche oder zeichnerische Festlegung dazu vornimmt. Die Festlegung eines Vorranggebietes Fährverbindung in Neu Darchau erfolgte bereits im RROP 2004, aus dessen Begründung auch das textliche Zitat entnommen wurde. Diese Festlegung wurde im Rahmen der Neuaufstellung überprüft und übernommen. Es stellt somit weder eine "Vorgabe" aus dem gültigen RROP, noch aus dem sich im Änderungsverfahren befindlichen LROP dar. Unabhängig davon befindet sich der Planungsträger, wie bereits zu Beginn erläutert, im eigenen Wirkungskreis, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147.
285	258	Private und juristische Person	4. Die angeführte Begründung: „Deshalb sind für die Verkehrsverbindung neben festen Elbquerungen Fahren über den Fluss unerlässlich. Diese sind dauerhaft zu sichern, soweit sie nicht durch feste Querung ersetzt werden.“ ist reine Verschleierungstaktik. In Bezug auf die Elbquerung bei Darchau/Neu Darchau bedeutet dies, dass ein Ziel "Brücke" eine verbindliche Maßgabe für die Entwicklung der Region darstellt, während ein Vorranggebiet "Fährverbindung" eine spezifische Festlegung für die Sicherung der Fährverbindung - hier Fährbetrieb Gemeinde Neu Darchau - darstellt. Die Festlegung eines Vorranggebietes "Fährverbindung" neben dem Ziel "Brücke" ist daher widersprüchlich. Der bisherige und gültige RROP-Eintrag, die LROP-Vorgabe „Ziel Brücke“ schließt den zusätzlichen Eintrag „Vorranggebiet Fährverbindung“ aus. Er kann auch	wird teilweise gefolgt Um einen Widerspruch zwischen Festlegung und Begründung zu vermeiden wird die Begründung angepasst und die Einschränkung "soweit sie nicht..." gestrichen. Darüber hinaus können die Festlegungen Vorranggebiet Fährverbindung und Vorranggebiet regionalbedeutsame Strasse/Hauptverkehrsstrasse unabhängig voneinander betrachtet werden, da ein Fährbetrieb ergänzend zu einer Strasse/Brücke möglich sein kann, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
nicht vorsorglich unter der „Wenn-dann-Prämisse“ eingetragen werden.				
259 Private und juristische Person				
287	259	Private und juristische Person	Der am 31. März 2025 bekanntgemachte Entwurf sieht unter Punkt 4.1.3 (Straßenverkehr) vor, dass neben der durch das Landesraumordnungsprogramm nach S 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorgegebene Ziel „Brücke“ (TZ 04), ein weiteres „Ziel“ — hier als Vorranggebiet i. S. d. S 7 Abs. 3 NR. 1 ROG — Fährverbindung Neu Darchau eingetragen werden soll — TZ 05. Als Einwohner der Gemeinde Neu Darchau wende ich mich gegen den Neueintrag der TZ 05. Es ist offensichtlich, dass der Neueintrag Vorranggebiet „Fährverbindung Neu Darchau“ dazu dienen soll, den Bau der Brücke bei Darchau / Neu Darchau prophylaktisch verhindern zu wollen, falls — aus welchen Gründen auch immer — der zwischen den Landkreisen Lüchow-Dannenberg und Lüneburg geschlossene Vertrag zum Bau der Brücke bei Darchau / Neu Darchau nicht zum Zuge kommen sollte. Ich bitte daher, von dem Neueintrag des Vorranggebiets „Fährverbindung Neu Darchau“ Abstand zu nehmen. Aus folgenden Gründen: I. Die Voraberkklärungen in Ihrem RROP-Entwurf : "Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesen Gebieten ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind Sie entsprechen Zielen der Raumordnung" machen schon deutlich, dass Vorranggebiete auch die Wirkung eines Ziels i. S. d. Raumordnungsgesetzes haben. Ziele sind strikt einzuhalten, weil sie abschließend abgewogen sind. In Bezug auf die Elbquerung bei Darchau/Neu Darchau bedeutet dies, dass das Ziel "Brücke" eine verbindliche Maßgabe für die Entwicklung der Region darstellt, während ein Vorranggebiet "Fährverbindung" eine spezifische Festlegung für die Sicherung der Fährverbindung darstellen würde. Die Festlegung eines Vorranggebiets "Fährverbindung" neben dem Ziel "Brücke" führt daher zu Konflikten und Widersprüchen, sie dürfte rechtlich nicht zulässig sein.	wird zur Kenntnis genommen Die Festlegung des Vorranggebietes Fährverbindung in Neu Darchau verhindert weder einen möglichen Brückenbau als Elbquerung bei Neu Darchau noch konterkariert sie die Festlegung eines Vorranggebietes Hauptverkehrsstraße im Bereiche Neu Darchau, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147 und Einwand ID 282.
288	259	Private und juristische Person	2. Die Festlegung einer Fährverbindung als Vorranggebiet müsste die Grundsätze des 2 ROG erfüllen. Diese Grundsätze umfassen unter anderem: - Die Entwicklung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse in Deutschland und seinen Teilräumen (S 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) - Die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen (S 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG).	wird nicht gefolgt Der Planungsträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zu Einwand ID 147 und Einwand ID 283.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			- Die Förderung der nachhaltigen Raumentwicklung und die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege (S 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Die Festlegung einer Fährverbindung als Vorranggebiet müsste daher anhand der Vorgaben des ROG begründet werden, indem aufgezeigt wird, wie diese Festlegung die genannten Grundsätze erfüllt. Die Begründung für die Festlegung der Fährverbindungen als Vorranggebiet im Entwurf des RROP lautet aber lediglich, dass diese Verbindungen die Erreichbarkeit der benachbarten Regionen sicherstellen und überregional bedeutsame Rad- und Wanderwege verbinden. Die Begründungen (S. 85 und Seite 136) gehen nicht darauf ein, wie die Fährverbindungen die Grundsätze des S 2 ROG erfüllen, insbesondere die Entwicklung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse in der Region. Die Begründungen konzentrieren sich vielmehr auf die technische Funktion der Fährverbindungen, ohne zu erläutern, wie diese Funktion die regionalen Entwicklungsziele unterstützt. Es fehlt eine tiefergehende Analyse, wie die Fährverbindungen die Lebensqualität der Bewohner verbessern, die wirtschaftliche Entwicklung fördern oder die Umwelt schützen. Wandertouristen und Radwandertouristen werden dazu nicht beitragen. Die Festlegung der Fährverbindung bezweckt offenbar lediglich, eine bestimmte politische oder ideologische Zielsetzung zu erreichen (möglicherweise aus dem für das LROP zuständige Nds. Ministerium vorgegeben), ohne dass die Grundsätze des S 2 ROG berücksichtigt werden; das sehe ich als nicht rechtskonform an.	
289	259	Private und juristische Person	3. Der im Entwurf zu TZ 4.1.3 unter 05 textlich gemachte Eintrag mit dem hinweisenden Kürzel „LROP 4.1.3“ suggeriert, dass dieser Neueintrag an die Gliederung des LROP angepasst ist und ein Bezug zu der entsprechenden Festlegung des LROP besteht. In der Begründung (S. 136) zu diesem Eintrag wird zusätzlich erläutert: „Darüber hinaus erfordern die schwankenden Wasserstände der Elbe einen entsprechenden Ausbau der Fähranleger.“ Beide „Vorgaben“ wurden dem aktuellen Entwurf zur Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms entnommen, für das noch nicht einmal das erste Beteiligungsverfahren abgeschlossen wurde und deshalb keine Grundlage die Neuaufstellung des RROP bilden können. Die Übernahme von Passagen aus dem LROP-Entwurf in den RROP-Entwurf, bevor das RROP-Verfahren abgeschlossen ist, ist damit ohne ausreichende Prüfung der Vereinbarkeit mit den regionalen Belangen und Interessen erfolgt. Die in dem Entwurf zum RROP vorgenommene vorzeitige Bindung an einen noch nicht rechtsverbindlichen Plan ist - aus meiner Sicht - ebenfalls nicht	wird nicht gefolgt Der Planungsträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zu Einwand ID 147 und Einwand ID 284.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			rechtmäßig.	
290	259	Private und juristische Person	4. Die angeführte Begründung: „Deshalb sind für die Verkehrsverbindung nebenfesten Elbquerungen Fahren über den Fluss unerlässlich. Diese sind dauerhaft zu sichern, soweit sie nicht durch feste Querungen ersetzt werden. " ist reine Verschleierungstaktik. In Bezug auf die Elbquerung bei Darchau/Neu Darchau bedeutet dies, dass ein Ziel "Brücke" eine verbindliche Maßgabe für die Entwicklung der Region darstellt, während ein Vorranggebiet "Fährverbindung" eine spezifische Festlegung für die Sicherung der Fährverbindung - hier Fährbetrieb Gemeinde Neu Darchau - darstellt. Die Festlegung eines Vorranggebiets "Fährverbindung" neben dem Ziel "Brücke" ist daher widersprüchlich. Der bisherige und gültige RROP-Eintrag, die LROP-Vorgabe „Ziel Brücke" schließt den zusätzlichen Eintrag „Vorranggebiet Fährverbindung" aus. Er kann auch nicht vorsorglich unter der „Wenn-dann-Prämisse" eingetragen werden.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zu den Einwand ID 147 und 285.
260 Private und juristische Person				
291	260	Private und juristische Person	Am 10. Mai 2025 fielen im Wendland sowohl in Privathaushalten als auch in Verwaltungen und Geschäftsbetrieben zahlreiche elektrisch betriebene Geräte durch Überspannungsspitzen aus. Die dabei entstandenen Kosten bewegen sich von wenigen hundert Euro bis zu 4-stelligen Beträgen, z.B. bei Heizungsausfall. Die Problematik von Abschaltvorgängen ist unserem lokalen Versorger bekannt. Er hat sich in der Vergangenheit mehrfach dazu geäußert. Er hat jedoch bis heute (3. Juni 2025) noch keine Lösung des Problems benennen können. Damit bleibt zu befürchten, dass in Zukunft noch weitere unkontrollierte Schäden mit erheblichen finanziellen Auswirkungen entstehen können. Aus diesem Grund fordere ich ein Moratorium für den weiteren Ausbau von Windenergie und kommerziell betriebenen PV-Anlagen in unserem Landkreis, und zwar solange, bis die technischen und organisatorischen Problem gelöst und die finanziellen Entschädigungsforderungen geklärt sind. Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks, Stromnetzstabilität sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
261 Private und juristische Person				
313	261	Private und juristische Person	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung. Einer Untersuchung des RWI, Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, zufolge können Windindustrieanlagen den Wert von Einfamilienhäusern in unmittelbarer Umgebung deutlich mindern. Der Wert eines Hauses in einem Kilometer Entfernung zu einer Windindustrieanlage sinkt im Durchschnitt um 7,1 Prozent - so die Studie. Die Studie hat knapp drei Millionen Verkaufsangebote zwischen 2007 und 2015 ausgewertet die auf dem Online Portal Immoscout24 erschienen sind. Besonders ausgeprägt ist der Wertverlust innerhalb des Ein-Kilometer-	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Radius in ländlichen Gebieten. Hier kann der Wertverlust bis zu 23 Prozent betragen. Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung vom 20.04.-2015 - Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015, bereits verwaltungstechnisch umgesetzt. Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von Windkraftanlagen grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFI-I, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05). Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Dies gefährdet die politisch propagierte private Daseinsvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau. Der Planentwurf verletzt massiv Rechte Einzelner in der persönlichen Planung der Alterssicherung. Aus den genannten Gründen, weise ich den Planentwurf zurück. Sollte es zu einer Umsetzung der Planung des Windparks kommen sind Sie somit in der Pflicht, den entstehenden Wertverlust meiner Immobilie zu zahlen.	2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Beschluss vom 22.06.2006, II B 171/05 entschieden, dass eine Beschwerde gegen eine Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil vom Niedersächsischen FG vom 01.08.2005 1 K 420/01 nicht zulässig ist. In seinen Urteil vom 01.08.2025 stellt das Niedersächsische Finanzgericht zwar fest, dass grundsätzlich vorstellbar ist, dass Windenergieanlagen einen Abschlag nach § 82 Bewertungsgesetz (BewG) begründen können, aber nur, wenn die von Windenergieanlagen ausgehende Lärmbelästigungen nicht das permanente Rauschen einer in ca. 500 m Abstand vorbeiführenden Autobahn übersteigt und das Grundstück dem Schattenwurf der Windenergieanlage allenfalls zwei Wochen im Jahr jeweils zwei Stunden ausgesetzt ist. An dieser Stelle ist anzumerken, dass § 82 BewG mit Wirkung vom 01.01.2025 durch das Gesetz zur Reform der Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz) vom 26.11.2019 (BGBl. I S. 1794) aufgehoben wurde.
262 Private und juristische Person				
293	262	Private und juristische Person	Als direkter Anwohner nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Bedenken und Einwände anführen. Ich befürchte durch den Einfluß der industriellen Windenergieanlagen eine Verschlechterung meiner Lebensqualität durch Schattenschlag, Lichtverschmutzung durch die Beleuchtung an den Windrädern und durch Lärm. Besonders in der Nacht, da Windräder 45dBA in der Nacht haben dürfen. In der Spitze sogar 65dBA. Diese Spitze ist nicht definiert. Laut WHO soll der Lärm in der Nacht nicht über 40dBA liegen, denn alles über 40dBA ist gesundheitsschädlich. Wärmepumpen dürfen in der Nacht in einem Wohngebiet nicht über 35dBA liegen. Zernien liegt in einem Tal und die Hauptwindrichtung ist hauptsächlich WEST. Somit liegt Zernien direkt hinter den Windrädern im Wind. Dadurch wird der Lärm nochmals verstärkt. Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Die durch den Einwender vorgebrachten Belange zum Lautstärkepegel und den diesbezüglichen Spitzen werden zur Kenntnis genommen. Die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden sind je nach Gebiet (allgemeines Wohngebiet, reines Wohngebiet, Mischgebiet, ...) in der TA-Lärm eindeutig definiert. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
294	262	Private und juristische Person	Ich befürchte durch den Einfluß der industriellen Windenergieanlagen eine Sicherheitsgefahr für Zernien und Umgebung durch Feuer und Sabotage. Es kommt immer wieder vor, daß Windräder Feuer fangen. Eine Brandbekämpfung ist durch die Bauhöhe nicht möglich. Brennende Teile werden sehr weit geschleudert. Eine Brandbekämpfung im Wald wäre nur mit sehr viel Technik und Manpower möglich, wahrscheinlich unmöglich. Bei einem Waldbrand müsste Wasser über weite Strecken besorgt werden. Kleinste Teile aus Carbon und Glasfaser wären gerade aus dem Wald nicht mehr zu entfernen. Auch Zernien wäre dann verseucht. In der jetzigen internationalen politischen Lage, ist mit Sabotageakten gegen Windräder zu rechnen. Dies wurde bereits vom Innenministerium öffentlich gemacht. Gerade im Wald würde dieses mit kleinstem Aufwand für größtmöglichen Schaden sorgen. Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, dazu gehört auch der Umgang mit eventuell durch einen Brand entstehenden giftigen Substanzen, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
307	262	Private und juristische Person	Ich befürchte durch den Einfluß der industriellen Windenergieanlagen eine drastische Veränderung bzw Verschlechterung in der Natur. Die Göhrde ist der größte zusammenhängende Mischwald in Norddeutschland. Hier gehe ich seit über 30 Jahren regelmäßig spazieren und seit über 30 Jahren hole ich regelmäßig Brennholz aus dem Wald. Insekten, verschiedenste Großwildarten, Vögel, Kleinsäugetiere, viele davon nur noch ganz selten in der Welt zu finden. Arten die hier durchwandern. Dieses würde durch die Aufteilung in einzelne Pazellen für die Windräder zerstört werden. Der Waldboden, der in tausende von Jahren gewachsen ist, durch Verdichtung und Auskofferungen für immer, bzw. für Generationen vernichtet. Vor Jahren angelegte Urwälder in der Göhrde werden geopfert. Wer diesen Wald jahrzehntelang erlebt hat, kann das nicht verstehen.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
308	262	Private und juristische Person	Zernien befindet sich im Tiefflugstrecke EDR 150. Eine Begrenzung auf 518m/NHN minus grob 100 m/NHN durch die Höhenlage Zerniens würde für mich bedeuten, daß ein Repowering in 20 Jahren schwierig, bzw. wirtschaftlich unrealistisch wird. Das heißt große Waldgebiete werden für einen lächerlichen Zeitraum geopfert. Außerdem habe ich die Befürchtung, daß der Rückbau der Windräder so teuer wird, das die Rücklagen der Verpächter dafür nicht reichen werden. 300 m hohe Bauruinen wären zu befürchten.	wird nicht gefolgt Nach Stellungnahme des BAIUDBw zum RROP Entwurf 2025 befinden sich die Potenzialflächen zum Teil in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150) sowie zum Teil innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg. Das BaUDBW schreibt erneut, dass die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 liegt, 518 m über NHN beträgt. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg liegt, beträgt 629 m über NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung in diesen Bereichen (s. Stellungnahmen der Bundeswehr Einwand ID 1641, Einwand ID 1643 und Einwand ID 1660 sowie Begründung III.2.5.8 und III.5.2.2).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Darüber hinaus liegt die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dazu gehört auch das Repowering von Windenergieanlagen. Gesetzliche Regelungen zum Repowering von Windenergieanlagen werden vor allem im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) getroffen, daher bedarf es keine darüber hinausgehende Berücksichtigung im RROP. Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
309	262	Private und juristische Person	Im Landkreis Lüchow-Dannenberg wird jetzt schon ein vielfaches an Strom produziert als hier verbraucht werden kann. Solange Strom nicht gespeichert werden kann und Stromtrassen fehlen, ist ein weiterer Ausbau von Windkraft hier vor Ort und den damit schwerwiegenden Folgen für die Umwelt, der Natur, den gesundheitlichen Folgen durch Lärm, Lichtverschmutzung, und den Wertverlust meines Hauses für mich und meine Frau eine rein politische Entscheidung. Hier wird nicht für die Zukunft gehandelt, sondern nur aus wirtschaftlichen Interessen für einige wenige Profiteure.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
310	262	Private und juristische Person	Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird zur Kenntnis genommen Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen.
263 Private und juristische Person				
295	263	Private und juristische Person	Windenergie 03 Göhrde und 06 Zernien - Persönliche Betroffenheit Als direkt betroffener Bürger von Timmeitz wende ich mich heute mit großer Sorge an Sie bezüglich der Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Rahmen des RROP 2025, insbesondere in den Gebieten 03 Göhrde und 06 Zernien. Ich bin vor drei Jahren bewusst nach [Ortsname bekannt] gezogen, da ich [Krankheitsbezeichnung bekannt] bin und unter erheblichen stressbedingten Gesundheitsproblemen leide, darunter Herzrhythmusstörungen und Vorhofflimmern. [Beschreibung der persönlichen Situation]. Die nun bekannt gewordene Planung, potenziell HUNDERTE von Windrädern in meiner unmittelbaren Umgebung zu errichten, versetzt mich in größte Beunruhigung. Die zu erwartenden permanenten Geräuschemissionen der Rotorblätter sowie der periodische Schattenwurf würden für mich eine massive und dauerhafte Reizüberflutung bedeuten.	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und mit 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Dies würde unweigerlich zu einer signifikanten Verschlechterung meines Gesundheitszustandes führen und die starken Stresssymptome, derentwegen ich hierhergezogen bin, wieder massiv verstärken. Ein Leben unter solchen Bedingungen wäre für mich hier in [Ortsname bekannt] nicht mehr tragbar. Die Windenergieanlagen würden meinen sicheren Hafen zerstören und mich zwingen, mein erst vor Kurzem gefundenes Zuhause wieder aufzugeben und zu verkaufen - ein Schritt, der für mich mit enormen emotionalen und auch finanziellen Belastungen verbunden wäre. Ich appelliere daher eindringlich an Sie, meine sehr persönliche und gesundheitlich kritische Situation bei Ihren Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen. Bitte nehmen Sie Abstand von einer derart massiven Ausweisung von Windenergie-Potenzialflächen in der direkten Umgebung von [Ortsname bekannt], um die Lebensqualität und Gesundheit der hier lebenden Anwohner - insbesondere jener mit besonderen Bedürfnissen - nicht aufs Spiel zu setzen. Ich bitte Sie höflich um und hoffe auf eine wohlwollende Prüfung meiner schwerwiegenden Bedenken.	Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Da der Plangeber sich an anderer Stelle zu weiteren vorgebrachten Belangen des Einwenders äußert, wird in

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Bezug auf Lärm/Infraschall auf die Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall), zum Schattentwurf auf die Erwiderung zu Einwand ID 319 und zur Lichtimmission auf die Erwiderung zu Einwand ID 540 verwiesen.
264 Private und juristische Person				
297	264	Private und juristische Person	Als Immobilienbesitzerin eines Objekts [Adresse bekannt] nehme ich hiermit zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren: 1. Überplanung des Stromsektors durch Windenergie an diesem Standort In dem Artikel der EJZ „Nur ins Netz integrierter Strom leistet einen Beitrag“ vom 28.04.25 wird der Netzbetreiber Avacon zitiert „ Wenn Solaranlagen oder Windparks in Regionen gebaut werden, wo es schon viele erneuerbare, aber wenig Energiebedarf und begrenzte Netzkapazitäten gibt, dann bringen sie wenig Zusatznutzen. " Ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht schon seit 2012 stromautark? Sollen hier Naturlandschaften geopfert werden, um einen Stromüberschuss zu erzeugen? Prof. Dipl.-Ing. Timo Leukefeld weist in einem Artikel des Magazins Focus vom 8. Mai 2025 darauf hin, dass das vorhandene Stromsystem in Deutschland nicht dafür ausgelegt sei, erneuerbare Stromquellen wie u.a. Wind in diesen neuen Größenordnungen aufzunehmen bzw. zu steuern. Es fehlen ausreichende Energiespeicher und neue Trassen von Nord nach Süd. Genau diese neuen Leitungsinfrastruktur müssten im Landkreis gebaut werden. Dabei lässt das RROP offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen. Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden. Ferner würden beim Ausbau der Leitungsinfrastruktur laut den ausgewiesenen Potentialflächen 03 und 06 große Waldflächen zu Kosten der Realisierung des Windenergievorhabens unwiderbringlich zerstört werden. Dieses Vorhaben widerspricht jeder Definition von Umweltschutz. Ich fordere Sie dazu auf, genau zu überprüfen, ob der Standort und die Größenordnung der Planung verhältnismäßig sind; auch im Hinblick auf die entstehenden Kosten des Ausbaus zum Abtransport und neuer Speichertechnologien. Hier sollte eine umfangreiche, detaillierte,	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Journalistische Auseinandersetzung zu den Themen Stromsektor oder Stromsysteme stellen kein fachliches Planungskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zukunftsorientierte und ganzheitliche Abwägung aller Kosten und Nutzen unter Berücksichtigung des Naturschutzes stattfinden.	
298	264	Private und juristische Person	2. Erhöhte Waldbrandgefahr und Brandschutz Zernien ist von vielen Wäldern umgeben. Aufgrund der Klimaveränderung besteht oft schon ab dem Frühjahr eine erhöhte Waldbrandgefahr. Hinzu kommt, dass die in dieser Region weit verbreiteten Kiefern wesentlich brandanfälliger sind als andere Baumarten. Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit eben diesem hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. In § 7 des RROPs wird außerdem erwähnt, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt an dieser Stelle eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsysteme festzulegen. Das muss meines Erachtens unbedingt abgeändert werden. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden und dass der Einbau eines funktionalen Löschsystems gesetzlich verpflichtend gemacht wird.	wird nicht gefolgt In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Der zweite Absatz ist gleich mit der Einwand ID 31, s. Erwiderung dort. Der dritte Absatz ist gleich mit der Einwand ID 39, s. Erwiderung dort.
299	264	Private und juristische Person	3. Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PFAS (Ewigkeitschemikalien) enthalten können. Im Fall einer Betreiberinsolvenz ist unklar, wer für den Rückbau und die Renaturierung der Fläche aufkommen wird. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft. Dies ist besonders vor dem Hintergrund einer bereits nur knapp entgangenen Insolvenz des Unternehmens JUWI im Jahr 2014 wichtig. Liegt am Ende die Verantwortung bei den Gemeinden und soll der Allgemeinheit aufgebürdet werden? (www.finanz-magazin.de, Artikel „JUWI, Wie eng war es im Herbst wirklich?“) Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber von Windkraftanlagen ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und diese durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung der Fundamente sollte zudem verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32. Die wirtschaftliche Situation eines Betreibers ist nicht Gegenstand des RROP und steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In Person	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
300	264	Private und juristische Person	4. Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe der geplanten Windkraftflächen zu ausgewiesenen Schutzgebieten wie u.a. der Göhrde ist hoch problematisch. In den genannten Potentialflächen 03 und 06 leben zudem gefährdete Tiere wie verschiedene Fledermausarten und Vögel wie der Rotmilan, die laut §1 und §44 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt werden müssen. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird die konkrete anlagenbezogene Prüfung dieser Belange, inkl. der Zuwegung, jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.
301	264	Private und juristische Person	5. Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Bei der Ausweisung der genannten Flächen hat es keine Abstimmung der Planungen mit den Nachbargemeinden im Landkreis Uelzen gegeben. Dieses Versäumnis widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung. Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen, eine

Einwand ID	Einwender/Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			darüberhinausgehende detaillierte Untersuchung wird durch den Plangeber nicht erfolgen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
265 Private und juristische Person			
302	265	Private und juristische Person	Das wichtigste zuerst: Ich bin als direkter Anwohner mit der Ausweisung des Küstener Waldes als WEA Vorranggebiet im RROP absolut nicht einverstanden. Eigentlich sollte das schon reichen, aber untenstehend meine Begründung. Aber vorweg noch eine Frage, viele (die Mehrheit) aus dem Dorf Süthen, mit Ausnahme einiger Waldbesitzer (sind gekauft) haben Ihnen schon im September 2024, also vor über einem halben Jahr, ihre ablehnenden Stellungnahmen überreicht. Sie sind darauf überhaupt nicht eingegangen, wie u.A. an Ihrem Entwurf zu sehen ist. Das hat mich persönlich enttäuscht, ist das Beteiligungsverfahren eine Farce, dient es nur dazu, die Bevölkerung zu lähmen, hätten schon früher härtere Bandagen angelegt werden müssen. Meine Frage ist, wieviele Anwohner noch müssen Ihre Ablehnung kundtun, oder was brauchen sie noch damit sie von Ihrem Vorhaben ablassen im und um den Küstener Wald ein Windanlagenvorranggebiet auszuweisen, was ja den Sinn hat, dass es dort sehr einfach ist Windräder genehmigt zu bekommen. Stimmt es eigentlich, dass in Vorranggebieten die Naturschutzprüfung wegfällt, weil die wurde ja schon geprüft? Meine Ablehnungsgründe gliedern sich wie folgt. wird nicht gefolgt Alle Stellungnahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens, die im Rahmen der Frist abgegeben wurden, sind ebenso wie die, die im Rahmen der Fachausschusssitzungen beim Plangeber abgegeben wurden, in dieser Abwägungssynopse enthalten. Inwiefern eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange im Vorfeld oder auch eine Planänderung im Nachgang aufgrund einer Stellungnahme erfolgt, hängt von dem jeweiligen Einwand ab. Es reicht nicht, wie der Einwander annimmt, kundzutun, dass ein Plan nicht gefällt. Alle vorgebrachten Einzelargumente wurden bearbeitet und abgewogen, die Ergebnisse können in der Abwägungssynopse eingesehen werden. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Im Rahmen der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung werden naturschutzfachliche Belange geprüft (s. Begründung RROP ab III.5.2.1). Auch die Umweltprüfung, als Teil der Neuaufstellung des RROP, prüft mögliche Auswirkungen der Festlegungen des RROP auf die Umwelt (s. Teil C Umweltbericht zum RROP).
303	265	Private und juristische Person	Persönliche Betroffenheit Windindustrieanlagen im Wald ist unverantwortlich Persönliche Betroffenheit: [Beschreibung der persönlichen Situation] Das evtl. geplante Vorranggebiet „Küsten West“ liegt im Nordwesten von Süthen. An gefühlten 300 Tagen im Jahr kommt der Wind aus Nordwest, was die Lärmbelastung verstärkt und die Abendsonne begünstigt den Schlagschatten. All das hätte in den Plänen schon durch größere Abstände (Hinweis!) Berücksichtigung finden müssen. Die wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Grenzwerte , die die Baubehörde zum Beispiel den Anwohnern um Bösel zugesteh sind eine Zumutung. Ich möchte [Beschreibung der Lage] keinen Schlagschatten und Dauerlärm ertragen müssen. Und ich mache mir Sorgen, dass meine Freunde und Gäste ausbleiben, weil Ruhe und Natur gegen Industrieanlagen eingetauscht werden.	Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.
304	265	Private und juristische Person	Windindustrieanlagen im und um den Wald sind unverantwortlich. Das ist mir wirklich eine Herzensangelegenheit. Und das gilt auch für die anderen Wälder im Landkreis. Ich arbeite seit 2011 hier im Landkreis [Beschreibung der beruflichen Situation] wo ich neben privaten Kunden auch schon in vielen Parks ,Friedhöfen und Rundlingen war. Bäume brauchen uns Menschen nicht , aber wir brauchen die Bäume. [Beschreibung der beruflichen Tätigkeit]. Stellen sie sich ein Cafe im Sommer an der Langen Straße in Lüchow vor (keine Bäume), sie werden es als zu heiß, trocken, staubig , evtl. zugig und zu laut (Verkehr) empfinden, nur die Aussicht, ein paar nette Menschen zu treffen und einen guten Kaffee zu bekommen lässt sie vielleicht doch dort Platz nehmen. Doch stellen sie sich einen Biergarten zum Beispiel im Amtsgarten vor, das erste was sie merken ist, dass es hier lauschig ist, warm aber angenehm aushaltbar, die Luft ist gefiltert und nicht so trocken, man hört den Verkehr noch aber dafür dass es mitten in der Stadt ist , tritt er angenehm in den Hintergrund. Eventuell erfreuen sie sich vielleicht an ein paar Tierchen, die um sie herum einfach da sind, an dem Lichtspiel der Blätter, eventuell an dem Duft der vielleicht gerade blühenden Bäume und an der Schönheit der wertlosen Unterbepflanzung an Sträuchern, Stauden und Blumen. Wo wären sie lieber? Der Park ist wirtschaftlich gesehen defizitär. Man könnte natürlich auch noch ein Windrad in den Park stellen, dass so konstruiert ist, dass es die gesetzlichen Vorgaben erfüllt, (also nicht lauter	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			als 55 dB, es abstellen , wenn der Schlagschatten irgendwo mehr als eine halbe Stunde stört) „Wir müssen alle Opfer bringen“. Wäre das dann noch das gleiche? Würde es nicht irgendwie Unruhe und Unbehagen auslösen?	
305	265	Private und juristische Person	Zurück zum Wald: Was der Park im kleinen leistet , kann der Wald tausendmal besser. Wälder speichern Wasser, kühlen und filtern die Luft, je unverdichteter der Boden, je höher der Laubbaumanteil, je geschlossener das Kronendach, desto besser können sie dies. Die himmlischen Flüsse bekommen ihr Wasser nicht nur vom Meer, sondern auch durch Verdunstung von den Wäldern. Wo Wälder sind ist auch Wasser. Wälder sind Nahrung und Lebensraum für tausend Arten. Wälder liefern Holz und Heilpflanzen Pilze Wild und einiges noch mehr. Wälder sind für uns Menschen von unschätzbar hohem ideellen Wert, um uns zu erholen und mit der Natur zu verbinden, um letztendlich zu uns selbst oder zu Gott zu finden. Ist die Politik nicht mit blumigen Worten dafür, dass der Wald vergrößert (30 % und mehr) und widerstandsfähiger gemacht werden soll. Das durch Waldumbau oder durch in Ruhe lassen aus Monokulturen und Kalamitätsflächen wieder stabile Mischwälder werden sollen. Wo schlägt sich dass in Ihrer Planung nieder? Müssten sie nicht konkretere Vorgaben machen, wie Wald geschützt, vergrößert und resilienter werden kann? Wie einzelne Waldflächen miteinander verbunden werden können, um die Überlebenschance zu verbessern. Müssten sie nicht eher Waldvorranggebiete ausweisen ? Insbesondere Küsten hat unterdurchschnittlich viel Wald (Quelle: Wikipedia Gemeinde Küsten) Könnte es sogar so sein, dass es gegen EU-Recht verstößt, Windkraftanlagen in Wälder zu bauen ? Den Wäldern geht es nämlich nicht gut. Der Waldzustandsbericht 2024 besagt, dass 4 von 5 Bäumen geschädigt sind. Den Bericht kann man sicherlich noch genauer lesen, machen sie das gerne und ziehen sie Ihre Schlüsse daraus. Sie könnten natürlich auch eine Waldzustandsuntersuchung des Küstener Waldes in Auftrag geben, wenn es sie wirklich interessieren würde. Was würden sie herausfinden? Etwa einen vornehmlichen Kiefernwald, indem vor wenigen Jahren mehrere Hektar Fichte abgestorben sind und 5% der Kiefern. Die Waldränder sind tief eingeschnitten durch Ackerflächen (Ackerfläche wirft halt mehr ab als Wald). Die Bauern pflügen sehr dicht an die Waldkanten. Es offenbaren sich die Fehler der Forstwirtschaft der letzten 50 Jahre. Trotzdem entwickeln sich in ca. 50 % der Fläche unter dem Kronendach der Kiefern Laubbäume . Es sind einige Feuchtbiootope vorhanden (siehe ehemaligen Tongruben), die vor Jahren noch einmal ausgebaggert wurden. Es gibt dort	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im RROP werden Vorranggebiete Wald festgelegt. Jedoch ist es für die Erreichung des hohen Teilflächenziels notwendig einen Teil der Vorranggebiete Wald für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Dies wird Kapitel V. der RROP-Begründung erläutert. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Sandboden aber auch tonhaltiger Boden, was eine Biodiversifizierung ermöglicht. Die Eigentümerstruktur: Viele Parzellenbesitzer, die unterschiedlich Ihre Parzellen bewirtschaften und jetzt mehrheitlich (es gibt ein paar Ausnahmen) den finanziellen Angeboten der Windanlagenprojektierer erliegen. Auf keinen Fall würden sie herausfinden, dass der Wald eine minderwertige Baumplantage ist und man ihn daher durch Industrieanlagen wie Windräder weiter schädigen darf. Und jetzt kommen Sie und wollen den südlichen Teil des Küstener Wald weiter schädigen, indem sie den Wald als Windvorranggebiet im RROP zulassen. Meinen sie allen Ernstes , dass Wege, Schneisen, Kahlschläge und Windräder mit den wirbelnden Rotoren und tiefen Fundamenten im Wald kein Problem darstellen? Sie setzen damit Teufelskreise in Gang.	Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
306	265	Private und juristische Person	Die Bodenverdichtung der Zuwege und Standorte führt zu einer Störung der Schwammfunktion und der unterirdischen Wasserflüsse des Waldes. Die Temperatur über diesen Flächen ist deutlich höher. Die für den Bau und Betrieb notwendigen Schneisen führen dazu, dass das Kronendach aufgerissen wird und der Wald Feuchtigkeit nicht so gut halten kann, der zusätzliche Wind verstärkt Austrocknung und Windwurf. Die Trockenheit schädigt die Bäume weiter, was zu mehr Kronenverlichtung und mehr toten Bäumen führt. Noch mehr Löcher im Kronendach jenseits der Abgeholzten Flächen. Der Wald wird immer trockener , die Waldbrandgefahr steigt. Das ist dann nicht mehr höhere Gewalt, sondern billigend in Kauf genommen. Wer haftet dafür? Die Umgebung des Waldes ist schon sehr trocken, die Bauern müssen jedes Jahr beregnen, nur der Wald hilft , Wasser zu speichern und zu kühlen. Und ich spreche noch gar nicht von den anderen Ökosystemleistungen des Waldes. Ist es so, dass Ausgleichspflanzungen für die Zerstörung auch woanders liegen können? In diesem Fall wird der Wald nicht einmal verbessert. In meinen Augen ist es unverantwortlich, im Wald und so nah an Süthen ein Windvorranggebiet zu planen und bitte Sie, davon Abstand zu nehmen.	wird nicht gefolgt Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
266 Private und juristische Person				
312	266	Private und juristische Person	Als sowohl direkt und indirekt betroffener Anwohner erhebe ich nachfolgende Einwände. Diese beruhen auf die unzureichende Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und auch dem Schutz meiner, wie unzähliger weiterer Personen. 1. Die Windkraftanlagen im Bereich (03c) ca. 900 Meter entfernt werden mich und auch andere Anwohner in Pudripp zusätzlich belasten, dieses ist im Besonderen im Hochsommer nicht dauerhaft hinnehmbar denn in jener Jahreszeit laufen hier schon die Ventilatoren [des Kartoffellagers] nahezu durchgängig und sind tagsüber aber besonders Nachts eine erhebliche Belastung! Hinzu kommen die Schallemission der unmittelbar durch den Ort führenden B 191. Hier dürfte der Lärm den ich „zu ertragen“ habe, (TA Lärm) allein schon durch die Windkraftanlagen überschritten werden, zumal im RROP zur Lärmberechnungen nicht die tatsächliche Anzahl und Anlagengröße zugrunde liegt. Weiteren zusätzlichen Lärm werde ich nicht akzeptieren, die Lärmschwelle nach TA Lärm ist ganztägig, ganzjährig einzuhalten. Dem muss das RROP, Rechnung tragen und folglich deutlich nachgebessert werden, wozu ich den Landkreis nachdrücklich auffordere!	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
314	266	Private und juristische Person	2. Das RROP berücksichtigt zwar das Vorhandensein von Großvögeln, Milan, Schwarzstorch etc. Im Bezug auf den Milan verweise ich auf (Heuck C, Sommerhage M, Stelbrink P, Höfs C, Geisler K, Gelpke C & S Koschkar (2019) Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Danach hat der Milan insgesamt über die gesamte Jahreszeit einen erheblich höheren Horstradius als nur 1500 Meter, nämlich bis zu 5000 Meter und darüber hinaus. Das Risiko von Schlagopfern ist hier also erheblich größer als vom RROP angenommen und muss demzufolge auch in diesem Punkt nachgebessert werden. 3.1 Die Göhrde nebst Randbereichen ist ein Lebensraum für diverse gefährdete, auch auf der Roten Liste stehenden Arten. Auf eine Erfassung der genauen Lebensbereiche zugunsten von Windkraftanlagen verzichtet das RROP gänzlich. Allgemein z.B Fledermausarten hier und dort zu erwähnen, für diese Arten ein genaues Monitoring verpflichten zu machen ist nicht vorgesehen. Einzig, „Man geht davon aus, dass“ reicht hier nicht. 3.2 Deutschland hat sich innerhalb der EU zum Kampf gegen den Biodiversitätsverlust bekannt und demzufolge auch daran zu halten, dieses Ziel ist also nicht dem Ausbau von Windenergie zu opfern. Ebenfalls hier vorkommend, diverse, sehr seltene Insekten, nur stellvertretend erwähne ich hier den Hirschkäfer werden nicht systematisch erfasst, so jedoch könnte ein weiterer Verlust an Biodiversität eventuell gemindert oder verhindert werden. Weder wurden vor Ort lebende, kundige Biologen wurden befragt noch andere Studien in Auftrag gegeben um Antworten geben zu können. Der Punkt wurde einfach übergangen. Ein RROP aber muss im Vorfeld diese Belange berücksichtigen, was nicht hinreichend geschehen ist.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, an der Festlegung der Vorranggebiet Windenergienutzung wird festgehalten.
315	266	Private und juristische Person	4. Im gültigem Niedersächsischem Windenergieerlass unter Punkt 3.5.3.5 „Brandschutz“ gelten Windkraftanlagen mit einer Höhe über 30 m als Sonderbauten. Nur in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen - die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten ist. Soll dieser Abstand unterschritten werden, so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann. Für die Anlage oder den Windpark muss ferner ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden. Das RROP geht davon aus das die Anlagen mit einer automatischen Löschanlage versehen werde, statt diese zu verpflichten, wie es nötig wäre. Wo, bitte findet sich im RROP ein entsprechender Feuerwehrplan?	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme gibt Teile der Anforderungen des Windenergieerlasses wieder, wie sie auch in der Begründung erläutert sind. Die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass ist im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen. Danach müssen WEA im Wald über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. Außerdem ist im Zuge des WEA Genehmigungsverfahrens für die Anlage oder den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (Begründung Kap. III.3.3). Da diese Anforderungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu erfüllen sind, wenn die Lage und die Dimension der Windenergieanlagen bekannt sind, ergeben sich daraus keine Auswirkungen auf die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
316	266	Private und juristische Person	5.1 Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) räumt dem Grundwasserschutz höchste Priorität ein. Dazu gibt es im WHG in den „Besorgnisgrundsatz“ Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der strenge Grundwasser- und Gewässerschutz gilt selbstverständlich auch für Windenergieanlagen. Die Details zur Umsetzung des Besorgnisgrundsatzes finden sich in der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen. In den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind die Behörden verpflichtet, konsequent darauf zu achten, dass von den Anlagen bei Bau und Betrieb kein Risiko für Schadstoffbelastungen der Wasserressourcen ausgeht. Es bedarf hier dringender Vorgaben welche ich im RROP vermisste. 5.2 Das RROP vergisst ein hydrologisches Gutachten, aber es muss sichergestellt werden das die kleinen Biotope, Feuchtgebiete (Braasche, Wedderien, Pudripp, Fließau und auch weiter entfernte) nicht womöglich trocken fallen, einmal durch das veränderte Mikroklima aber auch durch den immensen Bodendruck der Vielzahl der Fundamente.	wird nicht gefolgt Das Wasserhaushaltsgesetz gilt unmittelbar und wird durch Festlegungen der Neuaufstellung des RROP beachtet. Erst im Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen können, da erst dann Anlagenspezifika und - standort bekannt sind, ggf. anlagen- und standortbezogene Vorschriften für die Errichtung und den Betrieb eingestellt werden, die Belange des Wasserschutzes werden dort sichergestellt. Die Genehmigungsbehörde arbeitet gemäß den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Festlegungen, die das WHG und/oder BImSchG überregeln, werden im RROP nicht gemacht. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung kann ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft werden, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
317	266	Private und juristische Person	6.1 Im Zuge der Aufstellung von Windkraftparks im Wald werden nicht nur erhebliche Flächen gerodet, sondern auch für die Zuwegung, und den Transport der Materialien geschaffen werden. Es werden breite, gerade Schneisen notwendig und weiterer wichtiger Lebensraum würde wegfallen. Vollkommen offen gelassen wird der Punkt zu den Stromtrassen ins allgemeine Netz, hier gibt das RROP nicht klar vor, wo und ob das Unter- oder Oberirdisch zu geschehen hat. 6.2 Für die Fundamente aller Anlagen (ca. 300) werden unzählige m3 an Beton benötigt, Sandabbau geht nicht unbegrenzt in die Tiefe aber in die Fläche. Wie viel Fläche geht dem Natur und Artenschutz zusätzlich	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verloren, wird obendrein zerstört. Für den Beton werden hier örtliche Ressourcen genutzt welche schon nach ca. 20 - 30 Jahren (Laufzeit der Anlagen), nicht wiederverwertbar sind (Nachhaltigkeit) Dieses trifft umso mehr zu wenn zu, wenn die Fundamente nicht vollkommen recycelt werden sollten. Das RROP gibt nicht ansatzweise Auskunft inwieweit der dafür notwendige Sandabbau die Umwelt zusätzlich belastet. Was darf/soll zusätzlich an Natur zerstört werden.	zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Die konkrete anlagenbezogene Prüfung dieser Belange, inkl. der Zuwegung, ist Gegenstand der nachgelagerten Genehmigungsverfahren und nicht Inhalt des RROP. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie der Verlauf der diesbezüglichen Stromtrasse ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Spezielle Anforderungen an das Recycling eines Betonfundaments gibt es nicht, der anfallende Betonaufbruch kann nach Bedarf direkt vor Ort aufgearbeitet bzw. recycelt werden (Fachagentur Wind und Solar 2025: Rückbau und Recycling). Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
318	266	Private und juristische Person	7. Mit Windkraftanlagen gespickte Urlaubsregionen gelten als unattraktiv für Touristinnen und Touristen. Kritiker sprechen hier von einer „Verspargelung“ der Landschaft. Studien geben ihnen Rückenwind, da auch hier für bestimmte Regionen ein negativer Zusammenhang zwischen Energiegewinnung aus Wind und touristischer Nachfrage festgestellt wurde. Wissenschaftler des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie an der Leibniz Universität Hannover untersuchten erstmals flächendeckend für ganz Deutschland, wie sich Windkraftanlagen auf die regionale touristische	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Beispielsweise muss der Landkreis gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Nachfrage auswirken. Weiterhin zeigt die Studie auf, dass küstenferne Regionen eher unter einem negativen Effekt der Windkraftanlagen zu leiden scheinen. Touristinnen und Touristen meiden Gemeinden, die sehr dicht mit Windkraftanlagen besiedelt sind und in denen der Ausbau weiter voranschreitet. Sie scheinen jedoch in Nachbargemeinden auszuweichen, in denen die Anzahl der Anlagen im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Zielregion geringer ist. Der Landkreis lebt in dieser Region auch vom Tourismus. Die Samtgemeinden werben für unser Wendland und das in der Vergangenheit auch immer erfolgreicher. Menschen, die hier Urlaub machen, wollen Ruhe und die Natur genießen und geben hier mehr Geld aus, als die Gemeinden an Einnahmen und durch Abgaben der Anlagenbetreiber zu erwarten haben. Dieser Aspekt wurde im RROP nicht beachtet.	Windenergienutzung ausweisen. Wenn diese Teilflächenziele nicht erreicht werden, besteht die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 7 BauGB darin, dass Windenergieanlagen überall im Außenbereich zulässig wären ohne Rücksicht auf Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder auf Ziele der Raumordnung und damit die sogenannte „Super-Privilegierung“ eintreten würde. Die Windenergienutzung könnte dann planerisch nicht mehr gesteuert werden. Um dies zu verhindern und u.a. eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung zu gewährleisten, wurden die erforderlichen Flächen gemäß den gesetzlich vorgegebenen Teilflächenzielen im RROP geplant. Damit werden die negativen Einflüsse auf das Landschaftsbild und auf den Tourismus räumlich begrenzt. Bei der Planung der Flächen ist der Landkreis trotz der hohen Teilflächenziele und dem geringen Spielraum, den die verfügbaren und geeigneten Flächen für die Windenergienutzung bieten, bestrebt, die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, allen nachvollziehbaren Forderungen der regionalen Akteure zur Berücksichtigung der ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte eines naturnahen, sanften Tourismus gerecht zu werden. Im Übrigen werden im RROP Ziele und Grundsätze zur Erholung und Tourismus festgelegt (RROP Kapitel 2.1 07 und 08, Kapitel 3.2.3), die auch Bestandteil der Abwägung in den Gebietsblättern zur Windenergienutzung sind. Zudem hat der Bundesgesetzgeber in § 2 EEG festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Die Errichtung und der Betrieb von WEA sollen bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, u.a. auch gegenüber dem Landschaftsbild. Die damit möglicherweise einhergehenden Folgen auf den Tourismus sind darin miteingeschlossen. Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Die Studie zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Tourismus der Leibnitz-Universität in Hannover stellt zwar dar, dass sich, rein statistisch betrachtet, die Errichtung von Windenergieanlagen negativ auf den Tourismus auswirken kann. Sie belegt aber auch, dass die Tourismusnachfrage insgesamt steigt und mögliche Buchungsausfälle dadurch aufgefangen werden können (Broeckel, Alfken (MPRA) 2015: Gone with the wind. The impact of wind turbines on tourism demand). Möglicherweise können Windparks auch in

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				touristische Konzepte eingebunden werden (Lehrpfade, Integration in (bestehende) Wanderwege, ...) (IG Windkraft Österreich 2022: Windkraft und Tourismus). Hinsichtlich einer möglichen Verlagerung der Tourismuskonzepte in benachbarten Regionen weise ich darauf hin, dass beispielsweise die benachbarten Landkreise Uelzen und Lüneburg noch deutliche höhere Teilflächenziele planerisch umsetzen müssen und deshalb eine Verlagerung des Tourismus in diesen räumlichen Bereich nicht anzunehmen ist. Im Übrigen wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung Gohrde geändert, sodass im RROP Entwurf 2026 nordöstlich von Zernien ein größerer Abstand zum Vorranggebiet vorhanden ist.
319	266	Private und juristische Person	8. Bei Windkraftanlagen mit einer Höhe von 285 Metern verschärfen sich die Probleme durch Schattenwurf erheblich. Aufgrund der enormen Rotorblattlänge erstreckt sich der wandernde Schlagschatten über große Entfernungen und kann Anwohner weit über die bisher bekannten Distanzen hinaus beeinträchtigen. Bestehende Regelungen sind für kleinere Anlagen ausgelegt. Daher ist eine kritische Überprüfung dringend erforderlich, um sicherzustellen, dass Anwohner nicht unverhältnismäßig durch den Schattenwurf beeinträchtigt werden. Der geplante Windpark der Gemeinde Zernien, liegt im Sommer genau in Blickrichtung des Sonnenunterganges. Unbestritten dürfte sein, dass Menschen diesen gerne in ihre Freizeitaktivitäten einbinden und sei es nur um sich diesen anzusehen, Anwohner wie Touristen. Dieser Blick auf den Sonnenuntergang wäre nahezu vollkommen durch die verschachtelt stehenden Anlagen beeinträchtigt, egal ob diese gerade Strom produzieren oder still stehen. Hier müssen auch die geplanten Windkraftanlagen des Landkreises Uelzen (Gemeinde Stoetze) mit in die Betrachtung genommen werden, denn auch diese Anlagen werden von der Gemeinde Zernien aus im Blick zum Sonnenuntergang stehen. Womöglich kommt hier auch weitere Lärmbelästigung hinzu. Siehe auch Punkt 11. Das RROP muss nachgebessert werden um hier aussagefähig zu sein.	wird nicht gefolgt Als oberste Grundpflicht hat der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zu gewährleisten, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und Vorsorge entsprechend dem Stand der Technik dafür zu treffen, dass dieser Schutz gewahrt bleibt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Unter schädlichen Umwelteinwirkungen versteht das BImSchG Immissionen u.a. als auf seine Schutzgüter — Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter — einwirkende Geräusche und Licht, die hauptsächlich als Emissionen aus dem Betrieb einer Windkraftanlage in Betracht kommen. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenschlag wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. In Bezug auf möglichen Schattenwurf müssen Vorhabenträger ein Verschattungsgutachten einreichen, das auch Vorbelastungen einbeziehen muss. Mögliche Betriebseinschränkungen (z.B. Installation von Abschaltautomatiken), die ggf. notwendig werden, weil Grenzwerte zu bestimmten Zeiten nicht eingehalten werden können, werden auf Ebene des Zulassungsverfahrens festgelegt. Gemäß Windenergieerlass 2021 (Kapitel 3.5.1.4) ist ein durch die Bewegung der Rotoren entstehender Schattenwurf von

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				geringer Dauer hinzunehmen. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
321	266	Private und juristische Person	9.PFAS, welchen Schaden richten sie an? Zunächst einmal unterscheiden sich die mehr als 10.000 Stoffe chemisch und damit auch in ihrer Wirkung auf die Umwelt. Es gibt kurzkettige und langkettige, solche mit mehr oder weniger Fluoratomen. Als Faustregel gilt, dass mehr Fluoratome auch mehr Stabilität bedeuten, während kurz- und langkettige zwar gleichermaßen stabil sind, sich aber anders verhalten. Vereinfacht gesagt finden sich kurzkettige PFAS eher im Wasser, langkettige reichern sich dagegen in der Nahrungskette an, so Thorsten Reemtsma vom Helmholtz-Zentrum für	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Umweltforschung (UFZ) in Leipzig. Das Grundproblem sei aber bei beiden die Langlebigkeit. Denn nicht alle Stoffe sind für sich genommen auch toxisch, sie lassen sich aber durch natürliche Abbaumechanismen wie etwa die Sonneneinstrahlung oder Mikroorganismen praktisch kaum spalten. Dadurch reichern sie sich immer weiter an und entfalten in der Masse toxische Wirkungen, wie Studien mittlerweile für einzelne Stoffe nachgewiesen haben. Darunter zählen Leberschäden, Übergewicht, hormonelle Störungen, eine schlechtere Immunantwort sowie Risiken für das Gehirn. Quelle: MDR, Wissen vom 03.02.2025. Hier ist der Landkreis gewillt unser aller Gesundheit und die der Fauna auf Spiel zu setzten nur weil das Zeug angeblich eben drin sein muss, in den Rotoren den Schaltkästen, den Kühlmitteln usw. und das auch noch in unseren bislang relativ wenig belasteten Wäldern. Hierzu bedarf es zumindest eingehender Langzeitstudien. Das Thema Asbest, sollte dem Landkreis hier ernsthaft zu denken geben. Wie kann man etwas planen ohne die Risiken wirklich abschätzen zu können, weil das das Land/der Bund hier „Flächen“ Gehorsam fordert, mit einer „Super-Privilegierung“ droht ?	Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, daher wird an der Festlegung festgehalten.
322	266	Private und juristische Person	10. Recycling wird von den Projektieren zugesichert. Aber was wenn da plötzlich die „Taschen leer sind“, ein eventuelle Bürgschaft nicht ausreicht. Hier müssen auch die mögliche zukünftige Mehrkosten durch bislang noch nicht bekannte Faktoren berücksichtigt werden, hier verweise ich auch auf das Thema PFAS (Ewigkeitschemikalie). Der Betreiber einer Windkraftanlage ist nach „dauerhafter Beendigung der Nutzung“, also in der Regel nach 20 Jahren (außerplanmäßig eben auch bei einer Beendigung des Betriebs) verpflichtet, die Anlage zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das bedeutet, dass die Anlage komplett abgebaut und gesetzeskonform entsorgt werden muss. Darüber hinaus ist das gesamte Fundament (nicht nur ein Teil davon), die Kabel und Trafostationen sowie die Zuwegungen und alle anderen Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Grundstück ist in den Originalzustand wie vor der Nutzung durch die Windkraftanlage zurückzusetzen. Der Grundstückseigentümer haftet unbeschränkt für die Kosten des Rückbaus einer Windkraftanlage und der Beseitigung von Bodenversiegelungen, wenn der Pächter (= Betreiber der Windkraftanlage) seines Grundstücks ausfällt. Der Eigentümer hat dann auf eigene Kosten den Rückbau durchzuführen. Was wenn auch der Grundstückseigentümer zahlungsunfähig sein sollte oder nicht „Greifbar“. Als Planungsverantwortlicher hat der Landkreis hier auf eine Hinterlegung der zu erwartenden Rückbaukosten inklusive einer Sicherheitsreserve und zusätzlichen regelmäßigen Anpassungen an die Inflation zu bestehen.	wird nicht gefolgt Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Rückbaukosten, Sicherheitsreserven sowie diesbezügliche Inflationsanpassungen sind nicht Gegenstand eines RROP. Der vorgebrachte Belang stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
323	266	Private und juristische Person	11. Es hat keine Abstimmung der Planungen für die Teilfläche (06) mit den Nachbargemeinden dem Landkreis Uelzen stattgefunden. Dieses Versäumnis stellt einen gravierenden Abwägungsfehler gem. 57 Abs.2 Satz 3 ROG dar. Es führt in der Folge zu fehlerhaften Beurteilungen bezüglich von Abständen und Umzingelung. (Lärm und visuelle Belastungen)	wird zur Kenntnis genommen Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Die Schutzabstände zur Wohnnutzung sind 600 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich und gehen somit über

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				die gesetzlichen Vorgaben hinaus, die gemäß § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch nur einen Mindestabstand der zweifachen Höhe der Windenergieanlagen vorsehen. Gemäß der im RROP gewählten Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m wäre das ein Abstand von 500 m. Auch die Ortschaften benachbarter Landkreise wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
324	266	Private und juristische Person	12. Durch die Ausweisung der Potenzialflächen in den Gemeinden Zernien, Karwitz, Göhrde kommt es zu erheblichen Wertminderungen meiner Immobilie und die anderer, weiter Besitzer. Eine Studie des RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, Hohenzollernstraße 1-3, 45128 Essen bestätigt hier auch Aussagen von Maklern vor Ort. Die Ausweisung dieser Potenzialfläche entspricht damit einem Enteignungsgleichen Eingriff durch eine rechtswidrige hoheitliche Maßnahme, die ich als rechtswidrigem Eingriff in den Wert meines Eigentums ansehe. Hier behalte ich mir rechtliche Schritte vor. Meine Aspekte und Bedenken wurden im Planentwurf nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, in einigen Belangen rechtlich fragwürdig, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuzweisen.	wird nicht gefolgt Die vorgebrachte Aussagen der lokalen Makler zur Wertminderung von Immobilien werden zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon ist die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten. Die Nutzung von Rechtsmitteln steht dem Einwender nach Inkrafttreten des RROP frei.
267		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
320	267	Private und juristische Person	Neuaufstellung RROP Lüchow-Dannenberg — Eingabe — Rügung - Städte wappnen sich gegen die Klimafolgen und planen und bauen auf Grundlage der Klimaprognosen. Starkregen mit der Gefahr von Überflutungen, Hitzeperioden mit Trockenheit, die zu Wassermangel führen: Diese gegensätzliche Extreme verbindet das Konzept der Schwammstadt. Das wird möglich mit mehr Grünflächen, weniger Versiegelung bzw. Bebauung. Außerdem entwickeln Städte Gefahrenkarten, die zeigen, wo etwa bei Starkregen Überschwemmungen auftreten können. Für die wissenschaftlich nachgewiesenen und zu erwartenden Starkregenereignisse muss die Stadt Lüchow dringend Vorsorge treffen und Gefahren mindern bzw. abwenden und das wäre alles mit diesem Nass- und Feuchtgebiet möglich, aber keine Bauplätze ausweisen! Wir beziehen uns hier auf die Bürgerinformationsveranstaltung am 08.05.2025 im Gildehaus. Laut 3.2.4 der RROP wurde vorgetragen, dass Vorgaben des Landes Niedersachsen aus dem LROP übernommen werden müssen. Das LROP sieht die Spötzingstraße Süd als besonders schützenswertes Naturgebiet vor! Das RROP muß sich nach dem LROP richten! Auf die Frage aus dem Publikum, ob dem so sei, haben Sie mit einem klaren „Ja“ geantwortet. Daher unsere Eingabe und das Rügen des Baugebietes Spötzingstraße Süd in Lüchow. Warum wurde aus der extensiven Feuchtwiesenfläche eine Siedlungserweiterung gemacht? Diese Fläche darf nicht als Baugebiet, sondern als Schwammgebiet, tiefst gelegene Fläche im südlichen Speckgürtel der Stadt, ausgewiesen werden. Wir möchten Sie daher bitten, die Siedlungserweiterung und Baugebiet aus dem RROP zu streichen.	wird teilweise gefolgt Städtebauliche Planungen, wie die vom Einwender geforderten Vorsorgemaßnahmen in Bezug auf Klimawandelfolgenanpassung z. B. in Form Entsiegelung und/oder weniger Versiegelung von Flächen werden von den Gemeinden und Samtgemeinden vorgenommen und nicht über Regelungen im RROP vorgegeben. Die Bauleitplanung liegt in der Planungshoheit der Samtgemeinde und Gemeinde. Für das Baugebiet Spötzingstraße Süd laufen die Bauleitplanverfahren. Im geltenden RROP 2004 ist diese Fläche als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Im Entwurf des neuen RROP ist dieser Bereich Bestandteil des Zentralen Siedlungsbereiches, da der Vorentwurf von Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorlag, der Bereich unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbereich anschließt und mit einer vorhandenen Straße grundsätzlich erschlossen ist. Die angrenzenden als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung festgelegten Flächen werden zurückgenommen. Das gilt für die Flächen westlich der Landestraße bis nördlich der Dannenberger Straße, s. Erwiderung zu Eiwand ID 24. Im Übrigen erarbeitet der Landkreis als Planungsträger das RROP im eigenen Wirkungskreis und darf eigenen Ziele und Grundsätze im RROP festlegen solange diese nicht den gesetzlichen Vorgaben widersprechen. Darüber hinaus gelten die Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP), sofern sie für den Landkreis Lüchow-Dannenberg räumlich und inhaltlich relevant sind, ergänzend zum RROP auch unmittelbar (§ 4 ROG). Das LROP trifft für den vom Einwender vorgebrachten Bereich keine Zielfestlegung. Vermutlich meint der Einwender mit "besonders schützenswerten Naturgebieten" die Einordnung eines Teils der Fläche im Landschaftsrahmenplan (LRP) als "potenziellen Ausgleichsräume mit hoher Bedeutung (Grünland, Ruderalfluren o.ä.)" für die klimaökologische Situation im Stadtgebiet Lüchow. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass vom Planungsträger die Inhalte des LRP als ein Belang gegenüber anderen Belangen abzuwägen sind. Der LRP ist keine verbindliche Vorgabe für das RROP.
268		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
329	268	Private und juristische Person	Betr: RROP Windenergieanlagen (WEA) im Küstener Wald Mit Entsetzen haben wir [Beschreibung der persönlichen Umstände] von ihrem RROP und Plänen, im und um den Küstener, und anderen Wäldern WEAs zu bauen, erfahren. Windenergie ist ja grundsätzlich ne gute Sache, gehört aber unserer Meinung nach nicht in die Natur. Je WEA wird mehr als 1 Hektar Wald gerodet und durch 30 m Durchmesser, bis 6 m tiefe Fundamente versiegelt.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.
330	268	Private und juristische Person	Für die Befestigung von Zufahrtswegen wird außerdem nochmals sehr viel Wald gerodet und versiegelt. Damit wird die Bodenflora komplett zerstört. Bei einem Rückbau (falls die Betreiberfirmen nicht kurz vorher Pleite gehen) würden nur die oberen 1,5 m Beton entfernt werden. Alles andere bleibt auf Ewigkeit im Boden.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung kann ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft werden, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen..
331	268	Private und juristische Person	Hier gibt es sehr viele Milane, Bussarde, Weihen, Falken, Habichte, Kraniche, Störche und andere Vögel. Wie wollen sie die vor den Rotorblättern schützen? Die Betreiber behaupten zwar, es gäbe kameragesteuerte Abschaltmechanismen. Aber wie soll die träge Masse der riesigen Rotorblätter so schnell darauf reagieren? Pech für die Vögel, wenn sie so schnell fliegen? Bei kleinen Vögeln und Fledermäusen können durch die Druckwellen, die beim Vorbeiziehen der Rotorblätter am Mast entstehen, die Lungen platzen. Selbst Schuld, wenn sie sich WEAs nähern? Auch Massen an Insektensterben dadurch.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
333	268	Private und juristische Person	Von den Rotorblättern gibt es erheblichen Abrieb von Mikroplastik und PFAS, was Mensch und Tier krank machen kann und deshalb nicht in die Umwelt gehört. Durch den von WEAs ausgehenden Infraschall gibt es Mikrozirkulationsstörungen, Blutdruckveränderungen, Herzrhythmusstörungen, Schlafstörungen und Schwäche des Immunsystems. [Beschreibung der persönlichen Situation].	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
334	268	Private und juristische Person	Übrigens: die Windkraftplanung und Flächenvorgaben des Bundes widersprechen der EU Biodiversitätsstrategie und Pflicht aller Mitgliedsstaaten, 30 % der jeweiligen Landesflächen bis 2030 unter Schutz zu stellen. Wie soll dieses Ziel erreicht werden, wenn Wald für Energiegewinnung zerstört wird?	wird zur Kenntnis genommen Bei der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 handelt es sich um einen Beschluss des Bundeskabinetts vom 18. Dezember 2024 und um keine Vorgabe des Bundesgesetzgebers. Im Abschnitt A. wird unter der Überschrift "Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 – wirkungsvoll ins Handeln kommen" u.a. Folgendes ausgeführt: "Mit der Fortentwicklung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt zur NBS 2030 will die Bundesregierung ihrer Verantwortung für die biologische Vielfalt in Deutschland und weltweit nachkommen und einen ehrgeizigen Beitrag zur Umsetzung des GBF und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten. Die regierenden Parteien haben bereits in ihrem Koalitionsvertrag 2021 - 2025 angekündigt, „[...] die NBS mit Aktionsplänen, konkreten Zielen und Maßnahmen weiter[zu] entwickeln, verbindlich [zu] verankern und das wissenschaftliche Monitoring [zu] stärken“. [...] "Mit den Aktionsplänen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 werden Maßnahmen umgesetzt, die in die Kompetenz des Bundes fallen und daher auf Bundesebene umgesetzt werden können. Die öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungssysteme werden durch diesen Aktionsplan nicht präjudiziert. Die Maßnahmen stehen unter einem Kompetenzvorbehalt und für den Bundeshaushalt unter dem Vorbehalt der Finanzierung und sind daher nur umsetzbar, soweit für sie eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht und sie im jeweiligen Einzelplan bzw. Politikbereich gegenfinanziert werden." Es handelt sich also um Zielstellungen, die noch verbindlich verankert werden müssen bzw. unter Finanzierungsvorbehalt stehen. Eine kommunale Gebietskörperschaft wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist somit nicht Adressat für diese Nationalen Strategie. Der Landkreis handelt auf Basis von Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften. Das ist auch bei der Aufstellung des RROP der Fall. Das RROP unterliegt der Genehmigungspflicht durch die obere Landesplanungsbehörde. Diese prüft die Rechtmäßigkeit der vom Kreistag zu beschließenden Satzung über das RROP, so dass gewährleistet wird, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1896	268	Private und juristische Person	Windkraft ist ja grundsätzlich ne gute Sache, gehört aber meiner Meinung nach nicht in die Natur. Die Tiere im Wald werden dadurch massiv gestört. Die Folgen durch Bodenversiegelung, Wärmeentwicklung, Elektromog und Mikroplastik werden für Pflanzen und Kleinlebewesen im Boden verheerend sein. Die Bedürfnisse aller Lebewesen sollten von uns Menschen geachtet und respektiert werden! [Beschreibung der persönlichen und beruflichen Situation]. [Lagebeschreibung] Acker, von dem wir auch weiterhin leckeres, gesundes Bio-Gemüse ohne Mikroplastik genießen wollen. Deshalb fordere ich Sie auf: Lassen sie den Wald in Ruhe! Bauen sie ihre Windräder doch entlang von Autobahnen oder sonst wo die Natur sowieso zerstört ist. Windräder gehören nicht in die Natur!	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
269 Private und juristische Person				
326	269	Private und juristische Person	Hiermit mache ich Gebrauch davon, Einspruch gegen die mögliche Satzungsänderung des Regionalen Raumordnungsprogramm Lüchow-Dannenberg zu ändern. Seit 23 Tagen fährt die Elbfähre Tanja schon wieder nicht, wegen Niedrigwasser. Ein Ende ist noch nicht in Sicht. Man muss jetzt so weite Umwege in Kauf nehmen. Das geht gar nicht. Ganz zu schweigen von den Kindern, die so lange Schulwege jetzt haben.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger hat mit seine Festlegungen im RROP keinen direkten Einfluss auf einen tatsächlichen Brückenbau, er formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die eine Grundlage für diesbezügliche Vorhaben und Maßnahmen schafft und z.B. den räumlichen Bereich gegenüber anderen Nutzungen sichert. Vor diesem Hintergrund nimmt der Planungsträger die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			[Beschreibung der persönlichen Situation] Die Fähre fährt ja aus verschiedenen Gründen öfter mal nicht: Nebel, Niedrigwasser, Hochwasser, Defekt an der Fähre. Wir wünschen und brauchen unbedingt eine feste Elbbrücke!	Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zu Einwand ID 147.
270 Private und juristische Person				
328	270	Private und juristische Person	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwand gegen die geplante Vorrangfläche für Windenergie 06 Zernien. Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. In der heutigen Zeit ist der massive Stromausbau überdimensioniert, wir haben genug Strom der nicht verbraucht werden kann, da Speicher fehlen, die den Strom auch nur für 40 Min. speichern. Den Strom weiterzuleiten geht nicht da die Infrastruktur nicht vorhanden ist. Es dauert noch Jahre bis die Infrastruktur aufgebaut ist, als Stromkunde muss ich durch hohe Netzentgelte das jetzt schon bezahlen.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuauftellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuauftellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
332	270	Private und juristische Person	Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Da ich dicht am Wald wohne stellt sich für mich die Frage des Brandschutzes, klar einfach brennen lassen, ok da kommt niemand hoch, am Boden ist die Feuerwehr zuständig. Aber wer räumt hinterher auf? Wer sammelt die ganzen Bruchstücke der Flügel ein? Wie wird verhindert das sich alles in den Wald verteilt, wie soll es aus den Bäumen geholt werden? Fragen über Fragen die nicht geklärt wurden.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, dazu gehört auch der Umgang mit eventuell durch einen Brand entstandenen herumliegenden Teilen, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
335	270	Private und juristische Person	Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die ökologisch kulturell wertvolle Räumedarunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften geopfert werden. Wildtiere die hier im Wald leben z.B. Wildkatzen die wir nie sehen werden, die aber hier leben, sind nicht genug erforscht worden.	wird zur Kenntnis genommen Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss (s. Erwiderung zu Einwand ID 353), um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1).
				Der Flächenbedarf für eine WEA beträgt weniger als < 1 ha (inkl. Zuwegung und Flächen, die für die Errichtung und Wartung notwendig ist) und ist im Vergleich zu anderen Energieerzeugungsanlagen gering. Untersuchungen zeigen, dass bereits errichtete WEA keinen signifikanten Einfluss auf Wildtiere haben, dieser sei lediglich im Zeitraum der Errichtung von WEA zu verzeichnen. (WD 2019: Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen, KNE 2022: Zum Flächenbedarf von Windenergie). Auch das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar, zumal durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist.
336	270	Private und juristische Person	Aus diesem Grund fordere ich die Berücksichtigung des genannten Risikos sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung dem betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
271 Private und juristische Person				
339	271	Private und juristische Person	Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch ein gegen den oben genannten RROP und die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche. Ich bitte um eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme, die Sie mir bitte zusenden mögen. Vielen Dank im Voraus dafür. Begründung meiner Stellungnahme: • Verstoß gegen das EU-Renaturierungsgesetz Die ausgewiesenen Potentialflächen sind zum großen Teil Waldflächen. Ihre unwiederbringliche Zerstörung ihrer Gesamtheit bedeutet: Entzug des Lebensraumes unzähliger Arten von Insekten, Vögeln, Säugetieren sowie auch Pflanzen und Pilze. Noch gibt es eine Artenvielfalt, die ihres Gleichen sucht und auf die die Menschen hier sehr stolz sind. Ein intaktes Biotop sollte unbedingt erhalten u. gefördert werden; alles andere wäre eine Vollkatastrophe für die Umwelt. Ich persönlich bin nach Zernien gezogen der Natur wegen. Meine Söhne wollten das ebenfalls- Nun aber werden sie abgeschreckt bei dem Gedanken, dass hier bald Windräder das Landschaftsbild prägen mit all den negativen Begleiterscheinungen wie z. B.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Bei dem durch den Einwender vorgebrachten EU-Renaturierungsgesetz (Nature Restoration Law) der EU handelt es sich um eine EU-Verordnung, die weitestgehend Ziele formuliert und keine ausgearbeiteten Maßnahmen vorgibt. Die Mitgliedsstaaten sollen aufgrund der Vorgaben u.a. nationale Wiederherstellungspläne erstellen und der EU vorlegen (BfN 2026: Nationaler Wiederherstellungsplan). Die Erstellung dieses Wiederherstellungsplanes ist jedoch noch nicht erfolgt, so dass sich aktuell keine unmittelbaren Handlungserfordernisse ergeben. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
341	271	Private und juristische Person	Entstehung von PFAS und Carbonfasern, die bei der hohen Umfangsgeschwindigkeit gesundheitsschädigend entstehen. Carbonfasern sind mit Asbest vergleichbar und schädigen insbesondere die Lunge.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				(1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Sohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
343	271	Private und juristische Person	• Geräuschbelästigung (mind. 55 db – bei Schallüberlagerungen auch mehr)	wird zur Kenntnis genommen Es ist nicht eindeutig nachvollziehbar was mit diesem Aufzählungspunkt gemeint ist. Immissionsrichtwerte für Immissionsorte ausserhalb von Gebäuden je nach Gebiet (allgemeines Wohngebiet, reines Wohngebiet, Mischgebiet, ...) sind in der TA-Lärm eindeutig definiert. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens müssen die Vorhabenträger auf Basis ihres konkret beantragten Anlagentyps Nachweise zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte erbringen, z.B. in Bezug auf die TA-Lärm. Vorbelastungen und andere Emissionsquellen sind dabei zu berücksichtigen. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.
344	271	Private und juristische Person	• Schlagschatten	wird zur Kenntnis genommen Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
345	271	Private und juristische Person	• Vögel in Gefahr – hier gibt es Fluglinien, so dass enorme Verletzungsgefahr besteht. Ebenso bei den 15 Fledermausarten, die wir hier glücklicherweise noch haben. Die Vogelfluglinie ist direkt über meinem Grundstück - Auf diesen herrlichen Anblick möchte ich nicht verzichten.	wird zur Kenntnis genommen Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
346	271	Private und juristische Person	• Haus und Hof sinkt im Wert, wenn ringsherum Windräder zu sehen und zu hören sind.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.
347	271	Private und juristische Person	• In Kolase am Wasserturm werden Sternenbeobachtungen durchgeführt ohne „Lichtverschmutzung“. Die Göhrde hat einen einzigartigen dunklen Nachthimmel, der durch die beleuchteten Windräder immens gestört würde.	wird zur Kenntnis genommen Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
348	271	Private und juristische Person	Große Sorgen bereitet mir der Gedanke, wieviel Natur allein durch die Transportwege zum Windrad vernichtet wird durch Bäume fällen, Verdichtung des Bodens, Transportlärm etc. Mit den geplanten Windanlagen so dicht an einem kleinen, zauberhaften Ort wie Zernien und einem in Jahrhunderten gewachsenen Wald, wie eben die Göhrde, ist das Wohnen hier nicht mehr erstrebenswert. Um klimaneutrale Energie zu produzieren, muss man nicht klimaerhaltende Gebiete zerstören, sondern auf Flächen zurückgreifen ohne Wald und Besiedelung.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden dabei methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens festzusetzen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
350	271	Private und juristische Person	Ich wünsche mir sehr, dass bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Vernunft und der gesunde Menschenverstand siegen werden und die Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Windenergiepotentialflächen zurückgenommen werden.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
272 Private und juristische Person				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
340	272	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Thema: Wertminderung Infolge der Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Potentialflächen für die Windenergienutzung, kommt es zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien in den Orten Zernien, Sellien, Timmeitz, Braasche, Breese an der Göhrde, Riebrau und auch in meinem Heimatdorf Glieneitz. Nach Rücksprache mit verschiedenen Maklern die mit dem Verkauf von Grundstücken in diesem Bereich beauftragt wurden, sind die Immobilien, seit Bekanntwerden der beabsichtigten Flächenausweisung im Wert gesunken. Die Ausweisung von Potentialflächen in Wohngebieten mit ländlichem, naturnahem Charakter, entspricht damit einem enteignungsgleichen Eingriff durch eine rechtswidrige hoheitliche Maßnahme. Es sind weder Schutzmaßnahmen noch angemessene Entschädigungszahlungen vorgesehen. Unsere Immobilie, in die wir jahrelang alles übrige Geld und hunderte Stunden Eigenleistung gesteckt haben, sollte uns als Altersvorsorge dienen, damit wir uns auch ein würdiges Altern leisten können. Mit ihren Plänen machen Sie die Arbeit von Jahren, in denen wir noch unseren Hof verbessern konnten, zunichte. Mittlerweile gehen meine Frau und ich auf die 60 bzw. 70 zu. Diesen Wertverlust können wir nicht mehr kompensieren. Wir sind der ganzen Sache hilflos ausgeliefert. Mal wieder müssen die mit Wertverlust und schwindender Lebensqualität bezahlen, die für alles nichts können und über deren Köpfe man einfach hinweg entscheidet. Das lassen wir uns nicht mehr gefallen! Wir fordern sie hiermit eindringlich auf, die genannten Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen, da wir diesen Eingriff in den Wert unseres Eigentums als rechtswidrigen Akt ansehen. Sollten Sie dieser Forderung keine Beachtung schenken, so behalten wir uns weiterführende rechtliche Schritte vor.	wird nicht gefolgt Die Aussagen des Einwender zu Gesprächen mit lokalen Maklern in Bezug auf einen direkten Zusammen zwischen Bekanntgabe der Neuaufstellung des RROP und einem merklichen Werteverlust der Immobilienpreise werden zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon ist die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Die Nutzung von Rechtsmitteln steht dem Einwender nach Inkrafttreten des RROP frei.
273 Private und juristische Person				
351	273	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung“) Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien - besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Verhältnismäßigkeit. Dies gilt insbesondere auch für mein Heimatdorf Glieneitz. Hier liegt die ausgewiesene Potentialfläche im nördlichen Bereich des Dorfes. Bei Windrichtung Nord, die häufig vorkommt, ist eine Lärm- und Schallbelastung nicht vermeidbar. Das ist auch potentiellen Käufern unserer Immobilie klar. Dieses Grundstück mit seinen Gebäuden ist unsere Altersvorsorge, in die wir viele Jahre alles Geld und Eigenleistung gesteckt haben, um uns unser Alter auch würdig leisten zu können. Dieses machen Sie mit ihren Plänen zunichte.	Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
352	273	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für uns dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen - wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist — fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies ist für die betroffenen Anwohner nicht nur ein Ärgernis. Auch für uns ist klar, dass wir die Pläne für einen Windpark in Zernien in keinsten Weise unterstützen! Wir wollen ihn schlicht nicht haben!	wird zur Kenntnis genommen Inwiefern die Akzeptanz der Bevölkerung tatsächlich durch die im Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) geregelte Akzeptanzabgabe erhöht wird, lässt sich erst im Zuge von konkreten Genehmigungsverfahren beurteilen. Für die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP beinhaltet das NWindPVBetG keine Vorgaben. Regelungen anderer europäischer Länder in Bezug auf staatliche Entschädigungsmodelle stellen keine Grundlage für die Neuaufstellung des RROP sowie der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar.
353	273	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume - darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften - geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist. Vor diesem Hintergrund ist ein Windpark in der Region völlig überflüssig. Die Bevölkerung wird völlig sinnlos ihrer bisherigen Lebensqualität beraubt.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Beispielsweise muss der Landkreis gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen. Wenn diese Teilflächenziele nicht erreicht werden, besteht die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 7 BauGB darin, dass Windenergieanlagen überall im

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Außenbereich zulässig wären ohne Rücksicht auf Darstellungen in Flächennutzungsplänen oder auf Ziele der Raumordnung und damit die sogenannte „Super-Privilegierung“ eintreten würde. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall ist. Sofern jedoch die regionalen Teilflächenziele zu den jeweiligen Stichtagen erfüllt werden, entfällt die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, so dass Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Regel unzulässig sind, es sei denn eine Gemeinde weist für die Errichtung von WEA zusätzlich Windenergiegebiete durch Bauleitplanverfahren aus. Um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern wurden die erforderlichen Flächen gemäß den gesetzlich vorgegebenen Teilflächenzielen im RROP geplant. Damit werden die negativen Einflüsse räumlich begrenzt. Bei der Planung der Flächen ist der Landkreis trotz der hohen Teilflächenziele und dem geringen Spielraum, den die verfügbaren und geeigneten Flächen für die Windenergienutzung bieten, bestrebt, die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Im Übrigen hat der Gesetzgeber die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energieerzeugung, so auch die Erzeugung von Strom aus Windenergie in § 2 EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Der Gesetzgeber räumt damit der Windenergienutzung einen eindeutigen Vorrang gegenüber anderen Nutzungen ein. Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Im Übrigen , s. Erwiderung zu Einwand ID 2. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald ist notwendig, denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Regelungen zur Evaluierung der Ausbauziele der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung sind in § 7 WindBG enthalten. Eine Änderung der Ausbauziele obliegt den Gesetzgebern. Das EEG (§ 98 "Jährliches Monitoring zur Zielerreichung" und § 99 "Erfahrungsbericht") enthält die zentralen Regelungen zur Überprüfung der Ausbauziele der regenerativen Energieerzeugung, um diese ggf. anzupassen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
354	273	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom"). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering — weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Als Geisterstrom wird Strom bezeichnet, der aufgrund von Abregelungen von Windenergieanlagen, nicht produziert wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als kommunale Gebietskörperschaft und Träger der Regionalplanung hat keinen Einfluss auf die Vergütungsregelungen des EEG und die Festlegung der Netzentgelte. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
355	273	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten — darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Wir haben hier in Glieneitz ein Kranichpaar, das hier brütet und das ganze Jahr über lebt. Wir haben den Rotmilan, diverse Falken und Sperber, auf unserem Hof leben Fledermäuse, eine Eule und zahlreiche Schwalbenpaare. Der Kuckuk lässt sich regelmäßig hören und auch andere Singvögel, die selten geworden sind, haben hier ein Zuhause gefunden. Das muss unter allen Umständen erhalten bleiben!	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die artenschutzrechtliche Beurteilung im RROP ist der Ebene

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der Regionalplanung angemessen. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche ausgenommen, weitere naturschutzfachlich hochwertige Bereiche ermittelt sowie Artvorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten gem. Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die genannten Arten wurden in der Umweltprüfung dem Maßstab 1:50.000 entsprechend ausreichend planerisch berücksichtigt. Weitere Maßnahmen sind im Zuge des der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahrens festzusetzen. Die durch Windenergieanlagen ggf. beeinträchtigten Käfer und andere Insekten sind im Rahmen der Eingriffsprüfung innerhalb der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu betrachten. Dabei sind durch die untere Naturschutzbehörde ggf. Maßnahmen festzusetzen, auch im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG.
356	273	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO₂-Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen — ihr Schutz muss Vorrang haben. Das sehe ich auch im Zusammenhang mit der Klimakrise. Wie kann man auf die Idee kommen den alten Baumbestand, der dafür sorgt, dass die Treibhausgase abgebaut werden, für Windkraftanlagen zu opfern???	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
357	273	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag - das flackernde Licht rotierender Rotoren - der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann. Dieses wird uns in Glieneitz auch betreffen, da die geplanten Anlagen nördlich und Nord-östlich des Dorfes liegen, und die Windrichtung oft den Schall zu uns herüberwehen werden.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
358	273	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten können. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht - ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf. Unsere Pferde fressen auf den Wiesen, die um unseren Hof liegen, ich baue im Garten unser Gemüse an, weil ich schadstofffreie Ernährung möchte. Damit wäre die ganze Arbeit ad absurdum geführt, und mein eigenes Grundstück trotz biologischer Düngung etc. nicht mehr schadstofffrei.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
359	273	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft - das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum. Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Lost Places“ - Orte, die keine Perspektive mehr bieten	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
360	273	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
361	273	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar, auf das in den ländlichen Gebieten vor allem die Landwirte, die ja unser aller Nahrung produzieren, angewiesen sind.	wird zur Kenntnis genommen Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
362	273	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiberinsolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft - die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit der Allgemeinheit zu landen. Unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen - insbesondere Rotorblätter - lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altkomponenten auf Deponien oder werden thermisch verwertet — ein ökologisches Problem, das weiter anwächst.	wird zur Kenntnis genommen Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Rotoren von Windenergieanlagen werden vor Ort zerlegt und danach in Entsorgungsfachbetrieben weiterverarbeitet. Rotorblätter, die aus glasfaserverstärkten Kunststoffen hergestellt wurden, werden stofflich und energetisch (Prozesswärme) in Zementwerken verwertet. Rotorblätter, die carbonfaserverstärkte Anteile besitzen, können einer spezialisierten Verwertung mit Faserrückgewinnung zugeführt werden (Umweltbundesamt 2020: Rückbau und Recycling in Deutschland, FA Wind und Solar 2026: Rückbau und Recycling von WEA).
363	273	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung.	wird zur Kenntnis genommen Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
364	273	Private und juristische Person	Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
274 Private und juristische Person				
366	274	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffener Anwohner zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren: 1. Lärmimmissionen Die geplanten Windkraftanlagen in der Umgebung von Kollase, ca. 900 m von meinem Wohnort entfernt, werden vermutlich die zumutbaren Lärmwerte von 35-40 dB(A) überschreiten. Laut einer Untersuchung von M. Hesse (2020) können solche Lärmwerte zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen. Eine Lärmmessung vor Ort und eine Anpassung der Planung sind dringend notwendig.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 41 und Erwiderung zu Einwand ID 231.
367	274	Private und juristische Person	2. Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Doch genau dort sind die Anlagen im Gebiet Kolasse geplant. Es bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. Verpflichtende Löschesysteme in Windkraftanlagen, die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschesystems gesetzlich verpflichtend gemacht wird. Zusätzlich sollte mit der Feuerwehr vor Ort Konzepte entwickelt werden und die Ausstattung eventuell angepasst werden.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
368	274	Private und juristische Person	3. Immobilienwertverlust Das RROP stellt keine klaren Regelungen zur Entschädigung von betroffenen Anwohnern auf. Zahlreiche Studien, wie die von G. Schmidt (2023), zeigen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen. Die geplanten Entschädigungen, wie die sogenannte „Akzeptanzprämie“, sind bislang unklar und werden nicht transparent geregelt. Ich fordere, dass ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus für Immobilienbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen festgelegt wird, der den Verlust von Immobilienwerten abmildert. Zum Beispiel wie sie in europäischen Nachbarländern üblich sind. Außerdem sollten die betroffenen Gemeinden stärker und besser an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen werden und der Glasfaserausbau beschleunigt werden um einen Ausgleich zum Wertverlust zu schaffen.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 38. Regelungen anderer europäischer Länder in Bezug auf staatliche Entschädigungsmodelle stellen keine Grundlage für die Neuaufstellung des RROP sowie der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. In Niedersachsen gilt diesbezüglich das Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG), dass seit 17.04.2024 rechtskräftig ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
369	274	Private und juristische Person	4. Vögel und Windkraft Das RROP geht auf die Gefährdung von Großvögeln wie dem Rotmilan und Schwarzstorch ein, jedoch werden die aktuellen Forschungsergebnisse bezüglich der Gefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. So zeigt eine Studie von W. Bretschneider (2021), dass der Horstradius des Rotmilans mit bis zu 5000 m deutlich weiter ist, als im RROP angenommen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen in einem größeren Umkreis einen negativen Einfluss auf diese Art haben können. Zudem sollten auch kleinere Vogelarten wie Weißstörche und Wildgänse berücksichtigt werden, die durch Windkraftanlagen in Gefahr geraten können. Es wird empfohlen, den Horstradius in der Planung zu erweitern und weitere Vogelarten in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen. 5. Artenschutz und Fledermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut einer Studie von Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen, da diese Tiere häufig mit den Rotorblättern kollidieren. Das Monitoring allein reicht nicht aus, um den Artenschutz zu gewährleisten. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, die nicht nur	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 33 und Erwiderung zu Einwand ID 34.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ein Monitoring, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen umfasst, wie z. B. eine temporäre Abschaltung der Anlagen in der Fledermaus-Winterruhe.	
370	274	Private und juristische Person	6. Waldnutzung und Bodenverdichtung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben kann. Eine Untersuchung von K. Sievers (2020) zeigt, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Ich fordere eine detaillierte Untersuchung und Berücksichtigung der Bodenschäden sowie einen verpflichtenden Plan zur Renaturierung der Flächen nach dem Ausbau.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
371	274	Private und juristische Person	7. Stromtrassen und Infrastruktur Das RROP lässt offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen. Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 36.
372	274	Private und juristische Person	8. Kommunikation Ich vermisste bisher ein Kommunikationskonzept um die Bürger*innen gut zu informieren und bei der Planung mit einzubeziehen. Bisher wurde dies vom Gemeinderat Göhrde abgelehnt. Dies ist nicht förderlich für die Akzeptanz bei den Bürger*innen und das weitere Vorgehen bleibt unklar und Maßnahmen wurden nicht ergriffen.	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger ist seinen rechtlichen Pflichten, eine öffentliche Beteiligung zum Entwurf des RROP durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)), nachgekommen. Die Bekanntmachung zu dieser öffentlichen Beteiligung erfolgte gemäß Hauptsatzung des Landkreises am 31.03.2025 im elektronischen Amtsblatt auf der Webseite des Landkreises zusammen mit einem Hinweis in der Elbe-Jeetzel-Zeitung auf diese elektronische Bekanntmachung. Auf der Internetseite des Landkreises können seit August 2024 Unterlagen zum Vorentwurf des RROP und seit Februar 2025 zum Entwurf des RROP eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Darüber hinaus veranstaltete der Landkreis im Mai 2025 in jeder der drei Samtgemeinden eine ausführliche, Bürgerinformationsveranstaltung, um allen Bürger*innen des Landkreises eine räumlich nahe Informationsmöglichkeit zum Entwurf des RROP zu geben. Auf diese Informationsveranstaltungen wurde durch Pressemitteilung, Veröffentlichung auf der Webseite und Anzeigen in der Elbe-

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Jeetzel-Zeitung hingewiesen. In diesen öffentlichen Veranstaltungen wurde über die wesentlichen Inhalte der Neuaufstellung des RROP, insbesondere über die Planungen zur Windenergienutzung, informiert und die Möglichkeit gegeben, Fragen zu stellen. Die Präsentation, die in jeder Veranstaltung gehalten wurde, sowie Kartenauszüge der zeichnerischen Darstellung und weitere Informationen aus den Veranstaltungen wurden im Anschluss auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht. Im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität des RROP-Entwurfs hat der Landkreis das Beteiligungsverfahren über die gesetzlich vorgeschriebene einmonatige Mindestfrist (§ 9 Abs 2 ROG) um weitere vier Wochen verlängert. Das Beteiligungsverfahren ist vom 08.04. bis 10.06.2025 durchgeführt worden. Für den Fall, dass Bürger*innen ein digitaler Zugang fehlte, oder aufgrund fehlender Computerkenntnisse, wurden in diesem Zeitraum sämtliche Unterlagen zur Einsicht im Kreishaus des Landkreises als Papierfassung ausgelegt sowie die Möglichkeit eines Austausches (nach Terminvereinbarung) angeboten. Insgesamt geht der Planungsträger davon aus, dass die Möglichkeiten der Einsicht und Kontaktaufnahme ausreichend und die Informationen an die Öffentlichkeit angemessen waren. Die Vorgaben zu Bürgerbeteiligung für Bauleitplanverfahren sind in § 3 BauGB geregelt. Die Beteiligung zur Bauleitplanung sind keine Bestandteile des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP.
373	274	Private und juristische Person	9. Mikroklima und Bodenbelastung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Mikroklima und den Boden. Laut einer Studie von R. Müller et al. (2022) kann die Errichtung von Windkraftanlagen die lokale Temperatur und den Wasserhaushalt verändern, was zu einer schnelleren Bodenerosion und Austrocknung führen kann. Diese Aspekte sollten in die Planungen einbezogen und ausführlich untersucht werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
374	274	Private und juristische Person	10. Flächenbewertung und Planungskonzepte Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die regionalen Gegebenheiten und Unterschiede der Windpotenzialflächen. Laut einer Analyse von T. Becker et al. (2021) ist eine differenzierte Betrachtung der Flächen notwendig, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine übergreifende Bewertung der Flächen, unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren, sollte daher erfolgen.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 42.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
375	274	Private und juristische Person	11. Landschaftsbild Die Göhrde ist ein Naherholungsgebiet und die Windkraftanlagen werden eine deutliche Minderung des größten zusammenhängenden Mischwaldgebietes darstellen.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.
376	274	Private und juristische Person	Außerdem befinden sich in Kollase in unmittelbarer Nähe zu der Ausbaufäche zwei denkmalgeschützte Gebäude.	wird zur Kenntnis genommen Zum Denkmalschutz wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 43 verwiesen.
377	274	Private und juristische Person	Fazit: Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Lärm und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen, eine darüberhinausgehende detaillierte Untersuchung wird durch den Plangeber nicht erfolgen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
275		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
378	275	Private und juristische Person	Hiermit erhebe ich formell Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Vorrangflächen 03 und 06 für Windkraftnutzung in der Gemeinde Zernien. Ich tue dies nicht nur als Bürger dieser Region, sondern auch als unmittelbar betroffener Anwohner und Berufstätiger, dessen gesamtes Lebenskonzept durch diese Planung in Frage gestellt wird. [Beschreibung des Berufes sowie der Familien-, Arbeits- und Lebenssituation]. Diese Lebensweise ist kein Zufall, sondern eine bewusste Entscheidung gegen das städtische Leben – mit all seinen Nachteilen und auch den damit verbundenen Annehmlichkeiten, wie besserer Infrastruktur. Wir haben ganz bewusst die eingeschränkte Infrastruktur in Kauf genommen – keine Bahnverbindung, kaum medizinische Versorgung, eingeschränkte Einkaufsmöglichkeiten – aus einem einzigen Grund: die Ruhe, die intakte Natur, die Weite, das Licht, das Dunkel in der Nacht (Sternenhimmel) die diese Region auszeichnen. Die geplanten Windkraftanlagen zerstören nicht nur dieses Landschaftsbild, sondern greifen direkt in unser Leben ein. Die visuelle Dominanz, die nächtlichen Blinklichter, der Schall – all das bedeutet für uns: Verlust von Lebensqualität, von Gesundheit, von Sicherheit – und letztlich von Zukunft. Das Eigenheim, das gleichzeitig unsere Altersvorsorge darstellt und Erbe für [Kind], verliert massiv an Wert – nicht nur ökonomisch, sondern auch ideell. Ich sehe mich, meine Familie und unsere Existenz durch diese Planung existentiell bedroht. Was bleibt, ist ein Gefühl von Ohnmacht, das durch die fehlende Rücksichtnahme in der Planung noch verstärkt wird. Wir haben uns integriert, investiert, ein Zuhause geschaffen – und sollen nun mit den sozialen und gesundheitlichen Folgen einer technokratischen Entscheidung leben, die aus unserer Sicht nicht verhältnismäßig, nicht standortgerecht und nicht gerecht und sogar komplett ineffizient ist. Ich fordere Sie daher mit Nachdruck auf, die Vorrangflächen 03 und 06 in Zernien aus dem RROP 2025 zu streichen bzw. deren Eignung im Sinne der Schutzgüter „Mensch“ und „Gesundheit“ sowie im Lichte der UN-Nachhaltigkeitsziele und des Artikels 2 GG („Recht auf körperliche Unversehrtheit“) neu zu bewerten.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Der Planungsträger sieht keine Verletzung des Artikel 2 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Dem in Art. 2 GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes geprüft. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Die EU-Nachhaltigkeitsstrategie beinhaltet politische Maßnahmen der EU, um die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zu erreichen. Es handelt sich um politische Zielstellungen der europäischen Länder und nicht um eine direkte Vorgabe des Gesetzgebers. Eine kommunale Gebietskörperschaft wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist somit nicht Adressat für diese europäische Strategie. Der Landkreis handelt auf Basis von Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften. Das ist auch bei der Aufstellung des RROP der Fall. Das RROP unterliegt der Genehmigungspflicht durch die obere Landesplanungsbehörde. Diese prüft die Rechtmäßigkeit der vom Kreistag zu beschließenden Satzung über das RROP, so dass gewährleistet wird, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
384	275	Private und juristische Person	Hiermit lege ich formell Einspruch gegen die im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 geplante Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien ein. Die betroffenen Gebiete sind Teil einer einzigartigen, zusammenhängenden Natur- und Kulturlandschaft mit überregionaler Bedeutung. Die Göhrde – Norddeutschlands größter Laubwald – und angrenzende Landschaftsschutzgebiete (wie das LSG ElbhöhenDrawehn) bilden einen zentralen Bestandteil des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue und beherbergen eine außergewöhnliche Biodiversität, darunter zahlreiche streng geschützte Arten (z. B. Wildkatze, Schwarzstorch, Bechsteinfledermaus, Rotmilan). Die geplanten Eingriffe durch Rodung, Erschließung und Errichtung	wird nicht gefolgt Das LSG Elbhöhen-Drawehn ist kein Bestandteil des Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Zudem überschneiden sich auch die Gebietsabgrenzungen nicht. Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG) und Biosphärenreservate (§25 BNatSchG) entsprechen unterschiedlichen Schutzgebietskategorien. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			großdimensionierter Windkraftanlagen (bis zu 285 m hoch) führen zur irreversiblen Zerstörung dieser ökologisch hochsensiblen Räume. Die Maßnahmen gefährden die Funktion des Waldes als CO₂-Senke, Lebensraum, Klimaregulator und Wasserspeicher und -filter – damit widerspricht die Planung dem Ziel des Natur- und Klimaschutzes selbst.	nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Hingegen sind im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“, das durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NElbtBRG) sowie die vom Landkreis Lüchow-Dannenberg erlassenen Verordnungen zu den Gebietsteilen A und B, raumbedeutsame Windenergieanlagen in allen Gebietsteilen unzulässig. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Das Vorkommen der Wildkatze stellt kein Ausschlusskriterium dar, zumal durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Barrierewirkung zu erwarten ist. Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Zur Inanspruchnahme von Wald siehe Erwiderung zu Einwand ID 1684 und Begründung Kap. III.3.2.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
386	275	Private und juristische Person	Zudem ist unklar, ob das bundesweit vorgegebene Flächenziel von 2,0 % überhaupt eine Inanspruchnahme von Schutzgebieten erfordert. Offensichtlich ist, dass das vorgegebene Flächenziel von 2,89% für Lüchow-Dannenberg viel zu hoch angesetzt ist und nur Inanspruchnahme von Waldflächen und Schutzgebieten realisierbar ist. Derartige Flächen dürfen laut § 26 Abs. 3 BNatSchG nur berücksichtigt werden, wenn anderweitige Flächen nicht verfügbar sind. Im RROP-Entwurf fehlt eine nachvollziehbare Abwägung und Prüfung dieser Widersprüche. Die scheinbare Alternativlosigkeit dieser Standorte entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als Ausdruck planerischer Kurzsichtigkeit. Es entsteht der Eindruck, dass wertvolle Naturräume ohne ausreichende Prüfung geopfert werden sollen – ein Vorgang, der dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit widerspricht. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, ob eine Vergrößerung der Vorrangflächen in Lüchow Dannenberg überhaupt energiewirtschaftlich erforderlich oder sinnvoll ist. Bereits heute wird im ländlichen Raum – insbesondere in Norddeutschland – deutlich mehr Strom produziert als verbraucht werden kann. Aufgrund fehlender Speichertechnologien und unzureichender Netzinfrastruktur kommt es regelmäßig zu sogenannten Abregelungen, bei denen Windenergieanlagen trotz Wind abgeschaltet werden müssen. Dieser sogenannte „Geisterstrom“ verursacht Kosten, ohne Nutzen zu bringen. Stattdessen wäre es sinnvoller, bestehende Altanlagen durch moderne, effizientere Windräder zu ersetzen (Repowering), was einen wesentlich höheren Energieertrag bei geringerem Flächenverbrauch ermöglicht. Eine Fokussierung auf Repowering und eine bedarfsgerechte, netzorientierte Planung wären daher wesentlich effektiver und umweltverträglicher. Ich fordere Sie daher auf, die Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Vorranggebiete für Windenergie umgehend zurückzunehmen und die Schutzfunktion der betroffenen Natur- und Landschaftsräume verbindlich zu sichern. Außerdem fordere ich vom Landkreis und unserer Landrätin Dagmar Schulz, dass sie sich für eine deutliche Reduzierung des Flächenziels Lüchow-Dannenburgs einsetzen.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Der Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft und Träger der Regionalplanung ist als Teil der Exekutive an Recht und Gesetz gebunden. Änderungen der gesetzlichen Vorgaben können nur die Gesetzgebungsorgane auf Bundes- und Landesbene veranlassen. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet und abgewogen. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt und die damit ermittelten Potentialflächen einer Einzelfallprüfung unterzogen(s. Begründung RROP, Kapitel III., IV. und V. und die zugehörigen Anhänge). Deshalb ist die Aussage in der Stellungnahme, dass eine nachvollziehbare Abwägung fehlen würde, nicht begründet. Im Übrigen siehe Erwiderung zu Einwand ID 42. In Kapitel III.3 wird beispielsweise detailliert erläutert wie der Plangeber mit dem Thema Wald und Schutzgebieten in Bezug auf die Windenergienutzung umgeht. Der vom Einwender geäußerte Eindruck, dass wertvolle Naturräume ohne ausreichende Prüfung geopfert werden würden, berücksichtigt nicht die in der Begründung enthaltenen ausführlichen Herleitungen der Planung. Wie oben dargelegt ist der Landkreis an die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele gebunden. Dazu müssen im Sinne einer "Vergrößerung der Vorrangflächen" mehr Vorranggebiete Windenergienutzung geplant werden, als im geltenden RROP vorhanden sind. Die Vorgaben für den Ausbau der Windenergienutzung sind flächenbezogen. In § 7 WindBG sind Regelungen zur Evaluierung des Windenergieausbaus enthalten. Parallel sind in den §§ 98 und 99 EEG Vorgaben zum Monitoring und zu Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien verankert. Damit

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				werden regelmäßig Grundlagen für eine mögliche gesetzliche Anpassung der Ausbauziele durch den Bundesgesetzgeber geschaffen. Als Geisterstrom wird Strom bezeichnet, der aufgrund von Abregelungen von Windenergieanlagen, nicht produziert wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. Im Planungsraum werden Repowering-Vorhaben genehmigt und durchgeführt, Regelungen dazu sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert. Das entbindet den Plangeber jedoch nicht von seinem gesetzlichen Auftrag, als Träger der Regionalplanung Flächen für die Windenergienutzung im eingangs genanntem Maße festzulegen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
395	275	Private und juristische Person	Ich nehme hiermit Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 und lege Einspruch gegen die Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie ein. Der Entwurf trägt der besonderen Siedlungsstruktur des Landkreises Lüchow-Dannenberg in keiner Weise angemessen Rechnung. Lüchow-Dannenberg ist geprägt durch eine dezentrale, kleinteilige Siedlungsstruktur: Rund 49 Tausend Menschen leben verteilt auf zwei Kleinstädte und über 300 Dörfer, Weiler und Einzelgehöfte. Diese einzigartige Besiedlungsform erhöht die Nähe zwischen Wohnbevölkerung und den geplanten Windkraftanlagen erheblich. Die im Landesraumordnungsprogramm und in raumordnerischen Leitfäden betonten Mindestabstände können unter diesen Bedingungen nicht eingehalten werden – die Belastungen für Anwohnerinnen und Anwohner werden dadurch unverhältnismäßig.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurde Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Damit wird auch die disperse Siedlungsstruktur im Landkreis berücksichtigt. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe: 167,5 m, Rotordurchmesser 165 m, Rotorradius: 82,5 m) würde das nur einen Abstand von rd. 500 m bedeuten. Im Landesraumordnungsprogramm sind keine Mindestabstände zur Wohnnutzung vorgeschrieben. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42.
398	275	Private und juristische Person	Zudem sind viele der betroffenen Gebiete – insbesondere die Flächen 03 und 06 in Zernien– von hoher naturräumlicher Qualität und Biodiversität. Durch die geringe Siedlungsdichte existieren in der Region viele unzerschnittene Landschaftsräume mit hoher ökologischer Wertigkeit. Diese werden nun durch industrielle Windkraftanlagen durchbrochen, was zur Zerschneidung von Lebensräumen, zur Störung empfindlicher Arten (z. B. Wildkatze, Fledermäuse, Rotmilan) und zur Reduktion der landschaftlichen Erholungsqualität führt.	wird nicht gefolgt Windenergienutzung stellt nach § 2 EEG einen Belang von überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dies muss gegenüber anderen Belangen in der Abwägung berücksichtigt werden. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Eindenergie in LSG berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
401	275	Private und juristische Person	Die Planung ist insofern defizitär, als sie die spezifische Bevölkerungsverteilung sowie die daraus resultierenden räumlich-ökologischen Gegebenheiten nicht berücksichtigt. Eine uniforme Anwendung von Mindestabständen ohne differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Siedlungs- und Landschaftsstruktur stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar. Die Gefahr besteht, dass hier durch scheinbar flächensparende Planung tatsächlich flächendeckende Belastung entsteht – ein typisches Zeichen planerischer Missachtung lokaler Gegebenheiten. Daher fordere ich vom Landkreis und unserer Landrätin Dagmar Schulz, dass sie sich für eine deutliche Reduzierung des Flächenziels Lüchow-Dannenberg einsetzen und eine grundlegende Überarbeitung des RROP unter Einbeziehung folgender Aspekte: • Berücksichtigung der dezentralen Siedlungsstruktur bei der Abstandsregelung • raumbezogene Korrekturen der Flächenausweisungen auf Basis ökologischer Sensibilität und Bevölkerungsdichte • Ausschluss sensibler Lebensräume und unzerschnittener Gebiete von der Windkraftnutzung.	wird nicht gefolgt Die Einwendungen werden pauschal erhoben und berücksichtigen nicht die in Begründung und Umweltbericht enthaltenen ausführlichen Darlegungen. Die Bevölkerungsverteilung und Siedlungsstruktur ist in sofern berücksichtigt, als dass vorsorgeorientierte Abstände zur Wohnbebauung im Innenbereich (900m) und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen (600m) im Außenbereich in der Windenergieplanung Anwendung finden. Diese Mindestabstände gehen über die gesetzlichen Vorgaben deutlich hinaus (s. Erwiderung zu Einwand ID 398). Auch ökologisch sensible Bereich und Lebensräume werden von der Windenergieplanung ausgenommen, wie die Ausschlusskriterien für die Windenergieplanung deutlich machen (s. Begründung RROP, Kapitel III.2). Auch der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurden insbesondere in der Einzelfallprüfung berücksichtigt (siehe Anhang 6.1 der Begründung). Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen, nicht gleichmäßig im Landkreis verteilt sind, können auch die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht gleichmäßig verteilt sein. Im Gesetzgebungsverfahren zum NWindG mit der Festlegung der regionalen Teilflächenziele für das Land Niedersachsen hat sich der Landkreis als Träger der Regionalplanung für die Beachtung der regionalen Besonderheiten und die Minimierung des Teilflächenziels eingesetzt. Das wird der Landkreis auch künftig versuchen. Gegenwärtig ist jedoch kein diesbezügliches Gesetzgebungsverfahren abzusehen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
405	275	Private und juristische Person	Ich erhebe Einspruch gegen die Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Ein zentrales Defizit der aktuellen Planung besteht in der völligen Missachtung der tatsächlichen Netzkapazitäten zur Aufnahme und Weiterleitung von Windstrom. Die Region Lüchow-Dannenberg erzeugt seit etwa 2012 rechnerisch bereits mehr Strom aus erneuerbaren Quellen, als lokal verbraucht wird. Dies ist in Anbetracht der geringen Bevölkerungsdichte und der fehlenden energieintensiven Industrie in der Umgebung nicht überraschend. Die vorhandene Netzstruktur ist jedoch für eine solch übermäßige Einspeisung nicht ausgelegt – im Gegenteil: Laut öffentlich zugänglicher Daten des regional zuständigen Netzbetreibers Avacon beträgt die durchschnittliche Netzauslastung bereits heute 105 %. Ein Weiterbetrieb zusätzlicher Anlagen würde die systemische Netzüberlastung verschärfen. Hinzu kommt, dass Avacon laut eigener Prognose bis 2032 lediglich einen Bruchteil der Energie abnehmen kann, die durch die neu geplanten Windkraftanlagen erzeugt werden würde. Ein signifikanter Anteil der geplanten Windräder müsste daher regelmäßig abgeschaltet werden – sogenannter „Geisterstrom“, der trotz Netzüberlastung durch die EEG-Zulage vergütet wird, ohne tatsächlich ins Stromnetz eingespeist zu werden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach den tatsächlichen Anreizen: Betreiber und Verpächter profitieren bereits durch die grundsätzliche	wird nicht gefolgt Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie, die Netzkapazitäten und der Stromnetzausbau sind nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass Netzverträglichkeitsprüfungen nicht Gegenstand eines RROP sind. Der Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft hat keinen Einfluss auf die Vergütungsregelungen des EEG und die gesetzlichen Regelungen zur Akzeptanzabgabe. Im Übrigen ist es für den Vollzug der Energiewende und dem weiteren Ausbau der regenerativen Energieerzeugung zur Deckung des Gesamtbedarfs erforderlich, dass in den ländlichen Regionen mehr Strom erzeugt wird, als dort verbraucht wird. Das spiegelt sich in den Vorgaben zu den regionalen Teilflächenzielen wider. Die vorgebrachten Einwendungen stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Installation von Anlagen – unabhängig davon, ob diese regelmäßig in Betrieb sind oder effektiv Energie einspeisen. Die gesetzlich vorgesehene Akzeptanzabgabe für Gemeinden und Anwohner hingegen wird nur bei tatsächlich eingespeistem Strom gezahlt. Dieses Missverhältnis untergräbt nicht nur das Vertrauen in die Planung, sondern auch die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in einer Region, die bereits energieautark ist und in der das Stromnetz strukturell überfordert ist, weitere Windkraftflächen ausgewiesen werden sollen. Die Folge ist Verschwendung öffentlicher Mittel, die Förderung ineffizienter Infrastruktur und eine Belastung der Bevölkerung und Natur ohne Nutzen. Ich fordere daher: •eine sofortige Streichung überdimensionierter Vorrangflächen wie z.B. 03 und 06 in Zernien •eine Netzverträglichkeitsprüfung als zwingende Voraussetzung jeder weiteren Ausweisung •eine Kopplung von Planung und tatsächlichem Bedarf sowie Einspeisemöglichkeit	
408	275	Private und juristische Person	Ich reiche hiermit Einspruch gegen den aktuellen Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 ein und lehne die Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie in der vorgesehenen Form ab. Ein wesentliches Problem dieser Planung besteht in der extrem ungleichen und sozial ungerechten Verteilung von Gewinnen und Belastungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie in unserer Region. Die wirtschaftlichen Vorteile konzentrieren sich auf einen sehr kleinen Personenkreis: Flächeneigentümer, die durch Pachtverträge mit Betreibern erhebliche Einkünfte erzielen, sowie die Betreiberfirmen selbst, die durch die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung (EEG-Umlage) unabhängig von den tatsächlichen Betriebskosten Einnahmen generieren. Diese Gewinne fließen oftmals an überregionale oder sogar internationale Unternehmen ab. Demgegenüber steht die große Mehrheit der Bevölkerung, die weder Mitspracherecht noch wirtschaftliche Teilhabe an den Projekten hat, aber die vielfältigen Lasten trägt: visuelle Dominanz, Lärm, gesundheitliche Belastungen durch Schall und Schattenschlag, Wertverlust von Immobilien, Beeinträchtigung der Naherholung sowie der lokale Natur- und Artenschutz. Es entsteht eine klassische Verteilung von privaten Gewinnen bei gleichzeitiger Sozialisierung der Kosten. Die sogenannte „Akzeptanzabgabe“, die von den Betreibern an Gemeinden und Anwohner entrichtet werden soll, erweist sich bei näherem Hinsehen als Mogelpackung. Zum einen ist die Höhe der Zahlung viel zu gering angesetzt, um ernsthaft von einer Kompensation sprechen zu können. Zum anderen wird diese Abgabe ausschließlich auf tatsächlich eingespeistem Strom gezahlt – was in einer Region mit nachweislich überlastetem Stromnetz und häufigem Abschalten der Anlagen (Geisterstrom) eine	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Der Plangeber hat keinen Einfluss auf die Vergütungsregelungen des EEG und die übrigen gesetzlichen Vorgaben zur Windenergienutzung, insbesondere zur finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung an den Einnahmen der Windparkbetreiber. Die Stellungnahme bezieht sich auf gesetzliche Vorgaben, die nicht im RROP geregelt werden. Der Landkreis als kommunale Gebietskörperschaft ist Teil der Exekutive und für den Vollzug der Gesetze zuständig. Für die Gesetzgebung liegt die Zuständigkeit bei Bundestag und Landtag. Der Forderung zur Rücknahme der Vorranggebiete wird nicht gefolgt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			planungsbedingte Einnahmereduktion bedeutet. Gleichzeitig erfolgt die EEG-Vergütung für Betreiber auch dann, wenn die Anlage abgeschaltet wird. Dieses Missverhältnis ist sachlich nicht zu rechtfertigen und vertieft die soziale Schieflage weiter. In einer Zeit, in der sich unsere Gesellschaft ohnehin mit tiefgreifenden sozialen Ungleichheiten konfrontiert sieht – Stichworte: Erosion der Mittelschicht, Vermögenskonzentration bei wenigen, steigende Lebenshaltungskosten – wird mit der gegenwärtigen Windkraftplanung eine Spaltung vorangetrieben, die sich direkt auf das soziale Gefüge unserer ländlichen Gemeinden auswirkt. Nachbarschaften werden entzweit, Vertrauensverhältnisse untergraben, gesellschaftlicher Frieden gefährdet. Das erleben wir schon jetzt. Ich fordere daher die Rücknahme sämtlicher neuer Vorrangflächen durch das RROP 2025 bis zur Schaffung sozialverträglicher Rahmenbedingungen.	
413	275	Private und juristische Person	Ich reiche hiermit Einspruch gegen die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 vorgesehene Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie ein. Anlass meines Widerspruchs ist die mit der aktuellen Planung verbundene gesundheitliche und ökologische Unsicherheit aufgrund der bislang beispiellosen Dimensionen der vorgesehenen Windkraftanlagen und deren Nähe zur Wohnbebauung. Mit einer geplanten Gesamthöhe von bis zu 285 Metern stellen die geplanten Windenergieanlagen eine neue Größenordnung dar. Nirgendwo wurden derzeit Windkraftanlagen dieser Höhe in vergleichbarer Anzahl und Dichte so nah an Einzelhäusern und Siedlungen errichtet – mit Mindestabständen von lediglich 550 Metern zu Einzelgehöften und 900 Metern zu geschlossenen Ortschaften. Es existieren weder belastbare Langzeitstudien noch medizinische oder umweltwissenschaftliche Erkenntnisse darüber, wie sich Anlagen dieser Dimension und Nähe auf Mensch, Tier und Natur langfristig auswirken. Die möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind vielfältig: Lärm, Infraschall, Schattenschlag, Lichtimmissionen sowie psychologische Belastungen durch die visuelle Dominanz der Anlagen und fehlende Erholungs- und Rückzugsräume sind bereits bei bestehenden Windparks mit deutlich geringeren Dimensionen dokumentiert. Welche gesundheitlichen Risiken durch 285 Meter hohe Anlagen in unmittelbarer Wohnnähe entstehen, ist nicht absehbar. Ebenso fehlen belastbare Daten zur Wirkung auf Fauna und Flora – insbesondere in ökologisch sensiblen Wald- und Schutzgebieten. Damit werden die Bürgerinnen und Bürger von Zernien und dem gesamten	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens müssen die Vorhabenträger auf Basis ihres konkret beantragten Anlagentyps Nachweise zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte erbringen, z.B. in Bezug auf die TA-Lärm. Vorbelastungen und andere Emissionsquellen sind dabei zu berücksichtigen. Zur Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung ist es unabhängig davon notwendig, insbesondere zur Ermittlung von Schutzabständen eine Referenzwindenergieanlage festzulegen. Dies ist erfolgt. Die der Planung zu Grunde liegende Anlage hat eine Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe: 167,5 m, Rotordurchmesser 165 m, Rotorradius: 82,5 m) (RROP Begründung Kapitel II.2.2 Referenzanlage). Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Landkreis Lüchow-Dannenberg faktisch zu Versuchskaninchen eines großtechnischen Experiments. Diese Vorgehensweise widerspricht dem in der Raumordnung und im Umweltrecht verankerten Vorsorgeprinzip. Die Gesundheit der Bevölkerung sowie der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen dürfen nicht einem großflächigen, ungeprüften Feldversuch geopfert werden. Ich fordere daher mit Nachdruck: •den sofortigen Stopp der Ausweisung von Vorrangflächen mit derart ungesicherter gesundheitlicher und ökologischer Verträglichkeit, •eine unabhängige wissenschaftliche Untersuchung zu den Auswirkungen solcher Anlagengrößen in vergleichbaren Abständen, •eine grundsätzliche Neubewertung der Abstandsregelungen unter Berücksichtigung neuer technischer Dimensionen.	Windenergienutzung nicht entgegen. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die pauschalen Äußerungen des Einwenders, dass die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung einen großflächigen und ungeprüften Feldversuch darstellen würden, die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Lüchow-Dannenberg Versuchskaninchen für ein großtechnisches Experimente sein würden und die Vorgehensweise bei der Planung dem in der Raumordnung und im Umweltrecht verankerten Vorsorgeprinzip widersprechen würde, erfolgen ohne Bezug auf Begründung und Umweltbericht und berücksichtigen nicht die gesetzlichen Vorgaben. Zusammenfassend wird deshalb festgestellt, dass die vorgebrachten Einwände der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegenstehen und der Forderung der Stellungnahme nicht gefolgt wird.
419	275	Private und juristische Person	Ich erhebe hiermit Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien im Rahmen des RROP 2025. Der zentrale Kritikpunkt meiner Stellungnahme betrifft die mangelnde überregionale Abstimmung sowie die daraus resultierende unzumutbare Gesamtbelastung für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Zernien. Die Nachbargemeinden Göhrde, Jameln, Karwitz (Landkreis Lüchow-Dannenberg) und Stoetze (Landkreis Uelzen) planen nach derzeitigem	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Kenntnisstand eigene Vorrangflächen für Windkraftanlagen – entweder im Rahmen ihrer jeweiligen Raumordnungsprogramme oder unter Berufung auf die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel. Diese Parallelplanungen finden in direkter räumlicher Nachbarschaft zur Gemeinde Zernien statt, wurden jedoch offensichtlich nicht in die Bewertung und Abwägung des vorliegenden RROP einbezogen. Dieses Versäumnis stellt einen gravierenden Verfahrensmangel dar und widerspricht den Anforderungen an eine interkommunale Abstimmung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Die Pflicht zur Berücksichtigung raumübergreifender Wechselwirkungen wird in eklatanter Weise verletzt – insbesondere im Hinblick auf kumulative Wirkungen wie: • visuelle Überfrachtung und Verlust des Freiraumgefühls, • akustische Belastung durch überlagernde Schallquellen, • Zerschneidung von Landschaftsräumen, • Gefährdung des Biotopverbunds und von Schutzgebieten, • Verlust von Erholungsqualität und Lebenswert. Zernien droht dadurch zur zentralen Schnittfläche mehrerer überregionaler Windkraftvorhaben zu werden – ohne dass die Gemeinde selbst in angemessener Weise Einfluss auf diese Gesamtentwicklung nehmen konnte. Die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Zernien sehen sich mit einer Überkonzentration von Windkraftanlagen konfrontiert, wie sie in Niedersachsen bislang beispiellos ist. Dies gefährdet nicht nur die Lebensqualität, sondern auch die Akzeptanz der Energiewende in der Region. Ich fordere daher: • eine transparente Offenlegung aller interkommunalen Planungen und deren kumulative Wirkung auf das Gemeindegebiet Zernien, • eine rechtssichere Rücknahme der Ausweisung der Flächen 03 und 06, solange keine abgestimmte Gesamtplanung mit den Nachbarkommunen vorliegt, • ein Moratorium für neue Flächenzuweisungen im Raum Zernien bis zur übergeordneten regionalen Koordination.	Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Soweit sich aus der Beteiligung Änderungsbedarf am RROP ergibt, wird dieser im 2. Entwurf des RROP berücksichtigt. Im Übrigen wurden alle Belange, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen sind, im Planungsprozess, insbesondere in der Einzelfallprüfung der Potentialflächen behandelt. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Es erfolgt auch eine Berücksichtigung der Umfassungswirkung auf Ortsteile. Das ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Im RROP werden sowohl Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund, als auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt. So werden bspw. mit dem Vorranggebiet Natur und Landschaft aus Sicht des Naturschutzes besonders wertvolle Flächen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzbarkeit der Naturgüter sowie der Pflanzen- und Tierwelt gesichert (RROP 3.1.2 05), mit dem Vorranggebiet Biotopverbund bspw. die Gebiete des Natura 2000-Netzes und die für die Biotopvernetzung geeigneten Schutzgebietstypen gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG (RROP 3.1.2 02). Grundsätzlich werden alle Schutzgebiete bei der Planung berücksichtigt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Mit dieser vom Einwender im Beteiligungsverfahren vorgelegten Stellungnahme wird deutlich, dass ein transparentes Verfahren durchgeführt wird, denn alle Planungsunterlagen wurden offengelegt und sowohl Bürger als auch Gemeinden konnten zum Entwurf des RROP Stellung nehmen und Belange vorbringen. Planungen auf Samtgemeinde- oder Gemeindeebene müssen von dort offengelegt werden. Eine Zusammenführung der Planungsebenen Regionalplanung und Bauleitplanung zu einer "Gesamtplanung" ist nicht möglich. Verfahrensmängel, wie vom Einwender behauptes, sind nicht erkennbar. An der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird deshalb festgehalten.
421	275	Private und juristische Person	Mit dieser Stellungnahme erhebe ich Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie im Rahmen des RROP 2025. Die Umsetzung dieser Planung bedroht die besondere kulturelle, soziale und landschaftliche Identität des Wendlands in einem Ausmaß, das nicht ausreichend abgewogen wurde. Das Wendland ist nicht einfach ein ländlicher Raum. Es ist ein Lebensgefühl. Hier hat sich über Jahrzehnte eine einmalige Kombination aus sozialer Vielfalt, kultureller Lebendigkeit, landschaftlicher Unberührtheit und ökologischem Bewusstsein entwickelt. Die Region ist Rückzugsort, Heimat für kreative Lebensentwürfe und ein Ort, an dem alternative gesellschaftliche Modelle erprobt werden – frei, friedlich und gemeinschaftlich. Diese besondere Atmosphäre speist sich auch aus konkreten räumlichen Qualitäten: der Weite der Landschaft, der natürlichen Dunkelheit des Nachthimmels, der kaum durch Technik / Industrie gestörten Stille. Das Wendland zählt zu den wenigen Regionen in Deutschland, in denen der Sternenhimmel noch nahezu ohne Lichtverschmutzung sichtbar ist – ein Potenzial für eine zukünftige Anerkennung als Sternepark, das durch blinkende Nachtfeuer von 285 m hohen Windrädern zunichte gemacht wird. Auch kulturell besitzt die Region mit Veranstaltungen wie der „Kulturellen Landpartie“ ein Alleinstellungsmerkmal. Diese lebt vom Kontrast zwischen künstlerischem Ausdruck und intakter, reizvoller Kulturlandschaft. Eine industrielle Überprägung durch Windkraftanlagen würde nicht nur das Landschaftsbild zerstören, sondern auch das Lebensgefühl und den kulturellen Magnetismus der Region schwächen. Das Wendland ist kein beliebiger Ort für Windkraft. Es ist ein besonders	wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, wodurch die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden kann, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (§ 9 Abs. 8 EEG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; FA Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Befeuern). Eine Beurteilung, ob durch die verbleibenden temporären Lichtimmissionen das Sterneparkprojekt Wendland beeinträchtigt werden kann, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Lichtimmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s. dazu Erwiderung zu Einwand 540. Aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			sensibler Raum, dessen Eigenart und Reiz verloren gehen würden, wenn er in diesem Ausmaß industrialisiert wird. Die derzeitige Planung gefährdet diese Qualitäten, ohne dass deren Verlust angemessen im RROP dokumentiert oder gewichtet wird. Ich fordere daher: •die Rücknahme der Vorrangflächen für Windenergie •eine raumbezogene Schutzwürdigkeit des Wendlands als sozial und kulturell einzigartigen Landschaftsraum •eine stärkere Berücksichtigung immaterieller, identitätsstiftender Werte bei der Flächenplanung Außerdem fordere ich vom Landkreis und unserer Landrätin Dagmar Schulz, dass sie sich aufgrund der genannten Punkte für eine deutliche Reduzierung des Flächenziels (2,89%) Lüchow-Dannenberg einsetzen.	wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 353. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m würde das nur einen Abstand von 500 m bedeuten. Insgesamt wurden für die Beurteilung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung fachliche und allgemein anerkannte Kriterien herangezogen und ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt. Zur Forderung, dass sich der Landkreis für eine deutliche Reduzierung des Flächenziels einsetzt, siehe Erwiderung zu Einwand ID 401. Die vorgebrachten Einwände stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung festgehalten.
423	275	Private und juristische Person	Mit dieser Stellungnahme lege ich Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 ein. Die geplante Windkraftplanung hat gravierende soziale und demografische Folgen für die Gemeinde Zernien. Schon heute steht der ländliche Raum unter erheblichem demografischen Druck: junge Menschen ziehen in die Städte, die verbleibende Bevölkerung altert. Gemeinden wie Zernien versuchen diesem Trend mit Engagement, Lebensqualität und einem attraktiven Lebensumfeld entgegenzuwirken. Die geplanten Windkraftprojekte wirken diesen Bemühungen direkt entgegen – und könnten letztlich zur Verwaisung der Ortschaft Zernien und	wird nicht gefolgt Bei den Darlegungen zu gravierenden sozialen und demografischen Folgen der Windkraftplanung handelt es sich um Vermutungen. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, lassen sich keine überprüfbaren Aussagen treffen, denn bei der Wahl des Wohnstandortes in einer Gemeinde spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			dessen Nachbardörfern führen. Durch die geplante Dichte und Nähe der Windkraftanlagen entsteht eine faktische Einkesselung der Gemeinde. Die Auswirkungen auf die Lebensqualität sind gravierend: • Akustische Belastung durch dauerhaften Schall und tieffrequenten Infraschall, • optische Dominanz durch das veränderte Landschaftsbild, • Abschattung und Flackereffekte, insbesondere morgens und abends, • Emissionen durch Abrieb von Rotorblättern (Mikroplastik, PFAS) sowie anderer Betriebsstoffe (Diesel, Schmierstoffe), • Zerstörung und Fragmentierung von Lebensräumen seltener Tierarten, • eingeschränkter Zugang zu Wald- und Erholungsgebieten durch Bauarbeiten, Zäune und Sicherheitsabstände, • Verlust von Identität und Heimatgefühl durch die technisierte Überformung des bisherigen Lebensraums. Die Folge ist eine geringere Zuwanderungsbereitschaft und eine zunehmende Abwanderungsbereitschaft der Bevölkerung. Denn wer möchte noch in einer Region leben, die von riesigen Industrieanlagen geprägt ist, in der Erholung, Naturerlebnis und persönliche Ruhe dauerhaft beeinträchtigt sind? Die geplante Windkraftkonzentration macht aus einer liebens- und lebenswerten ländlichen Gemeinde einen Standort permanenter Belastung. Damit wird die Zukunftsfähigkeit der Region untergraben. Ich fordere daher: •die Rücknahme der Vorrangflächen 03 und 06 in Zernien, •eine fundierte sozial- und demografiebezogene Auswirkungsprüfung der geplanten Windkraftprojekte, •einen Schutz der gesamten Region und der dörflichen Lebensqualität als raumplanerisches Ziel.	über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Im Zuge der Einzelfallprüfung hat der Plangeber die Umfassungswirkung auf Ortsteile berücksichtigt. Sie ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Da der Plangeber sich an anderer Stelle zu den vorgebrachten Inhalten der Stellungnahme des Einwenders äußert, wird zum Thema Lärm/Infraschall auf die Erwiderung zu Einwand ID 231, zum Thema Landschaftsbild auf die Erwiderung zu Einwand ID 2, zur Lichtimmission auf die Erwiderung zu Einwand ID 319, zum Thema Mikroplastik auf die Erwiderung zu Einwand ID 183 und zum Artenschutz auf die Erwiderung zu Einwand ID 4 verwiesen. Da z.B. die Nachbarlandkreise im Westen noch höhere Teilflächenziele in ihren Regionalplanungen umzusetzen haben, sind Aussagen zu einer möglichen Abwanderung der Bevölkerung auf Grund der künftigen Windenergienutzung nicht plausibel. Die vom Einwender vorgebrachten Einwände und Forderungen berücksichtigen nicht die gesetzlichen Vorgaben, die der Landkreis bei der Aufstellung des RROP beachten muss. Der Plangeber wird desalb weder eine sozial- und demografiebezogene Auswirkungsprüfung durchführen noch die festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung zurücknehmen. Den Forderungen der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
426	275	Private und juristische Person	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 erhebe ich Einspruch gegen die geplanten Vorrangflächen 03 Breselenz/ Göhrde und 06 Zernien. Die geplanten Windkraftanlagen gefährden unmittelbar den ökologischen Wert und die biologische Vielfalt einer der artenreichsten und sensibelsten Naturregionen Deutschlands – das Wendland mit seinen ineinander übergehenden Biosphären: Elbtalaue, Göhrde und Elbhöhen-Drawehn. 1.Unersetzliche Natur- und Kulturlandschaft Die Göhrde ist das größte zusammenhängende Laubwaldgebiet Norddeutschlands und Teil eines der ältesten bewaldeten Landschaftsräume Mitteleuropas. Teile des Waldes sind seit rund 6.000 Jahren ununterbrochen bewachsen. Es handelt sich um naturnahe, strukturreiche Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, zahlreichen Waldrandbiotopen und einem vielfältigen Mosaik aus Laub- und Mischwaldbeständen, Lichtungen, Feuchtstellen und Heiden. Auch die angrenzenden Kiefernforste erfüllen als Biotopverbund wichtige Funktionen – insbesondere für licht- und wärmeliebende Arten. Die Region Göhrde–Elbtalaue ist Teil des überregionalen Biotopverbundsystems, beherbergt zahlreiche Natura-2000-Gebiete (FFH und Vogelschutz) und bildet eine ökologische Achse von nationaler Bedeutung. Mit der geplanten Windkrafterschließung droht dieser Verbund zerschnitten und fragmentiert zu werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Einwendungen erfolgen pauschal, ohne Berücksichtigung der Begründung, des Umweltberichtes und der gesetzlichen Grundlagen. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die Kerngebiete des Biotopverbunds wurden in der Einzelfallprüfung ausgeschlossen (III. 2 GIS Version V4a). In der GIS-Version V6a wurden die Kerngebiete des

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Biotopverbunds mit dem Lebensraumtyp Wald als weiteres Flächenpotential zur Prüfung der Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Einzelfallprüfung wurden die Entwicklungsflächen des Biotopverbunds, Verbundachsen sowie der Biotopverbund der umgebenden Flächen berücksichtigt. Da bei Waldflächen der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Diese Eingriffe sind im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten.
427	275	Private und juristische Person	2.Lebensraum für geschützte und bedrohte Arten Die betroffenen Gebiete sind Heimat für eine Vielzahl seltener, geschützter und gefährdeter Arten gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie gemäß § 44 BNatSchG. Um nur ein paar zu nennen: Säugetiere: - Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) – auf stabile, großräumige und unzerschnittene Waldlebensräume angewiesen. - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) – alle besonders schlaggefährdet durch Windkraftanlagen. - Rothirsch, Rehwild, Schwarzspecht, Baumratter – auf ruhige Rückzugsräume angewiesen Vögel: - Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schreiadler (<i>Clanga pomarina</i>), Wespenbussard, Uhu– störungsempfindliche Greif- und Großvögel mit weiträumigen Jagdgebieten. - Mittelspecht, Grauspecht, Neuntöter, Heidelerche – auf strukturreiche Wald-Offenland-Mosaike angewiesen. Insekten: - Hirschkäfer, Nashornkäfer, Eremit, Großer Eichenbock – alle auf alte, strukturreiche Wälder mit Totholz angewiesen. - Alle nachtaktiven Insekten sind empfindlich gegenüber Lichtimmission.^[1] Großer Feuerfalter, Blauflügelige Ödlandschrecke, diverse Wildbienenarten – bedroht durch Lebensraumverlust, Fragmentierung und Mikroklimaveränderung. Amphibien und Reptilien: - Schlingnatter, Zauneidechse, Moorfrosch, Laubfrosch – empfindlich gegenüber Bodenverdichtung, Wasserhaushaltsstörungen und Lichtimmission. Pflanzenarten: - Sumpfeveilchen, Orchideenarten wie Großes Zweiblatt, Rotes Waldvöglein	wird zur Kenntnis genommen Die Einwendungen erfolgen pauschal, ohne Berücksichtigung der Begründung, des Umweltberichtes und der gesetzlichen Grundlagen. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten als Belang berücksichtigt. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete Windenergienutzung möglichst kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen. Außerdem sind in der Zeichnerischen Darstellung der Biotopverbund-Achsen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden und müssen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die genannten Tierarten wurden, sofern sie eine für die Umweltprüfung notwendige Relevanz hatten, in die Abwägung eingestellt. Auswirkungen auf die auf der Ebene der Regionalplanung nicht relevante Arten, insbesondere auch Pflanzen sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der dortigen Eingriffsbeurteilung nach BNatSchG zu ermitteln.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			– standort- und kleinklimaabhängig, bedroht durch Waldrodung, Erschließung und Verschattung.	
428	275	Private und juristische Person	3. Wissenschaftliche Unsicherheit zu Auswirkungen Die Auswirkungen von Windparks mit Windkraftanlagen mit einer Höhe von 285 Metern auf hochkomplexe Waldökosysteme sind bislang wissenschaftlich nicht untersucht. Es fehlt an Daten zu: • Auswirkungen des Baus und der daraus resultierenden gerodeten und verdichteten Flächen auf Flora und Fauna • Fragmentierung des Lebensraums von Tierwelt, Wald- und Wildpflanzen durch Rodung / Verdichtung von Zuwegen, Auf- und Rückbauflächen • Austrocknung des Bodens und der umliegenden Flora • Veränderungen der Windverhältnisse, Luftfeuchte und Temperaturprofile, • Wirkungen von Rotoren auf Fledermäuse und Greifvögel (Kollision & Barotrauma), • Folgen von Dauerlärm, Vibrationen, Schattenwurf und Lichtblitzen auf Tier- und Pflanzenwelt • Fragmentierungseffekte auf Fortpflanzung, Nahrungssuche und Genfluss. • Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt durch Emission durch giftige Stoffe im Abrieb, z.B. PFAS und andere Betriebsstoffe, die in die Umwelt gelangen. Die Planung widerspricht damit dem in Art. 191 AEUV, § 1 BNatSchG und § 34 BNatSchG festgelegten Vorsorge- und Vermeidungsprinzip. Ohne gesicherte Erkenntnisse darf in Gebieten von solcher ökologischer Wertigkeit keine industrielle Überformung erfolgen. 4. Forderungen Ich fordere daher: • den vollständigen Ausschluss der Flächen 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien aus der Windkraftnutzung, • eine naturschutzrechtliche Bewertung gemäß FFH-Verträglichkeitsprüfung unter Beteiligung unabhängiger Sachverständiger, • den Schutz der Göhrde und angrenzender Biotopverbundflächen als Vorranggebiete für Biodiversität und Klimaschutz – nicht als Energieerzeugungsstandorte.	wird nicht gefolgt Die Einwendungen erfolgen pauschal, ohne Berücksichtigung der Begründung und des Umweltberichtes. Der Umweltbericht erfüllt die inhaltlichen wie methodischen Ansprüche an eine strategische Umweltprüfung, die im Planungsmaßstab der Regionalplanung (1:50.000) und auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen erfolgt. Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Sonderprüfungen bzw. eigenständige Informationserhebungen für die Umweltprüfung sind auf der Ebene der Regionalplanung generell nicht veranlasst. Die Umweltprüfung hat die Aufgabe, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass diese in die Abwägung eingestellt werden. Dies ist erfolgt. Ein vollständiger Ausschluss solcher voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht gefordert. Ein Widerspruch z Art. 191 AEUV, § 1 BNatSchG und §34 BNatSchG kann nicht bestätigt werden, der Forderung des Einwenders wird nicht gefolgt und an der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung festgehalten.
431	275	Private und juristische Person	Mit dieser Stellungnahme erhebe ich Einspruch gegen die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 geplante Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie im Bereich Zernien und Göhrde. Die geplanten Flächen 03 und 06 würden durch ihre Lage und Ausdehnung in besonders schutzwürdigen Biotopverbundräumen eine schwerwiegende ökologische Fragmentierung verursachen – insbesondere innerhalb der international bedeutsamen Biosphärenlandschaft Elbtalaue–Göhrde–Elbhöhen-Drawehn.	wird nicht gefolgt Die Einwendungen erfolgen pauschal, ohne Berücksichtigung der Begründung und des Umweltberichtes. Bei dem durch den Einwender vorgebrachten Gebiet handelt es sich um ein Landschaftsschutzgebiet und nicht um ein Biosphärenreservat, sofern dies mit der Bezeichnung Biosphärenlandschaft gemeint ist.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			1.Einzigartige Biosphärenlandschaft mit europäischer Bedeutung Die Biosphärenregion rund um Zernien stellt ein ökologisch geschlossenes, unzerschnittenes Mosaik aus Flussauen, Laub- und Mischwäldern, Offenland, Feuchtwiesen und Mooren dar. Sie verbindet verschiedene Schutzgebiete (Natura 2000, FFH, LSG) zu einem funktionalen Naturraum von nationaler und europäischer Relevanz. Diese Konnektivität ist essenziell für wandernde und ziehende Arten. Eine durch Windkraftanlagen verursachte Fragmentierung – mit Schneisen, Erschließungswegen, optischer Barrieren und Lärmbelastung – würde diese Großstruktur aufbrechen und ihre ökologische Funktion massiv beeinträchtigen. Betroffen sind unter anderem Prioritätsarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 12 der Berner Konvention. 2.Bedrohung für europäische Zugvögel – der „Rastplatz Wendland“ Das Gebiet fungiert als bedeutendes Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl europäischer Zugvögel. Insbesondere: •Kraniche (<i>Grus grus</i>): nutzen das Gebiet zur Rast und Zwischenmauser – u.a. in den Feuchtwiesen der Elbtalaue und im Raum Göhrde, wo sie Thermik für ihren Weiterflug aufbauen. •Wildgänse (u.a. <i>Anser anser</i>, <i>Branta leucopsis</i>): benötigen störungsarme Offenflächen und Feuchtgebiete zur Nahrungssuche. •Schwalben (<i>Hirundo rustica</i>, <i>Delichon urbicum</i>): sammeln sich auf Stromleitungen und Bäumen in der Göhrde – Gefahr durch Rotorblätter in niedrigen Zugphasen. •Stare, Lerchen, Pieper, Finken, Drosseln – ziehen in großen Schwärmen, meist in niedriger Höhe durch strukturreiche Landschaften. •Rohrweihe, Fischadler, Wespenbussard: saisonale Durchzügler, sensibel gegenüber Störungen und Barrieren im Horizontbereich. Zahlreiche Studien belegen, dass Windkraftanlagen insbesondere an Korridoren mit hoher Zugvogelaktivität (wie der norddeutschen Tiefebene) zu signifikanten Rückgängen bei Rastzahlen und Brutansiedlungen führen – selbst bei deutlich kleineren Anlagen und geringerer Dichte als im hier geplanten Ausmaß. 3.Letzte Rückzugsräume in Europa – Verlust bedeutet strukturelle Bestandsgefährdung Im Zuge intensiver Landwirtschaft und zunehmender Urbanisierung haben viele Zugvogelarten in Europa bereits große Teile ihrer ursprünglichen Rast- und Nahrungsräume verloren. Das Wendland zählt zu den letzten Regionen, in denen ein zusammenhängendes, unzerschnittenes Biosphärennetz aus Fluss-, Wald- und Offenlandschaft besteht – eine Seltenheit im europäischen Vergleich. Der Erhalt solcher Räume ist für das Überleben ganzer Vogelpopulationen entscheidend. Die Fragmentierung durch Windparks in der Göhrde und an den Elbhöhen würde nicht nur das lokale Ökosystem, sondern die	Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die genannten Tierarten wurden im Zuge der Umweltprüfung in die Abwägung eingestellt. Eingriffsbeurteilung erfolgt im Zuge des Genehmigungsverfahrens. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 ist ein umfassender, systemischer und ehrgeiziger langfristiger Plan zum Schutz der Natur und zur Umkehr der Verschlechterung der Ökosysteme. Sie stellt eine wichtige Stütze des europäischen Grünen Deals und der Führungsrolle der EU bei internationalen Maßnahmen für globale öffentliche Güter und Ziele für nachhaltige Entwicklung dar. Mit dem Ziel, dass sich die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 erholt, werden in der Strategie neue Wege zur

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			überregionale Populationsdynamik gefährden. Derartige Planungen stehen im Widerspruch zu den Zielen der EU-Biodiversitätsstrategie und der Vogelschutzrichtlinie. 4.Forderung Ich fordere daher mit Nachdruck: - die vollständige Rücknahme der Vorrangflächen 03 und 06 in Zernien, sowie die Vorrangfläche in der Gemeinde Göhrde - die naturschutzfachliche Anerkennung der Biosphärenlandschaft alWindkraft Ausschlussgebiet gemäß § 8 BNatSchG (unzerschnittene, schutzwürdige Landschaft), - die Beauftragung eines raumbezogenen ornithologischen Fachgutachtens zur Bewertung der Funktion des Gebiets im europäischen Zugvogelnetz.	wirksameren Umsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften, neue Verpflichtungen, Maßnahmen, Ziele und Governance-Mechanismen aufgezeigt. Diese umfassen Folgendes: Umwandlung von mindestens 30 % der europäischen Land- und Meeresgebiete in wirksam bewirtschaftete Schutzgebiete. Ziel ist es, auf den bestehenden Natura-2000-Gebieten aufzubauen und sie durch nationale Schutzgebiete zu ergänzen, wobei ein strenger Schutz von Gebieten mit sehr hohem Biodiversitäts- und Klimawert sichergestellt werden muss. Es handelt sich um Zielstellungen, die zunächst auf nationaler Ebene verbindlich verankert werden müssen. Eine kommunale Gebietskörperschaft wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist somit nicht Adressat für diese Strategie. Der Landkreis handelt auf Basis von Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften. Das ist auch bei der Aufstellung des RROP der Fall. Im Übrigen sind bereits jetzt über 60 % der Landkreisfläche als Schutzgebiet ausgewiesen. Die vorgebrachten Einwendungen stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen. Deshalb wird ihre Festlegung beibehalten. Auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen bewirkt die Festlegung der Vorranggebiete den Ausschluss der Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete. Zusätzliche "Ausschlussgebiete" können nicht festgelegt werden. Ein landkreisbezogenes "ornithologisches Fachgutachten zur Bewertung der Funktion des Gebiets im europäischen Zugvogelnetz" ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht realisierbar.
433	275	Private und juristische Person	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 spreche ich mich entschieden gegen die Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie aus. Die Errichtung großdimensionierter Windkraftanlagen in Waldgebieten ist angesichts der sich zuspitzenden Klimakrise nicht nur ökologisch fahrlässig, sondern auch kontraproduktiv im Hinblick auf den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen – insbesondere Boden, Wasser und Nahrung. 1.Was erwartet Deutschland durch die Klimaerwärmung? Prognosen der Klimaforschung zufolge wird Deutschland in den kommenden Jahrzehnten mit häufigeren und intensiveren Hitzewellen, längeren Trockenperioden, sinkenden Grundwasserspiegeln und zunehmender Verdunstung konfrontiert sein. Bereits jetzt verzeichnen viele	wird zur Kenntnis genommen Die Einwendungen und Fragestellungen erfolgen pauschal, ohne Berücksichtigung der Begründung, des Umweltberichtes und der gesetzlichen Grundlagen. Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die genannten Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen, zu denen die Eingriffe in den Boden und ggf. Auswirkungen auf das Grundwasser gehören, sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Regionen – auch Lüchow-Dannenberg – stark sinkende Bodenfeuchte und zunehmende Dürrejahre. Diese Entwicklung gefährdet massiv die Landwirtschaft, die Trinkwasserversorgung und die gesamte Bodenfruchtbarkeit. 2.Die Bedeutung des Waldes für das Mikroklima und die Bodenfeuchte Wälder sind nicht nur CO₂-Speicher, sondern erfüllen essenzielle Funktionen im Wasserhaushalt: Sie kühlen die Luft, reduzieren Verdunstung, speichern Niederschläge, fördern Infiltration in tiefere Bodenschichten und schützen vor Bodenerosion. Waldböden fungieren als Schwämme – sie nehmen Wasser auf, halten es zurück und geben es langsam wieder ab. Die Entwaldung oder Bodenverdichtung durch Windkraftinfrastruktur (Zuwegungen, Kranstellflächen, Fundamente) zerstört diese Pufferfunktion dauerhaft. 3.Wie viel gesunden Wald gibt es noch – und wie viel brauchen wir? Nur noch knapp ein Drittel Deutschlands ist bewaldet. In Niedersachsen sind es gerade mal 20%. Laut Waldzustandsbericht 2023 der Bundesregierung sind davon nur noch rund 20 % der Wälder als vital einzustufen. Abgesehen von Rodungen gibt es großflächige Schäden durch Dürre, Borkenkäfer, Stürme und Monokulturfolgen haben viele Wälder geschwächt oder zerstört. Gleichzeitig benötigen wir nach Einschätzung des Umweltbundesamtes deutlich mehr gesunden Mischwald, um die ökologischen Herausforderungen der Zukunft zu bewältigen – auch zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktivität. 4.Windkraft im Wald als ökologischer Widerspruch Der Bau von Windkraftanlagen in bewaldeten Gebieten bedeutet: •flächenhaften Verlust von Wald durch Rodung, •Zerschneidung von Lebensräumen durch Schneisen und Straßen, •Aufheizung des Mikroklimas durch Freistellung und Bodenverdichtung, •Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushalts, •langfristige Störung der natürlichen Regenerationsdynamik. •Austrocknung angrenzender Waldflächen durch Erhitzung der verdichteten Flächen, sowie Schaufeleffekt der Rotoren (Warme Luft wird in windabgewandter Seite nach unten gedrückt)	sind. (s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35). Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas Gegenstand der Eingriffsprüfung im Genehmigungsverfahren. Sie sind nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung und -verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Wald in Wasserschutzgebieten wurde für die Windenergienutzung ausgeschlossen Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Windenergienutzung in Wäldern ist deshalb kein ökologischer Widerspruch. Im Übrigen ist der Landkreis verpflichtet, das regionale Teilflächenziel zu erfüllen und muss deshalb Wald für die Windenergienutzung in Anspruch nehmen. Siehe
435	275	Private und juristische Person	Mit dieser Stellungnahme erhebe ich Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Vorrangflächen 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025. Besonders alarmierend ist aus Sicht des Bevölkerungsschutzes die unzureichende Berücksichtigung der erheblichen Waldbrandgefahr in der Region – ein Risiko, das durch die geplante Errichtung großdimensionierter Windkraftanlagen im Wald eklatant verschärft wird.	wird nicht gefolgt Die Einwendungen und Fragestellungen erfolgen pauschal, ohne Berücksichtigung der Begründung, des Umweltberichtes und der gesetzlichen Grundlagen. Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			1.Regionale Waldbrandgefährdung – nachgewiesene Trockenheit Der Landkreis Lüchow-Dannenberg zählt seit jeher zu den niederschlagsärmsten Regionen Niedersachsens. Die Böden – überwiegend sandig und wasserdurchlässig – weisen geringe Wasserspeicherfähigkeit auf. Bereits im Frühjahr 2025 wurde mehrfach die höchste Waldbrandwarnstufe (5 von 5) erreicht. In den Sommermonaten der Vorjahre lag die Region an zahlreichen Tagen in der kritischen Zone. Die großflächige Göhrde, angrenzende Kiefernforste und die Flächen um Zernien sind aufgrund ihrer Vegetationsstruktur, der Bodenbeschaffenheit und der klimatischen Entwicklung besonders anfällig für Waldbrände. Die Situation verschärft sich jährlich – auch in Folge der fortschreitenden Klimaerwärmung. 2.Beeinträchtigung des Frühwarnsystems durch Windkraftanlagen Das Frühwarnsystem „AWFS“ (Automatisches Waldbrandfrüherkennungssystem), das auch im Raum Lüchow-Dannenberg zum Einsatz kommt, arbeitet mit Kameratechnologie zur visuellen Erkennung von Rauchentwicklungen. Die Errichtung von bis zu 285 m hohen Windkraftanlagen stellt eine erhebliche Störquelle für diese Systeme dar: •Rotorbewegungen können Fehlalarme auslösen, •Turbulenzen und Luftverwirbelungen beeinträchtigen die Rauchdetektion, •Kamerasichtachsen werden durch Anlagenstrukturen und deren Emissionen (z. B. Kondensstreifen) blockiert. Die zuverlässige Erkennung eines sich entwickelnden Feuers – eine Voraussetzung für schnelles Eingreifen – ist in Windparks deutlich erschwert bis unmöglich. Bereits bestehende AWFS-Punkte müssten unter Umständen aufwändig verlagert oder ergänzt werden – verbunden mit Kosten und technischen Einschränkungen. 3.Fehlende Löscharbeit – Freiwillige Feuerwehren ohne Mittel In der Region Zernien gibt es ausschließlich freiwillige Feuerwehren, die personell begrenzt und technisch nicht auf Großbrände im Wald, geschweige denn von 285 m hohen Windkraftanlagen, vorbereitet sind. Es ist bekannt, dass Brände in Windkraftanlagen meist weder aus der Luft noch vom Boden effektiv gelöscht werden können – Rotorbrand, Turmfeuer oder Schmierstoffexplosionen führen zum Totalschaden. Das Hauptproblem ist jedoch nicht die Windkraftanlage selbst – sondern das Risiko eines Übergreifens auf umliegende Waldgebiete, insbesondere bei Trockenheit und Wind. Bisher existiert kein nachweislich wirksames Schutzkonzept zur Verhinderung einer solchen Eskalation! 4.Bisherige Branderfahrung im Raum Zernien	ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Dazu gehört auch, dass das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem nicht beeinträchtigt werden darf. Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Dazu gehört z.B. eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel der WEA. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Die Einwendungen beinhalten keine Belange mit Auswirkungen auf die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Wie oben dargelegt sind die aufgezählten Forderungen bereits Gegenstand der Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Ein Verbot von Windkraftprojekten in brandgefährdeten Waldgebieten kann der Landkreis auf Grund fehlender Rechtsgrundlage nicht aussprechen. Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung werden beibehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Bereits in der Vergangenheit wurde der Raum Zernien von Waldbränden gebeutelt oder nur knapp verschont. Beim größten Waldbrand in der Geschichte Lüchow-Dannenberg im Juni 1959 ist der Ort Zernien durch einen Winddreher nur knapp seiner kompletten Zerstörung entgangen. Ein großflächiger Brand in den frühen 2000er-Jahren drohte in die Gemeindegebiete überzugreifen, konnte aber unter großer Anstrengung durch örtliche Einsatzkräfte unter Kontrolle gebracht werden. Seither wurde die Bedeutung frühzeitiger Erkennung und ungehinderter Zugänglichkeit betont – beides wäre durch Windkraftinfrastruktur erheblich eingeschränkt. 5. Wissenschaftliche Unsicherheiten Bislang gibt es keine systematischen Studien oder Praxiserfahrungen zur Kombination folgender Risikofaktoren: • extrem hohe Windkraftanlagen (>280 m) • in reinen Waldgebieten • mit hoher regionaler Brandlast • unter Bedingungen fortschreitender Klimaerwärmung. Das Fehlen gesicherter Erkenntnisse macht die geplante Ausweisung nicht nur riskant, sondern potentiell fahrlässig. Ein solches Risiko darf der Bevölkerung nicht zugemutet werden. 6. Forderung Ich fordere daher: • die vollständige Streichung aller Vorrangflächen für Windenergie auf bewaldeten Flächen oder in ihrer unmittelbaren Umgebung wegen gravierender brandschutztechnischer Bedenken, • ein Gutachten zur Beeinträchtigung des AWFS-Systems durch Großwindkraftanlagen, • eine umfassende Risikoanalyse / Löschkonzept bei Großbrand gemäß Katastrophenschutzgesetz unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehren, • ein Verbot von Windkraftprojekten in brandgefährdeten Waldgebieten gemäß dem Vorsorgeprinzip.	
437	275	Private und juristische Person	Mit dieser Stellungnahme erhebe ich Einspruch gegen die im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraft im Bereich Zernien (03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien) und den Windenergie-Vorrangflächen in der Gemeinde Göhrde. Ein wachsender Kritikpunkt an Großwindkraftanlagen ist deren potenziell erhebliche Umwelt- und Gesundheitsbelastung durch giftige Emissionen – insbesondere durch PFAS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen) und andere Schadstoffe. 1. PFAS – „Ewigkeitschemikalien“ mit dramatischen Folgen PFAS sind synthetische Chemikalien, die aufgrund ihrer wasser-, fett- und	wird nicht gefolgt Zu 1.-3.: Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit-

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			schmutzabweisenden Eigenschaften in zahlreichen industriellen Anwendungen eingesetzt werden – auch in der Herstellung und Beschichtung von Rotorblättern, Kabeln, Dichtungen und Lacken von Windkraftanlagen. Diese Stoffe sind biologisch so gut wie nicht abbaubar und reichern sich im Organismus von Mensch und Tier an. Bereits heute weisen zahlreiche Studien auf eine hohe PFAS-Belastung im Blut von Menschen und Nutztieren hin – auch in ländlichen Regionen. PFAS sind toxisch, krebserregend und hormonwirksam. Jahr für Jahr werden einzelne PFAS-Verbindungen wegen ihrer Gefährlichkeit verboten, während gleichzeitig immer neue Varianten auf den Markt gelangen – deren Langzeitwirkung weitgehend unerforscht ist. 2.Emissionen durch Abrieb, Bau, Betrieb und Rückbau Die geplanten Windkraftanlagen mit Höhen bis zu 285 Metern erzeugen aufgrund ihrer Rotorblattgröße, Drehbewegung und Geschwindigkeit der Rotorspitzen (über 300km/h) erhebliche Mengen an Mikropartikeln durch: • Abrieb der Rotorblätter (GFK mit PFAS-haltiger Außenbeschichtung), • Verwitterung durch UV-Strahlung und Feuchtigkeit, • mechanische Beanspruchung durch Turbulenzen, Vogelschlag, Eisbildung, • Bau- und Rückbauemissionen: Einsatz von Diesel, Schmierstoffen, hydraulischen Flüssigkeiten, Beton und Metallen. Diese Mikropartikel – oft unsichtbar – sinken in der Umgebung nieder, reichern sich im Boden, Wasser und in Organismen an. Sie gelangen über die Atemluft, Haut oder Nahrungskette in den menschlichen Körper. Langfristige gesundheitliche Auswirkungen sind bislang nicht abschließend geklärt, ihre Persistenz jedoch eindeutig: PFAS gehören zur Kategorie der „Ewigkeitschemikalien“. 3.Keine Studien, keine Risikoprüfung Trotz der zunehmenden Dimensionen von Windkraftanlagen existieren keine unabhängigen Studien zu den Emissionen, Umweltrisiken und langfristigen Wirkungen solcher Anlagen in dieser Größenordnung – insbesondere nicht in ökologisch sensiblen Regionen wie Wäldern oder Trinkwassereinzugsgebieten. Es fehlt an: • Daten zur Gesamtbelastung durch PFAS- und GFK-Abrieb im Umkreis von Windkraftanlagen, • Untersuchungen zur Mobilität von Schadstoffen im Waldboden und Grundwasser, • Erkenntnissen über die Wirkstoffkombination (Mischtoxizität) aus PFAS, Schmierölen, Polymeren, Schwermetallen. 4.Gesundheits- und Umweltvorsorge – vernachlässigt im RROP Die gesundheitsbezogenen Auswirkungen durch stoffliche Emission	und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Zu 4. und 5.: Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist vom Plangeber bei der Aufstellung eines RROP eine Umweltprüfung durchzuführen. Die durch die Festlegungen des RROP voraussichtlichen Auswirkungen auf den Menschen (einschl. menschl. Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt), Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonst. Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern werden im Umweltbereich ermittelt und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Großindustrieller Windkraftinfrastruktur wurden im vorliegenden RROP weder benannt noch abgewogen. Dies widerspricht dem Vorsorgeprinzip (§ 1 BNatSchG, Art. 191 AEUV) und stellt eine gravierende Lücke in der Umweltfolgenabschätzung dar. 5.Forderungen Ich fordere daher: • die sofortige Rücknahme der Vorrangflächen für Windenergie bis zur Klärung der chemischen Umwelt- und Gesundheitsrisiken, • ein unabhängiges Umweltgutachten zu PFAS und anderen Schadstoffemissionen durch Windkraftanlagen dieser Größe, • ein generelles Verbot von Windkraftanlagen in sensiblen Ökosystemen, Trinkwasserzonen und Lebensräumen mit hoher menschlicher, tierischer und pflanzlicher Exposition.	bewertet. Dieser Anforderung ist der Plangeber im Rahmen der Neuaufstellung nachgekommen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in einem RROP steht demnach weder § 1 BNatSchG noch Art. 191 AEUV entgegen. Die Einwendungen beinhalten keine Belange mit Auswirkungen auf die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung werden beibehalten. Der Forderung eines unabhängigen Umweltgutachten zu PFAS und anderen Schadstoffemissionen durch Windkraftanlagen dieser Größe wird nicht gefolgt, da es sich um Fragen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren handelt. Ein generelles Verbot von Windkraftanlagen in sensiblen Ökosystemen, Trinkwasserzonen und Lebensräumen mit hoher menschlicher, tierischer und pflanzlicher Exposition kann ein Landkreis auf Grund fehlender Rechtsgrundlagen nicht aussprechen. Durch die Ausschlusskriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung werden jedoch sensible Bereiche von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Siehe z.B. Begründung Kap. III.
439	275	Private und juristische Person	Ich erhebe hiermit Einwand gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 sowie die geplante Ausweisung der Vorrangflächen 03 und 06 zur Windenergienutzung in der Gemeinde Zernien. Die Auswirkungen auf den Immobilienmarkt stellen eine unzumutbare Belastung für betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer dar. Die Realisierung der Windenergievorhaben in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung führt zu einem signifikanten Wertverlust von Immobilien – insbesondere im ländlichen Raum. Dies ist keine bloße Vermutung, sondern durch empirische Forschung eindeutig belegt. Die vom RWI Essen durchgeführte Studie „Local Cost for Global Benefit“ (2019) wertete 2,7 Millionen Immobilienangebote in Deutschland aus und kam zu dem Ergebnis, dass: • Neubauten im ländlichen Raum bei einer Entfernung von nur 1 km zu Windenergieanlagen einen Wertverlust von bis zu 7 % erleiden, • Bauten aus der Zeit vor 1950 (in Lüchow-Dannenberg also die allermeisten) durchschnittlich sogar 23%, in Einzelfällen bis zu 33% an Wert verlieren! [Diagramm liegt vor] Diese Zahlen basieren auf Anlagentypen mit Höhen von bis zu 120 m. Die	wird nicht gefolgt Die Planung der Windvorranggebiete im Rahmen des RROP erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, unabhängig von Eigentumsrechten und nach einem gesamträumlichen Planungskonzept. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen durch Lärm/Schall, Schattenwurf und optische Bedrängung weitgehend zu vermeiden, wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt. Die Schutzabstände zur Wohnnutzung sind 600 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich und gehen somit über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, die gemäß § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch nur einen Mindestabstand der zweifachen Höhe der Windenergieanlagen vorsehen. Gemäß der im RROP gewählten Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m wäre das ein Abstand von 500 m. Insoweit hat der Landkreis durch die Vorsorgeabstände auch eine mögliche negative Wirkung von zukünftig zu errichtenden Windenergieanlagen auf Immobilien gedämpft. Im Übrigen stellen die Vorgaben des Immissionsschutzrechtes

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			nun geplanten Anlagen im Bereich Zernien erreichen hingegen bis zu 285 m, weshalb von noch gravierenderen Auswirkungen auszugehen ist – auch bei größeren Distanzen. Ein Verkauf von Immobilien in betroffenen Zonen wird zunehmend unmöglich, wie ortsansässige Immobilienmakler bestätigen. Kaufinteressenten ziehen sich regelmäßig bereits bei der Erwähnung einer geplanten Vorrangfläche für Windkraft zurück. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger erleben diese Entwicklung als eine Form der „kalten Enteignung“: Ihre Grundstücke und Häuser verlieren massiv an Wert, ohne dass eine formale Enteignung oder eine angemessene Entschädigung erfolgt. Dies betrifft nicht nur Kapitalanlagen, sondern auch essenzielle Altersvorsorge, oft mühsam über Jahrzehnte erarbeitet. Besonders perfide ist der daraus oft folgende nächste Schritt: die sogenannte „warme Enteignung“. Wer durch den Wertverlust faktisch gezwungen ist, seine Immobilie unter Marktwert zu veräußern, verliert nicht nur Kapital, sondern auch das Zuhause – verbunden mit sozialer Entwurzelung, emotionaler Belastung und dem Verlust des Lebensmittelpunktes. Menschen, die Jahrzehnte in ihrem Eigenheim gelebt haben, sehen sich durch externe Planungsentscheidungen gezwungen, diesen Ort zu verlassen – häufig ohne finanzielle Mittel für einen angemessenen Neuanfang. Dies stellt eine faktisch vollzogene Enteignung dar, deren Folgen über das Ökonomische weit hinausreichen. Im Gegensatz zu Regelungen in anderen europäischen Ländern (z. B. Dänemark mit staatlichen Entschädigungsmodellen) bietet Niedersachsen keinerlei Schutz oder Ausgleich für diese Verluste. Auch die sogenannte „Akzeptanzabgabe“ ist keine Entschädigung im eigentlichen Sinne, sondern ein symbolischer Betrag, der nicht im Verhältnis zum erlittenen Schaden steht. Ich fordere Sie daher auf, die geplante Ausweisung der Vorrangflächen für Windenergie 03 und 06 in Zernien zu überdenken und insbesondere die sozioökonomischen Auswirkungen auf betroffene Eigentümer in die Abwägung einzubeziehen. Eine gerechte Energiewende muss sozialverträglich gestaltet werden. Andernfalls verlieren Bürger das Vertrauen in staatliche Planung und Gerechtigkeit.	sicher, dass von den künftigen Windenergieanlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Überschreitung der für die Grundstücksnutzungen geltenden Immissionsrichtwerte ausgehen. Die benannte Studie und Aussagen der lokalen Makler zur Wertminderung von Immobilien werden zur Kenntnis genommen. Ob es durch eine künftige Windenergienutzung im Landkreis zu einem Wertverlust einer Immobilie kommt, ist schwer prognostizierbar. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie über Freiflächenanlagen (§ 2 Nr. 3 des WindBG, § 2 Abs.5 Nr. 3 NWindG) zu steigern, wurde im April 2024 das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft gesetzt. Andere oder weiterführende Akzeptanzregelungen sind vom Gesetzgeber zu treffen. Der Landkreis hat keine Gesetzgebungskompetenz. Im Übrigen beinhaltet das NWindPVBetG keine Vorgaben für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Regionalplänen. Regelungen anderer europäischer Länder in Bezug auf staatliche Entschädigungsmodelle stellen keine Grundlage für die Neuaufstellung des RROP sowie der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Gemäß Bundesverfassungsgericht dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO2-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert. Diese Rechtsprechung ist im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 14 Grundgesetz zu Eigentumsrechten zu beachten. Die vorgebrachten Einwände stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen. Der Forderungen der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung festgehalten.
441	275	Private und juristische Person	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Ausweisung der Vorrangflächen 03 Breselenz/ Göhrde und 06 Zernien im RROP 2025. Die vorgesehenen Flächen stehen im deutlichen Widerspruch zu festgeschriebenen Zielen des Landkreises und der Region in Bezug auf Landschaftsschutz und sanften Tourismus. 1.Hohe Schutz- und Erholungsqualität der Landschaft Die Potenzialflächen liegen größtenteils im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elbhöhen-Drawehn“ (ca. 37.100 ha Fläche) und angrenzend an den Naturpark Wendland.Elbe (ca. 1.160 km²) [Internetadresse genannt, liegt vor] Das LSG ist gekennzeichnet durch naturnahe Wald-Offenland-Mosaik, uralte Eichen- und Buchenbestände sowie charakteristische geologische Endmoränen-Landschaften wie den Drawehn (URL: de.wikipedia.org). Gemäß dem Landschaftsrahmenplan sind diese Gebiete von hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Biodiversität und Biotopverbünde, insbesondere im Bereich Göhrde/ Breeser Grund[Internetadresse genannt, liegt vor] Der gesetzlich definierte Schutzauftrag (§ 1 BNatSchG) schreibt vor, diese Qualitäten zu bewahren und zu entwickeln – nicht durch überdimensionierte technische Infrastruktur zu zerstören. 2.Zerstörung des Erlebnisraumes – Massive Auswirkungen auf den sanften Tourismus Der sanfte Tourismus im Landkreis ist ein wesentliches Element regionaler Wertschöpfung: • 1,677 Mio. Übernachtungen und 60 Mio. € Umsatz im Jahr 201	wird nicht gefolgt Die Einwendungen erfolgen pauschal, insbesondere ohne Berücksichtigung der Begründung, des Umweltberichtes und der rechtlichen Vorgaben. Mit dem RROP werden Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen. Dabei werden alle für den Landkreis maßgebenden Nutzungen und Funktionen einbezogen. Dazu gehören der Landschaftsschutz und die Erholungsfunktionen. Im Übrigen ist das LSG Elbhöhen-Drawehn Teil des Naturparks Wendland.Elbe und grenzt nicht an. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			[Internetadresse genannt, liegt vor]. • Rund 1.290 Vollzeitarbeitsplätze sind direkt daran gekoppelt [Internetadresse genannt, liegt vor]. • Die Tourismusintensität liegt mit 5.555 Übernachtungen/1.000 EW deutlich über dem Landesdurchschnitt landkreis-lueneburg.de. • Naturpark und Biosphärenregion fördern zertifizierte Landschaftsführer, naturnahe Angebote, Rundlingsdörfer, Rad- und Wanderwege – ein intaktes Naturerlebnis ist die Voraussetzung [Internetadresse genannt, liegt vor]. Windenergieanlagen mit bis zu 285 m Höhe, inklusive Rotoren, blinkender Lichter und visuellem Industriecharakter, würden die Landschaftsästhetik zerstören, Natur-Erholungsräume fragmentieren und die Erlebnisqualität großer Wander- und Reitwege (z. B. E6, Drawehn-Höhenweg) massiv mindern. 3. Wirtschaftliche Gefährdung regionaler Anbieter und soziale Folgen Der Rückgang der touristischen Qualität trifft kleine Betriebe besonders hart: Pensionen, Hofläden, Erlebnisanbieter und Kulturveranstalter sind auf die Authentizität und Idylle der Region angewiesen. Eine technisch dominierte Landschaft führt zwangsläufig zu Besucherschwund – mit klarer Folge: Arbeitsplätze, Steuereinnahmen und Dorfstrukturen geraten in Gefahr. Damit konterkariert die Windparkplanung die Investitionen des Tourismusmanagements (ca. 150.000 € jährlich gefördert vom Landkreis seit 2024) zur Stärkung ökologisch orientierter Angebote (URL: luechow-dannenberg.de). 4. Fehlende Abwägung – Verstoß gegen rechtliche Grundlagen Der Landschaftsrahmenplan ((LRP) weist den betroffenen Flächen ausdrücklich hohe bis sehr hohe Bedeutung zu (URL: naturpark-elbhoehen-wendland.de+15luechowdannenberg.de+15luechow-dannenberg.de+15). Der RROP-Entwurf blendet diese Schutzwürdigkeit jedoch aus. Ein wirksamer Abwägungsprozess hätte folgende Namen umfassen müssen: • Ökologische Integrität (LSG-Status & FFH-Ausweisung) • Visuelle Schutzfunktion und Erholungsqualität • Ökonomische Abhängigkeit vom sanften Tourismus • Regionale Identität, naturnahe Erholung & Biodiversität (§ 1 u. 3 BNatSchG) Stattdessen werden Vorrangflächen im Wald und in unzerschnittener Naturlandschaft bevorzugt – ein klarer Abwägungsmangel. 5. Forderungen 1. Streichung oder Zurückstellung der Vorrangflächen 03 und 06 aus dem RROP 2. Neubewertung anhand sozial-ökonomischer, ökologischer und kultureller Gesichtspunkte unter Beteiligung von Tourismusanbietern und	Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Übrigen: Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Eine wirtschaftliche Gefährdung regionaler Anbieter im Bereich Tourismus durch Windenergienutzung und ein damit verbundener Rückgang der touristischen Qualität ist eine Vermutung des Einwenders. Da z.B. die Nachbarlandkreise im Westen noch höhere Teilflächenziele in ihren Regionalplänen umzusetzen haben, würde der Tourismus in diesen Regionen noch stärker betroffen sein. Auf Basis von Vermutungen und vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben zur Windenergienutzung erfolgt keine Änderung des Planungskonzeptes und eine Streichung von einzelnen Vorranggebieten (s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Naturschutzverbänden 3. Ausrichtung auf sanften Tourismus: Stärkung statt Schwächung naturnaher Erlebnisräume – als tragfähige Alternative Erweiterungsflächen, die industriellen Charakter vermeiden Fazit: Landschaftsschutz und sanfter Tourismus sind keine hinderlichen Nebenaspekte, sondern wichtige Entwicklungsziele für die Region. Der RROP 2025 steht im Widerspruch zu bestehenden Schutzkategorien und verspielt Investitionen, öffentliche Gelder und regionale Identität durch eine unreflektierte Priorisierung windtechnischer Großinfrastruktur.	Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes, insbesondere in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen(Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Die im LRP enthaltenen Empfehlungen für die Regionalplanung unterliegen jedoch der Abwägung im RROP Aufstellungsverfahren. Es ist deshalb möglich, dass u.U. eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt, um die Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele gewährleisten zu können. Eine fehlende Abwägung im Planungsprozess ist nicht zu erkennen. Alle Festlegungen des RROP werden begründet. Bei den Forderungen werden die Inhalte der Entwurfsunterlagen des RROP: Zeichnerische Darstellung, Beschreibende Darstellung, Begründung und Umweltbericht sowie das Aufstellungsverfahren mit den Beteiligungsmöglichkeiten nicht berücksichtigt. Den Einwendungen wird nicht gefolgt.
443	275	Private und juristische Person	Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum RROP 2025 erhebe ich hiermit formell Einwand gegen die geplante Ausweisung der Vorrangflächen 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien. Die Planung berücksichtigt zentrale immissionsschutzrechtliche und raumordnerische Aspekte nicht hinreichend. Besonders gravierend sind die zu erwartenden Belastungen durch Schallemissionen, periodischen Schattenwurf und die Missachtung des Freihaltewinkels, die sowohl die Lebensqualität als auch die Gesundheit der Anwohner in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. 1.Schallemissionen und Infraschall – gesundheitlich relevante Belastung Windkraftanlagen der aktuellen Generation erreichen Gesamthöhen von bis zu 285 m. Durch diese enorme Dimension erhöht sich auch die Emission von Luftschall (hörbar) und Körperschall (Infraschall). Besonders kritisch ist die topografische Lage Zerniens: Der Ort liegt in einer Tallage zwischen zwei Anhöhen (Windvorrangflächen 03 im Osten und 06 im Westen), was die Schallausbreitung verstärkt und zu Schallbündelungseffekten führt. Die Richtwerte der TA Lärm sind für derartige Situationen nicht ausreichend differenziert. Sie beruhen auf Modellen aus Zeiten deutlich kleinerer Anlagen und spiegeln die spezifischen akustischen Bedingungen in	wird zur Kenntnis genommen Die Einwendungen erfolgen pauschal, insbesondere ohne Berücksichtigung der Begründung, des Umweltberichtes und der rechtlichen Vorgaben zur Erarbeitung des RROP. Der Immissionsschutz wird bezogen auf die konkreten Windenergieanlagen auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Auf der Ebene der Raumordnung erfolgen ggf. vorsorgende Betrachtungen, jedoch keine Immissionsbeurteilungen. Der Vorwurf ist deshalb nicht sachgerecht, insbesondere weil konkrete Anlagenspezifika auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung darstellen. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ländlichen, strukturarmen Regionen nicht realistisch wider. Zudem gelten sie für Einzelanlagen, nicht für die Kombinationswirkung mehrerer Anlagen – ein Umstand, der im RROP nicht berücksichtigt wird. Zahlreiche Studien, unter anderem die des Umweltbundesamtes und internationale Metaanalysen, weisen auf Schlafstörungen, Konzentrationsminderung, Herz-Kreislauferkrankungen sowie erhöhte Stressbelastungen hin – insbesondere bei Dauerbelastung über 40 dB(A) nachts. Diese Schwelle wird im Umfeld der geplanten Flächen voraussichtlich deutlich überschritten.	auf dieser Basis im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die gemäß Verwaltungsvorschrift anzuwendenden Immissionsrichtwerte sind nicht Gegenstand des RROP und können durch den Landkreis nicht geändert werden. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen (s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231). Darüber hinaus wurde eine Umfassungsprüfung der Ortsteile durchgeführt, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen (s. Erwiderung zu Einwand ID 445). Die vom Einwender dargelegten Erkenntnisse aus unterschiedlichen Studien können aufgrund der fehlenden Quellenangaben nicht gefunden und deshalb nicht in die Betrachtung einbezogen werden.
444	275	Private und juristische Person	2.Schattenwurf – doppelte tägliche Belastung Die geplanten Anlagen verursachen einen periodischen Schattenwurf, der durch die Kombination zweier Flächen in Ost-West-Ausrichtung zu doppelter Belastung führt: morgens durch Fläche 03, abends durch Fläche 06. Für betroffene Haushalte in Zernien bedeutet das: kein schattenfreier Zeitraum am Tag, sondern zwei Phasen potenzieller optischer Belästigung. Zwar sieht die Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) eine Begrenzung auf 30 Stunden/Jahr bzw. 30 Minuten/Tag vor – jedoch beruht diese Annahme auf der „astronomisch maximal möglichen“ Belastung. In der Realität fehlt eine systematische Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung. Zudem kann selbst bei Einhaltung dieser Richtwerte die psychische Belastung durch das periodische „Licht-an-Licht-aus“-Phänomen erheblich sein. Im Kontext von Wohnlagen mit Blickrichtung auf die Windvorrangflächen wird damit eine grundlegende Beeinträchtigung der Wohnnutzung und des	wird zur Kenntnis genommen Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird nicht im RROP, sondern im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			psychischen Wohlbefindens deutlich.	
445	275	Private und juristische Person	3.Freihaltewinkel – visuelle Überprägung und Umzingelung Im RROP ist das Prinzip des sogenannten Freihaltewinkels benannt (vgl. Abschnitt III.5.2.5), das eine visuelle Entlastung von Ortschaften im 60°-Korridor vorsieht. Tatsächlich wird dieser Raum bei Zernien nicht eingehalten: Die beiden Flächen 03 und 06 liegen nahezu spiegelbildlich östlich und westlich des Ortes und dominieren den Horizont mit einer Belastung deutlich über 120°. Die definitorisch geforderte visuelle „Nicht-Umfassung“ durch Windkraftanlagen wird damit systematisch verletzt. Die visuelle Überprägung durch 285 m hohe Anlagen – ergänzt durch nächtliches Blinklicht – führt zur vollständigen industriellen Überformung des Ortsbildes. Dies widerspricht sowohl dem raumordnerischen Leitbild der „vernetzten Kulturlandschaft“ als auch dem Grundsatz der Zumutbarkeit (§ 50 BImSchG). Ein derartiger Verstetigungsdruck auf die visuelle Wahrnehmung wurde in den Begleitunterlagen weder kartografisch analysiert noch bewertend dargestellt. Dies stellt einen klaren methodischen Abwägungsmangel dar. 4.Forderungen Angesichts der aufgeführten immissionsschutzrechtlichen und raumstrukturellen Defizite fordere ich: 1.Streichung der Vorrangflächen 03 und 06 aufgrund unzumutbarer kumulativer Belastungen (Schall, Schatten, visuelle Dominanz). 2.Ergänzung des RROP um klare Schutzstandards bzgl. Freihaltewinkeln, Mindestabständen in Tallagen und kumulativen Belastungen. 3.Systematische Evaluation der kombinierten Emissionswirkungen und Einführung einer belastungsabhängigen Abstandsempfehlung (>1.500 m bei exponierten Lagen). Fazit: Die aktuelle Planung ignoriert sowohl wissenschaftlich belegte Gesundheitsrisiken als auch raumordnerische Leitlinien zur Erhaltung menschlicher Wohn- und Erholungsqualität. Eine planungsrechtliche Berücksichtigung der tatsächlichen Lebensrealität der Bürger in Zernien ist bisher nicht erkennbar.	wird nicht gefolgt Die Umfassung oder Umzingelung von Ortschaften durch Windenergieanlagen ist in erster Linie eine subjektive Empfindung, die jedoch nicht nur abhängig ist von der Empfindsamkeit des Betrachters, sondern objektiv auch vom jeweiligen Standort des Betrachters. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen. Das menschliche Blickfeld entspricht einem Winkel von ca. 180 Grad. Der planerisch angesetzte Freihaltewinkel, also ein Sichtkorridor, der von der Ortschaft aus betrachtet von Windenergieanlagen frei bleiben sollte, beträgt 60°. Daraus ergibt sich ein Belastungswinkel von 120 Grad. Bei der Betrachtung der Umfassung einer Ortschaft, einer Rundumsicht von 360 Grad, bedeutet dies, dass an einen Belastungswinkel von 120 Grad ein Freihaltewinkel von 60 Grad anschließt. Danach ist wieder ein Belastungswinkel von 120 Grad möglich, der von einem 60 Grad Freihaltewinkel gefolgt wird. Für die Bestimmung der Winkel wurde der Siedlungsmittelpunkt bestimmt und die Ortschaften von ihrem Rand aus mit einem Puffer von 2,5 km versehen. Die Anlegepunkte der Winkelmessungen ergeben sich, wenn vorhanden, aus Bestandsanlagen und Bestandsflächen, die zu sichern sind, ansonsten aus der Maßgabe, die Beeinträchtigungen der Ortschaften zu minimieren und eine möglichst große Fläche für die Windenergienutzung zu erhalten. Einzelhäuser sowie Splittersiedlungen im Außenbereich werden dabei nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Windenergieanlagen im Vergleich zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen ein geringerer Schutzanspruch zukommt. Alle der Prüfung zu Grunde liegenden Winkel und sonstigen Anforderungen an die Prüfung sind dem Gutachten „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (UmweltPlan 2013), das vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern in Auftrag gegeben und 2021 aktualisiert wurde

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				(LEKA MV 2021), entnommen (Begründung RROP, Kapitel III. 5.2.5). Für die Ortschaft Zernien wird sowohl im Norden, als auch im Süden ein Freihaltewinkel von 60° eingehalten, wie es dem Gebietsblatt der Potenzialfläche 06 Zernien entnommen werden kann (Begründung RROP, Anhang 6.1). Aufgrund der Umfassungsprüfung wird in der Einzelfallbetrachtung der Potenzialfläche 06 Zernien empfohlen, einen Bereich im Nordosten der Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen. Dieser Empfehlung des Gutachters folgt der Plangeber. Vor diesem Hintergrund ist weder ein Widerspruch zum Raumordnungsrecht noch zum Immissionsschutzrecht erkennbar. Ein Abwägungsmangel ist ebenfalls nicht sichtbar. Im Übrigen müssen alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft. Die vorgebrachten Einwände und Forderungen berücksichtigen nicht die Ausführungen in der Begründung des RROP und die gesetzlichen Vorgaben. An der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird auf Grund der oben gemachten Ausführungen festgehalten. Den weiteren Forderungen wird auf Grund der gesetzlichen Rahmenbedingungen und dem gesamträumlichen Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung zur Erfüllung der Teilflächenziele nicht nachgekommen.
447	275	Private und juristische Person	Im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 erhebe ich hiermit Einspruch gegen die Ausweisung der Vorrangflächen 03 und 06 zur Windenergienutzung im Bereich der Gemeinde Zernien. Ein zentraler Kritikpunkt betrifft die potenzielle Gefährdung der Trinkwasserressourcen und des Wasserschutzes durch bauliche und betriebliche Maßnahmen im Rahmen der geplanten Windkraftnutzung. 1. Hydrogeologische Sensibilität der betroffenen Flächen Die Vorrangfläche 06 befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Pudripp, das große Teile der	wird nicht gefolgt Der Einwand, die Vorrangfläche 06 befinde sich in unmittelbarer Nähe zum Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Pudripp kann nicht nachvollzogen werden, da es dort kein Wasserwerk gibt. Das nächstgelegene Wasserwerk ist in Wibbese. Die Überlagerung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung (Göhrde, Jameln und Zernien) ist überprüft worden. Für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind die Zone I und II der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Samtgemeinde Elbtalaue mit Trinkwasser versorgt. Das Gebiet zeichnet sich durch durchlässige Sand- und Kiesböden aus, die eine geringe Filterwirkung aufweisen und eine schnelle Versickerung von Oberflächenwasser begünstigen. Diese Eigenschaften erhöhen das Risiko, dass Schadstoffe aus Bau- und Betriebsphasen ungehindert in tiefere Bodenschichten und letztlich in das Grundwasser eindringen können. Die Windkraftplanung an solchen Standorten widerspricht dem Grundsatz der Vorsorge (§ 5 BNatSchG) und den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (EU 2000/60/EG). 2.Belastung durch Bau- und Betriebsphasen Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen in Wasserschutzgebieten oder deren Nähe bergen konkrete Risiken: • Fundamente aus mehreren hundert Tonnen Beton führen zu langfristiger Versiegelung und Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts. • Baustellenverkehr und Zuwegung verursachen Bodenverdichtung sowie Abtrag und Auswaschung bei Starkregenereignissen. • Gefahrstoffe wie Maschinenöle, Kühlmittel, Hydraulikflüssigkeiten oder Reinigungsmittel können bei Havarien in den Boden gelangen. • Erosion durch Rodungen und Auflichtung fördert unkontrollierten Stoffeintrag in das Grundwasser. Diese Effekte sind in hochsensiblen Wassereinzugsgebieten nicht beherrschbar, da bereits geringe Einträge irreparable Schäden im Trinkwassersystem verursachen können. 3.Verstoß gegen den Grundsatz des Vorrangs der Trinkwassersicherung Trinkwasser ist ein nicht ersetzbares Gemeingut. Die Raumordnung hat der Trinkwassersicherung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG oberste Priorität einzuräumen. Die geplante Vorrangfläche 06 widerspricht diesem Vorrangprinzip. Das regionale Wasserversorgungskonzept sieht sogar eine Erweiterung der Schutzgebiete und langfristige Erhöhung der Entnahmemengen aus dem Gebiet Pudripp vor. Es ist daher fachlich nicht vertretbar, in einer derart bedeutenden Zone großflächige technische Infrastruktur mit erheblichem Eingriffscharakter zuzulassen – schon gar nicht ohne differenzierte hydrogeologische Verträglichkeitsprüfung. 4.Fehlende Abwägung im Planentwurf Im RROP-Entwurf fehlt eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den wasserwirtschaftlichen Belangen des Gebiets. Weder werden die geologischen Standortbedingungen ausreichend dargestellt, noch wird das bestehende oder geplante Trinkwasserschutzsystem in die Abwägung einbezogen. Es fehlt eine nachvollziehbare Bewertung der Trinkwasserrelevanz im Konflikt mit der Windkraftnutzung, was einen gravierenden Abwägungsmangel darstellt (§ 1 ROG, § 7 Abs. 2 ROG).	Wasserschutzgebiete sowie im überarbeiteten RROP-Entwurf bewaldete Flächen der Schutzzone IIIA und IIIB. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 1 Göhrde und Nr. 2 Jameln wurden zugunsten des Wasserschutzgebietes angepasst. Auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 6 Zernien hat dies keine Auswirkung, da eine Überlagerung nicht vorliegt. Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern sich nicht mit Wasserschutzgebieten. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung werden diese anlagenbezogenen Eingriffe jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Der Plangeber sichert die im Landkreis vorhandenen Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen als Vorranggebiete Wasserwerke, die alle innerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung verortet sind. Diesen Trinkwassergewinnungsgebieten liegen die gem. Verordnungen des Landkreises als Wasserschutzgebiete festgelegten Gebietskulissen zu Grunde. Diese Standort- und Gebietsfestlegungen erfolgen gem. Kapitel 3.2.4 Ziffer 06, 07 und 09 LROP in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG, § 51 WHG und § 91 NWG. Darüber hinaus legt der Plangeber ein über 40.000 ha großes Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung zur Sicherung kommender Generationen mit Trinkwasser fest. Vor diesem Hintergrund können keine Widersprüche zum Grundsatz der Vorsorge gem. § 5 BNatSchG, zu den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (EU 2000/60/EG) sowie den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 ROG sowie zur Missachtung der Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung gem. § 1 ROG und des Abwägungsgebot gem. § 7 Abs. 2 ROG erkannt werden. Den Forderungen des Einwenders auf den Verzicht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Wasserschutzgebieten sowie der Sicherstellung einer nachhaltigen und vorsorgeorientierten Trinkwasserversorgung kommt der Plangeber aufgrund seines gesamtträumlichen Planungskonzept zur Windenergieplanung (Begründung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			5.Forderungen 1.Streichung der Vorrangfläche 06 aus dem RROP aufgrund hydrogeologischer Risiken für die Trinkwasserversorgung. 2.Verzicht auf Windkraftplanung in Wasserschutz- und Einzugsgebieten, bis eine vollständige Gefährdungsabschätzung nach WHG und WRRL erfolgt ist. 3.Schutzvorrang für das Wasserwerk Pudripp und das Einzugsgebiet der Elbtalaue im Sinne eines nachhaltigen, vorsorgeorientierten Trinkwassermanagements. Fazit: Die geplanten Vorrangflächen, insbesondere Fläche 06, stehen in direktem Konflikt mit den Grundsätzen des Wasserrechts, des Vorsorgeprinzips und der nachhaltigen Regionalplanung. Trinkwasserschutz ist nicht verhandelbar – eine sichere Versorgung mit sauberem Wasser muss über kurzfristigen Planungszielen stehen.	RROP Kapitel 4.2.1 III) sowie den Festlegungen zur Trinkwassergewinnung und anderen Festlegungen zum Wassermanagement (Kapitel 3.2.4 RROP) bereits nach. Ein Abwägungsmangel nach §7 Abs. 2 ROG sowie eine Missachtung des Vorsorgeprinzips und der nachhaltigen Regionalplanung liegt daher nicht vor. Die vorgebrachten Einwende stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen. Den Forderungen der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
449	275	Private und juristische Person	Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 erhebe ich Einwand gegen die Ausweisung der Vorrangflächen zur Windenergienutzung im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Ein wesentlicher Kritikpunkt betrifft die bislang ungelöste Problematik der Rückbau- und Recyclingfähigkeit von Windkraftanlagen – ein Aspekt, der im RROP keine adäquate Berücksichtigung findet, jedoch von wachsender Bedeutung für die ökologische und wirtschaftliche Gesamtbilanz ist. 1.Fehlende vollständige Recyclingkonzepte – das ungelöste Rotorblattproblem Ein Hauptproblem beim Rückbau von Windkraftanlagen liegt in den Rotorblättern, die meist aus glasfaser- oder kohlenstofffaserverstärkten Kunststoffen (GFK/CFK) bestehen. Diese Materialien gelten bislang als nicht sortenrein recycelbar. Laut einer Studie der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und des Umweltbundesamts existiert bis heute kein industriell etabliertes, ökologisch sinnvolles Verfahren zur vollständigen stofflichen Wiederverwertung dieser Verbundstoffe. Stattdessen werden ausgediente Rotorblätter: • deponiert (was künftig durch EU-Recht weiter eingeschränkt wird), • thermisch verwertet, was hohe Emissionen und Umweltkosten erzeugt, • oder im Bauwesen als Füllmaterial oder Zementzusatz weiterverarbeitet – ohne echte Kreislaufführung. Angesichts der prognostizierten Rückbaumenge von rund 25.000 Altanlagen bis 2030 in Deutschland allein, stellt dies ein ökologisches und logistisches Desaster dar – und konterkariert die Ziele einer zirkulären Energiewende.	wird nicht gefolgt Zu 1. Die vom Einwender genannte Studie der Deutschen Umwelthilfe (2022) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Beim Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen handelt es sich um Fragen, die das Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen betreffen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Diese sind keine Regelungsinhalt des RROP. Zu 2. Anlagenbezogene "Umweltlasten" sind ebenfalls nicht Regelungsinhalt des RROP. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Bei dem vom Einwender genannten Stoff Bisphenol A (BPA)

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			2. Verborgene Umweltlasten – Kunststoffe, Mikroabrieb, PFAS Bereits während des Betriebs fallen problematische Emissionen an: Durch Erosion an den Blattkanten entstehen jährlich pro Anlage bis zu 100 kg Feinstaub- und Mikroplastikabrieb – eine Umweltbelastung, die bislang nicht erfasst und nicht reguliert wird. Studien weisen zudem auf gefährliche Inhaltsstoffe wie Bisphenol A (BPA) und PFAS in Harzen und Lacken hin, die sich in Böden, Gewässern und sogar Eiern frei laufender Tiere nachweisen lassen. Auch im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit seinem sandigen, durchlässigen Boden ist dies ein kritischer Faktor für den Grundwasserschutz und die Agrarproduktion. 3. Unklare Haftung und Rückbauverpflichtung – Risiko für Kommunen und Bürger Die rechtlichen Vorgaben zur Rückbaupflicht (§ 35 Abs. 5 BauGB) erscheinen zunächst klar – in der Praxis jedoch bleibt offen: • Wer kontrolliert die Einhaltung nach 20 bis 30 Jahren Betriebsdauer? • Wer haftet im Fall der Insolvenz von Betreiberfirmen oder Projektgesellschaften? • Wie werden Rückbaukosten seriös kalkuliert bei fehlenden Verfahren? Bereits heute zeigt sich, dass die notwendigen Rückstellungen von Betreibern oft nicht ausreichen, und Rückbauverpflichtungen juristisch schwer durchsetzbar sind. Die Folge ist ein wachsendes Risiko für öffentliche Haushalte und Grundeigentümer, auf Altlasten sitzenzubleiben. 4. Fehlende Berücksichtigung im RROP – Abwägungsmangel Der RROP 2025 vernachlässigt diese Problematik vollständig. Es erfolgt weder eine kritische Bewertung der langfristigen Entsorgungsfolgen, noch eine Einordnung der Recyclingthematik im Kontext der Flächenausweisung. Dies stellt einen gravierenden Abwägungsmangel dar (§ 7 Abs. 2 ROG) und widerspricht auch den Nachhaltigkeitszielen der Bundesregierung und der EU-Kreislaufwirtschaftsstrategie. 5. Forderungen 1. Rücknahme der Vorrangflächen 03 und 06, solange keine nachhaltigen Recyclingverfahren verfügbar und rechtlich abgesichert sind. 2. Einführung einer Recyclingbewertung als verpflichtende Prüfstufe in der Eignungsprüfung für Windkraftstandorte im RROP. 3. Verpflichtende Rückbausicherheiten durch Bürgschaften oder Fonds vor Genehmigung jeder Anlage. 4. Einbindung des Umweltamts und der Abfallwirtschaft in die Standortbewertung im Sinne der Vorsorge und Nachhaltigkeit. Fazit: Eine Energiewende, die neue Entsorgungsprobleme schafft, ist nicht	handelt es sich um einen "chemischen Stoff, der in Kombination zur Herstellung von bestimmten Kunststoffen und Harzen [z.B. Epoxidharz] verwendet wird" (EFSA 2023: Bisphenol A). Die tatsächliche Freisetzung von Bisphenol A, das eine gebundene Komponente in Epoxidharzen darstellt, die zur Herstellung von Rotorblättern verwendet werden, beläuft sich im Spurenbereich. Ein relevanter Beitrag von Windenergieanlagen zur bestehenden Bisphenol-A-Hintergrundbelastung und eine hieraus resultierende Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ist somit nicht zu erwarten (Landtag Rheinland-Pfalz 2023: Drucksache 18/7182). Zu 3. Haftungsfragen für Anlagenbetreiber, mögliche Risiken beim Betrieb von Anlagen und rechtliche Vorgaben zur Rückbaupflicht sind keine Regelungsinhalte des RROP. Zu 4. und 5. Wie oben dargelegt, sind die vorgetragenen Belange kein Regelungsinhalt des RROP. Sie können deshalb nicht Gegenstand der Abwägung sein. Die Belange betreffen das nachgelagerte Genehmigungsverfahren bzw. die Forderung an Gesetz- bzw. Verordnungsgeber, z.B. ergänzende abfallrechtliche Vorschriften zu erlassen. Dafür hat der Landkreis keine Zuständigkeit. Deshalb werden die Vorranggebiete Windenergienutzung beibehalten und es wird auch den übrigen Forderungen nicht entsprochen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			nachhaltig. Der Ausbau der Windenergie muss ökologisch, sozial und ökonomisch verantwortbar erfolgen – dazu gehört zwingend ein realisierbares, zukunftssicheres Recyclingkonzept. Solange dieses fehlt, dürfen keine weiteren Vorrangflächen ausgewiesen werden.	
451	275	Private und juristische Person	Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 erhebe ich Einwand gegen die geplante Ausweisung der Vorrangflächen 03 und 06 in der Gemeinde Zernien zur Nutzung durch Windenergieanlagen. Neben ökologischen und sozialen Bedenken sehe ich insbesondere ein erhebliches Risiko im Hinblick auf die unzureichende Absicherung gegen die Insolvenz von Windkraftbetreibern, das bislang im RROP nicht angemessen thematisiert oder bewertet wird. 1. Projektstruktur als Haftungsrisiko – Betreiber mit beschränkter Haftung Windparks werden in der Regel durch spezielle Projektgesellschaften betrieben – meist in Form von GmbHs oder GmbH & Co. KGs, die ausschließlich für ein einzelnes Vorhaben gegründet werden. Diese Konstruktionen sind rechtlich zulässig, jedoch haftungsrechtlich problematisch: Bei Insolvenz haftet nur die Gesellschaft selbst – und nicht deren Gesellschafter. Die Rücklagen für Rückbau oder Rekultivierung reichen oft nicht aus, oder sind gar nicht erst sichergestellt. Im Ergebnis bedeutet dies: Bei Insolvenz eines Betreibers verbleiben tonnenschwere Fundamente, defekte Anlagenteile und versiegelte Flächen dauerhaft in der Landschaft – auf Kosten der Allgemeinheit oder der Eigentümer der verpachteten Grundstücke. 2. Fehlende Rückbaugarantien – kommunale Risiken Zwar schreibt § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine Rückbauverpflichtung vor – in der Praxis fehlt es jedoch an verlässlichen und einklagbaren Sicherheiten. Rückstellungen oder Versicherungen sind gesetzlich nicht vorgeschrieben, und ihre Angemessenheit wird in der Genehmigungspraxis selten überprüft. Kommunen und Landkreise verfügen häufig weder über das Personal noch über die rechtlichen Mittel, um Rückbauverpflichtungen nach Jahrzehnten noch wirksam durchzusetzen. Bei einer Insolvenz des Betreibers bleibt die Rückbauverpflichtung theoretisch bestehen – praktisch aber nicht durchsetzbar, wenn keine liquiden Mittel oder haftbare Personen mehr vorhanden sind. Dies führt zu einer faktischen Enteignung der Flächenbesitzer und zur Belastung der öffentlichen Haushalte. 3. Zahlreiche Beispiele für Insolvenzfälle – mit negativen Folgen Die Problematik ist keineswegs hypothetisch. Bereits heute gibt es zahlreiche bekannte Fälle insolventer Windparkgesellschaften, in deren Folge:	wird nicht gefolgt Die unter 1., 2., und 3. vorgebrachten Belange sind anlagen- bzw. betreiberbezogen und kein Regelungsinhalt des RROP. Deshalb können sie nicht, wie unter 4. gefordert, im RROP bewertet werden. Ein Abwägungsmangel ist nicht erkennbar. Die aus den genannten Belangen unter 5. erhobenen Forderungen sind rechtlich nicht an das RROP koppelbar, da sie das Genehmigungsverfahren und den Betrieb der Anlagen betreffen bzw. Anforderungen an den Gesetzgeber beinhalten. Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird deshalb nicht von Rückbaukonzepten abhängig gemacht.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
• Rückbauten nicht vollzogen wurden, • Schäden auf angrenzenden Flächen nicht beseitigt wurden, • Fundamente dauerhaft im Boden verblieben, • Grundstückseigentümer auf den Entsorgungskosten sitzen blieben. Besonders betroffen sind ländliche Regionen wie Lüchow-Dannenberg, wo die Betreiber oft von außerhalb stammen und nach Projektende keine Bindung an die Region haben. 4. Fehlende Bewertung im RROP – Planungsrechtlich nicht tragbar Der RROP 2025 schweigt zu dieser Problematik vollständig. Es fehlt jede Aussage zu: • Anforderungen an die wirtschaftliche Belastbarkeit von Betreibern, • Voraussetzungen für Rückbausicherheiten, • Haftungsübernahmen bei Betreiberwechsel oder Projektverkäufen. Dies stellt einen gravierenden Abwägungsmangel im Sinne des Raumordnungsgesetzes (§ 7 ROG) dar, insbesondere weil die Wahrscheinlichkeit und Tragweite des Risikos bekannt und belegbar ist. 5. Forderungen 1. Keine Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie, solange keine rechtsverbindlichen, abgesicherten Rückbaukonzepte mit insolvenzfesten Sicherheiten vorliegen. 2. Verpflichtende Bürgschaften oder Rückbaufonds vor Genehmigung – analog zu den Regelungen im Bergbau. 3. Haftungsdurchgriff auf Muttergesellschaften oder Projektverantwortliche bei Betreiberinsolvenz. 4. Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Rückbaukosten während der Betriebszeit. Fazit: Die öffentliche Hand darf keine Planung beschließen, deren langfristige Risiken für Umwelt, Finanzen und Eigentümer nicht kalkulierbar oder absicherbar sind. Der Schutz vor Insolvenz muss verbindlich geregelt und im RROP berücksichtigt werden. Alles andere ist verantwortungslos gegenüber künftigen Generationen und den Menschen, die heute mit dieser Planung leben müssen.				
276 Private und juristische Person				
380	276	Private und juristische Person	Als sowohl direkt und indirekt betroffener Anwohner erhebe ich nachfolgende Einwände. Diese beruhen auf die unzureichende Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und auch dem Schutz meiner, wie unzähliger weiterer Personen. 1. Die Windkraftanlagen im Bereich (03c) ca. 900 Meter entfernt werden mich und auch andere Anwohner in Pudripp zusätzlich belasten, dieses ist im Besonderen im Hochsommer nicht dauerhaft hinnehmbar denn in jener	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 312.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Jahreszeit laufen hier schon die Ventilatoren des [Kartoffellagers] nahezu durchgängig und sind tagsüber aber besonders Nachts eine erhebliche Belastung! Hinzu kommen die Schallemission der unmittelbar durch den Ort führenden B191. Hier dürfte der Lärm den ich „zu ertragen“ habe, (TA Lärm) allein schon durch die Windkraftanlagen überschritten werden, zumal im RROP zur Lärmberechnungen nicht die tatsächliche Anzahl und Anlagengröße zugrunde liegt. Weiteren zusätzlichen Lärm werde ich nicht akzeptieren, die Lärmschwelle nach TA Lärm ist ganztägig, ganzjährig einzuhalten. Dem muss das RROP, Rechnung tragen und folglich deutlich nachgebessert werden, wozu ich den Landkreis nachdrücklich auffordere!	
381	276	Private und juristische Person	2. Das RROP berücksichtigt zwar das Vorhandensein von Großvögeln, Milan, Schwarzstorch etc. Im Bezug auf den Milan verweise ich auf (Heuck C, Sommerhage M, Stelbrink P, Höfs C, Geisler K, Gelpke C & S Koschkar (2019) Im Auftrag des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen. Danach hat der Milan insgesamt über die gesamte Jahreszeit einen erheblich höheren Horstradius als nur 1500 Meter, nämlich bis zu 5000 Meter und darüber hinaus. Das Risiko von Schlagopfern ist hier also erheblich größer als vom RROP angenommen und muss demzufolge auch in diesem Punkt nachgebessert werden. 3.1 Die Göhrde nebst Randbereichen ist ein Lebensraum für diverse gefährdete, auch auf der Roten Liste stehenden Arten. Auf eine Erfassung der genauen Lebensbereiche zugunsten von Windkraftanlagen verzichtet das RROP gänzlich. Allgemein z.B Fledermausarten hier und dort zu erwähnen, für diese Arten ein genaues Monitoring verpflichten zu machen ist nicht vorgesehen. Einzig, „Man geht davon aus, dass“ reicht hier nicht. 3.2 Deutschland hat sich innerhalb der EU zum Kampf gegen den Biodiversitätsverlust bekannt und demzufolge auch daran zu halten, dieses Ziel ist also nicht dem Ausbau von Windenergie zu opfern. Ebenfalls hier vorkommend, diverse, sehr seltene Insekten, nur stellvertretend erwähne ich hier den Hirschkäfer werden nicht systematisch erfasst, so jedoch könnte ein weiterer Verlust an Biodiversität eventuell gemindert oder verhindert werden. Weder wurden vor Ort lebende, kundige Biologen wurden befragt noch andere Studien in Auftrag gegeben um Antworten geben zu können. Der Punkt wurde einfach übergangen. Ein RROP aber muss im Vorfeld diese Belange berücksichtigen was nicht hinreichend geschehen ist.	wird zur Kenntnis genommen Das BNatSchG definiert nur den Nahbereich von 500 m als Zone in der auch mit Maßnahmen ein signifikantes Tötungsrisiko nicht auszuschließen ist. Daher wird als für das RROP relevant nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Im Übrigen s. Erwidern zu Einwand ID 4. Darüber gilt, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg den rechtlichen Vorgaben zur Festlegung von Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechen muss, um den klimapolitischen Zielen nachzukommen. Windenergienutzung stellt nach § 2 EEG ferner einen Belang von überragendem öffentlichen Interesse dar und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dies muss gegenüber anderen Belangen in der Abwägung berücksichtigt werden. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden dabei faunistisch sensible Bereiche und streng geschützte Bereiche berücksichtigt, insbesondere auch der Hirschkäfer (FFH-Gebiete, Vernetzung). Auswirkungen auf bislang nicht bekannte Arten sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der dortigen Eingriffsbeurteilung nach BNatSchG zu ermitteln. Weitere Maßnahmen bezüglich anderer Insekten oder Pflanzen sind im Zuge des der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahrens festzusetzen. Die durch Windenergieanlagen ggf. beeinträchtigten Käfer und andere Insekten sind im Rahmen der Eingriffsprüfung innerhalb der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu betrachten. Dabei sind durch die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				untere Naturschutzbehörde ggf. Maßnahmen festzusetzen, auch im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG.
382	276	Private und juristische Person	4. Im gültigem Niedersächsischem Windenergieerlass unter Punkt 3.5.3.5 „Brandschutz“ gelten Windkraftanlagen mit einer Höhe über 30 m als Sonderbauten. Nur in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen — die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen — im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten ist, Soll dieser Abstand unterschritten werden, so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann. Für die Anlage oder den Windpark muss ferner ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden. Das RROP geht davon aus das die Anlagen mit einer automatischen Löschanlage versehen werde, statt diese zu verpflichten, wie es nötig wäre. Wo, bitte findet sich im RROP ein entsprechender Feuerwehrplan?	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit ID 315, siehe Erwiderung dort.
383	276	Private und juristische Person	5.1 Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) räumt dem Grundwasserschutz höchste Priorität ein. Dazu gibt es im WHG in den „Besorgnisgrundsatz“, Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Der strenge Grundwasser- und Gewässerschutz gilt selbstverständlich auch für Windenergieanlagen. Die Details zur Umsetzung des Besorgnisgrundsatzes finden sich in der Verordnung über Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen. In den Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen sind die Behörden verpflichtet, konsequent darauf zu achten, dass von den Anlagen bei Bau und Betrieb kein Risiko für Schadstoffbelastungen der Wasserressourcen ausgeht. Es bedarf hier dringender Vorgaben welche ich im RROP vermisste. 5.2 Das RROP vergisst ein hydrologisches Gutachten, aber es muss sichergestellt werden das die kleinen Biotope, Feuchtgebiete (Braasche, Wedderien, Pudripp, Fließau und auch weiter entfernte) nicht womöglich trocken fallen, einmal durch das veränderte Mikroklima aber auch durch den immensen Bodendruck der Vielzahl der Fundamente.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 316 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
385	276	Private und juristische Person	6.1 Im Zuge der Aufstellung von Windkraftparks im Wald werden nicht nur erhebliche Flächen gerodet, sondern auch für die Zuwegung, und den Transport der Materialien geschaffen werden. Es werden breite, gerade Schneisen notwendig und weiterer wichtiger Lebensraum würde wegfallen. Vollkommen offen gelassen wird der Punkt zu den Stromtrassen ins allgemeine Netz, hier gibt das RROP nicht klar vor, wo und ob das Unter- oder Oberirdisch zu geschehen hat. 6.2 Für die Fundamente aller Anlagen (ca. 300) werden unzählige m3 an Beton benötigt, Sandabbau geht nicht unbegrenzt in die Tiefe aber in die Fläche. Wie viel Fläche geht dem Natur und Artenschutz zusätzlich	wird nicht gefolgt Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß, inkl. der Zuwegung, jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verloren, wird obendrein zerstört. Für den Beton werden hier örtliche Ressourcen genutzt welche schon nach ca. 20 - 30 Jahren (Laufzeit der Anlagen), nicht wiederverwertbar sind (Nachhaltigkeit) Dieses trifft umso mehr zu wenn zu, wenn die Fundamente nicht vollkommen recycelt werden sollten. Das RROP gibt nicht ansatzweise Auskunft inwieweit der dafür notwendige Sandabbau die Umwelt zusätzlich belastet. Was darf/soll zusätzlich an Natur zerstört werden.	etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37. Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Spezielle Anforderungen an das Recycling eines Betonfundaments gibt es nicht, der anfallende Betonaufbruch kann nach Bedarf direkt vor Ort aufgearbeitet bzw. recycelt werden (Fachagentur Wind und Solar 2025: Rückbau und Recycling). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
387	276	Private und juristische Person	7. Mit Windkraftanlagen gespickte Urlaubsregionen gelten als unattraktiv für Touristinnen und Touristen. Kritiker sprechen hier von einer „Verspargelung“ der Landschaft. Studien geben ihnen Rückenwind, da auch hier für bestimmte Regionen ein negativer Zusammenhang zwischen Energiegewinnung aus Wind und touristischer Nachfrage festgestellt wurde. Wissenschaftler des Instituts für Wirtschafts- und Kulturgeographie an der Leibniz Universität Hannover untersuchten erstmals flächendeckend für ganz Deutschland, wie sich Windkraftanlagen auf die regionale touristische Nachfrage auswirken. Weiterhin zeigt die Studie auf, dass küstenferne Regionen eher unter einem negativen Effekt der Windkraftanlagen zu leiden scheinen. Touristinnen und Touristen meiden Gemeinden, die sehr dicht mit Windkraftanlagen besiedelt sind und in denen der Ausbau weiter voranschreitet. Sie scheinen jedoch in Nachbargemeinden auszuweichen, in denen die Anzahl der Anlagen im Gegensatz zu ihrer ursprünglichen Zielregion geringer ist. Der Landkreis lebt in dieser Region auch vom Tourismus. Die Samtgemeinden werben für unser Wendland und das in der Vergangenheit auch immer erfolgreicher. Menschen, die hier Urlaub machen, wollen Ruhe und die Natur genießen und geben hier mehr Geld aus, als die Gemeinden an Einnahmen und durch Abgaben der	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Auf Grund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Anlagenbetreiber zu erwarten haben. Dieser Aspekt wurde im RROP nicht beachtet.	
388	276	Private und juristische Person	8. Bei Windkraftanlagen mit einer Höhe von 285 Metern verschärfen sich die Probleme durch Schattenwurf erheblich. Aufgrund der enormen Rotorblattlänge erstreckt sich der wandernde Schlagschatten über große Entfernungen und kann Anwohner weit über die bisher bekannten Distanzen hinaus beeinträchtigen. Bestehende Regelungen sind für kleinere Anlagen ausgelegt. Daher ist eine kritische Überprüfung dringend erforderlich, um sicherzustellen, dass Anwohner nicht unverhältnismäßig durch den Schattenwurf beeinträchtigt werden. Der geplante Windpark der Gemeinde Zernien, liegt im Sommer genau in Blickrichtung des Sonnenunterganges. Unbestritten dürfte sein, dass Menschen diesen gerne in ihre Freizeitaktivitäten einbinden und sei es nur um sich diesen anzusehen, Anwohner wie Touristen. Dieser Blick auf den Sonnenuntergang wäre nahezu vollkommen durch die verschachtelt stehenden Anlagen beeinträchtigt, egal ob diese gerade Strom produzieren oder still stehen. Hier müssen auch die geplanten Windkraftanlagen des Landkreises Uelzen (Gemeinde Stoetze) mit in die Betrachtung genommen werden, denn auch diese Anlagen werden von der Gemeinde Zernien aus im Blick zum Sonnenuntergang stehen. Womöglich kommt hier auch weitere Lärmbelästigung hinzu. Siehe auch Punkt 11. Das RROP muss nachgebessert werden um hier aussagefähig zu sein.	wird nicht gefolgt Eine wortgleich Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 319.
389	276	Private und juristische Person	9. PFAS, welchen Schaden richten sie an? Zunächst einmal unterscheiden sich die mehr als 10.000 Stoffe chemisch und damit auch in ihrer Wirkung auf die Umwelt. Es gibt kurzkettige und langkettige, solche mit mehr oder weniger Fluoratomen. Als Faustregel gilt, dass mehr Fluoratome auch mehr Stabilität bedeuten, während kurz- und langkettige zwar gleichermaßen stabil sind, sich aber anders verhalten. Vereinfacht gesagt finden sich kurzkettige PFAS eher im Wasser, langkettige reichern sich dagegen in der Nahrungskette an, so Thorsten Reemtsma vom Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) in Leipzig. Das Grundproblem sei aber bei beiden die Langlebigkeit. Denn nicht alle Stoffe sind für sich genommen auch toxisch, sie lassen sich aber durch natürliche Abbaumechanismen wie etwa die Sonneneinstrahlung oder Mikroorganismen praktisch kaum spalten. Dadurch reichern sie sich immer weiter an und entfalten in der Masse toxische Wirkungen, wie Studien mittlerweile für einzelne Stoffe nachgewiesen haben. Darunter zählen Leberschäden, Übergewicht, hormonelle Störungen, eine schlechtere Immunantwort sowie Risiken für das Gehirn. Quelle: MDR, Wissen vom 03.02.2025 Hier ist der Landkreis gewillt unser aller Gesundheit und die der Fauna auf Spiel zu setzen nur weil das Zeug angeblich eben drin sein muss, in den Rotoren den Schaltkästen, den Kühlmitteln usw. und das auch noch in unseren bislang relativ wenig belasteten Wäldern. Hierzu bedarf es zumindest eingehender Langzeitstudien. Das Thema Aspest, sollte dem Landkreis hier ernsthaft zu denken geben. Wie kann man etwas planen	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 321.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ohne die Risiken wirklich abschätzen zu können, weil das das Land/der Bund hier „Flächen“ Gehorsam fordert, mit einer „Super Privilegierung“ droht ?	
390	276	Private und juristische Person	10. Recycling wird von den Projektieren zugesichert. Aber was wenn da plötzlich die „Taschen leer sind“, ein eventuelle Bürgschaft nicht ausreicht. Hier müssen auch die mögliche zukünftige Mehrkosten durch bislang noch nicht bekannte Faktoren berücksichtigt werden, hier verweise ich auch auf das Thema PFAS (Ewigkeitschemikalie) Der Betreiber einer Windkraftanlage ist nach „dauerhafter Beendigung der Nutzung“, also in der Regel nach 20 Jahren (außerplanmäßig eben auch bei einer Beendigung des Betriebs) verpflichtet, die Anlage zurückzubauen und die Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das bedeutet, dass die Anlage komplett abgebaut und gesetzeskonform entsorgt werden muss. Darüber hinaus ist das gesamte Fundament (nicht nur ein Teil davon), die Kabel und Trafostationen sowie die Zuwegungen und alle anderen Bodenversiegelungen zu beseitigen. Das Grundstück ist in den Originalzustand wie vor der Nutzung durch die Windkraftanlage zurückzusetzen. Der Grundstückseigentümer haftet unbeschränkt für die Kosten des Rückbaus einer Windkraftanlage und der Beseitigung von Bodenversiegelungen, wenn der Pächter (= Betreiber der Windkraftanlage) seines Grundstücks ausfällt. Der Eigentümer hat dann auf eigene Kosten den Rückbau durchzuführen. Was wenn auch der Grundstückseigentümer zahlungsunfähig sein sollte oder nicht „Greifbar“ Als Planungsverantwortlicher hat der Landkreis hier auf eine Hinterlegung der zu erwartenden Rückbaukosten inklusive einer Sicherheitsreserve und zusätzlichen regelmäßigen Anpassungen an die Inflation zu bestehen.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 322 und Erwiderung zu Einwand ID 32.
391	276	Private und juristische Person	11. Es hat keine Abstimmung der Planungen für die Teilflächen (06) mit den Nachbargemeinden dem Landkreis Uelzen stattgefunden. Dieses Versäumnis stellt einen gravierenden Abwägungsfehler gem. §7 Abs.2 Satz 3 ROG dar. Es führt in der Folge zu fehlerhaften Beurteilungen bezüglich von Abständen und Umzingelung. (Lärm und visuelle Belastungen)	wird zur Kenntnis genommen Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
392	276	Private und juristische Person	12. Durch die Ausweisung der Potenzialflächen in den Gemeinden Zernien, Karwitz, Göhrde kommt es zu erheblichen Wertminderungen meiner Immobilie und die anderer, weiter Besitzer. Eine Studie des <RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung, Hohenzollernstraße 1-3, 45128 Essen> bestätigt hier auch Aussagen von Maklern vor Ort. Die Ausweisung dieser Potenzialfläche entspricht damit einem Enteignungsgleichen Eingriff durch eine rechtswidrige hoheitliche Maßnahme, die ich als rechtswidrigem Eingriff in den Wert meines Eigentums ansehe. Hier behalte ich mir rechtliche Schritte vor.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 324 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
393	276	Private und juristische Person	Meine Aspekte und Bedenken wurden im Planentwurf nicht, oder nur unzureichend berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, in einigen Belangen rechtlich fragwürdig, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen. Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.	wird zur Kenntnis genommen Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
277 Private und juristische Person				
397	277	Private und juristische Person	Als direkter Anwohner/in nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Bedenken und Einwände anführen. Ich befürchte Einschränkungen meiner Lebensqualität, Verschlechterung meiner Gesundheit durch den Einfluss der industriellen Windenergieanlagen, Verschlechterung meiner sozialen Kontakte und den Wertverlust meiner Immobilie durch die Neuaufstellung des RROP.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen durch Lärm, Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zu Ortslagen festgelegt, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m würde das nur einen Abstand von 500 m bedeuten. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				42). Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
399	277	Private und juristische Person	1. Einschränkungen meiner Lebensqualität 1.1 Veränderung der Umgebung 1,2 Nachhaltige Schädigung des Waldes 1.2.1 Erwärmung der Umgebung durch Verlust des Walde	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 111.
400	277	Private und juristische Person	2.Verschlechterung meiner Gesundheit 2.2 Micropartikel im Garten 2.3 Micropartikel im selbstgezogenen Gemüse 2.4 Infraschall als Ursache von div. Gesundheitsproblemen 2,5 Übertragung von Schwingungen durch den Wald- und Sandboden 2.6 Stress durch Lärm 2.8 Garten als Raum zum Aufenthalt im Freien geht verloren 2.9 Depression aufgrund der permanenten Belästigung durch den Windpark	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 112.
402	277	Private und juristische Person	2. Wertverlust meiner Immobilie 3.1 Verlust der Attraktivität der Immobilie 3.2 Unverkäuflichkeit der Immobilie 3.3 Immobilie kann nicht mehr als Altersvorsorge angesehen werden 3.4 Verringerung der Infrastruktur durch Wegzug / Verringerung der Nachfrage	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 116 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
404	277	Private und juristische Person	Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
278		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
409	278	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme Ich habe erst kürzlich als Wertanlage ein Haus erworben. Dieses kann ich nun nicht mehr zum angestrebten Preis vermieten, da sich die Planung der Windkraftanlagen bereits herumgesprochen hat. Auch ein gewinnbringender Verkauf ist dadurch nicht mehr möglich. Ich fordere sie hiermit eindringlich auf, die betreffenden Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen, da ich diesen Eingriff in den Wert meines Eigentums als rechtswidrigen Akt ansehen.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
412	278	Private und juristische Person	Thema: Wald Bei dem betreffenden Waldgebiet handelt es sich um eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete Deutschlands. Durch den Bau von Windkraftanlagen wird diese Fläche durchschnitten, was negativen Einfluss auf die Tier-und Pflanzenwelt hat. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Ausweisung der oben genannten Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an den Festlegungen festgehalten.
414	278	Private und juristische Person	Durch den Bau von Windkraftanlagen im Wald oder Waldnähe entsteht eine nachhaltige Schädigung des Waldes und des Waldbodens. Hierzu gehört auch die Austrocknung der Umgebung. Da wir hier schon in einem waldbrandgefährdeten Gebiet wohnen, ist das unverantwortlich! Ich fordere sie hiermit eindringlich auf, die betreffenden Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen durch den Bau von Windenergieanlagen, zu denen die Eingriffe in den Boden und ggf. Auswirkungen auf das Grundwasser gehören, sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. (s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35). Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas Gegenstand der Eingriffsprüfung im Genehmigungsverfahren. Sie sind nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Einwände stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen. An der Ausweisung der Vorranggebiete wird deshalb festgehalten.
415	278	Private und juristische Person	Ich mache mir große Sorgen um die betroffene Tier- und Pflanzenwelt. Wildpfade werden durchschnitten Pflanzen zerstört und Vögel in ihrem gewohnten Flug irritiert. Desweiteren habe ich Kernbeißer ,Kreuzschnabel, den Pirol und andere seltene Vögel an meinem Futterhaus und im Garten. Ich fordere sie hiermit eindringlich auf, die betreffenden Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
416	278	Private und juristische Person	Thema: Wertminderung Mein Haus wird durch den Bau von Windkraftanlagen an Wert verlieren. Da es für mich auch als Altersabsicherung dient, macht mir dieser Wertverlust große Sorgen. Ich fordere sie hiermit eindringlich auf, die betreffenden Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen, da ich diesen Eingriff in den Werl: meines Eigentums als rechtswidrigen Akt ansehen.	wird nicht gefolgt Ob es durch eine künftige Windenergienutzung zu einem Wertverlust einer Immobilie kommt, ist schwer prognostizierbar. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung festgehalten.
279 Private und juristische Person				
452	279	Private und juristische Person	1. Anlass Die Notwendigkeit, weitere Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, haben das Land Niedersachsen und die zuständigen Planungsbehörden erkannt. Wir teilen diese Auffassung und ergänzen hierzu: Der nationale Beitrag Deutschlands zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen liegt darüber hinaus gemäß	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme wird zusammen mit den Einwänden ID 453 bis ID 463 des Einwenders so verstanden, dass sich der Einwender für die Ausweisung der Potenzialfläche 06 V6 sowie einer östlich anschließenden Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausspricht, da er dort einen Windpark errichten möchte. In diesem Bereich wird aus folgenden Gründen kein

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			§ 2 des EEG im überragenden öffentlichen Interesse dient der öffentlichen Sicherheit. Der Beitrag des Landes Niedersachsen kann zum Erreichen der internationalen Klimaziele durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen ein deutliches Signal für die Bereitschaft zum Energiewandel leisten und regionale Verantwortung hierfür übernehmen. Die Windkraftnutzung ist besonders gut dazu geeignet, die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist auch in Deutschland in besonderem Maße vom Klimawandel betroffen, was in der Öffentlichkeit leider häufig kaum wahrgenommen wird. Hitzewellen, Starkregen oder Wassermangel wirken sich heute direkt auf die landwirtschaftliche Produktion aus. Gerade die Dürreperioden seit 2018, wie auch wieder in diesem Frühjahr 2025, haben uns die große Abhängigkeit unserer Landwirtschaft von Wetter und Klima besonders vor Augen geführt. Es ist wichtig für unsere Betriebe, diese als Folge des Klimawandels zu erkennen und uns rechtzeitig darauf vorzubereiten – aber auch, den weiteren Folgen des Klimawandels durch die Umstellung auf erneuerbare Energien wirksam vorzubeugen. Hierzu möchten wir als Grundstückseigentümer unseren Beitrag leisten. Windparks tragen in großem Umfang zur Wertschöpfung im ländlichen Raum bei. Ein Windpark erwirtschaftet nicht nur ökologisch sinnvolle Energieerträge als solches, sondern führt zu Pachteinnahmen, die für die tätigen Landwirte ein weiteres Standbein der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe darstellen. Letztlich führen die damit verbundenen Steuereinnahmen für die Gemeinden (Einkommenssteuer, Gewerbesteuer etc.) zu einer dauerhaften wirtschaftlichen Stärkung der Region. Der wirtschaftliche Nutzen erstreckt sich von der Einbindung lokaler Unternehmen in der Bauphase bis zu finanziellen Beteiligung. Damit entsteht neben den jährlichen Pachteinnahmen eine zusätzliche Möglichkeit, Wertschöpfung im ländlichen Raum zu halten und die Existenz unserer landwirtschaftlichen Familienbetriebe zu sichern. Kommunale Einnahmen entstehen - neben Einkommens- und Gewerbesteuer - für seit April 2024 genehmigte Windparks durch die Umsetzung des Niedersächsischen Beteiligungsgesetzes (NWindPVBetG). Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bietet die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von betroffenen Kommunen im Umkreis von 2,5 km um die WEA in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die eingespeiste Strommenge – gemäß NWindPVBetG ist diese Abgabe in Niedersachsen verpflichtend. Damit entstehen über die gesamte Betriebsdauer des Windparks Einnahmen für die kommunalen Haushalte der umgebenden Kommunen (ca. 35.000€ je WEA p.a.). Zusätzlich ist gemäß NWindPVBetG ein Beteiligungsangebot in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde (ca. 17.500 €/WEA) an die Gemeinden oder Einwohner*innen im Umkreis von 2,5 km anzubieten.	Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP ausgewiesen: Der östliche Teil der vom Einwander anvisierten Fläche liegt in der "Tabuzone B" 500 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten und ist daher nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (im Einzelnen siehe Erwiderung zu Einwand ID 459). Zudem liegt die anvisierte Fläche vollständig im Wasserschutzgebiet, daher sind die darin gelegenen Waldflächen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Im GIS-Modell V4a ist im Bereich der anvisierten Fläche keine Potenzialfläche entstanden. Erst im GIS-Modell V6a ist aufgrund der Streichung der "Tabuzone B" Brutvogellebensräume mit landweiter Bedeutung im westlichen Bereich der anvisierten Fläche eine Potenzialfläche von ca. 18 ha Größe entstanden (Potenzialfläche "06 V6", s. Gebietsblatt 06 Zernien, Abschnitt V6a, im Anhang 6.1 der Begründung). Trotz der räumlichen Nähe zu drei genehmigten Windenergieanlagen im Landkreis Uelzen wurde diese Potenzialfläche in der Einzelfallprüfung ausgeschieden aufgrund avifaunistischer Belange (Nahbereich Rotmilanhorst) sowie aufgrund der Prüfung der Umfassungswirkung, nach der die verbleibende Fläche kleiner als 5 ha ist. Im Übrigen hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Elbtalaue am 29.09.2025 einen Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung für eine Freiflächen-PV-Anlage (Solarpark Glieneitz) im westlichen Bereich der anvisierten Fläche (etwas im Bereich der Potenzialfläche "06 V6") gefasst.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
453	279	Private und juristische Person	2. Lageplan Wind-Potenzialfläche Glieneitz-Gülden Der Wind-Potenzialstandort Glieneitz-Gülden liegt im Westen des Landkreises LüchowDannenberg an der Grenze zum Nachbarlandkreis Uelzen auf dem Gebiet der zur Samtgemeinde Elbtalaue gehörenden Gemeinde Zernien. Die Potenzialfläche umfasst ca. 82 Hektar und ist durch den im vorliegenden RROP-Entwurf für die Wohnbebauung vorgesehenen Abstand von 600 m (Einzelhäuser) bzw. 900 m (Siedlung) im Norden, die Landkreisgrenze im Süden und Westen sowie das Vogelschutzgebiet V26 Drawehn im Osten begrenzt. [Lageplan siehe Anlagen]	wird nicht gefolgt Die vom Einwender anvisierte Fläche ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.
454	279	Private und juristische Person	3. Begründung Für die Rechtssicherheit des zukünftigen RROP erscheint es uns angesichts einiger bekannter, auf längere Sicht nicht realisierungsfähiger Wind-Vorranggebiete im Landkreis wichtig, weitere Potenzialflächen wie Glieneitz-Gülden für die Windenergienutzung auszuweisen. Denn im Rahmen der Flächenentwicklung und Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nicht oder nicht vollständig in jedem Gebiet realisiert werden können (z.B. wegen Flächenverfügbarkeit, Infrastruktur, Topografie, Artenschutzbelangen etc.). Eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes (Bons, M.; Pape, C.; Wegener, N.; et al 2023) kommt zum Ergebnis, dass ein Überschuss von 30 % (entspricht für Lüchow-Dannenberg ca. 4.600 ha VRG für Windenergienutzung) an ausgewiesenen Flächen notwendig ist, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen. Eine Konzentration der Windenergienutzung sollte explizit an Standorten erfolgen, die aufgrund ihrer geringen Bodengüte landwirtschaftlich benachteiligt sind und auf denen weiterhin (z.B. aus Gründen des Vogelschutzes) ein Offenlandcharakter erhalten werden sollte – das trifft insbesondere auf die Potenzialfläche Glieneitz-Gülden mit ihrer Bedeutung für den Schutz des Ortolans zu. Die Potenzialfläche hält alle von der Regionalplanung des Landkreis Lüchow-Dannenberg im bisherigen RROP für die Ausweisung von Wind-Vorranggebieten festgesetzten Kriterien ein und ist gekennzeichnet durch schwindende Perspektiven für die landwirtschaftliche Nutzung. An dieser Stelle, möchte ich als Flächeneigentümerin meine Stellungnahme zum RROP einbringen.	wird nicht gefolgt Im Abschlussbericht zur Studie des Umweltbundesamtes (UBA 2023: Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie), dessen Ergebnisse als Grundlage für die Verteilung der Flächenbedarfe der einzelnen Bundesländer dienen, wird erläutert, dass die Annahme, dass ca. 30 Prozent der Windflächen nicht nutzbar seien, in der Berechnung bereits berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass auch in den regionalen Teilflächenzielen, die die Träger der Regionalplanung in Niedersachsen erfüllen müssen, diese dreißigprozentige Nicht-Nutzbarkeit von Windflächen bereits enthalten ist. Darüber hinaus ist in der Gesetzesbegründung zum WindBG erläutert, dass bei der Festlegung der Flächenbeitragswerte eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt wurde (Deutsche Bundestag 2022: Drucksache 20/2355). Da eine landwirtschaftliche Bodennutzung unter einer WEA möglich ist, wurde die landwirtschaftliche Bodengüte nicht im Planungskonzept berücksichtigt. Aufgrund der Höhe des Teilflächenziels bestand kein Spielraum zusätzliche Kriterien wie die Bodengüte in das Planungskonzept aufzunehmen. In dem vorliegenden Fall zeigt sich außerdem, dass diese Fläche mit geringer Bodengüte weitestgehend von anderen Tabuzonen überlagert ist und aus avifaunistischen Gründen und zum Schutz der Wohnnutzung (Umfassungswirkung) als nicht geeignet bewertet wurde (s. Erwiderung zu Einwand ID 452). Flächen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Ortolan wurden als nicht geeignet bewertet. Der Ortolan ist in Niedersachsen eine vom Aussterben bedrohte Art. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bildet hier einen klaren Verbreitungsschwerpunkt. Rund 75 % des landesweiten Ortolanbestandes kommen hier vor. Insofern kommt dem Ortolanvorkommen im Landkreis eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in ganz Niedersachsen zu. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Berücksichtigung als störsensible

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Art erforderlich. Berücksichtigt wurden dabei alle abgegrenzten Brutvogellebensräume des Landschaftsrahmenplans mit Vorkommen/Nachweisen des Ortolans, die i.d.R. Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Brutvögel gemäß Landschaftsrahmenplan sind. Gebiete mit dem Ortolan als Leitart wurden ausgeschlossen (s. Begründung III.5.2.3.2).
455	279	Private und juristische Person	Die geringe Bodengüte und die damit einhergehende Benachteiligung der regionalen Landwirtschaft wird sich noch verschärfen, da das Wasser in den nächsten Jahren immer kostbarer sein wird. Davon kann ausgegangen werden! Wird den Landwirten das Beregnen der Flächen untersagt, sind diese Böden für den Anbau nahezu wertlos. Was passiert dann mit den Flächen? Veröden sie? Dass Wasser gespart werden muss, ist niemandem so klar, wie den Landwirten selbst. Jeder private Haushalt könnte sich ebenso wie die Landwirtschaft im Wassersparen üben. Weiterhin ist kaum eine Berufsgruppe so dicht von der Natur und dem Klimawandel betroffen wie die Landwirte. Sie leben mit und von der Natur und das häufig bereits seit vielen Generationen. Was ist, wenn diese Berufsgruppe ganz aus unserem ländlichem Raum verschwindet? Es fehlt nicht mehr viel, und wir haben keine Landwirte mehr in unserer Region! Was dann? Die Flächen liegen dann brach und veröden. Bewirtschaftet sie nicht der Eigentümer, findet man keine Pächter mehr. Ohne Beregnung wird niemand diese Flächen pachten. Ein Brachliegen der Flächen wird sämtliche Naturschützern hier im Landkreis freuen. Häufig sind diese jedoch zugezogen. Was sagen die Menschen dazu, die hier schon seit Generationen leben. Wovon leben die Menschen in diesem Landkreis, die noch nicht im Rentenalter sind? Arbeitsplätze gibt es hier nicht so viele. Unser Landkreis ist jetzt schon nicht attraktiv für junge Erwachsene. Und die Bevölkerung ist bereits überaltert. Gern wüsste ich auch, wo meine Lebensmittel herkommen, aber auch das wird dann immer schwieriger nachzuvollziehen, wenn es keine Landwirte mehr vor Ort gibt. Windenergie böte die Chance, die Flächen weiterhin zu bewirtschaften, gerade auf Standorten mit kargen Böden. Meines Erachtens ist dies in der heutigen Zeit unverzichtbar. Das beste Beispiel ist der Ukraine-Krieg. Unser Landkreis Lüchow-Dannenberg hat viel Natur, wenig Einwohner und keine Industrie! Junge Familien wollen wir hier ansiedeln. Sie sollen eine intakte Infrastruktur vorfinden: Schulen, Kindergärten, Hilfs- und Unterstützungsangebote sowohl für Kinder, Jugendliche und Senioren, einen öffentlichen Nahverkehr, Arbeitsplätze und ach ja Kinderärzte, Fachärzte und überhaupt eine medizinische Grundversorgung für alle. Das wäre wünschenswert.	wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Belange zur Landwirtschaft werden zur Kenntnis genommen. Die vom Einwender anvisierte Fläche ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
456	279	Private und juristische Person	Wie sollen wir uns das leisten? Seit Jahren oder besser Jahrzehnten versucht unser Landkreis, den Anschluss zu anderen Landkreisen nicht zu verlieren. Wir haben ihn schon längst verloren! Die Zeiten werden insgesamt nicht besser, aber wir verpassen ihn komplett, wenn wir nicht bereit sind, die Energiewende vernünftig mitzugestalten. Wollen wir wirklich nahezu alle Vorhaben für erneuerbare Energien gänzlich verhindern. Verzögern ist schon schlimm genug, darin sind wir gut. Aber verhindern ist noch fataler. Wir können nicht gegen Atomkraft sein und auch gegen Kohlekraftwerke und dann so gut wie keine erneuerbaren Energien zulassen. Richtig, es gibt Windräder auch unserem Landkreis und auch PV Anlagen. Interessanterweise an Standorten, die bessere Bodenpunkte haben und nasser sind als der Standort Glieneitz-Gülden. Ich frage mich schon, wer das dann immer so beschließt?! Grundsätzlich sollte man nicht pauschal gegen alles sein, und nur auf die Stimmen hören, die sich jetzt besonders laut machen und sich gegen Windkraft formieren. Bürgerinitiativen für eine Sache werden seltenst gegründet, immer nur gegen etwas. Ich bin mir aber sicher, es gibt viele Menschen, die Windräder befürworten, auch vor ihrer eigenen Haustür. Nur weil diese sich nicht zusammenschließen, heißt es nicht, dass es keine Befürworter hier vor Ort und in unserem Landkreis gibt. Und ich bin mir sicher, es sind nicht nur die Eigentümer von den Flächen. Finanziell profitieren würde die gesamte Bevölkerung des Landkreis Lüchow-Dannenberg! Ich bin mir sicher, jedem einzelnen würde es zu Gute kommen, wenn Geld aus den Erneuerbaren Energien in den Gemeinden vor Ort bliebe. Es würden alle Bürger vor Ort davon profitieren!	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vom Einwender anvisierte Fläche ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.
457	279	Private und juristische Person	3.1 Windhöflichkeit des Standortes Wir halten die Potenzialfläche Glieneitz-Gülden zur Gewinnung von Windenergie für gut geeignet, da sie mit 7,0 m/s (auf Nabenhöhe der geplanten Windkraftanlagen) eine für niedersächsische Binnenlandverhältnisse gute Windhöflichkeit aufweist.	wird nicht gefolgt Die Windhöflichkeit spielt aufgrund der heutigen Anlagenhöhe und Anlagentechnik von WEA keine Rolle bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Im Übrigen ist die vom Einwender anvisierte Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.
458	279	Private und juristische Person	3.2 Zu erwartender Windkraftausbau in Uelzen Die Potenzialfläche Glieneitz-Gülden wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Jahr 2024 als Potenzial für die Windenergienutzung identifiziert, im Zuge der nachfolgend veröffentlichten RROP-Entwürfe jedoch nicht als Wind-Vorranggebiet weiterverfolgt. Begründet wurde die Nichtausweisung u.a. mit zu geringer Flächengröße und der Bedeutung der Flächen für den Artenschutz. Das Argument der geringen Flächengröße wird jedoch unwirksam, wenn entlang der Landkreisgrenze – wie gerade zu beobachten ist – auf Uelzener Gebiet der Windenergieausbau weiter voranschreitet. Die wirtschaftliche Benachteiligung der benachbarten Landeigentümer in Lüchow-Dannenberg halten wir angesichts mangelnder Alternativen der Landbewirtschaftung für inakzeptabel.	wird nicht gefolgt Die räumliche Nähe zu drei genehmigten Windenergieanlagen im Landkreis Uelzen wurde in der Einzelfallprüfung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde die Potenzialfläche in der Einzelfallprüfung ausgeschieden aufgrund avifaunistischer Belange (Nahbereich Rotmilanhorst) sowie aufgrund der Prüfung der Umfassungswirkung, nach der die verbleibende Fläche kleiner als 5 ha ist, ausgeschieden, siehe Erwiderung zur Einwand ID 452.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
459	279	Private und juristische Person	3.3 Einzelfallentscheidung statt pauschale Abstandsvorgabe vom Vogelschutzgebiet Der größte Teil der RROP-Potenzialfläche am Standort Glieneitz-Gülden entfiel bereits durch das vom Landkreis festgelegte Kriterium des 500m-Puffers um das östlich angrenzende Vogelschutzgebiet. Wir fordern im Hinblick auf die Potenzialfläche Glieneitz-Gülden jedoch ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen, wenn differenzierte Kartiierungsergebnisse belegen, dass von den geplanten Windkraftanlagen keine Beeinträchtigung windenergiesensibler Vogelarten ausgeht.	wird nicht gefolgt EU-Vogelschutzgebiete gehören zu den Schutzgebieten des EU-weiten Natura 2000-Netzes zur Erhaltung gefährdeter oder typischer Lebensräume und Arten (§ 31 ff BNatSchG) und sind europarechtlich geschützt. Der zu EU-Vogelschutzgebieten angesetzte Abstand von 500 m und wurde angesetzt, um die gesetzlich geschützte Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu erhalten. Hier liegt das EU-Vogelschutzgebiet V 26 „Drawehn“ 500 m östlich. Im Standarddatenbogen werden u. a. aufgeführt Rohrweihe, Ortolan, Wespenbussard, Rotmilan, Kranich, Baumfalke. Der 500 m - Abstand berücksichtigt den im Anhang 1 BNatSchG angegebenen Nahabstandsbereich zu den im Standarddatenbogen dieses EU-Vogelschutzgebiets aufgeführten Arten Rotmilan und Wespenbussard. Der Kranich und der Ortolan gelten als störempfindlich. Für den Kranich wird daher eine Störzone von 500 m angesetzt (s. Begründung III.5.2.3.2). Für den Ortolan wurden im Einzelfall alle abgegrenzten Brutvogellebensräume des Landschaftsrahmenplans mit Vorkommen/Nachweisen des Ortolans, die i.d.R. Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Brutvögel gem. LRP sind, berücksichtigt. Gebiete mit dem Ortolan als Leitart wurden ausgeschlossen. Außerdem hat die Einzelfallprüfung insgesamt gezeigt, dass trotz Anwendung dieses Abstands zahlreiche Potenzialflächen aus Gründen der Erhaltung des Schutzgebietssystems aus der Flächenkulisse entfernt werden mussten. Daher wird dieser Abstand von 500 m zu Vogelschutzgebieten beibehalten. Insgesamt ist die vom Einwender anvisierte Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.
460	279	Private und juristische Person	3.4 Keine Konflikte mit der Flugsicherheit und Höhenbeschränkungen bekannt Der Projektstandort Glieneitz-Gülden liegt außerhalb der An- und Abflugstrecken des Flughafens Hannover und des Fliegerhorstes Wunstorf sowie außerhalb genehmigungsrelevanter Korridore der Luftfahrt. Zudem befindet sich die Potenzialfläche nicht im Bereich von Radaranlagen der Flugsicherheit und des deutschen Wetterdienst sowie deren festgelegter Schutzbereiche. Auch liegen keine Hinweise auf Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr vor. Somit sind weder Höhenbeschränkungen der WEA noch Probleme mit An-/ Abflugverfahren, Bauschutzbereichen oder Platzrunden am Standort zu erwarten.	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche befindet sich in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150) sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer Höhenbegrenzung von 518 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Begründung III.2.4.8). Insgesamt ist dennoch die vom Einwender anvisierte Fläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
461	279	Private und juristische Person	3.5 Akzeptanz durch dünn besiedeltes Gebiet und sozialverträgliches Pachtkonzept Ein besonderer Vorteil der Potenzialfläche Glieneitz-Gülden ist, dass die Flächen sich anders als viele andere Standorte im Landkreis Lüchow-Dannenberg - als optisch konfliktarm darstellt. Die Lage in einem nur dünn besiedelten Umfeld führt dazu, dass keine erheblichen Auswirkungen für größere Ortschaften im Umfeld zu erwarten sind. Für die Einzelhäuser und Ortsteile im Umfeld entsteht optisch keine „Umzingelungswirkung“. Die Grundstückseigentümer im Gebiet haben eine Eigentümergemeinschaft bzw. einen Flächenpool gebildet, so dass die Umsetzung eines sozialverträglichen Pachtkonzeptes möglich ist – mit gleichen Konditionen für alle Eigentümer im Gebiet und Angeboten für die finanzielle Beteiligung.	wird nicht gefolgt Die vom Einwender anvisierte Fläche ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Einzelhäuser im Außenbereich sind nicht Gegenstand der Umfassungsprüfung. Ortsteile sind jedoch betroffen. Im übrigen siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.
462	279	Private und juristische Person	4. Anlagentechnik Es ist geplant, in der Potenzialfläche Glieneitz-Gülden bis zu vier Windkraftanlagen zu errichten, die dem zum Zeitpunkt der möglichen Realisierung Stand der Technik entsprechen, jedoch ausreichend erfolgreich in Betrieb stehen, um einen leistungsfähigen Windpark zu erzielen: Nabenhöhe ca. 170m, leistung mind. 7 MW, Rotordurchmesser mind. 170 m, Gesamthöhe mind. 260 m.	wird zur Kenntnis genommen Die durch den Einwender vorgestellte Anlagentechnik wird zur Kenntnis genommen. Die vom Einwender anvisierte Fläche ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.
463	279	Private und juristische Person	5. Fazit Die Windenergienutzung am Standort Glieneitz-Gülden stellt in unserer dünn besiedelten und landwirtschaftlich benachteiligten Region einen wichtigen Standortfaktor für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung dar. Die wesentlichen Gründe, die den Landkreis Lüchow-Dannenberg bislang bewogen haben, die Wind-Potenzialfläche Glieneitz-Gülden nicht als Vorranggebiet Windenergie im RROP auszuweisen, sind unserer Meinung nach durch den aktuellen Kenntnisstand zur zukünftigen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Freiflächen-Photovoltaik und die Errichtung von Windparks entlang der Landkreisgrenze in Uelzen ausgeräumt. Als Bürger haben wir so viel Vertrauen in die deutsche Gesetzgebung und das nachgelagerte Genehmigungsverfahren, dass davon auszugehen ist, dass die Belastungen, die durch die Windenergienutzung vor Ort zu erwarten sind, für Anwohner und Bevölkerung in der Region zumutbar sein werden.	wird nicht gefolgt Die vom Einwender anvisierte Fläche ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.
280 Private und juristische Person				
464	280	Private und juristische Person	Wir leben hier im Wendland in einer einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft, geprägt von Rundlingsdörfern und einer beeindruckenden Dunkelheit, die uns als dunkelsten Ort Norddeutschlands auszeichnet. Mit der Göhrde beherbergen wir ein 9000 Jahre altes Waldgebiet, das unzählige bedrohte Tierarten beheimatet. Doch jetzt stehen wir vor der Herausforderung, dass riesige Windkraftanlagen in genau diese Wälder gebaut werden sollen. In einer Zeit, in der kein Wald mehr minderwertig ist, können wir es uns nicht leisten, unsere wertvollen Wälder zu opfern — und das im Namen des	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Klimaschutzes.	notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1).
465	280	Private und juristische Person	Die Göhrde ist Heimat zahlreicher Arten, die auf der Roten Liste stehen. Dass der Schutz dieser Tiere kein Ausschlusskriterium für den Bau solcher Anlagen darstellt, entbehrt jeder wissenschaftlichen Grundlage. und vernunft. Ich bitte Sie eindringlich, sich darüber zu informieren. Unsere einzige Chance, die wirtschaftliche Zukunft dieses Landkreises zu sichern, liegt im nachhaltigen Tourismus. Wenn wir unsere Landschaft mit diesen massiven Windenergieanlagen zubauen, zerstören wir langfristig das, was das Wendland ausmacht. Das kann doch nicht in Ihrem Interesse sein.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
466	280	Private und juristische Person	Zudem wird es noch viele Jahre dauern, bis die nötige Infrastruktur steht, um den erzeugten Strom überhaupt abzutransportieren. In der Zwischenzeit stehen die Windräder still, während die Kosten auf die Bürger abgewälzt werden. Die finanziellen Profiteure bleiben unabhängig vom tatsächlichen Stromfluss bestehen — und wir alle zahlen drauf. Zusätzlich dürfen die Gelder nicht in Schulen oder Infrastruktur fließen, sondern nur in sogenannte akzeptanzfördernde Maßnahmen wie Spielplätze. Bitte setzen Sie sich für den Erhalt unserer einzigartigen Landschaft und eine wirklich nachhaltige Zukunft ein.	wird zur Kenntnis genommen Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
468	280	Private und juristische Person	Ich lebe in der Gemeinde Zernien, wo leider weder der Bürgermeister noch der Gemeinderat dafür bekannt sind, offen mit den Bürgern zu kommunizieren. Trotz der Bemühungen, die Flächen für Windkraftanlagen im Wendland so zu planen, dass möglichst wenige Kriterien aufgeweicht werden, hat die Gemeinde zusätzliche Flächen eingebracht, ohne die Bürgerschaft angemessen zu informieren. Unser Bürgermeister und der Gemeinderat haben die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel genutzt, um noch mehr Flächen für Windkraftanlagen auszuweisen, obwohl wir bereits einen höheren Anteil an solchen Flächen haben als andere Landkreise. Die Bürger wurden darüber nicht informiert, und es scheint, als ob unsere berechtigten Bedenken einfach ignoriert werden. Für uns als Bürger ist es unvorstellbar, dass wir bald von gigantischen Windkraftanlagen umzingelt sein sollen. Wir haben unser Haus mit viel Eigenleistung aufgebaut und ein kleines Paradies geschaffen, das nun an Wert verliert. Es gibt durchaus Studien, die den Wertverlust von Häusern in der Nähe solcher Anlagen belegen. Doch anstatt uns ernst zu nehmen, begegnet man uns mit Unverständnis und Abweisung. Es wäre wünschenswert, wenn diese Missstände auch von außen angesprochen würden, denn das Verhalten des Bürgermeisters ist alles andere als vertrauensfördernd. Es kann nicht sein, dass die Interessen weniger auf Kosten der Lebensqualität und der wirtschaftlichen Grundlage vieler Bürger durchgesetzt werden. Bitte nehmen Sie sich dieser Angelegenheit an. Sie werden feststellen, dass hier vieles im Argen liegt.	wird nicht gefolgt Es ist durch den Planungsträger nicht nachvollziehbar was mit "aufweichen von Kriterien" gemeint ist. Es sei darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant werden. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die sog. Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht den Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Jedoch sind gemäß NWindG die Landkreise als Träger der Regionalplanung die zuständigen Planungsträger für die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Teilflächenziele für die Windenergienutzung. Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung Windenergiegebiete auszuweisen. Wie Bürgermeister*innen und/oder Gemeinderäte gemeindliche Planungen mit den Gemeindemitgliedern kommunizieren liegt nicht in der Verantwortung des Plangebers. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				kommunales Handeln sind im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Verstöße gegen das NKomVG im Zusammenhang mit der Planung von Windenergiegebieten sind dem Landkreis als zuständige Kommunalaufsicht nicht bekannt. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
469	280	Private und juristische Person	Ein wertvolles Gut, das vielleicht den wenigsten im Wendland bewusst ist, ist der grandiose Sternenhimmel, den man hier noch beobachten kann. In kaum einem anderen Ort in Deutschland ist es so dunkel wie hier; wir sind der dunkelste Fleck Norddeutschlands. Einige Gemeinden haben bereits ihre Beleuchtung angepasst, um den Sternenhimmel zu erhalten, und das lockt immer mehr Sternbeobachter ins Wendland. Dieser aufstrebende "Sternentourismus" ist ein Wirtschaftszweig, der das Potenzial hat, langfristig ein bedeutender Gewinn für unsere Region zu werden. Langfristig würde der Verzicht auf Windkraftanlagen den gesamten Tourismus im Wendland fördern, was für die Einwohner finanziell und für den Naturschutz weitaus wertvoller ist. Während nur wenige von den Windkraftanlagen finanziell profitieren, trägt die Allgemeinheit die Kosten. Die Gewinne sind privatisiert, während die Ausgaben von der Allgemeinheit getragen werden — und damit zahlen wir letztlich auch die sogenannte Akzeptanzabgabe selbst.	wird zur Kenntnis genommen Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
281 Private und juristische Person				
471	281	Private und juristische Person	Die Darstellung im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2025 im Bereich „Lüchow-Spötzingstraße“ bitten wir Sie abzuändern. Sie weisen in Ihrem Entwurf die Fläche für eine Siedlungsentwicklung aus, obwohl sich auf dieser Grünlandfläche durch fünfzig Jahre extensiver Bewirtschaftung ein Biotop mit vielfältiger schützenswerter Flora und Fauna entwickelt hat. Auf dieser Grünfläche weidet maximal 2—3-mal im Jahr eine Schafherde. Die Fläche ist seit 50 Jahren nicht mehr gedüngt worden. Für diese Flächen würden sich durch eine Bebauung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Deshalb muss doch von der Planungsbehörde eine Abwägung vorgenommen werden. Eine solche Abwägung vermissen wir in der Begründung. Wir wissen, dass der Naturschutzbehörde beim Landkreis ein Gutachten von [Name bekannt] vom Nabu vorliegt. Darin sind Pflanzenarten vom Aussterben bedroht (rote Liste) und stark gefährdete Pflanzenarten auf dieser Grünfläche aufgelistet. Regelmäßig suchen der Weißstörche dort Futter. Der Rotmilan brütete auf der Baumseite am Graben und sein Futter sucht er in diesem Bereich. Auch andere geschützte Vogelarten, wie Kiebitz und Feldlerche leben in diesem Bereich. Mit einer möglichen Bebauung halten Sie auch die Abstandsregelungen zu den in den fünfziger Jahren ausgesiedelten Landwirtschaftlichen Betrieb „Gritke“ nicht mehr ein und nehmen weitere landwirtschaftliche Flächen aus der Bewirtschaftung. Sie planen gegen die gesetzlichen Vorschriften der EU, vom Bund und Land. Es soll doch der Bedarf an „Neubaufächen auf der grünen Wiese“ reduziert und nicht erhöht werden. Es handelt sich bei diesen Flächen auch um ein signifikantes Hochwasserrisikogebiet. (ermittelt durch das NLWKN). Der Grundwasserstand ist extrem hoch in diesem Gebiet. Das RRP 2025 geht, jedenfalls in vielen Teilen, nicht auf den Klimawandel ein. Bund und Land fordern von allen Kommunen z.B. sogenannt „Schwammgebiete“ auszuweisen. Das wäre auch rund um Lüchow dringend erforderlich. Durch die bisher stärker werdenden Regenfälle, auch hier in Lüchow, stehen die hier genannten Flächen regelmäßig unter Wasser. Wir können Ihnen gerne viele Bilder liefern, weil wir in den letzten Jahren diese „Wasserseen“ dokumentiert haben. In den letzten Jahren haben die Anlieger in der Spötzingstraße/Leibnizstraße/Fichtestraße regelmäßig Grundwasser in den Häusern. Wir fragen uns, was wohl passiert, wenn einmal ein wirklicher Starkregen über Lüchow niedergeht. Wir möchten Sie insbesondere bitten, dass „Nature Restoration Law“ (Gesetz zur Wiederherstellung der Natur) der EU zu beachten und anzuwenden. Es bekämpft die Klimakrise, es schützt uns vor Hitzewellen, Dürren, Starkregen, Überschwemmungen und erhöht die Artenvielfalt usw. Wir haben auch festgestellt, dass im Entwurf des RRP 2025 die Ergebnisse	wird teilweise gefolgt Die Bauleitplanung erfolgt in der Zuständigkeit von Samtgemeinde und Stadt Lüchow (Wendland). Der Landkreis plant keine Siedlungserweiterung für die Stadt. Gemäß des Gegenstromprinzips (§ 1 Abs. 3 ROG) wurde das Vorranggebiet Siedlungsentwicklung festgelegt, da die Samtgemeinde und die Stadt dort Planungsabsichten zur Siedlungserweiterung geltend gemacht haben und die Fläche raumordnerisch gesichert werden sollte. Im noch gültigen RROP 2004 ist ein Großteil dieser Flächen als Vorranggebiet Siedlungsentwicklung ausgewiesen. Für das Baugebiet Spötzingstraße Süd laufen die Bauleitplanverfahren. Im Entwurf des neuen RROP ist dieser Bereich Bestandteil des Zentralen Siedlungsbereiches, da die Vorentwürfe von Flächennutzungs- und Bebauungsplan vorlagen, der Bereich unmittelbar an den vorhandenen Siedlungsbereich anschließt und mit einer vorhandenen Straße grundsätzlich erschlossen ist. Die naturschutzfachlichen Belange müssen im Rahmen der Bauleitplanverfahren ermittelt und abgewogen werden. Auch Fragen zu immissionsschutzrechtlichen Abständen zwischen Wohnnutzung und landwirtschaftlicher Nutzung müssen im Rahmen der Bauleitplanung beantwortet werden. Sie sind ebenfalls nicht Gegenstand des RROP. Das angrenzende Vorranggebiet Siedlungsentwicklung wird zurückgenommen. Das gilt für die Flächen westlich der Landestraße bis nördlich der Dannenberger Straße, s. Erwiderung zu Einwand ID 24. Das „Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht“ vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451) sieht vor, die Neuversiegelung von Flächen bis zum Ablauf des Jahres 2030 landesweit auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Dieses 3 ha Ziel wurde erstmals 2022 in Form eines neuen Grundsatzes in das LROP (LROP 3.1.1 05) aufgenommen. Dies Vorgabe wird durch die Festlegungen zur Siedlungsentwicklung im RROP eingehalten (RROP Kapitel 2.1). Die Bauleitplanung muss diese Vorgaben berücksichtigen.
			Hochwasserrisikogebiet	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			des Entwurfs des neuen Landschaftsrahmenplanes nicht berücksichtigt wurden. Danach ist die hier in Rede stehende Fläche Lüchow-Spötzingstraße „potenzielle Ausgleichsfläche mit sehr hoher Bedeutung (Grünfläche, Ruderalfluren o.ä.). Abschließend bitten wir Sie, wirklich zu prüfen, ob es nicht genügend Alternativen für eine vernünftige Siedlungsentwicklung rund um Lüchow gibt, zum Beispiel die Fläche zwischen Friedhof und Tarmitz. Dort wird kein wertvolles Grünland zerstört. Im Übrigen soll die Neuversiegelung von Flächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 6,6 ha/Jahr und danach weiter reduziert werden.	Das Gebiet liegt in einem HQextrem gem. NLWKN. Jedoch liegen rund 20 % der gesamten Siedlungsflächen des Landkreises in Bereichen mit einer Überflutungstiefe von zwei oder mehr Metern. In den Risikogebieten HQextrem sind städtebauliche Planungen grundsätzlich zulässig. Da insbesondere den Trägern der Bauleitplanung die genannten Risiken bekannt sind, erfolgt dazu im RROP keine gesonderte Festlegung als Warnfunktion, s. dazu auch RROP-Begründung Kapitel 3.2.4 06). In dem durch den Einwender vorgebrachten "Nature Restoration Law" der EU handelt es sich um eine EU-Verordnung, die weitestgehend Ziele formuliert und keine ausgearbeiteten Maßnahmen vorgibt. Die Mitgliedsstaaten sollen aufgrund der Vorgaben u.a. nationale Wiederherstellungspläne erstellen und der EU vorlegen (BfN 2026: Nationaler Wiederherstellungsplan). Die Erstellung dieses Wiederherstellungsplanes ist jedoch noch nicht erfolgt, so dass sich aktuell keine unmittelbaren Handlungserfordernisse ergeben. Die Einordnung eines Teils der Fläche im Landschaftsrahmenplan als "potenziellen Ausgleichsräume mit hoher Bedeutung (Grünland, Ruderalfluren o.ä.)" bezieht sich auf die klimaökologische Situation im Stadtgebiet Lüchow. In diesem Zusammenhang bedeutet es, dass sich die Freihaltung dieser Flächen positiv auf die Luftleitbahn auswirken kann. In der Textkarte 29a des LRP ist in diesem Bereiche jedoch weder eine potenzielle Luftleitbahn noch eine potenzielle Austauschbarriere für bodennahe Luftaustauschprozesse dargestellt. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der LRP mit seinen Inhalten nur ein Belang ist. Im RROP müssen alle Belange ermittelt sowie gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Dazu gehört u.a. die beabsichtigte Siedlungsentwicklung der Gemeinden. Wie oben dargelegt werden die Vorgaben für die Begrenzung der Flächenneuversiegelung im RROP berücksichtigt. Das erfolgt z.B. mit der Festlegung von Entwicklungskontingenten für die Gemeinden. In der Summe überschreiten die Entwicklungskontingente für den Landkreis mit rund 7 ha/a leicht den sich aus der Umrechnung des Landesziels ergebenden Wert von rund 6,6 ha/Jahr. Das landesweite Ziel lautet, die Flächenneuversiegelung auf unter 3 ha/Tag bis zum Jahr 2030 zu senken. Da jedoch davon auszugehen ist, dass nicht alle Gemeinden gleichermaßen Baugebiete entwickeln und der festgelegte Maximalwert nur zu Teilen ausgeschöpft

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				wird, liegt der Gesamtwert von rund 7 ha pro Jahr noch durchaus in einem plausiblen Rahmen (RROP-Begründung 2.1 06). Wie oben dargelegt, entscheidet der Landkreis mit dem RROP nicht über die Siedlungsentwicklung der Stadt Lüchow (Wendland) und über die dafür vorgesehenen Standorte, wie zum Beispiel den Bereich zwischen dem Friedhof und Tarmitz. Das nach der ersten Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 einzige noch verbleibende Vorranggebiet Siedlungsentwicklung aus dem RROP 2004 südlich der Kabelgärten bedeutet nicht, dass die Bauleitplanung an anderer Stelle ausgeschlossen ist.
282 Private und juristische Person				
477	282	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffener Anwohner zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises LüchowDannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren. Hinzufügen möchte ich noch, dass ich vor sechs Jahren in den Landkreis gezogen bin, weil ich aus gesundheitlichen Gründen vor den Windkraftanlagen an meinen bisherigen Wohnorten [Wohnort bekannt] geflohen bin. Gemeinhin wird immer nur von „Lärmbelästigung“ gesprochen – der unhörbare „Lärm“ ist nach unseren Erfahrungen jedoch die viel größere Gefahr, die dabei gerne unter den Teppich gekehrt wird. Die Auswirkungen, die die Anlagen allein durch den Infraschall und den Körperschall auf den menschlichen Körper haben können, haben mein Mann und ich am eigenen Leib erlitten, unter anderem: Schwindel, Bluthochdruck, Schlaflosigkeit, nächtlicher Harndrang, Konzentrationsschwäche, Wortfindungsstörungen, Tinnitus, Verminderung der Sehfähigkeit, Beklemmungen, Herzrhythmusstörungen, Kopfschmerzen, Druck auf den Ohren. Es folgte eine Ärzte-Odyssee, bis die Ursache gefunden war, ein Umzug und unzählige Nächte in Ferienwohnungen in der Umgebung, um herauszufinden, ob ein kompletter Wegzug zu vermeiden wäre. Wir haben uns intensiv mit dem Thema befasst und sind nicht nur durch unsere gesundheitlichen Erfahrungen von ehemaligen Windkraftbefürwortern zu Windkraftkritikern geworden. Die nachfolgende aufgeführten Punkte, von der BI Zernien erarbeitet, können wir allesamt bestätigen und unterstützen. Unter www.dsgs.info findet man weitere Informationen zu gesundheitlichen Schäden, unter anderem die aktuelle Studie von Frau Dr. Ulla Bellut-Staack, die den negativen Einfluss von Infraschall auf die Mikrozirkulation untersucht hat.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. In Bezug auf die genannten Publikationen ist zu festzustellen, dass journalistische Auseinandersetzungen mit dem Thema Infraschall, wie es im Deutschen Ärzteblatt (2019, Heft 6) geschieht, für den Plangeber keine Planungsgrundlagen darstellen. Die durch den Einwender genannte Publikation von Frau Dr. Bellut-Staeck basiert auf einer durch sie durchgeführten Studie aus dem Jahr 2023, die im Journal of Biosciences und Medicines veröffentlicht wurde. Die in der dieser Studie aufgestellte Hypothese einer möglichen schädlichen Wirkung auf Zelleniveau durch

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Infraschall von Windenergieanlagen wird durch eine einfache Abschätzung mehrfach widerlegt und ist somit unbegründet (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2024: Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall). Die Informationen, die auf der Internetseite des DSGS bereitgestellt werden, werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
478	282	Private und juristische Person	Der Windkraftausbau muss dringend gestoppt werden! Hier findet sich noch ein wenig weitgehend unberührte Natur, die es für Mensch und Tier zu erhalten gilt! Außerdem ist der Betrieb der Anlagen ohne staatliche Subventionen vollkommen unwirtschaftlich.	wird zur Kenntnis genommen Der vorgebrachte Belang ist nicht Bestandteil eines RROP, die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
479	282	Private und juristische Person	1.Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PFAS (Ewigkeitschemikalien) enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber von Windkraftanlagen ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und diese durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung der Fundamente sollte zudem verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32.
480	282	Private und juristische Person	2.Artenschutz und Fledermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut einer Studie von Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen, da diese Tiere häufig mit den Rotorblättern kollidieren. Das Monitoring allein reicht nicht aus, um den Artenschutz zu gewährleisten. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, die nicht nur ein Monitoring, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen umfasst, wie z. B. eine temporäre Abschaltung der Anlagen in der Fledermaus-Winterruhe.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 33.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
481	282	Private und juristische Person	3.Vögel und Windkraft Das RROP geht auf die Gefährdung von Großvögeln wie dem Rotmilan und Schwarzstorch ein, jedoch werden die aktuellen Forschungsergebnisse bezüglich der Gefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. So zeigt eine Studie von W. Bretschneider (2021), dass der Horstradius des Rotmilans mit bis zu 5000 m deutlich weiter ist, als im RROP angenommen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen in einem größeren Umkreis einen negativen Einfluss auf diese Art haben können. Zudem sollten auch kleinere Vogelarten wie Weißstörche und Wildgänse berücksichtigt werden, die durch Windkraftanlagen in Gefahr geraten können. Es wird empfohlen, den Horstradius in der Planung zu erweitern und weitere Vogelarten in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 34.
482	282	Private und juristische Person	4.Waldnutzung und Bodenverdichtung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben kann. Eine Untersuchung von K. Sievers (2020) zeigt, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Ich fordere eine detaillierte Untersuchung und Berücksichtigung der Bodenschäden sowie einen verpflichtenden Plan zur Renaturierung der Flächen nach dem Ausbau.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
483	282	Private und juristische Person	5.Stromtrassen und Infrastruktur Das RROP lässt offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen. Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 36.
484	282	Private und juristische Person	6.Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Das RROP berücksichtigt nicht die enormen Mengen an Beton und Sand, die für den Bau von Windkraftanlagen benötigt werden. Laut einer Untersuchung von T. Weber et al. (2022) hat die Nachfrage nach Baustellenmaterialien durch Windkraftprojekte einen erheblichen Einfluss auf natürliche Ressourcen, insbesondere auf den Sandabbau. Der Abbau von Sand kann zu erheblichen Umweltschäden führen, insbesondere in Regionen, in denen die Ressource bereits knapp ist. Eine nachhaltige Planung des Materialbedarfs ist daher unerlässlich.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 37.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
485	282	Private und juristische Person	7.Immobilienvwertverlust Das RROP stellt keine klaren Regelungen zur Entschädigung von betroffenen Anwohnern auf. Zahlreiche Studien, wie die von G. Schmidt (2023), zeigen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen können. Die geplanten Entschädigungen, wie die sogenannte „Akzeptanzprämie“, sind bislang unklar und werden nicht transparent geregelt. Ich fordere, dass ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus für Immobilienbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen festgelegt wird, der den Verlust von Immobilienwerten abmildert.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 38.
486	282	Private und juristische Person	8.Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich wie die Einwand ID 39, siehe Erwiderung dazu.
488	282	Private und juristische Person	9.Mikroklima und Bodenbelastung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Mikroklima und den Boden. Laut einer Studie von R. Müller et al. (2022) kann die Errichtung von Windkraftanlagen die lokale Temperatur und den Wasserhaushalt verändern, was zu einer schnelleren Bodenerosion und Austrocknung führen kann. Diese Aspekte sollten in die Planungen einbezogen und ausführlich untersucht werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
489	282	Private und juristische Person	10. Flächenbewertung und Planungskonzepte Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die regionalen Gegebenheiten und Unterschiede der Windpotenzialflächen. Laut einer Analyse von T. Becker et al. (2021) ist eine differenzierte Betrachtung der Flächen notwendig, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine übergreifende Bewertung der Flächen, unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren, sollte daher erfolgen.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 42.
491	282	Private und juristische Person	Fazit: Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Lärm und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				genommen. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen, eine darüberhinausgehende detaillierte Untersuchung wird durch den Plangeber nicht erfolgen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
283 Private und juristische Person				
473	283	Private und juristische Person	Als direkt betroffener Anwohnerin möchte ich zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung nehmen und erhebe nachfolgende Einwände, die dem Schutz der Bevölkerung basieren: Noch nicht lange wohne ich hier, habe noch nicht alles erkundet und muss zur Kenntnis nehmen, dass der Natur- und Landschaftsschutz im Verbund mit dem doch hier bisher vorbildlichen Artenschutz um der energiepolitisch äußerst zweifelhaften Windkraftanlagen massiv — um nicht zu sagen sträflich — zurückgefahren wird. Da ich mich hier noch nicht auskenne, kann ich auf keine Einzelheiten aufmerksam machen, ich kann Ihnen nur sagen, dass Ihre Planungen die Menschen um mich herum z.T. Richtig aus der Fassung gebracht haben und zornig machen! Da ich u.a. auch aus dem Denkmalschutz komme, zwar aus einem anderen Bundesland, möchte ich Sie bitten, dass Sie einen Punkt Ihrer Planung von Vorranggebieten in der Göhrde nochmals überprüfen: Die Göhrde ist eine uralte Kulturlandschaft, die eng verbunden ist mit hannoverscher, preußischer und europäischer Geschichte. Im Jagdschloss trafen sich ehemals Herzöge, Könige und Kaiser. Nach dem Zweiten Weltkrieg, wurden das Gelände und die Häuser des Jagdschlusses Göhrde zu einer Bildungsstätte umfunktioniert. Das Jagdschloss, respektive, was davon noch übrig ist, steht unter Denkmalschutz, auch wenn wohl derzeit keine erhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden, da es mittlerweile in Privatbesitz ist. (Schlimm genug) Der Wald dort ist ziemlich sicher als zeittypischer Jagdwald angelegt worden. Diese Anlage ist noch sichtbar, so man ein Auge dafür öffnet. Solche zu Baudenkmalen gehörenden Außenanlagen unterstehen ebenfalls dem Denkmalschutz und sollten nicht einfach für Windkraftanlagen abgegraben werden. Das Denkmalamt hat bestimmt eine Meinung dazu.	wird zur Kenntnis genommen Dem Plangeber ist sowohl das Jagdschloss Göhrde, das im Außenbereich liegt, als auch die Umgebung dessen bekannt. Das im RROP festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 1 Göhrde liegt über drei Kilometer vom Jagdschloss entfernt. Unabhängig davon besitzen Wohnnutzungen in Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich immissionsschutzrechtlich einen geringeren Schutzanspruch zu Windenergieanlagen als Wohnnutzungen in Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Denn der Gesetzgeber hat den Außenbereich grundsätzlich vor Bebauung geschützt und die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben in § 35 BauGB geregelt. Dem Wohnen im Außenbereich werden hier enge Grenzen gesetzt, während bestimmte andere Vorhaben, wie z.B. die Windenergienutzung, privilegiert sind (nach § 35 Abs. 1 BauGB). Insofern ist hier im Vergleich zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein geringerer Vorsorgeabstand von 600 m von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich zu Vorranggebieten Windenergienutzung gerechtfertigt. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Zum Denkmalschutz wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 43 verwiesen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
474	283	Private und juristische Person	Zu diesem Thema gehört sozusagen auch die Waldnutzung und die Bodenverdichtung durch den Bau von diesen Industrieanlagen „Windrad“: Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen solcher Anlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben. Hinzu kommt, dass der Betrieb der WKAn Unmengen an Dieselöl erfordert, dass ungesunde Spuren im Wald hinterlassen wird! Eine Untersuchung von 2020 zeigt erneut, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Denkmalspuren werden dadurch radikal vernichtet! Auch wenn alle das große Geld riechen, darf das nicht leichtfertig in Kauf genommen werden! Da ist über unüberschaubar lange Zeiträume Natur und Kultur der Vernichtung ausgesetzt. Das Wendland ist nicht gerade gesegnet mit historischen Anlagen. Sie sollten erforscht werden, statt sie dem schnöden Mammon zu opfern.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vom Einwender vorgebrachte Untersuchung konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
475	283	Private und juristische Person	Das vorliegende RROP muss bitte aufgrund der oben genannten Punkte überarbeitet werden. Insbesondere sollte es zusätzlich verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Lärm und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung sind nicht nur wünschenswert sondern unerlässlich, um einen verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg hinzubekommen. Der Gigantismus der derzeitigen Projektierungen generiert Unruhe! Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	wird teilweise gefolgt Da sich der Plangeber bereits an anderer Stelle der Abwägungssynopse zu den Belangen der Stellungnahme äußert wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 890 (Brandschutz), Erwiderung zu Einwand ID 4 (Artenschutz), Erwiderung zu Einwand ID 32 (Recycling/Rückbau) und die Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall) verwiesen. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben können dem Umweltbericht zum RROP entnommen werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
476	283	Private und juristische Person	Ich habe vor [wenigen] Jahren in Zernien ein Haus gekauft und Geld eingesteckt. Am Anfang des Jahres nun wurde ich informiert — keinesfalls von der Kommune — dass bereits seit sieben Jahren an der Umzingelung des Ortes durch gigantische Windkraftanlagen gearbeitet wird. [Firmenname], die Projektierer-Firma, stellte da noch einen Plan mit an die 70 Windrädern vor, die auf der Gemarkung Zernien entstehen sollten. Das hat mich umgehauen! Geblieben ist Zorn. Perfide die Heimlichkeit, mit der das bis zu der Veranstaltung des Samtgemeinde in Dannenberg von der Kommune „unter der Decke“ gehalten worden war. Sie hatte über eine Öffnungsklausel noch mehr Bebauungsfläche beantragt und es wusste keiner, der nicht Gemeinderat war!. Mein Zorn wurde in der Folge genährt durch das Auftreten von BM und den Gemeinderäten in den Gemeinderatsitzungen, die nun großes Publikum wegen dieses Themas erhielten. Dort wurden völlig respektlos Bedenkenträger als Hinterwälder aus dem Takatukland bezeichnet und ein Gemeinderat hatte eine Rede vorbereitet, in der darauf hinwies, die Zerniener hätten sie gewählt, damit die Verantwortung in ihre Hände gelegt und müssten jetzt mit den Entscheidungen die diese gewählten Räte treffen und getroffen haben leben. Das sei Demokratie. Das ist keine Demokratie. Das ist feudales Übergehen. Mitsprache ist dadurch nicht ausgeschlossen. Diese Ratssitzung war durch einen unglaublich abwertenden Umgangston seitens BM und Gemeinderäten gekennzeichnet. 2 oder 3 Räte werden übrigens üppig an den Windradbeschlüssen verdienen, so sie so zur Umsetzung kommen sollten. Wenige werden hier auf dem Rücken ihrer vielen MitbürgerInnen viel Geld verdienen und die Kommune überschätzt, was bei ihr an Akzeptanzgeld hängenbleiben wird...	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Wie Bürgermeister*innen und/oder Gemeinderäte gemeindliche Planungen mit den Gemeindemitgliedern kommunizieren liegt nicht in der Verantwortung des Plangebers. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für kommunales Handeln sind im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Verstöße

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Das sind Voraussetzungen, die dann, wenn alles so gebaut wird wie projektiert ist, den sozialen Frieden beeinträchtigen, wenn nicht zerbröseln werden! Denn erst dann werden alle merken, was für Beeinträchtigungen diese sog. „Windparks“ für Mensch und Tier sein werden. Jetzt haben viele noch nicht die Phantasie, zu erkennen, wie es sein wird — z.B. keine Ruhe mehr zu haben. Diese Gigantomanie der Windindustrie wird Widerstand auslösen, weil das ein merkbarer — bnis zur Krankheit - Eingriff in das Leben der Menschen ist, als beispielsweise ein Atommülllager, das ja auch noch Jahrzehnte da sein wird und die Menschen des Wendland und die jenseits der Elbe direkt bedroht! Die Verwalter und die politischen Entscheider müssen in Erwägung ziehen, sich den Vorgaben ihres windtechnisch überengagierten Bundeslandes und des Bundes zu widersetzen, weil sie eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Bürgerinnen haben. Sie sollten neben der „Pest“ des Atommülls den Menschen hier nicht noch die „Cholera“ der Windkraftindustrie mit all ihren direkten Zerstörungen und Beeinträchtigungen aufbürden! Ich hoffe auf die Phantasie der Verantwortlichen und bitte, sich ernsthaft nachhaltige Gedanken zu machen und Lösungen für die Menschen und die Landschaft zu finden.	gegen das NKomVG im Zusammenhang mit der Planung von Windenergiegebieten sind dem Landkreis als zuständige Kommunalaufsicht nicht bekannt. Die sog. Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht den Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Jedoch sind gemäß NWindG die Landkreise als Träger der Regionalplanung die zuständigen Planungsträger für die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Teilflächenziele für die Windenergienutzung zuständig sind. Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung Windenergiegebiete auszuweisen.
284 Private und juristische Person				
487	284	Private und juristische Person	Zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis LüchowDannenberg möchte ich aus meiner ganz persönlichen Betroffenheit heraus Stellung beziehen: [Beschreibung des persönlichen Situation] Der Ausblick, den Rest meines Lebens Tag und Nacht dem Gewummre von derzeit 13 Windrädern ausgeliefert zu sein, die von der Gemeinde Zernien jenseits der B191 geplant sind, an die sich direkt weitere über 20 Windkraftanlagen, von der Gemeinde Karwitz projektiert, anschließen sollen, macht mir jetzt schon Angst! Wie ich höre, werden wir von Fließau auch die gigantisch großen Anlagen bei Zernien/Sellien sehen und gegeben falls auch hören, die ja noch höher sind als der Sendemast, der dort steht und blinkt und von uns aus gut zu sehen ist! Diese zu erwartende Dauerbeschallung in unsere Ruhe hinein erscheint mir als Hölle, in die ich nie kommen wollte. Und irgendwer wird verantwortlich sein müssen, wenn wir hier nicht mehr wissen wohin mit dem vergellten Leben.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat.
490	284	Private und juristische Person	Ein anderer Punkt, der mich erschreckt, sind die Gifte, die von den Windrädern in die Landschaft gewirbelt werden: Von den Rotorblättern werden Beschichtungen, die Bisphenol A, und die die sogenannten Ewigkeitsgifte enthalten im Lauf der Zeit tonnenweise über Felder und Wald verteilt. Wir werden es einatmen müssen! In meinem Garten kann ich dann nur noch unter Planen Essbares anbauen? Was machen meine Nachbarn, die Landwirte, die doch sowieso schon recht freizügig mit Pestiziden und Dünger umgehen? Biolandbau ist dann gar nicht mehr möglich! Sie nehmen somit den Menschen auch ihren Lebenszusammenhang und ihre Lebensgrundlage! Und unser Essen wird vergiftet. Noch mehr vergiftet. Haben Sie dann einen Plan entwickelt, wo wir dann vor der Geräuschbelastung hinfliehen können und womit wir uns dann ernähren können? Wer dann mein Haus noch für einen vernünftigen Preis kaufen wird?	wird zur Kenntnis genommen Bei dem vom Einwender genannten Stoff Bisphenol A (BPA) handelt es sich um einen "chemischen Stoff, der in Kombination zur Herstellung von bestimmten Kunststoffen und Harzen [z.B. Epoxidharz] verwendet wird" (EFSA 2023: Bisphenol A). Die tatsächliche Freisetzung von Bisphenol A, das eine gebundene Komponente in Epoxidharzen darstellt, die zur Herstellung von Rotorblättern verwendet werden, beläuft sich im Spurenbereich. Ein relevanter Beitrag von Windenergieanlagen zur bestehenden Bisphenol-A-Hintergrundbelastung und eine hieraus resultierende Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ist somit nicht zu erwarten (Landtag Rheinland-Pfalz 2023: Drucksache 18/7182). Da der Plangeber sich an anderer Stelle zu den vorgebrachten Belangen des Einwenders äußert, wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 183 (Abrieb/Mikroplastik), auf die Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall) und auf die Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien) verwiesen.
492	284	Private und juristische Person	Und wozu das Ganze? Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der oft gar nicht genutzt werden kann, weil die Leitungen doch gar nicht da sind und auch Stromspeicherung nicht möglich ist. Gleichzeitig sollen die Verbraucher den Netzausbau über ihre Stromrechnung finanzieren. Wir werden also keinen Nutzen haben, sondern allein einer enormen Belastung ausgesetzt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
493	284	Private und juristische Person	Bitte denken Sie intensiv darüber nach, ob Sie das dieser Landschaft und uns — der Bevölkerung - nach den ganzen Atommüllgefahren hier das auch noch antun müssen! Das Wendland wird nicht mehr wiederzuerkennen sein, wenn auch nur Bruchteile dieser überdimensionierten Planung umgesetzt werden. Und meine ganz eigene Sorge: Die Bauarbeiten werden mich den Rest meines Lebens begleiten und belästigen. Am besten die ganze Sache streichen, weil sie auch nicht besonders schlau ist!	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
285 Private und juristische Person				
495	285	Private und juristische Person	Die Verwirklichung einer festen Elbquerung ist aus vielerlei Gründen von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung unserer Region. Daher steht das Ziel „Brücke“ zurecht im Raumordnungsgesetz (§ 2 Abs. 2). Man kann es aktuell wieder deutlich sehen, wie verheerend sich der Ausfall der Fähre seit annähernd vier Wochen auswirkt. Ich selbst bin als Berufspendler massiv betroffen, weil sich durch den Ausfall der Fähre mein Fahrweg von Neu Darchau nach Hagenow von 38 auf 80 km jeweils morgens und abends verdoppelt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Sperrung der B 191 sind das Fahrzeiten von 1,5 Std. für einen Weg.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP und wird vom Planungsträger zur Kenntnis genommen.
496	285	Private und juristische Person	Der Entwurf der Fortschreibung des RROP sieht vor, dass neben dem vorhandenen Ziel „Brücke“ zusätzlich das Ziel Fährverbindung Neu Darchau eingetragen werden soll. Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Eintragung eines weiteren Zieles: 1.Rechtswidrigkeit wegen Verstoßes gegen § 7 ROG: Es ist nicht statthaft, zwei Ziele nebeneinander festzulegen. Das Ziel „Brücke“ ist nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung aller Belange festgelegt worden und daher nicht mehr änderbar.	wird nicht gefolgt Der Planungsträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zu Einwand ID 147.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			2. Verstoß gegen die Leitvorstellungen der Raumordnung: Die Festlegung des Vorranggebietes „Fährverbindung“ erfüllt keineswegs die Leitvorstellungen der Raumordnung in § 2 ROG, insbesondere die Entwicklung ausgeglichener sozialer, infrastruktureller, wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Verhältnisse. Mir drängt sich der Verdacht auf, dass mit einem solchen Eintrag der Brückenbau verhindert werden soll. 3. Fehlende Eindeutigkeit: Wer die Elbe queren möchte, hat zwei Möglichkeiten. Entweder die Brücke, oder die Fähre zu nutzen. Das Ziel Brücke ist schon festgelegt worden, also besteht überhaupt keine Notwendigkeit für ein Vorranggebiet „Fährverbindung“. Mit einem solchen Eintrag könnte mutmaßlich der absolut notwendige Brückenbau verhindert werden. 4. Verstoß gegen die Zielsetzungen des RROP 2004: Die ursprünglichen Begründungen des RROP 2004 für den Zieleintrag „Brücke“ gelten auch heute noch gleichermaßen. Nur die Brücke kann diese Zielsetzungen erfüllen, die Fährverbindung - wie häufig bewiesen – kann es auch nach 35 Jahren Betrieb nicht. Ich bitte um Berücksichtigung meiner Kritikpunkte.	
286 Private und juristische Person				
497	286	Private und juristische Person	Bezüglich des Gebiets Molden-Proitze begrüße ich den aktuellen Entwurf des RROP und die Entscheidung, es nicht zum Windvorranggebiet zu erklären. Da aber der Betreiber [Firmenname] hier eine Anlage mit 7 Windkraftwerken geplant hat und deshalb Einwendungen gegen diese Entscheidung zu erwarten sind, möchte ich dennoch eine Stellungnahme abgeben, um die Ablehnung als Windvorranggebiet zu bekräftigen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des RROP.
498	286	Private und juristische Person	Mir geht es vorrangig um den Artenschutz. In dem Gebiet sind unter anderem Rotmilane, Mäusebussarde und Fledermäuse durch die Windanlagen in ihrem Leben bedroht. Aber die Bestände seltener Arten sind nicht nur durch direkte Tötung in Gefahr, sondern auch durch massive Beeinträchtigung ihres Lebensraums beim Bau und Betrieb. Mehr noch als eventuelle Tötungen sind verminderte Bruterfolge für das Artensterben von Bedeutung. Die seltenen und gefährdeten Arten sind eher menschen scheu und leben deshalb in denselben Gebieten, die auch für Windanlagen bevorzugt werden. Sie sind also in viel größerem Maße deren Lärm- und Druckimpulsen sowie Schlagschatten ausgesetzt als die Bewohner der umgebenden Dörfer. Akustische Signale sind aber wichtig in der Kommunikation der Tiere. Bei der Partnersuche der Vögel sind sie unmittelbar bedeutsam für den Bruterfolg. Bei Beutetieren löst die Ähnlichkeit mit Alarmsignalen ständigen Stress aus, bei Raubtieren stört es das Finden von Beute.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Damit sich die Bestände bedrohter Arten erhalten und erholen können, brauchen sie störungsfreie Gebiete von ausreichender Größe und einem passenden Landschaftstyp. Das Gebiet Molden-Proitze mit seiner halboffenen Landschaft ist für viele Arten geeignet und bisher noch in ausreichender Größe fast störungsfrei. Es ist zwar umringt von Windanlagen in Müssingen, Flinten, Ostedt, Dalldorf und Oldendorf-Leisten (siehe folgende Karte), allerdings sind diese noch weit genug entfernt sind, um hier nicht unmittelbar zu stören. Doch wenn hier die von [Firmenname] geplanten 7 Windkraftwerke (markiert als Sternchen) mitten hinein gesetzt würden, gäbe es für störungsempfindliche Arten kaum noch Rückzugsmöglichkeiten. Da die Auswirkungen der Anlagen auf bedrohte Arten nicht ausreichend erforscht sind, um Schäden sicher auszuschließen, ist es auch Aufgabe der Raumplanung, für Artenschutz geeignete Gebiete davon frei zu halten.	An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze als nicht für die Windenergienutzung im Rahmen der Einzelfallprüfung geeignet bewertet wurde und daher auch nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP festgelegt wurde.
287 Private und juristische Person				
500	287	Private und juristische Person	Als Anwohnerin der Gemeinde Zernien nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien. Nachdem ich mich in den vergangenen Wochen sehr ausgiebig mit der Thematik Windenergie in der Gemeinde Zernien beschäftigt habe, möchte ich Ihnen meine Bedenken mitteilen. Ich befürchte das sich nicht nur meine persönliche Lebensqualität, sondern auch die vieler besonderer und seltener Lebewesen in der Göhrder Forst durch den geplanten Windpark arg verschlechtern wird. Großflächige Abholzungen und verdichteter Waldboden werden wichtige Lebensräume und Lebensbedingungen schützenswerter Tiere und Pflanzen bedrohen. Auch der große Wert des Göhrder Forstes als Naherholungsgebiet wird durch Windkraftanlagen in geplanter Dimension und Lage sehr bedroht. Für mich persönlich wird es sicherlich neben dem eindeutigen Verlust an Lebensqualität, außerdem zu finanziellen Einbußen kommen, da ich eine kleine genehmigte Ferienwohnung vermiete. Ich befürchte, dass viele meiner Gäste, die nach Zernien reisen, um unsere herrliche Natur genießen zu können, von einer Reise in unsere Region Abstand nehmen werden, wenn die geplanten Windparks realisiert werden sollten. Diese von mir angeführten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Folge der bundesgesetzlichen Regelung (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG) und muss daher hingenommen werden. Der Gesetzgeber räumt dem mit dem Landschaftsbild verbundenen Erholungswert eine untergeordnete Rolle ein, diesem Umstand folgt auch der Plangeber, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer vorauszusagen, da einerseits die Tourismusentwicklung regional sehr unterschiedlich verlaufen kann und sich andererseits aus vielen verschiedenen bzw. aus der Entwicklung vieler verschiedener Faktoren zusammensetzt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
288 Private und juristische Person				
502	288	Private und juristische Person	Hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Einspruch gegen die Ausweisung des Küstener Waldes als Windenergieanlagen(WEA)-Vorranggebiet ein. Diesen Einspruch begründe ich wie folgt. Ich wäre als direkte/r Anwohner/in betroffen von Lärm und Schlagschatten , diese Minderung meiner Lebensqualität ist für mich nicht hinnehmbar. Der Wald ist für mich Erholungsraum und die Ökosystemleistungen des Waldes sind zu wichtig, als dass sie weiter geschädigt werden dürfen. Ich	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			halte Wald und Waldränder als Standort für WEA als absolut ungeeignet. Wälder speichern Wasser, kühlen und filtern die Luft, je unverdichteter der Boden, je höher der Laubbaumanteil, je geschlossener das Kronendach, desto besser können sie dies. Wälder sind Nahrung und Lebensraum für tausend Arten. Wälder liefern Holz und Heilpflanzen Pilze Wild und einiges noch mehr. Wälder sind für uns Menschen von unschätzbar hohem ideellen Wert, um uns zu erholen und mit der Natur zu verbinden. Durch den Bau von Windrädern im und am Wald ist von einer erheblichen Beeinträchtigung für den Wald selbst, die Tierwelt und die Anwohner auszugehen. Die Waldbrandgefahr insbesondere in Kiefernwäldern steigt, obwohl im Küstener Wald an vielen Stellen Laubbäume nachkommen. Den Wald zu schützen und die Umwandlung in einen widerstandsfähigen Wald zu fördern wäre wünschenswert . Waldzerstörung ist kein Klimaschutz	Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen durch Lärm,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zu Ortslagen festgelegt, die mit 600 m für Einzelgebäude und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich, über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall) und Erwiderung zu Einwand ID 319 (Schattenwurf). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
289 Private und juristische Person				
504	289	Private und juristische Person	Bezüglich des von Ihnen vorgelegten RROP und der Errichtung von Windenergieanlagen in und um den Küstener Wald bin ich nicht einverstanden. Grundsätzlich bin ich ein Befürworter der Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen. Allerdings sollte hierfür kein intaktes Waldgebiet zerstört werden. Die für den Bau der Anlagen erfolgende Bodenverdichtung und -versiegelung bleibt für die Ewigkeit. Eine Erholung der Natur wird nicht erfolgen. Bei meinen täglichen langen Spaziergängen durch den Wald stelle ich fest, dass sich der Wald von einem monotonen Nadelbaumwald zu einem lebendigen gesunden Mischwald verwandelt. Diese Entwicklung wird durch die Windräder massiv gestört werden, durch den Bau, Erschütterungen und Infraschall beim Betrieb. Welche Auswirkungen hat der Bau und auch der spätere Betrieb der Windenergieanlagen auf die vorhandene Population des Nashornkäfers? Immerhin ein Käfer der in der Bundesartenschutzverordnung als besonders	wird nicht gefolgt Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zu schützende Tierart vermerkt ist. Aber auch auf Rotmilan, Bussard, Habicht, Fledermäuse usw. Ich bin aus gesundheitlichen Gründen ins Wendland gezogen, die Ruhe und langen Spaziergängen in der Natur wirken sich positiv auf meinen Gesundheitszustand aus. Ich befürchte für mich eine Verschlechterung meiner Gesundheit durch den Infraschall, der auch in weiterer Entfernung vorhanden ist und zu Kreislaufproblemen und Herzrhythmusstörungen führen kann. [Beschreibung der Tätigkeit], hier befürchte ich eine Gefahr für mein Leben, da beim Betrieb der Windenergieanlagen Mikroplastik durch Witterungseinflüsse und Abnutzung der Rotorblätter entsteht. Dieser wird auf dem angebauten Gemüse und im Erdboden nachweisbar sein. Ich bitte meine Bedenken bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat daher für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.). An dieser Stelle wird in Bezug auf Lärm/Infraschall auf die Erwiderung zu Einwand ID 231, zum Thema Schattenwurf auf die Erwiderung zu Einwand ID 319 und zum Thema Mikroplastik auf die Erwiderung zu Einwand ID 183 verwiesen. Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten.
290 Private und juristische Person				
505	290	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffene Anwohnerin zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung: Ich habe sowohl ein Haus als auch Wald in [Ort bekannt], für die ich eine gewisse Entwertung durch die in Zernien und Karwitz geplanten Windkraftanlagen befürchte.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.
506	290	Private und juristische Person	Es könnte nämlich passieren, dass mich der Dauerlärm und der Infraschall in meiner fragilen psychischen Verfassung völlig aus der Bahn werfen wird und ich in Erwägung ziehen muss, meine Heimat zu verlassen, um zu überleben! Über 30 Windkraftanlagen aus Richtung Norden und hinter dem gut sichtbaren Sendemast weitere 13 Giganten im Westen sind eine ungeheure Zumutung, die sich nur damit erklären lässt, dass das am Reißbrett ohne Fantasie für die Auswirkungen geplant worden ist! Oder hat da das Geld im Übermaß verlockt? Einige Wenige verdienen sich eine goldene Nase auf dem Rücken ihrer Mitmenschen. Das sollten Sie nicht unterstützen!	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Das Landkreis Lüchow-Dannenberg kommt vor diesem Hintergrund als Träger der Regionalplanung seinen gesetzlichen Pflichten nach. Eigentumsverhältnisse von Flächen spielen bei dieser Planung keine Rolle, wie dem Planungskonzept des RROP entnommen werden kann (RROP Begründung, Kapitel 4.2.1 III).
507	290	Private und juristische Person	Zurück zu meinen gesundheitlichen Problemen: Da ich schon einige Zeit aus dem Arbeitsprozess aussteigen musste, sind Immobilienwert und Bodenwert von eminenter Wichtigkeit für meine Überlebensflucht vor Ihren gigantomanischen Planungen. Und da muss ich Sie fragen, wie Kompensationen diesbezüglicher Nachteile angedacht und geplant sind? Es kann doch nicht sein, dass die Einen mit Geld überschüttet werden und der Rest nicht weiß, wie er weiterleben soll unter diesen massiven Beeinträchtigungen durch Lärm, Gift, Brandgefahr und der totalen Veränderung der eigenen Heimat - ohne die Möglichkeit der Einflussnahme. Meinen Sie nicht, dass auch das soziale Zusammenleben in unserer Gemeinde unter solchen Umständen - die einen reich die anderen belastet von diesem Reichtum — vergiftet werden wird? Die Reichen können dann einfach wegziehen, die Belasteten sollen eine Einstellung zu den Zumutungen finden? Ich höre Groll all überall, der zu Widerstand werden wird, wie er schon mal von den Menschen hier zustande gebracht worden ist.	wird zur Kenntnis genommen Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
508	290	Private und juristische Person	Da ich bei der Feuerwehr aktives Mitglied bin, möchte ich noch folgende wichtigen Themen zu den Windkraftanlagen ansprechen: Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden. Brandgefahr und Löschsyste in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in S 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsyste festzulegen. In einer Studie von L. M. Lütke-Bornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsyste gesetzlich verpflichtend gemacht wird.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit den Einwänden ID 31 und ID 39, siehe Erwiderung dazu.
291 Private und juristische Person				
510	291	Private und juristische Person	Hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Einspruch gegen das oben genannte RROP ein. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Als direkte Anwohnerin würde ich in mehrerer Hinsicht von den im Maddauer Wald geplanten Windkraftanlagen unmittelbar betroffen sein. Darüber hinaus bereitet mir generell die geplante Nutzung von Landschaftsschutzgebieten als Bebauungsgebiet für Windenergieanlagen	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			große Sorge. Durch meine Arbeit [Berufsbezeichnung] bin ich jeden Tag einem hohen Lärmpegel und vielfältigen anderen Reizen ausgesetzt. Besonders deshalb sind für mich Stille und Regeneration in reizarmer Umgebung sehr wichtig, um weiterhin ohne gesundheitliche Einbußen meinen Beruf ausüben zu können. Diese Erholung finde ich in der direkten Umgebung meines Wohnorts, in besagtem Maddauer Wald. Dort halte ich mich täglich auf, bei Spaziergängen mit meinem Hund und bei Ausritten mit meinen Pferden genieße ich sehr bewusst die Ruhe und Abgeschiedenheit des Waldes und der Gebiete am Waldrand. Schöne Ausblicke, im Sommer der angenehme Schatten der Bäume, Vogelgezwitscher, Wildtierbeobachtungen, der Anblick von vielfältigem Bewuchs, weiche Waldwege, der Anblick des weiten Himmels — all dies trägt in hohem Maße zu meiner Erholung bei. Als ich vor fünf Jahren in den Landkreis gezogen bin, habe ich mich bewusst für einen Wohnort direkt am Wald und ohne industrielle Bebauung in sichtbarer Umgebung entschieden. Mir wurde vor dem Kauf meiner Immobilie zugesichert, dass um Maddau herum niemals Windenergieanlagen gebaut werden würden, da es sich um ein Landschaftsschutzgebiet handelt.	Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält.
511	291	Private und juristische Person	Sollten die Pläne zum Bau der Windkraftanlagen bei Maddau umgesetzt werden, würde ich zum zweiten Mal in meinem Leben erhebliche persönliche Einschränkungen im Zusammenhang mit Erwirtschaftung von Energie erleben müssen. Meine Kindheit und Jugend habe ich im Rheinland verbracht, nur zwei Kilometer vom Tagebau Hambach entfernt bin ich aufgewachsen. Ich habe als Kind erleben müssen, wie der Wald, in dem wir uns als Familie oft aufgehalten, viele Tiere beobachtet und die Natur genossen haben, zum Zwecke der Energiegewinnung fast vollends zerstört wurde. Diese Erfahrung hat mich geprägt und auch dazu geführt, mir als Wohn- und Lebensort eine Gegend zu suchen, die noch weitgehend untechnisiert ist und in der durch ihren besonderen Charakter (Lage, Tourismusschwerpunkt) nicht mit einer Ansiedlung von Industrieanlagen und der damit verbundenen Zerstörung von Natur zu rechnen ist. Ein weiteres Mal zu erleben, dass der Bau industrieller Anlagen große Teile der	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Natur in meiner Umgebung für mich und meine Kinder zerstört, wird mich wahrscheinlich in eine seelische Krise führen.	Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und mit 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten
514	291	Private und juristische Person	Auf Geräusche reagiere ich empfindlicher als viele andere Menschen. Dies erlebte ich bereits 2023, als im Zuge der Neuregelung bezüglich der Ausstattung von privaten Kleinkläranlagen eine elektrisch betriebene Pumpe für meine Klärgrube in meinem Garten installiert werden musste. Die Geräusche und die Vibration der unregelmäßig und Tag und Nacht laufenden Pumpe haben bei mir zu Schlafstörungen und nach einiger Zeit zu massivem Bluthochdruck geführt. Sollte ich einer weiteren technischen Anlage in meiner Umgebung mit ihren Geräuschen ausgesetzt sein, müsste ich erwägen, mein Haus zu verkaufen und die Gegend zu verlassen, da ich weitere gesundheitliche Auswirkungen befürchten muss. Bei dem Betrieb von Windrädern kommen noch Schlagschatten, Infraschall, Unruhe durch Bewegung der Rotorblätter und — für mich erheblich — optische Beeinträchtigungen, nämlich die Zerstörung des Landschaftsbildes hinzu. Ein Erhalt meiner Gesundheit wäre mit diesen Begleiterscheinungen nicht möglich. Es belastet mich schon jetzt sehr, mir vorzustellen, dass ich demnächst auf eine Ansammlung von extrem hohen Windrädern gucken muss, mit ihren sich bewegenden Rotorblättern und mit roten Blinklichtern in der Nacht, die meinen Blick auf einen in Deutschland besonders gut sichtbaren Sternenhimmel beeinträchtigen.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten.
515	291	Private und juristische Person	In diesem Zusammenhang gibt mir eine andere Tatsache Anlass zur Sorge, die ich nicht hinnehmen kann: Der Wert meiner Immobilie würde erheblich gemindert, sollten in unmittelbarer Nachbarschaft Windräder stehen. Ich bin jedoch auf einen Werterhalt meines Hauses angewiesen. Eine solch unerwartete Minderung des Verkaufswerts, wie sie durch die Bebauung der nahen Umgebung mit Windrädern entstände, würde für mich und meine Familie finanziell eine nicht zu bewältigende Belastung herbeiführen.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.
517	291	Private und juristische Person	Unabhängig von meinen persönlichen Sorgen mache ich mir auch Gedanken über die erhöhte Waldbrandgefahr, die durch die Standorte der geplanten Windenergieanlagen in jedem Fall bestände.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
518	291	Private und juristische Person	Aus den angeführten Gründen fordere ich Sie hiermit eindringlich auf, die Ausweisung der Flächen in der Gemeinde Waddewitz/ Maddauer Berg als Potenzialfläche für Windenergie zurückzunehmen. Ich bitte Sie diesbezüglich um eine schriftliche Rückmeldung.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
292 Private und juristische Person				
513	292	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Verstoß gegen §1 und §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Die oben genannten Potentialflächen, sind größtenteils Waldgebiete mit hoher ökologische Bedeutung und Wertigkeiten, trotzdem werden diese Flächen von Ihnen als Potentialflächen für Windenergieanlagen ausgelegt. In den genannten Gebieten gibt es gefährdete und geschützte Tiere und Pflanzen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz §1 und §44 sind sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere und Pflanzen nicht zu Schaden kommen. Ich halte diese Vorgehensweise für unverantwortlich und in keiner Weise mit dem BNatSchG §1 und §44 vereinbar. Sie zerstören große Flächen ökologisch hochwertiger Bereiche. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Ausweisung der oben genannten Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen (LROP 4.2.1 02). Gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird dem Landkreis ein regionales Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 zugeteilt. Gemäß Arbeitshilfe gilt für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen, dass für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten, die in Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG genannt sind, vorrangig die Spezialvorschrift des § 45b BNatSchG einschlägig ist. § 45b BNatSchG gilt allerdings nur für die Beurteilung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Bezug auf einzelne Individuen. § 45b BNatSchG gilt nicht für § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG (insb. Das

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				populationsbezogene Störungsverbot oder den Umgang mit Ansammlungen). Für Artenschutzanforderungen, die nicht in § 45b BNatSchG geregelt sind, z.B. zum Umgang mit Fledermäusen, gelten grundsätzlich weiterhin die allgemeinen Vorschriften des § 44 und § 45 BNatSchG, s. dazu auch RROP Begründung Kapitel II. 1.4. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4
293			Private und juristische Person	
516	293	Private und juristische Person	Die Potentialflächen 06 und 03c liegen in einer Jet- Tiefflugzone ED-R 150. Es wird in dem RROP angegeben, dass für diese Tiefflugstrecke eine Höhenbegrenzung von ca. 518 Metern besteht und deshalb bis zu dieser Höhe auch Bauwerke errichtet werden dürften. Da regelmäßig die Gemeinde Zernien von Tieffliegern der Bundeswehr überflogen werden, schrieben wir die Bundeswehr direkt an. Dort teilte man uns folgendes mit: Im Gegensatz zu militärischen Tiefflügen am Tag, die im Rahmen der freien Streckenplanung durchgeführt werden und bis 17:00 Uhr Ortszeit beendet sein müssen, wurde für die Durchführung von militärischen Tiefflügen in der Nacht aus Sicherheitsgründen ein Korridorsystem eingerichtet, Welches besondere Anforderungen an die Hindernisfreiheit erfülle. Diese Korridore sind etwa 10 Kilometer breit, erstrecken sich über weite Teile des Bundesgebiets und bestehen seit den frühen 70er Jahren. Innerhalb der Korridore sind Flüge bis zu einer Mindestflughöhe von 500 Fuß (ca. 150 m) über Grund zulässig und können montags bis donnerstags zwischen 30 Minuten nach Sonnenuntergang und 24:00 Uhr Ortszeit durchgeführt werden. Der Bereich Zernien liegt unterhalb eines Korridors, der von 500 Fuß bis 3900 Fuß (ca. 150 m bis 1190 m) über Grund befliegen werden kann. Gleiches gilt für den Bereich Hohenzethen. Die Korridore sind auf den zivilen Luftfahrtkarten ICAO 1:500 000 eingezeichnet und für jeden Piloten im Rahmen der Flugvorbereitung abrufbar. Außerdem ist die ED-R 150 im Luftfahrthandbuch Deutschland beschrieben, welches von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr herausgegeben wird (Anhang 1) [Anhang 1 liegt vor]. Möglicher Weise wurden hier die Einheiten englische Fuß und Meter verwechselt? Des Weiteren heißt es in den Hinweisen für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024 des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Das Nachttiefflugsystem für Jet-Tiefflug wurde von der Bundeswehr gemeinsam mit dem damaligen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, den Landesregierungen und der Flugsicherungsorganisation entwickelt. Bereits in der Planungsphase späterer Festsetzungs- oder Genehmigungsverfahren für Windenergieprojekte können konkrete	wird nicht gefolgt Es ist richtig, dass sich die Potenzialfläche teilweise in einem Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für militärischen Nachtflug befindet. Die Untergrenze dieses ED-R 150 beträgt 500 ft AGL, d.h. 500 Fuß über Grund, das entspricht 150 m über Grund. Ein Flugbeschränkungsgebiet richtet sich an Flugzeugführer und beschränkt den Durchflug durch diese Gebiete. Ob durch ein solches Flugbeschränkungsgebiet auch die Errichtung von WEA beschränkt wird, muss im Einzelnen geklärt werden. Wie der Einwender selbst ausführt, ist auch nach Windenergieerlass 2021 für die von der Bundeswehr betriebenen Nachttiefflugstrecken für Flugzeuge (Jet-Tiefflug) ED-R-150 eine Einzelfallprüfung für bauliche Anlagen, die eine Höhe von 213 m über Grund überschreiten, notwendig. Da die Höhe der Referenzanlage von 250 m diese Schwelle überschreitet, ist eine solche Einzelfallprüfung erfolgt und die zuständige Stelle der Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw) wurde im Zuge der Erarbeitung des RROP Entwurfs 2025 sowie im Beteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2025 beteiligt. Laut Antwort des BAIUDBw vom 01.02.2024 liegt die Höhenbegrenzung für WEA im Bereich dieser Jettiefflugstrecke (ED-R 150) bei mindestens 518 m/NHN (s. Begründung III.2.5.8). Nach Stellungnahme des BAIUDBw zum RROP Entwurf 2025 befinden sich die Potenzialflächen zum Teil in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150) sowie zum Teil innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg. Das BAIUDBw schreibt erneut, dass die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 liegt, 518 m über NHN beträgt. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg liegt, beträgt 629 m über NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung in diesen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Aussagen über die Vereinbarkeit mit dem Nachttiefflugsystem getroffen werden. Anders als bei den HTFK stellt die Bundeswehr Daten und Karten des Nachttiefflugsystems und anderer militärischer Belange im „Portal Luftfahrtveröffentlichungen“ im Internet zur Verfügung. Ab einer Bauhöhe von 213 Metern über Grund ist das Nachttiefflugsystem betroffen. Die geplanten WEA (Anhang 2) [Anhang 2 liegt vor] könnten aufgrund ihrer Höhe von 285 Metern gar nicht in einem Flugkorridor ab einer Höhe von 150 Metern über Grund errichtet werden. Sie würden keine Baugenehmigung erhalten. Da nur Potentialflächen ohne Höhenbegrenzungen dem Flächenziel angerechnet werden können (§2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 windBG) und Landschaftsschutzgebiete nur Flächen zur Verfügung stellen müssen, wenn das Flächenziel nicht erreicht wird §26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG), damit dann das Flächenziel erreicht wird, müssen die Potentialflächen 06 und 03c als mögliche Potentialflächen aus dem RROP herausgenommen werden, auch nach Gemeindeöffnungsklausel. Niedrige WEA würden laut JUWI auch keinen Sinn machen, da wir viel zu geringe Windgeschwindigkeiten haben. (Anhang 3 und 4) [Anhänge liegen vor] Hier ist von vornherein absehbar, dass keine Baugenehmigung für die geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von 285 Metern erteilt werden würde. Deshalb ist die Ausschreibung der Potentialflächen in den Gebieten Zernien 06 und Göhrde 03c, die sich beide in einer Tiefflugzone EDR 150 befinden, unzulässig. Da aber bereits genaue Angaben zu dem Bauvorhaben vorliegen und auch der Anlagentyp dem Bürgermeister bereits bekannt ist, gibt es die Möglichkeit, mit diesen Angaben eine Genehmigung vorab zu erfragen (Anlage 5)[Anlage 5 liegt vor]. Das geht aus dem oben zitierten Abschnitt der Hinweise zum Genehmigungsverfahren hervor und man kann die Anfrage unter www.milais.org bei der Bundeswehr stellen. Diese Vorprüfung muss stattfinden, bevor ein Vorranggebiet für Windenergie frei gegeben wird. Sollte ohne diese Vorprüfung eine Potenzialfläche ausgeschrieben werden und es stellt sich später heraus, dass keine Windenergieanlagen in der Höhe gebaut werden dürfen, kann der Landkreis verklagt werden. Er hat dann wider besseren Wissens Flächen zur Verfügung gestellt, die in der Höhe begrenzt sind und er hätte dies vorher mit einer Vorabanfrage, unter Angabe der tatsächlichen Anlagenparameter erfragen können.	Bereichen (s. Stellungnahmen der Bundeswehr Einwand ID 1641, Einwand ID 1643 und Einwand ID 1660 sowie Begründung III.2.5.8 und III.5.2.2).
525	293	Private und juristische Person	Wir möchten darauf hinweisen, dass die Ortschaft Zernien von zwei Windparks umgeben werden soll, welche beide in allen Richtungen weniger als 2500 Meter von den Wohnhäusern entfernt sind. Die Auswirkung auf die Bewohner wurde aber immer nur für einen Windpark eingeschätzt. Selbst in dieser Beurteilung wurden zu erwartende Beeinträchtigungen wie Schattenwurf und Schall genannt. Es verdoppeln sich aber die Beeinträchtigungen. Die Bewohner von Zernien werden keine zwischenzeitliche Erholung finden, egal woher der Wind bläst!	wird zur Kenntnis genommen In der Einzelfallprüfung der Potentialflächen erfolgte auch eine Prüfung der Umfassungswirkung. Dies ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wir haben von keinem Blickwinkel unseres Grundstückes aus einen freien Blick ohne Windräder im Gesichtsfeld. Dadurch dass die Anlagen auf den Anhöhen des Drawehn stehen werden, kommen noch 30 Meter zu den geplanten 280 Metern Anlagehöhe hinzu. Es gibt noch keine Studien über gesundheitliche Auswirkungen von Anlagen in dieser Höhe. Die Referenzanlage war auch kleiner. Ich habe durch Krebstherapie (Chemotherapie) Nervenschädigungen, die sich auch auf das Gehör auswirken. Ich habe dadurch auch Migräneanfälle, die durch wechselnde Lichteffekte ausgelöst werden. Ich kann nur vom Tinnitus abschalten, wenn ich draußen im Garten bin. Deshalb wird die Belastung für mich extrem werden. Ich kann Geräusche aufgrund der Nervenschädigung nicht ausblenden und höre alles gleichermaßen. Ich fühle mich schon extrem gestört durch die Kläranlage. Diese Lärmbelästigung muss auch hinzuberechnet werden. Ich habe aufgrund der Nervenschäden eine Schwerbehinderung von 80% Der Bezug zur Natur und das ruhige Umfeld hat mit sehr bei der Krankheitsbewältigung geholfen. Die Menschen reagieren unterschiedlich auf Schall, insbesondere auf Infraschall. Gerade Kinder haben eine noch viel feinere Wahrnehmung. Sie können das gar nicht einordnen, oder beschreiben. Wir haben leider zunehmend in unserer Gesellschaft immer mehr Menschen, die hyperaktiv sind. Auch diese Menschen nehmen viel mehr wahr, als ihnen guttut. Niemand kann Natur als entspannend wahrnehmen, wenn sich im Blickfeld ständig irgendwelche Anlagen drehen. Die Planung von den beiden Windparks Zernien und Göhrde kann so nicht genehmigt werden, da die kumulative Wirkung die Grenzwerte von sämtlichen Immissionen überschreitet. Die Grenzabstände sind viel zu gering und beruhen auf einer reinen politischen Entscheidung. Wissenschaftlich sind erst Abstände von 3000 Metern nicht mehr gesundheitlich bedenklich.	Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. In den Gebietsblättern 03 und 06 des Anhangs 6.1 der Begründung ist nachzuvollziehen, dass die Umfassungswirkung um Zernien sowohl zur Potentialfläche in Richtung Westen als auch zur Potentialfläche in Richtung Nordosten geprüft wurde. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus, die gemäß § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch nur einen Mindestabstand der zweifachen Höhe der Windenergieanlagen vorsehen. Bei der von Ihnen beannten Anlagenhöhe von 280 m würde der Mindestabstand nur 560 m betragen. Die Prüfung der Immissionen z.B. auf die Wohnnutzung, die von Windenergieanlagen ausgehen, erfolgt im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Die Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte ist nicht Gegenstand des RROP. Mit dem RROP werden auch keine Windparks genehmigt. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten.
526	293	Private und juristische Person	Zernien liegt mitten im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn. Schon allein die Ausweisung von Windenergievorranggebieten in unmittelbarer Nähe unseres Wohneigentums hat massive Auswirkungen auf den Wert unseres Hauses. So sind mit dem Bekanntwerden dieser Pläne bereits im letzten Jahr die Immobilienpreise in Zernien massiv um 8% gefallen. Nach aussagen von Maklern hat das mit den Ausschreibungen der Flächen für Windenergie zu tun. Auch im RROP ist angegeben, dass massive Auswirkungen auf das Landschaftsbild bei Bau der Anlagen zu erwarten sind und auch Einschränkungen der Wohnqualität durch Schattenschlag und Lärm. Da Zernien gleich von zwei Windparks umgeben werden soll, sind die Auswirkungen auf die Immobilienpreise noch gravierender.	wird nicht gefolgt Die Aussagen des Einwenders zu Gesprächen mit lokalen Maklern in Bezug auf einen direkten Zusammenhang zwischen Bekanntgabe der Neuaufstellung des RROP und einem merklichen Werteverlust der Immobilienpreise werden zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon ist die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderungen zu Einwand ID 38 und Einwand ID 439.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegung der Vorranggebiete festgehalten.
527	293	Private und juristische Person	Wir möchten auch darauf aufmerksam machen, dass die ganze Arbeit, Lebenszeit, Gesundheit, Geld, Freizeit und Urlaub, die wir in unser Haus gesteckt haben, auch unserer Altersvorsorge dient. Sollte der Landkreis die Flächen ausschreiben, bestehen wir auf eine finanzielle Ausgleichszahlung in Höhe der Wertminderung des Hauses. Der Landkreis, sowie die Kommunen sind finanzielle Nutznießer dieser Anlagen und profitieren selber von ihrer Entscheidung, ebenso die Verpächter. Bevor auch nur ein Euro in diese Kassen fließen, müssen erst die Schäden	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ausgeglichen werden. Auch ein öffentliches Interesse kann nicht zur Bereicherung Einzelner auf Kosten Anderer führen. Das öffentliche Interesse wird mit Klimaschutz begründet und nicht mit finanzieller Bereicherung oder Aufbesserung der Kassen der Landkreise, Samtgemeinden und Kommunen.	demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Gemäß Bundesverfassungsgericht dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO2-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung und in anderen Sektoren wie etwa Verkehr, Industrie und Gebäude verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert. Diese Rechtsprechung ist im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 14 Grundgesetz zu Eigentumsrechten zu beachten. Ausgleichszahlungen auf Grund ggf. eintretender Wertminderungen sind kein Regelungsinhalt des RROP. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie über Freiflächenanlagen (§ 2 Nr. 3 des WindBG, § 2 Abs.5 Nr. 3 NWindG) zu steigern, wurde im April 2024 das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft gesetzt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen der Vorranggebiete festgehalten.
529	293	Private und juristische Person	Wir haben in unserem Dachboden ein Quartier der Breitflügelfledermaus. Sie ist FFH IV geschützt, in Deutschland gefährdet, in Niedersachsen stark gefährdet, mit einem ungünstigen Erhaltungszustand. Diese Fledermausart ist durch WEA und Fragmentierung der Wälder gefährdet. Da sich öfter eine Fledermaus in unser Schlafzimmer verirrt, hatten wir die Möglichkeit diese einzufangen und Herrn Manthey, den Fledermausexperten im Wendland, über Bilder bestimmen zu lassen. Breitflügelfledermäuse sind Gebäudefledermäuse. Da in einem Radius von 1500 Metern Rotor In zum Schutz von Fledermäusen keine Fledermauskästen aufgehängt werden dürfen, fordern wir einen Abstand zu unserem Haus von 1500 Metern. Artikel 1 - Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (4. BNatSchGÄndG k.a.Abk.)G. v. 20.07.2022 BGBl. I S. 1362, 1436 (Nr. 28); Geltung ab 29.07.2022: (7) Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten dürfen in einem Umkreis von 1.500 Metern um errichtete Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden (Anlage 06)[Anlage liegt vor]. Also dürfen demnach auch nicht Windräder unter einem Abstand von 1500 Metern zu bestehenden Quartieren aufgestellt werden. Oder müssen wir jetzt alle in Zernien unsere Fledermausunterkünfte vernichten, von denen es im Übrigen sehr viele in Zernien gibt? Setzt man in Niedersachsen alle Pläne zu Windenergieanlagen um, wird man in keine Richtung mehr schauen können, ohne ein Windrad zu sehen (Anlage)[Anlage liegt vor]. Wo sollen denn da die Fledermäuse noch ihre Quartiere haben dürfen?	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden alle beim Landkreis sowie beim Land Niedersachsen verfügbaren Informationen zum Artenschutz herangezogen, inkl. Manthey 2011, und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet. Artnachweise in Kombination mit Schutzabständen und Habitatbewertungen des Landschaftsrahmenplans wurden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5.2.3.2. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Grundsätzlich sind weitere Vorkommen von Fledermäusen innerhalb der Ortslagen möglich, diese Lebensstätten sind aber bereits durch den im Planungskonzept angewendeten Siedlungsabstand von mind. 600 m vor Zerstörung geschützt. Der durch den Einweinder gezogene Umkehrschluss von den Abständen um Windenergieanlagen in denen Nisthilfen gemäß § 45b Abs.7 BNatSchG nicht angebracht werden dürfen, zu Abständen von von Windenergieanlagen zu vorhandenen Nisthilfen ist durch keine gesetzliche Vorgabe gedeckt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an ihrer Ausweisung festgehalten.
530	293	Private und juristische Person	Die meisten Menschen, die hier nach Zernien ziehen, tun dies nicht wegen der „breiten und „erreichbaren“ Schulbildung, der „vielen“ Ausbildungsplätze, der „guten“ Infrastruktur, der „vielen“ Arbeitsmöglichkeiten oder der „spezialisierten“ medizinischen Betreuung wegen, sondern weil sie sich von der Ruhe und Stille dieser fantastischen Landschaft angezogen fühlen. Sie nehmen lange Fahrwege in Kauf, um von ihrer Arbeitsstelle wieder zurück in die Idylle zu kehren und ihren Feierabend in Ruhe und Abgeschiedenheit genießen zu können. Viele Einwohner leben auch vom Naturtourismus und im Bereich der Umweltpädagogik. Sollten die Planungen der WEA tatsächlich, so wie im RROP geplant, umgesetzt werden, dann würden viele hier wegziehen. Es würde auch keiner mehr herziehen wollen. Eltern würden sich Sorgen um ihre Kinder machen, da auch die gesundheitlichen Folgen, gerade auch für Kinder und	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			deren Entwicklung von WEA in dem Ausmaß und der Höhe noch gar nicht erforscht wurden. Dies würde zu einer negativen demographischen Entwicklung führen. Zernien würde sich nicht weiter entwickeln. Viel Infrastruktur würde sich nicht halten können, weil einfach die Menschen fehlen, die konsumieren oder sich in Vereinen zusammen schließen können. Der Landkreis trägt auch Verantwortung für die Entwicklung einer so bedeutenden Ortschaft wie Zernien. Es hängt auch der Erhalt von Schule, Vereinen, Schwimmbad usw. an der Einwohnerzahl. Durch die Entscheidung des Landkreises hier Windparks in dem geplanten Ausmaß zu ermöglichen, wird massiv die Wohnattraktivität Zerniens zerstört. Der Landkreis wird seiner Verantwortung seiner Bürger gegenüber nicht gerecht. Er nimmt billigend in Kauf, dass hier eine ganze Region massiv geschädigt wird. Wir fühlen unsere Interessen als Bürger Zerniens vom Landkreis nicht vertreten!	der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhe, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten). Diese Faktoren sind keine Kriterien, die bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt werden. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an ihrer Ausweisung festgehalten.
532	293	Private und juristische Person	Wir kritisieren im hohen Maße, dass die Bewohner in den Vorgesprächen nicht mit einbezogen wurden, um zumindest erst einmal die Akzeptanz zu klären. Es wurde im Vorfeld nur mit den Bürgermeister*innen gesprochen (Zernien, Karwitz, Göhrde). In den Gemeinderäten sitzen Landbesitzer, die selber oder deren Verwandte durch Verpachtung ihrer Grundstücke an die WEA- Betreiber finanziell sehr stark profitieren. [Persönliche Angriffe auf Gemeinderat und Landkreis]	wird nicht gefolgt Die Erarbeitung des RROP Entwurfs ist Aufgabe der Kreisverwaltung. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im RROP- Aufstellungsverfahren gibt es gesetzliche Vorgaben. Der Plangeber ist diesen Vorgaben nachgekommen und hat darüber hinaus im Mai 2024 in jeder Samtgemeinde eine Bürgerinformationsveranstaltung sowie im August 2024 eine große Informationsveranstaltung für alle Mitglieder in

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Gemeinde- und Samtgemeinderäten im Landkreis durchgeführt (s. Erwidern zu Einwand ID 372).
544	293	Private und juristische Person	Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass es auch direkt in der Ortschaft Zernien aufgrund der Nähe zu den Biotopverbund in der Göhrde (Breeser Grund/ Braascher Dicke/ Göhrdegraben) Hirschkäfer und andere Seltene Käferarten und Insekten gibt, wie blaue Holzbienen, Nashornkäfer und seltene Schmetterlinge. Die Aussage im LRP Seite 255, dass Hirschkäfer nur in FFH- Gebieten vorkommen, trifft nicht zu. Die Potenzialflächen 06 Zernien und 03c Göhrde liegen genau zwischen den Hirschkäfervorkommen in der Göhrde und den Vorkommen in der Ortschaft Zernien. Die Potenzialflächen stellen laut LRP, Karte K5.2 auch Biotopverbundflächen dar und sind als Artenschutzflächen (LRP: Karte K6.1) für Säugetiere (Wildkatzen), Fledermäuse und Insekten ausgewiesen. Durch WEA in den geplanten Potenzialflächen werden die Käfer gefährdet und ihre Ausbreitung eingeschränkt. Da diese Käferart erfreulicher Weise nicht mehr nur in den FFH- Gebieten vorkommt, muss natürlich der Lebensraum und die weitere Ausbreitung auch geschützt werden. Auszug aus dem LRP, Seite 255: "Als Schwerpunktraume werden In den Textkarten der Artsteckbriefe nur solche Gebiete dargestellt, die nicht bereits in Form von EU-Vogelschutzgebieten (mit bestehenden Managementplänen), FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten unter Schutz gestellt sind. Zu den Käferarten (Eremit, Hirschkäfer, Großer Eichenbock) wurden keine Maßnahmen geplant, da diese entweder nur im Biosphärenreservat oder nur Im FFH-Gebiet vorkommen. Zu den Käfervorkommen wird auf Gürlich und Ziegler verwiesen (nicht veröffentlichter von der ANSTALT DER NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESFORSTEN beauftragter Bericht von 2022)." Im Anhang [Anhang liegt vor] einige seltene und geschützte Arten in unserem Garten in der Ortschaft Zernien. Sie zeigen auf, wie groß und schützenswert die biologische Vielfalt in diesem Gebiet ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Die im LRP enthaltenen Empfehlungen für die Regionalplanung unterliegen jedoch der Abwägung im RROP Aufstellungsverfahren. Es ist deshalb möglich, dass u.U. eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt, um die Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele gewährleisten zu können. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung im Maßstab 1:50.000 Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwidern zu Einwand ID 4. Die durch Windenergieanlagen ggf. beeinträchtigten Käfer und andere Insekten sind im Rahmen der Eingriffsprüfung innerhalb der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu betrachten. Dabei sind durch die untere Naturschutzbehörde ggf. Maßnahmen festzusetzen, auch im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG. Durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung bleibt der Gördegraben erhalten und kann weiterhin genutzt werden. Auch die angrenzende Braascher Dicke wird für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
294		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
520	294	Private und juristische Person	Hiermit nehmen wir Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erheben Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf. In erster Linie!!! 1) Naturschutzgebiete in Gefahr – Schutzgebiete – wie die Göhrde, die Elbtalauen und den Hohen Drawehn. Diese Regionen sind gesetzlich geschützt.	wird zur Kenntnis genommen Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich sicherstellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Naturschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete stehen nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Der Plangeber hat demnach diese Gebietskategorien im gesamträumlichen Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung berücksichtigt und darüber hinaus Schutzabstände festgelegt, s. dazu RROP-Begründung Kapitel III.2.
521	294	Private und juristische Person	2) Waldzerstörungen und Klimarisiken durch die großflächigen Rodungen – Austrocknung der Böden, Verlust von CO² Speichern und dadurch bedingt, die Vernichtung des Lebensraumes für viele Tiere	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen).

Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
522	294	Private und juristische Person	3) die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Hinzu kommen noch Wertverlust der Immobilien, Artenschutz und Biodiversität – Umweltgifte durch Rotorabrieb – Rückgang des Tourismus – Unsicherheiten beim Rückbau – Unklare Entsorgung und Recycling, dass ist nur ein kleiner Ausschnitt es folgen noch andere Dinge.	wird nicht gefolgt Inwiefern die Akzeptanz der Bevölkerung tatsächlich durch die im Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) geregelte Akzeptanzabgabe erhöht wird, lässt sich erst im Zuge von konkreten Genehmigungsverfahren beurteilen. Für die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP beinhaltet das NWindPVBetG keine Vorgaben. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Sohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
523	294	Private und juristische Person	Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer und wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordern wir die Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung (mindestens die Verringerung) der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025. Bitte bestätigen Sie den Eingang unserer Stellungnahme schriftlich oder per E-Mail. Haben wir in diesem Landkreis nichts dazugelernt? Schon einmal wurde für unseren Landkreis eine verhängnisvolle Entscheidung getroffen. Sie erinnern sich? 1984 erreichte der 1. Atommülltransport Gorleben – das Atommüll-Zwischenlager. Vor 41 Jahren und es wird noch sehr lange dauern bis wir diese Last, wenn überhaupt loswerden.	an den Festlegungen festgehalten. wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Zu den anderen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
295 Private und juristische Person				
528	295	Private und juristische Person	Im RROP 2025 ist ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen (WEA) im Raum Küsten - Süthen -Luckau ausgewiesen. Die geplanten WEA würden in 950 m Entfernung von unserem Haus errichtet werden können. [Vorstellung des Einwenders und Beschreibung der persönlichen Situation, genau Wohnortbeschreibung]. Wir sind ins Wendland gezogen [Adresse bekannt] in direkter Nähe zum dortigen Wald. Im Herbst [Jahr bekannt], als wir uns für diesen Lebensort entschieden, war der Waldboden mit einer unglaublichen Fülle von unterschiedlichen Pilzen übersät und für uns ein Zeichen eines intakten lebendigen Waldbodens. Mein Mann ist [Beruf bekannt] und war begeistert. Wir machten vor dem Frühstück immer erstmal eine Waldrunde. Wir waren sehr angetan vom Wendland, die relativ geringe Industrialisierung ein Schatz, die Entfernung zur nächsten Autobahn ein Segen, die Willkommenskultur, die wir erlebten, machte es leicht uns hier anzusiedeln. Hier gab es etwas, dass eine tiefe Sehnsucht erfüllte, wo ich noch spüre, wie das Land atmet. Wo kann man das noch? Wir haben es nie	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger ist seinen rechtlichen Pflichten, eine öffentliche Beteiligung zum Entwurf des RROP durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)), nachgekommen. Die Bekanntmachung zu dieser öffentlichen Beteiligung erfolgte gemäß Hauptsatzung des Landkreises am 31.03.2025 im elektronischen Amtsblatt auf der Webseite des Landkreises zusammen mit einem Hinweis in der Elbe-Jeetzel-Zeitung auf diese elektronische Bekanntmachung. Auf der Internetseite des Landkreises können seit August 2024 Unterlagen zum Vorentwurf des RROP und seit Februar 2025 zum Entwurf des RROP eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Darüber hinaus veranstaltete der Landkreis im Mai 2025 in jeder der drei Samtgemeinden eine ausführliche,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bereut! Unser Herziehen ging einher mit dem Gedanken, nochmal etwas zu schaffen, dass sich zu hinterlassen lohnt für die, die nach uns kommen. [Beschreibung der Renovierung und Raumaustattungen sowie der Garten des Hauses]. Auch gibt es den Wiedehopf und den Pirol, abgesehen von Rotmilan und abends fliegen die Fledermäuse. Wir sind sehr dankbar, dass wir so nah an und mit der Natur leben können. Unser Energieverbrauch ist gering, fixe Kosten relativ niedrig und unsere Ferienwohnung, wohin Menschen kommen und sich für unsere Lebensweise begeistern und sich erholen, versorgt uns zur Rente. Als ich vor 2 Jahren von einem Nachbar hörte, dass man hier Windturbinen in den Wald setzen wollte, war ich erstmal ungläubig, wieso und warum sollte so etwas geschehen? Je mehr mir bewusst wurde, was da im Gange war — und wir wurden ja nicht informiert!!! — es wurde alles abgewickelt vorbei an-den-wirklich Betroffenen, wurde mir klar, dass das ein Ende bedeutet, dass das Veränderungen bringen würde, die unser Leben nachhaltig beeinträchtigen würden: Zerstörung des Waldes durch Versiegelung, die nie wieder rückgängig gemacht werden kann, Verstärkung der Trockenheit durch das Mikroklima, die die Anlagen erzeugen, Verdrängung der Vögel und anderer Lebewesen mit knock-on Effekt für die Artenvielfalt, die Zerstörung der Biodiversitätsperle Wendland. Mit Errichtung dieser Industrieanlagen in und am Wald würden ich/wir hier [Adresse bekannt] nicht mehr leben können. Zum ersten wäre es das Ende unseres oben beschriebenen Lebenskonzeptes, dass ich als zukunftsweisend erlebe mit einem hohen Grad an Suffizienz und gesunden Kreisläufen. Es gibt eine ausgeprägte Sorge über Gesundheitsbeeinträchtigungen durch diese Anlagen [Beschreibung des persönlichen Krankheitsbildes] das durch den Infraschall der WEA verstärkt werden würde. Durch den Abrieb von den Rotorblättern werden Schadstoffe wie PFAS, Mikroplastik und Bisphenol A durch die Luft verteilt und biologischer Gartenbau in dieser Nähe unmöglich. Wer will sich hier noch erholen wollen? Wer will noch mit den Geräuschen, Windschatten, nächtlicher Lichtverschmutzung und Infraschall westlich von uns in 950m Entfernung (die vorherrschende Windrichtung hier) wohnen wollen, geschweige denn Urlaub machen? Unsere Gäste kommen zu uns, um die Ruhe und Nähe zur Natur zu erfahren! Dann müssen wir verkaufen. Das Haus ist unsere Altersversorgung und wird zweifellos durch die Errichtung der Windturbinen im und am Wald an Wert verlieren! Wie sollen wir das, was wir hier geschaffen haben, nochmal anderswo wiederholen? Diese neue große Generation Windkraftanlagen hier im Herzen des Wendlandes ist ein persönlicher Verlust für unser Leben. Es ist bitter. Wer entschädigt uns? Aber über diesen persönlichen Verlust hinaus schmerzt mich der Verlust für das Wendland selber noch mehr. Hier ist ein besonderer Landstrich, wo durch historische Umstände etwas ganz	Bürgerinformationsveranstaltung, um allen Bürger*innen des Landkreises eine räumlich nahe Informationsmöglichkeit zum Entwurf des RROP zu geben. Auf diese Informationsveranstaltungen wurde durch Pressemitteilung, Veröffentlichung auf der Webseite und Anzeigen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung hingewiesen. In diesen öffentlichen Veranstaltungen wurde über die wesentlichen Inhalte der Neuaufstellung des RROP, insbesondere über die Planungen zur Windenergienutzung, informiert und die Möglichkeit gegeben, Fragen zu stellen. Die Präsentation, die in jeder Veranstaltung gehalten wurde, sowie Kartenauszüge der zeichnerischen Darstellung und weitere Informationen aus den Veranstaltungen wurden im Anschluss auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht. Im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität des RROP-Entwurfs hat der Landkreis das Beteiligungsverfahren über die gesetzlich vorgeschriebene einmonatige Mindestfrist (§ 9 Abs 2 ROG) um weitere vier Wochen verlängert. Das Beteiligungsverfahren ist vom 08.04. bis 10.06.2025 durchgeführt worden. Für den Fall, dass Bürger*innen ein digitaler Zugang fehlte, oder aufgrund fehlender Computerkenntnisse, wurden in diesem Zeitraum sämtliche Unterlagen zur Einsicht im Kreishaus des Landkreises als Papierfassung ausgelegt sowie die Möglichkeit eines Austausches (nach Terminvereinbarung) angeboten. Insgesamt geht der Planungsträger davon aus, dass die Möglichkeiten der Einsicht und Kontaktaufnahme ausreichend und die Informationen an die Öffentlichkeit angemessen waren. Die Vorgaben zu Bürgerbeteiligung für Bauleitplanverfahren sind in § 3 BauGB geregelt. Die Beteiligungen zur Bauleitplanung sind keine Bestandteile des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da der Plangeber sich an anderer Stelle der Abwägungssynopse bereits zu den Belangen des Einwenders äußert hat, wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 1684 (Wald), Erwiderung zu Einwand ID 318 (Tourismus), Erwiderung zu Einwand ID 4 (Artenschutz), Erwiderung zu Einwand ID 183 (Mikroplastik), Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall), Erwiderung zu Einwand ID 540 (Lichtimmission), Erwiderung zu Einwand ID 319 (Schattenwurf), Erwiderung zu Einwand ID 40 (Mikroklima) sowie Erwiderung zu Einwand ID 38 (Werteverlust Immobilien) verwiesen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wertvolles überleben und auch entstehen konnte, was es fast überhaupt nicht mehr gibt in Deutschland. Einige Einheimische sind sich manchmal gar nicht bewusst, was sie hier haben und was sie verlieren würden. Stattdessen müssen wir es bewusst pflegen und zu einem Vorzeigelandkreis für den Erhalt und Ausbau von Biodiversität entwickeln!! Das ist unser Beitrag hier!!! In meiner Eingabe spreche ich mich gegen die Errichtung dieser WEA aus, wie ich hier beschrieben habe. Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass ich nicht grundsätzlich gegen Erneuerbare Energien bin. Ich halte eine deutschlandweite flächendeckende Lösung für falsch und ineffektiv, eine Lösung, die am Rechner wie eine mathematische Herausforderung gelöst worden ist und nicht auf die Besonderheiten von verschiedenen Regionen eingeht und unterscheidet. Ich weiß, dass sie daran nichts ändern können und trotzdem ist es mir wichtig, dass hier zu Papier zu bringen. Ich bedaure sehr, dass ich während der öffentlichen Sitzungen nie gefragt habe, wer von den anwesenden Ratsmitgliedern und Entscheidungsträgern direkt von einer WEA betroffen ist, um nachzufühlen, was auf die Betroffenen zukommt!	
1682	295	Private und juristische Person	Warum ich mich gegen die Errichtung von Windparks hier im Wendland ausspreche: Als Beitrag zu Klimaschutz und Erneuerbaren Energien ist jeder Landkreis gefragt, Land für Windparks und Photovoltaik zur Verfügung zu stellen. Um dem im Wendland hier nachzukommen, muss viel geopfert werden, denn damit wird eine ganze Kulturlandschaft zergliedert und somit zerstört. Es wird übersehen, dass hier unser Beitrag zur Klimabilanz ein anderer sein kann und muss. Wir leben in einer schützenswerten Landschaft für die Generationen nach uns. Hier können Artenvielfalt vertieft werden im Zusammenhang mit den umliegenden Landschaften von Elbtalaue, Göhrde und Dummeniederung. Unsere Aufgabe ist eine andere als herzuhalten für die Errichtung der Massenwindrädereparks, die bald unser bundesdeutsches Landschaftsbild bestimmen sollen (Artikel 20a des Grundgesetzes).	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Ein Vorgabe für die Festlegung von Freiflächen-Photovoltaik gibt es für die Träger der Regionalplanung nicht. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Vor diesem Hintergrund ist ein Verstoß gegen Artikel 20a

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Grundgesetz nicht erkennbar. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
1686	295	Private und juristische Person	Auf den ersten Blick sieht es erstmal ganz gut aus. Endlich können wir was gegen den Klimawandel tun. Und wir sollen auch alle davon profitieren durch die einzelnen Gemeinden. Wenn wir genauer hinschauen, sind es wenige, die davon wirklich profitieren, wir müssen aber alle mit den Konsequenzen und Auswirkungen leben. Finanziell durch die Minderung der Immobilienwerte, der Auswirkungen auf die Gesundheit und im Herzen die Zerstörung einer Landschaft und die Werte, die damit verbunden sind, die Art, wie wir leben, die vielen hier etwas bedeutet, was unermesslich ist. Der Grund eben, warum Menschen hierherkommen, zum Auftanken, Innehalten, sich wieder mit lebensspendenden Werten verbinden zu können.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufrstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschliesslich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1690	295	Private und juristische Person	Auch für die Landwirtschaft bedeutet es ein Verlust von Ackerfläche, da die Flächen im Untergrund so versiegelt werden, dass sie nie wieder Ackerflächen sein werden. Unser Energiebedarf hier im Wendland, wird bereits vollständig von Erneuerbaren erzeugt, ebenso auch in Niedersachsen. Es wird gerade übersehen, dass wir hier ganz andere Möglichkeiten haben zum Klimaschutz beizutragen, da wir natürliche CO2 Speicher haben in Form von Böden und Wäldern: https://www.klima.bayern.de/klimawissen/klimalexikon/natuerliche_co2_speicher.html https://www.mpg.de/4705567/kohlenstoffspeicher-boden Flächen, die eben nicht versiegelt sind. Wenn wir Windparkanlagen errichten, werden unzählige Tonnen von Beton in den Boden gekippt, die nie wieder vollständig entsorgt werden können. Und Beton ist einer der größten Umweltsauereien, die weiterhin auch in Deutschland geschieht. Ja, die Industrie arbeitet daran, dass zu verbessern, aber da sind wir noch nicht. Und wie weit das überhaupt möglich ist, ist nicht klar. Grundsätzlich ist unser Beitrag für die Generationen nach uns ein anderer als hier durch Windparks unsere Kulturlandschaft zu zerstören. Ich will nicht, dass wir den Ast absägen, auf dem wir sitzen.....nicht im Wald und nicht auf dem Acker. Windparkanlagen sind nicht zu Ende gedacht und schon gar nicht hier im Wendland.	wird nicht gefolgt Landwirtschaftlich genutzte Flächen stehen grundsätzlich für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung, da insbesondere in diesem Fall die Fläche mehrfach genutzt wird (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen 2026: Verbrauch, Ziele und Effizienz im Detail). Der vorgebrachte Einwand, dass der Energiebedarf des Landes Niedersachsen bereits vollständig aus der Erzeugung von erneuerbaren Energie gedeckt wird, ist richtig. Der bilanzielle Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch liegt im Jahr 2024 für das Land Niedersachsen bei knapp über 100 %. Bundesweit liegt der Anteil jedoch bei knapp 55 % (MU 2025: Energiewendebericht 2024). Für die Erreichung der Klimaziele und dem prognostizierten Strommehrbedarf reicht diese Entwicklung nicht aus, daher hat der Bundesgesetzgeber mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 2022 verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie für jedes Bundesland festgelegt. Gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird für den Landkreis Lüchow-Dannenberg ein regionales Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 festgelegt, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald ist daher notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Vor dem Hintergrund, werden weder landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen noch der Belang des regionalen Energiebedarfs, der darüber hinaus keine fachliches Planungskriterium darstellt, in die Abwägung der Festlegung einbezogen. Kohlenstoffreiche Böden mit einer Bedeutung für den

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Klimaschutz, sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten und entwickelt werden und sind für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen (s. RROP Begründung, Kapitel III.5.2). Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
1917	295	Private und juristische Person	Als Beitrag zu Klimaschutz und Erneuerbaren Energien ist jeder Landkreis gefragt, Land für Windparks und Photovoltaik zur Verfügung zu stellen. Um dem im Wendland hier nachzukommen, muss viel geopfert werden, denn damit wird eine ganze Kulturlandschaft zergliedert und somit zerstört. Es wird übersehen, dass hier unser Beitrag zur Klimabilanz ein anderer sein kann und muss. Wir leben in einer schützenswerten Landschaft für die Generationen nach uns. Hier können Artenvielfalt vertieft werden im Zusammenhang mit den umliegenden Landschaften von Elbtalaue, Göhrde und Dummenerung. Unsere Aufgabe ist eine andere als herzuhalten für die Errichtung der Massenwindräderrparks, die bald unser bundesdeutsches Landschaftsbild bestimmen sollen. Es braucht viele individuelle lokale Lösungen zu einer erfolgreichen und umwelterhaltenden Energiewende. Was hier geplant ist im Klartext, ist die gesamte deutsche Landschaft in eine Energieindustrielandschaft zu verwandeln, besonders da wo es noch Bereiche gibt, die gerade wichtig sind für die der wichtigste Eckpfeiler des Klimaschutzes.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 1682.
1918	295	Private und juristische Person	Auf den ersten Blick sieht es erstmal ganz gut aus, Endlich können wir was gegen den Klimawandel tun. Und wir sollen auch alle davon profitieren durch die einzelnen Gemeinden. Wenn wir genauer hinschauen, sind es wenige, die davon wirklich profitieren, wir müssen aber alle mit den Konsequenzen und Auswirkungen leben. Finanziell durch die Minderung der Immobilienwerte, der Auswirkungen auf die Gesundheit und im Herzen die Zerstörung einer Landschaft und die Werte, die damit verbunden sind, die Art, wie wir leben, die vielen hier etwas bedeutet, was unermesslich ist. Der Grund eben, warum Menschen hierherkommen, zum Auftanken, Innehalten, sich wieder mit lebensspendenden Werten verbinden zu können.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 1686

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1919	295	Private und juristische Person	Auch für die Landwirtschaft bedeutet es ein Verlust von Ackerfläche, da die Flächen im Untergrund so versiegelt werden, dass sie nie wieder Ackerflächen sein werden. Unser Energiebedarf hier im Wendland, wird bereits vollständig von Erneuerbaren erzeugt, ebenso auch in Niedersachsen. Es wird gerade übersehen, dass wir hier ganz andere Möglichkeiten haben zum Klimaschutz beizutragen, da wir natürliche CO2 Speicher haben in Form von Böden und Wäldern (Wiesen + Weiden): https://www.klima.bayern.de/klimawissen/klimalexikon/natuerliche_co2_speicher.html https://www.mpg.de/4705567/kohlenstoffspeicher-boden Und Beton ist einer der größten Umweltsauereien, die weiterhin auch in Deutschland geschieht. Ja, die Industrie arbeitet daran, dass zu verbessern, aber da sind wir noch nicht. Und wie weit das überhaupt möglich ist, ist nicht klar.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 1690.
1920	295	Private und juristische Person	Auch die Tatsache, dass über Zeit ein Abrieb der Rotationsarme erfolgt, die diverse Chemikalien, darunter auch die sogenannten Ewigkeitschemikalien, über die gesamte Landschaft verteilen, sollte dringend zur Diskussion gemacht werden. Grundsätzlich ist unser Beitrag für die Generationen nach uns ein anderer als hier durch Windparks unsere Kulturlandschaft zu zerstören. Ich will nicht, dass wir den Ast absägen, auf dem wir sitzen,...nicht im Wald und nicht auf Wiesen, Weiden oder auf dem Acker. Windparkanlagen in diesem Ausmaß sind nicht zu Ende gedacht, welche Auswirkungen sie haben werden (Abrieb von Ewigkeitschemikalien, Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Infraschall für Tiere und Anwohner, Veränderung vom Mikroklima).	wird nicht gefolgt Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
1921	295	Private und juristische Person	Ich werde persönlich von einer Windparkanlage im Küstener Wald und Umland betroffen sein und fühle mich für unsere Gesundheit und den Wertverlust unsere Immobilie, die wir energetisch saniert haben - und die unsere Altersversorgung darstellt - bedroht. Deshalb NEIN zu einer Windparkanlage hier.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat daher für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
296 Private und juristische Person				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
533	296	Private und juristische Person	Betreff: Stellungnahme / Einspruch gegen den RROP 2025 – Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung“) Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien – besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen – wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist – fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Energiepolitik.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Inwiefern die Akzeptanz der Bevölkerung tatsächlich durch die im Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) geregelte Akzeptanzabgabe erhöht wird, lässt sich erst im Zuge von konkreten Genehmigungsverfahren beurteilen. Für die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP beinhaltet das NWindPVBetG keine Vorgaben. Regelungen anderer europäischer Länder in Bezug auf staatliche Entschädigungsmodelle stellen keine Grundlage für die Neuaufstellung des RROP sowie der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 439. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
534	296	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume – darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften – geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
535	296	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering – weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
536	296	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten - darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
537	296	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO ₂ -Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen – ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 356.
538	296	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag – das flackernde Licht rotierender Rotoren – der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357.
539	296	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten können. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht – ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 358 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
540	296	Private und juristische Person	Lichtverschmutzung Die nächtliche Warnbefeuerung der Anlagen stört nicht nur das Landschaftsbild, sondern beeinträchtigt auch die Nachtruhe von Mensch und Tier. Gerade in ländlichen Regionen, in denen Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet, ist die permanente Lichtverschmutzung ein gravierender Eingriff.	wird zur Kenntnis genommen Gemäß § 9 Abs. 8 EEG müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Das betrifft alle Windenergieanlagen, die außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten eine Höhe der maximalen Bauwerksspitze von 100 Metern über Grund überschreiten (Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) Art. 1 Nr. 1.3 b)). Bei der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung wird das Befeuerungssystem an einer Windenergieanlage über eine

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Steuerungseinheit mit einem Detektionssystem verbunden. Das Detektionssystem erkennt sich nähernde Flugobjekte und benachrichtigt die Steuerungseinheit, welche die Windenergieanlagenbefehrerung wieder einschaltet. Auf diesem Weg kann die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (Fachagentur Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Beferung). Die genaue Ausgestaltung der Kennzeichnung von Windenergieanlagen ist in der AVV geregelt, die der Umsetzung der Anforderung aus dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dient. Die Einhaltung der AVV muss durch den Vorhabenträger im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren nachgewiesen werden. Gemäß AVV muss eine Tageskennzeichnung durch Farbstreifen an Mast, Gondel und Rotoren (ggf. auch ein Tagesfeuer) sowie eine Nachtkennzeichnung durch rote Befehrerung der Anlage an Mast und Gondel erfolgen. Der Belang der Lichtimmission steht, insbesondere, weil dieser in der nachfolgenden Zulassungsebene zu prüfen ist, einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
541	296	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft – das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum. Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Lost Places“ – Orte, die keine Perspektive mehr bieten.	
542	296	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Per Gesetz stehen Naturschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Der Plangeber hat demnach diese Gebietskategorien im gesamträumlichen Planungskonzept für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ausgeschlossen und darüber hinaus Schutzabstände festgelegt, s. dazu RROP-Begründung Kapitel III.2. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich sicherstellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Außerdem wurde in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen Windenergienutzung geprüft, ob das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Elbhöhen-Drawehn in seiner Integrität beeinträchtigt wird. Dabei spielte der Funktionszusammenhang mit benachbarten oder im LSG integrierten Schutzgebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, NSG) eine wichtige Rolle, da das LSG Elbhöhen-Drawehn aufgrund seiner Lage auch für die Funktionsbeziehungen zwischen den EU-Vogelschutzgebieten Niedersächsische Mittelbe, Drawehn sowie Landgraben- und Dummenerung von Bedeutung ist. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
543	296	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
545	296	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiberinsolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft – die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit der Allgemeinheit zu landen. Unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen – insbesondere Rotorblätter – lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altbestandteile auf Deponien oder werden thermisch verwertet – ein ökologisches Problem, das weiter anwächst.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 362 und Erwiderung zu Einwand ID 32.
546	296	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung. Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Zu den anderen verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in die Abwägungssynopse eingestellt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
297		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
547	297	Private und juristische Person	Stellungnahme zum Entwurf des RROP Lüchow-Dannenberg, insbesondere zu den Punkten 4.1.3.04 und 4.1.3.05 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg nehmen wir zu den Punkten 4.1.3.04 und 4.1.3.05 fristwährend wie folgt Stellung: Die Formulierung in Punkt 4.1.3.04 des RROP-Entwurfs sieht vor, die Flussquerung der Elbe bei Darchau/Neu Darchau „als Brücke im Rahmen einer Regionallösung zu verwirklichen“. Diese Formulierung entspricht zwar dem ursprünglichen Wortlaut des gleichlautenden Punktes im Entwurf der Fortschreibung des Landes- Raumordnungsprogramms (LROP). Im aktuell vorliegenden Entwurf des LROP (Stand: März 2025) wurde dieser Inhalt jedoch gestrichen und durch folgende Passage ersetzt: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Verbesserung der Fährverbindung Darchau – Neu Darchau im Rahmen einer Regionallösung zu schaffen und zu sichern.“ Die nun gewählte Formulierung im Entwurf des LROP betont ausdrücklich die Sicherung und bedarfsgerechte Verbesserung der bestehenden Fährverbindung – nicht deren Ersatz durch eine Brückenlösung. Die Festlegung einer Brücke im RROP-Entwurf schränkt den vom LROP geforderten planerischen Handlungsspielraum erheblich ein und schließt eine ergebnisoffene Prüfung alternativer Lösungsansätze faktisch aus. Dies steht im Widerspruch zum übergeordneten Planungsziel der Landesebene und ist mit dem Grundsatz der Planungshierarchie unvereinbar, wonach das RROP den Zielen des LROP nicht entgegenstehen darf. Darüber hinaus liegt bislang keine umfassende, neutrale und öffentlich nachvollziehbare Bedarfs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung für einen Brückenneubau vor, die verkehrliche, ökologische, wirtschaftliche sowie soziale Aspekte gleichermaßen berücksichtigt. Eine vorzeitige Festlegung auf den Bau einer Brücke ohne diese fundierte Grundlage widerspricht den Anforderungen an eine sachgerechte und nachhaltige Raumordnungsplanung. Wir erwarten daher, dass die Festlegung einer Brückenlösung in Punkt 4.1.3.04 des RROP-Entwurfs ersatzlos gestrichen und durch eine Formulierung ersetzt wird, die der aktuellen Vorgabe des LROP-Entwurfs entspricht – nämlich die Schaffung und Sicherung der Voraussetzungen für eine verbesserte Fährverbindung im Rahmen einer Regionallösung.	wird nicht gefolgt Im Entwurf der Verordnung zur Änderung des LROP von März 2025 ist in 4.1.3 04 eine Zielfestlegung zur Schaffung und Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Verbesserung der Fährverbindung Darchau – Neu Darchau im Rahmen einer Regionallösung vorgesehen. Gemäß § 3 Abs. 4 ROG ist dieser neue Plansatz noch nicht als Ziel der Raumordnung respektive als Ziel in Aufstellung zu werten. Der LROP-Entwurf bildet daher nicht Grundlage für die Festlegung eines Vorranggebietes Fährverbindung im Bereich Neu Darchau. Der Planungsträger befindet sich im eigenen Wirkungskreis und darf eigenen Ziele und Grundsätze im RROP festlegen, solange diese nicht den gesetzlichen Vorgaben widersprechen (§ 5 Abs. 3 NROG). Das rechtsgültige LROP gibt in Kapitel 4.1.3 Ziffer 04 eine Zielfestlegung vor, die für den Landkreis Lüchow-Dannenberg unmittelbar gilt (s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 147). Unabhängig davon beeinträchtigt die mögliche neue Festlegung in 4.1.3 04 (Regionallösung Fährverbindung) im LROP die Festlegung 4.1.3 04 RROP nicht, da ein Fährbetrieb ergänzend zu einer Straße/Brücke möglich ist.
298 Private und juristische Person				
548	298	Private und juristische Person	Im RROP ist ein Vorranggebiet für Windenergieanlagen (WEA) im Raum Küsten-Süthen-Luckau ausgewiesen. Die geplanten WEA würden in 950 m Entfernung von unserem Haus errichtet werden. Zunächst einmal meine Anerkennung für Ihre umfangreiche Arbeit um diesen RROP zu erstellen. Außerdem bin ich mir bewusst, dass Sie vom Land Niedersachsen dazu gesetzlich verpflichtet worden sind, diese 2,89 % der Landkreisfläche auszuweisen, um WEA zu errichten.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Abgesehen von den vielfältigen Schäden und Zerstörungen für die Umwelt und die Auswirkungen der sozialen Ungerechtigkeiten, die die Herstellung, Errichtung, Entsorgung, der Betrieb und die notwendige Infrastruktur dieser WEA nach ziehen, möchte ich meine persönliche Betroffenheit hiermit zum Ausdruck bringen. [Beschreibung des Familienstandes und des spezifischen Lebensumstände]. Mein Lebenskonzept ist ganz schlicht zusammengefasst: kreisläufig, nachhaltig, enkeltauglich und weniger ist mehr. Das ermöglicht mir, so zu leben wie ich es für gut halte für mich und für die Menschen nach mir. Nun sollen diese WEA in unmittelbarer Nähe zu meinem Leben errichtet werden. Das geht nicht für mich, es zerstört mein ganzes Lebenskonzept, wofür ich stehe und wofür ich meine komplette Altersvorsorge investiert habe.	dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP werden Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und mit 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten.
551	298	Private und juristische Person	Ich habe persistentes Vorhofflimmern am Herzen, was durch den kommenden Infraschall und Körperschall der WEA verstärkt werden würde. Es liegt auf der Hand, dass meine Gesundheit dadurch geschädigt werden wird. Der mit Sicherheit auch auf unser Grundstück niedergehende Abrieb der Rotorblätter, bestehend aus PFAS, Mikroplastik, Bisphenol A u.a. Chemikalien wird unseren Garten verseuchen, Gemüseanbau und Hühnerhaltung ist damit gestorben. Unser sehr bewusst gewähltes Naherholungsgebiet Wald in 400 m Entfernung wird von diesen Industrieanlagen zerstört in vielfältiger Weise, nicht nur ästhetisch. Wir sind seit Jahren Mitglied in der "Wilden Wiese Wendland" und sehr aktiv im Natur- und Artenschutz tätig und sehen mit Schrecken, was für eine Naturzerstörung und Artenvernichtung hier direkt vor unserer Tür stattfindet wird. Das kann ich nicht mit ansehen, es ist schon überaus herausfordernd zu sehen, was hier überall in Deutschland der Natur angetan wird.	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und mit 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Bei dem vom Einwender genannten Stoff Bisphenol A (BPA) handelt es sich um einen "chemischen Stoff, der in Kombination zur Herstellung von bestimmten Kunststoffen und Harzen [z.B. Epoxidharz] verwendet wird" (EFSA 2023: Bisphenol A). Die tatsächliche Freisetzung von Bisphenol A, das eine gebundene Komponente in Epoxidharzen darstellt, die zur Herstellung von Rotorblättern verwendet werden, beläuft sich im Spurenbereich. Ein relevanter Beitrag von Windenergieanlagen zur bestehenden Bisphenol-A-Hintergrundbelastung und eine hieraus resultierende Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ist somit nicht zu erwarten (Landtag Rheinland-Pfalz 2023: Drucksache 18/7182). Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
553	298	Private und juristische Person	Was bleibt mir, als zu verkaufen und wegzuziehen? Wohin? Was bekomme ich noch für ein Haus in dieser an sich wunderschönen Gegend, wenn in unmittelbarer Nähe diese WEA stehen? Der Wertverlust unseres Hauses und Grundstücks ist noch nicht absehbar, wird aber immens hoch sein, denn der ökologische Standard, den wir hier errichtet und finanziert haben, ist dann auf jeden Fall wertlos angesichts der 268 m hohen WEA in 950 m Entfernung. Das Wendland ist noch eines der letzten ruhigen, natürlichen, für Menschen erholbaren Regionen in Deutschland, weshalb ich mich entschieden habe, hier zu leben. Der Bau der geplanten WEA würde das Ende meines Lebens hier in dieser Region bedeuten. Wenn diese WEA gebaut werden, wird uns damit unsere mit viel Kraft und Geld errichtete Lebensgrundlage genommen und somit unsere einzige Altersvorsorge vernichtet. Ich habe weder die Zeit, noch die Kraft, noch das Geld, woanders ganz neu anzufangen und mir/uns eine neue Lebensgrundlage in dieser Qualität aufzubauen.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1913	298	Private und juristische Person	Meine grundsätzlichen Bedenken, Windparks zu installieren: Die ökologischen Auswirkungen sind immens, von der Ausbeutung der Erde für die Rohstoffe, über die Transporte zu den Fertigungsstätten, dann zu den Standorten bis hin zu Abrieb, Wartung und Entsorgung. Die Herstellung von Zement ist einer der größten Umweltprobleme, die Entsorgung ebenso. Die notwendige Infrastruktur zum Transport von Strom ist ja notwendig, das bedeutet weitere Umweltschäden immenser Größe. Wenn sich der weltweite CO2 Ausstoß zur Produktion von Windrädern für Deutschland weiterhin erhöht, geht die Klimabilanz dieser Anlagen in die falsche Richtung. Die Planungen für diese ganzen Windparks sind einfach zu kurz gedacht, die folgende Generation wird es ausbaden müssen. Art, 20a des Grundgesetzes: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung...	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Ein Verstoß gegen Artikel 20a des Grundgesetzes, wie es der Einwender vorbringt, kann nicht bestätigt werden. Denn wie oben dargelegt, erfolgt die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf Grund gesetzlicher Vorgaben. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Ausweisung wird deshalb beibehalten.
1914	298	Private und juristische Person	Ich möchte insbesondere keine Windparks hier im Landkreis oder gar im Küstener Wald, weil: Es wird eine erhebliche Menge an Beton in die Landschaft geschafft, für die Windräder an sich, für die Wege dorthin, für die Infrastruktur des Abtransportes des Stromes - wenn denn welcher produziert wird. Sowohl der Kreis Lüchow-Dannenberg als auch Niedersachsen ist zu 100% mit erneuerbaren Energien versorgt, das bedeutet, der gesamte Strom muss von hier dorthin transportiert werden, wo er gebraucht wird. Dazu muss Wald abgeholzt werden, Wald, der ein natürlicher CO2-Speicher ist, damit industriell gefertigte und ökologisch problematische Windräder installiert werden können. Sinnloser geht es wirklich nicht mehr! Der Wald bietet ebenso Lebensraum für viele Arten von Pflanze und Tieren, die somit ihre natürlichen Lebensgrundlagen verlieren, wenn diese Schneisen und Trassen in den Wald geschlagen werden, Es besteht ja kein Zweifel mehr daran! dass dadurch das Artensterben weiter angefeuert wird. Nicht nur Arten sterben aus, auch die Anzahl der "sicheren" Arten wird dramatisch zurück gehen. Der Landkreis verliert seinen Charakter, viel Natur, kaum Verkehr, kaum Industrie - alles Kennzeichen dieser einzigartigen Umgebung hier, Was negative Folgen für den Tourismus haben wird und somit für viele kleine	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Vergleich der durchschnittlichen CO2-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Geschäfte und Unternehmen vor Ort.				Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs sowie der Versorgungsstatus einzelner Landkreise und/oder Bundesländer an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die artenschutzrechtliche Beurteilung im RROP ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer vorauszusagen, da einerseits die Tourismusentwicklung regional sehr unterschiedlich verlaufen kann und sich andererseits aus vielen verschiedenen bzw. aus der Entwicklung vieler verschiedener Faktoren zusammensetzt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
1915	298	Private und juristische Person	Wartung, Abrieb an Mikroplastik und insbesondere der "Ewigkeitschemikalie" PFOA, die sich für immer und ewig im Waldboden und auf Ackerflächen halten wird, regelmäßiger Verkehr zu und von den Windrädern tun ihr Übriges zur Umweltverschmutzung.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020:

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
1916	298	Private und juristische Person	Ganz persönlich betroffen werde ich durch den Wertverlust unserer Immobilie, die wir als Altersvorsorge erworben, ökologisch saniert und sehr sorgfältig erhalten haben. Mit einem oder mehreren Windräder in unserem Wald in direkter Nachbarschaft können wir unsere Altersvorsorge vergessen.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
299 Private und juristische Person				
550	299	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme Thema: Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen Die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es gibt jedoch viele wissenschaftliche Studien die beweisen, daß dies notwendig ist. Was ist Infraschall: -Infraschall ist Schall unterhalb der Frequenz von 20Hz. -Infraschall ist für den Menschen nicht hörbar. -Infraschall ist aufgrund des hohen Schalldruckes für den Menschen	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Journalistische Auseinandersetzungen mit dem Thema

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			spürbar. -Infraschall kann zu psychischen und physischen Gesundheitsschäden führen wie z.B.: Bluthochdruck, Beklemmungen, Reizbarkeit, Übelkeit u.s.w.. -Die großen Wellenlängen führen zu Resonanzphänomenen innerhalb und außerhalb von Gebäuden. Im Dtsch Ärztebl. 2019; 116(8): A-384 / B-311 / C307 heißt es dazu. Niedrigfrequenter Schall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnskanal nieder (DÄ 6/2019: „Der Schall den man nicht hört“ von Martina Lenzen-Schulte und Maren Schenk). Ungeachtet der vorliegenden Erkenntnisse werden trotzdem in Deutschland Windräder mit immer höherer Leistung bei unveränderten Abständen zur Wohnbebauung errichtet. Sehr tiefe Töne kann unser Ohr nicht wahrnehmen, aber für unsere Zellen können die tieffrequenten Schwingungen sehr gefährlich sein. Siehe hierzu die folgende Publikation: Zum Einfluss von tieffrequentem Infraschall und Vibration auf lebende Organismen Dr. med. Ursula Bellut-Staeck, freie Wissenschaftlerin, Wissenschaftsautorin, Fachärztin „Grundlagen zur Feindurchblutung“ vom 28.07.2024 Ich weise Sie hiermit daraufhin, dass Sie einen gravierenden Abwägungsfehler begehen, wenn sie die Infraschallemission nicht entsprechend bewerten. Sie würden ansonsten gegen den Art 2 Abs.2 Satz 1 GG verstoßen wonach jeder Mensch ein Recht auf den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit hat. In diesem Fall ist es unerheblich, ob in dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren dieses Thema bewertet wird oder nicht. Sie haben, unabhängig von Folgeverfahren, die Pflicht den Schutz der Menschen schon von Anfang an zu berücksichtigen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf die Emission von Infraschall durch die geplanten Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auf eine Ausweisung von Potentialflächen in Bereichen mit Wohnbebauung ganz zu verzichten. Ich sehe eindrücklich, dass meine elementaren Grundrechte verletzt	Infraschall, wie es bspw. im Deutschen Ärzteblatt (2019, Heft 6) geschieht, sind für den Plangeber keine Planungsgrundlagen. Die durch den Einwender genannte Publikation von Frau Dr. Bellut-Staeck basiert auf einer durch sie durchgeführten Studie aus dem Jahr 2023, die im Journal of Biosciences und Medicines veröffentlicht wurde. Die in der dieser Studie aufgestellte Hypothese einer möglichen schädlichen Wirkung auf Zellniveau durch Infraschall von Windenergieanlagen wird durch eine einfache Abschätzung mehrfach widerlegt und ist somit unbegründet (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2024: Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall). Vor diesem Hintergrund sieht der Planungsträger keine Verletzung des Artikel 2 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Dem in Art. 2 GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes geprüft. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
554	299	Private und juristische Person	Thema: Emission PFAS und Carbonfasern Zur Faktenlage: Bei Windkraftanlagen kommt es aufgrund der hohen Umfangsgeschwindigkeiten der Rotorblattenden zu starken Abrasionen (Abtragungen) in diesem Bereich. Sehr stark betroffen sind bei Rotorblattlängen von bis zu 100m die letzten 10m bis zur Blattspitze. Durch Abrasion wird in diesem Bereich die Oberflächenbeschichtung und Bestandteile des Rotorblattgrundmaterials abgetragen. Durch diese Abrasionsschäden an den Rotorblättern kommt es zu turbulenten Strömungen und dadurch zu einem erhöhten Lärmpegel sowie Leistungsverlust der Anlage. Werden diese Schäden nicht schnellstmöglich repariert, können die Rotorblätter soweit geschädigt werden, daß es zur völligen Zerstörung kommt. Rotorblattbrüche sind die Folge. Die Problematik von PFAS* Die schmutz- und regenabweisende Oberflächenbeschichtung der Rotorblätter besteht aus PFAS, einer hochgiftigen, krebserregenden, künstlichen Ewigkeitschemikalie. Durch Abrasion werden bis zu 180kg PFAS pro Jahr pro Windkraftanlage abgetragen und als Staub über die Landschaft verteilt. PFAS reichert sich in allen Bereichen der Umwelt an. Diese krebserregenden Partikel gelangen über Feldbestellung in die Nahrungsmittelkette. Es wird mittlerweile sogar davor gewarnt die Leber von Wildschweinen zu verzehren. Die extreme Gefahr die von PFAS ausgeht wurde auch von der EU erkannt. Ein Verbot von PFAS ist bereits in Vorbereitung. *PFAS: Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen. - Industriell hergestellte Ewigkeitschemikalie - hochgiftig, krebserregend und reichert sich in der Umwelt an Die Problematik von Carbonfasern Durch Abrasion wird ebenfalls das Grundmaterial CFK (Carbonfaserverstärker-Kunststoff) der Rotorblätter abgetragen und als Staub über die Landschaft verteilt. Carbonfasern sind aveolengängig, d.h. sie können eingeatmet werden und dringen bis in die Lungenbläschen vor. In der Folge kann es zum Verlust der Lungenfunktion oder zu Lungenkrebs kommen. Die Gefahr von Carbonfasern ist der von Asbestfasern gleichzusetzen. Ungeachtet der vorliegenden, bekannten Erkenntnisse über die extreme Gefährdung von Gesundheit und Natur durch PF-AS und Carbonfasern werden trotzdem in Deutschland Windräder mit immer größeren Rotordurchmessern errichtet. In vielen Bereichen stehen diese Anlagen sogar auf Feldern die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden. Ich weise Sie hiermit daraufhin, dass Sie einen gravierenden	wird nicht gefolgt Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Sohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Der Planungsträger sieht keine Verletzung des Artikel 2 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Der Landkreis plant im Zuge des RROP Flächen u.a. für die Windenergienutzung als Vorranggebiete. Dem in Art. 2 GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird auf dieser Planungsebene Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Die Einhaltung aller anlagenbezogenen immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen geprüft. Da räumliche Planungen auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden ist die Prüfung der Einhaltung bestimmter immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht Gegenstand sind, jedoch im Genehmigungsverfahren zum Tragen kommen, eben nicht unerheblich. Denn nicht alle Konflikte zu vermeintlich entgegenstehenden Belangen können auf Ebene der Raumordnung gelöst werden, da sie noch nicht hinreichend konkret sind. In diesem Falle beträfe es die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Anlagen und die in den Anlagen verbauten Materialien. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Abwägungsfehler begehen, wenn sie diese Gesundheitsgefahren nicht entsprechend bewerten. Sie würden ansonsten gegen den Art 2 Abs.2 Satz 1 GG verstoßen wonach jeder Mensch ein Recht auf den Schutz des Lebens und der körperliche Unversehrtheit hat. In diesem Fall ist es unerheblich, ob in dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren dieses Thema bewertet wird oder nicht. Sie haben, unabhängig von Folgeverfahren, die Pflicht den Schutz der Menschen schon von Anfang an zu berücksichtigen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Emissionen von PF-AS und Carbonfasern durch die geplanten Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auf eine Ausweisung von Potentialflächen ganz zu verzichten. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
557	299	Private und juristische Person	Thema: Grundwasser Bei den Potentialflächen 03 und 06 sind Waldgebiete mit einer sehr hohen ökologischen und klimatischen Bedeutung betroffen. Diese Waldgebiete sind elementar wichtig für die Erhaltung des Grundwasserspiegels. Funktion des Waldes: Das Regenwasser wird durch den Waldboden gefiltert und somit von Verunreinigungen und Schadstoffen befreit. Folgen durch die Nutzung der Flächen für Windenergienutzung: Für jede WKA (Windkraftanlage) wird eine Fläche von ca. 10 ha dauerhaft versiegelt. Hinzu kommen ca. 2 ha Flächen für die Zuwegungen die bis in eine Tiefe von 95 cm extrem verdichtet werden müssen und somit wasserundurchlässig sind. Pro WKA muß man deshalb mit einer dauerhaft versiegelten Fläche von ca. 12 ha rechnen. Bei einer geplanten Anzahl von ca. 30 WKAs ergibt sich eine versiegelte Gesamtfläche von 360 ha. Das entspricht einer versiegelten Gesamtfläche von 41 0/0. Gemäß den aktuellen Untersuchungsergebnissen namhafter Institute für Wasserwirtschaft verändert sie die Sickerrate 1:1 im Verhältnis der Bodenversiegelung. Demnach wird 41% weniger gefiltertes Sickerwasser in das Grundwasser gelangen. Des Weiteren kann es durch die übermäßige Versiegelung zu dem bekannten Skipisteneffekt kommen. Hierbei sammelt sich das Niederschlagswasser und fließt mit entsprechender Strömungsgeschwindigkeit in die Siedlungsbereiche. Die Folgen sind Überschwemmungen, Immobilienschäden sowie Gefährdungen von Mensch und Tier.	wird zur Kenntnis genommen Die Überlagerung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung (Nr. 1 Göhrde, Nr. 2 Jameln und Nr. 3 Zernien) ist überprüft worden. Für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind die Zone I und II der Wasserschutzgebiete sowie im überarbeiteten RROP-Entwurf bewaldete Flächen der Schutzzone IIIA und IIIB. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 1 Göhrde und Nr. 2 Jameln wurden zugunsten des Wasserschutzgebietes angepasst. Auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 6 Zernien hat dies keine Auswirkung, da eine Überlagerung nicht vorliegt. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die vom Einwender vorgebrachten aktuellen Untersuchungsergebnisse namenhafter Institute der Wasserwirtschaft konnten aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
558	299	Private und juristische Person	Aus den genannten Gründen liegt bei der Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Windenergiepotentialflächen ein gravierender Abwägungsmangel vor. Ich fordere Sie deshalb auf die Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Windenergiepotentialflächen zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine eingetragene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse eingefügt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung 03 und 06 nicht entgegen, ein Abwägungsmangel ist nicht zu erkennen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
559	299	Private und juristische Person	Thema: Verstoß gegen das EU-Renaturierungsgesetz. Die Vorrangflächen und der Naturschutz Bei den ausgewiesenen Potentialflächen 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien handelt es sich zum großen Teil um Waldflächen. Waldflächen, die bei Realisierung des Windenergievorhabens unwiederbringlich in ihrer Gesamtheit zerstört würden, inklusive der gesamten Tier- und Pflanzenwelt. Dieses Vorgehen widerspricht jeder Zieldefinition von Umweltschutz. Alle Pflanzen und in besonders hohem Maße der Wald, wandeln CO₂ mittels der Photosynthese in Glukose und Sauerstoff um. Der Wald ist somit eine gigantische CO₂ Senke und aufgrund der Sauerstoffproduktion für jedes Lebewesen elementar überlebenswichtig. Wenn Sie es zulassen, daß eine zusammenhängende Waldfläche größtenteils unwiederbringlich zerstört wird, entziehen Sie bewußt und mutwillig vielen Lebewesen die Basis ihres Daseins. Die natürlichen Aufgaben des Waldes aber noch vielfältiger: 1. Er bietet den Tieren Schutz 2. Er reguliert den Wasserhaushalt 3. Er ist ein gigantischer Luftfilter für Stäube und Schadstoffe 4. Er reguliert unser Klima 5. Er schützt den Boden vor Austrocknung 6. Er speichert CO₂	wird nicht gefolgt Bei dem durch den Einwender vorgebrachten EU-Renaturierungsgesetz (Nature Restoration Law) der EU handelt es sich um eine EU-Verordnung, die weitestgehend Ziele formuliert und keine ausgearbeiteten Maßnahmen vorgibt. Die Mitgliedsstaaten sollen aufgrund der Vorgaben u.a. nationale Wiederherstellungspläne erstellen und der EU vorlegen (BfN 2026: Nationaler Wiederherstellungsplan). Die Erstellung dieses Wiederherstellungsplanes ist jedoch noch nicht erfolgt, so dass sich aktuell keine unmittelbaren Handlungserfordernisse für den Planungsträger ergeben. Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			7.Er produziert Sauerstoff (die grüne Lunge) 8.Er ist Erholungsraum Es ist somit völlig widersinnig, wenn Sie den Wald zerstören um das Klima zu retten wollen. Diese Vorgehensweise ist für mich schizopren und nicht nachvollziehbar.	nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
560	299	Private und juristische Person	Vorschlag: Sie sollten die gesamten Potentialflächen 03 und 06, als Renaturierungsgebiet im Sinne des EU-Renaturierungsgesetzes ausweisen. Wenn der Wald, der teilweise Nadel- und Mischwald ist, nach EU-Vorgaben renaturiert wird, haben wir erheblich mehr für den Klimaschutz getan, als wir es mit den geplanten Windkraftanlagen je tun könnten. Nutzen wir doch die Kraft der Natur um unser Klima zu retten. Deutschland muß bis 2030 mindestens 30% der geschädigten Flächen renaturieren, sonst drohen Strafzahlungen. Zahlungen die wir so auf einfache Weise vermeiden könnten. Eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten; Die Natur, die Tiere, die Pflanzen, die Umwelt, die Menschen, die Samtgemeinde und der Wald der Göhrde. Das wäre gelebter wie wir ihn von unseren Politikern erwarten.	wird nicht gefolgt Bei dem durch den Einwender vorgebrachten EU-Renaturierungsgesetz (Nature Restoration Law) der EU handelt es sich um eine EU-Verordnung, die weitestgehend Ziele formuliert und keine ausgearbeiteten Maßnahmen vorgibt. Die Mitgliedsstaaten sollen aufgrund der Vorgaben u.a. nationale Wiederherstellungspläne erstellen und der EU vorlegen (BfN 2026: Nationaler Wiederherstellungsplan). Die Erstellung dieses Wiederherstellungsplanes ist jedoch noch nicht erfolgt, so dass sich aktuell keine unmittelbaren Handlungserfordernisse für den Planungsträger ergeben. Zur Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung siehe Einwand ID 1684.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf die Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen. Weisen sie die genannten Flächen stattdessen als Renaturierungsgebiete aus.	Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.). Dem Vorschlag des Einwenders wird nicht gefolgt und an der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung 03 und 06 festgehalten. Eine Ausweisung dieser Flächen als "Renaturierungsgebiet" erfolgt nicht.
564	299	Private und juristische Person	Betroffene Potenzialfläche: 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien Thema: Verstoß gegen §1 und §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Die oben genannten Potentialflächen, sind größtenteils Waldgebiete deren hohe ökologische Bedeutung sehr wohl bekannt ist. Obwohl Sie die Wertigkeiten dieser Flächen kennen, weisen sie diese Flächen trotzdem als Potentialflächen für Windenergieanlagen aus. In den genannten Gebieten gibt es zudem gefährdete und geschützte Tiere und Pflanzen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz § 1 und §44 sind sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere und Pflanzen nicht zu Schaden kommen Ich halte diese Vorgehensweise für unverantwortlich und in keinsten Weise vereinbar mit dem BNatSchG § 1 und §44. Sie zerstören große ökologisch extrem hochwertige Bereiche nur um ein fragwürdiges Flächenziel zu erreichen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Ausweisung der oben genannten Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Zur Inanspruchnahme von Waldflächen siehe Einwand ID 1684. Bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung werden alle einschlägigen gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, so auch die §§ 1 und 44 des BNatSchG. Zum Artenschutz erfolgt aufgrund der Maßstabsebene von 1 : 50.000 eine artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im Wesentlichen auf Basis vorhandener Daten und Datengrundlagen, u.a. auf Basis des Landschaftsrahmenplans. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5). Zum Artenschutz siehe Einwand ID 4.
566	299	Private und juristische Person	Thema: Fehlende Abstimmung mit Nachbarlandkreisen Bei der Ausweisung der genannten Flächen hat es keinerlei Abstimmung der Planungen mit den Nachbargemeinden im LK Uelzen stattgefunden. Diese Versäumnis stellt einen gravierenden Abwägungsfehler gem. § 7 Abs 2 Satz 3 ROG dar. Es führt in der Folge zu fehlerhaften Beurteilungen bei der Festlegung der Abstände und bei der Beurteilung der Umzingelung. Ich fordere Sie hiermit auf vor der Festlegung der Potentialflächen eine planerische Abstimmung mit den Nachbargemeinden und den Nachbarbundesländern durchzuführen. Für die genannten Flächen ist die Ausweisung als Potentialflächen für Windenergienutzung zurückzunehmen. Da Sie mit dem Verstoß gegen den §7 Abs2 Satz 3 ROG einen gravierenden Abwägungsfehler begangen haben sehe ich den RROP 2025 Teilprogramm Windenergie in seiner Gesamtheit als ungültig an.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Alle Ortschaften mit Ausnahme von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die im Abstand von 2,5 km und weniger zur Potentialfläche liegen, wurden dabei in die Umfassungsprüfung einbezogen. Das gilt auch für Ortschaften im Landkreis Uelzen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, ein Abwägungsfehler ist nicht zu erkennen. Die Abstimmung mit den angrenzenden Gemeinden, Landkreisen und Bundesländern ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Den übrigen Forderungen der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
570	299	Private und juristische Person	Als direkter Anwohner/in nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Bedenken und Einwände anführen. Ich befürchte Einschränkungen meiner Lebensqualität, Verschlechterung meiner Gesundheit durch den Einfluss der industriellen Windenergieanlagen, Verschlechterung meiner sozialen Kontakte und den Wertverlust meiner Immobilie durch die Neuaufstellung des RROP.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m würde das nur einen Abstand von 500 m bedeuten. s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Insgesamt wurden für die Beurteilung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung fachliche und allgemein anerkannte Kriterien herangezogen und ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
571	299	Private und juristische Person	1. Einschränkungen meiner Lebensqualität 1.1 Veränderung der Umgebung 1.2 Nachhaltige Schädigung des Waldes 1.2.1 Erwärmung der Umgebung durch Verlust des Waldes 1.2.2 1.2.3	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme zu Ziffern 1 bis 1.2.1 liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 111. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
572	299	Private und juristische Person	1.3 Verlust von Flora und Fauna 1.3.1 Hirschkäfer in meinem Garten 1.3.2 Kernbeißer am Vogelhaus 1.3.3 Fledermäuse unter meinem Dachüberstan	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme mit den Ziffern 1.3 bis 1.3.3 liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 111. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
573	299	Private und juristische Person	2. Verschlechterung meiner Gesundheit 2.2 Micropartikel im Garten 2.3 Micropartikel im selbstgezogenen Gemüse 2.4 Infraschall als Ursache von div. Gesundheitsproblemen 2.5 Übertragung von Schwingungen durch den Wald- und Sandboden 2.6 Stress durch Lärm 2.7 Körperliche Belastung durch Schattenschlag 2.8 Garten als Raum zum Aufenthalt im Freien geht verloren 2.9 Depression aufgrund der permanenten Belästigung durch den Windpark	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 112.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
574	299	Private und juristische Person	3. Verschlechterung meiner sozialen Kontakte 3.1 Spaltung der Zerniener Gesellschaft hat bereits begonnen 3.2 Nachbarn wollen wegziehen 3.4 Wegfall von gewachsenen Freundschaften 3.5 Besuche von Freunden zur Erholung falle weg	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 115.
575	299	Private und juristische Person	4. Wertverlust meiner Immobilie 3.1 Verlust der Attraktivität der Immobilie 3.2 Unverkäuflichkeit der Immobilie 3.3 Immobilie kann nicht mehr als Altersvorsorge angesehen werden 3.4 Verringerung der Infrastruktur durch Wegzug / Verringerung der Nachfrage Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 116 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
578	299	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung“) Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien — besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 351 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
579	299	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen — wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist — fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Energiepolitik.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 352.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
580	299	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume — darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften — geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
581	299	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering — weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.
582	299	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten — darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
583	299	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO2 Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen — ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
584	299	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag — das flackernde Licht rotierender Rotoren — der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357.
585	299	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten können. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht — ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 358 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
586	299	Private und juristische Person	Lichtverschmutzung Die nächtliche Warmbefeuerung der Anlagen stört nicht nur das Landschaftsbild, sondern beeinträchtigt auch die Nachtruhe von Mensch und Tier. Gerade in ländlichen Regionen, in denen Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet, ist die permanente Lichtverschmutzung ein gravierender Eingriff.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 540.
587	299	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft — das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum. Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Lost Places“ — Orte, die keine Perspektive mehr bieten.	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Einwand ID 2. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
589	299	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.
590	299	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
591	299	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiberinsolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft — die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit der Allgemeinheit zu landen. Unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen — insbesondere Rotorblätter — lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altkomponenten auf Deponien oder werden	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 362 und Erwiderung zu Einwand ID 32.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			thermisch verwertet — ein ökologisches Problem, das weiter anwächst.	
592	299	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung.	wird zur Kenntnis genommen Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197.
593	299	Private und juristische Person	Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse eingefügt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
594	299	Private und juristische Person	1. Brandgefahr und Löschsysteme in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in § 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsysteme festzulegen. In einer Studie von L. M. Lütke-Bornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsystems gesetzlich verpflichtend gemacht wird.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 31, siehe Erwiderung dazu.
596	299	Private und juristische Person	2. Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PF-AS (Ewigkeitschemikalien) enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber von Windkraftanlagen ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und diese durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung der Fundamente sollte zudem verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
597	299	Private und juristische Person	3. Artenschutz und Fledermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut einer Studie von Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen, da diese Tiere häufig mit den Rotorblättern kollidieren. Das Monitoring allein reicht nicht aus, um den Artenschutz zu gewährleisten. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, die nicht nur ein Monitoring, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen umfasst, wie z. B. eine temporäre Abschaltung der Anlagen in der Fledermaus-Winterruhe. 4. Vögel und Windkraft Das RROP geht auf die Gefährdung von Großvögeln wie dem Rotmilan und Schwarzstorch ein, jedoch werden die aktuellen Forschungsergebnisse bezüglich der Gefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. So zeigt eine Studie von W. Bretschneider (2021), dass der Horstradius des Rotmilans mit bis zu 5000 m deutlich weiter ist, als im RROP angenommen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen in einem größeren Umkreis einen negativen Einfluss auf diese Art haben können. Zudem sollten auch kleinere Vogelarten wie Weißstörche und Wildgänse berücksichtigt werden, die durch Windkraftanlagen in Gefahr geraten können. Es wird empfohlen, den Horstradius in der Planung zu erweitern und weitere Vogelarten in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen.	wird zur Kenntnis genommen Nahezu wortgleiche Stellungnahme liegen bereits vor, zu 3. s. Erwiderung zu Einwand ID 33 und zu 4. s. Erwiderung zu Einwand ID 34.
600	299	Private und juristische Person	5. Waldnutzung und Bodenverdichtung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben kann. Eine Untersuchung von K. Sievers (2020) zeigt, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Ich fordere eine detaillierte Untersuchung und Berücksichtigung der Bodenschäden sowie einen verpflichtenden Plan zur Renaturierung der Flächen nach dem Ausbau.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
603	299	Private und juristische Person	6. Stromtrassen und Infrastruktur Das RROP lässt offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen. Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 36.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
605	299	Private und juristische Person	7. Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Das RROP berücksichtigt nicht die enormen Mengen an Beton und Sand, die für den Bau von Windkraftanlagen benötigt werden. Laut einer Untersuchung von T. Weber et al. (2022) hat die Nachfrage nach Baustellenmaterialien durch Windkraftprojekte einen erheblichen Einfluss auf natürliche Ressourcen, insbesondere auf den Sandabbau. Der Abbau von Sand kann zu erheblichen Umweltschäden führen, insbesondere in Regionen, in denen die Ressource bereits knapp ist. Eine nachhaltige Planung des Materialbedarfs ist daher unerlässlich.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 37.
606	299	Private und juristische Person	8. Immobilienwertverlust Das RROP stellt keine klaren Regelungen zur Entschädigung von betroffenen Anwohnern auf. Zahlreiche Studien, wie die von G. Schmidt (2023), zeigen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen können. Die geplanten Entschädigungen, wie die sogenannte „Akzeptanzprämie“, sind bislang unklar und werden nicht transparent geregelt. Ich fordere, dass ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus für Immobilienbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen festgelegt wird, der den Verlust von Immobilienwerten abmildert.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 38.
607	299	Private und juristische Person	9. Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 39, siehe Erwiderung dazu.
608	299	Private und juristische Person	10. Mikroklima und Bodenbelastung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Mikroklima und den Boden. Laut einer Studie von R. Müller et al. (2022) kann die Errichtung von Windkraftanlagen die lokale Temperatur und den Wasserhaushalt verändern, was zu einer schnelleren Bodenerosion und Austrocknung führen kann. Diese Aspekte sollten in die Planungen einbezogen und ausführlich untersucht werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
609	299	Private und juristische Person	11. Lärmimmissionen Die geplanten Windkraftanlagen in der Nähe Zerniens, ca. 900 m von meinem Wohnort entfernt, überschreiten die zumutbaren Lärmwerte von 35-40 dB(A), insbesondere wenn man den Verkehrslärm auf der B191 berücksichtigt. Laut einer Untersuchung von M. Hesse (2020) können solche Lärmwerte zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen. Eine Lärmmessung vor Ort und eine Anpassung der Planung sind dringend notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 41 und ergänzend Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
611	299	Private und juristische Person	12. Flächenbewertung und Planungskonzepte Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die regionalen Gegebenheiten und Unterschiede der Windpotenzialflächen. Laut einer Analyse von T. Becker et al. (2021) ist eine differenzierte Betrachtung der Flächen notwendig, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine übergreifende Bewertung der Flächen, unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren, sollte daher erfolgen.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 42.
612	299	Private und juristische Person	Fazit: Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Lärm und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse eingefügt. Im gesamten Planungsprozess zum RROP spielen die Umweltbelange eine zentrale Rolle. Die Ergebnisse der Umweltprüfung, insbesondere die erheblichen Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben, sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen. Die Begründung des RROP und die zugehörigen Anhänge enthalten ausführliche Erläuterungen zu jeder planerischen Festlegung in der Beschreibenden Darstellung und in der Zeichnerischen Darstellung, insbesondere zur den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung. In der Begründung werden ebenfalls die Ergebnisse der Abwägung zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen dargestellt. Somit steht ein umfassend begründetes Planwerk zur Verfügung, das keine ergänzenden Untersuchungen erfordert. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
300 Private und juristische Person				
562	300	Private und juristische Person	Hiermit erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg, insbesondere bezüglich der Festlegung von Potenzialflächen für die Windenergienutzung. Mein Hauptargument ist, dass der aktuelle Entwurf des RROP die notwendige Infrastruktur für die Weiterleitung und den Abtransport des erzeugten Windstroms, insbesondere den Ausbau und die Planung geeigneter Stromtrassen, nicht ausreichend thematisiert oder berücksichtigt.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die Festlegung von Potenzialflächen für Windkraftanlagen ohne gleichzeitige Prüfung und Darstellung der erforderlichen Netzkapazitäten und Trassenplanung birgt ein erhebliches Risiko. Erzeugter Strom kann dann nicht effizient abtransportiert werden, was zu Netzengpässen, Abregelungen und volkswirtschaftlichen Verlusten führen kann. Gemäß den Zielen des RROP soll eine nachhaltige Entwicklung sichergestellt werden, bei der auch die Infrastruktur wie Energieversorgung und Verkehrswege integraler Bestandteil der Planung ist. Die fehlende Berücksichtigung der Stromtrassen widerspricht diesem Anspruch und gefährdet die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende im Landkreis. Mir ist bewusst, dass die Planung von Windenergieanlagen und der Netzausbau in Deutschland oft getrennt voneinander erfolgen und das Raumordnungsverfahren primär die Flächennutzung regelt. Jedoch zeigt die Erfahrung, dass diese Trennung dazu führt, dass die notwendige Netzinfrastruktur im frühen Stadium der Flächenausweisung oft keine Rolle spielt. Dies ist ineffizient und kann die Realisierung von Windenergieprojekten erheblich verzögern oder sogar verhindern. Die Landkreise in Niedersachsen haben die Möglichkeit und die Verantwortung, die Planung von Windstromtrassen im RROP zu koordinieren. Sie konkretisieren die Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms (LROP) auf regionaler Ebene und passen sie an die örtlichen Gegebenheiten an. Dabei sollten sie die notwendige Netzinfrastruktur für den Abtransport des erzeugten Stroms berücksichtigen. Diese Koordination erfolgt in enger Abstimmung mit den Gemeinden, anderen öffentlichen Stellen und der Landesplanung und beinhaltet auch die Durchführung von Umweltprüfungen zur Bewertung der Auswirkungen geplanter Trassen. Ich fordere daher, dass im RROP die Planung und Realisierung der notwendigen Stromtrassen als zwingende Voraussetzung für die Ausweisung neuer Windkraftflächen konkret thematisiert und in die Abwägung einbezogen wird. Dabei müssen auch die Konfliktrisikobewertung – insbesondere im Hinblick auf Naturschutzbelange, Siedlungen und Landwirtschaft – sowie die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen umfassend berücksichtigt werden, um eine effiziente und umweltverträgliche Umsetzung der Energiewende zu gewährleisten.	353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks, die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie und des Netzausbaus sind nicht Gegenstand der Aufstellung eines RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5 in der auch der Netzausbau thematisiert wird. In den Kapiteln 4.2.1 II., III., IV. und V. der Begründung des RROP, in den zugehörigen Anlagen sowie im Umweltbericht werden alle Belange im Sinne einer "Konfliktrisikobewertung" behandelt, die auf der Ebene der Regionalplanung zu bewerten sind, "um eine effiziente und umweltverträgliche Umsetzung der Energiewende zu gewährleisten." Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
301 Private und juristische Person				
567	301	Private und juristische Person	Ich möchte hiermit Stellung nehmen zu den im RROP geplanten Windenergie-Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und meine Bedenken, Einwände und Befürchtungen ausführen: Mit dem Bau der geplanten Windräder dürfte es mit der Attraktivität und der sehr schönen Landschaft unserer "Wohlfühlgemeinde" Zernien vorbei sein (siehe Grußwort des Bürgermeisters Karsten Schulz auf der Internetseite	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss (s. Erwiderung zu Einwand ID 353), um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der Gemeinde). Denn: welcher Tourist, welche Familie mit Kindern, welche älteren Menschen würden sich gerade das „Windpark-Wendland“ zum Urlaub oder als neue Heimat aussuchen? Ich selbst befürchte: - die Einschränkung meiner Lebensqualität im Wendland eine Gesundheitsgefahr durch Schallimmission (Niederfrequenz-, Körper und Infraschall) - Wertverlust unserer Immobilie. Aus meiner Sicht findet eine: - Überplanung mit Windkraftanlagen (keine Verhältnismäßigkeit) und damit die unnötige Opferung unserer einzigartigen Natur und Verlust der Artenvielfalt statt. - Einhergehend damit das Fehlen eines notwendigen Stromnetzes bzw. Stromspeichers und die Verhinderung von Geisterstrom. - Die Verletzung des Waldes durch das Schlagen riesiger Schneisen, die Austrocknung des Waldbodens und die immense Brandgefahr durch ein in Brand geratenes 185 m hohes Windrad.	planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Da der Plangeber sich an anderer Stelle zu den vorgebrachten Belangen des Einwenders äußert, wird in Bezug auf das Thema: - Wind im Wald auf die Erwiderung zu Einwand ID 1684 - Lärm/Infraschall auf die Erwiderung zu Einwand ID 231, - Wertverlust Immobilien auf die Erwiderung zu Einwand ID 38, - Stromnetzanbindung auf die Erwiderung zu Einwand ID 5 - Boden/Grundwasser auf die Erwiderung zu Einwand ID 35 - Tourismus auf die Erwiderung zu Einwand ID 318 - Waldbrandgefahr auf die Erwiderung zu Einwand ID 1580 und zum - Artenschutz auf die Erwiderung zu Einwand ID 4 verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
302 Private und juristische Person				
588	302	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung“) Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien – besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 351 und Erwiderung zu Einwand ID 38.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
595	302	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen – wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist – fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Energiepolitik.	wird zur Kenntnis genommen Eine fast wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 352.
598	302	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume – darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften – geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
599	302	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering – weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.
601	302	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten – darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
602	302	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO ₂ -Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Gohrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen – ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleich Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 583.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
604	302	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag - das flackernde Licht rotierender Rotoren - der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357.
610	302	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten können. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht - ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 358 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
613	302	Private und juristische Person	Lichtverschmutzung Die nächtliche Warmbefeuerung der Anlagen stört nicht nur das Landschaftsbild, sondern beeinträchtigt auch die Nachtruhe von Mensch und Tier. Gerade in ländlichen Regionen, in denen Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet, ist die permanente Lichtverschmutzung ein gravierender Eingriff.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 540.
614	302	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft - das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum. Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Lost Places“ - Orte, die keine Perspektive mehr bieten.	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
615	302	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.
619	302	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
620	302	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiberinsolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft – die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit der Allgemeinheit zu landen. Unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen - insbesondere Rotorblätter - lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altkomponenten auf Deponien oder werden thermisch verwertet - ein ökologisches Problem, das weiter anwächst.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 362 und Erwiderung zu Einwand ID 32.
621	302	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung. Fazit: Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
303 Private und juristische Person				
617	303	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Thema: Wertminderung Infolge der Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Potentialflächen für die Windenergienutzung, kommt es zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien in den Orten Zernien, Sellien, Timmeitz, Braasche, Breese an der Göhrde, Riebrau, Nach Rücksprache mit verschiedenen Maklern die mit dem Verkauf von Grundstücken in diesem Bereich beauftragt wurden, sind die Immobilien, seit Bekanntwerden der beabsichtigten Flächenausweisung im Wert gesunken. Die Ausweisung von Potentialflächen in Wohngebieten mit ländlichem, naturnahem Charakter, entspricht damit einem enteignungsgleichen Eingriff durch eine rechtswidrige hoheitliche Maßnahme.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 340 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
618	303	Private und juristische Person	Ich fordere sie hiermit eindringlich auf, die genannten Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen, da ich diesen Eingriff in den Wert meines Eigentums als rechtswidrigen Akt ansehe. Sollten Sie dieser Forderung keine Beachtung schenken, so behalte ich mir weiterführende rechtliche Schritte vor.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Die Nutzung von Rechtsmitteln steht dem Einwender nach Inkrafttreten des RROP frei.
304 Private und juristische Person				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
624	304	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Ich mache mir Sorgen darüber, dass der Naturschutz für die Auswahl der Potentialflächen nicht ausreichend Beachtung findet. Der Staatsforst Göhrde ist das größte zusammenhängende Mischwaldgebiet Norddeutschlands und bietet Lebensraum für seltene und bedrohte Arten. Dadurch haben diese Waldflächen einen großen ökologischen Wert. Durch die notwendige Errichtung von Transportwegen, Kranstellflächen und Leitungen werden Lebensräume zerstört oder zerschnitten, was die Bewegungsfreiheit vieler Tierarten einschränkt. Auch das Mikroklima wird durch Winddurchmischung und Änderung der Windgeschwindigkeit beeinflusst. Zudem stellen die Rotorblätter eine große Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar. Besonders Greifvögel wie beispielsweise der Rotmilan sind betroffen. Bei Fledermäusen führt bereits der Luftdruckwechsel in der Nähe der Rotoren zum Tod (Barotrauma). Viele Waldtiere reagieren außerdem empfindlich auf Lärm, Vibrationen und Licht.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden dabei methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Walddrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens festzusetzen. Vorbelastete Waldflächen gemäß LROP sind im Landkreis nicht vorhanden. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
626	304	Private und juristische Person	Die Erschließung der Standorte durch Wege und Fundamente verändert zudem die Bodenstruktur. Dies kann zu einer Verschlechterung des Wasserhaushalts im Wald führen (z. B. mehr Oberflächenabfluss, weniger Versickerung).	wird zur Kenntnis genommen Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkreter Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.
627	304	Private und juristische Person	Die Errichtung der Windkraftanlagen würde also massiv in das Ökosystem eingreifen und hätte einen großen Verlust der Biodiversität zur Folge. Meiner Ansicht nach, sind diese Waldflächen mit Blick auf den Naturschutz nicht als Potentialflächen für Windkraft geeignet. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Ausweisung der oben genannten Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
305		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
625	305	Private und juristische Person	Ich möchte hiermit Stellung nehmen zu den im RROP geplanten Windenergie-Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und meine Bedenken, Einwände und Befürchtungen ausführen: Mit dem Bau der geplanten Windräder dürfte es mit der Attraktivität und der sehr schönen Landschaft unserer "Wohlfühlgemeinde" Zernien vorbei sein (siehe Grußwort des Bürgermeisters Karsten Schulz auf der Internetseite der Gemeinde). Denn: welcher Tourist, welche Familie mit Kindern, welche älteren Menschen würden sich gerade das „Windpark-Wendland" zum Urlaub oder als neue Heimat aussuchen?	wird zur Kenntnis genommen Bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhe, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten). Diese Faktoren sind keine Kriterien, die bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt werden. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
628	305	Private und juristische Person	Ich selbst befürchte: - die Einschränkung meiner Lebensqualität im Wendland - eine Gesundheitsgefahr durch Schallimmission (Niederfrequenz-, Körper und Infraschall) Wertverlust unserer Immobilie. Aus meiner Sicht findet eine: - Überplanung mit Windkraftanlagen (keine Verhältnismäßigkeit) und damit die unnötige Opferung unserer einzigartigen Natur und Verlust der Artenvielfalt statt. - Einhergehend damit das Fehlen eines notwendigen Stromnetzes bzw. Stromspeichers und die Verhinderung von Geisterstrom.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 567.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			- Die Verletzung des Waldes durch das Schlagen riesiger Schneisen, die Austrocknung des Waldbodens und die immense Brandgefahr durch ein in Brand geratenes 185 m hohes Windrad.	
306 Private und juristische Person				
631	306	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Ich bin besorgt über die mögliche Geräuschbelastung durch Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Flächen des RROP. Ich habe eine Geräuschüberempfindlichkeit, was bedeutet, dass alltägliche Geräusche zu psychischem und körperlichem Stress führen können. Windkraftanlagen verursachen tieffrequente Geräusche, welche auch durch Fenster und Wände nur unzureichend abgedämpft werden. Die regelmäßige Aussetzung durch tieffrequenten Schall kann Schlafstörungen, ein allgemeines Unwohlsein, ständige Müdigkeit oder eine schlechte Konzentration verursachen. Ich wäre dann vermutlich dazu gezwungen den Ort Mützingen zu verlassen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Schallbelastung durch die geplanten Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auf eine Ausweisung von Potentialflächen in Bereichen mit Wohnbebauung ganz zu verzichten.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
307 Private und juristische Person				
634	307	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffener Anwohner hiermit Stellung zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren: 1. Landschaftsschutzgebiet, Ausschluß von WEA's (Windenergieanlagen) Die bei der Änderung des RROP vorgesehenen Windvorrangpotentialflächen Breselenz/Göhrde (03) und Zernien(06) liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) Elbhöhen-Drawehn. Zwar sind Windvorranggebiete in LSG nicht mehr automatisch ausgeschlossen, aber für LSG's muß abgewogen werden, ob Windenergieanlagen (WEA's) zugelassen oder ausgeschlossen werden müssen. Eine Abwägung ist offensichtlich vorgenommen worden („Die verbleibenden Teilflächen können...trotz der zu erwartenden Beeinträchtigungen und hohen visuellen Beeinträchtigungen festgelegt werden“). Das Resultat der Abwägung ist allerdings verwunderlich. Bei sorgfältiger und korrekter Beurteilung kann nur ein Ausschluß des LSG Elbhöhen-	wird zur Kenntnis genommen Zu 1. und 2. Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Aufgrund des mehrstufigen Abwägungsprozesses kommt es in vielen Fällen vor, das (Teil-) Flächen zunächst als „geeignet“ und in einem späteren Schritt als „nicht geeignet“

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Drawehn als Standort für WEA's als Ergebnis herauskommen. 2. Bedeutende Landschaft (050) gemäß BfN: Ausschluss von WEA's So wurde ganz offensichtlich nicht berücksichtigt, daß es sich bei diesem LSG (Elbhöhen-Drawehn) um ein ganz besonderes Gebiet handelt. Denn es gehört zur „Bedeutenden Landschaft Wendland-Elbhöhen“ (Landschafts-ID 050), welche das Bundesministerium für Naturschutz festgelegt hat (Stand 2022). Attestiert wird dort eine „naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur“ und „Landschaft mit hoher Bedeutung für das Landschaftserleben/die landschaftsgebundene Erholung. Es würde „zudem eine räumliche Zäsur durch großräumige Windparks „ stattfinden. Es folgt die Forderung (für Windparks innerhalb der Bedeutsamen Landschaft): Ausschluss Dies ist eine unmißverständliche Forderung des BfN. Hier stellt sich die Frage, ob die Festlegung des BfN aus rechtlichen Gründen vom Landkreis Lüchow-Dannenberg ignoriert werden darf. Selbst, wenn dies wider Erwarten der Fall sein sollte, belegt die Festlegung des BfN die nationale Bedeutung dieses LSG's. Da eine Abwägung erfolgen muß, ob WEA in ein LSG gestellt werden dürfen, ergibt sich bereits aus der Einschätzung/Festlegung des BfN die hohe Bedeutung des LSG und die Unvereinbarkeit mit WEA's. (siehe Anlage 2) [Anlage liegt vor] 3. Naturpark Wendland-Elbe Außerdem ist das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn ein wichtiger Bestandteil des Naturparks Wendland-Elbe. Hierzu heißt es auf der Homepage des Naturparks Wendland-Elbe: „Diese Landschaft hier ist so schön, daß in ihr der Naturpark-Gedanke geboren werden müßte, wenn es ihn nicht schon gäbe.“ Zitat : Dr. Alfred Toepfer (Erster Präsident des Verbands Deutscher Naturparke) Dies zeigt ganz eindrücklich die Besonderheit dieser Landschaft. Windparks würden den Zauber dieser Landschaft zerstören. 4 Sternenpark Außerdem ist das Gebiet Göhrde-Drawehn in Niedersachsen und sogar in ganz Westdeutschland das einzige größere Gebiet ohne Lichtverschmutzung. Deswegen gibt es auch die Bestrebung, hier einen Sternenpark einzurichten. Die Region hat hier somit ein Alleinstellungsmerkmal. Hier gibt es ein großes touristisches Potential. Blinkende riesige Windräder würden	bewertet werden. Die vom Einwender getroffene Einschätzung, das Resultat der Abwägung in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn sei verwunderlich, kann nicht nachvollzogen werden. Der Vorwurf, die Abwägung der Einzelfallprüfung würde eine nicht sorgfältige und unkorrekte Beurteilung beinhalten, wird durch den Einwender nicht belegt. Maßgebend für das LSG Elbhöhen-Drawehn ist die o.g. konkrete Schutzgebietsverordnung des Landkreises. Die vom Einwender dargelegte Einschätzung des BfN, dass es sich um eine bedeutende Landschaft handelt, stützt ihre Schutzwürdigkeit. Jedoch hat der Gesetzgeber trotz dieser Rahmenbedingungen die LSG bewusst für die Windenergienutzung geöffnet, unabhängig davon, was Inhalt der Schutzgebietsverordnung ist. Auf Grund der gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele ist es erforderlich, Teilflächen des LSG als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. Zu 3. Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland-Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Zu 4. Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, wodurch die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden kann, so dass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (§ 9 Abs. 8 EEG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Fachagentur Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Beferung). Ob die verbleibenden temporären Lichtimmissionen der künftig in den Vorranggebieten Windenergienutzung errichteten Windenergieanlagen "die Bestrebungen, einen Sternenpark einzurichten" verhindern, kann auf Grund der fehlenden Konkretheit des Sternenparkvorhabens im Zuge des RROP-Verfahrens nicht beurteilt werden. Lichtimmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dazu Erwiderung zu Einwand 540. Ob das benannte Tourismuspotential in dem großen nicht lichtverschmutzten Gebiet durch die künftige Errichtung von WEA beeinträchtigt wird, ist vor dem Hintergrund der nur verbleibenden temporären Lichtimmissionen nicht gesagt. Außerdem ist die Tourismusentwicklung allgemein von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängig. Aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
635	307	Private und juristische Person	5.Lichtverschmutzung (Schutz der Tiere und des Menschen) Auch aus Naturschutzgründen ist ein Gebiet ohne Lichtverschmutzung besonders wertvoll. So werden z.B. nachtaktive Insekten nicht beeinträchtigt, viele gefährdete Arten haben hier deshalb bessere Überlebenschancen. Auch bei anderen Tieren (z.B. Vögel) hat man Beeinträchtigungen durch Lichtverschmutzung festgestellt.	wird zur Kenntnis genommen Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt. Dazu gehören auch die anlagenspezifischen Lichtimmissionen. Jedoch wird im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Maßgaben für die Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 m über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, so dass Lichtimmissionen auch im Sinne des Artenschutzes minimiert werden. Siehe auch Erwiderungen zu Einwand ID 634 und ID 540.
636	307	Private und juristische Person	6.Wald, Abwägung geeignet/nicht geeignet. Zudem liegen die potentiellen Windvorranggebiete „Göhrde/Breselenz“ und „Zernien“ im wesentlichen im Wald. Auch, wenn das strikte Verbot, WEA's in den Wald zu bauen, in Niedersachsen nicht mehr gilt, heißt es jedoch nicht, daß es generell erlaubt wäre. Auch hier hat eine Abwägung zu erfolgen. Es ist lediglich eine behutsame Öffnung erlaubt. Es sollen vorgeschädigte, zerschnittene sowie kleine Wälder verwendet werden. Stark geschädigte Wälder (Borkenkäfer, Sturmschäden,etc.) wären am ehesten geeignet. Auch kleine und fragmentierte Waldstücke, Wald an Autobahnen und Industrie, frisch aufgeforstete Nadelforste, oder Wälder mit artfremden Bäumen wären wohl geeignet. 7. Hochwald All dies liegt hier aber nicht vor. Es handelt sich vielmehr um noch gesunden, alten Hochwald im Drawehn meist Kiefernwald mit Birken, Eichen und Buchen gemischt, an den Rändern auch Espen. In den meisten	wird nicht gefolgt Für die Inanspruchnahme von Wald erfolgt eine gestufte Abwägung. Zunächst wird der Umgang mit Wald im Planungskonzept Windenergienutzung im Kap. 4.2.1 III.3.2 der Begründung ausführlich dargelegt. Anschließend wird der Wald in der Einzelfallprüfung der Potentialflächen betrachtet. In nahezu allen Gebietsblättern des Anhangs zur Begründung ist der Wald bei der Prüfung der Potentialflächen relevant und Gegenstand der Abwägung. Ökologisch wertvolle Wälder wurden dabei methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens festzusetzen. Vorbelastete Waldflächen gemäß LROP sind im Landkreis

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Waldstücken hat sich von selbst ein Unterwuchs von Eichen, Buchen, Birken, Vogelbeere, Faulbaum, Hasel, Traubenkirsche, teils sogar Erlen und Stechpalmen gebildet. Naturverjüngung durch Kiefern oder Fichten ist eher die Ausnahme. Es gibt einige eingezäunte Schonungen , wo Mischwald oder reiner Laubwald entsteht. Es handelt sich also um laubwaldfähigen Hochwald, der zudem eine hohe Bedeutung für die Trinkwasserbildung hat. Laubwaldfähiger Hochwald soll aber als Standort für WEA's ausgeschlossen bleiben. In einigen Teilen, besonders in der Göhrde, gibt es alten Laubwald (Buchen und Eichen). 8.Alte Wälder (über 80 Jahre) Ein Großteil der betreffenden Wälder sind zudem alte Wälder, über 80 Jahre. Lt. RROP sind in alten Wäldern WEA's ausgeschlossen (RROP Seite 190). Dies führt in anderen potentiellen Windvorranggebieten zu einem Ausschluß von WEA's (z.B. bei der Potentialfläche 27 Lomitzer Forst). Da alte Wälder in Niedersachsen für die Errichtung von WEA's ausgeschlossen sind, muß dies bei den Potentialflächen 06 Zernien und 03 Breselenz/Göhrde ebenfalls berücksichtigt werden. Dies ist aber nicht erfolgt. 9.Alte Wälder/ ALKIS-Daten. In der Beschreibung der Potentialfläche 03 Breselenz/Göhrde wird behauptet, man hätte alte Wälder (über 80 Jahre) berücksichtigt. Hierfür wären die ALKIS-Daten aus dem LRP ausgewertet worden. Da ein Großteil der Potentialflächen aus altem Wald besteht, hätten diese Flächen aus den Potentialflächen herausgenommen werden müssen. Dies ist aber nicht erfolgt. Dies führte zur Verwunderung. Auf Nachfrage hat dann das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen erklärt, daß im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) gar keine Daten bezüglich des Alters der Wälder vorliegen würden. Die Behauptung, man hätte die „Alten Wälder“ berücksichtigt, scheint somit nicht zutreffend zu sein. Dies deckt sich dann auch mit den eigenen Kenntnissen dieser Wälder. Selbst die noch vorhandenen Reste der „Historischen Wälder“ sind nur ansatzweise berücksichtigt worden. Gemäß LRP 2023 Karte 2 Landschaftsbild sind die Waldflächen größtenteils mit Wnah gekennzeichnet , also alter Nadelwald auf Höhenzug (Besonders: Potentialfläche 03c und 06) 10.Historische Wälder Laut RROP dürfen Historische Wälder nicht für WEA's als Standort genommen werden. Die Potentialfläche 03Breeselenz-Göhrde weist Flächen Historischen Waldes auf. Die Im RROP berücksichtigten Flächen sind jedoch zu klein. Diese decken nicht einmal die noch vorhandenen Historischen Laubhochwaldflächen ab. In den entsprechenden Karten der 1. Kurhannoverschen Landesaufnahme (von 1776) sind die Historischen Wälder wesentlich größer eingetragen. Ebenso in der „Situations-Card vom Amte Hitzacker“ aus dem Jahre 1755. Diese ist zwar ungenauer in den	nicht vorhanden. Im o.a. Kap. 4.2.1 III.3.2 der Begründung wird auch dargelegt, dass die Betrachtung des Waldes im Kontext mit den übrigen Belangen zu Natur- und Artenschutz erfolgt. Zur Differenzierung wurden die Informationen des Landschaftsrahmenplans (LRP), der Waldfunktionenkarte, die ALKIS-Daten sowie ggf. LBEG-Daten ausgewertet, sofern diese nicht ohnehin schon im LRP berücksichtigt oder für andere Belange einbezogen wurden. Beispielsweise werden alle Waldflächen innerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Ein pauschaler Ausschluss von laubwaldfähigem Hochwald ist nicht möglich.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Abständen, zeigt aber genauso Wälder im Herrenholz („Frecstholz“), im Mosebusch, in der Rumheide und nördlich und westlich von Pudripp. (siehe Anlage G_1 und _G_1_2) [Anlagen liegen vor] 11.Abriegelung der Göhrde durch WEA's und 12.Kumulation durch WEA's der Nachbarkreise (Uelzen und Lüneburg) Das potentielle Windvorranggebiet Zernien stellt den südlichsten Teil der Göhrde dar und schließt direkt an die Staatsforst Göhrde an. Das potentielle Windvorranggebiet Göhrde/Breselenz schließt im Osten direkt an die Staatsforst Göhrde (im Bereich Herrenholz) an. Die Göhrde (Staatsforst mit umliegenden Wäldern) ist Rückzugsort vieler gefährdeter Arten. Werden die Randgebiete fragmentiert durch Windradbau, die Abholzungen und den dazugehörigen Wegebau sowie durch den Betrieb der Windräder, ist die gesamte Göhrde mit ihrer Artenvielfalt gefährdet, dies um so mehr, da auch im Kreis Uelzen und im Kreis Lüneburg umfangreiche Windvorranggebiete im Göhrderandbereich geplant werden. Bei Umsetzung dieser Pläne würde es dazu führen, daß die Staatsforst Göhrde komplett von Windrädern umzingelt wäre und ihres umliegenden Schutzes durch die anschließenden Wälder beraubt wäre. 12.Sonderstellung der Göhrde (größter historischer Wald Niedersachsens) Die Göhrde (Staatsforst) ist ein „Historischer Wald“ und darf daher nicht durch Windvorranggebiete beschädigt werden. Laut dem Museum „Naturum“ handelt es sich sogar um den größten historischen alten Wald in Niedersachsen, somit einem weiteren Alleinstellungsmerkmal. 13.Sonderstellung: Größter Laubmischwald Norddeutschlands „Königin der Wälder Norddeutschland“ Die Göhrde gilt als größter Laubmischwald Norddeutschlands. Dies ist eine weitere Alleinstellung. Die Göhrde wird auch „Königin der Wälder Norddeutschlands“ genannt . Sie wird mit dieser Bezeichnung auf den Thron, auf Platz 1 in der Wichtigkeit gestellt. 14.Kaiserliches Jagdgebiet und Kaiserliches Jagdschloß Die Göhrde war zur Kaiserzeit das kaiserliche Jagdgebiet mit dem kaiserlichen Jagdschloß im Ort Göhrde. Dies ist ein weiteres Alleinstellungsmerkmal. Hier gibt es neben der Natur also auch einen kulturellen und einen historischen Wert. Dies ist auch von hohem touristischem Potential. (Daß dieses Potential bisher jämmerlich vernachlässigt wurde, darf aber nicht „der Göhrde“ angelastet werden. Wieso läßt man z.B. das Kaiserliche Jagdschloß verrotten und schreitet behördlicherseits und von Seiten der Politik hier nicht ein?) Nur zum Vergleich: In Berlin wurde das Kaiserliche Stadtschloß wiederaufgebaut. Kosten: 677 Millionen Euro.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Das Kaiserliche Jagdschloß in Göhrde dagegen wurde 2005 für 30.000,-- Euro vom Land Niedersachsen an eine Privatperson verkauft. 15.Naturum Daß die Göhrde kein „normaler“ Wald ist, zeigt sich auch daran, daß sie ein eigenes Museum hat, ein weiteres Alleinstellungsmerkmal.	
637	307	Private und juristische Person	16.LRP 2023 Die gesamte Göhrde incl. der Potentialfläche 06 Zernien und dem Herrenholz aus Potentialfläche 03 Göhrde/Breselenz sind als Gebiete mit hoher Bedeutung für Pflanzen, Brutvögel, Säugetiere, Fledermäuse und Insekten im LSP von 2023 ausgewiesen. Die Ausweisung zieht sich sogar bis in den Ort Zernien hinein. Teile des Gebietes haben sogar den Status „sehr hohe Bedeutung“	wird zur Kenntnis genommen Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.
638	307	Private und juristische Person	17.Unzerschnittene Landschaft / Problem der Fragmentierung Der Drawehn zusammen mit der Göhrde stellen einen der größten wenig belasteten, noch naturnahen, Großräume in Deutschland dar. So liegt dieser Raum inmitten des in Deutschland größten autobahnfreien Gebieten. Auch die Belastung durch Bundesstraßen und weiteren Straßen ist eher gering, das Verkehrsaufkommen ist noch geringer. Bodennaher Flugverkehr ist selten (am ehesten Tiefflieger). Der Bau von mehreren Windparks, besonders in Gesamtbetrachtung mit den bereits bestehenden, in Bau befindlichen und noch angedachten Windparks im Kreis Uelzen und Kreis Lüneburg würden diesen Natur-Großraum fragmentieren, die Göhrde umzingeln, den Naturraum zerstören. Viele Arten (Tiere, Pflanzen, aber auch Pilze oder Flechten) benötigen jedoch einen möglichst intakten Großraum, um langfristig überleben zu können.	wird zur Kenntnis genommen Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten als Belang berücksichtigt. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete möglichst kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen. Außerdem sind in der zeichnerischen Darstellung die Biotopverbund-Achsen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden und müssen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG, Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG sowie Öffnung der LSG für Windenergieanlagen nach § 26 Abs. 3 BNatSchG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden, hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
639	307	Private und juristische Person	18. Bevölkerungsdichte Die Bevölkerungsdichte ist die geringste in Westdeutschland. Die Waldgebiete sind weitgehend intakt, ohne Zersiedelung. Industrie ist (fast) nicht vorhanden.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für Windenergieanlagen im Außenbereich die Super-Privilegierung greift und damit die planerische Steuerungsmöglichkeit von Windenergieanlagen entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Aspekt der Bevölkerungsdichte ist kein unmittelbares fachliches Planungskriterium für die Windenergienutzung bzw. für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
640	307	Private und juristische Person	19. Windhöflichkeit, keine Mindestwindhöflichkeit In der Göhrde und im Drawehn gibt es nur eine geringe mittlere Windgeschwindigkeit. Aus der Windpotentialanalyse des Fraunhofer Instituts kann man entnehmen, daß ein Grenzwert von 7 m/s festgelegt wurde (genormt auf 150 m Höhe), in Niedersachsen führen Werte unter dieser Mindestwindhöflichkeit von 7 m/s zum Ausschluß für potentielle WEA-Standorte. (Zu finden auch im Kriterienkatalog Windflächenpotentialanalyse Niedersachsen 2023). Bei der Vorstellung der Projekte (in der Gemeinde Zernien) hat die Projektierungsfirma JUWI einen Wert von 6,7 m/s angegeben. Dieser Wert liegt unter dem Mindestwindhöflichkeitswert, also sind die Standorte in der Gemeinde Zernien (Potentialflächen 03 und 06) ungeeignet. Dazu paßt dann die Aussage der JUWI, daß man die größten Windräder der Welt errichten müsse, damit die Anlagen überhaupt Strom produzieren könnten, die Forderung, kleinere WEA's zu errichten, wäre daher keine Option. (siehe Anlage 19)[Anlage liegt vor] 20. Wirtschaftlichkeit, Windgeschwindigkeit / Anlagenhöhe Besonders hohe Anlagen, kombiniert mit besonders geringer	wird zur Kenntnis genommen Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwächeren Standorten ertragreich Strom produzieren. Basierend auf einer Auswertung des Anlagenbestands wurde in der Bundesstudie, die zur Ermittlung des Flächenbeitragswertes für jedes Bundesland erstellt wurde, ein Grenzwert von 7,0 m/s in 150 m Höhe festgelegt. In Niedersachsen wurden 1,4 % der der Landesfläche aufgrund zu geringer Windhöflichkeit für die Windenergieplanung ausgeschlossen. Flächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg gehören nicht dazu, da die mittleren Windgeschwindigkeiten in einer Höhe von 150 m bei mindestens über 7 m/s liegen (Fraunhofer IEE und Bosch & Partner GmbH 2023: Flächenpotenzialanalyse für Windenergie and Land in Niedersachsen (WinNiePot)). Konkrete Anlagenspezifika sowie Standorte der geplanten WEA stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Windgeschwindigkeit ergeben eine schlechte Prognose zur Wirtschaftlichkeit 21. Wirtschaftlichkeit, Verringerung der Laufzeit durch Abschaltung (Tiere) Durch die hohe Anzahl von kollisionsgefährdeten Arten wie einer hohen Zahl von Fledermausarten (mindestens 12 in der GÖhrde), Zugvögel (Hauptzugstrecke für z.B. Kraniche und Gänsearten) Brutvögel (z.B. Rotmilan, Wespenbussard, Kranich etc.) sowie Insektenzug müssten die Anlagen sehr oft abgestellt werden. Dies würde die Wirtschaftlichkeit weiter verringern. 22. Wirtschaftlichkeit, Verringerung der Laufzeit durch Abschaltung (Mensch) Durch die Aufstellung der WEA's besonders in der Potentialfläche 06 Zernien würde es , da diese im Westen von Zernien stehen, durch ihre Anordnung, zu stundenlangem Flackerlicht führen. Dies ist aber so nicht erlaubt. Daher müssten die Anlagen nachmittags bis abends abgeschaltet werden. 22. Wirtschaftlichkeit, Verringerung wegen Schall, Drosselung der Anlagen (Mensch) Zudem ist die Schallbelastung für Zernien zu hoch, lt. JUWI müssten die Anlagen nachts gedrosselt werden auf 45 dB	RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig. Sie können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Diese Abschaltungsvorgänge können genehmigungsbedingt sein, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder wg. Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist ein Ziel der Raumordnung. Das bedeutet, dass sich die Windenergienutzung in diesen Flächen durchsetzen muss. Durch das gesamtträumliche Planungskonzept und die Einzelfallprüfung der Potentialflächen wird dies durch den Plangeber sichergestellt. Ein Antrag der Fa. JUWI auf Genehmigung liegt dem Landkreis derzeit noch nicht vor. Deshalb sind die konkreten Anlagenspezifika und die Standorten der geplanten WEA der Fa. JUWI dem Landkreis noch nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen des Einwenders zu Abschaltungsgründen und -dauer Spekulationen und werden zur Kenntnis genommen. Ebenso zu Kenntnis genommen werden die vorgebrachten Aussagen des Einwenders von der Fa. JUWI zur Windhöffigkeit. Die Beurteilung, inwiefern diesbezüglich ein Windpark für eine Firma mehr oder weniger rentabel ist, muss durch den Investor selbst erfolgen und liegt nicht in der Verantwortung des Landkreises als Plangeber des RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
643	307	Private und juristische Person	23. Wirtschaftlichkeit. Fehlendes Stromkabel. Die Möglichkeit, den produzierten Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen, ist auf Jahre nicht gegeben. Das geplante Stromkabel der Avacon könnte den Strom der möglichen WEA's gar nicht aufnehmen. Es wäre mit den Anlagen im Bau und den bereits in Planung befindlichen WEA's sowie dem Zubau im Bereich Photovoltaik bereits ausgelastet.	wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis ist verpflichtet, im RROP Flächen für die Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Mit der Ausweisung dieser Gebiete gibt es keine Vorgabe, wann diese mit Windenergieanlagen bebaut werden. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Der Anschluss hat vorrangig an der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Stelle zu erfolgen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist (§ 8 Abs. 1 EEG). Die regionalen Netzbetreiber haben alle zwei Jahre der Bundesnetzagentur einen Netzausbauplan für ihr jeweiliges Netz vorzulegen. Grundlage ist ein sog. Regionalszenario, das unter Einbeziehung der Bundesnetzagentur erstellt wurde. Die Bundesnetzagentur kann Anpassungen des Regionalszenarios sowie des Netzausbauplans verlangen (§ 14d Energiewirtschaftsgesetz- EnWG). Gemäß des Netzausbauplan nach § 14 EnWG der Avacon Netz GmbH ist der Ersatzneubau für die Leitung Lüneburg-Dannenberg, Lüchow-Dannenberg und Wieren-Lüchow geplant sind (RROP Begründung 4.2.2 01). Im Übrigen siehe Erwiderung zu Einwand ID 5.
644	307	Private und juristische Person	24. Vergeudung von Ressourcen, fehlende Einspeisemöglichkeit Der Bau von WEA's, welche den produzierten Strom nicht einspeisen könnten, wäre Vernichtung/Vergeudung von knappen Ressourcen statt ein Beitrag zur Energiewende. 25. Vergeudung von Ressourcen, falscher Standort Der Einsatz der knappen Ressourcen (Kupfer, Kobalt, Seltene Erden, Balsaholz, etc.) muß möglichst effektiv erfolgen, er muß möglichst hohe Stromerträge liefern, sonst wird die weltweite Energiewende zu Erneuerbarer Energien ausgebremst, durch Verknappung der Materialien, Verteuerung der Rohstoffe, unnötigen Bergbau, Blockierung der Finanzmittel, Verteuerung des Stroms und letztlich der Diskreditierung der Erneuerbaren Energien. Daher ist es notwendig, die Windräder an windstarken Standorten aufzustellen. Windräder im Drawehn und der Göhrde sind kein Beitrag für den Klimaschutz oder der Energiewende.	wird zur Kenntnis genommen Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist Aufgabe der Netzbetreiber, s. Erwiderung zu Einwand ID 643 und ID 5. Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37. Moderne Windenergieanlagen können auch an windschwächeren Standorten ertragreich Strom produzieren. Basierend auf einer Auswertung des Anlagenbestands wurde in der Bundesstudie, die zur Ermittlung des Flächenbeitragswertes für jedes Bundesland erstellt wurde, ein Grenzwert von 7,0 m/s in 150 m Höhe festgelegt. In Niedersachsen wurden 1,4 % der Landesfläche aufgrund zu geringer Windhöflichkeit für die Windenergieplanung ausgeschlossen. Flächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg gehören nicht dazu, da die mittleren Windgeschwindigkeiten in einer Höhe von 150 m bei mindestens über 7 m/s liegen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				(Fraunhofer IEE und Bosch & Partner GmbH 2023: Flächenpotenzialanalyse für Windenergie and Land in Niedersachsen (WinNiePot). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
645	307	Private und juristische Person	26 Topographie ungeeignet Die Potentialflächen 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien sind sehr uneben, der Zerniener Berg in der Potentialfläche 06 steigt steil von Süden nach Norden über ca 35 m an und fällt auf der Nordseite wieder steil ab bis zum Göhrdegraben. Von West nach Ost betrachtet steigt das Niveau von 71m auf über 106 (110) m an. In der Potentialfläche 3c ist im Osten besonders das Gebiet Mosebusch und der Südbereich (Rumheide) der Potentialfläche stark zerklüftet. Im Mosebusch steigt das Niveau z.B. auf wenigen Metern von 89 m auf 115 m an (= 26 m Steigung). Im Bereich der Potentialfläche 3e zieht sich der Bergkamm von West nach Ost und fällt zu den Seiten stark ab. Zur Errichtung von WEA's sind diese Gebiete schon aufgrund der Topographie ungeeignet 27 Geologie. Ungeeignet, stark erhöhter Aufwand Die Drawehnhöhen und die Göhrde bestehen aus Endmoränen, mit ständig wechselnder Erdmassen. Dies erschwert zusätzlich zum Gefälle/der Unebenheit des Geländes die Herstellung eines stabilen Fundamentes. Aus eigener Erfahrung: Beim Bau [einer Lagerhalle] mußten ca 6000 m³ Dünsand abgetragen werden. Vom provisorisch gelagerten Sandhaufen sind dann in einer stürmischer Nacht hunderte m³ Sand weggefliegen. Beim Bau der nur 170 m entfernten Biogasanlage fanden sich dagegen überraschenderweise 2 m mächtige Lehmschichten. In Zernien gibt es von alters her 2 Mooregebiete, Dünenfelder , die Flurbezeichnung „Witt Sand“, Steilhänge, alles in nächster Nähe. Es fehlt daher ein geologisches Gutachten.	wird zur Kenntnis genommen Zu 26 und 27. Die hier beschriebene Topografie und die geologischen Standortverhältnisse muss der Vorhabenträger im Zuge seiner Planung für das spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beurteilen und die Standorte entsprechend auswählen. Für die Planung und Prüfung der Potentialflächen spielen die geringen topografischen Unterschiede im Landkreis und die Baugrundverhältnisse keine Rolle. Im Übrigen werden in anderen Teilen Bundesrepublik auch in Mittelgebirgsregionen Windenergieanlagen errichtet.
646	307	Private und juristische Person	28. Dünenboden Zum Teil bestehen die Böden, auch die Berghänge und Höhen, aus ehemaligen Dünen. Dies wären keine geeigneten Untergründe für die Fundamente der WEA'S (Beschreibung der Dünen z.B. bei dem Portrait „Naturwald Braascher Dicke“ beschrieben, welcher direkt nördlich an die Potentialfläche 06 Zernien anschließt.) Dort heißt es: „... blieb ... nicht vollständig von der Bedrohung durch Flugsandfelder verschont“ „Dünen reichten in das Waldgebiet hinein“ 29.Erosion Durch die Baumaßnahmen für die WEA's, den Fundamenten und auch dem nötigen Wegebau, würden die schützenden Bäume, Wurzeln und Humusschichten entfernt. Dies würde eine starke Erosion der Hänge auslösen/begünstigen. Da die Dünen in der Vergangenheit offensichtlich	wird zur Kenntnis genommen zu 28. und 29. Aufgrund der Maßstabsebene des RROP von 1 : 50.000 werden kleinteilige Standortbedingungen wie der Bodentyp oder das Vorhandensein von Flugsanddünen nicht betrachtet. Darüber hinaus führt ein möglicher kleinräumig vorhandender Dünenboden und/oder eine daraus abgeleitete mögliche Hangerosion nicht zu einem Ausschluss der Fläche, da über die Positionierung der Anlagen, die im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine Rolle spielt, kleinteilig ungünstige Standorte vermieden und z.B. durch eine ökologische Baubegleitung und erosionsmindernde Maßnahmen mögliche Hangerosionen deutlich minimiert

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gewandert sind , wäre dies wieder zu erwarten.	werden können. Desweiteren ist es technisch möglich, Windenergieanlagen in Dünenfelder zu bauen z.B. an der Ostsee findet man diese häufiger.
			30 Bodenschutzwald In der Potentialfläche 25 „Gartower Tannen“ wird Bodenschutzwald beschrieben. „Der Wald dient dem Schutz von Boden und nachgelagerten Flächen vor Wasser- und Winderosion, Humusabbau, Steinschlag und Rutschvorgängen“. (Das mit dem Steinschlag und den Rutschvorgängen ist bei dem doch recht flachen Gelände wohl eher nicht zu erwarten). Diese Flächen entfallen dann aus der Potentialfläche 25. Da das offensichtlich ein zwingendes Kriterium ist, muß das selbe dann erst recht für die Wälder der Potentialflächen 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien gelten, da hier der Wald de facto vor Wasser- und Winderosion, Humusverlust und hier auch vor Rutschvorgängen schützt, hier regelrechte Steilhänge vorhanden sind.	Zu 30. Gem. aktueller Waldfunktionenkartierung der Niedersächsischen Landesforsten wird im gesamten Planungsraum kein Bodenschutzwald (mehr) festgelegt. Deshalb ist dieser Belang im 2. Entwurf entfallen. Das führt beispielsweise zu einer Vergrößerung des Vorranggebietes 25 „Gartower Tannen“.
			31 Grundwasser, Baumaßnahmen Die Baumaßnahmen würden in den Grundwasserkörper eingreifen, das Grundwasser liegt teilweise nur wenige Meter unter der Oberfläche. In den Steilhängen hätte dies unabsehbare Folgen	Zu 31. + 32. + 35 Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung kann ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft werden, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind Anlagenspezifika und die konkreten Standorte bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.
			32 Hydrologie, Grundwasserströme Der Eingriff in den Grundwasserkörper könnte ungeahnte Folgen haben, z.B. könnte das Grundwasser an den Stellen austreten, an denen die Fundamente in den Hang eingegraben sind. Kommt es dann zu Unterspülungen? Wird das Grundwasser abgelenkt?	zu 33. Der Hinweis auf das Hangzugwasser wird zur Kenntnis genommen. Ob im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ein hydrologische Gutachten erforderlich ist, muss die untere Wasserbehörde anhand der konkreten Anlagenstandorte entscheiden.
			33 Grundwasserströme, mögliche Änderung Besonders bei der Potentialfläche 06 Zernien wäre es möglich, daß das Grundwasser nach Westen statt nach Osten abfließt. Bei der Potentialfläche 06 Zernien befindet sich die Wasserscheide. Das Oberflächenwasser fließt nach Westen. Das Grundwasser fließt nach Süden die Hänge hinunter und speist das Trinkwasserreservoir des Wasserschutzgebiets Wibbese, welches direkt südlich anschließt. Somit fließt ein Großteil des Grundwassers (noch) nach Osten. Eine Änderung der Fließrichtung wäre für den Landkreis LüchowDannenberg fatal. Ein oberflächliches Austreten des Grundwassers wäre ebenso fatal. Daß dies keine unwahrscheinliche Möglichkeit darstellt, sieht man schon daran, daß am Fuße des Zerniener Berges früher ein Moor existiert hat, zuletzt Bahnhofsmoor genannt. Dazu ist es so, daß alle ostwärts fließenden Mühlenbäche des Drawehn grundwassergespeist sind. Es fehlt ein Hydrologisches Gutachten zur Folgenabschätzung	Zu 34. Im gesamträumlichen Planungskonzept zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden gesetzlich geschützte Biotope ab einer Größe > 1 ha berücksichtigt. Das Vorhandensein kleinteiligerer Biotopstrukturen wird in dem der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahrens behandelt.
			34 Grundwasser bodennah. In der Potentialfläche 06 Zernien gibt es im Hang eine großflächige Vertiefung, offensichtlich ein ehemaliges Feuchtbiotop. Hier haben Tiere (Wildschweine?) an der tiefsten Stelle ein Loch gegraben. Dort steht trotz der langanhaltenden Trockenheit im Frühjahr 2025 noch Wasser. Dieses Biotop wurde nicht berücksichtigt. Es zeigt aber eindeutig, daß das	35. Die Unterstützung des klimagerechten Waldumbaus wird in Kapitel 3.2.1 Ziffer 05 als Grundsatz der Raumordnung festgelegt. Der begonnene Waldumbau wird lediglich kleinteilig für die Windenergieanlagen unterbrochen. Effekte für den Landschaftswasserhaushalt sind nicht zu erwarten. An dieser Stelle sei ebenfalls darauf hingewiesen, dass im RROP gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert werden. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Grundwasser selbst im Hang bodennah vorhanden ist. 35 Klimawandel , Gefahr der Versteppung In diversen Studien wird prognostiziert, daß der Landkreis Lüchow-Dannenberg in Zukunft unter zunehmendem Wassermangel leiden wird. Lediglich im Westen des Landkreises, also in Göhrde und Drawehn, würde die Regenmenge gleichbleiben oder sogar ansteigen. Dies allerdings nur im Winter. Um die Grundwasserbildung zu verstärken, müßte daher der begonnene Waldumbau zu Laubwald und Laubmischwald fortgesetzt werden. Kontraproduktiv wäre dagegen der Bau von WEA's in diese Wälder. Sie erhöhen lokal die Bodentemperatur (durch überbaute Flächen, Aufreißen des geschlossenen Waldes, Wind, Zuführung von wärmerer Luft, Austritt von Grundwasser durch Angreifen des Grundwasserkörpers, Umlenken der Grundwasserströme). Bei der Planung von Solarparks im Ostkreis wird die zu erwartende Versteppung als Argument angeführt, daß sich Landwirtschaft auf diesen Ackerböden (mit zudem schlechten Bodenwerten) eh nicht mehr lohnen würde.	die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
648	307	Private und juristische Person	36 Waldbrandgefahr steigt Obwohl es in der Göhrde und dem Drawehn noch relativ viel regnet, sind diese Gebiete stark durch Waldbrand gefährdet. Dies liegt sicherlich an den leichten Sandböden und der sich daraus ergebenden guten Grundwasserbildung. Erschwerend kommt sicher auch hinzu, daß es sich meist um alten Kiefernwald oder Kiefern-mischwald handelt. Da es oft im Frühjahr und Sommer zu langanhaltenden Hitzeperioden kommt (Einfluß des Kontinentalklimas), wird oft die höchste Waldbrandstufe ausgerufen. Zusätzlich ist die Potentialfläche Zernien praktisch der „Südbalkon der Göhrde“. Hier steigt das Gelände stark an, teilweise gibt es hier Dünen-sand. 1959 ist dann genau hier, am südlichen Waldrand ganz nahe bei Zernien, einer der größten Waldbrände Deutschlands ausgebrochen. Damals herrschte Ostwind, so wurde Zernien verschont. Der Waldbrand war damals so verheerend, daß die Verordnungen gegen Waldbrände umfangreich geändert wurden. Durch den Bau von WEA's erhöht sich die Waldbrandgefahr durch die stärkere Austrocknung der Böden durch überbaute Flächen, Aufreißen des geschlossenen Waldes, Wind, Zuführung von wärmerer Luft) 37 Waldbrandgefahr für Zernien Durch den Bau von WEA's in unmittelbarer Nähe zu Zernien, erhöht sich die Waldbrandgefahr enorm. Besonders, da der Ort selber zu großen Teilen in den Wald hineinragt. 38 Löschen einer WEA , nicht möglich Löschen einer brennenden WEA ist nicht möglich. Zwar könnte durch eine Löscheinrichtung die Gondel evtl. gelöscht werden, nicht jedoch ein brennendes Rotorblatt. Der Funkenflug bei einer rotierenden WEA würde zu	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden, dazu gehören auch die Planung bzw. Anlage von Schneisen. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			einer schnellen Ausbreitung des Brandes führen. Daher sind WEA's in Wald ein großes Risiko. 39 Brandschneisen, nicht möglich, Historischer Wald Sowohl die Potentialflächen 03 und 06 schließen direkt an den „Historischen Wald“ der Staatsforst Göhrde an. Große Brandschneisen sind im Historischen Wald sicherlich nicht erlaubt. Zudem würden Brandschneisen auf den Potentialflächen diese verringern, den Wald aber noch mehr aufreißen und dadurch die Waldbrandgefahr wiederum erhöhen, da dann die Göhrde noch mehr austrocknet. Durch die schiere Höhe der WEA's müßten sehr breite Brandschneisen angelegt werden. 40 Brandschneise, nicht möglich, Erosion , Flugsand Um Zernien zu schützen, müßte zudem eine Brandschneise durch den Hang des Zerniener Berges gelegt werden. Und das bei teilweisen Flugsand , Düdensand. Diese Maßnahme wäre dann das Gegenteil von Bodenschutzwald. Bei dem existierenden Gefälle wäre eine starke Erosion unvermeidlich.	Mögliche Veränderungen des Mikroklimas bzw. des Bodenwasserhaushalts in einem Vorranggebiet sind nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
650	307	Private und juristische Person	41 Windpotentialanalyse Niedersachsen des Fraunhofer Instituts . Potentialfläche 06 Zernien In der Karte der Windpotentialanalyse ist die Potentialfläche 06 Zernien mittig mit einem Konfliktrisikowert von 5% Eignung dargestellt, der Großteil der umliegenden Fläche mit 20% Eignung, nur ganz im Westen mit 80%. Obwohl die Analyse für ganz Niedersachsen erstellt wurde, hat man hier eindeutig differenziert. Also hat man bereits „aus der Ferne“ größere Probleme erkannt. Dies führte dann zu einer sehr schlechten Bewertung der Fläche. Diese Karte der Windpotentialanalyse findet sich dann sogar auf der WeBSITE der Projektierungsgesellschaft JUWI. Umso erstaunlicher ist, daß man diese offensichtlich bereits bekannten Gründe (es müssen mehrere sein, sonst ist die Differenzierung nicht erklärbar) nicht berücksichtigt hat. Anderenfalls hätte bereits aus diesen Gründen die Potentialfläche 06 Zernien verworfen werden müssen. Bei der Betrachtung „vor Ort“ hätte man zu erwarten gehabt, daß noch zusätzliche Gründe gefunden worden wären, die gegen die Eignung dieser Fläche sprechen. Es stellt sich dann die Frage, wieso wurde die Potentialfläche 06 trotzdem für geeignet erklärt? 42 Der Flächenbeitragswert (2,89 %) für Lüchow-Dannenberg ist zu hoch Unverkennbar ist, daß mehrmals die Kriterien verwässert werden mußten, um den von Niedersachsen festgelegten Flächenbeitragswert von 2,89 % der Landkreisfläche zu erreichen. Bei Berücksichtigung der Naturflächen und auch der besonderen Besiedlungsform (über 300 Orte) hätte der Flächenbeitragswert deutlich niedriger liegen müssen.	wird zur Kenntnis genommen Die Plänen der durch den Einwender genannten Fa. JUWI sind nicht Bestandteil des RROP, da sie keine Planungen des Trägers der Regionalplanung sind, sondern der Gemeinde, daher werden diesbezügliche Aussagen des Einwenders zur Kenntnis genommen. Die durch den Einwender vorgebrachten Prozentzahlen sind der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot) entnommen. Sie stellen kein fachliches Planungskriterium für den Plangeber dar, da diese Studie zur Errechnung des regionalen Teilflächenziels gemacht wurde. Diese Studie ist weder eine Planvorgabe noch eine Planung im Sinne von Festlegungen, die in einem RROP vorgenommen werden. Das Ergebnis der Studie wurde genutzt, um die regionalen Teilflächenziele gesetzlich zu regeln. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Träger der Regionalplanung einerseits die gesetzliche Aufgabe für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen (LROP 4.2.1 02). Andererseits ist er gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) verpflichtet, das regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 zu erreichen und eine entsprechende Flächenkulisse in Form von

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebieten Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Änderungen der landesgesetzlichen Vorgaben zu den Teilflächenzielen gemäß NWindG kann nur durch den Niedersächsischen Landtag erfolgen. Der Landkreis ist verpflichtet, die geltenden Gesetze zu vollziehen.
651	307	Private und juristische Person	43 Verstoß gegen die Kriterien des Landes zum Thema Wald/Windkraft Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist durch die vorhandenen schützenswerten Naturflächen nicht in der Lage, genügend Flächen auszuweisen, ohne gegen die Vorgaben aus Hannover zu verstoßen oder ohne Naturschutzgesetze zu brechen. Vorgaben wie: „Behutsame Öffnung des Waldes“, „kein Laubwaldfähiger Wald“, kein „alter Wald“ (über 80 Jahre), kein Historischer Wald“, „keine größeren, unzerschnittene Wälder“, „nur geschädigter Wald“ wurden mißachtet.	wird nicht gefolgt In der Begründung des RROP wird im Kap. 4.2.1 III.3.2 ausführlich dargelegt, warum für die Windenergienutzung Wald in Anspruch genommen wird und unter welchen Bedingungen. Dabei werden auch die Vorgaben des Landes thematisiert. Ein Widerspruch zu diesen Vorgaben ist nicht erkennbar. Im Übrigen siehe Einwand ID 636.
652	307	Private und juristische Person	44 Der Flächenbeitragswert (7,2 %) für die Gemeinde Zernien ist extrem hoch. Laut „Hannover“ soll eine Region nicht mehr als 4,5 % Belastung tragen. Höhere Werte sollen „solidarisch“ auf andere Regionen übertragen werden. Darum kann hieraus nur folgen, daß es hier eine unsolidarische Verteilung der Lasten gibt. Die Gemeinde Zernien, generell der Hohe Drawehn mitsamt der Göhrde, so drängt sich der Verdacht auf, werden völlig unsolidarisch regelrecht geopfert, um den Rest des Landkreises „zu retten“. 45 Gesamtbelastung für die Gemeinde Zernien ist noch deutlich größ Die Gesamtbelastung für die Gemeinde Zernien ist noch deutlich größer, da direkt an der Gemeindegrenze weitere Flächen ausgewiesen wurden. Dadurch steigt die Gesamtbelastung enorm. Besonders gravierend ist, daß es sich hierbei um extrem hohe WEA's handelt, sie also nicht vom nächsten Waldstück verdeckt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche), als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Teilflächenziele beziehen sich auf das gesamte Territorium des Landkreises. Deshalb hat der Plangeber für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt. Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen, nicht einheitlich im Landkreis verteilt sind, kann auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einheitlich auf die Gemeinden verteilt sein. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich der Begriff und die Erreichung des Flächenbeitragswertes auf das Land Niedersachsen und das regionale Teilflächenziel auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg bezieht. Für die einzelnen Gemeinden gibt es kein gesetzlich vorgegebenes Flächenziel. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Diese Anforderung wurde mit dem vorliegenden Entwurf erfüllt. Wie aus der Begründung zum RROP (III.1 Grundlagen des Gesamtäumlichen Planungskonzeptes) hervorgeht, wurden bestehende Regionalpläne bzw. Regionalplanentwürfe sowie bestehende Windparks bei der Bewertung, berücksichtigt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die
653	307	Private und juristische Person	46 Nichtberücksichtigung der Windparks im Kreis Uelzen Die im Landkreis Uelzen errichteten, im Bau oder Planungsstadium befindlichen sowie die zu erwartenden zusätzlichen Windparks wurden in die Gesamtbeurteilung für die Gemeinde Zernien nicht mit einbezogen (Bankewitz , Gut Rohrsdorf, Schmölau, Hohenzethen (Wald,Göhrderand), Stötze (Wald, Göhrderand)	wird zur Kenntnis genommen Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197.
655	307	Private und juristische Person	47 Ignorieren des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüchow-Dannenberg Laut Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüchow-Dannenberg sieht man eine Beeinträchtigung/Gefährdung des LSG DAN 27 Elbhöhen/Drawehn. Trotzdem weist man im Entwurf des RROP 2025 Potentialflächen für Windkraftanlagen aus. Die Gefahr wird also bewußt ignoriert.	wird zur Kenntnis genommen Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüchow-Dannenberg als Fachplanung nach dem Bundesnaturschutzgesetz wird bei der Neuaufstellung des RROP sowie auch in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen als eine von mehreren Grundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in der Abwägung berücksichtigt.
656	307	Private und juristische Person	47 Änderung vom Zerniener Status „Gebiet für Erholung“ Im RROP 2004 ist der Ort Zernien als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ festgelegt. Im Entwurf des RROP 2025 ist dies nicht mehr der Fall. Dies ist eine extrem wichtige Entscheidung für den Ort und auch für die gesamte Gemeinde Zernien. Es gibt keine vernünftige Erklärung für diese Änderung. Das „E“ aus der Karte zu entfernen, ist keine Kleinigkeit. Das ändert die „Geschäftsgrundlage“ für Zernien. Hierfür bedürfte es einer umfassenden Legitimation. Hier geht es um eine Grundsatzentscheidung für alle Bürger der Gemeinde Zernien. Hier wird eine fundamentale Entscheidung gefällt, die jahrzehntelange Entwicklungen und Gewißheiten abrupt beendet. Das geht nicht als geheimer Verwaltungsakt. Hierzu gibt es auch keine legitimierende Handlungsanweisung aus „Hannover“ , wie bei der Windkraft. Vor allem gibt es überhaupt keinen vernünftigen Grund für die Änderung.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden die Festlegungen des RROP 2004 sowie der 1. Änderung Wind 2019 überprüft, ggf. beibehalten, überarbeitet und/oder an neue gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst. Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe des RROP wurden gem. den Vorgaben der NLT-Arbeitshilfe (Planzeichenkatalog) und den vom Plangeber im eigenen Wirkungskreis festgelegten Kriterien überprüft und neu festgelegt (s. dazu RROP-Begründung 2.1 08). Die Ortschaft Zernien erfüllt die vorgegebenen Kriterien nicht und wird daher nicht mehr als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt. Es handelt sich hier nicht um einen "geheimen Verwaltungsakt" sondern um ein gesetzlich normiertes

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Oder geht es hier um die Bereicherung Einzelner auf Kosten einer ganzen Gemeinde ? Der einzige vorstellbare Grund, Zernien seinen Status „Erholung“ zu entziehen, ist offensichtlich der Plan, aus diesem Gebiet ein Energie-Industriegebiet zu machen. Da würde der Status „Erholungsgebiet“ natürlich ziemlich hinderlich sein. 48 Änderung vom Zerniener Status „Gebiet für Erholung“ / Historische Entwicklung Seit spätestens der Ausweisung des Wochenendgebietes „An der Kuhtrift/Räuberberg“ 1973, der Errichtung des Landschaftsschutzgebietes Elbhöhen-Drawehn 1974, der Gründung des Golfclubs Braasche (1968), der Bau des Schwimmbads (1969) und nicht zuletzt der Bau einer Bundeskegelbahn (1973) entwickelte sich Zernien zu einem Ort für Erholung. Die jetzige Größe Zerniens wäre ohne diese Entwicklung nicht entstanden. Ein Großteil der Bewohner Zerniens ist bewußt wegen der Natur, Landschaft und Erholung hierher gezogen, zuerst oft nur am Wochenende, später dann oft als Hauptwohnsitz. 1972 hatte Zernien nur 452 Einwohner, heute ca 850 Einwohner. Durch Zuzug vieler Menschen, die die Ruhe, Erholung, die Natur und Landschaft sowie sportliche Aktivitäten wie Reiten oder Wandern schätzen, wurde auch die zwischenzeitliche drohende Schrumpfung durch den „demographischen Wandel“ verhindert. 49 Änderung vom Zerniener Status „Gebiet für Erholung“ drohende Konsequenz Zu Befürchten ist, daß durch den Bau der vielen geplanten WEA`S kaum noch jemand in die Gemeinde Zernien ziehen wird, viele aber werden, falls möglich , aus der Gemeinde wegziehen, Touristische / gastronomische Betriebe werden schließen, potentielle positive Entwicklungen (z.B. Sternenpark) werden ausbleiben der Kindergarten wird schließen die Schule wird schließen starker Wertverlust der Immobilien Gewerbebetriebe werden geschädigt (ausbleibende Kundschaft) Zerstörung der sozialen Strukturen auf Jahrzehnte 50 Änderung vom Zerniener Status „Gebiet für Erholung“ Rechtliche Fragen Es drohen rechtliche Schritte von Denjenigen, die sich Hintergangen fühlen, hierhergezogen sind, Haus und Grundstück erworben haben, gebaut haben, investiert haben, Ihre Existenz hier aufgebaut haben, einen Wertverlust erleiden, gesundheitliche Folgen erleiden. Es drohen Klagen wegen Wertverlust und gesundheitlicher Schäden. Zu Erwarten wäre aber vorab, daß diese Entscheidung angefochten wird. Auch wäre zu prüfen, ob diese Entscheidung „korrekt“ entstanden ist, besonders angesichts der Tragweite der Entscheidung. Es sollte damit gerechnet werden, daß eine Überprüfung dieser Entscheidung erfolgen müßte, schon allein aus der Tatsache heraus, daß	Planverfahren, zu der im Zuge der Beteiligung Stellungnahmen abgegeben werden konnten und über die abschließend der Kreistag entscheiden wird. Bevor das neue RROP in Kraft gesetzt werden kann, wird es vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als obere Landesplanungsbehörde geprüft und bei positiven Ergebnis genehmigt. Im Übrigen verhindert der Wegfall der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung im RROP nicht die städtebauliche bzw. touristische Entwicklung von Zernien als Ort der Erholung. Beispielsweise können im Rahmen der Bauleitplanung die dargestellte Jahrzehnte andauernde Entwicklung im Bereich Erholung fortgeführt werden. Lediglich auf der Maßstabebene des Landkreises ist die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung gestrichen worden. Zernien ist unabhängig davon im RROP als Siedlungsschwerpunkt S1 und der nahe Golfplatz als regional bedeutsame Sportanlage jeweils als Ziel der Raumordnung gesichert worden. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer vorauszusagen, da einerseits die Tourismusentwicklung regional sehr unterschiedlich verlaufen kann und sich andererseits aus vielen verschiedenen bzw. aus der Entwicklung vieler verschiedener Faktoren zusammensetzt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Ob das Sternenparkprojekt Wendland durch die im RROP festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung nicht mehr umsetzbar ist, kann auf Ebene der Regionalplanung nicht beantwortet werden. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Darüber hinaus steht die Festlegung Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, wie es der Einwender indirekt in Punkt 47 vorbringt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die Aufgabe, für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			durch die Vorfälle im parallel laufenden GÖK-Verfahren , welches der Gemeinderat Zernien betreibt, bereits jegliches Vertrauen in die Entscheidungen „der Entscheidungsträger“ verspielt wurde. 51 Änderung vom Zerniener Status „Gebiet für Erholung“ Schadenersatz Es ist mit Schadenersatzforderungen zu rechnen, sind doch alle Investitionen bisher in dem „Guten Glauben“ getätigt worden, daß es hier eine Verlässlichkeit (in die langfristigen Planungen/Festlegungen durch LRP und RROP) gibt. Es gibt sogar Menschen, die hierher gezogen sind und vorab beim Bauamt in Lüchow sich vergewissert hatten, daß hier niemals Windräder gebaut werden könnten.	Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen (LROP 4.2.1 02). Gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird dem Landkreis ein regionales Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 zugeteilt. Die durch den Einwender vorgebrachte Einschätzung, die seinerzeit durch das Bauamt in Lüchow (Wendland) getroffen wurde, begründet sich aus Sicht des Plangebers darin, dass die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten vor der Novelle des § 26 BNatschG in 2022 rechtlich nicht möglich war.
657	307	Private und juristische Person	52 Tieffluggebiet, 213 m über Grund / 518 m über NN Die Gemeinde Zernien liegt in einem Tieffluggebiet der Bundeswehr. Es gibt somit eine Höhenbegrenzung durch die Bundeswehr. Standart ist 213 m über Grund. Damit könnten die Windräder wegen der Kollisionsgefahr nicht gebaut werden. Laut Entwurf zum RROP 2025 sollen es hingegen 518 m über NN sein. Dies wird hiermit in Frage gestellt. Liegt hier ein Fehler in der Maßeinheit vor ? Sind es Fuß statt Meter? In einer Anfrage im letzten Bundestag hat das Bundesministerium für Verteidigung jedenfalls die 213 m über Grund angegeben. (siehe Anlage 52) [Anlage liegt vor] 53 Tieffluggebiet Höhenbegrenzung „an sich“/ Vorgabe „ohne Höhenbegrenzung“ Zwar könnten die WEA's mit Höhe 285m in einem Tieffluggebiet mit Höhenbegrenzung von 518 m über NN errichtet werden. In der Vorgabe des Landes Niedersachsen zum Flächenbeitragswert ist allerdings festgelegt, daß die Windvorranggebiete keine Höhenbegrenzung haben dürfen, um zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes angerechnet zu werden. Derartige bestehende Windvorranggebiete mit Höhenbegrenzung gibt es ja bereits im Landkreis, diese wurden folglich nicht mitgerechnet zur Erfüllung der „2,89%“. Für die Ausweisung des Windvorranggebietes im Zuge des RROP ist also allein die Tatsache, daß es eine Höhenbegrenzung gibt, entscheidend. Die Tieffluggebiete dürfen folglich nicht Windvorranggebiete werden!	wird nicht gefolgt Es ist richtig, dass sich die Potenzialfläche teilweise in einem Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150 für militärischen Nachtflug befindet. Die Untergrenze dieses ED-R 150 beträgt 500 ft AGL, d.h. 500 Fuß über Grund, das entspricht 150 m über Grund. Ein Flugbeschränkungsgebiet richtet sich an Flugzeugführer und beschränkt den Durchflug durch diese Gebiete. Ob durch ein solches Flugbeschränkungsgebiet auch die Errichtung von WEA beschränkt wird, muss im Einzelnen geklärt werden. Im Windenergieerlass 2021 ist für die von der Bundeswehr betriebenen Nachttiefflugstrecken für Flugzeuge (Jet-Tiefflug) ED-R-150 eine Einzelfallprüfung für bauliche Anlagen, die eine Höhe von 213 m über Grund überschreiten, notwendig. Dies deckt sich mit dem vom Einwender in seinem Anhang 52 vorgelegten Auszug aus der Erläuterung des Kriterienkatalogs der WinNiePot. Da die Höhe der Referenzanlage von 250 m diese Schwelle überschreitet, ist eine solche Einzelfallprüfung erfolgt und die zuständige Stelle der Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - BAIUDBw) wurde im Zuge der Erarbeitung des RROP Entwurfs 2025 sowie imeteiligungsverfahren zum RROP Entwurf 2025 beteiligt. Laut Antwort des BAIUDBw vom 01.02.2024 liegt die Höhenbegrenzungen für WEA im Bereich dieser Jettiefflugstrecke (ED-R 150) bei mindestens 518 m/NHN (s. Begründung III.2.5.8). Nach Stellungnahme des BAIUDBw zum RROP Entwurf 2025 befinden sich die Potenzialflächen zum Teil in einer Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150) sowie zum Teil innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg. Das BAIUDBW schreibt erneut, dass die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 liegt, 518 m über NHN beträgt. Die maximale Bauhöhe in dem Teil der Fläche, der innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg liegt, beträgt 629 m über NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung in diesen Bereichen (s. Stellungnahmen der Bundeswehr Einwand ID 1641, Einwand ID 1643 und Einwand ID 1660 sowie Begründung III.2.5.8 und III.5.2.2). Hinweis zu den Vorranggebieten Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 mit Höhenbegrenzung: Diese Gebiete werden ohne Höhenbegrenzung wieder ausgewiesen, teilweise mit leicht angepasster Abgrenzung (s. Begründung III.4).
659	307	Private und juristische Person	54 Ausweisung von zu viel Windvorranggebiet im RROP in LSG's Laut Entwurf zum RROP 2025 (auf Seite 214) ergibt sich, daß das regionale Teilflächenziel für 2032 übererfüllt wäre, und zwar um 29 Hektar. Dies ist allerdings nicht zulässig. Große Teile der Windvorranggebiete liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Diese dürfen aber maximal nur bis zur Erreichung des Flächenzieles "geöffnet", d.h. beansprucht werden. Die 29 Hektar müssen daher auf jeden Fall entfallen, und zwar im LSG. 55 Beantragung von Windparks gemäß Gemeindeöffnungsklausel (GÖK), dadurch zu viel Windvorranggebiet im RROP in LSG's Da neben der Planung im RROP durch den Landkreis weitere Windparks durch die Gemeinden über die Gemeindeöffnungsklausel beantragt werden, gibt es das Problem der Übererfüllung des Flächenbeitragswertes von 2,89 % (für 2032). Dies ist allerdings nicht zulässig. Große Teile der Windvorranggebiete liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Diese dürfen aber maximal nur bis zur Erreichung des Flächenzieles "geöffnet", d.h. beansprucht werden. Da bereits mehrere GÖK-Verfahren laufen (Gemeinde Zernien, Göhrde, Lüchow, weitere könnten folgen), wird, wenn auch nur ein Verfahren „durchkommt“, automatisch der zulässige Maximalwert für die Beanspruchung des LSG durch Windvorranggebiete überschritten. Dies stellt dann wohl eine Zwickmühle dar. Das RROP darf erst endgültig festgelegt werden, wenn sicher keine zusätzlichen Windparks über die GÖK mehr dazukommen. Es können aber jederzeit neue, auch bereits abgelehnte, Anträge gestellt/erneut gestellt werden, so daß die Gesamtfläche nie wirklich feststeht. Daraus ergibt sich, daß das RROP mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen des angesetzten Flächenbeitragswertes von 2,89 % angreifbar wäre. Wo wäre der Ausweg? 56 Zu viel Windvorranggebiet ausgewiesen, Ausweg: Reduzierung des	wird nicht gefolgt Der Hinweis des Einwenders bezüglich der LSG stimmt so nicht, denn mit der Novelle des BNatSchG vom Februar 2022 wurde im § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der ohne Flächenbegrenzung vorgibt, dass in LSG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Der Plangeber hat in seiner Begründung, zu der die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen gehört, detailliert den Umgang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten dargelegt. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die sog. Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht es Gemeinden bzw. Samtgemeinden Windenergiegebiete z.B. durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5 BauGB). Jedoch sind gemäß NWindG die Landkreise

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Flächenbeitragswertes Wenn man es eh nicht richtig machen kann, kann man auch beim eigentlichen Problem ansetzen, indem man nach eigenem Verstand plant, statt eine schlechte Vorgabe gegen die eigene Vernunft umzusetzen. Es würde auch reichen, die auch existierenden Vorgaben, wie „keine Windräder in : Laubwald, Mischwald, gesundem Wald, laubwaldfähigem Wald, Wald mit Schutzfunktionen, altem Wald (über80 Jahre), Historischem Wald, Wald mit Vorrang für Erholung, unzerschnittenem Wald, großen Waldareal, Wald mit Verbundfunktion, Forschungswald “ anzusetzen. Wenn man nur diese (12) Kriterien ernsthaft ansetzt, bleibt nur noch ein kleiner Flächenbeitragswert übrig. Der so geänderte Entwurf des neuen RROP wäre dann deutlich leichter zustimmungsfähig. 57 Reduzierung des Flächenbeitragswertes, Nachverhandlung des Wertes mit Hannover Mit dem reduzierten Flächenbeitragswert kann man dann in Hannover eine Absenkung Erwirken. Das wäre die mutige Vorgehensweise. 58 Reduzierung des Flächenbeitragswertes , Zwischenschritt 2,24 % Sollte die Nachverhandlung des Flächenbeitragswertes ergebnislos bleiben , gäbe es auch noch die Möglichkeit, bis Ende 2027 den Zwischenschritt 2,24 % umzusetzen. Absehbar ist aber auch dieser Wert zu hoch.	als Träger der Regionalplanung die zuständigen Planungsträger für die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschrieben Teilflächenziele für die Windenergienutzung. Für die Gemeinden bzw. Samtgemeinden besteht keine Verpflichtung Windenergiegebiete auszuweisen. Wenn rechtskräftige Flächennutzungspläne mit Windenergiegebieten vorliegen, werden diese auf das regionale Teilflächenziel angerechnet. Es gibt keine festgelegte Obergrenze zu Flächen von Windenergiegebieten. Entscheidend ist die Abwägung der Belange in den Planverfahren. Die Aufstellung eines RROP und die damit verbundene Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung läuft verfahrenstechnisch unabhängig von gemeindlichen Planungen. Wie oben dargelegt, ist der Landkreis der zuständige Planungsträger und muss die Fristen zur Erfüllung der Teilflächenziele unabhängig von den Planungen auf Gemeinde- bzw. Samtgemeindeebene einhalten. Im Übrigen beschließt der Kreistag das RROP als Satzung im eigenen Wirkungskreis. Eine Änderungen der landesgesetzlichen Vorgaben zu den Teilflächenzielen gemäß NWindG kann nur durch den Niedersächsischen Landtag erfolgen. Der Landkreis kann nicht "nachverhandeln", sondern ist verpflichtet, die geltenden Gesetze zu vollziehen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
661	307	Private und juristische Person	59 Allgemeiner Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030) Der Schutz der Biologischen Vielfalt „Biodiversität“ wird durch die Ausweisung der Windvorranggebiete in hochwertigen Waldstandorten gefährdet. Es gibt keine Folgenabschätzung, kein Gutachten zu den Auswirkungen der Biodiversität. Besonders bzgl. Fledermäuse, Moose, Flechte, Insekten wie Käfer und Schmetterlinge und nicht zuletzt der ganz eigenen Welt der Pilze. (siehe Anlage 59- Teil 1-3) [Anlagen liegen vor] 60 Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 1.1 Trendumkehr bei Artenvielfalt (gerade im Bereich Göhrde und Hoher Drawehn mit den Potentialflächen 03 Göhrde/Breselenz und 06 Zernien bedeutsam, da dort viele seltene	wird nicht gefolgt Bei der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 handelt es sich um einen Beschluss des Bundeskabinetts vom 18. Dezember 2024 und um keine Vorgabe des Bundesgesetzgebers. Im Abschnitt A. wird unter der Überschrift "Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 – wirkungsvoll ins Handeln kommen" u.a. Folgendes ausgeführt: "Mit der Fortentwicklung der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt zur NBS 2030 will die Bundesregierung ihrer Verantwortung für die biologische Vielfalt in Deutschland und weltweit nachkommen und einen ehrgeizigen Beitrag zur Umsetzung des GBF und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten. Die regierenden Parteien haben bereits in ihrem Koalitionsvertrag 2021 - 2025

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Tierarten, Pflanzenarten, Moose, Flechten und insbesondere seltene Pilzarten vorkommen, z.B. der Buchenstachelbart. Gerade bei den Moosen, Flechten und Pilzen wäre mit dem zumindestens lokalen Aussterben vieler Arten zu rechnen) 61 Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 1.2:Trendumkehr bei der Abnahme der Insekten und ihrer Artenvielfalt (gerade im Bereich Göhrde und Hoher Drawehn mit den Potentialflächen 03 Göhrde/Breselenz und 06 Zernien bedeutsam, da dort viele seltene Insektenarten wie Hirschkäfer und Eremit vorkommen)	angekündigt, „[...] die NBS mit Aktionsplänen, konkreten Zielen und Maßnahmen weiter[zu] entwickeln, verbindlich [zu] verankern und das wissenschaftliche Monitoring [zu] stärken“. [...] "Mit den Aktionsplänen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 werden Maßnahmen umgesetzt, die in die Kompetenz des Bundes fallen und daher auf Bundesebene umgesetzt werden können. Die öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungssysteme werden durch diesen Aktionsplan nicht präjudiziert. Die Maßnahmen stehen unter einem Kompetenzvorbehalt und für den Bundeshaushalt unter dem Vorbehalt der Finanzierung und sind daher nur umsetzbar, soweit für sie eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht und sie im jeweiligen Einzelplan bzw. Politikbereich gegenfinanziert werden." Es handelt sich also um Zielstellungen, die noch verbindlich verankert werden müssen bzw. unter Finanzierungsvorbehalt stehen. Eine kommunale Gebietskörperschaft wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist somit nicht Adressat für diese Nationalen Strategie. Der Landkreis handelt auf Basis von Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften. Das ist auch bei der Aufstellung des RROP der Fall. Das RROP unterliegt der Genehmigungspflicht durch die obere Landesplanungsbehörde. Diese prüft die Rechtmäßigkeit der vom Kreistag zu beschließenden Satzung über das RROP, so dass gewährleistet wird, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
662	307	Private und juristische Person	62 Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 2.1: Fortentwicklung von Schutzgebieten in Deutschland Deutschland hat sich verpflichtet, 30 % der Landfläche für die Natur zu sichern und zu schützen. (gerade im Bereich Göhrde und Hoher Drawehn mit den Potentialflächen 03 Göhrde/Breselenz und 06 Zernien bedeutsam, da dort ein wahrer Hotspot an Artenvielfalt vorliegt, dieser aber bisher nur unzureichend geschützt ist) 63 Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 2.3 : Weiterentwicklung eines funktionalen Biotopverbunds (gerade im Bereich Göhrde und Hoher Drawehn mit den Potentialflächen 03 Göhrde/Breselenz und 06 Zernien bedeutsam, da dort die potentiellen Windvorranggebiete bereits bestehende Lebensraumkorridore schädigen bzw. zerstören statt diese zu erweitern und zu optimieren) 64 Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik	wird nicht gefolgt Siehe Einwand ID 661

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 2.4: Entwicklung und Sicherung von mehr Wildnis in Deutschland (gerade im Bereich Göhrde und Hoher Drawehn mit den Potentialflächen 03 Göhrde/Breselenz und 06 Zernien bedeutsam, da dort das in Teilen noch vorhandene Wildnisgebiet Göhrde nicht als unzerschnittenes Gebiet erhalten und entwickelt wird, sondern durch die potentiellen Windvorranggebiete fragmentiert und bedroht wird) 65 Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 3: Wiederherstellung von Ökosystemen (Die Errichtung von WEA's in intakten Hochwald führen zur Schädigung und Zerstörung dieser Ökosysteme, somit zum Gegenteil von Ziel 3)				
663	307	Private und juristische Person	66Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 4.1: Erhalt gesunder Böden Durch den Bau von WEA in die gesunden Wälder wird hochwertiger Waldboden zerstört. Außerdem wird durch die entstehende Austrocknung der Waldboden im weiteren Umkreis geschädigt.)	wird zur Kenntnis genommen Siehe Einwand ID 661 Im Übrigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt. Deshalb ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.
664	307	Private und juristische Person	67 Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 7.1: Zustand der Biodiversität in Wäldern Um Wälder zu erhalten, besonders um ein Hotspot der Artenvielfalt zu bleiben (Göhrde!) und um als Treibhausgassenke zu fungieren, müssen schädliche Einflüsse reduziert werden. Durch den Bau von WEA in hochwertige Wälder wird das Gegenteil erreicht. 68 Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 14.1: Naturverträgliche Ausbau der erneuerbaren Energien Naturbelassene und naturschutzfachlich wertvolle Gebiete sollen nur in möglichst geringem Maße herangezogen werden (gerade im Bereich Göhrde und Hoher Drawehn mit den Potentialflächen 03 Göhrde/Breselenz und 06 Zernien bedeutsam, da dort ein sehr großer Teil der potentiellen WEA's des Landkreises geplant sind, die Flächenwerte sind extrem hoch, also das Gegenteil von Ziel 14.1	wird zur Kenntnis genommen Siehe Einwand ID 661
665	307	Private und juristische Person	69 Verstoß gegen die Ziele der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland (NBS2030), hier besonders: Ziel 15.4: Eindämmung der Lichtverschmutzung (gerade im Bereich Göhrde und Hoher Drawehn mit den Potentialflächen 03 Göhrde/Breselenz und 06 Zernien bedeutsam, da sich dort der dunkelste Raum in ganz Deutschland befindet, ideal geeignet als Sternepark. Die geplanten Windvorranggebiete würden mit der Zerschneidung des Waldes und der Beleuchtung der WEA's dies konterkarieren.)	wird zur Kenntnis genommen Siehe Einwand ID 661 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten sind , wodurch die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden kann, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (§ 9 Abs. 8 EEG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Fachagentur Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Beferung). Lichtimmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s. dazu Erwiderungen zu Einwand ID 540. Zu einem möglichen Sternepark siehe Einwand ID 634 unter Pkt.4.
666	307	Private und juristische Person	70 Verstoß gegen §13a NNatSCHG . Der landesweite Biotopverbund sollte bis zum Ablauf des 31.12.2023 geschaffen sein. Im RROP werden nun vorhandene Verbundachsen geschädigt und durchtrennt.	wird zur Kenntnis genommen Der landesweite Biotopverbund wird durch das Landesraumordnungsprogram (LROP) als Vorranggebiet Biotopverbund gesichert und in Anlage 2 zum LROP (Zeichnerische Darstellung) dargestellt. Diese werden im RROP konkretisiert und um die Kerngebiete Biotopverbund aus dem Landschaftsrahmenplan ergänzt. Die prioritären Fließgewässer, im RROP gesichert als linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund, bilden dabei eine wichtige Verbindungsachse. Diese werden nicht durch die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiete Windenergie gekreuzt oder durchtrennt. Die Verbundachsen aus dem Niedersächsischem Landschaftsprogramm werden im RROP durch den Landschaftsrahmenplan räumlich konkretisiert und als linienhafte Vorbehaltsgebiete in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. Diese kreuzen z. T. die Vorranggebiete Windenergie stehen der Festlegung jedoch nicht entgegen. Diese planerische Festlegung ist in die Umweltprüfung bewertet worden. Danach ist ein Verlust der Verbundfunktion nicht gegeben, solange die Windenergieanlagen nicht eingezäunt werden. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
667	307	Private und juristische Person	71 Umsetzung des Flächenbeitragswert ist Planwirtschaft Wenn der Flächenbeitragswertes von 2,89 % wider besseres Wissens so umgesetzt wird, handelt es sich hier dem Grunde nach um blanke Planwirtschaft, da ein erkennbar nicht erreichbares, nicht sinnvolles Ziel gegen jede Vernunft umgesetzt wird, nur, weil der Plan es so befiehlt.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung plant der Landkreis als Träger der Regionalplanung auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern. Die Gesetzesvorgaben können auf der Ebene Exekutive, zu der der Landkreis gehört, nicht zurückgewiesen werden. S. Erwidern zu Einwand ID 353.
668	307	Private und juristische Person	72 Die ursprünglichen Annahmen haben sich verändert, Leistungssteigerung Die WEA's sind viel leistungsfähiger als bei Festlegung der Flächenziele üblich, es werden viel weniger Windräder benötigt, als ursprünglich angenommen. (Durchschnittsleistung der Bestands-WEA's: 64 GW Leistung durch 30.000 Windräder ergibt ca 2,13 MW pro Anlage. Geplante Anlagen jetzt mit 7 MW pro Anlage.)	wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis hat als Träger der Regionalplanung und zuständiger Planungsträger zur Erfüllung der Teilflächenziele gem. NWindG Flächen für die Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten auszuweisen. Ob und in welchem Umfang die Flächen zukünftig bebaut werden und welche Leistungen die Windenergieanlagen haben werden, kann im Rahmen der Regionalplanung nicht betrachtet werden. Denn konkrete Anlagenspezifika werden dem Landkreis erst mit Einreichen von Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Wenn größere und leistungsfähigere Anlagen geplant werden, wird i.d.R. auch mehr Fläche je Anlage benötigt. Falls die Ausbauziele z.B. durch leistungsfähigere Anlagen früher erreicht werden, wird das Gegenstand der gesetzlich

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				vorgeschrieben Evaluierung nach § 7 WindBG sein.
669	307	Private und juristische Person	73 Die ursprünglichen Annahmen haben sich verändert, Repowering Es wird angenommen, daß allein durch Repowering eine Leistungssteigerung von über 50 GW erreicht werden kann und das bei Reduzierung der Anzahl der Anlagen.	wird zur Kenntnis genommen Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dazu gehört auch das Repowering von Windenergieanlagen. § 7 WindBG enthält Regelungen zur Evaluierung des Windenergieausbaus. Bei entsprechenden Ergebnissen der Evaluierung gibt es die Option, die gesetzlichen Flächenvorgaben für die Windenergienutzung anzupassen.
670	307	Private und juristische Person	74 Die ursprünglichen Annahmen haben sich verändert, Strombedarf gesunken Laut aller Prognosen sollte der deutschlandweite Strombedarf steigen. In Wirklichkeit ist der Strombedarf allerdings stark gesunken (Hauptursache Deindustrialisierung unter anderem durch zu hohe Energiekosten)	wird zur Kenntnis genommen Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5.
671	307	Private und juristische Person	75 Übererfüllung des EEG-Ziels , 118 GW in 2030 Lt. Windreport 2025_1 von „Goal 100“ werden die Ausbauziele des EEG im Bereich OnshoreWindkraft für 2030 nicht nur erreicht, sondern übererfüllt. Lt. Dieser Prognose wird es bis 2030 eine installierte Windkraftleistung Onshore von 118 GW geben (EEG-Ziel 115 GW) Nach dieser Prognose befinden sich aktuell bereits über 50 GW an Kapazität bereits in der „Windkraft-Pipeline“, befinden sich also bereits mindestens im Genehmigungsverfahren. Bereits installiert sind 64 GW Leistung. (siehe Anlage 75)0 [Anlage liegt vor] 76 Übererfüllung des EEG-Ziels von 80 % Erneuerbaren Energien bis 2030 Zum einen gibt es wohl eine Übererfüllung beim Zubau von Onshore-Windkraft und bei Photovoltaik, zum anderen sind die Prognosen zum Strombedarf zu hoch. Die geplante Bruttostromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland sieht 600 Terrawattstunden (TWh) für 2030 vor. Der tatsächliche Stromverbrauch lag 2024 bei 464 TWh . Prognostiziert wurde aber ein Stromverbrauch von ca 600 TWh Der Verbrauch liegt somit ca (mindestens) 20 % unter den Erwartungen Da das EEG-Ziel einen Anteil von 80 % Erneuerbaren Energien bis 2030 angesetzt hatte, kann bei gleichbleibender Entwicklung davon ausgegangen werden, daß dieses Ziel weit übertroffen wird. Dazu kommt dann noch der Ausbau von Speicherkapazitäten, so daß weniger Strom verschenkt werden muß, was zu einer Erhöhung der Effizienz der Erneuerbaren Energien führt.	wird zur Kenntnis genommen Eine ggf. notwendige Anpassung der Ausbauziele für erneuerbare Energien, insbesondere der Windkraft liegen in der Hand von Bundesregierung und Bundesgesetzgeber bzw. des Landesgesetzgebers. Die Evaluierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist ein fortlaufender Prozess und u.a. in § 98 (Jährliches Monitoring zur Zielerreichung) und in § 99 (Erfahrungsbericht) EEG geregelt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ausbauziele netzverträglich, kosteneffizient und unter Abbau von Bürokratie erreicht werden. Für das WindBG gibt es in § 7 des Gesetzes Vorgaben zu Evaluierung. Der Landkreis muss sich bei der Neuaufstellung des RROP und der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung an die bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben halten, die insbesondere im WindBG, im BauGB, im ROG und im NWindG verankert sind. Gemäß NWindG muss der Landkreis bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
672	307	Private und juristische Person	77 Wie viele Windräder braucht Deutschland für 100 % Erneuerbare Energien laut Energy Watch Group? Die Energy Watch Group hat in Ihrer Analyse von 2022 für 2030 einen benötigten Bedarf von 23.903 Windrädern angesetzt . Heute gibt es ca 30.000 Anlagen. Das wären ca. 6000 Anlagen WENIGER als heute vorhanden !!!! Die benötigte Leistung für 2030 ist mit 92 GW angesetzt (somit 23 GW weniger als das EEG vorsieht.) Die Energy Watch Group geht davon aus, daß diese Werte für eine Vollversorgung Deutschlands ausreichen, also 100 % Erneuerbare Energien (statt der angestrebten 80 % des EEG) Hierbei ist höchst wahrscheinlich noch gar nicht der sinkende Stromverbrauch eingepreist. Das bedeutet, daß bereits 2030 die 100 % Erneuerbare Energien für Deutschland erreicht sind. (Vielleicht nicht de facto, weil die Kapazitäten zur Errichtung nicht ausreichen könnten, aber planerisch auf jeden Fall). (siehe Anlage 77)	wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis muss sich wie alle übrigen Regionalplanungsträger bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung an die bundes- und landesgesetzlichen Flächenvorgaben des WindBG und des NWindG halten. Eine Anpassung dieser Vorgaben obliegt dem Bundes- bzw. dem Landesgesetzgeber. Zur Evaluierung der Ausbauziele siehe Einwand ID 671.
673	307	Private und juristische Person	79 Konsequenz aus 100 % Erneuerbare Energien EEG 2021 §2 Auf Seite 179 des Entwurfs des RROP-2025 steht: „Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“ Planerisch ist das Ziel „nahezu 100 % erneuerbaren Energien “ offensichtlich erreicht (siehe oben). Das bedeutet dann aber , daß der „Vorrangige Bedarf“ für die Erneuerbaren Energien nicht mehr gilt. Die Einräumung des „Vorrangigen Bedarfs“ für die Ausweisung von Windvorranggebieten für zusätzliche WEA's ist rechtlich nicht mehr vom EEG2021 gedeckt.	wird zur Kenntnis genommen Das benannte Zitat stammt aus § 2 EEG. Die Erfüllung der Vorgaben zur Treibhausneutralität der Energieerzeugung kann nur der Gesetzgeber durch Anpassung der gesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung feststellen. Zur Evaluierung des Erreichens der Ausbauziele siehe Einwand ID 671.
674	307	Private und juristische Person	80 Einsetzen des Verstandes Laut [Name bekannt] , Referent- Windenergie von LEE und Windgiski aus Hannover, der bei der Präsentation der JUWI-Pläne für die Gemeinde Zernien einen Vortrag zu den Erneuerbaren Energien hielt, wurde die Öffnung des Waldes für die Windkraft „unter dem Eindruck des Ukrainekrieges gefällt“. Die Öffnung des Waldes war somit eine Panikreaktion. Drei Jahre später, der Gasnotstand konnte abgewendet werden, die LNG-Terminals arbeiten, sogar die letzten Atomkraftwerke wurden abgestellt, sollte der Panikmodus beendet sein und der Verstand wieder einsetzen.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Landkreis muss sich wie alle übrigen Regionalplanungsträger bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung an die o.a. bundes- und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				landesgesetzlichen Flächenvorgaben des WindBG und des NWindG halten. Eine Anpassung dieser Vorgaben obliegt dem Bundes- bzw. dem Landesgesetzgeber. Zur Evaluierung der Ausbauziele siehe Einwand ID 671.
675	307	Private und juristische Person	81 Notverordnungen wieder zurücknehmen Als erstes sollten alle „Notverordnungen“ aus 2022 wieder zurückgenommen werden. Das würde bedeuten, keine Windkraft im Wald . So war es bis 2022.	wird nicht gefolgt Auf Rechtssetzungsverfahren auf Ebene der Europäischen Union, des Bundes und des Landes hat der Landkreis Lüchow Dannenberg als Träger der Regionalplanung keinen Einfluss. Der Landkreis muss sich bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung an die europarechtlichen sowie bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben halten.
676	307	Private und juristische Person	82 Nur noch sinnvoller Ausbau Es sollte nur noch ein sinnvoller Ausbau der Windkraft stattfinden: 82a WEA's nicht in Waldstandorten 82b WEA's nicht in Schwachwindgebiete (wäre Ressourcenvergeudung) 82c WEA's nicht in Gebiete ohne Strombedarf (=Verringerung der Netzausbaukosten) 82d WEA's nicht in LSG 82e WEA's nahe des Bedarfs bauen 82f Zuerst Speicher schaffen 82g Erst Netzausbau, dann Bau von WEA's 82h Repowering vor Ausbau 82i Offshore vor Onshore	wird nicht gefolgt Der Landkreis muss sich wie alle übrigen Regionalplanungsträger bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung an die bundes- und landesgesetzlichen Flächenvorgaben des WindBG und des NWindG halten. Eine Anpassung dieser Vorgaben obliegt dem Bundes- bzw. dem Landesgesetzgeber. Zu den gesetzlich vorgegebenen Ausbauzielen siehe Einwand ID 353. Zur Evaluierung der Ausbauziele siehe Einwand ID 671.
677	307	Private und juristische Person	83 Ermittlung der gestellten und in Aussicht stehenden Anträge für erneuerbare Energien, statt blindes „Weiter so“ ! Es herrscht in der Windkraftbranche eine regelrechte „Goldgräberstimmung“, überall, wie noch ein freies Stückchen Landschaft ist, wird ein Windpark angedacht. Wie groß ist denn die Zahl der Anlagen? Erst mit Kenntnis dieser Größe kann eine vernünftige Planung erfolgen. Erstaunlicherweise scheint die Größe des zu erwartenden Wertes für Deutschland nicht zu existieren. Ohne diesen Wert ist aber eine Folgenabschätzung gar nicht möglich. Aus dem Interview des Vorstandsvorsitzenden des Stromnetzbetreibers E.DIS, [Name bekannt], gibt es nun aber konkrete Zahlen. Die Firma E.DIS versorgt einen Großteil Brandenburgs und Mecklenburg-Vorpommerns mit Strom. Verbrauch für die Region in Spitzenzeiten : 2,3 GW Installierte Leistung an erneuerbare Energien : 16 GW Die Region ist somit bereits Stromexporteur Vorliegende Anträge an Erneuerbaren: 220 GW !!! In der Summe ist das dann mehr als das 14 fache der bereits installierten Leistung !!!	wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis muss sich wie alle übrigen Regionalplanungsträger bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung an die bundes- und landesgesetzlichen Flächenvorgaben des WindBG und des NWindG halten. Eine Anpassung dieser Vorgaben obliegt dem Bundes- bzw. dem Landesgesetzgeber. Zu den gesetzlich vorgegebenen Ausbauzielen siehe Einwand ID 353. Zur Evaluierung der Ausbauziele siehe Einwand ID 671. Ob und in welchem Umfang die Vorranggebiete Windenergienutzung tatsächlich bebaut werden, ist nicht Gegenstand des RROP. Mit dem RROP werden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, um später die Genehmigung und den Bau von Windenergieanlagen zu ermöglichen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die noch nicht eingereichten Anträge fehlen hier natürlich noch. [Name bekannt] geht aber davon aus, daß nur 10 bis 15 % davon realisiert werden. In der Ostheide (Kreis Harburg, Lüneburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Uelzen) sieht es ähnlich aus. Wenn man das auf ganz Deutschland hochskaliert, ergibt sich ein Ausbau von ca 800 – 900 GW zu den vorhandenen 64 GW . Das Endausbauziel bei der Onshore-Windkraft in Deutschland wurde jedoch mit 160 GW festgelegt (für 2045) Bei den von Herrn Wittenberg vermuteten 10 – 15 % Realisierung der Anträge wäre der Endausbau für 2045 bereits erreicht. Da stellt sich dann die Frage: 84 Warum ? Anlässlich der JUWI-Vorstellung der Windenergie-Projekte für die Gemeinde Zernien in Frühjahr 2025 hatte [Name bekannt] ((Referent – Windenergie) die schönen Zahlen zur Energiewende vorgetragen. Danach hatte ich, soweit mir möglich, die Zahlen bereits versammelt, um nachzuweisen, daß die potentiellen Windräder in der Gemeinde Zernien nicht mehr gebraucht würden. Die Zahlen aus Punkt 83 (Interview des Vorstandsvorsitzenden des Stromnetzbetreibers E.DIS , [Name bekannt]) bestätigen nun meine Berechnungen. Ich sagte wörtlich: „Erklären Sie mir nun, als wär ich 3 Jahre alt und auch allen (anwesenden) Zernienern, warum muß unsere Heimat sterben ? [Name bekannt] konnte keine Antwort geben... Nach der Veranstaltung kam er zu mir und bat darum, ob er meine Zahlen haben könnte... Da hatte ich offensichtlich einen Punkt getroffen. Kurz danach gab es dann eine Erklärung der Energiekonzerne EON und RWE, die die Sinnhaftigkeit der Ausbauziele in Frage stellten. Die Ausbauziele wären überdimensioniert, der Stromverbrauch würde nicht so stark steigen. Es könnten mit sinnvoller Planung Hunderte von Milliarden eingespart werden. Es bleibt also die Frage: Warum? 85 Offshore-Anlagen in den Wald, warum? Die Projektierungsfirma JUWI erklärte, daß die in der Gemeinde geplanten Windräder die größten geprüften Windräder der Welt seien. Diese wären als Offshore-Anlagen entwickelt worden. Diese müßten es jetzt in Zernien sein, da man ansonsten keinen Strom produzieren könne. Da stellt sich die Frage: Warum ? Warum werden diese Offshore-WEA's dann nicht in die Nordsee gestellt ? Dafür sind sie schließlich entwickelt worden ! In der Nordsee würden diese Anlagen ein Mehrfaches an Strommenge liefern können. Dieser Strom wäre dann sogar größtenteils noch verwendbar,	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
da die Windräder sich im Meer über viel mehr Stunden drehen und nicht nur, wenn alle anderen Onshore-Windräder sich drehen (bzw. drehen könnten, denn dann herrscht ja Überproduktion und „alle Räder stehen still“. Man bräuchte keine horrenden Pachtgelder zahlen, hätte keinen Ärger mit erbosten oder schockierten Anwohnern und müßte auch nicht ständig die WEA's wegen Artenschutz (Vögel, Fledermäuse, Insekten) abstellen. Es wäre also viel sinnvoller und ressourcenschonender, diese Offshore-WEA's auch ins Meer zu stellen. 86 Offshore-Ausbau stockt. Warum? Der Offshore-Ausbau der Windenergie hinkt hinter den Plänen hinterher. Hier ist also noch echter Bedarf, eine Sättigung wie bei Onshore-Anlagen ist noch nicht erreicht. Durch den Offshore-Ausbau könnte der Ausbau der Erneuerbaren Energien doch besonders schnell und ressourcenschonend erfolgen, unsere Klimaschutzziele könnten schneller erreicht werden. Der Strom könnte günstiger gehalten werden. Das müßte doch im Interesse aller sein ? Oder ? Oder nicht? Vielleicht sind es die Windkraftlobby und die Projektierungsfirmen, die gar kein Interesse an einem schnellen Ausbau der Windkraft haben ? Zumindestens liegt der Verdacht nahe, daß deshalb der Ausbau der Offshore-Windenergie stockt. Bereits jetzt ist sicher, daß die Ausbauziele bis 2030 weit verfehlt werden. Es wär doch schrecklich, wenn man 100 Windräder ins Meer stellen würde, die dann vielleicht 800 Windräder an Land überflüssig machen ?! Da würde man sich ja sein eigenes Geschäftsmodell abgraben . Das Szenario der EnergyWatchGroup, daß wir die Ziele der Energiewende bis 2030 mit weniger Windrädern (ca 24.000) erzielen können als heute schon stehen (30.000), muß da für die Windkraftbranche der blanke Horror sein.				
678	307	Private und juristische Person	87 Das EEG verhindert den schnellstmöglichen, kostengünstigen, rohstoffschonendn Ausbau der Windkraft Das EEG gewährt eine Einspeisevergütung bei Abschaltung der Anlagen. Dadurch wird verhindert, daß die windstärksten Standorte zuerst genutzt werden. Die Nichtstromproduktion wird belohnt. Auch verhindert der auf 20 Jahre festgelegte Strompreis den wirtschaftlichen Ausbau der Windkraft. Nur durch die Fehlenkung des EEG werden windschwache Standorte wie LüchowDannenberg attraktiv.	wird zur Kenntnis genommen Auf bundesgesetzliche Regelungen z.B. zum EEG hat der Landkreis Lüchow Dannenberg als Träger der Regionalplanung keinen Einfluss. Die im EEG verankerten Regelungen zur Einspeisevergütung stellen kein fachliches Planungskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar und sind nicht Gegenstand eines RROP.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
679	307	Private und juristische Person	88 Scheitern der Energiewende. Wenn nicht dringend umgesteuert wird, wird die Energiewende scheitern. Nicht, weil zu wenig Erneuerbarer Strom produziert wird, nein, ganz im Gegenteil, durch den Zubau von zu viel Kapazitäten an ungeeigneten Standorten, also an Ineffektivität. Da Onshore bereits eine Sättigung erreicht ist, sollten nur noch WEA's an besonders windstarken Standorten genehmigt werden, mit möglichst geringen Belastungen für Mensch, Natur und Landschaft. Für Wälder müsste als erstes ein Bauverbot erlassen werden.	wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis muss sich bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung an die europarechtlichen sowie bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben halten. Zur Evaluierung der Ausbauziele siehe Einwand ID 671.
680	307	Private und juristische Person	89 Verbot von WEA's im Wald Die Verhinderung des Baus von WEA's im Wald stellt keine Behinderung der Energiewende dar, sie wäre stattdessen ein Beitrag zum Gelingen der Energiewende. Nicht nur aus den soeben geschilderten wirtschaftlichen Gründen 90 Wälder sind eine Kohlenstoffsенke Wälder binden CO² und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der Bau von WEA'S im Wald ist daher kontraproduktiv, da der Wald damit geschädigt wird. Je älter der Wald, umso mehr CO² kann er binden. Die beste Senkenleistung haben Historische Wälder, besonders über den historischen Waldboden.	wird zur Kenntnis genommen Die Ausbauziele für die Windenergienutzung sind flächenbezogen bundesrechtlich im WindBG und landesrechtlich im NWindG vorgegeben. Um diese Ziele zu erreichen ist die Inanspruchnahme von Wald erforderlich, siehe Einwand ID 1684. Eine Änderung der Ziele müsste durch den Bundes- bzw. den Landesgesetzgeber erfolgen.
681	307	Private und juristische Person	91 Die Göhrde, Hotspot der Artenvielfalt, Die Göhrde ist ein Hotspot der Artenvielfalt. Sie hat eine besonders hohe Biodiversität. Sie ist etwas hochgradig Besonderes. Anbei dazu ein 5seitiges Papier zur Biodiversität der Göhrde und ihrer Alleinstellung sowie exemplarisch die Vielfalt der Laubholzkäfer (siehe Anlage 91) 92 Die Göhrde, Hotspot der Artenvielfalt, Holzkäfer Exemplarisch die Vielfalt der Laubholzkäfer und hier insbesondere die Urwaldreliktarten (10), insgesamt 34 Arten, alles Rote Liste Arten, davon allein 9 Arten mit RL 1-Status – „Akut vom Aussterben bedroht“ und 25 Arten mit RL2-Status. In dieser Vielfalt für Norddeutschland einmalig. 93 Die Göhrde, Hotspot der Artenvielfalt, Pilze In der Göhrde gibt es eine unglaubliche Vielfalt von Großpilzen. Laut Aussage vom Mykologen, [Name bekannt], sind es über 1000 Arten. Von diesen sind wiederum viele Arten extrem selten. Viele dieser Arten müssten unter strengen Artenschutz gestellt werden. Die Rote Liste Niedersachsens der Großpilze ist in Arbeit. Anhand der beiliegenden Rasterkarte von Niedersachsen kann die Bedeutung der Göhrde bereits erahnt werden, wenn auch viele Daten (Stand 01/2020) noch fehlen, noch nicht erhoben sind. Dies liegt unter anderem an der unglaublichen Vielfalt der Pilze, der Komplexität der Aufgabe. Schon jetzt weiß man, daß es in der Göhrde Hunderte Pilzarten	wird zur Kenntnis genommen Das RROP wird auf der Maßstabsebene von 1:50. 000 erstellt und berücksichtigt die auf dieser Maßstabsebene maßgebenden Belange. Dabei ist auch eine Umweltprüfung erfolgt, insbesondere bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Diese ist in den Einzelfallprüfungen der Potentialflächen in den Anhängen zur Begründung und im Umweltbericht nachzuvollziehen. Der Umweltbericht erfüllt die inhaltlichen wie methodischen Ansprüche an eine strategische Umweltprüfung, die im Planungsmaßstab der Regionalplanung und auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen erfolgt. Wertvolle Lebensräume relevanter Arten wurden ermittelt und sind in die Ermittlung geeigneter Flächen für Windenergie eingeflossen. Auswirkungen auf die auf dem Ebene des RROP nicht betrachtete bzw. örtlich begrenzt vorkommende Arten sind im Genehmigungsverfahren bzw. im Zuge der dortigen Eingriffsbeurteilung nach BNatSchG zu ermitteln. Im 2. Entwurf des RROP wurden die Einzelfallprüfungen auf Grund der aktuellen Datenlage überarbeitet bzw. ergänzt. Das betrifft z.B. auch das Vorranggebiet Göhrde.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gibt, die in weitem Umkreis meist nur noch hier vorkommen. Viele der Arten sind bereits deutschlandweit unter Schutz gestellt. Bei vielen anderen Arten fällt dann zudem die viel höhere Anzahl der Funde auf, gerade bei Speisepilzen. So verwundert es nicht, daß im Herbst „halb Hamburg“ in die Göhrde zum Pilzesammeln fährt. So gab es nach dem Zweiten Weltkrieg sogar eine Pilzkonservenfabrik mit 60 Mitarbeiterinnen, so groß war die Zahl der Pilze. Es fehlt eine Bestandsaufnahme für die Pilze der Göhrde und ein Gutachten zur Folgeabschätzung 93 Die Göhrde, Hotspot der Artenvielfalt, Gründe: 93.1 Historischer Wald 93.2 Vorteil der Größe des Waldes . Dieser schützt sich selbst: Wenig Nährstoffeinträge durch Landwirtschaft 93.3 Vorteil der Größe des Waldes . Mikroklima Dieser schützt sich selbst: Ein großer Wald bildet sein eigenes Mikroklima, kühlt die Luft, bremst den Wind. 93.4 Alter Wald, teils sehr alte Bäume 93.5 Höhenlage, dadurch kühler als die Umgebung 93.6 Wenig Bevölkerung und Verkehr 93.6 Biotopverbund mit umliegenden Naturräumen 93.7 Mehr Regen (Wetterscheide) Abregnen der aus dem Westen kommenden Wolken (siehe Anlage 93) [Anlage liegt vor] 94 Die Göhrde, Hotspot der Artenvielfalt, letzter intakter alter Buchenwald In Lüchow-Dannenberg gibt es mehrere alte Buchenwälder, leider sind viele dieser Wälder durch die Dürrezeiten der letzten Jahre schwer geschädigt oder sind am Absterben. So heißt es im Rundbrief des Botanischen Arbeitskreis in Lüchow-Dannenberg für 2022 über die Buche: „ In weiten Teilen Mitteleuropas kommt es seit 2018 zu Absterbeerscheinungen infolge von Hitze und Trockenheit. Im Wendland haben die Dürre und Hitze sichtbare Folgen gehabt, ... verstärkt noch durch die vorausgegangenen Starkniederschläge sowie die Oktoberstürme 2017. Starke Schäden gab es vor allem im Planken , im Gain, im Seybruch, aber auch in den Buchenwäldern um Bergen. Wenig Schäden haben dagegen die Buchenwälder der Göhrde erlitten – das lässt hoffen! Offensichtlich hat die Buchenwälder der Göhrde die Höhenlage, die Größe des Waldes (besser abgeschildert) und die bessere Anpassung an Trockenheit geholfen. Allerdings: Bei zunehmendem Trockenstress, wie aufgrund des Klimawandels zu befürchten, gilt die Buche (neben der Fichte) am stärksten betroffen. So haben wir nun in der Göhrde den letzten Buchenwald der Hoffnung. Wir sollten alles tun, diesen Schatz zu bewahren und alles unterlassen, was	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			diesen Wald zusätzlich gefährdet. (siehe Anlage 94) [Anlage liegt vor]	
			95 Die Göhrde, Hotspot der Artenvielfalt, wichtiger Buchenwald im Tiefland in Niedersachsen Die Buchenwälder der Göhrde sind eines der wichtigsten Buchen-Refugialgebiete im Niedersächsischen Tiefland und der größte Buchenwaldstandort im Kreisgebiet. Hier gibt es zudem besonders alte Bäume . Der ältesten Buche wird ein Alter von 355 attestiert.	
			96 Die Göhrde, Hotspot der Artenvielfalt, Eichen (besonders Traubeneichen) Die Göhrde beherbergt einen der größten historischen Eichenwälder Norddeutschlands. Die Traubeneichen wachsen in der Göhrde besonders langsam, dies ergibt besonders wertvolles Holz für die Furnierherstellung. So ist die „Göhrdeeeiche“ neben der Spessarteiche“ ein stehender Begriff für die besten Eichen-Furniere. Die besten geschlagenen Eichenstämme jeden Jahres werden extra nach Hannover zur Holzauktion gefahren, so wertvoll sind sie. Dies ist also ein weiteres Alleinstellungsmerkmal der Göhrde. Es gibt hier bis zu 400 Jahre alte Traubeneichen. Diese Eichen sind besonders schützenswert, aufgrund ihres Alters und ihres langsamen Wachstums sind diese Bäume potentiell besonders gefährdet. Eine Öffnung des Waldes für die Windkraft wäre für die Eichen aus den bereits genannten Gründen ein gefährlicher Eingriff. In einem anderen artenreichen Wald des Kreises, dem Elbholz, sieht es für den Eichenwald jetzt schon finster aus. Hier stirbt der Wald langsam ab. Dabei sind im Elbholz die Eichen „nur“ 190 Jahre alt. Umso wichtiger ist der Schutz der noch viel älteren Göhrdeeeichen. Es muß alles unterbleiben, was sie zusätzlich gefährdet. (siehe Anlage 96) [Anlage liegt vor]	
			97 Die Göhrde, Hotspot der Artenvielfalt, weitere Baumarten Nicht nur Trauben-Eichen und Rotbuchen finden sich in der Göhrde, auch viele andere Baumarten, wie Stieleichen, Roteichen, Weißbuchen, Sandbirken, Fichten Weißtannen, Kiefern, Lärchen, Douglasien, Espen, Weiden, Traubenkirschen, etc. Eine weitere Besonderheit stellen bis zu 170 Jahre alte Moorbirken dar, sehr ungewöhnlich auf Sandboden und zudem die ältesten Moorbirken des Kreises (170 Jahre) Auch für die Moorbirken wäre eine weitere Austrocknung sowie die zusätzliche Erwärmung ein weiterer gefährlicher Stressfaktor.	
			98 Dark Diversity	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			In vielen Gebieten, auch Naturschutzgebieten, fehlen viele Pflanzenarten, obwohl sie eigentlich dort vorkommen könnten. Gründe sind Fragmentierung der Landschaft, Barrieren wie Straßen, fehlende Bestäuberarten (wie Wildbienen, Schmetterlinge, Ameisen oder Vögel), Nährstoffeinträge, Störungen wie Holzeinschlag, Bauarbeiten, Trittschäden, Brände). So wurde festgestellt, daß bereits in nur wenig vom Menschen geprägten Gebieten die Artenzahl nur bei 35 % der möglichen Artenzahl lag. In stark vom Menschen geprägten Gebieten liegt der Wert bei unter nur noch 20% Die Bedingungen müssen daher verbessert werden, es braucht größere Schutzgebiete und einen verbesserten Biotopverbund. Eingriffe, wie sie WEA's im Wald darstellen, sind unbedingt zu vermeiden. (siehe Anlage 98) [Anlage liegt vor] 99 Degradation Kann kein Genaustausch zwischen den Populationen einer Art stattfinden, erfolgt über kurz oder lang die Degradation, ein lokales Aussterben der Art ist dann nur eine Frage der Zeit, entweder über Inzucht oder auch nur den Faktor Zufall (eine Dürrezeit, ein Waldbrand, eine Krankheit, o. ä.) 100 Der Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Gefährdung Der Eremit lebt als Urweltreliktart nur noch an wenigen Plätzen in Niedersachsen. Seine Ausbreitungsreichweite ist viel zu gering (wenige 100 m), als daß er bis zu einer weiter entfernten Population gelangen könnte. Umso wichtiger ist eine genügend große Population, um sein Überleben langfristig zu ermöglichen. Nun kann man auf der Deutschlandkarte zum Eremit (vom BfN) sehen, daß es für den Eremit nur noch ca 15-16 Rasterpunkte für die Verbreitung in Niedersachsen gibt. Davon sind 2 das Elbholz (dort stirbt aber gerade der Wald ab) und 3 Punkte sind die Göhrde mit den umliegenden Wäldern (mit den Potentialflächen 06 + 3c !) Laut dem Biologen, [Name bekannt], hat nur die Population der Göhrde in Niedersachsen eine echte Chance, langfristig bestehen zu bleiben. Alle anderen Populationen würden durch Degradation verschwinden. (z. B. zeitweilig fehlende Wirtsbäume). Vermutlich wäre die Göhrdepopulation bereits genetisch eine eigene „Unterart“ durch die längere Trennung zu den anderen Restpopulationen. „Wenn die Göhrdepopulation fällt, dann war es das mit dem Eremiten in Niedersachsen!“ „Was weg ist, ist weg“. So oder so ähnlich sieht es dann auch mit den anderen Urweltreliktarten aus. Diese Aussagen zeigen die hohe Verantwortung, die Göhrde mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen.	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Windräder rings um die Kernzone in den Wald zu stellen, wäre das Todesurteil für diese Arten. Stattdessen müssen die angrenzenden Waldgebiete aufgewertet werden, um den langfristigen Bestand des Eremiten und der anderen Urwaldreliktarten zu sichern. (siehe Anlage 100) [Anlage liegt vor]	
682	307	Private und juristische Person	102 Alternativen ? Die Göhrde wäre es wert , großräumig unter Schutz gestellt zu werden , mindestens als großflächiges Naturschutzgebiet (wie vergleichbar bei der Luzie geschehen), besser aber als Biosphärenreservat oder Nationalpark. Nationalparkzentrum wäre dann natürlich das Kaiserliche Jagdschloß. DAS würde die Natur schützen UND nachhaltige Arbeitsplätze schaffen. Der Sternepark wäre dann ein Highlight. Wildgatter (Wildschweine, gab es schon mal, Wisente aus dem Siegerland, natürlich Wölfe) wären Attraktionen, genauso Kutschfahrten und Reiten	wird zur Kenntnis genommen Die Ausweisung von Schutzgebieten ist nicht Gegenstand des RROP. Die Göhrde ist in Teilen bereits als Naturschutzgebiet bzw. FFH- und Vogelschutzgebiet gesichert und liegt im Landschaftsschutzgebiet DAN 27 Elbhöhen-Drawehn. Im RROP werden auf Basis dieser Schutzgebiete, der Vorgaben des LROP und der Ergebnisse des Landschaftsrahmenplanes ergänzend Ziele und Grundsätze zum Erhalt und der Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.
683	307	Private und juristische Person	Z = Potentialfläche 06 „Zernien“ Siehe selbst gefertigte Karte zur Illustration (Anlage Z) [Anlage liegt vor] Z1 „Braascher Dicke“ Der im Norden angrenzende Naturwald , welcher sich zum Urwald entwickelt, die „Braascher Dicke“ wurde nicht berücksichtigt. Dies Gebiet ist ein Forschungswald, der die natürliche Waldentwicklung beobachten soll. Im Landschaftsrahmenplan 2023 ist diese Fläche ausgezeichnet mit „hohe Bedeutung“ Es gibt ein Betretungsverbot für diese Waldfläche, der Standort des Göhrder Wolfsrudels wird hier vermutet. Hier müßte ein wesentlich größerer Abstand zu WEA's eingeplant werden, da sonst die natürliche Waldentwicklung gestört würde, ebenso die Funktion „Urwald“. (siehe Anlage Z1) [Anlage liegt vor] Z2 „Der Göhrdegraben“ Rund um die ehemalige Kaiserliche Jagd wurde der „Göhrdegraben“ angelegt, parallel zum Graben verläuft ein Weg, beides zusammen wird mit „Göhrdegraben bezeichnet. Im Landschaftsrahmenplan 2023 ist dieser Weg ausgezeichnet mit „hohe Bedeutung“, zumindestens der Großteil des südlichen Teils dieses Rundumwegs. Der unter Schutz gestellte Teil des Göhrdegrabens grenzt direkt an die Potentialfläche 06 „Zernien“ an. Dieser Weg stellt eine große Besonderheit dar, landschaftlich , aber auch aus Naturschutzgründen. So gibt es hier noch Reptilien, wie Zauneidechsen, Blindschleichen und wohl auch noch Schlangen. Die Artenvielfalt im Bereich der Pilze ist enorm, treffen hier doch viele verschiedene Baumarten und Waldtypen aufeinander. Gerade hier finden sich teils seltenste Arten, welche Teils unter strengem Naturschutz stehen.	wird nicht gefolgt Zu Z1 und Z2: Siehe Einwand ID 681 Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Zielkonzeptes des Landschaftsrahmenplanes (LRP) auf verschiedenen Pfaden erfolgt (siehe Abschnit 5. des LRP). Ein Pfad ist die Raumordnung. Im Kap. 5.8 des LRP wird die Intergration in Raumordnung und Bauleitplanung behandelt. Im Unterkap. 5.8.1 des LRP ist eine Zuordnung für die Übertragung von Werten und Funktionen für die einzelnen Schutzgüter bzw. der verschiedenen Planungskategorien des LRP zu den Planungskategorien der Regionalplanung vorgenommen worden. Diese Empfehlungen für Festlegungen im RROP unterliegen der Abwägung im Planungsprozess des RROP und sind keine verbindlichen Vorgaben. Zu Z3: Bei den benannten und gelb skizzierten Kompensationsflächen, die sich im Eigentum der Landesforsten befinden sollen, handelt es sich nicht um Kompensationsflächen der Landesforsten. Das hat der Datenabgleich mit dem Niedersächsischen Forstamt Göhrde ergeben. Lediglich bei der rot markierten Fläche auf der östlichen Grenze des Vorranggebietes die als Anpflanzung mit Eiche beschrieben ist, handelt es sich um eine Waldersatzfläche. Diese ragt nur geringfügig in das Vorranggebiet hinein und ist kein Widerspruch zur Windenergienutzung, da sie bei der Standortwahl ausgeschlossen und auch von einem Rotor überstrichen werden könnte.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Selbst gesehen hab ich z.B. den „Spangrünen Kiefernreizker“, der bisher im Landkreis nur aus dem Gebiet Gartower Tannen bekannt war. Selbst gesehen auch die Frühjahrsorchel (dieses Jahr) Selbst gesehen auch eine Sattellorchel (extrem selten in ganz Niedersachsen) Hier stehen auch noch sehr alte Eichen, Buchen und Birken, die als Trittsteine zur Verbreitung der Urweltrelikten im Bereich der Käfer besonders wertvoll sind, ebenso als Behausung für Fledermäuse, etc. Der „Göhrdegraben“ ist in der Göhrde der beliebteste Reitweg. (Landschaftlich besonders reizvoll und: Man kann sich praktisch nicht verirren...) Der Abstand zu WEA'S wäre aus obigen Gründen viel zu gering. Z3 Kompensationsflächen Im Ostteil der Potentialfläche 06 „Zernien“ gibt es 2 Flächen, welche der Staatsforst Göhrde gehören. Diese sind als Kompensationsflächen ausgewiesen und bedeuten daher den Ausschluß als Standort für WEA_s. Dies wurde nicht berücksichtigt. Z4 Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft. Der Osten der Potentialfläche 06 „Zernien“ ist im bestehenden RROP als Vorranggebiet für Erholung in Natur und Landschaft ausgewiesen. Diese Funktion ist auch natürlicherweise zu erwarten, grenzt doch dieser Waldabschnitt direkt an den Ort Zernien an. Der Entfall dieses Vorranggebiets für Erholung in Natur und Landschaft ist durch nichts, schon gar nicht durch unsinnige Planungen für ein ungeeignetes Windvorranggebiet gerechtfertigt. Z5 Gebiet mit hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenschutz, besonders Insekten lt. LRP2023 Fast die gesamte Potentialfläche 06 „Zernien“ ist ein „Gebiet mit hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenschutz, besonders Insekten“. Hier ist exemplarisch der Hirschkäfer betrachtet. Dieser breitet sich, aus der Göhrde kommend, über die gesamte Potentialfläche aus. Auch ist er direkt im Ort Zernien in größerer Zahl zu finden. Im LRP 2023 wurde dies auch so erkannt, die Grenze für das Gebiet mit hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenschutz, besonders Insekten verläuft mitten durch den Ort Zernien. ei weiteren Arten (z.B. Schmetterlingen, wie dem Schwalbenschwanz, Scheckenfalter, Damenbrett und Trauermantel) sieht es ähnlich aus. Die Ausbreitung dieser und auch weiterer Insektenarten erfolgt bevorzugt nach Süden und somit in die Potentialfläche 06 „Zernien“. Die Entsagung als „Gebiet mit hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenschutz, besonders Insekten“ ist nicht gerechtfertigt und verstößt vielfach gegen den Artenschutz, handelt es sich hier doch vielfach um streng geschützte Arten. (siehe LRP 2023 Karte 1) Z6 Gebiet für Artenhilfsmaßnahmen lt. LRP 2023	Zu Z4: Im Entwurf des neuen RROP werden im gesamten Planungsraum keine Vorranggebiete Landschaftsbezogene Erholung festgelegt, die früher als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft bezeichnet wurden, sondern nur noch Vorbehaltsgebiete Landschaftsbezogene Erholung. Ein Grund dafür ist, dass gemäß Beschluss des Kreisausschusses vom 16.09.2024 damit die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung die Möglichkeit haben, zu prüfen ob in diesen Bereichen Windenergienutzung möglich ist. Ein weiterer Grund ergibt sich aus dem Landschaftsrahmenplan. Darin wird die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten landschaftsbezogene Erholung empfohlen. Darüber hinaus ist es auf Grund der Vorgaben zur Erfüllung der Teilflächenziele erforderlich, geeignete Flächen für die Windenergienutzung als Vorranggebiete festzulegen. In diesen Bereichen erfolgen keine Vorgaben zur landschaftsbezogenen Erholung. Zu Z5 bis Z10: Siehe Einwand ID 681. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Zielkonzeptes des Landschaftsrahmenplanes (LRP) auf verschiedenen Pfaden erfolgt (siehe Abschnit 5. des LRP). Ein Pfad ist die Raumordnung. Im Kap. 5.8 des LRP wird die Intergration in Raumordnung und Bauleitplanung behandelt. Im Unterkap. 5.8.1 des LRP ist eine Zuordnung für die Übertragung von Werten und Funktionen für die einzelnen Schutzgüter bzw. der verschiedenen Planungskategorien des LRP zu den Planungskategorien der Regionalplanung vorgenommen worden. Diese Empfehlungen für Festlegungen im RROP unterliegen der Abwägung im Planungsprozess des RROP und sind keine verbindlichen Vorgaben. Zu Z11: Im Entwurf des RROP werden keine Regional bedeutsamen Wanderwege - Reiten festgelegt, da dafür keine ausreichende Datenbasis vorhanden ist, um eine solche Zielfestlegung begründen zu können. Außerdem ist beispielsweise die Unterhaltung und damit die Sicherung der Reitwege im Landkreis sehr unterschiedlich ausgeprägt, so dass die planerische Sicherung der Reitwege zweckmäßig auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen könnte. Zu Z12 Bei der Gleisanlage zwischen Dannenberg und Uelzen handelt es sich um eine seit den 1970er Jahren stillgelegte

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Fast die gesamte Potentialfläche 06 „Zernien“ ist ein Gebiet für Artenhilfsmaßnahmen lt. LRP 2023. Dies sollte ein Windvorranggebiet zuverlässig ausschließen. (Karte 6.1 LRP 2023) Z7 Biotopverbund , Wildkatze Laut Landschaftsrahmenplan 2023 gilt die gesamte Potentialfläche 06 „Zernien“ als Verbreitungsgebiet Wildkatze (LRP 2023 Karte 5.2) Dies schließt den Bau von WEA's aus. Z 8 Waldbiotopverbund (LRP 2023 Karte 5.2) Laut Landschaftsrahmenplan 2023 gilt fast die gesamte Potentialfläche 06 „Zernien“ als Waldverbundfläche „Verbindungsfläche , Sicherung und Entwicklung“ Die Ausweisung als Windvorranggebiet widerspräche diesen Zielen. Z9 Waldforschungsgebiet Klimaresilienter Wald (LRP 2023 Karte 6.2) Im Westen der Potentialfläche 06 „Zernien“ befindet sich eine Waldfläche „Waldumbau mit klimaangepaßten Baumarten.“ Dies schließt den Bau von WEA's aus, oder der Test ist „beendet“. Gerade für den Bereich „Klimaanpassung“ werden wichtige Erkenntnisse benötigt. Die Beeinträchtigung dieses Tests ist daher extrem negativ zu bewerten. Z10 Biotop Im südlichen mittleren Bereich der Potentialfläche 06 „Zernien“ befindet sich ein wichtiges Biotop (größerer Teich). Hier sind schon Seeadler gesehen worden, ebenso Kraniche, Gänse, Graureiher, etc.. Die anschließende Mischwaldaufforstung arrondiert dieses Gebiet. Potentialfläche 06 „Zernien“ Hier befindet sich die wichtige Vogelfluglinie, mit rastenden Wasservögeln in Frühjahr und Herbst ist zu rechnen. Dieses Biotop ist nicht berücksichtigt. Z11 Reitwege Der im RROP 2004 eingetragene Reitweg mit regionaler Bedeutung, der von Süden kommend in die Göhrde führt, fehlt im Entwurf zum neuen RROP 2025. Der wichtige Reitweg am Göhrdegraben fehlt ebenfalls. Diese sind aber wichtig vor allem für die Reiter und Reitsportbetriebe südlich der Potentialfläche 06 „Zernien“. Diese Reiter wären ihrer wichtigen Reitwege beraubt, eine Umgehung ist dann nicht mehr möglich. Ein Reitweg durch ein Windvorranggebiet ist auch nicht vorstellbar. Fazit: Die der Potentialfläche 06 „Zernien“ ist als Standort für Windkraft völlig ungeeignet. Z12 Gleisanlagen Der nötige Abstand zu den vorhandenen Gleisanlagen ist nicht berücksichtigt. Mindestabstand zu Verkehrswegen: Nabenhöhe der Anlage zuzgl. 1,5 fache	Bahnstrecke. Bahnverkehr auf der Strecke ist deshalb nicht zulässig. Im Landkreis Uelzen ist die Strecke in Teilstücken nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Deshalb ist auch in Zukunft auf der Strecke kein Bahnverkehr zu erwarten. Für die Draisinenfahrten gibt es keine behördliche Zulassung. Im Zuge der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden deshalb keine Abstände zu dieser Strecke festgelegt. Abstände zwischen Windenergieanlagen und der stillgelegten Strecke sind ggf. in späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Zu Z13 Bei dem benannten Bereich der Bahnstrecke handelt es sich gemäß Karte 6.1 des LRP um kein Biotop, sondern um eine Fläche für Artenhilfsmaßnahmen Insekten kleiner 2 ha. Artenhilfsmaßnahmen, soweit sie für die Windenergienutzung von Belang sind, wurden in der Einzelfallprüfung behandelt. Der betroffene Abschnitt der Bahnstrecke liegt jedoch deutlich außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung. Im Übrigen werden gemäß Abschnitt 4.2.1 III 2.3.5 der Begründung bei der Ermittlung der Potentialflächen maßstabsbedingt nur Biotope größer 1 ha, ggf. durch Aggregation nebeneinanderliegender Biotopflächen berücksichtigt. Kleinere Biotope sind im Genehmigungsverfahren bei der Standortplanung der Windenergieanlagen auszuschließen. Zu Z14 Für das sehr große Vorranggebiet Trinkwassergewinnung von der Kreisgrenze westlich Zernien bis fast zur Elbe, das im RROP 2004 ausgewiesen wurde, liegen keine fachlichen Grundlagen vor. Deshalb war es nicht möglich, dieses Gebiet im Entwurf des neuen RROP wieder als Vorranggebiet auszuweisen. Bei der Ausweisung eines Vorranggebietes, das ein Ziel der Raumordnung ist, handelt es sich um eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegung. Da die Abgrenzung des Gebietes nicht bestimmbar ist, da dafür keine konkreten hydrologischen Grundlagen vorliegen, ist die Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung nicht möglich. Dies ist auch Ergebnis der Abstimmung mit den Wasserverbänden. Um das Grundwasservorkommens des Drawehns zu schützen ist neben den ausgewiesenen Vorranggebieten Trinkwassergewinnung in Abstimmung mit den

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Rotordurchmesser Geplante Anlagen: Nabenhöhe 199m, Anlagenhöhe 285 m, Rotordurchmesser 172 m Das ergibt $199\text{m} + 172\text{m} + 86\text{m} = 457\text{m}$ Abstand Dieser Mindestabstand für Verkehrswege ist im Entwurf zum RROP 2025 nicht berücksichtigt. Dies ist aber zwingend, ist doch die Gleisanlage nicht entwidmet. Die Fahrten mit der Draisine sind im besonderen „ohne Dach“, also ungeschützt. Z13 Gleisanlagen sind ein eigenes Biotop (LRP 2023 , Karte 6.1) In der Karte 6.1 Artenhilfsmaßnahmen wurde anerkannt , daß es sich bei der Gleisanlage um ein eigenständiges Biotop handelt. Heckenstrukturen/Baumreihen Teilhabitate bspw. Für Wildkatze, Fledermäuse, Zauneidechse, Amphibien oder verschiedene Vogelarten. Dies ist im Entwurf zum RROP 2025 nicht berücksichtigt, muß nachgeholt werden. (Kollidiert mit der Potentialfläche 06 „Zernien“ im Westen) Z14 Entfall des Trinkwasserschutzgebietes Göhrde ? Hier kann es sich doch höchstens um ein „Versehen“ handeln, oder ??? Laut RROP 2004 ist fast die gesamte Fläche der Staatsforst Göhrde mit Erweiterung im Drawehn bis an die Elbe ein Trinkwasserschutzgebiet. Ein Entfall des großen Trinkwasserschutzgebietes wäre völlig unverantwortlich, insbesondere um das Wissen des sich verschärfenden Klimawandels und die Gefahr von Trinkwassermangel durch Versteppung vor allem des Ostkreises. Laut RROP 2004 liegt der Nordwestteil der Potentialfläche 06 „Zernien“ im Trinkwasserschutzgebiet Göhrde, hier befindet sich laubwaldfähiger Nadelwald, teilweise Nadelmischwald ,mit Birken, teilweise Anpflanzung mit klimaangepaßtem Mischwald. Die Errichtung eines Windvorranggebietes muß hier ausgeschlossen bleiben. Das Trinkwasserschutzgebiet Göhrde muß bestehen bleiben. Z15 Erosion, Bodenschutzwald Nahezu das gesamte Gebiet der Potentialfläche 06 „Zernien“ ist stark erosionsgefährdet, sobald der Wald (teilweise) gerodet wird, Wegebau und Fundamentbau erfolgen. Siehe hierzu auch speziell die Punkte 27-33 der Stellungnahme Die Errichtung von WEA's wäre aus Gründen der Geologie, des Bodenschutzes und des Eingriffes in den Grundwasserkörpers unverantwortlich. Z16 Artenschutz Neben den bereits erwähnten Insekten und Reptilien gibt es in der Potentialfläche 06 „Zernien“ Bewegungen von ca 12 Fledermausarten. Dies ist nicht berücksichtigt.	Wasserverbänden und der unteren Wasserbehörde über den gesamten Drawehn ein sehr großes Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung festgelegt worden. Zu Z15 bis Z18 Siehe Einwand ID 681 Zu Z19 Ein mögliches "Abschöpfen des Windes" durch die im Landkreis Uelzen in räumlicher Nähe des Vorranggebietes vorhandenen bzw. geplanten Windenergieanlagen war bei der Festlegung des Vorranggebietes Zernien kein planerisches Kriterium. Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen u.a. auf Basis der Windhöffigkeit müssen Projektentwickler bzw. Investoren bewerten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Auch sind die besonders schützenswerten Vogelarten, wie Ziegenmelker, Neuntöter (Selbst mehrfach gesehen), Raubwürger (selbst mehrfach gesehen), Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Mittelspecht, Schwarzspecht, Grünspecht, Heidelerche, Ortolan, etc nicht berücksichtigt. Ebenso nicht rastende und jagende Großvögel wie Kranich Rotmilan Schwarzmilan, Baumfalke und Seeadler Besonders ist der Horst des auch in den offiziellen Beschreibungen (Potentialfläche 06) erwähnten Wespenbussards nicht festgestellt worden. Vermutet wird von mir der Wespenbussard-Horst im Osten der (Potentialfläche 06) Zernien. Dort befindet sich der westliche Teil der Kuppe des Zerniener Berges. Genau aus dieser Richtung hatte ich dieses Jahr mir unbekannte Greifvogellaute gehört, und zwar in Baumkronenhöhe über mehrere Minuten. Beim Eintragen in die von mir erstellte Karte, stellte ich dann fest, daß dort das Westende der Kuppe des Zerniener Berges ist. Ungefähr dort hatte ich auch in den vergangenen Jahren aus der Ferne immer mal wieder einen Greifvogel kreisen gesehen. Vor wenigen Tagen habe ich dann wieder diesen Greifvogel gesehen. Er stieß nur einen einzelnen laut aus und kreiste wieder über der Stelle. Nachrecherchiert könnte es sich um den gesuchten Wespenbussard-Horst handeln. Es fehlt ein Gutachten zur Folgeabschätzung für den Bereich der Pilze. Durch den Bau, Fundamente und Wege, entstehen Bodenveränderungen, es gibt starke Staubentwicklung und daraus folgend eine großflächige Bodenveränderung und Eutrophierung. Zudem werden die Böden austrocknen, der Wind im Wald nimmt zu, die Temperatur im Wald nimmt zu. Gerade ältere besondere Bäume am Wegesrand werden gefällt. Wieviele teils seltene bis vom Aussterben bedrohte Pilzarten werden lokal aussterben? Vorab: Welche Pilzarten sind vorhanden? Das muß zuerst kartiert werden. Als Beispielart: Der Grünling. Pilz des Jahres 2021. (siehe Artikel des NABU): Der Grünling kommt in der Potentialfläche 06 Zernien vor (im Kiefernwald). Er ist streng geschützt. Ist stark im Bestand deutschlandweit zurückgehend. Der Grünling zählt laut Bundesartenschutzverordnung zu den besonders geschützten Arten. Demnach ist es in Deutschland verboten, den Pilz der Natur zu entnehmen, ihn oder seine Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Der Grünling allein muß daher zwingend zum Ausschluß dieser Potentialfläche führen. (siehe Anlage Z16) [Anlage liegt vor] Z17 weiteres Biotop Ein weiteres Biotop, momentan fast trockengefallener Teich, wurde nicht berücksichtigt. Dieses beweist die Grundwassernähe. Es fehlt ein Hydrologisches Gutachten.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Z18 Alter Wald und Mischwald sowie Kiefern-Flechten-Wald Diese hochwertigen Waldstandorte wurden nicht berücksichtigt. Dies muß nachgeholt werden. Die Erdflechtenstandorte müssen geschützt werden, dürfen nicht eutrophiert werden. Z19 Windpark Hohenzethen, Stoete, Bankewitz, Schmölau Im Kreis Uelzen wurden bereits Windparks an der Kreisgrenze errichtet , sind im Planungsstadium oder kurz davor. Alle diese Windparks würden den Wind bereits abschöpfen, der potentielle Windpark Zernien hätte bei Westwind keine Windhöffigkeit . Selbst ist die Potentialfläche in Ost-West-Richtung ausgelegt. Also auch die „Eigenen“ Windräder würden sich gegenseitig den Wind rauben. Da hauptsächlich Westwind (bzw. Ostwind) weht, hat der potentielle Windpark Zernien keine wirtschaftliche Perspektive.				
768	307	Private und juristische Person	G = Potentialfläche 03c „Göhrde“ Siehe selbst gefertigte Karte zur Illustration (Anlage G) [Anlage liegt vor] G1 „Historischer Wald.“ Gemäß 1. Kurhannoverscher Landesaufnahme von 1776 sind die dort eingetragenen „Historischen Wälder“ deutlich umfangreicher als berücksichtigt. Hierzu die Eintragungen in die selbst gefertigte Karte sowie die Flächen in die Kopie der Kurhannoverschen Landesaufnahme Dies muß nachgebessert werden. (siehe Anlage G1) [anlage liegt vor] G2 Laubwaldanteile Die im RROP berücksichtigten Laubwaldflächen sind zu gering . Sie wurden per Hand in rot in die Karte eingetragen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und müssen aus der Potentialfläche 03c herausgenommen werden. G3 Der Europäische Fernwanderweg E6 wurde nicht berücksichtigt. Dieser führt durch die gesamte Potentialfläche 03c G4 Erosion Weite Teile der Potentialfläche 03c sind erosionsgefährdet, besonders im Bereich der hügeligen Gebiete stark erosionsgefährdet. Der Wald erfüllt hier die Funktion des Bodenschutzwaldes. Dies muß zum Ausschluß von WEA's führen. G5 Topographie Weite Teile im Bereich Herrenholz, Mosebusch und Rumheide sind stark hügelig. Der Bau von WEA's würde unweigerlich zu größten Zerstörungen führen und einen Rückbau erschweren bzw. unmöglich machen.	wird teilweise gefolgt zu G1 und G2 und G7 Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. zu G3:Der Fernwanderweg E6 ist Teil des Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (W) und führt nicht durch das Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1576. zu G4+G5: Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Darüber hinaus muss bzgl. der beschriebenen Topografie und die geologischen Standortverhältnisse der Vorhabenträger im Zuge seiner Planung für das spätere immissionsschutzrechtlichen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			G6 Trinkwasserschutzgebiet Teilweise liegt die Potentialfläche 03c im Trinkwasserschutzgebiet Kähmen. Teils sogar als Laubwald und historischer Wald. Großteils als alter Wald. Alles zumindestens Laubwaldfähig. Die Trinkwasserschutzfläche muß zum Ausschluß für WEA's führen. G7 Alter Wald Große Teile der Potentialfläche 03c sind alte Wälder, in denen sich bereits ein „Untergeschoß“ an Laubwald gebildet hat. Alter Wald aber, besonders in Entwicklung zum Laubwald bzw. Laubmischwald muß zum Ausschluß für WEA's führen. G8 Gebiet mit hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenschutz, besonders Insekten lt. LRP2023 Fast die gesamte Potentialfläche 03c ist ein „Gebiet mit hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenschutz, besonders Insekten“. Hier ist exemplarisch der Hirschkäfer betrachtet. Dieser breitet sich, aus der Göhrde kommend, über die gesamte Potentialfläche aus. Er breitet sich besonders im Herrenholz aus, ist aber durch die Biotopvernetzung evtl. auch im Bereich Mosebusch und Rumheide zu finden. Im LRP 2023 wurde dies teilweise (Herrenholz) auch so erkannt, die Grenze für das Gebiet mit hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenschutz, besonders Insekten verläuft mitten durch die Potentialfläche 03c Bei weiteren Arten (z.B. Schwalbenschwanz , Scheckenfalter, Damenbrett und Trauermantel) sieht es ähnlich aus. Die Ausbreitung dieser und auch weiterer Insektenarten erfolgt bevorzugt entlang der Waldwege, welche teils alleearartig aufgebaut sind. Die Entsagung als „Gebiet mit hoher Bedeutung für Tier- und Pflanzenschutz, besonders Insekten“ ist nicht gerechtfertigt und verstößt vielfach gegen den Artenschutz, handelt es sich hier doch vielfach um streng geschützte Arten. (siehe LRP 2023 Karte 1) G9 Die Potentialfläche 3c dient als zentrale Biotopverbundfläche für den nördlichen Drawehn, die Göhrde und die umliegende Gebiete. Besonders die Verbundachse in Nord-Südrichtung verbindet den gesamten Drawehn und ist als eine Hauptverbundachse mit besonderer Bedeutung zu betrachten. Ebenso die West-Ost-Achse, die von der Göhrde kommend, über die Potentialfläche 3c und 3e bis in die Jeetzelniederung führt. Diese Verbundachsen sind von überregionaler Bedeutung und dürfen nicht gestört werden.	Genehmigungsverfahren beurteilen und die Standorte entsprechend auswählen. Für die Planung und Prüfung der Potentialflächen spielen die geringen topografischen Unterschiede im Landkreis und die Baugrundverhältnisse keine Rolle. Im Übrigen werden in anderen Teilen Bundesrepublik auch in Mittelgebirgsregionen Windenergieanlagen errichtet. zu G6: Die Überlagerung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung (Göhrde, Jameln und Zernien) ist überprüft worden. Für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind die Zone I und II der Wasserschutzgebiete sowie im überarbeiteten RROP-Entwurf bewaldete Flächen der Schutzzone IIIA und IIIB. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung Göhrde und Jameln wurden zugunsten des Wasserschutzgebietes angepasst. Auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Zernien hat dies keine Auswirkung, da eine Überlagerung nicht vorliegt. Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung überlagern sich nicht mit Wasserschutzgebieten. zu G8: Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen (auch der Hirschkäfer). Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. zu G9: Die Kerngebiete des Biotopverbunds wurden in der Einzelfallprüfung ausgeschlossen (III. 2 GIS Version V4a). In der GIS-Version V6a wurden die Kerngebiete des Biotopverbunds mit dem Lebensraumtyp Wald weiterhin für die Windenergienutzung ausgeschlossen. In der Einzelfallprüfung wurden die Entwicklungsflächen des Biotopverbunds, Verbundachsen sowie der Biotopverbund der umgebenden Flächen berücksichtigt. Da bei Waldflächen der gesamte Wald als Verbundraum dient, entsteht durch die möglichen lokalen Eingriffe im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen keine Barrierewirkung. Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht dauerhaft zu erwarten, sofern keine Einzäunungen der Anlagen erfolgen, allerdings sind während

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der Bau-, Betriebs- und Wartungsphase Störungen anzunehmen, außerdem gehen zumindest im geringen Umfang auch Waldflächen verloren oder werden entwertet. Dies ist im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten.
772	307	Private und juristische Person	Trinkwasserschutzgebiet Göhrde. Im Entwurf zum RROP 2025 fehlt der Eintrag des Trinkwasserschutzgebiet Göhrde. Dieses ist aber im gültigen RROP von 2004 festgelegt. Ein Entfall des großen Trinkwasserschutzgebietes wäre völlig unverantwortlich, insbesondere um das Wissen des sich verschärfenden Klimawandels und die Gefahr von Trinkwassermangel durch Versteppung vor allem des Ostkreises. Das Trinkwasserschutzgebiet Göhrde darf nicht entfallen.	wird zur Kenntnis genommen In der Zeichnerischen Darstellung des RROP Entwurfes 2025 sind vier Vorranggebiete Trinkwassergewinnung dargestellt (Wibbese, Hühbeck, Kähmen und Schutshur), die in ihrer Ausprägung den Wasserschutzgebietsverordnungen des Landkreises entsprechen. Eine automatische Fortführung von Festlegungen des RROP 2004 ist ohne eine Überprüfung von Grundlagen und Vorgaben nicht möglich. Grundlage und Vorgabe für die Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind die Wasserschutzgebietsverordnungen des Landkreises. Zur Sicherung der Versorgung mit Trinkwasser auch für kommende Generationen wird in der Zeichnerischen Darstellung ein großräumiges Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung festgelegt, das sich über den Höhenzug des Drawehn erstreckt und somit auch das Gebiet der Göhrde abdeckt (RROP 3.2.4 03, Satz 3).
773	307	Private und juristische Person	Fazit: Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sind die Potenzial Flächen 06 Zernien und 03c Göhrde ersatzlos gestrichen werden. Der Bau von WEA's in den Wald sollte komplett unterbleiben. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
778	307	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffener Anwohner zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren: 1 . Brandgefahr und Löschsysteme in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in § 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsysteme festzulegen. In einer Studie von L. M. LütkeBornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 31, siehe Erwiderung dazu.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsyste.ms gesetzlich verpflichtend gemacht wird.	
779	307	Private und juristische Person	2. Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PFAS (Ewigkeitschemikalien) enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber von Windkraftanlagen ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und diese durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung der Fundamente sollte zudem verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32.
780	307	Private und juristische Person	3. Artenschutz und Feldermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut einer Studie von Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen, da diese Tiere häufig mit den Rotorblättern kollidieren. Das Monitoring allein reicht nicht aus, um den Artenschutz zu gewährleisten. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, die nicht nur ein Monitoring, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen umfasst, wie z. B. eine temporäre Abschaltung der Anlagen in der Fledermaus-Winterruhe. 4. Vögel und Windkraft Das RROP geht auf die Gefährdung von Großvögeln wie dem Rotmilan und Schwarzstorch ein, jedoch werden die aktuellen Forschungsergebnisse bezüglich der Gefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. So zeigt eine Studie von W. Bretschneider (2021), dass der Horstradius des Rotmilans mit bis zu 5000 m deutlich weiter ist, als im RROP angenommen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen in einem größeren Umkreis einen negativen Einfluss auf diese Art haben können. Zudem sollten auch kleinere Vogelarten wie Weißstörche und Wildgänse berücksichtigt werden, die durch Windkraftanlagen in Gefahr geraten können. Es wird empfohlen, den Horstradius in der Planung zu erweitern und weitere Vogelarten in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen. 5. Insektenschutz versus Windkraft Dank Windenergieanlagen (WEA's) werden auch eine sehr große Zahl an Insektenarten beeinträchtigt. Eine sehr große Zahl an Individuen werden getötet. Laut einer Modellanalyse von Dr. F. Trieb, Dr. T. Gerz und Dr. M. Geiger entstehen in Deutschland Insektenverluste in der Größenordnung von 1.200 Tonnen pro Jahr! In der warmen Jahreszeit würden 5-6 Milliarden Tiere getötet!!! Diese Größenordnung könnte relevant für die Stabilität der gesamten Fluginsektenpopulation sein.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Zu. 3. und 4 liegt eine wortgleiche Stellungnahme mit vor, die ebenfalls auf die Erwiderung zu Einwand ID 4 verweist.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Auffällig ist, dass die Zahl der Insekten, die getötet werden, nicht mehr steigt, obwohl die Zahl der Windräder steigt. Als Ursache gilt das unvermindert anhaltende Insektensterben. Ansonsten müssten es nun bereits 3.600 Tonnen pro Jahr sein. Dies sind erschreckende Werte, eine Mitschuld am Insektensterben der WEA's wird vermutet. Da die Göhrde besonders insektenreich ist (und es deshalb auch so viele Fledermausarten und Fledermausindividuen gibt), wäre die Errichtung von Windrädern gerade hier besonders schädlich. Zudem handelt es sich hier oft um besonders schützenswerte Arten. Die Potenzialflächen „03c Göhrde“ und „06 Zernien“ sollten daher unbedingt entfallen. (Siehe Anlage Modellanalyse)	
781	307	Private und juristische Person	6. Waldnutzung und Bodenverdichtung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben kann. Eine Untersuchung von K. Sievers (2020) zeigt, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Ich fordere eine detaillierte Untersuchung und Berücksichtigung der Bodenschäden sowie einen verpflichtenden Plan zur Renaturierung der Flächen nach dem Ausbau.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
782	307	Private und juristische Person	7. Stromtrassen und Infrastruktur Das RROP lässt offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen. Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 36.
783	307	Private und juristische Person	8. Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Das RROP berücksichtigt nicht die enormen Mengen an Beton und Sand, die für den Bau von Windkraftanlagen benötigt werden. Laut einer Untersuchung von T. Weber et al. (2022) hat die Nachfrage nach Baustellenmaterialien durch Windkraftprojekte einen erheblichen Einfluss auf natürliche Ressourcen, insbesondere auf den Sandabbau. Der Abbau von Sand kann zu erheblichen Umweltschäden führen, insbesondere in Regionen, in denen die Ressource bereits knapp ist. Eine nachhaltige Planung des Materialbedarfs ist daher unerlässlich.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 37.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
784	307	Private und juristische Person	9. Immobilienwertverlust Das RROP stellt keine klaren Regelungen zur Entschädigung von betroffenen Anwohnern auf. Zahlreiche Studien, wie die von G. Schmidt (2023), zeigen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen können. Die geplanten Entschädigungen, wie die sogenannte „Akzeptanzprämie“, sind bislang unklar und werden nicht transparent geregelt. Ich fordere, dass ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus für Immobilienbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen festgelegt wird, der den Verlust von Immobilienwerten abmildert.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 38.
785	307	Private und juristische Person	10. Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 39, siehe Erwiderung dazu.
787	307	Private und juristische Person	11. Mikroklima und Bodenbelastung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Mikroklima und den Boden. Laut einer Studie von R. Müller et al. (2022) kann die Errichtung von Windkraftanlagen die lokale Temperatur und den Wasserhaushalt verändern, was zu einer schnelleren Bodenerosion und Austrocknung führen kann. Diese Aspekte sollten in die Planungen einbezogen und ausführlich untersucht werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
788	307	Private und juristische Person	12. Lärmimmissionen Die geplanten Windkraftanlagen in der Umgebung von Braasche, ca. 900 m von meinem Wohnort entfernt, überschreiten die zumutbaren Lärmwerte von 35-40 dB(A) insbesondere wenn man die bestehenden Lärmquellen wie [das Kartoffellager] und den Verkehrslärm auf der B191 berücksichtigt. Laut einer Untersuchung von M. Hesse (2020) können solche Lärmwerte zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen. Eine Lärmmessung vor Ort und eine Anpassung der Planung sind dringend notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 41 und Erwiderung zu Einwand ID 231.
789	307	Private und juristische Person	13. Flächenbewertung und Planungskonzepte Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die regionalen Gegebenheiten und Unterschiede der Windpotenzialflächen. Laut einer Analyse von T. Becker et al. (2021) ist eine differenzierte Betrachtung der Flächen notwendig, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine übergreifende Bewertung der Flächen, unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren, sollte daher erfolgen.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 42.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
790	307	Private und juristische Person	Fazit: Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Lärm und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten. Ich bitte um eine schriftliche Stellungnahme an die oben angegebene Adresse und erwarte eine angemessene Berücksichtigung meiner Einwände.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen, eine darüberhinausgehende detaillierte Untersuchung wird durch den Plangeber nicht erfolgen. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
793	307	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung zu meiner Stellungnahme zu. Ich habe bereits persönlich sehr beeinträchtigende Erfahrungen mit Infraschall / niederfrequenten Schall erdulden müssen (durch die Biogasanlage Zernien). Dort konnte durch bauliche Maßnahmen, nach Einschaltung des Gewerbeaufsichtsamtes, das Problem zumindest gemindert werden. Es ist für mich daher keine Frage, ob ich gesundheitlich Beeinträchtigungen erleiden werde, wenn die Pläne zur Errichtung von WEA's in der Gemeinde Zernien verwirklicht würden. Thema: Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen Die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es gibt jedoch viele wissenschaftliche Studien die beweisen, daß dies notwendig ist. Was ist Infraschall: -Infraschall ist Schall unterhalb der Frequenz von 20Hz. -Infraschall ist für den Menschen nicht hörbar. -Infraschall ist aufgrund des hohen Schalldruckes für den Menschen spürbar. -Infraschall kann zu psychischen und physischen Gesundheitsschäden führen wie z.B.: Bluthochdruck, Beklemmungen, Reizbarkeit, Übelkeit u.s.w.. -Die großen Wellenlängen führen zu Resonanzphänomenen innerhalb und außerhalb von Gebäuden. Im Dtsch Ärztebl. 2019; 116(8).• A-384 / B-311 / C307 heißt es dazu: Niedrigfrequenter Schall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnscan nieder (DÄ 6/2019: „Der Schall den man nicht höñ" von Mañina Lenzen-Schulte und Maren Schenk) Ungeachtet der vorliegenden Erkenntnisse werden trotzdem in Deutschland	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 550 und Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Windräder mit immer höherer Leistung bei unveränderten Abständen zur Wohnbebauung errichtet. Sehr tiefe Töne kann unser Ohr nicht wahrnehmen, aber für unsere Zellen können die tieffrequenten Schwingungen sehr gefährlich sein. Siehe hierzu die folgende Publikation: Zum Einfluss von tieffrequentem Infraschall und Vibration auf lebende Organismen Dr. med. Ursula Bellut-Staeck, freie Wissenschaftlerin, Wissenschaftsautorin, Fachärztin „Grundlagen zur Feindurchblutung" vom 28.072024 Ich weise Sie hiermit daraufhin, dass Sie einen gravierenden Abwägungsfehler begehen, wenn sie die Infraschallemission nicht entsprechend bewerten. Sie würden ansonsten gegen den Art 2 Abs.2 Satz 1 GG verstoßen wonach jeder Mensch ein Recht auf den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit hat. In diesem Fall ist es unerheblich, ob in dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren dieses Thema bewertet wird oder nicht. Sie haben, unabhängig von Folgeverfahren, die Pflicht den Schutz der Menschen schon von Anfang an zu berücksichtigen. Ich habe bereits persönlich sehr beeinträchtigende Erfahrungen mit Infraschall/niederfrequentem Schall erdulden müssen (Durch die Biogasanlage in Zernien). Dort konnte durch bauliche Maßnahmen nach Einhaltung des Gewerbeaufsichtsamtes das Problem zu mindestens gemindert werden. Es ist für mich daher keine Frage, ob ich gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden werde, wenn die Pläne zur Errichtung von WEA's in der Gemeinde Zernien verwirklicht würden. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf die Emission von Infraschall durch die geplanten Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auf eine Ausweisung von Potentialflächen in Bereichen mit Wohnbebauung ganz zu verzichten. Ich sehe eindrücklich, dass meine elementaren Grundrechte verletzt	
308 Private und juristische Person				
641	308	Private und juristische Person	Stellungnahme, Einspruch gegen: Teilprogramm Windenergie 2025 RROP, Potentialfläche 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien. Bei den obigen handelt es sich überwiegend um Waldflächen, die bei Realisierung des Windenergievorhabens zerstört würden. Das wäre eine Katastrophe für den Umweltschutz.	wird nicht gefolgt Wie in der Abwägung zu ID 1684 dargestellt ist die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung erforderlich, um die Teilflächenziele gemäß NWindG erreichen zu können. Auf Basis des Planungskonzeptes und der Einzelfallprüfung der Potentialflächen sind die Flächen 03 Breselenz/Görde und 06 Zernien in der Zeichnerischen Darstellung des RROP Entwurfes nach Abwägung aller

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Belange als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt worden. Dadurch werden die Waldflächen nicht "zerstört". Lediglich in den Bereichen der Vorhabenstandorte und der erforderlichen Zuwegungs- und Kabeltrassen wird es zu Waldumwandlungen kommen, tlw. nur temporär. Gemäß Waldrecht sind dafür Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu regeln.
642	308	Private und juristische Person	Die Bedeutung des Waldes zur CO2 Senkung und als Sauerstofflieferant für alles Lebewesen ist unumstritten. Der Wald gilt als Luftfilter auch für Schadstoffe und ist bedeutend für den Klimaschutz. Das EU-Renaturierungsgesetz steht der Waldvernichtung durch den Bau von Windkraftanlagen entgegen. Warum den wertvollen Wald schädigen ? es gibt fernab von Wohnbebauung große Konversionsflächen (z.B. entlang der Autobahnen oder nutzlosen Flächen), die für Windkraft genutzt werden könnten - eine politische Konzeptfrage oder einfach nur Umdenken! Ich fordere Sie hiermit auf, die Flächen 03 und 06 für Windenergie zurückzunehmen, und stattdessen als Renaturierungsgebiete auszuweisen.	wird nicht gefolgt In der Abwägung zu ID 1684 wird dargestellt, warum die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung erforderlich ist. Die Vorgaben der Teilflächenziele gemäß NWindG gelten für die jeweiligen Regionalplanungsträger. Deshalb muss der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Träger der Regionalplanung die Teilflächenziele in seinem Planungsraum selbst erfüllen. Im Landkreis gibt es weder Autobahnen noch große Konversionsflächen. Bei dem durch den Einwender vorgebrachten EU-Renaturierungsgesetz (Nature Restoration Law) der EU handelt es sich um eine EU-Verordnung, die weitestgehend allgemeine Ziele formuliert und keine ausgearbeiteten Maßnahmen vorgibt. Die Mitgliedsstaaten sollen aufgrund der Vorgaben u.a. nationale Wiederherstellungspläne erstellen und der EU vorlegen (BfN 2026: Nationaler Wiederherstellungsplan). Die Erstellung dieses Wiederherstellungsplanes für die Bundesrepublik ist jedoch noch nicht erfolgt, so dass sich aktuell keine unmittelbaren Handlungserfordernisse ergeben. Gemäß der sogenannten RED III Richtlinie (Renewable Energy Directive III, Richtlinie (EU) 2023/2413) ist es Ziel der EU, die Energiewende massiv zu beschleunigen, um die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. Beispielsweise soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU bis 2030 auf mindestens 42,5 % (mit einem politischen Ambitionsziel von 45 %) gesteigert werden. Dafür ist auch der weitere Ausbau der Windenergienutzung erforderlich. Im Landkreis müssen deshalb die durch das NWindG vorgegeben Teilflächenziele erreicht werden, wofür die Inanspruchnahme von Waldflächen erforderlich ist.
309		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
654	309	Private und juristische Person	Stellungnahme: Einspruch gegen die Neuaufstellung des RROP des Landkreises Lüchow Dannenberg Betrifft: die Gemeinde Zernien als direkte Anwohnering lege ich Widerspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich möchte folgende Bedenken und Einwände anführen: Mein Haus habe ich als Altersvorsorge angesehen, wenn die Windkraftanlagen stehen, kann ich es nicht verkaufen. Durch den Lärm der Windkraftanlagen kann ich meinen Garten nicht mehr als Entspannungsort nutzen. Mein eigenes Obst ist dann mit Mikropartikel (PFAS) belastet. Die Singvögel können durch den Lärm der Windkraftanlagen nicht mehr untereinander kommunizieren. Diese Aspekte werden nicht berücksichtigt, der Planentwurf ist daher zurückzuweisen, da er unzulänglich ist.	wird nicht gefolgt Die Wertentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
310		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
660	310	Private und juristische Person	Stellungnahme, Einspruch gegen: Die Gesamtheit des RROP 2025 Teilprogramm Windenergie Betroffene Flächen: 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Thema: Wertminderung Infolge der Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Potentialflächen für die Windenergienutzung, kommt es zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien in den Orten Zernien, Sellien, Timmeitz, Braasche, Breese an der Göhrde, Riebrau. Nach Rücksprache mit verschiedenen Maklern die mit dem Verkauf von Grundstücken in diesem Bereich beauftragt wurden, sind die Immobilien, seit Bekanntwerden der beabsichtigten Flächenausweisung im Wert gesunken. Die Ausweisung von Potentialflächen in Wohngebieten mit ländlichem, naturnahem Charakter, entspricht damit einem enteignungsgleichen Eingriff durch eine rechtswidrige hoheitliche Maßnahme. Wir fordern sie hiermit eindringlich auf, die genannten Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen, da wir diesen Eingriff in den Wert unseres Eigentums als rechtswidrigen Akt ansehen. Sollten Sie dieser Forderung keine Beachtung schenken, so behalten wir uns weiterführende rechtliche Schritte vor.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 340 und Erwiderung zu Einwand ID 38. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten. Die Nutzung von Rechtsmitteln steht dem Einwander nach Inkrafttreten des RROP frei.
311 Private und juristische Person				
685	311	Private und juristische Person	Hiermit legen wir Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Unseren Einspruch begründen wir wie folgt: Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind mit einer Schmutz- und Regenabweisenden PFAS-Beschichtung ausgestattet. PFAS ist eine hochgiftige, krebserregende, künstliche Ewigkeitschemikalie. Durch Abrasion werden bis zu 180kg PFAS pro Jahr pro Windkraftanlage abgetragen und als Staub über die Landschaft verteilt. PFAS reichert sich in allen Bereichen der Umwelt an. Diese krebserregenden Partikel gelangen über Feldbestellung und über das Grundwasser in die Nahrungsmittelkette. Auch das Material, aus dem die Rotorblätter gebaut sind, und zwar Carbonverstärker Kunststoff, ist umweltschädlich: Die Carbonfasern gelangen durch den Abrieb in die Luft und dringen bis in die Lungenbläschen vor, wenn sie von die Menschen und Tieren der Umgebung eingeatmet werden. In der Folge kann es zum Verlust der Lungenfunktion oder zu Lungenkrebs kommen. Wir weisen Sie hiermit daraufhin, dass Sie einen gravierenden Abwägungsfehler begehen, wenn sie diese Gesundheitsgefahren nicht entsprechend bewerten. Sie würden ansonsten gegen den Art 2 Abs.2 Satz 1 GG verstoßen wonach jeder Mensch ein Recht auf den Schutz des Lebens und der körperliche Unversehrtheit hat. In diesem Fall ist es unerheblich, ob in dem	wird nicht gefolgt Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Der Planungsträger sieht keine Verletzung des Artikel 2 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Dem in Art. 2 GG

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			nachfolgendem Genehmigungsverfahren dieses Thema bewertet wird oder nicht. Sie haben, unabhängig von Folgeverfahren, die Pflicht den Schutz der Menschen schon von Anfang an zu berücksichtigen. Wir fordern Sie hiermit eindringlich auf, die Emissionen von PFAS und Carbonfasern durch die geplanten Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auf eine Ausweisung von Potentialflächen ganz zu verzichten. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes geprüft. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
312 Private und juristische Person				
686	312	Private und juristische Person	Als betroffene Bürgerin dieses Landkreises übermittle ich Ihnen die beigefügte Stellungnahme zu den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie in Landschaftsschutz- und Waldgebieten. Ich lebe im LSG Hoher Drawehn und empfinde den Erholungswert der mich umgebenden Landschaft als zunehmend eingeschränkt durch Anlagen zur Energieerzeugung; neben schon bestehenden WEA an der Kreisgrenze Uelzen (St. Omer/ Grabau) gibt es die Änderung des FNP für eine 110 ha umfassende FFPV westlich von Satkau; nun soll noch eine Vorrangfläche bei Meußließen dazukommen – noch dazu im Wald! Auch befürchte ich gesundheitliche Beeinträchtigungen durch weit verwehten Mikroplastikabrieb der Rotorblätter. Insgesamt ist er immens hohe Anteil von Vorrangflächen in LSG- und Waldgebieten ist nicht akzeptabel und muss vermieden werden.	wird nicht gefolgt Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
687	312	Private und juristische Person	Betr.: 4.2.1 : Erneuerbare Energieerzeugung Im Entwurf zum aktuellen RROP werden Windvorranggebiete zu 60% in LSG und zu 75% in Wäldern ausgewiesen – das widerspricht in erheblichem Maße den Zielen und Grundsätzen des RROP selbst in den Teilen „(1):gesamträumliche Entwicklung“, (3): Natur und Landschaft“, und (4): „erneuerbare Energieversorgung“. Im Einzelnen:	wird zur Kenntnis genommen Aufgrund von Belangen aus dem Beteiligungsverfahren musste der Plangeber sein Planungskonzept ändern. Im überarbeiteten RROP Entwurf liegen ca. 45% der insgesamt für die Windenergienutzung geeigneten Flächen (aus V4a) im LSG Elbhöhen-Drawehn. Als Vorranggebiete Windenergienutzung werden dort insgesamt ca. 1.270 ha festgelegt. Demnach werden ca. 3,5 % des LSG für die Windenergienutzung in Anspruch genommen. Basierend auf den Alkis-Waldflächen liegen rund 80 % der Potenzialflächen des GIS-Modells V4a im Wald. Von den im 2. RROP Entwurf 2026 festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung liegen ca. 76 % im Wald, s. Erwiderung zu Einwand ID 1684.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
688	312	Private und juristische Person	1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume Der Landkreis Lüchow-Dannenberg strebt eine nachhaltige räumliche Entwicklung an, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt. In diesem Sinne soll: • die Lebensqualität der Region erhöht, • die strukturelle und sozial-ökologische Resilienz (Widerstandsfähigkeit/Flexibilität) ausgebaut werden. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört zu den ländlichen Regionen von Niedersachsen, dessen Entwicklung so gefördert werden soll, dass die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und der Erholungswert der Landschaft erhalten und verbessert wird. Dabei sollen • die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert oder wiederhergestellt werden • belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden.	wird zur Kenntnis genommen Bei der Stellungnahme handelt es sich um ein Zitat der Neuaufstellung des RROP und wird daher zur Kenntnis genommen.
689	312	Private und juristische Person	1.2. Einbindung in die norddeutsche Entwicklung Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg stehen dabei besonders Infrastrukturmaßnahmen und Biodiversitätsförderung sowie die Stärkung des Tourismus im Vordergrund. 3.1.2 Natur und Landschaft 01: Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft im Landkreis LROP 3.1.2 01 Lüchow-Dannenberg sind so zu erhalten und zu entwickeln, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, das hochwertige Landschaftsbild sowie der Erholungswert nachhaltig gesichert werden. 05 : Der Wald im Landkreis Lüchow-Dannenberg soll gesichert werden, LROP 3.2.1 02, um seine Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten und weiter zu entwickeln. Der klimagerechte Waldumbau soll unterstützt werden. 09: Die Zerschneidung großer, zusammenhängender Waldgebiete LROP 3.2.1 03 durch Verkehrs- und Versorgungstrassen soll möglichst vermieden werden.	wird zur Kenntnis genommen Bei der Stellungnahme handelt es sich um ein Zitat der Neuaufstellung des RROP und wird daher zur Kenntnis genommen.
690	312	Private und juristische Person	3.1.3: Natura 2000 Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG und § 26 NNatSchG zulässig. Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das	wird zur Kenntnis genommen Bei der Stellungnahme handelt es sich um ein Zitat der Neuaufstellung des RROP und wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.	
692	312	Private und juristische Person	4.2.1: Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird. All diese explizit formulierten Ziele des LROP und RROP werden durch die Ausweisung von Windvorranggebieten in LSG (60%) und im Wald (75%) nicht eingehalten bzw. konterkariert. Vorranggebiete in LSG: Ein Paar Rote Milane gleitet am Himmel über die Landschaften des Hohen Drawehn – und ist Sinnbild und Mahnung, unsere wunderbaren Naturräume zu erhalten. Der Landkreis Lüchow- Dannenberg beherbergt nicht nur die höchste Horstdichte dieses großen Greifvogels in Deutschland, sondern ist auch für weitere Vögel wie den Ortolan, für die Mopsfledermaus und für eine Vielzahl an seltenen Insekten und Pflanzen ein bedeutender Lebensraum. Und das Vorkommen dieser Arten ist ja ein Ausdruck dafür, dass es hier (trotz viel konventioneller Landwirtschaft) noch ausgeprägte Biodiversität gibt, die in anderen Landkreisen längst verschwunden ist. Diese einzigartige Vielfalt gilt es zu erhalten und zu fördern, denn Biodiversität/ Artenvielfalt ist Lebensgrundlage für uns Menschen. Unser Landkreis hat hier eine besondere Verantwortung. Für diesen Zweck sind nicht nur FFH-,Natura 2000- und Biosphärenschutzgebiete ausgewiesen worden, sondern auch Landschaftsschutzgebiete. Diese letzteren bilden hier als großräumige unzerschnittene Areale unverzichtbare Verbindungskorridore zwischen anderen Schutzgebieten und sind auch für die menschliche Wahrnehmung (Lebensqualität, Tourismus) unabdingbar. Sie enthalten verschiedenste Landschaftselemente und Biotope, die Lebensräume für Insekten, Vögel, Amphibien, Säugetiere sind, ermöglichen in ihren Böden noch vielfältigeres Klein- und Kleinstleben und erhalten so zusammen die natürlichen Kreisläufe. All dies ist Funktion eines Landschaftsschutzgebietes! Bundesamt für Naturschutz: Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen nach § 26 Abs. 1 BNatSchG "ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. 1.zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,	wird zur Kenntnis genommen Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Insgesamt werden in dem überarbeiteten RROP-Entwurf 34,6% der Gesamtfläche der Landschaftsschutzgebiete im Landkreis für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie in Anspruch genommen. Die Angabe von 60 %, die in der Einwendung vorgebracht wird, entspricht der Potenzialfläche im LSG, die auf die Eignung zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geprüft wird. Im überarbeiteten RROP-Entwurf entsteht nach Anpassung der Planungskriterien, aufgrund von planungsrelevanten Einwänden im Beteiligungsverfahren, eine Gesamtpotenzialfläche von ca. 47 % im Landschaftsschutzgebiet (s. Begründung RROP, Kapitel III.7). Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt (s. RROP Begründung, Kapitel III.3.1 und III.5.2.6). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			2.wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3.wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung." Diese Schutzziele dürfen nicht gemindert, gestört oder gar zerstört werden; etliche Flächen sind ja bereits durch großmaßstäblichen Maisanbau zur Energiegewinnung (knapp 4000 ha) und durch schon errichtete oder geplante Freiflächenphotovoltaikanlagen (z.B. 110 ha/ davon 48 ha im LK Uelzen, im Hohen Drawehn Satkau/ St.Omer) industriell überformt. Alle durch FFPV beanspruchten Flächen müssen bei der Abwägung des Beeinträchtigungsgrades des LSG vollständig mit einbezogen werden; ebenso die Auswirkungen von WEA – „Parks“ in Nachbarlandkreisen! Das ergibt eine Inanspruchnahme sehr viel größerer Teile dieser Schutzgebiete, die durch die geänderte Gesetzgebung (§34 BNatSchG) nicht abgedeckt ist. Hier sind lediglich Einzelfall – geprüfte Abwägungen zwischen den öffentlichen Interessen des Naturschutzes auf der einen und der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien auf der anderen Seite vorgesehen, nicht eine großräumige Veränderung, die den Schutzziele insgesamt zuwiderläuft. „Die Befreiung (aus dem Landschaftsschutz) darf nach Umfang und Häufigkeit nicht dazu führen, dass die Schutzgebietsverordnung gegenstandslos wird oder sie ihren Zweck ganz oder teilweise nicht mehr erreichen kann“ Das aber geschieht mit der im RROP vorgesehenen hohen Anzahl von Vorranggebieten in LSG.	VR Wind in LSG = 1236,4 ha (Tab. 33) 34,6 %
693	312	Private und juristische Person	Vorranggebiete in Wäldern: Noch weit problematischer ist die Planung zur Errichtung von WEA im Wald – und in Wald in LSG! Die Bedeutung der unterschiedlichsten Waldbiotope in Lüchow-Dannenberg's Wäldern und insbesondere solchen in LSG kann nicht hoch genug geschätzt werden: Eichenmischwälder, Buchenwälder, in guter Sukzession befindliche Kiefernforste sind ein unverzichtbarer Beitrag zum Klimaschutz! Die vielfältigen ökologischen Leistungen von Wäldern wie CO₂-Speicher, O₂-Produktion, Kühlung der Umgebung, Wasserrückhalt, Lebensraum über und unter der Erde für Millionen Lebewesen, deren regulierende Funktion wir oft nicht einmal kennen, Erholungsort für Menschen, usw. werden nicht annähernd angemessen berücksichtigt. Jeder Baum zählt! (Ist jemals die CO₂-Bilanz für WEA erstellt worden: Materialbeschaffung, Fertigung, Transport und Bau von WEA plus Zuwegung, Umweltschäden an Menschen, Tieren und Pflanzen während des Betriebes, Abbau der Anlage – das dürfte schon nicht wenig sein; mit dem Bau in Wäldern, in denen CO₂ – speichernde Bäume gefällt werden und Boden verdichtet wird, sieht es dann endgültig miserabel aus für die „grüne“ Technologie.) Neben den Umwelt- und Naturschutzbeeinträchtigungen der WEA selbst müssen gerade in Wäldern zwingend die Auswirkungen der notwendigen Zuwegungen mit einbezogen werden, auch wenn diese nicht Teil der	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Anlage selber sind – für die Beurteilung der Schadwirkungen spielen sie eine große Rolle! (Flächenzerschneidung, Bodenverdichtung, zusätzliche Raumforderung,...)	berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Vergleich der durchschnittlichen CO2-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO2-Vermeidung durch Windenergieanlagen).
694	312	Private und juristische Person	Eine erhöhte Brandgefahr spielt ebenso eine große Rolle: § 51 NBauO: „in Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (... Lüchow-Dannenberg, Lüneburg und Uelzen) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand von Windenergieanlagen zu Waldflächen, die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen, einzuhalten, der dem Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe entspricht“ Wird dieser Abstand unterschritten oder wird die Anlage im Wald errichtet, so müssen geeignete Maßnahmen gegen die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der Windenergieanlage getroffen werden.“ Sind geeignete Maßnahmen unter den klimatischen Bedingungen der zunehmenden Trockenheit bekannt und gewährleistet? Aus all dem wird deutlich, dass die Ausweisung von Windvorranggebieten in Wäldern eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung von Naturschutzbelangen (Arten- und Biodiversitätsschutz) sowie eine Gefahrenquelle darstellt und nicht akzeptiert werden kann. Die mehrfache Überarbeitung des Flächenzieles im RROP zeigt ja auch, dass die Erreichung des vorgegebenen Zieles ohne die Inkaufnahme erheblicher Schäden (s.o.) nicht möglich ist.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die in der Stellungnahme genannten Anforderungen beziehen sich auf den Windenergieerlass, nicht auf die NBauO. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
695	312	Private und juristische Person	Fazit: • An erster Stelle muss das Bemühen des Landkreises um eine Reduzierung des Gesamtflächenzieles für unseren Landkreis stehen, da 2,89% nicht darstellbar sind. • Eventuell ist eine Abgabe von Flächenanteilen an andere Landkreise/ Bundesländer? möglich, die weniger konfliktträchtige Gebiete haben? • Letztlich ist auch eine Veränderung der politischen Ziele zukünftig möglich – im Koalitionsvertrag ist ja eine Evaluierung der Flächenziele für Windenergie vorgesehen. • Um das RROP dennoch zu einem Ende zu bringen und wenigstens die Super-Privilegierung zu vermeiden, sollte zunächst die Erreichung des Flächenzieles bis zum 31.12.2027 von 2,24% angestrebt werden; das könnte wenigstens einige LSG-/ Waldstandorte „retten“. • Zur Erreichung dieses Flächenzieles müssen vor allem auch Gebiete mit (Rüstungs)- Altlasten mit einbezogen werden (Dragahn?) • Zudem ist es notwendig, verpflichtend festzuschreiben, dass alle bis zum 31.2.2027 über die Gemeindeöffnungsklausel genehmigten Flächen auf das Teilflächenziel des Landkreises angerechnet werden. In diesem Sinne bitte ich, den Teil 4.2.1 des RROP zu überarbeiten, um Wälder und LSG von Windparks freizuhalten.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufrstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Mit der Novelle des BNatSchG hat sich das im Februar 2022 geändert. Es wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich sicherstellt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können. Mit Beschluss des Wind-an-Land-Gesetz 2023 wurde das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das es gesetzlich ermöglicht, Vorranggebiete Windenergienutzung, mit wenigen Ausnahmen, auch im Wald festzulegen. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald und LSG notwendig. Das zeigt auch das Planungskonzept des Plangebers. Ein Verzicht auf Flächen in LSG und Wald ist vor dem Hintergrund des relativ hohen regionalen Teilflächenziels nicht möglich. Größere Altlastenflächen wie in Neu Tramm, Dragahn und Hitzacker sind im Planungskonzept des Landkreises von der Windenergienutzung nicht per se ausgeschlossen (RROP 4.2.1 III.2). Dass an diesen Standorten keine Potenzialflächen entstanden sind, ist zumeist auf die Einhaltung von Schutzabständen zur Wohnnutzung zurückzuführen oder auf andere bauleitplanerische Aspekte, die im Planungskonzept berücksichtigt werden müssen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Es ist nicht notwendig die Anrechenbarkeit von Windenergiegebieten in Flächennutzungsplänen festzuschreiben, da dies bereits gesetzlich im WindBG und NwindG verankert ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
313 Private und juristische Person				
697	313	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wir erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung“) Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien - besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 351 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
698	313	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen - wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist - fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Energiepolitik.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 352.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
699	313	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume – darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften – geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
701	313	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematis und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering – weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.
703	313	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten – darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
704	313	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO ₂ -Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen – ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 356.
705	313	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag – das flackernde Licht rotierender Rotoren – der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
707	313	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten können. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht – ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 358 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
709	313	Private und juristische Person	Lichtverschmutzung Die nächtliche Warnbefeuerung der Anlagen stört nicht nur das Landschaftsbild, sondern beeinträchtigt auch die Nachtruhe von Mensch und Tier. Gerade in ländlichen Regionen, in denen Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet, ist die permanente Lichtverschmutzung ein gravierender Eingriff.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 540.
712	313	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft – das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum. Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Lost Places“ – Orte, die keine Perspektive mehr bieten.	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
713	313	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.
714	313	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
715	313	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiberinsolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft– die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit der Allgemeinheit zu landen. Unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen – insbesondere Rotorblätter – lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altkomponenten auf Deponien oder werden thermisch verwertet – ein ökologisches Problem, das weiter anwächst.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 362 und Erwiderung zu Einwand ID 32.
716	313	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung. Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
314 Private und juristische Person				
718	314	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffener Anwohner zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren: 1.Brandgefahr und Löschsysteme in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in § 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsysteme festzulegen. In einer Studie von L. M. Lütke-Bornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsystems gesetzlich verpflichtend gemacht wird.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 31, siehe Erwiderung dazu.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
719	314	Private und juristische Person	2.Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PFAS enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32.
720	314	Private und juristische Person	3.Artenchutz und Fledermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, inklusive konkreter Maßnahmen wie temporärer Abschaltung während der Winterruhe. 4.Vögel und Windkraft Das RROP geht auf Gefährdungen von Großvögeln wie Rotmilan und Schwarzstorch ein, berücksichtigt aber neue Forschungsergebnisse unzureichend. Der Horstradius des Rotmilans beträgt bis zu 5000 m (Bretschneider, 2021), was bei der Planung berücksichtigt werden muss. Auch Weißstörche und Wildgänse sollten einbezogen werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 33 und Erwiderung zu Einwand ID 34.
721	314	Private und juristische Person	5.Waldnutzung und Bodenverdichtung Die Auswirkungen auf Waldböden und Tierlebensräume durch Rodung und Maschineneinsatz werden nicht ausreichend berücksichtigt. Sievers (2020) zeigt, dass Bodenverdichtung den Wasserhaushalt und die Biodiversität stark beeinträchtigt. Eine Untersuchung sowie verpflichtende Renaturierung sind notwendig.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
722	314	Private und juristische Person	6.Stromtrassen und Infrastruktur Die Verlegung von Stromtrassen bleibt unklar. Oberirdische Leitungen in Waldflächen führen laut Ziegler (2018) zu Biodiversitätsverlust und Waldbrandgefahr. Auch die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt müssen untersucht werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 36.
723	314	Private und juristische Person	7.Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Der Ressourcenverbrauch (Beton, Sand) wird nicht ausreichend thematisiert. Weber et al. (2022) weisen auf erhebliche Umweltschäden durch Sandabbau hin. Eine nachhaltige Materialplanung ist erforderlich.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 37.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
724	314	Private und juristische Person	8.Immobilienvwertverlust Windkraftanlagen in Wohnortnähe führen laut Schmidt (2023) zu Wertverlusten. Die 'Akzeptanzprämie' ist bislang unklar. Ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus ist notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 38.
725	314	Private und juristische Person	9.Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das Brandrisiko wird im RROP erwähnt, jedoch fehlen klare Maßnahmen. Fischer et al. (2021) zeigen die Bedeutung von Löschteichen und Zusammenarbeit mit Feuerwehren in Risikogebieten.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist nahezu gleich der Einwand ID 39, siehe Erwiderung dazu.
726	314	Private und juristische Person	10.Mikroklima und Bodenbelastung Windkraftanlagen können laut Müller et al. (2022) das Mikroklima verändern, was Bodenerosion und Austrocknung fördern kann. Diese Aspekte müssen berücksichtigt werden.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
727	314	Private und juristische Person	11.Lärmimmissionen Die geplanten Anlagen überschreiten zumutbare Lärmwerte (35–40 dB(A)). Bestehende Lärmquellen wie Verkehr und Industrie verschärfen das Problem. Hesse (2020) weist auf gesundheitliche Folgen hin. Lärmmessungen und Anpassungen sind notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 41 und Erwiderung zu Einwand ID 231.
728	314	Private und juristische Person	12.Flächenbewertung und Planungskonzepte Regionale Unterschiede der Windpotenzialflächen werden nicht ausreichend beachtet. Becker et al. (2021) fordern eine differenzierte, umweltverträgliche Flächenbewertung. 13.Trockenheit, Waldbrandgefahr und Standortwahl im Kontext des Klimaschutzes Die geplanten Windkraftanlagen sollen in einem der am stärksten von Trockenheit betroffenen Gebiete entstehen. Die dadurch verstärkte Waldbrandgefahr wird nicht ausreichend berücksichtigt. Der Eingriff in gesunde Waldökosysteme steht im Widerspruch zum Ziel des Klimaschutzes und gefährdet wertvolle CO ₂ -Senken. 14.Zweifel am tatsächlichen Bedarf und regionaler Nutzen Bestehende Windkraftanlagen stehen häufig still, erzeugter Strom kann oft nicht genutzt oder gespeichert werden. Ein zusätzlicher Nutzen für die Region ist nicht erkennbar. Standortwahl und Bedarf müssen kritisch hinterfragt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind.
729	314	Private und juristische Person	Persönliches Schlusswort Als direkt betroffene Anwohnerin sehe ich mich mit einer Entwicklung konfrontiert, die tief in meinen Lebensraum, meine Gesundheit und mein Sicherheitsgefühl eingreift. Ich erlebe täglich, wie sich unser Wald verändert – wie trocken er geworden ist, wie verletzlich er wirkt. Es macht mir große Sorgen, dass unter dem Vorwand des Klimaschutzes ausgerechnet die Natur geopfert wird, die es zu schützen gilt. Ich habe nicht den Eindruck, dass der geplante Ausbau der Windkraft in dieser Region mit Augenmaß und Rücksicht auf Mensch und Umwelt erfolgt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass wirtschaftliche Interessen über den Erhalt von Lebensqualität und Natur gestellt werden – und das in einer Region, die bereits jetzt stark belastet ist. Ich appelliere eindringlich an die Verantwortlichen, diese Pläne kritisch zu hinterfragen, den tatsächlichen Bedarf realistisch zu prüfen und Alternativen ernsthaft in Betracht zu ziehen – im Sinne eines echten, nachhaltigen und gerechten Klimaschutzes.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
315		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
731	315	Private und juristische Person	Zum obengenannten Entwurf in der Form, wie er seit 08.04.2025 öffentlich ausgelegt ist, nehme ich wie folgt Stellung: Bezüglich der Ausweisung des Vorranggebietes „Küsten“ bestehen erhebliche Bedenken, die einer Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen in der dargestellten Abgrenzung entgegenstehen: 1.Landschaftsbild und Erholungsnutzung und kulturelles Erbe Die kulturhistorisch geprägte Landschaft in diesem Bereich muss erhalten bleiben. Da der Raum bislang frei von Windenergieanlagen ist, würden Neuanlagen hier eine starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellen. Generell führen Windkraftanlagen (WEA) aufgrund ihrer vertikal aufragenden und damit weithin sichtbaren Struktur zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Nach dem derzeitigen Stand der Technik sind in dem potenziellen Vorranggebiet Küsten West der Bau von Anlagen mit einer Höhe von ca. 240 m Gesamthöhe zu erwarten. Die Vorrangfläche ist 136,4 ha groß und relativ kompakt, so dass bei einer optimalen Nutzung der der Fläche von einer Errichtung von ca. 10-12 Anlagen zu rechnen ist. Zusätzlich ist ein Ausbau der Infrastruktur (Zufahrten, Netzausbau, Umspannwerke, Batteriespeicherflächen) zu erwarten, der ebenfalls zu einer Überprägung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft beiträgt. Eine erhebliche beeinträchtigende Wirkung ergibt sich aufgrund der Massivität (Anzahl der Anlagen), der Anlagenhöhe und der räumlichen Nähe. Nach den methodischen Standards (vgl. NLT 2014, Breuer 2001, Köhler & Preiss, 2000) ist mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe als erheblich beeinträchtigter Landschaftsbereich anzusehen. Dies würde ca. 2/3 der kulturhistorisch bedeutsamen „Rundlingslandschaft Lüchow“ betreffen. Seitens der Kommunalpolitik und der Verwaltung gibt es seit vielen Jahren Bestrebungen, die Rundlingslandschaft als UNESCO-Weltkulturerbe anerkennen zu lassen und es wurden hohe öffentliche Finanzmittel bereitgestellt. Zu erwarten sind mit der Auszeichnung Anerkennung, wachsende Tourismuszahlen, wirtschaftliche Aufwertung und die Möglichkeit vermehrt Fördermittel einzuwerben. Es ist nicht plausibel, warum der sehr geringe Schutzabstand zu der Rundlingslandschaft aufgehoben wurde, um der Windenergie an dem Standort mehr Raum zu geben. Es erschließt sich auch nicht, warum in dem Umweltbericht hinsichtlich des Schutzgutes „Kulturelles Erbe“ keine erheblichen Auswirkung durch WEA erwartet werden. Hier fehlt es der Planung an einer angemessenen Konfliktbetrachtung und Abwägung. Anzumerken ist, dass von Windkraft betroffene anerkannte UNESCO-Weltkulturstätten sich intensiv mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt haben und Sichtbarkeitsstudien angefertigt wurden. Entsprechend der räumlichen Situation bestehen mehrere Kilometer Abstand zwischen den Denkmälern und den WEA. Es ist zu befürchten, das mit der nahen Planung und Realisierung von WEA das Ziel einer UNESCO Anerkennung nicht mehr umsetzungsfähig ist. Das Vorranggebiet „Rundlingslandschaft	wird nicht gefolgt Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die Siedlungslandschaft "Rundlingslandschaft bei Lüchow" wurde Ende 2023 zum zweiten Mal nicht für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt (Tentativliste) ausgewählt. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschloss daraufhin im April 2024 die Initiative zur Anerkennung eines Welterbe-Titels der UNESCO für die „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ einzustellen und die bestehenden Kooperationsvereinbarungen und städtebaulichen Verträge mit den Partnern zu beenden. Unabhängig davon handelt es sich weiterhin um eine historische Kulturlandschaft mit mehr als landesweiter Bedeutung und mit überragendem kulturellem Wert (LROP), die für die Windenergienutzung in V4a ausgeschlossen wird. Der Ausschluss der Pufferzone des UNESCO-Antragsgebietes erfolgte erst in einem nächsten Schritt (s. RROP Begründung Kapitel IV.), da nicht genug Fläche für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels ermittelt werden konnte. Vor diesem Hintergrund kann die vom Einwender vorgebrachte fehlende Plausibilität des Ausschlusses daher nicht bestätigt werden. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Lüchow“ hätte seine Funktion und Zielbestimmung verloren. Ich fordere daher eine detaillierte Konfliktbetrachtung hinsichtlich der Auswirkungen für das Schutzgut „Kulturelles Erbe“, die deutliche Reduzierung der Anlagenzahl und die Berücksichtigung eines angemessenen Pufferabstandes zu dem Gebiet. Dies trägt auch zur Erhaltung der Naherholungssituation für die Anwohner bei.	Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
732	315	Private und juristische Person	2.Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Brutvögel Das Vorranggebiet „Küsten“ wird in ein Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope geplant, dass im Zielkonzept des kreiseigenen Landschaftsrahmenplans (LRP, 2023) aufgrund der Bedeutung für Brutvögel als zu sicherndes Gebiet dargestellt wird und auch als wichtiger (prioritärer) Korridor im Biotopverbundkonzept fungiert. Betroffen ist fast das gesamte Areal. Die hohe und sehr hohe Bedeutung des Gebietes für Brutvögel zeigt sich durch das Vorkommen von seltenen, z. T. vom Aussterben bedrohten Arten. Die im LRP als Ziel/Leitarten gelisteten Brutvögel Ortolan, Feldlerche, Heidelerche, Grauammer, Rotmilan, Schwarzspecht, Wendehals und Wiesenweihe kommen z. T. im Vorranggebiet bzw. in dessen nahen Umfeld vor. Zusätzlich ist noch der vom Aussterben bedrohte Wiesenpieper am östlichen Rand des VG zu nennen. Ebenso sind neben den betrachteten Rotmilanhorsten auch noch Wechselhorste im Raum Püggen und Kremlin einzubeziehen. Die Arten sind tlw. kollisionsgefährdet oder besonders störungssensibel, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten durch die WEA wahrscheinlich sind. Laut RROP findet eine gesonderte Berücksichtigung der Leitart Ortolan statt, da dem Vorkommen im Landkreis eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in ganz Niedersachsen zukommt. Der Ortolan kann gegenüber dem Schattenschlag der Rotoren störsensibel reagieren. Lt. RROP sind daher Gebiete mit dem Ortolan als Leitart von der Windenergieplanung ausgeschlossen. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der vorliegenden Planung. Obwohl westlich, südlich und östlich des Vorranggebietes Vorkommen des Ortolans bekannt sind, wurde das Vorranggebiet „Küsten West“ im Süden und Nordwesten sogar noch erweitert. Dies ist besonders problematisch, da durch den Schattenwurf der Rotoren Beeinträchtigungen auf essenzielle Ortolanlebensräume zu erwarten sind. Die Halboffen- und Offenbereiche sind im LRP als Schwerpun Artenhilfsmaßnahmen (Brutvögel) gekennzeichnet. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes innerhalb und im nahen Umfeld dieses für Brutvögel bedeutenden Lebensraumes wird die Umsetzung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen für die definierten Leit-Arten aufgrund der negativen Wirkungen, die von Windkraftanlagen auf störungs- und kollisionsgefährdete Arten ausgehen, kaum zu realisieren sein. Verschärfend in Hinblick auf Artenschutzmaßnahmen wirkt sich auch der §45b (7) BNatSchG aus, der Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten im Umkreis von 1500 m um Windenergieanlagen und die	wird nicht gefolgt Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Vorranggebiete verbietet, sofern es keine behördlich genehmigten CEF-Maßnahmen sind. So können z. B. neue zusätzliche Horste für Weißstörche in den umgebenden Dörfern und Niederungen oder Quartiere für Fledermäuse nicht errichtet bzw. angebracht werden. Diese Vorgabe hat negative Auswirkungen auf die Artendiversität. In der Abwägung werden diese Aspekte nicht hinreichend berücksichtigt. Die Planung muss die Vorgaben des LRP konzeptionell berücksichtigen. Dies ist für das vorliegende Vorranggebiet nicht hinreichend erfolgt. Erforderlich ist eine deutliche Verkleinerung des Gebietes. Insbesondere ist eine Rücknahme der Erweiterungsflächen aufgrund des hohen Konfliktpotenzials hinsichtlich des Artenschutzes erforderlich. Fledermäuse Windkraftanlagen (WEA) stellen für Fledermäuse eine Gefahr dar, da sie durch Kollisionen mit den Rotoren oder durch Barotrauma (Druckunterschiede) verletzt oder getötet werden können. Negativ auf die Fledermauspopulationen wirkt sich auch der direkte Lebensraumverlust durch Überbauung von Gehölz- und Waldhabitaten aus. Neue, umfassende Studien von einem großen Forschungsteam um Kévin Barré aus Frankreich zum „Meidungsverhalten von Fledermäusen gegenüber Windkraftanlagen“ zeigen auf, dass Fledermäuse durch WEA vertrieben werden, was zu einer Veränderung in deren Aktionsraum und Bewegungen führt. Es ist daher praktisch aufgrund fehlender Fledermausdaten nicht möglich, belastbare Aussagen zu der Bedeutung des Vorranggebietes für Fledermäuse und dem Konfliktpotenzial zu treffen. Zu beachten ist, dass auf Ebene der Plangenehmigung keine Erfordernis von Kartierungen mehr bestehen. Sogenannte Minderungsmaßnahmen sind nur durchzuführen, sofern diese wirtschaftlich zumutbar sind (vgl. § 45d Abs. 2 BNatSchG). Es sind Datenerhebungen oder zumindest Potenzialabschätzungen der Fledermausfauna im Vorranggebiet durchzuführen, um die Ergebnisse in die Abwägung zu stellen.	
733	315	Private und juristische Person	3.Mensch/menschliche Gesundheit Im Umweltbericht wird ein Abstand zwischen dem Vorranggebiet Küsten und der Ortschaft Schwiepke von ca. 1300 m angegeben. Die Angabe ist nicht richtig und sollte korrigiert werden, da der geringste Abstand nach RROP bei ca. 950 m liegt. Diese Zahl wird auch im Erläuterungsbericht des RROP (Teilfläche 016 Küsten West genannt. Aufgrund der räumlichen Nähe zu dem Vorranggebiet ist auch für die Anwohner der Ortschaft Schwiepke mit einer erhöhten Lärmbelastung sowie mit einer Belastung durch Schattenwurf zu rechnen. Diese Belastungsfaktoren für den Ort sind in der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Das Vorranggebiet ist dahingehend zu konzipieren, dass eine Beeinträchtigung der Ortschaft Schwiepke durch Lärm und Schattenwurf unterbleibt.	wird teilweise gefolgt In der Einzelfallprüfung der Potenzialfläche 16 "Küsten West" wird die umliegende Ortschaft Schwiepke mit ca. 900 m Entfernung angegeben (RROP Anhang 6.1) im Umweltbericht (Anhang 2) mit ca. 1.300 m. Eine Überprüfung hat ergeben, dass der geringste Abstand des äußersten Gebäudes mit schützenswerter Wohnnutzung zur Vorranggebiet Windenergienutzung mind. 900 m beträgt, dies wird im Umweltbericht angepasst. Zu einer Anpassung bzw. Änderung des Vorranggebietes Windenergienutzung Küsten wird es aufgrund dieses Belanges jedoch nicht führen, da gem. des Ausschlusskriteriums Nr. 1 "Gebäude im Innenbereiche mit schützenswerter Wohnnutzung" (RROP Begründung Kapitel 4.2.1 III.2) der vorsorgeorientierte Schutzabstand von 900 m eingehalten wird.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.
316 Private und juristische Person				
754	316	Private und juristische Person	Zum Entwurf der Fortschreibung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg möchte ich wie folgt Stellung nehmen: 1: Unter Punkt 4.1.3 soll neben dem vom LROP nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG vorgegebenen Ziel einer Brücke (TZ 04) als weiteres Ziel eine Fährverbindung Neu Darchau eingetragen werden (Vorranggebiet i.S.d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG, TZ 05). 2: Die jetzige Fährverbindung besteht bereits seit 30 Jahren und ist niemals in Zweifel gezogen worden. Es besteht folglich kein Grund für eine zusätzliche Eintragung. Nach dem Bau der geplanten Brücke liegt es beim Betreiber der Fähre, ob und wo er sie weiter betreiben will. 3: Die vorhandene Fährverbindung verursacht schon jetzt Umweltprobleme: Die umfangreiche Ausbaggerung der Fahrrinne schädigt das natürliche Flussbett. 4: Für eine Verbesserung des Fährverkehrs müssen weitere bauliche Eingriffe an Ufer und Flussbett vorgenommen werden. 5: In Anbetracht der rechtlichen und naturschutzrelevanten Einwände, die gegen eine Elbvertiefung für den Schiffsverkehr zum Hamburger Hafen bestehen, ist zu erwarten, dass auch gegen Baumaßnahmen für eine bessere Fährverbindung rechtliche Hürden geltend gemacht werden. 6: Bauliche Maßnahmen können zwar die Fahrroute verbessern. Sie werden	wird zur Kenntnis genommen Der Planungsträger nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zur Einwand ID 147.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
aber Ausfälle durch Witterung, extreme Pegelstände, technische Defekte usw. nie kompensieren können. 7: Folglich bleiben bei einer alleinigen Fährverbindung immer folgende Einschränkungen: beschränkte Anzahl der Fahrzeug-Passagen, eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit, Kosten für die Benutzer, Unzuverlässigkeit durch Wetter-, Wasser- und technische Störungen. Dadurch kann auch kein zuverlässiger ÖPNV gewährleistet werden. 8: Damit kann eine Fährverbindung den Leitvorstellungen der Raumordnung in § 2 des ROG, nämlich einer ausgeglichenen Entwicklung sozialer, wirtschaftlicher, infrastruktureller, ökologischer und kultureller Verhältnisse, nicht gerecht werden. Das kann nur eine feste, verlässliche Brückenverbindung. 9: Der Vertrag von 2009 zwischen dem Landkreis Lüneburg, der Samtgemeinde Elbtalaue und der Gemeinde Neu Darchau sollte respektiert und nicht immer wieder in Frage gestellt werden.				
317 Private und juristische Person				
735	317	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffener Anwohner zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren: 1. Brandgefahr und Löschsysteme in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in § 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsysteme festzulegen. In einer Studie von L. M. Lütke-Bornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsystems gesetzlich verpflichtend gemacht wird. 9. Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das Brandrisiko wird im RROP erwähnt, jedoch fehlen klare Maßnahmen. Fischer et al. (2021) zeigen die Bedeutung von Löschteichen und Zusammenarbeit mit Feuerwehren in Risikogebieten. 13. Trockenheit, Waldbrandgefahr und Standortwahl im Kontext des Klimaschutzes Die geplanten Windkraftanlagen sollen in einem der am stärksten von Trockenheit betroffenen Gebiete entstehen. Die dadurch verstärkte Waldbrandgefahr wird nicht ausreichend berücksichtigt. Der Eingriff in gesunde Waldökosysteme steht im Widerspruch zum Ziel des	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit den Einwänden ID 31 und ID 39, siehe Erwiderung dazu. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas bzw. des Bodenwasserhaushalts in einem Vorranggebiet sind nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Klimaschutzes und gefährdet wertvolle CO ₂ -Senken.	
736	317	Private und juristische Person	2. Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PFAS enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung sollte verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32.
737	317	Private und juristische Person	3. Artenschutz und Fledermausschutz Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, inklusive konkreter Maßnahmen wie temporärer Abschaltung während der Winterruhe. 4. Vögel und Windkraft Das RROP geht auf Gefährdungen von Großvögeln wie Rotmilan und Schwarzstorch ein, berücksichtigt aber neue Forschungsergebnisse unzureichend. Der Horstradius des Rotmilans beträgt bis zu 5000 m (Bretschneider, 2021), was bei der Planung berücksichtigt werden muss. Auch Weißstörche und Wildgänse sollten einbezogen werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 33 und Erwiderung zu Einwand ID 34.
738	317	Private und juristische Person	5. Waldnutzung und Bodenverdichtung Die Auswirkungen auf Waldböden und Tierlebensräume durch Rodung und Maschineneinsatz werden nicht ausreichend berücksichtigt. Sievers (2020) zeigt, dass Bodenverdichtung den Wasserhaushalt und die Biodiversität stark beeinträchtigt. Eine Untersuchung sowie verpflichtende Renaturierung sind notwendig.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
739	317	Private und juristische Person	6. Stromtrassen und Infrastruktur Die Verlegung von Stromtrassen bleibt unklar. Oberirdische Leitungen in Waldflächen führen laut Ziegler (2018) zu Biodiversitätsverlust und Waldbrandgefahr. Auch die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt müssen untersucht werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 36.
740	317	Private und juristische Person	7. Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Der Ressourcenverbrauch (Beton, Sand) wird nicht ausreichend thematisiert. Weber et al. (2022) weisen auf erhebliche Umweltschäden durch Sandabbau hin. Eine nachhaltige Materialplanung ist erforderlich.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 37.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
741	317	Private und juristische Person	8. Immobilienwertverlust Windkraftanlagen in Wohnortnähe führen laut Schmidt (2023) zu Wertverlusten. Die 'Akzeptanzprämie' ist bislang unklar. Ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus ist notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 38.
742	317	Private und juristische Person	10. Mikroklima und Bodenbelastung Windkraftanlagen können laut Müller et al. (2022) das Mikroklima verändern, was Bodenerosion und Austrocknung fördern kann. Diese Aspekte müssen berücksichtigt werden.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
743	317	Private und juristische Person	11. Lärmimmissionen Die geplanten Anlagen überschreiten zumutbare Lärmwerte (35–40 dB(A)). Bestehende Lärmquellen wie Verkehr und Industrie verschärfen das Problem. Hesse (2020) weist auf gesundheitliche Folgen hin. Lärmmessungen und Anpassungen sind notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 41 und Erwiderung zu Einwand ID 231.
745	317	Private und juristische Person	12. Flächenbewertung und Planungskonzepte Regionale Unterschiede der Windpotenzialflächen werden nicht ausreichend beachtet. Becker et al. (2021) fordern eine differenzierte, umweltverträgliche Flächenbewertung. 14. Zweifel am tatsächlichen Bedarf und regionaler Nutzen Bestehende Windkraftanlagen stehen häufig still, erzeugter Strom kann oft nicht genutzt oder gespeichert werden. Ein zusätzlicher Nutzen für die Region ist nicht erkennbar. Standortwahl und Bedarf müssen kritisch hinterfragt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme zu 12. Flächenbewertung und Planungskonzept liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 36. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
746	317	Private und juristische Person	Persönliches Schlusswort Als direkt betroffene Anwohnerin sehe ich mich mit einer Entwicklung konfrontiert, die tief in meinen Lebensraum, meine Gesundheit und mein Sicherheitsgefühl eingreift. Ich erlebe täglich, wie sich unser Wald verändert – wie trocken er geworden ist, wie verletzlich er wirkt. Es macht mir große Sorgen, dass unter dem Vorwand des Klimaschutzes ausgerechnet die Natur geopfert wird, die es zu schützen gilt. Ich habe nicht den Eindruck, dass der geplante Ausbau der Windkraft in dieser Region mit Augenmaß und Rücksicht auf Mensch und Umwelt erfolgt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass wirtschaftliche Interessen über den Erhalt von Lebensqualität und Natur gestellt werden – und das in einer Region, die bereits jetzt stark belastet ist. Ich appelliere eindringlich an die Verantwortlichen, diese Pläne kritisch zu hinterfragen, den tatsächlichen Bedarf realistisch zu prüfen und Alternativen ernsthaft in Betracht zu ziehen – im Sinne eines echten, nachhaltigen und gerechten Klimaschutzes.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 729.
318 Private und juristische Person				
756	318	Private und juristische Person	Es gibt schwerwiegende Einwände gegen das Projekt, die sich insbesondere aus dem Gigantismus des geplanten Windparks bzw. der dafür vorgesehenen Flächen ergeben. Im Hinblick auf die gewaltigen Dimensionen des geplanten Windparks (vorgesehene Höhe: 285 m), für den es keinen Präzedenzfall in Deutschland gibt, ist nicht nur mit dem Widerstand der örtlichen Bevölkerung, sondern auch mit dem massiven Widerstand von überörtlichen Naturschutzorganisationen und deren Sympathisanten zu rechnen. Aufgrund des Missverhältnisses zwischen den extremen Renditeerwartungen der Betreiber einerseits und den gewaltigen Eingriffen in die Lebensqualität der Bewohner andererseits wird der zu erwartende Widerstand größer werden als alles, was das Land bisher erlebt hat.	wird zur Kenntnis genommen Konkrete Anlagenspezifika und Standorte stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens müssen die Vorhabenträger auf Basis ihres konkret beantragten Anlagentyps Nachweise zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte erbringen, z.B. in Bezug auf die TA-Lärm. Vorbelastungen und andere Emissionsquellen sind dabei zu berücksichtigen.
757	318	Private und juristische Person	Es muss in diesem Zusammenhang bedacht werden, dass der Widerstand nicht immer gesetzeskonform verlaufen könnte. Deshalb wird eine umfassende Überwachung des gesamten Windparkraumes notwendig werden. Die Drohnentechnik ist seit den Tagen der Gorleben-Proteste weit vorangeschritten. Welche Schäden durch Drohnen herbeigeführt werden können, zeigt mit Deutlichkeit der Abwehrkampf der Ukrainer gegen die russischen Aggressoren. Winzige Drohnen können aus der Ferne gesteuert und zielgerichtet auf den Nabenbereich eines 285 m hohen Windrades gelenkt werden. Die Drohnen sind billig zu erwerben und können auch von Bastlern ohne großen Aufwand hergestellt werden. Angeblich selbstlöschenden Vorrichtungen wären, selbst wenn sie gesetzlich	wird zur Kenntnis genommen Potenzielle Anschlagsszenarien auf Windenergieanlagen stellen kein fachliches Planungskriterium dar und werden daher bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			vorgeschrieben wären, gegen solche Angriffe wirkungslos. Derartige Anschläge können nicht durch polizeiliche Maßnahmen verhindert werden. Allein mit militärischen Mitteln müsste der gesamte Raum überwacht werden, um gegebenenfalls den Lenker blitzartig ausfindig zu machen. Die mit 285 Metern extrem hohen Windräder könnten zudem ein markantes Ziel für hybride Anschläge feindlicher Mächte werden. In letzter Zeit sind in verschiedenen Teilen des Landes ungewöhnlich große Drohnen gesichtet worden, deren militärische Herkunft nicht hat ausgeschlossen werden können. Dass dieses Szenario keineswegs zu weit hergeholt ist, belegen z.B. auch die Anschläge an Kabelleitungen entlang von Bahnstrecken. Nach alledem möchte ich die Planer des Landkreises ermahnen, das Projekt realistisch zu überdenken. Im Katastrophenfall könnten Sie sich nicht damit entschuldigen, dass mit einem der dargestellten Geschehensabläufe nicht zu rechnen war.	
758	318	Private und juristische Person	Was den vorliegenden Fall von anderen Windparks unterscheidet, ist, dass – abgesehen von der gigantischen Höhe der Windräder - die Gebiete rings um Zernien während der regelmäßig vorkommenden Trockenperioden in hohem Maße brandgefährdet sind. Zu befürchten ist, dass die Gefahr durch brennende Windräder unterschätzt wird. Feuerwehren verfügen nicht über Technik, über 100 m hohe Windräder nach einem Brandanschlag zu löschen, schon gar nicht, wenn die zulässige Höhe der Windräder 258 m beträgt. Brände in der Nacelle und an den Rotorblättern erzeugen enorme Hitze und sind in dieser Höhe nicht mehr zugänglich. Innerhalb der Nacelle befinden sich Schmierstoffe und Transformatoren, die in ihrer Kombination eine erhebliche Explosionsgefahr und eine Quelle giftiger Gase darstellen. Zudem machen die im weiten Umkreis herabfallende Teile einen Löschangriff aus der Nähe unmöglich. Feuerwehren könnten nur von Weitem zusehen, bis das Feuer nach vielen Stunden oder Tagen von selbst erlischt. Die gesundheitliche Gefährdung der Anwohner durch Brandgase ist bisher wissenschaftlich nicht ausgeschlossen worden.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Danach müssen WEA im Wald über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. Außerdem ist im Zuge des WEA Genehmigungsverfahrens für die Anlage oder den Windpark ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				und 1580. Die Entstehung von Brandgasen lässt sich bei keinem Brand vermeiden, ggf. sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie die Aufforderung, Fenster und Türen geschlossen zu halten. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
759	318	Private und juristische Person	Über Jahre hinweg haben die Bewohner des Landkreises Lüchow-Dannenberg erlebt, mit welcher Unnachgiebigkeit gegen die seinerzeit in Gorleben geplante Wiederaufbereitungsanlage protestiert wurde und welchen Umfang die Polizeiaktionen hatten, um das Baugelände und die Zufahrtswege zu schützen. Diese Erfahrung ist im kollektiven Gedächtnis der Lüchow-Dannenger verankert. In vorliegendem Fall werden Schutzmaßnahmen vermutlich in noch größerem Ausmaß notwendig werden und zu Behinderungen und unzumutbaren Belästigungen aller Bewohner führen.	wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
760	318	Private und juristische Person	Ich spreche im Übrigen auch im Interesse der Bewohner des Zerniener Altenheimes, die faktisch keine Möglichkeit haben, die sie betreffenden Gefahren und gesundheitlich relevanten Beeinträchtigungen in diesem Verfahren zu artikulieren. Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag – das flackernde Licht rotierender Rotoren – der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann. Das ist alten und kranken Menschen nicht zuzumuten.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357.
761	318	Private und juristische Person	Hinzu kommt, dass die geplanten Anlagen Strom erzeugen, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering – weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.
762	318	Private und juristische Person	Reduzieren Sie die Flächen des Windparks, vergrößern Sie die Abstände zu den bewohnten Flächen, begrenzen Sie die gigantische Höhe der Windräder, um die Akzeptanz der Bevölkerung zu erhöhen und auswärtige Protestgruppen fernzuhalten - oder verzichten Sie ganz auf die Ausweisung eines Windparks in diesem Gebiet.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufrstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				353. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Auf die Höhe von geplanten Windenergieanlagen hat der Plangeber auf Ebene der Regionalplanung keinen Einfluss. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie über Freiflächenanlagen (§ 2 Nr. 3 des WindBG, § 2 Abs.5 Nr. 3 NWindG) zu steigern, wurde im April 2024 das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft gesetzt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
319			Private und juristische Person	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
764	319	Private und juristische Person	Anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum obigen Regionalen Raumordnungsprogramm im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Im ganzen Landkreis und auch um meinen Wohnort herum sollen verschiedene neue Vorranggebiete Windenergie entstehen. In unmittelbarer Nähe ca. 1500 m nordwestlich das Vorranggebiet Maddau und ca. 1800 m südöstlich das Vorranggebiet, aber auch in großräumlich zusammenhängender Nähe nord-/nordöstlich das Vorranggebiet Jameln und nord-/nordwestlich die Vorranggebiete Göhrde und Zernien. Hinzu kommen Flächen in meiner unmittelbaren Umgebung, die über die Gemeindeöffnungsklausel geplant werden.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die sog. Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht den Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Jedoch sind gemäß NWindG die Landkreise als Träger der Regionalplanung die zuständigen Planungsträger für die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Teilflächenziele für die Windenergienutzung.
765	319	Private und juristische Person	Ich frage mich ernsthaft, ob ich die umfangreiche Sanierung unseres Hauses stoppen sollte, da vollkommen unklar ist, wie ich unter solchen Bedingungen hier noch ein gutes Leben führen können sollte. Denn ganz bewusst habe ich mich, für mein Wohlbefinden und meine Gesunderhaltung tatsächlich notwendig, für eine Gegend als Lebensort entschieden, in der es noch großräumige, unverbauten Naturräume gibt, eine dünne Besiedlung ohne nächtliche Lichtverschmutzung vorherrscht und es kaum Industrieansiedlung gibt. Ruhe, Reizarmut, die Nähe zu nicht technisch geprägter Natur als auch Spaziergänge im Wald zur Erholung sind für mich essentiell wichtig. Die Sinnhaftigkeit von Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien stelle ich nicht grundsätzlich in Abrede. Allerdings nur, solange der Ausbau nicht in einem gigantischen und überdimensionierten Übermaß unseren Landkreis und auch das ganze Land überzieht, nicht das zerstört, was durch ihn eigentlich geschützt werden soll, kein Wald in seinem ökologischen Gesamtgefüge beschädigt, kein weiterer Verlust an Biodiversität und Artenreichtum in Kauf genommen und auf die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohnenden nur unzureichend Rücksicht genommen wird.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.
767	319	Private und juristische Person	Grundsätzlich besteht meinerseits Verständnis für die Situation, dass die Verantwortlichen und Zuständigen des Landkreises gezwungen sind, entsprechende Ausweisungen vorzunehmen. Zudem zeigen Sie sich bemüht und daran interessiert durch den zu erbringenden und angestrebten Nachweis des Erreichens des Teilflächenziels den sogenannten „Wildwuchs“ im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e, § 249 BauGB (Baugesetzbuch) im Landkreis zu verhindern, was auch ich für unbedingt erstrebenswert halte. Für folgende Aspekte des RROP erfolgt dennoch mein Einwand im Rahmen der öffentlichen Beteiligung, wobei ich mich dort für Änderungen, Ergänzungen, Prüfungen und/oder Hinweise ausspreche: Ich beantrage für den gesamten Landkreis eine vollständige Offenlegung aller relevanten Informationen zu Flächen, die über die Gemeindeöffnungsklausel als Fläche zur Windenergienutzung projektiert und geplant werden, sowohl solche von denen Sie bereits Kenntnis erlangt haben als auch diejenigen, die Ihnen künftig bekannt werden. In Anbetracht von derart gewaltigen Veränderungen, die unserem Landkreis bevorstehen, sollte ein Höchstmaß an Transparenz für die Gesamtheit der Bürger des Landkreises Lüchow-Dannenberg seitens der politisch Verantwortlichen gewährleistet sein. Ebenso sollten Bürgerbefragungen in den Gemeinden eingeführt werden und die Ergebnisse in die Entscheidungen der lokalen Politiker zum Thema Gemeindeöffnungsklausel zwingend einfließen. Desweiteren spreche ich mich, sollten zum jetzigen Zeitpunkt bereits Flächen gem. der Gemeindeöffnungsklausel beantragt oder gar genehmigt sein, für eine Einbeziehung dieser in die Teilflächenziele des Landkreises gem. dem RROP aus.	wird zur Kenntnis genommen Die geltenden Bauleitpläne können ebenso wie die Zeichnerische Darstellung des RROP im Kartennavigator auf der Internetseite des Landkreises Lüchow-Dannenberg eingesehen werden. Für konkrete Informationen zu gemeindlichen Planungen und/oder Ideen zu Planungen ist die Auskunft dazu bei den Gemeinden (Träger der Bebauungsplanung) und/oder Samtgemeinden (Träger der Flächennutzungsplanung) zu erfragen. Der Aspekt der Bürgerbefragung sowie der Umgang der Gemeinden mit der sog. Gemeindeöffnungsklausel ist nicht Gegenstand eines RROP. Gem. § 2 NWindG sind die Landkreise, als Träger der Regionalplanung, die zuständigen Planungsträger, die für die Erfüllung, der durch das Gesetz vorgeschrieben Teilflächenziele für die Windenergienutzung, zuständig sind. Ebenfalls gem. § 2 NWindG müssen Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sein, um auf das Teilflächenziel angerechnet werden zu können. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es derzeit keine Windenergiegebiete in F-Plänen nach § 245e Abs. 5 BauGB. Deshalb können derzeit solche Gebiete nicht angerechnet werden. Ob und wann künftig Windenergiegebiete über F-Pläne in Kraft gesetzt werden, ist offen. Zum Stand vom 16.06.2026 ist bisher nur eine frühzeitige Beteiligung zu einem F-Plan Änderungsverfahren für ein Windenergiegebiet bekannt gemacht worden. Die geplante Fläche überlagert sich außerdem mit einem im Entwurf des RROP enthaltenen Vorranggebiet Windenergienutzung. Auf Grund noch fehlender Planentwürfe von F-Plänen, können diese auch nicht in der Einzelfallprüfung und darin bei der Prüfung der Umfassungswirkung berücksichtigt werden. Im Übrigen muss der Landkreis als zuständiger Planungsträger mit seinem Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sicherstellen, dass die Teilflächenziele zu den gesetzlichen Stichtagen erfüllt werden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
770	319	Private und juristische Person	Neben den Vorranggebieten Windenergie Maddau und Küsten in meiner unmittelbaren Umgebung (siehe oben) wurde erst kürzlich ein weiteres Gebiet, das über die Gemeindeöffnungsklausel erschlossen werden soll, vorgestellt. Der Bürgermeister der Gemeinde Küsten lud am 21.05.2025 zur „Informationsveranstaltung zum geplanten Energiepark „Heidelberg“, also einem Gebiet zwischen Reitze/Belitz und Grabow/Lüsen“ ein. Zu der Veranstaltung seien Projektierer und Gemeinderatsmitglieder anwesend um ggf. Fragen zu beantworten. Es handelt sich hier offensichtlich um ein Gebiet, das dem sehr ähnelt, das im Rahmen der Neufestlegung des RROP den verschiedenen Prüfungen nicht standhielt und entsprechend vollständig gestrichen wurde (ehemalige Potentialfläche Küsten/Lüchow). Aus meiner Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass Gemeinden bereits über besagte Gemeindeöffnungsklausel planen, ohne die Entwicklung des RROP und das Ergebnis der angestrebten Erfüllung des Teilflächenziels abzuwarten und/oder das Ergebnis der Potentialflächenprüfungen zu berücksichtigen bzw. anzuerkennen, wo doch der Landkreis nach eigenen Angaben gerade den oben beschriebenen „Wildwuchs“ verhindern möchte. Im Zusammenhang mit aktuellen Planungen einiger Gemeinden nach positiven Gemeinderatsbeschlüssen für Projekte nach der Gemeindeöffnungsklausel stellt sich die Frage, inwieweit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 C 6/21 vom 28.09.2023), das den Anwendungsbereich des Zielabweichungsverfahrens, auf dem die Gemeindeöffnungsklausel beruht, stark einschränkt, berücksichtigt wird. Siehe: https://stiftung-umweltenergierecht.de/blog/windenergieplanung-gemeindeoeffnungsklausel-unter-druck/ Aus dem dortigen Text: „Nach dem BVerwG sind Zielabweichungen aus unionsrechtlichen Gründen nur dann zulässig, wenn sie keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben. Da derartige Umweltauswirkungen aber jedenfalls mit größeren Windparks häufig einhergehen, kann die Gemeindeöffnungsklausel nach jetzigem Stand kaum mehr effektiv zum Einsatz kommen - jedenfalls besteht hierüber eine erhebliche Rechtsunsicherheit.“ Weiter wird von der Stiftung Umweltenergierecht auf die Würzburger Studie Umweltenergierecht Nr. 39, „Strategische Umweltprüfung bei Abweichungen von Zielen der Raumordnung vom 12.02.2025“ verwiesen: https://stiftung-umweltenergierecht.de/neue-studie-zur-abweichung-von-zielen-der-raumordnung-zugunsten-von-windenergie-und-pv-freiflaechenanlagen/ Dort heißt es unter D, II, 4. Zwischenfazit: „Die Rechtsprechung des BVerwG zum regulären Zielabweichungsverfahren dürfte im Ausgangspunkt auch auf dessen modifizierte Form in der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB zu übertragen sein. Eine unionsrechtskonforme Auslegung der	wird nicht gefolgt Die sog. Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht den Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Jedoch sind gemäß NWindG die Landkreise als Träger der Regionalplanung die zuständigen Planungsträger für die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Teilflächenziele für die Windenergienutzung zuständig sind. Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung Windenergiegebiete auszuweisen. Es liegt in der Verantwortung von Gemeinden und Samtgemeinden, wenn zusätzliche zu den Vorranggebieten Windenergienutzung des RROP Windenergiegebiete über Bauleitplanung ausgewiesen werden. Der Entwurf des RROP mit den geplanten Vorranggebieten ist seit dem Beginn des Beteiligungsverfahrens im April 2025 bekannt. Auf die gemeindliche Planungshoheit hat der Landkreis keinen Einfluss. Die besagte Zielabweichung beinhaltet nur die Abweichung von dem im geltenden RROP festgelegten Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung. Das vorgebrachte Urteil ist für diesen gesetzlichen Tatbestand nicht einschlägig. Im Übrigen müssen F-Planänderungen durch den Landkreis genehmigt werden. Bei dem Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau handelt es sich um ein Artikelgesetz vom 24.02.2025, das sich auf eine Ergänzung des § 9 im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezieht. Das BImSchG ist die Grundlage für die der Regionalplanung nachgelagerten Planungsebene und nicht Gegenstand des RROP. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich sowohl der Plangeber, als auch die Genehmigungsbehörde, gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen nicht entziehen kann.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Norm fällt hier allerdings deutlich schwerer und es verbleibt Rechtsunsicherheit darüber, ob die Grenzen einer solchen Auslegung hier noch eingehalten werden. In jedem Fall wird die Reichweite der Gemeindeöffnungsklausel in ihrer jetzigen Form nicht unerheblich beschränkt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bauleitplanerische Flächenausweisungen auf der Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel, soweit erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, gerichtlich angreifbar sind.“ Zu den oben genannten geplanten Vorranggebieten Windenergie Maddau und Küsten droht die über die Gemeindeöffnungsklausel geplante Fläche „Heidberg“ meinen Wohnort von der dritten Seite zu bedrängen. Außerdem plant die Fa. UKA in der Potenzialfläche 07 b Maddau die Errichtung mehrerer Anlagen in meiner unmittelbaren Nähe mit einem geringsten Abstand von etwa 500 m. Diese Fläche konnte den bisherigen Prüfungen nach dem RROP nicht standhalten und wurde vollständig gestrichen. Die Planung der UKA bleibt aber bestehen. An dieser Stelle besteht die begründete Befürchtung, dass auch hier die Gemeindeöffnungsklausel zum Einsatz gebracht werden soll und die betroffenen Anwohner nicht informiert sind, weil weder Bürgermeister noch Gemeinderat von sich aus öffentlich Stellung beziehen. Ich spreche mich dafür aus, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg vom Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau vom 24. Februar 2025, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 58 2025, umgehend Gebrauch macht, um die Errichtung von Windenergieanlagen über die Gemeindeöffnungsklausel durch die Gemeinden zu verhindern. Siehe: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/58/VO.html Siehe § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz, Absatz 1 a, Satz 2: https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_9.html				
786	319	Private und juristische Person	Referenzanlage Die angenommene Referenzanlage des RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 II.2.2, hat eine Gesamthöhe von 250 m, mit einem Rotordurchmesser von 165 m, einem Rotorradius von 82,5 m. Einwand: Z. B. plant die Betreiberfirma UKA für das Projektgebiet Heidstücke, Maddau mit WEA (Windenergieanlagen) der 7 MW-Klasse mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 266,50 m. Das Vorranggebiet Maddau liegt zudem ca. 20 bis 30 m höher als Maddau, von Maddau ca. 900 m entfernt. Am nächsten zum Vorranggebiet liegen auch die Ortschaften Sareitz (ca. 1000 m), Sallahn (ca. 950 m), Kukate (ca. 900 m). Somit würde die Referenzanlage um 16,50 m an Höhe überschritten, die zur geographischen Lage auf dem Maddauer Berg hinzukommen würden. In der Summe also bis zu 46,50 m! Aus diesem Grund ersuche ich darum, dass hier und in anderen derartig	wird zur Kenntnis genommen Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			gelagerten Fällen eine entsprechend größer dimensionierte, realistische und nach WindBG rechtskonforme Referenzanlage als die jetzige zur Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht herangezogen wird und insbesondere zugunsten der Anwohner und somit des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit und der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entschieden wird. Zur Veranschaulichung sei genannt, dass z. B. im Vorranggebiet Zernien WEA mit einer Höhe von etwa 285 m geplant sind. Von diesen neuen, extrem hohen Windenergieanlagen geht zweifelsohne eine größere Belastung für Mensch und Natur aus, daher sehe ich die gewählte Referenzanlage im Allgemeinen als nicht ausreichend geeignet für die Beurteilung einer solchen Belastungswirkung auf die Bevölkerung sowie auf Natur und Umwelt an und ersuche darum, ganz generell mit einer Referenzanlage zu planen, die entweder den tatsächlichen Anlagenhöhen entspricht oder die grundsätzlich die maximalste Höhe dieser neuen WEA-Generation annimmt. Auch eine deutliche Herabregulierung der Höhe der zu verbauenden WEA wäre zum Erreichen einer Minderung der Belastungswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit denkbar. Schließlich geht es im bundesgesetzlichen Überbau darum, eine bestimmte Prozentzahl an Fläche auszuweisen und nicht darum ein bestimmtes Ertragsziel zu erreichen. Es ist nachvollziehbar, dass Bundesgesetze zur Umsetzung verpflichten, bei deren Ausgestaltung sollten jedoch die Möglichkeiten der Rücksichtnahme auf die diversen Schutzgüter voll ausgeschöpft werden. Dies sehe ich bei den jetzigen Planungen nicht als gegeben an. Alle Entscheidungsträger mögen sich bitte ernsthaft in die Situation der Betroffenen versetzen, deren Lebensumfeld derartigen Einschnitten unterworfen werden soll, welche Gesundheit und Lebensqualität rund um die Uhr belasten. Auf die umfangreichen Ausführungen in Kapitel 2.2 der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird hingewiesen.	Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Gem. Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten (ML 2025) ist für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung eine Referenzanalagen zu Grunde zu legen. Den Anforderungen der Arbeitshilfe zur Ermittlung der Referenzanlage ist der Plangeber gefolgt. Da eine Höhenbegrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung dazu führen würde, dass die Vorranggebietsflächen nicht auf das Teilflächenziel angerechnet werden können, werden keine Grenzwerte für die Höhe einer WEA festgelegt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
794	319	Private und juristische Person	Abstandsregelungen RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 III.2.1 Siedlungen und Abstände zu Siedlungen Einwand: Abstände von 600 m bzw. 900 m zu Wohnhäusern sind nicht geeignet die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohnenden wirksam zu schützen und die erheblichen Belastungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall in Anbetracht von Gesamthöhen von bis zu ca. 285 m spürbar zu reduzieren. Art. 2, Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz spricht jedem Menschen das Recht auf den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu. Ich sehe dies nicht ausreichend berücksichtigt. Die bisher vorgenommene Erhöhung	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der allgemeinen Abstandsregel um jeweils 100 m steht so noch immer in keinerlei sinnvollem Verhältnis zur gigantischen Höhe, die die neue Generation der WEA erreicht. Zudem wird diese Erhöhung durch Anwendung der Rotor-Out-Regelung wieder ad absurdum geführt. Hier sei auch explizit die unterschiedliche Regelung der Abstände zu Wohnhäusern im Innenbereich und zu Wohnhäusern im Aussenbereich genannt. Die Gesundheit und Lebensqualität eines Menschen, der im Aussenbereich sein Haus hat, ist nicht weniger wert als die eines Menschen, der in Dorflage wohnt! Das Grundgesetz legt in Art. 3 fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Ich sehe dies im obig genannten Zusammenhang nicht gewährleistet. Demnach sollte für alle Wohnlagen der gleiche Maßstab angesetzt und die geringeren Abstände zu Wohnhäusern im Aussenbereich abgeschafft werden. Der geringere Schutzanspruch ist nicht nachvollziehbar und vor dem Grundgesetz auch nicht begründbar. Auch hier fordere ich erneut alle politischen Entscheidungsträger nachdrücklich auf, sich ernsthaft in die Situation der Betroffenen zu versetzen und sich ebenso zu vergegenwärtigen, dass nicht alle Betroffenen von gleicher gesundheitlicher Belastbarkeit sind. Die Einführung der alten „10H-Regel“ (Abstand zu Wohnhäusern entspricht dem 10-fachen der Anlagenhöhe) wäre nicht nur wünschenswert, sondern auch zum Schutz der Menschen absolut notwendig. Die jetzigen Abstandsregelungen erheben den Anschein als würden sie auf einer menschenverachtenden Grundhaltung basieren und Schäden an der Gesundheit von Betroffenen billigend in Kauf nehmen. Was helfen die vage angekündigten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, wenn ihre Umsetzung begrenzt bzw. wieder abgeschafft wird, sobald gewisse Gewinneinbußen für den Betreiber drohen?	und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe: 167,5 m, Rotordurchmesser 165 m, Rotorradius: 82,5 m) würde das nur einen Abstand von rd. 500 m bedeuten. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Es ist üblich und gerichtlich anerkannt, bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich geringere Abstände als bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zugrunde zu legen. Im Außenbereich besitzt das Wohnen einen nicht so hohen Schutzanspruch. Denn der Gesetzgeber hat den Außenbereich grundsätzlich geschützt und die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben in § 35 BauGB geregelt. Dem Wohnen im Außenbereich werden hier enge Grenzen gesetzt, während bestimmte andere Vorhaben, wie z.B. die Windenergie, privilegiert sind (nach § 35 Abs. 1 BauGB). Insofern ist hier im Vergleich zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein geringerer Abstand von 600 m von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich zu Vorranggebieten Windenergienutzung gerechtfertigt. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Sie gehören grundlegend zu den Anlagen, dessen Errichtung der Gesetzgeber im Außenbereich vorsieht. Eigentümer*innen von Wohnimmobilien und/oder Grundstücken im Außenbereich oder daran angrenzend müssen damit rechnen, dass sich die Umgebung von Ortschaften durch Planungen, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben gemacht werden, verändert. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände von Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken entspricht gem. § 249 Abs. 1 BauGB der zweifachen Höhe der Windenergieanlage. Die Abstandsregelung von 10 H bzw. der Festlegung eines Mindestabstandes von 1.000 m, die ausschließlich die bayrische Landesregierung festgelegt hatte (Art. 82 und 82a BayBauO) wurde Mitte 2023 verringert. Diese

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Mindestabstände finden keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (Art. 82b BayBO). Der Planungsträger sieht keine Verletzungen der Artikel 2 und 3 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Dem in Art. 2 GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes geprüft. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
797	319	Private und juristische Person	Rotor-Out „RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 II.2.3 Rotor-Out Nach § 4 Abs. 3 WindBG sind Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf das Teilflächenziel anrechenbar. Damit die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung vollumfänglich für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels angerechnet werden können, wird die Regelung gegenüber der 1. Änderung des RROP 2004 geändert und die Rotor-Out-Regelung angesetzt, d.h. nur der Mastfuß muss vollständig innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen, der Rotor kann darüber hinausragen. Unter der Annahme, dass der Turmdurchmesser 15 m beträgt und der Rotorradius 82,5 m, kann sich daher ein Rotorblatt auf einer Länge von 75 m außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung befinden. Diese Länge von 75 m wurden bei der Ermittlung der Ausschlussflächen und auch in der Einzelfallprüfung berücksichtigt (Tab. 21).“ Einwand: Die ohnehin durch den Gesetzgeber unannehmbar stark reduzierten Abstandsregelungen zu Wohnhäusern von 400 m bzw. 800 m werden durch die Möglichkeit der Rotor-Out-Regelung weiter ausgehöhlt. Der Planungsträger wird gebeten, zu prüfen und Auskunft darüber zu geben, ob die Flächenziele auch unter Anwendung der Rotor-In-Regelung erreicht werden können. Zumindest jedoch, ob dies partiell geschehen	wird zur Kenntnis genommen Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Der Plangeber hat geprüft, ob die Erreichung der Teilflächenziele über eine Rotor-innerhalb-Regelung mögliche wäre. Da dies nicht der Fall ist findet die Rotor-außerhalb-Regelung Anwendung.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			kann. Besonders in Lagen mit erhöhter zu erwartender Belastung ab einer Bewertungsstufe „gering erheblich“ für den Menschen/die menschliche Gesundheit sollte diese Möglichkeit dringlichst eingesetzt werden. Auf die Ausführungen in Kapitel 2.5.1 der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird hingewiesen.	
798	319	Private und juristische Person	Abstimmung mit den Nachbarlandkreisen Mitunter hat es den Anschein, dass die Abstimmungen der Planungen mit den Nachbargemeinden nicht oder nur unzureichend in die Neufestlegung des RROP eingeflossen sind. Als Beispiel sei hier konkret das Vorranggebiet Zernien genannt und das im Westen an Zernien und die Landkreisgrenze unmittelbar anschließende Windenergiegebiet im Landkreis Uelzen. Hier gäbe es für Zernien nach derzeitigem Stand eine übermäßige und nicht verhältnismäßige Belastung, zumal östlich von Zernien noch das Vorranggebiet Göhrde ausgewiesen werden soll. Dies würde einen gravierenden Abwägungsfehler gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG darstellen. Auch das Vorranggebiet Meußließen ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Ich beantrage für alle Vorranggebiete Windenergie, die an der Landkreisgrenze liegen, eine Überprüfung der Abstimmung der Raumordnungspläne mit den Nachbarlandkreisen, Wind- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen berücksichtigend, und ggf. eine Korrektur der jetzigen Neufestlegung.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197.
799	319	Private und juristische Person	Transparentere Darstellung der Waldbewertung Angabe sind im RROP u. a. Flächen der Neufestlegung und Flächen der Neufestlegung im Vorranggebiet Wald. Die Vorranggebiete Maddau, Küsten, Jameln, Zernien, Göhrde, Meußließen und Woltersdorf Süd liegen fast ausschließlich im Wald. Aus welchen Gründen handelt es sich hier nicht um Neufestlegungen im Vorranggebiet Wald? Ich bitte um eine für den Laien verständliche Erklärung zu diesem Umstand sowie eine Erläuterung zu den abzuleitenden Konsequenzen und darum, dies im RROP entsprechend zu ergänzen. Standort Wald Die Konsequenz aus dem Umstand des Krankens der Wälder, kann nicht sein, diese weiterhin zu schädigen und damit in ihrer komplexen gesamtökologischen Funktion weiter zu schwächen. Vielmehr sollten bestehende Wald- und Forstflächen zur Grundlage genommen werden um durch ihren Schutz, Um und -aufbau das Ziel der klimaresistenteren und klimaregulierenden Wälder zu erreichen. Strikter Schutz des Waldes und der Forsten sollten oberste Prämisse sein. Es ist an Absurdität kaum zu überbieten, dass im Namen des	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Klimaschutzes und der Verringerung des CO₂-Ausstoßes eine Vielzahl an Bäumen gefällt, Waldboden dauerhaft zerstört oder auf Jahrzehnte hin beschädigt und in Zeiten eines weltweit massiven Artensterbens ein weiterer immenser Verlust von Artenvielfalt und Biodiversität in Kauf genommen werden. Zunahme von Trockenheit, Waldbrandgefahr, Kohlenstofffreisetzung, Minderung der Wasserspeicher-, Wasserfilterungs- und Grundwasserbildungsfunktion des Waldes sind ebenso die Folgen wie eine weitere Beeinträchtigung und Schädigung von Arten und Lebensräumen. Ein Standort im Wald bedeutet in der Summe immer einen größeren Eingriff als ein Standort auf Freiflächen oder Agrarland.	wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
801	319	Private und juristische Person	Desweiteren muss die Begründung, dass bei einer Errichtung von Windenergieanlagen im Wald pauschal von einer Minderung der Umweltauswirkungen auf den Mensch/die menschliche Gesundheit auszugehen sei (Lärm, Schattenwurf), wie es im Umweltbericht z. B. im Gebietsblatt für Maddau unter Umweltauswirkungen aufgeführt wird, als unzutreffend zurückgewiesen werden. Eine in diesem Zusammenhang verwendete Begründung, das Waldesrauschen in ca. 30 m Höhe würde den Lärm von Windrädern mit einer Höhe von ca. 285 m übertönen bzw. signifikant abmildern, und auch	wird nicht gefolgt In Anhang 2 des Umweltberichtes zum Vorranggebiet Windenergienutzung Maddau wurde im Gebietsblatt beschrieben, dass "jedoch nicht pauschal von einer Minderung der Umweltauswirkungen [...] ausgegangen werden kann. Die Aussage des Einwander kann nicht bestätigt werden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass aufgrund von vorgebrachten Belange im Beteiligungsverfahren das Vorranggebiet Windenergienutzung Maddau überprüft wurde

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der Wald selbst würde die optische Belastung deutlich geringer halten, kann nicht als zutreffend vorausgesetzt werden. Eine Nennung der dieser Begründung zugrundeliegenden Studien/Prüfungen ist vor diesem Hintergrund erforderlich.	und mit einer veränderten Gebietsabgrenzung im RROP Entwurf 2026 festgelegt wird. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.
802	319	Private und juristische Person	Waldbrandgefahr „RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 III.3.3 Waldbrandgefahr Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen ist unter Punkt 3.4.3.6 „Vorbeugender Brandschutz“ folgendes aufgeführt: „In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen – die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen – im Umfang der 1,5- fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Soll dieser Abstand unterschritten werden, so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann.“ Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei WEA in betroffener Lage eine automatische Löschanlage installiert wird. Daher wird auf einen gesonderten Hinweis in den Gebietsblättern verzichtet. Zudem wird in den im Windenergieerlass genannten Gebieten mit mittlerem bis hohen Waldbrandrisiko das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, das mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt. Zwei Kamerastandorte des AWFS befinden sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg bei Gorleben und bei Zernien. Im Windenergieerlass ist hierzu folgendes festgelegt: „Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der WEA wiederholt zu Alarmmeldungen kommen würde, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben, oder die Standortdichte der WEA so groß wäre, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen für das AWFS nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf	wird nicht gefolgt In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3), dazu gehört auch die Art und Weise der Ausstattung der automatischen Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel. Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, dazu gehören auch die verwendeten Löschmittel, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt werden (MU 2024). Diese Belange sind im Genehmigungsverfahren für die WEA zu prüfen. Aus Ihnen ergibt sich keine Einschränkung für die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung in diesem RROP.“ Einwand: Die Themen Waldbrandrisiko und Waldbrandprävention im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen im Wald ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Dies kann einerseits Maßnahmen bei Eintreten eines Brandes an einer Windenergieanlage umfassen, andererseits auch den Schutz der Anlagen vor den Folgen eines Waldbrandes. Ich bitte um eine Ergänzung der Begründung des RROP um Hinweise zu Brandrisiken sowie um Hinweise zum Thema PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) in Feuerlöschschäumen bezüglich der selbstlöschenden Anlagentechnik in WEA, um die sich aus der Planung ergebenden Fragestellungen und Verantwortlichkeiten im Falle von Havarien und Waldbränden bereits jetzt zu adressieren.	
804	319	Private und juristische Person	Waldkindergärten Am südlichen Rand des geplanten Windvorranggebietes Maddau befinden sich Gelände und Schutzhütte des Waldkinder Waddeweitz e.V. Waldkindergärten stellen einen wichtigen und attraktiven Beitrag zur Vielfalt des regionalen Angebots der frühkindlichen Bildungslandschaft dar. Mit seinem besonderen Konzept und seinem einzigartigen Bildungsangebot, ist dieser nicht durch Hauskindergärten zu ersetzen. Das Klientel ist teilweise sehr angewiesen auf diese spezielle Umgebung der täglichen pädagogisch geleiteten Betreuung. Der Wald stellt wegen seiner großräumigen, natürlichen und schallarmen/ industriefreien Beschaffenheit mit seiner Kühlungsfunktion im Sommer, seinem Schutz vor Sonneneinstrahlung, dem Erhalt der Feuchtigkeit im Boden, der reinen Luft, seinem diversen Angebot an Erholung und Gesundheit und Bildung fördernden Sinneseindrücken, seinen reichen Bewegungs- und Begegnungsangeboten die unverzichtbare Grundlage der (umwelt-) pädagogischen Arbeit dar. Durch die bevorstehenden Eingriffe für Herstellung und Betrieb von Windindustrie im Maddauer Wald sehe ich den Betrieb der Einrichtung in Gefahr.	wird zur Kenntnis genommen Die Schutzhütte des Waldkindergartens wurde als eine mit der Wohnnutzung vergleichbaren sensiblen Nutzung im Außenbereich eingestuft und daher wie Gebäude/Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung behandelt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 794.
805	319	Private und juristische Person	Schutz der Trinkwasserversorgung „RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 III.2.4.4 Wasserschutzgebiete Zone 1 (Ausschlusskriterium 28) Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich mehrere Wassergewinnungsanlagen bzw. Wasserschutzgebiete, die gemäß § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V. mit § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Wasserschutzgebiete mit Schutzzonen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung (z.B. Trinkwassergewinnung und -schutz) und zum Wohl der Allgemeinheit festgelegt wurden:	wird nicht gefolgt Die Planung zur Erweiterung des vorhandenen Reinwasserspeichers in Maddau ist bekannt. Mit einer Flächengröße des erweiterten Speichers von ca. 0,8 ha und der Lage am Rande des festgelegten Vorranggebietes Windenergienutzung Maddau kann sich die Windenergienutzung aus Sicht des Plangebers dort weiterhin durchsetzen. Die Einhaltung möglicher Schutzabstände zum Speicher und ggf. wasserführenden Rohren sind Bestandteil

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		• WSG-VO Kähmen (22.11.1993): Betretungsverbot der Schutzzone I • WSG-VO Schuttschur (13.10.1999): Betretungsverbot der Schutzzone I • WSG-VO Wibbese (26.01.1987): Betretungsverbot der Schutzzone I • WSG-VO Hühbeck (27.03.1981): Betretungsverbot der Schutzzone I. Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) der Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, da diese Bereiche besonders sensibel sind und ausschließlich der Trinkwassergewinnung dienen sollen. Dieser Bereich der Schutzzone I wird daher als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt. Da in der Schutzzone II die Errichtung von baulichen Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen ist, wird für diesen Bereich auf die Festlegung einer planerischen Tabuzone B verzichtet. Gleiches gilt für die Schutzzone III a, insbesondere bei den Wasserschutzgebieten bei denen keine Schutzzone II festgesetzt ist. Falls erforderlich müssen wasserrechtliche Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung bei der Genehmigung der Einzelanlage beachtet werden. Als Datengrundlage dienen die landkreiseigenen Daten/Geodaten.“ Einwand: Im Bereich des Vorranggebietes Maddau liegt der Maddauer Hochbehälter für die Trinkwasserversorgung. Seit 2024/2025 wird dort ein neuer Hochbehälter gebaut. Ich bitte um die konkrete, detaillierte Benennung und Einordnung des Maddauer Hochbehälters nach dem Niedersächsischen Wassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz und eine Darstellung des Verlaufs der Trinkwasserleitungen inklusive Angaben zur Tiefe im Erdboden im RROP sowie den Hinweis auf und die Darstellung von Schutzmaßnahmen und Verantwortlichkeiten im Falle von Havarien oder Bränden. Am Beispiel des Gebietsblattes Jameln, Umweltauswirkungen Boden/ Wasser: „Das Vorranggebiet liegt im Nordwesten mit einer Fläche von ca. 14 ha innerhalb der Schutzzone IIIA des WSG „Wibbese“. Das Eintreten erheblicher Auswirkungen ist nicht auszuschließen und die Belange des Wasserschutzgebietes sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.“ Hierbei müssten auch die nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbildung insgesamt und im Besonderen im Falle des Standortes Wald berücksichtigt werden sowie die Belastung mit Schadstoffen, insbesondere mit den Ewigkeitschemikalien PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) in Luft, Boden und Wasser, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEAs) vermehrt in die Umgebung freigesetzt werden. Siehe:	des dem RROP nachgelagerten Genehmigungsverfahrens von WEA. Die Aufnahme von Verfahren zur Trinkwasseraufbereitung oder Regelungen zur Trinkwasseraufbereitung sind nicht Bestandteil des RROP, daher wird sowohl die Beschreibenden Darstellung, als auch die Begründung zum RROP diesbezüglich nicht angepasst. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			https://www.dvgw.de/themen/wasser/wasserqualitaet/trinkwasser-richtlinie https://www.dvgw.de/medien/dvgw/wasser/qualitaet/hintergrundinformationen-pfas-dvgw.pdf „Hintergrundinformationen zu per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) (Stand 27. Oktober 2020) Können PFAS in der Trinkwasseraufbereitung wirksam entfernt werden? PFAS sollten grundsätzlich nicht in die aquatische Umwelt gelangen. In Ermangelung wirksamer Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle werden PFAS jedoch über vielfache Wege in die Umwelt freigesetzt und können lokal ggf. auch die Trinkwasserressourcen erreichen. Aufgrund ihrer Persistenz werden die PFAS-Konzentrationen in den kommenden Jahren wahrscheinlich zunehmen und die Wasserversorgung wird dann gezwungen sein, auf kostspielige zusätzliche Aufbereitungsmaßnahmen zurückzugreifen, um die zukünftig gesetzlich festgelegten Parameterwerte einhalten zu können.“ Siehe: https://www.dvgw.de/themen/forschung-und-innovation/forschungsprojekte/dvgw-forschungsprojekt-pfas-trink „Hintergrund Im Januar 2021 trat die aktualisierte Fassung der EU-Trinkwasserrichtlinie in Kraft, mit etlichen Neuerungen. Unter anderem sind darin erstmals Grenzwerte für poly- und perfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) festgelegt. Die neue Regelung, die bis zum Jahr 2023 in nationales Recht umgesetzt werden muss, beschreibt zwei Parameterwerte. Neben einem Gesamtgehalt an organischen Fluorverbindungen, der auf 0,5 Mikrogramm pro Liter (µg/L) festgelegt wurde, darf die Summe von 20 gelisteten perfluorierten Einzelsubstanzen eine maximale Konzentration von 0,1 µg/L nicht überschreiten. Den Mitgliedstaaten wird es freigestellt sein, zwischen diesen beiden Anforderungen zu wählen bzw. auch beide anzuwenden. Parallel zu den gesetzlichen Änderungen hat die europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) eine Risikoabschätzung für vier langkettige PFAS veröffentlicht, aus der sich als akzeptable Belastung eine Summenkonzentration von 2,2 Nanogramm pro Liter (ng/L) im Trinkwasser ableiten lässt. Ergebnisse Im Projekt PFAS-Trink wurde untersucht, ob und wie sich die neuen PFAS-Parameterwerte auf die deutsche Trinkwasserversorgung auswirken. Hierfür wurden Trink- und Rohwässern analysiert mit dem Ergebnis, dass in bis zu 0,5 Prozent der Proben die Konzentration der 20 PFAS über dem Wert von 0,1 µg/L liegen. Im Fall der vier langkettigen PFAS überschritten rund 20 Prozent der untersuchten Roh- bzw. Trinkwasservorkommen den Summenwert von 2,2 ng/L. Ob durch gängige Verfahren, wie die Aktivkohlefiltration oder die (Vollstrom-)Umkehrosmose, der Wert von 2,2 ng/L für langkettige PFAS sicher	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			eingehalten werden kann, ist bislang nicht ausreichend durch Versuche oder Messungen in Wasserwerken belegt. Denn für präzise Analysen im Nanogrammbereich ist eine empfindlichere Analytik erforderlich als die bisher angewandte. Die niedrigen Grenzwerte haben zudem einen Einfluss auf die Betriebsweise in der Wasserversorgung. So kann sich zum Beispiel die Laufzeit eines Aktivkohlefilters um 80 Prozent verringern, wenn PFAS so entfernt werden, dass sie zukünftig eine Summenkonzentration von 0,1 µg/L nicht überschreiten. Dadurch entstehen sowohl erhöhte Materialkosten als auch steigende Betriebskosten für den Materialwechsel und die analytische Überwachung. Durch die Aufbereitung mittels Umkehrosmose im Vollstrom können PFAS zwar effektiv aus dem Rohwasser entfernt werden. Das Verfahren ist jedoch energie- und kostenintensiv. Außerdem fällt ein PFAS-haltiges Konzentrat an, für das gegebenenfalls weitere Aufbereitungsmaßnahmen erforderlich sind. Fazit: Die neuen Parameter der EU-Trinkwasserrichtlinie werden sich sicherlich auf die Wasseraufbereitung in Deutschland auswirken. In mindestens einem Fünftel der Wasserwerke kann sich der Aufwand relevant erhöhen.“ Aus diesem Grund spreche ich mich dafür aus, die Begründung um Hinweise zu den Themen Grundwasserbildung und Eintrag von PFAS in Luft, Wasser und Boden zu ergänzen, um die sich aus der Planung ergebenden Fragestellungen und Verantwortlichkeiten zu adressieren. Zu den potentiellen Verursachern weiterer PFAS-Eintragen gehört auch die Windenergieindustrie. Diese sollte bereits ab diesem Stand der Planungen in die angemessene u. a. finanzielle Verantwortung genommen werden. Auch ist es aus meiner Sicht unerlässlich, genannte Themen generell in das gesamte Zulassungsverfahren einzubeziehen, hier entsprechende Prüfungen zu veranlassen, diese umfänglich für die Öffentlichkeit darzustellen und die Einhaltung der entsprechenden aktuellsten Vorschriften transparent darzulegen. In diesem Zusammenhang ist die Website des österreichischen Umweltbundesamt hervorzuheben: https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/stoffradar/pfas. Unter diesem Link wird bei der Frage „Welche aktuell geltenden bzw. geplanten Vorschriften für PFAS gibt es?“ auch Deutschland bzw. EU-weite Regelungen erwähnt: „Aufgrund der Vielfalt an PFAS und deren breiten Anwendungsspektrum sind sich Wissenschaftler/innen und Behörden einig, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, um die weitere Exposition von Mensch und Umwelt zu begrenzen bzw. zu minimieren. Im Jänner 2023 wurde daher ein von fünf europäischen Staaten (Dänemark, Deutschland, Niederlande, Norwegen, und Schweden) gemeinsam erarbeiteter	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Beschränkungsvorschlag aller PFAS für alle Verwendungen und Einsatzbereiche bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Die Bewertung dieses Vorschlags durch die ECHA wird voraussichtlich im Jahr 2026/2027 abgeschlossen sein, danach entscheiden die EU-Mitgliedsstaaten über die exakte Ausgestaltung des Verbots. Denn obwohl Einigkeit zur Minimierung der PFAS-Verwendungen besteht, ist klar, dass für sogenannte „kritische“ Verwendungen und Produkte, die relevant für z.B. die menschliche Gesundheit oder Sicherheit gelten, eine Weiterverwendung möglich sein muss. Dabei handelt es sich u.a. um diverse Medizinprodukte bzw. Anwendungen im medizinischen oder hochtechnologischen Bereichen. Bereits geregelt sind die Herstellung und Verwendung von bestimmten PFAS, u.a. die bereits genannten Stoffe PFOS und PFOA, in der EU durch das europäische Chemikalienrecht (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EU) 2019/1021). Zudem gibt es weitere Regelungen in diversen spezifischen Gesetzgebungen wie z.B. dem Wasserrecht. Weitreichende Kontaminationen durch PFAS an vergangenen Einsatzstätten von Feuerlöschschäumen führen zu hohen Kosten für Sanierungsmaßnahmen an Böden und Trinkwasser. Daher wurde ein unionsrechtlicher Vorschlag zur Beschränkung in Bezug auf Feuerlöschschäume vorgelegt. Die Festlegung einer EU-weiten Grundwasserqualitätsnorm, welche in der Folge in nationales Recht umzusetzen wäre, ist derzeit Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union. Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in nationales Recht mit der Novelle der Trinkwasserverordnung vom 15.2.2024 gilt in Österreich ein Parameterwert von 0,1 µg/l für die Summe der PFAS von zwanzig angeführten Einzelsubstanzen. Der Wert ist ab 12. Jänner 2026 einzuhalten. Auf der nationalen Rechtsgrundlage der Emissionsregisterverordnung für Oberflächenwasserkörper werden Daten über die wesentlichen Emissionen von Stoffen aus Punktquellen gesammelt. PFOS-Emissionen in Oberflächengewässer oder in öffentliche Kanalisationen von ausgewählten großen industriellen Einleitern (z. B. Oberflächenbehandlungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien) sind mit einer Mindestbestimmungsgrenze von 0,001 µg/l zu messen und im Emissionsregister zu erfassen. Die Messungen werden ab 2023 durchgeführt und liegen ab 2024 im Emissionsregister Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW) vor. Auch die Emissionen aus kommunalen Kläranlagen mit einem Bemessungswert >10.000 Einwohnerwerten (EW) sind ab 2023 zu messen und ab 2024 anzumelden.	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Das Klimaschutzministerium hat mit dem PFAS-Aktionsplan auf nationaler Ebene Maßnahmen gesetzt, um die Belastung durch diese Schadstoffe zu verringern. Der Aktionsplan soll einen Leitfaden zum Umgang mit PFAS-Verunreinigungen bieten, den Informationsaustausch verstärken und zu einer koordinierten Vorgangsweise in Österreich beitragen. Ziel ist nicht nur, bestehende Kontaminationen zu entfernen, sondern auch weitere Verunreinigungen zu verhindern. PFAS Aktionsplan (bmk.gv.at) PFAS in Feuerlöschschäumen „	
814	319	Private und juristische Person	Fließgewässer Ergänzend könnte die Darstellung des Ursprungs/Quelle des Lübelner Mühlenbaches südlich des Vorranggebietes Maddau und sich daraus evtl. ergebende Konsequenzen in das RROP eingepflegt werden.	wird nicht gefolgt Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat zum Ziel, die rechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bewirtschaftung des ober- und unterirdischen Wassers nach Menge und Beschaffenheit zu schaffen sowie die menschlichen Einwirkungen auf Gewässer zu steuern. In Niedersachsen findet darüber hinaus das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) Anwendung. Eine zusätzlich raumordnerische Sicherung bzw. Regelungen zu Fließgewässern in einem RROP ist nicht notwendig. In der Zeichnerischen Darstellung werden sie daher nachrichtlich dargestellt. Eine darüberhinausgehene Festlegung bzw. Darstellung von Fließgewässern und/oder Quellen erfolgt nicht. Die Berücksichtigung von WGH und NWG erfolgt in Genehmigungsverfahren von Vorhaben und Planungen.
815	319	Private und juristische Person	Militärische Tiefflüge „RROP Februar 2025 Begründung, 4.2.1 III.2.5.8 Militärische Belange (u.a. Hubschraubertiefflugkorridor als Ausschlusskriterium 36) Die militärische Luftfahrt betreibt im Landkreis Lüchow-Dannenberg Nachttiefflugstrecken für Flugzeuge (Jet-Tiefflug) sowie eine Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber. Außerdem liegen Bereiche im Westen des Landkreises im Einzugsbereich bzw. im Bereich der Mindestanflughöhe des militärischen Flughafens Faßberg im Landkreis Celle. Alle drei militärischen Belange werden in der Planung wie folgt bewertet bzw. berücksichtigt: Daten zu den Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr unterliegen grundsätzlich der militärischen Geheimhaltung. Sie werden jedoch im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines RROP für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung vom ML für den jeweiligen Planungsraum zur Verfügung gestellt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BaIADBw) lehnt die Errichtung von WEA in	wird nicht gefolgt Die Hubschraubertiefflugkorridore wurden als Tabuzone A im Planungskonzept berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgeschlossen. In mit WEA bebauten Vorranggebieten, die im Hubschraubertiefflugkorridor liegen und im RROP wieder als Vorranggebiete ausgewiesen werden, dürfen die WEA gemäß BaIADBw repowert werden. Daten zu den Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr unterliegen grundsätzlich der militärischen Geheimhaltung. Daher dürfen sie in den Gebietsblättern nicht kartographisch dargestellt werden. Die Arbeitshilfe ist bekannt und wurde berücksichtigt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Hubschraubertiefflugkorridoren aus Sicherheitsgründen grundsätzlich ab. Daher stellen Hubschraubertiefflugkorridore für die Planung von Windenergiegebieten ein Ausschlusskriterium dar und werden als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.“ Einwand: Ganzjährig erfolgen, zumeist tagsüber, aber auch abends, selten auch nachts, einmal bis mehrmals pro Woche kontinuierlich militärische Hubschraubertiefflüge direkt südlich oder nördlich des Ortes Zebelin. Dies gilt auch für Maddau und Kukate und das angrenzende Waldgebiet am Maddauer Berg. Es wird um eine entsprechende Einarbeitung/Sichtbarmachung und Berücksichtigung dieser militärischen Hubschraubertiefflugkorridore in den Gebietsblättern und entsprechende Hinweise darauf gebeten. Auf die umfangreichen Ausführungen in Kapitel 2.1.5 der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird hingewiesen.				
816	319	Private und juristische Person	Umweltbericht Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, Entwurf Februar 2025, Teil C – Umweltbericht, Anhang 2: Gebietsbezogene Umweltprüfung Windenergienutzung Einwände: Gebietsblätter generell Die formulierten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten bereits jetzt konkretisiert werden. Sie sollten keineswegs bei unzureichender Wirtschaftlichkeit für die Betreiber begrenzt oder aufgehoben werden dürfen. Stattdessen sollte dann auf die Errichtung dieser WEA verzichtet werden.	wird nicht gefolgt Der Umweltbericht erfüllt die inhaltlichen wie methodischen Ansprüche an eine strategische Umweltprüfung, die im Planungsmaßstab der Regionalplanung (1:50.000) und auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen erfolgt. Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren wird geprüft, ob und inwieweit z.B. artenschutzrechtliche Maßgaben für die Genehmigung der Windenergieanlagen notwendig sind. Die Nachweiserbringung bestimmter Genehmigungsmaßgaben wie bspw. der Installation von Abschaltautomatiken bzw. der Anwendung pauschaler Abschaltalgorithmen aufgrund phänologischer Gegebenheiten, die eine anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG sind, erfolgt in diesem Zuge. Solche Maßnahmen wurden beispielsweise auch bei bisher genehmigten Windenergieanlagen festgelegt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Ein diesbezüglich Konkretisierung der vom Einwender geforderten Maßnahmen im RROP und/oder Umwelbericht erfolgt nicht. Die vorgebrachten Belang stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				an den Festlegungen festgehalten.
818	319	Private und juristische Person	Hauptwindrichtung und erhöhte Belastungswirkung laut RROP Allgemein ist aus meiner Sicht eine unzureichende Bewertung der Auswirkungen von Geländeerhöhungen und -senken und der Hauptwindrichtung und den in der Folge damit verbundenen stark erhöhten Belastungen für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu kritisieren. Diese sollten noch sehr viel stärker berücksichtigt werden. Ist laut dem Umweltbericht des RROP mit einer Belastung beginnend bei „gering erheblich“ nach den zugrundeliegenden Bewertungsstufen zu rechnen, sollte ein lärmreduzierter Betrieb bindend sein und durchgängig erfolgen. Entsprechende Hinweise sollten bereits aus dem RROP hervorgehen. Sollte dies nicht ausreichen, um die Belastungswirkung für die Anwohnenden merklich und dauerhaft zu verringern, sollten die Abstände zu den Wohnhäusern vergrößert werden. Als zusätzliche Möglichkeit sollte auch eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen möglich sein. Für meine Umgebung gilt dies beispielhaft aufgeführt für das Vorranggebiet Küsten und den in Hauptwindrichtung tiefer liegenden Ort Sütten oder auch Küsten in Hauptwindrichtung liegend, das Vorranggebiet Maddau mit einer erhöhten Belastung für Kukate, aber auch für Sallahn und das Vorranggebiet Zernien, das westlich von Zernien liegt und somit für Zernien in Hauptwindrichtung. Schattenwurf und erhöhte Belastungswirkung laut RROP Ist laut dem Umweltbericht des RROP mit einer Belastung beginnend bei „gering erheblich“ nach den zugrundeliegenden Bewertungsstufen zu rechnen, sollte es ebenso verpflichtend sein, für die Anwohnenden merklich und dauerhaft Entlastung durch Anlagenpositionierung und Schattenwurfabschaltung herbeizuführen (keine „kann“- , sondern eine „muss“-Vorschrift) , ohne dass diese wieder ad absurdum geführt werden kann. Entsprechende Hinweise sollten bereits aus dem RROP hervorgehen.	wird nicht gefolgt Die Topografie und die geologischen Standortverhältnisse muss der Vorhabenträger im Zuge seiner Planung für das spätere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren beurteilen und die Standorte entsprechend auswählen. Für die Planung und Prüfung der Potentialflächen spielen die geringen topografischen Unterschiede im Landkreis und die Baugrundverhältnisse keine Rolle. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens müssen die Vorhabenträger auf Basis ihres konkret beantragten Anlagentyps Nachweise zur Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Grenzwerte erbringen, z.B. in Bezug auf die TA-Lärm. Vorbelastungen und andere Emissionsquellen sind dabei zu berücksichtigen. Im Übrigen s. Erwidern zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall) und Erwidern zu Einwand ID 319 (Schattenwurf). Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden ohne Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen festgelegt, da eine Anrechnung der Flächen auf die regionalen Teilflächenziele sonst nicht gegeben ist (§ 4 WindBG). In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind ggf. Abstands- und oder Abschaltungserfordernisse einzuhalten, die sich aus der konkret beantragten Gesamthöhe einer WEA ergeben, wie z.B. optisch bedrängende Wirkung innerhalb eines Abstandes vom Zweifachen der Gesamthöhe zwischen Mitte des Mastfußes und baulicher Nutzung zu Wohnzwecken nach § 249 Abs. 10 BauGB.
823	319	Private und juristische Person	Gebietsblatt Jameln, Umweltauswirkungen Boden/ Wasser siehe Punkt Schutz der Trinkwasserversorgung	wird zur Kenntnis genommen Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwidern zu Einwand ID 35. Im Gebietsblatt zum Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 2 Jameln des Umweltberichtes wird in Bezug auf "Boden/Wasser" darauf hingewiesen, dass das Eintreten

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				erheblicher Auswirkungen (aufgrund der Lage in einem Teil des WSG Wibbese) nicht auszuschließen ist und die Belange des WSG im Genehmigungsverfahren zur berücksichtigen sind. Das Genehmigungsverfahren von WEA ist der Planung bzw. der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in einem RROP nachgelagert und somit nicht Bestandteil des RROP. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
825	319	Private und juristische Person	Umfassungsprüfung Ich beantrage für alle Flächen eine generelle Erläuterung zu Ablauf und Konsequenzen der Umfassungsprüfung, insbesondere auch die Nennung des Ausgangspunktes der Messung. Am Beispiel des Vorranggebietes Woltersdorf Süd zeigt sich folgende übermäßige und nicht mehr verhältnismäßige Belastung für den Ort Bösel: Bösel ist bereits im Süden und neuerdings auch im Westen durch Windräder belastet. Nun soll auch noch der einzige grüne Fleck, den man fußläufig zur Erholung aufsuchen könnte, der östlich gelegene Öring (Waldgebiet), als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden.	wird nicht gefolgt Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Der Freihaltewinkel von 60° zwischen den Vorranggebieten Woltersdorf Süd und Bösel Ost wird in Bezug auf den Ortsteile Bösel eingehalten, wie es dem Gebietsblatt zur Potenzialfläche Lichtenberg/Woltersdorf der Einzelfallprüfung zu entnehmen ist (Begründung RROP, Anhang 6). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
826	319	Private und juristische Person	Wertminderung Immobilien Wirtschaftlich betrachtet würde der Wert unseres Hofes durch die Ausweisung der Vorranggebiete Maddau und Küsten und die Ausweisung der Fläche „Heidberg“ bei Küsten über die Gemeindeöffnungsklausel ohne Zweifel erheblich sinken (RWI Essen, Studie „Local Cost or Global Benefit“ von 2015). Es ist neben der gesundheitlichen auch eine existenzielle Belastung, wenn einzelne ländliche, naturnahe Lagen übermäßig mit Windenergieanlagen bebaut werden und Eigentum über Nacht in seinem Wert erheblich geschmälert wird, dafür aber keinerlei finanzieller Ausgleich erfolgt wie es vereinzelt in anderen europäischen Ländern der Fall ist. Mit Gewinneinbußen muss der Betreiber hingegen selbst dann nicht rechnen, wenn sich die Rotoren wegen Windflaute oder Überlastung des Stromnetzes nicht drehen.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Regelungen anderer europäischer Länder in Bezug auf staatliche Entschädigungsmodelle stellen keine Grundlage für

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Es sollte seitens der Politik entschieden darauf hingewirkt werden, dass sich beides ändert.	die Neuaufstellung des RROP sowie der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. In Niedersachsen gilt diesbezüglich das Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG), dass seit 17.04.2024 rechtskräftig ist. Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 36. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
828	319	Private und juristische Person	Finanzielle Belastungen der Bürger Schon jetzt werden viele Windräder bei Wind abgeregelt und stehen still, wenn sie aufgrund überlasteter Stromnetze keinen Strom einspeisen können. Die anfallenden Kosten tragen die Bürger vor Ort, also dort wo es zum Netzausbau kommt und WEA stillstehen, mittels einer Umlage. Es ist dringend erforderlich diese Nutzen-/Lastenungerechtigkeit zu beenden und auch in der lokalen Politik darauf hinzuwirken.	wird zur Kenntnis genommen Gründe für Abschaltungen von Windenergieanlagen sind vielfältig und nicht ausschließlich auf eine Überlastung des Stromnetzes zurückzuführen. Abschaltung können erfolgen aufgrund von zu starkem/schwachem Wind, der Gefahr eines Eisabwurfs, Schattenwurf, Vogel-/Fledermausschutz, Wartungsarbeiten, Überlastung des Stromnetzes, negativer Strompreis, etc. Ein Teil der Abschaltungsregelungen haben genehmigungsrelevante Gründe, z.B. zeitweise Abschaltung wg. Schattenwurf oder Vogel-/Fledermausschutz. Abschaltungen können daher nicht durch das RROP geregelt werden. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen. Jeder Bürgerin und jedem Bürger steht es frei mit den Lokalpolitikern dazu Gespräche zu führen.
829	319	Private und juristische Person	In der Summe spreche ich mich für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien-Industrie mit sehr viel Augenmaß und einem Höchstmaß an Rücksicht auf Mensch und Natur aus, auch wenn die gesetzlichen Vorgaben im Moment Schutzbedarfe übergehen und entsprechende Gesetze außer Kraft setzten. Außerdem sollten dezentrale bedarfsorientierte Strukturen der gigantischen Stromverteilung von „Nord“ nach „Süd“ mit all den belastenden lokalen Begleiterscheinungen vorgezogen werden.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromversorgung wird über das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) geregelt, die Stromerzeugung bzw. die Förderung der Stromerzeugung von erneuerbaren Energien über das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) und der Netzausbau der Übertragungsnetze über das Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG), nicht über Festlegungen im RROP.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
320 Private und juristische Person				
877	320	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Thema: Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen Die Emission von Infraschall durch Windkraftanlagen wird nicht ausreichend berücksichtigt. Es gibt jedoch viele wissenschaftliche Studien die beweisen, daß dies notwendig ist. Was ist Infraschall: -Infraschall ist Schall unterhalb der Frequenz von 20Hz. -Infraschall ist für den Menschen nicht hörbar. -Infraschall ist aufgrund des hohen Schalldruckes für den Menschen spürbar. -Infraschall kann zu psychischen und physischen Gesundheitsschäden führen wie z.B.: Bluthochdruck, Beklemmungen, Reizbarkeit, Übelkeit U.s.w.. -Die großen Wellenlängen führen zu Resonanzphänomenen innerhalb und außerhalb von Gebäuden. Im Dtsch Ärztebl. 2019; 116(8): A-384 / B-311 / heißt es dazu: Niedrigfrequenter Schall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnsan nieder (DÄ 6/2019: „Der Schall den man nicht hört“ von Martina Lenzen-Schulte und Maren Schenk). Ungeachtet der vorliegenden Erkenntnisse werden trotzdem in Deutschland Windräder mit immer höherer Leistung bei unveränderten Abständen zur Wohnbebauung errichtet. Sehr tiefe Töne kann unser Ohr nicht wahrnehmen, aber für unsere Zellen können die tieffrequenten Schwingungen sehr gefährlich sein. Siehe hierzu die folgende Publikation: Zum Einfluss von tieffrequentem Infraschall und Vibration auf lebende Organismen Dr. med. Ursula Bellut-Staack, freie Wissenschaftlerin, Wissenschaftsautorin, Fachärztin „Grundlagen zur Feindurchblutung“ vom 28.07.2024 Ich weise Sie hiermit daraufhin, dass Sie einen gravierenden Abwägungsfehler begehen, wenn sie die Infraschallemission nicht entsprechend bewerten. Sie würden ansonsten gegen den Art 2 Abs.2 Satz 1 GG verstoßen wonach jeder Mensch ein Recht auf den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit hat.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 550 und Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
In diesem Fall ist es unerheblich, ob in dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren dieses Thema bewertet wird oder nicht. Sie haben, unabhängig von Folgeverfahren, die Pflicht den Schutz der Menschen schon von Anfang an zu berücksichtigen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf die Emission von Infraschall durch die geplanten Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auf eine Ausweisung von Potentialflächen in Bereichen mit Wohnbebauung ganz zu verzichten. Ich sehe eindrücklich, dass meine elementaren Grundrechte verletzt				
879	320	Private und juristische Person	Thema: Emission PF-AS und Carbonfasern, Zur Faktenlage: Bei Windkraftanlagen kommt es aufgrund der hohen Umfangsgeschwindigkeiten der Rotorblattenden zu starken Abrasionen (Abtragungen) in diesem Bereich. Sehr stark betroffen sind bei Rotorblattlängen von bis zu 100m die letzten 1 Om bis zur Blattspitze. Durch Abrasion wird in diesem Bereich die Oberflächenbeschichtung und Bestandteile des Rotorblattgrundmaterials abgetragen. Durch diese Abrasionsschäden an den Rotorblättern kommt es zu turbulenten Strömungen und dadurch zu einem erhöhten Lärmpegel sowie Leistungsverlust der Anlage. Werden diese Schäden nicht schnellstmöglich repariert, können die Rotorblätter soweit geschädigt werden, daß es zur völligen Zerstörung kommt. Rotorblattbrüche sind die Folge. Die Problematik von PFAS* Die schmutz- und regenabweisende Oberflächenbeschichtung der Rotorblätter besteht aus PFAS, einer hochgiftigen, krebserregenden, künstlichen Ewigkeitschemikalie. Durch Abrasion werden bis zu 180kg PFAS pro Jahr pro Windkraftanlage abgetragen und als Staub über die Landschaft verteilt. PFAS reichert sich in allen Bereichen der Umwelt an. Diese krebserregenden Partikel gelangen über Feldbestellung in die Nahrungsmittelkette. Es wird mittlerweile sogar davor gewarnt die Leber von Wildschweinen zu verzehren. Die extreme Gefahr die von PFAS ausgeht wurde auch von der EU erkannt. Ein Verbot von PF-AS ist bereits in Vorbereitung. *PFAS: Per-und polyfluorierte Alkylsubstanz. -Industriell hergestellte Ewigkeitschemikalie -hochgiftig, krebserregend und reichert sich in der Umwelt an Die Problematik von Carbonfasern Durch Abrasion wird ebenfalls das Grundmaterial CFK (Carbonfaserverstärker-Kunststoff) der Rotorblätter abgetragen und als Staub über die Landschaft verteilt. Carbonfasern sind aveolengängig, d.h. sie können eingeatmet werden und	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 554.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
dringen bis in die Lungenbläschen vor. In der Folge kann es zum Verlust der Lungenfunktion oder zu Lungenkrebs kommen. Die Gefahr von Carbonfasern ist der von Asbestfasern gleichzusetzen. Ungeachtet der vorliegenden, bekannten Erkenntnisse über die extreme Gefährdung von Gesundheit und Natur durch PF-AS und Carbonfasern werden trotzdem in Deutschland Windräder mit immer größeren Rotordurchmessern errichtet. In vielen Bereichen stehen diese Anlagen sogar auf Feldern die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden. Ich weise Sie hiermit daraufhin, dass Sie einen gravierenden Abwägungsfehler begehen, wenn sie diese Gesundheitsgefahren nicht entsprechend bewerten. Sie würden ansonsten gegen den Art 2 Abs.2 Satz 1 GG verstoßen wonach jeder Mensch ein Recht auf den Schutz des Lebens und der körperliche Unversehrtheit hat. In diesem Fall ist es unerheblich, ob in dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren dieses Thema bewertet wird oder nicht. Sie haben, unabhängig von Folgeverfahren, die Pflicht den Schutz der Menschen schon von Anfang an zu berücksichtigen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Emissionen von PFAS und Carbonfasern durch die geplanten Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auf eine Ausweisung von Potentialflächen ganz zu verzichten. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.				
887	320	Private und juristische Person	Thema: Grundwasser Bei den Potentialflächen 03 und 06 sind Waldgebiete mit einer sehr hohen ökologischen und klimatischen Bedeutung betroffen. Diese Waldgebiete sind elementar wichtig für die Erhaltung des Grundwasserspiegels. Funktion des Waldes: Das Regenwasser wird durch den Waldboden gefiltert und somit von Verunreinigungen und Schadstoffen befreit. Folgen durch die Nutzung der Flächen für Windenergienutzung: Für jede WKA (Windkraftanlage) wird eine Fläche von ca. 10 ha dauerhaft versiegelt. Hinzu kommen ca. 2 ha Flächen für die Zuwegungen die bis in eine Tiefe von 95 cm extrem verdichtet werden müssen und somit wasserundurchlässig sind. Pro WKA muß man deshalb mit einer dauerhaft versiegelten Fläche von ca. 12 ha rechnen. Bei einer geplanten Anzahl von ca. 30 WKAs ergibt sich eine versiegelte Gesamtfläche von 360 ha. Das entspricht einer versiegelten Gesamtfläche von 41%. Gemäß den aktuellen Untersuchungsergebnissen namhafter Institute für Wasserwirtschaft verändert sie die Sickerrate 1:1 im Verhältnis der Bodenversiegelung. Demnach wird 41 % weniger gefiltertes Sickerwasser in	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 557.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			das Grundwasser gelangen. Des Weiteren kann es durch die übermäßige Versiegelung zu dem bekannten Skipisteneffekt kommen. Hierbei sammelt sich das Niederschlagswasser und fließt mit entsprechender Strömungsgeschwindigkeit in die Siedlungsbereiche. Die Folgen sind Überschwemmungen, Immobilienschäden sowie Gefährdungen von Mensch und Tier.	
889	320	Private und juristische Person	Aus den genannten Gründen liegt bei der Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Windenergiepotentialflächen ein gravierender Abwägungsmangel vor. Ich fordere Sie deshalb auf die Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Windenergiepotentialflächen zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
891	320	Private und juristische Person	Thema: Verstoß gegen das EU-Renaturierungsgesetz Die Vorrangflächen und der Naturschutz Bei den ausgewiesenen Potentialflächen 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien handelt es sich zum großen Teil um Waldflächen. Waldflächen, die bei Realisierung des Windenergievorhabens unwiederbringlich in ihrer Gesamtheit zerstört würden, inklusive der gesamten Tier- und Pflanzenwelt. Das wäre eine menschengemachte Vollkatastrophe für den Umweltschutz. Dieses Vorgehen widerspricht jeder Zieldefinition von Umweltschutz. Alle Pflanzen und in besonders hohem Maße der Wald, wandeln CO ₂ mittels der Photosynthese in Glukose und Sauerstoff um. Der Wald ist somit eine gigantische CO ₂ Senke und aufgrund der Sauerstoffproduktion für jedes Lebewesen elementar überlebenswichtig. Wenn Sie es zulassen, daß eine zusammenhängende Waldfläche größtenteils unwiederbringlich zerstört wird, entziehen Sie bewußt und mutwillig vielen Lebewesen die Basis ihres Daseins. Die natürlichen Aufgaben des Waldes aber noch vielfältiger: 1. Er bietet den Tieren Schutz 2. Er reguliert den Wasserhaushalt 3. Er ist ein gigantischer Luftfilter für Stäube und Schadstoffe 4. Er reguliert unser Klima 5. Er schützt den Boden vor Austrocknung 6. Er speichert CO ₂ 7. Er produziert Sauerstoff (die grüne Lunge) 8. Er ist Erholungsraum	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 559. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Es ist somit völlig widersinnig, wenn Sie den Wald zerstören um das Klima zu retten wollen. Diese Vorgehensweise ist für mich schizophran und nicht nachvollziehbar. Vorschlag: Sie sollten die gesamten Potentialflächen 03 und 06, als Renaturierungsgebiet im Sinne des EU-Renaturierungsgesetzes ausweisen. Wenn der Wald, der teilweise Nadel- und Mischwald ist, nach EU-Vorgaben renaturiert wird, haben wir erheblich mehr für den Klimaschutz getan, als wir es mit den geplanten Windkraftanlagen je tun könnten. Nutzen wir doch die Kraft der Natur um unser Klima zu retten. Deutschland muß bis 2030 mindestens 30% der geschädigten Flächen renaturieren, sonst drohen Strafzahlungen. Zahlungen die wir so auf einfache Weise vermeiden könnten. Eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten; Die Natur, die Tiere, die Pflanzen, die Umwelt, die Menschen, die Samtgemeinde und der Wald der Göhrde. Das wäre gelebter Umweltschutz wie wir ihn von unseren Politikern erwarten. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf die Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen. Weisen sie die genannten Flächen stattdessen als Renaturierungsgebiete aus.	
896	320	Private und juristische Person	Thema: Verstoß gegen §1 und §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Die oben genannten Potentialflächen, sind größtenteils Waldgebiete deren hohe ökologische Bedeutung sehr wohl bekannt ist. Obwohl Sie die Wertigkeiten dieser Flächen kennen, weisen sie diese Flächen trotzdem als Potentialflächen für Windenergieanlagen aus. In den genannten Gebieten gibt es zudem gefährdete und geschützte Tiere und Pflanzen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz §1 und §44 sind sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass diese Tiere und Pflanzen nicht zu Schaden kommen. Ich halte diese Vorgehensweise für unverantwortlich und in keinsten Weise vereinbar mit dem BNatSchG §1 und §44. Sie zerstören große ökologisch extrem hochwertige Bereiche nur um ein fragwürdiges Flächenziel zu erreichen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Ausweisung der oben genannten Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	wird teilweise gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden dabei methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens festzusetzen. Vorbelastete Waldflächen gemäß LROP sind im Landkreis nicht vorhanden.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Weitere Maßnahmen sind im Zuge des der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahrens festzusetzen. Die durch Windenergieanlagen ggf. beeinträchtigten Käfer und andere Insekten sind im Rahmen der Eingriffsprüfung innerhalb der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu betrachten. Dabei sind durch die untere Naturschutzbehörde ggf. Maßnahmen festzusetzen, auch im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
899	320	Private und juristische Person	Thema: Fehlende Abstimmung mit Nachbarlandkreisen Bei der Ausweisung der genannten Flächen hat es keinerlei Abstimmung der Planungen mit den Nachbargemeinden im LK Uelzen stattgefunden. Diese Versäumnis stellt einen gravierenden Abwägungsfehler gem. Abs2 Satz 3 ROG dar. Es führt in der Folge zu fehlerhaften Beurteilungen bei der Festlegung der Abstände und bei der Beurteilung der Umzingelung. Ich fordere Sie hiermit auf vor der Festlegung der Potentialflächen eine planerische Abstimmung mit den Nachbargemeinden und den Nachbarbundesländern durchzuführen. Für die genannten Flächen ist die Ausweisung als Potentialflächen für Windenergienutzung zurückzunehmen. Da Sie mit dem Verstoß gegen den Abs2 Satz 3 ROG einen gravierenden Abwägungsfehler begangen haben sehe ich den RROP 2025 Teilprogramm Windenergie in seiner Gesamtheit als ungültig an.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
903	320	Private und juristische Person	Als direkter Anwohner/in nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Bedenken und Einwände anführen. Ich befürchte Einschränkungen meiner Lebensqualität, Verschlechterung meiner Gesundheit durch den Einfluss der industriellen Windenergieanlagen, Verschlechterung meiner sozialen Kontakte und den Wertverlust meiner Immobilie durch die Neuaufstellung des RROP. 1. Einschränkungen meiner Lebensqualität 1.1 Veränderung der Umgebung 1.2 Nachhaltige Schädigung des Waldes 1.2.1 Erwärmung der Umgebung durch Verlust des Waldes 1.2.2 1.2.3 1.3 Verlust von Flora und Fauna 1.3.1 Hirschkäfer in meinem Garten 1.3.2 Kernbeißer am Vogelhaus 1.3.3 Fledermäuse unter meinem Dachüberstand	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 111.
905	320	Private und juristische Person	2. Verschlechterung meiner Gesundheit 2.2 Micropartikel im Garten 2.3 Micropartikel im selbstgezogenen Gemüse 2.4 Infraschall als Ursache von div. Gesundheitsproblemen 2.5 Übertragung von Schwingungen durch den Wald- und Sandboden 2.6 Stress durch Lärm 2.7 Körperliche Belastung durch Schattenschlag 2.8 Garten als Raum zum Aufenthalt im Freien geht verloren 2.9 Depression aufgrund der permanenten Belästigung durch deWindpark	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 112.
907	320	Private und juristische Person	4. Wertverlust meiner Immobilie 3.1 Verlust der Attraktivität der Immobilie 3.2 Unverkäuflichkeit der Immobilie 3.3 Immobilie kann nicht mehr als Altersvorsorge angesehen werden 3.4 Verringerung der Infrastruktur durch Wegzug / Verringerung der Nachfrage	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 116 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
908	320	Private und juristische Person	Diese oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
910	320	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung“) Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien — besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 351 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
911	320	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen — wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist — fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Energiepolitik.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor. Der Plangeber nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist auf die Erwiderung zu Einwand ID 352.
913	320	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume — darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften — geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
914	320	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering — weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
917	320	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten - darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
919	320	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO ₂ Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen — ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 356.
920	320	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag — das flackernde Licht rotierender Rotoren — der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357.
922	320	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten können. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht — ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 358 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
923	320	Private und juristische Person	Lichtverschmutzung Die nächtliche Warnbefeuerung der Anlagen stört nicht nur das Landschaftsbild, sondern beeinträchtigt auch die Nachtruhe von Mensch und Tier. Gerade in ländlichen Regionen, in denen Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet, ist die permanente Lichtverschmutzung ein gravierender Eingriff.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 540.
929	320	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft — das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 359.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
931	320	Private und juristische Person	Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Lost Places“ — Orte, die keine Perspektive mehr bieten.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 359.
933	320	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.
935	320	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
936	320	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiberinsolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft — die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit der Allgemeinheit zu landen. Unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen — insbesondere Rotorblätter — lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altkomponenten auf Deponien oder werden thermisch verwertet — ein ökologisches Problem, das weiter anwächst.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 362 und Erwiderung zu Einwand ID 32.
938	320	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 363.
940	320	Private und juristische Person	Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, daher wird an den Festlegungen festgehalten. Eine erneut Überprüfung des Planungskonzeptes auf Grundlage der vorgebrachten Belange führt zu keinem anderen Ergebnis.
942	320	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme. Thema: Wertminderung Infolge der Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Potentialflächen für die Windenergienutzung, kommt es zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien in den Orten Zernien, Sellien, Timmeitz, Braasche, Breese an der Göhrde, Riebrau, Nach Rücksprache mit verschiedenen Maklern die mit dem Verkauf von Grundstücken in diesem Bereich beauftragt wurden, sind die Immobilien, seit Bekanntwerden der beabsichtigten Flächenausweisung im Wert gesunken. Die Ausweisung von Potentialflächen in Wohngebieten mit ländlichem, naturnahem Charakter, entspricht damit einem enteignungsgleichen Eingriff durch eine rechtswidrige hoheitliche Maßnahme.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 340 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
944	320	Private und juristische Person	Wir fordern sie hiermit eindringlich auf, die genannten Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen, da wir diesen Eingriff in den Wert unseres Eigentums als rechtswidrigen Akt ansehen. Sollten Sie dieser Forderung keine Beachtung schenken, so behalten wir uns weiterführende rechtliche Schritte vor.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 340 und Erwiderung zu Einwand ID 38. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Die Nutzung von Rechtsmitteln steht dem Einwender nach Inkrafttreten des RROP frei.
945	320	Private und juristische Person	Ich nehme als direkt betroffener Anwohner zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgende Einwände, die auf unzureichender Berücksichtigung von Umweltfaktoren, rechtlichen Aspekten und dem Schutz der Bevölkerung basieren:	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
946	320	Private und juristische Person	1. Brandgefahr und Löschsysteme in Windkraftanlagen Das RROP erwähnt in § 7 lediglich, dass Windkraftanlagen mit selbstlöschenden Vorrichtungen ausgestattet sein sollten, anstatt eine verbindliche Verpflichtung für den Einbau entsprechender Löschsysteme festzulegen. In einer Studie von L. M. Lütke-Bornefeld (2021) wird darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen in abgelegenen Gebieten ein hohes Brandrisiko darstellen, das durch unzureichende Löschmöglichkeiten verstärkt wird. Daher fordere ich, dass der Einbau eines funktionalen Löschsystems gesetzlich verpflichtend gemacht wird.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 31.
947	320	Private und juristische Person	2. Rückbau und Recycling von Windkraftanlagen Das Thema Rückbau von Windkraftanlagen, insbesondere der Entsorgung der massiven Betonfundamente, wird im RROP nicht ausreichend behandelt. Laut einer Studie von P. Müller et al. (2020) stellen insbesondere die Betonfundamente ein langfristiges Entsorgungsproblem dar, da diese oftmals nicht vollständig entfernt werden und gefährliche Stoffe wie PF-AS (Ewigkeitschemikalien) enthalten können. Der Landkreis sollte darauf bestehen, dass Betreiber von Windkraftanlagen ihre Rückbauverpflichtungen detailliert festlegen und diese durch entsprechende Bürgschaften absichern. Eine vollständige Entsorgung der Fundamente sollte zudem verpflichtend vorgeschrieben werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 32.
948	320	Private und juristische Person	3. Artenschutz und Das RROP sieht nur ein Monitoring für Fledermäuse vor, ohne spezifische Schutzmaßnahmen festzulegen. Laut einer Studie von Heuck et al. (2019) sind Windkraftanlagen eine bedeutende Bedrohung für Fledermauspopulationen, da diese Tiere häufig mit den Rotorblättern kollidieren. Das Monitoring allein reicht nicht aus, um den Artenschutz zu gewährleisten. Ich fordere eine verbindliche Schutzverordnung, die nicht nur ein Monitoring, sondern auch konkrete Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen umfasst, wie z. B. eine temporäre Abschaltung der Anlagen in der Fledermaus-Winterruhe. 4. Vögel und Windkraft Das RROP geht auf die Gefährdung von Großvögeln wie dem Rotmilan und Schwarzstorch ein, jedoch werden die aktuellen Forschungsergebnisse bezüglich der Gefährdung durch Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt. So zeigt eine Studie von W. Bretschneider (2021), dass der Horstradius des Rotmilans mit bis zu 5000 m deutlich weiter ist, als im RROP angenommen. Dies bedeutet, dass Windkraftanlagen in einem größeren Umkreis einen negativen Einfluss auf diese Art haben können. Zudem sollten auch kleinere Vogelarten wie Weißstörche und Wildgänse berücksichtigt werden, die durch Windkraftanlagen in Gefahr geraten können. Es wird empfohlen, den Horstradius in der Planung zu erweitern und weitere Vogelarten in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 33 und Erwiderung zu Einwand ID 34.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
950	320	Private und juristische Person	5. Waldnutzung und Bodenverdichtung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die negativen Auswirkungen der Windkraftanlagen auf den Waldboden und den Lebensraum von Tieren. Die Rodung von Waldflächen und der Einsatz schwerer Maschinen für den Transport der Windkraftanlagen führen zu einer Verdichtung des Bodens, die eine langfristige Schädigung der Waldböden zur Folge haben kann. Eine Untersuchung von K. Sievers (2020) zeigt, dass eine Verdichtung des Waldbodens zu einer signifikanten Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und der Biodiversität führt. Ich fordere eine detaillierte Untersuchung und Berücksichtigung der Bodenschäden sowie einen verpflichtenden Plan zur Renaturierung der Flächen nach dem Ausbau.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
951	320	Private und juristische Person	6. Stromtrassen und Infrastruktur Das RROP lässt offen, ob die geplanten Stromtrassen unter- oder oberirdisch verlegt werden. Eine präzisere Planung ist erforderlich, um die Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf den Wald, zu bewerten. Laut einer Studie von E. Ziegler (2018) führt der Bau von Hochspannungsleitungen auf Waldflächen zu einem Verlust von Biodiversität und erhöht die Wahrscheinlichkeit von Waldbränden. Zudem bleibt unklar, welche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch die Abholzung für die Stromtrassen entstehen, Diese Punkte sollten genauer untersucht und berücksichtigt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 35.
952	320	Private und juristische Person	7. Ressourcenverbrauch für Windkraftanlagen Das RROP berücksichtigt nicht die enormen Mengen an Beton und Sand, die für den Bau von Windkraftanlagen benötigt werden. Laut einer Untersuchung von T. Weber et al. (2022) hat die Nachfrage nach Baustellenmaterialien durch Windkraftprojekte einen erheblichen Einfluss auf natürliche Ressourcen, insbesondere auf den Sandabbau. Der Abbau von Sand kann zu erheblichen Umweltschäden führen insbesondere in Regionen, in denen die Ressource bereits knapp ist. Eine nachhaltige Planung des Materialbedarfs ist daher unerlässlich.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 37.
953	320	Private und juristische Person	8. Immobilienwertverlust Das RROP stellt keine klaren Regelungen zur Entschädigung von betroffenen Anwohnern auf. Zahlreiche Studien, wie die von G. Schmidt (2023), zeigen, dass Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohnhäusern zu einem erheblichen Wertverlust von Immobilien führen können. Die geplanten Entschädigungen, wie die sogenannte „Akzeptanzprämie“, sind bislang unklar und werden nicht transparent geregelt. Ich fordere, dass ein verbindlicher Entschädigungsmechanismus für Immobilienbesitzer in der Nähe von Windkraftanlagen festgelegt wird, der den Verlust von Immobilienwerten abmildert.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 38.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
954	320	Private und juristische Person	9. Brandrisiko und Brandschutzmaßnahmen Das RROP erwähnt das Brandrisiko in Windkraftanlagen und fordert Abstände zu Waldflächen mit Kiefern. Jedoch bleibt unklar, wie die Brandschutzvorkehrungen in abgelegenen Gebieten sichergestellt werden sollen, insbesondere in Gebieten mit hohem Waldbrandrisiko. Laut einer Untersuchung von R. Fischer et al. (2021) stellen Windkraftanlagen ein signifikantes Brandrisiko dar, insbesondere wenn die Löschanlagen versagen. Ich fordere, dass verbindliche Vorschriften zum Brandschutz, wie z. B. die Schaffung von Löschteichen und die Zusammenarbeit mit örtlichen Feuerwehren, im RROP festgelegt werden.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 39, siehe Erwiderung dazu.
955	320	Private und juristische Person	10. Mikroklima und Bodenbelastung Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Mikroklima und den Boden. Laut einer Studie von R. Müller et al. (2022) kann die Errichtung von Windkraftanlagen die lokale Temperatur und den Wasserhaushalt verändern, was zu einer schnelleren Bodenerosion und Austrocknung führen kann. Diese Aspekte sollten in die Planungen einbezogen und ausführlich untersucht werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 40.
957	320	Private und juristische Person	11. Lärmimmissionen Die geplanten Windkraftanlagen in der Nähe Zerniens, ca. 900 m von meinem Wohnort entfernt, überschreiten die zumutbaren Lärmwerte von 35-40 dB(A), insbesondere wenn man den Verkehrslärm auf der B191 berücksichtigt. Laut einer Untersuchung von M. Hesse (2020) können solche Lärmwerte zu Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen führen. Eine Lärmmessung vor Ort und eine Anpassung der Planung sind dringend notwendig.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 41 und Erwiderung zu Einwand ID 231.
958	320	Private und juristische Person	12. Flächenbewertung und Planungskonzepte Das RROP berücksichtigt nicht ausreichend die regionalen Gegebenheiten und Unterschiede der Windpotenzialflächen. Laut einer Analyse von T. Becker et al. (2021) ist eine differenzierte Betrachtung der Flächen notwendig, um eine nachhaltige und umweltverträgliche Nutzung von Windkraftanlagen zu gewährleisten. Eine übergreifende Bewertung der Flächen, unter Einbeziehung aller relevanten Umweltfaktoren, sollte daher erfolgen.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 42.
959	320	Private und juristische Person	Fazit: Das vorliegende RROP muss aufgrund der oben genannten Punkte umfassend überarbeitet werden. Insbesondere sollte es verbindliche Regelungen zum Brandschutz, Artenschutz, Rückbau, Lärm und der Infrastruktur enthalten. Eine detailliertere Untersuchung und Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und die lokale Bevölkerung sind unerlässlich, um einen nachhaltigen und verträglichen Ausbau der Windkraft im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu gewährleisten.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die Auswirkungen und die Beurteilung der Auswirkungen, die die Festlegungen des RROP auf die Umwelt haben sind dem Umweltbericht zum RROP zu entnehmen, eine darüberhinausgehende detaillierte Untersuchung wird durch

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				den Plangeber nicht erfolgen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
967	320	Private und juristische Person	Bitte belegen Sie lückenlos, dass sämtliche geeigneten Alternativflächen im Landkreis geprüft und begründbar verworfen wurden. Auch dass in den weiten zum großen Teil unbewohnten Flächen, Umwidmungen oder Umstrukturierungen nicht möglich waren, da in diesem Fall überlebenswichtige Wald- und Wirtschaftswaldflächen eines noch funktionierenden Ökosystems betroffen sind. Welche Ausgleichsmaßnahmen sind für die mögliche Rodung vorgesehen und wie wurden diese berechnet und bemessen? Welche Prüfungen ergeben den Ausgleich als gerechtfertigt?	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. In Bezug auf die Prüfung von Alternativflächen wird auf die Begründung des RROP Kapitel III. (gesamträumliche Planungskonzept) sowie die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen (Anhang 6-7) verwiesen. Für die Inanspruchnahme von Wald erfolgt eine gestufte Abwägung. Zunächst wird der Umgang mit Wald im Planungskonzept Windenergienutzung im Kap. 4.2.1 III.3.2 der Begründung ausführlich dargelegt. Anschließend wird der Wald in der Einzelfallprüfung der Potentialflächen betrachtet. In nahezu allen Gebietsblättern des Anhangs zur Begründung ist der Wald bei der Prüfung der Potentialflächen relevant und Gegenstand der Abwägung. Ökologisch wertvolle Wälder wurden dabei methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens festzusetzen. Vorbelastete Waldflächen gemäß LROP sind im Landkreis nicht vorhanden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
321		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
876	321	Private und juristische Person	Hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Einspruch gegen die Ausweisung des Küstener Waldes als Windenergieanlagen(WEA)-Vorranggebiet ein. Diesen Einspruch begründe ich wie folgt. Ich wäre als direkte/r Anwohner/in betroffen von Lärm und Schlagschatten, diese Minderung meiner Lebensqualität ist für mich nicht hinnehmbar.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.
882	321	Private und juristische Person	Der Wald ist für mich Erholungsraum und die Ökosystemleistungen des Waldes sind zu wichtig, als dass sie weiter geschädigt werden dürfen. Ich halte Wald und Waldränder als Standort für WEA als absolut ungeeignet. Wälder speichern Wasser, kühlen und filtern die Luft, je unverdichteter der Boden, je höher der Laubbaumanteil, je geschlossener das Kronendach, desto besser können sie dies. Wälder sind Nahrung und Lebensraum für tausend Arten. Wälder liefern Holz und Heilpflanzen Pilze Wild und einiges noch mehr. Wälder sind für uns Menschen von unschätzbar hohem ideellen Wert, um uns zu erholen und mit der Natur zu verbinden. Durch den Bau von Windrädern im und am Wald ist von einer erheblichen Beeinträchtigung für den Wald selbst, die Tierwelt und die Anwohner auszugehen.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
883	321	Private und juristische Person	Die Waldbrandgefahr insbesondere in Kiefernwäldern steigt, obwohl im Küstener Wald an vielen Stellen Laubbäume nachkommen. Den Wald zu schützen und die Umwandlung in einen widerstandsfähigen Wald zu fördern wäre wünschenswert . Waldzerstörung ist kein Klimaschutz.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
322 Private und juristische Person				
890	322	Private und juristische Person	Zum vorliegenden Entwurf des Regionales Raumordnungspramm (RROP) wird hiermit Stellung bezogen: Es gibt viele Aspekte, die gegen Windräder im Wald sprechen. Neben dem Offensichtlichen, lebende CO2 Speicher abzuholzen, ist ein bisher zu wenig beachtetes Problem die Brandgefahr von Windrädern. Schon Brände im offenen Gelände waren nicht zu löschen, die betroffenen Windräder mussten kontrolliert abgebrannt werden. Was würde erst geschehen, wenn so etwas in unseren zunehmend trockenen Wäldern vorkäme? Die in die neueren Gondeln integrierten Vorrichtungen zur Verhinderung von Bränden sind, wenn überhaupt vorhanden, bisher noch nicht erprobt bzw. zur Anwendung gekommen. Allein dies verbietet den Bau von Windrädern im Wald. Im Detail: In der Gondel befinden sich elektrische Systeme, die durch Überhitzung, technische Defekte und/oder Blitzschlag in Brand geraten	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			können. Brennende Teile können herunterfallen oder sogar so weit geschleudert werden, dass sie weitere Windräder in Brand setzen und natürlich auch weitere Waldgebiete. In der gesamten Technik befinden sich hoch giftige Schadstoffe, die, freigesetzt, die Menschen in der Umgebung einem großen Gesundheitsrisiko aussetzen würden	einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Für eventuelle von einem Brand verursachten Schäden gelten die üblichen Haftungsregeln (Verursacherhaftung). Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen).
892	322	Private und juristische Person	Dazu kommt, dass der Wald durch den Betrieb der Windräder noch schneller als bisher schon austrocknet. Die Temperaturen erhöhen sich durch Verwirbelungen und das Aufbrechen der geschlossenen Walddecke. Im Falle einer Havarie durch Brände wären Wohngebiete in nächster Nähe, wie hier auch Maddau, bedroht - und damit ich persönlich, meine Angehörigen, Nachbarn und mein Besitz.	wird zur Kenntnis genommen Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Zur Waldbrandgefahr s. Erwiderung zu ID 890.
893	322	Private und juristische Person	Mit diesen Befürchtungen stehe ich nicht alleine. In meiner Umgebung sind die oben aufgeführten Argumente Konsens. Im Übrigen: Unabhängige Wissenschaftler/Innen bestätigen diese meine Sicht. Der Betrieb von Windrädern in Wäldern wird als unverantwortlich bezeichnet, ganz grundsätzlich aus Umweltschutzgründen, aber auch, weil für die bei Bränden auftretenden organisatorischen und technischen Probleme bisher keine überzeugenden Vorkehrungen existieren. Örtliche Feuerwehren	wird zur Kenntnis genommen Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht, daher wird dieser zusammenfassende, abschließende Teil der Stellungnahme zur Kenntnis

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			wären jedenfalls komplett überfordert, geschweige denn, dass sie in irgendeiner Weise auf ein solches Ereignis vorbereitet werden.	genommen.
323 Private und juristische Person				
901	323	Private und juristische Person	Hiermit lege ich fristgerecht Einspruch, gegen den o.g. RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Thema Grundwasser Bei den Potentialflächen 03 und 06 sind Waldgebiete mit einer sehr hohen ökologischen und klimatischen Bedeutung betroffen. Diese Waldgebiete sind elementar wichtig für die Erhaltung des Grundwasserspiegels. Funktion des Waldes Das Regenwasser wird durch den Waldboden gefiltert und somit von Verunreinigungen und Schadstoffen befreit. Der Boden wird durch den Bau einer Windkraftanlage dauerhaft von ca. 10 ha versiegelt. Ganz abzusehen was unseren zahlreichen Tierarten und Pflanzen damit an Lebensraum genommen bzw. ausgelöscht wird! Aus den genannten Gründen liegt bei der Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Windenergiepotentialflächen ein gravierender Abwägungsmangel vor. Ich fordere Sie deshalb auf diese Ausweisung zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, ein Abwägungsmangel liegt nicht vor, der Forderung der Stellungnahme wird nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
324 Private und juristische Person				
924	324	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung") Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien — besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 351 und Erwiderung zu Einwand ID 38.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Verhältnismäßigkeit.				
926	324	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen - wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist - fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Energiepolitik.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 352.
927	324	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume - darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften - geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
930	324	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering — weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.
934	324	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten - darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
939	324	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO2-Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen - ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
968	324	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag - das flackernde Licht rotierender Rotoren - der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann. [Beschreibung ein968er Person und dessen Situation].	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen durch Lärm, Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zu Ortslagen festgelegt, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten
970	324	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten können. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht - ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 358 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
973	324	Private und juristische Person	Lichtverschmutzung Die nächtliche Warnbefeuerung der Anlagen stört nicht nur das Landschaftsbild, sondern beeinträchtigt auch die Nachtruhe von Mensch und Tier. Gerade in ländlichen Regionen, in denen Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet, ist die permanente Lichtverschmutzung ein gravierender Eingriff.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 540.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
975	324	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft - das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum. Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Lost Places“ — Orte, die keine Perspektive mehr bieten.	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
976	324	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.
977	324	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
978	324	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiberinsolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft — die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit der Allgemeinheit zu landen. Unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen - insbesondere Rotorblätter - lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altkomponenten auf Deponien oder werden thermisch verwertet - ein ökologisches Problem, das weiter anwächst.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 362 und Erwiderung zu Einwand ID 32.
979	324	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung. Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer,	wird nicht gefolgt Es liegt kein Abwägungsfehler gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG vor, da die Planungen der Nachbarlandkreise berücksichtigt wurden, sofern sie einen hinreichenden Planungsstand aufwiesen (z.B. bestehendes RROP, bestehender Windpark, Erörterung und Abwägung nach Teilnahmeverfahren). Darüber hinaus sind alle benachbarten Kommunen über das Teilnahmeverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Dieses ist eine zusätzliche Belastung zum Durchgangsverkehr von Alt Bellahn nach Mützingen. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	Raumordnungsprogramm informiert worden und hatten somit Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Die Belange des Einwenders stehen der Festlegung nicht entgegen, der Forderung wird nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
325 Private und juristische Person				
963	325	Private und juristische Person	Liegen Vorrangflächen in Korridoren für Hubschraubertiefflüge, Lufradare oder An- / Abflugverfahren, insbesondere auch im Hinblick auf das Gefahrenpotential zur Verteidigung des Atommüll-Zwischenlagers in Gorleben im Angriffs- bzw. Verteidigungsfalls, dürfen sie nicht ausgewiesen werden. S. auch Niedersächsische OVG (Az. 12 KN 51/20, 08.02.2022). Ist diese Überprüfung erfolgt? Wann und an welcher Dienststelle ist die Überprüfung erfolgt und wie lautet das Ergebnis? Vielen Dank für Ihre Stellungnahme und Auskünfte im Voraus.	wird nicht gefolgt Hubschraubertiefflugkorridore wurden als Tabuzone A im Planungskonzept von der Windenergienutzung ausgeschlossen (siehe Begründung III.2.5.8). Weitere militärische Belange wie die Lage im Jet-Tiefflugkorridor ED-R-150 sowie die Lage innerhalb des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg bzw. des 8 km Puffers um diesen Sektor werden im jeweiligen Gebietsblatt angegeben. Die zuständige Stelle der Bundeswehr wurde bei der Erarbeitung des RROP Entwurfs 2025 sowie in der Beteiligung zum RROP Entwurf 2025 beteiligt. Daraus haben sich lediglich zwei kleinere Änderungen der Abgrenzung im Bereich der Vorranggebiete Windenergienutzung Leisten und Thuraue Berg ergeben.
965	325	Private und juristische Person	Bitte belegen Sie lückenlos, dass sämtliche geeigneten Alternativflächen im Landkreis geprüft und begründbar verworfen wurden. Auch dass in den weiten zum großen Teil unbewohnten Flächen, Umwidmungen oder Umstrukturierungen nicht möglich waren, da in dem derzeitigen Vorhaben ein nicht unbedeutendes Dorf mit knapp 2.000 Einwohner:innen inkl. Erholungs- und Tourismusfaktoren ansonsten – mit allen Folgen direkt betroffen sind. Vielen Dank für Ihre Bemühungen.	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die Prüfung aller Potenzialflächen, die nach Anwendung der Planungskriterien im GIS-Modell herausgekommen sind, wurden im Rahmen der Einzelfallprüfung durch den Gutachter auf ihre Eignung als Vorranggebiete Windenergienutzung vollzogen, s. dazu Begründung RROP Kapitel 4.2.1 sowie Anhänge 6.1 bis 9.2 als Teil der Begründung. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
969	325	Private und juristische Person	Bitte belegen Sie, wie im Fall eines Waldbrands durch die in den Naturraum eingebrachte Technik z.B. durch Versagen, Funkenflug, Blitzschlag oder ähnlichem, die Brandausbreitungsgefahr eingedämmt oder im besten Fall verhindert wird. Die Brandentstehungsgefahr von Wäldern ist insbesondere klimabedingt in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Viele Waldbrandereignisse belegen dies in unterschiedlichsten Regionen weltweit – so auch in Niedersachsen. Die Göhrde als eines der großen zusammenhängenden Waldgebiete hat dazu bereits eine dramatische Geschichte. Wie wird darauf eingegangen und sind Notfallpläne präsent auch für die Waldangrenzenden Bewohner:innen?	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580.

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
971	325	Private und juristische Person	Sind auch indirekte und kumulative Wirkungen auf FFH-Gebiete und auf Arten / Lebensraumtypen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen für Vorrangflächen bewertet worden? Welche Artenvielfalt wurde dabei berücksichtigt und welche zweifelsfrei festgestellt und von wem in welchem Zeitraum?	wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Belange werden u.a. in Anhang 3 (FFH-Verträglichkeitsprüfung) des Umweltberichtes behandelt. FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Schutzgebieten wurden im Landschaftsrahmenplan identifiziert, ebenso wertvolle Arten und Lebensräume. An dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch auch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.
972	325	Private und juristische Person	Ohne taugliche Sicherungsleistung riskieren Gemeinden, auf Rückbau- und Rekultivierungskosten sitzen zu bleiben. Das OLG Schleswig (Urteil 7 U 140/18, 13.06.2019) bejahte Schadensersatzansprüche wegen unzureichender Sicherheiten bei einem Windpark. Werden diese Sicherungsleistungen später für mögliche Schäden, gleich welcher Art und den Rückbau gefordert? Welche Regelungen sollen hier vorgesehen werden? Vielen Dank für Ihre Bemühungen.	wird zur Kenntnis genommen Es ist kein Zusammenhang zwischen dem vorgebrachten Belang und dem Urteil zu erkennen. Es handelt sich bei dem zitierten Urteil um eine durch das OLG Schleswig abgelehnte Revision bezüglich eines Urteil des LG Itzehoe (2 O 336/12) vom 24.09.2018. Aber auch in dem Urteil des LG Itzhoe ist keine Zusammenhang zwischen dem vorgebrachten Belang und dem Urteil zu erkennen, da es inhaltlich nicht um Rückbau- und Rekultivierungskosten geht. Darüber hinaus steht der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32.
974	325	Private und juristische Person	Auch wenn Einzelprojekte die Grenzwerte einhalten, kann ihre Gesamtwirkung (Schall, Schatten, Landschaftsbild, Artenschutz, Erholungsgebiet...) im Verbund unverträglich sein. Die Rechtsprechung verlangt deshalb immer häufiger eine kumulative Betrachtung; das zeigt u. a. die Rotmilan-Entscheidung des OVG NRW, in der 70 (!) Wurde dies Betrachtungsform mit berücksichtigt? Und warum ergab die Bewertung keine Entscheidungsveränderung? Im Vergleich könnten andere Gebiete vermutlich vorteilhaftere Voraussetzungen bieten – wenn man sie denn gewollt frei geben würde von untergeordneten Lasten.	wird zur Kenntnis genommen Das durch den Einwander vorgebrachte Urteil kann nicht beurteilt werden, da mehr Angaben notwendig für die Recherche sind als das durch den Einwander genannte OVG. Unabhängig davon geht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung die Einzelfallprüfung von Potenzialflächen durch einen Gutacher voraus. Dabei werden insbesondere artenschutzrechtliche Belange, z.B. die Einhaltung des Nahbereichs von Rotmilanhorsten, ebenso geprüft wie die kumulative Wirkung bzw. Belastung von

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Fand eine Abwägung der Energieversorgungssicherheit gegenüber den genannten Kriterien bereits statt? Wer hat dabei die Entscheidungsbefugnis? Wann ist diese Abwägung erfolgt?	möglicherweise aufeinander wirkenden Potenzialflächen. Im Übrigen ist das gesamträumliche Planungskonzept der Begründung des RROP zu entnehmen (Kapitel III). In Kapitel III.5 der Begründung des RROP ist das Vorgehen der Einzelfallprüfung erläutert. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231 und Erwiderung zu Einwand ID 319 (Schattenwurf). Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5.
326 Private und juristische Person				
981	326	Private und juristische Person	Hiermit nehmen wir als betroffene Anwohner in Zernien folgende Stellungnahme: „Willkommen in der Wohlfühlgemeinde Zernien! “ Das ist die Werbung des Bürgermeisters, auf die sich hin viele Neubürger entschieden haben, nach Zernien zu ziehen, wir auch! Das wird nun mit dem Beschluss der überdurchschnittlichen Installation der höchsten Windkraftanlagen Deutschlands (höher als der Hamburger Fernsehturm) brutal zunichte gemacht! Von den Alteingesessenen und Nutznießern der Anlagen, die sich rechtzeitig in den Gemeinderat haben wählen lassen, werden diese sog. Neubürger, die einen sehr großen Anteil an der Zerniener Bevölkerung haben, beschimpft und als Bürger 2. Klasse disqualifiziert. Bei diesem übermäßigen und massiven Eingriff in die Natur, Landschaft und Ortschaft Zernien und wie der ganze Beschluss zustande gekommen ist, wird die „Wohlfühlgemeinde“ komplett mit Füßen getreten. Die Bürger wurden einfach vor vollendete Tatsache gestellt, Mitspracherecht nicht erwünscht! Anzumerken ist, dass sich der Gemeinderat incl. Bürgermeister fast zur Hälfte aus den Nutznießern der Windkraftanlagen zusammensetzt. Das hat schon einen sehr starken Beigeschmack, zumal die Bürger auf mehrmalige Nachfrage, wer zu welchem Prozentsatz profitiere, keine Antwort erhalten haben. Das nur zur Art und Weise, wie das Prozedere hier in der Gemeinde Zernien gelaufen ist. Leider hat das zur Folge, dass Natur- und Umweltschutz nicht mehr relevant sind! Die Anlagen so nah wie möglich an den Ort Zernien zu rücken, das bedeutet unglaubliche Beeinträchtigungen für Mensch und Tier! Mit dem Bau der Anlagen wird die Umwelt und die schöne Natur rund um die Gührde zerstört, da ein Großteil der Windräder im Wald entstehen soll.	wird zur Kenntnis genommen Wie Bürgermeister*innen und/oder Gemeinderäte gemeindliche Planungen mit den Gemeindemitgliedern kommunizieren liegt nicht in der Verantwortung des Plangebers. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für kommunales Handeln sind im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Verstöße gegen das NKomVG im Zusammenhang mit der Planung von Windenergiegebieten sind dem Landkreis als zuständige Kommunalaufsicht nicht bekannt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
984	326	Private und juristische Person	Die bekannten Folgen wie Austrocknung der Böden und Waldränder und dadurch erhöhte Brandgefahr sind allseits bekannt! Die Frage, die sich daraus ergibt, ist die freiwillige Feuerwehr Zernien/Gülden personal- und ausstattungsmäßig überhaupt darauf vorbereitet und in der Lage zu reagieren?	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
985	326	Private und juristische Person	Eine weitere Frage ist, ob der Rückbau und die vollständige Entsorgung der massiven Betonfundamente verpflichtend festgelegt und abgesichert werden? Die gesundheitlichen Schäden durch Abrieb und Umweltgifte, die Lärm- und Lichtbelästigung, der Wertverlust der Immobilien und die mit dem Bau der Windräder einhergehende Zerstörung der Natur und des Lebensraum vieler Tiere wird viele Menschen in Zukunft davon abhalten, das Wendland und Zernien zu besuchen oder hierher zu ziehen.	wird zur Kenntnis genommen Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
986	326	Private und juristische Person	Auf jeden Fall ist es inakzeptabel, dass der Ort Zernien überproportional im Vergleich zu allen anderen Gemeinden unter diesem massiv geplanten Ausbau der Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu leiden hat!	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht einheitlich im Landkreis verteilt sind, kann auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einheitlich verteilt sein.
987	326	Private und juristische Person	Eine erste Unterschriftensammlung für die Rücknahme des Gemeinderatsbeschlusses zur Erweiterung der vorgesehenen Flächen mit 300 Unterschriften wurde vom Bürgermeister und dem Gemeinderat weder berücksichtigt noch beachtet. So kann Demokratie nicht funktionieren und den Zusammenhalt einer Gemeinde stärken! Uns persönlich geht es vor allem um den Erhalt und den Schutz der einmaligen Natur rund um die Gemeinde Zernien. Sollte das Projekt so wie beantragt umgesetzt werden, ist ein Leben in und um Zernien für uns nicht mehr lebenswert! Wir bitten hiermit um Überarbeitung des PROP und um Berücksichtigung unserer Darlegungen, ebenso um eine schriftliche Stellungnahme Ihrerseits!	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ von Windenergieanlagen im Außenbereich zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten. Eine schriftliche Rückmeldung erfolgt nicht.
327 Private und juristische Person				
990	327	Private und juristische Person	Hiermit reiche ich formell meine Stellungnahme und meinen Einspruch gegen die geplanten Vorrangflächen bei Breselenz/Göhrde und Zernien im Rahmen des RROP 2025 ein. Mein Anliegen betrifft die erheblichen ökologischen und naturschutzfachlichen Bedenken hinsichtlich der geplanten Windkraftanlagen im Waldgebiet.	wird zur Kenntnis genommen Diese Einleitung wird zur Kenntnis genommen.
991	327	Private und juristische Person	Die Göhrde stellt den größten zusammenhängenden Mischwald Norddeutschlands dar und ist über 9.000 Jahre alt. Dieser einzigartige Naturraum ist Teil eines Landschaftsschutzgebietes und beherbergt eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt. Die Vorrangflächen befinden sich nahezu vollständig innerhalb dieses sensiblen Waldes. Zudem sind angrenzende Naturschutzgebiete wie der Breeser Grund durch unzureichende Abstandsregelungen, insbesondere im Hinblick auf Rotor-Out-Zonen, gefährdet.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagenbedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Der extensive Bau und die Installation der Windkraftanlagen erfordern große Rodungsflächen, den Einsatz schwerer Kräne, den Aufbau von Zuwegungen und den Transport großer Komponenten. Diese Maßnahmen führen zu einer massiven Zerstörung des Bodens, starkem Verdichten und der Zerschneidung des Waldes in Form von Schneisen und gerodeten Flächen. Folglich entstehen offene Flächen, die den Boden austrocknen lassen und die Bodentemperatur erhöhen, was zu einer erheblichen Überhitzung führt. Die Folge sind erhebliche Bedrohungen für die im Gebiet lebenden Arten. Die Zerschneidung des Waldes schränkt die Bewegungsfreiheit und die genetische Austauschbarkeit der Tier- und Insektenpopulationen stark ein, was langfristig zu Artenverlust und genetischer Depression führen kann. Die einzigartige Artenvielfalt dieses Waldes wird durch diese Eingriffe erheblich gefährdet. Zudem erhöht sich die Brandgefahr deutlich, da die Trockenheit in den Kiefernwäldern – die aufgrund des Klimawandels ohnehin bereits gestresst sind – durch die Rodungs- und Infrastrukturmaßnahmen weiter verstärkt wird. Die zunehmende Brandgefahr ist in der jährlich steigenden Warnstufe deutlich sichtbar. Der Wald erfüllt zentral ökologische Funktionen: Er speichert CO₂, schützt das Grundwasser, wirkt als Puffer bei Starkregen, reguliert die lokale Wolkenbildung sowie das Niederschlagsaufkommen. Diese wertvollen Funktionen würden durch die großflächigen Eingriffe erheblich beeinträchtigt. Das enorme Gewicht der transportierten WKA-Teile und die statische Belastung durch schwere Fahrzeuge führen zudem zu dauerhafter Verdichtung und Zerstörung des Bodens, was die Regenerationsfähigkeit des Waldes dauerhaft schwächt. Angesichts dieser erheblichen Umweltrisiken und Schutzbelange halte ich es für notwendig, die betreffenden Vorrangflächen aus dem RROP zu streichen. Ich bitte Sie, den Eingang meine Stellungnahme schriftlich oder per E-Mail zu bestätigen. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung meiner Bedenken und wünsche eine Entscheidung im Sinne des Naturschutzes und der nachhaltigen Bewahrung dieses einzigartigen Waldes.	Gleiches gilt für die Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Boden (s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35). Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP (s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40). Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen ist insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten als Belang berücksichtigt. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete möglichst kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen. Außerdem sind in der zeichnerischen Darstellung die Biotopverbund-Achsen als Vorgehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden und müssen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. 4.2.1 III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO2-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, an den Festlegungen wird daher festgehalten.
996	327	Private und juristische Person	Im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans 2025 möchte ich insbesondere auf die mit der Ausweisung der Vorrangflächen im Wald verbundenen Gefahren hinsichtlich der Waldbrandgefahr hinweisen und hiermit Einspruch erheben. Die umfangreichen Rodungen großer Waldflächen für den Bau der Windenergieanlagen sowie für die erforderlichen Zuwegungen erhöhen die Trockenheit im Wald erheblich und schwächen dessen natürlichen Brandschutz. Zusätzlich führt der Föhneffekt der Rotorblätter – insbesondere die trocken-warmen Fallwinde – zu einer weiteren Austrocknung der Vegetation. Die für Transport und Bau notwendige Befahrung mit Schwerlastverkehr sorgt für eine starke Verdichtung der Waldböden, wodurch deren Fähigkeit zur Wasseraufnahme weiter eingeschränkt wird. In Verbindung mit dem sandigen, ohnehin schlecht wasserbindenden Boden der Region verstärkt dies die Austrocknung weiter und führt dazu, dass der Wald als Feuchtigkeits- und Kühlspeicher zunehmend an Wirksamkeit verliert, was die Brandanfälligkeit deutlich erhöht.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen hat auch die Schaffung bzw. Verdichtung von Zuwegungen zur Folge. Für alle Eingriffe müssen im späteren Genehmigungsverfahren die Eingriffsregelungen des Naturschutz- und des Waldrechts abgearbeitet werden. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die Anlage oberirdischer Stromtrassen mit sehr breiten Schneisen durch den Wald verstärken dieses Risiko zusätzlich. Die dabei entstehende Zerschneidung des Waldes erschwert im Brandfall zugleich die Löschmaßnahmen. Insbesondere der Verlust eines geschlossenen Kronendachs erhöht die Sonneneinstrahlung auf den Waldboden, wodurch dieser noch schneller austrocknet. Darüber hinaus besteht Besorgnis, dass die geplanten Windenergieanlagen die automatisierten Waldbrand-Früherkennungssysteme (AWFS) der Niedersächsischen Landesforsten beeinträchtigen könnten, da diese auf ein freies Sichtfeld angewiesen sind, welches durch die hohen Anlagen erheblich eingeschränkt werden kann. Die Höhe der geplanten Windräder im Wald von bis zu 285 Metern übersteigt dabei alles bisher an Land Errichtete und stellt für die Einsatzkräfte eine völlig neue Herausforderung dar, da es bisher keine Erfahrungen mit Waldbränden in unmittelbarer Nähe solch hoher Bauten gibt. Eine umfassende Risikoanalyse sowie eine realistische Bewertung der Brandgefahr durch zuständige Behörden oder Planungsstellen scheint bislang zu fehlen. Es muss dringend hinterfragt werden, ob die Sicherheit der Menschen und des Waldes durch die gegenwärtigen Planungen ausreichend gewährleistet ist. Nach meinem Eindruck wird die deutlich erhöhte Brandgefahr durch die Ausweisungen der Vorrangflächen billigend in Kauf genommen, ohne dass wirksame Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen erkennbar sind. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas bzw. des Bodenwasserhaushalts in einem Vorranggebiet sind nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
998	327	Private und juristische Person	Mit dieser Stellungnahme weisen wir auf erhebliche Risiken für die regionale Trinkwasserversorgung durch die geplanten Windenergiepotenzialflächen 03 und 06 im Bereich Zernien hin. Die Flächen liegen in hydrologisch besonders sensiblen Bereichen mit direktem Bezug zum Wasserwerk Pudripp sowie zu geplanten Trinkwasserschutzzonen. Ich bitte um Eingangsbestätigung dieser Stellungnahme, postalisch oder per E-Mail. 1. Geologische und hydrologische Empfindlichkeit Die betroffenen Waldgebiete liegen auf durchlässigen Sand- und Kiesböden. Diese Böden besitzen nur eine geringe Filterwirkung und ermöglichen eine schnelle Versickerung von Oberflächenwasser in tiefere Schichten. Schadstoffe aus Bau- und Betriebsphasen der Windkraftanlagen können so ungehindert in das Grundwasser gelangen. Die Flächen liegen im Einzugsgebiet des Wasserwerks Pudripp, das große	wird nicht gefolgt Der Einwand, die Vorrangfläche 06 befinde sich in unmittelbarer Nähe zum Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Pudripp kann nicht nachvollzogen werden, da es dort kein Wasserwerk gibt. Das nächstgelegene Wasserwerk befindet sich bei Wibbese. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Teile der Samtgemeinde Elbtalaue mit Trinkwasser versorgt. Das regionale Wasserversorgungskonzept sieht hier langfristig sogar eine Ausweitung der Entnahme und Sicherung durch zusätzliche Schutzgebiete vor. 2. Risiken durch Bau und Betrieb der Anlagen Die Errichtung von Windenergieanlagen bringt folgende Risiken für den Wasserhaushalt mit sich: - Fundamente: Versiegelung durch massive Betonplatten (mehrere tausend Tonnen), Veränderung des Bodenwasserhaushalts - Erschließung: Bodenverdichtung durch Baustellenverkehr, Abtrag von Humus und Waldboden - Stoffeinträge: Maschinenöle, Kühlmittel, Schmierstoffe können bei Havarien ins Erdreich gelangen - Erosion: Rodungen und Auflichtungen führen zu Abtrag und Auswaschung bei Starkregen All diese Faktoren wirken sich nachteilig auf die natürliche Grundwasserneubildung und -qualität aus. 3. Fehlende Vorsorgeplanung im RROP Der aktuelle Entwurf des RROP enthält keine belastbare hydrogeologische Gefährdungsabschätzung für diese sensiblen Standorte. Auch der gesetzlich gebotene vorsorgende Schutz gemäß § 47 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) und § 1 BNatSchG (Vorsorgeprinzip) wurde bislang nicht berücksichtigt. Wasserschutzgebiete, geplante Schutzzonen und ihre zukünftige Entwicklung wurden in der Standortauswahl nicht berücksichtigt. Forderung Wir fordern die ersatzlose Herausnahme der Potenzialflächen 03 und 06 aus dem RROP. Der Schutz des Grund- und Trinkwassers hat Vorrang vor raumordnerischen Ausbauzielen, wenn Alternativstandorte verfügbar sind. Die Sicherung der regionalen Wasserversorgung darf durch technische Großprojekte nicht gefährdet werden.	m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Die Überlagerung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten Windenergienutzung (Nr. 1 Göhrde, Nr. 2 Jameln und Nr. 3 Zernien) ist überprüft worden. Für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind die Zone I und II der Wasserschutzgebiete sowie im überarbeiteten RROP-Entwurf bewaldete Flächen der Schutzzone IIIA und IIIB. Die Flächenkulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung Nr. 1 Göhrde und Nr. 2 Jameln wurden zugunsten des Wasserschutzgebietes angepasst. Auf das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 6 Zernien hat dies keine Auswirkung, da eine Überlagerung nicht vorliegt. Der Plangeber sichert die im Landkreis vorhandenen Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen als Vorranggebiete Wasserwerke, die alle innerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung verortet sind. Diesen Trinkwassergewinnungsgebieten liegen die gem. Verordnungen des Landkreises als Wasserschutzgebiete festgelegten Gebietskulissen zu Grunde. Diese Standort- und Gebietsfestlegungen erfolgen gem. Kapitel 3.2.4 Ziffer 06, 07 und 09 LROP in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 ROG, § 51 WHG und § 91 NWG. Darüber hinaus legt der Plangeber ein über 40.000 ha großes Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung zur Sicherung kommender Generationen mit Trinkwasser fest. Vor diesem Hintergrund kann eine durch den Einwender vorgebrachte fehlende Vorsorgeplanung nicht erkannt werden. Die Festlegungen des RROP berücksichtigen sowohl § 47 WHG, als auch § 1 BNatSchG. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1002	327	Private und juristische Person	Mit dieser Stellungnahme möchten wir auf erhebliche naturschutzfachliche Bedenken im Zusammenhang mit den geplanten Windenergiepotenzialflächen 03c, 03e und 06 im Landschaftsschutzgebiet Elbhöhen-Drawehn hinweisen. Die genannten Flächen weisen eine außergewöhnlich hohe Artenvielfalt auf, sind Teil überregionaler Biotopverbundsysteme und beherbergen eine Vielzahl streng geschützter Arten. 1. Wildkatze (FFH-Anhang IV, § 44 BNatSchG) Die Göhrde ist ein nachgewiesenes Verbreitungsgebiet der Europäischen Wildkatze. Die Potenzialfläche 03c durchschneidet auf ganzer Länge eine bundesweite Hauptverbundachse (BfN). Nachweise aus 2023 und 2024 belegen die Präsenz in direkter Umgebung der geplanten Flächen. Eine Zerschneidung dieser Wanderkorridore gefährdet die genetische Verbindung zwischen Populationen in der Göhrde, Lucie und Elbtalau. Die FFH-Richtlinie verbietet Eingriffe, die zu Isolation und Reproduktionsverlust führen können. 2. Fledermäuse – hohe Dichte und Vielfalt Im Bereich der Flächen 03c und 06 sind über zwölf Fledermausarten dokumentiert, darunter streng geschützte Arten wie die Mopsfledermaus, Großer Abendsegler und Fransenfledermaus. Altbaumbestände dienen als Wochenstubenquartiere. Die Auswirkungen von Windenergieanlagen (Kollision, Barotrauma, Lebensraumverlust) stellen ein signifikantes Tötungsrisiko dar. Abschaltalgorithmen bieten keinen umfassenden Schutz für alle Arten. Der § 44 BNatSchG verbietet Projekte mit nicht vermeidbarem Tötungsrisiko. 3. Brutvögel – Rotmilan, Ortolan, Heidelerche Die betroffenen Flächen liegen in bedeutenden Brutgebieten: - Rotmilane nutzen die angrenzenden Offenlandschaften zur Jagd, insbesondere den Golfplatz in Zernien. - Ortolane sind in den Offenbereichen zwischen 03c, 03e und 06 nachgewiesen – die Fläche 03c liegt nahezu vollständig in einem besiedelten Revier. - Heidelerchen brüten in den sandigen Waldrandhabitaten entlang des Göhrdegrabens. Der Bau von Windenergieanlagen in diesen Gebieten würde gegen das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verstoßen. Zudem ist mit Vergrämung und Funktionsverlust der Reviere zu rechnen. 4. Insekten – Hirschkäfer und saproxyliche Arten Die Eichen-Altbaumbestände am Göhrdegraben und in 03c sind nachweislich Lebensraum des Hirschkäfers (<i>Lucanus cervus</i>, FFH-Anhang II/IV). Auch weitere saproxyliche Käferarten sowie Heidespezialisten sind hier heimisch. Die Zerstörung dieser Lebensräume durch Rodung oder	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan für den Naturschutz und die Landschaftspflege als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der erforderlichen Erfüllung der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Im RROP werden Vorranggebiete Biotopverbund (s. Begründung RROP Kapitel 3.1.2 02), zu der u.a. auch gesetzlich geschützte Biotope gehören, festgelegt. Diese werden als Ausschlusskriterien in der Windenergieplanung berücksichtigt (s. RROP Begründung Kapitel III.2 und Tab. 21). Eine Überlagerung von Vorranggebieten Windenergienutzung und Vorranggebieten Biotopverbund ist somit ausgeschlossen. Eine ggf. vorliegende Nähe von geschützten Biotopen, wie sie der Einwender vorbringt, steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Diese Biotope können im Rahmen der Genehmigung der Windenergieanlagen bei der konkreten Standortwahl berücksichtigt werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Erschütterung stellt einen klaren Verstoß gegen das Habitatschutzrecht dar. 5. Biotopverbund und gesetzlich geschützte Biotope Die Flächen sind Bestandteil überregionaler Biotopverbundachsen (LRP-Zielkonzept, BfN). Zudem liegen mehrere gesetzlich geschützte Biotope in direkter Nähe bzw. im Geltungsbereich der Flächen: Stillgewässer, Heideflächen, strukturreiche Waldränder. Der Eingriff in diese Vernetzungsräume widerspricht § 21 BNatSchG und Art. 3 FFH-Richtlinie. Forderung Wir fordern die vollständige Herausnahme der Potenzialflächen 03c, 03e und 06 aus dem RROP. Die Vereinbarkeit mit dem gesetzlichen Artenschutz, den Zielen des Biotopverbunds und den Verpflichtungen aus Natura-2000 ist nicht gegeben. Bereits die Auswahl dieser Flächen widerspricht grundlegenden Vorgaben des BNatSchG und der FFH-Richtlinie.	
1008	327	Private und juristische Person	Im Rahmen der Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms möchten wir auf schwerwiegende Auswirkungen der geplanten Windenergiepotenzialflächen 03 und 06 auf das Schutzgut „Mensch“ hinweisen. Die Ortschaft Zernien wäre bei Realisierung beider Vorhaben zugleich aus östlicher und westlicher Richtung von Windkraftanlagen umgeben. Aufgrund der örtlichen Topografie, der Anlagenhöhe (285 m) und der Abstände zur Wohnbebauung ist mit erheblichen Belastungen der Bevölkerung zu rechnen. Bitte um Eingangsbestätigung per E-Mail oder postalisch.	wird zur Kenntnis genommen Im Umweltbericht wird eine Prognose der voraussichtlichen "erheblichen Umweltauswirkungen" der Festlegungen des RROP (z.B. Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung) auf die in § 8 ROG genannten Schutzgüter, z.B. Mensch/menschliche Gesundheit, vorgenommen (s. Umweltbericht, Kapitel I.4 und Anhang 2). Im Zuge der Einzelfallprüfung der Potentialflächen ist für das Schutzgut Mensch eine Prüfung der Umfassungswirkung der Ortschaften erfolgt (s. Begründung Kap. 4.2.1 III.5.2.5 und Gebietsblätter der einzelnen Potentialflächen im Anhang 6.1). Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Hinweis der Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1010	327	Private und juristische Person	1. Visuelle Dominanz und „Umzingelungseffekt“ Die Anlagenhöhen von 285 m überragen das Ortsniveau von Zernien um mehr als 100 m. Aufgrund der Tallage des Ortes und der Höhenlage der Anlagenstandorte entsteht ein vollständig dominierter Sichtkorridor. Bewohnerinnen und Bewohner erleben dies als „Umzingelung“ – ein Begriff, der in raumplanerischen Leitfäden als zu vermeidendes Planungsergebnis benannt wird. Die visuelle Wirkung beider Flächen in Kombination (03 im Osten, 06 im Westen) wurde im RROP nicht in ihrer kumulativen Bedeutung untersucht oder bewertet.	wird zur Kenntnis genommen Siehe Einwand ID 1008 Im Rahmen der Umfassungsprüfung wird für die Ortschaft Zernien sowohl im Norden, als auch im Süden ein Freihaltewinkel von 60° eingehalten, wie es dem Gebietsblatt der Potenzialfläche 06 Zernien entnommen werden kann (Begründung RROP, Anhang 6.1). Aufgrund der Umfassungsprüfung wird in der Einzelfallbetrachtung der Potenzialfläche 06 Zernien empfohlen, einen Bereich im Nordosten der Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festzulegen. Dieser Empfehlung folgt der Plangeber.
1011	327	Private und juristische Person	2. Lärm, Infraschall und Schattenschlag Durch die exponierte Lage der Anlagen über dem Ort kommt es zu besonderer Schallausbreitung – Schall wird topografisch gebündelt in das Siedlungsgebiet getragen. Auch die Wirkungen tieffrequenter Geräusche (Infraschall) werden verstärkt wahrgenommen. Hinzu kommt eine doppelte Schattenwurfbelastung: - Morgens von Osten (Fläche 03) - Abends von Westen (Fläche 06) Ein schattenfreier Tagesabschnitt ist damit für bestimmte Haushalte nicht mehr gegeben.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (z.B. tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden. Siehe zum Immissionsschutz, insbesondere zu Lärm Erwiderung zu Einwand ID 231 und ergänzend zum Schattenwurf Erwiderung zu Einwand ID 319. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1013	327	Private und juristische Person	3. Verlust von Naherholung und Lebensqualität Die Wälder rund um Zernien – insbesondere der Göhrdegraben, der Bereich Braascher Dicke und die Übergangsflächen nach Süden – sind zentrale Naherholungsräume. Durch Rodungen, Transporttrassen, Sperrungen und dauerhafte optisch-akustische Beeinträchtigung verlieren diese Räume ihre Erholungsfunktion. Das Wohnen im ländlichen Raum verliert an Attraktivität, soziale Bindungen	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			werden geschwächt, psychische Belastungen nehmen zu.	Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Außerdem wurde mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 im § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 BNatSchG entgegenstehende Bestimmungen enthält. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, lassen sich keine überprüfbaren Aussagen treffen, denn bei der Wahl des Wohnstandortes in einer Gemeinde spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen verbessert wird. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1015	327	Private und juristische Person	4. Wertminderung und Abwanderung Erfahrungen aus anderen Regionen zeigen: Infrastruktureingriffe dieser Größenordnung führen zu messbaren Wertverlusten bei Immobilien. Gerade in strukturschwachen, peripheren Räumen wie Zernien hat dies langfristige Auswirkungen auf den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Gemeinde.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Um die Akzeptanz der Gemeinden und der Bevölkerung für die Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie über Freiflächenanlagen (§ 2 Nr. 3 des WindBG, § 2 Abs.5 Nr. 3 NWindG) zu steigern, wurde im April 2024 das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft gesetzt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1018	327	Private und juristische Person	Forderung Wir fordern die Herausnahme der Potenzialflächen 03 und 06 aus dem RROP. Die raumordnerisch gebotene Rücksichtnahme auf das Schutzgut Mensch wurde in der aktuellen Planung nicht ausreichend berücksichtigt. Die Kombination aus visueller Dominanz, akustischer Belastung und Naherholungsverlust ist für die betroffenen Wohnlagen nicht zumutbar.	wird nicht gefolgt Im Umweltbericht wird eine Prognose der voraussichtlichen "erheblichen Umweltauswirkungen" der Festlegungen des RROP (z.B. Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung) auf die in § 8 ROG genannten Schutzgüter, z.B. Mensch/menschliche Gesundheit, vorgenommen (s. Umweltbericht, Kapitel I.4 und Anhang 2). Die verschiedenen Aspekte, die der Einwender vorgebracht hat, werden in diesem Teil der Stellungnahme als Forderung zusammengefasst. Diese verschiedenen Aspekt wurden einzelnen Themen zugeordnet und erhielten jeweils eine eigene Einwand-ID, auf die der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht hat (z.B. Landschaftsbild (Erholung) - Erwiderung ID 2, Lärm/Infraschall - Erwiderung ID 231).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Insgesamt stehen die vorgebrachten Einwände der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen. Der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung der benannten Potentialflächen als Vorranggebiete festgehalten.
1035	327	Private und juristische Person	Die geplanten Windenergiepotenzialflächen 03 und 06 im Bereich Zernien und Göhrde betreffen einen landschaftlich und touristisch besonders wertvollen Naturraum. Die betroffenen Flächen liegen vollständig oder größtenteils im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Elbhöhen-Drawehn und unmittelbar im Bereich des Naturparks Elbhöhen-Wendland. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) weist allen drei Flächen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zu. Der geplante Ausbau steht damit im Widerspruch zu den Zielen des LROP, des LRP und des regionalen Tourismuskonzepts. 1. Zerstörung eines unzerschnittenen Naturraums Die Flächen 03, 03e und 06 befinden sich in einem der letzten weitgehend unzerschnittenen Natur- und Erholungsräume im Nordosten Niedersachsens. Sie sind Teil eines landschaftlich geprägten Wald-Offenland-Mosaiks mit großräumigem Horizont und hoher optischer Qualität. Die Errichtung von bis zu 285 m hohen Windenergieanlagen in diesem Gebiet würde den Charakter dieses Raums dauerhaft verändern – und visuell dominieren. 2. Betroffenheit wichtiger Wander- und Erholungswege - Die Potenzialfläche 03 wird vom Europäischen Fernwanderweg E6 durchquert, der Teil des überregionalen Wanderwegenetzes ist. - Auch der Drawehn-Höhenweg, ein touristisch beworbener Qualitätswanderweg, verläuft direkt entlang dieser Fläche. - Weitere Erholungsorte wie der Zerniener Golfplatz, die Draisinenstrecke, Reit- und Wanderwege sowie Rastplätze sind durch die Nähe zur Fläche 06 betroffen. Diese Erholungs- und Freizeitangebote verlieren bei Realisierung der Windkraftplanung ihre naturnahe Atmosphäre – mit entsprechenden Einbußen für Besucherzahlen, Erlebniswert und Einnahmen für den lokalen Tourismus. 3. Sternenpark-Potenzial wird zerstört Das Gebiet Göhrde/Elbtalaue ist aufgrund seiner natürlichen Dunkelheit für eine Zertifizierung als Sternenpark vorgesehen. Erste Planungen und Initiativen (Sternenparadies Elbtalaue) laufen bereits. Die nächtliche Befeuern von Windenergieanlagen mit einer Höhe von 285 m steht	wird nicht gefolgt Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) ist eine notwendige Grundlage, die sowohl im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen durch den Gutachter Anwendung gefunden hat, als auch im Bereich der Festlegungen für Natur und Landschaft. Anzumerken ist jedoch, dass eine Inanspruchnahme von durch den Landschaftsrahmenplan als hochwertig eingestufte Bereiche für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergie aufgrund der hohen regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Denn die Empfehlungen des Landschaftsrahmenplanes

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			diesem Ziel direkt entgegen.	für die Regionalplanung unterliegen in dem Aufstellungsverfahren des RROP der Abwägung.
			Ein solch einzigartiges naturnahes Tourismusprofil wäre durch den Windkraftausbau irreversibel verloren.	Konzeptionelle Überlegungen zum Tourismus bzw. zu einzelnen Vorhaben stellen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine planerische Grundlage dar, denn der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
			Forderung Wir fordern die vollständige Herausnahme der Potenzialflächen 03, 03e und 06 aus dem RROP. Der Ausbau von Windenergie darf nicht in einem Gebiet erfolgen, das zentraler Bestandteil des regionalen Tourismus, der Naherholung und des Naturerlebens ist – insbesondere nicht in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken.	Anzumerken ist, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 1 Göhrde nicht vom Fernwanderweg E6, der Teil des Drawehn-Höhenweg und des Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (W) ist, durchquert wird, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1576.
				Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
				Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, wodurch die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden kann, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (§ 9 Abs. 8 EEG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Fachagentur Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Beferung). Ob die verbleibenden temporären Lichtimmissionen der künftig in den Vorranggebieten Windenergienutzung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				errichteten Windenergieanlagen das Sternenpark-Potenzial zerstört, kann auf Grund der fehlenden Konkretheit des Sternenparkvorhabens im Zuge des RROP-Verfahrens nicht beurteilt werden. Lichtimmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s. dazu Erwiderung zu Einwand 540. Aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme zur "vollständigen Herausnahme" der benannten Potentialflächen aus dem RROP wird daher nicht gefolgt.
1037	327	Private und juristische Person	Hiermit reiche ich meine Stellungnahme und meinen Einspruch gegen die geplante Ausweisung der Vorrangflächen zur Windenergienutzung im Bereich von Breselenz/Göhrde und Zernien ein. In den betroffenen Ortschaften der Gemeinde Zernien ist von einer erheblichen Wertminderung von Immobilien auszugehen. Dies wird untermauert durch die Studie des RWI Essen, die 2,7 Millionen Immobilienanzeigen ausgewertet hat. Die Untersuchung belegt, dass im Umkreis von 1 bis 2 Kilometern um Windkraftanlagen Wertverluste von bis zu 23 % eintreten – basierend auf Daten zu älteren, deutlich kleineren Anlagentypen bis zum Jahr 2015. Angesichts der heute deutlich größeren Dimensionen moderner Windkraftanlagen ist davon auszugehen, dass vergleichbare Wertverluste künftig bereits bei größeren Abständen auftreten werden. Diese Beobachtungen werden durch die Rückmeldungen ortsansässiger Makler bestätigt. Potenzielle Käufer erkundigen sich zunehmend bereits vor einer Besichtigung gezielt danach, ob eine Immobilie innerhalb eines geplanten Vorranggebiets für Windenergie liegt. Wird dies bejaht, erlischt das Kaufinteresse in der Regel vollständig – unabhängig von Lage, Zustand oder Wert der Immobilie. Dieses Verhalten zeigt deutlich, dass allein die planerische Ausweisung als Vorrangfläche bereits zu einer faktischen Entwertung führt, die einem enteignungsgleichen Eingriff gleichkommt und rechtlich nicht hinzunehmen ist. Eine derart wirkende „kalte Enteignung“ – also eine erhebliche Wertminderung ohne formale Enteignung und ohne angemessene Entschädigung oder wirksame Rechtsmittel – stellt eine unzulässige	wird nicht gefolgt Die vorgebrachte Aussagen der lokalen Makler zur Wertminderung von Immobilien werden zur Kenntnis genommen. Unabhängig davon ist die Werteentwicklung von Immobilien nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergienutzung zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg plant im Rahmen des RROP die Vorranggebiete Windenergienutzung auf Basis der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben (insbesondere auf Basis von ROG und NROG) als Träger der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis unabhängig von Eigentumsverhältnissen in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren. Dabei erfolgt eine Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander. Ein Verstoß gegen Artikel 14 des Grundgesetzes liegt nicht vor. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Beeinträchtigung des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) dar. Derartige Eingriffe in die Eigentümerrechte bedürfen einer besonderen gesetzlichen Grundlage und einer verhältnismäßigen Abwägung der Betroffeneninteressen, die hier nicht erkennbar ist. Aus diesen Gründen fordere ich die Rücknahme der betreffenden Flächenausweisungen für die Windenergienutzung in den genannten Bereichen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meiner schriftlichen Stellungnahme per Post oder E-Mail. Vielen Dank für die Berücksichtigung meiner Argumente.	Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
1040	327	Private und juristische Person	Mit Bezug auf die Festlegungen zum sogenannten „Freihaltewinkel“ im Kapitel III.5.2.5 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, erhebe ich folgende Einwendung: Im RROP wird unter Bezug auf einschlägige Gutachten (u.a. UmweltPlan 2013, LEKA MV 2021) anerkannt, dass die visuelle Umfassung von Siedlungen durch Windenergieanlagen (WEA) eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensqualität darstellen kann. Um dem entgegenzuwirken, wird ein sogenannter Freihaltekorridor von mindestens 60° im horizontalen Sichtfeld gefordert. Daraus folgt ein maximaler Belastungswinkel von 120°, innerhalb dessen WEA noch als zumutbar gelten. Diese Schwelle wird in den Einzelfallprüfungen konsequent zur Beurteilung herangezogen – allerdings in erster Linie im Zusammenhang mit der Kombination mehrerer Windvorrangflächen. Es wird beispielsweise argumentiert, dass die gleichzeitige Wirkung von zwei Flächen eingeschränkt werden müsse, um den 120°-Wert nicht zu überschreiten. Jedoch wird dabei übersehen, dass auch eine einzige Vorrangfläche – je nach Lage, Ausdehnung und Topographie – allein in der Lage sein kann, den gesamten Belastungswinkel von 120° oder mehr zu beanspruchen. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo die Fläche sich halbkreisförmig um eine Ortschaft erstreckt oder topographisch besonders exponiert liegt. So überschreitet beispielsweise die Vorrangfläche 03c aus Sicht der Anwohner in Breese, Klöterhorn, Riebrau oder Pudripp deutlich den zumutbaren visuellen Belastungswinkel. Die Anlagen wären aus vielen Richtungen gleichzeitig sichtbar und beanspruchen mehr als zwei Drittel des Horizonts – trotz formal nur einer zusammenhängenden Fläche. Die subjektive wie objektive Umfassungswirkung wäre hier erheblich und mit den genannten Schutzkriterien nicht vereinbar. Beispielhaft zeigt die beigefügte Karte, dass für den Ort Breese an der Göhrde ein visueller Belastungswinkel von rund 157° entsteht – also deutlich über dem anerkannten Grenzwert von 120°. Ich fordere deshalb die Überprüfung und ggf. deutliche Reduzierung	wird nicht gefolgt Der Freihaltewinkel von 60° entspricht dem Funktionsblickfeld des Gesichtsfeldes des Menschen, das bei 180° liegt. Daraus ergibt sich ein maximaler Belastungswinkel von 120°. Bei der Betrachtung der Umfassung einer Ortschaft, einer Rundumsicht von 360°, bedeutet dies, dass an den maximalen Belastungswinkel der Freihaltewinkel anschließt: 2 x 120° mit 60°- Freihaltekorridor/Freihaltewinkel dazwischen. Für die Bestimmung der Winkel wurde der Siedlungsmittelpunkt bestimmt und die Ortschaften von ihrem Rand aus mit einem Puffer von 2,5 km versehen. Die Anlegepunkte der Winkelmessungen ergeben sich, wenn vorhanden, aus Bestandsanlagen und Bestandsflächen, die zu sichern sind, ansonsten aus dem Ziel eine möglichst große Fläche für die Windenergienutzung zu erhalten. Einzelhäuser sowie Splittersiedlungen im Außenbereich werden dabei nicht berücksichtigt, da ihnen im Hinblick auf Windenergieanlagen im Vergleich zu den im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereichen ein geringerer Schutzanspruch zukommt. Die Anlage des Einwandes zeigt die Abbildung zur Umfassungsprüfung der Einzelfallprüfung der Potenzialfläche 03 Göhrde. Die Belange des Einwandes in Verbindung mit der Anlage legen nahe, dass der Einwander die Potenzialfläche der Einzelfallprüfung mit der finalen Zielfestlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung gleichsetzt. Falls diese Annahme zuträfe, wäre sie jedoch falsch, da eine Potenzialfläche jene Fläche ist, die im ersten Planungsschritt durch die Anwendung der Ausschlusskriterien durch das GIS-Modell ermittelt wird. Die Potenzialflächen werden anschließend in der Einzelfallprüfung genauer betrachtet und auf ihre Eignung zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung hin überprüft (RROP Begründung, Kapitel III.5). Die Prüfung einer Potenzialfläche hinsichtlich ihrer Umfassungswirkung auf Siedlungen ist Teil dieser

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			einzelner Windvorrangflächen, deren visuelle Dominanz nachweislich den zumutbaren Sichtbereich überschreitet. Dies betrifft insbesondere Flächen, die sich auf mehr als 120° eines Blickfeldes erstrecken oder durch ihre Ausrichtung in Tallagen (z. B. Zernien) als überproportional visuell belastend wahrgenommen werden.	Einzelfallprüfung. Erst am Ende der Einzelfallprüfung, nach Bewertung aller Belange, wird die abschließende Empfehlung für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung gegeben. Insbesondere aufgrund der Umfassungswirkung auf die umliegenden Ortschaften wird die Potenzialfläche 03 nicht in vollem Umfang als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Die zeigt sowohl die Abbildung 7 des Gebietsblattes 03 Göhrde zur Einzelfallprüfung sowie die Zeichnerische Darstellung des RROP. Für alle durch den Einwender vorgebrachten Ortschaften werden sowohl die Freihaltewinkel, als auch die Belastungswinkel eingehalten. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
1043	327	Private und juristische Person	Hiermit reiche ich meine Stellungnahme sowie meinen Einspruch gegen die im Rahmen des RROP 2025 geplanten Vorrangflächen bei Breselenz/Göhrde und Zernien ein. Die beiden genannten Vorrangflächen umfassen eine Gesamtfläche von 1.042,9 Hektar. Zieht man weitere geplante Flächen aus dem Umkreis von etwa 10 Kilometern hinzu, darunter auch Gebiete im Landkreis Uelzen, so ergibt sich eine Gesamtfläche von mehr als 2.200 Hektar. Diese Ausdehnung bietet Potenzial für etwa 150 Windkraftanlagen – eine Anzahl, die meines Erachtens sowohl flächenmäßig als auch von der Anlagendichte her deutlich überdimensioniert ist. Die Planung weist zudem einen erheblichen Mangel auf, da die angrenzenden Flächen des Landkreises Uelzen offenbar nicht berücksichtigt wurden. Die Größe der Flächen und die damit verbundene Anzahl an möglichen Anlagen ist viel zu hoch; in Verbindung mit der geplanten maximalen Anlagengröße von 285 Metern führen sie dazu, dass die Gemeinde Zernien und das umliegende Gebiet stark beeinträchtigt werden. Die Region würde sich in ein regelrechtes Wind-Industriegebiet verwandeln, mit den daraus resultierenden negativen Folgen wie Lärm, Schattenwurf und einer massiven visuellen Dominanz. Diese Entwicklung wird Zernien und seine Umgebung unattraktiv machen – für jetzige Bewohner ebenso wie für potenzielle Neuansiedlungen. Junge Familien werden aufgrund der Beeinträchtigungen kaum noch Interesse an einem Zuzug zeigen. Zudem ist zu befürchten, dass der sanfte Tourismus, der einen wichtigen wirtschaftlichen Faktor darstellt, erheblich zurückgehen wird. Auch die Immobilienpreise werden nach unter solchen	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Rahmenbedingungen sinken.	dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird ebenfalls im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen verbessert. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1044	327	Private und juristische Person	Vor diesem Hintergrund fordere ich Sie auf, die Ausweisung der Vorrangflächen aus den oben genannten Gründen aus dem RROP zu streichen. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieser Stellungnahme schriftlich oder per E-Mail.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen jeweils eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1046	327	Private und juristische Person	Hiermit erhebe ich Einwand gegen den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 sowie gegen die Ausweisung der darin benannten Flächen als Potenzialflächen für die Windenergienutzung. Im Rahmen der Flächenausweisung wurde keine erkennbare Abstimmung mit angrenzenden Gemeinden im Landkreis Uelzen durchgeführt. Dieses Versäumnis stellt einen erheblichen Abwägungsmangel im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) dar. Die unterlassene interkommunale Abstimmung hat unmittelbare Auswirkungen auf die fachliche Beurteilung zentraler Planungskriterien – insbesondere hinsichtlich der Abstände zur Wohnbebauung und der raumordnerisch relevanten Frage einer möglichen Umzingelung durch Windenergieanlagen. Ich fordere Sie daher nachdrücklich auf, vor einer endgültigen Festlegung der Potenzialflächen eine ordnungsgemäße Abstimmung mit den betroffenen Nachbargemeinden sowie ggf. auch mit benachbarten Bundesländern vorzunehmen. Solange eine solche Abstimmung nicht erfolgt ist, ist die Ausweisung der genannten Flächen als Potenzialflächen für Windenergie zurückzunehmen. Aufgrund des schwerwiegenden Verstoßes gegen § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sehe ich den Entwurf des RROP 2025 – Teilprogramm Windenergie – in seiner derzeitigen Form als rechtswidrig und insgesamt nicht tragfähig an.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Ein Verstoß gegen § 7 ROG ist nicht erkennbar. Im Übrigen ist das RROP durch die obere Landesplanungsbehörde zu genehmigen, die dazu die Rechtmäßigkeit des Planes prüft.
1048	327	Private und juristische Person	Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms möchten wir auf erhebliche Bedenken in Bezug auf den geplanten Ausbau der Windenergienutzung in Waldgebieten hinweisen, konkret auf den Potenzialflächen 03 und 06 im Bereich Zernien/Göhrde. Diese Flächen betreffen weitgehend intakte, naturnahe Mischwälder in Höhenlagen mit hoher naturschutzfachlicher und klimatischer Bedeutung. Die vorgesehene Nutzung als Windkraftstandorte widerspricht den Zielen des Walderhalts, des Klimaschutzes und der Vorsorge gegen Waldbrandgefahren. Bitte um Eingangsbestätigung per E-Mail oder postalisch.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684 und Begründung Kap. III.3.2. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Siehe auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1049	327	Private und juristische Person	1. Rodung ökologisch wertvoller Waldflächen Die betroffenen Flächen liegen im Bereich des Göhrdewaldes – einem der größten zusammenhängenden Waldgebiete Norddeutschlands. Die Bestände umfassen: - naturnahe Laub- und Mischwälder mit hoher CO₂-Bindungsleistung - wertvolle Altbaumbestände mit hoher Artenvielfalt (z. B. Eichen, Buchen, strukturreiche Waldränder) - als LÖWE-Wälder ausgewiesene Flächen mit besonderem ökologischem Wert Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Wäldern würde zu erheblichen Rodungsmaßnahmen führen: Kranstellflächen, Fundamentbau, Zuwegungen und Leitungstrassen zerstören dauerhaft wertvolle Waldflächen. Dies steht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Landeswaldgesetzes und des LROP.	wird nicht gefolgt Siehe Erwiderung zu Einwand ID 1048 Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1).
1050	327	Private und juristische Person	2. Erhöhte Waldbrandgefahr Die Region weist aufgrund sandiger, trockener Böden ein historisch belegtes hohes Waldbrandrisiko auf. Die Fläche 06 befindet sich in einem Gebiet, das beim Großbrand von 1959 massiv betroffen war (über 600 Hektar vernichtet). Die Windenergieplanung im Wald erhöht das Risiko zusätzlich: - großflächige Auflichtung durch Rodung begünstigt Austrocknung - Rotorenwirbel fördern Luftumwälzung und Unterbodenbelastung - technische Defekte oder Blitzschlag an Gondel oder Trafoanlagen können Brände auslösen - Brandschneisen (Zuwegungen) begünstigen Brandausbreitung Eine wirksame Brandbekämpfung bei 285 m hohen Anlagen ist technisch und logistisch vor Ort derzeit nicht möglich. 3. Fehlende Löschinfrastuktur Nach Rückmeldung örtlicher Feuerwehren und Fachstellen besteht ein gravierender Mangel an: - Löschwasserzugängen im Wald - geeigneten Fahrzeugen oder Drohnentechnik zur Brandbekämpfung in Gondelhöhe	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684 und Begründung Kap. III.3.2.). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			- organisatorischen Notfallplänen für Windenergieanlagen im Wald Die geplanten Standorte lassen keinerlei Schutzabstände zu schützenswerten Waldbereichen erkennen, obwohl für diese Anlagenhöhe (285 m) ein Abstand von mindestens 420 m erforderlich wäre (Empfehlung Feuerwehrverbände, 2023).	Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1051	327	Private und juristische Person	Forderung Wir fordern die ersatzlose Herausnahme der Potenzialflächen 03 und 06 aus dem RROP. Der Schutz intakter Waldökosysteme, die erhöhte Brandgefährdung und die fehlende Löschinfrastruktur lassen eine Nutzung dieser Flächen für Windenergie nicht verantwortbar erscheinen – weder ökologisch noch sicherheitstechnisch.	wird nicht gefolgt zur Inanspruchnahme von Wald und seines Ökosystems siehe Erwiderung zu Einwand ID 1684. Zur Brandgefährdung und Löschinfrastruktur s. Erwiderung zur Einwand zu ID 1692 und ID 1580.
1052	327	Private und juristische Person	Mit dieser Stellungnahme spreche ich mich dafür aus, im RROP Lüchow-Dannenberg eine klare und verbindliche Ausschlussregelung für Windenergieanlagen in Waldgebieten zu verankern. Die derzeitige Formulierung, Waldflächen „nicht bevorzugt“ zu behandeln, ist unzureichend und widerspricht den zentralen Zielen der Raumordnung sowie den Grundsätzen des Klima- und Naturschutzes.	wird gefolgt Zur erforderlichen Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung siehe Erwiderung zu Einwand ID 1684. Eine Festlegung zum Ausschluss von Wald für die Windenergienutzung ist deshalb nicht realisierbar. Die vorgebrachte Formulierung - Waldflächen "nicht bevorzugt" zu behandeln - ist keine Formulierung des RROP, so dass eine Erwiderung auf diesen Teil der Stellungnahme aufgrund des fehlenden Kontextes nicht möglich ist.
1054	327	Private und juristische Person	1. Wälder als unverzichtbare Lebensräume und Klimaschützer Wälder erfüllen unersetzliche Funktionen: Sie sind Lebensraum für zahlreiche – teils hochgradig gefährdete – Tier- und Pflanzenarten, fungieren als Kohlenstoffspeicher, regulieren das Mikroklima, schützen Böden und Grundwasser, mindern Lärm und Schadstoffe, wirken kühlend auf ihre Umgebung und tragen wesentlich zur Erholung der Bevölkerung bei. Insbesondere naturnahe und alte Wälder wie die Göhrde und andere Laubwaldkomplexe im Landkreis sind von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund und das regionale Klima. Diese Funktionen lassen sich nicht oder nur sehr langfristig wiederherstellen, wenn sie durch Rodung, Erschließung und industrielle Überformung – etwa durch Windkraftinfrastruktur – zerstört wurden. 2. Windkraft im Wald zerstört große zusammenhängende Ökosysteme Der Bau von Windenergieanlagen im Wald führt zwangsläufig zu gravierenden Eingriffen: gerodete Stellflächen für Fundamente, Kranstellplätze, breite Zuwegungen für den Transport, großräumige Kabeltrassen und damit die dauerhafte Fragmentierung des Waldes. Besonders durch die notwendige verkehrstechnische Erschließung	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684 und Begründung Kap. III.3.2). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Das betrifft alle Eingriffe, wozu der Bodenein und mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers gehören (s. dazu auch Erwiderung zu Einwand ID 35). Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen werden insbesondere bei der Einzelfallprüfung von Potenzialflächen in Anhang 6.1. der Begründung als Belang berücksichtigt. Dort ist auch eine Prüfung des Belangs Landschaftsschutzgebiete enthalten. Als Ergebnis wurden Vorranggebiete möglichst

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			entstehen neue Schneisen und Störungen, die die Lebensräume zerschneiden und deren ökologische Qualität dauerhaft beeinträchtigen. Selbst punktuelle Eingriffe summieren sich zu erheblichen Flächenverlusten. Diese Veränderungen stehen im Widerspruch zum Ziel der Raumordnung, großräumige, unzerschnittene Lebensräume zu erhalten und den Flächenverbrauch zu begrenzen. Auch das Vorsorgeprinzip wird verletzt, wenn Waldnutzung zugunsten technischer Infrastruktur geöffnet wird.	kompakt und mit möglichst großem Abstand untereinander ausgewiesen. Außerdem sind in der zeichnerischen Darstellung die Biotopverbund-Achsen als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund mit linienhafter Ausprägung festgelegt. Diese sollen als Verbundelemente der Lebensraumkomplexe Wald, Grünland, Halboffenland und Heiden, Gewässer und Auen gesichert und weiterentwickelt werden und müssen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung des RROP werden werden die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Windenergienutzung als Teil der regenerativen Energieerzeugung liegt dabei gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1055	327	Private und juristische Person	3. Bedrohung streng geschützter Arten Waldgebiete im Landkreis beherbergen zahlreiche besonders und streng geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz – darunter Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Schwarzstorch, Seeadler, Rotmilan, Schwarzspecht, Mittelspecht und andere. Viele dieser Arten sind flugaktiv, störungsempfindlich und auf zusammenhängende Wälder angewiesen. Der Betrieb von Windenergieanlagen in ihren Habitaten ist mit erheblichen Tötungs-, Störungs- und Verdrängungsrisiken verbunden. Fledermäuse sind besonders gefährdet durch Barotrauma an den Rotoren; große Greifvögel durch Kollisionen, vor allem bei Nahrungssuche in Waldnähe. Auch baubedingte Störungen während der Fortpflanzungszeiten stellen einen klaren Konflikt mit den strengen Schutzvorgaben dar. Die flächenhafte Öffnung von Waldgebieten für Windenergie ist daher mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG nicht vereinbar. 4. Klima- und Biodiversitätsschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden Windenergie ist ein wichtiges Instrument für den Klimaschutz – doch das Ziel der Dekarbonisierung darf nicht durch Naturzerstörung erkauft werden.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684 und Begründung Kap. III. 3.2. Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wälder selbst sind effektive CO₂-Speicher. Rodung für Windenergie führt zur Freisetzung gebundenen Kohlenstoffs in Holz, Humus und Bodenstruktur und damit zu realen Emissionen. Gleichzeitig gehen wertvolle Lebensräume und Klimaregulationsfunktionen verloren. Ein naturverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien muss Vorrangflächen auf Offenland, Konversionsflächen und bereits vorbelastete Gebiete fokussieren – nicht ökologisch hochwertige Waldflächen.	Vermeidung durch Windenergieanlagen). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5 und Anhang 6.1), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
1056	327	Private und juristische Person	5. Regionale Betroffenheit – der Wald steht besonders unter Druck Nach aktuellen Planungen sollen in Niedersachsen in 14 von 19 analysierten Landkreisen Windenergieflächen im Wald ausgewiesen werden. Das zeigt: Der Wald steht landesweit und auch in unserer Region unter erheblichem Druck. Lüchow-Dannenberg als walddreicher Landkreis mit ausgedehnten Laubwaldgebieten könnte in besonderem Maße von diesen Planungen betroffen sein – insbesondere, wenn keine raumordnerischen Ausschlussregelungen getroffen werden. Ohne eine klare Steuerung auf regionaler Ebene droht eine Zunahme von Vorhaben in bislang unberührten Waldlandschaften – mit weitreichenden ökologischen und gesellschaftlichen Folgen.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684 und Begründung Kap. III.3.2).
1058	327	Private und juristische Person	6. Raumordnerische Steuerung muss klare Ausschlusswirkung entfalten Das Raumordnungsprogramm hat die Aufgabe, konkurrierende Nutzungen zu koordinieren und Konflikte möglichst frühzeitig zu vermeiden. Die derzeitige Formulierung, dass Wald „nicht bevorzugt“ einbezogen werden soll, ist unpräzise und entfaltet keine wirksame Lenkungswirkung. Stattdessen sollte das RROP klar regeln: - Waldgebiete sind grundsätzlich für Windenergienutzung auszuschließen – insbesondere naturnahe, alte oder strukturreiche Laub- und Mischwälder. - Die Göhrde sowie weitere vergleichbare Waldgebiete im Landkreis müssen aus naturschutzfachlichen Gründen vollständig von einer Windnutzung freigehalten werden. - Artenschutzkonflikte und Lebensraumverluste sind bereits auf Ebene der Raumordnung zu vermeiden – nicht erst in der Genehmigungsplanung. Auch das Ziel des sparsamen Umgangs mit Fläche und das Gebot der Innen- vor Außenentwicklung sprechen gegen die Inanspruchnahme von Waldstandorten. 7. Beteiligungsrechte und Steuerungshoheit der Region erhalten Sollte auf Landes- oder Bundesebene der Druck steigen, auch Waldflächen	wird nicht gefolgt Der Gesetzgeber ermöglicht es, für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung Wald in Anspruch zu nehmen. Auch im LROP in 4.2.1 02 Satz 6 ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergienutzung verankert. Darüber hinaus hat der Kreistag am 14.12.2020 beschlossen, dass der Plangeber Waldflächen in die Betrachtung und Untersuchung für seine Windenergieplanung einbeziehen soll. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684 und Begründung Kap. III.3.2.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			zur Erreichung der Flächenziele nach § 2 EEG (2 % der Landesfläche für Windenergie) zu nutzen, muss die Region über das RROP in der Lage sein, lokale Schwerpunkte zu setzen – etwa durch klare Ausschlussräume. Ohne diese Festlegungen kann die Steuerungswirkung der Raumordnung verloren gehen und die Akzeptanz vor Ort weiter sinken. Fazit und Forderung: Ich fordere die verbindliche Aufnahme einer Ausschlussregelung für Waldstandorte im Regionalen Raumordnungsprogramm Lüchow-Dannenberg. Der Schutz von Natur, Klima und Artenvielfalt lässt sich nur gewährleisten, wenn ökologisch sensible Räume wie Wälder nicht für industrielle Infrastruktur geöffnet werden. Eine konsequente Raumordnung mit klaren Vorgaben ist Voraussetzung für eine naturverträgliche Energiewende, die nicht auf Kosten unserer letzten intakten Ökosysteme geht.	Eine "Ausschlussregelung für Waldstandorte" ist im LROP für die dort festgelegten Vorranggebiete Wald gegeben, die in das RROP übernommen worden sind. Auf Grund des § 249 Abs. 5 BauGB ist der Landkreis als zuständiger Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung, wie z.B. an die Vorranggebiete Wald nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um das vorgegebene Teilflächenziel zu erreichen. Von dieser Möglichkeit macht der Landkreis für zwei Flächen im Osten des Landkreises Gebrauch. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen. Der Forderung der Stellungnahme, im RROP (zusätzlich) eine "Ausschlussregelung für Waldstandorte" hinsichtlich der Windenergienutzung aufzunehmen, wird nicht gefolgt.
328 Private und juristische Person				
993	328	Private und juristische Person	Als direkter Anwohner nehme ich hiermit Stellung zu den Planungen der Gemeinde Zernien und gebe zu bedenken, dass die Vorhaben den Grundzügen einer Landschaftsgebietschutzzone widersprechen, in den Erholungs- und Erlebniswert des Ortes negativ beeinflussen und sich auf eine Verschlechterung des Grundstückwertes auswirken (Wertverlust der Immobilie).	wird zur Kenntnis genommen Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
329 Private und juristische Person				
1003	329	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume – darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften – geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Der Einwand gegen die Vorranggebiete Windenergienutzung und die erheblichen ökologischen, sozialen und ökonomischen Bedenken zu diesen Gebieten wird zur Kenntnis genommen. Zu dem zweiten Absatz liegt bereits eine nahezu wortgleiche Stellungnahme vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
1005	329	Private und juristische Person	Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering - weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe. Laut dem Netzbetreiber Avacon soll im Landkreis in 8-10 J. das Stromtrassennetz ausgebaut werden. • Volumen: ca. 2 Mrd. € bis 2028 • Von 130 MW auf 800 MW (x6), nicht vor 2032 Der Bedarf wäre lt. Planung aber • 200 neue WKA je ca. 7,2 MW = 1.440 MW zusätzl. Stromleistung • Fast das Doppelte von Netzkapazität der Avacon bis 2032 • Führt zu Abschaltung, Unwirtschaftlichkeit • Trotzdem EEG-Vergütung/Pachtgebühren an Betreiber & Verpächter	wird zur Kenntnis genommen Als Geisterstrom wird Strom bezeichnet, der aufgrund von Abregelungen von Windenergieanlagen, nicht produziert wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zitat Avacon: "Wenn Solaranlagen oder Windparks in Regionen gebaut werden, wo es schon viele Erneuerbare, aber wenig Energiebedarf und begrenzte Netzkapazitäten gibt, dann bringen sie wenig Zusatznutzen." Quelle: EJZ "Nur ins Netz integrierter Strom leistet einen Beitrag", 28.04.25 Zitat E.On & RWE: "Der nicht netzorientierte Zubau von erneuerbaren Energien kann so nicht weitergehen. Es braucht zukünftig Signale für die Standortwahl, die die Situation der Netze berücksichtigen [...] Zudem sollte der Investor bei Zubau von Erneuerbaren Energien in ein gelbes oder rotes Netzgebiet [Anmerkung: Netzpappel Vorschlag] einen höheren Anteil an den Netzausbaukosten tragen." Quelle: E.ON & RWE Positionspapier Energiewende Neustart, 11.03.25 Zitat Leonhard Birnbaum, E.On Chef: "[Die bestehenden] Pläne sind derzeit überdimensioniert. Wenn wir nicht umsteuern, werden wir zu viele Erneuerbare bauen und zu viele Netze, die wir nicht brauchen und die nur die Kosten erhöhen [...] [Die Wind Branche] sagt: Mehr ist besser. Und da sage ich: Warum denn, wenn wir mit deutlich weniger Windparks unter dem Strich dieselbe Strommenge erzeugen? [...] Die nicht benötigten Kapazitäten kosten über 100 Mrd. Euro. Die bauen wir für nichts und wieder nichts. Und die 100 Mrd. sollen wir unseren Kunden dann in Rechnung stellen?" Quelle: WirtschaftsWoche #20, Seite 56, 09.05.25	(2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Aussagen von Netzbetreibern und/oder Sprecher von Energiekonzernen stellen kein fachliches Planungskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1017	329	Private und juristische Person	Es ist also bekannt, dass die Verhältnismäßigkeiten des Ausbaus von Windparks in keinsten Weise mit dem Nutzen vereinbar sind. Deshalb fordere ich Sie auf, dass nur so viel Windkraftanlagen entstehen dürfen, wie Strom gespeichert oder abtransportiert werden kann. Alles andere wäre unverantwortlich gegenüber der hier wohnenden Bevölkerung und zum Schutz der noch vorhandenen Natur. Es kann nicht sein, dass politisches und behördliches Versagen in solchen Dimensionen weiterhin praktiziert werden kann. Fazit: Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ von Windenergieanlagen im Außenbereich zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Auf die Zahl der Windenergieanlagen, die später tatsächlich errichtet werden, hat das RROP keinen Einfluss. Hier werden nur die Flächen als Vorranggebiete festgelegt, in denen später Windenergieanlagen errichtet werden können. Die Flächen begrenzen die Anzahl der Windenergieanlagen, je nach Flächenbedarf je Anlage und den Abständen der Anlagen untereinander. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie und/oder die Speichermöglichkeit sind nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
330 Private und juristische Person				
1031	330	Private und juristische Person	Die in der Vergangenheit bundespolitisch gewollte Privilegierung von Windvorranggebieten soll hier nicht Gegenstand der privaten Stellungnahme sein. Die Auseinandersetzung haben wir schon vor Jahrzehnten verloren. Nun jedoch wird die Belastung extrem. Wir [Straße und Ort bekannt] wissen, wovon wir reden bzw. schreiben. Seit Jahrzehnten sehen wir die WEAs im Westen des Dorfes, erleben den Schattenschlag und hören je nach Wind (die Hauptwindrichtung ist hier aus dem Westen) tagein-tagaus die entsprechenden Geräusche der acht WEAs in z.T. nur 500 m Entfernung.	wird zur Kenntnis genommen Der Bundesgesetzgeber hat unabhängig von der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP bzw. ihrer Wiederausweisung festgelegt, das vorhandene Windenergieanlagen repowert werden dürfen. Diese Anlagen können auch außerhalb der Vorranggebiete im Abstand zur Altanlage mit dem Maß bis zur zweifachen Höhe der neuen Anlage errichtet werden. Die rechtlichen Grundlagen dazu werden im Kap. II. 1.5 der Begründung des RROP erläutert. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen wird im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen geprüft. Dazu gehört die Beurteilung einer möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Lärm, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319 (Schattenwurf) und Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm).
1032	330	Private und juristische Person	Nun sollen diese Anlagen repowert werden, bzw. durch neue, fast DREI mal so hohe Anlagen ersetzt werden. Ja, das Windvorranggebiet soll sogar noch - nach den ausgelegten Plänen - erweitert/vergrößert werden. Hier ist besonders die Ausweitung des Gebietes nach Norden Richtung des besonderen Mischwaldes LSG – Lisei ein nicht zu akzeptierender Punkt. Das Gebiet an sich im Herzen des Lemgows in unmittelbarer Nähe zu vier Dörfern war schon ein extremer Reibungspunkt in der Vergangenheit der Dorfgemeinschaften. Es wurden eine BI gegründet, Eingaben verfasst und Demos organisiert. Auch die völlig verfehlte, ungerechte Verteilung der ausgeschütteten Gelder im Zusammenhang mit den WEAs ausschließlich zu Gunsten der Flächeneigentümer im Gegensatz zu den Geschädigten vor Ort und der Gemeinde, die seit Jahrzehnten noch keinen Cent Gewerbesteuer erhalten hat, soll nicht nur fortgeführt sondern noch verstärkt werden. Der gesamte Horizont im Süden und im Osten in Sachsen-Anhalt ist zugestrichelt von WEAs, im Norden wird um Prezelle neu gebaut und die Anlagen bei Tobringen sollen ebenfalls repowert werden. Der Westen wird zugestrichelt vom Windpark zwischen Woltersdorf und Lichtenberg. Die Ausweitung des Gebietes zwischen Simander und Schweskau wird uns	wird teilweise gefolgt Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dazu gehört auch das Repowering von Windenergieanlagen. Die nördliche Erweiterung wurde aus der Gebietskulisse entfernt, da es aufgrund des geringen Abstandes der Bestandsfläche zu den umliegenden Orten und der Nord/Süd Ausdehnung dieser Restfläche zu einer Riegelbildung zwischen Schweskau/Puttball und Simander kommen kann. Um die bereits bestehende Belastung der Anwohner durch Lärm und Schattenwurf für einen vergleichsweise geringen Beitrag zu den Flächenzielen nicht weiter zu erhöhen, entfällt diese Restfläche. Auf die Vergütungsregelungen des EEG und die Inhalte des Niedersächsischen Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			erdrücken. Die BEDRÄNGENDE WIRKUNG durch den neuen fast 300 m hohen Sperrriegel im Westen wird unser tägliches Leben in einem Maße negativ beeinflussen, die wir als unerträglich empfinden. Hinzu kommen massive Werteverluste unserer Immobilie.	hat der Landkreis keinen Einfluss. Mit dem NWindPVBetG und der darin festgelegten finanziellen Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung soll die Akzeptanz für die Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie gesteigert werden. Der Gesetzgeber hat in § 249 Abs. 10 BauGB den öffentlichen Belang der optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen normiert. Danach ist eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen zu minimieren hat der Plangeber in der Einzelfallprüfung eine Umfassungsprüfung vorgenommen. Bei dieser werden jedoch nur Windparks im Abstand von max. 2,5 km vom Ortsrand berücksichtigt. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s.
1033	330	Private und juristische Person	Maßhalten sollte das Ziel sein! Und eine Akzeptanz der betroffenen Menschen vor Ort! Der ausufernde, völlig überdimensionierte Ausbau der Gebiete für WEAs wird unsere Heimat in Teilen unwiederbringlich zerstören. Es sind zu viele WEAs für die noch nicht mal angedachte Planung der stromabführenden Infrastruktur. Sehr viele Anlagen werden stillstehen und die Stromkundschaft wird diesen Irrsinn finanzieren. Wir halten das für falsch. Wir fordern die NICHTVERGRÖßERUNG des Gebietes Schweskau West und die Reduktion der geplanten Anlagen auf dem Gebiet.	wird teilweise gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Das Vorranggebiet Schweskau wird nicht vergrößert sondern parallel zur Landesstraße etwas verkleinert. Auf die Anzahl der geplanten Anlagen innerhalb des Vorranggebietes bzw. im Rahmen des Repowerings hat der Plangeber keinen Einfluss. Die Zahl der Anlagen ist Gegenstand dem der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.
331 Private und juristische Person				
1047	331	Private und juristische Person	Als unmittelbarer Anwohner des geplanten Windparks "Meußließen" lege ich Widerspruch gegen den Entwurf des RROP ein. 1. Bei der Vorstellung des RROP im Februar begründet die Planungsgruppe Gockel/Schwarz, einen Windpark "Meußließen" dort auf den letzten Meter in den Entwurf noch aufzunehmen, damit: "Weil der sich gut an den bestehenden Windpark auf der Uelzener Seite der Kreisgrenze anschließen würde!" Dort stehen an der Kreisgrenze sieben Windräder bei Dalldorf. Bereits vorhandene Windkraftanlagen sind nach allgemeiner Auffassung jedoch ein Argument gegen zusätzliche Anlagen und nicht dafür, um die Lasten der Energiewende besser aufzuteilen. 2. Die Gemeinde Clenze hat im März dieses Jahres beschlossen, sich mit 40 Hektar an einem Solarpark von insgesamt 100 Hektar, der zwischen Satkau auf Lüchow-Dannenberg Gebiet und Dalldorf auf Uelzener Seite entstehen soll, zu beteiligen. Dieser 1.000.000 Quadratmeter große Solarpark grenzt an die bereits bestehenden Windkraftanlagen "Dalldorf" und an die geplante in "Meußließen". Die Windparks und der gigantische Solarpark (der auf Lüchow-Dannenberg Seite eine Entnahme aus dem Naturpark bedeutet) befinden sich dicht an den EU-Vogelschutzgebieten "Drawehn" und degradieren diese mit den o.g. Plänen zur reinen Farce und werden Eingang finden in das Vertragsverletzungsverfahren der EU gegen Deutschland. 3. Da das RROP auch für das angrenzende Winterweyhe einen Vorrangstandort ausweist, würden dann - zusammen mit dem Standort Dalldorf - insgesamt drei Windparks auf einer Länge von fünf Kilometern im Bogen um Meußließen entstehen. Gerade bei Flächenentnahme aus Naturparks sind jedoch strenge Maßstäbe an das Minimierungsgebot zu legen. Ganz offensichtlich wird das bei dieser Planung nicht beachtet, zumal die Vogelschutzgebiete "Drawehn" herausragende Bedeutung besitzen.	wird nicht gefolgt Zu 1.: Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründete. Der Plangeber hat somit für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (Begründung RROP Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Im Rahmen der Einzelfallprüfung werden die durch den Plangeber ermittelten Potenzialflächen gutachterlich auf die Eignung zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geprüft (s. RROP Begründung Anhang 6.1, Potentialfläche 10 "Meußließen/Winterweyhe"). Dabei wurden auch der benachbarte Windpark "Dalldorf - Grabau" und die vom Landkreis Uelzen beabsichtigten Festlegungen zu Vorranggebieten Windenergienutzung als Belang berücksichtigt. Als Ergebnis der Einzelfallprüfung sind die Flächen der Potentialfläche 10 als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Entgegen des Einwandes ist die Vorbelastung aufgrund der bereits vorhanden Anlagen und weiterer geplanter Flächen an der Kreisgrenze ein Argument für die Festlegung der Vorranggebiete, da dadurch die Bündelung von Windenergieanlagen erfolgt und anderer Stelle auf die Ausweisung von Flächen verzichtet werden kann. Z.B. wurden auf Grund der Umfassungsprüfung andere kleinere Flächen im Süden von Meußließen ausgeschlossen. Zu 2. Für die Errichtung von zu Freiflächen-Photovoltaik Anlagen (FF-PV Anlagen) ist Bauleitplanung erforderlich, die in der Planungshoheit der Samtgemeinden (Flächennutzungsplanung) und Gemeinden (Bebauungsplanung) liegt. Der Plangeber trifft vor diesem Hintergrund in seinem RROP als übergeordnete Planungsebene zu Flächen für FF-PV

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Anlagen keine Festlegungen. In der Bauleitplanung müssen alle Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, ermittelt und bewertet werden. Dazu gehören auch benachbarte Vogelschutzgebiete. Die in der Bauleitplanung für FF-PV vorgesehenen Flächen liegen nicht nur im Naturpark sondern gleichzeitig in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG). Ob vor dem Hintergrund der dort vorhandenen naturschutzrechtlichen Belange eine Entlassung aus dem LSG erfolgen kann, muss der Kreistag entscheiden. Auch aus diesem Grund ist offen, ob die Bauleitplanung für die geplante FF-PV Anlage realisiert werden kann. Die beabsichtigte Windenergienutzung ist gemäß dem im Februar 2022 eingeführten Absatz 3 im § 26 BNatschG in LSG zulässig, so dass dafür keine Entlassung der Flächen aus dem LSG erforderlich ist. Zu 3. Wie unter 1 dargelegt, wurde In der Einzelfallprüfung zur Potentialfläche 10 "Meußließen/Winterweye" auch der benachbarte Windpark "Dalldorf - Grabau" als Belang berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine Umfassungsprüfung durchgeführt, die nicht verpflichtend ist, der Plangeber jedoch zur besseren Berücksichtigung der Belange zum Schutzgut Mensch in der Einzelfallprüfung verankert hat. Eine übermäßige Belastung von Meußließen konnte deshalb ausgeschlossen werden. Wie unter 2. dargelegt, hat der Bundesgestzgeber in § 26 Abs. 3 BNatSchG festgelegt, dass Windenergieanlagen in LSG zulässig sind. Hinsichtlich der Berücksichtigung der übrigen Belange wird auf das o.a. Gebietsblatt der Potentialfläche 10 im Anhang 6.1 der Begründung verwiesen. Darüber hinaus werden im Umweltbericht die möglichen Auswirkungen der Festlegungen des RROP, insbesondere der Vorranggebiete Windenergienutzung auf die Schutzgüter gem. § 8 ROG dargelegt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
1053	331	Private und juristische Person	4. Seit Jahrzehnten setze ich mich für die nachhaltige Energiewende ein, was zugleich auch Verpflichtung ist, genau hinzuschauen, welchen Schaden geplante Standorte verursachen könnten. Ich arbeite seit 45 Jahren hier im Home Office und würde bei Umsetzung der im RROP genannten Windparkpläne (sowie dem genannten Solarpark) aus Meußließen wegziehen müssen. Der Naturpark mit dem seinerzeitigen Namen "Naturpark Elbufer-Drawehn" als Naherholungsgebiet war der	wird zur Kenntnis genommen Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Grund für den Herzug, mit den o.g. Plänen des RROP (sowie dem Solarpark) wird dieser im weitem Umfeld von Meußließen zur Industriefläche. 5. Der vorhandene bzw. die geplanten Standorte ringsum Meußließen (von Dalldorf bis Winterweyhe) hinterlassen bei mir nun die Frage, ob eine Interessensgruppe das Geschehen an der Kreisgrenze an sich gerissen haben könnte und die Verantwortlichkeiten der Verwaltungen beider Landkreise auszuspielen weiß? Zumal nach Aufnahme vom Standort Meußließen ins RROP kurz darauf ein sog. Investor um die Ecke kommt mit dem riesigen Solarparkplan beiderseits der Kreisgrenze. Falls sich daraus eine konzertierte Aktion sowie übergroße Einflußnahme einer Interessensgruppe herausstellen sollte, so wäre das Zustandekommen des RROP an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig.	keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich. Zu den vorgegebenen Teilflächenzielen für die Windenergienutzung s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die sog. Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht den Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Jedoch sind gemäß NWindG die Landkreise als Träger der Regionalplanung die zuständigen Planungsträger für die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Teilflächenziele für die Windenergienutzung. Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung Windenergiegebiete auszuweisen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Im RROP werden keine Flächen für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik festgelegt. Die vom Einwender vorgebrachten Pläne der Gemeinde zu einem Solarpark sind nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP. Über die Genehmigungsfähigkeit des RROP entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg als obere Landesplanungsbehörde. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1057	331	Private und juristische Person	6. Alle von dr Planungsgruppe Gockel/Schwarz vorgebrachten Argumente gegen einen Vorrangstandort im benachbarten "Molden" - zu dicht an der Kreisgrenze nach Uelzen, zu sehr umgeben von Windrädern, zu dicht an Vogelschutzgebieten - sollen nun bei einem Standort "Meußließen" auf einmal nicht mehr gelten? Die Lasten der Energiewende sind verhältnismäßig aufzuteilen. Was anderswo Maßstab ist, muss an anderer Stelle auch gelten. Andernfalls ist die Planung unzulässig. 7. Meine Einwendung fordert die Streichung des Vorrangstandortes	wird nicht gefolgt Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht gleichmäßig im Landkreis

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			"Windpark Meußließen" und aufgrund der o.g. möglichen Zusammenhänge die Überprüfung des Standortes "Winterweyhe" alles unter Einbeziehung der Solarparkpläne der Gemeinde Clenze. Der geplante Solarpark ist bisher noch nicht Gegenstand des RROP-Entwurfs, da alles zusammengekommen jedoch zu einem enormen Einschnitt in das Ökosystem des Oberen Drawehns führen wird, ist diese Einbeziehung conditio sine qua non, ohne die das RROP keinen Anspruch auf Rechtsgültigkeit erlangen kann.	verteilt sind, können auch die Vorranggebiete Windenergienutzung nicht gleichmäßig verteilt sein. Gemäß des gesamträumlichen Planungskonzeptes (RROP Begründung, Kapitel III.2) werden für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung EU-Vogelschutzgebiete mit einem zusätzlichen Vorsorgeabstand von 500 m als Ausschlusskriterium festgelegt. In wie weit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ggf. größere Abstände erforderlich sind, wird in der Einzelfallprüfung untersucht. Die Potenzialflächen Nr. 10 "Meußließen/Winterweyhe" und Nr. 11 "Molden/Proitze" sind in der Einzelfallprüfung gutachterlich anhand gleicher Kriterien geprüft worden. Auf Basis der Kriterien kann es bei der Abwägung aller zu prüfenden Belange zu den einzelnen Potentialflächen unterschiedliche Ergebnisse kommen. Das ist bei den beiden o.a. Potentialflächen der Fall (Begründung RROP, Anhang 6.1). Im Übrigen, insbesondere zum geplanten Solarpark siehe Erwiderungen zu Einwand ID 1047. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
332 Private und juristische Person				
1062	332	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung“) Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien – besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 351 und Erwiderung zu Einwand ID 38.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1063	332	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen – wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist – fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Energiepolitik.	Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 352.
1065	332	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume - darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften - geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
1067	332	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering – weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.
1068	332	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten - darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
1069	332	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO ₂ -Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Gohrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen – ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 356.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1070	332	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag - das flackernde Licht rotierender Rotoren - der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357.
1071	332	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten können. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht – ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 358 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
1072	332	Private und juristische Person	Lichtverschmutzung Die nächtliche Warnbefeuerung der Anlagen stört nicht nur das Landschaftsbild, sondern beeinträchtigt auch die Nachtruhe von Mensch und Tier. Gerade in ländlichen Regionen, in denen Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet, ist die permanente Lichtverschmutzung ein gravierender Eingriff.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 540.
1073	332	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft – das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum. Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Lost Places“ – Orte, die keine Perspektive mehr bieten.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 359.
1074	332	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1075	332	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
1076	332	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiberinsolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft – die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit der Allgemeinheit zu landen. Unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen – insbesondere Rotorblätter – lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altbestandteile auf Deponien oder werden thermisch verwertet – ein ökologisches Problem, das weiter anwächst.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 362 und Erwiderung zu Einwand ID 32.
1078	332	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung. Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird zur Kenntnis genommen Es liegt kein Abwägungsfehler gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG vor, da die Planungen der Nachbarlandkreise berücksichtigt wurden, sofern sie einen hinreichenden Planungsstand aufwiesen (z.B. bestehendes RROP, bestehender Windpark, Erörterung und Abwägung nach Beteiligungsverfahren). Darüber hinaus sind alle benachbarten Kommunen über das Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms informiert worden und hatten somit Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben. Die Belange des Einwenders stellen keine Gründe für eine diesbezügliche Überprüfung der Festlegungen im RROP dar, eine Streichung der Vorrangflächen erfolgt auf dieser Basis nicht.
333 Private und juristische Person				
1064	333	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Thema: Verstoß gegen §1 und §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Nach dem Bundesnaturschutzgesetz §1 und §44 sind sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass Tiere nicht zu Schaden kommen. Das Gebiet rund um den Dorfteich zwischen Breese an der Göhrde und Klöterhörn ist Rast- und Brutgebiet von Kranichen. Es ist unwahrscheinlich, dass die Kraniche bei ihrem Weiterflug Richtung Elbe die nötige Höhe erreichen werden, um die Windkraftanlagen, die laut RROP für die Strecke	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Riebrau-Brasche geplant sind, zu überfliegen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Ausweisung der oben genannten Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich (der Arten gem. Anlage 1 BNatSchG) erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Der Abstand zwischen dem beschriebenen Standort und dem Vorranggebiet Windenergienutzung beträgt > 1.300 m und ist somit außerhalb des zu berücksichtigenden Prüfbereiches für störungsempfindliche Arten, der in der Einzelfallprüfung Anwendung findet. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
335 Private und juristische Person				
1079	335	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Durch den Aufbau und dem damit verbundenen LKW-Verkehr, von hunderten Anlieferungen von Beton für die Fundamente und den riesigen Transportern der Bauteile (insbesondere der Rotoren) ist mit einer erheblichen Zerstörung der Natur nicht nur an den konkreten Aufbauorten, sondern auch auf den Zuwegen auszugehen. Des Weiteren ist mit extremen Lärm-, Verkehrs-, und Abgasbelästigungen während der Bauphase zu rechnen.	wird nicht gefolgt Der vorgebrachte Belang bezieht sich auf die der Regionalplanung nachgelagerte Genehmigungsebene von Windenergieanlagen. Dem Einspruch wird nicht gefolgt.
1080	335	Private und juristische Person	Infolge der Ausweisung der Flächen 03 und 06 als Potentialflächen für die Windenergienutzung, kommt es zu erheblichen Wertminderungen der Immobilien in den Orten Zernien, Sellien, Timmeitz, Braasche, Breese an der Göhrde, Riebrau, ... Die Ausweisung von Potentialflächen in Wohngebieten mit ländlichem, naturnahem Charakter, entspricht damit einem enteignungsgleichen Eingriff durch eine rechtswidrige hoheitliche Maßnahme. Ich fordere sie hiermit eindringlich auf, die genannten Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen, da wir diesen Eingriff in den Wert unseres Eigentums als rechtswidrigen Akt ansehen.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.
				Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
1081	335	Private und juristische Person	Im Jahr [Jahr bekannt] sind wir nach Zernien gezogen, um uns hier zur Ruhe zu setzen. Unsere Prämissen bei der Wahl des neuen Wohnorts waren genügende Entfernungen zu Autobahnen, Bahntrassen, Flughäfen und das Zernien nicht Vorranggebiet für Windenergieanlagen ist. Nun müssen wir nach 2 Jahren erfahren, dass trotzdem in unserem direkten Umfeld Windenergieanlagen von unvorstellbaren Ausmaßen geplant werden. Schon der Gedanke daran läßt uns nicht mehr schlafen und macht uns krank, geschweige denn die psychischen und physischen Auswirkungen, wenn diese „Monster“ das Landschaftsbild dauerhaft zerstören. Das ganze ist ein einziger Albtraum.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
1083	335	Private und juristische Person	Das Wichtigste vorab: In besonders wertvollen Waldgebieten wurden und werden keine Windenergieanlagen in Deutschland gebaut. Laub- und Mischwälder sowie Schutzflächen mit besonders hoher ökologischer Wertigkeit für Mensch und Tier sind von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Dazu gehören sensible Gebiete mit naturnaher Baumartenzusammensetzung, Wälder mit herausragender Waldfunktion für Erholung, Schutz und biologische Vielfalt. In den meisten Bundesländern stehen stattdessen forstwirtschaftliche Nutzflächen zur Verfügung. Sie bieten ökologisch weniger wertvolle Standorte außerhalb von Schutzgebieten. Höhere Temperaturen, fehlende Feuchtigkeit und irreversible Bodenverdichtung senken den Wasserspeicher — fatal, gerade in Anbetracht der Trockenheit vergangener Jahre. Wie kann man im Jahre 2025 überhaupt noch mit dem Gedanken spielen	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			für den Aufbau von Windenergieanlagen Wald zu roden, auch wenn es sich um den Ausbau regenerativer Energiegewinnung handelt, ist dies in einem Wald kontraproduktiv und geradezu widersinnig. „Bei den ausgewiesenen Potentialflächen 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien handelt es sich zum großen Teil um Waldflächen. Waldflächen, die bei Realisierung des Windenergievorhabens unwiederbringlich in ihrer Gesamtheit zerstört würden, inklusive der gesamten Tier- und Pflanzenwelt.“ Ich fordere sie hiermit eindringlich auf, die genannten Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen.	dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
336 Private und juristische Person				
1082	336	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in den Gemeinden Waddeweitz, Zernien, Göhrde. Ich bin nicht einverstanden mit den Vorhaben, noch deren konkreten Umsetzung. Ich fordere ein Tabu für Windkraft auf Waldflächen und in Landschaftsschutzgebieten. Höhenregelungen und Abstand zu Wohngebieten müssen weiterhin eingehalten werden. Das „Wind-an-Land-Gesetz“ ist kritisch zu hinterfragen aufgrund mangelnder Speichermöglichkeiten und aufgrund möglicher besserer Alternativen in naher Zukunft.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684 (Wind im Wald) und Erwiderung zu Einwand ID 42 (Tabuzonen und Planungskonzept). Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Vorranggebiete Windenergienutzung werden ohne Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen festgelegt, da eine Anrechnung der Flächen auf die regionalen Teilflächenziele sonst nicht gegeben ist (§ 4 WindBG). In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind ggf. Abstands- und oder Abschaltungserfordernisse einzuhalten, die sich aus der konkret beantragten Gesamthöhe einer WEA ergeben, wie z.B. optisch bedrängende Wirkung innerhalb eines Abstandes vom Zweifachen der Gesamthöhe zwischen Mitte des Mastfußes und baulicher Nutzung zu Wohnzwecken nach § 249 Abs. 10 BauGB. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
1086	336	Private und juristische Person	Deutschland hat sich der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet, zentrales Element des „European Green Deal“ sind: Die Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder. Als geeignete Flächen zur Umsetzung der 30 Prozent werden genannt: Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphären-Reservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks. Diese Schutzgebiete dürfen nicht	wird zur Kenntnis genommen Bei der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 handelt es sich um einen Beschluss des Bundeskabinetts vom 18. Dezember 2024 und um keine Vorgabe des Bundesgesetzgebers. Im Abschnitt A. wird unter der Überschrift "Die Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 – wirkungsvoll ins Handeln kommen" u.a. Folgendes ausgeführt: "Mit der Fortentwicklung der Nationalen Strategie

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			industriellen Interessen geopfert werden. Das von der Ampel-Regierung im April 2022 veröffentlichte Eckpunktepapier zur „Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land“ verstößt damit gegen die EU-Biodiversitätsstrategie, gegen das höherrangige Umweltrecht der Europäischen Union sowie gegen Artikel 20a des Grundgesetzes (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Sinne der Verantwortung für künftige Generationen). Als weiteres globales Abkommen und Erkenntnisse zum Schutz des Waldes kommt hinzu: Der Klimagipfel 2021 in Glasgow, bei dem sich mehr als 100 Staaten - auch Deutschland - im Rahmen eines „Abkommen zum Stopp der Entwaldung“ verpflichtet haben, die Zerstörung von Wäldern bis 2030 zu stoppen. Somit wirft die Planung im Landkreis Lüchow-Dannenberg erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden weiter ausgeführt werden.	zur Biologischen Vielfalt zur NBS 2030 will die Bundesregierung ihrer Verantwortung für die biologische Vielfalt in Deutschland und weltweit nachkommen und einen ehrgeizigen Beitrag zur Umsetzung des GBF und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 leisten. Die regierenden Parteien haben bereits in ihrem Koalitionsvertrag 2021 - 2025 angekündigt, „[...] die NBS mit Aktionsplänen, konkreten Zielen und Maßnahmen weiter[zu] entwickeln, verbindlich [zu] verankern und das wissenschaftliche Monitoring [zu] stärken“. [...] "Mit den Aktionsplänen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt 2030 werden Maßnahmen umgesetzt, die in die Kompetenz des Bundes fallen und daher auf Bundesebene umgesetzt werden können. Die öffentlichen Haushalte und Sozialversicherungssysteme werden durch diesen Aktionsplan nicht präjudiziert. Die Maßnahmen stehen unter einem Kompetenzvorbehalt und für den Bundeshaushalt unter dem Vorbehalt der Finanzierung und sind daher nur umsetzbar, soweit für sie eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht und sie im jeweiligen Einzelplan bzw. Politikbereich gegenfinanziert werden." Es handelt sich also um Zielstellungen, die noch verbindlich verankert werden müssen bzw. unter Finanzierungsvorbehalt stehen. Eine kommunale Gebietskörperschaft wie der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist somit nicht Adressat für diese Nationalen Strategie. Der Landkreis handelt auf Basis von Rechtsvorschriften in Form von Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften. Das ist auch bei der Aufstellung des RROP der Fall. Das RROP unterliegt der Genehmigungspflicht durch die obere Landesplanungsbehörde. Diese prüft die Rechtmäßigkeit der vom Kreistag zu beschließenden Satzung über das RROP, so dass gewährleistet wird, dass alle rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.
1089	336	Private und juristische Person	Zerstörung des Ökosystems Wald Die geplanten Windkraft-Standorte liegen teilweise in Wäldern. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO₂-Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen – ihr Schutz muss Vorrang haben. Den Wäldern in Deutschland geht es schlecht: laut der Waldzustandserhebung des Landwirtschaftsministeriums ist nur noch jeder fünfte Baum gesund. Greenpeace alarmiert, dass wir in Zeiten von zunehmenden Dürren,	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwidern zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Überschwemmungen und der grundsätzlichen Erderwärmung es uns nicht leisten können, intakte Laubmischwälder zu opfern - auch nicht für Windräder. Windkraftanlagen in Wäldern bedeuten immer einen Eingriff in schon zum Teil stark geschwächte Ökosysteme. Prof. Ibisch, Professor für „Nature Conservation“ an der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde dazu: „Wälder sollten nicht Strom produzieren, sondern Ökosystemleistungen. Das tun sie dann am besten, wenn sie das machen können, wofür sie im Rahmen der Evolution optimiert wurden: Sonnenenergie in Biomasse umwandeln, humusreiche und wasserspeichernde Böden aufbauen sowie sich selbst und die Landschaft kühlen. Die Windräder im Wald bedeuten nicht nur großflächige Rodungen und betonierte Flächen, sondern ein Gesundheitsrisiko für das gesamte Waldgebiet und die darin und in der Nähe lebenden Bewohner.“ Durch die Fundamente alleine ist es nicht getan. Die Stromweiterleitung erfordert Zufahrten und Leitungen. Dadurch werden in den Boden und das komplexe Wurzelwerk Schneisen gezogen. Das komplexe Ökosystem kann nicht mehr richtig miteinander kommunizieren. Wasser kann nicht mehr entsprechend gespeichert werden.	nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwidern zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwidern zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1094	336	Private und juristische Person	Einfluss auf das Klima, das lokale Klima und Klimafolgen Eine Neue Princeton-Studie besagt, dass das Pflanzen von Bäumen und die Aufforstung von Wäldern unseren Planeten mehr kühlen, als bisher angenommen. Nur unversiegelte Böden und möglichst intakte Wälder können große Regenmengen aufnehmen und versickern lassen. Eine großflächige Rodung von Bäumen, verbunden mit einer Versiegelung und Verdichtung der Böden, steigert die Hochwassergefahr um ein Vielfaches. Die drehenden Rotoren von Windkraftanlagen vermischen höhere und niedrigere Luftschichten. Dadurch erhöht sich die Bodentemperatur auf der Leeseite eines Windparks nachts und in den Morgenstunden. Diese Erwärmung ist auf die Umgebung des Windparks innerhalb einiger Kilometer beschränkt. Tagsüber erzeugt der von der Sonne erwärmte Boden Thermik, so dass sich die unteren Luftschichten auch ohne das Zutun von Windkraftanlagen vermischen. Die Erhöhung der Bodentemperatur durch Windkraftwerke fällt etwa um den Faktor zehn größer aus als die von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit gleicher elektrischer Leistung.	wird zur Kenntnis genommen Die vom Einwender vorgebrachte Studie kann aufgrund des fehlenden Titels nicht gefunden und deshalb nicht beurteilt werden. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1097	336	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten – darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten stehen bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter massivem Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist. Die Deutsche Wildtier Stiftung ist zwar für den Ausbau der erneuerbaren Energien, aber der Ausbau der Windenergie ist zur Gefahr für zahlreiche Wildtiere geworden. Die Abwägung aller naturschutzfachlichen Belange ist notwendig, bevor Windparks errichtet werden. So fallen in Deutschland jedes Jahr rund 250.000 Fledermäuse und tausende Greifvögel den Windenergieanlagen zum Opfer. Das gilt besonders im Wald. In den für Windparks bevorzugten Hochlagen finden sich vielfach wertvolle, alte und naturnahe Waldbestände, die ein Garant der biologischen Vielfalt sind. Für die Deutsche Wildtier Stiftung hat der renommierte Biologe Dr. Klaus Richarz 2014 und 2016 umfangreiche Studien verfasst. Sie beschreiben das Gefährdungspotenzial waldbundener Arten durch den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen. Sie stellen die Bedeutung der Wälder für die Erhaltung der biologischen Vielfalt vor und zeigen auf, dass ein weiterer Ausbau von Windenergieanlagen, vor allem im Wald, einen Eingriff in eine Tabuzone darstellt und nur in Ausnahmefällen naturschutzfachlich und - rechtlich vertretbar wäre. Brutstandorte u.a. von Greifvögeln, Störchen oder Kranichen werden zerstört. Vögel und Fledermäuse sterben entweder durch direkte Kollision mit den Rotorblättern oder durch ein sogenanntes Barotrauma, bei dem starke Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter die inneren Organe der Tiere zerreißen. Insekten steigen dann entlang der Türme auf – und werden dort von Fledermäusen gejagt. Vor allem Zwergfledermäuse werden bei der Jagd auf diese Weise von Windrädern angelockt und erschlagen. Fast ein Viertel der Todesopfer der Fledermäuse sind dabei migrierende Fledermäuse, die eigentlich sogar unter dem Schutz einer UN-Konvention stehen. Klassische Tierarten des Waldes werden bei den Bauarbeiten getötet, schwer verletzt oder ihr Lebensraum wird zerschnitten oder vernichtet. Wird der Bestand bestimmter Arten erheblich reduziert, hat das wiederum Einfluss auf das Gleichgewicht des Ökosystems. Andere Arten können sich unkontrolliert ausbreiten und die geschwächten Bäume weiter schädigen.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden ökologisch wertvolle Wälder methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der konkreten Windparkplanung und somit im der Regionalplanung nachgelagerten Zulassungsverfahren auszuschließen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1099	336	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt. Deutschland hat sich der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 verpflichtet. Deren zentrale Schlüsselemente sind: Die Schaffung von Schutzzonen auf mindestens 30 Prozent der Landgebiete durch rechtsverbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur und einen strengeren Schutz der europäischen Wälder. Als geeignete Flächen zur Umsetzung der 30 Prozent werden genannt: Naturschutzgebiete, Nationalparks, FFH- und Vogelschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke. Diese Schutzgebiete dürfen nicht industrialisiert werden.	wird zur Kenntnis genommen Mit der Novelle des BNatSchG im Februar 2022 wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Zur EU-Biodiversitätsstrategie s. Erwiderung zu Einwand ID 1086 und Erwiderung zu Einwand ID 661. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1100	336	Private und juristische Person	Lichtverschmutzung Die nächtliche Warnbefeuerung der Anlagen stört nicht nur das Landschaftsbild, sondern beeinträchtigt auch die Nachtruhe von Mensch und Tier. Gerade in ländlichen Regionen, in denen Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet, ist die permanente Lichtverschmutzung ein gravierender Eingriff. Tag-Nacht-Rhythmus - daran passen sich die meisten Lebewesen an. Das gilt nicht nur für Mensch und Tier, sondern auch für Pflanzen. Auch Bäume sinken in den Schlaf. Nach Studien sind Bäume in der Stadt gestresst und leben kürzer. Das liegt unter anderem auch an der fehlenden Dunkelheit. Auch der Wald benötigt eine dunkle, geräuscharme Nacht, um zur Ruhe zu kommen und seine natürlichen Abläufe zu behalten. Für die nachtaktiven Tiere, die im Wald ihr Zuhause haben, bedeuten 250 Meter hohe rotierende Windturbinen mitten im Wald die totale Zerstörung ihres Lebensraums. Der Naturpark Elbhöhen-Wendland im Landkreis Lüchow-Dannenberg ist eine der dunkelsten Flächen in Deutschland und möchte sich daher als sogenannter Sternepark zertifizieren lassen. Der ehrgeizig vom Park verfolgte Plan beruft sich darauf, dass der dunkle Himmel viele Vorteile für Mensch und Umwelt habe und gleichermaßen gut für Tourismus und Artenschutz sei. Diese Pläne werden durch den Ausbau von Windkraftanlagen im Wald zunichte gemacht.	wird zur Kenntnis genommen Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Eine Beurteilung, ob durch die verbleibenden temporären Lichtimmissionen das Sterneparkprojekt Wendland beeinträchtigt werden kann, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Lichtimmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s. dazu Erwiderung zu Einwand 540. Aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
1102	336	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Wenn die Luftdruckänderungen in der Nähe der Rotorblätter die inneren Organe von Tieren zerreißen, erscheint es einleuchtend, dass Windräder nur mit großer Entfernung zu Lebewesen stehen sollten. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag – das flackernde Licht rotierender Rotoren – der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann. Das Bayrische Landesamt für Umwelt schreibt: Bei wahrnehmbarem Infraschall mit sehr hohen Pegeln können verschiedene Organsysteme reagieren. Zu nennen sind hier zum Beispiel das Gehör, das Gleichgewichtsorgan im Innenohr oder Herzmuskelzellen. Auch das Herz-	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357. Der Plangeber hat den durch den Einwender zitierten Satz in einer Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mit dem Titel "Windenergieanlagen, Infraschall und Gesundheit" aus dem Jahr 2022 gefunden. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es zwar mittlerweile viele sorgfältige, wissenschaftliche Studien zum Infraschall rund um Windenergieanlagen vorliegen, jedoch keine schädlichen Wirkungen auf den Menschen gefunden werden konnte.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Kreislauf-System könnte beeinflusst werden. Berichtet werden auch Ermüdung, Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit, Benommenheit, Schwingungsgefühl und Abnahme der Atemfrequenz, Beeinträchtigung des Schlafes und erhöhte Morgenmüdigkeit.	Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1103	336	Private und juristische Person	Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung“) Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien - besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Immobilienpreise sind in den vergangenen Jahren auch in Lüchow-Dannenberg gestiegen. Wer in dieser Zeit gekauft hat, um in einer naturnahen Gegend zu leben, erlebt neben dem Untergang seiner Träume vom idyllischen Leben einen direkten Wertverlust seiner Investition. Die Familien, die schon immer in der Region gelebt haben, erleben die Zerstörung ihres gewohnten Umfeldes und einen Minderung ihres Vermögens.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 351 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
1104	336	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage von allen Stromverbrauchern getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen – wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist – fehlt in Deutschland. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Politik. Diesen Unmut in der Bevölkerung machen sich radikale und rechtsorientierte Gruppierungen zunutze. Sie eignen sich diese Themen an, um Menschen für ihre eigenen Interessen zu gewinnen. Diese Themen müssen ernstzunehmend vom Landkreis mit der Bevölkerung diskutiert werden, um Menschen nicht solchen Gruppierungen in die Hände zu spielen.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 352.
1105	336	Private und juristische Person	Soziale Folgen und Entvölkerung Wahl-Wendländer suchen sich diesen industriearmen Ort oft bewusst aus, um dem Lärm, der Verschmutzung und Enge anderer Plätze zu entkommen. Um einen lebenswerten Raum für ihre Familie und Tiere zu haben und mitzugestalten. Rückkehrer erkennen den unbezahlbaren Wert ihrer alten Heimat. Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien und Waddeweitz ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und den Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Nicht-Orte“ – Orte, die keine	wird zur Kenntnis genommen Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Perspektive mehr bieten. Dass es in Zukunft günstiger, weil unattraktiver wird, sollte nicht die einzige Motivation für einen Zuzug in diese Region sein. Das ist nicht die Entwicklung die wir uns für diese Region wünschen. Der Staatsforst Göhrde bräuchte vielmehr eine Image-Verbesserung statt einen Windpark. Die Göhrde erinnert an Massengräber aus Napoleonischer Zeit und die Göhrde-Morde. Die Wolfsführungen und andere Naturbeobachtungen an Baustellen und Windräder vorbeizuführen, locken weder den Besucher noch den zukünftigen Wendländer.	RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1136	336	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus und möchte diesen ankurbeln und fördern. Der Ausbau von Windkraft ist nicht vereinbar mit dem Bestreben steigende Besucherzahlen zu erreichen. Dieser Tourismus setzt auf Natur, Ruhe, landschaftliche Schönheit. Menschen die in die Region kommen, sind neben der Kunst und dem Handwerk an Aktivitäten in der Natur interessiert: Radfahren, Reiten, Wandern, Kanufahren lassen sich nicht mit dem Ausbau von Windkraft im Wald vereinbaren. Touristen im Landkreis sind gesundheitsbewusst, besuchen Seminarhäuser und Biohöfe. Damit der Tourismus wachsen kann, muss auch das Angebot steigen - die Region muss auch für Zuzieher, für Beherbergung und Gastronomie attraktiv bleiben und werden. Unternehmer müssen gerne in der Region leben und bereit sein, in eine lebenswerte Region zu investieren. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet den Wirtschaftszweig Tourismus und dessen Wachstum erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft – das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum. Die Pläne des Naturparks für einen länderübergreifenden Sternepark zwischen dem Wendland und der Altmark und die damit verbundene positive überregionale Presse stehen auf der Kippe. Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung auszustatten, wodurch die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden kann, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (§ 9 Abs. 8 EEG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Fachagentur Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Beferung). Eine Beurteilung, ob durch die verbleibenden temporären Lichtimmissionen das Sterneparkprojekt Wendland beeinträchtigt werden kann, ist nicht Gegenstand der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume – darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften – geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	Regionalplanung. Lichtimmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s. dazu Erwiderung zu Einwand 540. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1142	336	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering – weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe. Die „Hellbrise“ bezeichnet einen Zustand, bei dem es durch Sonne und Wind mehr Strom gibt, als das Netz oder die Nachfrage aufnehmen können. Diese Überproduktion kann das Stromnetz belasten und erfordert gezielte Maßnahmen zur Stabilisierung. Es müssten Akku-Speicheranlagen gebaut werden.	wird zur Kenntnis genommen Als Geisterstrom wird Strom bezeichnet, der aufgrund von Abregelungen von Windenergieanlagen, nicht produziert wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1143	336	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontamination aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
1146	336	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAs und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht – ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 358 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
1148	336	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiber-Insolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft. Die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit bei der Allgemeinheit zu landen. Der Rückbau von Windkraft-Brachen ist extrem aufwändig und kostet Unsummen. Bei möglichen Fehlfunktionen kann es vorkommen, dass nach nur kurzer Zeit ein Windrad durch Sprengung abgebaut werden muss - wie zum Beispiel im Schwarzwald. Sondermüll - unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen – insbesondere Rotorblätter – lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altkomponenten auf Deponien oder werden thermisch verwertet – ein ökologisches Problem, das weiter wächst.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 362 und Erwiderung zu Einwand ID 32.
1152	336	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung. Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Waddeweitz und Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus ethischer Sicht stellt sich die Frage, wie viele Narben dem Antlitz von „Mutter Erde“ noch zugefügt werden sollen. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine sorgfältige Überprüfung und die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Die vorgebrachten Belange des Einwenders Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, eine erneute Überprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.
337 Private und juristische Person				
1088	337	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Vor geraumer Zeit konnte ich in unmittelbarer Nähe einen Raubvogel (Milan) von unserem Balkon aus beobachten und war tiefbeeindruckt, zumal das Schauspiel einige Minuten andauerte! Wir erfreuen uns täglich an der reichhaltigen Vogelwelt und die Aussicht von Windrädern in unmittelbarer Nähe ist in Bezug auf die heimischen Vögel äußerst besorgniserregend! Ich bin kein Experte aber es erscheint mir nur logisch, das eine potenzielle Gefahr für die Insekten und Vögel durch diese enorm grossen Windräder besteht! Wie kann es sein das ich einerseits aufgefordert werde aktiv die Flora und Fauna zu schützen (Brutzeiten zu respektieren, Waldwege zum Schutz der Tiere nicht zu verlassen, Leinenpflicht für Hunde etc.) und bei Nichteinhaltung hohe Bußgelder drohen und andererseits die Tiere und Natur keine Daseinsberechtigung bekommt, weil der Energiehunger der Menschen keine Grenzen kennt? Daher sollte genau geprüft werden diese extremen Windräder zu genehmigen.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen.
1090	337	Private und juristische Person	Wenn ich mir ein Angebot Windkraftanlagen Versicherung anschau und die Vielzahl aufgeführter Schäden die eventuell eintreten können, bin ich fassungslos wie eine solch grosse Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe zu einer Ortschaft auch nur in Erwägung gezogen werden kann! Hier ein Beispiel: „Den hoch belasteten Stahlbetonfundamenten wurde viele Jahre lang kaum Aufmerksamkeit geschenkt, obwohl sie einer regelmäßigen Inspektion und Pflege bedürfen, wie aktuelle Untersuchungsergebnisse von Fundamentrissen zeigen. Daher ist ihre Einbindung in den Wartungs- und Instandhaltungsplan dringend zu empfehlen. Kümmert sich der Betreiber nicht um den „Standfuß“ seines Windrads, können schon allein durch normale Witterungseinflüsse Schäden eintreten: • Durch Risse im Beton eintretendes Wasser kann zu Rost an der Stahlarmierung führen. Bei fortgeschrittener Korrosion reißt die Stahlarmierung. Die Stabilität des Bauteils wird herabgesetzt.“	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ von Windenergieanlagen im Außenbereich zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Der Belang in Bezug auf Versicherungen von Windenergieanlagen (WEA) sowie die Aussagen zum Fundament von WEA werden zur Kenntnis genommen. Anlagenspezifika wie bspw. das Fundament kommen erst im der Regionalplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren zum Tragen. Sie stehen der Festlegung von Vorranggebieten nicht entgegen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1092	337	Private und juristische Person	In meinen Augen ein solches Projekt zu planen, wo ein solches Gefahrenpotenzial besteht ist unverantwortlich! Bei der Grösse, Anzahl, den Betriebszeiten sowie Nähe zu den Häusern, sind diese Windräder nicht zu genehmigen. Die marode Infrastruktur in unserem Land zeigt schon heute das wir gar nicht in der Lage sind die steigenden Anforderungen zu stemmen bzw. zu kontrollieren! Daher mein eindringlicher Appell, den Nutzen dieser völlig überdimensionierten Anlage zu prüfen	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen dazu festgehalten.
1093	337	Private und juristische Person	Vordergründig sehe ich die Unterschätzung der Gefahr durch Mikroplastik für Mensch und Natur! Kunststoffe die extrem schädlich sind und durch Windräder freigesetzt werden und die sich daraus ergebenden Langzeitfolgen werden unterschätzt. Wiedereinmal wird kurzfristig der Nutzen der unabhängigen und profitablen Energiegewinnung vor Gesundheit und Natur gestellt!	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1095	337	Private und juristische Person	Ich befürworte den Ausbau der regenerativen Energie, aber nicht um jeden Preis! Man sollte jetzt nicht vorschnell alles durchwinken, was Grösse, Anzahl und Abstand betrifft. Ich erwarte das ernsthaft und genaustens geprüft wird, ob in dieser Grössenordnung verantwortungsbewusst gehandelt wird und auch die Ängste der Menschen sollten berücksichtigt werden, denn diese werden in Zukunft vor Ort damit leben müssen!	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Beziehen sich die vorgebrachten Belange (Größe, Anzahl, Abstand) auf das konkrete Windparklayout, dann betreffen diese das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen. Diese Sachverhalten werden nicht über ein RROP geregelt bzw. festgelegt.
1096	337	Private und juristische Person	In der heutigen Zeit, wo täglich über die Folgen der Klimakrise und Senkung der CO2-Werte gesprochen wird und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Wälder immer mehr in den Focus gerät, ist es mir unbegreiflich eine Entscheidung zugunsten von Windkraftanlagen mitten im Wald zu befürworten und sogar voranzutreiben!!! So wie wir aus Profitgier Flüsse vergiftet und begradigt haben und im nachhinein Fehler einsehen mussten und mit viel Geld renaturiert haben, machen wir jetzt den gleichen Fehler mit den letzten zusammenhängenden Wäldern! Sieht man in den betreffenden Stellen, die die Planung der Windparks befürworten und unerbittlich vorantreiben, nicht das unglaubliche Potential der Natur die man durch solch ein Projekt zerstört? Sind wir nicht kommenden Generationen verpflichtet? Sind wir nicht in der Lage aus Fehlern zu lernen? Ja zu Erneuerbaren Energien, aber ein klares Nein zum Ausverkauf der Natur!!!	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1).
1098	337	Private und juristische Person	Wir haben uns vor zwei Jahren für den Umzug nach Zernien bewusst für diese Gegend entschieden, weil uns die unglaublich schöne Landschaft, die Menschen und das vorhandene Fahrradwegenetz (weiterhin ausbaufähig) hier beeindruckt haben! Wir dürfen uns glücklich schätzen in einem Ort zu leben, in dem andere Urlaub machen. Ich kann ganz klar sagen, hätten die jetzt geplanten Windräder schon gestanden, wäre unsere Wahl anders ausgefallen, will damit sagen: das Land sollte sich seiner bemerkenswerten Landschaft bewusst sein und ein solches Gut nicht vorschnell opfern, zumal schon reichlich Windräder vorhanden sind. Wenn man sich den gesamten Landkreis anschaut, fällt auf das die Windenergieflächen 06 und 03 des RROP im Verhältnis besonders gross sind.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht einheitlich im Landkreis verteilt sind, kann auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einheitlich verteilt sein. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1101	337	Private und juristische Person	Daher mein Appell an sie nochmals die Planung genaustens zu prüfen und die genannten Flächen nicht als Potenzialflächen für Windenergienutzung auszuweisen!	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, eine erneute Überprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.
338 Private und juristische Person				

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1106	338	Private und juristische Person	Namens und im Auftrag [Unternehmen genannt, Anschrift liegt vor] nehmen wir zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) des Landkreises Lüchow Dannenberg, Entwurf Februar 2025 (nachfolgend: RROP-Entwurf) Stellung. Als in Niedersachsen verorteter Entwickler und Betreiber von Windparkprojekten und weiteren Projek ten der erneuerbaren Energien begrüßt die [Firmenname liegt vor] das Bestreben des Land kreises Lüchow-Dannenberg, eine verlässliche und damit akzeptierte Steuerung sowie Grundlage für die Nutzung der Windenergie im Landkreis sicherzustellen. Die [Firma] sieht die Herausforderungen und Chancen, die in der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, um die nach dem „Windenergie-an-Land-Gesetz“ erforderlichen Flächenbeitragswerte gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Ver bindung mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu erreichen. Angesichts der verhältnismäßig hohen Teilflächenziele im Landkreis muss es das Bestreben sein, alle mit dem eigenen Plankonzept vereinbare Potenzialflächen als Vorrang gebiete Windenergienutzung festzulegen. Hierfür bringen die [Firma] gemeinsam mit uns gerne unsere fach- und orts spezifischen sowie raumordnungsrechtlichen Kenntnisse ein, um für die Regionalplanungen einen Mehrwert zu schaffen sowie ein belastbares und nicht angreifbares RROP für den Landkreis Lüchow Dannenberg zu erreichen. Zunächst einmal ist es zu befürworten, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg sich über ein stringentes Planungskonzept zur Herleitung der nach Plansatz 4.2.1 02 als Ziel der Raumordnung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung das Teilflächenziel bereits zum Stichtag 31.12.2032 von 3.549 ha nach § 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Spalte 4 der Anlage zum NWindG anstrebt. Damit wird zum einen sichergestellt, dass es auch bei Unterschreitung aufgrund fehlender Umsetzbarkeit einzelner Vor ranggebiete Windenergienutzung (Planungshindernisse) dennoch sicher das Teilflächenziel bis zum 31.12.2027 überschritten ist. Gleichwohl verdeutlicht die knappe Überschreitung von gerade einmal 0,8 %, dass es auf jedes einzelne Vorranggebiet ankommt. Zudem wird daraus erkenntlich, dass kein Raum für fehlerhafte Annahmen und Abwägungen besteht, die zu einer Nichtaufnahme von Vorrang gebieten geführt hat. Das gilt noch mehr vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg über mehrere Anpassungen seines Plankonzepts nachvollziehbar auch entgegenstehende Ziele der Raumordnung überprüfen und schließlich das ursprünglich selbst vorgesehen Ausschlusskriterium 21 (Vorranggebiet Wald LROP) streichen musste, was gut nachvollziehbar (vgl. Begründung RROP Land kreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025, S. 210 -	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			212) und unterstützenswert ist.	
1107	338	Private und juristische Person	Vor diesem Hintergrund ist die im RROP-Entwurf noch nicht vorgesehene Potenzialfläche Gamehlen als Vorranggebiet Windenergienutzung aufzunehmen. Dieses ist in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt sowie in diesem Umfang bei zutreffender rechtlicher Bewertung und Abwägung aufzunehmen. [Anlage liegt vor]. Hintergrund der bisherigen fehlenden Berücksichtigung ist offensichtlich, dass der Bereich Gamehlen als „Ortschaft“ bewertet wurde (vgl. Ausführungen zur Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ in Anhang 6.1 der Begründung RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025) und eine fehlerhafte Tabuzone durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg bisher angenommen wurde. Für diesen Bereich liegen weder ein Bebauungsplan (Ausschlusskriterien 3 bis 7) noch eine Innenbereichssatzung (Ausschlusskriterium 8) vor. Insofern ist zunächst eine Abgrenzung zwischen einem Innenbereich nach § 34 BauGB (Ausschlusskriterium 1) und einer Splittersiedlung im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung (Ausschlusskriterium 2) vorzunehmen. Die Verwendung des Begriffs „Ortschaft“ für den Bereich Gamehlen legt nahe, dass der Landkreis einen Innenbereich angenommen hat. Dies ist rechtlich nicht tragfähig. Es handelt sich um eine Splittersiedlung im Außenbereich. Dies wird bereits aufgrund des Luftbildes deutlich: [Anlage liegt vor]. Es liegt immer dann eine Außenbereichslage vor, wenn es an einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil i.S.d. § 34 Abs. 1 BauGB fehlt. Ein Ortsteil ist jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. St. Rspr. BVerwG, 06.11.1968 - IV C 31.66 -, BVerwGE 31, 22; Söfker/Hellriegel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 153. EL Januar 2024, § 34 Rn. 14. Für das gewisse Gewicht ist ein Vergleich mit der Siedlungsstruktur innerhalb der Gemeinde vorzunehmen. Nach dem BVerwG dürften sechs Gebäude die untere Grenze eines Ortsteils darstellen, eine Ansammlung von vier Wohngebäuden regelmäßig nicht die Ortsteileigenschaft besitzen. BVerwG, 19.04.1994 - 4 B 77/94 -, juris; Söfker/Hellriegel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 153. EL Januar 2024, § 34 Rn. 14. Zudem entspricht der ständigen Rechtsprechung des BVerwG, dass „Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt zu werden pflegen, unabhängig davon, ob sie landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Scheunen oder Ställe), Freizeit Zwecken (z.B. Wochenendhäuser, Gartenhäuser) oder	wird nicht gefolgt Der Bereich, den der Einwender in seiner Anlage vorlegt, liegt im südlichen Bereich der Potenzialfläche 3e (RROP Entwurf 2025), die durch das angepasste Planungskonzept verändert wurde und im RROP 2026 3h heißt. Dass es sich bei der Ortschaft Gamehlen um eine Splittersiedlung im Außenbereich handelt, die der Plangeber im Übrigen auch als solche einstuft, ist unbestritten. Daher findet für die Gebäude in Gamehlen das Ausschlusskriterium Nr. 2 (Gebäude/Einzelhäuser und Splittersiedlung im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung) Anwendung. Bei dem Kriterium 9a handelt es sich, wie der Einwender richtig zitiert, um Flächennutzungspläne, die Wohn-, Misch-, Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne darstellen und für eine schützenswerte Wohnnutzung oder vergleichbare sensible Nutzungen geeignet sind (RROP Begründung III.2.1.7.1). Da Flächennutzungspläne die vorbereitenden Bauleitpläne sind, werden diese im Planungskonzept berücksichtigt, um die Planungshoheit der Gemeinden und Samtgemeinden nicht einzuschränken und eine zukünftige Entwicklung von Bebauungsplänen mit schützenswerter Wohnnutzung nicht zu behindern. Das Kriterium wird daher beibehalten. Denn das Ausschlusskriterium 9a bezieht sich nach dem Wortlaut zwar auf unbebaute F-Plan Flächen, jedoch sind damit natürlich auch bebaute F-Plan-Flächen gemeint, denn es wäre ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch, wenn der Abstandspuffer von unbebauten F-Plan Flächen 900 m und von bereits mit Wohnnutzung bebauten F-Plan Flächen nur 600 m betragen würde. Durch die F-Plan Darstellung für Gamehlen hat die Samtgemeinde die Siedlung ein städtebauliches Gewicht gegeben, das andere Splittersiedlungen im Außenbereich ohne F-Plan Darstellung nicht haben. Eine Ungleichbehandlung von Splittersiedlungen wird deshalb nicht gesehen. Der Plangeber kennt die gesetzlichen Grundlagen der §§ 7, 8 und 9 ROG. Ein Verstoß gegen die gesetzlichen Tatbestände ist im Planaufstellungsverfahren zur Neuaufstellung des RROP nicht zu erkennen. Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			sonstigen Zwecken dienen, für sich allein genommen in aller Regel keine Bauten sind, die einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil bilden können. [Das Gericht] hat sich hierbei maßgeblich auf die Erwägung gestützt, dass derartige Anlagen nur eine der Hauptnutzung dienende Hilfsfunktion aufweisen und mithin in einem weiteren Sinne „Nebenanlagen“ zur landwirtschaftlichen, (klein-)gärtnerischen oder sonstigen Hauptnutzung sind und deshalb für sich genommen nichts zu einer organischen Siedlungsstruktur beitragen können.“ (BVerwG, 30.06.2015 - 4 C 5/14 -, juris Rn. 20 m.w.N.).	berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung erfolgte.
			Ob die zusätzlich erforderliche organische Siedlungsstruktur vorliegt, bedarf einer städtebaulich-wertenden Beurteilung, die die Systemzusammenhänge insbesondere zum Außenbereich berücksichtigen muss. Unerheblich sind die Entstehungsgeschichte der vorhandenen Bebauung, dass die Bebauung einem bestimmten Ordnungsbild entspricht, eine bestimmte städtebauliche Ordnung verkörpert oder als eine städtebauliche Einheit in Erscheinung tritt, ebenso ob sie sich in die Gliederung der Baugebiete nach der BauNVO einfügen lässt. Söfker/Hellriegel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, 153. EL Januar 2024, § 34 Rn. 15 m.w.N.	Insgesamt wird das Vorranggebiet Windenergienutzung Jameln entsprechend dem Ergebnis der Einzelfallprüfung für Teilfläche 03h in gegenüber dem RROP 2025 geänderter Abgrenzung festgelegt.
			Entscheidend ist, ob das betreffende Grundstück selbst einen Bestandteil des Zusammenhangs bildet, also selbst am Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit teilnimmt. Diese Frage wird nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden Wertung und Bewertung des im Einzelfall gegebenen konkreten Sachverhalts entschieden, bei der die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten, insbesondere vorhandene bauliche Anlagen und topographische Geländehindernisse, Erhebungen oder Einschnitte zu berücksichtigen sind. St. Rspr. BVerwG, 18.06.1997 - 4 B 238/96 -, juris Rn. 4.	Im übrigen weise ich darauf hin, dass die Samtgemeinde Elbtalaue im Juni 2026 die frühzeitige Beteiligung für den Entwurf 115. Änderung F-Plan Windpark Volkfen südlich von Gamehlen durchführt und eine andere Abgrenzung als vom Einwender anvisiert, beinhaltet.
			In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist zudem geklärt, dass ein Ortsteil i.S.d. § 34 BauGB nicht bei einer bandartigen Bebauung vorliegt, die sich eher als in die Landschaft eingestreute Straßenrandbebauung darstellt. Niedersächsisches OVG, 08.02.2018 - 12 ME 7/18 -, juris Rn. 24 ff.; 11.05.1990 - 1 L 242/89 -, juris Rn. 5.	Der Bereich westlich von Gamehlen liegt im RROP 2026 in der Teilfläche 03e, die komplett aufgrund von einem Schwarzstorchhabitat mit Horst entfallen.
			Es ist des Weiteren auf die Zusammenfassung der Rechtsprechung durch das OVG Schleswig-Holstein u.a. zur organischen Siedlungsstruktur hinzuweisen. Vgl. OVG Schleswig-Holstein, 07.06.2023 - 5 KN 35/21 -, juris Rn. 45 ff.	
			Gamehlen weist weder eine vorhandene Zahl an Wohnbauten, welchen den Ausdruck einer Siedlungsstruktur erwecken, noch eine irgendwie geartete städtebauliche Ordnung auf. Vielmehr stellt sich Gamehlen als aus wenigen Wohngebäuden bestehende Splittersiedlung dar. Mithin ist eine Tabuzone	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			der (Wohn-)Gebäude zuzüglich 600 m (Ausschlusskriterium 2) anzunehmen. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Flächennutzungsplan SG Elbtalaue aus dem Jahr 1972 eine Darstellung als „MD“ vorsieht. Zwar sieht das gesamträumliche Planungskonzept des Landkreises Lüchow-Dannenberg das Ausschlusskriterium 9a. „Wohn-, Misch-, Sonderbau****- und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen) für schützenswerte Wohnnutzung* oder vergleichbare sensible Nutzungen“ mit einer Tabuzone der Fläche zuzüglich 900 m vor. Relevant sind bereits nach dem Wortlaut nur die unbebauten Flächen in den Flächennutzungsplänen. Dies wird damit begründet (vgl. Kap. III.2.1.7 der Begründung RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025), dass „zukünftige Entwicklung von Bebauungsplänen“ nicht beeinträchtigt werden sollen. Dies setzt allerdings voraus, dass eine solche Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zulässig und möglich wäre, um eine schützenswerte Wohnnutzung oder ähnlich sensible Nutzung zu realisieren. Vorliegend handelt es sich im wesentlichen nur um das [Flurstücksangabe], auf dem bereits baulichen Anlagen errichtet sind. Ein städtebauliches Erfordernis für eine Bauleitplanung kann nicht bestehen (§ 1 Abs. 3 BauGB), um eine Steuerung für unbebaute Flächen zu ermöglichen. Zudem weist das Flurstück und damit die Fläche bereits „eine tatsächliche Bebauung auf“ (Kap. III.2.1.7 der Begründung RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025). Damit fällt die Splittersiedlung Gamehlen nach dem eigenen Planungskonzept des Landkreises nicht unter das Ausschlusskriterium 9a. Würde der Landkreis Lüchow-Dannenberg dennoch den vorlaufenden erweiterten Schutz mit einer Tabuzone von 900 m dieser Splittersiedlung zukommen lassen, würde dies eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen bebauten Splittersiedlungen im Außenbereich darstellen, den Flächeneigentümer, mit dem die [Firmenname bekannt] im auf der Karte vorgelegten Potenzialfläche langfristige Pachtverträge abgeschlossen hat, benachteiligen und einen Abwägungsfehler nach § 7 Abs. 2 ROG darstellen. Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG – wie die vorliegende – sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Ziele der	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG abschließend abzuwägen. Allgemein ist das Abwägungsgebot verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten oder die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen worden ist, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Statt vieler BVerwG, 24.11.2011 - 9 A 24/10 -, juris Rn. 54 m.w.N. Die unsererseits vorgebrachten Abwägungsbelange zur vollständigen Bebauung der Splittersiedlung Gamehlen und fehlenden Möglichkeit, einen Bebauungsplan zu entwickeln, wurden noch nicht eingestellt und können nur so ins Verhältnis zum Willen des Grundstückseigentümers sowie der [Firmenname], erneuerbare Energien auf der vorgelegten Potenzialfläche zu erzeugen (§ 2 Satz 1 und 2 EEG 2023), gesetzt werden, dass eine Tabuzone von lediglich 600 m um die Splittersiedlung vorgesehen wird.	
339 Private und juristische Person				
1111	339	Private und juristische Person	Am 31.03.2025 hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg mit der Bekanntmachung im Elektronischen Amtsblatt des Landkreises den Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung (Entwurf Februar 2025) veröffentlicht. Im Rahmen des damit angestoßenen Beteiligungsverfahrens nehmen wir, [das Unternehmen] im Folgenden Stellung. [Das Unternehmen] ist erfahrener Projektentwickler, Bauherr und Betreiber von Windenergieanlagen und plant mit langjähriger Erfahrung seit über 30 Jahren erfolgreich Windenergie-Projekte in Deutschland. Wir sind im gesamten Bundesgebiet vertreten und mit unserem Standort im Norden, in Hamburg, auch in Niedersachsen aktiv. Als etablierter Teil der deutschen Windbranche konnten wir bereits 63 Projekte in Deutschland mit insgesamt 279 Windenergieanlagen realisieren. Die in dieser Stellungnahme genannten Prüffläche ist das Ergebnis unserer Potenzialanalyse. Wir stehen in engem Kontakt mit den Grundstückseigentümern und konnten bereits umfangreiche avifaunistische Gutachten [Gutachen liegt vor] durchführen, die dem Landkreis im Zuge unserer Stellungnahme am 31. Januar 2024 per E-Mail zur Verfügung gestellt wurden. Angesichts der aktuellen politischen Bestrebungen der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung ist es entscheidend, den Ausbau der erneuerbaren Energien zügig voranzutreiben. Die geografischen Gegebenheiten des Landkreises Lüchow-Dannenberg bieten dabei zahlreiche hervorragende	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie. Wir setzen uns dafür ein, den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst raumverträglich und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange zu gestalten. In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass sich der Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und derzeit das RROP neu aufstellt, um die hierfür erforderlichen Flächen bereitzustellen und sein regionales Teilflächenziel in Höhe von 2,89 Prozent zu erreichen.	
1112	339	Private und juristische Person	Beschreibung Potenzialfläche Die von uns ermittelte Potenzialfläche Prezelle umfasst circa 113 Hektar und liegt östlich der Siedlung Prezelle in der gleichnamigen Gemeinde. Sie definiert sich anhand der Verwaltungsgrenze der Gemeinde Prezelle zum gemeindefreien Gebiet Gartow und zum im RROP-Entwurf von Februar 2025 definierten Vorranggebiet Wald. Zum ausgewiesenen Windvorranggebiet Prezelle Nord hält unsere Potenzialfläche Prezelle einen Abstand von ca. 50 bis 80 Metern ein. Westlich unserer Potenzialfläche befinden sich zwei Flächen (Prezelle Nord und Prezelle Süd), die bereits in der 1. Änderung des RROP, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung von 2004 als Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen wurden. Zwischen den beiden ausgewiesenen Windvorranggebieten hat der Landkreis im RROP-Entwurf Februar 2025 eine neue Potenzialfläche definiert, die aus der Einzelfallprüfung der Potenzialfläche 27 „Lomitzer Forst“ hervorgegangen ist. Die genaue Lage unserer Potenzialfläche und der direkt anliegenden, durch den Landkreis im aktuellen RROP-Entwurf veröffentlichten Flächen entnehmen Sie der beigefügten Anlage 1. [Anlage liegt vor]. Bereits bei der Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2004 sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung wurde unsere Potenzialfläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Hintergrund war, dass Waldflächen $\geq$ fünf ha als weiche Tabuzone mit einem Abstand von 35 Metern für eine Eignung als Windvorranggebiet ausgeschlossen wurden. Mittlerweile wurde im Zuge der aktuellen RROP-Neuaufstellung seitens des Landkreises auf einen grundsätzlichen Ausschluss von Wald- und Forstflächen verzichtet. Diesen Schritt des Landkreises begrüßen wir ausdrücklich und weisen darauf hin, dass unsere Potenzialfläche Prezelle äußerst geeignet ist, um Belange des Natur- und Artenschutzes sowie das Ziel des Ausbaus der Windenergie im Landkreis Lüchow-Dannenberg miteinander zu vereinen. Im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung des RROP wurde unsere Potenzialfläche Prezelle jedoch bisher seitens des Landkreises für die Erzeugung von Windenergie ausgeschlossen. Unsere Potenzialfläche	wird nicht gefolgt Die vom Einwender anvisierte Fläche liegt im RROP Entwurf 2025 größtenteils im südwestlichen Bereich der Potenzialfläche 25b sowie teilweise in der Potenzialfläche 27 und beinhaltet u.a. die Ackerflächen "Zowe" mit umgebenden Waldflächen im Südosten des Vorranggebietes Windenergienutzung Prezelle Nord der 1. Änderung des RROP. Das Planungskonzept wurde überarbeitet und in Folge davon auch die Einzelfallprüfung aufgrund der neuen Flächenkulisse und mit angepassten Kriterien. Daher liegt die anvisierte Fläche im RROP 2026 vollständig in der Potenzialfläche 25 (Teilfläche b) (durch Entfall des 75 m Abstands zum Vorranggebiet Wald). Hinweis: Die Potenzialfläche des RROP Entwurfs 2025 Nr. 27 Lomitzer Forst ist jetzt im Gebietsblatt 30 Lomitzer Forst aufgeführt. In der Einzelfallprüfung wurde die Potenzialfläche 25 aufgrund entgegenstehender Belange deutlich reduziert. Insbesondere werden kohlenstoffreiche Böden und eine Verbundkorridor zwischen den Flächen Prezelle und Wirl im Osten offen gehalten. Die im RROP 2026 in Version V7 verbleibende Fläche im Westen der Potenzialfläche 30 Lomitzer Forst führt hier zu einem sinnvollen Lückenschluss zwischen den Bestandsflächen. Die von Einwender anvisierte Fläche ("Zowe") wurde ausgeschlossen aufgrund von Aktivitäten des Rotmilan und des Seeadlers sowie aufgrund von kohlenstoffreichen Böden. Ein Seeadlerhorst befindet sich nördlich in ca. 2.500 m Abstand, dies wurde bei der Bewertung der Potenzialfläche insgesamt berücksichtigt. Das Plangebiet des Einwenders ist davon nicht unmittelbar betroffen, aber im Orchis Gutachten konnte die Art mehrfach dort nachgewiesen werden (adulte und juvenile Seeadler). Insofern ist der Seeadler hier ein zusätzliches Argument dafür, dass die Potenzialfläche nur in

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Prezelle befindet sich überwiegend in der Potenzialfläche 25b (im Folgenden: PF 25b). Ein Teilbereich der Potenzialfläche befindet sich auch in der Potenzialfläche 27 (im Folgenden: PF 27) des aktuellen RROP-Entwurfs. Die Lage unserer Planfläche innerhalb der Potenzialflächen des Landkreises im Rahmen des RROP-Entwurfs Februar 2025 ist in der Anlage 2 dargestellt. [Anlage liegt vor] Die Potenzialflächen des Landkreises im Rahmen des RROP-Entwurfs Februar 2025 umfassen ca. 836 ha (PF 25b) und ca. 754 ha (PF 27). Folgende Kriterien nennt der Landkreis bei der Bestimmung von Potenzialflächen für die Erzeugung von Windenergie: Abwägungsrelevante Belange der PF 25b (V4a) -Seeadlerlebensräume -Brut- & Nahrungshabitate Schwarzstorch -Brutvogel- und Fledermauslebensräume hoher & sehr hoher Bedeutung -Schonung der Quartiere der Mopsfledermaus & Funktionsbezüge -Einstufung als Bodenschutzwald -Einstufung als klimarelevante, kohlenstoffreiche Böden -Lage zu Schutzgebieten Abwägungsrelevante Belange der PF 27 (V7) -Rotmilanhorst sowie Flugaktivität -Flugaktivitäten des Seeadlers -Vorkommnis von 80 bzw. 100 Jahre alten Bäumen Kriterium PF 25b: Seeadlerlebensräume Der Landkreis begründet den Ausschluss eines Teils der PF 25b als Vorranggebiet Windenergie mit vorhandenen Seeadlerlebensräumen nach den Daten des Landschaftsrahmenplans (LRP) 2023 „Textkarte 8: Greifvögel“. Jedoch lässt sich auf Grundlage dieses Kriteriums eine fehlende Eignung unserer Potenzialfläche als Vorranggebiet Windenergie nicht begründen. In der Darstellung des Entwurfs Oktober 2023 des LRP ist deutlich ersichtlich, dass sich das aufgeführte Ausschlusskriterium "Seeadlerlebensräume" nördlich der Siedlung Wirl befindet. Die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche Prezelle befindet sich südlich der Siedlung Wirl mit einem Abstand von circa 1.000 Metern zu eben jenem Seeadlerlebensraum. Ein Ausschluss auf Basis dieser Argumentation ist somit nicht gegeben, da die Flächen sich nicht überlagern und auch der Nahbereich für die Art frei bleibt. Des Weiteren konnten unsere zur Verfügung gestellten Gutachten nachweisen, dass sich im Radius von 3.000 Metern keine besetzten Horste des Seeadlers befinden. Die vorgeschlagene Potenzialfläche wird lediglich unregelmäßig von der Art als Nahrungshabitat aufgesucht (ORCHIS 2023a).	sehr geringem Umfang (Nordwesten) im Verbund mit den beiden Bestandsflächen ausgewiesen wird. Schwarzstorchvorkommen spielten für den Anschluss des Plangebiets des Einwenders keine Rolle, sondern für den Ausschluss von anderen Bereichen der Teilfläche 25b. Die Brutvogel- und Fledermauslebensräume sowie die Quartiere der Mopsfledermaus spielten nur für den Ausschluss anderer Teilbereiche der Potenzialfläche eine Rolle, nicht für das Plangebiet des Einwenders. Die unter "2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1" im Gebietsblatt für den Ausschluss von Gebietsteilen genannten Lebensräume beziehen sich auf die unter "1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung" aufgeführten Lebensräume. Dort ist jeweils auch die Quelle angegeben. Grundsätzlich wurden die Brut- und Gastvogellebensräume des NLWKN landesweiter oder höherer Bedeutung als Tabuzone B von der Windenergieplanung ausgeschlossen. In der Einzelfallprüfung wurden zusätzlich die Brutvogelgebiete mit Wertstufen hoher und sehr hoher Bedeutung des Landschaftsrahmenplans relevant (siehe Begründung III.5.2.3). Nach einer Aktualisierung der Daten der Landesforsten liegt im Bereich der Potenzialfläche 25b kein Bodenschutzwald mehr vor, daher ist dies auch kein Ausschlussgrund. Südöstlich der Bestandsfläche Prezelle Nord erstrecken sich Niedermoor und Moorgley als kohlenstoffreiche Böden gemäß den Daten des LBEG (BK 50) und des Mooris (Moorinformationssystem Niedersachsen). In der südlichen Bestandsfläche (Acker) liegt ein Moor-Trepol, also ein Tiefumbruchboden vor, der entsprechend kultiviert wurde. In der Einzelfallprüfung wurden Niedermoor und Moorgley (vor allem unter Wald) berücksichtigt, nicht aber schon durch Tiefumbruch überformter Boden. Dadurch wurden Waldbereiche im Norden des Plangebiets des Einwenders ausgeschlossen. Gley ist ein grundwasserbeeinflusster Boden, aber kein kohlenstoffreicher Boden. Gley wurde daher nicht ausgeschlossen. Aufgrund der Lage zu Schutzgebieten wurde das Plangebiet des Einwenders nicht ausgeschlossen. Lediglich eine Restfläche im Südosten dieses Bereichs wurde ausgeschlossen, nachdem bereits die übrigen Bereiche ausgeschlossen worden waren. Damit wird auch erreicht, einen Korridor zwischen Heide und Grünem Band freizuhalten. Die vom Rotmilan berührten Flächen wurden nach Auswertung des Gutachtens Orchis 2023a ausgeschlossen. Danach ist innerhalb der Fläche nach der durchgeführten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Kriterium PF 25b: Brut- & Nahrungshabitate Schwarzstorch Mit Rückgriff auf die LRP-Daten sprechen auch die Brut- und Nahrungshabitate des Schwarzstorches laut dem Landkreis gegen Teilflächen der PF 25b. Auch hiervon ist unsere Potenzialfläche Prezelle nicht betroffen. Die im Entwurf Oktober 2023 des LRP 2023 veröffentlichte „Textkarte 7: Großvögel“ zeigt, dass sich der für den Schwarzstorch relevante Bereich westlich bzw. nördlich umliegend der Siedlung Wirl befindet, während die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche Prezelle südlich der Siedlung Wirl liegt. Zwischen den beiden Flächen befindet sich ein ausreichend großer Abstand, sodass eine Störung der Art durch die Anlagen selbst bzw. durch die Baumaßnahme nicht entsteht. Außerdem befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Potenzialfläche keine geeigneten Nahrungshabitate, sodass auch Überflüge ausgeschlossen sind. Im Rahmen der durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen (ORCHIS 2023a) wurde ebenfalls kein Schwarzstorch im 3.000 Meter Radius um die von uns vorgeschlagene Potenzialfläche festgestellt. Auch während der Standardraumnutzungsanalyse konnten keine Individuen festgestellt werden (ORCHIS 2023a). Kriterium PF 25b: Brutvogel- und Fledermauslebensräume hoher & sehr hoher Bedeutung Ein weiteres genanntes Kriterium sind Brutvogel- und Fledermauslebensräume mit hoher und sehr hoher Bedeutung. Als Datengrundlage lassen sich hier nur die Niedersächsischen Umweltkarten vermuten. Allerdings bleibt die Fläche im Status offen, sodass keine Arten gezielt benannt sind. Einen Quellenverweis gibt es nicht, sodass eine Nachvollziehbarkeit nicht gegeben ist. Aus den Vorgaben des LRP (Entwurf Oktober 2023) ergibt sich für die von uns dargestellte Potenzialfläche eine hohe Bedeutung für Pflanzenarten und Brutvogelarten. Nach Angaben des Gebietsblattes für die PF 25b handelt es sich bei den betreffenden Brutvogelarten um Heidelerche, Neuntöter und Priol. Keiner dieser Arten ist als windenergiesensibel eingestuft (siehe Gebietsblatt PF 25 und Anlage 1 BNatSchG). Eine Berücksichtigung von streng geschützten Pflanzenarten kann im Rahmen der Genehmigungsplanung erfolgen, wobei diese Standorte ausgeschlossen und während der Baumaßnahme geschützt werden. Auch für Fledermausarten ist die insgesamt dargestellte Fläche von sehr hoher Bedeutung als Lebensraum. Dies begründet sich insbesondere durch den hohen Waldanteil, der waldbewohnenden Arten die Möglichkeit für Quartiere und Quartierverbunde bietet. Im Rahmen einer ersten Erfassung (ORCHIS 2023a, 2023b) konnten auch insbesondere waldbewohnende Arten sowie Quartierpotenzial nachgewiesen werden. Auch hier ist es möglich, im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Erfüllen von	Raumnutzungsanalyse zentral eine hohe Aktivitätsdichte und Nutzung, insbesondere über den Ackerflächen, festgestellt worden. Diese steht der Ausweisung entgegen, daher wurden die zentralen und südlichen Bereiche des Plangebiets ausgeschlossen. Außerdem wurden die Kriterien der Einzelfallprüfung überarbeitet. Waldstandorte mit einer Bestockung älter 80 Jahre werden zwar im Gebietsblatt benannt, aber in der Einzelfallprüfung nicht mehr als Ausschlusskriterium herangezogen. Nur im Vorranggebiet Wald wurden diese aufgrund der besonderen Bedeutung des Vorranggebietes Wald weiter zur Differenzierung der Waldflächen herangezogen (s. Begründung V.2).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Verbotstatbeständen zu vermeiden, da unter anderem Quartierausgleich stattfinden kann. Da kein Quartierverbund festgestellt wurde, ist ein Zerschneiden bzw. eine Beeinträchtigung hiervon nicht möglich. Durch die Nutzung eines fledermausfreundlichen Betriebs kann ebenfalls eine Tötung vermieden werden, sodass insgesamt die Bedeutung des Lebensraumes auch mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Eine Beeinträchtigung von Arten, für die eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Lebensraum besteht, ist durch die Ausweisung als Windenergiegebiet auszuschließen. Kriterium PF 25b: Schonung der Quartiere der Mopsfledermaus & Funktionsbezüge Der Landkreis schließt die Ausweisung eines Teils der PF 25b aus, um die Schonung vorhandener Mopsfledermaus-Quartiere und damit einhergehender Funktionsbezüge zu gewährleisten. Dies steht jedoch nicht der Ausweisung unserer Potenzialfläche Prezelle entgegen. Die Mopsfledermaus ist an Wälder jeglicher Art gebunden. Sie nutzt Waldränder, Wasserläufe und Gehölzreihen als Leitstrukturen, während sie im Wald jagt und hier auch ihr Quartier bezieht. Jagdgebiete können bis zu 10 km um die Quartiere gefunden werden. Eine Gefährdung entsteht durch die Zerschneidung von Quartierverbunden bzw. den Leitstrukturen zu Jagdgebieten hin. Durch die Schonung der Mopsfledermaus-Quartiere sowie Funktionsbezüge kann dieser Gefährdung entgegengewirkt werden, sodass sich hier ein Ausschlusskriterium für einen Teil der PF 25b ergibt. Nachgewiesen wurde die Mopsfledermaus im Rahmen von Erfassungen durch Eurowind/ Umwelt & Planung im Jahr 2017 (Begründung RROP-Entwurf Februar 2025, S. 424). Im Rahmen der Erfassung im Jahr 2023 (ORCHIS 2023b) wurde die Mopsfledermaus mithilfe einer Detektorerfassung ebenfalls im Wald nachgewiesen. Quartiere oder Hinweise auf Quartiere dieser Art konnten nicht festgestellt werden. Die Nachweise ergaben sich zudem nicht in der durch uns vorgeschlagenen Potenzialfläche, sondern in einem Abstand von einigen Hundert Metern innerhalb der Waldflächen. Bei einer Ausweisung würde es zu keinem Verlust von Quartierstrukturen kommen, sodass dem Ziel der Schonung nachgekommen wird. Zudem befindet sich die vorgeschlagene Potenzialfläche zum großen Teil auf einer Lichtung, die landwirtschaftlich genutzt wird, sodass kein geeignetes Jagdhabitat vorhanden ist. Funktionsbeziehungen zwischen Jagdhabitaten und Quartieren bleiben ebenfalls bestehen, da ein Waldrand stets erhalten bleibt und somit die Funktion der Leitstruktur ebenfalls nicht beeinträchtigt wird. Eine Ausweisung der vorgeschlagenen Potenzialfläche ist somit auch unter Berücksichtigung des Erhalts und der Schonung von Quartierstrukturen der Mopsfledermaus möglich. Kriterium PF 25b und PF 27: Einstufung als Bodenschutzwald Der Landkreis führt eine Einstufung als Bodenschutzwald sowohl als	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Kriterium gegen einen Teil der PF 25b sowie der PF 27 auf. Leider gibt der Landkreis nicht an, auf welche Datenquelle er sich bei diesem Kriterium bezieht. Die Daten, die im Rahmen einer selbstständigen Recherche gefunden werden konnten, deuten jedoch darauf hin, dass dieses Kriterium nicht auf unsere Potenzialfläche zutrifft und somit auch nicht ihrer Ausweisung entgegensteht. Die Geodaten der Niedersächsischen Landesforsten (Datenabfrage im April 2025) führen im gesamten Landkreisgebiet keinen Bodenschutzwald auf. In einer (mithilfe einer Online-Recherche auf dem Portal „https://arcgis.luechow-dannenberg.de“ gefundenen) Waldfunktionskarte des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist ein Bodenschutzwald-Bestand östlich angrenzend an die Ortschaft Prezelle eingezeichnet, der zum Teil in das Windvorranggebiet Prezelle Nord hineinragt. Wir vermuten, dass sich der Landkreis in seiner Begründung auf diese Daten bezieht. In unserer Potenzialfläche Prezelle ist kein Bodenschutzwald aufgeführt, weswegen dieses Kriterium auch nicht gegen eine Ausweisung der vorgeschlagenen Potenzialfläche spricht. Hier sei darauf verwiesen, dass öffentlich zugängliche Daten, auf die sich der Landkreis in seiner Abwägung bezieht, eine Grundvoraussetzung sind, um die Formulierung einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu ermöglichen. Dies ist hier nur bedingt der Fall. Kriterium PF 25b: Einstufung als klimarelevante, kohlenstoffreiche Böden Der Landkreis führt das Vorkommen klimarelevanter, kohlenstoffreicher Böden als Ausschlusskriterium hinsichtlich der PF 25b auf. Auch dieses Ausschlusskriterium spricht nicht gegen eine Ausweisung unserer Potenzialfläche Prezelle als Vorranggebiet Windenergie. Der Landkreis definiert die „großflächig vorkommenden Moorgleye und kleinflächigeren Erdniedermoore“ als klimarelevante, kohlenstoffreiche Böden. Auch wenn sich der Landkreis diesbezüglich auf keine Quelle bezieht, gehen wir davon aus, dass hier die Daten des LRP gemäß BK 50 LBEG als Grundlage der Abwägung verwendet wurden. In der „Textkarte 18: Bodentypen“ des LRP wird der Boden unserer Potenzialfläche Prezelle wie folgt klassifiziert: Der westliche Teilbereich ist als Erd-Niedermoor und als Podsol eingestuft, der östliche Teil der Potenzialfläche als Gley. Wie u.a. auch unsere Potenzialfläche Prezelle ist die komplette PF 25b laut des LRP größtenteils entweder als Erd-Niedermoor oder als Gley klassifiziert. Insbesondere die zwei bereits genehmigten Vorranggebiete der 1. Änderung des RROP 2004 bei Prezelle befinden sich fast ausschließlich auf klimarelevantem, kohlenstoffreichem Erd-Niedermoor (Prezelle Nord) bzw. Gley (Prezelle Süd). Inwiefern der Landkreis dieses Kriterium als Ausschlusskriterium heranzieht, um Flächen für die Produktion von Windenergie auszuschließen und auf welche Flächen er sich damit bezieht,	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ist demnach nicht nachzuvollziehen. Kriterium PF 25b: Lage zu Schutzgebieten Die Lage unserer Potenzialfläche in umliegenden Schutzgebieten steht der Windenergienutzung nicht entgegen. Natura 2000-Gebiete befinden sich in ausreichendem Abstand zu der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche. Diese Bereiche überlagern sich teilweise mit den Großvogellebensräumen sowie nationalen Schutzgebieten. Auch bei einer Ausweisung der von uns vorgeschlagenen Potenzialfläche kommt es zu keiner Beeinträchtigung des kohärenten Netzes Natura 2000, da alle Trittsteinfunktionen erhalten bleiben und es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in den Natura 2000-Gebieten kommt. Kriterium PF 27: Rotmilanhorst sowie Flugaktivität Aufgrund eines Rotmilanhorsts westlich der PF 27 hat der Landkreis einen Teil der Potenzialfläche zur Ausweisung als Vorranggebiet ausgeschlossen. Wie das von uns beauftragte avifaunistische Gutachten (ORCHIS 2023a) belegt, wird die vorgeschlagene Potenzialfläche nur unregelmäßig als Nahrungshabitat genutzt, weswegen weiterhin eine Eignung als Windenergiegebiet vorliegt. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen (ORCHIS 2023a) wurde ein Rotmilanrevier westlich der vorgeschlagenen Potenzialfläche festgestellt. Mithilfe der Standardraumnutzung konnte festgestellt werden, dass die kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb unserer Potenzialfläche Prezelle unregelmäßig als Nahrungshabitat genutzt wird. Der Rotmilan nutzt die Fläche zumeist bei einem landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignis, wenn diese eine attraktives Nahrungshabitat darstellt. Im BNatschG sind in Anhang I Tabelle 2 geeignete Vermeidungsmaßnahmen dargestellt. Da sich das Revier im zentralen Prüfbereich befindet, kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko unter Anwendung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Einer Ausweisung der Fläche steht das Rotmilanrevier also nicht entgegen. Kriterium PF 27: Flugaktivitäten des Seeadlers Auf Seite 423 der Begründung des aktuellen RROP-Entwurfs weist der Landkreis mit Rückgriff auf die ORCHIS-Gutachten (2023a) auf Flugaktivitäten des Seeadlers innerhalb der PF 27 hin. So wird der Ausschluss eines Teils der PF 27 als Vorranggebiet Windenergie begründet. Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen (ORCHIS 2023a) konnte kein Seeadlerhorst nachgewiesen werden. Lediglich im Rahmen der Standardraumnutzung konnten unregelmäßige Flüge von Seeadlern festgestellt werden. Die vorgeschlagene Potenzialfläche stellt also kein regelmäßig genutztes Nahrungshabitat dar. Somit steht das Vorkommen	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			des Seeadlers einer Ausweisung unserer Potenzialfläche Prezelle nicht entgegen. Kriterium PF 27: Vorkommen von 80 bzw. 100 Jahre alten Bäumen Der Landkreis begründet den Ausschluss eines Teils der PF 27 auf das Vorkommen alter Waldstandorte, wobei die Waldfunktionskarte hier als Quelle angegeben wird. Die im April 2025 angeforderte Niedersächsischen Waldfunktionskarte zeigt keine Hinweise auf ein Vorkommen von 80 bzw. 100 Jahre alter Bäume. In der Waldfunktionskarte des Landkreises, auf die sich der Landkreis voraussichtlich bezieht, sind in einem Teil unserer Potenzialfläche alte Waldstandorte verzeichnet. Dies steht jedoch einer Ausweisung der Fläche nicht entgegen. Mithilfe von „Micrositing“ für die WEA-Standorte im Rahmen der Genehmigungsplanung können die vorkommenden alten Bäume geschont werden. Auch die entwickelten wertvollen Strukturen sind dann nicht betroffen. Zudem ist bei einer Waldnutzung ein forstrechtlicher Ausgleich notwendig, sodass auch hier weitere wertvolle Strukturen geschaffen werden können.	
1122	339	Private und juristische Person	Ergebnis Der Landkreis schließt einen Großteil der PF 25b sowie der PF 27 auf Grundlage unterschiedlicher abwägungsrelevanter Belange für eine Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie aus. Alternativ möchten wir daher eine Potenzialfläche vorschlagen, die auch nach Abwägung der Kriterien geeignet ist als Windenergiegebiet. Die vorliegende Stellungnahme nimmt explizit Bezug auf diese abwägungsrelevanten Belange und führt auf, dass keines der Kriterien der vorgeschlagenen Fläche als Ausschluss entgegensteht. Aufgrund der sehr großen Potenzialflächen und der damit verbundenen großflächigen Anwendung der Ausschlusskriterien ist es nicht immer nachvollziehbar, welcher Bereich der Teilflächen der Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Insgesamt enthält unsere vorgestellte Prüffläche keine relevanten Konfliktpotenziale oder Ausschlusskriterien. Vielmehr vereint die vorgestellte Potenzialfläche Prezelle zahlreiche Vorteile und Voraussetzungen, die für die Ausweisung dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen. Zu betonen sind zudem die Entfernung zu den anliegenden Ortschaften sowie die Größe und Ausrichtung unserer Potenzialfläche, sodass eine Umfassung der Ortschaften ausgeschlossen ist. Durch das bereits vorhandene Windvorranggebiet kann eine Vorbelastung genutzt werden, ohne dass die Auswirkungen auf die Landschaft den Eindruck einer Landschaftszerschneidung erwecken. Die Fläche ist durch eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung geprägt, welche auch bei einer Nutzung durch die Windenergie weiterhin erfolgen kann. Dabei können erhebliche Beeinträchtigungen der dort vorkommenden schützenswerten Arten ausgeschlossen oder durch etwaige Ausgleich- oder	wird nicht gefolgt Das Plangebiet des Einwenders ist nach der Einzelfallprüfung als nicht geeignet für die Windenergienutzung bewertet worden, siehe Erwiderung zu Einwand ID 1112.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Minderungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren kompensiert werden. Aus diesen Gründen regen wir die Aufnahme unserer Potenzialfläche Prezelle an, womit ein erheblicher Beitrag zur Energiewende geleistet wird und die vorkommenden Schutzgüter und die Anwohnenden bestmöglich geschont werden. Wir möchten Sie bitten, die o.g. Ausführungen im Rahmen der anstehenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und die Flächen des geplanten Windparks Prezelle als Vorranggebiete zur Windenergienutzung im Rahmen der Neuaufstellung des RROP auszuweisen.	
340 Private und juristische Person				
1124	340	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potenzialfläche ein. Bitte senden Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zu. Meinen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Thema Lärm: Ich bin sehr lärmempfindlich und kann mir nicht auf Dauer vorstellen die Geräuschkulisse, die von den 15 Windrädern die in ca. 1 km Abstand von Kollase errichtet werden sollen, auszuhalten. Durch die Aufstellung von mehreren Windrädern kommt es zu Wechselwirkungen des Schalls, die im Vorfeld nicht konkret demonstriert werden können. Der Schall überlagert sich, so dass es an manchen Plätzen eher leiser und an anderen Stellen laut werden kann. Meine Motivation in den Landkreis zu ziehen war vor allem auch durch die Ruhe und die Natur begründet. So wie es vielen Menschen geht, die aus der Stadt, die immer lauter und hektischer wird und sich hier einen neuen Wohnsitz aufbauen. Dies ist eine der zentralen Attraktivitäten hier: die Ruhe, die wunderbare Natur und die Vielfalt an Flora und Fauna. Diese Geräusche werden sich ebenfalls auf die Tierwelt auswirken. Manche Singvögel werden mit ihrem Gesang die Windräder nicht übertönen können und dadurch Probleme bei Partnerwahl, Füttern der Jungen... haben, da vieles auf Geräusche ausgerichtet ist. Die Göhrde als Erholungswald wird in den Bereichen der Windräder unattraktiver werden. Wer möchte schon unter einem Windrad und den damit verbundenen Geräuschen spazieren gehen. Die Menschen, die hier in Kollase im Heuhotel übernachten kommen vor allem wegen der Ruhe. Der Betrieb und damit die Einnahmen, die mein Mann erzielt, werden sich stark reduzieren, wenn nicht sogar wegfallen. Thema Infraschall: Bei Infraschall handelt es sich um Frequenzen, die unterhalb von 20 Hz liegen und für den Menschen nicht hörbar sind. Doch laut	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			wissenschaftlicher Studien können sie sich auf die Gesundheit auswirken. Infraschall kann zu psychischen und physischen Gesundheitsschäden führen wie z.B.: Bluthochdruck, Beklemmungen, Reizbarkeit, Übelkeit u.s.w.. Sowohl der hörbare Lärm als auch der Infraschall führen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Ich fühle mich in meinem Grundrecht nach Art 2(2) Satz 1 GG — Recht auf körperliche Unversehrtheit - eingeschränkt	Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID1684. Vor diesem Hintergrund sieht der Planungsträger keine Verletzung des Artikel 2 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Dem in Art. 2 GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes geprüft. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1125	340	Private und juristische Person	Schattenschlag Durch die enorme Größe der Windanlagen wird der Schattenschlag auch die Häuser in Kollase erreichen. Ich mache mir Gedanken, wie sich das auf die Gesundheit auswirkt, wenn wir regelmäßig zu bestimmten Uhrzeiten diesem Schattenschlag ausgesetzt sind. Auch die Tierwelt wird darauf reagieren. Tiere können sich an Geräusche gewöhnen aber nicht an Schatten. Wie wird sich ihr Verhalten verändern? Werden sie diese Waldregionen meiden und damit die Gebiete für Naturfreunde und Anwohner unattraktiver machen? Was sagen dann die Jäger dazu, wenn das Wild verschwindet? Wie sieht es mit den Einnahmen aus der Waldpacht aus? Weichen dann z.B. Wildschweine verstärkt auf die landwirtschaftlichen Flächen aus?	wird zur Kenntnis genommen Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Untersuchungen zeigen, dass bereits errichtete WEA keinen signifikanten Einfluss auf Wildtiere haben, dieser sei lediglich im Zeitraum der Errichtung von WEA zu verzeichnen. (WD 2019: Zu ökologischen Auswirkungen von Windkraftanlagen, KNE 2022: Zum Flächenbedarf von Windenergie).
1126	340	Private und juristische Person	Waldabholzung In Zeiten des Klimawandels erscheint es nicht sinnvoll, für die Errichtung von Windrädern Bäume abzuholzen. Jeder Baum leistet einen positiven Beitrag zum Klimaschutz durch seine Photosynthese. Für die Errichtung eines Windrades im Wald wird neben der zu rodenden Fläche für jedes Windrad auch eine breite Trasse geschlagen. Diese Flächen sind auf Dauer verloren. Und die Bäume drum herum sind bei einem Orkan o-ä. gefährdet, wenn der Wind in diese Schneise kommt und dann die nebenstehenden Bäume ebenfalls umwirft. Sie sind nicht mehr durch ihre Nachbarbäume geschützt. Auch Aufforstungen können den Verlust dieser Bäume nicht ausgleichen, da sie erst wachsen müssen und z.B. der Waldboden erst in einigen hundert oder sogar tausend Jahren die gleiche Qualität erreicht.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1).
1127	340	Private und juristische Person	Trockenheit Windräder verändern das Bodenklima und erhöhen die Trockenheit. In der Göhrde ist es eh schon recht trocken und die Bäume leiden unter dem Wassermangel. Dies wird durch die Windräder und das dadurch veränderte Mikroklima noch erhöht. Durch die Bodenverdichtung verringert sich das Sickerwasser um ca. 40 %.	wird zur Kenntnis genommen Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1128	340	Private und juristische Person	Brandrisiko: Durch die zunehmende Trockenheit und das veränderte Mikroklima an den Windanlagen erhöht sich das Brandrisiko. Im Falle eines Brandes ist es nicht so leicht in den Wald ist es zu gelangen um das Feuer zu löschen. Nach Aussage eines Verwandten, der selber aktiv in der Feuerwehr ist, kann man die Anlage oft nur — überwacht — abbrennen lassen. Doch wie ist es mit dem Funkenflug durch die Rotorblätter... Wie weit wird sich so ein	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Brand dann auswirken? Ich fühle mich in meiner Sicherheit hier in Kollase durch diese Windräder beeinträchtigt. Da wir oft im Jahr eine starke Trockenheit und erhöhte Waldbrandgefahr haben — auch ohne die Windräder.	In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1129	340	Private und juristische Person	Wald als Erholungsraum: An Kollase vorbei führt der europäische Fernwanderweg. Für Anwohner aber auch Touristen wird der Wald mit den breiten Schneisen und dem Anblick, den Geräuschen, die je nach Windrichtung weiter getragen werden unattraktiver. Es fühlt sich an, wie auf einer Straße zu gehen. Dies ist mit dem Naturerlebnis und dem Gehgefühl eines Waldweges nicht vergleichbar. Waldbesucher haben das Ziel, die Ruhe, Idylle und die Natur im Wald zu genießen. Die Geräusche der Windräder, die sich auch weit ausbreiten können — je nach Windrichtung, die breiten Zuwege und die Auswirkungen auf die Tiere, reduzieren diese Attraktivität und damit auch den Anreiz in den Landkreis zu fahren oder hier Urlaub zu machen.	wird zur Kenntnis genommen Der Fernwanderweg E6 ist Teil des Vorranggebietes regional bedeutsamer Wanderweg (W) und führt nicht durch das Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 1 Gohrde, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1576. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.
1130	340	Private und juristische Person	Tierwelt: Auch die Beobachtungen der Tiere, z.B. die Brunft der Hirsche ist ein wunderbares Erlebnis, das ich nicht missen möchte. Doch durch die Schneisen im Wald werden die Routen des Rotwildes unterbrochen. Die Auswirkungen auf das Verhalten des Rotwildes ist noch nicht absehbar. Neben den geplanten Windrädern im Wald bei Kollase befindet sich ein kleiner Eichenwald, der sich zunehmend ausdehnt und vom Rotwild gerne	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			genutzt wird. Die Natur, die Tiere... die mir sehr am Herzen liegen, werden in ihrem Lebensraum stark eingeschränkt. In der Göhrde leben manche Tiere, Pilze, Pflanzen von der roten Liste, die z.T. nur noch hier vorkommen. Für Greifvögel und Fledermäuse stellen Windräder eine tödliche Falle dar. Gerade Rotmilane, die wir in Kollase häufig sichten haben einen Horstradius von bis zu 5 km. Dies wird im RROP nicht in diesem Ausmaß berücksichtigt. Auch andere Arten, wie Kraniche und Wildgänse, die regelmäßig zu den Vogelflugzeiten in großen Mengen über Kollase zu sehen sind, werden nicht berücksichtigt. Ich fordere Sie auf, den Horstradius in der Planung zu erweitern und weitere Vogelarten aufzunehmen. In Kollase können wir täglich viele Fledermäuse beobachten und auch der Hirschkäfer ist hier vertreten. Durch die Schneisen entsteht für manche Arten, z.B. flugunfähige Insekten nur noch ein begrenzter Lebensraum, da sie die Schneisen nicht überwinden können. Die Bodenverdichtung hat auch Auswirkungen auf die Biodiversität. Zusammenfassend lassen sich die Funktionen des Waldes: 1. Er bietet den Tieren Schutz 2. Er reguliert den Wasserhaushalt 3. Er ist ein gigantischer Luftfilter für Stäube und Schadstoffe 4. Er reguliert unser Klima 5. Er schützt den Boden vor Austrocknung 6. Er speichert CO2 7. Er produziert Sauerstoff (die grüne Lunge) 8. Er ist Erholungsraum Daher bitte ich Sie dringend aus Gründen der Biodiversität und des Klimaschutzes von der Platzierung von Windrädern im Wald abzusehen.	anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Der Vergleich der durchschnittlichen CO2-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO2-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1131	340	Private und juristische Person	Sternenpark: Kollase ist einer der dunkelsten Flecken in Deutschland und zieht jedes Jahr holländische Touristen ins Heuhotel. Seit 20 Jahren kommen sie 1—2-mal jährlich mit einer Gruppe von 10-15 Personen und bewundern den Sternenhimmel. Laut Aussagen von Helmut Schnieder sind manche Sternkonstellationen, die hier im Landkreis zu beobachten sind, einzigartig in Deutschland. Geplant ist es, auch in Kollase einen Sternpunkt für Touristen einzuführen. So dass Touristen genau informiert sind, an welchen Tagen sie welches Sternbild wo am Himmel über Kollase beobachten können. Die Windräder mit ihren roten Lichtern beeinflussen die Lichtverhältnisse am Himmel und damit auch die Wahrnehmbarkeit dieser Sternkonstellationen. Eine	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Windenergieanlagen sind mit einer bedarfsgesteuerten

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Attraktion für die Bewohner und die Touristen in Kollase würde somit verschwinden. Und damit auch die Möglichkeit, für den Landkreis einen weitere Anreiz für Touristen in den Landkreis zu kommen zu liefern.	Nachtkennzeichnung auszustatten, wodurch die nächtliche Beleuchtung um bis zu 95 % reduziert werden kann, sodass optische Störungen für Mensch und Natur deutlich minimiert werden (§ 9 Abs. 8 EEG in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen; Fachagentur Wind und Solar 2025: Kennzeichnung und Beferung). Eine Beurteilung, ob durch die verbleibenden temporären Lichtimmissionen das Sterneparkprojekt Wendland beeinträchtigt werden kann, ist nicht Gegenstand der Regionalplanung. Lichtimmissionen werden im Zulassungsverfahren beurteilt, s. dazu Erwiderung zu Einwand 540. Aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1133	340	Private und juristische Person	Kunststoff: Die Windräder und vor allem die Flügel sind mit einem Kunststoff beschichtet, der als Sondermüll gilt und den Boden verunreinigt. Aktuell gibt es noch keine Verfahren, diese Verunreinigung zu beseitigen. Diese Stoffe reichern sich nicht nur im Boden unter den Windrädern an, sondern werden auch über die Luft weiter verteilt. Gelangen somit auch in die Böden der Landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe und damit auch in die Lebensmittel, die regional verkauft werden. Wir bauen bei uns im Garten Gemüse an. Was ist mit dem Anbau z.B. auch von Bioland in der Nähe von den Windrädern? Wie weit werden diese Stoffe getragen? Sind auch die privaten Gärten in der Nähe davon betroffen? Unter Umständen ist dann ein Anbau von ökologischem und gesundem Gemüse nicht mehr möglich.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
1135	340	Private und juristische Person	Überlastung durch die vielen Anlagen in der Nähe Um Kollase herum werden diverse Windräder geplant. An der Bundesstraße nach Dannenberg, Richtung Plumböhm, Richtung Riebrau. Wir sind dann an drei Seiten davon umgrenzt. Das idyllische Kollase verliert seinen Charme, wenn in drei Richtungen der Blick immer von Windrädern überschattet wird. Dazu kommen Schattenschlag und Geräusche. In der Göhrde ist aktuell eine Fläche von 11% für Windräder geplant. Dies ist eine extreme Überschreitung von den 2,89%, die für die Region Lüchow-Dannenberg vorgesehen ist. Eine derartige Belastung ist für die Menschen in Kollase nicht zumutbar.	wird zur Kenntnis genommen Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zu Ortslagen festgelegt, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Der vorgebrachte Einwand, dass in der Göhrde eine Fläche von 11% für Windräder geplant ist, kann aufgrund fehlenden Nennung der Bezugsgröße nicht nachvollzogen werden. Das festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde hat eine Fläche von ca. 707,3 ha. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche des Landkreises (ca. 122.700 ha) von ca. 0,58 %. Das Vorranggebiet erstreckt sich insgesamt über drei Gemeindegrenzen. Der Anteil der Fläche in der Gemeinde Göhrde beträgt ca. 8,5 %, im gemeindefreien Gebiet ca. 0,9 % und in der Gemeinde Zernien ca. 3,6 %. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass aufgrund von vorgebrachten Belangen aus dem Beteiligungsverfahren die Ausschlusskriterien für die Windenergieplanung im RROP geändert werden mussten. Dies hatte zur Folge, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde einen geänderten Flächenzuschnitt im RROP Entwurf 2026 hat. Insgesamt ist der Flächenanteil des Vorranggebietes Windenergie an der Gemeindefläche etwas geringerer als im Entwurf 2025. Die vorgebrachten Einwände stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie nicht entgegen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1137	340	Private und juristische Person	Stromversorgung. Die derzeitigen Windräder... im Landkreis decken den aktuellen Stromverbrauch der hier lebenden Menschen mehr als genug. Durch zusätzliche Windräder wird Strom produziert, der vor allem für den Süden Deutschlands vorgesehen ist. Um ihn dorthin zu transportieren sind Speicher und Stromtrassen notwendig. Diese zu bauen würde laut der Stromanbieter z.B. Eon mindestens 8-10 Jahre dauern. Wenn die Planungen realisiert werden, entstehen Windräder mit ihren Konsequenzen für Mensch und Tier, die dann meist stillstehen und keinen Strom produzieren, da der Strom in der Region nicht abgenommen werden kann. Der Abtransport oder die Speicherung noch nicht möglich ist. Die Abnahme von Strom durch das Ausland ist ebenfalls nicht sinnvoll, da dies mit weiteren Kosten verbunden ist. Da wird dafür bezahlt, dass dieser Strom abgenommen wird.	wird zur Kenntnis genommen Als Geisterstrom wird Strom bezeichnet, der aufgrund von Abregelungen von Windenergieanlagen, nicht produziert wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Bundesgesetzgeber im Dezember 2025 u.a. das BauGB geändert hat, indem die Zulässigkeiten von Batteriespeichern im Außenbereich erweitert worden sind. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1139	340	Private und juristische Person	Gemeindeeinnahmen. Die Gemeinden der Region sind z.T. verständlicherweise daran interessiert, zusätzliche Gelder durch die Windenergie zu erzielen. Ihnen wird aktuell ein Betrag von ca. 39.000 € pro Jahr und Windrad als Einnahme genannt. Dies ist jedoch nur bei optimalem Betrieb der Windräder der Fall. Wenn ein Überangebot an Strom besteht und die Windräder stillstehen, erhält die Gemeinde kein Geld. Anders der Pächter. Er wird für die geplante Leistung der Windräder entlohnt. Aus Finanzsicht sollte genau überlegt werden, ob die abnehmende Attraktivität der Region durch mehr Lärm, weniger idyllische Naturbeobachtungen, den Wertverlust der Immobilien, die Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen und Tiere... , die zu Abwanderungen von Menschen und weniger Neuzuzügen führen werden mit den nicht abschätzbaren Einnahmen der Gemeinden bezahlt werden sollen. Fazit: Ich bitte Sie dringend die Aufstellung von Windrädern im Wald zu unterlassen und andere Standorte zu finden.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Eigentumsverhältnisse von Flächen sowie finanzielle Aspekte der Betreibenden, Gemeinden und Verpächtern stellen kein fachliches Planungskriterium dar. Sie haben somit keinen Einfluss auf die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, lassen sich keine Aussagen treffen, denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				geregelte sog. Akzeptanzabgabe über das Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz von Windenergieanlagen steigt. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen durch Lärm, Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zu Ortslagen festgelegt, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Da der Plangeber seinen Umgang mit einigen Belangen der Stellungnahme an anderer Stelle der Abwägungssynopse erläutert wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 2 (Landschaftsbild), Erwiderung zu Einwand 231 (Lärm/Infraschall) und Erwiderung zu Einwand ID 38 (Werteverlust von Immobilien) verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
1175	340	Private und juristische Person	Waldbrandgefahr Wir leben in einem Gebiet, in dem schon einmal ein verheerender Waldbrand gewütet hat. Jeden Sommer haben wir hier die Waldbrandgefahrenindexe von 4 oder 5. Mit heißen trockenen Sommern ist vermehrt zu rechnen. In letzter Zeit wird in den Medien immer wieder von Bränden an Windkraftanlagen berichtet, die nicht gelöscht werden können. Wenn im Selliner Gebiet 06 ein Windrad brennt, dann werden die Funken durch die vorherrschende Windrichtung in den trockenen Wald geweht. Löschen lassen sich die 285 m hohen Windrädern nach jetzigem Stand auch mithilfe von Löschteichen und Sprinkleranlagen nicht. Das gesamte Dorf wird abbrennen. Die Bewohner werden ständig in Sorge leben müssen, dass ihr Zuhause, ihre Familie und ihre Tiere durch einen Brand der vielen Windräder vernichtet werden kann. Der RROP berücksichtigt nicht die besondere Gegebenheit der Görde und den hier vorherrschenden trockenen Wald- und Heidehöden, auf denen unsere Häuser gebaut sind. Der RROP gibt den Weg frei für ein Brand-Gefahrenszenario, welches ich für unverantwortlich halte.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
341 Private und juristische Person				
1159	341	Private und juristische Person	Als direkte Anwohnerin nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Bedenken und Einwände anführen. Ich befürchte Einschränkungen meiner Lebensqualität, Verschlechterung meiner Gesundheit durch den Einfluss der industriellen Windenergieanlagen, Verschlechterung meiner sozialen Kontakte und den Wertverlust meiner Immobilie durch die Neuaufstellung des RROP. Ich habe mein Haus in der „Wohlfühlgemeinde“ Zernien (Zitat aus der Homepage der Gemeinde Zernien) im Jahr 2009 als zukünftigen Ruhesitz gekauft und bezogen. Obwohl es hier keine Infrastruktur gibt, habe ich mich für die Gemeinde Zernien entschieden, da ich Ruhe und eine intakte Natur für ein Leben im Alter als wichtig erachte. Die Gemeinde Zernien liegt in einem Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet und nahe an den Biosphären Bereichen. Ohne Rücksprache bei den Bürgern zu halten, hat der Gemeinderat Ihrem RROP um Zernien ein großes Industriegebiet für die Stromwirtschaft für erneuerbare Energien zu errichten, zugestimmt. Diesen Sachverhalt haben Sie uns bei Ihrer Informationsveranstaltung im VERDO mitgeteilt. Das Dorf Zernien mit seinen ca. 2000 Bewohnern zum Mittelpunkt eines riesigen Industriegebietes zu machen, erscheint mir ausfolgenden Gründen nicht richtig: Verschlechterung der Gesundheit der Bewohner Sie haben mit 250m hohen Windrädern in Ihrem RROP gerechnet. Leider sollen aber 285m hohe Windräder in der Nähe der Wohnhäuser aufgestellt werden. Folgende Beeinträchtigungen sind zu erwarten: Micropartikel im Garten, die es nicht mehr möglich machen, den Garten mit Gemüse zu bepflanzen. Selbstgezoogenes Gemüse kann man nicht mehr ohne Bedenken essen; denn der Abrieb dieser Ansammlung von großen Windrädern wird weiter verstreut werden, als in Ihrem RROP berücksichtigt. Der Infraschall wurde im RROP auch für 250m hohe Windräder berechnet. Die um 35 Meter höheren Windräder werden den Infraschall weitertragen und einen erheblich tieferen Brummtton erzeugen. Die von Ihnen berechneten 500m, bzw. 900m zu den Häusern sind näher als die Empfehlung von 1000m zu bebautem Gebiet. Außerdem wird der Infraschall stärker sein als bei den von Ihnen berücksichtigten 250m hohen Windrädern.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen durch Lärm, Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zu Ortslagen festgelegt, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen. Da der Plangeber seinen Umgang mit den in der Stellungnahme genannten Belangen an anderer Stelle der Abwägungssynopse erläutert wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall), Erwiderung zu Einwand ID 183 (Mikroplastik), Erwiderung zu Einwand ID 540 (Lichtimmission), Erwiderung zu Einwand ID 38 (Werteverlust Immobilien) sowie Erwiderung zu Einwand ID 445 (Umfassung Ortschaften) verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Ich weiß heute nicht, ob ich diese Lärmbelästigung überhaupt aushalten kann. Der ständige Brummtton belastet die Gesundheit in besonderem Maße. Lärm bedeutet Stress. Dies ist mir als Fachkraft für Arbeitssicherheit nur zu bekannt. Ich weiß welche Auswirkungen nicht aufhörender Lärm auf die Psyche hat und befürchte, dass das im RROP im Bereich Gesundheitsschutz nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Das große Windkraft Energiegebiet Uelzen schließt direkt an das Selliner Gebiet 06. Die Windrichtung aus dem Gebiet Sellien 06 und dem Uelzener Gebiet Hohenzethen steht zu über 90 % direkt zum Dorf Zernien. Somit wird die Lärm-, bez. Lnftraschallbelastung für die Dorfbewohner noch verstärkt, was keine Berücksichtigung im RROP gefunden hat. Wichtig ist zu bedenken, dass wir hier auf Wald- und Heidehoden leben. Die Übertragungen über den Boden in Zernien ist stark, was bei allen Bauarbeiten, die im Dorf ausgeführt werden, direkt zu merken ist. Wie soll das erst werden, wenn das Selliner Gebiet voller Windräder steht. Ich befürchte erhebliche gesundheitliche Belastungen für die Bewohner. Außerdem kommt die Belastung durch den Schattenschlag bei Nachmittags- und Abendsonne hinzu. Den Garten, so wie ich es mir vorgestellt habe, wird man nicht mehr in dem Maße nutzen können. Auch hier wurde nur mit 250m hohen Windrädern im RROP gerechnet. Die 285m hohen Windräder werfen Ihren Schatten aber sogar über das Dorf hinaus. Die körperliche Belastung durch den Schattenschlag beeinträchtigt die Gesundheit aller Bewohner. Ein Aufenthalt im Freien im Bereich Zernien wird umfänglich gestört. Das, was die Wohlfühlgerneinde einmal ausgezeichnet hat, geht unwiederbringlich verloren. Die Blinklichter an den Windrädern müssen aufgrund des Tiefflugggebietes der Bundeswehr über dem Zerniener Bereich dauerhaft angeschaltet bleiben. Ein Einschalten der Lichter nur bei Bedarf, wie vom Projektierer versprochen, wird es hier nicht geben können. Depressionen der Bewohner aufgrund der Lichtverschmutzung und der permanenten anderen Belästigungen durch den Windpark sind zu erwarten.				
1165	341	Private und juristische Person	Wertverlust der Immobilie Mein Haus wird im Mittelpunkt des gigantischen Industriegebietes stehen. Der Wertverlust meines Hauses wird nach Information des Fraunhofer Instituts bei durchschnittlich 25% liegen. Bei älteren Häusern kann das sogar noch höher liegen. Schon jetzt ist der Bodenrichtwert erheblich gesunken! Eine gesetzlich vorgeschriebene Akzeptanzabgabe, die der Projektierer für die Bebauung mit Windrädern in der Gemeinde Zernien zahlen muss, soll pro Haushalt ca. 4,50 € im Monat betragen. Dieser Betrag wiegt nicht im Entferntesten den Werteverlust der Eigenheime auf.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Mein Haus sollte meine Altersvorsorge sein. Sollte der Entwurf der RROP mit dem geplanten Industriegebiet um Zernien herum gebaut werden, kommt es für mich und die anderen Eigenheimbesitzer zu einer kalten Enteignung. Warum wurde nicht berücksichtigt, dass es im Landkreis Lüchow-Dannenberg unbewohnte Bereiche in Gartow gibt, die sich als Standort eignen würden. Der Besitzer dieser Bereiche würde seinen von Borkenkäfern stark befallenen Wald zur Verfügung stellen. Hier ist kein unmittelbares Wohngebiet betroffen. Der RROP sieht in diesem Bereich keine Bebauung mit Windrädern vor. Sollte man auf diese Flächen für den Bau von Anlagen für erneuerbare Energien zurückgreifen, könnte man die Vorgaben der Politik erfüllen. Der Entwurf des RROP muss diese Möglichkeiten mitberücksichtigen. Um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie über Freiflächenanlagen (§ 2 Nr. 3 des WindBG, § 2 Abs.5 Nr. 3 NWindG) zu steigern, wurde im April 2024 das Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft gesetzt. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungn festgehalten.				
1167	341	Private und juristische Person	Verschlechterung meiner sozialen Kontakte Die Zustimmung des Zerniener Gemeinderates zum Entwurf des RROP ohne Rückhalt in der Bevölkerung wird durch Ihre Planungen überhaupt nicht berücksichtigt. Die Zerniener Dorfgemeinschaft ist jetzt in zwei Lager geteilt worden. Die wenigen Grundbesitzer, die hier an den Industrieanlagen gut verdienen und den Bewohnern, die nur ihr Zuhause und die Natur retten wollen. Als Alleinstehende befürchte ich schon jetzt den Verlust von sozialen Kontakten. Die Zerniener Gesellschaft wird nachhaltig gespalten. Nachbarn versuchen noch schnell ihre Häuser zu verkaufen und wollen wegziehen, bevor die kalte Enteignung ihre Wirkung voll zeigt. Gewachsene Freundschaften werden zerstört. Der soziale Frieden ist gefährdet.	wird zur Kenntnis genommen Für die Abgabe und/oder den Inhalt einer gemeindlichen Stellungnahme zur Neuaufstellung des RROP braucht die Gemeinde keine vorherige Zustimmung der Gemeindebevölkerung. Darüber hinaus darf jede Bürgerin und jeder Bürger im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP eine Stellungnahme abgeben. Die Gemeinderatsmitglieder einer Gemeinde werden im Rahmen der Kommunalwahl von der wahlberechtigten Bevölkerung gewählt. Für Beschlüsse, die im Gemeinderat getroffen werden, braucht es die vorherige Zustimmung der Bevölkerung nicht. Bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhe, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten). Diese Faktoren sind keine Kriterien, die bei der Planung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt werden. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1171	341	Private und juristische Person	Nachhaltige Schädigung der Flora und Fauna Die 9000 Jahre alte Göhrde, ist ein ganz besonders schützenswerter Wald. Dies ist in der Vergangenheit auch immer so bewertet werden. Neben den vielen, zum Teil nur hier vorkommenden Tieren und Pflanzen, ist der Wald auch ein Gesundbrunnen für die Menschen und das Klima. Wie kann es sein, dass man durch den Entwurf des RROP zulässt, dass der Bau von Windenergie erfolgen kann und damit die Natur nachhaltig verändert und schädigt wird. Ich kann nicht ersehen aus welchen dringenden Gründen gerade ein gesunder Wald zerstört werden soll, für Windräder, deren Strom hier nicht benötigt wird und der auch in naher Zukunft von Zernien aus nicht weitertransportiert werden kann. Der Windstrom an dieser Stelle schädigt mehr, als dass er ein Gewinn ist. Der finanzielle Gewinn, den Einzelne (auch Gemeinderäte) aus dem Projekt erzielen, kann doch nicht alle vorherigen Schutzmaßnahmen für die Fauna, Flora und die Menschen in Zernien und der Göhrde aufheben. Ich bin enttäuscht über die für den RROP vorgenommene Umweltprüfung, die die einzigartigen Pilze, Flechten und Kleinstlebewesen nicht im Fokus hatte. Fazit Die oben genannten Aspekte wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, daher wird an den Festlegungen festgehalten.
342		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1160	342	Private und juristische Person	Wir möchten hiermit unseren Einspruch geltend machen gegen o.g. RROP 2025 Teilprogramm Windenergie. Vorweg gesagt: Als langjährige Gegner gegen AKW, bzw. nicht geklärte und nicht sichere Entsorgung des Atommülls, sind wir NICHT grundsätzlich gegen Windkraft! Die aktuellen Pläne in unserem Landkreis und in unserer Gemeinde sehen wir jedoch mit Sorge und Unverständnis: Wir halten das geplante Programm für komplett überdimensioniert und nicht zielführend, da der Stromgewinn – im geplanten Ausmaß – gar nicht genutzt werden könnte. Es fehlen Trassen, um die Überproduktion („Geisterstrom“) überhaupt sinnvoll weiterzuleiten und nutzen zu können.	wird zur Kenntnis genommen Als Geisterstrom wird Strom bezeichnet, der aufgrund von Abregelungen von Windenergieanlagen, nicht produziert wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5.
1163	342	Private und juristische Person	Lüchow-Dannenberg ist ein Landkreis, der auf den „sanften“ Tourismus wirtschaftlich angewiesen ist. Die Menschen kommen gerade wegen des Erholungsfaktors und der nahezu unangetasteten Natur zu uns. Warum also intakten Wald abholzen, Biotope beschädigen, Tiere und Fauna gefährden Warum ohne Not die selten gewordene Qualität unseres Landkreises aufs Spiel setzen?	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
1170	342	Private und juristische Person	Natürlich hat alles ja auch immer einen monetären Aspekt. Es gewinnen - finanziell! - diejenigen, die dann doch Grund und Boden zur Verfügung stellen, zum Schaden von jenen, die dann auch noch einen Wertverlust ihrer eigenen Immobilien und Grundstücke hinnehmen müssen. Wir bitten um Überprüfung der Pläne und eine sanftere, miteinander abgestimmte, angemessenere und weniger in die Natur und die Lebensqualität aller eingreifende Lösung!	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, eine erneute Überprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.
343 Private und juristische Person				
1188	343	Private und juristische Person	Ich möchte meine Meinung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg äußern. Besonders möchte ich gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien meinen Einwand erheben. Meiner Ansicht nach gibt es dabei wichtige ökologische, soziale und wirtschaftliche Bedenken, die ich im Folgenden gerne näher erläutern möchte. Ich finde, die sogenannte „Akzeptanzabgabe“ ist keine echte Entschädigung für die Menschen, die direkt von Windkraftanlagen betroffen sind. In Wirklichkeit sind das nur symbolische Beträge von wenigen Euro	wird zur Kenntnis genommen Inwiefern die Akzeptanz der Bevölkerung tatsächlich durch die im Niedersächsischen Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) geregelte Akzeptanzabgabe erhöht wird, lässt sich erst im Zuge von konkreten Genehmigungsverfahren beurteilen. Für die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP beinhaltet das NWindPVBetG keine Vorgaben.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			pro Person und Jahr, die außerdem nicht von den Betreibern selbst gezahlt werden, sondern über die EEG-Umlage von allen Stromverbrauchern getragen werden. Meiner Meinung nach fehlt in Deutschland eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer, die in der Nähe von Windkraftanlagen wohnen — so wie es in vielen anderen europäischen Ländern üblich ist. Das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit wird dadurch unterlaufen: Die Anwohner tragen die Kosten, während die Gewinne privat bleiben. Das sorgt bei mir für Unmut und lässt mich an der Energiepolitik zweifeln, weil das Vertrauen in eine gerechte Lösung dadurch leidet.	Regelungen anderer europäischer Länder in Bezug auf staatliche Entschädigungsmodelle stellen keine Grundlage für die Neuaufstellung des RROP sowie der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar.
1190	343	Private und juristische Person	Es beunruhigt mich, dass die geplanten Windkraftflächen teilweise im Wald liegen. Der Bau würde großflächige Rodungen erfordern, was für mich erhebliche negative Folgen hat: Es führt zur Austrocknung des Bodens, zum Verlust wichtiger C02-Speicher, erhöht die Bodenerosion und steigert die Gefahr von Waldbränden. Wälder wie die Göhrde sind für mich lebenswichtige Rückzugsräume für Tiere, wichtige Klimapuffer und auch Erholungsorte für Menschen. Deshalb halte ich es für unerlässlich, den Schutz dieser Wälder an erste Stelle zu setzen und alles zu tun, um ihre Zerstörung zu verhindern.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 356.
1191	343	Private und juristische Person	Ich habe Bedenken über die Lichtverschmutzung, die durch die nächtliche Warnbefeuerung der Anlagen verursacht wird. Für mich beeinträchtigt das nicht nur das schöne Landschaftsbild, sondern stört auch die Nachtruhe von Menschen und Tieren. Besonders in ländlichen Gegenden, wo Dunkelheit noch ein Stück Lebensqualität bedeutet, empfinde ich die ständige Beleuchtung als einen erheblichen Eingriff in die Natur und das Wohlbefinden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 540.
1192	343	Private und juristische Person	Ich bin beunruhigt um den Artenschutz und die Biodiversität in unserer Region. Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht viele geschützte Arten, wie den Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Tiere sind bereits durch den Klimawandel und den Verlust ihrer Lebensräume stark belastet. Ich sehe mit Sorge, dass die zunehmende Industrialisierung unserer Landschaft durch Windparks das Artensterben noch beschleunigt — ein Ausmaß, das mit den Zielen des Umweltschutzes kaum vereinbar ist. Für mich ist klar, dass wir bei der Planung solcher Anlagen auch den Schutz unserer Tierwelt ernst nehmen müssen, um unsere Natur für zukünftige Generationen zu bewahren.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1193	343	Private und juristische Person	Ich mache mir Sorgen wegen der aktuellen Pläne für den Ausbau der Windkraft. Die Anlagen produzieren oft Strom, der aufgrund fehlender Speicher- und Leitungsinfrastruktur gar nicht genutzt werden kann — man nennt das „Geisterstrom“. Das führt dazu, dass die Netze überlastet werden und die hohen Netzentgelte vor allem die Verbraucher im Norden belasten. Für die Menschen vor Ort bringt die Stromerzeugung kaum Vorteile: Sie profitieren weder von günstigem Strom noch von einer echten Mitbestimmung. Für mich ist es wichtig, dass wir bei solchen Projekten auch an die Infrastruktur denken und sicherstellen, dass die Vorteile wirklich bei den Menschen ankommen, die davon betroffen sind. Es sollte nicht nur um die Menge an Strom gehen, sondern auch um eine nachhaltige und gerechte Lösung für alle.	wird zur Kenntnis genommen Als Geisterstrom wird Strom bezeichnet, der aufgrund von Abregelungen von Windenergieanlagen, nicht produziert wird. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5.
1194	343	Private und juristische Person	Ich bin der Meinung, dass die aktuellen Pläne für den Ausbau der Windkraft viel zu groß dimensioniert sind. Dabei werden wertvolle ökologische und kulturelle Räume, wie Wälder und Natur- sowie Erholungslandschaften, unnötig geopfert. Es macht mich nachdenklich, dass bei der Planung nicht ausreichend berücksichtigt wird, wie viel Windenergiestrom wir eigentlich wirklich brauchen. Schon heute produzieren wir mehr Energie, als wir aktuell nutzen können, was mich fragen lässt, ob so viele Flächen für Windkraft wirklich notwendig sind. Ich denke, es ist wichtig, dass wir unsere Ressourcen und unsere Umwelt schützen und die Planung noch einmal überdenken, um nachhaltiger und verantwortungsvoller vorzugehen.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1195	343	Private und juristische Person	Ich halte die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht für nicht tragbar. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die genannten Risiken ernst zu nehmen und die betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025 sorgfältig zu überprüfen. Falls notwendig, sollten diese Flächen auch gestrichen werden. Ich würde mich freuen, wenn Sie den Eingang meiner Stellungnahme schriftlich oder per E-Mail bestätigen könnten.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, eine erneute Überprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.
344 Private und juristische Person				
1189	344	Private und juristische Person	In der o.a. Angelegenheit [Neuaufstellung RROP] habe ich meine Bedenken schon in den vergangenen Jahren vorgetragen. Die Bedenken der SG Dbg. beruhen in Sachen Naturschutz auf Vorurteile u. Neid geg.über meiner Person. Außerdem bestehen Falschinformationen bei den Schwarzstörchen und Rotmilanen (sehr selten). Ich stehe für weitere Auskünfte zur Verfügung um Fehlplanungen zu vermeiden.	wird zur Kenntnis genommen Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
345 Private und juristische Person				
1197	345	Private und juristische Person	[Das Unternehmen] nimmt auch im Namen [Unternehmen] und des Flächeneigentümers [Name ist bekannt] mit dem langfristige Pachtverträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen geschlossen wurde, Stellung. Als in Niedersachsen ([Ortsname]) verortete Entwickler und Betreiber von Windparkprojekten und weiteren Projekten der erneuerbaren Energien begrüßen die planenden Unternehmen das Bestreben des Landkreises Lüchow-Dannenberg, eine verlässliche und damit akzeptierte Steuerung sowie Grundlage für die Nutzung der Windenergie im Landkreis sicherzustellen. Wir sehen die Herausforderungen und Chancen, die in der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung liegen, um die nach dem „Windenergie-an-Land-Gesetz“ erforderlichen Flächenbeitragswerte gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) im Landkreis Lüchow-Dannenberg zu erreichen. Dabei bringen wir gerne unsere fach- und ortsspezifischen sowie raumordnungsrechtlichen Kenntnisse ein, um für die Regionalplanungen einen Mehrwert zu schaffen sowie ein belastbares und rechtssicheres RROP für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu erreichen. Es ist zu befürworten, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg sich über ein stringentes Planungskonzept zur Herleitung der nach Plansatz 4.2.1 02 als Ziel der Raumordnung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung das Teilflächenziel bereits zum Stichtag 31.12.2032 von 3.549 ha nach § 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Spalte 4 der Anlage zum NWindG anstrebt. Damit wird zum einen sichergestellt, dass es auch bei Unterschreitung aufgrund — aktuell nicht absehbarer — fehlender Umsetzbarkeit einzelner Vorranggebiete Windenergienutzung (Planungshindernisse) dennoch sicher das Teilflächenziel bis zum 31.12.2027 überschritten ist. Gleichwohl verdeutlicht die knappe Überschreitung von gerade einmal 0,8 %, dass es auf jedes einzelne Vorranggebiet ankommt. Wir bestärken insofern den Landkreis Lüchow-Dannenberg darin, dass er das Vorranggebiet Windenergienutzung 18 „Gorlebener Tannen“ mit 620,3 ha vorgesehen hat. Diesem Vorranggebiet kommt insofern besondere Bedeutung zu, weil es die oberirdisch sichtbaren Zeichen des hochstrittigen Brennelement-Zwischenlagers Gorleben in weiten Teilen umschließt. Damit wird neben der	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegung des RROP.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			alten Energieform Atomkraft mit ihren immensen Folgeproblemen die Zukunft durch erneuerbare Energien, im vorliegenden Fall der Windenergie, sichtbar gemacht. Dieses Vorhaben stößt deshalb auch im landespolitischen Kontext auf eine hohe positive Resonanz. Unabhängig von dieser erheblichen symbolischen Bedeutung, die auch positiv in die Abwägung eingestellt werden darf, bestätigen wir die seitens des Landkreises angestellten Erwägungen, welche im Rahmen des Plankonzepts als auch der Einzelfallprüfung der Potenzialfläche 26 „Gorlebener Tannen“ angestellt wurden: Ausweisung des Vorranggebiets Windenergienutzung 18 „Gorlebener Tannen“ trotz Lage in Vorranggebiet Wald nach dem LROP 2022 Soweit der Umstand, dass nach dem LROP ein Vorranggebiet Wald vorliegt, eingeflossen ist, so ist hierzu festzuhalten: Es ist in Übereinstimmung mit dem Kreistagsbeschluss vom 14.12.2020 zu befürworten, dass die vorliegende Waldfläche außerhalb eines Vorranggebiets Natura 2000 und Vorranggebiets Biotopverbund des LROP 2022 Berücksichtigung als Vorranggebiet Windenergienutzung gefunden hat, obwohl sich dort ein Vorranggebiet Wald nach dem LROP 2022 befindet. Zum einen ist dies nach § 27 Abs. 4 ROG, § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB rechtlich zulässig (zutreffend Begründung RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025, S. 210). Demnach ist der jeweils zuständige Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 WindBG an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist schon zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels bis zum 31.12.2027 (2.742 ha), erst recht aber für die unterstützenswerte Erreichung des regionalen Teilflächenziels bis zum 31.12.2032 (3.549 ha) gezwungen, seine planerisch vorgesehenen Tabuzonen zu überdenken und kam zutreffend unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben dazu, entgegenstehende Ziele der Raumordnung zu überprüfen. Die seitens des Landkreises Lüchow-Dannenberg angestellten Überlegungen, schließlich das ursprünglich selbst vorgesehen Ausschlusskriterium 21 (Vorranggebiet Wald LROP) zu streichen, um das vergleichsweise hohe regionale Teilflächenziel zu erreichen, ist sehr gut nachvollziehbar (vgl. Begründung RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025, S. 210 - 212) und unterstützenswert. Die sich ergebenden Flächenpotenziale bei vergleichsweise geringer	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Belastung und Betroffenheit des raumordnungsrechtlich vorgesehenen Vorranggebiets Wald wird am vorliegenden Fall des 620,3 ha sehr großen Vorranggebiets Windenergienutzung 18 „Gorlebener Tannen“ sehr deutlich, welches für die Aufnahme besonders geeignet ist. Anderenfalls wären nach der durchgeführten Einzelfallprüfung (Version V4a) nur 2.034,5 ha Potenzialfläche verblieben und damit das regionale Teilflächenziel bis zum 31.12.2027 von 2.742 ha bereits verfehlt. Addiert man jedoch das Vorranggebiet Windenergienutzung 18 „Gorlebener Tannen“ dazu, würde man diesem Teilflächenziel schon deutlich nahekomen. Bei Zugrundelegung der geänderten Ausschlusskriterien der Tabuzone B (Version V6a) wäre schon für sich das regionale Teilflächenziel bis zum 31.12.2027 mit ausreichendem Sicherheitspuffer überschritten (vgl. zu diesem Aspekt auch Begründung RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025, S. 212). Die Berücksichtigung des Vorranggebiets Windenergienutzung 18 „Gorlebener Tannen“ trotz Lage im Vorranggebiet Wald nach dem LROP 2022 ist im vorliegenden Fall aber im Besonderen auch deshalb gerechtfertigt, weil die Aufnahme der Fläche auf Ebene des LROP 2022 als Vorranggebiet Wald nach Festlegung 3.2.1 04 Satz 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 LROP 2022 bei einer näher gelegenen Einzelfallbewertung zweifelhaft war, jedenfalls aber eine Ausweisung von Windenergiegebieten gerade hier besonders gerechtfertigt ist. So musste eine konkrete naturschutzfachliche / forstfachliche Bewertung zum Ergebnis kommen, dass gerade kein „historisch alter Waldstandort“ (Begründung, Teil B, S. 35 f., LROP 2022) vorliegt, der ein Vorranggebiet Wald gerechtfertigt hätte und insoweit die Waldfunktionskartierung für Niedersachsen unzutreffend ist: „Historisch alte Wälder“ oder „Waldstandorte“ sind neben den noch vorhandenen Urwaldrelikten zum Schutz der Biodiversität von zentraler Bedeutung. Sie stellen, insbesondere über ihren ungestörten Boden, ein bedeutendes Potenzial für den Schutz der Artenvielfalt, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Lebensräume dar. Dem wird in der Biodiversitätsstrategie der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen durch entsprechende Zielsetzungen Rechnung getragen. Mit der Abgrenzung von FFH-Gebieten und deren Sicherung über Schutzkategorien des BNatSchG wurde bereits ein großer Anteil wertvoller Waldflächen rechtlich geschützt. Darüber hinaus werden schutzwürdige und -bedürftige Wälder durch Programme oder Maßnahmen, insbesondere auch durch die Niedersächsischen Landesforsten und private Waldbesitzer in ihrem Bestand erhalten oder in Hinsicht auf ihre natürliche Ausprägung ökologisch optimiert. Aus diesem Kontext ergibt sich die Schutzbedürftigkeit „historisch alter Waldstandorte“, wie sie auch im LROP mit getragen wird.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich aber nicht, wie die vorangehenden Ausführungen zeigen, alleine aus der Abbildung von Waldflächen in einem historischen Kartenwerk. Vielmehr müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein. Damit müssen neben der historischen Kontinuität von Wäldern auch deren Kontinuität der Bestockung, deren ökologische Kontinuität- oder Habitatkontinuität sowie die Kontinuität der Bodengenese gewährleistet sein. Für den Wald bei Trebel ist bereits die historische Kontinuität zweifelhaft. Dieser Wald ist sicherlich mehr als 200 Jahre alt und in der Kurhannoverschen Landesaufnahme als Wald signiert. Schon die kartografische Darstellung lässt einen in Folge langanhaltender menschlicher Nutzung aufgelichteten, eher parkartigen oder buschartigen Wald erkennen, der nicht mehr die ökologischen Besonderheiten des Waldes an sich verkörpert haben dürfte. Ältere Karten legen nahe, dass der Bereich zwischen Trebel, Prezelle, Gartow, Gorleben und Gedelitz zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine weiträumige Offenlandschaft war, in der unterschiedlich große Waldbereiche vorhanden waren und die grundsätzlich nur in Siedlungsnähe ackerbaulich genutzt wurde. Unabhängig von der historischen Entwicklung, die nicht zweifelsfrei zu klären ist, wurde die Kontinuität der Bestockung spätestens mit dem Vollfeuer von 1975 endgültig unterbrochen. Auch wenn Brände ein Teil des Ökosystems Wald sein können, hat dieses Feuer den Wald grundsätzlich zerstört. Vielleicht war das nur möglich, da bereits wesentliche Vorschädigungen wirkten und insbesondere keine Altbestände vorhanden waren, welche natürliche Brände regelmäßig überstehen können. Im Ergebnis verblieben auf der Brandfläche keine Waldrelikte, da die durch das Feuer zerstörten Wälder und Böden mit Großmaschinen abgeräumt wurden. Spätestens damit war die Kontinuität der Bestockung unterbrochen. Gleiches gilt für den Boden. Dieser erlitt aufgrund seiner Empfindlichkeit vermutlich bereits durch die nicht nachhaltige und auf Nährstoffentzug gerichtete mittelalterliche Waldnutzung eine tiefgreifende, irreversible Veränderungen des Bodenkörpers. Ungeachtet dessen vernichtete das Vollfeuer 1975 den oberflächennahen Humus des Bodens oder reduzierte ihn erheblich unter Störung der biotisch-abiotischen Wechselwirkungen. Das anschließende Beräumen der Flächen mit Abschieben des Bodens und der Stubben vernichtete die verbliebenen Relikte vollends. Keines der bodenspezifischen Kriterien, welche einen „alten Waldstandort“ kennzeichnen, ist am Standort Trebel erfüllt. Als unmittelbare Folge des Brandes und der anthropogenen Überprägung gingen sämtlich Strukturelemente verloren, welche für die Kontinuität der waldtypischen Habitate erforderlich gewesen wären. Die ökologischen Kontinuität wurde, soweit sie überhaupt noch vorhanden war, unterbrochen	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			als für die walddtypische Biozönose unverzichtbare Lebensraumelemente wie Totholz, insbesondere stehendes Totholz alter Bäume nicht mehr vorhanden war. Aus diesen Gründen stellt sich der Wald bei Trebel heute in einer Form dar, welche weder den Leitbildern, die in der wissenschaftlichen Diskussion um „historisch alte Waldstandorte“ entwickelt und verwendet werden (siehe Abbildung 8) [Anlage liegt vor], entspricht noch aus anderen Gründen naturschutzfachlich besonders schutzwürdig ist. Der Wald bei Trebel ist weder ein ökologisch hochwertiger Wald noch handelt es sich um besonders wertvolle oder wichtige Waldstandorte im Sinne des LROP, deren besondere Waldfunktionen als „historisch alte Wälder“ heute und in Zukunft erfüllt werden sollen. Insbesondere bedarf diese Fläche keines besonderen Schutzes vor der Errichtung von Windenergieanlagen. Zwar ist die Windenergienutzung raumgreifend, da zwischen den einzelnen Anlagen Abstände von 300 m bis 500 m eingehalten werden. Der Bau von Anlagen bedarf aber nur einer relativ geringen Flächeninanspruchnahme für zeitweilig und dauerhaft in Anspruch genommene Montage-, Lager- und Hilfsflächen sowie Wege. Selbst die dauerhafte Inanspruchnahme ist auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren beschränkt. Mit der Außerbetriebnahme der Anlage werden sämtliche in Anspruch genommenen Flächen wieder zurückgebaut und nach forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wiederbewaldet. Die so entstehenden neuen Waldflächen haben in ursprünglich homogen angelegten Forstbeständen erfahrungsgemäß einen höheren Wert für Wald und Naturschutz als die ursprüngliche Bestockung. [Gutachten], Anlage zur Stellungnahme). [Anlage liegt vor]. Es ist insofern auch nicht überraschend, dass anderweitige Ausschlusskriterien und die Einzelfallprüfung nicht dieses Gebiet betroffen hat, wenngleich damit entsprechend den Ausführungen der Begründung RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025, S. 211 gerade ökologisch besonders wertvolle Bereiche geschützt werden sollen und damit dem Sinn und Zweck der historisch alten Waldstandorte nahekommt. Einzelfallprüfung Potenzialfläche 26 „Gorlebener Tannen“ (V7) Die Einzelfallprüfung der Potenzialfläche 26 „Gorlebener Tannen“ (V7) sowie daraus folgende Auswahl der Teilfläche 26 a (Anhang 8.1 der Begründung RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025) ist nachvollziehbar und zu befürworten. Hervorzuheben sind die besondere Berücksichtigung der Wohnnutzung. Allerdings ist abwägend einzustellen, dass auch wenn die Potenzialfläche	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bis zum Waldrand geht, doch die größten Teile weit innerhalb des Waldes liegen und damit eine mindernde Wirkung zu konstatieren ist. Hinsichtlich der Bewertung des Aspekts der Erholung ist zudem der mögliche Zielpunkt „Beluga Dreieck“ am ehemaligen Erkundungsbergwerk für Besucher im besonderen Kontext des Anti-Atomkraft-Protests (die Beluga als Mahnmahl) sowie des Ausstiegs und der Folgen der Atomkraftnutzung zu bewerten, sodass solche Besucher insbesondere die Folgenutzung durch erneuerbare Energien als positiven und zukunftsgerichteten Aspekt wahrnehmen (vgl. hierzu die eingangs gemachten Ausführungen zur Besonderheit des Gebiets). Schließlich erfolgte die informelle Namensgebung „Beluga-Dreieck“ durch die Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg, die sich gegen den Transport und die Lagerung radioaktiven Abfalls im Wendland wendet und sich für die Förderung erneuerbarer Energien einsetzt. Dass seismologische Messstationen keine relevanten Genehmigungshindernisse darstellen (vgl. Begründung RROP Landkreis Lüchow-Dannenberg Entwurf Februar 2025, S. 189), sondern im Genehmigungsverfahren zu bewerten sind, wird unsererseits bestätigt. Die zum Natur- und Artenschutz vorgetragenen Aspekte, insbesondere die Einhaltung des Nahbereichsabstands nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG, wird bestätigt. Besonders bestätigt wird zudem — auch durch die Anlage zu dieser Stellungnahme —, dass das Waldgebiet keine besondere Funktionen aufweist. Die hierauf aufbauende Abwägung ist zutreffend erfolgt und damit der Flächenzuschnitt begründet. Es ist jedoch von einer weiteren Reduzierung der Potenzialfläche 26 a im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zwingend abzu sehen, um die Belange richtig gegeneinander zu gewichten. Weitere Abwägungsbelange Schließlich ist für die Abwägung zugunsten des Vorranggebiets Windenergienutzung 18 „Gorlebener Tannen“ noch einzustellen, dass die Projektplanungen bereits weit vorangeschritten sind. Insbesondere liegt bereits eine vorläufige Einspeisezusage an das 110-kV-Netz des zuständigen Verteilnetzbetreibers AVACON Netz vor, was angesichts der bekannten Herausforderungen mit Netzanschlüssen für Windenergievorhaben besonders hervorzuheben ist und zugunsten des konkreten Vorranggebiets spricht. Zudem sind angesichts des großen Flächenumfangs auch Konzepte zur direkten Versorgung der Industriestandorte in Lüchow-Dannenberg sowie zur Wasserstoffumwandlung bzw. -speicherung in der Entwicklung. Insofern dient das Vorranggebiet Windenergienutzung 18 „Gorlebener Tannen“ in besonderer Weise dem Plansatz 4.21 01 Satz 1, 3 und 4 RROP. Die Versorgungssicherheit der Industriestandorte in Lüchow-Dannenberg wird	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			unterstützt, Sektorkopplung ist möglich und vorgesehen, z. B. kann eine Elektrolyse als Flexibilität Abschaltmengen von Windenergie erheblich reduzieren. Sofern seitens des Landkreises Lüchow-Dannenberg weitere detaillierte Ortskenntnisse zum Vorranggebiet Windenergienutzung 18 „Gorlebener Tannen“ oder die Fortentwicklungen des Projektstands für die abschließende Abwägungsentscheidung benötigt werden sollten, können solche gerne bereit gestellt werden. Nehmen Sie hierzu dann gerne Kontakt mit uns auf. Mit der zutreffenden Abwägungsentscheidung des Landkreises Lüchow-Dannenberg und der daraus folgenden Aufnahme des Vorranggebiets Windenergienutzung 18 „Gorlebener Tannen“ mit 620,3 ha im RROP wird planungsrechtlich in einem minderwertigen Forstbereich nunmehr der Übergang von den Resten der Atomenergie mit ihren erheblichen Folgeproblemen zur Erzeugung des Stroms aus erneuerbaren Energien geschaffen. Dies wird unabhängig von dem raumordnungsrechtlich zutreffenden Vorgehen eine weit über den Landkreis Lüchow-Dannenberg hinausreichende Symbolwirkung entfalten. Wir freuen uns auf die Umsetzung dieses bedeutsamen Vorhabens und sehen deshalb der Neuaufstellung des RROP entgegen.	
346 Private und juristische Person				
1198	346	Private und juristische Person	Ich bin entsetzt und gegen Ihre Baupläne der WEA im Küstener Wald. Seit über 15 Jahren genieße ich die Natur rund um mein Zuhause in Süthen. Nun sehe ich mehrere wichtige Aspekte bedroht: • Gesundheit von Mensch und Tier durch Infraschall – der sich auch über mehrere Kilometer auf Lebewesen auswirkt und massive Schäden bis zum Tod auslösen kann. Wir haben hier Fledermäuse und kleine Vögel deren Lungen diesen Schall nicht vertragen. Ich habe Angst, dass Tiere, Vögel, Kleinstlebewesen und auch wir Menschen hier gesundheitliche Beeinträchtigungen erfahren würden. Ich sehe nicht, wie sie uns davor schützen würden und sehe als einzige Lösung: keine WEA bei uns im Wald!	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
1200	346	Private und juristische Person	• Zerstörung des BiotopWald Der Wald, Bäume mit ihrer Produktion von Sauerstoff sind unsere Lebensgrundlage. Klima und Lebewesen sind von möglichst vielen und großen Wäldern abhängig. Versiegelte Böden und weniger Bäume bedrohen unsere Lebensgrundlage.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.
1202	346	Private und juristische Person	• Der Wert meines Hofes/Hauses würde sinken – warum? Weil die Lebensqualität sinken würde, ich könnte meinen Hof nicht so verkaufen und in einem weiteren Gebiet etwas Neues kaufen/Gleichwertiges kaufen. Abgesehen davon, will ich hier gar nicht wegziehen. Ich schätze mein Zuhause und meine Lebensumgebung so wie sie ist! Ohne Windenergieanlagen!	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.
1203	346	Private und juristische Person	Wir produzieren hier in der Gegend ausreichend Strom und exportieren auch – wir brauchen nicht noch mehr! Lieber sollten wir wieder mehr Strom sparen und mit dem Auskommen, was da ist bzw. insgesamt weniger Ressourcen - auch erneuerbare Energien - brauchen. Weniger (Technik, Strom), mehr Nachhaltigkeit, Natürlichkeit, Lebensqualität, Gesundheit brauchen wir für uns, unsere Kinder und Enkel, für die Tier- und Pflanzenwelt, für unsere eine Erde! Bitte legen Sie lieber ein Konzept für weniger Stromverbrauch vor und für Möglichkeiten -auch in Städten – nachhaltiger zu leben.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
347 Private und juristische Person				
1214	347	Private und juristische Person	Einspruch gegen RROP 2025 - Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie 03 Breselenz/Göhrde und 06 Zernien - Durch die geplanten Anlagen, werden großflächige Rodungen nötig sein. Der Boden wird austrocknen mit Folgen wie Bodenerosion und Waldbrandgefahr. Waldboden wird großflächig versiegelt.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1216	347	Private und juristische Person	- zahlreiche geschützte Arten werden gefährdet.	wird zur Kenntnis genommen Die artenschutzrechtliche Beurteilung im RROP ist der Ebene der Regionalplanung angemessen. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche ausgenommen, weitere naturschutzfachlich hochwertige Bereiche ermittelt sowie Artvorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten gem. Bundesnaturschutzgesetz Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5)

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
1217	347	Private und juristische Person	- Durch Rotorabrieb gelangen zahlreiche persistent toxische Stoffe in die Erde wie Mikroplastik, PFAS und radioaktive Stoffe.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Sohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
1218	347	Private und juristische Person	- Die Zerstörung dieses Gebietes ist nicht nur ökologisch, sondern auch im Hinblick auf Naherholung für uns Lüchow-Dannenberg*innen, sowie auf uns als Tourismusregion, problematisch.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1219	347	Private und juristische Person	- Recycling und Entsorgung sind nicht gesichert.	wird zur Kenntnis genommen Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32.
1220	347	Private und juristische Person	- Aus den Niederlanden hört man, dass Freilandhaltung von Hühnern in Gebieten mit derartigen Anlagen aufgrund der Bodenkontamination nicht mehr möglich ist.	wird zur Kenntnis genommen Das Nationale Institut für öffentliche Gesundheit und Umwelt in den Niederlanden rät vom Verzehr von Eiern aus privater Hühnerhaltung ab, da teilweise hohe Mengen an PFAS in Eiern privater Haltung nachgewiesen wurden. Die Ursache dessen ist bisher nicht bekannt und ein möglicher Zusammenhang mit Windenergieanlagen wird in keiner Weise hergestellt. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
1221	347	Private und juristische Person	- Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten und Lichtverschmutzung durch Warnbefeuern sind ebenfalls zu befürchten.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Alle Windenergieanlagen mit einer Höhe ab 100 Meter über Grund müssen gem. § 9 Abs. 8 EEG mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet werden, sodass Lichtimmissionen minimiert werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 540. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird im Genehmigungsverfahren einer WEA geprüft und steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen.
1222	347	Private und juristische Person	Die geplanten Flächen sind aus wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht nicht tragbar. Ich fordere die Streichung der genannten Vorrangflächen.	wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
348 Private und juristische Person				
1224	348	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialflächen. Ich bitte Sie mir eine Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Mehrere Vogelarten sind m.E. gefährdet durch Windkraftanlagen(nachfolgend WKA) im Wald: Waldschnepfe: Störung des Balzfluges , führt zu Vogelschlag. Dieses Phänomen wurde in Brandenburg schon nachgewiesen. 1.Fledermäuse können durch die Druckverhältnisse an den WKA getötet werden, ein Individuum hat normalerweise mehrere Schlafplätze in Bäumen und würde in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. 2.Mäusebussard, wichtiger Prädator gegen übermäßigen Mäusebesatz, wurde schon häufig an WKA tot aufgefunden. Zusammenfassend stelle ich fest, dass die Biodiversität durch die Windräder im Wald dezimiert wird. Das steht im Widerspruch zu meinem klimaangepasstem Waldmanagement, an dem ich mich als Waldbesitzer beteilige. Ich fordere Sie auf die Planung noch einmal zu überdenken und die Anzahl der Windräder im Wald zu reduzieren.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
349 Private und juristische Person				
1225	349	Private und juristische Person	Wir bitten Sie um Ihre geschätzte Aufmerksamkeit für unsere Eingabe zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 und bekräftigen mit unseren Einwänden die Einschätzung, die Großen Stücke Molden/Proitze nicht als Windvorranggebiet auszuweisen. Wir machen folgende Gründe geltend: 1. Wir möchten verweisen auf folgende Eingaben der Bürgerinitiative Aura Integra an die Naturschutzbehörde Lüchow-Dannenberg: Die Berichte liegen der Behörde sowohl in digitaler als auch in schriftlicher Form vor. In diesen Berichten hat die Bürgerinitiative mithilfe der Avifaunisten Arbeitsgemeinschaft Lüchow die Avifauna kartiert und dokumentiert, die Artenvielfalt festgehalten und auf den Reichtum der Natur und ihrer Lebewesen verwiesen. Sie beinhaltet die Observation und die Brutkartierung – z.B. Feldlerche, Heidelerche, Ortolan, Rotmilan, Pirol, Wiedehopf, Wiesenweihen, Silberreiher, Fasan -, der Fledermausbestände, Storchpopulation, sowie die Beobachtungen der Gastvögel, der zu hunderten hier durchziehenden Kraniche und Wildgänse auf ihren Flugrouten, sowohl in Ost-West-Richtung, als auch des sich immer mehr verengenden Korridors in West-Ost-Richtung, dieser Korridor wird durch den in den letzten Jahren vorangetriebenen Ausbau der Windindustrieanlagen im Landkreis Uelzen an der Kreisgrenze mehr und mehr verengt und somit massivst bedroht. 1. Antrag auf Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietes in den jetzigen Grenzen vo Juli 2020 an die Untere Naturschutzbehörde 2.Antrag auf Protected Area nach Natura 2000 II. Halbjahr 2020 vom 30. Januar 2021 Umweltministerium Niedersachsen Hannover Antrag auf Protected Area nach Natura 2000 II. Halbjahr 2020 vom 10. März 2021 an die Naturschutzbehörde Lüchow-Dannenberg 3. Antrag auf Beibehaltung des Landschaftsschutzgebietes - Weiterführung des Antrages II. Halbjahr 2020 – Weiterführung des Antrages auf Protected Area 2021 und 2022 vom 13. September 2022 - Antrag gerichtet an die Naturschutzbehörde 4. Antrag auf Protected Area Fortschreibung 2023 vom 27. Dezember 202 an die Untere Naturschutzbehörde 5. Antrag und Bericht 2024 September 2024 Eingabe zum Landschaftsrahmenplan 16. Januar 2024 an die Naturschutzbehörde 4. September 2024 Betreff: Gespräch zum Thema Landschaftsrahmenplan Eingabe Landschaftsrahmenplan vom Januar 2024 und deren Entwicklung	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze wird in der Einzelfallprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP-Entwurf.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Bericht der Bürgerinitiative 2023 und Maßnahmen zum Schutz der Natur durch die Naturschutzbehörde Bericht der Bürgerinitiative 2024 – Kartierungen, Beobachtungen und Auswertung zum Stand der Natur hier in Molden Dringende Maßnahmen zum Schutz der Natur vonseiten der Naturschutzbehörde zum „Faktischen Vogelschutzgebiet Große Stücke“ Einleitung von Kartierungen der Fledermausvorkommen Schutz des Rotmilanvorkommens und anderer bedrohter Arten hier im Landschaftsschutzgebiet Große Stücke und im „Naturschutzgebiet Schnegaer Mühlenbach“ - Entwicklung der Arten und Schutzmaßnahmen „Wir übergeben Ihnen hiermit den Bericht der Bürgerinitiative Aura Integra zur Lage der Avifauna in Molden, der den Zeitraum von Dezember 23 bis 3. September 24 umfasst. Im Gespräch mit Ihrer Mitarbeiterin [Name bekannt] werden wir am 11. September 24 das Ergebnis unserer Eingabe zum Landschaftsrahmenplan vom Januar 2024 erörtern. In diesem Entwurf haben wir eklatante Lücken in Bezug auf die hiesige Brutvogelkartierung festgestellt.“ „Die Europäische Kommission, die wir um Hilfe ersucht haben, da die Behörden hier in Niedersachsen - gemeint ist die Landesregierung, bzw. das Ministerium für Umwelt und die Behörden in Hannover - sich diesen Problemen gegenüber indifferent zeigten, und sich nicht zu einem Dialog bereit erklärten, ignorierten unser Anliegen nicht, sondern rieten dahingehend, das berechnigte Anliegen der Bürgerinitiative der Naturschutzbehörde ans Herz zu legen und die nachweisliche Vielfalt der hier lebenden Arten zu betonen, um ihre Vertreibung oder Dezimierung durch wirksame Schutzmaßnahmen zu verhindern. Wir haben uns 2022 an die EU gewandt und unsere Eingabe, Beschwerde wurde an das Referat für Umwelt übergeben. Hier Auszüge aus der Stellungnahme:...Nach der Rechtssprechung des EuGH haben.....nämlich auch dann zu beachten, wenn sie das betreffende Gebiet nicht zum Vogelschutzgebiet erklärt haben, obwohl dies hätte geschehen müssen.....kommt ein Mitgliedstaat zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten nicht nach, erfahren solche Gebiete bis zu ihrer ordnungsgemäßen Unterschutzstellung den strengen Schutz des Art. 4 Abs. 4 Satz 1...als sogenannte faktische Vogelschutzgebiete. sollte das Land Niedersachsen Projekte entgegen den Schutzvorschriften der Vogelschutzrichtlinie planen, können sie gg. Mit Hilfe einer klagebefugten Naturschutzvereinigung hiergegen vorgehen. Hinzu kommt, dass der Gerichtshof der Eu durch seine Rechtsprechung einen besonderen Schutz für Gebiete entwickelt hat, die nach der Richtlinie	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten als Vogelgebiete hätten ausgewiesen werden müssen, sog. Faktische Vogelschutzgebiete. Diese Rechtsprechung ist relevant für die Situation, die Sie in Ihrer Beschwerde beschreiben. Sie kann in jedem Gerichtsverfahren vor einem nationalen Gericht geltend gemacht werden. Entscheidend für die Situation der Natur hier in Molden ist die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Fauna, die ihren Lebensraum gefunden hat. Vertreibung und radikale Dezimierung hat irreversible Folgen für die Entwicklung der Natur und seiner Bewohner. 6. Eingabe vom 17. September 2024 an die Naturschutzbehörde Lüchow-Dannenberg: Eingabe zur neuen Verordnung für das Naturschutzgebiet Schnegaer Mühlenbach Warnung: Diese Zerstörung der Avifauna, sowie der Tiere auf Feld und Wald ist irreversibel!!!! Das Artensterben ist ein Prozess ohne Wiederkehr, es sind Taschenspielertricks, wenn der Bevölkerung vorgegaukelt wird, daß die negativen Wirkungen sich von selbst in Luft auflösen, im Gegenteil, durch den massiven Ausbau im ganzen Land werden Schäden entstehen, die heute noch nicht sichtbar sind, die auch heute ignoriert und vertuscht werden, um den Ausbau aus rein ökonomischen Gründen vorantreiben zu können. Warnungen werden ignoriert, oder auch durch Scheinargumente außer Kraft gesetzt, oder hat die Autoindustrie gewarnt, daß die Kinder an Atemwegserkrankungen massivst leiden können, wenn die Autos in den Städten ihre Abgase ausbreiten, oder wurde die Bevölkerung gewarnt vor den Schäden durch Atomkraftanlagen, würde der Zusammenhang von Krebserkrankungen und dem Ausbau der Kernenergie und der möglichen Katastrophe, siehe Tschernobyl, Fukushima, mit der Bevölkerung diskutiert und ihnen die negativen Tatsachen vermittelt? So werden auch jetzt die negativen Auswirkungen nicht kommuniziert, um den massiven Ausbau voranzutreiben und die Kritiker an der möglichen Zerstörung zurückgewiesen. Wie in allen anderen Feldern des Lebens auch, ist es nicht die Frage, ob Windindustrieanlagen ja oder nein, sondern die Frage ihres Ausbaus, der alleine durch ökonomische Gründe zu erklären ist. So nimmt die Bundesregierung die Schädigung der Gesundheit der Bevölkerung, der Natur in Kauf und verkauft dies als Beitrag zum Klimaschutz, hier aber stehen sich die negativen Auswirkungen eines massiven grenzenlosen Ausbaus dem maßvollen Einsatz von Windindustrieanlagen in dafür möglichen Bereichen gegenüber. Die positive Wirkung der Windindustrieanlagen wird gekippt und ins Gegenteil verkehrt, wenn das Immunsystem der Natur mit der geistigen Axt zerschlagen wird.	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1226	349	Private und juristische Person	2. Einkesselung Wie Sie aus beiliegenden Karte ersehen können, ist das Gebiet der Großen Stücke bereits umstellt, bzw. eingekesselt: 1. Schnega Schnega, östlich der Großen Stücke, ist mit Windindustrieanlagen seit mehreren Jahren bestückt und wird in ca. einem Jahr möglicherweise aufgerüstet, „repowered“. Diese Aufrüstung wird eine erheblichen Einfluß auf die Avifauna und die Fauna in diesem Gebiet – nahe des Naturschutzgebietes Schnegaer Mühlenbach“ - haben. Anwohner berichten uns, von dramatischen Rückgängen in der Vogelpopulation, vor allem Rückgang der Brutvögel wie der Feldlerche. In Schnega zählen wir bisher 12 Anlagen der älteren Bauart. 2. Dalldorf: Die errichteten Windindustrieanlagen von Dalldorf werden laut Auskunft der Behörde für Raumplanung in Uelzen ausgebaut, Anträge liegen der Behörde vor und sind in der Genehmigungsphase – weitere 3 Anlagen sollen zusätzlich zu den bereits errichteten 7 Anlagen errichtet werden. Diese Anlagen liegen in nördlicher Richtung der Großen Stücke, an der Grenze zum Europäischen Vogelschutzgebiet und zum Biotop in Güstau. (siehe hierzu das Gutachten von [Name bekannt], Landschaftsplanung) 3. Ostedt: Die Windindustrieanlagen von Ostedt liegen in nordwestlicher Richtung der Großen Stücke, bei starkem Wind sind die Schleifgeräusche der Anlagen hier an den Großen Stücken deutlich zu hören! Es handelt sich hier um 7 Anlagen 4. Müssingen: Diese 4 Anlagen wurden 2023 errichtet, sie sind in dem Ort Varbitz, in Nähe der Großen Stücke, zugehörig zum Kreis Uelzen, bei entsprechender Windrichtung deutlich zu hören. Auch hier liegt ein Genehmigungsverfahren bei der Raumplanung Uelzen vor, es sollen weitere 3 Anlagen errichtet werden. Wir zählen somit 36 Windindustrieanlagen, davon 12 Windindustrieanlagen der alten Größenordnung und 24 der neueren Bauart, welche den Raum der Großen Stücke, das Europäische Vogelschutzgebiet, das Naturschutzgebiet Schnegaer Mühlenbach, die Biotope von Güstau, Bockhold, Loitze und Proitze, in die Zange nehmen. Der weitere Ausbau käme einer totalen Zerstörung des faktischen Vogelschutzgebietes hier in Molden, den Ressourcen des Naturschutzgebietes Schnegaer Mühlenbach, des Europäischen Vogelschutzgebietes und der Biotope Güstau, Bockhold, Loitze und Proitze gleich (siehe auch die Einlassung der EU nach der eingereichten Beschwerde vom 2023).	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze wird in der Einzelfallprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP-Entwurf.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1227	349	Private und juristische Person	Erschwerend kommt noch hinzu: 3. Ausbau des Schienennetzes der Deutschen Bundesbahn Unweit der Großen Stücke wird die Deutsche Bundesbahn ihre Strecke mit einem zweiten Gleis erweitern, das hauptsächlich den nächtlichen Schienenverkehr auf der Strecke Stendal – Uelzen zu bewältigen hat. Dieser Streckenabschnitt wird große Frequenzen und Auslastungen des Transportnetzes der Bundesbahn zu tragen haben, was vor allem nächtliche außerordentliche Geräuschkulissen, also einen hohen Geräuschpegel, zur Folge haben wird, siehe auch die Windrichtungen. Leidtragende dieser Aufrüstung sind nicht nur die Anwohner der Strecke, sondern vor allem auch die Tiere, die in ihrer Bewegungsfreiheit tiefgreifend gestört werden und stark gefährdet sind, durch die enge Taktung der Züge und deren hoher Geräuschpegel (Orientierung, Panik). Tiere, vor allem auch die Avifauna sind mit feinsten Instinkten und einer hohen Empfindlichkeit ihres Gehörs ausgestattet, Hörsinn beim Vogel Beim Vogel ist gutes Hören ebenso wichtig, wie gutes Sehen. Vögel und auch andere Tiere hören Töne die wir nicht wahrnehmen. Vogelarten die in der Dämmerung und in der Nacht bei Mondschein auf die Jagd gehen, ist das gute Hören zum Überleben wichtig. Eulen können mit am besten hören und in der Dämmerung sehen. Sie orten ihre Beute (Mäuse, Ratten, Kaninchen), aus weiter Entfernung im tiefen Gras oder unter dem Schnee zielgenau. Wir wirkt sich die Nähe von Windindustrieanlagen aus, wenn der Vogel z.B. stärker die Geräusche wahrnimmt als ein Mensch, wenn die Anlagen Tag und Nacht ihre Geräusche produzieren, wie wirkt sich dies auf die Fortpflanzungsfähigkeit der Tiere aus!! Es reicht der normale Menschenverstand aus, um sich die Folgen vor Augen zu halten. Wissenschaftliche Untersuchungen zu diesem Theam sind rar, das deutet darauf hin, daß keine Untersuchungen gefördert werden, weil die Ergebnisse zu fürchten sind (siehe auch Infraschall).	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze wird in der Einzelfallprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP-Entwurf. Hinweise zum Schnienennetz der DB: Der Ausbau des Schienennetzes durch die Deutsche Bahn ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP. Hinweise zum Umgang mit dem Thema Artenschutz im RROP: Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
1228	349	Private und juristische Person	4. Keine Anlagen im Kiefernwald Molden-Proitze Windindustrieanlagen im Wald aufzustellen ist ein grundsätzlicher Akt der Zerstörung und richtet sich sowohl gegen die Flora, als auch gegen die Tiere des Waldes und der Felder, Rückzugsort für die Tiere und Nahrungsquelle, Ort der Aufzucht und der Brut, sowie die negativen Einflüsse auf die Beschaffenheit der Luft, durch Austrocknung, sowie Austrocknen der Böden, Versiegelung von Teilen des Waldes, der bereits hochgradig geschädigt einer Aufforstung und einer professionellen Zuwendung bedarf, stattdessen wird der gesundheitlich angeschlagene Wald, der wesentliche Grundlage unseres Lebensraumes, auch des globalen, ist, weiter geschädigt und in seinen Grundstrukturen, geradezu an der Wurzel zerstört und attackiert. Diese Zerstörung, ist wie die Zerstörung der Avifauna irreversibel!!! Nach dem Bau dieser Anlagen und ihrer Aktiva in 20 Jahren, ist die Natur so	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze wird in der Einzelfallprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP-Entwurf.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			massiv in ihrer Abwehrfähigkeit, in ihrem Immunsystem gestört, daß die Kräfte, sich gegen Destruktion zu wehren, (siehe bestimmte Käferarten, die Bäume befallen und sie zu Fall bringen), gegen Null gehen können.	
1229	349	Private und juristische Person	5. Brandgefahr durch Windindustrieanlagen Die Gefährdung besteht durch die Windindustrieanlagen, mehrere folgenreiche Fälle wurden in der letzten Zeit gemeldet, wie z.B. nicht zu löschende Brände an den Rotorenblättern. Die Brandgefahr in dem Kiefernwald, der hier Molden einkreist, sowohl im Norden, als auch auf der westlichen Seite um die Großen Stücke, zur Linken anschließend an die Biotope, das erste Waldstück legt sich hufeisenförmig von Loitze bis nach Proitze, und das zweite Hufeisen von Loitze über das Naturschutzgebiet bis zur Proitzer Mühle und nach Proitze. Damit sind die Anwohner von Molden und auch von Proitze im Falle eines Brandes höchst gefährdet, weil die Häuser sich an den Wald reihen und der Wald nahtlos die beiden Dörfer umschließt. Diese Gefahr besteht natürlich nicht nur für die Anwohner, sondern auch für die gesamte Fauna, die hier existiert. Als ich unseren Nachbarn fragte, der seit jahrzehnten ehrenamtlich bei der hiesigen Feuerwehr engagiert, was passieren würde, würde hier durch Dürre, oder auch durch Unachtsamkeit oder andere Einflüsse, Feuer entstehen, antwortete er: „Nichts. Keine Feuerwehr würde zum Wald hochkommen und das Wasser würde nicht reichen, um zu löschen“.....Gute Aussichten für die Anwohner. Als wir dieses Problem dem Gemeinderat von Schnega näher bringen wollten, und wir auf Kalifornien verwiesen und die dramatischen Brände, die im Januar dort ausgebrochen waren, erheiterte dies ein Gemeinderatmitglied offensichtlich und veranlaßte zu der Bemerkung, ob diese Brände die Windindustrieanlagen in Kalifornien verursacht hätten.....eine Antwort darauf ist überflüssig, aber die Anwohner in Kalifornien, die teils vor kurzem ihre Häuser für viel Geld gekauft haben, wären sicher jede Wette eingegangen, daß sie nichts zu fürchten hätten, schon gar kein Feuer am Pazifischen Ozean, und nun standen sie vor der Asche ihrer Habe und den Trümmern ihrer Häuser. Winde haben die Feuer mit angefacht, Winde, die uns die Energie liefern sollen und Winde, die sich zu Stürmen, auch zu Feuerstürmen entwickeln können, die in der Trockenheit, diese Perioden sind im Zeichen des Klimawandels mit Sicherheit zu erwarten, in rasender Geschwindigkeit in den Wäldern sich aufbauen und ganze Ortschaften verschlingen können.	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze wird in der Einzelfallprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP-Entwurf. Hinweis zur Waldbrandgefahr: In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1230	349	Private und juristische Person	6. Gesundheitliche Gefährdungen durch Windindustrieanlagen in Ortsnähe (z.B. Infraschall, Abrieb der Anlagen) Wir verweisen hier auf einen Artikel der Deutschen Schutzgemeinschaft - Schall für Mensch und Tier e.V.: „Die „Deutsche Schutz- Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V.“ ist ein im Bundesgebiet ehrenamtlich arbeitender Verein, der es zum Ziel hat, den Schutz von Mensch und Tier gegen belastenden und Krankheit auslösenden Schall zu fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere die Aufklärung und Beratung über Schallerkrankungen, und die, mit der Erforschung dieser Erkrankungen befassten Organisationen zu unterstützen. Eine Sonderform ist der Infraschall ausgelöst durch Windradanlagen, da diese gepulst sind. Die Pulsung entsteht durch das Vorbeistreichen des Windrades am Mast - dadurch werden große Luftdruckänderungen verursacht. An der Spitze eines Windradflügels entstehen Riesenkräfte durch die hohen Geschwindigkeiten, die bis zu 400 km/h betragen können. Diese Frequenzspitzen spielen bei der Wahrnehmung des Infraschalls eine große Rolle, da diese unerwartet auftreten. Auch Gehörlose können Infraschall wahrnehmen, gerade hier findet die Wahrnehmung über den Körper statt (z. B. Bässe in der Disco). Seit dem Jahr 2005 betreibt die BGR (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe) neben den Infraschallstationen I26DE und I27DE zur Überwachung des Kernwaffenteststopps eine Infraschallstation IGADE nördlich von Bremen. Diese Station mit 4 festinstallierten Mikrobarometern dient als Teststation und erhebt seit mehr als 10 Jahren kontinuierlich Infraschalldaten. Aufgrund ihrer Lage in Norddeutschland befindet sich die Station in naher Umgebung zu einer wachsenden Anzahl von Windkraftanlagen mit Abstand von 4 bis 20 km. Letztendlich kommt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) zu dem Schluss, dass durch die Windräder der eigentliche Sinn und Zweck der Überwachung des Kernwaffenteststopps nicht mehr möglich ist, da die Windräder dauerhaft in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit die Messungen stören. Also wird hier klar dokumentiert, dass Infraschall existiert und bis zu mindestens 10 km messbar ist. Außerdem gibt es noch Zusammenhänge mit der Zahl der Windkraftanlagen sowie mit der Höhe der Windräder (62). Windräder müssen nicht sichtbar sein um sie als Ursachenquelle zu identifizieren. Denn nicht alle Infraschall-Betroffene wohnen oder arbeiten in unmittelbarer Nähe dieser Anlagen. Bei WindradIndustriegebieten mit mehreren Anlagen ist noch nach weit über 10 km Entfernung, eine Windrad-Infraschall-Belastung messtechnisch nachweisbar. Weshalb reagieren nicht alle Menschen auf Infraschall? Bei der immer wieder auftauchenden Grundsatzfrage, weshalb nicht alle Menschen wie auch z.B. die Ehepartner und Nachbarn bei der gepulsten Infraschalleinwirkung mit Symptomen reagieren, ist wissenschaftlich nicht erforscht. Es könnte der unterschiedlichen Veranlagung geschuldet sein,	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze wird in der Einzelfallprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP-Entwurf. Hinweise: Die Stellungnahme besteht in einigen Teilen aus einer Aneinanderreihung von Zitaten aus unterschiedlichen Beiträgen der Internetseite „Deutsche Schutz- Gemeinschaft- Schall für Mensch und Tier e.V.“ (DSGS) und wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass es keinen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ähnlich wie bei Menschen die allergisch auf bestimmte Substanzen reagieren, jedoch im Gegensatz zum dauerhaft technisch erzeugtem Windrad-Infraschall den anderen Ursachen, aus dem Wege gehen und sich schützen können.„ Soweit die Einlassung der Deutschen Schutzgemeinschaft. Der Zusammenhang von Infraschall und physische und psychische Schäden bei Mensch und Tier wird wissenschaftlich nicht beachtet. Ohne die Folgen des exzessiven Ausbaus der Anlagen, zum Teil in Ortsnähe, oder im Wald, zu erforschen, werden trotz der Bedenken und der bereits vermuteten Zusammenhänge von Infraschall und bestimmten Krankheiten wie Herzbeschwerden, Schlafstörungen, Hörschädigungen, Unruhe, die Anlagen extrem ausgebaut. Dies deutet darauf hin, daß die eventuellen Untersuchungsergebniss eine erhebliche Beunruhigung darstellen könnten und von daher die Forschung nach Zusammenhängen mehr oder weniger boykottiert wird.	
1231	349	Private und juristische Person	7. Risiken durch die Betreiberfirmen – Die Frage nach der Vertrauenswürdigkeit der Betreiberfirmen und der Vorgaben des Umweltministeriums in Form von Windpotentialflächen als Anreiz für Planungen, siehe Juwi Varbitz/Gledeberg sowie Proitze (Webseite Juwi – Internet) – die Frage der Intransparenz und der eingeschränkten Bürgerrechte auf Information Die Frage nach der Solidität und der Bonität der Betreiber ist ein weiterer Risikofaktor, sehen wir uns die Webseiten, die Werbebroschüren und -vorträge an, dann gibt es hier keinen Makel, aber der Schein trügt. Die Fragen, was es für die Natur bedeutet, wenn einzelne Betreiber Insolvenz anmelden, wenn nach Ablauf der Genehmigungen der Rückbau ansteht, die zubetonierten Flächen renaturiert werden sollen,.....all die vielen Fragen nach Haftung, sie werden nicht gestellt und wurden auch hier im Gemeinderat nicht gestellt. Die Bürger wurden nicht informiert, die Betreiberfirmen und ihre Glanzparolen nicht hinterfragt. Bleibt der Steuerzahlen auf den Folgen sitzen? Gute Frage. SiemensEnergy hatte bereits von Herrn Habeck Finanzspritzen in Milliardenhöhe erhalten. „Erleichterung bei Siemens Energy: Staatsgarantien von 7,5 Milliarden Euro stehen“ Handelsblatt 14.11.23 München, Berlin, Brüssel. Die Rettungsaktion für den Krisenkonzern SiemensEnergy steht: Der Bund wird das Unternehmen mit einer Bürgschaft in Höhe von 7,5 Milliarden Euro stützen. Das teilte das Wirtschaftsministerium am Dienstag in Berlin mit. Auch die Banken und der Großaktionär Siemens beteiligen. Das Handelsblatt hatte bereits am Montag über die Einigung auf Garantien über 15 Milliarden Euro berichtet. Siemens Energy gilt als zentral für die Energiewende. Das Unternehmen besitze „eine hohe Relevanz für die gesamte Wertschöpfungskette der Bereitstellung von Energieanlagen“, begründete das Ministerium die	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze wird in der Einzelfallprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP-Entwurf. Hinweis: Der Landkreis ist als Träger der Regionaplanung dafür zuständig, ein RROP aufzustellen und innerhalb dessen ua. Festlegungen zu Windenergienutzung zu treffen, z.B. in Form von Vorranggebieten Windenergienutzung. Er hat keinen Einfluss darauf, welche Betreiberfirmen für die Umsetzung von Windparkplanungen auftreten. Die Stellungnahme bezieht sich auf Belange, die die Betreiberfirmen betreffen und sind nicht Gegenstand einer RROP. Die vorgebrachten Pressezitate und sonstige Zitate werden zur Kenntnis genommen. Journalistische Auseinandersetzungen zum Thema Windenergienutzung stellen keine fachliches Planungskriterium für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Staatsunterstützung. Zudem sei es mit 26.000 Beschäftigten ein wichtiger Arbeitgeber in zukunftssicheren Branchen. Siemens Energy reagierte erleichtert auf die Einigung. „Wir freuen uns über die klare Unterstützung der Bundesregierung für Siemens Energy und das damit verbundene Bekenntnis für die zügige Umsetzung der Projekte zum Gelingen der Energiewende“, sagte ein Sprecher. EU und Bundesregierung arbeiten an Garantielösungen Der Dax-Konzern war wegen hoher Verlust im Geschäft mit Windkraftanlagen in Not geraten. Wegen der operativen Probleme und weil die Kreditinstitute Klumpenrisiken vermeiden wollen, war es immer schwieriger geworden, Bankgarantien für lang laufende Großprojekte zu bekommen. Die Bundesregierung will mit einem neuen Garantieprogramm verhindern, dass sich solche Probleme wiederholen. Insolvenzverfahren von Windwärts, dem Unternehmen, welches 2019 hier in Schnega den Antrag stellte und die Resolution für die Windindustrieanlagen entfachte: Der Antrag in Schnega wurde unter „Windwärts“ gestellt, obwohl laut 2014 bereits von MVV übernommen! Insolvenzverfahren Windwärts Energie GmbH – Bekanntmachung des Schlusstermins. Im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Windwärts Energie GmbH hat das Amtsgericht Hannover – Insolvenzgericht – mit Beschluss vom 08.08.2022 den Stichtag, der dem Schlusstermin entspricht, auf den 28.09.2022 bestimmt. 11.08.2022 Der NDR berichtet 2014 "Panorama 3": Anleger getäuscht? Windwärts Energie GmbH warb mit geschönten Zahlen Der insolvente Windenergie-Projektierer Windwärts aus Hannover hat im Jahr 2013 offenbar mit geschönten Zahlen um Anleger geworben. Das geht aus Dokumenten hervor, die dem NDR Politikmagazin "Panorama 3" vorliegen. Stand: 29.04.2014 14:14 Uhr Juwi und Windwärts schließen sich zusammen 06.05.2022 Druckvorschau © Windwärts / Mark Mühlhaus attenzione-photo.com Der Windwärts-Firmensitz in Hannover. Windkraft-Pionier aus Hannover verschmilzt mit der größeren Juwi AG. Mittelfristig folgt die Umwandlung in eine GmbH. Die Juwi AG und die Windwärts Energie GmbH werden zu einem Unternehmen fusionieren. Wie es in einem Brief der Windwärts-Geschäftsführung an Kunden und Geschäftspartner heißt, wollen sich die Projektentwickler, die beide Tochterunternehmen des Mannheimer	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Energieversorgers MVV Energie AG sind, „in Kürze“ zusammenschließen. Damit wolle man die Chancen und Potenziale der erneuerbaren Energien künftig gemeinsam noch besser ausschöpfen, heißt es in dem Schreiben. Künftiges Unternehmen heißt Juwi Damit wird der Name Windwärts nach mehr als 25 Jahren aus der Branche verschwinden. Das gemeinsame Unternehmen wird Juwi AG heißen und soll in einem zweiten Schritt in eine GmbH umgewandelt werden, heißt es im Brief von Windwärts-Geschäftsführer Björn Wetzlaß. Der Standort Hannover soll ebenso erhalten bleiben wie die regionalen Niederlassungen. Windwärts war 1994 in Hannover gegründet worden und hatte sich zu einem mittelständischen Projektentwickler mit mehr als 100 Mitarbeitern entwickelt. Nach wirtschaftlichen Schwierigkeiten hatte das Unternehmen 2014 Insolvenz anmelden müssen und war im Zuge dieses Verfahrens von der MVV übernommen worden. MVV bleibt Muttergesellschaft Die Juwi AG, 1996 gegründet, ist die deutlich größere Partnerin bei diesem Zusammenschluss. Derzeit arbeiten mehr als 800 Menschen für das Unternehmen in Wörrstadt, das ebenfalls im Zuge wirtschaftlicher Schwierigkeiten 2014 von der MVV übernommen worden war. Die MVV, die weiterhin Mutterunternehmen des fusionierten Unternehmen bleibt, hat nach eigenen Angaben rund 6.500 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von rund 4,1 Milliarden Euro. (kw) MVV kauft insolvente Windwärts – hohe Quoten für Gläubiger Autor/en Markus Lembeck Der Projektentwickler Windwärts hat einen neuen Eigentümer: Insolvenzverwalter Prof. Dr. Volker Römermann aus der gleichnamigen Kanzlei verkaufte das Hannoveraner Unternehmen an die Mannheimer MVV Energie. Wikipedia über WVV: Seit Oktober 2014 ist die Windwärts Energie GmbH Projektentwickler für Windkraftanlagen, eine 100%ige Tochter der MVV Energie Gruppe. Ende 2014 hat MVV Energie im Rahmen einer Kapitalerhöhung 50,1 % der Aktien des Projektentwicklungsunternehmens Juwi übernommen.[9] 2015 wurde der Anteil durch eine weitere Investition von 70 Millionen Euro auf 63 % aufgestockt.[10] Ende 2018 übernahm die MVV Energie AG sämtliche Anteile an juwi.[11] Im November 2014 wurde die Beegy GmbH gegründet. Beegy bietet Dienstleistungen und Produkte für intelligentes, dezentrales Energiemanagement an. Siehe die Verzahnungen verschiedener Windindustriefirmen und die nicht transparenten Verwicklungen einer insolventen Firma, die hier in der Gemeinde Schnega als Betreiber (2019) aufgetreten ist.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich zu sagen, daß die Kompetenz in den Gemeinden, die Tragweite eines solchen Unternehmens für Mensch und Natur einzuschätzen, nicht vorhanden ist, Gemeinden werden mit Versprechungen von Geld und hohen Gewinnen geködert und stellen somit keine unangenehmen Fragen, werden also mitnichten über die wirklichen Verhältnisse getäuscht. Hier in Schnega haben wir als Bürgerinitiative auch erlebt, daß die Gemeindemitglieder, die über eine solche für die Bürger wichtige Entscheidung zu befinden haben, nicht interessiert daran sind zu wissen, worüber sie inhaltlich entscheiden, welche Konsequenzen dies für die Anwohner und Natur beinhaltet. Sie erteilen damit den Betreiberfirmen einen Blankoscheck über das Wohl und Wehe ganzer Landstriche in ihrer Gemeinde und die Anwohner haben die gesundheitlichen und eventuell auch finanziellen Risiken – z.B. durch Wertverlust – zu ertragen. Hier in Schnega haben auf Nachfrage zwei Gemeinderatsmitglieder verneint, je das angebliche Gutachten der Juwi Betreiberfirma gesehen zu haben, ein Gutachten, mit dem Juwi im Gemeinderat prahlte und vorgab, daß sie alle naturschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und hier somit ein Windvorranggebiet vorfinden, das für diese Energiewende mobilisiert werden sollte. Man kann hier nur vermuten, daß es niemals ein solches Gutachten gab, denn hätte es ein solides Gutachten gegeben, dann wäre vermutlich dies der Öffentlichkeit präsentiert worden und die Taktik, möglichst rasch eine Entscheidung des Gemeinderates zu erhalten, also der Bürgerinitiative zuvor zu kommen, nicht essentielles Anliegen der Betreiber gewesen. Diese Intransparenz des Entscheidungsprozesses deutet darauf hin, daß die Betreiberfirma nicht vertrauenswürdig agiert, Achtung!!! Von dieser Betreiberfirma wurde keine Veranstaltung für die Bürger initiiert und ihre „Begutachtung“ wurde nicht öffentlich präsentiert. Im Gegenteil, man drängte auf rasche Genehmigung im Gemeinderat hinter dem Rücken der Einwohner. Dies führt letztlich zum Betrug an den Bürgern der betroffenen Orte, welche die Konsequenzen, gemeinsam mit den Lebewesen in der Natur zu tragen haben, während einzelne Profiteure die Gewinne einstreichen und den irreversiblen Schaden der Allgemeinheit hinterlassen. Hier die Eingaben von Juwi auf ihrer Internetseite zu „Windpotentialflächen“, die sie in Gledeberg/Varbitz, bzw. in Proitze/Molden zu bebauen planen: Unser Ziel ist es, klimafreundlichen Strom zu erzeugen, uns so unabhängiger von fossilen Rohstoffimporten zu machen und gleichzeitig die lokale Wertschöpfung zu stärken. Hierzu planen wir auf der Wind-Potenzialfläche „Varbitz-Gledeberg“ im Bereich der Kreisgrenze Uelzen und Lüchow-Dannenberg, südlich der Kreisstraße K 29 und westlich der Ortschaft Gledeberg den Bau von bis zu neun Windenergie-Anlagen der 7-	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Megawatt-Klasse. Diese werden einen Rotordurchmesser von 170-180 Metern und eine Gesamthöhe von 261 Metern haben. Die Energieregion Wendland setzt auf die Zukunft: In den Gemeinden Jameln, Karwitz, Zernien, Schnega und Göhrde sowie bei der Stadt Dannenberg an der Elbe sind weitere Windparks von JUWI in Planung. Auf unserer Projektwebseite finden Sie alle Informationen zu den aktuellen Vorhaben. Das Vorhaben Klima schützen, unabhängig machen, Wertschöpfung stärken. Unser Ziel ist es, klimafreundlichen Strom zu erzeugen, uns so unabhängiger von fossilen Rohstoffimporten zu machen und gleichzeitig die lokale Wertschöpfung zu stärken. Hierzu planen wir auf der Wind-Potenzialfläche „Proitze“, die östlich der Kreisgrenze Uelzen und nördlich der Kreisstraße K 29 gelegen ist, den Bau von bis zu neun Windenergie-Anlagen der 7-Megawatt-Klasse. Diese werden einen Rotordurchmesser von 170 bis 180 Metern sowie eine Gesamthöhe von 261 Metern haben. Die Energieregion Wendland setzt auf die Zukunft: In den Gemeinden Jameln, Karwitz, Zernien, Schnega und Göhrde sowie bei der Stadt Dannenberg an der Elbe sind weitere Windparks von JUWI in Planung. Auf unserer Projektwebseite finden Sie alle Informationen zu den aktuellen Vorhaben. Die Anwohner, die von solchen Vorhaben betroffen sind, werden hintergangen und überfahren von einem Bündnis des Umweltministeriums mit den Windindustriebetreibern, welches „Windpotentialflächen“ aufgrund zweifelhafter, nämlich nicht bezeichneter Vorgaben auserwählt, die sich auf dieses sogenannte „Windpotential“ stürzen und damit auch die Raumplanung und die Naturschutzbehörden der jeweiligen Landkreise unter Druck setzen, die ihnen genehmen Flächen auszuweisen. Zusätzlich wird über die Gemeindeöffnungsklausel das Schlupfloch ausgebaut, um über diesen Weg schnell zu Genehmigungen zum Bau der Anlagen zu kommen. Über welche Hintertüren die Betreiberfirmen mithilfe des Umweltministeriums verfügen, ist für die Anwohner nur noch zu ahnen, jedenfalls unterwandert und boykottiert diese „Kollaboration“ die Arbeit der Behörden vor Ort, die sachlich und fachgerecht Flächen ausweisen, um den, nach dem hierarchischen Prinzip ausgewiesenen Verteilermechanismus, zu erfüllen, dieser orientiert sich nicht an den geeigneten Flächen, sondern ist eine abstrakte ökonomisch definierte Prozentzahl, die eine höchstmögliche Rendite für die Betreiber und eine höchstmögliche Energiemenge – allerdings ohne Sinn und Verstand, da diese erzeugten Energie nicht eingespeist und nicht zeitnah verbraucht werden können – durchsetzt, gewissermaßen auf „Teufel komm raus“, wie der Volksmund solche Kamikazeunternehmen zu bezeichnen pflegt. Die Windindustrie ist nicht die „heilige Kuh“ der Neuzeit und der Energiewende, ihre Methoden und ihre Geschäftsgebahren sind bestenfalls mit „Vorsicht zu	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			genießen“ und vor allem kritisch und sorgfältig zu hinterfragen.	
1232	349	Private und juristische Person	8. Versiegelung der Böden - Windindustrieanlagen sind keine landwirtschaftlichen Anlagen Windindustrieanlagen sind keine landwirtschaftlichen Anlagen, sondern für die Landwirtschaft betriebsfremde Industrieanlagen, deren Bau auf den Äckern vortäuscht, daß sie als Teil der Landwirtschaft fungieren, diese Täuschung hat erhebliche Konsequenzen, sie sichert den Grundstückseigentümern, z.B. Landwirten hohe Gewinne, die sie in den kommenden 20 Jahren einfahren können, und ihnen ein Einkommen beschert, das sie sich nicht hätten erträumen lassen und anderweitig nicht erwirtschaften können. Jedoch ist das Risiko nicht geklärt: Wer ist für die Folgekosten von Unfällen, z.B. bei Bränden verantwortlich, was ist wenn die Firmen bankrott anmelden uoder in erhebliche Zahlungsschwierigkeiten kommen, wie z.B. Siemens Energy, wer trägt die Kosten der Renaturalisierung nach 20 Jahren, wer holt den Beton aus den Wäldern und Äckern..... Hier ist auch die Frage nach der Genehmigung der Anlagen von Belang. Industrieanlagen haben intensivere Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. Und zudem ist der Landwirt nicht in Personalunion auch ein Industrieunternehmer. Beide Bereiche – die Landwirtschaft und das Verpachten von Boden für Industrieunternehmer – ist ein Konstrukt, das äußert zwiespältig ist in der Rechtslage und in den Haftungsfragen. Jedenfalls wurde hier in Schnega niemals ein Vertrag veröffentlicht, der diese Fragen klärt und das Verhältnis von Betreiberfirmen und Landwirten, bzw. Landbesitzern, offen legt. Auch die Frage der Gesundheitsschäden ist nicht wissenschaftlich geklärt, es gibt in Holland Studien die belegen, daß der Abrieb gesundheitliche Schäden verursacht, siehe Krebserreger bei Insektiziden usw.....wer trägt die Verantwortung, vor allem bei nachweislichen Gesundheitsschäden von Windindustrieanlagen und gesundheitliche Schäden, Herzerkrankungen...Gerichtsprozesse dieser Art könnten Folgen, wenn der Ausbau massiv voranschreitet. Auf alle diese Fragen geben Gemeinden, wie hier die Gemeinde Schnega, nicht eine Antwort, sie stellen sich weder den Fragen, noch fühlen sie sich für das Wohl der Bürger verantwortlich, verantwortlich scheinen sie lediglich für das Klingeln voller Kassen. Gleichzeitig haben sie über die Gemeindeöffnungsklausel eine Machtbefugnis, der sie faktisch nicht gewachsen sind.... Aus dieser Situation schlagen die Windindustrieanlagenbetreiber ihre Profite. Auch hier erleben wir eine Diskrepanz zwischen der Kompetenz der Gemeinderäte und der ihnen zugesprochenen Verantwortung, die sie nicht wahrnehmen können oder wollen, sondern gewillt sind, der Betreiberfirma das Zepter zu überlassen,	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze wird in der Einzelfallprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP-Entwurf. Hinweise: Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			die ihre Werbepropaganda im Gemeinderat betreiben und sehr eiligst die Entscheidung der Gemeinderäte einfordern. Das hat mit einem demokratischen Prozess, mit Transparenz nichts gemein.	
1233	349	Private und juristische Person	Mikroplastikabrieb bei Windrädern (fih) Bereits 2020 hat der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestags (WD, s. {1}) eine Abschätzung zur Exposition vom Mikroplastik durch Windräder veröffentlicht. Der WD beruft sich dabei bezüglich der wissenschaftlichen Datenbasis auf Studien und Analysen von Fraunhofer IWES. Grundlagen der Berechnung Nachfolgend eine aktualisierte Berechnung dazu, die vom Autor aufgrund der größeren Dimension heutiger Rotoren modifiziert wurde. Gegenüber der durchschnittlichen Größe der Rotoren von Windrädern im deutschen Bestand von weniger als etwa 60 m, weisen neue, große dimensionierte Windkraftanlagen der Leistungsklasse von 6 MW und darüber hinaus oft Rotorlängen von 75 m und mehr auf. Folgerichtig wird in der Abschätzung unterstellt, dass sich bei solchen Anlagen der maßgebliche Plastikabrieb über eine größere Rotorfläche erstreckt. Bei den kleineren Rotoren konnte man sich in der Überschlagsrechnung auf die äußersten 10 m des Rotors beschränken, wobei auch dies eine grobe Näherung darstellt, weil natürlich auch die weiter zur Drehachse hin befindlichen Rotoroberflächen der Erosion ausgesetzt sind. Bei den Großrotoren gehen wir von einer maßgeblich dem Abrieb unterliegenden Bereich auf den äußersten 20 m des Rotors aus. Das ist begründbar durch die bei längeren Rotorblättern mindestens gleich hohen oder höheren Tangentialgeschwindigkeiten bei allenfalls leicht niedrigerer Drehzahl. Angewendet auf Gauting Die geplanten 10 Gautinger Windräder im Wald rund um Gauting resultieren in ca. 900 kg Plastikabrieb pro Jahr. Nimmt man die weiteren in Krailling und im Forstenrieder Park geplanten 10 Windräder hinzu, dann sind es 1.800 kg. Dieser Mikroplastikabrieb wird über den Wald verteilt und gelangt in die Böden. Bei einer Betriebszeit von 20 Jahren landen auf diesem Wege 36 t Mikroplastikabrieb im Naherholungsgebiet Würmtal und im Forstenrieder Park. Das muss man nicht weiter kommentieren! In diesem Zusammenhang wird auch auf die grundsätzlichen Bemerkungen zum Rückbau von Windrädern verwiesen (s. Menüpunkt Klima & Umwelt – Wald). Allein die überwiegend aus Verbundwerkstoffen bestehenden Rotoren der 20 Windkraftanlagen führen am Ende der Nutzungszeit zu einer Abfallmenge von etwa 900 Tonnen. Dabei wurden Rotorblätter einer	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 11 Molden/Proitze wird in der Einzelfallprüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt keine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP-Entwurf. Hinweise: Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. Das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Zum Anwendungsfall in der Ortschaft Gauting s. Erwiderung zu Einwand ID 250.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Länge von 75 m mit einem Gewicht von ca. 15 t angenommen. Im Hinblick auf das mögliche Recycling nachfolgend das Originalzitat aus der Projektbeschreibung eines Betreibers über die Errichtung einer Enercon Windenergieanlage mit 5,6 MW Nennleistung: „Zum heutigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, welche Recyclingtechniken nach Aufgabe der Nutzung zum Einsatz kommen, daher können hierüber noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.“ (Hieronymus Fischer) Quellen: [1] Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags (WD) WD-8-077-20-pdf data.pdf (bundestag.de) [2] Regenerosion an Rotorblättern effektiv vorbeugen (fraunhofer.de) [3] Fraunhofer IWES sagt Erosion von Windkraftanlagen den Kampf an (windbranche.de) [4] Entwicklung einer Methode zur Bestimmung der Lebensdauer von Rotorblatt-Beschichtungen (Fraunhofer IWES) [5] Recycling von Windkraftanlagen (Fraunhofer ICT) [6] Youtube Video zum Mikroplastikabrieb in einem Windpark im Aläu	
350 Private und juristische Person				
1235	350	Private und juristische Person	Als direkte Anwohnerin nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Einwände und Bedenken anführen. Ich befürchte Einschränkungen meiner Lebensqualität und Gesundheit und die der Flora und Fauna durch den Einfluss der industriellen Windenergieanlagen durch die Neuaufstellung des RROP. Ich befürchte: • Micropartikel im Garten • Infraschall • Stress durch Lärm und Optik • Blinkende Lichter • Erwärmung der Umgebung durch Abholzung • Höhere Waldbrandgefahr • Grundwasserverlust und Austrocknung • Zerstörung des Waldes und des Waldbodens • Zerschneisung der Landschaft • Tötung von Wildtieren, wie Raubvögel und Fledermäuse, durch Flügel der Windkraftanlagen.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen durch Lärm, Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zu Ortslagen festgelegt, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Darüber hinaus ist die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Folge der bundesgesetzlichen Regelung (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG) und muss daher hingenommen werden. Der Gesetzgeber räumt dem mit dem Landschaftsbild verbundenen Erholungswert eine untergeordnete Rolle ein, diesem Umstand folgt auch der Plangeber, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Da der Plangeber seinen Umgang mit einigen der vorgebrachten Belange an anderer Stelle der Abwägungssynopse erläutert wird daher auf die Erwiderung zu Einwand ID 183 (Mikroplastik), Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall), Erwiderung zu Einwand ID 540 (Lichtimmission), Erwiderung zu Einwand ID 1684 (Wald), Erwiderung zu Einwand ID 4 (Artenschutz) und Erwiderung zu Einwand ID 35 (Boden/Grundwasser). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1237	350	Private und juristische Person	Ich habe Angst um die unwiderrufliche Veränderung und Schädigung der Umgebung und der Natur. Ich Sorge mich um die Flora und Fauna, die durch die Bebauung zu Schaden kommt oder kommen kann. Warum müssen gerade im Waldgebiet solche Anlagen entstehen? Der Strom kann doch sowieso nicht gespeichert oder abtransportiert werden. Es stehen schon genug solcher Anlagen im Landkreis Lüchow-Dannenberg still. Zur Entschädigung fließen dafür auch noch Steuergelder!!!! Warum baut man solche Anlagen nicht lieber dorthin, wo die Umgebung eh schon hässlich ist, zum Beispiel an Autobahnen? Bitte lassen Sie den Bau nicht zu, es würde sich vieles zum schlechten wandeln, auch auf sozialer Ebene zwischen den Nachbarn und in der Gemeinde. Die Natur ist doch das wichtigste Gut, das wir (hier noch) haben.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Ob das regionale Stromnetz, insbesondere die im Planungsraum vorhandene 110 kV – Leitung, in der Lage sein wird die in der Zukunft zu erwartenden höheren Stromlasten zu managen, kann auf Eben der Regionalplanung nicht beantwortet werden, da die Planung und Anbindung von Energieträgern wie Windenergieanlagen an das Stromnetz durch den zuständigen Netzbetreiber erfolgt und Teil des Genehmigungsverfahrens ist. Gemäß § 8 Abs. 1 EEG sind Netzbetreiber dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien [...] vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; [...]. Die regionalen Netzbetreiber, die ihre Netzentwicklungspläne mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) abstimmen, sind verantwortlich für den Ausbau des Stromnetzes.
351 Private und juristische Person				
1236	351	Private und juristische Person	Wie heute Morgen telefonisch besprochen, erhalten Sie die Stellungnahme der [Einwender bekannt] im Zuge der RROP-Neuaufstellung. Ich schließe mich den Ausführungen der [Einwender] an und weise darauf hin, dass die neu ausgewiesene Windenergiefläche in der Zowe aufgrund der geringen Größe, laut Aussagen von Investoren, nicht wirtschaftlich betrieben werden kann. Die Samtgemeinde Gartow unterstützt mit Schreiben vom 04. Juni 2025 ausdrücklich, die Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Im Anhang befindet sich die Stellungnahme der [Einwender] vom 06. Juni 2025.	wird zur Kenntnis genommen Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Im Übrigen wird auf die Erwiderungen zu Einwand ID 1111, 1112 und 1122 verwiesen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
352 Private und juristische Person				
1239	352	Private und juristische Person	Vorab: Menschen leben und verbrauchen Ressourcen — auch und gerade in einer industriellen Gesellschaft. Es wird immer deutlicher, dass der Ressourcenverbrauch im Allgemeinen und in Deutschland im Besonderen zu hoch ist. Der Welterschöpfungstag der Erde wird in diesem Jahr voraussichtlich auf den 01. August fallen; in Deutschland fiel der Erdüberlastungstag in diesem Jahr auf den 03. Mai. Wir verbrauchen von allem zu viel, um von einer nachhaltigen Lebensweise zu sprechen- Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Ausführungen zu betrachten. Ich bin immer für einen Ausbau der regenerativen Energien gewesen — bei gleichzeitigem Vorantreiben einer Subsistenzwirtschaft. Jede Form von Stromerzeugung hat ihre ganz eigenen Schattenseiten, deshalb sollte auch die Nutzung der Windkraft aus meiner Sicht mit Augenmaß betrieben werden- Regenerativ heißt nicht automatisch nachhaltig oder ökologisch unbedenklich. 1. Im Rahmen des RROP sollte vorrangig die grundsätzliche Frage geklärt werden, ob ein derart weitreichender Ausbau der Windenergie überhaupt energiewirtschaftlich notwendig und sinnvoll ist. Konkret: Gegen einige wenige Windkraftanlagen am Waldrand — wie sie beispielsweise östlich zwischen Braasche, Breese an der Göhrde und Riebrau geplant sind und auf die ich direkten Blick hätte — hätte ich persönlich, ebenso wie viele in meiner Nachbarschaft, grundsätzlich keine Einwände. Vor allem dann nicht, wenn der gesetzlich geforderte Mindestabstand von 900 Metern zu den Ortschaften eingehalten wird. In diesem Fall könnte ein solcher Eingriff durchaus als vertretbarer Beitrag zur Energiewende angesehen werden — allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der tatsächliche energiewirtschaftliche Bedarf für diese Anlagen nachgewiesen wird. Daher beziehe ich dieses Teilgebiet ausdrücklich in meine Einwendung mit ein.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Klärung energiewirtschaftlicher Fragestellungen sind nicht Gegenstand eines RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1241	352	Private und juristische Person	2, Dass jedoch in nordöstlicher Richtung— in Richtung Gamehlen, Kollase und Wedderien — das gesamte Waldgebiet zu einem bewaldeten Industriegebiet umgewandelt werden soll, mitsamt entsprechender Zuwegungen, Schneisen, Fundamenten und sonstiger infrastruktureller Eingriffe, stellt einen erheblichen Einschnitt in das bisher zusammenhängende Waldökosystem dar. Dabei helfen weder eine Verbuschung noch das sogenannte „Zuwachsen lassen“ oder die Ausweisung von Ausgleichsflächen — zumal fraglich ist, wo solche Flächen überhaupt zur Verfügung stehen könnten. Die umfassende Überplanung dieses großen Areals bedeutet nicht nur die Zerstörung eines wichtigen Erholungs- und Rückzugsraumes für Mensch und Tier, sondern gefährdet auch essenzielle Funktionen des Waldes wie den Schutz des Mikroklimas und die Bedeutung als Wasserspeicher. Ein solcher Eingriff kann daher keinesfalls als marginal angesehen werden, sondern ist als weitreichender Verlust ökologischer, klimatischer und landschaftlicher Qualität zu bewerten.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gerade hat der Expertenrat für Klimafragen seinen Jahresbericht vorgelegt. Bis 2045 will Deutschland klimaneutral sein. In Zeitungsberichten heißt es dazu: „Dieses Ziel wird Deutschland nach Einschätzung der Fachleute sogar sehr deutlich verfehlen. Das liegt unter anderem daran, dass Treibhausgase nicht mehr im gleichen Maße wie früher in Wäldern oder Mooren gespeichert werden. Insbesondere der schlechte Zustand des Waldes spielt eine Rolle. Er gibt inzwischen mehr klimarelevante Gase ab, als er aufnimmt: Es geht also mehr Biomasse verloren als nachwächst.“ Ratsmitglied Marc Oliver Bettzüge bei der Vorstellung des Berichts (Elbe-Jeetzel-Zeitung v- 16.5.25) Wie oben schon angedeutet: Ein entscheidender Aspekt ist der Wald als Wasserspeicher. Wälder übernehmen eine zentrale Funktion im Wasserhaushalt- Sie filtern und reinigen das Niederschlagswasser und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgung mit sauberem Trinkwasser. Durch ihre Fähigkeit, große Mengen Wasser wie ein Schwamm zu speichern, wirken sie ausgleichend bei extremen Wetterereignissen — sie dämpfen sowohl die Folgen von Dürreperioden als auch von Starkregen. Darüber hinaus schützen Wälder Böden vor Erosion und verringern das Risiko von Hochwasser in nachgelagerten Gebieten- https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/waelder-sind-wichtige-wasserspeicher-und-brauchen-schutz https://www.zdf.de/nachrichten/wissen/wasser-wald-deutschland-terrax-jan-huesing-learnerschformann-kolumne-100.html Meines Erachtens ist hier zu prüfen, welche Veränderungen durch die Windkraftanlagen in einem konkreten Bereich für den Wasserhaushalt zu erwarten sind, dabei spielt die sog. Bodengüte eine völlig nachrangige Rolle. Es kann nicht der Bemessungsmaßstab sein, pauschal von Ausgleichflächen auszugehen, während die gesamte Waldfläche nachhaltig beschädigt wird. Besonders ist in diesem Zusammenhang die in diesem Bereich geringe Niederschlagsmenge und damit einhergehende starke Trockenheit zu berücksichtigen. Es ist historisch bekannt, dass dieser Landstrich sehr wasserarm ist — weshalb in der Gohrde auch zahlreiche Siedlungen wüst gefallen sind. Die Häufung der geplanten Windkraftanlagen in diesem Raum steht im Widerspruch zu der Notwendigkeit, den Wald zu schützen, zumal es Alternativen gibt, vor allem durch ein Repowering bestehender Anlagen auch im Landkreis Lüchow-Dannenberg - wäre der Umbau von Wäldern zu Industriegebieten obsolet.	Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1246	352	Private und juristische Person	3. Durch die obige Argumentation wird deutlich, wie sehr wir hier bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen mit einer erhöhten Waldbrandgefahr zu rechnen wäre. Dürre, Windschneisen, Wasserverlust und ein Wald, in dem zwar auch Laubbäume, überwiegend aber Kiefern wachsen, erhöhen die Waldbrandgefahr erheblich. Es ist eine feinmaschige, ortsspezifische Untersuchung und Überprüfung nötig, die über die Daten des UZ-Dürremonitoring des Helmholtzzentrums hinausgeht: https://www.ufz.de/index.php?de=37937 Mögliche Brände der Windanlagen, die wegen der großen Höhe gar nicht gelöscht werden können, können zu verheerenden Waldbränden und bergen somit erhebliche gesundheitliche und existentielle Risiken für die Anwohnenden. https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/osnabrueck/emsland/Waldbraende-durchWindraeder-reale-Gefahr-oder-Panikmache-windkraft1464.html Dabei auf die Statistik zu verweisen, fünf bis zehn Anlagen, die in Brand geraten bei 30.000 Anlagen und das als Restrisiko abzutun, übersieht die tatsächlichen Gefahren, zumal die Anlagen mitten im Restwald stehen und mit ihrer neuen Höhe unlösbar sind. Die Feuerwehren können lediglich versuchen einen kontrollierten Abbrand zu gewährleisten. Bei der Prüfung von -geeigneten (!) — Vorranggebieten muss das eine wichtige Rolle spielen.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit Einwand ID 196, s. Erwiderung dort.
1247	352	Private und juristische Person	4. Das gesamte Vorhaben, im und am Rande des Naturparks Wendland. Elbe in den Wäldern Windkraftanlagen zu errichten, steht im Widerspruch zu den Plänen, den sanften Tourismus auszubauen. (EJZ vom 11.04.2025)	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				zu Einwand ID 1684.
				Die Gesamtfläche des Landkreises besteht zu knapp 15 % aus Flächen des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue, das für die Nutzung von Windenergie nicht zur Verfügung steht. Die restliche Fläche des Landkreises gehört zum Naturpark Wendland.Elbe, für dessen Ausschluss es bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine gesetzliche Vorgabe gibt. Zudem ist die Erreichung der regionalen Teilflächenziele ohne Inanspruchnahme des Naturparks nicht möglich (s. Erwiderung zu Einwand ID 353).
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1249	352	Private und juristische Person	Aus meiner Sicht als Anliegerin ist entscheidend, dass vor der endgültigen Ausweisung von Potenzialflächen für Windkraftanlagen eine sorgfältige planerische Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden — und in unserem Fall in Zernien auch mit den angrenzenden Landkreisen Uelzen und Lüneburg — erfolgt. Dabei muss nicht nur die räumliche Verträglichkeit berücksichtigt werden, sondern auch geprüft werden, ob der tatsächliche Strombedarf den Ausbau in diesem Umfang überhaupt rechtfertigt. Erfolgt eine solche Abstimmung und Bedarfsprüfung nicht, wäre dies als erheblicher Abwägungsfehler im Planungsverfahren zu werten und damit in meinen Augen ein Verbrechen gegen das Gebot der Wahrung der Schöpfung.	wird zur Kenntnis genommen Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht einheitlich im Landkreis verteilt sind, kann auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einheitlich verteilt sein. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1250	352	Private und juristische Person	Die Natur kommt auch ohne uns zurecht — wir jedoch sind auf sie angewiesen, wenn wir in Zeiten des Klimawandels eine lebenswerte Umwelt erhalten wollen. Mit dem Denken in Kategorien wie „immer höher, schneller, weiter“ werden wir dieses Ziel nicht erreichen. Besorgniserregend ist in diesem Zusammenhang der Eindruck, dass in der aktuellen Planung vorrangig die Interessen von Projektierern umgesetzt werden — offenbar oft ohne gründliche Wirtschaftlichkeitsprüfung. Es besteht daher die berechtigte Sorge, dass Windkraftanlagen in Waldgebieten errichtet werden, die langfristig kaum zur effizienten Stromerzeugung beitragen. Die Gefahr sogenannter „Windkraftleichen“ ist real. Dass dies dennoch gesetzlich möglich ist, deutet auf strukturelle Fehlanreize hin — mit potenziell gravierenden Folgen für Mensch und Natur.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufrstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Auch ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42.
353 Private und juristische Person				
1242	353	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Zu geringer Abstand zu den Ansiedlungen Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Der permanente unterschwellige, in tiefen Tonlagen hörbare Schall (Niederfrequenz), führt nachweislich zu Kopfschmerzen, Unwohlsein und Unruhezuständen. Dadurch wird sowohl die körperliche als auch die psychische Gesundheit gefährdet. Gerade in Zernien gibt es eine gute Durchmischung der Bevölkerung. Sowohl alte Menschen als auch junge Menschen leben hier. Es gibt ein Altenheim und Kindergarten und Schule. Zernien ist somit im Landkreis eine Vorzeigeregion. Dies gilt es zu erhalten. Es ist davon auszugehen, dass junge Familien den Standort Zernien verlassen und sich neue Familien hier nicht ansiedeln werden. Eine Überalterung der Bevölkerung droht. Lediglich Menschen, die ihren	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, lassen sich keine überprüfbaren Aussagen treffen, denn bei der Wahl des Wohnstandortes in einer Gemeinde spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wohnort nicht verändern können, bleiben hier. Das sind in der Regel alte Menschen und arme Menschen.	Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt.
1248	353	Private und juristische Person	Der Standort Zernien zeichnet sich durch eine gut funktionierende Dorfgemeinschaft aus, die von den verschiedenen Altersgruppen sehr profitiert. Das ist mit ein Grund, warum sich neue junge Familien hier ansiedeln. Es ist von Zernien aus möglich, seiner Arbeit auch in den Ballungsräumen Uelzen und Lüneburg nachzugehen. Gerade im ländlichen Raum ist die Infrastruktur geschwächt, wie dem Raumordnungsplan des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat zu entnehmen ist. Es werden Forderungen von der EU und der Regierung aufgelegt, um gleichwertige Lebensverhältnisse von Land und Stadt herzustellen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gehört im Bundesgebiet zu den strukturschwächsten und dünnbesiedeltesten Landkreisen und wird besonders mit Fördermitteln unterstützt. Durch die Förderungen soll der ländliche Raum gestärkt werden, um eine hohe Lebensqualität, gute Arbeitsplätze und Wettbewerbsfähigkeit mit den strukturstärkeren Regionen zu erreichen. Dem demographischen Wandel kann so entgegengewirkt werden.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhe, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten). Diese Faktoren sind keine Kriterien, die bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt werden. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1251	353	Private und juristische Person	Diese Windkraftanlagen stehen dem entgegen. Junge Familien wandern ab. Eine Überalterung der Bevölkerung im Raum Zernien ist zu befürchten. Arbeitskräfte wandern ab, was zu einer Verschärfung der bereits bestehenden defizitären Versorgung der Menschen führt. Sowohl in der Altenpflege als auch in der Betreuung der Kinder wird ein erheblicher Arbeitskräftemangel entstehen. Eine Verarmung der Gemeinde Zernien ist zu befürchten. Zernien zeichnet sich durch die Nähe zu Lüneburg und Uelzen als ein attraktiver Lebensraum für Arbeitskräfte aus. Das wird sich durch die Windkraftanlagen ändern, da diese die Landflucht beschleunigen.	wird nicht gefolgt Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, lassen sich keine Aussagen treffen, denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe über das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz von Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, eine erneute Überprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.
1253	353	Private und juristische Person	Die geplanten Windkraftflächen liegen im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO₂-Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen – ihr Schutz muss Vorrang haben. Die Gemeinde Zernien liegt auf sandigem Boden. Der Wald dient als Schutz des Grundwassers. Die anhaltende Dürre in den Monaten Februar bis Juni waren für die Bevölkerung und Landwirtschaft deutlich spürbar. Die Gemeinde Zernien zeichnet sich durch eine bewaldete Region aus. Der sandige Boden profitiert von den Wäldern. Eine Abholzung und Zerstörung der Wälder führt zu einem Rückgang der Landwirtschaft und zur Versteppung der Ländereien.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche bzw. inhaltliche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 356.
1254	353	Private und juristische Person	In den folgenden Sommermonaten ist davon auszugehen, dass die Bewaldung für eine kühlere Umgebungstemperatur sorgen wird. Das ist schon jetzt deutlich zu merken, wenn in die Gegend um Zernien gefahren wird. Der Klimaschutz sollte auch in Zernien an vorderster Stelle stehen. Die Landwirtschaft wird mit den sandigen Böden ohne ausreichende Speicherung von Wasser zu kämpfen haben, was eine Aufgabe der Landwirtschaft zur Folge hat. Die Austrocknung der Böden wird in Kauf genommen, was zu einer erhöhten Brandgefahr wird. Durch den großen Baumbestand an unterschiedlichsten Bäumen wie Eiche und Buche, ist das Waldklima feucht, was Waldbränden entgegenwirkt. Gerade an den Stellen mit den Windkraftanlagen wird dieser Baumbestand abgeholzt und es bilden sich Regionen mit trockenen Gräsern, die leicht entflammbar sind und einen Waldbrand begünstigen. Die dort neu angesiedelten Bäume sind meist Kiefern und Fichten. Diese sind kein ausreichender Schutz vor Waldbränden. Gerade in der Gegend um Gorleben kann man diese Entwicklung beobachten. Ich erinnere an den verheerenden Brand in dieser Region. Dort besteht noch heute eine erhöhte Waldbrandgefahr durch den dort vorkommenden Bewuchs. Die Waldbrandgefahr bedroht nicht nur Tiere und den Wald, sondern stellt ein erhöhtes Risiko für die Anwohner dar. In den Nachbarkreisen ist es in den letzten Jahren wiederholt zu starken Waldbränden gekommen, in deren Folge Menschen aus den Gebieten evakuiert werden mussten. Es ist davon auszugehen, dass die Anwohner der umliegenden Dörfer von Zernien und Zernien selbst von Waldbränden bedroht werden.	wird nicht gefolgt Zur Waldbrandgefahr: Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas bzw. des Bodenwasserhaushalts in einem Vorranggebiet sind nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1255	353	Private und juristische Person	Die Herbststürme werden zu großen Schäden in den verbliebenen Baumbeständen führen, da der Wald durch die Windkraftanlagen zerstückelt wird. An den Stellen mit Windkraftanlagen kann der Sturm besonders gut in den Wald einfallen und zu vielen Schäden führen. Durch die Bewaldung ist die Gemeinde Zernien vor schweren Sturmschäden geschützt. Sturmschäden an Häusern werden gehäuft auftreten.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Mögliche Auswirkungen auf den Wald im Zusammenhang mit den zu errichtenden Windenergieanlagen ist kein Regelungsinhalt des RROP. Anlagenbezogene Risiken sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1256	353	Private und juristische Person	Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und gegebenenfalls die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, eine erneute Überprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.
354		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1261	354	Private und juristische Person	In Anhang 6.1 (Einzelfallprüfung der Potentialflächencluster Windenergienutzung) wird auf den Seiten 88 — 91 ausgeführt, welche Belange bei der Potentialfläche 16 „Küsten West“ aus Sicht der Planungsbehörde relevant sind. Die Potentialfläche hat eine Grundfläche von 190,2 ha. Dabei unterteilt sie sich in zwei Teilflächen (16 a : 182 ha und 16 b 8,3 ha). Nach Abwägung aller relevanten Belange schlägt die Planungsbehörde vor, davon nur 88,5 ha im Süden der Potentialfläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Der Flächenverlust im Norden wird begründet mit a. Avifaunistischen Belangen b. gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen c. einer Lage im Erosionsschutzwald und d. der isolierten Lage der verbleibenden Fläche nördlich der Bundesstraße. Zu diesen Begründungen möchte ich nachfolgend Stellung nehmen: Zu a) Als Hinderungsgrund werden drei Kranichnachweise im Umfeld, davon allerdings nur ein alter Brutnachweis im Potentialgebiet erwähnt. Der Brutnachweis stammt aus dem Jahr 2016, d.h. er ist bereits fast 10 Jahre alt. Verortet wird der Brutnachweis bei ehemaligen Wasserflächen südlich der B 493. Auch wenn dort in den vergangenen 8 Jahren und auch aktuell keine Kraniche brüten, werden Flächen in einem Umkreis von 500 m um diese Senken für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Der veranschlagte Sperrradius mag sich an den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der LAG VSW aus dem April 2015 orientieren. Allerdings stellen diese Empfehlungen auf vorhandene Brutplätze bzw. Brutvorkommen oder regelmäßig angeflogene Nahrungshabitate ab. Eine Abstandsempfehlung für Flächen, die ggf. und vielleicht für den Kranich interessant sein könnten, ist dort nicht zu finden. Es erscheint aber auch begründet, dass in diesem Gebiet in den letzten Jahren kein Kranich mehr gebrütet hat. Bei der avifaunistischen Einschätzung des potentiellen Brutstandortes müsste die Planungsbehörde berücksichtigen, dass sich der Charakter dieses Gebietes in den letzten 9 Jahren erheblich verändert hat. Aufgrund des Klimawandels und der Veränderung der Wasserverhältnisse, ist selbst in feuchten Zeiträumen nur noch in einem der angeführten Senken im Potentialgebiet eine freie Wasserfläche zu finden. Auch hier hat sich die Wasserfläche mehr als halbiert. Die restlichen Senken sind bereits vollständig verlandet und können auch nach Regenperioden trockenen Fußes durchquert werden. Im letzten Winter ist eine Senke beispielsweise bei der Holzernte mehrfach durchfahren worden. [Anlage] Brutplätze bzw. Brutvorkommen gibt es ausschließlich bei ausreichendem Nahrungsangebot im Umkreis des Brutplatzes, was im nördlichen Bereich der Potentialfläche durch den Klimawandel und die daraus folgenden Trockenperioden der vergangenen Jahre in der vorhandenen Monokultur	wird nicht gefolgt Die Potenzialfläche 16 Küsten West wurde im RROP-Entwurf 2025 u.a. in Bezug auf ein Kranichvorkommen im Hinblick auf den Standort und ein mögliches Trockenfallen der Stillgewässer kontrolliert. Eine erneut Überprüfung ergab keine Veränderung der Standortverhältnisse, Stillgewässer sind nach wie vor vorhanden und nicht trockengefallen. Das tradierte Vorkommen wurde durch einen weiteren Brutnachweis nordöstlich der Potenzialfläche (2025) bestätigt. Daher wird der bereits in RROP-Entwurf 2025 verwendete Puffer von 500m um die Nachweise beibehalten. Darüber hinaus wurden durch das NLWKN Schwarz- und Rotmilannachweise übermittelt, die in der Überprüfung der Potenzialfläche berücksichtigt wurden. Die aktualisierte Waldfunktionenkarte (WFK) liegt mittlerweile vor. Wald mit besonderen Funktionen wird weiterhin von der Windenergienutzung ausgenommen. Für die Gebietskulisse ist aufgrund der aktuellen WFK 2025 keine Anpassung erforderlich. Auch wenn der Bodenschutzwald gemäß WFK nicht mehr dort geführt wird, verbleibt nur eine 8 (statt 6) ha große Teilfläche nördlich der Landesstraße und somit eine starke Zersplitterung bzw. raumgreifende Verteilung der Teilflächen, so dass diese Fläche weiterhin ausgeschlossen wird. Die Flächenreduzierung begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange (insbesondere Rotmilan und Kranich), gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen sowie der isolierten Lage der verbliebenen Fläche nördlich der Bundesstraße. Diese Aspekte wurde durch im Rahmen der erneute Überprüfung der Potenzialfläche bestätigt. Die tradierten Brutnachweise des Kranichs wurden im Gelände und durch einen aktuellen Brutnachweis bestätigt. Auch ohne Berücksichtigung des Lärmschutzwaldes und Bodenschutzwaldes wäre die Potentialfläche nach wie vor zweigeteilt und sehr raumgreifend verteilt, so dass der Bereich nördlich der Bundesstraße weiterhin entfällt. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			(Kiefernwald) nicht mehr gegeben ist und wohl durch das fortschreitende Waldsterben langfristig auch nicht mehr gegeben sein wird. — Gerade hier würden Ausgleichsmaßnahmen im Zuge einer WEA-Nutzung die Möglichkeit eröffnen, die vorhandene Monokultur zu einem resilienteren Mischbestand umzubauen, was nach niedersächsischer Zielvorgabe (Stand März 2025 - LROP) im öffentlichen Interesse liegt. Zudem musste nach einigen zurück liegenden Trockenjahre der Baumbestand in dem Gebiet rund um die Senken aufgrund des Borkenkäfers und anderer Schadorganismen stark ausgedünnt werden. Verbreitet sind größere Kahlfächen entstanden. [Anlage] Die einzig noch wasserhaltende Senke, die früher vollständig versteckt und sichtgeschützt war, hat ihren früheren Schutz teilweise verloren, so dass sie nun vom Weg aus einsehbar ist und dadurch eine störungsfreie Brut hier wenig wahrscheinlich ist. [Anlage] Zu b) In den vorgenannten Senken des Plangebiets konnten an drei Stellen Flächen des FFH-Lebensraumtyps 3110, Untereinheit 4.17.7 (VOB) „nährstoffarme Stillgewässer mit Flatterbinse“ bonitiert werden. Bei zwei dieser Flächen ist die Verlandung bereits vollständig erfolgt, so dass der LRT nicht mehr in voller Ausprägung vorhanden ist. (Siehe Bild 1) [Anlage liegt vor] Eine Beeinträchtigung des noch voll erhaltenen LRT an der einzig verbliebenen Stelle im Potentialgebiet könnte durch eine Absenkung des Wasserhaushaltes oder durch eine Nähr- bzw. Schadstoffeintragung erfolgen. Beides erscheint durch eine Windkraftnutzung unwahrscheinlich und schon ein geringer Pufferabstand (< 100m) würde aber eine solche Gefährdung ausschließen, so dass eine angepasste Windenergienutzung diesen LRT nicht beeinträchtigen würde. Zu c) Die Planungsbehörde erklärt, dass der nördliche Bereich des Potentialgebiets im Erosionsschutzwald liege und daher bei einer Windenergienutzung kleinflächig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Die beruft sich dabei auf Daten des Forstplanungsamtes der Niedersächsischen Landesforsten Wolfenbüttel aus dem Jahr 2020. Nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin des Forstplanungsamtes wurde im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Waldprogramms aber eine neue Datenerhebung für die Waldfunktionenkartierung vorgenommen, die allerdings noch freigegeben werden muss. Nach den aktuellen Waldfunktionskarten des Forstplanungsamtes Wolfenbüttel ist im Planungsgebiet kein Bodenschutzwald (bzw. Erosionswald) kartiert. Lediglich ein Lärmschutzwald ist, wie auch in den Planungsunterlagen dargestellt, beidseitig der B 493 ausgewiesen. Unabhängig davon bleibt erklärungsbedürftig, inwieweit die Bebauung (WEA Standort und Zuwegung) einer evtl. ebenen	Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Aufgrund von Belangen aus dem Beteiligungsverfahren musste das gesamträumliche Planungskonzept für die Windenergienutzung überarbeitet werden. Infolgedessen wurde auch die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen aufgrund von z.T. geänderten Flächenkulissen erneut durchgeführt. Neue Erkenntnisse wurden hierbei berücksichtigt. Die Fläche ist danach weiterhin in großen Teilen für eine Festlegung als Vorranggebiet geeignet, musste jedoch angepasst werden (u. a. aufgrund eines Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung). Im Ergebnis wird daher das Vorranggebiet Windenergienutzung Küsten gegenüber dem RROP Entwurf 2025 verkleinert. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
winderosionsgefährdeten Fläche mitten im Wald (zu jeder Seite mindestens 900 m Baumbestand) mit einer WEA größere Auswirkungen hätte, als die Nutzung einer nicht winderosionsgefährdeten Fläche. [Anlage] Gleichzeitig wäre mit dem Bau der WEAs eine Ausgleichsmaßnahme hin zu einem Mischwald für einen nachhaltigen langfristigen Bodenschutz zielführend, da die aktuelle Monokultur gerade im nördlichen Bereich aufgrund des Klimawandels (trockenere Sommer) den Bodenschutz langfristig nicht mehr gewährleisten kann, sodass es nach dem Absterben der bestehenden Monokultur (Kiefer) zur Bodenerosion kommen könnte — wie im Harz (Waldsterben durch Trockenheit/Klimawandel) bereits geschehen. Zu d) Die Planungsbehörde sieht in einer isolierten Lage der Fläche nördlich der Bundesstraße einen weiteren Hinderungsgrund für die Ausweisung als Windeignungsgebiet. Nach den Ausführungen zur Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung wurden Einzelflächen unter 15 ha nicht berücksichtigt, wenn sie keinen Anschluss an bestehende Windparks oder Windvorrangflächen haben. Das Argument einer isolierten Lage kann daher nur greifen, wenn die vorgenannten Hinderungsgründe a) — c) Bestand haben. Bereits ein etwa 100 m breiter Streifen südlich der B 493 in Verbindung mit der nördlichen Potentialfläche würde die gewählte Mindestgröße überschreiten. In Verbindung mit der Rotor-Out-Regelung wäre damit schon hier Platz für 2 bis 3 WEA. Im Ergebnis sind die von der Planungsbehörde angeführten Argumente gegen eine Ausweisung des nördlichen Teils der Potentialfläche so nicht mehr aktuell oder belastbar. Ich bitte daher zu prüfen, ob der nördliche Teil des Gebietes „Küsten West“ nach Abwägung der tatsächlich maßgeblichen Faktoren als Windvorranggebiet ausgewiesen werden kann.				
355 Private und juristische Person				
1258	355	Private und juristische Person	Ich schreibe diese Stellungnahme aus Sicht einer promovierten Wissenschaftlerin (Biologin) und direkt betroffenen Anwohnerin des (derzeit noch) wunderschönen und idyllischen Örtchens Pudripp . Im Folgenden äußere ich meine Bedenken bezüglich der Planung zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKAs) innerhalb von Wäldern und in sehr kurzer Distanz zu Wohngebieten, insbesondere den Ort Pudripp (Pudripp Bahnhof) betreffend. 1.Aspekte, die gegen die Errichtung der geplanten WKAs in Wäldern sprechen 1a) Brandschutz Angesichts der jahrzehntelang bekannten Tatsache, dass unter anderen der Landkreis Lüchow-Dannenberg zu den Gebieten mit dem höchsten	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die in der Stellungnahme aufgeführten Anforderungen sind im Windenergieerlass geregelt, nicht in der NBauO. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Waldbrandrisiko gehört (Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Waldbrandstatistik), ist es vollkommen unverständlich, wie es überhaupt zur Planung von WKAs in Wäldern unseres Landkreises kommen konnte. Schon in der Schule lernen wir, dass die Waldstruktur eine entscheidende Rolle beim Schutz vor Wind und Austrocknung spielt. Eine lückenlose und dichte Waldstruktur mit unterschiedlichen Baumhöhen und Baumarten (Mischwald) reduziert den Einfluss von Wind und somit die Wahrscheinlichkeit der Austrocknung signifikant. Neben den Mischwaldstrukturen, die wir glücklicherweise im Bereich der Elbtalaue und Göhrde haben, gibt es im LK große Kiefernwaldflächen, die allein schon aufgrund Ihres Monokultur-Charakters ein höheres Waldbrandrisiko aufweisen. Mit der Abholzung und Planierung von Flächen innerhalb unserer Misch- und Kiefernwälder und der Errichtung von WKAs (z.B. im Bereich Riebrau-Breese, Göhrde, Karwitz) würde die natürliche Struktur und somit auch die Schutzfunktion des Waldes vor Bränden zerstört werden. Kurzum: Es ist gar einfache Logik, dass, wenn wir die natürlich gewachsene Waldstruktur - durch Abholzung kleinerer sowie größerer Flächen innerhalb der zusammenhängenden Flächen - zerstören, eine Austrocknung dieser Waldflächen und somit eine Erhöhung der Brandgefahr zu erwarten haben und fahrlässig in Kauf nehmen. Mit keinem Wort wird im RROP der Aspekt der signifikant erhöhten Waldbrandgefahr durch WKAs im Wald erwähnt, geschweige denn entsprechende Informationen zu geeigneten Maßnahmen gegeben, die der erhöhten Waldbrandgefahr durch Errichtung von WKAs entgegenwirken könnten. Es drängt sich also die Frage auf: Wurden im RROP zur Ausweisung der Flächen für WKAs überhaupt gesetzliche Bestimmungen zur Verringerung des Brandrisikos bzgl. des Baus von WKAs innerhalb von Wäldern berücksichtigt? Explizit beziehe ich mich hier auf den S 51 NBauO, auf dessen Grundlage aus Gründen des Brandschutzes folgende Anforderungen gestellt werden: Werden WKAs im Wald errichtet, müssen die Anlagen über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Lüchow-Dannenberg, Celle, Gifhorn, Heidekreis, Lüneburg, Uelzen,) ist aus Gründen des Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand von WKAs zu Waldflächen die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen einzuhalten, der dem Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe entspricht. Wird dieser Abstand unterschritten oder wird die Anlage im Wald errichtet: so müssen geeignete Maßnahmen gegen die Ausbreitung eines Brandes auf Flächen außerhalb der WKA getroffen werden. Weiterhin muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden. Ich fordere, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Brandschutz zwingend in der Planung des RROP bzgl. der WKAs berücksichtigt werden. Ich habe große Bedenken hinsichtlich der Kapazitäten der Feuerwehren	Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			des Landkreises und empfinde es als zwingend notwendig, dass überprüft wird, ob die Kapazitäten für die zu erwartende höhere Waldbrandgefahr auch nur annähernd ausreichend sind. Desweiteren hege ich Zweifel hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit der im Wald geplanten WKAs angesichts der gesetzlichen Anforderungen und damit verbundenen Mehrkosten für die Ausführung geeigneter Maßnahmen zum Brandschutz.	
1265	355	Private und juristische Person	1b). Natur- und Artenschutz Es ist hinreichend bekannt, dass viele Bereiche der Elbtalaue und Göhrde zahlreiche Rote-Liste-Arten sowohl im Bereich der Tier- als auch Pflanzenwelt beherbergen (hier könnte man zahlreiche Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Ansprüche an geeignete Habitate/Standorte aufführen, was jedoch den Rahmen sprengen würde). Angesichts des S 44 BNatSchG bin ich fassungslos, wie leichtfertig solche für Tier, Pflanze und auch Mensch (Stichwort: Erholung) einzigartigen „naturreichen“ Flächen für die Ausweisung der Flächen für WKAs im RROP einbezogen wurden. Im Rahmen des Schutzprogramms „NATURA 2000“ hat sich Deutschland innerhalb der EU zu einem besonderen Artenschutz und Kampf gegen den Biodiversitätsverlust verpflichtet. Insbesondere der Schutz bzw. die Erhaltung des Biotopverbunds wird durch die Errichtung von WKAs in Wäldern stark gefährdet. Der Bau von WKAs in Wäldern führt zu Habitatverlust, Fragmentierung von Lebensräumen und Störungen der Tier- und Pflanzenwelt. Dies kann zu irreversiblen Schäden für die Artenvielfalt führen. Zahlreiche Studien belegen beispielsweise negative Auswirkungen von WKAs auf Fledermäuse und Vögel. Da viele der im LK Lüchow-Dannenberg vorkommenden gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihre genauen Lebensbereiche keinerlei Beachtung im RROP finden (außer einige Großvogelarten, wie z.B. der Schwarzstorch und Milan), fordere ich ein deutlich umfassenderes Monitoring (Bestandsaufnahme) von Rote-Liste-Arten (insbesondere für Säugetiere, Vögel, Fledermäuse, Insekten) im Rahmen der Planung zur Ausweisung der Flächen für WKAs im RROP.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass im RROP Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt werden. Die Gebietskulisse setzt sich zusammen aus Fauna-Flora-Habitat (FFH) und EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG), deren Grundlage durch entsprechende Richtlinien sowie artenschutzrechtliche Regelungen (FFH-Richtlinie 92/43/EEG, Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) bestimmt ist. Diese gehen als Ausschlusskriterium mit der Einhaltung von Vorsorgeabständen in die Windplanung ein (RROP Begründung, Kapitel III.2).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1266	355	Private und juristische Person	1C) Schutz von Ökosystemfunktionen Wälder erfüllen wichtige Funktionen mit Hinblick auf die Regulierung des Wasserhaushalts und der CO₂-Bindung. Angesichts des Klimawandels ist der Ausbau erneuerbarer Energien zwingend notwendig, jedoch erschließt sich mir keinesfalls, wie man ebenfalls angesichts des Klimawandels die für den Klimaschutz derart wichtigen Waldflächen und ihre Ökosystemfunktionen zerstören kann. Wälder spielen beispielsweise eine entscheidende Rolle im Wasserhaushalt, indem sie als große Süßwasserspeicher und Filter fungieren, die zur Grundwasserneubildung beitragen und den Wasserhaushalt stabilisieren. Waldböden speichern Niederschläge und regulieren Abflussprozesse, während Bäume Wasser verdunsten und die Luftfeuchtigkeit erhöhen, was die Wolkenbildung und den Niederschlag beeinflussen kann. Weiterhin fungieren unsere Wälder als große CO₂-Speicher. Sie spielen eine signifikante Rolle in der Bindung von Kohlendioxid (CO₂) und fungieren als wichtige Kohlenstoffsinken. Sie absorbieren während der Photosynthese CO₂ aus der Atmosphäre und speichern den Kohlenstoff in ihren Baumstämmen, Blättern, Wurzeln und im Boden. Diese Kohlenstoffspeicherung ist ein wichtiger Bestandteil des Klimaschutzes und trägt zur Reduzierung des Treibhauseffekts bei. Durch die Abholzung von Waldflächen zugunsten der Errichtung von „klimafreundlichen“ WKAs nehmen wir gleichzeitig eine Gefährdung unseres Grundwassers als auch eine erhöhte CO₂-Emission in Kauf, was sich nicht mit dem Klimaschutz vereinbaren lässt. Der Sinn hinter dieser Planung erschließt sich also absolut nicht! Somit fordere ich eine umfassendere Prüfung und Darlegung der Vereinbarkeit der geplanten WKAs mit dem Grundwasser- und Klimaschutz, insbesondere bezogen auf die ausgewiesenen Flächen innerhalb von Wäldern.	Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten. wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
1267	355	Private und juristische Person	2 Kumulative Lärmimmissionen (bezogen auf Karwitz, Ortsteil Pudripp); Bedenken zur Wirtschaftlichkeit der naheliegend geplanten WKAs Gemäß den Informationen des RROPs wurde der Einfluss von zu erwartenden kumulativen Lärmimmissionen, d.h. zukünftige, mit dem Bau und Betrieb der in 900 Metern Entfernung geplanten WKAs (Bereich 03c), einhergehende Beeinträchtigungen für alle Einwohner des Wohngebiets Pudripps (Pudripp Bahnhof) nicht berücksichtigt. Kumulative Lärmemissionen sind hier mit hoher Sicherheit aufgrund des an den Ort angrenzende Raiffeisen Kartoffellagers insbesondere bei hohen	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Außentemperaturen zu erwarten. Die Betriebsgeräusche der Ventilatoren des Kartoffellagers stellen bereits eine Lärmbelastung dar, am Tage so wie in der Nacht. Eine weitere permanente Lärmbelastung entsteht durch die durch den Ort führende Bundesstraße 191. Es ist ziemlich sicher, dass durch den zusätzliche Betrieb von WKAs eine derart hohe kumulative Lärmbelastung zustande kommt, die nicht mit der Lärmschwelle, die in der TA Lärm gesetzlich geregelt ist, vereinbar ist. Angesichts dieser Lärmschwelle, die ganztägig und ganzjährig einzuhalten ist, werden die geplanten WKAs wohl des öfteren abgeschaltet werden müssen, was mich wiederum an der Wirtschaftlichkeit und Sinnhaftigkeit der im Bereich 03c geplanten Anlagen zweifeln lässt. Ich fordere den Landkreis deshalb auf, eine umfassende Prüfung der zu erwartenden Lärmimmissionen (Lärmimmissionsprognose unter Einbeziehung der bereits vorhanden Lärmquellen B191 und Raiffeisen Kartoffellager Pudripp) durchzuführen und gleichzeitig die damit verbundene Wirtschaftlichkeit des Betriebs von WKAs in der derzeit geplanten Distanz zum Wohngebiet zu prüfen.	hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
1270	355	Private und juristische Person	3.Weitere Forderungen an den Landkreis: Zusätzlich zu den oben genannten fettgedruckten themenbezogenen Forderungen, fordere ich eine umfassende Prüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Windkraftanlagen, die Berücksichtigung der kumulativen Lärmimmissionen und die Priorisierung von Standorten außerhalb von Waldgebieten. Eine transparente und umfassende Bürgerbeteiligung ist ebenfalls unerlässlich. Die Ergebnisse dieser Prüfung müssen in den ROP eingearbeitet werden, bevor dieser verabschiedet wird. 4.Rechtliche Schritte Sollte der ROP ohne Berücksichtigung der oben genannten Bedenken und ohne Vorlage einer umfassenden und unabhängigen Lärmimmissionsprognose und ökologischen Folgenabschätzung verabschiedet werden, behalte ich mir rechtliche Schritte vor, um die Interessen des Natur- und Umweltschutzes sowie die Rechte der betroffenen Anwohner zu wahren. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz und zum Naturschutz kann zu Klagen	wird nicht gefolgt Einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird bei einer Neuaufstellung des RROP durch die Erstellung eines Umweltberichts bereits Rechnung getragen. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			führen.	kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Planungsträger ist seinen rechtlichen Pflichten, eine öffentliche Beteiligung zum Entwurf des RROP durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)), nachgekommen. Die Bekanntmachung zu dieser öffentlichen Beteiligung erfolgte gemäß Hauptsatzung des Landkreises am 31.03.2025 im elektronischen Amtsblatt auf der Webseite des Landkreises zusammen mit einem Hinweis in der Elbe-Jeetzel-Zeitung auf diese elektronische Bekanntmachung. Auf der Internetseite des Landkreises können seit August 2024 Unterlagen zum Vorentwurf des RROP und seit Februar 2025 zum Entwurf des RROP eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Darüber hinaus veranstaltete der Landkreis im Mai 2025 in jeder der drei Samtgemeinden eine ausführliche, Bürgerinformationsveranstaltung, um allen Bürger*innen des Landkreises eine räumlich nahe Informationsmöglichkeit zum

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Entwurf des RROP zu geben. Auf diese Informationsveranstaltungen wurde durch Pressemitteilung, Veröffentlichung auf der Webseite und Anzeigen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung hingewiesen. In diesen öffentlichen Veranstaltungen wurde über die wesentlichen Inhalte der Neuaufstellung des RROP, insbesondere über die Planungen zur Windenergienutzung, informiert und die Möglichkeit gegeben, Fragen zu stellen. Die Präsentation, die in jeder Veranstaltung gehalten wurde, sowie Kartenauszüge der zeichnerischen Darstellung und weitere Informationen aus den Veranstaltungen wurden im Anschluss auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht. Im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität des RROP-Entwurfs hat der Landkreis das Beteiligungsverfahren über die gesetzlich vorgeschriebene einmonatige Mindestfrist (§ 9 Abs 2 ROG) um weitere vier Wochen verlängert. Das Beteiligungsverfahren ist vom 08.04. bis 10.06.2025 durchgeführt worden. Für den Fall, dass Bürger*innen ein digitaler Zugang fehlte, oder aufgrund fehlender Computerkenntnisse, wurden in diesem Zeitraum sämtliche Unterlagen zur Einsicht im Kreishaus des Landkreises als Papierfassung ausgelegt sowie die Möglichkeit eines Austausches (nach Terminvereinbarung) angeboten. Insgesamt geht der Planungsträger davon aus, dass die Möglichkeiten der Einsicht und Kontaktaufnahme ausreichend und die Informationen an die Öffentlichkeit angemessen waren. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten. Die Nutzung von Rechtsmitteln steht dem Einwender nach Inkrafttreten des RROP frei.

356		Private und juristische Person		
1269	356	Private und juristische Person	In Anhang 6.1 (Einzelfallprüfung der Potentialflächencluster Windenergienutzung) wird auf den Seiten 88 — 91 ausgeführt, welche Belange bei der Potentialfläche 16 „Küsten West“ aus Sicht der Planungsbehörde relevant sind. Die Potentialfläche hat eine Grundfläche von 190,2 ha. Dabei unterteilt sie sich in zwei Teilflächen (16 a : 182 ha und 16 b 8,3 ha). Nach Abwägung aller relevanten Belange schlägt die Planungsbehörde vor, davon nur 88,5 ha im Süden der Potentialfläche als Windvorranggebiet auszuweisen.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereit vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 1261.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Der Flächenverlust im Norden wird begründet mit a. Avifaunistischen Belangen b. gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen c. einer Lage im Erosionsschutzwald und d. der isolierten Lage der verbleibenden Fläche nördlich der Bundesstraße. Zu diesen Begründungen möchte ich nachfolgend Stellung nehmen: Zu a) Als Hinderungsgrund werden drei Kranichnachweise im Umfeld, davon allerdings nur ein alter Brutnachweis im Potentialgebiet erwähnt. Der Brutnachweis stammt aus dem Jahr 2016, d.h. er ist bereits fast 10 Jahre alt. Verortet wird der Brutnachweis bei ehemaligen Wasserflächen südlich der B 493. Auch wenn dort in den vergangenen 8 Jahren und auch aktuell keine Kraniche brüten, werden Flächen in einem Umkreis von 500 m um diese Senken für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Der veranschlagte Sperrradius mag sich an den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der LAG VSW aus dem April 2015 orientieren. Allerdings stellen diese Empfehlungen auf vorhandene Brutplätze bzw. Brutvorkommen oder regelmäßig angeflogene Nahrungshabitate ab. Eine Abstandsempfehlung für Flächen, die ggf. und vielleicht für den Kranich interessant sein könnten, ist dort nicht zu finden. Es erscheint aber auch begründet, dass in diesem Gebiet in den letzten Jahren kein Kranich mehr gebrütet hat. Bei der avifaunistischen Einschätzung des potentiellen Brutstandortes müsste die Planungsbehörde berücksichtigen, dass sich der Charakter dieses Gebietes in den letzten 9 Jahren erheblich verändert hat. Aufgrund des Klimawandels und der Veränderung der Wasserverhältnisse, ist selbst in feuchten Zeiträumen nur noch in einem der angeführten Senken im Potentialgebiet eine freie Wasserfläche zu finden. Auch hier hat sich die Wasserfläche mehr als halbiert. Die restlichen Senken sind bereits vollständig verlandet und können auch nach Regenperioden trockenen Fußes durchquert werden. Im letzten Winter ist eine Senke beispielsweise bei der Holzernte mehrfach durchfahren worden. [Anhang] Brutplätze bzw. Brutvorkommen gibt es ausschließlich bei ausreichendem Nahrungsangebot im Umkreis des Brutplatzes, was im nördlichen Bereich der Potenzialfläche durch den Klimawandel und die daraus folgenden Trockenperioden der vergangenen Jahre in der vorhandenen Monokultur (Kiefernwald) nicht mehr gegeben ist und wohl durch das fortschreitende Waldsterben langfristig auch nicht mehr gegeben sein wird. — Gerade hier würden Ausgleichsmaßnahmen im Zuge einer WEA-Nutzung die Möglichkeit eröffnen, die vorhandene Monokultur zu einem resilienteren Mischbestand umzubauen, was nach niedersächsischer Zielvorgabe (Stand März 2025 - LROP) im öffentlichen Interesse liegt. Zudem musste nach einigen zurück liegenden Trockenjahre der	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Baumbestand in dem Gebiet rund um die Senken aufgrund des Borkenkäfers und anderer Schadorganismen stark ausgedünnt werden. Verbreitet sind größere Kahlfächen entstanden. [Anlage] Die einzig noch wasserhaltende Senke, die früher vollständig versteckt und sichtgeschützt war, hat ihren früheren Schutz teilweise verloren, so dass sie nun vom Weg aus einsehbar ist und dadurch eine störungsfreie Brut hier wenig wahrscheinlich ist. [Anlage] Zu b) In den vorgenannten Senken des Plangebiets konnten an drei Stellen Flächen des FFH-Lebensraumtyps 3110, Untereinheit 4.17.7 (VOB) „nährstoffarme Stillgewässer mit Flatterbinse“ bonitiert werden. Bei zwei dieser Flächen ist die Verlandung bereits vollständig erfolgt, so dass der LRT nicht mehr in voller Ausprägung vorhanden ist. (Siehe Bild 1) Eine Beeinträchtigung des noch voll erhaltenen LRT an der einzig verbliebenen Stelle im Potentialgebiet könnte durch eine Absenkung des Wasserhaushaltes oder durch eine Nähr- bzw. Schadstoffeintragung erfolgen. Beides erscheint durch eine Windkraftnutzung unwahrscheinlich und schon ein geringer Pufferabstand (< 100m) würde aber eine solche Gefährdung ausschließen, so dass eine angepasste Windenergienutzung diesen LRT nicht beeinträchtigen würde. Zu c) Die Planungsbehörde erklärt, dass der nördliche Bereich des Potentialgebiets im Erosionsschutzwald liege und daher bei einer Windenergienutzung kleinflächig erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten sind. Die beruft sich dabei auf Daten des Forstplanungsamtes der Niedersächsischen Landesforsten Wolfenbüttel aus dem Jahr 2020. Nach Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin des Forstplanungsamtes wurde im Rahmen der Erarbeitung eines neuen Waldprogramms aber eine neue Datenerhebung für die Waldfunktionenkartierung vorgenommen, die allerdings noch freigegeben werden muss. Nach den aktuellen Waldfunktionskarten des Forstplanungsamtes Wolfenbüttel ist im Planungsgebiet kein Bodenschutzwald (bzw. Erosionswald) kartiert. Lediglich ein Lärmschutzwald ist, wie auch in den Planungsunterlagen dargestellt, beidseitig der B 493 ausgewiesen. Unabhängig davon bleibt erklärungsbedürftig, inwieweit die Bebauung (WEA Standort und Zuwegung) einer evtl. ebenen winderosionsgefährdeten Fläche mitten im Wald (zu jeder Seite mindestens 900 m Baumbestand) mit einer WEA größere Auswirkungen hätte, als die Nutzung einer nicht winderosionsgefährdeten Fläche. [Anlage] Gleichzeitig wäre mit dem Bau der WEAs eine Ausgleichsmaßnahme hin zu einem Mischwald für einen nachhaltigen langfristigen Bodenschutz zielführend, da die aktuelle Monokultur gerade im nördlichen Bereich aufgrund des Klimawandels (trockenere Sommer) den Bodenschutz	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
langfristig nicht mehr gewährleisten kann, sodass es nach dem Absterben der bestehenden Monokultur (Kiefer) zur Bodenerosion kommen könnte — wie im Harz (Waldsterben durch Trockenheit/Klimawandel) bereits geschehen. [Anlage] Zu d) Die Planungsbehörde sieht in einer isolierten Lage der Fläche nördlich der Bundesstraße einen weiteren Hinderungsgrund für die Ausweisung als Windeignungsgebiet. Nach den Ausführungen zur Vorgehensweise in der Einzelfallprüfung wurden Einzelflächen unter 15 ha nicht berücksichtigt, wenn sie keinen Anschluss an bestehende Windparks oder Windvorrangflächen haben. Das Argument einer isolierten Lage kann daher nur greifen, wenn die vorgenannten Hinderungsgründe a) — c) Bestand haben. Bereits ein etwa 100 m breiter Streifen südlich der B 493 in Verbindung mit der nördlichen Potentialfläche würde die gewählte Mindestgröße überschreiten. In Verbindung mit der Rotor-Out-Regelung wäre damit schon hier Platz für 2 bis 3 WEA. Im Ergebnis sind die von der Planungsbehörde angeführten Argumente gegen eine Ausweisung des nördlichen Teils der Potentialfläche so nicht mehr aktuell oder belastbar. Ich bitte daher zu prüfen, ob der nördliche Teil des Gebietes „Küsten West“ nach Abwägung der tatsächlich maßgeblichen Faktoren als Windvorranggebiet ausgewiesen werden kann.				
357 Private und juristische Person				
1275	357	Private und juristische Person	[Beschreibung der persönlichen Stellung und des Berufes] möchte ich die Gelegenheit nutzen eine Stellungnahme zu dem aktuellen RROP-Entwurf abzugeben. Diese bezieht sich auf das Gebiet mit dem Gebietsnamen „Wirl“ im RROP. Zudem in Teilen auf das Gebiet mit dem Namen „Gartower Tannen“. [Beschreibung der Eigentumsverhältnisse] Aus folgenden Gründen kann ich eine Ausweisung im RROP als „geeignet für Windenergie“ nicht nachvollziehen: Unzerschnittene Lebensräume Im Umweltbericht wird an mehreren Stellen auf die besondere Schutzwürdigkeit von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen hingewiesen. So auch in der Tabelle 9 mit „Besonderer Bedeutung“ von „relativ große unzerschnittene verkehrsarme Räume“ (BfN) und in der Tabelle 8 mit „erhöhter Bedeutung“ für „Vorranggebiet Wald“ unzerschnittene verkehrsarme Räume“. Die ausgewiesenen Flächen „Wirl“ und „Gartower Tannen“ liegen aber in dem größten vollkommen unzerschnittenem Waldkomplex in Lüchow-Dannenberg. Dieser Waldkomplex geht über die Landesgrenze hinaus nach Sachsen-Anhalt und umfasst bei Ausklammerung aller asphaltierten Straßen noch über 65 km² mit dem „Grünen Band“ im Zentrum, Dieses	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in Landschaftsschutzgebieten berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gebiet ist ausschließlich von unbefestigten Wirtschaftswegen und von nur wenigen mit Mineralgemisch (Hauptwirtschaftsweg beim Grafen) und einer „Spurbahn“ (historischer Kolonnenweg an der Grenze Niedersachsen / Sachsen-Anhalt) durchzogen. Ein solch unbesiedeltes und unzerschnittenes Gebiet ist in Lüchow-Dannenberg einzigartig und verdient einen besonderen Schutz, wie auch im Umweltbericht gefordert. Selbst die Göhrde kann diese Größe ohne eine verkehrsbedingte Zerschneidung nicht vorweisen. So zerteilt die B216 und die 1.253 dieses Waldgebiet. Dadurch kommt die Göhrde nur auf knappe 25 km2 unzerschnittene Fläche um den „Breaser Grund“. Durch die Straße von Röhten ist die Fläche am Kellerberg auch nicht größer und selbst wenn diese Straße außer Acht gelassen würde, beträgt die übrige unzerschnittene Fläche nur etwa 45 km2. Ein viel zu wenig beachteter Aspekt der unzerschnittenen Landschaft betrifft den Insektenschutz. Es ist jedem Autofahrer klar, dass eine große Anzahl an Insekten durch den Autoverkehr zu Tode kommt. Hinzu kommt die Lichtverschmutzung in Bezug auf Nachtfalter. Die intensiver gewordene Landwirtschaft trägt natürlich den Löwenanteil zum Verlust der Insekten bei. Große Gebiete, durch die keine Straße führt, keine nennenswerte Lichtverschmutzung vorhanden ist und keine nennenswerte Landwirtschaft betrieben wird, hat also allein aus diesem Aspekt eine besondere Bedeutung. Betrachtet man dann noch das Offenland des Grünen Bandes und verschiedene Feld- und Wiesenausläufer in das zusammenhängende Waldgebiet wird die Bedeutung für Insekten noch größer. Eine 2018 veröffentlichte Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt nennt eine signifikante Gefährdung von Insekten durch Windenergie. Zwar erscheint die Menge von 1200 Tonnen getöteter Insekten durch die Windenergie im Jahr im Verhältnis zur Landwirtschaft und anderen Faktoren sehr gering. Doch unterstreicht es den Widerspruch, Vorranggebiete ausgerechnet in ansonsten unzerschnittenen Gebieten zu legen und verdeutlicht den Wert von vollständig unzerschnittenen und unbebauten Gebieten. Daher ist das grenzübergreifende Waldgebiet östlich der Rondeler Straße besonders zu schützen und nicht als Vorrangfläche für Windenergie auszuweisen.	und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. . Die durch Windenergieanlagen ggf. beeinträchtigten Käfer und andere Insekten sind im Rahmen der Eingriffsprüfung innerhalb der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu betrachten. Dabei sind durch die untere Naturschutzbehörde ggf. Maßnahmen festzusetzen, auch im Hinblick auf die Verbote des § 44 BNatSchG. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Wirl wurde als geeignet ermittelt und wird beibehalten.
1277	357	Private und juristische Person	Bedeutung für Tiere Insbesondere was die Gefährdung für verschiedene Vogelarten angeht, kann die Ansicht des RROPs zu der Fläche „Wirl“ keinesfalls geteilt werden. Im Gebietsblatt 1.3 ist unter den Umweltauswirkungen aufgeführt, dass „Brutstandorte kollisionsgefährdeter Arten nicht bekannt sind“ und auf ein Seeadlerrevier Rücksicht genommen wurde. Diese Ansicht beruht vermutlich auf der Tatsache der Abgeschiedenheit des Gebietes und der damit einhergehenden geringeren Kenntnislage über das Artenvorkommen. So beschreibt es selbst die Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft in ihrem Buch „Aus der Vogelwelt des Hannoverschen	wird zur Kenntnis genommen Der Umweltbericht erfüllt die inhaltlichen wie methodischen Ansprüche an eine strategische Umweltprüfung, die im Planungsmaßstab der Regionalplanung (1:50.000) und auf der Grundlage verfügbarer Umweltinformationen erfolgt. Die Umweltprüfung wird unter Bezugnahme auf die raumordnungsrechtlichen Grundlagen und entsprechende Vorgaben zur Durchführung an Hand verfügbarer Daten und Unterlagen durchgeführt. Sonderprüfungen bzw. eigenständige Informationserhebungen für die Umweltprüfung

Einwand ID	Einwender/In der Nr	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
		Wendlands". Auf Seite 14/15 ist auf der Karte der entsprechende Bereich als „geringer Erkundungsstand" deklariert. (Anlage 1) [Anlage liegt vor] Das Gebiet umfasst die gleichen Vogelarten, die für das NSG Nemitzer Heide bedeutsam sind. So wird in der Begründung zum RROP zur Nemitzer Heide mit der FFH-Gebiets-Nr, 42 unter anderem hervorgehoben: „Bedeutendes Brutgebiet für Arten offener Heidelandschaften u. lichter Waldbereiche, wie bspw. Heidelerche, Ziegenmelker, Wendehals und Wiedehopf". Das Gebiet muss als Biotop mit dem Grünen Band zusammen gesehen werden. Die Artenschutzbemühungen dort sind ohne die angrenzenden Waldflächen nicht zielführend. Besonders der Ziegenmelker ist hier zu nennen, Dieser kommt in dem von Ihnen angestrebtem Gebiet „Wirl" flächig vor und wird mit verschiedenen Maßnahmen am Grünen Band explizit gefördert. Eine Ausweisung der Windenergievorrangfläche würde diese Bemühungen wenigstens in Teilen untergraben. Aber auch die anderen genannten Arten wie der Wiedehopf und der Wendehals kommen definitiv als Brutvogel in dem Gebiet vor. Ebenso die Heidelerche und der Pirol. Es ist nicht zu verstehen, weshalb die Nemitzer Heide zum Naturschutzgebiet ernannt wird -unter anderem aufgrund der aufgezählten Arten- und ein Nationales Naturmonument (Grünes Band) und die angrenzenden Bruthabitate der gleichen Arten an anderer Stelle keine Rolle zu spielen scheinen. Die genannten Arten wurden von uns dort bestätigt. Als weiteren Nachweis werden Auszüge aus dem Buch „Aus der Vogelwelt des Hannoverschen Wendlands" im Anhang [Anhang liegt vor] angefügt. Obwohl ein geringer Erkundungszustand angegeben wird, werden hier Brutnachweise gelistet. Zudem ist in dem gesamten Gebiet zahlreiches Seeadlervorkommen zu beobachten. In unseren Eigentumsflächen in Sachsen-Anhalt ist ein langjähriger und regelmäßig benutzter Horststandort bekannt. Dieser liegt zwar mit 1500m in Südöstliche Richtung relativ weit entfernt, doch befinden sich sowohl Schlafbäume als auch das Jagdgebiet innerhalb der Fläche. Mit dem zusätzlichen Brutvorkommen nördlich des Gebietes „Wirl" ist ein erhebliches Risiko, insbesondere für die jungen Seeadler, zu erwarten. Des Weiteren sind als besondere Arten in dem von Ihnen ausgewiesenen Gebiet der Schwarzspecht, Grünspecht, Mittelspecht, Hohltaube, Rauhfußkauz, Sperlingskauz und der Rotmilan zu nennen. Alle Arten kommen in dem Gebiet zumindest zeitweise als Brutvögel vor. Auch hierzu sind einige Anlagen aus dem Buch „Aus der Vogelwelt des Hannoverschen Wendlands" angefügt. Auf SachsenAnhaltinischer Seite wurde seit Herbst letzten Jahres auch der Wanderfalke mehrmals durch mich beobachtet. Hier ist der Brutplatz allerdings unbekannt. Bei den vorkommenden höhlenbrütenden Vogelarten in dem Gebiet ist auch ein signifikantes Vorkommen von verschiedenen Fledermausarten zu erwarten. Auf diesem Gebiet liegt meinerseits jedoch zu wenig Fachwissen vor, als dass detaillierte Aussagen getroffen werden könnten.	sind auf der Ebene der Regionalplanung generell nicht veranlasst. Für den aktuellen Entwurf wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen beigezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Die genannten Arten gehören nicht zu den nach § 45b Abs. 4 und Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Eine Inanspruchnahme des "Grünen Bandes" erfolgt nicht. Außerdem sind bereits bei der dem Umweltbericht vorgelagerten Einzelfallprüfung der Potenzialflächen die vorhandenen Daten zu Artvorkommen berücksichtigt worden (s. RROP Begründung Anhang 6.1, Gebietsblatt Potenzialfläche 25 Gartower Tannen). Gegenüber dem RROP Entwurf 2025 wird das Vorranggebiet Windenergienutzung Wirl im Norden etwas verkleinert. Die nördlich der Fläche gelegenen Bereiche sind aufgrund der Berücksichtigung von Seeadlerrevier sowie Schwarzstorch Brut- und Nahrungshabitaten herausgenommen worden. Zudem wurde die Fläche verkleinert, um einen Abstand von 150 m zum Grünen Band einzuhalten. Als Ergebnis der Abwägung ist die Fläche Wirl unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses für die Nutzung regenerativer Energien gem. § 2 EEG für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1281	357	Private und juristische Person	Verzerzte Wettbewerbsfähigkeit Es ist weiter anzumerken, dass eine enorme Fläche im aktuellem RROP für Windenergie auf einen einzigen Grundeigentümer fällt. Beinahe 30 % aller ausgewiesenen Flächen in ganz Lüchow-Dannenberg befinden sich auf dem Eigentum der Gräflisch Bernstorff'schen Familie. Die im RROP ausgewiesenen Flächen „Gorlebener Tannen“ mit 620,3 ha befinden sich mit etwa 575,9 ha im Eigentum der Gräflischen Familie, die Flächen „Gartower Tannen“ mit 492,9 ha und „Wirt“ mit 219,8 ha liegen vollständig innerhalb des Gräflischen Eigentums. Zusammen entfallen also 1036,8 ha Vorrangfläche Wind auf die Gräflische Familie. Sollte die Fläche so auch in die Nutzung für Windenergieanlagen kommen, würde eine enorme Pachteinnahme für die Gräflische Familie entstehen. Diese würde die normalen bisherigen wirtschaftlichen Einnahmen bei Weitem übertreffen. Wenn die Gräflische Familie sich nicht an den Windpark beteiligt, sondern lediglich eine Pachteinnahme über die Grundstücksnutzungsverträge anstrebt, wäre die Einnahme dennoch enorm. Bei einer Annahme von mindestens 1 WEA je 20 ha Vorranggebiet würden 51 WEA gebaut werden können. Bei einer jährlichen Pacht von 50.000 € je WEA würde sich eine Gesamtsumme von 2,55 Millionen Euro pro Jahr ergeben. Die Gräflische Familie ist ein privater Landwirtschafts- und Forstbetrieb in einer von dieser Wirtschaftsform geprägten Gegend. Es gibt noch viele kleine Betriebe im Landkreis Lüchow-Dannenberg mit allerdings sinkender Tendenz. Gerade die kleineren Betriebe haben es schwer sich zu halten. Die Gräflische Verwaltung sticht jetzt schon mit ihrer überdurchschnittlichen Größe, ähnlich wie wir selber, aus der breiten Masse hervor. Durch seine Größe hat er jetzt schon eindeutige Wettbewerbsvorteile gegenüber der viel kleineren Konkurrenz. Der durchschnittliche Betrieb in Niedersachsen bewirtschaftet etwa 76 ha, davon ist nur ein Teil Eigentumsfläche. Die Gräflische Familie ist in Niedersachsen der größte Eigentümer an land- und forstwirtschaftlicher Fläche. Sie besitzt meines Wissens nach etwa 6.800 ha an land- und forstwirtschaftlicher Betriebsfläche. Dies entspricht fast dem 90-fachen des durchschnittlichen Niedersächsischen Betriebs. Nun käme bald noch die zusätzliche jährliche Einnahme von über 2 Millionen Euro Pachteinnahme „einfach aus dem Nichts“ und ohne jegliche Investitionsleistung oder Risiko, dazu. Dieses zusätzliche Geld, das nicht aus normalen wirtschaftlichen Gewinnen entsteht (natürlich nach Abzug von Steuern), steht der Familie dann grundsätzlich uneingeschränkt für Investitionen zur Verfügung. Dadurch würde die Wettbewerbsverzerrung nochmal extrem zunehmen. Das fängt bei zur Pacht stehenden landwirtschaftlichen Flächen an und hört beim Kauf weiterer land- und/oder forstwirtschaftlichen Flächen auf. Kleine Betriebe haben keine Chance mehr gegen diese Investitionsleistung. Diese Investitionsfähigkeit ist dann nicht das Ergebnis von sorgfältigem Wirtschaften, sondern basiert auf dem „Glück“, im RROP entsprechend „bedacht“ zu werden.	wird zur Kenntnis genommen Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42) bei dem die Eigentumsverhältnisse für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung keine Rolle spielen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1286	357	Private und juristische Person	Schutzstatus Grünes Band Das Grüne Band in Sachsen-Anhalt wurde 2019 zum Nationalen Naturmonument ernannt. Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz: In § 24 Abs. 4 heißt es: „Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen. Neben den Nationalparks gibt es mit den Nationalen Naturmonumenten (NNM) nun eine zweite Schutzgebietskategorie, die als Ausweisungskriterium eine nationale Bedeutung fordert; ebenso müssen NNM die Anforderungen an Seltenheit und Eigenart erfüllen.“ Bevor eine deutliche Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie in Deutschland durch die Bundesregierung ermöglicht wurde, galten Abstände zu Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten von mindestens 500 Meter in vielen Bundesländern als üblich. Nun gibt es keine Pauschalen Abstandsregelungen mehr. Wenn aber die Breite des grünen Bandes von etwa 60 Metern und die Schutzbemühungen unter anderem von BUND und der Stiftung SUNK betrachtet werden, wird schnell deutlich, dass die herausragende Bedeutung für die Natur- und Umwelt nur mit den benachbarten Biotopen wirklich zum Tragen kommt. Daher wird ein Schutzkorridor von 500 Metern zum Nationalen Naturmonument für wichtig angesehen. Im Landschaftsrahmenplan ist der Bereich „Wirl“ ebenfalls als „Sicherung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ aufgeführt. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftanlagen nicht zu verstehen.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die Potenzialfläche Fläche Wirl wurde in der Einzelfallprüfung reduziert, um zu dem Nationalen Naturmonument einen Abstand von 150 m einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Bereichen, die gem. Landschaftsrahmenplan z.B. als "Landschaftsbildraum mit hoher Bedeutung" eingestuft werden, kann vor dem Hintergrund der zu erreichenden regionalen Teilflächenziele nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1287	357	Private und juristische Person	Wir bitten Sie, den aktuellen Entwurf des RROPs vor allem bezüglich der Fläche „Wirl“, aber auch der Fläche „Gartower Tannen“ zu überdenken und diese Flächen anderswo zu ersetzen. Uns ist die schwierige Lage, genügend geeignete Flächen zu finden, bewusst. Dennoch ist es sicher möglich bei einer Verschiebung der Prioritäten andere Flächen zu finden. Besonders bereits genehmigte Flächen im Kreisgebiet sind sicher erweiterungsfähig. Dies würde die Flächen für Windenergie auch mehr bündeln, als gefühlt den ganzen Osten des Landkreises zu „verbauen“. Denn aufgrund der geringeren Dichte an Ortschaften und Zersiedelung ist dieses Gebiet auffallend „überstrapaziert“. Doch gerade diese Tatsache zeichnet den Osten des Landkreises eigentlich aus und sollte für einen	wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 werden zu großen Teilen wieder ausgewiesen. Einige Teilflächen können aufgrund verschiedener Belange (Abstände zu Siedlungen oder Straßen etc.) nicht wieder ausgewiesen werden. Insgesamt können 553 ha der bestehenden Vorranggebiete wieder ausgewiesen werden (s. Begründung III.4). Dies ist bei weitem nicht ausreichend, um die Teilflächenziele zu erreichen. Mögliche Erweiterungen der Bestandsgebiete wurden im Zuge des Planungskonzept bei der Einzelfallprüfung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			besonderen Schutz sorgen.	Potenzialflächen geprüft. Direkt anschließend an Bestandswindpark konnten jedoch nur in begrenzten Umfang zusätzliche Flächen ermittelt werden. Daher ist die Inanspruchnahme von weiteren Teilen des Landkreises nicht zu vermeiden. Auch eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung kann nicht vermieden werden, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen.
358 Private und juristische Person				
1279	358	Private und juristische Person	Danke zunächst für Ihr im aktuellen RROP-Entwurf sichtbar gewordenen Bemühen, umfänglich zu prüfen und zu planen. Im ganzen Landkreis und auch um meinen Wohnort herum, sollen verschiedene neue Vorranggebiete Windenergie entstehen. In unmittelbarer Nähe ca. 1500 m nordwestlich das Vorranggebiet Maddau und ca. 1800 m südöstlich das Vorranggebiet, aber auch in großräumlich zusammenhängender Nähe nord-/nordöstlich das Vorranggebiet Jameln und nord-/nordwestlich die Vorranggebiete Göhrde und Zernien. In meinem Schreiben nehme ich persönlich Stellung zur im Entwurf geplanten Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die Waldflächen einbeziehen, insbesondere zu den Vorranggebieten in Maddau und Küsten. Als Anwohnerin der Gemeinde Waddeweitz und durch den Standort unserer Immobilie [Standort bekannt] sowie als [Berufsbezeichnung bekannt, Arbeitsort bekannt], bin ich aufgrund der geplanten Ausweisung Vorranggebiet Windenergie Maddau und Küsten direkt mehrfach Betroffene der zu erwartenden Auswirkungen der Windparks auf Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensqualität.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1280	358	Private und juristische Person	Am Waldrand südlich des geplanten Windvorranggebietes Maddau befindet sich die Schutzhütte des Waldkinder Waddeweitz e.V. [Beschreibung der Motivation]. Waldkindergärten stellen einen wichtigen und attraktiven Beitrag zur Vielfalt des regionalen Angebots der frühkindlichen Bildungslandschaft dar. Mit seinem besonderen Konzept und seinem einzigartigen Bildungsangebot, ist dieser nicht durch Hauskindergärten zu ersetzen. [...] das Klientel ist teilweise sehr angewiesen auf diese spezielle Umgebung der täglichen pädagogisch geleiteten Betreuung. Der Wald stellt wegen seiner großräumigen, natürlichen und schallarmen/industriefreien Beschaffenheit mit seiner Kühlungsfunktion im Sommer, seinem Schutz vor Sonneneinstrahlung, dem Erhalt der Feuchtigkeit im Boden, der reinen Luft, seinem diversen Angebot an Erholung, Gesundheit und Bildung fördernden Sinneseindrücken, sowie seinen reichen Bewegungs- und Begegnungsangeboten die unverzichtbare Grundlage [...] dar.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Damit sehe ich in Kombination mit dem umfassenden Heranrücken der Windindustrie an mein Wohnhaus, meine gesamte Existenz und meine Gesundheit in Bedrohung. Mein ausdrückliches Vorhaben, Haus/Hof so aufzubauen, dass sie nicht nur meinen persönlichen Bedürfnissen nach Rückzug, Reizarmut, Abstand von Industrie, nächtlicher Lichtverschmutzung und Unruhe bzw. Lärm, sprich Gesunderhaltung entsprechen, sondern meine finanzielle Existenz nachhaltig sichern, [...] , ist mit den regionalen Planungen (massiver WEA-Ausbau - im Wald) mehr als infrage gestellt. [...] bedeuten mir die Auswirkungen des hohen WEA-Vorkommens in meinem Umfeld gesundheitliche Belastungen, werde ich mein Lebenskonzept völlig neu überdenken müssen und es liegt dann nahe, den Landkreis zu verlassen.	einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat daher für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.). Die Schutzhütte des Waldkindergartens werden als eine mit der Wohnnutzung vergleichbar sensible Nutzung im Außenbereich eingestuft und daher wie Gebäude/Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung behandelt. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 794. Da der Plangeber sich an anderer Stelle zu den vorgebrachten Belangen des Einwenders äußert, wird in Bezug auf Lärm/Infraschall auf die Erwiderung zu Einwand ID 231, zur Lichtimmission auf die Erwiderung zu Einwand ID 540 und zum Werteverlust von Immobilien auf die Erwiderung zu Einwand ID 38 verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1283	358	Private und juristische Person	Zu befürchten ist, dass es nicht nur mir so geht. Den sanften/ naturnahen Tourismus, dessen Ausbau und Professionalisierung seit Jahren angestrebt wird und der sich bereits in aktiver Entwicklung durch das Bemühen verschiedenster Stellen zur Förderung des Landkreises befindet, sehe ich hier erheblich gestört. Viele Existenzen und das Wohlergehen vieler Menschen in Lüchow-Dannenberg fußen auf der verbliebenen naturnahen und dünn besiedelten, industriearmen Umgebung ohne massive technische Überbauung sowie auf deren Artenvielfalt und Erholungspotential. Die Sinnhaftigkeit von Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien stelle ich nicht grundsätzlich in Frage. Allerdings nur, solange der Ausbau nicht in einem gigantischen Übermaß unseren Landkreis und auch das ganze Land überzieht, nicht das zerstört, was durch ihn eigentlich geschützt werden soll, kein Wald in seinem ökologischen Gesamtgefüge beschädigt, kein weiterer Verlust an Biodiversität und Artenreichtum in Kauf genommen und auf die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohnenden nur unzureichend Rücksicht genommen wird.	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1284	358	Private und juristische Person	Grundsätzlich besteht meinerseits Verständnis für die Situation, dass die Verantwortlichen und Zuständigen des Landkreises gezwungen sind, entsprechende Ausweisungen vorzunehmen. Zudem zeigen Sie sich bemüht und daran interessiert durch den zu erbringenden und angestrebten Nachweis des Erreichens des Teilflächenziels den sogenannten „Wildwuchs“ im Rahmen der Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245 e, § 249 BauBG (Baugesetzbuch) im Landkreis zu verhindern, was auch ich für unbedingt erstrebenswert halte.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Neuaufstellung des RROP und wird zur Kenntnis genommen.
1285	358	Private und juristische Person	Für folgende Aspekte des RROP erfolgt dennoch mein Einwand im Rahmen der öffentlichen Beteiligung, wobei ich mich dort für Änderungen, Ergänzungen, Prüfungen und/oder Hinweise ausspreche: Gemeindeöffnungsklausel Ich beantrage für den gesamten Landkreis eine vollständige Offenlegung aller relevanten Informationen zu Flächen, die über die Gemeindeöffnungsklausel als Fläche zur Windenergienutzung projektiert und geplant werden, sowohl solche von denen Sie bereits Kenntnis erlangt haben als auch diejenigen, die Ihnen künftig bekannt werden. In Anbetracht von derart gewaltigen Veränderungen, die unserem Landkreis bevorstehen,	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 767.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
sollte ein Höchstmaß an Transparenz für die Gesamtheit der Bürger des Landkreises Lüchow-Dannenberg seitens der politisch Verantwortlichen gewährleistet sein. Ebenso sollten Bürgerbefragungen in den Gemeinden eingeführt werden und die Ergebnisse in die Entscheidungen der lokalen Politiker zum Thema Gemeindeöffnungsklausel zwingend einfließen. Desweiteren spreche ich mich, sollten zum jetzigen Zeitpunkt bereits Flächen gem. der Gemeindeöffnungsklausel beantragt oder gar genehmigt sein, für eine Einbeziehung dieser in die Teilflächenziele des Landkreises gem. dem RROP aus.				
1288	358	Private und juristische Person	Neben den Vorranggebieten Windenergie Maddau und Küsten in meiner unmittelbaren Umgebung (siehe oben) wurde erst kürzlich ein weiteres Gebiet, das über die Gemeindeöffnungsklausel erschlossen werden soll, vorgestellt. Der Bürgermeister der Gemeinde Küsten lud am 21.05.2025 zur „Informationsveranstaltung zum geplanten Energiepark „Heidberg“, also einem Gebiet zwischen Reitze/Belitz und Grabow/Lüsen“ ein. Zu der Veranstaltung seien Projektierer und Gemeinderatsmitglieder anwesend um ggf. Fragen zu beantworten. Es handelt sich hier offensichtlich um ein Gebiet, das dem sehr ähnelt, das im Rahmen der Neufestlegung des RROP den verschiedenen Prüfungen nicht standhielt und entsprechend vollständig gestrichen wurde (ehemalige Potentialfläche Küsten/Lüchow). Aus meiner Sicht ist es nicht nachvollziehbar, dass Gemeinden bereits über besagte Gemeindeöffnungsklausel planen, ohne die Entwicklung des RROP und das Ergebnis der angestrebten Erfüllung des Teilflächenziels abzuwarten und/oder das Ergebnis der Potentialflächenprüfungen zu berücksichtigen bzw. anzuerkennen, wo doch der Landkreis nach eigenen Angaben gerade den oben beschriebenen „Wildwuchs“ verhindern möchte. Im Zusammenhang mit aktuellen Planungen einiger Gemeinden nach positiven Gemeinderatsbeschlüssen für Projekte nach der Gemeindeöffnungsklausel stellt sich die Frage, inwieweit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 C 6/21 vom 28.09.2023), das den Anwendungsbereich des Zielabweichungsverfahrens, auf dem die Gemeindeöffnungsklausel beruht, stark einschränkt, berücksichtigt wird. Siehe: https://stiftung-umweltenergierecht.de/blog/windenergieplanung-gemeindeoeffnungsklausel-unter-druck/ Aus dem dortigen Text: „Nach dem BVerwG sind Zielabweichungen aus unionsrechtlichen Gründen nur dann zulässig, wenn sie keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen haben. Da derartige Umweltauswirkungen aber jedenfalls mit größeren Windparks häufig einhergehen, kann die Gemeindeöffnungsklausel nach jetzigem Stand kaum mehr effektiv zum Einsatz kommen - jedenfalls besteht hierüber eine erhebliche Rechtsunsicherheit.“	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 770.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Weiter wird von der Stiftung Umweltenergierecht auf die Würzburger Studie Umweltenergierecht Nr. 39, „Strategische Umweltprüfung bei Abweichungen von Zielen der Raumordnung vom 12.02.2025“ verwiesen: https://stiftung-umweltenergierecht.de/neue-studie-zur-abweichung-von-zielen-der-raumordnung-zugunsten-von-windenergie-und-pv-freiflaechenanlagen/ Dort heißt es unter D, II, 4. Zwischenfazit: „Die Rechtsprechung des BVerwG zum regulären Zielabweichungsverfahren dürfte im Ausgangspunkt auch auf dessen modifizierte Form in der Gemeindeöffnungsklausel nach § 245e Abs. 5 BauGB zu übertragen sein. Eine unionsrechtskonforme Auslegung der Norm fällt hier allerdings deutlich schwerer und es verbleibt Rechtsunsicherheit darüber, ob die Grenzen einer solchen Auslegung hier noch eingehalten werden. In jedem Fall wird die Reichweite der Gemeindeöffnungsklausel in ihrer jetzigen Form nicht unerheblich beschränkt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bauleitplanerische Flächenausweisungen auf der Grundlage der Gemeindeöffnungsklausel, soweit erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, gerichtlich angreifbar sind.“ Zu den oben genannten geplanten Vorranggebieten Windenergie Maddau und Küsten droht die über die Gemeindeöffnungsklausel geplante Fläche „Heidberg“ meinen Wohnort von der dritten Seite zu bedrängen. Außerdem plant die Fa. UKA in der Potenzialfläche 07 b Maddau die Errichtung mehrerer Anlagen in meiner unmittelbaren Nähe mit einem geringsten Abstand von etwa 500 m. Diese Fläche konnte den bisherigen Prüfungen nach dem RROP nicht standhalten und wurde vollständig gestrichen. Die Planung der UKA bleibt aber bestehen. An dieser Stelle besteht die begründete Befürchtung, dass auch hier die Gemeindeöffnungsklausel zum Einsatz gebracht werden soll und die betroffenen Anwohner nicht informiert sind, weil weder Bürgermeister noch Gemeinderat von sich aus öffentlich Stellung beziehen. Ich spreche mich dafür aus, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg vom Gesetz für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau vom 24. Februar 2025, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 58 2025, umgehend Gebrauch macht, um die Errichtung von Windenergieanlagen über die Gemeindeöffnungsklausel durch die Gemeinden zu verhindern. Siehe: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/58/VO.html Siehe § 9 Bundesimmissionsschutzgesetz, Absatz 1 a, Satz 2: https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/_9.html	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1294	358	Private und juristische Person	Referenzanlage Die angenommene Referenzanlage des RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 II.2.2, hat eine Gesamthöhe von 250 m, mit einem Rotordurchmesser von 165 m, einem Rotorradius von 82,5 m. Einwand: Z. B. plant die Betreiberfirma UKA für das Projektgebiet Heidstücke, Maddau mit WEA (Windenergieanlagen) der 7 MW-Klasse mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 266,50 m. Das Vorranggebiet Maddau liegt zudem ca. 20 bis 30 m höher als Maddau, von Maddau ca. 900 m entfernt. Am nächsten zum Vorranggebiet liegen auch die Ortschaften Sareitz (ca. 1000 m), Sallahn (ca. 950 m), Kukate (ca. 900 m). Somit würde die Referenzanlage um 16,50 m an Höhe überschritten, die zur geographischen Lage auf dem Maddauer Berg hinzukommen würden. In der Summe also bis zu 46,50 m! Aus diesem Grund ersuche ich darum, dass hier und in anderen derartig gelagerten Fällen eine entsprechend größer dimensionierte, realistische und nach WindBG rechtskonforme Referenzanlage als die jetzige zur Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht herangezogen wird und insbesondere zugunsten der Anwohner und somit des Schutzgutes Mensch/menschliche Gesundheit und der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entschieden wird. Zur Veranschaulichung sei genannt, dass z. B. im Vorranggebiet Zernien WEA mit einer Höhe von etwa 285 m geplant sind. Von diesen neuen, extrem hohen Windenergieanlagen geht zweifelsohne eine größere Belastung für Mensch und Natur aus, daher sehe ich die gewählte Referenzanlage im Allgemeinen als nicht ausreichend geeignet für die Beurteilung einer solchen Belastungswirkung auf die Bevölkerung sowie auf Natur und Umwelt an und ersuche darum, ganz generell mit einer Referenzanlage zu planen, die entweder den tatsächlichen Anlagenhöhen entspricht oder die grundsätzlich die maximalste Höhe dieser neuen WEA-Generation annimmt. Auch eine deutliche Herabregulierung der Höhe der zu verbauenden WEA wäre zum Erreichen einer Minderung der Belastungswirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit denkbar. Schließlich geht es im bundesgesetzlichen Überbau darum, eine bestimmte Prozentzahl an Fläche auszuweisen und nicht darum ein bestimmtes Ertragsziel zu erreichen. Es ist nachvollziehbar, dass Bundesgesetze zur Umsetzung verpflichten, bei deren Ausgestaltung sollten jedoch die Möglichkeiten der Rücksichtnahme auf die diversen Schutzgüter voll ausgeschöpft werden. Dies sehe ich bei den jetzigen Planungen nicht als gegeben an. Alle Entscheidungsträger mögen sich bitte ernsthaft in die Situation der Betroffenen versetzen, deren Lebensumfeld derartigen Einschnitten unterworfen werden soll, welche Gesundheit und Lebensqualität rund um die Uhr belasten. Auf die umfangreichen Ausführungen in Kapitel 2.2 der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird hingewiesen.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 786.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1296	358	Private und juristische Person	Abstandsregelungen RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 III.2.1 Siedlungen und Abstände zu Siedlungen Einwand: Abstände von 600 m bzw. 900 m zu Wohnhäusern sind nicht geeignet die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohnenden wirksam zu schützen und die erheblichen Belastungen durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall in Anbetracht von Gesamthöhen von bis zu ca. 285 m spürbar zu reduzieren. Art. 2, Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz spricht jedem Menschen das Recht auf den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit zu. Ich sehe dies nicht ausreichend berücksichtigt. Die bisher vorgenommene Erhöhung der allgemeinen Abstandsregel um jeweils 100 m steht so noch immer in keinerlei sinnvollem Verhältnis zur gigantischen Höhe, die die neue Generation der WEA erreicht. Zudem wird diese Erhöhung durch Anwendung der Rotor-Out-Regelung wieder ad absurdum geführt. Hier sei auch explizit die unterschiedliche Regelung der Abstände zu Wohnhäusern im Innenbereich und zu Wohnhäusern im Aussenbereich genannt. Die Gesundheit und Lebensqualität eines Menschen, der im Aussenbereich sein Haus hat, ist nicht weniger wert als die eines Menschen, der in Dorflage wohnt! Das Grundgesetz legt in Art. 3 fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Ich sehe dies im obig genannten Zusammenhang nicht gewährleistet. Demnach sollte für alle Wohnlagen der gleiche Maßstab angesetzt und die geringeren Abstände zu Wohnhäusern im Aussenbereich abgeschafft werden. Der geringere Schutzanspruch ist nicht nachvollziehbar und vor dem Grundgesetz auch nicht begründbar. Auch hier fordere ich erneut alle politischen Entscheidungsträger nachdrücklich auf, sich ernsthaft in die Situation der Betroffenen zu versetzen und sich ebenso zu vergegenwärtigen, dass nicht alle Betroffenen von gleicher gesundheitlicher Belastbarkeit sind. Die Einführung der alten „10H-Regel“ (Abstand zu Wohnhäusern entspricht dem 10-fachen der Anlagenhöhe) wäre nicht nur wünschenswert, sondern auch zum Schutz der Menschen absolut notwendig. Die jetzigen Abstandsregelungen erheben den Anschein als würden sie auf einer menschenverachtenden Grundhaltung basieren und Schäden an der Gesundheit von Betroffenen billigend in Kauf nehmen. Was helfen die vage angekündigten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen, wenn ihre Umsetzung begrenzt bzw. wieder abgeschafft wird, sobald gewisse Gewinneinbußen für den Betreiber drohen?	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 794.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1302	358	Private und juristische Person	Rotor-Out „RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 II.2.3 Rotor-Out Nach § 4 Abs. 3 WindBG sind Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf das Teilflächenziel anrechenbar. Damit die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung vollumfänglich für die Erreichung des regionalen Teilflächenziels angerechnet werden können, wird die Regelung gegenüber der 1. Änderung des RROP 2004 geändert und die Rotor-Out-Regelung angesetzt, d.h. nur der Mastfuß muss vollständig innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung liegen, der Rotor kann darüber hinausragen. Unter der Annahme, dass der Turmdurchmesser 15 m beträgt und der Rotorradius 82,5 m, kann sich daher ein Rotorblatt auf einer Länge von 75 m außerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung befinden. Diese Länge von 75 m wurden bei der Ermittlung der Ausschlussflächen und auch in der Einzelfallprüfung berücksichtigt (Tab. 21).“ Einwand: Die ohnehin durch den Gesetzgeber unannehmbar stark reduzierten Abstandsregelungen zu Wohnhäusern von 400 m bzw. 800 m werden durch die Möglichkeit der Rotor-Out-Regelung weiter ausgehöhlt. Der Planungsträger wird gebeten, zu prüfen und Auskunft darüber zu geben, ob die Flächenziele auch unter Anwendung der Rotor-In-Regelung erreicht werden können. Zumindest jedoch, ob dies partiell geschehen kann. Besonders in Lagen mit erhöhter zu erwartender Belastung ab einer Bewertungsstufe „gering erheblich“ für den Menschen/die menschliche Gesundheit sollte diese Möglichkeit dringlichst eingesetzt werden. Auf die Ausführungen in Kapitel 2.5.1 der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird hingewiesen.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 797.
1303	358	Private und juristische Person	Abstimmung mit den Nachbarlandkreisen Mitunter hat es den Anschein, dass die Abstimmungen der Planungen mit den Nachbargemeinden nicht oder nur unzureichend in die Neufestlegung des RROP eingeflossen sind. Als Beispiel sei hier konkret das Vorranggebiet Zernien genannt und das im Westen an Zernien und die Landkreisgrenze unmittelbar anschließende Windenergiegebiet im Landkreis Uelzen. Hier gäbe es für Zernien nach derzeitigem Stand eine übermäßige und nicht verhältnismäßige Belastung, zumal östlich von Zernien noch das Vorranggebiet Göhrde ausgewiesen werden soll. Dies würde einen gravierenden Abwägungsfehler gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG darstellen. Auch das Vorranggebiet Meußließen ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Ich beantrage für alle Vorranggebiete Windenergie, die an der Landkreisgrenze liegen, eine Überprüfung der Abstimmung der Raumordnungspläne mit den Nachbarlandkreisen, Wind- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen berücksichtigend, und ggf. eine Korrektur der jetzigen Neufestlegung.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 798.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1304	358	Private und juristische Person	Transparentere Darstellung der Waldbewertung Angegeben sind im RROP u. a. Flächen der Neufestlegung und Flächen der Neufestlegung im Vorranggebiet Wald. Die Vorranggebiete Maddau, Küsten, Jameln, Zernien, Göhrde, Meußließen und Woltersdorf Süd liegen fast ausschließlich im Wald. Aus welchen Gründen handelt es sich hier nicht um Neufestlegungen im Vorranggebiet Wald? Ich bitte um eine für den Laien verständliche Erklärung zu diesem Umstand sowie eine Erläuterung zu den abzuleitenden Konsequenzen und darum, dies im RROP entsprechend zu ergänzen. Standort Wald Die Konsequenz aus dem Umstand des Krankens der Wälder, kann nicht sein, diese weiterhin zu schädigen und damit in ihrer komplexen gesamtökologischen Funktion weiter zu schwächen. Vielmehr sollten bestehende Wald- und Forstflächen zur Grundlage genommen werden um durch ihren Schutz, Um und -aufbau das Ziel der klimaresistenteren und klimaregulierenden Wälder zu erreichen. Strikter Schutz des Waldes und der Forsten sollten oberste Prämisse sein. Es ist an Absurdität kaum zu überbieten, dass im Namen des Klimaschutzes und der Verringerung des CO2-Ausstoßes eine Vielzahl an Bäumen gefällt, Waldboden dauerhaft zerstört oder auf Jahrzehnte hin beschädigt und in Zeiten eines weltweit massiven Artensterbens ein weiterer immenser Verlust von Artenvielfalt und Biodiversität in Kauf genommen werden. Zunahme von Trockenheit, Waldbrandgefahr, Kohlenstofffreisetzung, Minderung der Wasserspeicher-, Wasserfilterungs- und Grundwasserbildungsfunktion des Waldes sind ebenso die Folgen wie eine weitere Beeinträchtigung und Schädigung von Arten und Lebensräumen. Ein Standort im Wald bedeutet in der Summe immer einen größeren Eingriff als ein Standort auf Freiflächen oder Agrarland.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 799.
1306	358	Private und juristische Person	Desweiteren muss die Begründung, dass bei einer Errichtung von Windenergieanlagen im Wald pauschal von einer Minderung der Umweltauswirkungen auf den Mensch/die menschliche Gesundheit auszugehen sei (Lärm, Schattenwurf), wie es im Umweltbericht z. B. im Gebietsblatt für Maddau unter Umweltauswirkungen aufgeführt wird, als unzutreffend zurückgewiesen werden. Eine in diesem Zusammenhang verwendete Begründung, das Waldesrauschen in ca. 30 m Höhe würde den Lärm von Windrädern mit einer Höhe von ca. 285 m übertönen bzw. signifikant abmildern, und auch der Wald selbst würde die optische Belastung deutlich geringer halten, kann nicht als zutreffend vorausgesetzt werden. Eine Nennung der dieser Begründung zugrundeliegenden Studien/Prüfungen ist vor diesem Hintergrund erforderlich.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 801.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1307	358	Private und juristische Person	Waldbrandgefahr „RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 III.3.3 Waldbrandgefahr Im Windenergieerlass des Landes Niedersachsen ist unter Punkt 3.4.3.6 „Vorbeugender Brandschutz“ folgendes aufgeführt: „In Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko (Landkreise Celle, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Uelzen, Lüneburg und Heidekreis) ist aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes grundsätzlich ein Abstand zu Waldflächen – die mit der Baumart Kiefer bestockt sind und mehr als 5 Hektar umfassen – im Umfang der 1,5-fachen Anlagengesamthöhe einzuhalten. Soll dieser Abstand unterschritten werden, so muss die Windenergieanlage über eine automatische Löschanlage verfügen, die einen Vollbrand der Gondel wirksam verhindern kann.“ Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Genehmigungsverfahrens bei WEA in betroffener Lage eine automatische Löschanlage installiert wird. Daher wird auf einen gesonderten Hinweis in den Gebietsblättern verzichtet. Zudem wird in den im Windenergieerlass genannten Gebieten mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko das Automatisierte Waldbrand-Früherkennungssystem (AWFS) betrieben, das mittels hochauflösender Kameras eine flächendeckende Überwachung sicherstellt. Zwei Kamerastandorte des AWFS befinden sich im Landkreis Lüchow-Dannenberg bei Gorleben und bei Zernien. Im Windenergieerlass ist hierzu folgendes festgelegt: „Das AWFS und etwaige Funkstrecken für das System dürfen durch den geplanten Betrieb der Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der WEA wiederholt zu Alarmmeldungen kommen würde, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben, oder die Standortdichte der WEA so groß wäre, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen für das AWFS nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt werden (MU 2024). Diese Belange sind im Genehmigungsverfahren für die WEA zu prüfen. Aus Ihnen ergibt sich keine Einschränkung für die Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung in diesem RROP.“ Einwand: Die Themen Waldbrandrisiko und Waldbrandprävention im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windenergieanlagen im Wald ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens. Dies kann einerseits Maßnahmen bei Eintreten eines Brandes an einer Windenergieanlage umfassen, andererseits auch den Schutz der Anlagen vor den Folgen eines Waldbrandes. Ich bitte um eine Ergänzung der Begründung des RROP um Hinweise zu Brandrisiken sowie um Hinweise zum Thema PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) in Feuerlöschschäumen bezüglich der selbstlöschenden	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 802.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Anlagetechnik in WEA, um die sich aus der Planung ergebenden Fragestellungen und Verantwortlichkeiten im Falle von Havarien und Waldbränden bereits jetzt zu adressieren.	
1311	358	Private und juristische Person	Schutz der Trinkwasserversorgung „RROP Entwurf Februar 2025 Begründung, 4.2.1 III.2.4.4 Wasserschutzgebiete Zone 1 (Ausschlusskriterium 28) Im Landkreis Lüchow-Dannenberg befinden sich mehrere Wassergewinnungsanlagen bzw. Wasserschutzgebiete, die gemäß § 91 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.V. mit § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Wasserschutzgebiete mit Schutzzonen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung (z.B. Trinkwassergewinnung und -schutz) und zum Wohl der Allgemeinheit festgelegt wurden: WSG-VO Kähmen (22.11.1993): Betretungsverbot der Schutzzone I WSG-VO Schutschur (13.10.1999): Betretungsverbot der Schutzzone I WSG-VO Wibbese (26.01.1987): Betretungsverbot der Schutzzone I WSG-VO Hühbeck (27.03.1981): Betretungsverbot der Schutzzone I Im Fassungsbereich (Schutzzone I) der Wasserschutzgebiete ist die Errichtung von Windenergieanlage ausgeschlossen, da diese Bereiche besonders sensibel sind und ausschließlich der Trinkwassergewinnung dienen sollen. Dieser Bereich der Schutzzone I wird daher als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt. Da in der Schutzzone II die Errichtung von baulichen Anlagen nicht gänzlich ausgeschlossen ist, wird für diesen Bereich auf die Festlegung einer planerischen Tabuzone B verzichtet. Gleiches gilt für die Schutzzone IIIa, insbesondere bei den Wasserschutzgebieten bei denen keine Schutzzone II festgesetzt ist. Falls erforderlich müssen wasserrechtliche Anforderungen zum Schutz der Trinkwasserversorgung bei der Genehmigung der Einzelanlage beachtet werden. Als Datengrundlage dienen die landkreiseigenen Daten/Geodaten.“ Einwand: Im Bereich des Vorranggebietes Maddau liegt der Maddauer Hochbehälter für die Trinkwasserversorgung. Seit 2024/2025 wird dort ein neuer Hochbehälter gebaut. Ich bitte um die konkrete, detaillierte Benennung und Einordnung des Maddauer Hochbehälters nach dem Niedersächsischen Wassergesetz i. V. m. dem Wasserhaushaltsgesetz und eine Darstellung des Verlaufs der Trinkwasserleitungen inklusive Angaben zur Tiefe im Erdboden im RROP sowie den Hinweis auf und die Darstellung von Schutzmaßnahmen und Verantwortlichkeiten im Falle von Havarien oder Bränden. Hierbei müssten auch die nachteiligen Auswirkungen auf die	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 805.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Grundwasserbildung insgesamt und im Besonderen im Falle des Standortes Wald berücksichtigt werden sowie die Belastung mit Schadstoffen, insbesondere mit den Ewigkeitschemiekalien PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) in Luft, Boden und Wasser, die durch den Betrieb von Windenergieanlagen (WEA`s) vermehrt in die Umgebung freigesetzt werden. Siehe: https://www.dvgw.de/themen/wasser/wasserqualitaet/trinkwasser-richtlinie https://www.dvgw.de/medien/dvgw/wasser/qualitaet/hintergrundinformationen-pfas-dvgw.pdf „Hintergrundinformationen zu per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) (Stand 27. Oktober 2020) Können PFAS in der Trinkwasseraufbereitung wirksam entfernt werden? PFAS sollten grundsätzlich nicht in die aquatische Umwelt gelangen. In Ermangelung wirksamer Maßnahmen zur Kontrolle an der Quelle werden PFAS jedoch über vielfache Wege in die Umwelt freigesetzt und können lokal ggf. auch die Trinkwasserressourcen erreichen. Aufgrund ihrer Persistenz werden die PFAS Konzentrationen in den kommenden Jahren wahrscheinlich zunehmen und die Wasserversorgung wird dann gezwungen sein, auf kostspielige zusätzliche Aufbereitungsmaßnahmen zurückzugreifen, um die zukünftig gesetzlich festgelegten Parameterwerte einhalten zu können.“ Siehe: https://www.dvgw.de/themen/forschung-und-innovation/forschungsprojekte/dvgw-forschungsprojekt-pfas-trink Hintergrund Im Januar 2021 trat die aktualisierte Fassung der EU-Trinkwasserrichtlinie in Kraft, mit etlichen Neuerungen. Unter anderem sind darin erstmals Grenzwerte für poly- und perfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) festgelegt. Die neue Regelung, die bis zum Jahr 2023 in nationales Recht umgesetzt werden muss, beschreibt zwei Parameterwerte. Neben einem Gesamtgehalt an organischen Fluorverbindungen, der auf 0,5 Mikrogramm pro Liter (µg/L) festgelegt wurde, darf die Summe von 20 gelisteten perfluorierten Einzelsubstanzen eine maximale Konzentration von 0,1 µg/L nicht überschreiten. Den Mitgliedstaaten wird es freigestellt sein, zwischen diesen beiden Anforderungen zu wählen bzw. auch beide anzuwenden. Parallel zu den gesetzlichen Änderungen hat die europäische Lebensmittelsicherheitsbehörde (EFSA) eine Risikoabschätzung für vier langkettige PFAS veröffentlicht, aus der sich als akzeptable Belastung eine Summenkonzentration von 2,2 Nanogramm pro Liter (ng/L) im Trinkwasser ableiten lässt. Ergebnisse Im Projekt PFAS-Trink wurde untersucht, ob und wie sich die neuen PFAS-Parameterwerte auf die deutsche Trinkwasserversorgung auswirken. Hierfür wurden Trink- und Rohwässern analysiert mit dem Ergebnis, dass in bis zu	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			0,5 Prozent der Proben die Konzentration der 20 PFAS über dem Wert von 0,1 µg/L liegen. Im Fall der vier langkettigen PFAS überschritten rund 20 Prozent der untersuchten Roh- bzw. Trinkwasservorkommen den Summenwert von 2,2 ng/L. Ob durch gängige Verfahren, wie die Aktivkohlefiltration oder die (Vollstrom-)Umkehrosmose, der Wert von 2,2 ng/L für langkettige PFAS sicher eingehalten werden kann, ist bislang nicht ausreichend durch Versuche oder Messungen in Wasserwerken belegt. Denn für präzise Analysen im Nanogrammbereich ist eine empfindlichere Analytik erforderlich als die bisher angewandte. Die niedrigen Grenzwerte haben zudem einen Einfluss auf die Betriebsweise in der Wasserversorgung. So kann sich zum Beispiel die Laufzeit eines Aktivkohlefilters um 80 Prozent verringern, wenn PFAS so entfernt werden, dass sie zukünftig eine Summenkonzentration von 0,1 µg/L nicht überschreiten. Dadurch entstehen sowohl erhöhte Materialkosten als auch steigende Betriebskosten für den Materialwechsel und die analytische Überwachung. Durch die Aufbereitung mittels Umkehrosmose im Vollstrom können PFAS zwar effektiv aus dem Rohwasser entfernt werden. Das Verfahren ist jedoch energie- und kostenintensiv. Außerdem fällt ein PFAS-haltiges Konzentrat an, für das gegebenenfalls weitere Aufbereitungsmaßnahmen erforderlich sind. Fazit: Die neuen Parameter der EU-Trinkwasserrichtlinie werden sich sicherlich auf die Wasseraufbereitung in Deutschland auswirken. In mindestens einem Fünftel der Wasserwerke kann sich der Aufwand relevant erhöhen.“ Aus diesem Grund spreche ich mich dafür aus, die Begründung um Hinweise zu den Themen Grundwasserbildung und Eintrag von PFAS in Luft, Wasser und Boden zu ergänzen, um die sich aus der Planung ergebenden Fragestellungen und Verantwortlichkeiten zu adressieren. Zu den potentiellen Verursachern weiterer PFAS-Einträgen gehört auch die Windenergie-industrie. Diese sollte bereits ab diesem Stand der Planungen in die angemessene u. a. finanzielle Verantwortung genommen werden. Auch ist es aus meiner Sicht unerlässlich, genannte Themen generell in das gesamte Zulassungsverfahren einzubeziehen, hier entsprechende Prüfungen zu veranlassen, diese umfänglich für die Öffentlichkeit darzustellen und die Einhaltung der entsprechenden aktuellsten Vorschriften transparent darzulegen. In diesem Zusammenhang ist die Website des österreichischen Umweltbundesamt hervorzuheben: https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/stoffradar/pfas. Unter diesem Link wird bei der Frage „Welche aktuell geltenden bzw. geplanten Vorschriften für PFAS gibt es?“ auch Deutschland bzw. EU-weite	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Regelungen erwähnt: „Aufgrund der Vielfalt an PFAS und deren breiten Anwendungsspektrum sind sich Wissenschaftler/innen und Behörden einig, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, um die weitere Exposition von Mensch und Umwelt zu begrenzen bzw. zu minimieren. Im Jänner 2023 wurde daher ein von fünf europäischen Staaten (Dänemark, Deutschland, Niederlande, Norwegen, und Schweden) gemeinsam erarbeiteter Beschränkungsvorschlag aller PFAS für alle Verwendungen und Einsatzbereiche bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Die Bewertung dieses Vorschlags durch die ECHA wird voraussichtlich im Jahr 2026/2027 abgeschlossen sein, danach entscheiden die EU-Mitgliedsstaaten über die exakte Ausgestaltung des Verbots. Denn obwohl Einigkeit zur Minimierung der PFAS-Verwendungen besteht, ist klar, dass für sogenannte „kritische“ Verwendungen und Produkte, die relevant für z.B. die menschliche Gesundheit oder Sicherheit gelten, eine Weiterverwendung möglich sein muss. Dabei handelt es sich u.a. um diverse Medizinprodukte bzw. Anwendungen im medizinischen oder hochtechnologischen Bereichen. Bereits geregelt sind die Herstellung und Verwendung von bestimmten PFAS, u.a. die bereits genannten Stoffe PFOS und PFOA, in der EU durch das europäische Chemikalienrecht (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 sowie Verordnung über persistente organische Schadstoffe (EU) 2019/1021). Zudem gibt es weitere Regelungen in diversen spezifischen Gesetzgebungen wie z.B. dem Wasserrecht. Weitreichende Kontaminationen durch PFAS an vergangenen Einsatzstätten von Feuerlöschschäumen führen zu hohen Kosten für Sanierungsmaßnahmen an Böden und Trinkwasser. Daher wurde ein unionsrechtlicher Vorschlag zur Beschränkung in Bezug auf Feuerlöschschäume vorgelegt. Die Festlegung einer EU-weiten Grundwasserqualitätsnorm, welche in der Folge in nationales Recht umzusetzen wäre, ist derzeit Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens der Europäischen Union. Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in nationales Recht mit der Novelle der Trinkwasserverordnung vom 15.2.2024 gilt in Österreich ein Parameterwert von 0,1 µg/l für die Summe der PFAS von zwanzig angeführten Einzelsubstanzen. Der Wert ist ab 12. Jänner 2026 einzuhalten. Auf der nationalen Rechtsgrundlage der Emissionsregisterverordnung für Oberflächenwasserkörper werden Daten über die wesentlichen Emissionen von Stoffen aus Punktquellen gesammelt. PFOS-Emissionen in Oberflächengewässer oder in öffentliche Kanalisationen von ausgewählten großen industriellen Einleitern (z. B. Oberflächenbehandlungsanlagen, Abfallbehandlungsanlagen, Deponien) sind mit einer Mindestbestimmungsgrenze von 0,001 µg/l zu messen und im Emissionsregister zu erfassen. Die Messungen werden ab 2023 durchgeführt und liegen ab 2024 im Emissionsregister	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Oberflächenwasserkörper (EMREG-OW) vor. Auch die Emissionen aus kommunalen Kläranlagen mit einem Bemessungswert >10.000 Einwohnerwerten (EW) sind ab 2023 zu messen und ab 2024 anzumelden. Das Klimaschutzministerium hat mit dem PFAS-Aktionsplan auf nationaler Ebene Maßnahmen gesetzt, um die Belastung durch diese Schadstoffe zu verringern. Der Aktionsplan soll einen Leitfaden zum Umgang mit PFAS-Verunreinigungen bieten, den Informationsaustausch verstärken und zu einer koordinierten Vorgangsweise in Österreich beitragen. Ziel ist nicht nur, bestehende Kontaminationen zu entfernen, sondern auch weitere Verunreinigungen zu verhindern. PFAS Aktionsplan (bmk.gv.at) PFAS in Feuerlöschschäumen,,	
1315	358	Private und juristische Person	Fließgewässer Ergänzend könnte die Darstellung des Ursprungs/Quelle des Lübelner Mühlenbaches südlich des Vorranggebietes Maddau und sich daraus evtl. ergebende Konsequenzen in das RROP eingepflegt werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 814.
1317	358	Private und juristische Person	Militärische Tiefflüge „RROP Februar 2025 Begründung, 4.2.1 III.2.5.8 Militärische Belange (u.a. Hubschraubertiefflugkorridor als Ausschlusskriterium 36) Die militärische Luftfahrt betreibt im Landkreis Lüchow-Dannenberg Nachttiefflugstrecken für Flugzeuge (Jet-Tiefflug) sowie eine Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber. Außerdem liegen Bereiche im Westen des Landkreises im Einzugsbereich bzw. im Bereich der Mindestanflughöhe des militärischen Flughafens Faßberg im Landkreis Celle. Alle drei militärischen Belange werden in der Planung wie folgt bewertet bzw. berücksichtigt: Daten zu den Hubschraubertiefflugkorridoren der Bundeswehr unterliegen grundsätzlich der militärischen Geheimhaltung. Sie werden jedoch im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines RROP für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung vom ML für den jeweiligen Planungsraum zur Verfügung gestellt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BaUDBw) lehnt die Errichtung von WEA in Hubschraubertiefflugkorridoren aus Sicherheitsgründen grundsätzlich ab. Daher stellen Hubschraubertiefflugkorridore für die Planung von Windenergiegebieten ein Ausschlusskriterium dar und werden als Tabuzone A festgelegt. Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m als Tabuzone B festgelegt.“ Einwand: Ganzjährig erfolgen, zumeist tagsüber, aber auch abends, selten auch nachts, einmal bis mehrmals pro Woche kontinuierlich militärische Hubschraubertiefflüge direkt südlich oder nördlich des Ortes Zebelin. Dies gilt auch für Maddau und Kukate und das angrenzende Waldgebiet am	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 815.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Maddauer Berg. Es wird um eine entsprechende Einarbeitung/Sichtbarmachung und Berücksichtigung dieser militärischen Hubschraubertiefflugkorridore in den Gebietsblättern und entsprechende Hinweise darauf gebeten. Auf die umfangreichen Ausführungen in Kapitel 2.1.5 der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen wird hingewiesen.	
1318	358	Private und juristische Person	Umweltbericht Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, Entwurf Februar 2025, Teil C – Umweltbericht, Anhang 2: Gebietsbezogene Umweltprüfung Windenergienutzung. Einwände: Gebietsblätter generell Die formulierten Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sollten bereits jetzt konkretisiert werden. Sie sollten keineswegs bei unzureichender Wirtschaftlichkeit für die Betreiber begrenzt oder aufgehoben werden dürfen. Stattdessen sollte dann auf die Errichtung dieser WEA verzichtet werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 816.
1319	358	Private und juristische Person	Hauptwindrichtung und erhöhte Belastungswirkung laut RROP Allgemein ist aus meiner Sicht eine unzureichende Bewertung der Auswirkungen von Geländeerhöhungen und -senken und der Hauptwindrichtung und den in der Folge damit verbundenen stark erhöhten Belastungen für das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit zu kritisieren. Diese sollten noch sehr viel stärker berücksichtigt werden. Ist laut dem Umweltbericht des RROP mit einer Belastung beginnend bei „gering erheblich“ nach den zugrundeliegenden Bewertungsstufen zu rechnen, sollte ein lärmreduzierter Betrieb bindend sein und durchgängig erfolgen. Entsprechende Hinweise sollten bereits aus dem RROP hervorgehen. Sollte dies nicht ausreichen, um die Belastungswirkung für die Anwohnenden merklich und dauerhaft zu verringern, sollten die Abstände zu den Wohnhäusern vergrößert werden. Als zusätzliche Möglichkeit sollte auch eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen möglich sein. Für meine Umgebung gilt dies beispielhaft aufgeführt für das Vorranggebiet Küsten und den in Hauptwindrichtung tiefer liegenden Ort Süthen oder auch Küsten in Hauptwindrichtung liegend, das Vorranggebiet Maddau mit einer erhöhten Belastung für Kukate, aber auch für Sallahn und das Vorranggebiet Zernien, das westlich von Zernien liegt und somit für Zernien in Hauptwindrichtung. Schattenwurf und erhöhte Belastungswirkung laut RROP Ist laut dem Umweltbericht des RROP mit einer Belastung beginnend bei „gering erheblich“ nach den zugrundeliegenden Bewertungsstufen zu	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 818.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			rechnen, sollte es ebenso verpflichtend sein, für die Anwohnenden merklich und dauerhaft Entlastung durch Anlagenpositionierung und Schattenwurfabschaltung herbeizuführen (keine „kann“-, sondern eine „muss“-Vorschrift), ohne dass diese wieder ad absurdum geführt werden kann. Entsprechende Hinweise sollten bereits aus dem RROP hervorgehen.	
1321	358	Private und juristische Person	Gebietsblatt Jameln, Umweltauswirkungen Boden/ Wasser siehe Punkt Schutz der Trinkwasserversorgung	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 823.
1322	358	Private und juristische Person	Umfassungsprüfung Ich beantrage für alle Flächen eine generelle Erläuterung zu Ablauf und Konsequenzen der Umfassungsprüfung, insbesondere auch die Nennung des Ausgangspunktes der Messung. Am Beispiel des Vorranggebietes Woltersdorf Süd zeigt sich folgende übermäßige und nicht mehr verhältnismäßige Belastung für den Ort Bösel: Bösel ist bereits im Süden und neuerdings auch im Westen durch Windräder belastet. Nun soll auch noch der einzige grüne Fleck, den man fußläufig zur Erholung aufsuchen könnte, der östlich gelegene Öring (Waldgebiet), als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 825.
1323	358	Private und juristische Person	Wertminderung Immobilien Wirtschaftlich betrachtet würde der Wert unseres Hofes durch die Ausweisung der Vorranggebiete Maddau und Küsten und die Ausweisung der Fläche „Heidberg“ bei Küsten über die Gemeindeöffnungsklausel ohne Zweifel erheblich sinken (RWI Essen, Studie „Local Cost or Global Benefit“ von 2015). Es ist neben der gesundheitlichen auch eine existenzielle Belastung, wenn einzelne ländliche, naturnahe Lagen übermäßig mit Windenergieanlagen bebaut werden und Eigentum über Nacht in seinem Wert erheblich geschmälert wird, dafür aber keinerlei finanzieller Ausgleich erfolgt wie es vereinzelt in anderen europäischen Ländern der Fall ist. Mit Gewinneinbußen muss der Betreiber hingegen selbst dann nicht rechnen, wenn sich die Rotoren wegen Windflaute oder Überlastung des Stromnetzes nicht drehen. Es sollte seitens der Politik entschieden darauf hingewirkt werden, dass sich beides ändert.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 826 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
1324	358	Private und juristische Person	Finanzielle Belastungen der Bürger Schon jetzt werden viele Windräder bei Wind abgeregelt und stehen still, wenn sie aufgrund überlasteter Stromnetze keinen Strom einspeisen können. Die anfallenden Kosten tragen die Bürger vor Ort, also dort wo es zum Netzausbau kommt und WEA stillstehen, mittels einer Umlage. Es ist dringend erforderlich diese Nutzen-/Lastenungerechtigkeit zu beenden und auch in der lokalen Politik darauf hinzuwirken.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 828 und Erwiderung zu Einwand ID 5.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1325	358	Private und juristische Person	Insgesamt spreche ich mich für einen Ausbau der Erneuerbaren Energien-Industrie mit sehr viel Bedacht und mit einem Fokus auf den Wohlerhalt von menschlicher Gesundheit und Naturraum aus, auch wenn die gesetzlichen Bundes-Vorgaben derzeit Schutzbedarfe übergehen und entsprechende Gesetze außer Kraft setzten. Zudem stehe ich für dezentrale bedarfsorientierte Strukturen und nicht für eine gigantische Stromverteilung von „Nord“ nach „Süd“ mit ihren belastenden lokalen Begleiterscheinungen.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 829.
359 Private und juristische Person				
1290	359	Private und juristische Person	[Das Unternehmen] begrüßt die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw. des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete Windenergienutzung können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG bzw. NWindG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg leistet mit der Erfüllung der gemäß NWindG bis Ende 2027 bzw. 2032 vorgegebenen Zielvorgaben seinen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtigem Baustein der Energiewende in Deutschland. Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem gesamten RROP befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten. Aufstellungsverfahren Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 10.12.2014 das formelle Verfahren zur Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms eingeleitet. Am 17.03.2025 hat der Kreisausschuss den RROP-Entwurf für die Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Raumordnungsgesetz freigegeben. Das Beteiligungsverfahren findet vom 08.04.2025 bis zum 10.06.2025 statt. Die [Firmenname] möchte die Gelegenheit nutzen, im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben. Allgemeiner Teil	wird nicht gefolgt Wie der Einwender ausführt wird für diese RROP-Neuaufstellung bis 2032 zu erreichende Teilflächenziel von 3.549 ha zu Grunde gelegt. Die rechtliche Anforderung "substanziell Raum" zu schaffen besteht nach der gesetzlichen Festlegung von Flächenbeitragswerten bzw. regionalen Teilflächenzielen in WindBG und NWindG nicht mehr. Im Abschlussbericht zur Studie des Umweltbundesamtes (UBA 2023: Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie), dessen Ergebnisse als Grundlage für die Verteilung der Flächenbedarfe der einzelnen Bundesländer dienen, wird erläutert, dass die Annahme, dass ca. 30% der Windflächen nicht nutzbar seien, in der Berechnung bereits berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass auch in den regionalen Teilflächenzielen, die die Träger der Regionalplanung in Niedersachsen erfüllen müssen, diese dreißigprozentige Nicht-Nutzbarkeit von Windflächen bereits enthalten ist. Darüber hinaus ist in der Gesetzesbegründung zum WindBG erläutert, dass bei der Festlegung der Flächenbeitragswerte eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt wurde (Deutsche Bundestag 2022: Drucksache 20/2355). Mit diesem RROP werden Vorranggebiete Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von 3.571 ha festgelegt. Das sind 22 ha mehr als das Teilflächenziel 2032. Aufgrund der naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung des Landkreises konnten nicht mehr geeignete Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG bzw. des NWindG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend der aktuellen fachlichen und rechtlichen Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Voraussicht nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Aufstellung des RROP zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen. Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem Windenergiekonzept, den verwendeten Kriterien, den hierzu im Kontext stehenden Punkten und einzelnen Vorranggebieten befasst. 1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen Die Rechtssicherheit des Regionalen Raumordnungsprogramms hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell Raum zur Verfügung gestellt wird und die vom Land Niedersachsen gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) vorgegebenen Mindestziele bei der Flächenausweisung erfüllt werden. Das WindBG legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird für Niedersachsen ein Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Dieses Flächenziel wird durch die Anlage des NWindG regionalisiert und beträgt für den Landkreis Lüchow-Dannenberg 2,24 % (2.742 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 bzw. 2,89 % (3.549 ha) bis zum Ende des Jahres 2032. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang von 3.578 ha dargestellt werden, die auf das Flächenziel angerechnet werden können. Dieser Flächenumfang entspricht einem Anteil von ca. 2,915 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Landkreises Lüchow-Dannenberg und 100,8 % des Flächenbeitragswertes bis zum Jahr 2032.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren. An dieser Stelle wird ausdrücklich begrüßt, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg das vorgegebene Flächenziel für 2032 minimal übererfüllt, wir empfehlen dennoch unbedingt, an allen nun vorgesehenen Vorranggebieten festzuhalten und die Flächenkulisse noch um weitere Potenzialflächen zu vergrößern. Eine Erhöhung des Puffers zum Flächenbeitragswert ist erforderlich, da unsere jahrzehntelange Planungserfahrung zeigt, dass immer wieder Teilflächen aus verschiedensten Gründen doch nicht mit Windenergieanlagen (WEA) bebaubar sind, so wie es auch das oben zitierte Gutachten herausgearbeitet hat. Der empfohlene Puffer von 30 % entspricht für LüchowDannenberg einer Flächenausweisung von ca. 4.600 ha als Vorranggebiet (VRG) Windenergienutzung.	
1292	359	Private und juristische Person	2. Erörterung des Kriterienkatalogs Die Auswahl der verwendeten Kriterien und der jeweiligen Abstandswerte ist großteils schlüssig und nachvollziehbar. Es ist positiv zu bewerten, dass sich v.a. die Abstandswerte überwiegend an rechtlichen Vorgaben orientieren und diese nicht unnötig erweitert wurden. Einzig bei den in den folgenden Absätzen behandelten Vorsorgeabständen regen wir eine nochmalige Betrachtung und Überarbeitung an. Durch eine Anpassung wäre es zudem möglich, den wahrscheinlich notwendigen Puffer zur Erreichung des Flächenbeitragswertes noch etwas zu erhöhen. Siedlungsspezifische Kriterien: Kriterium 9a gegenüber Kriterium 2: 9a. Wohn-, Misch-, Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen) für schützenswerte Wohnnutzung oder vergleichbare sensible Nutzung 2. Gebäude/Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung	wird nicht gefolgt Beim Kriterium 2 geht es um Gebäude/Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung, für die keinerlei bauleitplanerische Festlegung existiert. Dagegen geht es beim Kriterium 9a um Flächen der Flächennutzungspläne, die für schützenswerte oder vergleichbar sensible Wohnnutzung geeignet sind. Da Flächennutzungspläne die vorbereitenden Bauleitpläne sind, werden diese im Planungskonzept berücksichtigt, um die Planungshoheit der Gemeinden und Samtgemeinden nicht einzuschränken und eine zukünftige Entwicklung von Bebauungsplänen mit schützenswerter Wohnnutzung nicht zu behindern. Das Kriterium wird daher beibehalten. Das Kriterium 13 beinhaltet den Ausschluss von EU-Vogelschutzgebieten als Tabuzone A und von einem Abstand von 500 m als Tabuzone B. Der zu EU-Vogelschutzgebieten

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Der vorliegende RROP-Entwurf geht unterschiedlich mit dem Außenbereich um, je nachdem, ob dieser mit einer Flächennutzungsplanung überplant ist (9a bzw. 9b) oder nicht (2). Dies führt im konkreten Fall im Gebietsblatt 03 „Breselenz/Göhrde“ in der Potenzialfläche 03e dazu, dass eine Hoflage / Splittersiedlung im Außenbereich, da sie nicht mit einem Flächennutzungsplan überplant ist, mit 600 Metern gepuffert wird (Hoflage Riekau mit mehreren Wohnhäusern, Außenbereich), während eine Hoflage / Splittersiedlung, die eine Überplanung mit einem Flächennutzungsplan aufweist, mit 900 Meter gepuffert wird (Hoflage Gamehlen mit mehreren Wohnhäusern, Außenbereich), auch wenn im konkreten Falle die Wohnnutzung nicht mehr oder weniger sensibel einzustufen ist. Siehe auch Ausführungen im Kapitel 3.1 Seite 9 der vorliegenden Stellungnahme. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei den „siedlungsspezifischen Kriterien“ der RROP-Entwurf im Hinblick auf den Abstand eines Vorranggebietes Windenergienutzung einen Unterschied zwischen dem Kriterium Nr. 2 („Gebäude / Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung“) und Nr. 9a („Wohn-, Misch-, Sonderbau - und Gemeinbedarfsflächen der Flächennutzungspläne (unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Flächen) für schützenswerte Wohnnutzung oder vergleichbare sensible Nutzung“) macht. Das Kriterium 2 erscheint mit 600 Metern Abstandspuffer zur Wohnnutzung insgesamt sinnvoll gewählt. Im Außenbereich muss jedoch jederzeit mit der Umsetzung und den damit einhergehenden Auswirkungen von im Außenbereich privilegierten Vorhaben gerechnet werden, so dass hier kein Unterschied gemacht werden sollte, wenn eine Hof-/Wohnlage im Außenbereich durch einen Flächennutzungsplan überplant ist (Kriterium 9a bzw. 9b) oder eben nicht (Kriterium 2). Auch der VGH München hat sich mit einem ähnlichen Sachverhalt beschäftigt und kommt zu dem Schluss: „...wer im Außenbereich wohnt, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Eine Wohnnutzung im Außenbereich kann nach Auffassung des Gerichts nicht von vornherein dieselbe Rücksichtnahme durch eine dort privilegierte Windenergienutzung verlangen, wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder gar in ausgewiesenen Wohngebieten.“ (VGH München, Beschluss v. 1.12.2014, 22 ZB 14.1594). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Überprüfung des Kriteriums Nr. 9a und schlagen hierfür ebenfalls einen Abstandswert von 600 Metern vor. Kriterium 13: Vorsorgeabstand zu EU-Vogelschutzgebieten Die Auswahl des pauschalen Vorsorgeabstands ist mit 500 m im Vergleich beispielsweise zum Nachbarlandkreis Uelzen (dort 200 m) sehr hoch, auch	angesetzte Abstand von 500 m wird beibehalten, um die gesetzlich geschützte Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu erhalten. Dies ist angesichts der verstreuten Lage der Gebietsteile des EU-Vogelschutzgebietes Drawehn von großer Bedeutung. Dieser Abstand berücksichtigt den im Anhang 1 BNatSchG angegebenen Nahabstandsbereich zu den in den meisten EU-VSG aufgeführten Arten Rotmilan, Seeadler und Weißstorch. Außerdem berücksichtigt dieser Abstand die im Kreisgebiet sowie in den EU-VSG ebenfalls häufig auftretenden Arten Kranich, Ziegenmelker, Baumfalke und bedrohte störungsempfindliche Wiesenvogelarten gemäß Leitfaden Artenschutz des Windenergieerlasses. Für die Ebene der Regionalplanung ist die Festlegung eines solchen Abstandes daher angemessen. Das Kriterium wird beibehalten. Das Kriterium 14 beinhaltet den Ausschluss von FFH-Gebieten sowie einem Vorsorgeabstand von 200 m als Tabuzone B, um eine Zerstörung oder wesentliche Beeinträchtigung der Gebiete oder ihrer Bestandteile auszuschließen. Dies ist besonders relevant für das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“, da dieses Gebiet in großen Teilen nur linienhaft ausgeprägt ist und den Gewässerkörper schützt. Außerdem dient dieser Vorsorgeabstand dem Schutz von Fledermausarten, die entlang der Gewässerstrukturen und in anderen in den FFH-Gebieten vorhandenen Lebensraumtypen häufig vorkommen. Darüber hinaus wird mit diesem Abstand die gesetzlich geschützte Kohärenz des Natura 2000-Netzes erhalten. Es wird nicht erwartet, dass durch eine Streichung der Vorsorgeabstände zu EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten in nennenswerter Weise geeignete Flächen ermittelt werden könnten, da die Einzelfallprüfung gezeigt hat, dass trotz Anwendung dieser Abstände bei der Potenzialflächenermittlung zahlreiche Potenzialflächen aus Gründen der Erhaltung des Schutzgebietssystems aus der Flächenkulisse entfernt werden mussten. Die Abstände werden daher beibehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
wenn der Ansatz nachvollziehbar ist und wir die Notwendigkeit des Natur- und Artenschutzes anerkennen. Dennoch schlagen wir an dieser Stelle vor, den Abstand zu Vogelschutzgebieten (SPA) vollständig zu streichen, bzw. auf den Rotorradius zu reduzieren. Evtl. notwendige zusätzliche Schutzabstände sollten im Rahmen der Einzelfallbetrachtung (basierend auf vorliegenden avifaunistischen Datengrundlagen, Managementplänen, relevanten Arten etc.) bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Diese Änderung würde noch einmal größere Flächenpotenziale erschließen, die zu einer Erweiterung der Vorranggebietskulisse führen können und somit die Erreichung des Flächenbeitragswertes sichern, insbesondere falls im Rahmen der Beteiligung oder der nachgelagerten BlmschG-Genehmigungsverfahren einzelne Flächen(-teile) entfallen. Mit Vorliegen eines fortgeschrittenen Planungsstands, insbesondere bei Vorliegen detaillierter Fachgutachten zur Avifauna, wie es beispielsweise für die Potenzialflächen 11 a („Molden/ Proitze“) der Fall ist (vgl. Kapitel 3.5, Seite 27f), bitten wir bei der Flächenabgrenzung um ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen, da hier detaillierte Kartiierungsergebnisse belegen, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung windenergiesensibler Vogelarten ausgeht bzw. die Ergebnisse der Gutachten bei der Flächenabgrenzung eingeflossen sind. Kriterium 14: Vorsorgeabstand zu FFH-Gebieten Die Auswahl des Vorsorgeabstands erscheint mit pauschal 200 m hier zu hoch, auch wenn der Ansatz nachvollziehbar ist und wir die Notwendigkeit des Natur- und Artenschutzes anerkennen. Dennoch schlagen wir an dieser Stelle vor, den Abstand zu FFH-Gebieten vollständig zu streichen, bzw. auf den Rotorradius zu reduzieren. Evtl. notwendige größere Abstände sollten in einer Einzelfallbetrachtung (basierend auf den Managementplänen, relevanten Arten etc.) bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ermittelt werden. Auch diese Änderung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit eine größere Potenzialflächenkulisse erschließen, die zu einer Erweiterung der Vorranggebietskulisse führen kann und somit die Erreichung des Flächenbeitragswertes sichert, insbesondere falls im Rahmen der Beteiligung oder der nachgelagerten BlmschG-Genehmigungsverfahren einzelne Flächen(teile) entfallen.				
1293	359	Private und juristische Person	3. Potenzialflächen der [Firmenname] Im Folgenden möchten wir einen Teil der im Planentwurf enthaltene Vorranggebiete (VRG) Windenergienutzung explizit bestätigen, da sich diese mit den durch die [Firmenname] ermittelten Potenzialflächen für die Windenergienutzung decken. Im Rahmen einer Potenzialanalyse hat die [Firmenname] Potenzialflächen ermittelt, bei denen ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen	wird zur Kenntnis genommen Die Potenzialfläche 3e des RROP Entwurfs 2025 ist durch Änderung des Planungskonzepts im RROP 2026 in zwei Teilflächen gegliedert: Teilfläche 3e im Nordwesten (im Bereich der Fläche "Breselenz/Göhrde" des Einwenders) und Teilfläche 3h im Südosten (im Bereich der Fläche "Volkfien" des Einwenders). Der Grund dafür ist, dass Wald in

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			realisierbar sind. Im Rahmen der Analysen wurden die folgenden Schutzgüter bzw. bestehenden Gegebenheiten geprüft und im Ergebnis eine Eignung der Flächen festgestellt: • Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (z.B. Siedlungsabstände, Schall, Schattenwurf) • Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Schutzgebiete (FFH, NSG, Nationalpark, SPA, IBA, usw.), bekannte Artenvorkommen, Kartielergebnisse) • Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft (Schutzgebiete (WSG, HQSG), Böden mit besonderer Funktion, Bodendenkmal) • Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter (z.B. Landschaftsbildbewertung, Kulturdenkmale, Historische Kulturlandschaft) • Infrastruktur & Luftfahrt (Straßenabstände, Luftfahrteinrichtungen, Flugplätze, Militärische Belange) • Realisierungsmöglichkeiten (Bauhöhenbegrenzung, Erschließungssituation, Netzanschluss) Ergänzend ist die Nutzung der VRG auch durch die privatrechtliche Verfügbarkeit bzw. Bereitstellung durch die jeweiligen Flächeneigentümer und Eigentümergemeinschaften über langjährige privatrechtliche Nutzungsverträge sichergestellt. Die ermittelten Flächen der einzelnen Windparks finden sich teilweise als VRG im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms. Die detaillierten Ausführungen beziehen sich auf die relevanten Kapitel der Gebietsblätter und wurden dementsprechend nummeriert: • 3.1 Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ – Südöstliche Teilfläche 03 e Windpark „Volkfien“) • 3.2 Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ – Nordwestliche Teilfläche 03 e Windpark „Forst Gamehlen“) • 3.3 Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ – Teilfläche 03 c Windparks „Riebrau-Breese“, „Kollase“ und „Plumbohm“) • 3.4 Potenzialfläche 06 „Zernien“ (Windpark „Sellien“) • 3.5 Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“ – Teilfläche 11 a (Windpark „Proitze“ und Potenzialfläche 11 b (Windpark „Gledeberg“) • 3.6 Potenzialfläche „Glieneitz-Gülden“ (als Potenzial ohne Gebietsblatt im RROP-Entwurf dargestellt)	Wasserschutzgebieten nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden darf, da nach der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) eine Waldumwandlung in Wasserschutzgebieten verboten ist (s. Erwiderung zu ID 1781). Das betrifft auch die Abgrenzung der Potenzialflächen 03c, 03e (2026), 06 sowie der Fläche "Glieneitz" (06 V6 RROP 2026).
1297	359	Private und juristische Person	3.1 Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ Südöstliche Teilfläche 03 e Windpark „Volkfien“) Die Potenzialfläche 03 e innerhalb des Potenzialflächenclusters 03 „Breselenz/ Göhrde“ sollte, wie im vorliegenden RROP-Entwurf vorgesehen, mit der dargestellten Fläche von insgesamt 152,3 ha als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden. Hinsichtlich der in Abb. 1 [Anlage liegt vor] dargestellten Randbereiche bitten wir um die Erweiterung	wird nicht gefolgt Zu "Ergänzung der Potenzialfläche 3e": Die Potenzialfläche heißt jetzt 03h ist durch das angepasste Planungskonzept verändert (s. Erwiderung zu ID 1296). Planungskonzept des Landkreises wird bezüglich der Siedlungsabstände Kriterium 9a beibehalten, s. Erwiderung zur ID 1292. Daher werden auch die Erweiterungen Nr. 1 und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			des dargestellten Vorranggebietes gemäß der Abgrenzung, die im Aufstellungsbeschluss der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalaue dargestellt ist. Begründung: Wie in Kapitel 2 auf Seite 4f. Der vorliegenden Stellungnahme ausgeführt, geht der vorliegende RROP-Entwurf unterschiedlich mit dem Außenbereich um, je nachdem, ob dieser mit einer Flächennutzungsplanung überplant ist oder nicht. Dies führt im konkreten Fall der Teilfläche 03e dazu, dass die Hoflage Riekau mit mehreren Wohnhäusern im Außenbereich, da sie nicht mit einem Flächennutzungsplan überplant ist, mit 600 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergie gepuffert wird, während die Hoflage Gamehlen mit mehreren Wohnhäusern im Außenbereich, da sie mit einem Flächennutzungsplan überplant ist, mit 900 m Abstand zum Vorranggebiet Windenergie gepuffert wird, auch wenn im konkreten Falle die Wohnnutzung nicht mehr oder weniger sensibel einzustufen ist. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Anpassung des Abstandswertes von 900 m auf 600 m für das Kriterium Nr. 9a im vorliegenden RROP-Entwurf. Daraus ergibt sich ein geringerer Abstand zur Hoflage Gamehlen und somit die in Abbildung 1 dargestellte Erweiterung Nord (Nr. 1) sowie die Erweiterung Nordost (Nr. 2) der Potenzialfläche 03e. 1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung Wohnnutzung und Erholung Wohnnutzung Wie in Abbildung 2 [Anlage liegt vor] dargestellt, führt die Erweiterung Nord (Nr. 1) im konkreten Fall zu einer stärkeren Belastung der Hoflage Gamehlen, die jedoch durch die Zurücksetzung der nördlichen Abgrenzung aus Gründen des Natur- und Artenschutzes, im konkreten Fall des Waldrandeschutzes, die wir auf Seite 12 unter „Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild“ begründen, sinnvoll begrenzt wird. Die Hoflage Riekau wird durch die Erweiterung Nordost (Nr. 2) im konkreten Fall hinsichtlich Schall- und Schattenimmissionen sowie auch optisch entlastet. Eine Ausweisung der Erweiterungsfläche Nr. 2 hätte zur Folge, dass das Vorranggebiet Windenergie im Norden direkt bis zur Waldkante heranreicht. Dieser Bereich ist durch Feldwege gut erschlossen und ermöglicht die Errichtung einer Windenergieanlage direkt vor der Waldkante, was die optische Einbindung des Turmes in die Örtlichkeit ermöglicht und zu einer optischen Entlastung der Hoflage Riekau führt. Abbildung 3 [Anlage liegt vor] stellt die Erweiterung Südost (Nr. 3) dar, die sich aufgrund der 600 m Abstände zur Hoflage Riekau sowie zu dem auf dem Gelände des Sondergebietes Neu Tramm befindlichen Einzelhauses und der 900 m Abstände um die geschlossenen Siedlungsbereiche ergibt.	Nr. 2 nicht einbezogen. Zur Erweiterung Nr. 3: Am südwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans "Neu Tramm Rundling" befindet sich ein Wohnhaus, zu dem nach dem Planungskonzept ein Abstand von 900 m einzuhalten ist. Die Wohnnutzung im Bereich des Bebauungsplans "Neu Tramm Rundling" wurde als schützenswert eingestuft, so dass hier ebenfalls ein 900 m Abstand angesetzt wird, der nur weniger Meter über den Abstand zu dem Wohnhaus hinausreicht und die östliche Abgrenzung der Teilfläche 03h bestimmt. Aufgrund dieser Wohnnutzungen wird der Abstand von 900 m beibehalten und die Fläche nicht erweitert. Die Teilfläche 03h wurde in der Einzelfallprüfung aufgrund von Rotmilanhorsten reduziert und im Ergebnis als Vorranggebiet Windenergienutzung Jameln festgelegt, da im Nahabstandsbereich rund um Brutplätze von in Anhang 1 BNatSchG aufgeführten Arten die Realisierungsprognose negativ ausfällt und solche Fläche daher nicht ausgewiesen werden können. Die Umfassungsprüfung war für die Reduktion der Fläche 3h nicht ausschlaggebend. Die in der Einwendung dargestellte Visualisierung in Bezug auf die Einwender-Fläche "Gamehlen" als Beispiel dafür, dass die Umfassungsprüfung obsolet sei, ist nicht nachvollziehbar, da diese Fläche (03e) ohnehin aus avifaunistischen Gründen entfallen ist und in der Einzelfallprüfung gar keine Umfassungsprüfung dafür erfolgte. Insgesamt wird das Vorranggebiet Windenergienutzung Jameln entsprechend dem Ergebnis der Einzelfallprüfung für Teilfläche 03h in gegenüber dem RROP 20025 geänderter Abgrenzung festgelegt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Der Erweiterung Nr. 3 bis zur östlich verlaufenden Ortsverbindungsstraße Volkfen - Neu Tramm steht nach unserer Analyse keine schützenswerte Wohnnutzung entgegen. Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild Aus der obenstehenden Abbildung 2 geht hervor, dass [Firmenname] im Norden eine Begrenzung der Erweiterung Nord (Nr. 1) vorschlägt. Das Vorranggebiet Windenergie ist auf die innerhalb des Nadelforstes befindliche Wind-Potenzialfläche begrenzt, um den in diesem Bereich ökologisch sensiblen Waldrand zu schützen. Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstands liegen avifaunistische Kartierungen des Büros für Feldornithologie Torkler (Celle) aus den Jahren 2022 und 2024 und damit umfassende Erkenntnisse zu dem Artenspektrum von Brut- und Gastvögeln im Bereich der Potenzialfläche 03 e vor. Insgesamt vier Brutplätze von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Großvogel-, Falken-, Eulen- bzw. Greifvogelarten wurden kartiert. Sie werden gemäß ihres in Anlage 1 zum § 45b BNatSchG definierten Nahbereichs auf der Ebene der Genehmigungsplanung gemäß BImSchG entsprechend berücksichtigt. 3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstands liegen eine Sichtbarkeitsanalyse mit der Software WindPro sowie Visualisierungen der [Firmenname] von ausgewählten Fotopunkten (FP) für mögliche Windenergie(WEA)-Standorte innerhalb der Potenzialfläche 03 e vor. [Anlage] Aufgrund von Topografie und Bewuchs liegt an keinem Punkt im Gelände eine Umfassungswirkung vor, da immer nur einzelne der geplanten WEA-Standorte einsehbar sind. Ein Beispiel ist in den Abbildungen 5a und 5b [Anlagen liegen vor] vom FP11 Fließau aus abgebildet. 4. Prüfung des Landschaftsschutzgebietes Besondere Artenvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel, sind Heidelerche und Ortolan (beide nicht windkraftsensibel). Für die Potenzialfläche 03 e liegen Ergebnisse avifaunistischer Kartierungen des Büros für Feldornithologie Torkler (Celle) aus den Jahren 2022 und 2024 vor. Im Jahr 2024 wurde der Untersuchungsrahmen entsprechend den Vorgaben des BNatSchG und der Vorgaben des Artenschutzleifadens für Niedersachsen festgelegt. Die auf Seite 11 dargestellten Ergebnisse werden im Zuge der Genehmigungsplanung gemäß BImSchG berücksichtigt, ebenso andere Vorkommen planungsrelevanter Arten. 6. Abschließende Bewertung	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Der RROP-Entwurf betont in der Potenzialfläche 03 e die Bedeutung des Schwarzstorch- und Rotmilanschutzes. Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes liegen detaillierte Erkenntnisse zu kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten im Bereich der Potenzialfläche 03 e vor, die in der Genehmigungsplanung berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche 03 e in ihrer Gesamtheit weist aufgrund ihrer Höhenlage und geringen Besiedlungsdichte sowie geringen touristischen und Erholungsnutzung im Umfeld eine hervorragende Eignung für die Windenergienutzung auf. Am Standort liegen keinerlei Bauhöhenbegrenzungen durch Belange der Luftfahrt vor, und auch die Nähe zur 110 kVLeitung der Avacon im Nordosten des Standortes ermöglichen die Errichtung von WEA mit günstigen Stromgestehungskosten. Durch die Einbindung eines großen Windparks in das geplante Energiecluster Volkfen im Zusammenhang mit der geplanten 20 MW FreiflächenPV-Anlage und eines Großspeichers in Volkfen lassen Synergien erwarten, die einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb der erneuerbaren Energien vor Ort erwarten lassen.				
1298	359	Private und juristische Person	3.2 Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ Nordwestliche Teilfläche 03 e Windpark „Forst Gamehlen“) Die nordwestliche Teilfläche der Potenzialfläche 03 e innerhalb des Potenzialflächenclusters 03 „Breselenz/ Göhrde“ kann aufgrund des in diesem Jahr erneut nachgewiesenen Schwarzstorch-Brutplatzes nicht, wie noch im RROP-Entwurf 2024 vorgesehen, als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen werden. Hinsichtlich der in Abbildung 6 dargestellten Abgrenzung der Potenzialfläche als Ganzes bitten wir um Berücksichtigung als potenzielle Eignungsfläche für die Windenergienutzung, da die generelle Eignung des Standortes für die Windenergienutzung – mit Ausnahme des aktuell bestehenden avifaunistischen Konfliktpotenzials aufgrund des Schwarzstorch-Horstes – vorliegt. Ziel der Raumordnung sollte es sein, diese große zusammenhängende Teilfläche nicht anderweitig zu überplanen und die spätere Windenergienutzung hier nicht durch überlagernde andere Nutzungen mittel- und langfristig zu verhindern. Begründung: Das Potenzial der nordwestlichen Teilfläche der Potenzialfläche 03 e sollte weiterhin für die Windenergienutzung erschließbar bleiben. Das bedeutet, dass dem Bereich keine Fläche mit anderem Vorrang (wie „Erholung“, „Natur + Landschaft“, „Biotopverbund“) überlagern sollte, um zukünftige Zielkonflikte hier von vornherein auszuschließen. Dies ist im vorliegenden RROP-Entwurf jedoch auch bislang nicht der Fall. Anders als im RROP-Entwurf mit Stand Sommer 2024 dargestellt, liegt für die Potenzialfläche Forst Gamehlen auch im Zusammenhang mit einer	wird nicht gefolgt Die Teilfläche 03e (2026) hat sich gegenüber dem RROP Entwurf 2025 (nordwestlicher Teil von Teilfläche 03e) aufgrund des Ausschlusses von Wald in Wasserschutzgebieten reduziert (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1293). Die Teilfläche 03e entfällt im RROP 2026 vollständig ebenso wie schon im RROP Entwurf 2025 (damals nordwestlicher Bereich von Teilfläche 03e) aufgrund eines Schwarzstorchbruthabitats. Die Angaben des Einwenders zum Brutplatz des Schwarzstorchs unterstützen dies. Zu Richtfunkstrecken werden in den Gebietsblättern Hinweise gegeben, sie führen jedoch nicht zum Ausschluss von Flächen. Eine Umfassungsprüfung erübrigt sich, weil die Fläche aus aufgrund avifaunistischer Gründe entfällt. Im RROP 2026 werden in diesem Bereich entsprechend der Qualität der Fläche verschiedene Festlegungen getroffen, s. zeichnerische Darstellung.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Überplanung des östlich angrenzenden Windstandortes Volkfien an keinem Punkt im Gelände eine Umfassungswirkung vor, da immer nur einzelne der geplanten WEA-Standorte einsehbar sind. 1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung Einschränkende Infrastruktur / Sachgut Die Betroffenheit der im Gebietsblatt 03 „Breselenz/Göhrde“ erwähnte Richtfunktrasse im westlichen Bereich der Teilfläche 03 e sollte auf der Ebene der BImSchG-Genehmigung im konkreten Fall zwischen Betreiber und Vorhabensträger geprüft werden. Pauschale Freihaltebereiche (wie der im RROP-Entwurf vorgesehene „Zylinder mit einem Radius von mindestens +/- 25m“) reduzieren die Fläche des Vorranggebietes Windenergie ohne Not, zumal bei der Planung von Windenergieanlagen ohnehin konkrete Abstimmungen im Einzelfall mit dem Betreiber der Richtfunkstrecke erfolgen. Ergänzend ist anzumerken, dass aufgrund der hohen Nabenhöhen die Rotoren bei modernen Anlagen meist oberhalb der Richtfunktrasse verlaufen und durch den Einsatz von sog. Repeatern auch der Turm kein unüberwindbares Hindernis innerhalb der Richtfunktrasse darstellt. Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild Aus der Abbildung 6 [Anlage liegt vor] geht hervor, dass [Firmenname] im Osten eine Begrenzung der Potenzialfläche vorschlägt, bei der das Vorranggebiet Windenergienutzung auf die innerhalb des Nadelforstes befindliche Wind-Potenzialfläche beschränkt bleibt, um ökologisch sensiblere Waldrandbereiche und die vorgelagerten Offenlandbereiche freizuhalten. Die Erkenntnisse zum Artenspektrum in diesem Teil der Potenzialfläche 03 e basieren auf der Kartierung des Büros für Feldornithologie Torkler (Celle) aus dem Jahr 2024 sowie Beobachtungen des Schwarzstorch-Brutplatzes mittels Webcam aus dem Jahr 2025. Der Schwarzstorch-Horst steht einer windenergetischen Nutzung der Potenzialfläche entgegen. Der derzeitige Brutstandort befindet sich in einem suboptimalen Lebensraum für die Art. Es handelt sich um einen homogenen Nadelforst und es mangelt im direkten Umfeld an Gewässern zur Nahrungssuche, was vermutlich weitere Nahrungsflüge nötig macht. Eine Aufgabe des Brutstandortes wegen dieser Faktoren und der forstlichen Nutzung ist zukünftig möglich. 3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen Die im Kapitel 3.2 dargestellte Sichtbarkeitsanalyse sowie Visualisierungen der [Firmenname] von ausgewählten Fotopunkten decken den gesamten Bereich der Potenzialfläche 03 e ab. Diese belegen, dass aufgrund von Topografie und Bewuchs von keinem der umliegenden Orte aus alle potenziellen WEA in der Fläche sichtbar sind und eine Umfassungswirkung eines Windparks in der Potenzialfläche 03 e mit mehr als 120° nicht vorliegt.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			6. Abschließende Bewertung Alle im Kapitel 3.2 dargestellten Gesichtspunkte im Hinblick auf die Flächeneignung für die Windenergienutzung treffen auch auf die nordwestliche Teilfläche des Potenzials 03 e zu. Eine Überplanung als VRG Windenergienutzung ist aufgrund des Schwarzstorch-Horstes zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Sollte sich das Brutpaar jedoch mittelfristig an anderer Stelle ansiedeln, was durch gezielte populationsstützende Maßnahmen gefördert werden könnte, ist die Potenzialfläche für die Windenergienutzung gut geeignet und schnell erschließbar. Für ein solches Szenario sprechen gut geeignete Lebensräume weiter nördlich Richtung Elbe, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Planungen unter diesem Aspekt weiterentwickelt werden sollten.	
1299	359	Private und juristische Person	3.3 Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ Teilfläche 03 c (Windparks „Riebrau-Breese“, „Kollase“ und „Plumbohm“) Die Potenzialfläche 03 c innerhalb des Potenzialflächenclusters 03 „Breselenz/ Göhrde“ sollte mit der dargestellten Fläche von insgesamt ca. 708 ha ha als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen und noch um zusätzliche, in Abbildung 7 dargestellte Teilflächen erweitert werden. Hinsichtlich der Abgrenzung bitten wir um Übernahme aus den Unterlagen zur 116. und 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Elbtalaue. Begründung: Das Vorranggebiet Windenergienutzung sollte im Norden um die Potenzialfläche ergänzt werden, die in obenstehender Abbildung 7 als Erweiterungsvorschlag Nord (Nr. 1) beziffert ist, da unter Beachtung des Biotopverbunds, der Siedlungsabstände, und aufgrund großflächig vorgeschädigter Forstbereiche (Käfer- und Trockenheitsschäden der letzten Jahre) nichts gegen eine Nutzung dieser Fläche für die windenergetische Nutzung spricht. Im Gegenteil würde durch die möglichen Pachteinahmen ein naturnaher und klimagerechter Waldumbau ermöglicht, der die Resilienz der Forstflächen gegen den fortschreitenden Klimawandel erhöht. Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes belegen zudem die Ergebnisse avifaunistischer Kartierungen aus dem Jahr 2024 ein geringes avifaunistisches Konfliktpotenzial (keine Brutvorkommen windenergiesensibler Arten, vgl. „Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild“, Seite 17). Die Streichung der Wind-Potenzialfläche im Bereich des Erweiterungsvorschlags West (Nr. 2) im vorliegenden RROP-Entwurf wird vor allem mit der Umfassungsbeurteilung der Ortschaft Zernien begründet, auch wenn von Zernien aus aufgrund der Topografie und des Bewuchses an keinem Punkt im Gelände eine Umfassungswirkung vorliegt, da immer nur einzelne der geplanten WEA-Standorte einsehbar sind. Wir schlagen eine Bewertung anhand einer entsprechenden Visualisierung, unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten, im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vor. Hierzu noch ergänzend der	wird teilweise gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet und in Folge davon auch die Einzelfallprüfung aufgrund der neuen Flächenkulisse und mit angepassten Kriterien. U.a. entfallen im Osten Flächen, da es sich um Wald im Wasserschutzgebiet handelt, s. Erwiderung zu Einwand ID 1781. Neue Erkenntnisse wurden hierbei berücksichtigt. Die Teilfläche 03c wurde hierbei in größerem Umfang angepasst. In Bezug auf die Umfassung wurden dabei verschiedenen Varianten mit dem Ziel eine verträglichen und in Bezug auf die Fläche optimalen Nutzung. Im Ergebnis wurde die Fläche 03c nach Norden erweitert. Außerdem wurde das Kriterium "Wald > 80" in der Einzelfallprüfung nicht mehr angewendet. Damit ist die vom Einwender anvisierte Fläche "Erweiterung Nr. 1" größtenteils in die Flächenkulisse aufgenommen. Die Fläche "Erweiterung Nr. 2" ist schon größtenteils nicht Bestandteil der Potenzialfläche 03c aufgrund eines Kerngebiets Biotopverbund. Die Teilfläche 03f sowie eine dreieckige sehr kleine Restfläche von 03 entfallen aufgrund der splitterförmigen Form. Im RROP 20226 ist hie rein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Die "Erweiterung Nr. 2" wird daher nicht aufgenommen. Die Fläche "Erweiterung Nr. 3" im Süden ist im Ergebnis z.T. aufgrund eines Rotmilanhorstes und z.T. aufgrund der Umfassungsprüfung entfallen (s.oben). Die Umfassungsprüfung wird beibehalten, da sonst ein wesentlicher Belang für die Abwägung zum Schutzgut Mensch entfallen würde, s. Begründung III.5.2..5 sowie V.1. Zudem ist das vom Einwender vorgestellte Visualisierungsbeispiel nicht nachvollziehbar. Im Ergebnis beinhaltet das festgelegte Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde beinhaltet große Teile der vom Einwender anivsierten Fläche.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Hinweis, dass das zugrundeliegende Gutachten der UmweltPlan GmbH (2021) auch zu dem Schluss kommt, dass „die Aufweitung des Umfassungswinkels bis zu maximal 180° nicht zwangsläufig zu einer unverhältnismäßigen technisch-visuellen Überprägung des näheren Raumes um eine Siedlung“ führt. Der Entfall der beiden Teilflächen, die den Erweiterungsvorschlag Süd (Nr. 3) bilden, ist für uns im Gebietsblatt nicht nachvollziehbar. Auch aufgrund der firmeninternen Potenzialanalyse lassen sich im Hinblick auf relevante entgegenstehende Belange (Waldschutz, Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Biotopverbund, Landschaftsbild o.ä.) keine Gründe für eine Streichung feststellen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche 03 c des vorliegenden RROP-Entwurfs um die in Abbildung 7 dargestellten Teilflächen (Erweiterungen Nr. 1-3). 1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung Wohnnutzung und Erholung Bzgl. der Wohnnutzung bestehen im Falle der drei dargestellten Erweiterungsvorschläge keinerlei Einschränkungen und die dem RROP-Entwurf zugrunde liegenden Kriterien sind eingehalten. Der von Schmessa nach Kollase verlaufende, regional bedeutsame (Rad-)Wanderweg wird durch die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt. Der geplante Windpark kann im Gegenteil sogar dafür genutzt werden, diesen Wanderweg zu unterhalten und auch einen „ErneuerbareEnergien-Pfad“ o.ä. zu etablieren. Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild Natur- und Artenschutz Die Potenzialfläche 03 c liegt außerhalb vom NLWKN bestimmten wertvoller avifaunistischer Gebiete. Durch vertiefende Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden. Eine Überprüfung möglicher Vorkommen kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvogelarten wurde 2024 im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche 03 c (Windpark Kollase) durchgeführt. Das vorliegende Zwischenergebnis vom 31.01.2025 besagt, dass in dem Bereich kein Brutvorkommen windenergiesensibler Arten besteht. Dies wurde abschließend am 03.06.2025 bestätigt. Lediglich ein unbesetzter Horst befindet sich ca. 1.000 m außerhalb der Potenzialfläche 03 c nordwestlich von Mailage. Im Nordwesten (unter 3.000 m) brütet ein traditionelles Schwarzstorch-Paar und damit deutlich außerhalb der Potenzialfläche. Für den Teilbereich Riebrau wird derzeit eine Erfassung möglicher Vorkommen kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvogelarten durchgeführt.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			2022 ergab eine Datenabfrage beim NLWKN, dass im Bereich Riebrau keine Brutvorkommen von Seeadler oder Schwarzstorch im Radius von 3.000 m bekannt waren. Ein Rotmilanbrutplatz, der 2022 kartiert wurde, war bereits 2021 besetzt. Dieser Brutplatz, falls er 2025 erneut bestätigt werden würde, liegt über 800 m von den Grenzen der Potenzialfläche 03 c entfernt. Da sich aktuell keinerlei artenschutzrechtliche Konflikte aufdrängen, begrüßen wir die Ausweisung der Potenzialfläche 03 c als Vorranggebiet Windenergienutzung und bitten um Erweiterung derselben im Bereich der dargestellten Teilflächen Nr. 1 bis 3. Gemäß LRP befindet sich ein Schwarzstorchbrutgebiet ca. 150 m westlich der Lücke zwischen den Teilflächen b und c. Dies dient vermutlich dem Schutz des bekannten Schwarzstorchbrutplatzes weit außerhalb westlich der Potenzialfläche. Eine Beanspruchung der Potenzialfläche 03 c scheint wegen der Lebensraumbedingungen unwahrscheinlich. Die Wälder westlich der Teilflächen b und c (350-700 m Abstand) sind im LRP als Fledermauslebensraum sehr hoher tlw. Hoher Bedeutung mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten ausgewiesen worden. Da sich innerhalb der Teilfläche 03 c keine der Vorkommen geschützter Fledermausvorkommen befinden, sondern angrenzend bzw. unspezifisch verortet, kann eine Ausweisung stattfinden. Risikoarme Standorte gilt es bei der Anlagenpositionierung zu bevorzugen und artenschutzrechtliche Verbotrisiken sind im Genehmigungsverfahren zu betrachten. Wald In der Potenzialfläche 03 c liegen nach den für den LRP ausgewerteten ALKIS Daten Waldstücke mit einem Alter von über 80 bzw. über 100 Jahre. Die Waldflächen (und zum Teil auch das Offenland) 400 m beidseitig der B 216 und B 191 sind gemäß Waldfunktionskarte pauschal als Lärmschutzwald dargestellt. Die Funktion des Lärmschutzwaldes bleibt bei der Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund der nur punktuellen Flächeninanspruchnahme weiter erhalten und ist kein Grund zur Reduzierung der Potenzialfläche. 2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1 In Teilfläche 03 c gelegene hochwertigere, kleinflächige Biotopstrukturen, z.B. kleinflächig alte Waldstandorte und Nadelwald älter als 80 Jahre, wurden im vorliegenden RROP-Entwurf aus dem Vorranggebiet Windenergienutzung gestrichen. Bei den älteren Nadelforsten, wie sie in der Potenzialfläche 03 c vorkommen, sollte diese Streichung rückgängig gemacht und die Teilflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP ausgewiesen werden. Denn eine Streichung dieser Potenzialflächen ist schon aufgrund der forstlichen Nutzung, die eine jederzeitige Abholzung und Neuaufforstung ermöglicht, nicht nachvollziehbar.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen Wie bereits in der obenstehenden Begründung ausgeführt, sollte aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten von Topografie und Bewuchs keine pauschale Anwendung von Freihaltewinkeln erfolgen. Aufgrund von Topografie und Bewuchs liegt an keinem Punkt im Gelände eine Umfassungswirkung von Ortschaften vor, da immer nur einzelne der geplanten WEASTandorte einsehbar sind. Die Bewertung sollte im Einzelfall und unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten (Topografie und Bewuchs) auf der Ebene der Genehmigungsplanung erfolgen. Pauschale Winkel „vom Schreibtisch aus“ ohne Betrachtung der erwarteten Wahrnehmbarkeit sind als Maßstab für die Festlegung der Umfassungs- und Freihaltewinkel dagegen ungeeignet. 4. Prüfung des Landschaftsschutzgebietes Die Potenzialfläche 03 c liegt in zentraler Lage innerhalb des LSG Elbhöhen-Drawehn. Durch ihren kompakten Zuschnitt ist sie gut geeignet, die Möglichkeiten des § 26 Abs. 3 BNatSchG zu nutzen und die Windenergienutzung im Bereich eines hochwertigen Wind-Potenzialgebietes, auch innerhalb eines LSGs zu konzentrieren und zu bündeln. [Anlage] Der RROP-Entwurf betont für die Teilfläche 03 c ihre Bedeutung für die Integrität des LSG durch ihre „sehr exponierte, weithin sichtbare Lage“ [...] „über 100 m ü. NN“. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass gerade die gegenüber anderen Potenzialflächen höhere Lage ü. NN aufgrund höherer Windgeschwindigkeiten in Nabenhöhe der WEA für die windenergetische Nutzung einen besonderen Gunstfaktor darstellt, so dass hier ein klassischer Zielkonflikt vorliegt, der in der Abwägung vor dem Hintergrund der Bereitstellung geeigneter Flächen für die Windenergienutzung und des überwiegenden öffentlichen Interesses an den Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) angemessen gewürdigt werden sollte. Gerade durch die großflächige Bewaldung auch im Umfeld, die die Einsehbarkeit potenzieller WEA im Bereich der Potenzialfläche 03 c stark vermindert, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht in dem dargestellten Ausmaß zu erwarten. Zudem haben die drei vorgeschlagenen, kleinflächigen Erweiterungen der Potenzialfläche 03 c keinen nennenswerten Einfluss auf den kompakten Zuschnitt der Gesamtfläche und das Landschaftsbild in seiner Gesamtheit. 6. Abschließende Bewertung Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes liegen bereits erste aktuelle Erkenntnisse zur Umfassungswirkung und zu kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten vor, die einer windenergetischen Nutzung nicht entgegenstehen und in der Genehmigungsplanung vertiefend dargestellt und berücksichtigt werden.	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Die Potenzialfläche 03 c mit den drei Erweiterungen in ihrer Gesamtheit weist aufgrund ihrer Höhenlage und der geringen Besiedlungsdichte sowie geringen touristischen und Erholungsnutzung im Umfeld eine hohe Wertigkeit und hervorragende Eignung für die Windenergienutzung auf, denen in der Abwägung gegenüber den allgemeinen Belangen des LSG in diesem Bereich der Vorrang gewährt werden sollte. Am Standort liegen keinerlei Bauhöhenbegrenzungen durch Belange der Luftfahrt vor, und auch die Nähe zur östlich verlaufenden 110 kV-Leitung der Avacon ermöglichen die Errichtung von WEA mit günstigen Stromgestehungskosten. Durch eine gemeinsame Infrastruktur- und insbesondere Netzanschlussplanung der verschiedenen Teilflächen innerhalb der Potenzialfläche 03 c entstehen Synergien, die einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb der erneuerbaren Energien vor Ort erwarten lassen.				
1300	359	Private und juristische Person	3.4 Potenzialfläche 06 „Zernien“ (Windpark „Sellien“) Die Potenzialfläche 06 „Zernien“ sollte in ihrer Gesamtgröße des im Gebietsblatt (Seite 37) dargestellten Flächenpotenzials, welches insgesamt 269,43 ha umfasst, als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden, anstatt mit dem im RROP-Entwurf vorgesehenen, verkleinerten Zuschnitt von 183,56 ha, wie er aus Abb. 3 des Gebietsblattes (Seite 43) hervorgeht. [Anlage] Die Streichung der östlichen Spitze der Potenzialfläche 06 „Zernien“ (Erweiterungsvorschlag Ost (Nr. 1)) wird im vorliegenden RROP-Entwurf mit der Umfangsbetrachtung der Ortschaft Zernien und eines einzuhaltenden Freihaltewinkels von 60° für Zernien im Zusammenhang mit der Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ begründet. Die vorliegenden Visualisierungen von Zernien aus belegen jedoch, dass von Zernien aus aufgrund der Topografie und des Bewuchses an keinem Punkt im Gelände eine Umfassungswirkung vorliegt, da immer nur einzelne der geplanten WEA-Standorte einsehbar sind. Wir bitten daher um Bewertung der Umfassungsthematik unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten. Die Streichung der südlichen Teilfläche (Erweiterungsvorschlag Süd (Nr. 2)) zwischen der Bahnlinie und der B 191 wird im vorliegenden RROP-Entwurf mit einer Minderung der Gesamtbelastung der Schutzgebiete im Rahmen der Prüfung des LSG (4) begründet, die wir in dieser Form nicht nachvollziehen können, zumal die Potenzialfläche 06 „Zernien“ im Randbereich des LSG liegt. Eine Teilfläche nördlich der Bahntrasse ist noch zusätzlich von der Streichung betroffen. Die Begründung der Streichung mit „Artvorkommen mit Relevanz für das LSG-Schutzziel“ sind – da es sich mit Ausnahme von Flugbewegungen eines Rotmilans – nicht um windkraftsensible Arten handelt, nicht substantiell bzw. nachvollziehen. Wir bitten daher um die Erweiterung (Nr. 2) des VRG Windenergienutzung nach Süden, wie sie aus der Abb. 9 hervorgeht und verweisen auf die	wird nicht gefolgt Das Planungskonzept wurde angepasst (u.a. Ausschluss von Waldflächen in Wasserschutzgebieten) so dass die Potenzialfläche 06 Zernien sich gegenüber dem RROP Entwurf 2025 reduziert hat und in zwei Teilfläche a und b gliedert. Im Ergebnis wird das Vorranggebiet Zernien in fast der gleichen Abgrenzung wie 2025 festgelegt. Die Umfassungsprüfung wird beibehalten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1299). Zudem dient die Reduzierung im Osten der Offenhaltung eines Korridors und Freihaltewinkels zur Fläche Breselenz/ Göhrde. Im südlichen Bereich entfallen Flächen aufgrund eines Kranichnachweises und der Störzone, da tradierte Brutgebiete immer wieder genutzt werden. Die Bahnstrecke wird nicht aus der Kulisse ausgeschlossen. Südlich der Bahnstrecke verbleiben nur zwei kleine Splitterflächen, die aufgrund der ungünstigen Lage ausscheiden. Der Abstand nach Westen ist mit einem Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung des RROP Uelzen begründet. Der Abstand nach Norden erfolgt aufgrund eines gesetzlich geschützten Biotops zu dem ein Abstand von 75 m aufgrund des Rotorüberstands eingehalten werden. Die Flächenkulisse des Vorranggebietes Windenergienutzung Zernien wird im wesentlichen beibehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange auf Basis von vertiefenden Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Außerdem bitten wir um Streichung des im RROP-Entwurf dargestellten 80 m Abstands zum nördlich angrenzenden Wald („Kerngebiet Biotopverbund Wald“ gemäß LRP). Eine Nutzung dieses ansonsten entfallenden Streifens steigert die windenergetische Ausnutzung der Potenzialfläche 06 insgesamt und steht dem „Biotopverbund Wald“ nicht entgegen. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Aufnahme des dargestellten Erweiterungspotenzials zur Vergrößerung des Vorranggebietes Windenergienutzung im Bereich der Potenzialfläche 06 „Zernien“ im RROP. Durch die oben dargestellten Erweiterungen kann die windenergetische Nutzung der Potenzialfläche 06 insgesamt wirksam erhöht und ein zusätzlicher Flächenbeitragswert an einem aufgrund der Höhenlage ü. NN wie auch aus Sicht der Flugsicherheit für die Windenergie gut geeigneten Standort erreicht werden. 1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung Wohnnutzung und Erholung Wohnnutzung Bzgl. der Wohnnutzung bestehen im Falle der in Abb. 9 dargestellten Erweiterungsvorschläge keinerlei Einschränkungen und die dem RROP-Entwurf zugrunde liegenden, siedlungsspezifischen Kriterien werden eingehalten. Erholung Die 1,2 km des insgesamt 3,3 km langen Streckenabschnitts der stillgelegten Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg, die innerhalb der Potenzialfläche 06 liegen, werden bis zur Landkreisgrenze durch die „Wendlanddraisine“ genutzt. Diese Nutzung steht einer Windenergienutzung der im Gebietsblatt (Seite 37) dargestellten Potenzialfläche von insgesamt 269,43 ha nicht entgegen. Einschränkende Infrastruktur / Sachgut Nach Informationen der [Firmenname] verlaufen im Gebiet drei Richtfunktrassen privater Anbieter. Deren Betroffenheit sollte auf der Ebene der BImSchG-Genehmigung im konkreten Fall zwischen Betreiber der Richtfunkstrecke und dem Vorhabensträger geprüft werden, wie es bei der Planung von Windenergieanlagen ohnehin üblich ist. Die Flächen der Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg sind weiterhin als Eisenbahnflächen gewidmet aber derzeit stillgelegt, das heißt, sie werden derzeit nicht betriebsbereit vorgehalten.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Dabei sind gemäß den Vorgaben der Ostheide-Elbe-Bahn-Infrastruktur GmbH (OEBI) als Abstand der WEA seitlich zum Eisenbahngleis beiderseits mindestens 4 m einzuhalten und von der Schienenoberkante senkrecht nach oben mindestens 7 m. Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild Natur- und Artenschutz Die Flächen liegen außerhalb vom NLWKN bestimmter wertvoller avifaunistischer Gebiete. Durch weitere Untersuchungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden artenschutzrechtliche Belange tiefergehend berücksichtigt. Der anzusetzende Untersuchungsradius um WEA für die vertiefende Prüfung beträgt für den Kranich nach „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (2016) 500 m. Als relevant wird im vorliegenden RROP-Entwurf der Nachweis des Kranichs als Zielart des LRP aufgeführt, der zwar von 2016 stammt, aber am Standort mit einem Gewässer als tradiertem Bruthabitat korreliert. Eine Überprüfung möglicher Vorkommen kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvogelarten wird derzeit durchgeführt. Ergebnisse einer Kartierung aus dem Jahr 2022 ergaben, dass keine Brutvorkommen in der damaligen Potenzialfläche lagen. Es wurde 300 m außerhalb im Süden ein Rotmilanbrutplatz mit Brutabbruch festgestellt. Sollte ein Kranichbrutplatz festgestellt werden, rechtfertigt dieser bei einem vorsorglichen Prüfbereich von 500 m (siehe oben) nicht den gänzlichen Ausschluss der Windenergienutzung südlich der Bahntrasse. Hier sind passende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich und sinnvoll. Da sich aktuell keinerlei artenschutzrechtliche Konflikte aufdrängen, begrüßen wir die Ausweisung der Potenzialfläche 06 als Vorranggebiet Windenergienutzung und bitten um Erweiterung derselben im Bereich der in Abb. 9 dargestellten Teilflächen. Biotopverbund Die Potenzialfläche 06 wird durch den Schutzabstand von 80 m zu den nördlich der Potenzialfläche angrenzenden Kerngebieten des Biotopverbunds Wald gemäß LRP im vorliegenden RROP-Entwurf ohne Not verkleinert. Die Errichtung von WEA in der Potenzialfläche, wie sie in Abb. 9 insgesamt dargestellt ist, steht dem Biotopverbund Wald nicht entgegen. Die gute Anbindung des Standortes an die Bundesstraße B 191, die an sich dem Gedanken des Biotopverbunds mit möglichst unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen widerspricht, spricht gerade für die Ausweisung des südlichen Teils der Potenzialfläche 06 (Erweiterung Süd (Nr. 2)). Der Betrieb der WEA selbst stellt keine Einschränkung des Biotopverbunds dar, maximal im Rahmen der Bauphase wäre dies denkbar, wobei durch	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			entsprechend gewählte Bauzeitenfenster und sinnvolle Wegeplanungen die Einschränkungen minimiert werden können. Wald siehe Kapitel 3.3 unter „Wald“ Landschaftsbild Neben der zukünftigen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windparks entlang der Landkreisgrenze in Uelzen liegt ein besonderer Vorteil der Potenzialfläche 06 „Zernien“ darin, dass sie sich als optisch konfliktarm darstellt. Die Lage in einem nur dünn besiedelten, vielerorts bewaldeten Umfeld führt dazu, dass keine erheblichen Auswirkungen für die Ortschaften im Umfeld zu erwarten sind. Für die Einzelhäuser und Ortsteile im Umfeld entsteht optisch keine „Umzingelungswirkung“, da durch Bewuchs und Topografie von den Ortsrändern aus betrachtet nur der Blick auf einzelne Anlagen gegeben sein ist. Erfordernisse der Raumordnung/ Landesplanung / Raumverträglichkeit Die nördliche Abgrenzung wird durch eine Kombination aus einem VRG Wald und einem VRG Biotopverbund des LROP bestimmt, zu denen ein Abstand von 80 m eingehalten wird. Zusätzlicher Abstandspuffer von 75 m zu der Landkreisgrenze Uelzen, damit die Fläche des Nachbarlandkreises nicht von den Rotoren der WEA überstrichen wird. 2. Bewertung der Potenzialfläche nach Prüfung abwägungsrelevanter Belange unter Punkt 1 Der 75 m breite Abstandstreifen zur Landkreisgrenze könnte entfallen, denn baurechtlich gibt es keine Regelungen, die einen solchen Abstand erforderlich machen, so dass die Potenzialfläche im Einzelfall damit nur unnötig verkleinert wird. Die Streichung des Flächenpotenzials um den Kranichnachweis bzw. das Gewässer im Radius von 500 m als Störzone (Fluchtdistanz) ist ebenfalls auf dieser Ebene nicht nachvollziehbar. Sinnvoller wäre die entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. 3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen Um einen Freihaltewinkel von 60° zur östlich gelegenen Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ einzuhalten, wurde die östliche Spitze der Potenzialfläche 06 „Zernien“ gestrichen. Die vorliegenden Visualisierungen belegen, dass von Zernien aus aufgrund der Topografie und des Bewuchses an keinem Punkt im Gelände eine Umfassungswirkung vorliegt, da immer nur einzelne der geplanten WEA-Standorte einsehbar sind. Wir bitten daher um Bewertung der Umfassungsthematik unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten. Wie in der Begründung unter Kapitel 3.3	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			bereits ausgeführt, führt zudem eine Aufweitung des Umfassungswinkels bis zu maximal 180° nicht zwangsläufig zu einer unverhältnismäßigen technisch-visuellen Überprägung des näheren Raumes um eine Siedlung. 4. Prüfung des Landschaftsschutzgebietes Durch die Randlage im Landschaftsschutzgebiet, die verkehrlich gute Erschließungssituation sowie den zu erwartenden Windenergieausbau in Uelzen entlang der Landkreisgrenze ist die dargestellte Streichung der Teilfläche zwischen der Bahnlinie und der B 191 im vorliegenden RROP-Entwurf nicht nachvollziehbar. Insbesondere gehen wir davon aus, dass eine Gefährdung der Gesamtintegrität des LSG am Standort durch die Randlage im LSG an der Landkreisgrenze nicht gegeben ist. 6. Abschließende Bewertung Aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes liegen bereits erste aktuelle Erkenntnisse zur Umfassungswirkung und zu kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten vor, die einer windenergetischen Nutzung nicht entgegenstehen und in der Genehmigungsplanung vertiefend dargestellt und berücksichtigt werden. Am Standort liegen keinerlei Bauhöhenbegrenzungen durch Belange der Luftfahrt vor, was der Errichtung von WEA mit günstigen Stromgestehungskosten ebenso entgegenkommt, wie zu erwartende Synergien im Zuge der gemeinsamen Infrastruktur- und insbesondere Netzanschlussplanung mit den in der Potenzialfläche 03 „Breselenz/Göhrde“ zu errichtenden WEA. Die Potenzialfläche 06 mit ihren in Abb. 9 dargestellten Erweiterungen weist aufgrund ihrer Lage an der Landkreisgrenze und ihrer guten verkehrlichen Erschließung in ihrer Gesamtheit aufgrund ihrer Höhenlage und geringen Besiedlungsdichte eine hohe Wertigkeit und hervorragende Eignung für die Windenergienutzung auf, denen in der Abwägung gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes an dieser Stelle der Vorrang gewährt werden sollte.	
1301	359	Private und juristische Person	3.5 Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“ (Windpark „Proitze“) Die Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“ besteht aus zwei Teilflächen nördlich und südlich der Kreisstraße K 29 und wurde aufgrund der im RROP-Entwurf dargestellten Abwägungsergebnisse nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Diese Streichung sollte zurückgenommen und das Flächenpotenzial in einer Gesamtgröße von insges. 170,30 ha (141,26 ha 11 a, Teilfläche Proitze und 29,04 ha 11 b, Teilfläche Gledeberg) als Vorranggebiet Wind ausgewiesen werden. Die Teilfläche 11 a westlich von Proitze sollte gegenüber ihrer Darstellung im Gebietsblatt des RROP-Entwurfs von 68,83 ha (blau gestrichelt) noch um 72,43 ha auf 141,26 ha vergrößert werden, da hier durch die Ergebnisse der fortgeschrittenen Planungen (Avifaunistisches Gutachten 2024 des Büros für Feldornithologie Torkler) nachgewiesen wurde, dass die Kartiererergebnisse einer Ausweisung der in Abb. 10 [Anlage liegt vor] dargestellten Potenzialfläche als VRG	wird nicht gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet und in Folge davon auch die Einzelfallprüfung aufgrund der neuen Flächenkulisse und mit angepassten Kriterien. Hierbei wurde die Fläche Molden/Proitze 11 aufgrund entgegenstehender Belange weiterhin nicht als Vorranggebiet festgelegt. Die vom Einwender als Windpark anvisierte Fläche liegt im Bereich der Potenzialfläche 11 Molden/Proitze (Version V4a) Teilfläche a sowie der Teilfläche 11 V6 (Version V6a). Außerdem schließt sie eine Fläche nördlich der Potenzialfläche 11a mit ein, die im 500 m Abstand zum EU-VSG Drawehn liegt und daher nicht als Potenzialfläche ermittelt wurde. Die Potenzialflächen wurden im Einzelfall geprüft und als nicht geeignet bewertet (s.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Windenergienutzung nicht entgegenstehen und in die Flächenabgrenzung eingeflossen sind. Begründung: Die nördliche Spitze der Teilfläche Proitze (Erweiterung 11 a Nord (Nr. 1)) mit guter Eignung für die Windenergienutzung liegt in einem artenarmen Nadelforst in unmittelbarer Nähe zur nördlich der Fläche verlaufenden 110kV-Leitung der Avacon und ist aufgrund des pauschal angewendeten Abstandskriteriums von 500 m um das VSG 26 Drawehn im vorliegenden RROP-Entwurf gestrichen worden. Die südöstlichen Halboffenlandbereiche der Teilfläche Proitze (Erweiterung 11 a Südost (Nr. 2)) liegen in gut erschlossener Lage nördlich der K 29 an der Landkreisgrenze und sind aufgrund der Lage im Randbereich des LSG und des zu erwartenden Windenergieausbaus entlang der westlich verlaufenden Landkreisgrenze ebenfalls gut für die windenergetische Nutzung geeignet. Der Ausschluss der Teilfläche 11 a Südost für die Windenergienutzung aufgrund einer im Landschaftsrahmenplan (LRP) dargestellten Kernzone für den Biotopverbund ist nicht nachvollziehbar. Die Errichtung von WEA stellt nicht in jedem Fall eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung des Biotopverbunds dar und die Belange der Windenergienutzung sollten hier in der Abwägung angemessen gewürdigt werden. Die Randlage im Landschaftsschutzgebiet, die Entwicklung von Windparks entlang der Landkreisgrenze in Uelzen (Potenzialfläche Nr. 64, 1. Änderung RROP 2019 LK Uelzen, Stand 8/24) wie auch die fragwürdige Störung des Biotopverbunds durch die geplanten WEA im Nadelforst entlang der Landkreisgrenze erfordern hier eine Überprüfung der Abwägung der Belange „Biotopverbund“ und „Windenergienutzung“. Vor diesem Hintergrund bitten wir um Aufnahme der dargestellten Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“ mit der in Abb. 10 [Anlage liegt vor] dargestellten Abgrenzung als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP. Die Flächenkulisse Wind und damit der Flächenbeitragswert des RROP kann dadurch wirksam erhöht und im Südwesten des Landkreises ein wichtiges Flächenpotenzial für die Gemeinde Schnega entwickelt werden. Die landwirtschaftliche Flächennutzung ist hier aufgrund der schlechten Böden benachteiligt, eine Entwicklung im Hinblick auf die Freiflächen-Photovoltaik aufgrund der Halboffenland-Struktur nicht sinnvoll. 1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung Wohnnutzung und Erholung Wohnnutzung Bzgl. der Wohnnutzung bestehen im Fall der in Abb. 10 dargestellten Flächenabgrenzung keinerlei Einschränkungen und die dem RROP-Entwurf zugrunde liegenden siedlungsspezifischen Kriterien werden eingehalten.	Anhang 6.2 Gebietsblatt 11 Molden/Proitze). Die Fläche entfällt überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange (sehr hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum des Ortolans), in geringen Umfang aufgrund der Prüfung der Umfassungswirkung sowie aufgrund einer unverhältnismäßig großen Belastung des LGS vor dem Hintergrund einer vergleichsweise kleinen und langgestreckten Fläche. Der Ortolan ist in Niedersachsen eine vom Aussterben bedrohte Art. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bildet hier einen klaren Verbreitungsschwerpunkt. Rund 75 % des landesweiten Ortolanbestandes kommen hier vor. Insofern kommt dem Ortolanvorkommen im Landkreis eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in ganz Niedersachsen zu. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Berücksichtigung als störsensible Art erforderlich. Berücksichtigt wurden dabei alle abgegrenzten Brutvogellebensräume des Landschaftsrahmenplans mit Vorkommen/Nachweisen des Ortolans, die i.d.R. Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Brutvögel gemäß Landschaftsrahmenplan sind. Gebiete mit dem Ortolan als Leitart wurden daher ausgeschlossen. Der Plangeber ist sich bewusst, dass der LRP nicht bindend ist. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Landkreises für den Ortolan bleibt es jedoch bei dieser Bewertung. Das Kerngebiet des Biotopverbund Halboffenland wurde im Rahmen der Version V6 als Fläche 11 V6 in der Einzelfallprüfung ebenfalls geprüft und ist ebenfalls aufgrund der sehr hohen Bedeutung für den Ortolan entfallen (s. oben). Daher wird hier ein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Der zu EU-Vogelschutzgebieten angesetzte Abstand von 500 m wird beibehalten, um die gesetzlich geschützte Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu erhalten. Außerdem hat die Einzelfallprüfung gezeigt, dass aufgrund der Lage zwischen EU-Vogelschutzgebietsteilen (wie sie auch in den Abbildung 11 des Einwenders deutlich wird) und im Umfeld von landesweit bedeutsamen bzw. gemäß LRP hoch und sehr hochwertigen Brutvogellebensräumen die Fläche eine Verbindungsfunktion zwischen diesen Bereichen hat und daher nicht für die Windenergienutzung geeignet ist. Die vom Einwender aufgeführten Brutnachweise bzw. -verdachte von Rotmilan und Uhu Norden bestätigen das. Gemäß Information des Landkreises Uelzen (April 2026) ist der westlich an die Potenzialfläche 11 anschließende Teil seiner Potenzialfläche 63 zurückgenommen worden. Nur der westliche Bereich der Potenzialfläche 64 in einer Entfernung von mehr als 2 km ist Bestandteil der Gebietskulisse mit potenziellen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Einschränkende Infrastruktur / Sachgut Die technische Überformung des Landschaftsbildes durch die nördlich von Loitze verlaufende 110 kV-Freileitung stellen eine optische Vorbelastung des Ortes dar, so dass die Errichtung von WEA in der westlich gelegenen Potenzialfläche in dem vorgesehenen Abstand einen zumutbaren Eingriff in ein bereits vorbelastetes Landschaftsbild darstellt. Der westliche, grenznahe Bereich von Teilfläche a und bis auf die Ostspitze die gesamte Teilfläche b liegen innerhalb von zwei Rohstofflagerstätten 2. Ordnung des LBEG für Sand, so dass die Planung von WEA als raumbedeutsame Planung in diesem Bereich im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit dem LBEG abgestimmt werden sollte. Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild Natur- und Artenschutz Wie in Kapitel 2 zu dem Umweltkriterium 13 (EU-Vogelschutzgebiete) ausgeführt, bitten wir um Streichung des pauschal angesetzten Schutzabstands von 500 m um das VSG und die Einzelfallbetrachtung auf Grundlage der für den Standort vorliegenden avifaunistischen Gutachten. Teilfläche 11 a (Windpark Proitze): Durch den fortgeschrittenen Planungsstand für die Potenzialflächen 11 a, insbesondere das Vorliegen detaillierter Fachgutachten des Büros für Feldornithologie Torkler (Celle) zur Avifauna, bitten wir bei der Flächenabgrenzung um ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen, da hier detaillierte Kartiierungsergebnisse belegen, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung windenergiesensibler Vogelarten ausgeht bzw. die Ergebnisse der Gutachten bei der Flächenabgrenzung eingeflossen sind. Eine Großvogelerfassung 2022 ergab keine Betroffenheit von Brutplätzen wertgebender Arten innerhalb der Potenzialfläche. Eine Erfassung möglicher Vorkommen kollisionsgefährdeter Groß- und Greifvogelarten wurde 2024 im Rahmen einer Brut- und Rastvogelerfassung durch das Büro für Feldornithologie Torkler durchgeführt. Das 2024 zwischenzeitlich vermeintliche Brutvorkommen eines Schwarzstorchs im Prüfbereich des geplanten Windpark Proitze wurde 2025 bei einer gezielten Nachkontrolle nicht gefunden und auch kein Revier anderweitig bestätigt. Der nördliche Planbereich (Erweiterung Nord Nr. 1) ist in eher kleinen Bereichen mit Konflikten behaftet. Es gab 2024 einen Rotmilanbrutplatz im Norden der Potenzialfläche, der 2025 bestätigt werden konnte, ebenfalls dort einen Uhu-Brutrevierverdacht. Die potenziellen Konfliktvorkommen der festgestellten Groß-, Greif- und Eulenvögel werden derzeit überprüft. Der südöstliche Teilbereich (Erweiterung Südost Nr. 2) ist mit seinem kleinräumigen Wechsel zwischen meist intensiv genutztem Offenland und artenarmen Kiefernforst für planungsrelevante Rastvogelansammlungen	Vorranggebieten Windenergienutzung, mit der der Landkreis Uelzen in das Beteiligungsverfahren gehen will.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			eher nicht attraktiv (Rastgebiete des Kranichs). In Abhängigkeit der Ergebnisse laufender Fledermauserfassungen ist von einem notwendigen fledermausfreundlichen Betrieb auszugehen. Die unterschiedliche Unterwuchsausprägung der Waldstandorte ermöglicht konfliktmindernde Maßnahmen wie Micro-Siting der WEA und bei der Baustelleneinrichtung und ggf. Zuwegung. Teilfläche 11 b (Windpark Gledeberg): Im Südosten der Teilfläche 11 b befindet sich eine weitere Teilfläche des Vogelschutzgebietes VSG 26 Drawehn (in Abb. 11 grün schraffiert) [Anlage liegt vor], die dem für die Windenergienutzung geeigneten Nadelforst direkt vorgelagert ist. Wir gehen im Bereich des ökologisch sensiblen Waldrandbereiches von einer erhöhten Dichte windkraftsensibler, durch das VSG geschützten Vogelarten aus, so dass hier der 500 m Abstand bei der Abgrenzung des Flächenpotenzials im Einzelfall angemessen erscheint. [Anlage] Biotopverbund Die Teilfläche 11 a wurde im vorliegenden RROP-Entwurf im Südosten durch ein im LRP dargestelltes „Kerngebiet für den Biotopverbund des Halboffenlandes“ begrenzt, das sich bis an die nördliche Grenze des Waldes, in dem Teilfläche 11 b liegt, erstreckt. Durch die gute verkehrliche Anbindung beider Teilflächen und die Randlage im LSG an der Landkreisgrenze Uelzen kann der Biotopverbund durch die Ausweisung eines VRG Windenergienutzung hier nur bedingt verschlechtert werden. Die WEA selbst können keine Einschränkung darstellen, maximal im Rahmen der Bauphase wäre dies denkbar, wobei durch entsprechend gewählte Bauzeitenfenster und sinnvolle Wegeplanungen die Einschränkungen minimiert werden können. [Anlage] Der LRP stellt eine Fachplanung des Naturschutzes dar, die die Regionalplanung mit anderen Belangen der Raumordnung - wie hier der guten Eignung für die windenergetische Nutzung - abzuwägen hat. Daher bitten wir im Bereich der in Abb. 10 [Anlage liegt vor] dargestellten Potenzialfläche um entsprechende Würdigung der Belange der Windenergienutzung und des überwiegenden öffentlichen Interesses an den Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) und somit Ausweisung des dargestellten Erweiterungspotenzials 11 a Südost (Nr. 2) als Vorranggebiet Windenergienutzung. 3. Prüfung der Umfassungswirkung der verbleibenden Flächen Diese Begründung unter Pkt. 3. des Gebietsblattes (Seite 69) ist nicht nachvollziehbar: Die Streichung erfolgt mit der Begründung eines „nicht absehbaren Prüfergebnisses im Landkreis Uelzen“, einer geringen Flächengröße und „ungünstigen [...] Lage und Geometrie der Flächen“. Ein besonderer Vorteil der Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“ ist, dass die	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Flächen sich als optisch konfliktarm darstellen. Die Lage in einem nur dünn besiedelten, vielerorts bewaldeten Umfeld führt dazu, dass keine erheblichen Auswirkungen für die Ortschaften im Umfeld zu erwarten sind. Für die Einzelhäuser und Ortsteile im Umfeld entsteht optisch keine „Umzingelungswirkung“, da durch Bewuchs und Topografie von den Ortsrändern aus betrachtet nur der Blick auf einzelne Anlagen gegeben ist und insbesondere im Norden eine optische Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die 110kV-Leitung vorliegt. 4. Prüfung des Landschaftsschutzgebietes Die Randlage im Landschaftsschutzgebiet, die verkehrlich gute Erschließungssituation sowie den zu erwartenden Windenergieausbau entlang der Landkreisgrenze in Uelzen lassen eine Aufnahme der Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“, wie in Abb. 10 dargestellt, als VRG Windenergienutzung in die Flächenkulisse des RROP sinnvoll erscheinen. Insbesondere entsteht gerade im Bereich der verkehrlich belasteten Kreisstraße K 29 keine Beeinträchtigung des Biotopverbunds durch die Errichtung von WEA innerhalb der beiden dargestellten Teile a und b der Potenzialfläche 11. 5. Begrenzung der Belastung / Minderungseffekte Gerade die Windenergienutzung im Bereich der Erweiterung 11 a Südost (Nr. 2) ist für die landwirtschaftlichen Betrieb am Standort geeignet, zum Erhalt der bestehenden vielfältigen, kleinstrukturierten Kulturlandschaft und insbesondere der nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser landwirtschaftlich benachteiligten Halboffenlandbereiche, beizutragen und dient damit indirekt wiederum auch dem Schutz der hier vorkommenden Brutvögel. 6. Abschließende Bewertung Die wesentlichen Gründe, die den Landkreis Lüchow-Dannenberg bislang bewogen haben, die Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“ nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP auszuweisen, sind unserer Meinung nach durch die vorliegenden Vogelgutachten, den fortgeschrittenen Planungsstand des Windparks Proitze (Teilfläche 11 a) und den vorliegenden Kenntnisstand zur zukünftigen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windparks entlang der Landkreisgrenze in Uelzen ausgeräumt. Wir bitten um Ausweisung der Potenzialflächen 11 a und 11 b als Vorranggebiet Windenergienutzung, wie in Abb. 10 dargestellt.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1305	359	Private und juristische Person	3.6 Potenzialfläche „Glieneitz-Gülden“ (als Potenzial ohne Gebietsblatt im RROP-Entwurf dargestellt) Der Wind-Potenzialstandort Glieneitz-Gülden liegt im Westen des Landkreises LüchowDannenberg an der Grenze zum Nachbarlandkreis Uelzen auf dem Gebiet der zur Samtgemeinde Elbtalaue gehörenden Gemeinde Zernien. Die Potenzialfläche umfasst ca. 82 Hektar und ist durch den im vorliegenden RROP-Entwurf für die Wohnbebauung vorgesehenen Abstand von 600 m (Einzelhäuser) bzw. 900 m (Siedlung) im Norden, die Landkreisgrenze im Süden und Westen sowie das Vogelschutzgebiet V26 Drawehn im Osten begrenzt. [Anlage] Begründung: Für die Rechtssicherheit des zukünftigen RROP erscheint es uns angesichts einiger bekannter, auf längere Sicht nicht realisierungsfähiger Wind-Vorranggebiete im Landkreis wichtig, weitere Potenzialflächen wie Glieneitz-Gülden für die Windenergienutzung auszuweisen. Eine Konzentration der Windenergienutzung sollte explizit an Standorten erfolgen, die aufgrund ihrer geringen Bodengüte landwirtschaftlich benachteiligt sind und auf denen weiterhin (z.B. aus Gründen des Vogelschutzes) ein Offenlandcharakter erhalten werden sollte – das trifft insbesondere auf die Potenzialfläche Glieneitz-Gülden mit ihrer Bedeutung für den Schutz des Ortolans zu, die in Zeiten von Dürreperioden und zunehmend reduzierten Bewässerungsquoten durch schwindende Perspektiven für die landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet ist. Die Potenzialfläche des RROP-Entwurfes (blau gestrichelt) mit einem Flächenumfang von 21,65 ha hält die von der Regionalplanung des Landkreis Lüchow-Dannenberg für die Ausweisung von Wind-Vorranggebieten festgesetzten Kriterien ein, ist aufgrund ihrer geringen Flächengröße und der Bedeutung der Flächen für den Artenschutz jedoch als Vorranggebiet Windenergienutzung vom Landkreis nicht weiterverfolgt worden. Das Argument der geringen Flächengröße hält jedoch nicht stand, wenn entlang der Landkreisgrenze auf Uelzener Gebiet der Windenergieausbau weiter voranschreitet. Der mit der Nr. 1 bezifferte östliche Teil der in Abb. 13 [Anlage liegt vor] dargestellten Potenzialfläche GlieneitzGülden (Erweiterung Nr. 1) ist aufgrund seiner guten Windhöffigkeit und verkehrlichen Erschließungsmöglichkeiten gut für eine windenergetische Nutzung geeignet. Das Flächenpotenzial liegt im Bereich landwirtschaftlich genutzten Offenlands und ist aufgrund des pauschal angewendeten Abstandskriteriums von 500 m um die östlich gelegene Teilfläche des VSG 26 Drawehn im vorliegenden RROP-Entwurf als Potenzialfläche gestrichen worden, auch wenn die Ergebnisse zweier avifaunistischer Kartierungen bereits bei der Flächenabgrenzung eingeflossen sind.	wird nicht gefolgt Der östliche Teil der vom Einwender anvisierten Fläche liegt in der "Tabuzone B" 500 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten und ist daher nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (im Einzelnen siehe Erwiderung zu Einwand ID 459). Zudem liegt die anvisierte Fläche vollständig im Wasserschutzgebiet, daher sind die darin gelegenen Waldflächen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Im GIS-Modell V4a ist im Bereich der anvisierten Fläche keine Potenzialfläche entstanden. Erst im GIS-Modell V6a ist aufgrund der Streichung der "Tabuzone B" Brutvogellebensräume mit landesweiter Bedeutung im westlichen Bereich der anvisierten Fläche eine Potenzialfläche von ca. 18 ha Größe entstanden (Potenzialfläche "06 V6", s. Gebietsblatt 06 Zernien, Abschnitt V6a, im Anhang 6.1 der Begründung). Trotz der räumlichen Nähe zu drei genehmigten Windenergieanlagen im Landkreis Uelzen wurde diese Potenzialfläche in der Einzelfallprüfung ausgeschieden aufgrund avifaunistischer Belange (Nahbereich Rotmilanhorst) sowie aufgrund der Prüfung der Umfassungswirkung, nach der die verbleibende Fläche kleiner als 5 ha ist. Im Übrigen hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Elbtalaue am 29.09.2025 einen Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung für eine Freiflächen-PV-Anlage (Solarpark Glieneitz) im westlichen Bereich der anvisierten Fläche (etwas im Bereich der Potenzialfläche "06 V6") gefasst. Die Fläche wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Anstelle der Anwendung eines pauschalen 500 m Abstands um das VSG bitten wir aufgrund des vorliegenden fortgeschrittenen Planungsstadiums, insbes. der Erkenntnisse zur Avifauna am Standort, um Prüfung der durch das Vogelschutzgebiet geschützten Arten im Einzelfall. 1. Abwägungsrelevante Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung Wohnnutzung und Erholung Wohnnutzung Bzgl. der Wohnnutzung bestehen im Fall der in Abb. 13 dargestellten Flächenabgrenzung keinerlei Einschränkungen und die dem RROP-Entwurf zugrunde liegenden siedlungsspezifischen Kriterien werden eingehalten. Einschränkende Infrastruktur / Sachgut Der Projektstandort Glieneitz-Gülden liegt außerhalb der An- und Abflugstrecken des Flughafens Hannover und des Fliegerhorstes Wunstorf sowie außerhalb genehmigungsrelevanter Korridore der Luftfahrt. Zudem befindet sich die Potenzialfläche nicht im Bereich von Radaranlagen der Flugsicherheit und des Deutschen Wetterdienstes sowie deren festgelegter Schutzbereiche. Auch liegen keine Hinweise auf Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr vor. Somit sind weder Bauhöhenbeschränkungen der WEA noch Probleme mit An-/Abflugverfahren, Bauschutzbereichen oder Platzrunden am Standort zu erwarten. Natur- und Artenschutz / Landschaftsbild Natur- und Artenschutz Der größte Teil der RROP-Potenzialfläche am Standort Glieneitz-Gülden entfiel durch das vom Landkreis festgelegte Kriterium des 500 m-Puffers um das östlich angrenzende Vogelschutzgebiet. Wie in Kapitel 2 zu dem Umweltkriterium 13 (EU-Vogelschutzgebiete) ausgeführt, bitten wir um Streichung des pauschal angesetzten Schutzabstands von 500 m um das VSG und die Einzelfallbetrachtung auf Grundlage der für den Standort aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstadiums vorliegenden avifaunistischen Erkenntnisse. Durch den fortgeschrittenen Planungsstand für die Potenzialflächen in ihrer Gesamtgröße mit 82,42 ha gemäß Abb. 13, insbesondere die Ergebnisse einer Großvogelerfassung 2022 sowie 2024 des Büros für Feldornithologie Torkler, bitten wir bei der Flächenabgrenzung um ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen, da die Kartielergebnisse belegen, dass von den geplanten Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung windenergiesensibler Vogelarten ausgeht bzw. die Ergebnisse der Gutachten bei der Flächenabgrenzung eingeflossen sind. Biotopverbund Die Teilfläche im Bereich der Erweiterung Nr. 1 wird im Osten durch ein im	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			LRP dargestelltes „Kerngebiet für den Biotopverbund“ überlagert, das sich bis über das angrenzende VSG 26 Drawehn weiter nach Südosten erstreckt. [Anlage] Der LRP stellt eine Fachplanung des Naturschutzes dar, die die Regionalplanung mit anderen Belangen der Raumordnung - wie hier der guten Eignung für die windenergetische Nutzung - abzuwägen hat. Die westliche Abgrenzung des im LRP dargestellten Kerngebietes für den Biotopverbund könnte im Falle einer erneuten Überprüfung der Potenzialflächenabgrenzung „Glieneitz-Gülden“ herangezogen werden, wenn, wie von uns empfohlen, anstelle der pauschalen Anwendung des 500 m Abstandskriteriums eine Einzelfallprüfung anhand vorliegender avifaunistischer Daten erfolgt. 4. Prüfung des Landschaftsschutzgebietes Ein besonderer Vorteil der Potenzialfläche Glieneitz-Gülden ist, dass sie sich - anders als viele andere Standorte im Landkreis Lüchow-Dannenberg - als optisch konfliktarm darstellt. Ihre Randlage im Landschaftsschutzgebiet entlang der Landkreisgrenze in einem nur dünn besiedelten Umfeld führt dazu, dass keine erheblichen Auswirkungen im Umfeld zu erwarten sind. Für Einzelhäuser und Ortsteile im Umfeld entsteht optisch keine „Umzingelungswirkung“. Die Randlage im LSG, die verkehrlich gute Erschließungssituation sowie der zu erwartende Windenergieausbau entlang der Landkreisgrenze in Uelzen lassen eine Aufnahme der Potenzialfläche „Glieneitz-Gülden“, wie in Abb. 13 abgegrenzt, als VRG Windenergienutzung in die Flächenkulisse des RROP sinnvoll erscheinen. 6. Abschließende Bewertung Die Windenergienutzung am Standort Glieneitz-Gülden stellt in unserer dünn besiedelten und landwirtschaftlich benachteiligten Region einen wichtigen Standortfaktor für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung dar. Die wesentlichen Gründe, die den Landkreis Lüchow-Dannenberg bislang bewogen haben, die Wind-Potenzialfläche Glieneitz-Gülden nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung im RROP auszuweisen, sind unserer Meinung nach durch den aktuellen Kenntnisstand zur zukünftigen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Freiflächen-Photovoltaik und die Errichtung von Windparks entlang der Landkreisgrenze in Uelzen ausgeräumt. Als Bürger haben wir so viel Vertrauen in die deutsche Gesetzgebung und das nachgelagerte Genehmigungsverfahren, dass davon auszugehen ist, dass die Belastungen, die durch die Windenergienutzung vor Ort zu erwarten sind, für Anwohner und Bevölkerung in der Region zumutbar sein werden.	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1308	359	Private und juristische Person	4. Ergänzende Punkte Ausweisung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP werden neben den VRG Windenergienutzung weitere Ziele und Grundsätze in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten großflächig kartographisch dargestellt. Eine übermäßige Ausweisung v.a. von Vorranggebieten schränkt die gemeindlichen Planungsmöglichkeiten nach erfolgter Entprivilegierung der Windenergie unnötig ein und wir regen daher an, diese Ausweisungen auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren und im Bereich der Wind-Potenzialflächen nur als Vorbehalt darzustellen. Zudem weisen wir darauf hin, dass zukünftig im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung und parallel notwendigen Zielabweichungsverfahren weiterhin das überragende, öffentliche Interesse am Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. § 2 EEG) der Maßstab für eine Abwägungsentscheidung sein muss. Dieses überragende, öffentliche Interesse sollte daher bereits bei der Erarbeitung des RROP umfangreich Beachtung finden.	wird teilweise gefolgt Das überragende, öffentliche Interesse am Ausbau und der Nutzung erneuerbarer Energien (vgl. § 2 EEG) wurde bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung berücksichtigt. Das bedeutet jedoch nicht, dass sich jede Potenzialfläche immer und überall gegenüber sämtlichen anderen Belangen durchsetzen kann. Nach der Novelle des BauGB § 245e Abs. 5 im August 2025 ist eine Zielabweichung für die Nutzung der Gemeindeöffnungsklausel und die Überwindung der Ausschlusswirkung des noch geltenden RROP nicht erforderlich (außer bei dem betreffenden Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen). In Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten gemäß RROP Kapitel 3.1 "Entwicklung eines Landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen" werden nur die fachlich angemessenen Gebiete ausgewiesen. Zudem werden Gebiete zur landschaftsbezogenen Erholung (RROP Kap. 2.3.2) nur als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen und können also durch gemeindliche Bauleitplanung in der Abwägung überwunden werden.
1309	359	Private und juristische Person	Parallele Nutzung weiterer Erneuerbarer-Energien-Anlagen in Vorranggebieten Windenergienutzung Die Zielbestimmung regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete zur Windenergienutzung. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Wir möchten anregen, einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Windenergienutzung auch eine untergeordnete Nutzung z.B. durch Freiflächen-PV-Anlagen möglich ist, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG bzw. des NWindG besteht. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden. Durch die parallele Stromerzeugung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie der Ziele der Landesregierung. Hierzu unser folgender, ergänzender Formulierungsvorschlag:	wird nicht gefolgt Sofern in einem Vorranggebiet Windenergienutzung sich eine Nutzung (Freiflächen-PV oder auch andere Nutzungen) der vorrangigen Nutzung der Windenergie unterordnet, ist diese Nutzung auch ohne weitere Regelungen im Einzelfall zulässig. Zudem ist völlig offen, ob es jemals zu eine Bebauungsplanung kommt, da als Windenergiegebiete auch Sondergebiete Windenergie in Flächennutzungsplänen gehören und im Regelfall für die Windenergie keine gemeindliche Bebauungsplan mehr erfolgt. Zu § 2 EEG siehe Erwiderung zu Einwand ID 1308.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
„...In den Vorranggebieten zur Windenergienutzung hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Eine parallele Nutzung der Vorranggebieten zur Windenergienutzung durch andere ErneuerbareEnergien-Anlagen, z. B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt.“ Zusammenfassung Wir bitten um die Beachtung sämtlicher obenstehender Belange im weiteren Verfahren und möchten im Rahmen der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg weiterhin beteiligt werden. Abschließend weisen wir erneut auf das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Erneuerbaren Energien hin (vgl. § 2 EEG) und bitten Sie, dies bei sämtlichen Abwägungsentscheidungen einzubeziehen. Für ein Gespräch zu sämtlichen Ausführungen und den angeführten Punkten stehen wir sehr gern zur Verfügung.				
360 Private und juristische Person				
1327	360	Private und juristische Person	Hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Einspruch gegen die Ausweisung des Küstener Waldes als Windenergieanlagen(WEA)-Vorranggebiet ein. Diesen Einspruch begründe ich wie folgt. Ich wäre als direkte/r Anwohner/in betroffen von Lärm und Schlagschatten , diese Minderung meiner Lebensqualität ist für mich nicht hinnehmbar.	wird zur Kenntnis genommen Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1328	360	Private und juristische Person	Der Wald ist für mich Erholungsraum und die Ökosystemleistungen des Waldes sind zu wichtig, als dass sie weiter geschädigt werden dürfen. Ich halte Wald und Waldränder als Standort für WEA als absolut ungeeignet. Wälder speichern Wasser, kühlen und filtern die Luft, je unverdichteter der Boden, je höher der Laubbaumanteil, je geschlossener das Kronendach, desto besser können sie dies. Wälder sind Nahrung und Lebensraum für tausend Arten. Wälder liefern Holz und Heilpflanzen Pilze Wild und einiges noch mehr. Wälder sind für uns Menschen von unschätzbar hohem ideellen Wert, um uns zu erholen und mit der Natur zu verbinden. Durch den Bau von Windrädern im und am Wald ist von einer erheblichen Beeinträchtigung für den Wald selbst, die Tierwelt und die Anwohner auszugehen.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1329	360	Private und juristische Person	Die Waldbrandgefahr insbesondere in Kiefernwäldern steigt, obwohl im Küstener Wald an vielen Stellen Laubbäume nachkommen. Den Wald zu schützen und die Umwandlung in einen widerstandsfähigen Wald zu fördern wäre wünschenswert. Waldzerstörung ist kein Klimaschutz.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
361 Private und juristische Person				
1331	361	Private und juristische Person	Wir sind eine Gesellschaft, die durch Eigentümer und Bürger der Gemeinde Prezelle und angrenzenden Gemeinden gegründet worden ist. Unser Ziel seit 2013 ist die regionale Wertschöpfung bei der Errichtung und dem Betrieb von Windparks in unseren Gemeinden hineinzutragen und zu erhalten. Das bedeutet, höchstmöglichen Einblick und Mitbestimmung bei der Umsetzung und Kontrolle des Betriebs zu erlangen, um wechselnde Betreiber zu verhindern. Dafür haben wir den [Firmenname 1] für unsere Projekte gewonnen, die diese Ziele ebenso verfolgt, wie wir durch unsere [Firmenname 2] beweisen können. Dass die Abwägung von Schutzgütern im öffentlichen Raum schwierig ist, das sehen wir an der Ablehnung der Potentialfläche 24a-d „Prezelle West“, deren Argumente für den Naturschutz nachvollziehbar sind und wir deshalb die Entscheidung, das Gebiet nicht auszuweisen, im Entwurf zum RROP akzeptieren.	wird teilweise gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet und in Folge davon auch die Einzelfallprüfung aufgrund der neuen Flächenkulisse und mit angepassten Kriterien. Aktualisierte Datengrundlagen (u.a. Endfassung Landschaftsrahmenplan, Brutvogeldaten) wurden hierbei berücksichtigt. Darüber hinaus wurde auch die Einzelfallprüfung zum GIS-Modell V6a überarbeitet. Die Darstellung der Prüfung der GIS-Version V6a wurde zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt und mit Abbildungen ergänzt. Die im RROP Entwurf 2025 als Potenzialfläche 14a der Version V6 benannte Fläche ist im RROP 2026 im Anhang 6.1 Gebietsblatt 24 Prezelle West in der Version V6 zu finden und

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die Potentialfläche 14a der Version V6 mit der Begründung im Anhang des RROP- Entwurfes 7.1 Einzelfallprüfung S.9. Diese Fläche wird durch den Entfall der Tabuzone B in der Version 6 als Potentialgebiet neu betrachtet. Die Fläche wird im Fazit als nicht geeignet eingestuft. Dieser Einstufung widersprechen wir mit folgender Begründung: - in der zeichnerischen Darstellung (Anhang 7) des LROP ist nur der Biotopverbund Fließgewässer ausgewiesen, der im RROP-Entwurf übernommen wird. - Es gibt aber keine schlaggefährdeten Vogelarten, die in diesem Biotopverbund vorrangig leben, weshalb die Fläche auszuweisen ist. - Für die Beurteilung der Fläche wird der Landschaftsrahmenplan herangezogen. In der Flächenbeschreibung ist in der Karte KI „Arten und Biotope“ die Fläche als „Fläche mit hoher Bedeutung“ rot schraffiert. - Der Landschaftsrahmenplan ist nur ein Hinweis auf bedeutsame Gebiete, aber für die Ausweisung nicht gesetzlich als Entscheidungsgrundlage zur Ausweisung anzunehmen. - Andere Potentialgebiete werden trotz rotschraffierter Gebiete als geeignet im Entwurf ausgewiesen.; z.B. Gartower Tannen. - Für die Beurteilung der Fläche im Landschaftsrahmenplan in der Anlage 4 Zielkonzept S.19 wird für dieses Gebiet die Potentialfläche als „Gebiet für vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter“ gekennzeichnet. - Die Potentialgebiete in den Gartower Tannen werden in dieser Karte als Gebiete zur „Sicherung mit sehr hoher Bedeutung“ ausgewiesen. Deshalb sollte das Gebiet V6 14 eher auszuweisen sein, da dort weniger Schutzgüter zu vermuten sind als in den Gartower Tannen o Deshalb ist die rotschraffierte Kennzeichnung der Fläche 14 als geringwertiger einzustufen als in den Gartower Tannen, die in Teilen als Potentialgebiet vorgesehen sind. - Kerngebiet Grünland: Im LRP stellt im Biotopverbund Kerngebiete (LRP t4 Biotopverbund) dar. Im LRP ist das Kerngebiet Grünland im Osten in der Fläche 24 ausgewiesen. Im RROP ist in der Begründung auf S. 64 (3.1.2 Natur und Landschaft) „durch Grünland geprägte Landschaft“ nur die Sicherung der Funktion durch „Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Biotopverbund, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, sowie durch Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung“ festgelegt. - Das Kerngebiet Grünland betrifft nicht die Fläche 14a und ist kein Ausschlusskriterium. - Das Gebiet ist nicht als Vorranggebiet eingestuft, weshalb dieses Gebiet auszuweisen ist. - Kerngebiet Halboffenland: In der Karte bundes- und landesweiter Biotopverbund (LRP t4	heißt 24V6a. Der Landschaftsrahmenplan stellt im Zuge der Einzelfallprüfung eine wesentliche fachliche Grundlage für die Abwägung der Belange von Natur und Landschaft dar, da er die Ziele und Grundsätze von Natur und Landschaft für den Landkreis definiert. Dabei werden die in RROP Begründung III.5.2.3. dargestellten Daten des Landschaftsrahmenplan in der Einzelfallprüfung herangezogen, u.a. die Bewertungen der Fauna/Avifauna, Berücksichtigung von Zielarten des Biotopverbundes und Leitarten des Landschaftsrahmenplans. In der Einzelfallprüfung werden abwägungsrelevante Sachverhalte zusammengetragen, die dazu führen, dass die Fläche nur teilweise t als Vorranggebiet geeignet ist. Der Biotopverbund ist hier jedoch nicht maßgeblich. Es ist ein hochwertiger Lebensraum für Brutvögel gem. Landschaftsrahmenplan (Ortolan als Leitart) betroffen, dieser wurde aufgrund der Offenlandart Ortolan, für die der Landkreis eine landesweit besondere Bedeutung hat, berücksichtigt. Die entsprechenden Gebiete wurden jeweils differenziert betrachtet. Im Einzelnen wurde die Fläche folgendermaßen bewertet: Der nordwestliche Teil von Teilfläche V6a liegt im Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Lanze-Lomitz. Der Norden von Teilfläche V6a entfällt aufgrund der bereits unter bei der Fläche 24 a (Version V4a) beschriebenen Situation der potenziellen Naturschutzgebiete (Eichenmischwäldern armer, trockener Sandböden“ als FFH-Lebensraumtypen) in Kombination mit Kranichnachweisen (der Störzone von vier Kranichbruten an umliegenden Gewässern, die als tradierte Brutstandorte bewertet werden). Ein Großteil der verbleibenden Teilfläche V6 a entfällt aufgrund der sehr hohen Bedeutung für den Ortolan gemäß Landschaftsrahmenplans, sowie aufgrund eines FFH-Lebensraum-Typs im Westen der Fläche, südlich der Bestandsfläche. Die übrigen Restflächen im Osten von Teilfläche V6a entfallen aufgrund der bei Potenzialfläche 24a beschriebenen allgemein hohen bis sehr hohen avifaunistischen Bedeutung sowie ihrer geringen Größe. Es verbleibt ein Bereich von Teilfläche V6a von 5,5 ha, der über das westlich anschließende Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 hinausgeht.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Biotopverbund) ist unsere Fläche nicht als schützenswerte Halboffenlandschaft markiert. Im LROP (Karte 4b „landesweiter Biotopverbund“) ist die Fläche 14a nicht als „Halboffene Landschaften“ gelb markiert. In der Karte LRP K 5_2 wird das Gebiet als Kerngebiet Halboffenland gewertet. Diese Darstellung ist im RROP im Anhang 4 und 5 übernommen worden. Durch den Entfall der Tabuzone B ist das Kerngebiet Halboffenland des LRP kein Ausschlusskriterium. Der Landschaftsrahmenplan ist für die Ausweisung von Flächen für die Behörden eine Grundlage, die die Politik nach Ermessen umsetzen kann.	Das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze wird entsprechend etwas vergrößert festgelegt.
1332	361	Private und juristische Person	- S. 1Nr. 3 Entfall der Fläche durch den FFH-Lebensraum-Typ: - In der Prüfung der Ziele des RROPs V6a (S. 208) wird erläutert, dass die Kerngebiete des Biotopverbundes (es ist kein Vorranggebiet) des LRP als Tabuzone B gelten. Es werden nur Biotopverbundflächen mit anderen Lebensraumtypen als „Wald“ als Ausschlusskriterium gestrichen. Das bedeutet, dass der Biotopverbund des LRP nicht mehr auf die Fläche 14a angewandt wird, wodurch diese Fläche wieder in der Auswahl zum Vorranggebiet wäre.	wird teilweise gefolgt Auf S. 208 der RROP Begründung 2025 werden die Ausschlusskriterien der Version V6a beschrieben. Es werden nur Biotopverbundflächen mit anderen Lebensraumtypen als „Wald“ als Ausschlusskriterium gestrichen. Deshalb verbleibt in diesem Bereich in der Version V6a die Fläche "24V6a". Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Fläche automatisch für die Windenergienutzung geeignet ist. Sondern es wurde eine Einzelfallprüfung durchgeführt (s. Erwiderung zur Einwand ID 1331 sowie Begründung RROP 2026 in Anhang 6.1 Gebietsblatt 24). Im Ergebnis wurden knapp 5 ha Fläche im Anschluss an die Bestandsfläche als geeignet ermittelt.
1334	361	Private und juristische Person	- Avifaunistische Betrachtung: Rotmilan als schützenswerte Art: Durch die Vorrangfläche Lanze-Lomitz existiert ein Vogelgutachten zur Bewertung der avifaunistischen Belange auf der Fläche. Ein Rotmilanhorst liegt, laut avifaunistisches Gutachten für das Vorranggebiet Lanze-Lomitz südlich angrenzend an die Fläche und ist durch den Flugkorridor geschützt. Es besteht laut Gutachten der „pgm Landschaftsplanung“ kein besonders hohes Flugaufkommen des Rotmilans in der Fläche 14a. Nach meiner Auffassung fliegt der Rotmilan zur Nahrungssuche überwiegend Richtung Prezelle zu den dort befindlichen Grünlandflächen. Weitere bekannte Horste liegen alle außerhalb des 500 m Abstandszone für Horste zu den Windanlagen.	wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze ist weitestgehend ein Gebiet der 1. Änderung des RROP 2024, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung 2019. Der Umgang mit den Vorranggebieten Windenergienutzung der Änderung des RROP 2004 ist der Begründung des RROP in Kapitel III.4 zu entnehmen. Das Planungskonzept wurde aufgrund von planungsrelevanten Belangen aus dem Beteiligungsverfahren überarbeitet und in Folge davon auch die Einzelfallprüfung aufgrund der neuen Flächenkulisse und mit angepassten Kriterien durchgeführt. Die durch den Einwender vorgebrachte Teilfläche der Version V6 (in 2025 Teilfläche V6 14a, im RROP 2026 Teilfläche V6a des Gebietsblattes 24 Prezelle West) wurde daher auch einer erneuten Einzelfallprüfung unterzogen und neue Erkenntnisse wurde berücksichtigt. Im Ergebnis der Prüfung V6a kann das Vorranggebiet Lanze um eine ca. 5ha grose Fläche im Nordosten erweitert werden. Die übrige Potenziailfläche der Version V6a ist weiterhin weitestgehend nicht für eine Festlegung als Vorranggebiet geeignet, zumal sich neue Rotmilannachweise im Osten ergeben haben. Darüber hinaus ist ein hochwertiger Lebensraum für Brutvögel gem. Landschaftsrahmenplan

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			(Ortolan als Leitart) betroffen, siehe auch Erwiderung zur Einwand ID 1331.	
1335	361	Private und juristische Person	- Wanderungs- und Schutzkorridor für Tiere: Der Abstand zwischen der Potentialfläche 14a und der ersten genehmigten Windkraftanlage von Prezelle beträgt 2,8 km. Das bedeutet, ein artenschützerischer Korridor zwischen den Windkraftgebieten wird in genügendem Maße eingehalten, da sie in der Begründung V8 Lomitzer Forst die Fläche mit dem Argument gestrichen haben, einen Korridor für Tiere vom 1,8km Breite erhalten zu müssen. Fazit: Durch die Streichung der Tabuzone B Halboffenland und Grünland, sowie Fließgewässer ist die Fläche als Potentialfläche geeignet. Der LRP, der für das RROP erst eine rechtliche Bindung erfährt (RROP Begründung S. 63), ist „aufgrund der Nutzung ehrenamtlich erhobener Daten bei den Brutvögeln... und dadurch Datenlücken entstehen" (RROP Begründung S. 191) nicht als Grundlage zur Beurteilung der Fläche heranzuziehen. Das avifaunistische Gutachten der Fläche durch den [Firmenname bekannt] hat genau die Situation kartiert. Danach ist die Fläche als geeignet einzustufen. Die Bewertung der Fläche im LRP ist von geringerer Bedeutung als andere Flächen, die ausgewiesen werden sollen und deshalb ist die Fläche als geeignet einzustufen. Durch eine Clusterbildung mit dem bestehenden Vorranggebietes Lanze- Lomitz ist die Potentialfläche auch wirtschaftlich als geeignet anzusehen, da es Gebiete bündelt. Die Abwägung der Schutzgüter im öffentlichen Raum bedeutet auch die Einbeziehung von bundesweiten Umweltzielen durch die Ausweisung von Flächen für Windenergie und die lokale Unterstützung der Einwohner. Da wir tief in der lokalen Einwohnerschaft mit unseren bisherigen Projekten verwurzelt sind und durch unsere Nähe auf lokale Gegebenheiten uns einstellen können, ist unsere Art der Umsetzung zu unterstützen, die eine wirtschaftliche Prosperität der Gemeinde Prezelle und Umgebung zur Folge hat. Wir fordern eine Ausweisung des Gebietes V6 14a, da die Begründung des RROP- Entwurfes einen Ausschluss nicht rechtfertigt.	wird nicht gefolgt In der Begründung wird erläutert, dass auch ehrenamtliche Daten verwendet wurden, aber nicht ausschließlich. Es wurden auch vorhandene Daten und Gutachten sowie Daten des NLWKN verwendet und es wird betont, dass eine vergleichsweise gute und weiträumige Datengrundlage besteht. Da die Datendichte nicht überall gleich ist, wird ggf im Einzelfall darauf hingewiesen. Es muss betont werden, dass gerade bezogen auf die Avifauna für den Landkreis Lüchow-Dannenberg eine vergleichsweise sehr gute Datenbasis besteht und dass mit dem LRP auch eine aktuelle Zusammenfassung und Bewertung vorliegt. Für die Berücksichtigung der (Brut-)Vorkommen kollisionsempfindlicher Vogelarten gem. Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) und störimpfindlicher Arten wurden alle beim Landkreis vorliegenden sowie verfügbaren Informationen des Landes Niedersachsen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet. Gleiches wurde für bekannte und im Landkreis vorkommende Fledermausarten, deren Artnachweise in Kombination mit Schutzabstände und Habitatbewertungen des Landschaftsrahmenplans in der Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden, vollzogen, s. dazu RROP Begründung Kapitel III. 5.2.3.2. Der Biotopverbund ist hier nicht maßgeblich für den Ausschluss des Großteils der Fläche, sondern avifaunistische Gründe (neue Rotmilannachweise im Osten, hochwertiger Lebensraum für Brutvögel gem. Landschaftsrahmenplan (Ortolan als Leitart), s. ID 1331).
362 Private und juristische Person				
1338	362	Private und juristische Person	Wir, [Unternehmen], begrüßen ausdrücklich, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg im vorgelegten Entwurf „Februar 2025" des RROP eine Erweiterung der Potentialfläche 16 „Küsten West" von Version V4a zu Version V6a vorsieht. Im Auftrag der [Unternehmen], einer Gesellschaft aus lokalen Grundstückseigentümern in der Potentialfläche, projektieren einen Windpark in der Fläche. Hiermit nehmen wir Bezug auf folgende zwei Einzelfallprüfungen aus der	wird nicht gefolgt Die Einzelfallprüfung zum GIS-Modell V6a wurde überarbeitet. Die Darstellung der Prüfung der GIS-Version V6a wird zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt und mit Abbildungen ergänzt (RROP 2026 Begründung Anhang 6.1). Die betreffende Potenzialfläche der Version V6a heißt im RROP 2026 "16 V6". Aufgrund aktualisierter Daten zu Brutnachweisen des Kranich

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Begründung des Regionalen Raumordnungsprogramm — Entwurf Februar 2025: • „Einzelfallprüfung der Potentialflächencluster Windenergienutzung Version V4a (Gebietsblätter)" Potentialfläche 16, Anhang 6.1 der Begründung des RROP Entwurfs Februar 2025 (PDF, S. 344 - 348) • „Einzelfallprüfung der Potentialflächencluster Windenergienutzung Version V6a (Gebietsblätter)" Potentialfläche 16, Anhang 7.1 der Begründung des RROP Entwurfs Februar 2025 (PDF, S. 405, 406, 411).	sowie der Abgrenzung eines Lebensraums nationaler Bedeutung der Wiesenweihe (NLWKN 2026) wurde das Vorranggebiet Windenergienutzung Küsten verkleinert, s. Erwiderung zu den Einwänden ID 1339 - 1341.
1339	362	Private und juristische Person	Kranich In Version V4a werden bzgl. Potentialfläche 16 a Brutnachweise des Kranichs als Hauptgrund für die Verkleinerung der Fläche im nördlichen Teil aufgeführt. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass Brutstandorte des Kranichs einen gewissen Schutzanspruch haben. Nach den Ausführungen von T. Dürr und T. Langgemach für das Landesamt für Umwelt Brandenburg — Staatliche Vogelschutzwarte in „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel" (Stand 26.02.2025) wird in Kapitel 1.18 jedoch dargestellt, dass der Kranich oft näher als 500 m an bestehenden Windenergieanlagen brütet. Es werden mehrere Beispiele aufgeführt, bei denen Kraniche teilweise bis zu 150 m nah an vorhandenen WEA brüten. Weiter wird dort angegeben, dass die Brutdichte in Abständen kleiner als 200m aber abnimmt. Ab 400 m Abstand ist demnach keine Beeinträchtigung für Kraniche mehr feststellbar. Die Kollisionsgefährdung des Kranichs wird allgemein als sehr gering dargestellt. Unter Berücksichtigung dieser Informationen, fordern wir eine Reduzierung der Pufferzone zu Kranichbrutplätzen auf 400 m, um sowohl dem aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand als auch den Belangen der Windenergie Rechnung zu tragen.	wird nicht gefolgt Neben den in Anhang 1 BNatSchG aufgeführten Vogelarten wurden auch Schutzabstände für andere Arten im Blick auf Störungen oder Trennwirkungen/Meideverhalten berücksichtigt. Gemäß den vorliegenden Daten und Bewertungen (LRP, NLWKN) beherbergt der Landkreis einige störsensible Artvorkommen mit z. T. landesweiter Bedeutung. Berücksichtigt werden in der Einzelfallprüfung u.a. Vorkommen Kranichs, da dieser als störungsempfindlich eingestuft wurde. Für den Kranich wurde eine Störzone analog der Effektdistanz von Garniel und Mierwald (Garniel und Mierwald 2010) von 500 m nur zu bekannten Brutplätzen berücksichtigt und von der Windenergienutzung ausgenommen. Gemäß BfN (FFH-VP-Info) erwies es sich bei Untersuchungen als statistisch gesichert, dass sich WEA mit einer Betriebshöhe von über 100 m bis zu 400 m Entfernung beeinträchtigend auf die Brutplatzwahl auswirkten (BfN 2024). Bei WEA deutlich über 200 m dürfte dies ebenfalls und ggf. auch mit größerem Abstand zutreffen. Nach KNE (KNE 2020) ist eine Standortwahl unter Einhaltung von Mindestabständen zu Brutstandorten das Mittel der Wahl. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) empfiehlt 500 m (Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW) 2015). Dabei wurden bewusst auch alte (nachgewiesene) Nistplätze einbezogen, da hier eine zukünftige Nutzung bzw. tradierte Nutzung nicht auszuschließen ist. Daher wird in der Einzelfallprüfung weiterhin ein Abstand von 500 m zu Kranichnachweisen eingehalten (s. Begründung III.5.2.3.2). Die Gewässer in der Potenzialfläche wurden 2025 kontrolliert. Die Überprüfung ergab keine Veränderung der Standortverhältnisse, so dass hier weiterhin von tradierten Brutgebieten des Kranichs auszugehen ist. Darüber hinaus wurde 2025 ein neuer Kranichbrutnachweis östlich der Potenzialfläche gemeldet. Insofern wird hier der Bereich von 500 m um den Nachweis aus der Potenzialfläche ausgeschlossen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1340	362	Private und juristische Person	Ortolan Durch die Herausnahme der Tabuzone B in Version V6a entfällt die Pufferzone zur Rundlingslandschaft bei Lüchow (Ausschlusskriterium II) und vergrößert damit die Potentialfläche für die Windenergie. Dies ist zu begrüßen. Der Großteil der neu hinzugekommenen Fläche entfällt allerdings wieder aufgrund des Kriteriums „Brutgebiet Ortolan“. Laut dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz gibt die wissenschaftliche Forschung aktuell aber keine Datengrundlage her, welche belegt, dass WEA den Ortolan i. S. d 544 Abs. I Nr. 2 BNatSchG erheblich stören. Insofern kann das alleinige Vorkommen des Ortolans in der Fläche nicht von vornherein als Ausschlusskriterium für bestimmte Bereiche der Potentialfläche gelten. Die aufgrund des Ortolans entfallenen Flächen sind der Potentialfläche daher wieder zuzuordnen.	wird nicht gefolgt Der Ortolan ist in Niedersachsen eine vom Aussterben bedrohte Art. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bildet hier einen klaren Verbreitungsschwerpunkt. Rund 75 % des landesweiten Ortolanbestandes kommen hier vor. Insofern kommt dem Ortolanvorkommen im Landkreis eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in ganz Niedersachsen zu. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Berücksichtigung als störsensible Art erforderlich. Hinsichtlich des Ortolans wurden dabei Untersuchungen berücksichtigt, wonach WEA einen hohen negativen Einfluss auf die Verteilung und die Reproduktion des Ortolanbestandes haben (Spalik 2015b; 2015a). Danach findet in Windparks und deren Randbereichen eine Reproduktion ausschließlich dort statt, wo durch hochwertige geschlossene Singwartenstrukturen eine Schattenwirkung zum Schattenschlag der Rotoren erreicht wird. In Windparks, die innerhalb der Untersuchungsflächen von Spalik lagen, war der Ortolanbestand erloschen oder die Reproduktion gegenüber Vergleichsflächen war stark eingeschränkt. Ortolane weisen nach NLWKN (2011) dabei eine ausgeprägte Brutortstreue auf, weichen also nur bedingt auf andere Brutgebiete aus, sofern diese denn zur Verfügung stehen. Aufgrund des Gefährdungsgrades der Art und dem sehr begrenzten Vorkommen muss andererseits aber der Verlust jeden Brutpaares der Art artenschutzrechtlich als erhebliche Störung gewertet werden. Es ist bei der Errichtung von Windparks von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Aus diesen Gründen wurde die Art als störsensibel aufgenommen. Berücksichtigt wurden dabei alle abgegrenzten Brutvogellebensräume des LRP mit Vorkommen/Nachweisen des Ortolans, die i.d.R. Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Brutvögel gem. LRP sind. Gebiete mit dem Ortolan als Leitart wurden ausgeschlossen. Darüberhinaus sind vom NLWKN im April 2026 aktualisierte Lebensräume nationaler Bedeutung der Wiesenweihe bereit gestellt worden. Diese wurden in der Einzelfallprüfung berücksichtigt, so dass die Potenzialflächen 16b und 16V6 im Südosten verkleinert wurden. Daher wird aufgrund eines Ortolanlebensraums sehr hoher Bedeutung nur noch eine Fläche von ca. 10 ha im Westen der Teilfläche 16V6 entfernt. Im Ergebnis wird daher das Vorranggebiet Windenergienutzung Küsten gegenüber dem RROP Entwurf 2025 verkleinert.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1341	362	Private und juristische Person	Rotmilan Weitere Flächenanteile entfallen aufgrund von zwei Brutplätzen des Rotmilans im Abstand von weniger als 500m zur Potentialfläche. Als Quelle für die Verortung der Brutplätze wird dazu der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüchow-Dannenberg aus 2023 angegeben. Darin ist unter T8 als Datenquelle für den Rotmilan mit „NLWKN 2019 — 2021“ angegeben. Das genaue Alter der Daten, und daraus resultierend der Zeitpunkt, an dem die Horste das letzte Mal besetzt waren, geht daraus nicht hervor. Sollten die Horste seit 2019 nicht mehr besetzt gewesen sein bzw. kein Nachweis darüber vorliegen, wäre der Horstschutz bereits abgelaufen. Wir fordern daher den Wegfall der 500m-Nahbereichsschutzzonen bei der Abgrenzung der Potentialfläche und den Siedlungsabstand als Grenze anzusetzen. Die bei Berücksichtigung der o.g. Argumente entstehende Erweiterung der Fläche ermöglicht eine flexiblere Windparkplanung verbunden mit dem Ziel, die WEA-Standorte auf bereits gesicherten Flächen möglichst ohne großen Waldeingriff zu planen. Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte im weiteren RROP-Aufstellungsprozess und stehen für Rückfragen unter der Rufnummer [Rufnummer liegt vor] gerne zur Verfügung.	wird nicht gefolgt Das Vorranggebiet Küsten wurde aufgrund der geänderten Lebensraumkulisse der Wiesenweihe angepasst. Für das RROP wurden hinsichtlich der (Brut)Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten alle beim Landkreis sowie dem Land Niedersachsen verfügbaren Informationen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und berücksichtigt. Als für das RROP relevant wird nur der Nahbereich erachtet, da in den jeweils artspezifischen weiteren Prüfbereichen regelhaft entweder von keinem signifikanten Tötungsrisiko auszugehen ist, oder dies durch eine Habitatpotenzialanalyse/ ggf. Raumnutzungsanalyse widerlegt oder hinreichend vermieden werden kann, s. Begründung RROP Kapitel III.5.2.3.2, § 45b Abs. 3 und Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG. Dabei ist einer der relevanten Nachweise im Nahbereich von 2023 (im südöstlichen Teil der Potenzialfläche). Die vorgebrachten Sachverhalte sind bekannt und in die Abwägung zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergie eingeflossen. Der Forderung den Nahbereich für kollisionsgefährdete Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG aufzugeben, wird nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

363		Private und juristische Person		
1343	363	Private und juristische Person	1. Anlass Die Notwendigkeit, weitere Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, haben das Land Niedersachsen und die zuständigen Planungsbehörden erkannt. Wir teilen diese Auffassung und ergänzen hierzu: Der nationale Beitrag Deutschlands zum Erreichen dieses internationalen Ziels beruht auf drei Säulen, von denen eine den konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien darstellt. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen liegt darüber hinaus gemäß § 2 des EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der Beitrag des Landes Niedersachsen kann zum Erreichen der internationalen Klimaziele durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen ein deutliches Signal für die Bereitschaft zum Energiewandel leisten und regionale Verantwortung hierfür übernehmen. Die Windkraftnutzung ist besonders gut dazu geeignet, die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist auch in Deutschland in besonderem Maße vom Klimawandel betroffen, was in der Öffentlichkeit leider häufig kaum	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme wird zusammen mit den Einwänden ID 1347 bis ID 1357 des Einwenders so verstanden, dass sich der Einwender für die Ausweisung der Potenzialfläche 06 V6 sowie einer östlich anschließenden Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausspricht (s. Lageplan im Anhang zur Einwand ID 1347), da er dort einen Windpark errichten möchte. Die vom Einwender anvisierte Fläche ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
wahrgenommen wird. Hitzewellen, Starkregen oder Wassermangel wirken sich heute direkt auf die landwirtschaftliche Produktion aus. Gerade die Dürreperioden seit 2018, wie auch wieder in diesem Frühjahr 2025, haben uns die große Abhängigkeit unserer Landwirtschaft von Wetter und Klima besonders vor Augen geführt. Es ist wichtig für unsere Betriebe, diese als Folge des Klimawandels zu erkennen und uns rechtzeitig darauf vorzubereiten – aber auch, den weiteren Folgen des Klimawandels durch die Umstellung auf erneuerbare Energien wirksam vorzubeugen. Windparks tragen in großem Umfang zur Wertschöpfung im ländlichen Raum bei. Ein Windpark erwirtschaftet nicht nur ökologisch sinnvolle Energieerträge als solches, sondern führt zu Pachteinnahmen, die für die tätigen Landwirte ein weiteres Standbein der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe darstellen. Letztlich führen die damit verbundenen Steuereinnahmen für die Gemeinden (Einkommenssteuer, Gewerbesteuer etc.) zu einer dauerhaften wirtschaftlichen Stärkung der Region. Der wirtschaftliche Nutzen erstreckt sich von der Einbindung lokaler Unternehmen in der Bauphase bis zu finanziellen Beteiligung. Damit entsteht neben den jährlichen Pachteinnahmen eine zusätzliche Möglichkeit, Wertschöpfung im ländlichen Raum zu halten und die Existenz unserer landwirtschaftlichen Familienbetriebe zu sichern. Kommunale Einnahmen entstehen - neben Einkommens- und Gewerbesteuer - für seit April 2024 genehmigte Windparks durch die Umsetzung des Niedersächsischen Beteiligungsgesetzes (NWindPVBetG). Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bietet die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von betroffenen Kommunen im Umkreis von 2,5 km um die WEA in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die eingespeiste Strommenge – gemäß NWindPVBetG ist diese Abgabe in Niedersachsen verpflichtend. Damit entstehen über die gesamte Betriebsdauer des Windparks Einnahmen für die kommunalen Haushalte der umgebenden Kommunen (ca. 35.000€ je WEA p.a.). Zusätzlich ist gemäß NWindPVBetG ein Beteiligungsangebot in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde (ca. 17.500€/WEA) an die Gemeinden oder Einwohner im Umkreis von 2,5 km anzubieten.				
1347	363	Private und juristische Person	2. Lageplan Wind-Potenzialfläche Glieneitz-Gülden Der Wind-Potenzialstandort Glieneitz-Gülden liegt im Westen des Landkreises Lüchow-Dannenberg an der Grenze zum Nachbarlandkreis Uelzen auf dem Gebiet der zur Samtgemeinde Elbtalaue gehörenden Gemeinde Zernien. Die Potenzialfläche umfasst ca. 82 Hektar und ist durch den im vorliegenden RROP-Entwurf für die Wohnbebauung vorgesehenen Abstand von 600 m (Einzelhäuser) bzw. 900 m (Siedlung) im Norden, die Landkreisgrenze im Süden und Westen sowie das Vogelschutzgebiet V26 Drawehn im Osten begrenzt. Abbildung 1: Wind-Potenzialfläche Glienitz-Gülden (82 ha)	wird nicht gefolgt Die vom Einwender anvisierte Fläche ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet, siehe Erwiderung zu Einwand ID 452.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1348	363	Private und juristische Person	3.Begründung Jede Technologie zur Erzeugung von Energie hat ihre Vor- und Nachteile, und jede Technologie wird kontrovers diskutiert. Dies ist unserem Landkreis mit der Causa Gorleben sehr vertraut. Windkraft als erneuerbare Energiequelle ist eine bedeutende Komponente im Energie-Mix und liefert bis zu 30 % des Energiebedarfes in Deutschland - Tendenz steigend. Zudem ist Windenergie die z. Zt. kostengünstigste Technologie zur Stromerzeugung. (https://www.ise.fraunhofer.de/de/veroeffentlichungen/studien/studiestromgestehungskosten-erneuerbare-energien.html) Es ist aber auch davon auszugehen, dass der Brutto-Stromverbrauch Deutschlands in den nächsten Jahren weiter steigen wird (Sektorkopplung: steigende E-Mobilität; Power-to-heat; Power-to-gas;...). Verschiedene Studien zeigen hier, prognostiziert für die Jahre 2018 bis 2030 eine Steigerung zwischen 8 und 50 % auf. (https://www.bee-ev.de/service/publikationen-medien/beitrag/kurzanalyse-derlangfristszenarien-des-bmwi) Es wird also einen steigenden Strombedarf geben, hier im Landkreis als auch deutschlandweit. Diese Aufgabe sollte der Landkreis annehmen, und auch noch davon profitieren: Angesichts klammer Kassen in den Gemeinden halte ich es für angebracht und dringend erforderlich, dass unser Landkreis hier vorangeht und alle Möglichkeiten ausschöpft. Unser Nachbar-Landkreis Uelzen macht es uns seit Jahren vor – diverse Windparks, und die Gemeinden profitieren von den Einnahmen. Ich wünsche mir einen Landkreis Lüchow-Dannenberg als Vorzeige-Region, vormals Vorreiter gegen die Atomkraft, aber mit der Offerte einer Alternative – der sauberen Windkraft! Weiterhin ist es bekannt, dass die Windenergie stark abhängig vom Wetter ist. Deshalb ist es unabdingbar, dass die überschüssige Energie gespeichert wird und bei Bedarf verbraucht wird. Dies trägt zu einer deutlichen Effektivitätssteigerung bei. Bestrebungen, in Volkfien einen großen Batteriespeicher für diese Aufgabe zu installieren, sind also nicht nur zu begrüßen, sondern zwingend erforderlich. Dass die Speicherung nicht zwingend auf chemischen Wege (= Batteriespeicher) geschehen muß, ist Stand der Technik. Somit wäre ein nächster wichtiger Baustein, den RROP um verpflichtende Energiespeicher zu erweitern.	wird nicht gefolgt Die Ausführungen zu Stromerzeugungstechnologie und Strombedarf werden zu Kenntnis genommen. Der Festlegung der Flächenbeitragswerte für die Bundesländer im WindBG und damit auch den daraus abgeleiteten regionalen Teilflächenzielen im NWindG lag eine Prognose der steigenden Strombedarfs zugrunde. Mit der Erfüllung des regionalen Teilflächenziels 2032 von 2,89% gemäß NWindG leistet der Landkreis Lüchow-Dannenberg bereits einen im bundes- und niedersachsenweiten Vergleich überdurchschnittlichen Beitrag zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie. Nach der Änderung des BauGB im Dezember 2025 sind Batteriespeicheranlagen z.B. nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer vorhandenen Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien stehen, im Außenbereich privilegiert. Für die übrigen Speicheranlagen ist Bauleitplanung erforderlich. Daher sieht der Plangeber keine Erforderlichkeit für Regelungen zu Batteriespeichern im RROP. Im übrigen ist die vom Einwender anvisierte Fläche nicht für die Windenergienutzung geeignet (siehe Erwiderung zu Einwand ID 452).
1349	363	Private und juristische Person	Für die Rechtssicherheit des zukünftigen RROP erscheint es uns angesichts einiger bekannter, auf längere Sicht nicht realisierungsfähiger Wind-Vorranggebiete im Landkreis wichtig, weitere Potenzialflächen wie Glieneitz-Gülden für die Windenergienutzung auszuweisen. Denn im Rahmen der Flächenentwicklung und Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nicht oder nicht vollständig in jedem Gebiet realisiert werden können (z. B. wegen Flächenverfügbarkeit, Infrastruktur, Topografie, Artenschutzbelangen etc.). Eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes (Bons, M.; Pape, C.; Wegener, N.; et al 2023) kommt zum Ergebnis, dass ein Überschuss von 30 % (entspricht für	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 454, siehe Erwiderung dazu.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Lüchow-Dannenberg ca. 4.600 ha VRG für Windenergienutzung) an ausgewiesenen Flächen notwendig ist, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen. Eine Konzentration der Windenergienutzung sollte explizit an Standorten erfolgen, die aufgrund ihrer geringen Bodengüte landwirtschaftlich benachteiligt sind und auf denen weiterhin (z.B. aus Gründen des Vogelschutzes) ein Offenlandcharakter erhalten werden sollte – das trifft insbesondere auf die Potenzialfläche Glieneitz-Gülden mit ihrer Bedeutung für den Schutz des Ortolans zu. Die Potenzialfläche hält alle von der Regionalplanung des Landkreis Lüchow-Dannenberg im bisherigen RROP für die Ausweisung von Wind-Vorranggebieten festgesetzten Kriterien ein und ist gekennzeichnet durch schwindende Perspektiven für die landwirtschaftliche Nutzung.	
1350	363	Private und juristische Person	3.1 Windhöffigkeit des Standortes Wir halten die Potenzialfläche Glieneitz-Gülden zur Gewinnung von Windenergie für gut geeignet, da sie mit 7,0 m/s (auf Nabenhöhe der geplanten Windkraftanlagen) eine für niedersächsische Binnenlandverhältnisse gute Windhöffigkeit aufweist.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 457, siehe Erwiderung dazu.
1351	363	Private und juristische Person	3.2 Zu erwartender Windkraftausbau in Uelzen Die Potenzialfläche Glieneitz-Gülden wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Jahr 2024 als Potenzial für die Windenergienutzung identifiziert, im Zuge der nachfolgend veröffentlichten RROP-Entwürfe jedoch nicht als Wind-Vorranggebiet weiterverfolgt. Begründet wurde die Nichtausweisung u.a. mit zu geringer Flächengröße und der Bedeutung der Flächen für den Artenschutz. Das Argument der geringen Flächengröße wird jedoch unwirksam, wenn entlang der Landkreisgrenze – wie gerade zu beobachten ist – auf Uelzener Gebiet der Windenergieausbau weiter voranschreitet. Die wirtschaftliche Benachteiligung der benachbarten Landeigentümer in Lüchow-Dannenberg halten wir angesichts mangelnder Alternativen der Landbewirtschaftung für inakzeptabel.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 458, siehe Erwiderung dazu.
1352	363	Private und juristische Person	3.3 Einzelfallentscheidung statt pauschale Abstandsvorgabe vom Vogelschutzgebiet Der größte Teil der RROP-Potenzialfläche am Standort Glieneitz-Gülden entfiel bereits durch das vom Landkreis festgelegte Kriterium des 500m-Puffers um das östlich angrenzende Vogelschutzgebiet. Wir fordern im Hinblick auf die Potenzialfläche Glieneitz-Gülden jedoch ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen, wenn differenzierte Kartiererergebnisse belegen, dass von den geplanten Windkraftanlagen keine Beeinträchtigung windenergiesensibler Vogelarten ausgeht.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 459, siehe Erwiderung dazu.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1353	363	Private und juristische Person	3.4 Keine Konflikte mit der Flugsicherheit und Höhenbeschränkungen bekannt Der Projektstandort Glieneitz-Gülden liegt außerhalb der An- und Abflugstrecken des Flughafens Hannover und des Fliegerhorstes Wunstorf sowie außerhalb genehmigungsrelevanter Korridore der Luftfahrt. Zudem befindet sich die Potenzialfläche nicht im Bereich von Radaranlagen der Flugsicherheit und des deutschen Wetterdienst sowie deren festgelegter Schutzbereiche. Auch liegen keine Hinweise auf Hubschraubertieffluggkorridore der Bundeswehr vor. Somit sind weder Höhenbeschränkungen der WEA noch Probleme mit An-/ Abflugverfahren, Bauschutzbereichen oder Platzrunden am Standort zu erwarten.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 460, siehe Erwiderung dazu.
1354	363	Private und juristische Person	3.5 Akzeptanz durch dünn besiedeltes Gebiet und sozialverträgliches Pachtkonzept Ein besonderer Vorteil der Potenzialfläche Glieneitz-Gülden ist, dass die Flächen sich anders als viele andere Standorte im Landkreis Lüchow-Dannenberg - als optisch konfliktarm darstellt. Die Lage in einem nur dünn besiedelten Umfeld führt dazu, dass keine erheblichen Auswirkungen für größere Ortschaften im Umfeld zu erwarten sind. Für die Einzelhäuser und Ortsteile im Umfeld entsteht optisch keine „Umzingelungswirkung“. Die Grundstückseigentümer im Gebiet haben eine Eigentümergemeinschaft bzw. einen Flächenpool gebildet, so dass die Umsetzung eines sozialverträglichen Pachtkonzeptes möglich ist – mit gleichen Konditionen für alle Eigentümer im Gebiet und Angeboten für die finanzielle Beteiligung.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 461, siehe Erwiderung dazu.
1355	363	Private und juristische Person	3.6 Bodengüte + Bewässerung Die Bodengüte im Bereich der Potentialfläche Glieneitz-Gülden ist mit bis unter 20 Bodenpunkten eher gering. Es handelt sich teilweise um Sandböden. Auch hier nochmal der Hinweis auf die Vorgabe, dass Flächen geringerer Bodengüte für die Ausweisung Vorranggebiet Windenergie im RROP vorzuziehen sind. Die Flächen sind z. Zt. Verpachtet und werden bewirtschaftet. Dies ist nur möglich und sinnvoll, wenn eine ausreichende Beregnung stattfinden kann. In trockenen und windigen Jahren kann die Verdunstung nicht aufgefangen werden. Noch problematischer wird es werden, wenn die Beregnungskontingente weiter reduziert werden. Bei der aktuellen klimatischen Entwicklung ist aber genau davon auszugehen. Da dann eine rentable Bewirtschaftung der Flächen nicht mehr möglich sein wird, hieße das für die Region eine Verödung der Flächen. Es würden keine Lebensmittel erzeugt werden und kein CO2 gebunden.	wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Belange zur Landwirtschaft werden zu Kenntnis genommen. Da eine landwirtschaftliche Bodennutzung unter einer WEA möglich ist, wurde die landwirtschaftliche Bodengüte nicht im Planungskonzept berücksichtigt. Aufgrund der Höhe des Teilflächenziels bestand kein Spielraum zusätzliche Kriterien wie die Bodengüte in das Planungskonzept aufzunehmen. In dem vorliegenden Fall zeigt sich ausserdem, dass diese Fläche mit geringer Bodengüte weitestgehend von anderen Tabuzonen überlagert ist und aus avifaunistischen Gründen und zum Schutz der Wohnnutzung (Umfassungswirkung) als nicht geeignet bewertet wurde (s. Erwiderung zu Einwand ID 452).
1356	363	Private und juristische Person	4. Anlagentechnik Es ist geplant, in der Potenzialfläche Glieneitz-Gülden bis zu vier Windkraftanlagen zu errichten, die dem zum Zeitpunkt der möglichen Realisierung Stand der Technik entsprechen, jedoch ausreichend erfolgreich in Betrieb stehen, um einen leistungsfähigen Windpark zu erzielen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 462, siehe Erwiderung dazu.
			Nabenhöhe: ca. 170m	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Leistung: mind. 7 MW Rotordurchmesser: mind. 170 m Gesamthöhe: mind. 260 m	
1357	363	Private und juristische Person	5. Fazit Die Windenergienutzung am Standort Glieneitz-Gülden stellt in unserer dünn besiedelten und landwirtschaftlich benachteiligten Region einen wichtigen Standortfaktor für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung dar. Die wesentlichen Gründe, die den Landkreis Lüchow-Dannenberg bislang bewogen haben, die Wind-Potenzialfläche Glieneitz-Gülden nicht als Vorranggebiet Windenergie im RROP auszuweisen, sind unserer Meinung nach durch den aktuellen Kenntnisstand zur zukünftigen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Freiflächen-Photovoltaik und die Errichtung von Windparks entlang der Landkreisgrenze in Uelzen ausgeräumt. Als Bürger haben wir so viel Vertrauen in die deutsche Gesetzgebung und das nachgelagerte Genehmigungsverfahren, dass davon auszugehen ist, dass die Belastungen, die durch die Windenergienutzung vor Ort zu erwarten sind, für Anwohner und Bevölkerung in der Region zumutbar sein werden. Unter diesen Gesichtspunkten fordere ich, die Wind-Potenzialfläche Glieneitz-Gülden als Vorranggebiet Windenergie im RROP auszuweisen. Weiterhin fordere ich die verpflichtende Installation weiterer Energiespeicher.	wird nicht gefolgt Die Stellungnahme ist gleich mit der Einwand ID 463, siehe Erwiderung dazu.
364 Private und juristische Person				
1358	364	Private und juristische Person	Ich als Betroffene bin sehr besorgt über die Überdimensionierung der Windkraftanlagen. Es entsteht ein Totraum für unzählige Tiere und Pflanzen und ist in meinen Augen mit Klimaschutz nicht vereinbar. Stoppen Sie jeglichen Ausbau. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Immissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
1392	364	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den o.g. RROP ein. Durch die Oberflächenbeschichtungen der Windkraftanlagen werden PFAS im umgebenden Wald sowie in meinem Garten freigesetzt. Das bedeutet, ich kann kein eigenes Gemüse mehr anbauen und es entsteht eine dauerhaft verseuchte Umwelt. Ich bin sehr beunruhigt. Stoppen Sie jeglichen Ausbau. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Anlagenbezogene Belange sind kein Regelungsinhalte des RROP. Diese sind Gegenstand des nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen liegen derzeit noch keine langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				(1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Der vorgebrachte Belange steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlung festgehalten.
365 Private und juristische Person				
1360	365	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung") Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien — besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 351 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
1361	365	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe" stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen — wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist — fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Energiepolitik.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 352.
1362	365	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197.
1363	365	Private und juristische Person	Für uns in Neu Bellahn und in Bellahn bedeutet das, dass zusammen mit der Nachbargemeinde Karwitz über 30 Windkraftanlagen hinter Pudripp projiziert sind. Da ist es kaum vorstellbar, dass diese schiere Masse an Anlagen "nur" die vorgeschriebenen 55 Dezibel über uns wirbeln werden und nachts mal Ruhe eintreten würde. Wir mutmaßen, dass Sie bei etwaigen Messungen oder Berechnungen übersehen haben, dass die B191 für uns noch hörbaren Lärm produziert und vor allem das Kartoffellager Dauerlärm samt massiver Geruchsbelästigungen über uns ergießt, wenn das Gemüse angeliefert ist — auch nachts! Zu den Stoßzeiten kommt noch das Verkehrsaufkommen der K8 dazu, die durch den Schwerlastverkehr vor allem morgens zu einer erheblichen Störquelle mutiert. Eine Lärmmessung vor Ort und eine Anpassung der Planung sind dringend erforderlich!	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1364	365	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind hier in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume — darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften — geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist. Darüberhinaus kann Ihnen jeder Physiker berichten, dass ein Windrad, welches hinter einem anderen Windrad steht, durch die Verwirbelungen, die hinter dem davorstehenden Teil in der Rotation entstehen, nur noch einen Bruchteil der Windkraft abkriegt, die für effiziente Stromerzeugung notwendig ist. Projektiert sind sogar Dreierreihen: Wie dumm ist das denn?!	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1365	365	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der auch noch aufgrund mangelnder Speicher und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann. Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte uns als Verbraucher, weil wir den Netzausbau über die Stromrechnung finanzieren sollen.. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering — weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.
1366	365	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten — darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
1367	365	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO2-Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen — ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 356.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1368	365	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Nie mehr wirklich Ruhe mit Vogelgezwitscher: Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag — das flackernde Licht rotierender Rotoren — der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357.
1369	365	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS — die Ewigkeitechemikalien, Bisphenol A und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht — ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf. Wenn man das zuendedenkt, bedeutet das ein Ende der Landwirtschaft im Wendland und die Biobauern können gleich einpacken.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Bei dem vom Einwender genannten Stoff Bisphenol A (BPA) handelt es sich um einen "chemischen Stoff, der in Kombination zur Herstellung von bestimmten Kunststoffen und Harzen [z.B. Epoxidharz] verwendet wird" (EFSA 2023: Bisphenol A). Die tatsächliche Freisetzung von Bisphenol A, das eine gebundene Komponente in Epoxidharzen darstellt, die zur Herstellung von Rotorblättern verwendet werden, beläuft sich im Spurenbereich. Ein relevanter Beitrag von Windenergieanlagen zur bestehenden Bisphenol-A-Hintergrundbelastung und eine hieraus resultierende Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ist somit nicht zu erwarten (Landtag Rheinland-Pfalz 2023: Drucksache 18/7182).
1370	365	Private und juristische Person	Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Der Bürgermeister argumentiert mit den finanziellen Mitteln, die der Gemeinde durch die WKAn dann seiner Meinung nach üppig zur Verfügung stünden: Wir denken, er wird sie nicht mehr brauchen: Die Landverpächter, die das große Geld machen, werden sich in ruhigere Gegenden	wird zur Kenntnis genommen Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RRÖP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			verabschieden und deren Mitbürger, die die Last dieses Reichtums tragen müssen, werden ebenfalls darüber nachdenken, die Flucht zu ergreifen.	Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1371	365	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.
1372	365	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar. Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht tragbar und nicht ertragbar!	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
1373	365	Private und juristische Person	Aus diesen Gründen fordern wir die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine Überprüfung und möglichst die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, eine erneute Überprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.
1398	365	Private und juristische Person	Ich spreche mich nicht gegen erneuerbare Energien aus — aber gegen den maßlosen, unkontrollierten Ausbau ohne Rücksicht auf Mensch, Natur und Gemeinschaft. Die Energiewende kann nur dann erfolgreich und gerecht sein, wenn sie sozial ausgewogen, ökologisch verträglich und demokratisch legitimiert erfolgt.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
366 Private und juristische Person				
1375	366	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung") Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien — besonders im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 351 und Erwiderung zu Einwand ID 38.
1376	366	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen — wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist — fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden. Dies führt zu wachsendem Unmut in der Bevölkerung und untergräbt das Vertrauen in die Energiepolitik.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 352.
1377	366	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 1362 und Erwiderung zu Einwand ID 147.
1378	366	Private und juristische Person	Für uns in Neu Bellahn und in Bellahn bedeutet das, dass zusammen mit der Nachbargemeinde Karwitz über 30 Windkraftanlagen hinter Pudripp projiziert sind. Da ist es kaum vorstellbar, dass diese schiere Masse an Anlagen "nur" die vorgeschriebenen 55 Dezibel über uns wirbeln werden und nachts mal Ruhe eintreten würde. Wir mutmaßen, dass Sie bei etwaigen Messungen oder Berechnungen übersehen haben, dass die B191 für uns noch hörbaren Lärm produziert und vor allem das Kartoffellager Dauerlärm samt massiver Geruchsbelästigungen über uns ergießt, wenn	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 1363 und Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			das Gemüse angeliefert ist — auch nachts! Zu den Stoßzeiten kommt noch das Verkehrsaufkommen der K8 dazu, die durch den Schwerlastverkehr vor allem morgens zu einer erheblichen Störquelle mutiert. Eine Lärmmessung vor Ort und eine Anpassung der Planung sind dringend notwendig.	
1379	366	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume — darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften — geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
1380	366	Private und juristische Person	Stromnetz-Problematik und Scheinproduktion Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur oft gar nicht genutzt werden kann. Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte die Verbraucher, insbesondere im Norden. Der lokale Nutzen der Stromerzeugung bleibt gering — weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5.
1381	366	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten — darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
1382	366	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraft-flächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO2 Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen — ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 356.
1383	366	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag — das flackernde Licht rotierender Rotoren — der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen kann.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1384	366	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS, Bisphenol A und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten werden. Wir müssen es einatmen, wir müssen es essen! Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht — ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 1369 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
1385	366	Private und juristische Person	Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Der Bürgermeister argumentiert mit den finanziellen Mitteln, die der Gemeinde durch die WKAn dann seiner Meinung nach üppig zur Verfügung stünden: Wir denken, er wird sie nicht mehr brauchen: Die Landverpächter, die das große Geld machen, werden sich in ruhigere Gegenden verabschieden und deren Mitbürger, die die Last dieses Reichtums tragen müssen, werden ebenfalls darüber nachdenken, die Flucht zu ergreifen.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 1370.
1386	366	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.
1387	366	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend bis gar nicht geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar. Für den Betrieb von Windkraftanlagen wird z.B. tonnenweise Diesel benötigt! Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Sicht nicht ertragbar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
1388	366	Private und juristische Person	Aus diesen Gründen fordern wir die Berücksichtigung der genannten Risiken und zukünftigen Belastungen, die uns zugemutet werden sollen, sowie eine Überprüfung und möglichst die Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 1373
367		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1389	367	Private und juristische Person	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Neuauufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) möchte ich hiermit meine tiefgreifenden Einwände und Bedenken als direkt betroffener Bürger der Gemeinde Zernien äußern. Die Planungen zur Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Windkraftanlagen in und um Zernien erfüllen mich mit großer Sorge, insbesondere im Hinblick auf die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs in Natur, Wohnumfeld und Lebensqualität. Ich habe mich mit meiner Familie bewusst für das Leben in der Gemeinde Zernien entschieden — aus Liebe zur Natur, zur Ruhe und zu einem gesunden Aufwachsen für unsere Kinder. Dieser Schritt war verbunden mit persönlichem Einsatz, Investitionen und dem Wunsch, Teil einer lebenswerten Dorfgemeinschaft zu sein. Mit dem geplanten massiven Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohnumfeld droht dieser Lebensentwurf zerstört zu werden.	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuauufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42.
1391	367	Private und juristische Person	Die geplante Nähe der Anlagen zu Wohnhäusern widerspricht nicht nur dem gesunden Menschenverstand, sondern stellt eine konkrete gesundheitliche und psychische Belastung dar — durch Infraschall, Dauerlärm, Schattenschlag und eine nachhaltige Entwertung der Wohnumgebung.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (z.B. tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1393	367	Private und juristische Person	Die Landschaft, die unsere Kinder heute noch erleben dürfen, wird in dieser Form nicht mehr existieren. Das ist nicht nur ein persönlicher Verlust, sondern ein schwerwiegender gesellschaftlicher Rückschritt. Die Gemeinde Zernien liegt in einer der wenigen noch weitgehend naturbelassenen Regionen Deutschlands. Die geplanten Maßnahmen — Waldrodungen, Fundamente, neue Zufahrtsstraßen — greifen massiv und dauerhaft in das ökologische Gleichgewicht ein. Die Natur wird sich von diesen Eingriffen wahrscheinlich nie vollständig erholen. Dabei handelt es sich nicht um eine vorübergehende Maßnahme: Eine spätere Renaturierung findet in der Praxis kaum statt.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG, § 26 Abs. 3 BNatSchG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im Übrigen sind die Eingriffe, die durch Windenergieanlagen in Natur und Landschaft erfolgen, im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu bewerten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.
1394	367	Private und juristische Person	Laut einer Studie der Deutschen Umwelthilfe (DUH, 2022) werden Rückbauverpflichtungen für Windkraftanlagen nur selten vollständig erfüllt. In vielen Fällen bleiben Betonfundamente dauerhaft im Boden, Rücklagen fehlen, und die Betreiber ziehen sich aus der Verantwortung. Was bleibt, sind zerstörte Landschaften auf Jahrzehnte hinaus.	wird zur Kenntnis genommen Die vom Einwender genannte Studie der Deutschen Umwelthilfe (2022) konnte aufgrund der unvollständigen Quellenangabe nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Der Rückbau von Windenergieanlagen ist kein Regelungsinhalt des RROP. Rückbauverpflichtungen werden innerhalb der Genehmigungsverfahren geregelt. Beispielsweise müssen dazu gegenüber dem Landkreis Sicherheitsleistungen als Bürgschaft einer Bank oder eines anderen Finanzinstituts in entsprechender Höhe der Rückbaukosten unter Berücksichtigung einer Preissteigerungsrate geleistet werden. Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu auch Erwiderung zu Einwand ID 32.
1395	367	Private und juristische Person	Besonders kritisch ist die Tatsache, dass die bereits bestehenden gesetzlichen Mindestanforderungen zur Anzahl und räumlichen Verteilung von Windkraftanlagen weit überschritten werden sollen. Der geplante Ausbau im Landkreis Lüchow-Dannenberg — und speziell in Zernien — erfolgt in einer Dichte, die weder ökologisch noch sozial zu rechtfertigen ist. Statt einer fairen Lastenverteilung entsteht hier eine einseitige Belastung auf dem Rücken weniger ländlicher Gemeinden.	wird zur Kenntnis genommen Es gibt keine gesetzliche Mindestanforderung zur Anzahl und räumlichen Verteilung von Windenergieanlagen. Vielmehr gibt es für den Landkreis Lüchow-Dannenberg und alle anderen Regionaplanungsträger in Niedersachsen gemäß NWindG Flächenvorgaben in Form von regionalen Teilflächenzielen, die als Vorranggebiete Windenergienutzung in Regionalplänen ausgewiesen werden müssen. Der

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			In diesem Zusammenhang ist besonders inakzeptabel, dass die Weiterfinanzierung des gemeindeeigenen Schwimmbads in Zernien an die Zustimmung zur RROP-Änderung geknüpft wird. Die Aussicht auf anteilige Einnahmen aus Windkraftanlagen als vermeintliches „Gegenangebot“ zur Schließung des Schwimmbads ist nichts anderes als moralischer Druck auf die Bürgerschaft. Dabei steht völlig außer Frage: Das Schwimmbad ist für die Gemeinde ein wichtiger sozialer Treffpunkt und ein wertvoller Beitrag zur Gesundheit und Integration — insbesondere für Kinder, Jugendliche und Senioren. Doch es ist nicht akzeptabel, seine Existenz als Druckmittel zu benutzen. Noch schwerer wiegt, dass keine alternativen Finanzierungsvorschläge mit Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger vorgelegt wurden. Ich bin überzeugt, dass ein großer Teil der Bevölkerung lieber freiwillig zur Erhaltung des Schwimmbads beitragen würde — durch Spenden, gemeindebasierte Initiativen oder Fördermittel — als die flächendeckende Industrialisierung unserer Heimat durch den Bau von Windkraftanlagen hinzunehmen. Die Dinge stehen hier in keinem Verhältnis. Auch aus energiewirtschaftlicher Sicht ist der geplante Ausbau nicht zwingend erforderlich. Die Versorgungssicherheit hängt nicht von einer derartigen Konzentration an Anlagen in unserer Region ab. Es fehlt an einem überregional ausgewogenen, naturverträglichen Konzept für die Energiewende — stattdessen wird lokaler Natur- und Lebensraum für kurzfristige wirtschaftliche Interessen geopfert. Ich spreche mich nicht gegen erneuerbare Energien aus - aber gegen den maßlosen, unkontrollierten Ausbau ohne Rücksicht auf Mensch, Natur und Gemeinschaft. Die Energiewende kann nur dann erfolgreich und gerecht sein, wenn sie sozial ausgewogen, ökologisch verträglich und demokratisch legitimiert erfolgt.	Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht gleichmäßig im Landkreis verteilt sind, kann auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht gleichmäßig erfolgen. Um die Akzeptanz der Bevölkerung für die Stromerzeugung aus Wind- und Sonnenenergie über Freiflächenanlagen (§ 2 Nr. 3 des WindBG, § 2 Abs.5 Nr. 3 NWindG) zu steigern, wurde im April 2024 das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) in Kraft gesetzt. Die (Weiter-)Finanzierung eines Schwimmbades ist nicht Gegenstand eines RROP, könnte aber aus Sicht der Gemeinde mittelbar mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zusammenhängen. Denn nach der späteren Bebauung der Vorranggebiete mit Windenergieanlagen kann die Gemeinde gemäß NWindPVBetG eine Akzeptanzabgabe für die Windenergieanlagen erhalten, die sich nach dem eingespeisten Strom bemisst. Die Erörterung energiepolitischer Fragestellungen nicht Gegenstand eines RROP. Der Landkreis muss sich an die gesetzlichen Vorgaben halten (z.B. WindBG, ROG, BauGB, NWindG) Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1399	367	Private und juristische Person	Daher fordere ich: - Einen sofortigen Stopp der Planungen in der vorliegenden Form - Eine Überprüfung der Anzahl und räumlichen Verteilung geplanter Windkraftanlagen - Eine deutliche Ausweitung der Abstandsregelungen zu Wohngebieten - Den Erhalt des Schwimmbads unabhängig von diesem Verfahren - Transparente Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an alternativen Finanzierungsmodellen - Einen natur- und menschengerechten Umgang mit unserer einzigartigen Region	wird nicht gefolgt - Die Aufstellung des RROP ist eine gesetzliche Pflicht. Das dazu laufende Verfahren unterliegt gesetzlichen Vorgaben und kann nicht gestoppt werden. - Die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen wird im RROP nur indirekt durch die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung geregelt. Die Flächenvorgaben sind gesetzlich vorgegeben und können durch den Landkreis nicht verändert werden. - Die Vorsorgeabstände zu Wohngebieten gehen deutlich über die gesetzlichen Mindestabstände hinaus und können nicht vergrößert werden, da ansonsten die Teilflächenziele nicht erreichbar sind. - Der Erhalt des Schwimmbades ist Aufgabe der Gemeinde und kein Regelungsinhalt des RROP - Finanzierungsmodelle bzw. Regelungen zu Akzeptanzzahlungen zur Windenergienutzung sind kein Regelungsinhalt des RROP. - In der Begründung und im Umweltbericht des RROP-Entwurfs sind alle Belange erläutert und abgewogen, die den Festlegungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im RROP zu Grunde liegen. Im Übrigen wird auf die verschiedenen Aspekte der Stellungnahme verwiesen, die themenbezogen eine eingene Einwand-ID erhalten haben. Insgesamt stehen die vorgebrachten Belange der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
1400	367	Private und juristische Person	Ich wende mich mit diesem Schreiben erneut im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RROP an Sie — dieses Mal mit großer Sorge über die demokratische Legitimation des gesamten Prozesses in der Gemeinde Zernien und im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Während der Gemeinderatsitzung Zernien am 02.04.2025 sowie der Samtgemeinderatssitzung Lüchow-Dannenberg am 24.02.2025 haben zahlreiche Bürger ihre Einwände, Sorgen und kritischen Fragen zum geplanten Bau von Windkraftanlagen in unserer Region formuliert. Diese Einwände wurden zwar angehört, jedoch hatten sie nachweislich keinen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder, welches starr und rücksichtslos erschien und zu viel Entsetzen bei den Anwesenden geführt hat. Die demokratische Grundidee, dass gewählte Vertreter im Sinne ihrer Wählerschaft handeln, wurde hier konterkariert. Es entsteht der sehr konkrete Eindruck, dass eine politische Voreingenommenheit zugunsten des Vorhabens besteht —ja, dass	wird nicht gefolgt Wie Bürgermeister*innen und/oder Gemeinde- bzw. Samtgemeinderäte kommunale Planungen mit den Gemeindemitgliedern kommunizieren liegt nicht in der Verantwortung des Landkreises als Plangeber des RROP. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für kommunales Handeln sind im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Im Übrigen gelten für Planverfahren auf Gemeinde- bzw. Samtgemeindeebene die Vorschriften des Baugesetzbuches 8BauGB). Die vorgebrachten Belange sind nicht Gegenstand eines RROP, es wird an den Festlegungen der Vorranggebiet Windenergienutzung festgehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			womöglich direkte oder indirekte wirtschaftliche Interessen der Entscheidungsträger eine Rolle gespielt haben. Diese Vermutung wird gestützt durch die fehlende Transparenz im Vorfeld: Der konkrete Bauplan der Windkraftanlagen war der Öffentlichkeit vor der Samtgemeinderatssitzung nicht bekannt, obwohl er für die Bürgerinnen und Bürger von höchster Relevanz ist. Dass diese Information erst durch die Aufmerksamkeit eines Mitbürgers öffentlich wurde, ist ein alarmierender Hinweis auf mangelnde Informationspflicht oder gar bewusste Geheimhaltung. Besonders schwer wiegt dabei die Tatsache, dass bereits die vorherige Gemeinderatssitzung dieses für die Gemeinde einschneidende Thema zwar auf der Tagesordnung hatte, aber gar nicht besprochen wurde — ein klarer Hinweis auf eine politische Strategie, Bürgerbeteiligung gezielt zu umgehen. Der Eindruck entsteht, dass bewusst an der Bevölkerung vorbei entschieden werden sollte, um den Bau der Windkraftanlagen mit allen Mitteln zu sichern und damit verbundene Gewinne nicht zu gefährden. Auch Aussagen des Bürgermeisters von Zernien, [Name bekannt], lassen Rückschlüsse auf eine mögliche persönliche Verstrickung zu. Während einer öffentlichen Informationsveranstaltung wurde ihm die konkrete Frage gestellt, ob er vom Bau der Anlagen profitieren würde. Seine Antwort lautete: „Mir persönlich gehört kein Quadratmeter Fläche“. Diese Formulierung spricht nicht für eine klare Distanzierung von Eigeninteressen, sondern lässt Raum für Spekulationen und Misstrauen. All diese Umstände erschüttern das Vertrauen in die demokratische und transparente Ausgestaltung des Verfahrens massiv. Als Bürger der Gemeinde fühle ich mich nicht nur übergangen, sondern bewusst getäuscht. Entscheidungen dieser Tragweite dürfen nicht hinter verschlossenen Türen getroffen werden — schon gar nicht, wenn sie unser aller Lebensraum, Gesundheit und Heimat dauerhaft betreffen. Ich fordere daher: - Die Offenlegung aller wirtschaftlichen Interessen von Ratsmitgliedern und Verwaltung im Zusammenhang mit den geplanten Windkraftprojekten - Die Wiederholung der Gemeinderats- und Samtgemeinderatsentscheidungen unter Einbeziehung aller öffentlich relevanten Informationen - Eine echte, ergebnisoffene Bürgerbeteiligung - Den sofortigen Stopp der weiteren Planungen bis zur vollständigen Klärung aller offenen Frage	
368		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1401	368	Private und juristische Person	Als Bürgerin der Gemeinde Zernien nehme ich zur vorliegenden Fassung des RROP des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung und erhebe nachfolgenden Einwand: Die massiven Bauvorhaben von Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien und im gesamten Landkreis bzw. angrenzenden Landkreisen werden sich negativ auf meine bzw. die finanzielle Situation meiner Familie auswirken. Nachweislich hat der Ausbau von Windkraft einen unmittelbaren Wertverlust von Immobilien zur Folge. Dieser wirkt sich besonders stark auf Immobilien im ländlichen Raum aus. Die Masse und Höhe der geplanten Anlagen, sowie der geringe Abstand zu meiner Immobilie [Adresse liegt vor] wird den Verkaufswert weiter schmälern. Hinzu kommen die ebenfalls absurden Planungen der angrenzenden Gemeinden und Landkreise. Da sich ein Großteil des Ortes Zernien in einer Senke befindet, fällt die optische Beeinträchtigung besonders ins Gewicht. Der Schattenwurf des geplanten Windparks Sellien wird meinen Garten unmittelbar betreffen. Weiter gibt es fundierte Kenntnisse dahingehend, dass ältere Immobilien (unser Haus wurde 1930 erbaut) mehr im Wert sinken als in jüngerer Zeit erbauter Häuser. Welcher potenzielle Käufer eines charmanten Fachwerkhauses oder eines Resthofes würde sich nicht an unmittelbar angrenzenden Windparks stören? Ich fordere eine angemessene Entschädigung für Immobilienbesitzer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen, so wie es in anderen europäischen Ländern längst gesetzlich vorgeschrieben ist. Die sogenannte Akzeptanzabgabe entpuppt sich bei genauerem Hinsehen als Farce, da sie sich unter Einbeziehung der entsprechenden Windzone und der Anzahl der betroffenen Haushalte, in unserem Fall auf etwa einen jährlichen Betrag von 4,50€ pro, im Haushalt lebender Person belaufen würde. Zu allem Überflus speist sich die Akzeptanzabgabe nicht etwa aus den Gewinnen des Betreibers, sondern wird über die EEG-Umlage also von allen Stromkunden gegenfinanziert.	wird nicht gefolgt Entschädigungen für einen ggf. möglichen Wertverlust von Immobilien sind kein Regelungsinhalt des RROP. Die geforderte Entschädigungsregelungen bzw. ihre Anpassung müssten durch die Gesetzgeber vorgenommen werden. Das in Niedersachsen gültige Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG), dass seit 17.04.2024 rechtskräftig ist, enthält Regelungen zu einer Akzeptanzabgabe. Es beinhaltet jedoch keine Vorgaben für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung in Regionalplänen. Regelungen anderer europäischer Länder in Bezug auf staatliche Entschädigungsmodelle stellen keine Grundlage für die Neuaufstellung des RROP sowie der Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Im Übrigen ist die Werteentwicklung von Immobilien nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe: 167,5 m, Rotordurchmesser 165 m, Rotorradius: 82,5 m) würde das nur einen Abstand von rd. 500 m bedeuten. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
1402	368	Private und juristische Person	Darüber hinaus befürchte ich einen nicht unerheblichen Rückgang an Touristen. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg setzt seit Jahrzehnten auf einen verträglichen sanften Tourismus - mit Erfolg. Die Menschen kommen wegen der Natur. Da der Landkreis kaum etwas anderes, nämlich weder Bettenburgen mit Vollverpflegung noch Freizeitparks oder Outletcenter zu bieten haben, kann man davon ausgehen, dass sie ausschließlich aufgrund der einmaligen Landschaft und der damit verbundenen Ruhe in unseren Landkreis kommen. Mit einer maßlosen Bebauung durch Windkraftanlagen sehe ich diesen Tourismus gefährdet. Ich frage mich, ob dieser Aspekt und die Tatsache, dass nicht nur ich, sondern viele Weitere von diesem sanften Tourismus leben, mitgedacht wurde. [Beschreibung der persönlichen Situation]. Eine Vielzahl meiner Kundinnen sind Touristinnen. Eine massive Bebauung durch Windkraftanlagen würde unseren verträglichen Tourismus zurückdrängen und auch meine Lebensgrundlage in Frage stellen. Ich bitte um sorgfältige Prüfung genannter Aspekte.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG, Inanspruchnahme von LSG § 26 Abs. 3 BNatSchG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1412	368	Private und juristische Person	Ich halte das Ausmaß der Planungen, Höhe und Masse der Anlagen, die ausgewiesenen Waldflächen und die unzureichende Abstimmung mit den Nachbargemeinden bzw. -landkreisen für höchst problematisch. Alle in Zernien ausgewiesenen Vorranggebiete liegen im Wald. Dies halte ich aus mehreren Gründen für unverantwortlich	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1413	368	Private und juristische Person	Die Waldbrandgefahr wird enorm steigen. Die Rodung des Waldes, der Föhneffekt der Rotorenblätter, sowie die Schwerlastzuwegungen, führen zu einer massiven Austrocknung des Bodens und zu dessen Verdichtung. Die Aufnahme und Speicherefähigkeit des ohnehin sandigen Bodens wird weiter minimiert und damit das Risiko eines Waldrandes, der verheerende Folgen haben könnte, billigend in Kauf genommen. Die Göhrde, das größte zusammenhängende Mischwaldgebiet in Norddeutschland, ohnehin unter dem Klimawandel, Trockenheit und Borkenkäfer ächzend, würde mit dem Bau der Windkraftanlagen weiter geschwächt. Der Wald ist ein gigantischer Kohlenstoffspeicher. Weniger Bäume binden weniger CO2. Mit Windkraft wollen wir das Klima schützen. Wieviel Wald wollen wir also vernichten für die "grüne" Energie?	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). Der Vergleich der durchschnittlichen CO2-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO2-Vermeidung durch Windenergieanlagen). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1416	368	Private und juristische Person	Auch der völlig unklare Abtransport des Stroms wird den Wald weiter schwächen. Das Errichten von gigantischen oberirdischen Trassen wird laut Netzbetreiber unumgänglich sein. Sehr wahrscheinlich wird die Göhrde regelrecht zerschnitten von diesem Vorhaben. Hierzu liegen der Öffentlichkeit, den Gemeinden, dem Projektierer, nicht einmal dem Landkreis Planungsdaten vor. Laut Netzbetreiber beginnt die Planung des Netzausbaus erst nach Genehmigung der entsprechenden Vorrangflächen. Hierin liegt aus meiner Sicht ein eklatanter Planungsfehler mit unabsehbaren finanziellen Kosten und unabsehbaren Folgen für den Wald. Die Anbindung an das Hochleistungsnetz muss zwangsläufig durch die Göhrde führen und die Brandgefahr abermals erhöhen. Das bis dato größte zusammenhängende Mischwaldgebiet Norddeutschlands würde, durch eine kilometerlange, etwa 90 m breite Schneise, tausende weitere Bäume kosten und die Göhrde regelrecht durchtrennen. Die Prüfungen bezüglich der Auswirkungen auf das Ökosystem Wald und insbesondere der Brandgefahr scheinen mir unzureichend und interessengeleitet.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Die regionalen Netzbetreiber, die ihre Netzentwicklungspläne mit der Bundesnetzagentur (BNetzA) abstimmen, sind verantwortlich für den Ausbau des Stromnetzes. Die Aufgabe der Regionalplanung ist in diesem Zusammenhang die Sicherung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren von Hoch- und/oder Höchstspannungsleistungen (RROP Kapitel 4.2.2). Darüber hinaus s. Erwiderung zu Einwand ID 5.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
369 Private und juristische Person				
1403	369	Private und juristische Person	Im o.g. Bezug [Einwände u. Bedenken zum 1. Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) in der vorl. Fassung vom Februar 2025, Landkreis Lüchow-Dannenberg] möchte ich mich als direkt betroffener Bürger der Gemeinde Zernien äußern. Ich lege hiermit meinem persönlichen Einspruch gegen den o.g. RROP und die Ausweisung der Potentialflächen ein. Es erschreckt und besorgt mich dabei sehr, wie so ganz offensichtlich wenig sachkundig und mit großer Naivität bis zu Fahrlässigkeit die Einzigartigkeit unserer Landschaft dauerhaft gefährdet und beschädigt werden soll. Es sollen große Industrieanlagen mitten in diese einzigartige Natur- und Kulturlandschaft mit ihrer historisch geprägten Einmaligkeit hineingebaut werden, die mit ihrer enormen Materialeinbringung (an Beton, Stahl, gef. chemischen Substanzen ...) und ihren eigenen Infrastrukturmaßnahmen für	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme wird pauschal abgegeben ohne Berücksichtigung von Begründung und Umweltbericht des RROP Entwurfes. Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwidern zu Einwand ID 353. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG, der Öffnung von LSG § 26 Abs. 3 BNatSchG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwidern zu Einwand ID 2. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1404	369	Private und juristische Person	Zahlreiche Studien geben schon jetzt besorgniserregende Hinweise auf das vielfältige Gefährdungspotential dieser Anlagen (Windkraftanlagen, WKA) gerade für bisher weitaus unbelastete oder wenige belastete Natur- und Landwirtschaftsflächen, z. B. für die Artenvielfalt, die zu erwartende Grundwasserbelastung, Naturflächenverminderung, Einfügen großer Mengen Fremdmaterials, Flächenversiegelung etc. – hierzu Studien von Heuck et al. (2019), Bretschneider (2021), Sivers (2020), Ziegler (2018), Weber (2022), Schmidt (2023), Fischer (2021), Müller (2020), Lütke-Bornfeld (2021), Hesse (2020), Becher et al. (2021) etc. Eine sich daraus ergebende Schlussfolgerung kann natürlich nur sein, dass es sicherlich und dringend weiterer Studien bedarf, um das	wird zur Kenntnis genommen Im RROP sind anlagenbezogenen Belange kein Regelungsinhalt. Diese werden im nachgeordneten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt, in dem auch die Eingriffsprüfung erfolgt. Die vom Einwender genannten Studien konnten aufgrund der unvollständigen Quellenangaben nicht gefunden und deshalb zur Bearbeitung der Stellungnahme nicht herangezogen werden. Die Einwände erfolgen pauschal, ohne Berücksichtigung der Inhalte von Begründung und Umweltbericht des RROP

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Gefährdungspotential solcher einschneidenden und langfristig angelegten Anlagen tatsächlich und gesichert einordnen zu können. Dafür braucht es u.a. mehr Zeit und viel Verantwortung(sbewusstsein). Deshalb müssen derartige Projekte und Eingriffe v. a. innerhalb von Natur- und Kulturlandschaften schon nach bisherigem Sachstand noch sehr viel mehr studien- und zeitintensiver vorbereitet werden. Eine vorschnelle Umsetzung dieser WKA-Projekte in unserer sehr empfindlichen und verwundbaren Natur- u. Kulturlandschaft wäre grob fahrlässig und letztendlich unverantwortlich!! Wie wollen und sollen wir irgendwann unseren Kindern und Enkeln erklären, dass wir es bei dieser Sachlage zugelassen haben, die Einzigartigkeit unseres besonders empfindlichen Lebensraumes auf lange Sicht insbesondere auch für die nachfolgenden Generationen so grundlegend verändert und gefährdet zu haben, möglicherweise sogar beschädigt oder zerstört zu haben!??	Entwurfes. Für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wird kein Bedarf an zusätzlichen Studien gesehen. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1405	369	Private und juristische Person	Eine einzelne WKA ist grob abgeschätzt bzgl. Materialeinbringung, Platzaufwand und Infrastrukturveränderung in etwa vergleichbar z. B. mit einem Einkaufszentrum oder einer industriellen Produktionsanlage (inkl. Parkplätzen etc.). Wer käme auf die Idee, einige Dutzend solcher Anlagen innerhalb eines Radius' von wenigen Kilometern inmitten dieser einzigartigen und bisher gut erhaltenen Natur- u. Erholungslandschaft planen und bauen zu lassen?? Welcher Landkreis würde dieses billigen oder genehmigen?? Eine solche Nutzungsänderung der Flächen würde doch niemals genehmigt werden und zu rechtfertigen sein!!?? Unsere Kinder und Enkel würden stark an unserem Urteilsvermögen zweifeln!! Und sehr wahrscheinlich wären derartige Projekte sogar eher weniger umweltbelastend als WKA.	wird zur Kenntnis genommen Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Die Vorranggebiete sollen die Windenergienutzung auf begrenzte Flächen im Landkreis konzentrieren, damit die übrigen Bereiche im Kreisgebiet von dieser Nutzung freigehalten werden. Dafür wurde ein gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde gelegt, für das eine Referenzanlage festgelegt wurde (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sind Verfahren, die der Regionalplanung nachgelagert sind. Zur Planung der Windenergienutzung wird an dieser Stelle beispielhaft auf die Novelle des BNatSchG vom Februar 2022 hingewiesen. Darin wurde in § 26 der neue Abs. 3 eingeführt, der rechtlich festlegt, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für den Windenergieausbau einbezogen werden können und in einem Landschaftsschutzgebiet die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten sind, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) befindet. Das gilt auch, wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung (i.d.R. die Schutzgebietsverordnung) nach § 22 Absatz 1 entgegenstehende Bestimmungen enthält. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist insgesamt eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
1406	369	Private und juristische Person	Es erscheint erst recht unverhältnismäßig und unverantwortlich, eine überwiegend geschützte Naturlandschaft mit ihrer darin recht harmonisch eingefügten überwiegend sehr dörflich geprägten Gesellschaft so stark zu verändern und zu gefährden, weil es bundesweit und sogar auch jetzt schon in unserem Bundesland und unserem Landkreis genügend ausgewiesene und sogar schon bebaute Flächen gibt für den erforderlichen Bedarf an WKA!! Der zukünftig erwartete deutlich erhöhte Bedarf kann sehr viel effizienter und wirtschaftlich günstiger durch „Empowering“ und deutlich verbesserter Speichertechnik gedeckt werden, ohne eine einmalige Landschaft grundlegend in vielfacher Hinsicht zu verändern!!	wird zur Kenntnis genommen Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben der Teilflächenziele des NwindG, die der Landkreis erfüllen muss, kann die Annahme des Einwenders, es gäbe im Landkreis genügend ausgewiesene und mit Windenergieanlagen bebaute Flächen, nicht bestätigt werden. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Aktuell sind nur 0,56 % der Landkreisfläche als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Im Übrigen ist die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG, Öffnung der Landschaftsschutzgebiete § 26 Abs. 3 BNatSchG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1407	369	Private und juristische Person	Ich fordere Sie daher auf, die bisherigen Planungen in ihrer bisherigen Form zu überarbeiten! Die Datenlage muss durch weitere Studien erstmal abgesichert werden (bezgl. z. B. Artenschutz, PFAS; Grundwasserbelastung, Carbonfaserverteilung; die Flächennutzungsänderungen generell und die Ausweisung als Potentialflächen müssen vor o.g. Hintergrund äußerst kritisch hinterfragt und bewertet werden und die Notwendigkeit des Bedarfs an hiesigen WKA und deren Verteilung über die Flächen kritisch überprüft werden!!	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine eigene Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Ergänzend wird auf folgende Erwiderungen verwiesen: - Einwand ID 183 (Mikroplastik/PFAS/Carbon) - Einwand ID 4 (Artenschutz) - Einwand ID 35 (Boden/Grundwasser) - Einwand ID 42 (Planungskonzept/Einzelfallprüfung) - Einwand ID 353 (Regionales Teilflächenziel) Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Weitere Studien werden auf der Ebene der Regionalplanung nicht für erforderlich gehalten, denn in der Begründung und im Umweltbericht des RROP Entwurfs werden alle Belange behandelt, die auf dieser Planungsebene eine Rolle spielen. Die Planung wird deshalb nicht überarbeitet.
370 Private und juristische Person				
1408	370	Private und juristische Person	Ich wohne schon lange in Zernien [Beschreibung der privaten Situation]. Mit meiner Immobilie kann ich Wohnen und Arbeiten unter einem Dach realisieren. Um diesen Vorteil lange genießen zu können, habe ich viel saniert, modernisiert und in meine Immobilie investiert. Weitere Maßnahmen sind geplant, um auch energetisch dem aktuellen Standard zu entsprechen. Immer habe ich auf die Wirtschaftlichkeit meiner Immobilie großen Wert gelegt. Zernien ist für viele attraktiv, für junge Familien, wie für ältere Leute. Dabei spielt die Waldlandschaft der Göhrde für uns die zentrale Rolle. Das Leben im Einklang mit der intakten Natur ist für unsere Familien das Hauptmotiv hier zu leben und zu arbeiten. Ich befürchte, dass durch eine Ansiedlung von Windenergie-Industrieanlagen gerade diese besondere Attraktivität und damit dem Mehrwert, den diese Landschaft dem Leben auf dem Lande verleiht ein unwiderbringlicher Schaden zugefügt wird. Damit einhergehend, erfolgt eine Abwertung der Immobilien und ein Vermögensverlust auf privater Seite. Für mich [Beschreibung der privaten Situation] der bewusst über Jahre hinweg Investitionen in seine Immobilie getätigt hat, um den Wert zu erhalten, wäre es fatal, wenn nun von unerwarteter Seite hier ein Eingriff	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, lassen sich keine überprüfbaren Aussagen treffen, denn bei der Wahl des Wohnstandortes in einer Gemeinde spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Mithöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			erfolgen sollte, der den Wert der Immobilie drastisch vermindert. Ich finde es nicht hinnehmbar, dass dieser Verlust an Vermögen auf privater Seite stillschweigend hingenommen werden soll, um einigen wenigen Akteuren große finanzielle Vorteile zu verschaffen auf Kosten einer großen Gruppe von Menschen, die sich hier über Jahre hinweg etwas aufgebaut haben. Ich fordere eine Diskussion und Abwägung zu Entschädigungen durch Vermögensverlust!	Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
1410	370	Private und juristische Person	ich lebe hier in Zernien, am Rande der Göhrde mit meiner Familie und inzwischen auch mit der Enkelkindern-Generation. Wir verdienen hier unser Geld, leben in einer Dorfgemeinschaft und in einer gefühlt intakten und gesunden Umgebung. Dazu gehört geringer Verkehr, Ruhe, ungestörte Dunkelheit am Abend, ein freier Blick in die umgebenden Wälder, die zu vielfältigen Wanderungen einladen. Dies so unmittelbar vorzufinden und sein Leben und das der nächsten Generationen hier gestalten zu dürfen, ist für mich ein unschätzbarer Wert! Unter Fachleuten, ist die Göhrde ein zweifellos unbedingt zu schützendes Ökosystem für Pflanzen und Tiere. Die Stille und unverschmutzte Dunkelheit der Nacht macht uns zu einem Hotspot für Fotografen des Sternenhimmels, der über Deutschland hinaus bekannt ist. Diese Natur erst	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ermöglicht uns ein gesundes Leben. Dies gilt es mit allen Mitteln zu erhalten und zu schützen. Ich bin sehr besorgt, ob die nun geführten Diskussionen über Windenergie-Industrieanlagen und den vermeintlichen finanziellen Nutzen für einige Landverpächter und Kommunalkassen, die Kosten auf der anderen Seite der Bilanz durch langfristige und nicht wiedergutzumachende Umweltschäden wirklich kritisch genug gewürdigt werden. Ich fordere eine kritische, fachliche und langfristige Evaluierung der Schäden, die am Ökosystem Wald entstehen werden. Ich habe kein Vertrauen in die Kalkulation der Projektierer und die Vertragsgestaltung zwischen der öffentlichen Hand und den Investoren. Hier werden zukünftige Kosten am Ende sozialisiert und durch den Steuerzahler bezahlt. Da die Verhältnismäßigkeit in der Konzeption der Anlagen und der dadurch entstehenden Belastung der Bürger nicht ausreichend abgewogen wurde, liegt hier ein gravierender, nicht zu akzeptierender Fehler vor!	und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Auf Ebene der Regionalplanung werden Anlagenspezifika und/oder Anlagenkonfigurationen sowie das konkrete Windparkdesign für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht berücksichtigt, da diese zum Zeitpunkt dieser Planung noch nicht bekannt sind. Jedoch wird im der Regionalplanung nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren geprüft. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Konkrete Anlagenspezifika oder besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Daher stehen Belange, die sich z.B. auf die Anlagenspezifika beziehen, dieser Festlegung nicht entgegen. Ein Abwägungsmangel nach § 7 Abs. 2 ROG liegt daher nicht vor. Da der Plangeber sich an anderer Stelle zu den vorgebrachten Belangen des Einwenders äußert, wird in Bezug auf Lärm/Infraschall auf die Erwiderung zu Einwand ID 231, zum Artenschutz auf die Erwiderung zu Einwand ID 4 und Lichtimmission auf die Erwiderung zu Einwand ID 540 verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
371 Private und juristische Person				
1415	371	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP ein. Ich bitte Sie mir eine Eingabebestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Die schmutz- und regenabweisende Oberflächenbeschichtung der Rotorblätter besteht aus PFAS, einer hochgiftigen, krebserregenden, künstlichen Ewigkeitschemikalie. Durch Abrasion werden bis zu 180kg PFAS pro Jahr pro Windkraftanlage abgetragen und als Staub über die Landschaft verteilt. PFAS reichert sich in allen Bereichen der Umwelt an. Diese krebserregenden Partikel gelangen über Feldbestellung in die Nahrungsmittelkette. Die extreme Gefahr die von PFAS ausgeht wurde auch von der EU erkannt. Ein Verbot von PFAS ist bereits in Vorbereitung. *PFAS: Per-und polyfluorierte Alkylsubstanz. -Industriell hergestellte Ewigkeitschemikalie -hochgiftig, krebserregend und reichert sich in der Umwelt an Daher bitte ich Sie gemäß dem Einspruch diesen Sachverhalt zu berücksichtigen und eine Vergiftung der Böden im Umfeld von Windkraftanlagen und der damit einhergehenden Verseuchung der Nahrungskette zu verhindern! Die Problematik von Carbonfasern Durch Abrasion wird ebenfalls das Grundmaterial CFK (Carbonfaserverstärker-Kunststoff) der Rotorblätter abgetragen und als Staub über die Landschaft verteilt. Carbonfasern sind aveolengängig, d.h. sie können eingeatmet werden und dringen bis in die Lungenbläschen vor. In der Folge kann es zum Verlust der Lungenfunktion oder zu Lungenkrebs kommen. Die Gefahr von Carbonfasern ist der von Asbestfasern gleichzusetzen. Ungeachtet der vorliegenden, bekannten Erkenntnisse über die extreme Gefährdung von Gesundheit und Natur durch PFAS und Carbonfasern werden trotzdem in Deutschland Windräder mit immer größeren Rotordurchmessern errichtet. In vielen Bereichen stehen diese Anlagen sogar auf Feldern die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzt werden. Ich weise Sie hiermit daraufhin, dass Sie einen gravierenden Abwägungsfehler begehen, wenn sie diese Gesundheitsgefahren nicht entsprechend bewerten. Sie würden ansonsten gegen den Art 2 Abs.2 Satz 1 GG verstoßen wonach jeder Mensch ein Recht auf den Schutz des Lebens und der körperliche Unversehrtheit hat. In diesem Fall ist es unerheblich, ob in dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren dieses Thema bewertet wird oder nicht.	wird nicht gefolgt Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 685 und Erwiderung zu Einwand ID 554. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Sie haben, unabhängig von Folgeverfahren, die Pflicht den Schutz der Menschen schon von Anfang an zu berücksichtigen. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Emissionen von PFAS und Carbonfasern durch die geplanten Windkraftanlagen entsprechend zu berücksichtigen und ggf. auf eine Ausweisung von Potentialflächen ganz zu verzichten. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt. Der Planentwurf ist daher unsachgemäß, fehlerhaft und als unvollständig zurückzuweisen.	
1418	371	Private und juristische Person	Durch Abrasion wird das Grundmaterial CFK (Carbonfaserverstärker-Kunststoff) der Rotorblätter abgetragen und als Staub über die Landschaft verteilt. Carbonfasern sind aveolengängig, d.h. sie können eingeatmet werden und dringen bis in die Lungenbläschen vor. In der Folge kann es zum Verlust der Lungenfunktion oder zu Lungenkrebs kommen. Die Gefahr von Carbonfasern ist der von Asbestfasern gleichzusetzen. Ungeachtet der vorliegenden, bekannten Erkenntnisse über die extreme Gefährdung von Gesundheit und Natur durch Carbonfasern sollen trotzdem Windkraftanlagen in den betroffenen Potentialflächen errichtet werden! Ich befürchte für mich und meine Familie langfristig ein erhöhtes, unnötiges Gesundheitsrisiko da sich die Anreicherung der betroffenen Flächen von Jahr zu Jahr erhöhen wird!	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
1419	371	Private und juristische Person	Jahr für Jahr werden hunderte von Millionen an die Betreiber von Windrädern und Solaranlagen gezahlt. Ausgleichszahlungen für abgeregelte Ökostromanlagen haben die Steuerzahler im vergangenen Jahr 553,9 Millionen Euro gekostet! Das geht aus einer Antwort des Bundeswirtschaftsministeriums an den Linkenabgeordneten Dietmar Bartsch hervor. In der Vergangenheit und in der Zukunft werden somit Milliarden Euro Steuergelder willentlich verschwendet! Betreiber von Ökostromanlagen erhalten entsprechende Ausgleichszahlungen wenn ihre Anlagen wegen Netzengpässen abgeschaltet werden. Nachzulesen Manager Magazin online vom 4.06 25 Daher sollte der Bau von Windkraftträdern hier gestoppt werden solange weder die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist noch ein intelligentes Strommanagement implementiert werden kann.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Energiepolitische Diskussionen sind nicht Gegenstand eines RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
372		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1421	372	Private und juristische Person	Als direkte Anwohnerin lege ich Widerspruch gegen den oben genannten RROP ein. Thema Infraschall Infraschall macht Schlafstörungen, Herzrasen, Bluthochdruck und vieles mehr. Ich habe Angst um meine Gesundheit. Auch wenn viele Menschen Infraschall nicht wahrnehmen, werden die menschlichen Zellen und das Innenohr geschädigt. Der Landkreis hat doch wohl auch eine Fürsorgepflicht für seine Bürger. Daher darf in der Nähe von Dörfern keine Windkraftindustrie entstehen. Mein Grundrecht auf Unversehrtheit wird immens verletzt. Art 2 Satz 1 GG.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Der Planungsträger sieht keine Verletzung des Artikel 2 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Dem in Art. 2 GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes geprüft. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen.
1422	372	Private und juristische Person	Kein Wald für Windkraft ! ! Es kann nicht sein, das ein großes zusammenhängendes Waldgebiet durch Windkraft zerstört wird. Seltene Tiere finden dort ihre letzte Rückzugsmöglichkeit. Wie kann es sein, das angeblich alternative Energien Naturlandschaften zerstören. Das beinhaltet einen Widerspruch in sich. Finger weg vom Wald ! !! Der Planentwurf ist daher zurückzuweisen, da er unzulänglich ist und die Natur zerstört wird	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahren zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
1423	372	Private und juristische Person	Mein Haus ist dann viel weniger wert. Wer ersetzt mir diesen Schaden? Ich habe mein Haus als Altersvorsorge gesehen. Der Planentwurf ist daher zurückzuweisen, da er unzulänglich ist und viele Bürger geschädigt werden. Der Landkreis hat doch wohl auch eine Fürsorgepflicht für seine Bürger.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1424	372	Private und juristische Person	Wie kann es sein, das die Bürger einer so hohen Brandgefahr ausgesetzt werden. Laut der Betreiberfirma ist einmal im Jahr mit Blitzschlag in einer Windkraftanlage zu rechnen. Da es viele Windkraftanlagen dann hier gibt, potenziert sich diese Gefahr. Außerdem wird die Landschaft durch Windkraft noch zusätzlich ausgetrocknet. Weiter werden bei einem Brand hochgiftige Stoffe freigesetzt. Die Gefahr, das der Brand auf den Wald übergeht, ist immens groß. Das ist alles für die Bürger und für unsere Natur unzumutbar. Der Planentwurf ist daher zurückzuweisen, da er diese Gefahren nicht berücksichtigt und damit unzulänglich ist.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1425	372	Private und juristische Person	Meine Lebensqualität wird massiv eingeschränkt. Allein der Lärm der Rotorenblätter macht krank und Entspannung im Garten ist dann nicht mehr möglich. Der Planentwurf ist daher zurückzuweisen, da er unzulänglich ist und viele Bürger gesundheitlich geschädigt werden	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen.
373		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1426	373	Private und juristische Person	Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir betreiben durch Tochtergesellschaften im Planungsgebiet drei Windparks, die wir in Kürze modernisieren (repowern) wollen. Die entsprechenden Planungen laufen. Dies betrifft die folgenden Windparks: Tobringen in Trebel (Ortsteil Tobringen) Lübbow-Bösel in Lübbow und Lüchow (Ortsteil Bösel) Schweskau in Lemgow (Ortsteil Schweskau) Sämtliche Vorhabenstandorte für das Repowering befinden sich in Vorranggebieten für Windenergie nach dem Entwurf des RROP, Stand Februar 2025. Wir begrüßen den Entwurf des RROP. Er ist ein wichtiger Schritt, die ambitionierten Ausbauziele im Bereich Windenergie des Landes Niedersachsen sowie die insoweit bestehenden bundesgesetzlichen und landesgesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Auch schafft er in unseren Augen einen sinnvollen Ausgleich zwischen natur- und artenschutzrechtlichen Belangen auf der einen Seite und der Raumnutzung durch Windenergie auf der anderen Seite. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich, wenn einzelne Gemeinden sich nun gegen die zur Nutzung von Windenergie ausgewiesenen Vorranggebiete insgesamt aussprechen und versuchen, Höhenbeschränkung raumordnungsrechtlich festsetzen zu lassen (vgl. dazu den Artikel: „Gebiet am Landgraben rein, der Wald bei Rucksmoor raus“, Elbe-Jeetzel-Zeitung vom 7. Juni 2025). Es entsteht der Eindruck, dass die Gemeinden damit den dringend benötigten Windenergieausbau zu hemmen versuchen bzw. zumindest in ihren Gemeindegebieten faktisch unmöglich zu machen. Diese Intentionen verstoßen klar gegen den gesetzgeberischen Willen. Vorranggebiete mit einer Höhenbegrenzung würden dadurch letztlich der Nutzung für die Windenergie komplett entzogen. Das wäre aber gleich aus mehreren Gründen rechtswidrig und widerspräche dem klar erklärten Willen des Gesetzgebers die Nutzung der Windenergie weiter auszubauen. Im Einzelnen: Nach § 2 Satz 1 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Außerdem sollen bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Andere öffentliche Interessen insbesondere solche von geringerer Bedeutung - haben diesem gegenüber grundsätzlich zurückzustehen.	wird zur Kenntnis genommen Die Stellungnahme unterstützt die Festlegungen des RROP

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Vor diesem Hintergrund müssen die entsprechenden Planungsbehörden das „überragende öffentliche Interesse“ nach § 2 EEG bei der planerischen Abwägung berücksichtigen und entsprechende Flächen zur Verfügung stellen, in denen der Ausbau wirtschaftlich erfolgen kann. Denn andernfalls wird der Ausbau scheitern. Denn bisher standen, gerade auch aufgrund aktiver Verhinderungsplanung einzelner Planungsbehörden, zu wenig Flächen zur Verfügung, um die Ausbauziele zu erreichen. In der Gesetzesbegründung zu § 2 EEG 2023 heißt es daher nicht umsonst: „Staatliche Behörden müssen dieses überragende öffentliche Interesse bei der Abwägung mit anderen Rechtsgütern berücksichtigen. Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenan/agen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden. [BT-Drs. 20/1630, S. 1591 (Hervorhebung nur hier)] Ein Leitmotiv staatlichen Handelns muss es also sein, gerade den Windenergieanlagen genügend Raum zur Verfügung zu stellen, damit der wirtschaftliche Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gelingen kann und die gesetzlich festgelegten Ausbauziele erfüllt werden können. Dabei kommt es auf jede einzelne Fläche an. Der Entwurf des RROP orientiert sich richtigerweise an den für den Landkreis Lüchow-Dannenberg durch das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenzielen (3.549 ha). Dieses Ziel erreicht der Entwurf des RROP mit ausgewiesenen Vorranggebieten für die Windenergienutzung in einem Umfang von 3.578 ha. 1 .Vollständige Darstellung der Repowering-Flächen und Anpassung des Planungskonzepts Dies konnte jedoch nur erreicht werden, weil man sich zum einen dafür entschieden hat, sämtliche repowering-fähige Bestandsgebiete aus dem RROP 2004 in den neuen Entwurf zu übernehmen (vgl. § 2 . 1 .2 LROP 2021 sowie Ziff. 4.2.1-02 S. 1 LROP-Entwurf 2025; sowie Nds. Windenergieerlass 2021, Ziff. 2.14). Dies ist aus raumordnerischer wie auch aus rechtlicher Sicht sachgerecht und zu begrüßen. Der RROP-Entwurf argumentiert hier insoweit korrekt, dass für diese Flächen Bestandsschutz im Rahmen der geordneten Weiterentwicklung des Bestandes (Repowering) besteht und insofern auch ein Abweichen vom sonstigen Planungskonzept, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Abstandsanforderungen, zulässig ist (RROP-Entwurf 2025, Begründung Ziff. II. 1 .6). Der planerische Ansatz, bei Repowering-Flächen Ausnahmen von allgemeinen Mindestabständen zuzulassen, ist nicht nur zulässig, sondern sogar geboten, sofern dies der Flächenbereitstellung im Sinne des § 2 WindBG dient und raumordnerisch vertretbar bleibt.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Zum anderen konnte das Ausbauziel im Entwurf auch nur deshalb erreicht werden, indem das Plankonzept angepasst und die Tabuzone Wald des LROP gestrichen wurde (vgl. Ziffer 3.2.1 Ziff. 4 S. 3 LROP-Entwurf 2025). 2.Vollständige Anrechenbarkeit der Flächen Weitere Voraussetzung ist auch, dass sämtliche Flächen vollständig auf das Flächenziel anrechenbar sind. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn sie - wie vom LROP 2021 (vgl. Ziff. 4.2.1. 02 S.2) grundsätzlich vorgesehen ohne Höhenbeschränkungen bleiben und als Rotor-out-Flächen festgelegt werden, vgl. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 WindBG. Wenn jetzt für einzelne Gebiete wieder Höhenbeschränkungen festgesetzt werden oder die Flächen als Rotor-in Flächen ausgewiesen werden würden, dann gerät jedoch das gesetzgeberische Flächenziel insgesamt in Gefahr. Die bisherigen Bemühungen des Landkreises würden de facto konterkariert. 3.Höhenbeschränkungen behindern den Ausbau der Windenergie Höhenbeschränkungen haben nicht nur Einfluss auf die Anrechenbarkeit der Flächen, sie behindern zudem faktisch den Ausbau der Windenergie. Derzeit sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 4 Abs. 1 WindBG) keine Höhenbegrenzung für Windvorranggebiete vor. Das ist nicht nur richtig, weil es damit den planerischen Willen des LROP umsetzt. Dies ist auch inhaltlich begründet. Denn die Höhenbegrenzung führt dazu, dass Windenergieanlagen auf solchen Flächen mit Höhenbeschränkung weder jetzt noch perspektivisch wirtschaftlich betrieben werden können. Denn Höhenbegrenzung führt nicht etwa dazu, dass anstelle der dann nicht zulässigen Anlagen kleinere Anlagen gebaut werden. Eine Höhenbegrenzung hat vielmehr zur Folge, dass an dieser Stelle überhaupt keine neuen Anlagen errichtet werden. Im Rahmen der bereits zitierten Gesetzesbegründung zu § 2 EEG konstatiert der Gesetzgeber, dass die wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber Hand in Hand mit den staatlichen Interessen am Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien gehen. Wörtlich heißt es: „Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien werden in der Regel von Unternehmen oder Privatpersonen mit einer Gewinnerzielungsabsicht errichtet und dienen insofern ihrem wirtschaftlichen Interesse. Da die Anlagen gleichzeitig zur Erreichung der energiepolitischen Ziele dieses Gesetzes sowie der Zielsetzung der Bundesregierung zum Klimaschutz und den Zielsetzungen der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich beitragen, liegt ihre Errichtung und ihr Betrieb aber gleichzeitig in einem übergeordneten öffentlichen Interesse.“ [BT-Drs. 20/1630, S. 1 59] Aus dieser Symbiose zwischen wirtschaftlichen und staatlichen Interessen	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			folgt aber auch, dass bei der Ausbauplanung für erneuerbare Energien die wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiber angemessen zu berücksichtigen sind. Denn wenn sich eine Anlage nicht wirtschaftlich betreiben lässt, wird sie von den Herstellern mangels Nachfrage nicht gebaut und demzufolge auch nicht errichtet. Dies wiederum gefährdet die Ausbauziele erheblich. Dies ist besonders bei Höhenbegrenzungen zu berücksichtigen. Denn diese verhindern den Zubau besonders leistungsfähiger Windenergieanlagen. Untersuchungen haben gezeigt, dass gesteigerte Nabenhöhen, die bei gleichen Rotordurchmessern mit einer höheren Gesamthöhe von Windenergieanlagen einhergehen, zu einer Verbesserung der Auslastung dieser Anlagen sowohl im Teilals auch im Volllastbereich führen. Dies wiederum führt zu einer Steigerung des Energieertrags bei den Anlagen, wobei dieser Effekt wie hier an windschwächeren Standorten am stärksten sind (vgl. BeckOGK/Wegner WindBG § 4 Rn. 7). Die Vorhabenstandorte sind relativ windschwach im Bundesdurchschnitt mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten im Bereich von ca. 6,0-6,5m/s (ca. 160180m Nabenhöhe). Zudem deuten Studien, die vor dem Ukraine-Krieg erstellt worden sind, darauf hin, dass die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität von Windenergieanlagen bis zu 100 Metern Höhe jedenfalls fraglich ist (vgl. Deutsche Windguard, Wirtschaftlichkeit unterschiedlicher Nabenhöhen von Windenergieanlagen, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 30.06.2017; s. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.05.2021 - 2 D 100/19.NE juris Rn. 1 23; VG Aachen, Beschluss vom 12.03.2021 - 6 L 417/20 -, juris Rn. 68 ff.; VG Münster, Urteil vom 02.04.2020 10 K 4573/17 juris Rn. 84). Ist der Betrieb einer Windenergieanlage auf Dauer nicht rentabel, wird sich kein Betreiber für sie finden. Die Seit dem Ukrainekrieg erfolgten Steigerungen der Herstellungskosten von Winderenergieanlagen haben diesen Effekt nur noch verstärkt. Dies widerspricht ebenfalls den Zielen des Ausbaus und der effektiven Nutzung der Windenergie. Auch die Tatsache, dass bisher niedrigere Windenergieanlagen an den Standorten wirtschaftlich betrieben werden können, kann hier nicht als Argument für eine zukünftige Höhenbegrenzung herangezogen werden. Die Bestandsanlagen profitierten sämtlich von einer deutlich höheren EEG-Förderung. Im Gegensatz zu den Bestandsanlagen werden sich die zukünftigen Anlagen in wettbewerblichen Ausschreibungen um eine Förderung bewerben müssen. Die (gesetzlich gewünschte) Folge ist, dass für jede Kilowattstunde eine geringere Förderung gezahlt wird. Ein Blick auf die EEG-Ausschreibungsergebnisse der letzten Jahre zeigt, dass kleinere WEA so gut wie nicht bezuschlagt wurden. Diese Differenz lässt sich nur dann ausgleichen, wenn der Windertrag am Standort so gesteigert werden kann, dass damit auch die etwaig steigenden Wartungskosten und gestiegenen Herstellungskosten für Windenergieanlagen ausgeglichen	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			werden können. Das erfordert zwingend den Bau höherer Anlagen. Zudem steht zu erwarten, dass die Hersteller von Windenergieanlagen die kleineren Anlagen mangels Nachfrage nach und nach aus dem Angebot nehmen werden, so dass diese auf mittlere Sicht auch nicht länger am Markt verfügbar sein werden. Dieser Prozess ist bereits im Gange - zum Beispiel nimmt der Hersteller Nordex aktuell die N 1 17 (mit knapp 40m größerem Rotordurchmesser als die Bestandsanlagen) aus dem Produktionsportfolio. Das liegt schlicht daran, dass die Herstellerkapazitäten begrenzt sind und die Hersteller sich auf den Bau moderner Großanlagen konzentrieren, weil hier die Nachfrage am größten ist. All das führt dazu, dass raumordnungsrechtlich festgesetzte Höhenbegrenzungen faktisch wie Ausschlüsse für die Erzeugung von Strom aus Windenergie wirken und damit den klaren gesetzlichen Willen zum Ausbau der Windenergienutzung konterkarieren. 4. Höhenbegrenzungen und Rotor-Out Regelungen widersprechen dem Gebot der bestmöglichen Raumnutzung Ein weiterer Grundsatz der Raumplanung ist daneben auch das Gebot, die zur Verfügung stehende Fläche bestmöglich und effektiv für das angestrebte Ziel zu nutzen. Wenn also Flächen für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden, dann muss diese für das angestrebte Ziel bestmöglich und damit und damit im höchsten Maße raumschonend genutzt werden (vgl. § 1 Abs. 2 ROG). Denn in der Bundesrepublik steht insgesamt nur ein sehr begrenzter Anteil der Landfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung. Diese begrenzten Flächen müssen daher in jedem Falle besonders effektiv und raumschonend ausgenutzt werden. Dazu ist es geboten, repowering-fähige Bestandsflächen vorrangig weiterzuentwickeln. Denn sie sind bereits technisch erschlossen, infrastrukturell angebunden und befinden sich in Gebieten, in denen raumordnerische Vorprüfungen und Akzeptanzprozesse bereits stattgefunden haben. Zudem sind Konflikte mit Belangen von Arten-, Landschafts- oder Denkmalschutz in Repowering-Gebieten in der Regel geringer oder bereits geklärt. Aus raumordnerischer Sicht erlaubt das Repowering mit moderneren Anlagen eine effizientere Energiegewinnung mit weniger Anlagen und reduziert damit Immissionen und Eingriffe in das Landschaftsbild. Der Verzicht auf zusätzliche Inanspruchnahme neuer Räume fördert die gesellschaftliche Akzeptanz, da Eingriffe sichtbar reduziert werden. Eine Neuausweisung von Flächen hat dagegen regelmäßig neue Flächenversiegelung, Landschaftszerschneidung und zusätzliche Konflikte mit anderweitigen Schutzgütern zur Folge. Darüber hinaus muss auch eine effektive Ausnutzung in der Fläche selbst durch die Flächenausweisung als Rotor-Out Flächen und zum anderen die unbegrenzte Ausnutzung der Flächen in die Höhe gewährleistet werden.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Eine Höhenbegrenzung widerspricht aber gerade diesem Zweck. Denn für die effektive Nutzung und den beschleunigten Ausbau der Windenergie sind leistungsfähige Anlagen von besonderer Bedeutung. Eine wesentliche Komponente für die Leistungsfähigkeit einer Windenergieanlage ist dabei insbesondere ihre Größe (vgl. Fachagentur Windenergie an Land: Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen, Januar 2021, S. 16 und S. 5, verfügbar über: https://www.fachagenturwindenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Genehmigung/FA_Wind_Hint_ergrundpapier_Hoehenbeschaenkungen_01-2021.pdf). Deutlich höhere Anlagen, wie die im Entwurf des RROP zugrunde gelegten Anlagen mit einer Rotorhöhe von ca. 250 m entsprechen nicht nur dem aktuellen Stand der Technik, sondern sind dabei auch deutlich leistungsfähiger als kleinere Anlagen von 100 Metern, wie beispielsweise die von uns betriebenen Bestandsanlagen. Insoweit kann festgestellt werden, dass der erhebliche Höhenzuwachs und die Leistungssteigerung zwei Seiten derselben Medaille sind (so auch: Dix, NVwZ 2020, 184, 187). Vor diesem Hintergrund hat nicht zuletzt auch das VG Braunschweig entschieden, dass Höhenbeschränkungen in Flächennutzungsplänen unwirksam sind, wenn nicht im Einzelfall konkrete überragend wichtige Gründe im Einzelfall die Höhenbegrenzung verlangen (Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil v. 11.05.2022, Az.: 2 A 1 00/19; das VG hatte hier gerade keine überragend wichtige Gründe gesehen, die geeignet wären, die nach § 2 EEG überragend wichtige Bedeutung der Windenergie zu verdrängen). Wenn das aber schon auf Ebene eines Flächennutzungsplans gilt; Dann muss das aus den eben dargestellten Gründen der raumplanerischen Zurückhaltung erst recht auf Ebene der Regionalplanung gelten. 5. Höhenbegrenzung ist unzulässige Verhinderungsplanung Schließlich wäre eine Höhenbegrenzung auch als Verhinderungsplanung unzulässig. Nach der Rechtsprechung des OVG Niedersachsen ist dem Plangeber eine gezielte (rein negative) Verhinderungsplanung bzw. eine bloße Feigenblattplanung, die auf eine verkappte Verhinderungsplanung hinausläuft, verwehrt (OVG Niedersachsen, Urteil vom 12. Dezember 2012, 12 KN 31 1 /10, Rn. 20). Genau eine solche „Feigenblattplanung“ läge aber im Hinblick auf die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie vor, die mit einer Höhenbegrenzung versehen würden. Denn wie gezeigt, wäre bei einer solchen Höhenbegrenzung die Errichtung und ein wirtschaftlicher Betrieb von höhenbegrenzten Windenergieanlagen in den hier relevanten Zeithorizonten nicht realisierbar und damit unmöglich. Mit der Folge, dass an den entsprechenden Standorten keine neuen Windenergieanlagen errichtet werden könnten und die Ausweisung solcher Windvorranggebiete also letztlich nur eine Scheinausweisung wäre. Das eine solche	

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Scheinausweisung das raumplanerische und auch das gesetzlich vorgegebene Ziel, die Windenergie auszubauen, verfehlt, versteht sich von selbst. Nach alledem sind die im Entwurf vorgesehenen Vorranggebiete ausnahmslos und unverändert beizubehalten. Nur in dieser Form lassen sich die gesetzlichen Zielvorgaben zum Ausbau der Windenergie mit den übrigen abwägungsrelevanten Elementen, wie z.B. dem Artenschutz, in Einklang bringen. Eine Höhengabe für die zu errichtenden Windenergieanlagen wäre in diesem Zusammenhang nicht nur planwidrig, sondern würde auch - wie dargelegt - mit einer Vielzahl von Rechtssätzen kollidieren. Eine solche Höhengabe ist daher unzulässig und darf nicht erfolgen.				
374 Private und juristische Person				
1427	374	Private und juristische Person	[Das Unternehmen] plant, baut, betreut und betreibt Wind- und Solarparks und die dazugehörige Infrastruktur. Das 1999 gegründete Unternehmen ist mit rund 67 ans Netz gebrachten Energieparks und einer internationalen Projektpipeline von vierzehn Gigawatt einer der führenden deutschen Entwickler. Wir sind daran interessiert die Energiewende umweltgerecht und unter Wahrung der Interessen von Mensch und Natur voran zu treiben. Für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele spielt der Ausbau der Windenergie an Land eine herausragende Rolle und ist daher von überragendem öffentlichem Interesse. Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, sollen gemäß Windenergie Flächenbedarfsgesetz 2 % der Bundesfläche und im Land Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für Onshore-Windenergie zur Verfügung stehen. Der im Erneuerbare Energien Gesetz angestrebte Ausbau in Höhe von 115 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030 ist der nächste Meilenstein auf dem langen Weg zum nachhaltigen Wirtschaften bei gleichzeitigem Erreichen der Pariser Klimaziele und der Umsetzung der Deutschen Wasserstoffstrategie. Dafür muss überall dort, wo eine naturverträgliche Realisierung von Windenergieanlagen (WEA) denkbar ist, dieser Ausbau auch ermöglicht werden. Wir sehen mit Freude, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg sich dieser Entwicklung nicht entzieht und in einem transparenten Verfahren frühzeitig einen vielversprechenden Entwurf seines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 vorgelegt hat, mit dem die Erreichung der ambitionierten Ziele greifbar werden. Sie legen damit den Grundstein für die rechtzeitige, rechtsverbindliche Ausweisung von 1,7 % der Landesfläche als Windenergiegebiete bis spätestens 2027.	wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1428	374	Private und juristische Person	Wald Wir begrüßen ausdrücklich, dass das Land Niedersachsen eine windenergetische Nutzung über Waldflächen möglich macht und dass auch im vorliegenden Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 des Landkreises Lüchow-Dannenberg Waldflächen auf ihre Eignung für die Windenergie auf Regionalplanungsebene geprüft sowie als künftige Windvorranggebiete (VR Wind) vorgeschlagen werden. Wälder sind weitestgehend unbesiedelt oder siedlungsfern und haben durch ihren hohen Bewuchs natürlicherweise eine sicht- und geräuschabschattende Wirkung. Durch Windenergienutzung auf Waldflächen kann folglich der notwendige Abstand zu Siedlungen eingehalten und dennoch eine ausgewogene Verteilung von Windeignungsflächen erreicht werden. So können auch Regionen mit hohen Waldanteilen ihren notwendigen Beitrag zur Energiewende leisten. Eine WEA spart ein Vielfaches mehr CO₂ ein als ein gesunder Wald auf gleicher Fläche binden kann. Eine aktuelle Erhebung der Fachagentur Windenergie an Land¹ über den Flächenverbrauch durch WEA in deutschen Wäldern hat ergeben, dass der Flächenumfang, der für den Bau und späteren Betrieb einer WEA erforderlich ist, bei deutlich unter einem Hektar Wald liegt. Aus unserer langjährigen Erfahrung mit der Umsetzung von WEA in Wäldern können wir das bestätigen. Die Eingriffe durch WEA haben, bei geringem, räumlich begrenztem Schaden für den Wald und Waldboden, sehr großen Nutzen für die Energiewende, den Klimaschutz und die Netzstabilität in Deutschland. Der Wald selbst und die Waldbesitzer können durch die, mit der Umsetzung von Windenergieprojekten im Wald einhergehenden, verpflichtenden Ausgleichsmaßnahmen (Wiederaufforstung, Waldumbau zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, ...) sehr profitieren. Auch den wesentlichen forstlichen Funktionen steht die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Forstwirtschaft und Jagdbetrieb können fortgesetzt werden, die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion und Waldökologie bleiben weitestgehend erhalten. Hinzu kommt, dass der Wald derzeit in vielen Regionen Deutschlands unter Trockenstress und Schädlingskalamitäten leidet, bis hin zu großflächigem Absterben ganzer Waldflächen. Eine effektive Maßnahme zum Schutz der Wälder, die gleichzeitig der fortschreitenden Klimakrise entgegenwirkt, ist der Ausbau von Windenergie auf Waldflächen bei gleichzeitiger Aufforstung mit Arten der potenziellen natürlichen Vegetation. Die Windenergie bietet überdies eine Chance, ein Nutzungskonzept für geschädigte Waldflächen zu erarbeiten. Durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kann gezielte Aufforstung bzw. Waldumbau (resistentere Arten etc.) realisiert werden. Durch die Nutzung schadhafter Waldflächen für die Windenergieerzeugung stünden den Waldeigentümern erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel für den Waldumbau im Zuge der Klimawandelanpassung zur Verfügung. Die Plangeber des Landesraumordnungsprogramms (LROP) hatten sich 2022 allerdings entschieden, landesweite Vorranggebiete für Wald (VR Wald) auszuweisen, die von der untergeordneten Regionalplanung	wird nicht gefolgt Das Planungskonzept mit den Ausschlusskriterien Tabuzone A und B wurde überarbeitet (Begründung III.2). Darüber hinaus wurden Datengrundlagen aktualisiert, u.a. Brutnachweise, Brutvogellebensräume, Waldfunktionenkarte, Schutzgebietsabgrenzungen) und die Einzelfallprüfung der Versionen V4a und V6a überarbeitet. Im Ergebnis dieser beiden Versionen sind 2.944 ha Fläche als geeignet für die Windenergienutzung ermittelt worden. Damit kann der fehlende Bedarf an Fläche zur Erreichung des Teilflächenziels 2032 um über 200 ha auf 605 ha reduziert werden. Daher wurde das Planungskonzept intensiv überprüft, ob durch Änderung von Ausschlusskriterien oder durch Änderungen der Kriterien der Einzelfallprüfung mehr Flächen identifiziert werden könnten. Dies ist nicht der Fall, daher wird die Möglichkeit des § 249 Abs. 5 BauGB in Anspruch genommen. Dies ist ausführlich in der RROP Begründung V.1 dargestellt. Die vorgebrachten Belange führen zu keiner Änderung.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			spezifiziert und übernommen werden müssen. Der vorliegende RROP-Entwurf des Landkreises Lüchow-Dannenberg schlägt nun Windvorranggebiete vor, die vollständig oder teilweise mit diesen Vorranggebieten für Wald aus dem rechtskräftigen LROP überlappen. Über 780 ha der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen VR Wind, was mehr als 20 % ausmacht, sind davon betroffen. Das halten wir für eine substanzielle Gefahr für die Rechtskraft des angestrebten Regionalen Raumordnungsprogramms. § 249 Abs. 5 des Baugesetzbuchs erlaubt dem zuständigen Planungsträger eine Nichtbindung an entgegenstehende Ziele der Raumordnung nur dann, wenn sie tatsächlich erforderlich ist, um die festgelegten Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele zu erreichen. Diese Notwendigkeit ist gemäß aktueller Kommentierung zu § 249 Abs. 5 BauGB mit einem rechnerischen Vergleich zu belegen. Im vorliegenden Regionalplanungsentwurf fehlt aber eine klare Berechnung und der Nachweis, dass ohne die Inanspruchnahme von Wald-Vorranggebieten nicht ausreichend Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden können. Unseres Erachtens kann dieser Nachweis auch nicht gelingen, denn im Landkreis Lüchow-Dannenberg gibt es, nun da Waldflächen und Landschaftsschutzgebiete nicht mehr für die Windenergienutzung tabuisiert werden, ausreichend Potentialflächen für Windenergie. Diese können, wenn vernünftige Einzelfallkriterien sachgerecht berücksichtigt werden, zu Windvorranggebieten im erforderlichen Flächenumfang entwickelt werden. Auch das LROP Niedersachsens befindet sich derzeit in der Fortschreibung und im aktuellen LROP-Entwurf sind durchaus Ausnahmen für VR Wind in VR Wald vorgesehen. Allerdings avisiert die Landesplanung die ausnahmsweise Öffnung von VR Wald für VR Wind - nur in ausgewählten Landkreisen (wobei Lüchow-Dannenberg in der Liste nicht vorkommt), - erst sofern die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele bereits erreicht sind und - auch nur bis zu einer individuell für die ausgewählten Landkreise festgelegten Höchstgrenze zwischen 113 und 693 ha. Ganz offensichtlich widerspricht der vorliegende RROP-Entwurf also den Vorgaben der Landesplanung, sowohl in der aktuell rechtskräftigen Form als auch dem aktuellen Entwurf seiner Fortschreibung. Es ist damit zu befürchten, dass das angestrebte Regionale Raumordnungsprogramm nicht lange bestehen kann und erneut angepasst werden muss, um noch rechtzeitig bis Ende 2032 das Flächenziel von 2.89 % erreichen zu können und die sogenannte Super-Privilegierung zu vermeiden, dann unter konsequenter Beachtung der VR Wald aus dem LROP als Tabukriterium für die Windenergie. Wir sehen keine Notwendigkeit, dieses Risiko einzugehen und appellieren daher, auf die Ausweisung von VR Wind in VR Wald zu verzichten. Die dadurch für die Zielerreichung fehlenden Flächen von rund 780 ha für Windvorranggebiete lassen sich durch weniger restriktiven Beschnitt der Windpotentialflächen in der Einzelfallprüfung kompensieren, wie wir im Folgenden beispielhaft zeigen werden.	

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1431	374	Private und juristische Person	Räumliche Konzentration vs. Repowering Im Spannungsfeld zwischen Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz tragen kompakte Vorranggebiete zu einer effizienten Flächennutzung sowie zur Akzeptanz der Windenergie aufgrund einer geringeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei. Weiterhin dient die räumliche Konzentration von Vorranggebieten dem Entgegenwirken einer optischen Umfassung von Ortslagen. Der vorliegende RROP-Entwurf legt großen Wert darauf, die im Süden des Landkreises bereits bestehenden Windparks erneut auszuweisen, obwohl diese vergleichsweise klein sind und hohe Konfliktpotentiale mit sich bringen (v.a. aufgrund geringer Siedlungsabstände und militärischer Luftfahrt). Nur ein einziges der bisher rechtskräftigen VR Wind („Wunstorf“) wird nicht erneut als VR Wind vorgeschlagen, da es innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors der Bundeswehr liegt und damit praktisch keine Chance hat, mit WEA bebaut zu werden. Keiner der zur Wiederausweisung vorgeschlagenen Bestands-Windparks hat Potential für eine substanzielle Vergrößerung erhalten. Drei der bestehenden und bereits bebauten VR Wind sind nur um wenige Hektar vergrößert worden, die übrigen wurden weitgehend unverändert aus dem RROP 2004 übernommen. Im Ergebnis verbleiben im Süden des Landkreises viele kleine Windvorranggebiete, von denen einige ein sehr hohes Konfliktpotential aufweisen, sogar in den vom Plangeber definierten „Tabuzonen A“ liegen, „die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen und für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen und infolgedessen einer Abwägung entzogen sind“. Besonders kritisch sehen wir, dass trotz einer großen Auswahl an siedlungsfernen Potentialflächen im Landkreis, aus denen sich kompakte VR Wind entwickeln ließen, siedlungsnahe Bestands-Vorranggebiete erneut ausgewiesen werden sollen (siehe Abb. 1). [Abbildung liegt vor] Die Ausweisung von Windvorranggebieten in Regionalplänen hat den Zweck, möglichst genau diejenigen Flächen in einem Planungsraum zu finden und für die Windenergie freizugeben, die maximal sozial- und umweltverträglich sind. Dagegen kann ein Festhalten an bestehenden Parks, entgegen der zuvor definierten Tabukriterien, bewirken, dass die Windkraftplanung als unkoordiniert und chaotisch wahrgenommen wird, was die gesellschaftliche Akzeptanz der Windenergie weiter untergräbt. Hinzu kommt, dass eine unnötigerweise in Kauf genommene Zersplitterung der Windvorranggebiete die Bedenken hinsichtlich einer „Verspargelung der Landschaft“, potenzieller Negativfolgen auf das Landschaftsbild sowie auf die Lebensqualität der Anwohner weiter schürt. Wir appellieren daher an die Regionalplanung, konfliktträchtige Bestandsparks nicht erneut auszuweisen. Im Ergebnis müssen deren Kulissen auch nicht zwangsläufig in der Einzelfallprüfung benachbarter Potentialflächen hinsichtlich Umfassungswirkung berücksichtigt werden, wodurch insgesamt kompaktere und größere Windvorranggebiete entstehen, die sowohl effizienter genutzt werden können als auch eine	wird nicht gefolgt Die bisherige Vorgehensweise, die vorhandenen Vorranggebiete Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP wieder auszuweisen, wird beibehalten, da hier ohnehin Repowering zulässig ist. Dadurch können diese Flächen auf das Teilflächenziel angerechnet werden. Damit wird vermieden, dass bisher unbebauter Bereiche für WEA Inanspruch genommen werden. Die Abgrenzung dieser Bestandsgebiete wird angepasst, um die Tabuzone A einzuhalten, s. Begründung III.4).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			größere Akzeptanz in der Bevölkerung erfahren. Eine gezielte und strategische Ausweisung von Windvorranggebieten ist entscheidend für die Akzeptanz der Windenergie. Im Gebiets-spezifischen Kapitel ‚Potentialfläche 18 Lichtenberg/Woltersdorf‘ greifen wir die Argumentation zur räumlichen Konzentration noch einmal im Detail auf und machen konkrete Vorschläge zur Optimierung der auszuweisenden Windvorranggebietskulissen im Süden des Landkreises im Sinne eines standortverlagernden Repowerings.	
1433	374	Private und juristische Person	Avifauna Der Vogelschutz ist ein zentrales Anliegen in der Planung von Windenergieprojekten. Die im vorliegenden Entwurf festgelegten Tabukriterien umfassen neben EU-Vogelschutzgebieten auch Brutvogellebensräume mit nationaler und landesweiter Bedeutung sowie Gastvogellebensräume mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung. Durch diese Kriterien werden besonders bedeutende Avifauna-Lebensräume für die Windenergie tabuisiert. In der anschließenden Einzelfallprüfung werden viele der gefundenen Wind-Potentialflächen aufgrund bekannter Vorkommen spezifischer Arten bzw. weiterer bedeutsamer Lebensräume (z.B. „national bedeutsamer Wiesenweihenlebensraum“) teils erheblich verkleinert. Die Datengrundlage für diese Verkleinerung der gefundenen Potentialflächen erscheint uns an mehreren Stellen zweifelhaft. Es ist fraglich, ob die Datensätze bedeutsamer Brut- und Gastvogellebensräume aus dem Jahr 2010 (teilweise aktualisiert 2013) trotz ihres hohen Alters noch tragfähig sind, bedeutende Avifauna-Lebensräume für die Windenergie zu tabuisieren. Es erscheint auch wenig seriös und nicht haltbar, das Vorkommen bestimmter Arten im Umfeld der Potentialflächen auf Grundlage derart alter Quellen belegt werden. Gemäß des Leitfadens des Landes Niedersachsen zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen dürfen die Daten aus früheren Untersuchungen nur dann herangezogen werden, „wenn sie nicht älter als sieben, idealerweise nicht älter als fünf Jahre sind. [...] Sind solche Daten nicht verfügbar, bedarf es einer Prüfung, inwieweit sich Landschaftsstrukturelemente oder Belastungsquellen verändert haben.“(4) Nach den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gilt für die Arten Rohrweihe und Wiesenweihe ein 400 Meter Nahbereich sowie ein 500 Meter zentraler Prüfbereich. Diese Arten sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 30 Meter in Küstennähe (bis zu 100 Kilometer von der Küste), weniger als 50 Meter im weiteren Flachland oder weniger als 80 Meter in hügeligem Gelände beträgt. Normalerweise unterschreiten moderne WEA diesen Abstand aber nicht, eine N-179 mit 175 m Nabenhöhe besitzt z.B. einen Abstand von über 85 m vom Boden bis zur Rotorunterkante. Es ist zudem wichtig zu beachten, dass Wiesenweihen Bodenbrüter sind, die über keine feste Bindung an ihren Brutplatz verfügen. Das bedeutet, dass	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Dabei liegen aktuelle Daten vor (NLWKN 2018-2026, LRP 2025, Brutvogelraten UNB 2026). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass vom NLWKN im April 2026 eine aktualisierte Kulisse der national bedeutsamen Lebensräume der Wiesenweihe übermittelt wurde, die aufgrund dieses späten Zeitpunkts nicht im GIS-Modell, sondern abweichend vom bisherigen Planungskonzept ergänzend in der Einzelfallprüfung berücksichtigt wurde. Ich weise darauf hin, dass die erwähnte Ausnahme für die Rohr- und Wiesenweihe bezüglich der Rotorunterkante ausdrücklich nicht für den Nahbereich gilt (s. letzter Satz der Fußnote 1 zur Tabelle in Anlage 1 BNatSchG)

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			insbesondere Waldbereiche kein Habitatpotential für diese Art bieten, da Wiesenweihen offene Flächen bevorzugen. Wiesenweihen brüten fast ausschließlich in landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere in Getreidefeldern (5). Potenzielle Bruthabitate können sich zudem aufgrund von Änderungen in der Bewirtschaftung (Fruchtfolge) von Jahr zu Jahr verschieben, was in der Einzelfallprüfung von Potentialflächen für die Windenergie berücksichtigt werden sollte. Es ist also von entscheidender Bedeutung, dass die Bewertung von Windpotentialflächen auf fundierten, aktuellen Daten basiert, um unnötige Einschränkungen zu vermeiden und die Entwicklung nachhaltiger Windenergieprojekte nicht durch vermeintliche Bedrohungen für nicht standorttreue Arten zu bremsen. Dies sollte in Einklang mit den Zielen einer klimaneutralen Energiezukunft geschehen, während gleichzeitig der tatsächliche Schutz von relevanten Lebensräumen gewährleistet bleibt. Wir gehen in den Gebiets-spezifischen Kapiteln ‚Potentialfläche 18 Lichtenberg/Woltersdorf‘ und ‚Potentialfläche 07 Maddau‘ noch weiter im Detail auf die konkret in diesen Potentialflächenkomplexen vorgebrachten Avifaunabelange ein.	
1435	374	Private und juristische Person	Umfassung Im vorliegenden Entwurf werden viele Potentialflächen im Zuge der Einzelfallbetrachtung verkleinert, um unzumutbare Umfassung für benachbarte Ortslagen zu vermeiden. Wir unterstützen die Bemühungen, erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität aufgrund von Umfassung von Ortschaften durch WEA zu vermeiden. Aufgrund der neuen Vorgaben aus Bundes- und Landesgesetzgebung ergeben sich in aktuellen Regionalplänen ungewohnt viele und größere Windenergie-Potentialflächen, da nur noch tatsächlich für die Windenergie ungeeignete Flächen tabuisiert werden können. Ein sozialverträglicher Ausbau der Windenergie kann aber nicht gegen die Interessen der Bevölkerung erfolgen und so ist es notwendig und sinnvoll, neben den Abständen von WEA zu Wohngebäuden auch die Umfassungswirkung von Windparks auf Siedlungsflächen zu berücksichtigen. Umfassungswirkung ist ein überwiegend subjektiv geprägter Belang, dessen objektive Vereinheitlichung herausfordernd ist. Die Ausrichtung der Freihaltewinkel um Ortslagen ist dabei in vielen Fällen sehr variabel und lässt dem Plangeber großen Entscheidungsspielraum, welche Potentialflächen beschnitten und welche erhalten bleiben sollen. Der vorliegende RROP-Entwurf stützt sich bei der Anwendung des Kriteriums auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ des Planungsbüros Umweltplan aus dem Jahr 2013, in Verbindung mit der 2021 vorgestellten Aktualisierung dieses Gutachtens, in der die Praxiserfahrungen aus projektbezogenen Einzelfallprüfungen, aktuellen Rechtsprechungen und Anwendungen in der Regionalplanung verschiedener Bundesländer eingeflossen sind. Das aktualisierte Gutachten belegt in großer Detailtiefe, warum es sinnvoll ist, manche Restriktionen gegenüber dem ursprünglichen Gutachten aus dem Jahr 2013 etwas zu	wird nicht gefolgt Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Da Bestandsanlagen jederzeit repowert werden können, wurde die Referenzanlage zugrundegelegt. Auf Grund der Höhe der modernen Windenergieanlagen von ca. 250 m ist auch eine Sichtverschattung z.B. durch Waldbereiche i.d.R. nicht gegeben. Da die Belastung der Bevölkerung in den Ortsteilen durch die Windenergienutzung möglichst nicht unverhältnismäßige zwischen den Ortsteilen verteilt werden soll, ist eine einheitliche Beurteilung mit den Kriterien der Umfassungsprüfung erforderlich. Durch die Streichung dieser Prüfung würde ein wesentlicher Belang für die Abwägung zum Schutzgut Mensch entfallen. Das würde den Anforderungen von § 7 Abs. 2 ROG widersprechen, wonach die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Darüber hinaus würde damit z.B. auch die Aufgabe der Raumordnung zum Konfliktausgleich nicht erfüllt werden können (§ 1 Abs. 1 ROG). Auf Grund der Rahmenbedingungen im Landkreis hat die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			lockern und dafür im Einzelfall die örtlichen Gegebenheiten stärker zu berücksichtigen. Im vorliegenden RROP-Entwurf wurde eine an das Umweltplan-Gutachten angelehnte Methode nachvollziehbar für den Landkreis Lüchow-Dannenberg auf die Siedlungen des Innenbereichs angewendet. Einbezogen wurden alle Potentialflächen, die einen Abstand vom Ortsrand < 2,5 km aufweisen, davon ausgehend, dass die Belastung einer WEA, die in einer Entfernung von mehr als 2,5 km steht, nicht mehr als signifikant zu bewerten ist. Gemäß der Umweltplan-Methode sei bei einer WEA mit einer Spitzenhöhe von 300 m die Erheblichkeitsschwelle für die visuelle Wahrnehmung in Bezug auf die Höhenwirkung bei einer Entfernung von 2.500 m erreicht. Vordergründige Objekte wie Gehölze, Baulichkeiten oder Freileitungsmasten dominieren den Sichtraum gegenüber der geringen optischen Höhenwirkung von WEA in der Ferne, was deren Umfassungswirkung mindert. Wichtige Empfehlungen aus dem Gutachten wurden aber in den Umfassungsprüfungen für den RROP-Entwurf nicht berücksichtigt. Für die Bewertung von Bestandsanlagen empfiehlt das Gutachten eine Beachtung gestaffelt nach deren Bauhöhe und Entfernung. So soll beispielsweise eine WEA mit einer Bauhöhe von 150 m lediglich bis in eine Entfernung von 1.250 m berücksichtigt werden. Diese Höhen-gestaffelte Beachtung von Bestandsanlagen wurde im vorliegenden RROP-Entwurf offensichtlich nicht vorgenommen. Außerdem betont das aktualisierte Gutachten die Wichtigkeit der Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit von Bestands-WEA für deren Umfassungswirkung: „Ist für eine Siedlung eine erhebliche Umfassungswirkung durch eine Bebauung mit Windenergieanlagen anzunehmen, d.h. ein Umfassungswinkel von mehr als 120°, sollte eine Prüfung im Einzelfall darlegen, ob eine deutlich sichtbare und geschlossene, den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse zu erwarten ist, die zu einer bedrohlichen und belästigenden Wirkung für die Bewohner führen kann.“ Es genügt also nach neusten Erkenntnissen nicht, dass WEA im Umkreis von 2,5 km um die Siedlungsfläche herum platziert sind, um zu einer Umfassungswirkung auf eine Ortschaft beizutragen. Vielmehr müssen WEA dafür deutlich sichtbar sein und zwar unter Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten (Hügel, Gehölze, Bebauung), die ggf. zu einer Entlastung der Umfassungswirkung beitragen. Dies entspricht im Übrigen der aktuellen Rechtsprechung (z. B. OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11). Auch dies wurde bei den Umfassungsprüfungen im vorliegenden RROP-Entwurf augenscheinlich vernachlässigt. Für den vorliegenden RROP-Entwurf würde die konsequente Anwendung des aktuellen Gutachtens mehr Spielraum bei der Behandlung des Einzelfallkriteriums „Umfassungswirkung auf Ortschaften“ bedeuten. Die Betrachtungsräume um die Ortschaften würden häufig kleiner, die zu berücksichtigenden Bestandsanlagen im Umfeld der betrachteten Ortschaft aufgrund der vorgeschlagenen Höhenstaffelung oft weniger. Im Ergebnis	Umfassungsprüfung eine hohe Bedeutung und wird deshalb in der Einzelfallprüfung nicht gestrichen. Diese Betrachtungsweise wird z.B. durch folgende gerichtliche Entscheidungen bestätigt: VG Schleswig-Holstein - Beschluss vom 10.09.2015 – 6 A 190/13, OVG Lüneburg - Beschluss vom 12.06.2019 – 12 MN 26/19, OVG Sachsen-Anhalt – Urteil vom 16.03.2012 – 2 L 2/11. Darüber hinaus wird im Planungskonzept kein Mindestabstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung zugrunde gelegt. Stattdessen wird eine übermäßige Überprägung der Landschaft durch Windenergieanlagen durch die Prüfung der Umfassungswirkung der betreffenden Ortslagen mit untersucht und durch entsprechende Flächenreduktionen vermieden. Hervorzuheben ist, dass dabei stets die Variante gewählt wird, mit der möglichst die maximale Fläche für die Windenergienutzung verbleibt. Die Umfassungsprüfung wird deshalb in der Einzelfallprüfung beibehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
müssten die Potentialflächen weniger stark beschnitten werden und böten mehr Potential für kompakter gestaltete Windvorranggebiete. Auf diese Weise können die Flächenziele mit weniger und dafür größeren Vorranggebieten erreicht werden, was in Regionen mit hoher Dichte an Potentialflächen im Sinne der örtlichen Bevölkerung sein dürfte. Im vorliegenden Entwurf ist nicht ersichtlich, dass eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Sichtbarkeit bestehender WEA und möglicher Entlastung der Umfassungswirkung durch standörtliche Gegebenheiten vorgenommen wurde. Es ist daher zu erwarten, dass einzelne Vorranggebiete, die zur Vermeidung vermeintlich unzulässiger Umfassung verkleinert wurden, wieder etwas vergrößert werden können, ohne dass es tatsächlich zu einer Überbelastung von Ortslagen durch Umfassungswirkung kommt. Wir sehen bei der Anwendung des Kriteriums zur optischen Umfassung Optimierungspotential, wie wir beispielhaft im Kapitel ‚Potentialfläche 18 Lichtenberg/Woltersdorf‘ detaillierter ausführen werden.				
1437	374	Private und juristische Person	Waldkindergarten Bei der Festlegung der Ausschlusskriterien möchten wir auf einen Punkt eingehen, den wir als „fragwürdig“ sehen. Unter ‚III.2.1.1. Gebäude im Innenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung und Gebäude/Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich mit schützenswerter Wohnnutzung (Ausschlusskriterien 1 + 2)‘ setzt der Plangeber Schutzhütten von Waldkindergärten gleich mit Gebäuden einer Wohnnutzung. Diese Einschätzung des Plangebers teilen wir nicht. Schutzhütten sind nicht für den dauerhaften Aufenthalt gedacht. Sie sind temporäre Schutzräume, die bei extremem Wetter aufgesucht werden, und dienen nicht der Wohnnutzung, wie es bei einer dauerhaften Residenz der Fall ist. Der temporäre Charakter sollte bei der Definition der Nutzung im Planungsrecht berücksichtigt werden. In bestehenden gesetzlichen Regelungen werden Schutzhütten häufig nicht als Wohngebäude klassifiziert. Diese rechtliche Unterscheidung ist wichtig, da Wohngebäude deutlich restriktiveren Vorschriften unterliegen, insbesondere im Hinblick auf Mindestabstände zu potenziell störenden Einrichtungen wie Windkraftanlagen. Eine Einbeziehung von Schutzhütten als Wohnnutzung würde potenziell die Möglichkeit einschränken, Windenergieanlagen zu platzieren, und könnte den Ausbau erneuerbarer Energien behindern. Da Schutzhütten keine permanent genutzten Wohnräume sind, beeinflussen sie nicht in erheblichem Maße die Lebensqualität durch Lärmbelastigungen oder Schattenwurf. In diesem Kontext ist es sinnvoll, die spezifische Nutzung und Funktion von Schutzhütten zu berücksichtigen und zu prüfen, ob diese vollständig als Wohnnutzung gewertet werden sollten, insbesondere hinsichtlich der Abstandsregelungen von Windenergieanlagen. Eine differenzierte und anwendungsbezogene Regelung könnte dazu beitragen, sowohl den Ausbau der erneuerbaren Energien als auch pädagogische Ansätze im	wird nicht gefolgt Maßgeblich ist hier die Nutzung als Kindergarten, die als vergleichbar sensibel wie Wohnnutzung eingestuft wird. Der Waldkindergarten liegt im Außenbereich und wurde somit vergleichbar sensibel wie eine Wohnnutzung im Außenbereich eingestuft. Das heißt, dass insgesamt ein Abstand von 600 m angewendet wurde (Kriterium 2). Dabei wurde die Schutzhütte als Ausgangspunkt für die Pufferung angesetzt, nicht das gesamte Grundstück der genehmigten Nutzung. Diese Einstufung wird beibehalten.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Sinne einer naturverbundenen Erziehung zu fördern, ohne einen Bereich unverhältnismäßig einzuschränken.	
1439	374	Private und juristische Person	Potentialfläche 07 Maddau In der Einzelfallprüfung der Potentialfläche ‚07 Maddau‘ entfallen im aktuellen Entwurf Teile der westlichen Teilfläche („Teilfläche a“) und die gesamte östliche Teilfläche („Teilstück b“) der Potentialfläche mit folgender Begründung: „Nach Abwägung der relevanten Belange ist die Potenzialfläche vorbehaltlich weiterer Einschränkungen zunächst teilweise für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet. Im Bereich der denkmalgeschützten Landwehr entfällt ein parallel zur K 18 verlaufender Streifen von Teilfläche a. Der nördliche Offenlandbereich von Teilstück b entfällt aufgrund eines Rohrweihenvorkommens und des Wiesenweihenlebensraums. Da sich Teilfläche 7b zusätzlich großflächig mit Vogellebensräumen hoher Bedeutung überschneidet oder an solche mit sehr hoher Bedeutung unmittelbar angrenzt, entfällt sie in Summe vollständig.“ Wir gehen im Folgenden einzeln auf die genannten Punkte ein: Landwehr: Laut Landesgesetzgebung (§ 7 Abs. 2 DSchG) hat Erneuerbare Energie explizit Vorrang vor Denkmalschutz. Wir möchten in dieser Angelegenheit deutlich zum Ausdruck bringen, dass wir die Entscheidung, die Potentialfläche aufgrund der vermeintlichen Beeinträchtigung eines kleinen Teils der Landwehr zu verkleinern, als nicht gerechtfertigt erachten. Es scheint uns inkonsistent und nicht im Sinne einer zukunftsorientierten Energiepolitik, wenn den Erneuerbaren Energien, wie der Windenergie, durch solche Maßnahmen unnötige Hürden auferlegt werden. Ein winziger Abschnitt des Denkmals sollte nicht über die Notwendigkeit der Energiewende gestellt werden, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Landwehr bereits in der Vergangenheit in ihrer Integrität durch verschiedene Eingriffe in der Landschaft beeinträchtigt wurde. Vor Ort ist nämlich erkennbar, dass die Landwehr bereits mehrfach von Feldwegen durchstoßen wurde. Weshalb dieses Denkmal nun ausgerechnet vor Windenergieanlagen geschützt, sogar ein Schutzabstand dazu eingehalten werden muss, erschließt sich uns nicht. Der Plangeber scheint in der Einzelfallprüfung eine mögliche Koexistenz von WEA und Landwehr von vornherein auszuschließen. Das dürfte mit Blick auf den Vorrang der Erneuerbaren Energien auch im Denkmalschutz nicht haltbar sein.	wird nicht gefolgt Das Kriterium Schutzabstand Landwehr wird beibehalten, da das Denkmal nicht mit WEA überbaut werden darf. Insgesamt vergrößert sich das Vorranggebiet Maddau aufgrund der Überarbeitung des Planungskonzept und aktualisierter Daten (s. Erwiderung zu Einwand 1444).
1444	374	Private und juristische Person	Rohrweihevorkommen und Wiesenweihlebensraum: „Der nördliche Offenlandbereich von Teilstück b entfällt aufgrund eines Rohrweihenvorkommens und des Wiesenweihenlebensraumes.“ In einem von uns beauftragtem aktuellen avifaunistischen Gutachten für die Potentialfläche (Begehungen zw. April 2022 und März 2024) konnte das Rohrweihevorkommen nicht bestätigt werden. Auch eine Datenabfrage beim NLWKN 2022 im 3.000 m Radius um die Potentialfläche ergab, dass Brutplätze der Rohrweihe außerhalb des 500 m Radius um die	wird nicht gefolgt Aufgrund aktualisierter Brutvogelraten wird die Abgrenzung des Vorranggebiets Maddau geändert (s. Gebietsblatt 07 Maddau in RROP Begründung Anhang 6.1). Im Nordosten von Potenzialfläche 07a entfällt ein Bereich aufgrund des Nahbereichs eines Rotmilannachweises. Im Nordosten von Teilfläche 07n entfällt ein Bereich aufgrund des aktuellen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Potentialfläche liegen. Ein Bodennest mit Brutnachweis in 2022 war 2023 nicht mehr vorhanden. Bezüglich der Wiesenweihe erbrachte das avifaunistische Gutachten zwei Sichtungen zur Rastvogelkartierung 2022, jedoch keine Brutplätze. Die Datenabfrage beim NLWKN 2022 im 3.000 m Radius ergab keine Brutplätze innerhalb des 500 m Radius um die Potentialfläche. Ein „national bedeutsamer Wiesenweihenlebensraum“, der in der Einzelfallprüfung angeführt wird, wurde dort nicht dargestellt. Auch führen die in diesem Zusammenhang genannten Quellen nicht weiter: - „NLWKN (2017)“ beinhaltet wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Ein EU-Vogelschutzgebiet befindet sich zwar in nordwestlicher Richtung, aber in ausreichendem Abstand zum Projektgebiet. Diese Quelle listet weder Brutplätze noch Wiesenweihelbensräume. - „PU 2024“ referenziert den Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Lüchow-Dannenberg, gemeint ist wahrscheinlich der aktuelle Entwurf des LRP. Darin finden sich Schwerpunkträume der Wiesenweihe, die allerdings aufgrund der sehr undeutlichen Darstellung nur grob nachvollziehbar sind. Ein östlich der Potentialfläche liegender Schwerpunktraum der Wiesenweihe scheint den erforderlichen 500m-Abstand allerdings einzuhalten, rechtfertigt jedenfalls nicht eine Streichung der gesamten östlichen Teilfläche. - Der „Wiesenweihenbericht (2020)“ wird im Entwurf referenziert, ist aber nicht auffindbar. Vogellebensräume hoher Bedeutung: Waldanteile im Norden und Süden der „Teilfläche b“ liegen laut Abwägungsdokumentation „gemäß LRP in einem Gebiet sehr hoher Bedeutung für Brutvögel“. Als wertgebende Arten werden Wiesenweihe und Ortolan genannt, allerdings dokumentiert die Abwägungsdokumentation auch: „Nachweise innerhalb der Potenzialfläche liegen nicht vor.“ Die mit der Potentialfläche überlappenden besonders bedeutsamen Brutvogellebensräume aus dem LRP entsprechen in ihrem Flächenzuschnitt aber merkwürdigerweise nicht den „wertvollen Bereichen für Brutvögel“ des NLWKN, für die es ausführliche Gebietsblätter gibt. Wie es dazu kommen kann, dass Brutvogelgebiete mit sehr hoher Bedeutung für die Wiesenweihe ausgerechnet in Waldflächen gefunden wurden, noch dazu ohne das wertgebende Vogelarten darin vorkommen, bleibt rätselhaft. Unseres Erachtens und gestützt durch ein aktuelles, umfassendes Avifauna-Gutachten für den Potentialflächenkomplex ‚07 Maddau‘ ist auch die „Teilfläche b“ vollumfänglich geeignet für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Die angeführten Argumente, weshalb v.a. die östliche Teilfläche ungeeignet für die Windenergienutzung sein soll, teilen wir nicht. Wir plädieren daher für eine Neubewertung der Potentialfläche ‚07 Maddau‘ (inklusive der Erweiterung „V7“) mit dem Ziel, westliche und östlichen Teilflächen gemeinsam als kompaktes Windvorranggebiet auszuweisen, wodurch in diesem Potentialflächenkomplex gegenüber dem Vorschlag des aktuellen Planentwurfs über 150 ha Fläche gewonnen werden kann (je nach genauer Lage des Hubschraubertiefflugkorridors, die uns leider nicht	Lebensraums der Wiesenweihe nationaler Bedeutung (NLWKN 2026). Hier ist außerdem ein Rohrweihenachweis vorhanden. Die übrigen Bereiche der Teilfläche 07n wurden aufgrund der aktualisierten LRP Daten als geeignet eingestuft, so dass sich insgesamt die Fläche des Vorranggebietes Windenergienutzung Maddau vergrößert.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
vorliegt; siehe Abb. 2). [Abbildung liegt vor]				
1445	374	Private und juristische Person	Potenzialfläche 18 „Lichtenberg/Woltersdorf“ In der Einzelfallprüfung der Potentialfläche 18 Lichtenberg/Woltersdorf entfallen im aktuellen Entwurf große Teile der östlichen Teilfläche („Teilfläche c“) und zwei weiter westlich gelegene Teilflächen („Teilflächen a und b“) der Potentialfläche mit folgender Begründung: „Von den ursprünglichen 373 ha der Potenzialfläche entfallen 155 ha aufgrund abwägungsrelevanter Belange. Der Flächenverlust begründet sich überwiegend aus Rotmilanvorkommen und betrifft den Süden von Teilfläche c. Im Rahmen der Umfassungsprüfung sind weitere 80 ha entfallen, die überwiegend im Westen von Teilfläche c liegen.“ Und weiter: „Der Südosten von Teilfläche c entfällt aufgrund von Rotmilanhorsten und Brutvorkommen der Wiesenweihe, zu denen die Nahbereichsabstände nach Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) nicht eingehalten werden. Innerhalb des Nahbereichs wird von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgegangen.“ Wir möchten im Einzelnen auf diese Argumente eingehen: Rotmilanhorste und Wiesenweihevorkommen: Für ein von uns in Auftrag gegebenes, umfassendes Avifauna-Gutachten für die Potentialfläche wurde 2021 eine Datenabfrage beim NLWKN für den 10 km Umkreis um die Fläche ausgelöst. Diese ergab keine bekannten Brutplätze beider Arten im Untersuchungsraum. Auch eine Horstkartierung im Jahr 2022 ergab keine Nachweise für Rotmilan oder Wiesenweihe, die Ergebnisse der Horstkontrolle 2025 stehen noch aus. Bezüglich des Rotmilans ist eine „Niststätte im zentralen Prüfbereich nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG [...] abschließend auszuschließen. Schlafplätze sind zudem nicht dokumentiert. Aufgezeigte Flugbewegungen weisen einen vorrangig von Rotmilanen aufgesuchten Raum im Südosten bei Rebenstorf und Dangenstorf auf. Im vom Rotor überstrichenen Raum sind weder Flüge dokumentiert, noch ist aufgrund der kargen agrarwirtschaftlichen Nutzung von einer funktionalen Beziehung auszugehen. Es besteht entsprechend § 45b BNatSchG keine artenschutzrechtliche Betroffenheit“.	wird nicht gefolgt In der aktuellen Fassung des RROP Entwurfs wurde die Fläche nach Westen gekürzt (Freihaltewinkel Bösel und Dangenstorf, Ortolanlebensraum) und nach Süden erweitert bis an den Nahbereich Rotmilan und Wiesenweihe. Die genannten Brutnachweise wurden durch das NLWKN bestätigt.
1446	374	Private und juristische Person	Umfassung: Ein großer Teil der Potentialfläche entfällt aufgrund der Umfassungsprüfung, die aus unserer Sicht den Anforderungen des zugrundeliegenden Umweltplan-Gutachtens (siehe Kapitel ‚Umfassung‘) nicht gerecht wird. Einerseits legt der vorliegende Planentwurf, wie in Kapitel ‚Räumliche Konzentration vs. Repowering‘ detailliert ausgeführt, unseres Erachtens einen zu großen Wert auf die Wiederausweisung von alten Bestandswindparks, obwohl diese teilweise sehr konfliktträchtig sind. Da Vorranggebiete Wind in der Umfassungsprüfung berücksichtigt werden müssen, sorgen die vielen kleinen zur Wiederausweisung vorgeschlagenen Altparks für erhebliche Verluste an Freiheitsgraden bei der Umfassungsprüfung. Weiterhin verzichtet die im vorliegenden Planentwurf	wird teilweise gefolgt An der Umfassungsprüfung wird festgehalten, s. Erwiderung zu Einwand ID 1435. Außerdem sind die bebauten Vorranggebiete der 1. Änderung des RROP 2004, die wieder ausgewiesen werden, vollumfänglich zu berücksichtigen, da sie jederzeit repowert werden können. So liegt ein BlmSchG-Antrag zum Repowering der Fläche Bösel Ost vor. Daher wird für diese Bestandsgebiete die Referenzanlage von 250 m angesetzt, während der Einwender diese Flächen komplett außer Acht lässt. Die Umfassungsprüfung für die Potenzialfläche 18 wurde

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			vorgenommene Umfassungsprüfung auf eine Berücksichtigung von Bauhöhe und Entfernung der bestehenden Windenergieanlagen im Umfeld des Untersuchungsraums, was von der Methode im Umweltplan-Gutachten, auf die sich der Plangeber stützt, aber ausdrücklich empfohlen wird und auch methodisch nicht schwer umzusetzen ist. Offensichtlich wurde auch keine Rücksicht darauf genommen, ob bestehende Windenergieanlagen unter Berücksichtigung standörtlicher Gegebenheiten überhaupt sichtbar sind, was insbesondere bei alten und kleinen WEA eine bedeutende Rolle für die Umfassungsprüfung spielen kann. Unseres Erachtens müsste die Potentialfläche ,18 Lichtenberg/Woltersdorf' bei konsequenter Anwendung der Umweltplan-Methode weit weniger stark verkleinert werden. So sind die Bestandsanlagen im Umfeld der Ortschaft Dangenstorf weniger als 100 m hoch, so dass die Erheblichkeitsschwelle für ihre visuelle Wahrnehmung in Bezug auf die Höhenwirkung bereits bei einer Entfernung von 833 m erreicht ist. Keine der umgebenden WEA kommt dem auch nur nahe. Zusätzlich verschattet der Wald östlich der Ortschaft die Sicht auf den Windpark effektiv, so dass davon auszugehen ist, dass die WEA, wenn überhaupt in der Ortschaft sichtbar, nicht zu einer „deutlich sichtbaren und geschlossenen, den Siedlungsbereich umgreifenden Kulisse“, beitragen, wie vom Umweltplan-Gutachten gefordert. Auch für die Ortschaft Bösel ist die Erheblichkeitsschwelle von 833 m für den bestehenden Windpark lediglich für die drei nördlichsten Anlagen unterschritten. Werden nur diese bei der Umfassungsprüfung berücksichtigt, ergibt sich ein deutlich geringerer Beschnitt im Westen der Potentialfläche 18c. Bei einem Verbleib der südlichen Bereiche der Potentialfläche 18c sollte zusätzlich die Ortschaft Lichtenberg bei der Umfassungsprüfung berücksichtigt werden. Nordwestlich der Ortschaft gibt es einen Bestandspark, dessen Betrieb in wenigen Jahren, wenn seine EEG-Vergütung ausläuft, unwirtschaftlich sein wird. Der Park liegt vollständig im Hubschrauber-Tiefflug-Korridor der Bundewehr und hält zudem die vom Plangeber selbst festgelegten Siedlungsabstände nicht ein, ist also nicht repowerbar auf Grundlage von § 16b BImSchG, da gegen die Grundzüge der Planung verstoßen werden würde. Ein so konfliktreicher Altpark sollte auch keinesfalls erneut als Windvorranggebiet ausgewiesen werden. Stattdessen könnte der Plangeber im Sinne einer räumlichen Konzentration von WEA auf ein standortverlagerndes Repowering dieser alten Anlagen gemäß § 45c BNatschG hinwirken, indem geeignete Windvorranggebiete im nahen Umfeld des Parks ausgewiesen werden. Eine Berücksichtigung dieser Bestandsanlagen bei der Umfassungsprüfung des Potentialflächenkomplexes 18 könnte dann entfallen und somit ein großer, kompakter Windpark im Vorranggebiet Wind ,Lichtenberg/Woltersdorf' ermöglicht werden. Wir als Energiepark-Projektierer stehen in Vertragsverhältnissen mit den Eigentümern der im Windpark relevanten Flurstücke und können somit Einfluss auf den Rückbau der bestehenden WEA nehmen, sofern dies vom Plangeber unterstützt wird.	überarbeitet und berücksichtigt, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP Woltersdorf West nicht wieder ausgewiesen wird. Es wurden mehrere Varianten geprüft, mit dem Ziel möglichst viel Fläche für die Windenergienutzung zu identifizieren (s. RROP Begründung Anhang 6.1 Potenzialfläche 18). Im Ergebnis ist Variante 2 ist mit einer verbleibenden Potenzialfläche von 109,3 ha aufgrund der größeren Ergebnisfläche vorteilhafter. Diese Variante weist zusätzlich eine größere Entlastung für Rebenstorf auf. Im Ergebnis wird das Vorranggebiet Woltersdorf Süd in größerem Umfang (ca. 20 ha mehr) als im RROP Entwurf 2025 festgelegt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Im Ergebnis lässt sich für den Potentialflächenkomplex 18 Lichtenberg/Woltersdorf feststellen, dass Teilfläche 18c unnötig stark beschnitten und damit das Potential für eine Konzentration der Windenergie in einem großen, modernen Park im Süden des Landkreises nicht ausgeschöpft wird. Wir plädieren für eine Neubewertung des Potentialflächenkomplexes unter Berücksichtigung - aktueller Avifauna-Gutachten, - der Möglichkeiten zur Konzentration von Windenergieanlagen in kompakten Vorranggebieten durch standortverlagerndes Repowering, - reduzierten Erheblichkeitsschwellen für alte, niedrige Bestands-WEA bei der Umfassungsprüfung, sowie - der Sichtbarkeit von Bestandsanlagen bei der Umfassungsprüfung. Unseres Erachtens besteht dadurch die Möglichkeit, große Teile der Potentialfläche 18c, insg. rund 360 ha (abhängig vom genauen Verlauf des Hubschrauber-Tiefflugkorridors, der uns nicht vorliegt, siehe Abb. 3) [Abbildung liegt vor] als Windvorranggebiet auszuweisen. Das ist ein Vielfaches der bisher geplanten Ausweisung von lediglich 91 ha. Dafür müsste auf die Wiederausweisung der beiden konfliktträchtigen benachbarten Bestands-Windparks als VR Wind verzichtet werden, was rund 100 ha Fläche kostet. Insgesamt ergibt sich aber ein Flächengewinn von über 160 ha gegenüber dem Vorschlag des aktuellen Planentwurfs.				
1447	374	Private und juristische Person	Fazit In dieser Stellungnahme haben wir lediglich zwei Potentialflächenkomplexe im Detail betrachtet und dabei zugunsten kompakter Windvorranggebiete Potentiale für Flächengewinne von über 300 ha dargelegt. Diese sollten anstelle der derzeit in Waldvorranggebieten zur Ausweisung vorgesehenen Flächen genutzt werden, um die Flächenziele für Windvorranggebiete auf konfliktarme und rechtssichere Weise zu erreichen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Regionalplanentwurf 2025 des Landkreises Lüchow-Dannenberg Stellung nehmen zu können.	wird teilweise gefolgt Die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen 07 Maddau und 18 Lichtenberg/Woltersdorf wurde überprüft. Im Ergebnis konnten rund 65 ha mehr Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung identifiziert werden, im einzelnen s. Erwiderungen zu Einwänden ID 1427, 1428, 1431, 1433, 1435, 1437, 1439, 1444, 1445, 1446).
375 Private und juristische Person				
1430	375	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch, gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche, ein. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Durch den Bau von Windkraftanlagen im Wald oder Waldnähe entsteht eine nachhaltige Schädigung des Waldes und des Waldbodens. Hierzu gehört auch die Austrocknung der Umgebung. Da wir hier schon in einem waldbrandgefährdeten Gebiet wohnen, ist das unverantwortlich! Ich fordere sie hiermit eindringlich auf, die betreffenden Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
				Boden/Grundwasser s. ID Waldbrandgefahr s. ID

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1432	375	Private und juristische Person	Durch den Bau von Windkraftanlagen im Wald oder Waldnähe wird die zusammenhängende Waldfläche durchschnitten. Der ursprüngliche Waldboden wird durch tonnenschwere Fundamente und Schotterflächen verhärtet und zerstört. Eine spätere Renaturierung ist hierdurch nur mit erheblichem Aufwand möglich oder sogar unmöglich.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Der Erhalt unzerschnittener Landschaftsräume und die Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen wurde insbesondere bei der Prüfung von Potenzialflächen der Windenergie in LSG berücksichtigt, stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
376 Private und juristische Person				
1436	376	Private und juristische Person	Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den Bau des Windpark Zernien (29499). Hiermit erhebe ich Einspruch gegen den geplanten Bau des Onshore Windpark Zernien, in Hinsicht auf die Anzahl der Windräder, der Höhe, der Ortsnähe und in Anbetracht der Dichte an Zugvögel, seltenen und geschützten Tieren, sprich der Flora und Fauna.	wird nicht gefolgt Die Belange des Einwenders richten sich vermutlich gegen die Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung Zernien des RROP. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Da im Ergebnis der Abwägung der Einzelfallprüfung die im RROP-Entwurf festgelegte Fläche bei Zernien als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft wurde, hält der Plangeber an der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung bei Zernien fest.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
377 Private und juristische Person				
1438	377	Private und juristische Person	Hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Einspruch gegen die Ausweisung des Küstener Waldes als Windenergieanlagen(WEA)-Vorranggebiet ein. Diesen Einspruch begründe ich wie folgt: Ich wäre als direkte Anwohnerin betroffen von Lärm und Schlagschatten , diese Minderung meiner Lebensqualität ist für mich nicht hinnehmbar.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1440	377	Private und juristische Person	Auch mache ich mir Sorgen um den Fortbestand der Fledermäuse, die hier auf dem Hof wohnen, wenn in deren Nähe Windanlagen gebaut werden. Sie schreiben in Ihrem Umweltbericht, dass im Wald keine Fledermäuse bekannt sind. Das glauben sie doch nicht allen Ernstes. Am Waldrand befinden sich Blühwiesen (z. B. das Gelände der Solawi) und Robinien (zw. Süthen und Schwiepeke) mit vielen Insekten , dort jagen in der Dämmerung Fledermäuse.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Es wurden alle beim Landkreis vorliegenden sowie verfügbaren Informationen des Landes Niedersachsen herangezogen und gemäß der aktuellen guten fachlichen Praxis unter Beachtung des geltenden Rechtsrahmens (insbes. § 45 b BNatSchG) ausgewertet und im Rahmen der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen beachtet. Grundsätzlich

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				sind weitere Vorkommen von Fledermäusen innerhalb der Ortslagen möglich, diese Lebensstätten sind aber bereits durch den im Planungskonzept angewendeten Siedlungsabstand von mind. 600 m vor Zerstörung geschützt. Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos sind in Tab. 32 der Begründung aufgeführt und werden mittlerweile standardmäßig angewendet.
1441	377	Private und juristische Person	Sie schreiben in Ihrem Bericht, das nur 2 Flächen mit Laubbäumen existieren ansonsten Kiefernwald. Das stimmt nicht, ich fordere sie auf, den Wald zu begehen, Sie werden feststellen, dass an vielen Stellen Laubbäume wachsen. Die Entwicklung des Waldes zu fördern wäre wichtig, so etwas im RROP zu übernehmen wäre zukunftsweisend. Durch den Bau von Windrädern im und am Wald ist von einer erheblichen Beeinträchtigung für den Wald selbst, die Tierwelt und die Anwohner auszugehen. Waldzerstörung ist kein Klimaschutz.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Eine wesentliche, fachliche Grundlage für die Bewertung abwägungsrelevanter Belange des Natur- und Artenschutzes in der Einzelfallprüfung der Potenzialflächen ist der Landschaftsrahmenplan (Begründung RROP, Kapitel III.5.2.3.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
378		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1450	378	Private und juristische Person	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sprechen wir uns für die erneute Prüfung und Ausweisung der Potenzialflächen 16a und 16b im Bereich des Nienhofer Forsts als Vorranggebiet für Windenergienutzung aus. Die Beurteilung der Fläche im Entwurf berücksichtigt verschiedene naturschutzfachliche Aspekte, die aus unserer Sicht in der Gesamtabwägung eine differenziertere Betrachtung verdienen. Avifaunistische Bewertung: Rotmilan, Schwarzmilan und Kranich Die bekannten Horststandorte im Umfeld des Nienhofer Forsts befinden sich überwiegend in Randlagen außerhalb der Potenzialflächen. Eine Prüfung zeigt, dass mit Ausnahme eines südöstlichen Horsts alle bekannten Horste in einem Abstand von über 500 Metern liegen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten. Bei der konkreten Anlagenplatzierung können zudem ausreichend große Abstände gewährleistet werden. Ein älterer Brutnachweis des Kranichs aus 2016 bezieht sich auf ehemalige Wasserflächen südlich der B 493. Die Daten sind mittlerweile neun Jahre alt und dürfen bei der Begründung des Flächenentfalls nicht mehr verwendet werden. Seitdem wurde kein aktuelles Brutvorkommen festgestellt. Aufgrund klimatisch bedingter Veränderungen – wie Trockenperioden, verlandeten Senken und Borkenkäferbefall – hat sich die Habitatsignung dieser Flächen verschlechtert. Die letzte wasserführende Senke ist inzwischen vom Weg einsehbar und bietet daher keinen störungsfreien Brutraum. 2. Schutzgüter Biotop und FFH-Lebensraumtypen Drei kleinere Flächen des FFH-Lebensraumtyps 3110 wurden kartiert. Zwei sind vollständig verlandet, eine dritte geringfügig vorhanden. Aus diesem Grund kann eine besondere Eignung der kleineren Flächen für den Kranich und ein zusätzlicher Schutzpuffer zu diesen von uns nicht nachvollzogen werden. Wir fordern die Regionalplanung dringend auf, die tatsächlichen Bedingungen vor Ort zu berücksichtigen und nicht eine theoretische Lebensraumfestlegung vorzunehmen.	wird nicht gefolgt Die Potenzialfläche 16 Küsten West wurde im RROP-Entwurf 2025 u.a. in Bezug auf ein Kranichvorkommen im Hinblick auf den Standort und ein mögliches Trockenfallen der Stillgewässer kontrolliert. Eine erneut Überprüfung ergab keine Veränderung der Standortverhältnisse, Stillgewässer sind nach wie vor vorhanden und nicht trockengefallen. Das tradierte Vorkommen wurde durch einen weiteren Brutnachweis nordöstlich der Potenzialfläche (2025) bestätigt. Daher wird der bereits in RROP-Entwurf 2025 verwendete Puffer von 500m um die Nachweise beibehalten. Darüber hinaus wurden durch das NLWKN Schwarz- und Rotmilannachweise übermittelt, die in der Überprüfung der Potenzialfläche berücksichtigt wurden.
1451	378	Private und juristische Person	3. Bodenschutz und Erosionsgefahr Die Einstufung des nördlichen Bereichs als Erosionsschutzwald basiert auf einer älteren Datengrundlage (2020). Nach aktuellen Karten des Forstplanungsamtes Wolfenbüttel liegt kein Bodenschutzwald im Gebiet vor. Die Nutzung durch Windenergieanlagen würde keine nennenswerten erosiven Effekte erzeugen – zumal eine flächennahe Aufforstung mit Mischwald zur Stabilisierung beitragen kann.	wird nicht gefolgt Die aktualisierte Waldfunktionenkarte (WFK) liegt mittlerweile vor. Wald mit besonderen Funktionen wird weiterhin von der Windenergienutzung ausgenommen. Für die Gebietskulisse ist aufgrund der aktuellen WFK 2025 keine Anpassung erforderlich. Auch wenn der Bodenschutzwald gemäß WFK nicht mehr dort geführt wird, verbleibt nur eine 8 (statt 6) ha große Teilfläche nördlich der Landesstraße und somit eine starke Zersplitterung bzw. raumgreifende Verteilung der Teilflächen, so dass diese Fläche weiterhin ausgeschlossen wird.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1452	378	Private und juristische Person	4. Isolierte Lage Die Begründung der Planungsbehörde zur isolierten Lage nördlich der Bundesstraße greift nur, wenn die vorgenannten Argumente Bestand hätten. Ein minimaler Anschlussstreifen südlich der B 493 würde ausreichen, um die Flächengröße zu sichern. Durch Rotor-Out-Regelungen ließen sich hier bereits zwei bis drei WEA unterbringen.	wird nicht gefolgt Die Flächenreduzierung begründet sich überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange (insbesondere Rotmilan und Kranich), gesetzlich geschützten Biotopen und FFH-Lebensraumtypen sowie der isolierten Lage der verbliebenen Fläche nördlich der Bundesstraße. Diese Aspekte wurde durch im Rahmen der erneute Überprüfung der Potenzialfläche bestätigt. Die tradierten Brutnachweise des Kranichs wurden im Gelände und durch einen aktuellen Brutnachweis bestätigt. Auch ohne Berücksichtigung des Lärmschutzwaldes und Bodenschutzwaldes wäre die Potentialfläche nach wie vor zweigeteilt und sehr raumgreifend verteilt, so dass der Bereich nördlich der Bundesstraße weiterhin entfällt.
1453	378	Private und juristische Person	Fazit: Die angeführten Ausschlusskriterien erscheinen nach aktuellem Stand nicht belastbar. Die Flächen 16a und 16b bieten geeignete Voraussetzungen für eine Windnutzung und sollten unter Berücksichtigung neuerer Erkenntnisse sowie möglicher Ausgleichsmaßnahmen vollständig als Vorrangfläche berücksichtigt werden.	wird nicht gefolgt Aufgrund von Belangen aus dem Beteiligungsverfahren musste das gesamträumliche Planungskonzept für die Windenergienutzung überarbeitet werden. Infolgedessen wurde auch die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen aufgrund von z.T. geänderten Flächenkulissen erneut durchgeführt. Neue Erkenntnisse wurden hierbei berücksichtigt. Die Fläche ist danach weiterhin in großen Teilen für eine Festlegung als Vorranggebiet geeignet, musste jedoch angepasst werden (u. a. aufgrund eines Wiesenweihenlebensraum nationaler Bedeutung). Im Ergebnis wird daher das Vorranggebiet Windenergienutzung Küsten gegenüber dem RROP Entwurf 2025 verkleinert.
1456	378	Private und juristische Person	Im Zuge der Beteiligung zum ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg sprechen wir uns für die erneute Prüfung und Ausweisung der Potenzialfläche V6 14a, westlich des Lomitzer Forsts, als Vorranggebiet für Windenergienutzung aus. Die Fläche wurde im aktuellen Entwurf als nicht geeignet eingestuft. Nach unserer fachlichen Einschätzung und auf Grundlage umfangreicher Informationen und bereits bestehender avifaunistischer Bewertungen möchten wir diese Entscheidung hinterfragen und um eine differenzierte Betrachtung bitten. [Abbildung, liegt vor] Die Fläche wird in den Karten des Landschaftsrahmenplans (LRP) stellenweise als „Kerngebiet Halboffenland“ sowie „Fläche mit hoher Bedeutung“ dargestellt. Diese Einschätzungen stellen jedoch keine Ausschlusskriterien dar, sondern sind im Rahmen politischer Entscheidungsprozesse als Hinweise zu werten. Im Vergleich mit anderen ausgewiesenen Gebieten, z. B. in den Gartower Tannen, erscheint die	wird teilweise gefolgt Das Planungskonzept wurde überarbeitet und in Folge davon auch die Einzelfallprüfung aufgrund der neuen Flächenkulisse und mit angepassten Kriterien. Aktualisierte Datengrundlagen (u.a. Endfassung Landschaftsrahmenplan, Brutvogeldaten) wurden hierbei berücksichtigt. Darüber hinaus wurde auch die Einzelfallprüfung zum GIS-Modell V6a überarbeitet. Die Darstellung der Prüfung der GIS-Version V6a wurde zum besseren Verständnis in die Gebietsblätter von V4a eingefügt und mit Abbildungen ergänzt. Die im RROP Entwurf 2025 als Potenzialfläche 14a der Version V6 benannte Fläche ist im RROP 2026 im Anhang 6.1 Gebietsblatt 24 Prezelle West in der Version V6 zu finden und heißt 24V6a und umfasst das Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Lanze-Lomitz und geht östlich deutlich darüber hinaus. In der Einzelfallprüfung werden abwägungsrelevante

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Fläche V6 14a sogar weniger konfliktträchtig. Die Fläche liegt zudem außerhalb des Kerngebiets „Grünland“ und ist auch nicht als Vorranggebiet im Sinne des Biotopverbundes klassifiziert. Der Entfall der sogenannten „Tabuzone B“ (Fließgewässer, Halboffenland, Grünland) in der überarbeiteten Version des RROP hebt frühere Ausschlussgründe auf. 2.Avifaunistische Bewertung Ein bereits vorliegendes avifaunistisches Gutachten aus einem angrenzenden Vorranggebiet (Lanze-Lomitz) belegt, dass die potenzielle Nutzung der Fläche mit dem Schutzbedarf empfindlicher Vogelarten, wie dem Rotmilan, vereinbar ist. Die bekannten Horste befinden sich außerhalb relevanter Abstandszonen, und Flugkorridore sind berücksichtigt. 3.Raumordnerische und klimarelevante Aspekte Die Fläche liegt in günstiger Lage zu bestehenden Vorranggebieten (z. B. Lanze-Lomitz), was eine Clusterbildung ermöglicht und die wirtschaftliche sowie netztechnische Integration von Windenergieanlagen erleichtert. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist laut gesetzlicher Grundlage von überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies wurde u.a. durch das Bundesverfassungsgericht betont (BVerfG, 27.09.2022, 1 BvR 2661/21). Selbst bei einem rechnerischen Flächenüberschuss im Landkreis sollten zusätzliche geeignete Gebiete nicht vorschnell ausgeschlossen werden – insbesondere, da sich im weiteren Verlauf artenschutzrechtliche oder technische Hindernisse in bestehenden Vorrangflächen ergeben können. 4.Forst- und Bodennutzung Die Fläche ist forstwirtschaftlich geprägt, überwiegend mit standorttypischen Nadelhölzern. Der ökologische Wert dieser Bestockung ist als gering einzustufen. Eine mögliche Inanspruchnahme würde über gesetzlich geregelte Kompensationsmaßnahmen (z. B. 1:1,3-Aufforstung) zu einer ökologischen Aufwertung führen und gleichzeitig den klimaresilienten Waldumbau in der Region fördern. Fazit: Wir halten die Potenzialfläche V6 14a für grundsätzlich geeignet und regen deren erneute Prüfung im Zuge der Überarbeitung des RROP an. Die Fläche weist – unter Berücksichtigung natur- und artenschutzfachlicher, wirtschaftlicher sowie klimapolitischer Aspekte – ein hohes Nutzungspotenzial auf. Eine Ausweisung würde zur Erreichung der Ausbauziele beitragen und zugleich die regionale Wertschöpfung und die kommunale Teilhabe stärken.	Sachverhalte zusammengetragen, die dazu führen, dass die Fläche nur zu kleinen Teilen als Vorranggebiet geeignet ist. Im Einzelnen wurde die Fläche folgendermaßen bewertet: Der nordwestliche Teil von Teilfläche V6a liegt im Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 Lanze-Lomitz. Der Norden von Teilfläche V6a entfällt aufgrund der bereits unter bei der Fläche 24 a (Version V4a) beschriebenen Situation der potenziellen Naturschutzgebiete (Eichenmischwäldern armer, trockener Sandböden“ als FFH-Lebensraumtypen) in Kombination mit Kranichnachweisen (der Störzone von vier Kranichbruten an umliegenden Gewässern, die als tradierte Brutstandorte bewertet werden). Ein Großteil der verbleibenden Teilfläche V6 a entfällt aufgrund der sehr hohen Bedeutung für den Ortolan gemäß Landschaftsrahmenplans, sowie aufgrund eines FFH-Lebensraum-Typs im Westen der Fläche, südlich der Bestandsfläche. Die übrigen Restflächen im Osten von Teilfläche V6a entfallen aufgrund der bei Potenzialfläche 24a beschriebenen allgemein hohen bis sehr hohen avifaunistischen Bedeutung sowie ihrer geringen Größe. Es verbleibt ein Bereich von Teilfläche V6a von 5,5 ha, der über das westlich anschließende Vorranggebiet Windenergienutzung der 1. Änderung des RROP 2004 hinausgeht. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Lanze wird entsprechend etwas vergrößert festgelegt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1460	379	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einspruch gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft neben gesundheitlichen Bedenken erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Wertverlust von Immobilien („kalte Enteignung“) Der Ausbau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten im Allgemeinen und zu unserer im speziellen, die nebst anderer Gebäude direkt am Waldrand und somit in unmittelbarer Nähe zu den Windkraftträdern liegt führt nachweislich zu einem deutlichen Wertverlust von Immobilien – besonders hier im ländlichen Raum. Dies stellt eine indirekte Enteignung für betroffene Eigentümer dar, da weder Schutzmaßnahmen noch eine angemessene Entschädigung vorgesehen sind. Der geplante Abstand zu Wohnhäusern ist unzureichend und verletzt das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, auf jeden Fall bei Windrädern dieser Größe. Darüber hinaus sind die Niederfrequenz Schallimmissionen besonders in Holz-Blockhäusern, Holzgiebelhäusern und, wie in unserem Fall Fachwerkhäusern direkt hört- und spürbar, was sich definitiv negativ auf die Gesundheit und das Wohlbefinden auswirkt, dies haben wir bereits in einem anderen Landkreis erleben müssen, wo die Windkraftträder über 1200 m vom Haus entfernt stehen und wir einige Räume dadurch nicht mehr voll nutzen konnten (siehe dazu im Folgenden auch den Abschnitt über gesundheitliche Auswirkungen). Was diese Schwingungen an Einfluss auf die Ausfachungen eines Fachwerkhäuses haben können ist nicht untersucht und würde ebenfalls zu Lasten der Hausbesitzer gehen. Dies alles muss man bei einem Hausverkauf nicht erklären, der Interessent sieht es!	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1463	379	Private und juristische Person	Unzureichende finanzielle Kompensation Die geplante sogenannte „Akzeptanzabgabe“ stellt keine ernstzunehmende Entschädigung für betroffene Haushalte dar. In der Realität handelt es sich um symbolische Beträge von wenigen Euro pro Person und Jahr, die zudem nicht von den Betreibern selbst, sondern über die EEG-Umlage durch alle Stromverbraucher getragen werden. Eine gesetzlich geregelte, faire Entschädigung für Eigentümer in unmittelbarer Nähe zu Windkraftanlagen – wie sie in anderen europäischen Ländern längst üblich ist – fehlt in Deutschland bislang. Damit wird das Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit unterlaufen: Die Lasten tragen die Anwohner, während die Gewinne privatisiert werden.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 352.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1464	379	Private und juristische Person	Überdimensionierte Planung und Flächenverlust Die aktuell vorgesehenen Flächen für Windkraft sind in ihrer Dimension unverhältnismäßig. Für die Umsetzung müssten ökologisch und kulturell wertvolle Räume – darunter Wälder, Natur- und Erholungslandschaften – geopfert werden. Die Planung erfolgt, ohne den tatsächlichen Bedarf zu berücksichtigen, obwohl schon heute ein massiver Stromüberschuss erzeugt wird, der nur bedingt nutzbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.
1465	379	Private und juristische Person	Die geplanten Anlagen erzeugen Strom, der aufgrund mangelnder Speicher- und Leitungsinfrastruktur zur Zeit gar nicht genutzt werden kann („Geisterstrom“). Gleichzeitig belasten hohe Netzentgelte uns, die Verbraucher, weder profitieren Haushalte vor Ort von günstigem Strom noch von echter Teilhabe.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 354 und Erwiderung zu Einwand ID 5 .
1466	379	Private und juristische Person	Artenschutz und Biodiversität Der Betrieb solch großer Windkraftanlagen bedroht zahlreiche geschützte Arten – darunter Rotmilan, Fledermäuse, Zugvögel und Insekten, wie den Hirschkäfer. Viele dieser Arten sind bereits durch Klimawandel und Flächenverlust unter Druck. Die zunehmende Industrialisierung von Landschaften durch Windparks beschleunigt das Artensterben in einem Maße, das mit dem Ziel des Umweltschutzes nicht vereinbar ist.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 355 und Erwiderung zu Einwand ID 4.
1467	379	Private und juristische Person	Waldzerstörung und Klimarisiken Die geplanten Windkraftflächen liegen teilweise im Wald. Der Bau erfordert großflächige Rodungen, was zur Austrocknung des Bodens, Verlust von CO ₂ -Speichern, zunehmender Bodenerosion und erhöhter Waldbrandgefahr führt. Wälder wie die Göhrde sind essenzielle Rückzugsräume für Tiere, Klimapuffer und Erholungsgebiete für Menschen – ihr Schutz muss Vorrang haben.	wird nicht gefolgt Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 356.
1468	379	Private und juristische Person	Gesundheitsrisiken durch Schall und Schatten Windkraftanlagen erzeugen dauerhaft hörbare und auch nicht hörbare Schallimmissionen (Niederfrequenz- und Infraschall), die als gesundheitsgefährdend gelten. Betroffene berichten von Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsproblemen. Hinzu kommt der sogenannte Schattenschlag – das flackernde Licht rotierender Rotoren – der besonders in den Morgen- und Abendstunden eine starke psychische Belastung darstellen wird, so wie in unserem Fall, da die Windkraftanlage im Westen steht und wir dadurch unsere Terrasse nur noch bedingt nutzen können.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 357, Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall) und Erwiderung zu Einwand ID 319 (Schattenwurf).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1469	379	Private und juristische Person	Umweltgifte durch Rotorabrieb Der Betrieb von Windkraftanlagen setzt kontinuierlich Partikel durch Abrieb der Rotorblätter frei. Diese enthalten Mikroplastik, PFAS und andere persistent toxische Stoffe, die Böden, Luft und Wasser belasten können. Die Folgen für Umwelt und Gesundheit sind bislang unzureichend erforscht – ein Risiko, das nicht länger ignoriert werden darf.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 358 und Erwiderung zu Einwand ID 183.
1471	379	Private und juristische Person	Rückgang des Tourismus Der Landkreis Lüchow-Dannenberg lebt vom sanften Tourismus, der auf Natur, Ruhe und landschaftliche Schönheit setzt. Der massive Ausbau von Windkraftanlagen gefährdet diesen Wirtschaftszweig erheblich. Lärm, Licht, Industrieanlagen in der Landschaft – das alles zerstört den Reiz der Region als Rückzugs- und Erholungsraum. Soziale Folgen und Entvölkerung Mit der zunehmenden Industrialisierung durch Windkraftanlagen droht ländlichen Orten wie Zernien ein massiver Attraktivitätsverlust. Wenn Lebensqualität, Natur und Immobilienwerte schwinden, zieht dies Wegzug und einen Verlust lokaler Identität nach sich. Es entstehen sogenannte „Lost Places“ – Orte, die keine Perspektive mehr bieten.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 359.
1473	379	Private und juristische Person	Naturschutzgebiete in Gefahr Die Nähe geplanter Windkraftflächen zu Schutzgebieten wie der Göhrde, der Elbtalaue oder dem Hohen Drawehn ist hoch problematisch. Diese Regionen sind nicht nur ökologisch bedeutsam, sondern auch gesetzlich geschützt. Ein Eingriff durch Bau, Betrieb und Zuwegungen verletzt nachhaltig den Anspruch auf Schutz von Lebensräumen und Artenvielfalt.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 542.
1475	379	Private und juristische Person	Grundwassergefährdung Die Auswirkungen des Baus und Betriebs auf Grund- und Trinkwasser sind bisher unzureichend geklärt. Tiefgründungen, Baustellenverkehr und mögliche Kontaminanten aus den Anlagen stellen ein potenzielles Risiko für die Qualität und Verfügbarkeit von Wasser dar.	wird zur Kenntnis genommen Eine nahezu wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 361 und Erwiderung zu Einwand ID 35.
1477	379	Private und juristische Person	Unsicherheit beim Rückbau Im Fall von Betreiberinsolvenzen ist unklar, wer für Rückbau und Renaturierung der Anlagenflächen aufkommt. Die finanzielle Absicherung ist lückenhaft – die Verantwortung droht am Ende bei den Gemeinden und damit bei der steuerzahlenden Allgemeinheit zu landen. Unklare Entsorgung und Recycling Viele Materialien von Windkraftanlagen – insbesondere Rotorblätter – lassen sich derzeit nicht nachhaltig recyceln. Die langfristige Entsorgung ist ungeklärt. Bereits heute lagern Altkomponenten auf Deponien oder werden thermisch verwertet – ein ökologisches Problem, das weiter anwächst.	wird zur Kenntnis genommen Eine wortgleiche Stellungnahme liegt bereits vor, s. Erwiderung zu Einwand ID 362 und Erwiderung zu Einwand ID 32.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1479	379	Private und juristische Person	Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen Die Planung erfolgt weitgehend isoliert und ohne ausreichende Beteiligung benachbarter Gemeinden oder Landkreise. Dies widerspricht dem Grundsatz der interkommunalen Zusammenarbeit und gefährdet eine ausgewogene, faire und nachhaltige Raumplanung. Fazit Die geplanten Windkraftvorrangflächen in Zernien sind aus ökologischer, wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sozialer Sicht nicht tragbar. Aus diesen Gründen fordere ich die Berücksichtigung der genannten Risiken sowie eine detaillierte Überprüfung und die sich daraus ergebende Streichung der betroffenen Vorrangflächen im RROP 2025.	wird nicht gefolgt Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, eine erneute Überprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.
380 Private und juristische Person				
1458	380	Private und juristische Person	Wir sind im Jahr 2024 in die Gemeinde Zernien zugezogen und nehmen Stellung zu den geplanten Windenergieanlagen in den o. g. Gebieten. Am 10. Juli 2020 haben wir uns mit Freude entschlossen aufgrund der naturnahen unverbaubaren Lage ein Grundstück in Zernien [Lage bekannt] zur zeitnahen Bebauung eines Eigenheims zu kaufen. Unser Ziel war es mit der Errichtung eines Einfamilienhauses unter Einsatz unseres angesparten Kapitals einen Wunschtraum zu erfüllen und eine Vermögensabsicherung für's „Alter“ zu schaffen. Der Baubeginn erfolgte im März 2023. Zum 01.02.2024 war es soweit, wir haben uns als neue Bürger der Gemeinde Zernien angemeldet. Im Dezember 2024 haben wir am öffentlichen Teil der Zerniener Gemeinderatsitzung teilgenommen und mit Entsetzten verfolgt, dass einstimmig beschlossen wurde, Flächen für Windkraft in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. In der Veranstaltung Bürgerdialog im März 2025 stellte sich heraus, dass die Entfernung zu den Windkraftanlagen ca. 900m von unserem Neubau betragen wird und die Errichtung überwiegend im Waldgebiet in einem unvorstellbar großen Ausmaß um Zernien herum erfolgen wird. Wir erheben Einspruch gegen RROP 2025 Programm Windenergieflächen 06 Zernien und 03 Breselenz/Göhrde.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufrstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
1459	380	Private und juristische Person	Hier unsere Begründung zur nachhaltigen Schädigung des Waldes: Durch den Bau von Windkraftanlagen werden Wälder abgeholzt, der Boden wird verdichtet, der Lebensraum für Tiere und Insekten vernichtet. Dies ist ein zerstörerischer Eingriff in das bereits schwache Ökosystem. Der Bau von Windkraftanlagen im Wald ist unverantwortlich und keineswegs mit dem Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 , 44) vereinbar. Sie zerstören ökologisch extrem hochwertige Bereiche, nur um ein fragwürdiges Flächenziel zu erreichen. Der produzierte Strom fördert zweifellos den Luxus und technischen Fortschritt, jedoch spendet der Wald/Natur LEBEN! Nur der Wald/Natur kann den Treibhauseffekt stoppen keine Windkraftanlage kann das Treibhausgas aufhalten! Wir appellieren an Ihren gesunden Menschenverstand — halten Sie diesen Wahnsinn auf! Wir fordern Sie auf, die Ausweisung der o. g. Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
1461	380	Private und juristische Person	Hier unsere Begründung zur Wertminderung Immobilie: Bereits im Jahr 2018 fanden erste Gespräche zwischen JUWI GmbH (Projektierer), Flächenbesitzern und dem Gemeinderat statt. Bis zu unserem Grundstückskauf im Juni 2020 dürften sich die Pläne/Gespräche bezüglich der Windkraftanlagen weiter entwickelt haben — WIR WURDEN bei unseren mehrmaligen Grundstücksbesichtigungen und Gesprächen NICHT DARÜBER INFORMIERT! Bis zu unserem Baubeginn März 2023 haben wir keinerlei Informationen zu den geplanten Windkraftanlagen erhalten, obwohl die Planungen sicherlich weiter fortgeschritten waren. Mit diesem Wissen hätten wir uns für den Kauf des Grundstücks und der anschließenden Errichtung der für uns wertvollen Immobilie nicht entschieden. Das unbebaute Grundstück hätten wir, wie vertraglich festgelegt, an die Gemeinde zurückgeben können. Im Dezember 2024 wurde uns durch die Teilnahme am öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Zernien, der Beschluss Flächen für Windkraft in den Flächennutzungsplan aufzunehmen bekannt. Ab diesem Zeitpunkt wurde uns durch darauf folgende Infoveranstaltungen bewusst, was dies für unser Leben bedeutet: Der Wertverlust unseres Neubaus in ländlichem naturnahem Gebiet ist erheblich und somit ein enteignungsgleicher Eingriff auf unser Vermögen und verletzt die in unserem Grundgesetz verankerten Eigentumsrechte. Durch diesen Wertverlust ist es nicht möglich, im Falle eines notwendigen oder gewünschten Verkaufs des Hauses den tatsächlichen Immobilienwert zu erzielen. Der erhebliche finanzielle Verlust durch die angrenzenden Windkraftanlagen lässt keine Verkaufsoption zu und entzieht uns die grundrechtlich gesicherte freie Wahl des Wohnortes. Wir fordern Sie hiermit eindringlich auf, die genannten Flächen nicht als Potentialflächen für Windenergienutzung auszuweisen, da wir diesen Eingriff in den Wert unseres Eigentums als rechtswidrigen Akt ansehen!	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die sog. Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht den Gemeinden bzw. Samtgemeinden, Windenergiegebiete durch Änderung des Flächennutzungsplans auszuweisen (§ 245e Abs. 5, § 249 Abs. 4 BauGB). Jedoch sind gemäß NWindG die Landkreise als Träger der Regionalplanung die zuständigen Planungsträger für die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Teilflächenziele für die Windenergienutzung. Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung Windenergiegebiete auszuweisen. Wie Bürgermeister*innen und/oder Gemeinderäte gemeindliche Planungen mit den Gemeindemitgliedern kommunizieren liegt nicht in der Verantwortung des Plangebers. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für kommunales Handeln sind im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Verstöße gegen das NKomVG im Zusammenhang mit der Planung von Windenergiegebieten sind dem Landkreis als zuständige Kommunalaufsicht nicht bekannt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
381		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1472	381	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zu den im RROP geplanten Windenergieanlagen. Diese sollen auch in Kiefernwäldern errichtet werden. Wir leben in einer Region mit hoher Waldbrandgefahr. Laut Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz muß in Gebieten mit erhöhtem Waldbrandrisiko ein Abstand von WKA zu Kiefernwäldern in der 1,5fachen Anlagenhöhe erfolgen. Außerdem sind umfassende Maßnahmen zum Brandschutz erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Maßnahmen umgesetzt werden. Es ist auch zweifelhaft, ob die örtlichen Feuerwehren im Brandfall genug Kapazitäten haben, um die Bevölkerung und die Natur vor Schaden zu bewahren. Aus diesem Grund erhebe ich Einspruch gegen die geplante Neuaufstellung des RROP.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
1474	381	Private und juristische Person	Es gibt immer mehr Berichte über Mikroplastik, das sich in Tieren und Tierprodukten anreichert. Wenn in der Nähe meines Grundstücks so viele Windräder aufgestellt werden, wird der Abrieb von Mikroplastik bei der Drehung der Rotorblätter mit dem Wind in meinen Garten getragen. Ich habe mir extra Hühner angeschafft, um gesunde Eier zur Verfügung zu haben. Wenn meine Hühner im Garten scharren und picken, nehmen sie dieses Mikroplastik auf und die Eier sind belastet.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Aus diesen Gründen erhebe ich Einspruch gegen die geplante Neuaufstellung des RROP.	die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
1476	381	Private und juristische Person	Die genannten Flächen sind größtenteils Waldgebiete mit hoher ökologischer Bedeutung. Dort gibt es geschützte Tiere und Pflanzen. Sollten dort WKA errichtet werden, liegt ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz vor. Es ist nicht sinnvoll, geschützte Gebiete zu zerstören, um ein fragwürdiges Flächenziel zu erreichen.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss (s. Erwiderung zu Einwand ID 353), um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
382 Private und juristische Person				
1482	382	Private und juristische Person	Hiermit lege ich Einspruch gegen den oben genannten RROP sowie die Ausweisung der genannten Flächen als Potentialfläche ein. Ich bitte Sie, mir eine Eingabebestätigung meiner Stellungnahme zuzusenden. Diesen Einspruch begründe ich mit folgender Stellungnahme: Flächenverteilung: 9,1% für die Gemeinde Zernien und Umgebung sind zu viel ! Der vorliegende Entwurf des RROP 2025, Teilprogramm Windenergie verstößt gegen das Prinzip der sachgerechten und ausgeglichenen	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Lastenverteilung. Für die Gemeinde Zernien wurden Potentialflächen für Windkraftanlagen mit einer Gesamtfläche von mehr als 1.300 ha ermittelt und ausgewiesen. Die Gemeinde selbst hat eine Flächengröße von etwas über 14.815 ha. Die ausgewiesenen Potentialflächen um Zernien herum, wären somit 9,1% der Gesamtfläche der Gemeinde Zernien. Die Vorgaben der Landesregierung von Niedersachsen an den Landkreis Lüchow- Dannenberg lautet: Bis 2027: 2,2% der Kreisfläche von ca.: 124.800 ha als Potentialfläche für Windkraftanlagen auszuweisen, das ergibt ca.: 3.000 ha. Das Ergebnis dieser Rechnung ist: Die Gemeinde Zernien soll über 40% des Flächenzieles des gesamten Landkreis Lüchow-Dannenberg bereitstellen?!!!! Für die Bürger und Bewohner der Gemeinde ist dieses Verhältnis unverständlich, unverhältnismäßig und alles andere als gerecht. Eine Windindustriefläche von ca.: 1.200 qm würde die gesamte Infrastruktur und Lebensqualität der Gemeinde negativ beeinflussen bzw. zerstören. Rechnerisch wäre die im Verhältnis gerechte Gesamtfläche für die Samtgemeinde maximal 361 ha. Der Entwurf des RROPs ignoriert eine Verteilungsgerechtigkeit, die von der Bundesregierung vorgegeben wurde. Da die Unverhältnismäßigkeit in der Flächenaufteilung nicht als abwägungsrelevant beachtet worden ist, liegt hier ein gravierender Fehler vor. Ich fordere von Ihnen den vorliegenden Entwurf entsprechend zu ändern und die Summe der Potentialflächen auf maximal 2,44% der Gemeindefläche zu reduzieren.	Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht einheitlich im Landkreis verteilt sind, kann auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einheitlich verteilt sein. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Die angegebenen Flächengrößen und Prozente sind nicht korrekt. Wie bereit o.g. muss der Landkreis (Gesamtfläche ca. 122.700 ha) gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausweisen. Die gesetzlich maßgebliche Größe sind die Flächengrößen in ha. Die Prozentangaben sind nur ergänzend dargestellt. Der Anteil der Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Gemeinde Zernien (ca. 369,1 ha) an der Gemeindefläche von Zernien (ca. 5195,3 ha) beträgt im RROP Entwurf 2025 ca. 7 %. Das entspricht einem Anteil von etwa 13,5 % am regionalen Teilflächenziel 2027 und einem Anteil von ca. 10,4 % am regionalen Teilflächenziel 2032. Im RROP 2026 beträgt der Anteil der Fläche der Vorranggebiete Windenergienutzung in Zernien (ca. 312,5 ha) an der Gemeindefläche von Zernien ca. 6 %. Das entspricht einem Anteil von etwa 11,4 % des regionalen Teilflächenziel 2027 und einem Anteil von ca. 8,8 % am regionalen Teilflächenziel 2032. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
1484	382	Private und juristische Person	Verstoß gegen §1 und §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Die Potentialflächen 06 und 03, sind größtenteils Waldgebiete, deren hohe ökologische Bedeutung bekannt ist. In Teilen ist die Göhrde ein sehr alter Wald und glücklicherweise noch größtenteils als zusammenhängende Fläche vorhanden. Es sollen dort 1.000 unterschiedliche Pilzarten vorkommen. Insektenarten, die andernorts längst ausgestorben sind, sind in der Göhrde noch zu finden. Bekanntlich fühlen sich auch die zurückgekehrten Wölfe dort sehr wohl. Es gibt also in diesem Wald viele gefährdete und zu schützende Tiere und Pflanzen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz §1 und §44 sind sie verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß diese Tiere und Pflanzen nicht zu Schaden kommen! Windenergieanlagen haben im Wald nichts zu suchen! Die Schneisen, Zufahrtsstraßen Leitungskanäle machen aus der zusammenhängenden Waldfläche einen Schweizerkäse und gefährden die in vielen Jahren und langem Prozess entstanden Biotope. Diese Zerstörung ist nicht einmal kurz durch Ausgleichsmaßnahmen rückgängig zu machen. Bei der UN-Artenschutzkonferenz im Dezember 2022 in Montreal hat die deutsche Regierung sich mit vielen anderen Ländern verpflichtet, 30% der Landesfläche unter Naturschutz zu stellen. Ein großes Bekenntnis, dem nun Taten folgen müssten. Dieses Ziel ist mit Ihrem Potenzialflächen im RROP und insbesondere um Zernien nicht zu erreichen. Ich bin nicht gegen Windkraft, doch die Vorgaben vom Bund, über das Land Niedersachsen, zum Landkreis Lüchow-Dannenberg und zur Gemeinde sind freundlich formuliert, alles andere als durchdacht. Ich fordere Sie hiermit eindringlich auf, die Ausweisung der oben genannten Flächen als Potentialflächen für Windenergie zurückzunehmen.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
383 Private und juristische Person				
1485	383	Private und juristische Person	Als Eigentümerin eines direkt in erster Reihe betroffenen Einfamilienhauses nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Bedenken und Einwände anführen. Ich hatte beabsichtigt das in Erbgemeinschaft geführte Einfamilienhaus meiner Eltern [Adresse liegt vor] in Zernien, in 2-5 Jahren als Hauptwohnsitz zu übernehmen. Nun erwarte ich jedoch massive Einschränkungen meiner Lebensqualität, Verschlechterung meiner Gesundheit durch den Einfluss der industriellen Windenergieanlagen, Verschlechterung der möglichen sozialen Kontakte und den Wertverlust meiner Immobilie durch die Neuaufstellung des RROP.	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat daher für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen durch Lärm, Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung festgelegte Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zu Ortslagen festgelegt, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Da im § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung verankert ist wird dem Landschaftsbild und dem u.a. auch damit verbundenem Erholungswert eine untergeordnete Rolle zugeordnet. So räumt auch der Plangeber der Windenergienutzung einen Vorrang gem. EEG ein, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss und Menschen somit fürchten müssen weniger soziale Kontakte zu haben, lassen sich auf Ebene der Regionalplanung keine Aussagen treffen, da bspw. bei der Wahl des Wohnstandorte viele Faktoren eine Rolle spielen. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.
1487	383	Private und juristische Person	1. Einschränkungen meiner Lebensqualität 1.1 Veränderung der Umgebung Das Einfamilienhaus wurde beabsichtigt in Randlage auf einem Grundstück am Waldrand /ehemals gerodete Brandschutzschneise, nach Westen hinein errichtet. Ruhe wurde gesucht und gefunden. Es wurde Kapital, Zeit und Arbeitskraft in die Immobilie investiert, um einen Traum zu verwirklichen.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eine Folge der bundesgesetzlichen Regelung (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG) und muss daher hingenommen werden. Der Gesetzgeber räumt dem mit dem Landschaftsbild verbundenen Erholungswert eine untergeordnete Rolle ein, diesem Umstand folgt auch der Plangeber, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
1489	383	Private und juristische Person	300 km/h schnelle Rotorenblätter in 900 Meter Entfernung (WKA-Fuß minus Rotorblätterlänge) in 100-300 Meter Höhe tragen nicht dazu bei, diesen Standort lebenswert zu erhalten. Lärm, Abrieb (bis hin zu lungengängigen Fasern und PFAS), Schlagschatten, sowie Schwingungen, und Resonanzen sind alles andere, als das, was ich an meinem zukünftigen Wohnsitz bisher zu finden gehofft hatte.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1492	383	Private und juristische Person	1.2 Nachhaltige Schädigung des Waldes und Erwärmung der Umgebung durch Verlust des Waldes Bereits jetzt erreichen die Temperaturen in Zernien, selbst am Waldrand regelmäßig über 30 Grad Celsius, bei ausgiebiger Trockenheit. Die Nähe zum Wald in den Ortsrandlagen macht Waldbrandschutz und Vermeidung von Gefahrenerhöhungen nötig. Die Lage der Grundstücke ist nicht geeignet, das Risiko für Waldbrände durch WKAs noch weiter zu erhöhen.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1494	383	Private und juristische Person	1.3 Verlust von Flora und Fauna, Hirschkäfer in meinem Garten Begeistert haben wir letztes Jahr Hirschkäfer in unserem Garten in Waldrandlage entdeckt. Ob diese die Schwingungen des Bodens durch Infraschall tolerieren werden, ist mehr als fraglich.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt, wie z.B. der Hirschkäfer (FFH-Gebiete, Vernetzung) und ausgenommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die rechtlichen Vorgaben des BNatSchG zur Eingriffsregelung zu beachten. Die vorgebrachten Einwände werden ausführlich im Umweltbericht behandelt und stehen einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen. Der RROP-Begründung in Kapitel III. 5 ist zu entnehmen, dass hochwertige Bereiche ermittelt und in die Abwägung
1496	383	Private und juristische Person	2.Verschlechterung meiner Gesundheit 2.1 Micropartikel im Garten und auf Gemeindestrassen Es wird die Pflege des eigenen Gartens, aber auch die Reinigung der Rinnsteine und Straßen von den Anliegern erwartet. Dieser Verpflichtung kommen wir nach, auch wenn wir zur Zeit aus beruflichen Gründen nicht in Zernien wohnen können. Ich bin nicht bereit, öffentliche Straßen weiterhin zu reinigen, wenn ich damit Gefahr laufe, meine Gesundheit durch gesundheitsschädliche und krebserregende Micropartikel zu gefährden. Das hin und her, ob der Abrieb von Rotorenblättern nun schädlich ist oder nicht, erinnert an Abwägungen zu den Asbestfasern. Noch heute leiden vor allem die ehemaligen sogenannten Gastarbeiter an Lungenschädigungen. In meiner beruflichen Tätigkeit als Medizinprodukteberaterin wurde mir mehrfach in Griechenland und der Türkei über die Lungenkrebsfälle der ehemaligen deutschen Gastarbeiter berichtet, was eine hohe soziale und finanzielle Bürde in diesen Ländern darstellt. Ich denke nicht, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg bereits auf entsprechend erhöhte Lungenerkrankungen wie Lungenkrebs und COPD eingestellt ist. Es sollten daher keine Experimente mit der Gesundheit der Bevölkerung durch die Anforderungen bei weitem übersteigende WKA-Parks gemacht werden.	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				(2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
1499	383	Private und juristische Person	Infraschall als Ursache von div. Gesundheitsproblemen Ich kann aus direkter, eigener Erfahrung berichten, dass ich Infraschall spüren kann. Ich bekam bereits als Kind und auch heute noch Bauchschmerzen und massive Darmstörungen bei tiefen Bässen (auch LKW, WKAs), bis hin zur völligen Ermattung. Eine andere Immobilie (in Vierden [Adresse liegt vor]) liegt ca. 2 km von einer im Osten an der A1 liegenden Mega-WKA entfernt. Bei böigem Wind aus deren Richtung (zum Glück Ost! nicht West! als überwiegende Windrichtung in Norddeutschland) spüre ich ein sehr unangenehmes tiefes Flattern, fast wie ein Erdbeben. Es macht Angst, aggressiv, verhindert jegliche Konzentration, Homeoffice unmöglich. Schlafen unmöglich. Ich persönlich muß derlei Orte zügig verlassen, eine andere Option habe ich bisher nicht gefunden.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten.
1500	383	Private und juristische Person	Übertragung von Schwingungen durch den Wald- und Sandboden Das besagte Einfamilienhaus [Adresse liegt vor], in das wir eigentlich in absehbarer Zeit ziehen wollten, wurde in Holzständer-Fachwerk-Konstruktion mit Holzdecken erbaut. Es ist also eindeutig empfänglich für Schwingungsübertragungen und ein Nachgeben auf Schalldruck. Ich erwarte massive Resonanzen in diesem Haus. Ich werde es dann nicht bewohnen können, wenn ich nicht massive psychosomatische Gesundheitsschäden Kauf nehmen will.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Ein entsprechend viel größerer Abstand von WAKs zu Häusern in Holzbauweise oder Holzgiebeln ist nötig. Da in Zernien viele Häuser zunächst als Nebenwohnsitz (Standbein für Berliner im Westen, Traumzuflucht für Hamburger aus der stressigen Großstadt) erbaut wurden, finden sich überwiegend Holzhäuser. Diese Häuser werden leichter in Resonanzfrequenz kommen, als Steinhäuser. Für viele Menschen ist ein Leben in Resonanzfrequenz nicht möglich. Es sind Gelder bereitzustellen, um die anfälligen Häuser entsprechend umzurüsten, Dämpfer einzubringen (wenn das überhaupt möglich ist), oder neu, in massiver Bauweise zu errichten Dass der Aufwand vom Landkreis getragen wird, ist bisher nicht vorgesehen. Nötig wird es werden, um ein Bewohnen der Häuser ohne Gesundheitsschädigung für alle Menschen sicherzustellen.	im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Windräder erzeugen Erschütterungen, die sich im Boden ausbreiten. Allerdings nehmen diese mit zunehmender Entfernung vom Emittenten stark ab. Da die im RROP festgelegten Schutzabstände zu Wohnnutzungen bereits über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen ist nicht davon auszugehen, dass Schäden an Häusern zu erwarten sind. Es werden keine Entschädigungsmechanismen ermittelt und keine Ausgleichs- und/oder Entschädigungszahlungen vorgenommen sowie an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Im Übrigen s. Erwiderung zu Einwand ID 38. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
1503	383	Private und juristische Person	Stress durch Lärm Bisher war Zernien meine geplante Zuflucht, sobald es geht. Ich merke bereits jetzt, welch massiven negativen gesundheitlichen Auswirkungen diese RROP und der Antrag des Gemeinderats Zernien, der inzwischen auf Drängen der Bevölkerung zurückgezogen wurde, auf mich hat. Ich habe Bauchschmerzen, Unverträglichkeiten, Schlafstörungen, Konzentrationsprobleme. Kurzum, ich bin jetzt schon gestresst und erschüttert, über das, was der Gemeinderat und der Landkreis mit der Bevölkerung in Zernien vorhat. Es scheint ein Opfer für den Rest des Landkreises gefunden zu sein. Aber bitte bedenken Sie, dass Zernien eines der größten Dörfer ist, noch mit einer funktionierenden Infrastruktur, von Jung bis Alt. Die bisher einmalig schöne Umgebung, die Ruhe des Waldes machen das Dorf aus. Eine Industrielle WKA-Anlage, rings um das Dorf, wie geplant, macht es für viele Menschen unmöglich, in Zernien zu leben. Der Plan, dass der Gemeinderat Äcker aufkauft, um sie selbst in Bauland umzuwandeln und zu verkaufen, wird nicht aufgehen. Es zieht niemand freiwillig in einen WKA-Park diesen Ausmaßes. Ab und an, Lärm, Schmutz, Schlagschatten und Resonanz mag man ertragen, aber nicht permanent von allen Seiten!	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1504	383	Private und juristische Person	Körperliche Belastung durch Schattenschlag Das besagte Grundstück [Adresse liegt vor] liegt in Westausrichtung am Waldrand. Abends schimmert die Abendsonne durch die Bäume in Küche-/Ess-/Wohnzimmer. Davon lebt das Haus. Aufgrund einer Vorerkrankung kann ich Flackerlicht nicht tolerieren. Die bereits oben genannten Psychosomatischen Probleme stellen sich ein. Ich müsste das Haus ab Spätnachmittags komplett verdunkeln. Dies wäre geeignet meine Erkrankung durch Lichtentzug zu verschlimmern.	wird zur Kenntnis genommen Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.
1505	383	Private und juristische Person	Garten als Raum zum Aufenthalt im Freien geht verloren Lärm, Partikel, Schlagschatten und Schalldruck werden mich den Garten nicht mehr nutzen lassen. Wir zahlen aber Grundsteuer auch entsprechend der Gartengröße. Das macht dann keinen Sinn mehr. Die Grundsteuer ist entsprechend zu reduzieren für Grundstücke deren Nutzbarkeit und deren Wert (s.u.) durch WKAs verloren haben. Es geht nicht beides, Höchstbesteuerung bei gleichzeitigem Entzug des Lebenswertes und somit der Wohnbarkeit / Nutzbarkeit / Verkaufbarkeit / Vermietbarkeit.	wird nicht gefolgt Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die Grundsteuer wird von den Gemeinden erhoben (§ 1 Grundsteuergesetz (GrStG), nicht vom Landkreis. Unabhängig davon steht die Erhebung der Grundsteuer nicht im Zusammenhang mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung und ist nicht Gegenstand eines RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1506	383	Private und juristische Person	Depression aufgrund der permanenten Belästigung durch den Windpark Ich erwähnte bereits meine Vorerkrankung. Durch die völlig überdimensionierten, großwahnsinnigen WKA-Park-Planungen erlebe ich gerade einen massiven Schub. Es ist nicht zu ertragen, wie Menschen mit anderen Menschen umgehen. Wie mit einem Federstrich Existenzen, Lebenspläne und Lebensträume ad absurdum geführt werden. Mich belastet dieses Ausmaß an Mega-Überplanung extrem und ich weiß noch nicht, wie ich gesundheitlich und für meine persönliche Lebensplanung damit umgehen werde, bzw. umgehen kann.	wird zur Kenntnis genommen Dem Plangeber ist bewusst, dass Planungen immer Betroffenen schaffen, die unterschiedlicher Art und Interessenslage sind. Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Aufstellung eines RROP nur insofern berücksichtigt, als dass bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schall, Schattenschlag und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231 (Lärm/Infraschall), Erwiderung zu Einwand ID 319 (Schattenschlag) oder auch Erwiderung zu Einwand ID 540 (Lichtimmission). Diese vorsorgeorientierten Mindestabstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Im Genehmigungs-/Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen spielen mögliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen eine bedeutendere Rolle, denn dort müssen Vorhabenträger nachweisen, dass die WEA die immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Grenzwerte, z.B. zur Lärmemission, Infraschall, Schattenwurf und Lichtimmission, einhalten. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42.
1508	383	Private und juristische Person	3. Verschlechterung meiner sozialen Kontakte 3.1 Spaltung der Zerniener Gesellschaft hat bereits begonnen Nochmal, es ist empörend wie der Rat offensichtlich gemeinsame Sache macht mit den Bodeneinhabern und der WKA-Industrie. Und es ist empörend wie von aussen hämische Journalisten die Dummheit und das vermeintliche Desinteresse der Zerniener Bürger verballhornen, nach dem Motto, die Zerniener sind selbst Schuld, dass es nun soweit kommen wird. Auch jetzt, das Schreiben dieses Widerspruchs gegen die Windparkflächen im RROP fühlt sich an, wie eine Strafarbeit – wenn man es nicht jetzt tut, ist man selbst Schuld, wenn 300 Meter hohe WAKs über das eigene Häuschen und rings um das Dorf herum in ungeheuerlichem Ausmaß gebaut werden und man daran zugrunde gehen kann. So sollte der Staat weder auf Gemeinde, noch auf Kreis, Landes oder Bundesebene mit seinen Bürgern umgehen. Ohne Bürger existiert weder ein Dorf noch ein Staat.	wird zur Kenntnis genommen Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Mithöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wurden Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, um die

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			3.2 Nachbarn wollen wegziehen Der Wegzug wird geschehen. Ich selbst werde gar nicht erst nach Zernien ziehen können, wenn der WKA-Park so kommt, wie jetzt absehbar geplant. 3.3 Wegfall von gewachsenen Freundschaften Unsere Nachbarn sind massiv verunsichert und verzweifelt. Auch deren Lebenstraum löst sich gerade in Luft aus. Nicht jeder kann woanders neu anfangen. Das Pfund von Zernien, finanzierbaren Wohnraum in attraktiver Umgebung zur Verfügung zu stellen, fällt mit den WKA-Plänen komplett weg. Wer es sich leisten kann, wird Zernien und den menschenverachtenden Wahnsinn der RROP Überplanung verlassen. 3.4 Besuche von Freunden zur Erholung fallen weg Noch kommen wir zur Garten- und Straßenpflege nach Zernien. Aber schon diesmal hat es mich so gestresst, dass ich keinen Bedarf mehr verspüre, dieses Dorf zu besuchen. Es ist furchtbar, wenn man sich auf den Straßen umblickt und vor dem Auge schon ringsum in unmittelbarer Nähe die 300 Meter hohe WKAs in großer Menge überall hinter den Häusern und Bäumen erahnen kann. Eine Katastrophe, der ich mich nicht mehr aussetzen werde, solange vermeidbar.	Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Nach § 249 Abs. 10 BauGB beträgt beispielsweise der Mindestabstand zwischen Wohnnutzung und Windenergieanlage nur die zweifache Höhe der Windenergieanlage, um eine optisch bedrängende Wirkung für die Wohnnutzung auszuschließen. Für die im RROP gewählte Referenzanlage mit einer Höhe von 250 m würde das nur einen Abstand von 500 m bedeuten. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Wie Bürgermeister*innen und/oder Gemeinderäte darüber hinaus gemeindliche Planungen mit den Gemeindemitgliedern kommunizieren liegt nicht in der Verantwortung des Plangebers. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für kommunales Handeln sind im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) geregelt. Verstöße gegen das NKomVG im Zusammenhang mit der Planung von Windenergiegebieten sind dem Landkreis als zuständige Kommunalaufsicht nicht bekannt. Unabhängig davon ist die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1509	383	Private und juristische Person	4. Wertverlust meiner Immobilie 4.1 Verlust der Attraktivität der Immobilie Außer Ruhe, Naturnähe, die sanfte Landschaft hat Zernien im Vergleich zu anderen Wohnorten nicht viel zu bieten. Dies wird durch die WAK-Anlagen wegfallen. Immobilien in Zernien werden keine Attraktivität mehr haben, egal ob das Nurdach-Ferienhaus, ein Fachwerkhaus wie unseres, oder ein altes massives Siedlungshaus aus den 50er Jahren. Auch die wenigen „Luxus“-Immobilien werden keine Interessenten mehr finden, gerade die nicht, in einem von 300 Meter hohen WAKs umzingelten Dorf. 4.2 Unverkäuflichkeit der Immobilie Meine spontane Reaktion: Ich will das Haus nicht mehr haben – aber die Planungen des Gemeinderates und des Landkreises, sowie des Investors sind nun soweit publik, dass in diesem Dorf unsere Immobilie momentan zu keinem fairen Wert mehr angeboten werden kann, solange die Streitlage und der Wahnsinn dieses Mega-Windparks über allem schwebt. Nehmen Sie daher Abstand von dieser Existenzvernichtenden Planung. Halten Sie die Hauptwindrichtung frei von WAKs, damit es gar nicht erst zu Infraschall, Partikelverschmutzung, Schlagschatten und Lärmbelästigung im Dorf kommt. Das RROP 2025 opfert 800 Menschen einer wahnsinnigen, überdimensionierten Windkraft-Anlage. 4.3 Immobilie kann nicht mehr als Altersvorsorge angesehen werden Die Immobilie sollte nicht nur eine Altersvorsorge sein, sondern auch mein Alterswohnsitz. Beides wäre hinfällig mit den gegenwärtigen Planungen. Der Staat verarmt seine Bürger proaktiv selbst durch eine kalte Enteignung.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Die Berücksichtigung der Umfassung bzw. der Umfassungswirkung ist im Rahmen der Windenergieplanung keine Pflicht. Der Plangeber hat sich dennoch für eine Prüfung dieses Belanges in der Einzelfallprüfung entschieden, um die Belastung bzw. die Beeinträchtigung der Menschen auf ein zumutbares Maß zu beschränken und die Akzeptanz der Festlegung von Vorranggebieten Windenergie zu stützen, s. Erwiderung zu Einwand ID 445. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.
1511	383	Private und juristische Person	4.4 Verringerung der Infrastruktur durch Wegzug / Verringerung der Nachfrage Gerade ist es den Bürgern gelungen, mit Tante Enso noch eine Einkaufsmöglichkeit im Ort wiederherzustellen, nachdem der ortsansässige EDEKA aufgegeben hat. Noch einmal wird ein derartiges Kunststück bei sinkender Bevölkerung und Wegzug der mobilen und vermögenderen Bürger nicht gelingen. Zurück bleiben die Alten und Ärmere ohne Versorgung.	wird zur Kenntnis genommen Bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhe, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten). Diese Faktoren sind keine Kriterien, die bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt werden. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1512	383	Private und juristische Person	Die oben genannten Aspekte, sowie der Einfluss der RROP auf das Leben der Menschen in Zernien und meine eigene Lebens- und Gesundheitssituation wurden nicht im ausreichenden Maße im Planentwurf berücksichtigt. Ich berufe mich auf mein Recht auf körperliche Unversehrtheit und den Schutz meines Eigentums. Der Planentwurf ist daher als unzulänglich zurückzuweisen.	wird nicht gefolgt Zu den verschiedenen Aspekten der Stellungnahme, die themenbezogen eine einzelne Einwand-ID erhalten haben, hat der Plangeber jeweils eine spezifische Erwiderung oder einen Verweis auf eine Erwiderung in der Abwägungssynopse vorgebracht. Der Planungsträger sieht keine Verletzung des Artikel 2 GG, da die Ausweisung von Windenergiegebieten im RROP auf Grund von bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben erfolgt, an die sich der Landkreis halten muss. Dem in Art. 2 GG formulierten Recht auf körperliche Unversehrtheit wird Rechnung getragen, da der gesetzlich garantierte Schutz der menschlichen Gesundheit u.a. mit der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnnutzung (die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen) eingehalten wird. Auch in der Umweltprüfung ist der Mensch als Schutzgut ein wesentlicher Bestandteil. Im Übrigen wird im späteren Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, z.B. zum Schallschutz oder zur Begrenzung des Schattenwurfes geprüft. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.
384 Private und juristische Person				
1488	384	Private und juristische Person	Als Eigentümerin einer Hofstelle bzw. Bewohner in Pudripp erheben wir, die Unterzeichnenden, gegen das neue RROP folgende Einwendungen. Für den Ort „Alt Pudripp“, der ca. 1 km nördlich des an der B 191 liegenden Ortes „Bahnhof Pudripp“ liegt, muss nicht nur ein Mindestabstand von 600m, sondern ebenfalls von 900 m zu den zu errichtenden Windkraftanlagen eingehalten werden. Der Ort Alt Pudripp hat mehrere bewohnte Hofstellen mit denkmalgeschützten Gebäuden (ehem. Rundling).	wird nicht gefolgt Die Ortschaft Alt Pudripp ist eine Splittersiedlung im Außenbereich. Es ist üblich und gerichtlich anerkannt, bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich geringere Abstände als bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zugrunde zu legen. Im Außenbereich besitzt das Wohnen einen nicht so hohen Schutzanspruch. Der Gesetzgeber hat den Außenbereich grundsätzlich geschützt und die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben in § 35 BauGB geregelt. Dem Wohnen im Außenbereich werden hier enge Grenzen gesetzt, während bestimmte andere Vorhaben, wie z.B. die Windenergie, privilegiert sind (nach § 35 Abs. 1 BauGB). Insofern ist hier im Vergleich zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen ein geringerer Abstand von 600 m von Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich zu Vorranggebieten Windenergienutzung gerechtfertigt. Der Denkmalschutz eines Gebäudes steht nicht in Zusammenhang mit den festgelegten Schutzabständen. Da

Einwand ID	Einwender Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der Plangeber an anderer Stelle der Abwägungssynopse auf den Belang des Denkmalschutzes eingeht, wird dazu auf die Erwiderung zu Einwand ID 43 verwiesen.
385 Private und juristische Person				
1491	385	Private und juristische Person	Als direkter Anwohner nehme ich hiermit Stellung zu den im RROP geplanten Windenergie Vorranggebieten der Gemeinde Zernien und möchte meine Bedenken und Einwände anführen. Mein Haus steht ca. 1000 m entfernt vom geplanten Windenergiegebiet 06 Sellien. Ich befürchte gesundheitliche Gefährdungen durch den zu erwartenden Schattenschlag, die Schallimmission und Lärmentwicklung. Es wurde nicht berücksichtigt, dass an das Sellier Gebiet auch noch ein sehr großes Windkraftgebiet aus Hohenzethen angrenzt, das auch in der Windrichtung zu meinem Haus geplant ist. Im RROP ist außerdem die Höhe der Windräder von 250 m berücksichtigt werden. Die JUWI plant allerdings Windräder mit einer Mindesthöhe von 285 m zu bauen. Ich bin mit dem Entwurf im RROP nicht einverstanden.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Nach § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Außerdem ist den benachbarten Landkreisen, den benachbarten Trägern der Regionalplanung sowie allen anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der öffentlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Anforderungen wurden im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RROP Februar 2025 erfüllt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 197. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				bekannt. Im Zuge der Erarbeitung des RROP finden deshalb keine Immissionsbeurteilungen statt und auch keine Lärmmessung vor Ort. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Dazu müssen die Vorbelastungen und anderen Emissionsquellen berücksichtigt werden. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1493	385	Private und juristische Person	Außerdem befürchte ich, dass durch den Abrieb der Mikropartikel in meinem Garten kein Hochbeet Gemüseanbau mehr möglich ist. Auch hier erwarte ich gesundheitliche Probleme und bin mit dem RROP nicht einverstanden.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
1495	385	Private und juristische Person	Es wird eine Minderung der Immobilienpreise durch den Bau des Windkraft-Industriegebietes um Zernien herum von ca. 25 % erwartet. Ältere Häuser, wie meins, verlieren noch mehr an Wert, bzw. werden unverkäuflich. Ich wehre mich hiermit gegen eine kalte Enteignung durch den Entwurf des RROP.	wird nicht gefolgt Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an den Festlegungen festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
386 Private und juristische Person				
1498	386	Private und juristische Person	Hiermit nehme ich Stellung zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) im Landkreis Lüchow-Dannenberg und erhebe Einwand gegen die geplanten Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Zernien. Die Planung wirft erhebliche ökologische, soziale und ökonomische Bedenken auf, die im Folgenden aufgeführt werden. Seit 2016 bin ich Hauseigentümerin in Zernien. [Beschreibung der persönlichen Situation]. Und dann hatte eines der Windräder einen Haarriss. Es hieß, dass da sofort jemand herauskommen wird, um den Schaden zu reparieren. Leider ist das nie erfolgt. Wahrscheinlich, weil sich der Aufwand für die Entfernung eines Haarrisses nicht lohnt. Aber wissen Sie, wie sich das anhört, Tag und Nacht mit dem Geräusch konfrontiert zu werden? Ich glaube nicht. Wer garantiert mir also, dass Schäden wie Haarrisse oder größere Risse an den Rotorblättern sofort repariert werden? Bitte informieren Sie mich, ob es so etwas wie ein Schaden-Meldemanagement gibt und wie es abläuft.	wird zur Kenntnis genommen Ob es ein konkretes Schaden-Meldemanagement für örtliche Windenergieanlagen gibt ist dem Plangeber nicht bekannt und darüber hinaus nicht Gegenstand eines RROP. Der vorgebrachte Belange steht der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
387 Private und juristische Person				
1502	387	Private und juristische Person	Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms berührt auch die Interessen unserer landwirtschaftlichen Betriebe, so dass wir auf diesem Wege Stellung dazu nehmen möchten. In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme für die Aufnahme der nordwestlichen Erweiterung des Wind-Potenzialstandortes 03 „Breselenz/Göhrde“ (Teilfläche 03 c,f) als Vorranggebiet für Windenergienutzung in der im Lageplan (siehe Pkt. 2) dargestellten Abgrenzung. Wir dürfen Sie bitten, die darin aufgeführten Argumente bei der Aufstellung des RROP mit einzubeziehen. 1.Forderung der Erweiterung des Vorranggebietes Windenergie um 15,5 Hektar i Nordwesten Der Windpark Riebrau-Breese umfasst eine Teilfläche des Gebietsblattes 03 „Breselenz/ Göhrde“ – und davon den südwestlichen Teil der Teilfläche 03 c. Er erstreckt sich entlang der östlich verlaufenden Gemeindegrenze Zernien von Süd nach Nord und endet im Norden an der Gemeindegrenze des Gfg. Göhrde. Im Westen ergibt sich die Abgrenzung der im vorliegenden RROP-Entwurf dargestellten Potenzialfläche aufgrund des 900 m Schutzabstands zu den südwestlich gelegenen Ortschaften Riebrau und Breese a. d. Göhrde. Der vorliegende RROP-Entwurf hat die nordwestliche Teilfläche des Potenzials, die 15,5 Hektar umfasst und im Lageplan (siehe Abb. 1) [Abbildung liegt vor] blau dargestellt ist, nicht als Vorranggebiet Windenergie dargestellt, obwohl dieser Bereich gut für die Windenergienutzung geeignet und Teil des o.g. Windparks Riebrau-Breese	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Der in der Abb. 3 der Stellungnahme rot eingekreiste Bereich entspricht nicht der Lage der blauen Fläche in Abb. 1 der Stellungnahme, die der Einwender berücksichtigt bzw. erneut im Einzelfall geprüft wissen möchten. Für den Bereich, den der Einwender in Blau darstellt, ist gem. Planungskonzept des Plangebers keine bzw. nur ein minimaler Teilbereich der Potenzialfläche 3 entstanden. Insbesondere die Fläche, die der Einwender im Wald darstellt ist nach Modell V4a nicht als Potenzialfläche ermittelt worden. Einzig zwei sehr kleine Flächen auf Offenland wurden im Kontext der Einzelfallprüfung zur Potenzialfläche 3 (Ausläufer der Teilfläche 3c und Teilfläche 3f) geprüft. Die Potenzialfläche (kleiner Ausläufer der Teilfläche 3c und Teilfläche 3f), die sich mit der Fläche des Einwenders überschneiden, sind nicht, wie der Einwender es darstellt,

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			ist. Wir bitten den Landkreis mit der unter Pkt. 2 aufgeführten Begründung um Aufnahme der blau markierten Teilfläche in das Vorranggebiet Windenergie im RROP. Im Endbericht der Windflächenpotentialanalyse des Landes Niedersachsen wird die Fläche mit einer KRW 2 (hellgrün) als geeignet eingestuft (Abb.2) [Abbildung liegt vor] 2. Begründung Bewertung der Umfassungswirkung im Einzelfall Im Gebietsblatt zum RROP-Entwurf ist die Streichung der betreffenden Teilfläche mit der Einhaltung eines so genannten „Freihaltewinkels“ für die 2,4 km entfernte Ortschaft Zernien begründet. Bei dieser weiten Entfernung lässt sich jedoch keine Umfassungswirkung in der Ortsrandlage Zerniens verzeichnen. Vielmehr wurden bei der Prüfung der Umfassungswirkung weder Topographie noch Bewuchs (Wald) berücksichtigt. Wenn es überhaupt fachlich korrekt ist, das Kriterium der Umfassung bei dieser weiten Entfernung und nicht vorhandener Blickbeziehung aufgrund von Bewaldung anzuwenden, sollte der Landkreis hier zumindest im Einzelfall prüfen, ob und wenn ja eine Beeinträchtigung der Ortschaft Zernien durch Umfassung im konkreten Fall überhaupt vorliegt. Eine freie Sicht von Zernien aus, schon gar nicht auf 60°, ist jedenfalls nicht gegeben. [Abbildung, liegt vor] Durch den im RROP-Entwurf angelegten 60° Freihaltewinkel für Zernien sind aber 15,5 Hektar Windparkfläche entfallen und nicht wie im Gebietsblatt dargestellt „nur einige Meter“. Des Weiteren entfällt die Teilfläche 03f, aufgrund der Trennung. In der „Splitterfläche“ 03f liegt eine 1,2 ha große Ackerfläche, in diesem Bereich wäre es möglich eine WEA zu errichten, und sogar weniger Wald roden zu müssen. Durch die Möglichkeit der Erschließung über den Acker ist eventuell dieses Argument auch für das Flurstück [Lage bekannt]möglich. Dabei ist gerade die abgeschiedene Lage und geringe Einsehbarkeit der entfallenen Teilfläche ein besonderer Vorteil im Hinblick auf die Akzeptanz der nordwestlichen Teilfläche. Hier stört es die Bevölkerung nicht, wenn eine weitere Windenergieanlage errichtet wird, denn die entfallene Teilfläche bietet Platz für eine weitere Anlage der Multimegawattklasse. Beitrag zur Energiewende durch großzügigen Umgang mit Flächenzielen Die Notwendigkeit, weitere Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, hat das Land Niedersachsen erkannt und durch die vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Landkreise auch klargestellt. Vor dem Hintergrund der Gorleben-Proteste und der unbedingten Ablehnung der Atomenergienutzung des Landkreises hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine besondere regionale Verantwortung für die Energiewende in Deutschland. Die Bereitschaft zur Energiewende sollte im RROP auch durch eine großzügige Ausweisung neuer Flächen für die	aufgrund der Umfassungswirkung oder des Waldalters/Waldbestandes als nicht für die Festlegung zum Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet eingestuft worden, sondern aufgrund des für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung ungünstigen Zuschnitts (z.B. Splitterfläche 3f) und der damit zusammenhängenden Prüfung von Minderungen im Landschaftsschutzgebiet (Begründung RROP, Kapitel III.3.1 und III.5). Auch die Bewertung des Konfliktrisikos einer Fläche, die im Rahmen der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WinNiePot) getroffen wurde ist nicht der Grund für den Entfall besagter Flächen in der Einzelfallprüfung. Darüber hinaus sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die WinNiePot keine Planungsgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung darstellt. Sie dient der Ermittlung des regionalen Teilflächenziels, also der Fläche, die die Träger der Regionalplanung in Niedersachsen für die Windenergienutzung bereitstellen müssen. Ebenfalls darauf hingewiesen sei, dass im Abschlussbericht zur Studie des Umweltbundesamtes (UBA 2023: Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie), dessen Ergebnisse als Grundlage für die Verteilung der Flächenbedarfe der einzelnen Bundesländer dienen, erläutert wird, dass die Annahme, dass ca. 30% der Windflächen nicht nutzbar seien, in der Berechnung bereits berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass auch in den regionalen Teilflächenzielen, die die Träger der Regionalplanung in Niedersachsen erfüllen müssen, diese dreißigprozentige Nicht-Nutzbarkeit von Windflächen bereits enthalten ist. Darüber hinaus ist in der Gesetzesbegründung zum WindBG erläutert, dass bei der Festlegung der Flächenbeitragswerte eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt wurde (Deutscher Bundestag 2022: Drucksache 20/2355). Die vom Einwander vorgebrachte Überlagerung eines Vorranggebietes Biotopverbund mit dem Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde (Abb 4.) ist nicht gegeben. Diese Darstellung zeigt die Überlagerung des Vorranggebietes Windenergie mit einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, die gem. den Festlegungen des RROP und des gesamtäumlichen Planungskonzeptes des Plangebers möglich ist. Grundlagen für die Festlegung des Vorranggebietes Biotopverbund sind der Begründung des RROP zu entnehmen

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Windenergienutzung dokumentiert werden. Dies ist jedoch bislang nicht der Fall. Vielmehr können bei der Flächenauswahl mit der angelegten Methodik im RROP nur die vorgegebenen Mindestziele erreicht werden. Ein angemessener Flächenpuffer wäre hier das mindeste, was wir in der Planung des Landkreises erwarten würden. Wirtschaftliches Standbein für landwirtschaftliche Betriebe und Kommunen Die Landwirtschaft ist auch in Deutschland in besonderem Maße vom Klimawandel betroffen. Hitzewellen, Starkregen oder vor allem Wassermangel wirken sich direkt auf die landwirtschaftliche Produktion unserer Betriebe aus. Aufgrund dieser hohen Abhängigkeit von Wetter und Klima ist es für die Landwirtschaft besonders wichtig, die Folgen des Klimawandels zu kennen und sich rechtzeitig auf diese vorzubereiten. Ein Windpark erwirtschaftet nicht nur ökologisch sinnvolle Energieerträge als solches, sondern führt zu Pachteinnahmen für die Grundstückseigentümer, die gerade bei den Landwirten ein weiteres Standbein der Wirtschaftlichkeit darstellt, und letztlich damit verbundene Steuereinnahmen der Gemeinden (Einkommenssteuer, Gewerbesteuer etc.). Dies führt – neben der finanziellen Stärkung der Kommunen durch die Umsetzung des Niedersächsischen Beteiligungsgesetzes – zu einer weiteren und langfristigen Stärkung der Region. Keine Überlagerung der Wind-Potenzialfläche durch anderen Vorrangs Der RROP-Entwurf stellt im Bereich der entfallenen nordwestlichen Teilfläche von 15,5 ha eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für Biotopverbund dar, siehe Abb. 4. [Abbildung liegt vor] Dabei hatte der Landkreis u.a. im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 6.5.25 in Hitzacker selber vorgestellt, dass die Wind-Potenzialflächen nicht durch einen anderen Vorrang, sondern wenn dann nur durch „Vorbehalt“, überlagert werden sollen, um den Kommunen in diesen Bereichen nicht die Möglichkeit zu nehmen, durch Flächennutzungsplanung zusätzliche Flächen auszuweisen. Gerade hier, wo durch Gemeinderatsbeschluss in Zernien ein solcher Wunsch bereits politisch dokumentiert wurde, sollte der Landkreis darauf achten, den betreffenden Bereich („Vorranggebiet Biotopverbund“) hier in ein „Vorbehaltsgebiet“ umzuwandeln. In der Begründung zur Potentialfläche 03 „Breselenz/Göhre“ im RROP (Anhang 6.1 auf Seite 23) heißt es: „Ein Verlust der Verbundfunktion ist nicht zu erwarten, sofern keine Einzäunung der Anlagen erfolgen, ...“ Aus dieser Formulierung schließen wir, dass hier der alte Waldbestand für den Entfall aus der Potentialfläche 03c gesorgt hat und durch die Trennung somit auch für den Entfall der Teilfläche 03f (Seite 17 im Anhang 6.1 Punkt 2,). In der Abb. 5 und Tabelle 1 (sowie Anhang 1) [Anhang liegt vor] ist ersichtlich, dass es sich um einen erntereifen Kiefer-Bestand handelt, es ist geplant diesen in den nächsten Jahren zu schlagen. Eichen finden sich nur in der 1. Altersklasse (0 – 20 (25) Jahre) auf einer sehr kleinen Teilfläche.	(Begründung RROP, Kapitel 3.1.2 02). Diese Flächen sind darüber hinaus im Planungsprozess berücksichtigt worden und als Ausschlusskriterium festgelegt worden (Begründung RROP Kapitel III. 2.3.6). Die Formulierung zur Verbundfunktion, die der Einwender vorbringt, bezieht sich auf den Wald innerhalb der Potenzialfläche in Bezug auf den Biotopverbundkorridor (Vorbehaltsgebiet Biotopverbund), der durch das Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde verläuft. Die Formulierung zur Einzäunung von Windenergieanlagen bezieht sich demnach nicht auf bestimmte Teilflächen oder den Waldbestand, sondern auf die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald, der als Verbundraum dient, im Allgemeinen. Die vorgebrachten Belangen stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen. Darüber hinaus führen die vorgebrachten Belange nicht zu einer Änderung der Bewertung der Potenzialfläche 3 an vorgebrachter Stelle, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Wir bitten diesen Bereich im Einzelfall zu prüfen, ob es sich bei einem reinen Kiefernwald um eine hochwertige, kleinflächige Biotopstruktur handelt.	
388 Private und juristische Person				
1514	388	Private und juristische Person	Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms berührt auch die Interessen unserer landwirtschaftlichen Betriebe und der Dorfgemeinschaft, so dass wir auf diesem Wege Stellung dazu nehmen möchten. In der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Eigentümergemeinschaft des Windparks Proitze für die Aufnahme der Teilfläche a der im Gebietsblatt des vorliegenden RROP-Entwurfs dargestellten Wind-Potenzialfläche 11 „Molden/Proitze“ als Vorranggebiet Windenergie in der im Lageplan (Abbildung 1) [Abbildung liegt vor] dargestellten Abgrenzung. Wir dürfen Sie bitten, die aufgeführten Argumente bei der Aufstellung des RROP mit einzubeziehen. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, so lassen Sie es uns bitte wissen. 1. Anlass und Zielsetzung Die Notwendigkeit, weitere Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, haben das Land Niedersachsen und die zuständigen Planungsbehörden erkannt. Wir teilen diese Auffassung und ergänzen hierzu: Der Beitrag Deutschlands zum Erreichen der internationalen Klimaziele beruht unter anderem auf dem konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen liegt darüber hinaus gemäß § 2 des EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Der Beitrag des Landes Niedersachsen kann durch die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in den Regionalplänen der Landkreise ein deutliches Signal für die Bereitschaft zur Energiewende leisten und regionale Verantwortung hierfür übernehmen. Die Windkraftnutzung ist in Deutschland in besonderem Maße dazu geeignet, die notwendige Einsparung an Kohlendioxidemissionen zu unterstützen. Die Landwirtschaft ist auch in Deutschland in besonderem Maße vom Klimawandel betroffen, was in der Öffentlichkeit leider häufig kaum wahrgenommen wird. Hitzewellen, Starkregen oder Wassermangel wirken sich heute direkt auf die landwirtschaftliche Produktion aus. Gerade die Dürreperioden seit 2018, wie auch wieder in diesem Frühjahr 2025, haben uns die große Abhängigkeit unserer Landwirtschaft von Wetter und Klima besonders vor Augen geführt. Es ist wichtig für unsere Betriebe, diese als Folge des Klimawandels zu erkennen und uns rechtzeitig darauf vorzubereiten — aber auch, den weiteren Folgen des Klimawandels durch die Umstellung auf erneuerbare Energien wirksam vorzubeugen. Hierzu möchten wir als Grundstückseigentümer unseren Beitrag leisten.	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen. Damit leitet der Landkreis bereits einen überdurchschnittlichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie. Die vom Einwender als Windpark anvisierte Fläche liegt im Bereich der Potenzialfläche 11 Molden/Proitze (Version V4a) Teilfläche a sowie der Teilfläche 11 V6 (Version V6a). Außerdem schließt sie eine Fläche nördlich der Potenzialfläche 11a mit ein, die im 500 m Abstand zum EU-VSG Drawehn liegt und daher nicht als Potenzialfläche ermittelt wurde. Die Potenzialflächen wurden im Einzelfall geprüft und als nicht geeignet bewertet (s. Anhang 6.2 Gebietsblatt 11 Molden/Proitze). Die Fläche entfällt überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange (sehr hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum des Ortolans), in geringen Umfang aufgrund der Prüfung der Umfassungswirkung sowie aufgrund einer unverhältnismäßig großen Belastung des Landschaftsschutzgebietes vor dem Hintergrund einer vergleichsweise kleinen und langgestreckten Fläche. Dem Plangeber ist bewusst, dass durch die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergienutzung grundsätzlich ein wirtschaftlicher Nutzen für Flächeneigentümer, Projektierer oder an Bau und Betrieb beteiligte Firmen entstehen kann. Dies ist jedoch kein Planungskriterium, was zu einer Differenzierung der Flächen führen würde. In der Einzelfallprüfung wurden andere Kriterien berücksichtigt, wie z. B. die naturschutzfachliche Betroffenheit (s. Begründung III.5.2.3).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
Wie man in anderen niedersächsischen Landkreisen wie Rotenburg (Wümme) sehen kann, tragen Windparks in großem Umfang zur Wertschöpfung im ländlichen Raum bei. Eine Wertschöpfungsstudie weist auf, wie der Ausbau von Windenergieanlagen bis 2040 erhebliche wirtschaftliche Vorteile für die Region Rotenburg (Wümme) bringen wird. Ein Windpark erwirtschaftet nicht nur ökologisch sinnvolle Energieerträge als solches, sondern führt zu Pachteinahmen, die für die tätigen Landwirte ein weiteres Standbein der Wirtschaftlichkeit ihrer Betriebe darstellen. Letztlich führen die damit verbundenen Steuereinnahmen für die Gemeinden (Einkommenssteuer, Gewerbesteuer etc.) zu einer dauerhaften wirtschaftlichen Stärkung der Region. Der wirtschaftliche Nutzen erstreckt sich von der Einbindung lokaler Unternehmen in der Bauphase bis zu finanziellen Beteiligung der Gemeinden gemäß des Niedersächsischen Beteiligungsgesetzes (NWindPVBetG). Damit entsteht neben den jährlichen Pachteinahmen eine zusätzliche Möglichkeit, Wertschöpfung im ländlichen Raum zu halten, die kommunalen Haushalte dauerhaft zu sanieren und die Existenz unserer landwirtschaftlichen Familienbetriebe zu sichern. Kommunale Einnahmen entstehen - neben Einkommens- und Gewerbesteuer - für seit April 2024 genehmigte Windparks durch die Umsetzung des Niedersächsischen Beteiligungsgesetzes (NWindPVBetG). Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bietet die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von betroffenen Kommunen im Umkreis von 2,5 km um die WEA in Höhe von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die eingespeiste Strommenge — gemäß des Niedersächsischen Beteiligungsgesetzes ist diese Abgabe in Niedersachsen verpflichtend. Damit entstehen über die gesamte Betriebsdauer des Windparks Einnahmen für die kommunalen Haushalte der umgebenden Kommunen (ca. 35.000€ je WEA p.a.). Zusätzlich bietet der Anlagenbetreiber gemäß NWindPVBetG ein Beteiligungsangebot in Höhe von 0,1 Cent pro Kilowattstunde (ca. 17.500€/WEA) an die Gemeinden oder Einwohner *innen im Umkreis von 2,5 km an.				
2018	388	Private und juristische Person	2. Lageplan Potenzialfläche Proitze Der Wind-Potenzialstandort Proitze liegt im Westen des Landkreises Lüchow-Dannenberg an der Grenze zum Nachbarlandkreis Uelzen auf dem Gebiet der zur Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gehörenden Gemeinde Schnega. Die Potenzialfläche umfasst ca. 141,26 Hektar und ist durch den im vorliegenden RROP-Entwurf für die Wohnbebauung vorgesehenen Abstand von 900 m zugeschlossenen Siedlung im Osten, die Landkreisgrenze im Westen, die Kreisstraße K29 im Süden sowie das Vogelschutzgebiet V26 Drawehn im Norden begrenzt. Wir bitten den Landkreis aus den unter dem nachfolgenden Punkt 3.	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die Fläche wurde auch bei erneuter Überprüfung des Planungskonzepts und der Einzelfallprüfung als nicht geeignet bewertet (s. Erwiderung zur Einwand ID 1514).

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			genannten Gründen, die Potenzialfläche in ihrem Gesamtumfang von 141,26 Hektar im RROP des Landkreises LüchowDannenberg als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen. [Abbildung, liegt vor] Abweichend von dem im vorliegenden RROP-Entwurf des Landkreises angewandten Abgrenzungskriterium liegen aufgrund der fortgeschrittenen Planungen die Ergebnisse avifaunistischer Kartierungen im Planungsgebiet und seinem Umfeld vor. Die Erkenntnisse über die Vorkommen von windkraftsensiblen Arten berücksichtigen die dargestellte Abgrenzung im Norden, so dass wir darum bitten, hier eine Prüfung im Einzelfall vorzunehmen anstelle des pauschalen Abstands von 500 m zum VSG im Norden, die wertvolle Wind-Potenzialfläche inmitten eines artenarmen Nadelforstes unnötig verkleinert. Auch weisen wir darauf hin, dass im Südosten der Potenzialfläche eine größere Teilfläche aufgrund der Festlegungen im Landschaftsrahmenplan als Kernzone Biotopverbund nicht als Wind-Potenzialfläche dargestellt wurden.	Zum pauschalen Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten s. Erwiderung zu Einwand ID 2021.
2019	388	Private und juristische Person	3. Begründung für die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie Für die Rechtssicherheit des zukünftigen RROP erscheint es uns angesichts einiger bekannter, auf längere Sicht nicht realisierungsfähiger Wind-Vorranggebiete im Landkreis Lüchow-Dannenberg wichtig, weitere gut untersuchte Wind-Potenzialflächen, wie am Standort Proitze, für die Windenergienutzung auszuweisen. Denn im Rahmen der Flächenentwicklung und Genehmigungsverfahren ist davon auszugehen, dass Windenergieanlagen nicht oder nicht vollständig in jedem Gebiet realisiert werden können, z. B. wegen Flächenverfügbarkeit, Infrastruktur, Topografie, Artenschutzbelangen etc. Eine Studie im Auftrag des Umweltbundesamtes kommt zum Ergebnis, dass ein Überschuss von 30 % - das entspricht für LüchowDannenberg ca. 4.600 ha VRG für Windenergienutzung - an ausgewiesenen Flächen notwendig ist, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen	wird nicht gefolgt Im Abschlussbericht zur Studie des Umweltbundesamtes (UBA 2023: Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie), dessen Ergebnisse als Grundlage für die Verteilung der Flächenbedarfe der einzelnen Bundesländer dienen, wird erläutert, dass die Annahme, dass ca. 30% der Windflächen nicht nutzbar seien, in der Berechnung bereits berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass auch in den regionalen Teilflächenzielen, die die Träger der Regionalplanung in Niedersachsen erfüllen müssen, diese dreißigprozentige Nicht-Nutzbarkeit von Windflächen bereits enthalten ist. Darüber hinaus ist in der Gesetzesbegründung zum WindBG erläutert, dass bei der Festlegung der Flächenbeitragswerte eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt wurde (Deutsche Bundestag 2022: Drucksache 20/2355). Es ist daher nicht erforderlich, über das regionale Teilflächenziel hinausgehend Flächen auszuweisen.
2020	388	Private und juristische Person	Eine Konzentration der Windenergienutzung sollte explizit an Standorten erfolgen, die aufgrund ihrer geringen Bodengüte landwirtschaftlich benachteiligt sind und auf denen weiterhin (z.B. aus Gründen des Vogelschutzes) die landwirtschaftliche Nutzung mit einem Offenlandcharakter erhalten werden sollte — das trifft insbesondere auf die Potenzialfläche Proitze mit ihrer Bedeutung für den Schutz des Ortolans und anderer Bodenbrüter zu. Die Potenzialfläche hält alle von der Regionalplanung des Landkreis Lüchow-Dannenberg im bisherigen RROP für die Ausweisung von Wind-Vorranggebieten festgesetzten Kriterien ein	wird nicht gefolgt Da eine landwirtschaftliche Bodennutzung unter einer WEA möglich ist, wurde die landwirtschaftliche Bodengüte nicht im Planungskonzept berücksichtigt. Aufgrund der Höhe des Teilflächenziels bestand kein Spielraum zusätzliche Kriterien wie die Bodengüte in das Planungskonzept aufzunehmen. In dem vorliegenden Fall zeigt sich außerdem, dass diese Fläche mit geringer Bodengüte weitestgehend von anderen Belangen überlagert ist und überwiegend aus avifaunistischen

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			und ist gekennzeichnet durch schwindende Perspektiven für die landwirtschaftliche Nutzung. Da muss die Regionalplanung Perspektiven aufzeigen.	Gründen (im Landschaftsrahmenplan als Lebensraum mit sehr hoher Bedeutung mit dem Ortolan als Leitart bewertet) nicht geeignet ist. Der Ortolan ist in Niedersachsen eine vom Aussterben bedrohte Art. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg bildet hier einen klaren Verbreitungsschwerpunkt. Rund 75 % des landesweiten Ortolanbestandes kommen hier vor. Insofern kommt dem Ortolanvorkommen im Landkreis eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Art in ganz Niedersachsen zu. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Berücksichtigung als störsensible Art erforderlich. Berücksichtigt wurden dabei alle abgegrenzten Brutvogellebensräume des Landschaftsrahmenplans mit Vorkommen/Nachweisen des Ortolans, die i.d.R. Gebiete mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für Brutvögel gemäß Landschaftsrahmenplan sind. Gebiete mit dem Ortolan als Leitart wurden ausgeschlossen.
2021	388	Private und juristische Person	3.1 Einzelfallentscheidung statt pauschale Abstandsvorgabe vom Vogelschutzgebiet Ein erheblicher Teil der vom Landkreis ermittelten RROP-Potenzialfläche am Standort Proitze ist durch das vom Landkreis festgelegte Kriterium des pauschalen 500 m-Puffers um das nördlich angrenzende Vogelschutzgebiet entfallen. Wir fordern im Hinblick auf die Potenzialfläche Proitze jedoch ein auf den Einzelfall abgestimmtes Vorgehen, da differenzierte Kartiierungsergebnisse gemäß Leitfaden zum Windenergieerlass Niedersachsen aus den Jahren 2022 und 2024 belegen, dass von den geplanten Windkraftanlagen keine Beeinträchtigung windenergiesensibler Vogelarten ausgeht	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Trotz des im gesamträumlichen Planungskonzept verwendeten Abstandes von 500 m zu EU-VSG ist in der Version-V4a eine Potenzialfläche mit zwei Teilflächen entstanden (s. Gebietsblatt 11 Proitze/Molden). Lediglich die nördliche Grenze von Teilfläche 11a sowie die südliche Grenze von Teilfläche 11b ist auf den Abstand von 500 m zum EU-VSG Drawehn zurückzuführen. Die übrigen Grenzen der Teilflächen ergeben sich im Osten weitestgehend aufgrund der Vorsorgeabstände zur Siedlung und dem im RROP als Ziel der Raumordnung festgelegten Biotopverbund. Der zu EU-Vogelschutzgebieten angesetzte Abstand von 500 m wird beibehalten, um die gesetzlich geschützte Kohärenz des Natura 2000-Netzes zu erhalten. Außerdem hat die Einzelfallprüfung gezeigt, dass aufgrund der Lage zwischen EU-Vogelschutzgebietsteilen und im Umfeld von landesweit bedeutsamen bzw. gemäß LRP hoch und sehr hochwertigen Brutvogellebensräumen die Fläche eine Verbindungsfunktion zwischen diesen Bereichen hat und daher nicht für die Windenergienutzung geeignet ist.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2022	388	Private und juristische Person	3.2 Gute Windhöffigkeit des Standortes Wir halten die Potenzialfläche Proitze zur Gewinnung von Windenergie für gut geeignet, da sie mit 7,0 m/sec auf Nabenhöhe der geplanten Windkraftanlagen eine für niedersächsische Binnenlandverhältnisse gute Windhöffigkeit aufweist.	wird nicht gefolgt Die Windhöffigkeit spielt aufgrund der heutigen Anlagenhöhe und Anlagentechnik von WEA keine Rolle bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung.
2023	388	Private und juristische Person	3.3 Keine Konflikte mit der Flugsicherheit und Bauhöhenbeschränkungen bekannt Der Projektstandort Proitze liegt außerhalb der An- und Abflugstrecken des Flughafens Hannover und des Fliegerhorstes Wunstorf sowie außerhalb genehmigungsrelevanter Korridore der Luftfahrt. Zudem befindet sich die Potenzialfläche nicht im Bereich von Radaranlagen der Flugsicherheit und des Deutschen Wetterdienstes sowie deren festgelegter Schutzbereiche. Auch liegen keine Hinweise auf Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr vor. Somit sind weder Höhenbeschränkungen der WEA noch Probleme mit An-/ Abflugverfahren, Bauschutzbereichen oder Platzrunden am Standort zu erwarten. Dies ist z.B. gegenüber den westlich angrenzenden Standorten im Landkreis Uelzen ein entscheidender wirtschaftlicher Vorteil des Standortes Proitze im Hinblick auf sein Potenzial für eine langfristige wirtschaftliche, windenergetische Nutzung	wird nicht gefolgt Nach Auskunft der Bundeswehr liegt die Potenzialfläche innerhalb des MVA Sektors HS 2 des Militärflugplatzes Faßberg mit einer maximalen Bauhöhe von 629 m/NHN. Daraus ergeben sich keine Einschränkungen (s. Gebietsblatt 11, Anhang 6.2 der Begründung). Jedoch ist die vom Einwender anvisierte Fläche insgesamt als nicht geeignet für die Windenergienutzung bewertet worden (siehe Erwiderung zu Stellungnahme 1514).
2024	388	Private und juristische Person	3.4 Keine Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz und zu erwartender Windkraftausbau in Uelzen Die Potenzialfläche Proitze wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg im Jahr 2024 als Potenzial für die Windenergienutzung identifiziert (vgl. Gebietsblatt 11 „Molden/Proitze I“), im Zuge der nachfolgend veröffentlichten RROP-Entwürfe jedoch nicht als Wind-Vorranggebiet weiterverfolgt. Begründet wurde die Nichtausweisung u.a. mit zu geringer Flächengröße und der Bedeutung der Flächen für den Artenschutz, insbesondere der Avifauna, und des Biotopverbunds. Das Argument der geringen Flächengröße erscheint jedoch unwirksam, wenn entlang der Landkreisgrenze — wie gerade zu beobachten ist — auf Uelzener Gebiet der Windenergieausbau weiter voranschreitet. Die wirtschaftliche Benachteiligung der Landeigentümer in Lüchow-Dannenberg halten wir angesichts mangelnder Alternativen bei der Landbewirtschaftung für inakzeptabel. [Abbildung, liegt vor] Das Argument der Bedeutung des Biotopverbund im südöstlichen Teil der Potenzialfläche Proitze beruht auf einer Bewertung im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises. Der LRP stellt eine Fachplanung des Naturschutzes dar, die für die Regionalplanung aber nicht bindend oder als Vorgabe zu bewerten ist. Vielmehr können die Inhalte des Landschaftsrahmenplans in der Abwägung der Natur- und Artenschutzbelange mit anderen Belangen und Raumnutzungen — wie eben hier der guten Eignung des Standortes für die Windenergienutzung — herangezogen werden. Die Randlage im Landschaftsschutzgebiet, die Entwicklung von Windparks entlang der	wird nicht gefolgt Gemäß Information des Landkreises Uelzen (April 2026) ist der westlich an die Potenzialfläche 11 anschließende Teil seiner Potenzialfläche 63 zurückgenommen worden. Nur der westliche Bereich der Potenzialfläche 64 in einer Entfernung von mehr als 2 km ist Bestandteil der Gebietskulisse mit potenziellen Vorranggebieten Windenergienutzung, mit der der Landkreis Uelzen in das Beteiligungsverfahren gehen will. Der Plangeber ist sich bewusst, dass der LRP nicht bindend ist. Da es sich jedoch um eine Kernfläche des Biotopverbunds ist und die Potenzialfläche überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange nicht für die Windenergienutzung geeignet ist, wurde hier ein Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Landkreisgrenze in Uelzen wie auch die fragwürdige Störung des Biotopverbunds durch die geplanten Windenergieanlagen in Proitze lassen eine erneute Abwägung der verschiedenen Belange unerlässlich erscheinen.	
2025	388	Private und juristische Person	3.6 Akzeptanz durch dünn besiedeltes Gebiet und sozialverträgliches Pachtkonzept Ein besonderer Vorteil der Potenzialfläche Proitze ist, dass die Flächen sich - anders als viele andere Standorte im Landkreis Lüchow-Dannenberg - als optisch konfliktarm darstellt. Die Lage in einem nur dünn besiedelten Umfeld führt dazu, dass keine erheblichen Auswirkungen für größere Ortschaften im Umfeld zu erwarten sind. Für die Einzelhäuser und Ortsteile im Umfeld entsteht optisch keine „Umzingelungswirkung“, da durch Bewuchs und Topografie von den Ortsrändern aus betrachtet nur der Blick auf einzelne Anlagen des Windparks gegeben ist. Die Grundstückseigentümer im Gebiet haben eine Eigentümergemeinschaft bzw. einen Flächenpool gebildet, so dass die Umsetzung eines sozialverträglichen Pachtkonzeptes möglich ist — mit gleichen Konditionen für alle Eigentümer im Gebiet und Angeboten eine finanzielle Beteiligung der an den Stromerlösen des Windparks.	wird nicht gefolgt Die vom Einwender anvisierte Fläche ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung geeignet (s. Erwiderung zu Einwand ID 1514). Die Fläche ist überwiegend aufgrund avifaunistischer Belange entfallen, die Prüfung der Umfassungswirkung führte nur zu geringen Flächenverlusten.
2026	388	Private und juristische Person	3.7 Beitrag zur Energiewende durch großzügigen Umgang mit Flächenzielen, regionale Verantwortung wahrnehmen Die Notwendigkeit, weitere Flächen zur Nutzung der Windenergie auszuweisen, hat das Land Niedersachsen erkannt und durch die vorgegebenen Flächenbeitragswerte für den Landkreise auch klargestellt. Vor dem Hintergrund der Gorleben-Proteste und der unbedingten Ablehnung der Atomenergienutzung hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine besondere regionale Verantwortung für die Energiewende in Deutschland. Die Bereitschaft zur Energiewende sollte im RROP auch durch eine großzügige Ausweisung neuer Flächen für die Windenergienutzung dokumentiert werden. Dies ist jedoch bislang nicht der Fall. Vielmehr können bei der Flächenauswahl mit der angelegten Methodik im RROP nur die vorgegebenen Mindestziele erreicht werden. Ein angemessener Flächenpuffer wäre hier das mindeste, was wir von der Planung des Landkreises erwarten würden. 4. Fazit Die Windenergienutzung am Standort Proitze stellt in unserer dünn besiedelten und landwirtschaftlich benachteiligten Region einen wichtigen Standortfaktor für die zukünftige wirtschaftliche Stabilität und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und unserer Gemeinde dar und kann darüber hinaus einen Beitrag dazu leisten, die Kulturlandschaft in Molden in ihrer heute vorhandenen Struktur nachhaltig zu erhalten. Die wesentlichen Gründe, die den Landkreis Lüchow-Dannenberg bislang bewogen haben, die Wind-Potenzialfläche Proitze nicht als Vorranggebiet Windenergie im RROP auszuweisen, sind unserer Meinung nach durch die	wird nicht gefolgt Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen. Damit leitet der Landkreis bereits einen überdurchschnittlichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie. Aufgrund der zahlreichen Belange insbesondere im Bereich Natur und Landschaft konnte keine weiteren Flächen identifiziert werden. Die Fläche wird auch nach erneuter Überprüfung im RROP 2026 als nicht geeignet bewertet (s. Erwiderung zu Einwände ID 1514 sowie ID 2018 bis ID 2032).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			vorliegenden Vogelgutachten, den fortgeschrittenen Planungsstand des Windparks Proitze und den vorliegenden Kenntnisstand zur zukünftigen Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die Errichtung von Windparks entlang der Landkreisgrenze in Uelzen (Abbildung 2) [Abbildung liegt vor] ausgeräumt. Als Bürger haben wir Vertrauen in die deutsche Gesetzgebung und das nachgelagerte Genehmigungsverfahren, so dass wir davon auszugehen, dass die Belastungen, die durch die Windenergienutzung vor Ort zu erwarten sind, für Tiere und Menschen in der Region zumutbar sein werden.	
2027	388	Private und juristische Person	Folgende Einwendungen wurden aus der Vortragsdiskussion im Gildehaus noch einmal ausformuliert: 1. Berücksichtigung der Bodenwertigkeit (Bodenpunkte, Bodenrichtwert) Die Fläche in Proitze weist im Vergleich zu anderen Vorranggebieten eine geringe Bodenqualität auf (niedrige Bodenpunkte). Damit stellt sie sich als besonders geeignet für eine Windenergienutzung dar, ohne nennenswerte Nutzungskonflikte mit hochwertiger Agrarproduktion auszulösen. Eine stärkere Berücksichtigung der Bodenwertigkeit bei der Auswahl von Vorrangflächen wäre aus Sicht der Flächeneffizienz und Schonung landwirtschaftlich wertvoller Böden sehr zu begrüßen.	wird nicht gefolgt Da eine landwirtschaftliche Bodennutzung unter einer WEA möglich ist, wurde die landwirtschaftliche Bodengüte nicht im Planungskonzept berücksichtigt. Aufgrund der Höhe des Teilflächenziels bestand kein Spielraum zusätzliche Kriterien wie die Bodengüte in das Planungskonzept aufzunehmen. In dem vorliegenden Fall zeigt sich außerdem, dass diese Fläche mit geringer Bodengüte weitestgehend von anderen Belangen überlagert ist und aus überwiegend avifaunistischen Gründen (im Landschaftsrahmenplan als Lebensraum mit sehr hoher Bedeutung mit dem Ortolan als Leitart bewertet) nicht geeignet ist (siehe Erwiderung zu Einwand ID 2020).
2028	388	Private und juristische Person	2. Ungleichbehandlung bei Abständen und Flächengröße an Kreisgrenzen In der derzeitigen Abgrenzung der Vorranggebiete fällt auf, dass vergleichbare Flächen in unmittelbarer Nähe der Kreisgrenzen (z. B. im Landkreis Uelzen) als Vorranggebiet ausgewiesen sind, während in Lüchow-Dannenberg restriktiver verfahren wird. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zulasten der Grundeigentümer in unserem Landkreis. Eine sachlich nachvollziehbare, kreisübergreifend abgestimmte Vorgehensweise bei der Abgrenzung wäre dringend erforderlich.	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Außerdem wurde die im Landkreis Uelzen angrenzende Potenzialfläche als nicht geeignet bewertet, siehe Erwiderung zur Einwand ID 2024.
2029	388	Private und juristische Person	3. Ungleichgewicht bei der Bewertung avifaunistischer Kriterien Es ist nicht nachvollziehbar, warum bestimmte Vogelarten in einzelnen Gebieten als Ausschlusskriterium gewertet werden, während in anderen Regionen mit ähnlicher oder gleicher Artenzusammensetzung keine entsprechenden Einschränkungen erfolgen. Hier ist eine Gleichbehandlung unter Berücksichtigung aktueller faunistischer Kartierungen notwendig.	Insgesamt wurden für die Beurteilung der Eignung von Flächen für die Windenergienutzung fachliche und allgemein anerkannte Kriterien herangezogen und ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.). Für die Erläuterung der besonderen Bedeutung des Ortolans für den Ausschluss dieser Fläche siehe Erwiderung zur Einwand ID 2020.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2030	388	Private und juristische Person	4. Bedarf an Reserveflächen für nicht realisierbare Gebiete Wie aus Studien (u. a. Umweltbundesamt) hervorgeht, ist es erforderlich, zusätzliche Flächen als Reserve einzuplanen, da ein Teil der ausgewiesenen Vorranggebiete aufgrund von Genehmigungshindernissen (z. B. Artenschutz, Eigentumsverweigerung, technische Erschließbarkeit) nicht realisiert werden kann. Die Fläche Proitze eignet sich hervorragend als solche Reservefläche oder als reguläres Vorranggebiet. 5. Kritik an der These eines „Wildwuchses“ an der Kreisgrenze Die Ablehnung der Fläche mit dem Hinweis auf einen „Wildwuchs“ entlang der Kreisgrenze ist nicht haltbar, da in der Region bereits grenzüberschreitend Windparks geplant und teilweise realisiert sind. Eine koordinierte Planung ist zielführender als ein künstlicher Rückzug auf Landkreisgrenzen, die in der Natur keine trennende Funktion haben.	wird nicht gefolgt Im Abschlussbericht zur Studie des Umweltbundesamtes (UBA 2023: Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie), dessen Ergebnisse als Grundlage für die Verteilung der Flächenbedarfe der einzelnen Bundesländer dienen, wird erläutert, dass die Annahme, dass ca. 30% der Windflächen nicht nutzbar seien, in der Berechnung bereits berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass auch in den regionalen Teilflächenzielen, die die Träger der Regionalplanung in Niedersachsen erfüllen müssen, diese dreißigprozentige Nicht-Nutzbarkeit von Windflächen bereits enthalten ist. Darüber hinaus ist in der Gesetzesbegründung zum WindBG erläutert, dass bei der Festlegung der Flächenbeitragswerte eine Nicht-Nutzbarkeit der Flächen von 30 Prozent unterstellt wurde (Deutscher Bundestag 2022: Drucksache 20/2355). Außerdem wurde die im Landkreis Uelzen angrenzende Potenzialfläche als nicht geeignet bewertet, siehe Erwiderung zur Einwand ID 2024.
2031	388	Private und juristische Person	6. Günstige Netzanbindung — Nähe zu Stromtrassen Der Standort verfügt über eine günstige Lage nahe bestehender Stromtrassen, was den Anschluss an das Netz mit geringem Aufwand ermöglicht. Dies reduziert Kosten und Umweltbelastungen durch zusätzliche Leitungstrassen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist aus anderen Gründen entfallen (s. ID 1514).
2032	388	Private und juristische Person	7. Bereitschaft zur Bereitstellung von Ausgleichsflächen Die Eigentümergemeinschaft ist bereit, notwendige Ausgleichsmaßnahmen aktiv zu unterstützen und geeignete Flächen bereitzustellen, was die Genehmigungsfähigkeit zusätzlich stärkt. 8. Keine negativen Auswirkungen auf den Fremdenverkehr Die Region um Proitze ist nicht primär durch touristische Nutzung geprägt. Eine Beeinträchtigung des Tourismus durch die geplanten Windenergieanlagen ist daher nicht zu erwarten. 9. Beteiligung der lokalen Bevölkerung — auch finanzielle Teilhabe Im Gegensatz zu externen Investorenprojekten bieten lokale Windparks wie in Proitze eine breite Beteiligung der Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag — etwa durch das sozialverträgliche Pachtmodell oder finanzielle Bürgerbeteiligung. Bei Ausweisungen in „kreisfreien Flächen“ außerhalb bestehender Ortsverbünde entfällt diese Möglichkeit für die Bevölkerung. Fazit Die Potenzialfläche Proitze erfüllt alle wesentlichen Kriterien für die Ausweisung als Vorranggebiet — inklusive guter Windhöflichkeit, geringer Siedlungsdichte, konfliktarmer Lage und konkreter Umsetzungsbereitschaft. Ich bitte Sie daher eindringlich, die Fläche Proitze — Teilfläche a des Gebietsblatts 11 — erneut zu prüfen und in das RROP als Vorranggebiet für Windenergie aufzunehmen.	wird nicht gefolgt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren geregelt. Die Fläche wurde auch nach wiederholter Prüfung als nicht für die Windenergienutzung geeignet bewertet (s. ID 1514, ID 2018 bis ID 2031).

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
389 Private und juristische Person				
1671	389	Private und juristische Person	An den Ausschuss Bauen, regionale Entwicklung und Wirtschaft, bezüglich des Regionalen Raumordnungsprogramms-Vorrangflächen für Windkraft Windräder im „Süthener Wald“ (Nienhofer Forst bzw. Küstener Wald, südlich der Bundesstraße 493) Wir halten den Wald unseres Dorfes für nicht geeignet für Windkraft. Daher sind wir entschieden dagegen, dass er zur Vorrangfläche für Windkraft bestimmt wird! Dafür haben wir viele gute bis naheliegende Gründe (naheliegend meint hier: Mit mehr als 200m Höhe sorgt schlicht die eventuelle Größe der Windräder, wenn sie der neuen Generation angehören sollten, bei uns für Beklemmung. Im schlimmsten Fall trennen uns gerade 900 m vom nächsten Koloss). Aber am drängendsten sind für uns folgende Punkte:	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Die tatsächliche Konfiguration der Windenergieanlagen wird dem Landkreis erst mit Einreichen eines Genehmigungsantrages gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz durch einen Vorhabenträger bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der zulässigen Immissionen, insbesondere der Lärmimmissionen kann erst im Genehmigungsverfahren erfolgen. Der Vorhabenträger muss dazu u.a. nachweisen, dass die geplanten Windenergieanlagen die Vorgaben der TA-Lärm und alle übrigen Grenzwerte einhalten. Die Nachweisführung erfolgt durch Fachgutachten, die der Vorhabenträger mit den Antragsunterlagen einzureichen hat. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1673	389	Private und juristische Person	1. die schlichte Zerstörung eines Waldes: Dies ist der einzige zusammenhängende Flecken Wald in der näheren Umgebung. Daher muss er als intakte Fläche erhalten werden. - Er ist ein wichtiger Rückzugsort und Lebensraum für Tiere und Insekten, rundherum gibt es sonst. nur Ackerfläche an Ackerfläche. -Waldbrände werden immer häufiger -Waldsterben immer massiver -andererseits CO2-Speicherflächen immer dringender benötigt -Welche Auswirkung haben Bau und Betrieb von Windkraftanlagen langfristig auf einen Wald? -Wie viel Wasser wird dem Wald durch sie entzogen? Wie verändern sich die Temperaturen am Waldboden? Steigt die Waldbrandgefahr? Welche Arten werden unwiederbringlich verdrängt werden? Wie viel Wald geht uns durch den Bau verloren? Dies fragen wir uns.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Vergleich der durchschnittlichen CO2-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO2-Vermeidung durch Windenergieanlagen). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1674	389	Private und juristische Person	2.die Zerstörung der Landschaft und eines Ensembles Den Wald zu zerschneiden, um herkömmliche Windräder hinein zu bauen, ist an sich schon eine sehr umstrittene und noch gar nicht zu Ende geführte Debatte. Ihn aber zu zerteilen, um eine Ansammlung von Windrädern aufzustellen, die im schlimmsten Fall die gigantische Höhe des Eiffelturms erreichen, das ist eine Zäsur in der Landschaft. Und für die Dörfer im Umkreis. Beinah wäre das Wendland mit all seinen Rundlingen zum Weltkulturerbe erklärt worden. Dann wären große Teile zu einem Flächendenkmal geworden und damit schützenswert. Schützenswert sind diese Teile aber immer noch. Auch Süthen, wenn es auch keiner der Vorzeige-Rundlinge ist, gehört zu diesem Ensemble. Süthen liegt an einer zentralen Position zwischen den berühmtesten Rundlingen des Landkreises. Die Touristen radeln zu KLP und Ferienzeiten in Scharen hier hindurch, denn die schönsten Radstrecken führen hier entlang. Wenn die Kultur und die Rundlinge geschützt werden sollen, dann gehört Süthen unbedingt mit dazu!	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Einwand ID 2. Die Siedlungslandschaft "Rundlingslandschaft bei Lüchow" wurde Ende 2023 zum zweiten Mal nicht für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt (Tentativliste) ausgewählt. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) beschloss daraufhin im April 2024 die Initiative zur Anerkennung eines Welterbe-Titels der UNESCO für die „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ einzustellen und die bestehenden Kooperationsvereinbarungen und städtebaulichen Verträge mit den Partnern zu beenden. Unabhängig davon handelt es sich weiterhin um eine historische Kulturlandschaft mit mehr als landesweiter Bedeutung und mit überragendem kulturellem Wert (LROP), die für die Windenergienutzung in V4 ausgeschlossen wird. Der Ausschluss der Pufferzone des UNESCO-Antragsgebietes erfolgte erst in einem nächsten Schritt sowie gem. Beschluss des Kreisausschusses vom 16.09.2024, um weitere Flächen in die Prüfung auf ihre Eignung für die Windenergienutzung einzubeziehen. Zum Denkmalschutz wird auf die Erwiderung zu Einwand ID 43 verwiesen. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1676	389	Private und juristische Person	3. weitere Gründe Schlagschatten auf dem gesamten Dorf, Lärmbelästigung, Zerstörung der Brutgebiete seltener Vogelarten und Tiere, Zerstörung der Aussicht und der Immobilienpreise, und vor allem die grobe Unsinnigkeit, hier Strom zu produzieren, ohne zu wissen, wie er später überhaupt aus dem Wendland an seine Adressaten gebracht werden kann. Wem dient denn das? Also: Ein aus tiefstem Herzen kommendes „nein“ - dieser Wald soll nicht zur Vorrangfläche erklärt werden! Wir: Sehr viele Menschen aus Süthen, nahezu aus jedem Hof einer, sowie auch erste Nachbarn aus Küsten, Naulitz und Schwiepke	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max.

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.
390 Neptun Energy Deutschland GmbH				
1672	390	Neptun Energy Deutschland GmbH	Nach Überprüfung des Anfragegebietes zur „Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes Landkreis Lüchow-Dannenberg“ haben wir festgestellt, dass das zur Anfrage gestellte Gebiet des Raumordnungsprogrammes am südlichen Rand zum Teil die Fläche unserer bergrechtliche Bewilligung „Lüchow“ überdeckt, die uns zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb des Gebietes berechtigt. Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass sich innerhalb der Fläche zum beabsichtigten Raumordnungsprogramm zahlreiche verfüllte Bohrungen unseres Unternehmens befinden. Die Lage unserer Bewilligung und den Standort der jeweiligen Bohrung können Sie dem beigefügten Ausschnitt aus dem Bergmännischen Risswerk entnehmen, dass wir diesem Schreiben als Anlage beifügen [Anlage liegt vor]. Bezüglich der Anfrage „Neuaufstellung regionales Raumordnungsprogramm Landkreis LüchowDannenberg“ bitten wir zu beachten, dass zukünftige Maßnahmen unseres Unternehmens, die an bestehenden Bohrungen sowie ggf. dazugehörigen technischen Einrichtungen durchgeführt werden müssen, sowie eventuelle zukünftige neue Explorations- und Gewinnungstätigkeiten innerhalb des Bewilligungsfeldes, durch das Raumordnungsprogramm auf Dauer nicht einschränkt, behindert oder gar verhindert werden dürfen. Bei diesen Maßnahmen kann es sich u. a. um seismische Untersuchungen, Neubohrungen, Errichtung von Zuwegungen, technischen Anlagen und erdverlegten Leitungen, um Wartungsarbeiten an bestehenden Bohrungen (sog. „Workovermaßnahmen“) und Leitungen, um regelmäßige Leitungsbegehungen und - nach Abschluss der Förderung - um Verfüllungs- und Rückbauarbeiten handeln. Im Rahmen von Neubau-, Workover- oder Rückbaumaßnahmen besteht ggfs. zusätzlicher Platzbedarf für die erforderlichen Anlagen. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass für bergbauliche Anlagen diverse Schutzmaßnahmen wie z. B. Überbauungsschutz oder die Einhaltung von bestimmten Schutzabständen zu bestehenden Bohrungen zu berücksichtigen sind. Wir bitten Sie daher, bei der Neuaufstellung des Raumordnungsprogrammes sicherzustellen, dass die darin gemachten Entscheidungen und Festlegungen unserer Tätigkeit als Bergbauunternehmer nicht entgegenstehen und wir unseren bergbaulichen Verpflichtungen nachkommen können. Vor diesem Hintergrund und auch	wird zur Kenntnis genommen Die in der Stellungnahme aufgeführten Belange (Bergbauberechtigung sowie verfüllte Bohrungen) stehen den Festlegungen im RROP nicht entgegen. Sie betreffen das der Regionalplanung nachgelagerte Zulassungsverfahren von Baumaßnahmen, daher wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			aufgrund der langfristigen Wirkungen des Raumordnungsprogramms gehen wir davon aus, dass unsere Belange und berechtigten Interessen entsprechende Berücksichtigung finden werden und bitten darum, uns an dem weiteren Verfahren eng zu beteiligen. Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die beigelegte Anlage den aktuellen Stand darstellt, sich insbesondere aufgrund unternehmerischer Tätigkeit aber natürlich Änderungen ergeben können. Auch aus diesem Grund ist eine weitere enge Beteiligung wünschenswert	
391 Private und juristische Person				
1679	391	Private und juristische Person	Ich bin Einwohnerin des kleinen Dorfes Süthen, wo in nur wenigen 100 Metern Entfernung — also in Sicht- und Hörweite — ein Windpark errichtet werden soll. Eine Umsetzung der aktuellen Pläne der beiden Betreiberfirmen würde für uns Süthener*innen ggf. deutliche Einschränkungen der Lebensqualität zur Folge haben. Im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren möchte ich deshalb an Sie appellieren — neben den Umwelt- und Naturbedingungen — auch die (gesundheitlichen) Belange der Süthener Einwohner*innen zu berücksichtigen und die - sehr hohen — Windräder am und im Wald in einem möglichst großen Abstand (soli heißen: größer als aktuell vorgesehen) zu unserem Dorf zu planen. Die aktuellen Pläne sehen aus meiner Sicht eine derart geringe Entfernung zum Dorf vor, dass dies insbesondere für die Dorfbewohner*innen starke Einschränkungen ihrer Lebensqualität bedeutet. Weiterhin sollte die Anzahl der Windräder - auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes — möglichst klein gehalten werden. In der Hoffnung, dass die Anliegen der Süthener*innen bestmöglich Berücksichtigung finden können, verbleibe ich	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42.
392 Private und juristische Person				
1680	392	Private und juristische Person	Beweggründe gegen die Ausweisung von Vorranggebiete für Windkraftanlagen Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes beinhaltet die starke Ausweitung von Windkraftvorranggebieten, um das Planungsziel der Bundesregierung und des Landes Niedersachsen zu erfüllen. Vorrangig geht es um die Bereitstellung von regenerativer Energie als Ersatz für die Verstromung fossiler Brennstoffe. Was auf den ersten Blick sinnvoll erscheint, wird beim zweiten Blick doch fragwürdig. Bereits bei dem derzeit produzierten Strom aus Windkraft besteht das Problem der Einspeisung und Nutzung. Laut öffentlicher Aussagen der Netzbetreiber besteht bereits derzeit ein Überangebot regenerativer Energien, das von den Netzen nicht	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			aufgenommen werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig sinnvoll, das Einspeisungspotential stark zu erhöhen! Vorrangig müsste das Einspeisungsnetz den zukünftigen Einspeisungsmengen angepasst werden. Darüber hinaus ist es auch schwer verständlich, wenn die Betreiber von Windkraftanlagen auch für den erzeugten Strom entschädigt werden sollen, der nicht in das Netz eingespeist wird, weil die Netzkapazität dies nicht zulässt. Deshalb: erst Netzausbau dann Kapazitätsausweitung!!! Die Option, erst Windkraft ausweiten und später die Netzkapazität bereitzustellen, fördert lediglich die ökonomischen Interessen der Windkraftbetreiber!!! Die Option, erst der Netzausbau und zeitlich angepasst die Ausweitung der Windkraft, fördert auf sinnvolle Weise den Übergang weg von fossiler Verstromung. Mein persönlicher Weg weg von fossiler Verstromung ist schlicht und einfach Strom sparen und/oder intelligent nutzen.	Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
393 Private und juristische Person				
1705	393	Private und juristische Person	Hiermit möchten wir gegen die geplante Errichtung eines Windparks im Waldgebiet Küsten Einspruch erheben. Wir bitten um Berücksichtigung der folgenden Argumente, die gegen dieses Vorhaben sprechen: 1. Zerstörung des Ökosystems: Das betroffene Gebiet wurde bereits erfolgreich aufgeforstet, um einen Mischwald zu etablieren. Der Bau des Windparks würde dieses sensible Ökosystem nachhaltig schädigen und die bestehenden Bemühungen zur Renaturierung gefährden.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1706	393	Private und juristische Person	2.Gefährdung des Wettkulturerbes: In unmittelbarer Nähe befindet sich das Weltkulturerbe der Rundlingsdörfer, einschließlich des historischen Johann Parum Schultze Dorfes Süthen. Die Errichtung des Windparks würde dieses kulturell und historisch wertvolle Erbe ernsthaft beeinträchtigen und damit auch die wirtschaftlich wichtige Nutzung als Urlaubsregion.	wird zur Kenntnis genommen Bei der "Rundlingslandschaft bei Lüchow", die im RROP als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt ist, handelt es sich nicht wie vorgebracht, um ein anerkanntes UNESCO-Weltkulturerbe. Das Land Niedersachsen hat, zusammen mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Rundlingsverein, dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) und dem Institute for Heritage Management (IHM), in der Vergangenheit zweimal einen Antrag auf Anerkennung dieses Gebietes als UNESCO-Weltkulturerbe gestellt, der jedoch beide Male nicht zur Anerkennung führte. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) hat am 30.04.2024 beschlossen, die Initiative zur Anerkennung eines Welterbe-Titels der UNESCO für die „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ einzustellen und die bestehenden Kooperationsvereinbarungen und städtebaulichen Verträge mit den Partnern zu beenden. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1707	393	Private und juristische Person	3.Naturschutzgebiet: Das angrenzende Gebiet ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die geplante Windpark-Anlage würde in den Schutzbereich eingreifen und die dort lebenden Tiere und Pflanzen gefährden.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Das NSG LÜ 332 (Mittlere Dumme und Püggener Moor), was der Einwender hier vermutlich meint, liegt im Süden des Vorranggebiet Windenergienutzung "16 Küsten/West" ca. 500 m entfernt. In der Verordnung zum Naturschutzgebiet ist kein festgesetzter Abstandsbereich mit einem Bauverbot für Windenergieanlagen aufgeführt, daher wird gem. des gesamträumlichen Planungskonzept aufgrund der Rotor-Out-Regelung ein Abstandspuffer von 75 m (Tabuzone B) festgelegt, der hier eingehalten wird. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Vorranggebiet Küsten aufgrund der geänderten Lebensraumkulisse der Wiesenweihe angepasst wurde. Im überarbeiteten Entwurf beträgt die Entfernung ca. 800m.
1708	393	Private und juristische Person	4.Beeinträchtigung seltener Vogelarten: Der Bau des Windparks stellt eine erhebliche Störung für seltene Vogelarten dar, die bereits große Schwierigkeiten haben, ihre Populationen aufrechtzuerhalten. Der zusätzliche Stress könnte zu weiteren Rückgängen dieser Arten führen. Die Vogelwelt-Wendland hat den Wald kartiert und Horste eingezeichnet.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Auch im Umweltbericht wurden die vorgebrachten Belange ausführlich behandelt. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
1712	393	Private und juristische Person	5.Finanzielle und soziale Auswirkungen: Der Windpark würde die Grundstückswerte in der Umgebung erheblich mindern. Dies ist besonders problematisch für junge Familien, die hohe Kredite aufgenommen haben, um Immobilien zu erwerben. Der Wertverlust könnte sie in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten bringen.	wird zur Kenntnis genommen Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38.
1719	393	Private und juristische Person	Unzureichende Verteilung der Vorteile: Die wenigen Grundbesitzer, die von der finanziellen Vergütung des Windparks profitieren, belasten die gesamte Anwohnerschaft mit den negativen Auswirkungen. Diese Ungleichheit ist nicht gerechtfertigt und gefährdet den sozialen Frieden des Zusammenlebens. Angesichts dieser Punkte fordern wir, dass der Wald in Küsten nicht für Windenergie freigegeben wird. Windkraftanlagen sollten idealerweise in weniger sensiblen, abgelegenen Gebieten errichtet werden, wo die Auswirkungen auf Mensch und Natur minimiert werden können. Es gibt genügend Flächen abseits von bewohnten Gebieten, die für diese Art der Energiegewinnung geeignet sind. Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung dieser Einwände und hoffe auf eine wohlüberlegte Entscheidung.	wird nicht gefolgt Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte zu sichern und in seinem Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen (LROP 4.2.1 02). Gemäß § 2 des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) wird dem Landkreis ein regionales Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 zugeteilt (s. Erwiderung zu Einwand ID 353). Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Da der Landkreis in seiner naturräumlichen und siedlungsstrukturellen Ausstattung nicht einheitlich ausgeprägt ist und auch die Belange, die gegen oder für eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung sprechen nicht einheitlich im Landkreis verteilt sind, kann auch die Verteilung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einheitlich verteilt sein. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
394 Private und juristische Person				
1732	394	Private und juristische Person	Widerspruch gegen das Windenergieanlagen (WEA) vorranggebiet im Küstener Wald Persöhnliche Gründe: Es hieß : 1 Keine Windenergieanlagen im Wald 2 Mindestabstand zu Siedlungen mind. 1500M 3 Mindestabstand um die Rundlinge 7km oder mehr (muss ich noch nachschlagen) Prima dachte ich mir, Wald finde ich gut. Ich bin gern im Wald und vor der Haustür ist ein Traum. Historische Dörfer finde ich auch gut, zumal man da von großtechnischen Anlagen verschont bleibt. Also kaufte ich mir einen Denkmalgeschützten Hof [Ort] nahe dem Küstener Wald. Sie wollen im Raumordnungsplan ausgerechnet im Küstener Wald , direkt neben Süthen und anderen Rundlingen ein Vorranggebiet für Windanlagen genehmigen und um das zu können verändern sie mal eben gleich 3 Parameter (s.o.) . Ich fühle mich betrogen und deshalb lege ich entschieden Widerspruch gegen ihr Vorhaben, im Küstener Wald ein. Stoppen sie Ihr Vorhaben.	wird nicht gefolgt Die vorgebrachten Aussagen 1-3 wurden durch den Plangeber nicht getätigt. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
1744	394	Private und juristische Person	Warum keine WEA im Wald? Wald speichert Wasser, und kühlt. Dadurch ist er fürs Klima besonders wertvoll. Das tut er besonders gut, wenn das Kronendach geschlossen ist und der Boden nicht verdichtet wird. Forstwirtschaftlich: keine Kahlschläge mehr , Areale ggfs Einzäunen damit keine Laubbäume nicht vom Wild verbissen werden (wo das gemacht wird, gedeiht jetzt schon Eiche und Buche im Küstener Wald), so schonend wie möglich Fällen und Rücken, um den Boden nicht zu verdichten. Beim Bau von WEA wird genau das Gegenteil gemacht. Das Kronendach wird aufgerissen und der Boden verdichtet.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40.
1750	394	Private und juristische Person	Die letzten Jahre waren sehr trocken (dieses Jahr mal nicht), so dass meist Waldbrandstufe 5 ausgerufen wurde. Es ist unverantwortlich Maßnahmen zu genehmigen, die das noch befördern. Wasserknappheit und Trockenheit ist in unserer Region ein Thema. Die Landwirtschaft verbraucht schon viel Wasser, es bedarf der Wälder.	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
1752	394	Private und juristische Person	Stichworte: Lebensraum für Tiere, Naherholungsgebiet. Die eigene Umgebung so lebenswert machen, das man gerne dort lebt. Und vielleicht auch junge Menschen dort bleiben wollen oder herziehen wollen. Die Gefahr der sozialen Spaltung zwischen den Besitzenden, die durch die Verpachtung ihres Waldes an WEA Firmen Dollarzeichen in den Augen haben und ihre Interessen Rücksichtslos durchsetzen werden, bis jetzt hat keiner es für nötig gehalten mit den Dörflern zu reden. Und den Nichtbesitzenden, die leer Ausgehen und die Belastung und Zerstörung ihres Lebensraum haben. Was für ein Lebensraum will das Wendland werden? Energielieferant für Städte und Industrie per Dekret von oben. Vielleicht eine Trasse nach Unterlüß zur Firma Rheinmetall für umweltfreundliche Waffen.	wird zur Kenntnis genommen Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhe, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten). Diese Faktoren sind keine Kriterien, die bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP berücksichtigt werden. Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
395 Private und juristische Person				
1890	395	Private und juristische Person	Eine Bürgerin aus Süthen ist der Meinung, egal wie viel Windkraft- und Solaranlagen in Deutschland errichtet werden diese zusammen werden nicht ausreichen, den enormen Energiebedarf Deutschlands zu bewerkstelligen. Noch erreicht man mit diesen beiden Energieversorgern die Klimaneutralität. Aber was erreicht man mit der Abholzung des bestehenden Baumbestandes: Weniger Lebensraum für die Tierwelt! Noch mehr Freifläche, die austrocknen kann. Weniger Lebensqualität für die Menschen, denen der Wald Erholung und Abkühlung bietet, Abkühlung, die dieser Planet dringend braucht, nicht noch mehr Freiflächen. Heißt es nicht, Deutschland muss aufholzen? CO2 Emissionen verringern durch Aufholzung! Jeder Baum zählt, nicht nur in Brasilien!	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
396 Private und juristische Person				
1891	396	Private und juristische Person	Als ich erfuhr, dass in unmittelbarer Nähe von Süthen viele große Windräder aufgestellt werden sollen, dachte ich sofort daran, dass ich dann hier wegziehen muss, weil ich bei dieser Geräuschentwicklung nicht mehr schlafen können werde. Ich habe einen sehr leichten Schlaf und bin äußerst geräuschempfindlich. Aus diesem Grund bin ich aus der Stadt vor 20 Jahren aufs Land gezogen. Hier habe ich so viel Ruhe, dass mein hochsensibles Nervensystem sehr gut zurecht kommt. Ich bin jeden Tag und jede Nacht dankbar dafür, dass mir hier an meinem Wohnort in Süthen keine störenden Geräusche das Leben schwer machen. Die Aussicht, dass in der Nähe unseres Dorfes Windräder aufgestellt werden sollen, macht mir Angst, weil ich dann wahrscheinlich entweder dauerhaft mein körperliches Wohlbefinden oder mein Zuhause verlieren werde.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1892	396	Private und juristische Person	Abgesehen davon hörte ich davon, dass die Blätter der Windräder einen Abrieb von 40 Kg im Jahr haben und dieses Material in den umliegenden Feldern landen wird. Im direkten Süthener Umfeld wird Gemüse und Getreide angebaut — z.T. sogar Biogemüse ([Landwirte bekannt]). Der Abrieb der hier entstehen würde, würde sich direkt auf die Qualität dieser Lebensmittel negativ auswirken und damit auf die Gesundheit der hier lebenden Menschen, die regionale Lebensmittel beziehen.	wird zur Kenntnis genommen Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Sohlen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.
1893	396	Private und juristische Person	Weiterhin ist der Küstener Wald der einzige größere Wald in unserem Umfeld, der nicht nur von uns und den Menschen aus den umliegenden Dörfern, sondern auch von Menschen aus Lüchow und Touristen aus den Großstädten als Naherholungsgebiet genutzt wird. Es wird dort geritten, joggt, mit Hunden spazieren gegangen, es werden Vögel beobachtet und es brüten unter anderem unsere Kraniche dort, die seit vielen Jahren hinter unserem Dorf zu sehen und zu hören sind. Auch diese wollen ihre natürliche Ruhe haben. Wenn hier nun massenweise sehr hohe Windräder aufgestellt würden, müsste zum Einen ein Teil des Waldes abgeholzt werden und zum Anderen, wäre der Lärm und der Schattenwurf kontraproduktiv für alles, was in diesem Wald zu Lebendigkeit und Erholung von Mensch und Tier beiträgt.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319.
				Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2.
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1894	396	Private und juristische Person	Ein mir ganz persönliches Anliegen ist es, Sie daraufhin zu weisen, dass mit dem Bau von Windrädern in dieser Höhe, unsere Mutter Erde, von der wir alles bekommen, was wir zum Leben brauchen, auf langfristige Weise tief verletzt wird, durch die massiven Betongegengewichte, die in die Erde gegraben werden. Neulich bei einem Spaziergang dachte ich darüber nach, wie Windräder besser und erdverträglicher im Boden verankert werden könnten. Ich dachte daran, wie die Bäume, mit denen wir leben, verankert sind und habe mich gefragt, ob es nicht möglich wäre, eine Konstruktion zu entwickeln, die den Wurzeln der Bäume nachempfunden ist. So wäre mehr Durchlässigkeit gegeben und die natürlichen Prozesse, die in und unter der Erde stattfinden, würden sehr viel weniger gestört werden. Das würde vermutlich bedeuten, dass die Windräder nicht ganz so hoch sein könnten oder die Wurzeln sehr tief und/oder breit verlegt werden müssten. Vielleicht können Sie diesen Gedanken nicht nachvollziehen, weil Sie nicht diese Verbindung zu unserer Erde spüren können. Stellen Sie sich einfach vor, die Erde wäre Ihr Körper und irgendwelche Wesen würden in Ihren Körper tief unter ihre Haut bohren und dort dauerhaft tiefe Keile aus körperfremden Material implantieren, die Sie nie wieder loswerden. Noch besser und naturfreundlicher wäre allerdings die weitere Erforschung „Freier Energie“, die dazu führen könnte, dass alle Menschen auf der Erde, unabhängig von irgendwelchen profitorientierten Konzernen, preiswert Zugang zu genügend Elektrizität für ein gutes Leben haben könnten. Leider wird diese Forschung seit vielen Jahren nicht nur nicht unterstützt, sondern aktiv verhindert (keine Forschungsgelder, Verfolgung der Wissenschaftler).	wird zur Kenntnis genommen Die im Rahmen der Neuaufstellung des RROP vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung werden auf Grund der bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des WindBG, des BauGB, des ROG und des NWindG geplant. Der Landkreis muss gemäß NWindG bis Ende 2027 2.742 ha (2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 3.549 ha (2,89 % der Landkreisfläche) als Vorranggebiet für Windenergienutzung ausweisen, insbesondere um die „Super-Privilegierung“ zu verhindern, s. Erwiderung zu Einwand ID 353. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1895	396	Private und juristische Person	Wenn Windräder dieser Größe und Art gebaut werden, dann bauen Sie sie bitte da hin, wo es sowieso schon laut ist und die Natur zerstört wurde — an Autobahnen und Umgehungsstraßen und nicht in einen Wald zwischen wunderschönen Rundlingsdörfern!	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss (s. Erwiderung zu Einwand ID 353), um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
397 Private und juristische Person				
1897	397	Private und juristische Person	Ich bin nicht grundsätzlich gegen Windräder, jedoch bin ich dagegen, Windräder im Wald zu bauen. In meiner Jugend habe ich einen großen Teil meiner Freizeit damit verbracht, mit meiner Familie Bäume zu pflanzen. Das hat uns allen großen Spaß gemacht. Wir haben dadurch den Küstener Wald ein Stück zu seinem Ursprung gebracht, da wir ihn mit Laubbäumen verjüngt haben. Es tut in der Seele weh, wenn das jetzt wieder abgeholzt werden soll. Mein Vater wartet schon auf den Tag mit meiner Tochter den Wald durch weitere Laub- und Klimabäume ergänzen zu dürfen. Der Wald ist die Lunge unserer Erde, es sollten keine „Maschinen“ in ihm gebaut werden. Ich bin gegen Windräder im Küstener Wald.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
398 Private und juristische Person				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1898	398	Private und juristische Person	Ich bin gegen Windräder im Küstener Wald!	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684.
399 Private und juristische Person				
1899	399	Private und juristische Person	Vor kurzem bin ich mit meiner kleinen Familie nach [Ort] gezogen. Wir sind sehr naturverbunden und lieben [Beschreibung der persönlichen Situation] die Tage im Freien, im Wald zu verbringen. Ihr zuzuschauen, wie sie ihre Umwelt, die Bäume und Sträucher, die Insekten und Tiere und auch deren Lebensräume Stück für Stück erkundet und auch lieb gewinnt ist das Schönste. Nun soll ihre kleine noch heile Welt durch große mächtige Windräder „zerstört“ werden. Lkw's werden an ihrer Haustür vorbei durch den Wald fahren. Lärm, Abgase und Abholzung werden „ihren“ Wald und „ihre“ Tiere „zerstören“ und vertreiben. Wie schön und auch einzigartig wird dieser „unserer“ Wald noch sein, wenn erstmal die Windräder dort stehen? Wie erholsam wird es noch sein in ihrem Windschatten zu leben? Ich bitte darum noch einmal zu überdenken, ob dieser unser schöner Wald der richtige Ort für dieses Vorhaben ist. Ich bin gegen einen Windpark im Küstener Wald!	wird zur Kenntnis genommen Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Stellungnahme ID 1684). Die genannten Auswirkungen sind bau- und anlagebedingt und werden im Genehmigungsverfahren geprüft, da erst dann Anlagenspezifika und -standorte bekannt sind. Auch Eingriffe in Boden und Grundwasser werden auf Ebene der Regionalplanung nicht konkret geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist. Denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Ebenso sind mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Der Vergleich der durchschnittlichen CO₂-Vermeidungsleistung einer WEA mit dem entsprechenden Kohlenstoffbindungsvermögen eines Hektars Waldfläche, die durch diese in Anspruch genommen wird, zeigt, dass die Kohlenstoffvermeidungsleistung bereits im ersten Betriebsjahr mehrfach und in den folgenden Betriebsjahren um ein Vielfaches höher ist (siehe Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (2024): Anfrage Nr. 325 zur Klimaschutzfunktion von Wäldern im Vergleich zur CO₂-Vermeidung durch Windenergieanlagen). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, eine erneute Überprüfung kommt zu keinem anderen Ergebnis.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
400 Private und juristische Person				
1900	400	Private und juristische Person	Bezüglich Ihres Vorhabens im Küstener Wald einen Windpark zu errichten, habe ich folgendes zu sagen: 900 m neben Süthen Windräder aufzustellen ist eine enorme Lärmbelästigung und viel zu nahe am Ort. Haben Sie schon mal an all die armen Tiere im Wald gedacht für die das einen enormen Stress bedeutet. Die wissen doch schon garnicht mehr wohin. Der Mensch in seiner Gier braucht immer mehr + mehr Strom. Es gibt bessere Alternativen als Windräder. Warum nicht in einem alten Industriegebiet, das nicht mehr gebraucht wird Solarplatten aufstellen oder Windräder. Wir wollen diese grottenhässlichen WINDRÄDER hier nicht!	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
401 Private und juristische Person				
1901	401	Private und juristische Person	Tagtäglich können wir aus unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Windpark die unglaubliche schützenswerte Artenvielfalt in Fauna und Flora beobachten, deren Lebensraum durch den Erbau von Windrädern unwiederbringlich zerstört würde. Spaziergänger, Pilzsammler, Radwanderer und Reiter nutzen den (teilweise Misch-)Wald und die Wiesen gemeinsam mit unzähligen Tierarten wie z. B. Kranich, Milan, Feldlerche, Uhu usw., die Tiere haben keine Möglichkeit Stellung zu ihrer bevorstehenden Vertreibung zu beziehen.	wird zur Kenntnis genommen Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1902	401	Private und juristische Person	Die bisherige hohe Lebensqualität auf unseren Grundstücken ist durch diese massive Zerstörung von Natur und Lebensraum extrem gemindert, sinkt sie bei 900 m Entfernung fast auf Null. Die Lärmbelästigung bei dieser Nähe steht einem Wohlwollen der Dorfbewohner im Wege. Bei einer derart geringen Entfernung z. B. zu unserem Schlafzimmer sind wir einen Großteil des Tages, die sensible Nachtruhe, dem Lärm der Rotoren schutzlos ausgeliefert. Schlafen bei weit geöffnetem Fenster nicht mehr möglich!	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231.
1903	401	Private und juristische Person	Mein persönliches gesundheitliches Wohlbefinden ist durch [Nennung des Krankheitsbildes] extrem empfindlich und sensibel. Seit 10 Jahren lebe ich mit der Diagnose aufgrund der besonders hohen Lebensqualität zuhause und meinem persönlichen Engagement in den letzten Jahren schubfrei. Meine größte Angst ist, durch Stressfaktoren wie Lärm 24/7 und visuelle Belästigung (Schattenwurf) die Krankheit wieder zu triggern und meine Gesundheit zu risikieren. Über die persönlichen Ängste hinaus sinkt der Wert unserer Immobilie eklatant und die Attraktivität der gesamten Umgebung ebenso.	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III. und Erwiderung zu Einwand ID 42). Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umfassungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen Erwiderung zu Einwand ID 353). Daher wird an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Darüber, ob eine betreffende Gemeinde einen Attraktivitätsverlust durch den Zubau von Windenergieanlagen befürchten muss, können im Rahmen der RROP Neuaufstellung keine Aussagen getroffen werden. Denn bei der Wahl des Wohnstandortes spielen viele Faktoren eine Rolle (z.B. Miethöhen, Immobilienpreise, Nähe zum Arbeitsplatz, Ärzteversorgung, Freizeitmöglichkeiten), die keine Kriterien bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP sind. Im Übrigen, s. Erwiderung zu Einwand ID 38 (Wertverlust Immobilien). Anzunehmen ist vielmehr, dass durch die gesetzlich geregelte sog. Akzeptanzabgabe gemäß Niedersächsischem Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG) die Akzeptanz zu Windenergieanlagen steigt. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1904	401	Private und juristische Person	Das Kulturgut Rundlingslandschaft wird in diesem dicht besiedelten Flecken zwischen schönen Dörfern wie Diahren, Püggen, Küsten usw. stark in Mitleidenschaft gezogen.	wird zur Kenntnis genommen Die "Rundlingslandschaft bei Lüchow" ist im RROP gem. den Vorgaben des LROP als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt. Diese Gebietskulisse ist von der Planung für die Windenergienutzung ausgeschlossen, was dem gesamträumlichen Planungskonzept für die Windenergienutzung entnommen werden kann (RROP Begründung Kapitel 4.2.1 III. 2.2). Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1905	401	Private und juristische Person	Vor dem Hintergrund, dass zur Realisierung der geplanten Windräder Wald abgeholzt werden muss, der als Naherholungsgebiet z. B. von Lüchow dient, können wir die Ausweisung dieser Fläche nicht nachvollziehen. Darüber hinaus liegt der geplante Windpark keinesfalls am Rande eines einzelnen Dorfs wie z. B. Steine/Reetze, sondern mitten im Kreise mehrerer Dörfer. Für junge Familien, die aufgrund von flächendeckendem Breitband motiviert sind aus der Stadt aufs Land zu wechseln, ist das sicherlich das falsche Signal. Wir wünschen uns, dass die Entscheidungsträger zum Schutz der Menschen, die in direkten Umkreis leben, andere Formen erneuerbarer Energien in Erwägung ziehen.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Ökologisch wertvolle Wälder wurden methodisch identifiziert

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				und ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
402 Private und juristische Person				
1907	402	Private und juristische Person	Als Bewohner der Gemeinde Küsten möchten wir Ihnen eine Darstellung mit Gedanken zur Planung des Aufstellen von Windkraftanlagen senden. Im Voraus möchten wir Ihnen danken für Ihre Aufmerksamkeit in Hinsicht auf unser Anliegen und gehen davon aus, dass das Wohlergehen des Landkreises und seiner Bewohner die Grundlage für Ihre, in unserer Sicht weitreichende, Entscheidungen sind. Grundlegend ist Windkraft eine für den Menschen auf natürliche Weise zur Verfügung stehende Energiequelle, die in Form von Windmühlen schon länger entwickelt wurde. Unsere Bedenken stehen im Zusammenhang mit der immensen Zunahme von Anlagen mit zahlreichen unglaublich hohen Türmen in flächendeckender Planung. Dazu stellen sich folgende Fragen vor der Inbetriebnahme von Windrädern: Wo werden sie hergestellt? Mit welchem Energieträger werden sie gefertigt? Welche Materialien werden verwendet? Wie läuft die Logistik der Transporte? Wie sieht eine Baustelle, die Vorbereitung des Bodens und Versiegelung aus?	wird zur Kenntnis genommen Die Fragen des Einwenders können auf Ebene der Regionalplanung nicht beantwortet werden, da diese Anlagen- und Windparkspezifika nicht Gegenstand des RROP sind. Konkrete Anlagenspezifika stellen auf Ebene der Regionalplanung kein fachliches Planungskriterium zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Für das Planungskonzept zum RROP wurde eine Referenzanlage festgelegt (Begründung RROP Kapitel II.2.2). Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) wird ein gewisser Eingriff in den Boden und eine damit einhergehende Verdichtung und Versiegelung stattfinden. Auf Ebene der Regionalplanung wird ein konkretes Ausmaß, inkl. Zuwegung, jedoch nicht geprüft, da dies Teil des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens ist, denn erst dann sind insbesondere Anlagenspezifika und Standort bekannt, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 35. Die Menge und die Verfügbarkeit der für die Herstellung von Windenergieanlagen benötigten Materialien steht einer Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, da die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und die Konstruktion der Windenergieanlagen nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP sind. Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben nur Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 37. Auch sind der Herstellungsort einer Windenergieanlage ebensowenig Gegenstand eines RROP wie die Logistik und Transport dieser.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1908	402	Private und juristische Person	Weitere Fragen bei Betriebnahme: Ist eine weiterführende Logistik für die Energieabnahme und deren Transport vorhanden?	wird zur Kenntnis genommen Die Stromnetzbetreiber sind dazu verpflichtet Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an das Stromnetz anzuschließen. Die Stromnetzanbindung eines etwaigen Windparks sowie die Beurteilung des regionalen Bedarfs an elektrischer Energie ist nicht Gegenstand der Neuaufstellung des RROP, s. Erwiderung zu Einwand ID 5.
1909	402	Private und juristische Person	Fragen zu den Auswirkungen für Menschen, Vögel und andere Lebewesen: Welches sind die gesundheitlichen Folgen in Hinsicht auf Infraschall und Schattenwurf? Was bedeutet der Abrieb der Rotorblätter als Kontamination von Microplastik für das gesamte Ökosystem? Fragen zu den Auswirkungen auf das Klima und Wetterbildung: Wie verändert sich der Wind, damit die Feuchtigkeit bzw. der Regen in Hinsicht auf das Mikro- Makroklima?	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Langfristige und systematische Studien zum Abrieb als Folge unterschiedlicher Erosionsprozesse an Rotorblättern von Windenergieanlagen, liegen derzeit noch nicht vor. Es gibt lediglich Schätzungen zum mengenmäßigen Abrieb, die bspw. das Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik (IWES) vornimmt. So liegt im Vergleich die Menge des Abriebs aller Rotoren von Windenergieanlagen (1.395 t/a) weit unter den Werten des Abriebs durch Reifen (102.090 t/a) oder Schuhsolen (9.047 t/a) (WD 2020: Kurzinformation, Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheit- und Energietechnik UMSICHT 2018: Kunststoff in der Umwelt: Mikro- und Makroplastik), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 183.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Im RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete Windenergienutzung, die Zuwegung und die Nutzung der verbleibenden Flächen ist Gegenstand des Zulassungsverfahrens nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und nicht des RROP. Mögliche Veränderungen des Mikroklimas in einem Vorranggebiet sind deshalb nicht Gegenstand des RROP, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 40. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4.
1911	402	Private und juristische Person	Fragen zum Recycling der Räder, deren Abtransport und Wiederherstellung der Böden. Fragen zum Verkehrswert der betroffenen Immobilien und Grundstücke. Daher unsere Frage als Überschrift: Handelt es sich wirklich um eine saubere, zukunftsweisende und generationsübergreifende Energiequelle?	wird zur Kenntnis genommen Der Belang Rückbau bzw. Recycling von Windenergieanlagen steht der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 32. Die Werteentwicklung von Immobilien ist nicht ausschließlich auf eine mögliche Beeinträchtigung durch die Installation von bzw. dem Sichtverhältnis zu Windenergieanlagen in einem festgelegten Vorranggebiet Windenergie zurückzuführen. Sie ist vielmehr abhängig von ganz unterschiedlichen Faktoren, dazu gehören bspw. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung, die Entwicklung des Zinsniveaus oder auch die demographische Entwicklung vor Ort (EnergieAgentur.NRW 2017: Faktencheck Windenergie und Immobilienpreise), s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 38. Mit dem RROP werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben Flächen für die Windenergienutzung raumordnerisch gesichert. Die konkrete Bebauung der Vorranggebiete und der Wirkungsgrad und die Effizienz der später errichteten Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand des RROP. Deshalb sind Wirkungsgrad und Effizienz der Windenergieanlagen kein Planungskriterium.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Der Wirkungsgrad von modernen Windenergieanlagen (WEA) liegt mit ca. 50 % deutlich höher als der Durchschnitt aller fossiler Kraftwerke, die bei ca. 40 % liegen (Umweltbundesamt 2023: Daten und Fakten zu Braun- und Steinkohle). Aus ökologischer Sicht stellen Windenergieanlagen die effektivsten und nachhaltigsten Anlagen zur Stromerzeugung dar (Umweltbundesamt 2021: Themenpapier: Ökobilanz der Windenergieanlage an Land). In der Regel produzieren WEA 20 bis 25 Jahre emissionsfreien Strom, ihr Einsatz verringert die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1912	402	Private und juristische Person	In unserer Sicht sind Sie als Verantwortliche in der Pflicht der Öffentlich bzw. den Bewohnern Lüchow Dannenbergs diese Fragen zu beantworten. Als persönliche Anmerkung ist es ebenfalls eine Frage, ob das Interesse noch Bestand hätte, wenn solch ein Vorhaben "aus der eigenen Tasche" finanziert werden müsste? Zum Schluss noch die Frage nach kommunisierten Energieträgern unter der Entwicklung und Beteiligung der Bewohner; ein Impuls für die Zukunft.	wird zur Kenntnis genommen Sofern die Fragen des Einwender die Regionaplanung betreffen und sich auf Inhalte des Regionale Raumordnungsprogramms beziehen werden sie, an der jeweiligen Stelle der Abwägungssynopse, beantwortet. Der Plangeber ist nicht verpflichtet alle darüber hinausgehende Fragen, die ihm im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgetragen werden, zu beantworten.
403 Private und juristische Person				
1922	403	Private und juristische Person	Ich bin gegen Windräder im Küstener Wald!	wird nicht gefolgt Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42. Einige Bereiche der Potenzialfläche 16 Küsten West werden im Rahmen der Einzelfallprüfung als für die Windenergienutzung geeignet eingestuft, daher erfolgt für diese Bereiche die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung. Der vorgebrachte Belang steht der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, es wird an der Festlegung festgehalten.
404 Private und juristische Person				

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
1442	404	Private und juristische Person	Hiermit lege ich im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens Einspruch gegen die Ausweisung des Küstener Waldes als Windenergieanlagen(WEA)-Vorranggebiet ein. Diesen Einspruch begründe ich wie folgt: Ich wäre als direkter Anwohner betroffen von Lärm und Schlagschatten , diese Minderung meiner Lebensqualität ist für mich nicht hinnehmbar.	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. Eine Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wird im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Falls erforderlich, werden in der Genehmigung von WEA Auflagen, wie z.B. Abschaltzeiten, festgelegt, damit die Immissionsrichtwerte (tatsächliche Beschattungsdauer max. 30 Minuten am Tag, 8 Stunden im Jahr) eingehalten werden, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 319. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1443	404	Private und juristische Person	Der Küstener Wald ist mir ans Herz gewachsen, in dem ich seit über 10 Jahren mich gerne aufhalte, weil er nicht überprägt ist mit Landwirtschaft Industrie und technischem Lärm. Durch den Bau von Windrädern im und am Wald ist von einer erheblichen Beeinträchtigung für den Wald selbst, die Tierwelt und die Anwohner auszugehen. In der Gemeinde Küsten gibt es nur 20 % Wald, wobei das schöngerechnet ist, wenn man berücksichtigt, ab wann man schon von Wald sprechen darf. Nach der Definition von Wald laut FAO (halber Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 %). Oder nach dem Bundeswaldgesetz mit Forstpflanzen bestockte Fläche. Gerichtsurteile verliehen schon einer Fläche von 20 m mal 20 m die Waldeigenschaft. (Quelle WWF).	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.), s. Erwiderung zu Einwand ID 42.

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
1448	404	Private und juristische Person	Die meisten, mit denen ich gesprochen habe, finden Windräder besser als Akw oder Kohlekraftwerke, aber nicht im Wald. Ein weiterer Kritikpunkt ist die fehlende Einbindung der Bevölkerung. Das können sie jetzt aber besser machen, indem sie im RROP den Küstener Wald nicht als WEA Vorranggebiet ausweisen. Waldzerstörung ist kein Klimaschutz.	wird nicht gefolgt Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Der Planungsträger ist seinen rechtlichen Pflichten, eine öffentliche Beteiligung zum Entwurf des RROP durchzuführen (§ 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)), nachgekommen. Die Bekanntmachung zu dieser öffentlichen Beteiligung erfolgte gemäß Hauptsatzung des Landkreises am 31.03.2025 im elektronischen Amtsblatt auf der Webseite des Landkreises zusammen mit einem Hinweis in der Elbe-Jeetzel-Zeitung auf diese elektronische Bekanntmachung. Auf der Internetseite des Landkreises können seit August 2024 Unterlagen zum Vorentwurf des RROP und seit Februar 2025 zum Entwurf des RROP eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Darüber hinaus veranstaltete der Landkreis im Mai 2025 in

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				jeder der drei Samtgemeinden eine ausführliche, Bürgerinformationsveranstaltung, um allen Bürger*innen des Landkreises eine räumlich nahe Informationsmöglichkeit zum Entwurf des RROP zu geben. Auf diese Informationsveranstaltungen wurde durch Pressemitteilung, Veröffentlichung auf der Webseite und Anzeigen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung hingewiesen. In diesen öffentlichen Veranstaltungen wurde über die wesentlichen Inhalte der Neuaufstellung des RROP, insbesondere über die Planungen zur Windenergienutzung, informiert und die Möglichkeit gegeben, Fragen zu stellen. Die Präsentation, die in jeder Veranstaltung gehalten wurde, sowie Kartenauszüge der zeichnerischen Darstellung und weitere Informationen aus den Veranstaltungen wurden im Anschluss auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht. Im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität des RROP-Entwurfs hat der Landkreis das Beteiligungsverfahren über die gesetzlich vorgeschriebene einmonatige Mindestfrist (§ 9 Abs 2 ROG) um weitere vier Wochen verlängert. Das Beteiligungsverfahren ist vom 08.04. bis 10.06.2025 durchgeführt worden. Für den Fall, dass Bürger*innen ein digitaler Zugang fehlte, oder aufgrund fehlender Computerkenntnisse, wurden in diesem Zeitraum sämtliche Unterlagen zur Einsicht im Kreishaus des Landkreises als Papierfassung ausgelegt sowie die Möglichkeit eines Austausches (nach Terminvereinbarung) angeboten. Insgesamt geht der Planungsträger davon aus, dass die Möglichkeiten der Einsicht und Kontaktaufnahme ausreichend und die Informationen an die Öffentlichkeit angemessen waren. Die Vorgaben zu Bürgerbeteiligung für Bauleitplanverfahren sind in § 3 BauGB geregelt. Die Beteiligungen zur Bauleitplanung sind keine Bestandteile des Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
405		Private und juristische Person		

Einwand ID	Einwen- der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
2052	405	Private und juristische Person	Mit dem von Ihnen vorgelegten RROP und der Errichtung von WEA im Maddauer Wald bin ich nicht einverstanden. Als Natur- , Tier- und Landschaftsliebhaber bin ich in den umliegenden Wäldern täglich mit meinem Hund unterwegs und brauche diese Ruhe und Unberührtheit der Natur zu meiner Regeneration und Gesunderhaltung. Aufgrund einer schweren Erkrankung bin ich damals genau hierher gezogen, um mich vor krankmachenden Einflüssen in Ballungsgebieten zu schützen. Eine Zerstörung zusammenhängender Waldgebiete läuft dem Erholungswert, dem Natur-und Umweltschutz diametral entgegen. Haben Sie dafür Ausgleichsflächen im Landkreis an anderer Stelle geplant?	wird zur Kenntnis genommen Gesundheitliche Aspekte werden im Rahmen der Neuaufstellung des RROP berücksichtigt, indem bspw. Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt werden, um die Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm, Schattenwurf und optischer Bedrängung möglichst zu vermeiden. Diese vorsorgeorientierten Abstände gehen mit 900 m zur Wohnbebauung im Innenbereich und 600 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich im Landkreis Lüchow-Dannenberg über die gesetzlichen Vorgaben hinaus. Außerdem ist im Zulassungsverfahren von Windenergieanlagen der Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte, z.B. zu Lärmimmission, Schattenwurf und Lichtimmission, eingehalten werden. Insgesamt wird die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung anhand von fachlichen Kriterien begründet. Der Plangeber hat daher für die Ermittlung von Potenzialflächen ein für den gesamten Landkreis einheitliches, gesamtträumliches Planungskonzept erstellt (s. Begründung RROP, Kapitel III.). Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat als Träger der Regionalplanung die gesetzliche Aufgabe sicherzustellen, dass bis Ende 2027 eine Fläche von 2.742 ha (entspricht rund 2,24 % der Landkreisfläche) und bis Ende 2032 eine Fläche von 3.549 ha (ca. 2,89 %) für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Sollten diese regionalen Teilflächenziele nicht erfüllt werden, tritt die sog. „Super-Privilegierung“ in Kraft. Dies könnte eine noch stärkere Inanspruchnahme des Außenbereichs durch Windenergieanlagen zu Folge haben als dies bei Erreichung der Teilflächenziele der Fall wäre. Der Landkreis ist bestrebt, die hohen Teilflächenziele mit dem wenigen Spielraum an verfügbarer, geeigneter Fläche zu vereinbaren und die Auswirkungen auf Mensch und Natur so gering wie möglich zu halten. Bei der Aufstellung des RROP sind die privaten Belange mit den öffentlichen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz). Wegen des groben Rasters der raumordnerischen Planung kann sich der Plangeber darauf beschränken, private Belange in einer pauschalen, typisierenden Art und Weise als Gruppenbelange zu berücksichtigen, wie dies z.B. durch die angesetzten Vorsorgeabstände zur Wohnnutzung oder der Berücksichtigung der Umgebungswirkung, erfolgt ist. Es nicht möglich, besondere individuelle Lebenssituationen, wie z.B. Vorerkrankungen oder persönliche Belastungen, auf Ebene

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				der Regionalplanung mit einzubeziehen. Vor diesem Hintergrund ist es schwer, der besonderen persönlichen Lage des Einwenders gerecht zu werden. Zudem liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit (§ 2 EEG) (s. im Übrigen zum regionalen Teilflächenziel Erwiderung zu Einwand ID 353, Erwiderung zu Einwand ID 1684 zum Thema Wind im Wald) und zum Thema Landschaftsbild/Erholung Erwiderung zu Einwand ID 2). Es sei darauf hingewiesen, dass ökologisch wertvolle Wälder methodisch identifiziert und ausgeschlossen wurden. Die Inanspruchnahme weiterer wertvoller Bereiche ist im Zuge der Anlagenplanung auszuschließen. Ausgleichsmaßnahmen für Waldumwandlung /-verluste sind gemäß Waldrecht regelmäßig erforderlich. Diese sind im Zuge des nachgeordneten Planverfahrens/ Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Waldumwandlung erfolgt nur bei einer entsprechenden Ausgleichs- oder Ersatzaufforstung, bei waldarmen Gemeinden ist diese auf dem Gemeindegebiet vorgesehen (s. Begründung RROP Kapitel 3.2.1). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung des Vorranggebietes Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2053	405	Private und juristische Person	Unter u.g. link: https://www.youtube.com/watch?v=f00W_UcYiNw finden Sie eine Dokumentation aus Hessen (Dauer 10 Minuten), wo der Rheinhardt- u. Kaufunger Wald durch WEA und die notwendigen Zuwegungen massiv beeinträchtigt wurden. Dies ist nur ein Fall von vielen, wo Natur- und Umweltschutz zur Errichtung von WEA in den Hintergrund gedrängt werden. Ich bitte Sie, das zur Kenntnis zu nehmen und aus den Fehlern dort für unsere Region zu lernen. Auch wir haben hier viele große, unter Naturschutz stehende Greifvögel, die durch die WEA direkt bedroht würden. Des Weiteren ist der Einfluss auf Gesundheit und Wohlbefinden von Mensch und Tier durch diese Anlagen leider allzu bekannt.	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss, um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600 m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
2054	405	Private und juristische Person	In den letzten Jahren hatten wir hier im Wald immer wieder hohe bis höchste Waldbrandgefahr- wie verträgt sich das mit diesen technischen Großanlagen, die durchaus in Brand geraten und durch Funkenflug für eine rasche Brandausbreitung im Wald sorgen können? Wer trägt die Löschungskosten? Im Internet finden sich zahlreiche Informationen zu brennenden Windanlagen und von dort ausgehenden Gefahren.	wird nicht gefolgt Um die gesetzlich vorgegebenen Teilflächenziele zu erreichen, ist eine Inanspruchnahme von Wald für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung erforderlich, da im Offenland nicht ausreichend Flächen dafür ermittelt werden konnten (s. Erwiderung zu Einwand ID 1684). In der Begründung ist erläutert, dass die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz für die Errichtung und den Betrieb von WEA gem. Windenergieerlass des Landes Niedersachsen im Zuge des Genehmigungsverfahrens von WEA nachzuweisen sind (Begründung Kap. III.3.3). Die Einrichtung der für die Brandbekämpfung erforderlichen Infrastruktur ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Windparks nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit einem vom Antragsteller zu erstellenden standortspezifischen Brandschutzkonzept nachzuweisen. Im Übrigen findet eine Beteiligung der Behörden (u.a. auch der Feuerwehr) und eine Prüfung in Bezug auf die konkreten Standorte der Windenergieanlagen statt. Zudem sind zum Waldbrandschutz im NWaldLG zusätzliche Regelungen getroffen. Danach treffen die von der Waldbehörde bestellten Waldbrandbeauftragten vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände in Zusammenarbeit mit Landkreis und Samtgemeinden. Der abwehrende Brandschutz obliegt den Samtgemeinden, s. auch Erwiderung zu ID 1692 und 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
2055	405	Private und juristische Person	Was wird aus dem Tourismus? Menschen kommen ja in Ihrem Urlaub gerade wegen der Schönheit der Landschaft und der in weiten Teilen unberührten Natur in unseren Landkreis. Der Tourismus ist ganz klar ein festes Standbein unserer doch recht strukturschwachen Region. Welche Vorkehrungen/Ausgleiche schaffen Sie für die betroffenen Betriebe/Vermieter von Ferienwohnungen? Unsere heimische Tier- und Pflanzenwelt mit seltenen Arten und empfindlichen Lebensräumen bedürfen nach wie vor und zunehmend unseren Schutz. Bitte bedenken Sie dies bei der Planung und Entscheidung.	wird zur Kenntnis genommen Der Einfluss, der möglicherweise durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf den Tourismus entsteht, ist schwer einzuschätzen, da die Tourismusentwicklung von vielen verschiedenen anderen Faktoren abhängt und regional sehr unterschiedlich verlaufen kann. Zudem wird aufgrund der gesetzlich festgelegten regionalen Teilflächenziele und des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen an der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im RROP festgehalten,

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 318. Die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen und eine ggf. damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und ggf. der Erholungsnutzung ist eine Folge der bundes- und landesgesetzlichen Regelungen (Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, überragendes öffentliches Interesse § 2 EEG und Vorgabe der Teilflächenziele gemäß NWindG) und muss für die Bereiche, die im RROP als Vorranggebiete Windenergienutzung geplant wurden hingenommen werden, um u.a. eine künftige Super-Privilegierung von Windenergieanlagen zu verhindern, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 2. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
406 Private und juristische Person				
2056	406	Private und juristische Person	Bezüglich des von Ihnen vorgelegten RROP und der Errichtung von WEA im Maddauer Wald habe ich erhebliche Bedenken und möchte Ihnen mitteilen, dass ich mit dem Aufstellen von Windrädern in Waldgebieten nicht einverstanden bin. Als aktive Tierschützerin bin ich entsetzt darüber, dass in unserer Region, durch die Scharen von Kranichen und Gänse ziehen, zahlreiche Milane, Bussarde, Habichte und Falken kreisen, WEA mit all ihren tödlichen Folgen für diese Tiere aufgestellt werden sollen. Das verstößt gegen Paragraph 45b des Naturschutzgesetzes. Wie stellen Sie sich dazu? Welche Argumente können Sie anführen?	wird zur Kenntnis genommen Da der Landkreis Lüchow-Dannenberg das relativ hohe regionale Teilflächenziel von 2,24 % (ca. 2.742 ha) bis Ende 2027 und 2,89 % (ca. 3.549 ha) bis Ende 2032 erfüllen muss (s. Erwiderung zu Einwand ID 353), um nicht in die Gefahr zu laufen, dass für WEA die Super-Privilegierung greift und die planerische Steuerungsmöglichkeit von WEA entfällt, ist die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Wald notwendig. Denn im Offenland stehen unter der Berücksichtigung der Siedlungsabstände von 900 m bzw. 600

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				m nicht genügend Flächen zur Verfügung, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1684. Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Sofern es im Beteiligungsverfahren Hinweise zu für die Windenergie relevanten Artvorkommen gab, wurden diese geprüft und ggf. berücksichtigt, indem Teilflächen aus der Flächenkulisse für die Windenergienutzung entfernt wurden.
2057	406	Private und juristische Person	Betroffen wären meine Tiere und ich (Hunde, Katzen, Meerschweinchen, Vögel) auch von den zu erwartenden gesundheitlichen Auswirkungen, besonders den Durchblutungsstörungen durch Störungen im Ablauf der Zellkommunikation und Gefäßweitenregulation. Hier besteht dringend weiterer Forschungsbedarf. Eine breite Ausrollung von Technologien ohne vernünftige ausreichende Studien für eine Technikfolge-Abschätzung ist fahrlässig. Welche Studien ziehen Sie diesbezüglich heran? Quelle: - Chronic Infrasound impact is Suspected of Causing irregular information via Endothelial Mechano-transduction and Far-reaching Disturbance of Vascular Regulation in All Organisms- Ursula Maria Bellut-Staack. Medical Research and Its Applications Vol. 8,25 _June 2024, Page 65-97, https://doi.org/10.9734/bpilmria/v8/727 Published: 2024-06-25	wird zur Kenntnis genommen Um Belastungen der Menschen in den Ortslagen vor Lärm/Schall, Schattenwurf und optischer Bedrängung weitgehend zu vermeiden wurden im Rahmen der Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung u.a. Mindestabstände als vorsorgeorientierte Schutzabstände zur Wohnnutzung festgelegt, die mit 600 m für Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich und 900 m für Ortslagen im Innenbereich über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 231. In Bezug auf die genannten Publikationen ist zu festzustellen, dass journalistische Auseinandersetzungen mit dem Thema Infraschall, wie es im Deutschen Ärzteblatt (2019, Heft 6) geschieht, für den Plangeber keine Planungsgrundlagen darstellen. Die durch den Einwender genannte Publikation von Frau Dr. Bellut-Staack basiert auf einer durch sie durchgeführten Studie aus dem Jahr 2023, die im Journal of Biosciences und Medicines veröffentlicht wurde. Die in der dieser Studie aufgestellte Hypothese einer möglichen schädlichen Wirkung auf Zellniveau durch Infraschall von Windenergieanlagen wird durch eine einfache Abschätzung mehrfach widerlegt und ist somit unbegründet (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2024: Fragen und Antworten zu Windenergie und Schall). Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, die

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
				Stellungnahme wird daher zur Kenntnis genommen.
2058	406	Private und juristische Person	Ich bin zwar grundsätzlich für einen Ausbau der erneuerbaren Energien, aber bitte mit Vernunft, Augenmaß und unter Berücksichtigung von Arten-, Tier-, Gesundheits- und Umweltschutz. Insbesondere Fledermäuse überwintern seit Jahrzehnten auf unserem Grundstück in einem Dachstuhl. Sie sind in der Dunkelheit im Taschenlampenlicht gut zu zählen und zu beobachten. Somit ist Ihre Aussage Vorkommen von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht bekannt, bzw. erfasst sachlich falsch. Des weiteren sind seit Jahren Nachtigallen vor Ort, deren Nachweis jede Nacht überprüft/gehört werden kann. Welche Maßnahmen wollen Sie zur Verhinderung des Tötungs- u. Verletzungsrisikos für diese Tiere denn vornehmen? Bis zu einem Abstand von ca. 1 km sind diese und kleine Singvögel durch die Druckwellen der Anlagen bedroht, d.h. ihre Lungen platzen aufgrund eines sog. Barotraumas. Sareitz liegt 1000 m von den geplanten Anlagen entfernt u. würde deshalb in den die Tiere gefährdenden Bereich hineinreichen. Bitte berücksichtigen Sie das und nehmen Sie zu geplanten Schutzmaßnahmen Stellung. Ich möchte Sie um die Beantwortung meiner Fragen und ein Überdenken Ihrer Planungen dringend bitten.	wird nicht gefolgt Im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung wurden faunistisch sensible Bereiche und Schutzgebiete (Naturschutzgebiete, EU-VSG, FFH-Gebiete, Biosphärenreservat) berücksichtigt und ausgenommen. Artenschutzrechtliche Belange, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung Berücksichtigung finden müssen, wurden durch den Plangeber sowohl in seinem Planungskonzept, als auch im Rahmen der Einzelfallprüfung beachtet (Begründung RROP, Kapitel III. 5), s. Erwiderung zu Einwand ID 4. Die Fledermauserfassungen des Landkreises und bekannte Vorkommen wurden ausgewertet. Grundsätzlich sind weitere Vorkommen von Fledermäusen innerhalb der Ortslagen möglich, diese Lebensstätten sind aber bereits durch den im Planungskonzept angewendeten Siedlungsabstand von mind. 600 m vor Zerstörung geschützt. Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos sind in Tab. 32 der Begründung aufgeführt und werden mittlerweile standardmäßig angewendet. Die vorgebrachten Belange stehen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht entgegen, der Forderung der Stellungnahme wird daher nicht gefolgt und an der Festlegung festgehalten.
407 Gemeinde Hanstedt I				
2076	407	Gemeinde Hanstedt I	Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Lüchow-Dannenberg, gegen die o.g. Neuaufstellung bestehen seitens der Gemeinde Hanstedt I keine Einwände. Die Gemeinde Hanstedt erteilt hiermit ihr Einvernehmen.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
408 Gemeinde Boitze				
2081	408	Gemeinde Boitze	Die Gemeinde Boitze bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme im Nachbeteiligungsverfahren des RROP. Die Vermeidung der Superprivilegierung von WEAs begrüßen wir. Das Vorranggebiet Windenergienutzung Göhrde liegt im Landschaftsschutzgebiet DAN 27 "Elbhöhen-Drawehn" und besteht hauptsächlich aus nicht vorbelasteten Waldfächen. Wir weisen auf die mögliche Waldbrandgefahr von in Brand geratenen WEAs hin und bitten den Brandschutz der WEAs besonders in den Focus zu nehmen. Im Januar 2026 fing die Gondel eines Windrades in Süttorf (LK Lüneburg, Gemeinde	wird zur Kenntnis genommen Gemäß Windenergieerlass 2021 müssen Windenergieanlagen im Wald über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. Die Anforderungen an den Brandschutz werden im Genehmigungsverfahren durch die Immissionsschutzbehörde geprüft, da erst dann standortspezifische Planungsaspekte wie Anzahl, Standort und Anlagentyp der geplanten Windenergieanlagen bekannt sind. Für den abwehrenden

Einwand ID	Einwen-der Nr	Einwender/In	Einwand	Abwägung Begründung/Vorschlag
			Neetze) Feuer und konnte nicht gelöscht werden. Da sich diese WEA auf freiem Feld befindet, sind die Umwelt/Bodenbelastungen durch den Brand zwar erheblich, jedoch kostenintensiv zu beheben. Was sich bei einem Brand einer WEA im Wald, wohl möglich im trockenen Sommer, ganz anders auswirken würde. Es kann zumindest durch selbstlöschende Kanzeln das Waldbrand Risiko minimiert werden.	Brandschutz sind die (Samt)-Gemeinden zuständig. Vorsorgliche Maßnahmen gegen Waldbrände werden von den Waldbrandbeauftragten getroffen, s. dazu Erwiderung zu Einwand ID 1580. Es ergeben sich deshalb keine Auswirkungen für die Planung von Vorranggebieten Windenergienutzung im RROP.
409		Samtgemeinde Rosche		
2083	409	Samtgemeinde Rosche	Seitens der Samtgemeinde Rosche sowie der Gemeinden Rosche, Suhlendorf, Oetzen, Rätzlingen und Stoetze werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.